



*Oesterreichische Vierteljahresschrift für  
Katholische Theologie, herausg. von T. ...*

650

712 Per. 2  
D. F.

Per. 14198 C. 259  
1



650

712. Per. 2  
D: 5

Per. 14198 C. 259  
1









Oesterreichische Vierteljahresschrift

für

# Katholische Theologie.

Unter Mitwirkung der Herren

**Dr. J. H. Ehrlich,**

Professor in Prag,

**Dr. J. A. Ginzel,**

Domcapitular in Leutmeritz,

**Dr. J. Schreiner,**

Domcapitular bei St. Stephan in Wien,

**Dr. J. Werner,**

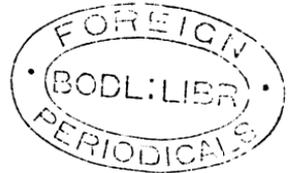
Dompropst und inful. Prälat in St. Pölten,

herausgegeben von

**Dr. Theodor Wiedemann,**

Redacteur der „katholischen Literaturzeitung.“

Erster Jahrgang.



---

Wien, 1862.

Wilhelm Braumüller

K. K. Hofbuchhändler.



# Inhalt des ersten Jahrganges.

---

## Erstes Heft.

	Seite
Agidius von Rom. Von F. X. Kraus . . . . .	1
Die deutsche Kirche des Mittelalters im Kampfe gegen den zeitweiligen Aberglauben. Von Dr. J. Fehr . . . . .	34
Dr. Johann von Eck auf der Disputation zu Baden. Von Dr. Theodor Wiedemann . . . . .	63
Fider und von Sibel. Von Prof. Dr. Warnkönig . . . . .	125
Recensionen (Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg. Von Dr. A. Kuland) . . . . .	154

## Zweites Heft.

Beiträge zur Geschichte der französischen Kirche während der ersten Revolution. Von Dr. J. Fehr . . . . .	185
Die Reordinationen der alten Kirche. Von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg . . . . .	207
Der Ablass der katholischen Kirche. Zur Verständigung und Abwehr. Von Dr. Jos. Scheiner . . . . .	253
Recensionen (Maier, Commentar über den Brief an die Hebräer, von Prof. Dr. Thalhofer; Deutinger, das Reich Gottes nach dem Apostel Johannes, von Dr. Jos. Scheiner; Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach, von Prof. Dr. Kreuzer) . . . . .	308

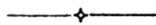
## Drittes Heft.

Zur biblischen Pflanzenkunde. Von Dr. Ant. Pruckmayer, prakt. Arzte in Efferding . . . . .	321
Eine messianische Prophezie des Jeremias. Von Prof. und Domcapitular Dr. G. R. Mayer in Bamberg . . . . .	373

	Seite
Die Reordinationen der alten Kirche. Von Prof. Dr. Hergentröther in Würzburg . . . . .	387
Die apostolische Thätigkeit Papsi Stephan's IX. Nach den Quellen dargestellt von Dr. Cornelius Will, Archivar des germanischen Museums in Nürnberg . . . . .	457
Recensionen (Clarus, die Grundsätze der christlichen Mystik im Leben des heil. Einsiedlers Antonius, von L. Janauschek; Oberleitner, die evangelischen Stände im Lande ob der Enns unter Maximilian II. und Rudolph II. 1564—1567, von M. Koch; Kerschbaumer, Vita S. Severini, von M. Binder; Kaulen, die Sprachverwirrung zu Babel, von Dr. Holzammer) . . . . .	481

### Viertes Heft.

Ueber Josephus, Tacitus, Sueton und Cassius Dio als Quellen zur Kenntniß christlicher Zustände. Von Prof. Dr. Friedlieb in Breslau	497
Minucius Felix. Von Prof. Dr. J. B. Kayser in Paderborn . . . .	519
Dr. Johann v. Eck auf dem Reichstage zu Augsburg. Von Dr. Theodor Wiedemann . . . . .	533
Die „Germania Sacra“ der St. Blasianer. Von Dr. Anton Kuland, Oberbibliothekar der Universität Würzburg . . . . .	565
Zur Uebergabe des Kirchenvermögens in Böhmen. Von Joseph Hausmann, Pfarrer in Deschenitz, Budweiser Diocese . . . . .	593
Die heiligen Gräber und die feierliche Aussetzung des Allerheiligsten am Charfreitag. Von Prof. Dr. Schmitz in Regensburg . . . . .	601
Recensionen (Cruice, Philosophumena sive Haeresium omnium Confutatio; Unsere Processionen, von Dr. Kraus; Knoblich, kurze Geschichte und Beschreibung der zerstörten St. Nicolaikirche vor Breslau, von Dr. Dubik; Potthast, Geschichte der ehemaligen Cistercienser-Abtei Rauden; Peinlich, Unser heiliger Glaube im Gebete des Herrn; Peinlich, die Weihe des Lebens von der Wiege bis zum Sarge; Leguay, die vollkommene Ordensfrau; Veith, Homiletische Werke, von Dr. Wiedemann; Einzel, Geschichte der Slavenapostel Cyrill und Method und der slavischen Liturgie, von Dr. Hergentröther; Wiedemann, die Nekrologien des Domstiftes Salzburg; Wiedemann, Nekrologium des ehem. Klosters Oberaltach; Einzel, Reliquien von Vincenz Eduard Milde; Stolz, Wörtel für die Freimaurer, von Dr. Kreuzer) . . . . .	605



# Aegidius von Rom.

Von *J. J. Kraus.*

## I.

Eine der großartigsten und folgereichsten Scenen in der Geschichte des Mittelalters ist ohne Zweifel der Kampf zwischen Bonifacius VIII. und König Philipp dem Schönen von Frankreich. Die Stunde war schon vorüber, in der nach Besiegung von Heidenthum und Häresie die reißenden Erdkräfte von dem Orte der Weihe abgetrieben waren; wo Friede zwischen Staat und Kirche eingetreten war und in glücklichem Verein zwei hohe Gipfel, die Brennpunkte für die ganze gebildete Welt, sich erhoben hatten, der eine in Rom mit der Hierarchie, der andere in Deutschland mit dem Kaisertum. Tausend Jahre war der Drache, wie er im Gesichte geweissagt, gebunden gewesen, da rührte er sich wieder in seinem Abgrunde, ergrimmt ob des Kreuzes herrlicher Früchte, um jezo mit verstärkter Thätigkeit hervorzutreten und wüthender denn vorher jemals zu ringen. Und er säete die Drachensaat der Zwietracht, daß im argen Ringen Kirche und Staat sich verbluteten, beide aber seither siech wurden, daß Glied um Glied sich löste vom festen Verbande und sich in Selbstständigkeit wohlgefiel.

Die vernunftlosen Geister der Tiefe hatten sich wol schon unter Heinrich dem Vierten gegen die Weltordnung empört. Doch es war damals der große Mann gesendet worden, den die neuere Zeit in blinder Thorheit so hart geschmäht hat, daß er mit Blitzen diesen Frevel niederwarf und die Freiheit der Kirche rettete. Nach dem gemeinen Gange der Dinge war aber inmitten des Haders hier und dort das andere Extrem hervorgetreten, und der eine oder andere

Träger kirchlicher Gewalt mochte, die einzig richtige harmonische Consonanz verkennend, sich Rechte beigelegt haben, die unterhalb des Umkreises seiner Befugnisse fielen. Solches mußte denn in naturgemäßer Rückwirkung die Hyle um so heftiger entzünden, die denn nach langem Glimmen unter König Philipp dem Schönen in Frankreich in rohen Feuerbüchsen losbrauste, um von dort aus die Fackel nach England und Deutschland zu werfen.

Der innern Verursachung trat dann, wie bekannt, in Frankreich als äußere Veranlassung die Steuerfrage zur Seite. Es handelte sich um die Rechtsgültigkeit der Canones, welche den Klerus von den öffentlichen Lasten freisprechen, Canones, die Seitens des Papstes unbeugsam aufrecht erhalten werden, während der König die Steuern, als der weltlichen Ordnung zugehörig erklärend, in dieser Ordnung keinen Richter und keine andere Auctorität als sich selber erkennt. So entspinnt sich alsbald der Streit über das Verhältniß beider Gewalten, und nimmt einen kriegerischen und gelehrten Charakter zumal an, da, während die Soldaten des Königs den Knoten mit dem Schwerte zu lösen bemüht sind, zugleich die Universtitäten nach ihrer Weise den Kampf mitkämpfen und die Rechtsgelehrten sich in zwei Heerlager theilen, die einen für den König, die anderen für den Papst mit Wort und Feder einstehend <sup>1)</sup>).

Einer der Männer, welche ihre öffentliche und persönliche Stellung einen Hauptantheil an den Debatten zu nehmen veranlaßte, war Regidius von Rom, auch genannt Regidius Colonna, Erzbischof von Bourges. Er war im Jahre 1247 zu Rom geboren (ob, wie Raynal in der Hist. du Berry, Bourges, 1846. in 8°. tom. II, p. 259, 260, und Fleury, livre LXXXIII, Nr. 18 glauben, aus der berühmten Familie der Colonna, ist ungewiß), in sehr jugendlichem Alter in den Orden der Eremiten vom h. Augustin eingetreten. Seine Studien machte er zu Rom und zu Paris, und zwar dreizehn Jahre, wie es heißt, unter der Leitung des h. Thomas

---

<sup>1)</sup> Vergl. über die ganze Geschichte des Streites: Dupuy, *histoire du différend d'entre le pape Boniface VIII. et Philippe le Bel, roy de France.* Paris 1655. — Fol. Raynal, *ad. a. 1296—1303.* — J. Rubens, *Bonifacius VIII. Rom. 1651. in 4°.* — Palma, *Praelect. hist. eccl. tom. II. p. II. c. 11.* — Nic. Wiseman, *Dissertat. de Bonifac. VIII. (gelesen zu Rom in der röm. Akad.) am 4. Juni 1840.*

von Aquin, zu dessen eifrigsten Schülern er von nun an zählte. Schon bald hatte er Gelegenheit, seine Anhänglichkeit an den großen Lehrer und dessen Zeitgenossen, den h. Joh. Bonaventura öffentlich an Tag zu legen, indem er ihre Lehre gegen Wilhelm, der in Oxford mit vielem Beifalle die Theologie lehrte, vertheidigte. Es geschah dies in den beiden Schriften: *Divi Thomae defensorium*, seu *Correctorium corruptorii* und *Defensorium divi Bonaventurae*<sup>1)</sup>. Aegidius wirkte nun an verschiedenen Orten als Lehrer der Gottesgelahrtheit, zog sich indessen durch allzukühnes Vorgehen gegen den Bischof Etienne Tempier von Paris die Gefahr einer Censur zu. Der Letztere hatte einige Lehren des Aegidius selbst untersucht und durch den Kanzler seiner Kirche prüfen lassen und in Folge dessen als Falsch erklärt; aber Bruder Aegidius nicht zum Widerruf vermocht, sondern nur zu eifrigerer Aufrechthaltung der betreffenden Doctrinen gebracht. Der Augustinermönch kommt nach Rom und erbietet sich Papst Honorius IV. zum Widerruf, nach dessen Gutdünken. Darauf hin schrieb Honorius an den Nachfolger des Etienne auf dem bischöflichen Stuhle von Paris, Renoul de Homblière, und trägt ihm auf, seine Lehrer der Theologie zu versammeln und nach Stimmenmehrheit darüber entscheiden zu lassen, was Aegidius zu retractiren habe. Der Brief des Papstes ist vom 1. Juni 1285<sup>2)</sup>. Aegidius büßte indessen durch diese Ereignisse an seinem stets wachsenden Ruhme nichts ein, sondern fährt unter großem Zufließen der Studierenden fort, an der Pariser Universität zu lehren, namentlich die Sentenzen des P. Lombardis zu erklären. Er war der erste Doctor, welcher aus seinem Orden an der genannten Hochschule docirte. Seine gebiegene Lehre erwarb ihm den Beinamen des Doctor Fundatissimus, und so hoch stieg in seinem eigenen Orden das Ansehen des Aegidius, daß die Augustiner-Eremiten auf der zu Florenz 1287 gehaltenen Generalversammlung beschloffen, die Lehre des Bruders Aegidius, quae mundum universum illustrabat, wie sie sich ausdrückten, sei fortan von allen Lectoren und Studierenden des ganzen Ordens anzunehmen und genau zu befolgen. Die Generalversammlung zu Rom (6. Jänner 1292) endlich ernannte ihn zum

---

<sup>1)</sup> Vergl. über die philosophischen Ansichten des Aegidius: Ch. Jourdain, Philosophie de St. Thomas d'Aquin, tom. 2.

<sup>2)</sup> Vergl. Raynald Ann. ad ann. 1285, n. 76. Fleury l. c.

Generalprior, eine Würde, die aber Aegidius nur drei Jahre bekleidete und dann freiwillig niederlegte <sup>1)</sup>).

Schon früher hatte der König Philipp der Kühne den berühmten Augustiner nach Lyon berufen, und ihm den Unterricht seines Sohnes, des späteren Königs Philipps IV. anvertraut. In dieser Stellung schrieb Aegidius sein Werk *de Institutione Principum* oder *de Regimine Regum*, um seinem hohen Schüler die Quintessenz seiner religiösen und politischen Lehren schriftlich zu hinterlassen <sup>2)</sup>. Wie es scheint, hat sich Aegidius das Wohlwollen des Prinzen in hohem Grade erworben. Derselbe wollte denn auch nach seiner Thronbesteigung, daß der Redner, der ihn im Namen der pariser Facultät bei seinem der Krönung in Rheims folgenden feierlichen Einzuge in Paris bewillkommen sollte, Aegidius der Augustiner sei.

Es war im September des Jahres 1294, als der erzbischöfliche Sitz von Bourges durch die Promotion Simon's de Beaulieu zum Cardinal und Bischof von Palästina erledigt wurde. Die beiden Factoren, welche über die Besetzung dieses Stuhles zu entscheiden hatten, waren unserm Aegidius überaus geneigt: Der König als seinem ehemaligen Erzieher, und der Papst Bonifacius VIII. als seinem Vertheidiger gegen Diejenigen, welche die Rechtmäßigkeit seiner Wahl bestritten, und gegen welche Aegidius das Buch *de Renuntiatione Papae* geschrieben hatte. Derselbe verdankte dieser doppelten Gönnerschaft seine Ernennung zum Erzbischof von Bourges, im Jahre 1296 <sup>3)</sup>.

Es fragt sich nun vor Allem, welche Stellung Aegidius in dem bald nach seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Bourges zwischen Bonifacius VIII. und Philipp dem Schönen ausgebrochenen Streite genommen habe. Weniger als jedem Andern war es ihm möglich eine neutrale Haltung zu beobachten; sein Charakter, seine hohe Würde, sein großes Ansehen, seine Antecedentien und seine persönlichen Verhältnisse zu den in dem Kampfe zunächst bethei-

---

<sup>1)</sup> Duboulay. tom. III. p. 671. Fleury, Hist. eccl. Livr. LXXXVIII. Nr. 45. Vgl. über Aegidius Ansehen als Dogmatiker innerhalb seines Ordens. Kleutgen, Philosoph. d. Borzeit. I, S. 344.

<sup>2)</sup> Eine Analyse des Werkes werden wir weiter unten geben.

<sup>3)</sup> Gall. christ. tom. I. p. 180. Nangis. Chron. an. 1295. Nr. 5. Fleury, hist. eccl. l. LXXXVIII. Nr. 45. Die Schrift *de Renuntiatione Papae* hat Roccaberti im II. Bd. der *Biblioth. pontificia* veröffentlicht.

ligten Männern nöthigen ihn zu der einen oder andern Partei sich zu entscheiden.

Bisher galt es gleichsam als ausgemacht und wurde so von fast allen Gelehrten geglaubt, daß Aegidius von Rom die Partei des Königs ergriffen und zur Vertheidigung desselben gegen die angeblichen Uebergriffe des Papstes die Schrift *de Utraque Potestate* geschrieben habe, welche Goldast bekanntlich in der *Monarchia sancti Romani Imperii* <sup>1)</sup> herausgab. Auch Bossuet führt diese Schrift als Aegidius von Rom angehörig in seiner *Défense du Clergé de France* an <sup>2)</sup>. Ein neuerer Schriftsteller, Raynal, der Historiker der Grafschaft Verwy, welcher Aegidius aus der berühmten und Bonifacius wie bekannt höchst feindlichen Familie der Colonna in Rom abstammen läßt, schreibt dem Erzbischof von Bourges diese nämlichen Gesinnungen und die aus diesen Gesinnungen hervorgegangene Abfassung des von Goldast veröffentlichten Werkes zu <sup>3)</sup>.

So allgemein diese Ansicht auch verbreitet ist, so ist sie doch grundfalsch. Der Erste, welcher Zweifel an der Richtigkeit derselben erhob, war B. Courdaveaux, Prof. in Macon, in der Schrift: *Aegidii Romani de Regimine Principum Doctrina*. (These zum Doctorat, vertheidigt 1857, im Buchhandel nicht erschienen.) Ein Jahr später ließ H. Charles Jourdain, Divisionschef im Ministerium des Cultus zu Paris, und auch in Deutschland als Verfasser der „Philosophie de St. Thomas d'Aquin“ vortheilhaft bekannt, einen kleinen Aufsatz als Manuscript drucken, in welchem er mit Evidenz nachwies, 1° daß der Tractat *de utraque Potestate* nicht von Aegidius herrührt; 2° daß der Erzbischof von Bourges, weit entfernt für den König zu entscheiden, sich auf Bonifacius' des VIII. Seite gestellt; und 3° daß der nämliche als diejenige Persönlichkeit angesehen werden kann, welche die berühmte Bulle *Unam Sanctam*, die die Partei des Königs so sehr erbitterte, inspirirt, vielleicht selbst redigirt hat <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> *Francofordiae*, 1614. in Folio. Tom. II. p. 96. 199.

<sup>2)</sup> Livr. 3, chap. 25. Oeuvr. compl. éd. de Versailles, t. XXXI. p. 685.

<sup>3)</sup> Raynal, *Hist. du Berry*. Bourges. 1846. in 8°. tom. II. p. 259, 260.

Bgl. auch Rohrbacher. *Hist. univers. de l'Eglise*, 2e édit. tom. XIX. p. 473.

<sup>4)</sup> *Un ouvrage inédit de Gilles de Rome*, Précepteur de Philippe le Bel. Par Charles Jourdain, chef de Division au ministère de l'Instruction publique et des Cultes. Paris. 1858. in gr. 8°. pag. 26.

Die genannte Abhandlung, vorher in dem ebenfalls nur Wenigen zugänglichen Journal général de l'Instruction publique, eingerückt, ist, wie bemerkt, als Manuscript gedruckt und käuflich nicht zu haben — wir selbst danken unser Exemplar der Freundlichkeit des Herrn Verfassers — was insofern zu bedauern ist, als die Ergebnisse derselben auf diese Weise naturgemäß nur einem sehr engen Kreise bekannt werden konnten. Unsere Leser werden uns darum Dank wissen, wenn wir ihnen die Resultate Bourdain's und den Weg, auf welchem er zu diesem Resultate gelangt ist, ausführlich vorlegen, wozu wir um so eher im Stande sein möchten, als wir die handschriftlichen Beweismittel, deren Bourdain sich bedient, selber an Ort und Stelle eingesehen und uns in einer noch specielleren Absicht, als der genannte Gelehrte sie hatte, mit Aegidius' Werken, soweit sie in Manuscripten der Pariser kaiserl. Bibliothek uns vorlagen, beschäftigten.

## II.

Daß Aegidius von Rom sich nicht zu Philipp's des Schönen Partei gehalten, ergibt sich aus der Unechtheit des Tractates de Utraque Potestate, den man als einzigen Beweis für die gegen-  
theilige Behauptung anzuführen im Stande war. Für die Unechtheit dieser Schrift zeugen aber sowohl innere als namentlich die schlagendsten äußeren Gründe. Um zuerst einen innern Grund hervorzuheben, so findet sich in dem Tract. de Utraque Potestate eine von der trocknen, scholastischen Darstellungsweise des Restes grell absteckende, überaus schwunghafte, selbst schmulstige Stelle, welche die Autorschaft des Erzbischofs von Bourges verdächtigen muß: der Verfasser der Schrift mahnt an die großen Beispiele von Tugend und Ergebenheit an die Kirche, welche die französischen Könige gegeben hätten, ruft den Namen des h. Ludwig an und empfiehlt die Rechte Philipp's des Schönen dringend dem Schutze des heiligen Königs <sup>1)</sup>. Herr Bourdain, welcher diese Stelle sehr erhaben und

---

<sup>1)</sup> Goldast. l. l. I, p. 102. „Probat bonitas vitae, claritas famae, devotionis fervor, sinceritas fidei christianae, quae semper in regibus nostris viguit et in regno, prae ceteris regibus et regnis huius mundi . . . Dominus noster rex eodem titulo et eodem iure tenet regnum suum et possidet, quo tenuit beatus Ludovicus. . . Pro nobis respondeat beatus Ludovicus, respondeat

rührend findet, bestreitet mit Recht, daß ein Italiener, wie Aegidius von Rom doch war, solche Ausdrücke gefunden habe. „J'ai peine à me persuader qu'un Italien se fût exprimé dans ces termes et que, pour louer des souverains dont il n'était pas le sujet, il eût trouvé des accents aussi pénétrés et aussi attendris. Il importerait du moins, que l'authenticité du livre où se rencontre se beau passage fut pleinement établie.“ (Pag. 7.)

Was äußere Gründe für die Unechtheit angeht, so gibt es einerseits keine einzige Handschrift des Tractates de Utraque Potestate, welche Aegidius von Rom als Verfasser angäbe, während andererseits auch kein Zeitgenosse desselben ihm die besagte Schrift zuschreibt. Hierzu kommen die bewährtesten historischen Thatsachen, welche es über allen Zweifel erheben, daß der Erzbischof von Bourges den Tractat nicht verfaßt haben kann.

Als der Zwist zwischen Papst und König in offenen Kampf ausgeartet, veröffentlichte Bonifacius VIII. eine Bulle, durch welche er alle französischen Prälaten und Doctoren der Theologie zu sich entbot, sie sollten in Rom sich versammeln, um mit dem h. Vater über die Mittel übereinzukommen, die man den Unternehmungen der weltlichen Macht gegen Güter und Person der Geistlichen entgegenzusetzen und zur Wahrung der kirchlichen Freiheit, wie zur Reform des Königs und Königreiches anzuwenden habe <sup>1)</sup>. Philipp, namentlich sein Kanzler Petrus Flotta, der die päpstlichen Schreiben verfälscht, aufgestachelt, antwortete mit Verjagung der päpstlichen Gesandten aus Frankreich und Zusammenberufung der Reichsstände nach Paris (10. April 1302), wo er den geistlichen Herren aufs Strengste verbot, auf die Aufforderung des Papstes hin nach Rom zu gehen <sup>2)</sup>.

eius vita sanctissima, quam crebra miracula protestantur.“ Man erkennt in dem ersten Theil des Satzes unfeugbar den reinsten und ächtesten französischen Charakter, dessen erster Glaubensartikel noch heute die Unübertrefflichkeit der „Grande nation catholique“ und der „fille aînée de l'Eglise“ ist.

<sup>1)</sup> Die Bulle („Ausculat fili“) ist vom 5. December 1301. Siehe Raynald. ad ann. 1301.

<sup>2)</sup> Die nämliche Versammlung ist in der französischen Staats- und Rechtsgeschichte berühmt, weil auf ihr zum erstenmale die Bürgerschaft, der tiers état, zugelassen wurde, eine Ehre, die sie freilich mit vielem Geld, dessen der König bedurfte, bezahlen mußte.

Dieses Verbot einerseits und die Aufforderung des Papstes anderseits versetzten den Klerus in eine sehr schlimme Alternative. Ein großer Theil der Geistlichkeit eilte nach Paris, um dem König seine Huldigungen darzubringen. Aber sechs Aebte, fünf und dreißig Bischöfe und vier Erzbischöfe achteten der Drohungen nicht und zogen über die Alpen, um dem Papste den schuldigen Gehorsam zu leisten. Die Geschichte hat die Namen dieser treuen und muthvollen Prälaten in den Acten aufbewahrt, durch welche der König die Confiscationen ihrer Güter verfügte <sup>1)</sup>. Diese Acten weisen aber auch den Erzbischof Aegidius von Bourges als der Zahl dieser Schuldigen, angehörig auf, Aegidius, der zur nämlichen Zeit als officioser Apologet der königlichen Gewalt soll aufgetreten sein. Daß aber auch schon vorher Aegidius seine wahren Gesinnungen nicht verhehlt, und die Gunst seines ehemaligen Zöglings verloren habe, geht aus den Anschuldigungen hervor, die der letztere vor den Ständen in Paris gegen Bonifacius erhob und deren eine die ist, daß der Papst Aegidius zum Erzbischof ernannt. „Die Beneficien der französischen Kirche,“ rufen dort die Redner des Königs aus, „werden vom Papste Fremden, Italienern gegeben, welche die Einkünfte derselben genießen, und das Land verarmen machen.“ Ob hier Aegidius gleich nicht genannt wird, so täuschten sich die römischen Cardinäle doch nicht über den Sinn dieser Worte und antworteten in dem an die Deputirten des Adels und der Bürger gerichteten Schreiben, die einzigen Italiener, welche in Frankreich Beneficien besäßen, seien der Erzbischof von Bourges und der Bischof von Arras, die dem König nicht verdächtig sein könnten, und deren hervorragende Eigenschaften ihm genugsam bekannt seien <sup>2)</sup>. Der Cardinal von Porto sprach sich in dem zu Rom gehaltenen Consistorium in ähnlicher Weise aus und fügte hinzu,

<sup>1)</sup> Dupuy, l. I. p. 86.

<sup>2)</sup> Vgl. den Brief an die Reichsbarone, bei Dupuy, l. I. I, p. 64: „Nostrae quoque memoriae non occurrit quod cathedralibus ecclesiis dicti regni providerit (dominus Pontifex) de personis italicis, nisi Bituricensis et Attrebatensis Ecclesiis quibus de personis prouidit ipsis regi non suspectis et regno, quorum eminens scientia late patet, nec sunt conditiones eorum incognitae.“ S. auch Fleury, l. I. XC., Nr. 16.

Ebenso schreiben die Cardinäle an die Bürgermeister und Schöffen: *ibid.* p. 71: „Qui quoque Dominus noster de nullo Archiepiscopo uel episcopo prouidit alicui cathedrali Ecclesiae dicti regni, nisi de oriundis de ipso regno,

der König von Frankreich habe sich über diese Ernennungen Seitens des Papstes nicht zu beklagen, da Bruder Aegidius, um den es sich hier handle, in dessen Reihe ernannt und erzogen worden sei<sup>1)</sup>. Dieses mehrfache Streben, Aegidius in Schutz zu nehmen, läßt nicht bezweifeln, daß die Invectiven der königlichen Oratoren gegen ihn gerichtet waren. Gegen 1301 behandelt also Philipp der Schöne seinen alten Lehrer nicht als einen treu ergebenen Anhänger, sondern als einen Gegner, den er offenbar zu fürchten hatte. Dieses Verfahren war seinerseits gewiß begründet, da Aegidius seine Diocese verlassen hatte, um sich nach Rom zu begeben. Soll aber der große Erzbischof seine Ansichten und sein Verhalten geändert und zuerst die Sache des Papstes umfaßt haben, um darauf des Königs Partei zu ergreifen? Diese Conjectur hat nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, und um sie zu rechtfertigen, reichen einfache Behauptungen nicht hin. (Vgl. Jourdain. l. I. p. 101.)

### III.

Die Unechtheit des Tract. de Utraque Potestate und damit zugleich die Unrichtigkeit der bisher über Aegidius Verhalten verbreiteten Ansicht geht aber am schlagendsten aus der unbestreitbaren Authenticität einer erst jüngst wieder ans Licht gezogenen Schrift desselben hervor. Schon die Geschichtschreiber des Augustiner-Ordens Gandolfo und Ossinger<sup>2)</sup> sprechen von einem Manuscripte, welches von der geistlichen Gewalt (de Ecclesiastica Potestate) handeln und unter dem Namen des Aegidius von Rom in einigen

---

Bituricensi Archiepiscopo et Attrebatensi Episcopo duntaxat exceptis, quorum eminentis scientia late patet, et sunt notae laudabiles conditiones eorum.“ Der in Rede stehende Bischof von Arras war Gerarb Pigalotti, früher Bischof von Anagni und Spoleto. Ital. sacr. I. 358.

<sup>1)</sup> Dupuy, l. I. II, p. 76. „Bene verum est quod summus Pontifex dominus noster posuit fratrem Aegidium de Roma de ordine Augustinorum, non insisto ad eius commendationem, sed tamen vos scitis qualis clericus est, ipse est magister in theologia et fuit nutritus et educatus in regno illo.“

<sup>2)</sup> Gandolfo, Dissertatio historica de ducentis celeberrimis Augustinianis scriptoribus. Romae. 1704. in 4°. pag. 33; Ossinger, Bibliotheca Augustiniana, Ingolstadt. 1768. Fol. Jourdain hält die von Gandolfo und Ossinger erwähnte Schrift für die nämliche, welche nach dem Zeugnisse des letztern in der Bibliothek der Augustiner zu Verona unter dem Titel de Excellentia summi Pontificis bewahrt wird.

Bibliotheken Italiens aufbewahrt werde. Gandolfo bemerkt, die etwaige Veröffentlichung dieser Schrift werde denjenigen, welche das von Goldast herausgegebene Werk als apograph anführen, entscheidende Argumente an die Hand geben<sup>1)</sup>. Von dem Vorhandensein dieser Handschrift in italienischen Bibliotheken haben wir uns bisher noch nicht überzeugen gekonnt; dagegen besitzt die kaiserliche Bibliothek zu Paris ein Manuscript, das vor drei Jahren zuerst von Herrn Jourdain wieder untersucht wurde und ihm damals Veranlassung zur Abfassung der mehrfach genannten Abhandlung über Aegidius von Rom gab. Wir haben den Codex selbst in Paris sorgfältig eingesehen und geben hier, nach Jourdain's und unseren eigenen Bemerkungen, zuerst eine kurze Beschreibung, dann eine Analyse der Handschrift.

Der Codex, im Catalog der lateinischen Handschriften mit Nr. 4229 bezeichnet, dem Colbert'schen Fonds entstammend (Colb. 2402) und als cod. Regius ehemahls 4260<sup>3</sup> numerirt, ist eine Membranhandschrift in 4<sup>o</sup> aus dem vierzehnten Jahrhundert, sehr gut erhalten und in ziemlich schöner aber wegen der namentlich in der ersten Hälfte des Volumens sehr häufigen Abbreviaturen stellenweise etwas schwer zu entziffernder Schrift geschrieben. Die Handschrift enthält:

- 1) *Aegidii Romani de Ecclesiastica Potestate Libri III.* (Fol. 1r—57r).
- 2) *Epistola auctoris (opusc. seq.) ad Bonifatium PP. VIII.* (Fol. 59r.)
- 3) *Jacobi de Viterbio ordinis heremitarum Sancti Augustini Opusculum de Regimine christiano.* (Fol. 59—106.)  
Sequuntur eiusdem opusculi capitula.
- 4) *Libellus contra infideles et inobedientes et rebelles Sancte Romane ecclesie ac summo Pontifici* (fol. 114r.) Incipit sic:

„Incipit opus perfectum et approbans papalem dignitatem et paternitatem ubique in spiritualibus et temporalibus sibi totaliter obtineri, compositum ab Henrico de Cremona doctore decretorum et nunc regii episcopo.“

<sup>1)</sup> Gandolfo l. c. „Libri tres de Potestate ecclesiastica in uno volumine qui libri necessario impressioni tradendi sunt, ut melius ostendatur falsitas libri editi a Goldast.“

Die erste dieser Schriften ist diejenige, welche uns hier angeht. Der Analyse derselben schicken wir eine Uebersicht der Kapitel voraus, welche Jourdain schon gegeben und die wir mit dem Originaltexte verglichen haben:

Sanctissimo patri ac domino suo, domino singulari, domino Bonifacio, divina providentia sacrosancte romane ac universalis ecclesie summo pontifici Frater Aegydius, eius humilis creatura, eadem misericordia Byturicensis archiepiscopus, Aquitanie primas, cum omni subiectione seipsum ad pedum oscula beatorum infra scriptam compilationem de ecclesiastica potestate eidem beatis pedibus humiliter offerentem.

*Fol. 1, r<sup>o</sup>.* — Incipiunt capitula prime partis presentis libri de ecclesiastica potestate in qua tractatur de potestate summi pontificis respectu materialis gladii et respectu potentie secularis.

*Ibid.* — Capitulum primum. In quo est prologus huius libri declarans quod, ne ignoremur a Domino, non debemus summi pontificis potentiam ignorare.

*Ibid. v<sup>o</sup>.* — Capit. II. Quod summus pontifex est tante potentie <sup>1)</sup> quante est ille spiritualis homo qui iudicat omnia et ipse a nemine iudicatur.

*Fol. 2, r<sup>o</sup>.* — Capit. III. <sup>2)</sup> Quod summus pontifex est tante potestatis quod est illa potestas cui omnis anima debet esse subiecta.

*Fol. 3, r<sup>o</sup>.* — Capit. IIII. Quod spiritualis potestas instituere habet terrenam potestatem, et si terrena potestas bona non fuerit, spiritualis potestas eam poterit indicare.

*Ibid. v<sup>o</sup>.* — Capit. V. In quo adducuntur IX. rationes quod sacerdotalis potestas sublimior et dignior est omni regia potestate.

*Fol. 4. v<sup>o</sup>.* — Capit. VI. Quod sacerdotalis potestas non solum dignitate, sed tempore prior est regia potestate.

---

<sup>1)</sup> Herr Jourdain liest irrthümlich *potestatis* statt *potentie*.

<sup>2)</sup> Wie Herr Jourdain richtig anmerkt, trägt das III. Kapitel im Texte die Nummer II. Dieser Irrthum, welcher sich von Kapitel zu Kapitel durch den ganzen ersten Theil hindurchzieht, findet sich jedoch nicht in der dem Texte vorausgeschickten Tabelle.

*Fol. 6, rº.* — Capit. VII. Quod sicut in homine est duplex substantia, corpus et spiritus, et sicut est duplicem cibum, corporalem et spiritualem, sic est ponere duplicem gladium, quorum unus alteri debet esse subiectus.

*Fol. 7, vº.* — Capit. VIII. Quomodo hi duo gladii in una et eadem persona, videlicet in summo pontifice per quamdam excellentiam reservantur.

*Fol. 8, vº.* — Capit. VIII. Quod decet Ecclesiam habere materiale gladium non ad usum, sed ad nutum, et quod sic habere hunc gladium est maioris perfectionis et excellentiae potioris.

*Fol. 9, vº.* — Incipit secunda pars huius operis ubi agitur de Ecclesie potestate quantum ad haec temporalia que videmus.

*Ibid.* — Capit. I. Quod liceat Ecclesie et generaliter clericis habere temporalia.

*Fol. 10, vº.* — Capit. II. In quo solunatur dicta Evangelii quae videntur nostro proposito contraria, quod non liceat clericis temporalia aliqua possidere.

*Fol. 12, rº.* — Capit. III. In quo soluuntur dicta et auctoritates Veteris Testamenti, quod non liceat clericis temporalia possidere.

*Fol. 13, rº.* — Capit. III. Quod omnia temporalia sub dominio et potestate Ecclesie et potissime summi pontificis collocantur.

*Fol. 14, vº.* — Capit. V. Quod potestas regia est per potestatem ecclesiasticam, et a potestate ecclesiastica constituta est et ordinata, in opus et obsequium ecclesiastice potestatis, propter quod clarius adparebit quomodo temporalia sunt sub dominio Ecclesie collocata.

*Fol. 16, rº.* — Capit. VI. Quod terrena potestas tum particularior, tum quod materiam preparans, tum quod etiam longinquius attingit optimum, secundum se et secundum sua, spiritualis potentie iure et merito famulatur.

*Fol. 19, rº.* — Capit. VII. Quod omne dominium cum iustitia sive rerum sive personarum, sive sit utile, sive potestatum, non nisi sub Ecclesia et per Ecclesiam potest esse.

*Fol. 20, vº.* — Capit. VIII. Quod nullus est dignus hereditate paterna, nisi sit seruus, et filius Ecclesie, et nisi per Ecclesiam sit Dignus hereditate eterna.

*Fol. 22, rº.* — Cap. VIII. Quod licet non sit potestas nisi a Deo, nullus tamen est dignus aliqua potestate, nisi sub Ecclesia et per Ecclesiam fiat dignus.

*Fol. 23, vº.* — Cap. X. Quod in omnibus temporalibus Ecclesia habet dominium universale, fideles autem de iure et cum iustitia dominium particulare habere possunt.

*Fol. 26, vº.* — Cap. XI. Quod infideles omni possessione et dominio ac potestate qualibet sunt indigni.

*Fol. 27, vº.* — Cap. XII. Quod in omnibus temporalibus Ecclesia habet dominium superius, ceteri autem solum dominium inferius habere possunt.

*Fol. 30, vº.* — Cap. XIII. Quare sunt duo terreni gladii in Ecclesia et quomodo hi duo gladii sunt sumendi.

*Fol. 35, vº.* — Cap. XIII. Quod cum duo gladii sint in Ecclesia, quinque de causis gladius inferior non superfluit propter superiorem, sed hi duo gladii decorant et ornant Ecclesiam militantem.

*Fol. 37, vº.* — Cap. XV. Ubi plenius agitur quomodo duo gladii qui sunt in Ecclesia adaptantur ad duos gladios in evangelio nominatos.

*Fol. 38, vº.* — Incipit tertia pars huius operis in qua solvuntur obiectiones que contra prehabita fieri possunt.

*Ibid.* — Cap. I. Quod cum dictum sit quod Ecclesia in temporalibus habeat universale dominium, quomodo intelligendum sit quod non est de rigore iuris ut a civili iudice adpellatur ad papam.

*Fol. 40, vº.* — Cap. II. Cum Ecclesia super temporalibus habeat universale dominium, quomodo intellegendum est quod summus pontifex non vult iurisdictionem regum pertrubare, et quod non ad Ecclesiam, sed ad reges spectat de possessionibus iudicare.

*Fol. 43, rº.* — Cap. III. Quod ratio persuadet prima, materialia et naturalia manifestant, nec non et tertio divina gubernatio hic declarat qualiter summus pontifex circa temporalia se debet habere.

*Fol. 44, rº.* — Cap. III. Quod cum omnia temporalia sint sub dominio Ecclesie, quomodo intellegendum est quod

ait Innocentius III. quod „cunctis causis inspectis, temporalem iurisdictionem casualiter exercemus.“

*Fol. 46, r<sup>o</sup>.* — Capit. V. Quod si temporalia fiant spiritualia, uel annectantur spiritualibus, uel e contrario temporalibus spiritualia sint annexa, sunt spirituales casus per quos Ecclesia iurisdictionem temporalem dicitur exercere.

*Fol. 48, r<sup>o</sup>.* — Capit. VI. Cum pro qualibet criminali peccato possit Ecclesia quemlibet Christianum corripere, et ex hoc temporalem iurisdictionem peragere qualiter precipue ad Ecclesiam spectat, cum litigium temporalium contrariatur paci, et cum pacis foedera sunt iuramento firmata.

*Fol. 49, r<sup>o</sup>.* — Capit. VII. Quod tam ex parte rerum temporalium, ut superius est narratum, tam ex parte potestatis terrene, ut in hoc capitulo ostendatur, quam etiam ex parte potestatis ecclesiastice, ut in sequenti capitulo declarabitur, possunt spirituales casus propter quos summus pontifex se de temporalibus intromittit.

*Fol. 51, r<sup>o</sup>.* — Capit. VIII. In quo narrantur speciales casus, sumpti ex parte potestatis ecclesiastice, in quibus ad Ecclesiam pertinebit iurisdictionem in temporalibus exercere.

*Fol. 52, r<sup>o</sup>.* — Capit. VIII. Quod est plenitudo potestatis et quod in summo pontifice veraciter potestatis residet plenitudo.

*Fol. 53, v<sup>o</sup>.* — Capit. X. Cum in summo pontifice sit plenitudo potestatis, non tamen sit in celo huius plenitudo, qualiter potestas eius dicatur esse celestis.

*Fol. 54, v<sup>o</sup>.* — Capit. XI. Cum in summo pontifice plenitudo resideat potestatis, quomodo intelligendum est dictum Hugonis, quod pia devotione fidelium, temporalia quedam ecclesiis concessa sunt possidenda.

*Fol. 56, r<sup>o</sup>.* — Capitulum ultimum. Quod in Ecclesia est tanta potestatis plenitudo quod eius posse est sine pondere, numero et mensura.

*Fol. 57, r<sup>o</sup>.* Explicit liber de ecclesiastica potestate siue de summi pontificis potestate.

Est liber scriptus per David Galensem. Deo gratias.

(Note des Copisten.)

Die Widmung der Schrift an Papst Bonifacius VIII. und die ganz besonders warmen Ausdrücke der Ergebenheit in den

Dedicationsworten sind, wie übrigens schon die Kapitelangabe allein lehrt, gleichsam das Motto des ganzen Textes. Das Werk zerfällt also in drei Theile oder Bücher. In den neun Kapiteln des ersten Theiles sucht der Verfasser nach einem kurzen Prolog, der von der Pflicht jedes Gläubigen, sich über die Ausdehnung der päpstlichen Gewalt wohl zu unterrichten, handelt, zu zeigen, der Pontifex zu Rom sei jenem geistigen Mann, von dem der Apostel spricht, gleich, der über jegliche Person und Sache urtheile, ohne daß er selbst von einem andern als Gott ein Urtheil erfahre; höchster Richter über die Seele, welche er von der Gemeinschaft der Gläubigen losstrennen kann, wird er dadurch zugleich zum Herrscher des Leibes, dessen Gehierer die Seele ist. In Anwendung dieses Principes auf die weltliche Auctorität, erklärt Aegidius, die Kirche habe das Recht die Könige ein- und im Falle einer schlechten Regierung abzusetzen. Zu ihr spricht der Herr durch den Mund seines Propheten: „Ich habe dich gesetzt über die Völker und Reiche, damit du sie aus der Erde reißest und sie zerstörest, und wenn du sie zerschlagen, andere Reiche gründest.“ Vier Gründe beweisen die Superiorität der geistlichen über die weltliche Macht: 1) Die Einnahme des Zehnten durch die Kirche; 2) ihr Privileg, die weltlichen Mächte zu segnen und zu weihen; 3) die Art der Einsetzung dieser Mächte, welche alle ihre Institution durch das Sacerdotium erhalten haben; 4) der Anblick des Weltalls, in welchem wir die gröbere Materie durch die Intelligenz regiert sehen, gleichwie die weltlichen Fürsten durch den Papst regiert werden sollen. Es tritt hinzu das höhere Alter des Priestertums, welches, als von dem ersten Gott durch Adam und Abel dargebrachten Opfer datirend, lange vor dem Aufkommen von Königen bestand. Also, wie die menschliche Natur aus zwei Wesen oder Substanzen zusammengesetzt ist und folgerichtig eine doppelte Nahrung verlangt, so hat auch die Gesellschaft zu ihrer Vertheidigung zwei Schwerter, das geistliche und das weltliche; und wie der Geist dem Körper zu gebieten hat, also muß das weltliche Schwert dem geistlichen unterworfen sein. Beide Schwerter sind in den Händen des Papstes vereinigt, wie sie in dem alten Bunde in den Händen Moses und der Hohenpriester sich gegattet fanden; aber der Papst macht von ihnen nicht den nämlichen Gebrauch. Während er das geistliche Schwert sich vorbehält, überläßt er das weltliche den Fürsten, auf daß sie es führen nach seinem Gebote und unter seiner

Auctorität. Diese Theilung der Gewalten beeinträchtigt aber nicht die Rechte der päpstlichen Obergewalt, sondern erhebt im Gegentheile ihre Würde, indem es der Natur angemessen ist, daß von den höhern Ursachen niedere Ursachen abhängen, welche erstere als Zwischenglieder und Mittel bei ihrer Wirkung dienen <sup>1)</sup>.

Die vierzehn Kapitel des zweiten Theiles handeln von der Macht der Kirche über die zeitlichen Güter. Der Besitz solcher Güter ist dem Klerus weder durch das alte noch das neue Testament verboten; aber hierbei, fährt Regidius fort, bleibt das Recht der Kirche nicht stehen, sondern es kommt ihr in der Person des Papstes das Recht über Alles, was der Gegenstand eines Besitzes sein kann, zu. Die Bestimmung der zeitlichen Dinge ist der Nutzen des Leibes; dieser aber ist nothwendig der Seele dienstbar, welche ihrerseits wiederum dem Papste unterwürfig ist. In Kraft jener Gewalt also, die dem h. Vater über unsere Seelen zusteht, hat derselbe zugleich die Gerichtsbarkeit über die weltlichen Dinge; unsere Seelen, unsere Leiber und unsere Güter, Alles hängt gleicher Maßen von ihm ab. Und auch dann, wenn diese Abhängigkeit durch die Verkehrtheit der Menschen thatsächlich nicht anerkannt wird, besteht sie doch rechtlich und legt den Gläubigen eine Schuld auf, die sie nicht von sich abzuweisen vermögen:

„Patet, quod omnia temporalia sunt sub dominio Ecclesie collocata, et si non de facto, quoniam multi forte huic juri rebellantur, de iure tamen et ex debito temporalia summo pontifici sunt subiecta a quo iure et a quo debito nullatenus possunt absolui.“ <sup>2)</sup> Zur Bestätigung dieser Behauptung stützt sich der Auctor auf seine Grundsätze über das Verhältniß der beiden Gewalten. Wenn die weltliche Macht, der die Beforgung der zeitlichen Angelegenheiten obliegt, der höhern Auctorität des Priestertums sich unterwerfen muß, muß man nicht nothwendig anerkennen, daß die Befugniß des letzteren sich auch über das Zeitliche erstreckt, daß es rechtens über alle Elemente und Kräfte der bürgerlichen Gesellschaft verfügt, und daß es eine Pflicht der Herrscher ist, Alles in

---

<sup>1)</sup> Aus dieser Bemerkung erkennt man ohne Mühe den thomistischen Philosophen, in dessen Schule das Verhältniß der *causae superiores* und *inferiores* bekanntlich eine viel besprochene Frage bildete.

<sup>2)</sup> Part. II. c. 4. Fol. 14°, codicis MS.

ihren Staaten, die Armee, die Finanzen, die Gesetzgebung, das Gerichtswesen, die politische Verfassung des Landes nach des Sacerdotiums Anschauungen und zu seinem Dienste zu ordnen? „Patet ergo quod terrena potestas et ars gubernandi populum secundum terrenam potestatem, est ars disponens materiam ad dispositionem ecclesiastice potestatis. Ipsa terrena potestas debet a se esse subiecta potestati ecclesiastice, ut seipsam et omnia organa et instrumenta sua ordinet ad obsequium et ad nutum spiritualis potestatis et quoniam organa et instrumenta potestatis terrene sunt ciuilis potestas, arma bellica, bona temporaliaque habet, leges et constitutiones quas condit, ideo seipsam et omnia hec tanquam eius organa et instrumenta ordinare debet ad obsequium et voluntatem ecclesiastice potestatis“ <sup>1)</sup>. In so weit geht Aegidius in den Consequenzen, welche er aus seinem Principe zieht, daß er der Kirche auch das Privateigenthum zuspricht und folgerichtig z. B. behauptet, der Eigenthümer eines Feldes, eines Weinberges, besitze selbes nicht rechtlich, wofern er es nicht unter der Auctorität der Kirche und durch die Kirche besitze: „His ergo declaratis, volumus descendere ad propositum et ostendere quod nullum sit dominium cum iustitia, nec rerum temporalium, nec personarum laicarum, nec quorumcumque, quod non sit sub Ecclesia et per Ecclesiam, ut agrum uel vineam, uel quodcumque quod habet hic homo, uel ille, non possit habere cum iustitia, nisi habeat id sub Ecclesia et per Ecclesiam“ <sup>2)</sup>. Die Ungläubigen, die durch die Taufe nicht wiedergeboren; die Christen selbst, denen in dem Bußsacramente ihre Sünden nicht nachgelassen worden; Alle, welche nicht im Schooße der Kirche leben, sind keine rechtmäßigen Eigenthümer der Güter, welche sie in Händen haben; ihr Besitz ist gegen die Wahrheit und das Recht. Alles, was wir haben, haben wir von Gott; wenden wir es nicht zu Gottes Ehre an, erheben wir uns gegen die Kirche Gottes, so ist unser Besitz unrechtmäßig und ungesetzlich. „Vides ergo quod ad iustam et dignam possessionem rerum plus facit regeneratio per Ecclesiam que est spiritualis, quam generatio prima que fuit carnalis.“ (Fol. 20, r<sup>o</sup>.) — „Quilibet fideles quotiens in peccatum mortale labuntur et per Ecclesiam absoluunt

<sup>1)</sup> Part. II, c. 6. Fol. 18<sup>o</sup>.

<sup>2)</sup> Ibid. Fol. 20, r<sup>o</sup>.

tur, toties omnia bona sua, omnes honores, omnes potestates et facultates suas debent recognoscere ab Ecclesia, per quam absoluti. Facti sunt talibus digni quibus, cum peccato seruibant, erant indigni.“ (Capit. VIII. Fol. 23. v<sup>o</sup>.) „Volumus ad ipsam possessionem, et dominium et potestatem infidelium nos conuertere, ostendentes quod nullam possessionem, nullum dominium, nullam potestatem possunt infideles habere uere et cum iustitia.“ (Cap. XI, Fol. 26, v<sup>o</sup>.) — „A Deo habemus res temporales et dominia et potestates quoniam non est potestas, nisi a Deo: quanto ergo magis hec omnia habemus a Deo, tanto sumus magis iniusti possessores, si inde non seruimus Deo.“ (Ibid. Fol. 27, r<sup>o</sup>.)

Aegidius von Rom konnte sich selbst nicht verhehlt haben, wie viel Gewagtes und für die weltlichen Herren Aufreizendes seine Theorien über den Besitz haben mußten. Er sucht darum im dritten Theile die Strenge seiner Principien, namentlich in der praktischen Anwendung derselben zu mäßigen und zu zeigen, daß seine Lehre über den Vorrang des Priestertums den Begriff der bürgerlichen Auctorität nicht vernichte und ihre Rechte nicht verkümmere.

Der Beruf der Kirche ist die Sorge für das Seelenheil der Gläubigen. So oft diese große Angelegenheit bedroht wird, ziemt es sich, daß die Kirche das ihr Anvertraute in Schutz nehme, und da es oft geschieht, daß gerade das Streben nach zeitlichen Gütern das Heil der Seelen gefährdet, so muß die Kirche nothwendig gleich der weltlichen Behörde mit den an den Besitz dieser Güter sich knüpfenden Fragen vertraut sein. Welchen sittlichen Schaden uns aber auch die irdischen Freuden durch Abwendung von unserem ewigen Ziele bringen mögen, so sind die Reichthümer, die Früchte der Erde und die übrigen materiellen Güter doch unstreitig zunächst und speciell zur Unterhaltung unseres Körpers bestimmt und gehen unsere Seele nur in sehr mittelbarer Weise an. Folgerichtig fallen sie an und für sich genommen unter die unmittelbare Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gewalt, welche die Sorge alles dessen, was unseren Körper betrifft, zusteht. Dieser Gewalt kommt also das Urtheil über die Streitigkeiten, welche jene Güter unter den Menschen hervorrufen können, zu, wie auch z. B. die Regelung der Erbfolgen und Erbschaften. Die Kirche hat in diesem Falle nur eine höchst mittelbare Befugniß und gleichsam ein Recht der Controle, das ihr ihr

heiliger Charakter verleiht. (Part. III. cap. 5, fol. 47, v<sup>o</sup>.) Nach gleichen Grundsätzen theilet sich das Eigenthum in kirchliches und bürgerliches. Die Kirche empfängt den Zehnten, die Opfer und die den geistlichen Genossenschaften zukommenden Einkünfte; sie hat zum weiteren über jegliche Art von Gütern ein ursprüngliches und allgemeines Recht, in Kraft dessen sie den Privatbesitz segnet. Aber diese Oberherrschaft des Sacerdotiums vernichtet nicht das Eigenthum des weltlichen Souverains, dem alle Befugniß bleibt, die dem Staate nothwendigen Mittel aus seinen Domänen zu ziehen oder von seinem Volke zu verlangen. So wird Alles, was der Kirche d. h. Gottes ist, Gott, und Alles, was Cäsar's ist, dem Cäsar gegeben. „In temporalibus suum ius habet Ecclesia et suum ius habet Caesar.“ (Part. III. cap. XI. fol. 55. v<sup>o</sup>.) Es soll aber der Papst die ihm übertragene Auctorität mit Weisheit und Mäßigkeit üben, sich deren nicht bedienen, um die Staaten in Verwirrung zu stürzen, sich in ihre Angelegenheiten nicht jeden Augenblick mischen: so lange das geistliche Interesse nicht im Spiele ist, verlangt die gesunde Vernunft, daß er nach dem Beispiele der Vorsehung, welche die zweiten Ursachen ungehindert wirken läßt, die weltlichen Fürsten ihre Völker nach ihrem Gutdünken regieren lasse. (Cap. II, fol. 43.) Da aber die Feststellung der päpstlichen Suprematie des Verfassers vorherrschender Gedanke ist, so schließt er sein Werk mit einem Kapitel, in welchem er zum andern und letzten Male das Ansehen der Kirche erhebt und erklärte, es sei nicht möglich die Ausdehnung ihrer Macht zu berechnen und zu bestimmen: *Quod in ecclesia est tanta potestatis plenitudo quod eius posse est sine pondere, numero et mesura.*

Diese kurze Darlegung der Ideen, welche Aegidius in seinem Werke entwickelt, genügen, um zu zeigen, daß die päpstliche Suprematie wohl selten einen so eifrigen, wie einen weiter gehenden Apologeten gefunden hat. Im seltsamen Widerspruche mit der unbeugsamen Strenge des Systems steht die Einfachheit und Mäßigung der Sprache; die extremsten Ansichten, welche eine tiefe und glühende Ueberzeugung voraussetzen, sind mit Ruhe und Besonnenheit ausgedrückt, ohne daß irgend eine Invective gegen die weltliche Auctorität die Leidenschaft verriethe. Fügen wir noch bei, daß, was Hrn. Bourdain nicht aufgefallen zu sein scheint, daß das Werk in Geist und Sprache auch sichtbare Spuren eines echtitalienischen Verfassers an sich trägt.

Mit Recht bemerkt Jourdain, daß der *Tract. de Eccl. Potestate* gerade in historischer Hinsicht am interessantesten wegen der Ähnlichkeit sei, welche die in ihm ausgeführten Lehren mit gewissen Doctrinen haben, welche zu jener Zeit der römische Hof geltend zu machen suchte. Wir haben drei Bullen Bonifacius VIII., in welchen die Frage über das Verhältniß der beiden Gewalten besprochen wird: Es sind die Bullen *Clericis laicos* vom September 1296; *Ausculta fili* vom 5. December 1301 und *Unam Sanctam* vom 18. November 1302<sup>1)</sup>. Der Inhalt dieser merkwürdigen päpstlichen

---

<sup>1)</sup> Den Text der Bulle s. bei Raynald *Annal.* Es versteht sich von selbst daß diese drei Bullen, sowie das gesammte Verfahren des Papstes Bonifacius VIII. von jeher ein Steckenpferd jener heillosen Sophistenzunft gewesen, die in Allem sich auf Nichts gestellt, und deren Streben darum aus Nichts durch Nichts auch wieder in Nichts aufgeht. Namentlich hat sich das Thema höchst ersprießlich und fruchtbar für jene Affen des Staates erwiesen, die, wie Görres sagt, an dem Staate nur ausschließlich die irdische, ja unterirdische Seite anerkennen, und ihn in Mitte der beweglichen Wellen wie ein Korallenschiff aus Meeresgrund hinaufzumauern sich in immer unfruchtbarer und stets wieder neu anhebender Anstrengung abarbeiten. Es haben vorzugsweise auch in Frankreich die servilen Liebhaber der staatlichen und königlichen Omnipotenz nach dem Vorgange des nichts-würdigen Mezeray das Rößlein brav geritten; zur Zeit, da der 2. December in unseren Tagen Miene machte, die Mönchskutte anzulegen, Rosenkränze zu beten und dem Papste den Steigbügel zu halten, hatten die Herren das Reitpferd eingestallt; als sie nun aber gesehen, daß es mit der Kutte und der Befehrung sich wie mit der Beichte des Fuchses in der Fabel verhielt, haben sie rasch die Rosinante wieder aufgezäumt und sind wilbmuthigen Sinnes aufgesprungen, und so reiten die neuen Don Quichote mit eingelegter Lanze wieder scharfen Trab nach der alten Melodie. Sancho Panza aber und der Esel sind auch dabei. Wir hatten Gelegenheit, einst ein solches Turnier anzusehen, als wir vor etwa einem Jahre uns in Douay aufhaltend, uns bewegen ließen, einem Vortrag des *docus et ornamentum* der Douayer kaiserlichen Akademie beizuwohnen. Der Professor der Geschichte, ein Jude, Sr. Cochon, der vom Ministerium die Erlaubniß erhalten hat, sich in Anbetracht seines unanständigen Namens umzutausen und Desjardins zu nennen (wir müssen jedoch bekennen, daß uns seine Vorlesung eben kein Blumenbeet schien), docirte gerade die Geschichte Bonifacius VIII., und natürlich in einem Geiste, der auf jeden Katholiken den schmerzlichsten Eindruck machen mußte, aber auch in einer Weise, die von den historischen Kenntnissen und dem Wahrheitsgefühle des Redners das größte Armutzeugniß gab. Die ganze akademische Sitzung konnte wohl als Periphrase des alten Laster-Epitaphs auf Bonifacius gelten.

„Cy gist Boniface qui entra dans le Pontificat en rénard, regna en lion et mourut en chien.“

Erlässe ist bekannt: sie sind alle drei die stärksten Bestätigungen der kirchlichen Immunitäten und der Suprematie des römischen Stuhles. Die Bulle *Clericis laicos* straft Diejenigen alle mit der Excommunication, welche ohne Genehmigung des Papstes (als Geistliche) den Zehnten an Laien bezahlen (oder als Fürsten zc.) den Zehnten oder sonst irgendwelche Steuer von den Geistlichen ziehen. In der Bulle *Ausculta fili*, welche Philipp zu Paris verbrennen ließ, erklärte der Papst, Gott habe ihn gesetzt über die Könige und Königreiche, um auszureißen, zu zerstören, zu zerstreuen, und im Namen Christi aufzubauen und zu pflanzen; es möge darum der König sich nicht überreden lassen, daß er keine Obern habe und der geistl. Hierarchie nicht unterworfen sei. *Unam Sanctam* endlich lehrt, die höchste Gewalt gehöre auf Erden der Kirche an; sie sei die Herrin und Schiedsrichterin der Könige; die Führung des weltlichen Schwertes sei den Fürsten nur darum übergeben worden, daß sie sich dessen nach Anordnung und Erlaubniß des Papstes bedienen. Man erkennt ohne Mühe in der kurzen Inhaltsangabe der drei päpstlichen Actenstücke die nämlichen Grundsätze wieder, welche wir bei dem Verfasser des *Tractates de Ecclesiastica Potestate* gefunden haben.

Aber die Aehnlichkeit bleibt nicht bei dem Inhalt und der Lehre stehen, sondern erstreckt sich auch durchaus auf die Form und den Ausdruck. Die Vergleichung der Bulle *Unam sanctam* mit unserer Handschrift läßt in der letzteren fast Wort für Wort alle Sätze der erstern wiederfinden. Einige Citate werden genügen, um den Leser hiervon zu überzeugen.

---

Drunten in dem gefüllten Auditorium schnatterten die Gänse der Rede nach, der Hahn krächte und schlug freudig mit den Flügeln, der Pfau legte seine Spiegelfächer auseinander, die Eule glogte Beifall, und das stürmische Brunzen und Händeklatschen der Zuhörer (meistens Spießbürger und Damen) tönte Wohlgefallen an den Worten des blinden Propheten; es war großer Jubel und rechte Luftbarkeit in der edlen Genossenschaft. Das aber ist leider der Geist der meisten Lehrer und Lernenden an den kaiserlichen Anstalten Frankreichs. Ist es da zu verwundern, wenn es der französischen Jugend in Bezug auf das Christenthum geht wie den Aegyptiern, die von den Juden das geheimnißvolle jah (jehovah) hörten, was im Koptischen *Esel* bedeutet, und darum glaubten, die Juden beteten einen Eselskopf an, was man später auch den Christen nachsagte. So ist ein altes Bild zu Rom, einen belleideten, gekreuzigten Menschen, oben drüber mit einem Eselskopfe darstellend, ein rechter Ausdruck der Idee, welche die alten und neuen Ungläubigen sich allzumeist von der Religion Christi machen.

Nachdem Bonifacius VIII. in der Bulle an die Einheit der christl. Kirche erinnert hat, lehrt er die Kirche habe zwei Schwerter, ein geistliches und weltliches; jenes führe sie selber, während dieses zu ihrem Dienste und nach ihren Anordnungen durch die Könige und Krieger geführt werden soll. Er fährt dann fort:

„Oportet autem gladium esse sub gladio, et temporalem auctoritatem spirituali subiici potestati. Nam cum dicat Apostolus: Non est potestas nisi a Deo; quae autem sunt, a Deo ordinata sunt: non autem ordinata essent, nisi gladius esset sub gladio, et tamquam inferior reduceretur per alium in suprema. Nam secundum beatum Dionysium lex divinitatis est, infima per media in suprema reduci. Non ergo secundum ordinem universi, omnia aequae ac immediate, sed infima per media et inferiora per superiora ad ordinem reducuntur.“

Im III. Kapitel des I. Buches spricht sich Aegidius von Rom also aus:

„Non est potestas nisi a Deo, sed et omnis habet ordinata esse, quoniam, ut tangebamus, quae sunt a Deo oportet ordinata esse. Non essent autem ordinata, nisi unus gladius reduceretur per alterum et nisi unus esset sub altero. Quoniam, ut dictum est per Dionysium, hoc requirit lex divinitatis quam Deus dedit universis rebus creatis et hoc requirit ordo universi, id est universarum rerum creaturarum, ut non omnia aequae immediate reducuntur in suprema, sed infima per media et inferiora per superiora. Gladius ergo temporalis tamquam inferior reducendus est per spirituales tamquam per superiores, et unus ordinandus est sub altero, tamquam inferior sub superiori.“

Bonifacius führt die Vergleichung der zwei Gewalten durch:

„Spirituales autem, et dignitate et nobilitate terrenam quamlibet praecellere potestatem oportet tanto nos clarius fateri, quanto spirituales temporalia antecellunt. Quod etiam ex decimarum datione et benedictione et sanctificatione, ex ipsius potestatis acceptione, ex ipsarum rerum gubernatione claris oculis intuemur.“

Fast ebenso Aegidius im III. Kapitel: „Quod sacerdotalis potestas dignitate et nobilitate praecedat potestatem regiam et terrenam, apud sapientes dubium esse non potest: quod pos-

sumus quidem declarare primo, ex decimarum datione, secundo ex benedictione et sanctificatione; tertio ex ipsius potestatis acceptione; quarto ex ipsarum rerum gubernatione.“

Es folgert Bonifacius VIII. aus diesen Grundsätzen, die geistliche Gewalt habe das Recht, die weltliche zu richten:

„Ergo si deviat terrena potestas, iudicabitur a potestate spirituali; sed si deviat spiritualis, minor a superiori; si vero suprema, a solo Deo, non ab homine poterit iudicari.“

Ganz ähnlich Aegidius: „Si deviat ergo terrena, iudicabitur a potestate spirituali, tanquam a suo superiori; sed si deviat potestas spiritualis et potissime potestas summi pontificis, a solo Deo poterit iudicari.“

Die angeführten Texte genügen, um die vollständige Conformität der Bulle und der Handschrift zu beweisen; ähnliche Lehren waren freilich schon früher von dem h. Bernhard, Hugo von St. Victor u. A. aufgestellt worden, aber es bleibt gleichwohl zu erklären, wie es geschehen sei, daß zu gleicher Zeit der Verfasser der Bulle Unam Sanctam und Aegidius, der Erzbischof von Bourges nicht bloß in Gedanken und Inhalt durchaus zusammentreffen, sondern auch hinsichtlich der Form in der seltsamsten Weise und bis in die zufälligsten Ausdrücke übereinstimmen? Es sind wie Hr. Jourdain richtig bemerkt, hier mehrere Conjecturen gestattet: entweder kommt der Bulle die Priorität zu und unser Schriftsteller hat, was sehr verzeihlich gewesen wäre, sie in dem Tractat de eccl. Potestate benutzt und geradezu stellenweise copirt; oder es bestand das Werk des Aegidius früher und befriedigte den Redacteur der Bulle in solchem Maße, daß er sich mit Aushebung ganzer Abschnitte aus ihm und geschickter Verschmelzung derselben zu einem Ganzen begnügte? Daran ist in keinem Falle zu zweifeln, daß das eine von beiden Schriftstücken dem andern zum Vorbild und als Original gedient. Eine dritte Möglichkeit aber, für welche wir mit Jourdain uns entscheiden, ist die, daß beide Acte von derselben Hand herrühren. Die Geschichtschreiber <sup>1)</sup> sehen die Bulle Unam Sanctam einstimmig als das Werk der im October 1302 zu Rom gehaltenen Synode an; Aegidius aber hatte, wie wir oben gesehen, trotz des Königs Verbot seine Diocese verlassen und sich auf die Kirchenversammlung

---

<sup>1)</sup> Fleury, hist. eccl. Livr. XC. Chap. 18. en 1302.

begeben. Sehr wahrscheinlich hat er sich bei dieser Gelegenheit längere Zeit in Italien aufgehalten; denn im December des folgenden Jahres war er in seine Diöcese noch nicht zurückgekehrt, als das Kapitel seiner Kathedrale und mehreren Religiösen verschiedener Genossenschaften sich auf die Aufforderung eines königlichen Commissarius hier versammelten, um allen Beschlüssen Philipps beizupflichten <sup>1)</sup>. Das Ansehen Aegidius' von Rom als Theologe, seine hohe hierarchische Stellung, seine besonders innigen Beziehungen zu Bonifacius mochten ihn dem Papste und der Synode mehr als jeden Andern zur Abfassung einer Decretale empfehlen, welche die Vertheidigung der päpstlichen Gewalt gerade zum Zwecke hatte. Wir lassen gerne zu, daß diese Vermuthung vor der Hand noch durch keine directen Beweise erhärtet ist; aber sie scheint uns durchaus gerechtfertigt, ja nach dem jetzigen Stande der Sache selbst geboten. Vielleicht, daß später uns begegnende, namentlich römische Documente uns die vollständige Durchführung des Beweises ermöglichen werde.

Das tragische Ende Bonifacius VIII. nach den Scenen zu Anagni ist bekannt, und dergleichen die seit dem Tode des gefürchteten Mannes veränderte Haltung des Papstthums, das nun unter Frankreichs verderblichen Einfluß kam. Die gegen Philipp IV. geschleuderten Bannflüche und Bullen wurden zurückgenommen, und Benedict XI. (in dem Cap. *Quod olim* h. t. in Extrav. comm.) sowie Clemens V. (Cap. *Quoniam* h. t. in Clementinis) kehrten rücksichtlich der Steuerfreiheit des Klerus zu den Lateranensischen Beschlüssen zurück <sup>2)</sup>. Freilich entsagte der Letztere nicht allen ehemaligen Ansprüchen des römischen Hofes den weltlichen Fürsten gegenüber (ob diese Ansprüche reine „Prätensionen“ waren, darüber mögen wir hier mit Hrn. Jourdain nicht rechten), aber dieser Vorbehalt, auf welchen die Kanonisten später aufmerksam gemacht haben, hatte in Gegenwart der zahlreichen Zeichen von Wohlwollen und Freundschaft, welche der französische Papst dem französischen Könige erwies, nur geringen Eindruck auf die Geister verursacht. Freunde und Feinde Philipps sahen dessen Triumph als vollendet an, und so ist es nicht zu verwundern, wenn die zu Gunsten Bonifacius des VIII. verfaßten

---

<sup>1)</sup> Dupuy, l. I. I. pag. 176 sqq.

<sup>2)</sup> Philipps, Kirchenrecht. Bb. III, S. 239 ff. Lehrbuch des Kirchenrechts, Abth. II, S. 674.

Werke unterdrückt worden; der Sieger hatte gewiß ein Interesse sie zu vernichten, und die unterliegende Partei mochte ihre Verbreitung und Vielfältigkeit Angesichts der brutalen Tyrannei des Königs nicht wagen. So theilte denn der Tractat de ecclesiastica Potestate von Aegidius, dem Erzbischof von Bourges, das nämliche Loos mit einem ähnlichen, den zu gleichem Zwecke der seiner Zeit berühmte Jacobus de Viterbo aus dem Augustiner-Orden geschrieben hatte, und der gleich dem erstern trotz seines unbestreitbaren Verdienstes unveröffentlicht blieb, während weit weniger geistreiche und gelehrte Werke gedruckt wurden <sup>1)</sup>. Aegidius von Rom war von dem Vertheidiger Bellarmin's, Ab. Schulken, als Apologet der päpstlichen Rechte und seiner weltlichen Macht angeführt worden <sup>2)</sup>; aber sein Buch war so wenig bekannt, seine Stellung in dem Kampfe zwischen Papst und König so schlecht ermittelt, daß es dem Betrüger Goldast gelingen konnte, die den wahren Gesinnungen unseres Aegidius vollkommen widersprechende Schrift *de Utraque Potestate* unter dessen Namen in Umlauf zu bringen und Männer, wie Bossuet, zu täuschen.

#### IV.

Ueber die spätern Schicksale des Erzbischofs von Aegidius ist wenig bekannt. Wir wissen nicht genau, wann er aus Italien nach Bourges zurückgekehrt ist; doch geschah es vermuthlich nach der

---

<sup>1)</sup> Der Tractat des Jacob v. Viterbo ist, wie wir oben bemerkt, dem unsern in der Handschrift 4229 beigegeben; er führt den Titel: *de Regimine christiano*, und beginnt mit folgendem Prologus: „Sanctissimo in Christo Patri ac reverendissimo (im Manuscr. steht reverentissimo) domino Bonifacio divina providentia sacrosancte ac universalis ecclesiae pontifici summo frater Jacobus de Viterbio, ordinis heremitarum sancti Augustini, theologie facultatis professor licet inutilis, cum summa devotione, obedientia et reverentia devota pedum oscula beatorum. Opusculum subditum de Regimine christiano quod aggredi me induxit filialis devotio ad sacrosanctam matrem Ecclesiam atque sedem apostolicam cui pastor et regum terrae sacer princeps, disponente Altissimo, presidetis, consideravi nulli esse dignius offerendum quam vestre sancte Paternitati que ad libertatem ecclesiastici regiminis exaltationem catholice veritatis prudenter et flagranter invigilat.“

<sup>2)</sup> *Apologia pro illustr. Card. Bellarmino*, auct. Ad. Schulkenio, apud Rocaberti. Biblioth. pontific. Tom. II. pag. 12.

Ausöhnung des Alerus unter Benedict XI. mit dem König. Jedemfalls war er 1306 wieder in seiner Diöcese, da in diesem Jahre, wie uns die Chronik von Nangis erzählt, Papst Clemens V. auf einer seiner Reisen durch Frankreich nach Bourges kam, und von Bruder Aegidius von Rom, dem Erzbischof, dreihundert touronische Pfund sich bezahlen ließ, weil derselbe zweimal unterlassen habe den römischen Stuhl alle zwei Jahre zu besuchen, und es wurde dadurch, wie die Chronik sagt, dieser Prälat in eine solche Armuth gestürzt, daß er genöthigt war, den Officien als einfacher Canonicus in seiner Kathedrale beizuwohnen, um so von den täglichen Distributionen zu leben <sup>1)</sup>. Zehn Jahre später, am 22. December 1316, starb Aegidius zu Avignon, im 69. Jahr seines Lebens. Philipp von Bergamo meldet (im Supplem. Chronic. ann. 1285), Aegidius sei durch Wunder verherrlicht und ob seines heiligen Lebenswandels *beatus doctor* genannt worden. Doch steht Philipp von Bergamo mit dieser Nachricht allein. Die irdische Hülle des Aegidius wurde nach Paris gebracht und dort neben dem Hochaltare der Augustinerkirche beigesetzt. Sein Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle von Bourges war Renaud de la Porta, vorher Bischof von Limoges, später (1320) zum Cardinal und (1321) zum Bischof von Ostia ernannt <sup>2)</sup>.

Die Werke unseres Aegidius sind zahlreich, und nur der kleinste Theil derselben ist durch den Druck bekannt. Bellarmin (Script. sacr.) Possevin (Apparat. sacr.) Trithemius, Gesner, Wilh. Cave haben dieselben aufgezählt und besprochen. Wir verweisen auf diese Schriftsteller, sowie Baronius, Natalis, Alexander und Philipp von Bergamo (Suppl. Chronic. a. 1316). Die kaiserliche Bibliothek zu Paris besitzt in Membranhandschriften außer dem Tract. de Eccl. Potestate (4229) noch folgende Werke des Aegidius von Rom <sup>3)</sup>:

---

<sup>1)</sup> Auch dieses Factum möchte ein Beweis sein, daß Aegidius mit dem Könige, seinem ehemaligen Zögling, in keinem freundlichen Verhältnisse mehr stand. Clemens V. würde sonst den treuen Anhänger und Freund Philipps IV. nicht so unglimpflich behandelt haben. Vgl. über diesen Besuch Clemens' V. in Bourges *Nang. Chron.* p. 620. Fleury, *hist. eccl. Livr. XCI. chap. 5. a. 1306.*

<sup>2)</sup> Baluz. *vit. tom. I. p. 163. 194.* Fleury, *Livr. XCII., chap. 52. a. 1320.*

<sup>3)</sup> Machen wir bei dieser Gelegenheit auf die Menge von Schriftstellern aufmerksam, welche den Namen Aegidius trugen und von denen die meisten gänz-

- De Regimine Principum Libri III.* 6475. 6476. 6477. 6478.  
6479. 6481. 6482. 6695. 6696. 6697.  
*Tractatus de Praedestinatione.* 6447.  
*Quaestio: an et quomodo possint reges bona regni ecclesiis  
elargiri.* 6786.  
*Quaestiones de Resurrectione.* 7978.  
*Quaestiones disputatae.* 3121 A.  
*Compendium Libri de Regimine Principum.* 2191.  
*Liber contra exemptiones.* 3160.  
*Liber de Renuntiatione Papae.* 3160.  
*Hexameron.* 3160.

---

sich unbekannt sind. Von solchen Auctoren bewahrt die genannte Bibliothek allein noch nachstehende Schriften auf:

- Aegidii Gesta Carvei Magni.* 6191.  
*Aegidii Magistri Serm. in Virgil. assumpt. B. M. V.* 2584.  
*Aegidii Magistri tract. super causis civilibus et criminalibus.* 4604.  
*Joann. Aegidii tract. de accentibus.* 523.  
*Aegidii Corbeiensis carmen de pulsibus et urinis.* 6882. A. 6988. 8093.  
8160.  
Eiusd. *Experimenta.* 6988 A.  
Eiusd. *tract. de signis distinctivis urinarum.* 6988 A.  
[Außer diesem Arzt Aegidius hatte die Abtei Corbie noch einen andern Aegidius, zu benannt Catherinus, aufzuweisen. Der letztere ward Prior von St. Laurent (im J. 1489). Er war Kanonik, und von seiner Hand rührt noch eine kirchenrechtliche Sammlung, Nr. 271 der Bibliothek von Amiens, her. S. Catalogue de la Biblioth. d'Amiens, par M. Garnier, p. 297, und L. Delisle, Recherches sur l'ancienne Bibliothèque de Corbie. Paris 1860. pag. 35.]  
*Aegidii abbat. S. Dionysii in Francia, vita S. Dionysii Areopagitae.* 5286.  
*Aegidii de Fuscararis civis Bononiensis de ordine judiciorum. lib.* 3977.  
4083 B. 4106. 4588. (Der bekannte Rechtsgelehrte.)  
*Aegidii de Musis chronicon. Flandriae.* 6271.  
*Aegidii de Roya chronicon Dunense.* 5041.  
*Aegidii Spiritualis de Perusio, Doctor. Decretorum Libell. contra Infideles.* 4229.  
*Aegidii Viterbiensis (des bekannten Augustiner-Generals) Interpretatio quorundam librorum Rabbincorum.* 527. 527 A. 598.  
Eiusd. *Scachina siue tract. de arcana Judaeorum Doctrina.* 3363.  
Eiusd. *Pelia ben Harane.* 3667.  
Eiusd. *Vocabularium linguae sanctae.* 596. 597.  
Eiusd. *de Aristotelis erroribus.* 6589.  
Eiusd. *Index Aristotelis operum.* 6589.

*Solatium ludi scaecrorum.* 6483.

*Expositio in libr. Aristotelis.* 6457. 7694.

*Libellus de intellectu possibili.* 7978.

Unter diesen verschiedenen Schriften unseres Aegidius ist namentlich der Tractat de Regimine Principum merkwürdig; von demselben hat jüngst ein Professor in Macon, Hr. Courdaveaux, in der schon oben angeführten Doctorthese eine fleißige Analyse gegeben <sup>1)</sup>; das Werk verdient es, daß wir es zum Schlusse des gegenwärtigen Aufsatzes über Aegidius in seinen Hauptzügen unsern Lesern vorführen.

Während die christlichen Schriftsteller, welche vor Aegidius über die Pflichten der Fürsten geschrieben haben, sich, wenn sie auch einerseits der Argumente des Aristoteles und anderer Philosophen sich bedienten, doch zumeist auf die Auctorität und die Bemerkungen der Heiligen und der Väter stützten <sup>2)</sup>, schlug Aegidius einen verschiedenen Weg ein, indem er fast ausschließlich Vernunftgründe anrief und aus allen christlichen Auctoren höchstens Dionysius den Areopagiten citirte. Es ist nicht zu verkennen, daß Aegidius hiemit einen großen Fortschritt auf der Bahn wissenschaftlicher Forschung und Darstellung gethan. Andererseits ist es freilich wahr, daß die vor Aegidius beigebrachten Argumente meistens nicht Original, vielmehr aus Aristoteles und Thomas von Aquin entlehnt sind.

Die Schrift de Regimine Principum zerfällt in drei Bücher: das erste handelt de Regimine sui, das zweite de Regimine familiariae; das dritte de Regimine regni.

---

<sup>1)</sup> *Aegidii Romani de Regimine Principum Doctrina. Hanc thesim tuetur V. Courdaveaux, in Facultate Parisiensi iam Licentiatu.* Parisiis. Ex typis W. Remquet et Comp., via dicta Garancière, 5. 1857. p. 86.

<sup>2)</sup> So Hincmar v. Rheims (de potestate regia et pontificia ad Carolomanum Regem); Hugo Flor. (de regia potestate et de sacerdotali dignitate tract.); Petr. Lombardus (sent. lit. II. dist. 44. a. 3. de obed.); der heil. Bernhard (an verschiedenen Orten, so in den Epist. ad Conradum regem, in den Büchern de Consideratione); Johannes Salisburienensis (Policraticus seu de nugis curialium et de vestigiis philosophorum); Wilh. Peraldus (de eruditione Principum lib.); Vincenz Bellouacensis (Specul. doctrinale; — de filiorum regalium institutione); der h. Thomas (Aristot. politicae expositio und die dem h. Thom. v. Aqu. fälschlich zugeschriebenen libri de regimine principum).

Im I. Kapitel gibt der Verfasser allgemeine Andeutungen über Zweck und Anlage seines Werkes; im II. die Eintheilung worauf dann mit dem III. Kap. der Liber primus eröffnet wird. Derselbe zerfällt in 4 partes, von denen die erste de fine Principis handelt. Nachdem Aegidius die drei Quellen der menschlichen Glückseligkeit nach Aristoteles erörtert (*genus voluptuosa — politica — contemplativa*), gelangt er zu dem Grundsatz: Des Fürsten Seligkeit müsse erwachsen aus der Liebe Gottes und der Erfüllung seiner Gebote: „*Maxime autem deus requirit a principibus ut per prudentiam et legem populum sibi commissum iuste et sancte regant.*“

Die *secunda pars* handelt weitläufig de *Virtutibus principis*, nach Aristoteles und Thomas. Ausführlich ergeht sich Aegidius in Besprechung der Klugheit, Gerechtigkeit, Hochherzigkeit, Mäßigkeit. „*Reges qui iniusti sunt, non digni sunt qui sint reges.*“ Hätte Philipp IV. das besser bedacht! Was Hr. Courdaveaux <sup>1)</sup> von den angeblich ganz verschiedenen Begriffen der Demuth bei Aegidius und Thomas (2<sup>a</sup> 2<sup>ae</sup> qu. 161.) einer- und bei Thomas von Kempen und Guilelmus Peralbus (*Summa virtutum, de obedientia tract. V. p. 10<sup>a</sup>, cap. 1.*) anderseits sagt, ist ihm als Nicht-Theologen verzeihlich. Vollends aber unverständlich ist seine für Aristoteles, Aegidius und Thomas nachtheilige Vergleichung ihres Begriffes von *Mansuetudo* (*πραδότης*) mit demjenigen des Seneca und Peralbus (l. l. tract. 3. cap. 6. part. tertiae; tract. 5. p. 2. cap. 5; tract. 6, p. 9.) Außer der von Courdaveaux angeführten Stelle des h. Thomas von Aquin (2<sup>a</sup> 2<sup>ae</sup>, quaest. 157 ff.) hat dieser noch an einem andern Orte über die Tugend der Sanftmuth gesprochen, und zwar in dem *Opusculum de duobus praeceptis charitatis et decem legis praeceptis*, in dem Abschnitt de quinto praecepto legis. Vgl. auch de *divinis moribus*, Abschn. *Deus patiens est*. Wir empfehlen Hrn. Courdaveaux diese Stellen, die ihn wohl über den Begriff des Aequinaten von der Demuth aufklären möchten <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> A. a. D. S. 27.

<sup>2)</sup> Sprechen wir im Vorbeigehen den Wunsch aus, daß auch die kleineren *Opuscula* des h. Thomas (wie das *Compend. Theolog.*, die *Expositio orationis dominicae, salutatio Angelicae, de virtutibus et vitiis, de Humanitate Christi, de Officiis Sacerdotis, die Expositio Missae, de perfect. vitae spiritualis, de primatu Petri, de divinis moribus*) mehr verbreitet und gelesen würden. Sie sind

Die III. pars, de passionibus Principis, folgt ganz Thomas von Aquin, mit dem Unterschiede daß Aegidius nicht zehn, sondern zwölf Leidenschaften annimmt, denen des Thomas noch die mansuetudo und aversio zugehend.

Dieselben Bemerkungen, welche wir zur pars II. über Hrn. Courdaveaux' Ansicht von den christlichen Tugenden bei Aegidius und Thomas gemacht, gelten auch von der Quarta pars, de moribus Principis. Nur folgt Aegidius freilich etwas zu treu dem Aristoteles, dessen Classification der Tugenden, der h. Thomas doch die theologischen beigelegt hatte. Ob, wie Hr. Courdaveaux glaubt, die Theologen des Mittelalters mehr gewonnen hätten, wenn sie in der Sittenlehre die Seneca'schen Begriffe statt der Aristotelischen adoptirt hätten, lassen wir dahingestellt.

Die I. pars des Liber secundus ist dem Regimen Uxoris gewidmet. Auch hier folgt der Verf. Aristoteles, und es scheint, Bruder Aegidius sei kein besonderer Freund des weiblichen Geschlechtes gewesen; wenigstens ist er noch bitterer als Quintus Cicero in dem bekannten Tetrastichon, und Hr. Courdaveaux meint, Niemand habe die Frauen je nachtheiliger beurtheilt. „Femina mala herba est,“ sagt Aegidius, „quae cito crescit. Corpus muliebri eo quod sit vilius, et natura minus de eo curat, citius venit ad suum complementum quam virile.“ (Libr. II, cap. 23.) „Femina est homo imperfectus;“ — „sunt feminae intemperantes, garrulae, mobiles, ventosae, superbae, invalidi consilii, in omnibus inde, vel in virtutibus, nimiae, nullius denique e natura laudis, nisi quod piae sunt et timiditate aut mollitie cordis verecundae et misericordes.“ Die Stellung, welche Aegidius demnach dem Weibe in der Familie zuweist, ist eine wesentlich untergeordnete; er stimmt hier mit vielen gleichzeitigen Schriftstellern, namentlich mit Vincenz Bellovacensis (Specul. doctrinale, libr. V.) überein.

Dem Regimen uxoris folgt in der pars II. das Regimen liberorum. Die Erziehung der Kinder zerfällt in drei Perioden: von der ersten Kindheit bis zum 7., von da bis zum 14. Jahre und vom 14. Jahre bis zur Mannbarkeit. Im Gegensatz zu Aristoteles und Thomas (vgl. 2<sup>a</sup> qu. 57 a. 4.) will Aegidius die Söhne

---

wenig gekannt und enthalten gleichwol eine Menge der geistreichsten und tiefsten Ideen.

der Fürsten weniger als die der Bürger und Ritter mit körperlichen Uebungen beschäftigt wissen, da ihnen die prudentia nöthiger sei, als corporis robur. Vielleicht hatte er hier damalige Mißgriffe in der Erziehung der Prinzen vor Augen.

Die pars III. handelt unter der Ueberschrift de Regimine instrumentorum zuerst von den Sklaven, dann von den Einkünften u. s. f. In Hinsicht auf die erstern hat er die allgemeine Lehre der mittelalterlichen Theologen, und Hrn. Courdaveaux's Polemik gegen ihn und Thomas ist vor Allem Unkenntniß der theologischen Grundsätze über die Sklaverei zuzuschreiben.

Uebrigens widerspricht Aegidius der Ansicht des Aristoteles, daß die *πάσχαροι* zur Knechtschaft geboren und ihre Unterjochung dann auf alle Weise erlaubt sei. — Den Geldzins hält der Verfasser für unerlaubt.

In der Einleitung zu dem Liber tertius wird zuerst gezeigt, daß der Mensch für die *societas civitatis* geboren sei; es wird dann nach angegebener Eintheilung des Buches zu dessen erstem Theile (de politicis veterum philosophorum sententiis) fortgeschritten. In demselben bespricht Aegidius zuerst mit großer Begeisterung die Lehren des Aristoteles, sucht sodann den Communismus des Platon und den Socialismus des Phaleas zu widerlegen. Zum Schlusse einige Bemerkungen über den Philosophen Hippodonius.

Es folgt dann die pars II., zugleich die wichtigste des Werkes, de Regimine Civitatis pacis tempore.

Die große und oft besprochene Frage nach dem Ursprung der öffentlichen Gewalt hatte schon vor Aegidius bei den mittelalterlichen Denkern eine doppelte Beantwortung gefunden. Die Ansicht der Einen <sup>1)</sup> resumirt sich in den Worten: „Omnes Potestates a Deo sunt,“ und „Per Deum reges regunt.“ Anders nach

---

<sup>1)</sup> Es stützt sich diese Ansicht schon auf Stellen des h. Augustin (de civitate Dei), des Tertullian (Apologetica), des h. Ambrosius und Gregors des Gr. Ausgesprochen ist sie von Hincmar v. Rheims (Admonitio ad Carolomanum regem de potest. regali et pontific.), von dem Mönche Hugo (um 1130), von Joh. Salisburienensis (de nugis curialium. —: „Princeps est „quem dispositio divina in arce reipublicae collocavit,“ libr. V. cap. 6.; ihm sind auch die Tyrannen ministri Dei, Libr. VIII, cap. 18.); ähnlich St. Bernhard, Petr. Lombard., Peraldus, Vincenz Bellovac., der h. Bonaventura (in Sentent. libr. II, dist. 44. art. 2 qu. 1).

Aristoteles der h. Thomas, dem zufolge wohl „omnis potestas a Deo est, sed potestas ipsa at non potentes.“<sup>1)</sup> In unserem Tractate hat Megidius sich über diesen damals wie heute sehr deli- caten Punkt nicht bestimmt ausgesprochen; doch hat er seine Ueberzeugung in dem „Commentar zu den Sentenzen“<sup>2)</sup> niedergelegt, erklärend, daß die Gewalt nur *generaliter et in quantum ordo est* von Gott sei; unerlaubtes Ansfichreißen der Gewalt giebt kein Recht, sondern dieß entspringt bloß aus dem übereinstimmenden Willen des Volkes. Es ist von Wichtigkeit, hier auf die Verschiedenheit dieser Ansicht des Megidius von derjenigen hinzuweisen, welche der Verfasser des Tract. de Utraque potestate bei Goldast (artic. 1—3) hat; letzterer spricht nämlich den Königen nicht bloß ein *ius divinum* zu, sondern schließt auch alle rechtliche Bethheiligung des sacerdotium bei Wahl und Einsetzung des Königs in einer sich offenbar scharf gegen das Verfahren des Papstes richtenden Weise aus. Wir heben diesen Umstand als einen neuen Beweis für die Unrechtheit des Tractat. de Utraque potestate hervor.

Die Form der Regierung betreffend, entscheidet sich Megidius nicht für die von Aristoteles bevorzugte *πολιτεία*, sondern mit (Pseudo-) Thomas v. Aquin de Regimine Principum (Libr. I, cap. 2) für die *βασιλεία*, gibt jedoch den Fürsten den Rath, „sibi multos associare sapientes, ut habeat multos oculos, multos pedes et multas manus.“ Doch erkennt er auch an, daß, wenn die Monarchie ausartet, sie die schlechteste Regierungsform sei. Die *ἀριστοκρατία* ist ihm besser als die *πολιτεία*, weil dem Princip der Einheit nächstehend; aber schlimmer gilt ihm die *ὀλιγαρχία*, dann die *δημοκρατία*. Des Weiteren entscheidet sich dann Megidius für die Erbfolge, gegen Aristoteles und Thomas, welchen die Wahl besser dünkte. Das Reich soll nach Megidius stets auf den erstgeborenen Sohn übergehen. Ueber das Verhältniß der weltlichen Macht zur geistlichen spricht sich Megidius hier nicht aus, dergleichen schweigt er über diejenige, ob in gewissen Fällen ein Widerstand gegen den Fürsten gestattet sei. Letzteren erklärt er jedoch wiederum in dem

<sup>1)</sup> Comment. in Epist. S. Pauli ad Rom. cap. 13. Vgl. dazu die Ansichten Bellarmin's und Suarez'.

<sup>2)</sup> Libr. II. dist. 44. qu. 1, a. 2., qu. 2, a. 2.

Comment. in Sententias <sup>1)</sup> unbedingt für erlaubt, nicht nur, wenn der Fürst Böses befehle, sondern auch, wenn sie „vellent nova imponere pedagia vel novas talias.“ Doch spricht er nicht von Institutionen, welche den König in seiner Freiheit beschränken, letzterem eine ziemlich vollständige Omnipotenz reservirend: „Rex enim est quasi sagittator quidam; populus vero est quasi sagitta quaedam dirigenda in finem et in bonum.“

Die Justiz betreffend, so verlangt unser Verfasser, ut „quantum possibile est, omnia legibus sunt determinanda.“ Es folgen sodann Erörterungen über die lex naturalis und lex positiva, über Zweck und Ausdehnung der Gesetzgebung, über das Recht des Königs, die Gesetze zu geben. Es soll endlich auch der König das evangelische Gesetz ehren und beobachten, ohne aber die Häretiker zu verfolgen, und auch der Papst solle dieß so wenig als besondere Privilegien von dem Könige verlangen <sup>2)</sup>.

Das Werk schließt mit der pars III. des dritten Buches, welche de regiminæ civitatis belli tempore handelt. Zweck und Erlaubtheit des Krieges, Weise der Kriegsführung bilden den Gegenstand dieses Theiles.

Die drei Bücher de Regimine principum fanden bei Aegidius' Zeitgenossen, die ihn den „Gesetzgeber der Monarchie“ hießen, wie bei Späteren großen Anklang. Noch zu des Verfassers Lebzeiten wurde das Werk von Henri de Gauchi in's Französische übersetzt, und die bedeutendsten Gelehrten, welche über die Politik im XVII. Jahrhunderte geschrieben, scheinen vielfach aus ihm geschöpft zu haben. So Mariana in den Untersuchungen über die Vorzüge der Monarchie, die Erbfolge, den Unterschied zwischen Königen und Tyrannen, die Erziehung der Prinzen; so Bodinus in der „Respublica“ und Bedäus; vielleicht auch Bossuet, der allem Anscheine nach Aegidius' Schriften viel gelesen und benutzt hat.

---

<sup>1)</sup> Libr. II. dist. 44. qu. 2, a. 2. Ebenso Thomas v. Aq. zur nämlichen Stelle und in der ihm zugeschriebenen Schrift de Regimine Principum.

<sup>2)</sup> Vgl. jedoch Thomas v. Aq. 2<sup>a</sup> 2<sup>ae</sup> qu. 10. art. 8. — Bossuet, Serm. sur les devoirs des Rois.

## II.

# Die deutsche Kirche des Mittelalters im Kampfe gegen den zeitweiligen Aberglauben.

Von Dr. J. Fehr.

Je mehr unser Jahrhundert und unsere Generation theils wirklich aufgeklärt ist, theils es zu sein in eitler Verblendung sich dünkt, mit desto größeren Ansprüchen treten wir gewöhnlich den Leistungen früherer Jahrhunderte entgegen. Des Dichters Wort: „non omnia possumus omnes“ geht unbeachtet an unseren Ohren vorüber, und eben so wenig befassen wir uns mit dem Gedanken, was man späterer Zeit wohl über die Leistungen der unserigen zu urtheilen berechtigt sein werde. Und doch sollte unser Blick rückwärts und vorwärts gerichtet sein; rückwärts, damit wir die Vorarbeiten und Grundlagen nicht aus den Augen verlieren, mittelst deren es erst möglich war, Besseres und Vollkommeneres zu leisten — vorwärts, damit wir bei dem nothwendigen Fortschreiten der geistigen Bildung nicht vergessen, daß die Nachwelt auch über unsere wissenschaftlichen Leistungen zu Gerichte sitzen wird, und endlich, daß wir auch hierüber dem Unwissenden werden Rechenschaft ablegen müssen.

Daß es in unserer Zeit und bei allen christlichen Confectionen des crassesten Aberglaubens in bedauerlicher Menge gibt, wer möchte dieß auch nur einen Augenblick in Abrede ziehen? Und dieß darf nicht im Mindesten befremden; denn der Unglaube, der von den Wortführern der Zeit mit stets größerem Uebermuth ge predigt wird, ist seiner Natur nach stets die fruchtbarste Mutter des Aberglaubens gewesen; denn der Mensch ist von Natur aus zum Glauben und zur Religion geschaffen und berufen, und übernimmt er es, in frevelndem Leichtsinne diese Gaben des Schöpfers und des Himmels über Bord zu werfen, so hat er den wahren Compaß für das sturmbolle Meer dieses irdischen Lebens verloren, irrt schiffbrüchig auf demselben umher und klammert sich in dem Zerfalle und bei der Leerheit seines Innern an Wahn- und Truggebilde!

Von diesem Gesichtspunkte aus sollten wir zu der erfreulichen Annahme berechtigt sein, daß es in dem glaubensvollen Mittelalter

des Aberglaubens weniger gegeben habe, als in den Jahrhunderten überhandnehmenden Unglaubens, und beinahe wären wir geneigt, dieß Letztere in allem Ernste zu behaupten, obwohl wir auf argen Widerspruch stoßen würden, nicht zwar bei den ernsthaften Forschern im großen Gebiete der Geschichte, als vielmehr bei jener dünkelfaften Sippe, die sich einmal ihren Wahn nicht benehmen lassen will, daß in den Jahrhunderten des Mittelalters eine geistige Finsterniß geherrscht habe, die mit Händen zu greifen und mit Messern zu stechen gewesen wäre, und deren Anhänger und Nachbeter von der einmal von der neuzeitigen Aufklärung angebrachten Anklage nicht abstehen wollen, daß die mittelalterliche Geistlichkeit absichtlich den Aberglauben im Volke genährt, befestigt und verbreitet habe, in der freilich gemeinen Absicht, aus dessen Dummheit und geistiger Unmündigkeit für sich den größtmöglichen materiellen Gewinn und Vortheil zu ziehen! Und das sagen uns allen Ernstes angeblich auf der Höhe der Zeitbildung stehende Literaten in zahllosen Schriften und Romanen, die sie für den Aufklärer bearbeiten, um sodann im Genuße starker geistiger Getränke den Abmangel eigenen Geistes sich selbst vergessen zu machen, auf Kosten des urtheilslosen und eben deswegen leicht verführbaren Theiles ihres Publikums ein flottes und behagliches Leben zu führen!

Indessen hatte der Aberglaube in bestimmten Zeiten des Mittelalters eine gewisse historische Berechtigung; war er ja nichts neu Erdachtes und neu Geschaffenes, sondern wurzelte ganz und gar in der heidnisch-religiösen Anschauungsweise der fränkisch-germanischen Völker und derjenigen Nationen, mit welchen jene in Verkehr und Berührung kamen. Während aber so mit den römischen Andern und der römischen Cultur einerseits der Aberglaube fast der ganzen alten Welt von den Grenzen selbst tiefer in die deutschen Stammländer einzog, waren die Germanen der Religion ihrer Väter, des Odin, so von Herzen ergeben, daß ihnen der Untergang ihrer Religion zugleich als der Untergang ihrer Nationalität erscheinen mußte. Man kann sich daher denken, mit welcher tief verwachsenen nationalen Anschauungen die christlichen Missionäre zu kämpfen hatten, als sie an der Stelle der heidnischen Religion des Odin die Lehre des Friedens und der Selbstentfagung zu pflanzen bemüht waren. Seitdem dann freilich der heil. Bonifacius im Jahre 720 die Donnersäule gestürzt und so auf das Augenfälligste die reelle Ohnmacht

der germanischen Götterwelt den erstaunten Germanen gezeigt hatte, stürzte allmählig auch im Innern Deutschlands die Religion des Odin zusammen, aber alle Erinnerungen an den Dienst desselben konnten nicht so plötzlich aus dem Gedächtnisse und den Gewohnheiten des Volkes vertilgt werden, selbst desjenigen Theiles nicht, der durch das anziehende Beispiel seiner Fürsten sich zu der neuen Religion hingezogen fühlen mußte und bei dem es nicht an fortgesetztem Unterricht von Seite der Geistlichkeit fehlte. Nehme man hierzu, daß z. B. bei den Sachsen aus politischen Gründen nicht der langsame Weg der Belehrung und Ueberzeugung eingehalten werden konnte, sondern daß das Schwert eines erobernden Königs und Volkes erst den christlichen Glaubensboten den Pfad ebnen mußte, so wird das Widerstreben gegen die neue und die verdoppelte Anhänglichkeit an die alte Religion sehr leicht zu erklären sein.

Das Werk des heil. Bonifacius wurde und blieb entscheidend für Deutschland. Obwohl ein Bestandtheil des großen fränkischen Reiches, war nun Deutschland ein christliches Land geworden, und an der erziehenden Hand der Kirche sind seine Völker zur sittlichen und staatlichen Selbstständigkeit herangewachsen. Diese erziehende Wirksamkeit der Kirche aber ist um so höher anzuschlagen, als, die Zeiten der ersten Carolinger ausgenommen, der mittelalterliche Staat in dieser Beziehung so gut als nichts zu leisten im Stande war, so daß die Kirche auch in dieser Rücksicht ergänzend einschreiten und z. B. auf den Concilien eine Reihe polizeilicher Anordnungen erlassen mußte. Es leuchtet daher von selbst ein, daß der Staat seinerseits sich um den Beirath und die Beihilfe der Kirche mußte angelegen sein lassen, und so ist denn die Kirche auch bei Erlassung staatlicher Gesetze unausgesetzt thätig, und wenn daher in den letzteren Bestimmungen gegen den Aberglauben vorkommen, so ist deren Zustandekommen zweifellos auf Rechnung der Kirche zu schreiben.

Nach diesen Vorbemerkungen können wir zu unserem Gegenstande selbst übergehen. Nachdem sich der bayerische Herzog Theodo, bei dem von nun an die christlichen Glaubensboten eine gastliche Aufnahme fanden, bekehrt hatte, begab er sich selbst nach Rom, um das Bekehrungsgeschäft unter seinem Volke zu fördern. Papst Gregor II. (715—31) gab ihm zu diesem Ende eine Gesandtschaft mit, welche aus dem Bischofe Martinian, aus Cardinal-Diacon Georg und Subdiacon Dorotheus bestand; diesen gab er ausge-

dehnte Vollmachten und eine Anweisung, wie sie die kirchlichen Angelegenheiten in Bayern ordnen sollten. Diese päpstliche Instruction oder, wie man sie nennt, Capitulare Gregorii II. vom 15. März 715 besteht aus 13 Punkten und ist für die Kenntniß der damaligen Lehre und Disciplin sehr wichtig. Artikel 7 nun lautet: Keine Speise, als nur die, welche den Götzen geopfert wird, halte man für unrein. Art. 8: Auf Träume und Wahrsagerei soll man nichts halten. Art. 9: Auch soll man verabscheuen die Zauberkräfte und die verschiedenen Gebräuche beim Anfange des Jahres<sup>1)</sup>. So genau war also das Oberhaupt der Kirche über die Verhältnisse des entlegenen Bayerns unterrichtet, und so besorgt war es, den daselbst herrschenden abergläubischen Mißständen entgegenzuwirken! Indeß schweigen die Geschichtsquellen über den Erfolg dieser Mission; wahrscheinlich fehlte es an tüchtigen Mitarbeitern. Die kleinen, bereits gewonnenen Heerden lagen sehr zerstreut, und, was das Schlimmste war, es hatten sich Geistliche und Missionäre eingeschlichen, die den ächten Geist der Religion Jesu Christi selbst nicht hatten und daher auch Anderen nicht mittheilen konnten, vielmehr das Heidenthum und Christenthum vermengten, die Morgens das unblutige Opfer dem Christengott und Abends den Götzen Stiere, Böcke u. s. w. darbrachten; die einen schändlichen Lebenswandel führten und den wahren Predigern des Evangeliums die gefährlichsten Nachstellungen bereiteten, Verfolgungen gegen sie anzettelten, worüber sich der heil. Bonifacius mehr als einmal beklagt; er nennt sie falsche Brüder, Afterbrüder, Hurer, Ehebrecher u. s. w.<sup>2)</sup> Unter diesen Umständen darf es nicht befremden, wenn der alte Aberglaube nicht nur fortwucherte, sondern auch neue Knospen und Zweige trieb.

So betrübend und schmerzlich auch diese Erscheinungen in dem Leben der jugendlichen Kirche Bayerns trotz ihres sehr natürlichen Erklärungsgrundes sind, haben wir gleichwohl den Trost, zu sehen, wie der Eifer der Missionäre nicht erkaltete. Am 21. April 742 hielt der heilige Bonifacius das erste deutsche National-Concil (Concilium germanicum); wo es gehalten worden, ist

---

<sup>1)</sup> Hartzheim, Concilia Germaniae. T. I. p. 37.

<sup>2)</sup> Binterim, pragmatische Geschichte der deutschen Concilien u. s. w. Mainz 1835—48. Bd. II. S. 8 ff.

ungewiß, daß es aber gehalten worden, durch die neueren und neuesten Forschungen außer allen Zweifel gesetzt. Von seinen Beschlüssen nun lautet das fünfte Kapitel: „Wir haben auch angeordnet, daß den Canones gemäß jeder Bischof in seiner Diocese mit Beihilfe des Grafen, welcher der Schutzherr der Kirche ist, seine Sorge dahin wende, daß das christliche Volk keine heidnische Gebräuche beobachte, sondern all' dergleichen Unflath ablege und verabscheue; auch keine abergläubischen Todtenopfer, keine Zauberkünste, Wahrsagereien, Hexereien, auch keine Opferfeuer mache, wie einfältige Menschen manchmal nach heidnischem Gebrauche bei den Kirchen thun, unter dem Namen der Märtyrer und Beichtiger, wodurch sie Gott und die Heiligen zum Zorne reizen. Sie sollen jene gotteslästerlichen Feuer, welche sie Nedfratres nennen, und alle heidnischen Gebräuche verbieten“<sup>1)</sup>). So erstreckte sich denn allsogleich die Thätigkeit des ersten deutschen National-Concils auch gegen den Aberglauben jeglicher Art, wie kaum vorher der Papst seine väterlichen Warnungen gegen denselben gerichtet hatte. Und auf dem einmal eingeschlagenen Wege ging man mit der beharrlichsten Ausdauer weiter, unbekümmert um Haß und Verfolgung. Schon ein Jahr darauf, am 1. März 743, wurde das Concil zu Leptinae, vielleicht dem heutigen Vestines in der Grafschaft Hennegau, gleichfalls unter dem Vorsetze des Bonifacius und unter Carlmann's Protectorate gehalten. Der vierte Canon desselben nun erneuert die alten Gesetze, daß, wer heidnische Gebräuche beobachtet, mit fünfzehn Solidi bestraft werden solle, eine für jene Zeit harte und schwere Strafe, wenn man bedenkt, daß ein Solidus den Werth einer Kuh hatte. Als Anhang zu diesem Concil folgen dann: 1. die Abschwörung des Teufels in altdentscher Sprache und 2. ein Verzeichniß der damals noch hie und da bei den neubekehrten Deutschen üblichen abergläubischen Gebräuche. Wahrscheinlich wurden beide von den beim Concil anwesenden Bischöfen zur Belehrung der Pfarrer und Gemeinden verfaßt, wodurch ihre allgemeine Bedeutsamkeit besonders erhöht wurde.

---

<sup>1)</sup> Binterim, a. a. D. S. 120.

In der That ist daran nicht zu zweifeln, daß damals die Geistlichkeit gegen den Aberglauben anzukämpfen hatte; denn das genannte Verzeichniß der abergläubischen und heidnischen Gebräuche besteht aus nicht weniger als dreißig Artikeln und lautet der Hauptsache nach also: Von dem schändlichen Dienst bei den Gräbern der Todten (*de sacrilegio ad sepulchrum mortuorum*); von dem schändlichen Dienst unter den Beerdigten; von den Sporkelfesten im Februar (*de spurcalibus etc.*); von den Häuschen, d. i. Götterhütten; von dem heidnischen Dienste in den Kirchen; von den heiligen Orten in den Wäldern, welche *Nimiden* genannt werden; von den Gebräuchen, die sie auf den Felsen verrichten; von den heiligen Diensten *Mercur's* und *Jupiter's*; von dem Opferdienst, der einem Heiligen geschieht; von den Anhangzetteln und Bändern; von den Opferbrunnen (*de fontibus sacrificiorum*); von den Zaubereien; von den Wahrsagern aus den Vögeln oder Pferden oder aus dem Mist der Ochsen, oder aus dem Niesen; von den Wahrsagern (*de divinis et sortilegis*); von dem aus Holz geriebenen Feuer, d. i. *Nodhjr*; von dem Gehirn der Thiere; von den heidnischen Beobachtungen am Herde oder bei dem Anfange eines jeden Dinges; von den ungewissen Orten, welche sie für heilig halten; von dem Stroh- bündel, welches das gemeine Volk *St. Mariabündel* nennt; von den Festen, welche sie dem *Jupiter* und *Mercur* geben; von dem Abnehmen des Mondes, welches sie *Vince luna* nennen; von den Ungewittern, Hörnern und Löffeln; von den Furchen um die Höfe; von dem heidnischen Zusammenlaufen, welches *Irias* heißt, mit zerrissenen Kleidern oder Schuhen; von dem, daß sie sich jeden Todten als einen Heiligen vorstellen; von dem Gözenbild aus Mehlteig; von den Gözenbildern, die aus Tuch gemacht sind; von dem Gözen, den sie über die Felder tragen; von den hölzernen Füßen oder Händen nach heidnischem Gebrauch; von der Meinung, als beschwören die Weiber den Mond, daß sie die Herzen der Menschen, den Heiden gemäß, wegnehmen können <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Da der Raum es hier nicht gestattet, einen Commentar zu Obigem zu geben, nennen wir bloß die einschlägige Literatur: *Eckhard*, *Francia orientalis*. T. I. p. 411 sq. *Binterim*, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christlichen Kirche u. s. w. 2. Aufl. Mainz 1838. Bd. II. 2. Th. S. 540 ff., und nach ihm *Fehr*: der Aberglaube und die kath. Kirche des Mittelalters. Stuttgart 1857. S. 55—78.

Die Mehrzahl dieser Bestimmungen nun ist allerdings gegen die Ueberreste des Heidenthums gerichtet; gleichwohl werden auch Ausschreitungen gegen die christliche Glaubens- und Sittenlehre ebenfalls geahndet, namentlich in Betreff der Verehrung der Heiligen, also gerade in einem Punkte, der von akatholischer Seite so oft als Vorwurf gegen die Kirche geschleudert wird. So traten denn also die Concilien mit heiligem Eifer gegen die verschiedenen Arten des Aberglaubens auf und in demselben Sinne und Geiste wirkten auch gerade die hervorragendsten Bischöfe und Priester, und ihr Beispiel mußte auch ihre Mitarbeiter im Weinberge des Herrn mächtig zur Nacheiferung auffordern. Der heilige Abt Pirmin, der wahrscheinlich dem Concil von Leptinae beizwohnte, führt beinahe alle diese heidnischen Gebräuche in seiner Schrift: *De singulis libris canonicis scaraphus*, bei Mabillon, *Analect. vet.* p. 69, an. „Trauet und glaubet,“ sagt er unter Anderem, „nicht an Zauberei, Wahrsager, Kartenschläger (*caragos*), Weissager, Hexenmeister, Beschwörer, an das Nießen; glaubet nicht an Wettermacher und gebt nichts dafür; glaubet nicht Denen, die garstige Sachen auf die Dächer hängen, um, wie die Leute sagen, ihnen zukünftige Dinge, ob es ihnen gut oder übel ergehe, voraussagen zu können; denn Gott allein kennt das Zukünftige. Machtet keine Glieder aus Holz oder Bäumen oder aus Anderem bei Scheidewegen, stellet keine auf; denn sie können euch die Gesundheit nicht geben; haltet auch nichts auf eure Träume, weil sie euch Falsches prophezeien; sondern betet den dreieinigen Gott an.“

Wir sehen also, die Verordnungen der Concilien fielen nicht wirkungslos darnieder, sondern dienten den Bischöfen, Vorstehern und Leitern der Gemeinden, dem gesammten Klerus in der Seelsorge zur Norm ihrer christlichen Unterweisung. Daraus wird es sich auch am leichtesten und einfachsten erklären, wie die verschiedenen Pönitentialbücher nähere Bestimmungen über die kirchlichen Bußstrafen für Ausübung abergläubischer Gebräuche enthalten; es mußte dem Priester in seinen seelenhirtlichen Functionen eine Regel für die Behandlung dieser und ähnlicher Fragen geboten werden; es bilden daher auch andererseits eben diese Pönitentialbücher eine reichhaltige Quelle zur Erforschung des zeitweiligen Aberglaubens der verschiedenen Perioden und einen werthvollen Beitrag zur Culturgeschichte überhaupt. So handelt z. B. das Poenitentiale des heil. Bonifacius

von dem Maus- und Wieseltrank. Hier wird das Weichkind unter Anderem gefragt: „Edisti de liquore, in quo mus aut mustella mortua invenitur?“ d. h. „Hast du von dem Tranke genossen, in welchem eine Maus oder eine Wiesel todt sich findet?“ Offenbar bediente man sich desselben zu abergläubischen Sachen. Wirklich scheint dieser Maustrank in Deutschland ziemlich bekannt und üblich gewesen zu sein, weil das Verbot seines Genusses nicht nur von Mehreren angeführt, sondern auch dem Bischofe aufgetragen wird, bei seinen Visitationen hierüber strenge Untersuchung anzustellen <sup>1)</sup>.

Gerade auf solche Pönitentialbücher legen wir einen ganz besonderen Nachdruck. Denn wenn die Päpste, wenn die Concilien und Synoden, wenn der gesammte Clerus, ja wenn die von der Kirche beeinflusste bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, wie wir bald zeigen werden, dem Aberglauben, er mag seine Quelle haben von woher er will, mit aller Entschiedenheit und bei jeder Gelegenheit entgegenarbeiten, so kann kein Unbefangener mehr die Behauptung wagen, „die Kirche habe die christliche Art des Aberglaubens geschützt und selbst verbreitet“. Bleiben wir daher noch einen Augenblick bei dem stehen, was unter den Augen und der Leitung des heil. Bonifacius, des großen Apostels der Deutschen, vor sich ging und verordnet worden ist. Im Jahre 744 wurde von diesem unter Vermittlung der beiden Fürsten Carlmann und Pipin das Concil von Soissons abgehalten. Von den dort gefaßten Beschlüssen gehören bloß hieher Can. VI, gemäß welchem der Bischof Sorge tragen soll, daß das Volk keine heidnischen Gebräuche beobachte, und Can. VII mit der Ueberschrift: *Ut Adelberti cruciculae igni tradantur*. Der Canon selbst lautet: „Wir haben auch verordnet, daß die Kreuze, welche Adelbert allenthalben in dem Bisthume aufgerichtet hat, in's Feuer geworfen werden.“ Es sind hier offenbar nur solche Kreuze gemeint, die Adelbert unter verschiedenen abergläubischen Ceremonien eingeweiht und zu Versammlungsorten bestimmt hatte. Denn Bonifacius berichtet, nachdem er sich in aller Demuth über die erlittene Verfolgung von Seiten falscher Priester beklagt hat, Folgendes über denselben an Papst Zacharias in Betreff dieser Kreuze: „Er errichtete auch Kreuze und kleine Oratorien in den Feldern und an den Quellen oder wo es ihm gefiel und ließ

<sup>1)</sup> Tom. II. Supplement. Concil. ed. Mausl, in Append. fol. 156.

daselbst öffentliche Gebete feiern, bis die Volksmenge, die anderen Bischöfe verachtend und die alten Kirchen verlassend, an solchen Orten ihre Zusammenkünfte feierte und sprach: die Verdienste des heil. Adalbertus haben uns geholfen“ <sup>1)</sup>. So also lauteten die Verordnungen der Kirche, und der christliche Staat hatte kein Bedenken, diese Satzungen auch als Civilgesetze zu erklären <sup>2)</sup>; die Uebertreter derselben sollten vom Bischofe oder vom Fürsten oder vom Grafen nach der Strenge der Gesetze an Geld gestraft oder mit leiblichen Strafen gezüchtigt werden.

Damit stoßen wir auf ein neues Moment in der Bekämpfung des Aberglaubens in der Zeit des Mittelalters. Bis hieher haben wir gesehen, wie die Kirche in all ihren Organen und Institutionen mit Ernst und Liebe, mit Bestrafung, Belehrung und Ermahnung alle Werke und Schöpfungen des Aberglaubens auszurotten auf das Eifrigste bemüht und bestrebt gewesen ist. Nunmehr aber wurde sie in diesem höchst verdienstlichen Wirken noch unterstützt von dem christlichen Staat, und von nun an arbeiten die Reichsgesetze so gut als die Kirchengesetze jeder Art des Aberglaubens entgegen. Mit Freuden vernahm Papst Zacharias die Beschlüsse des oben genannten Concils und ermahnte in seinem Briefe an die Franken und Gallier vom Jahre 745 diese, denselben sowie den Anordnungen des heil. Bonifacius willige Folge zu leisten, und ebenso wird auch das Gebahren Adalberts von demselben Papste verurtheilt <sup>3)</sup>.

Auch die Statuten des heil. Bonifacius fahren ganz in demselben Sinne und Geiste der Kirche anzuordnen fort. So soll gleich nach Statut 2 kein Priester die heil. Geheimnisse, es sei denn an geweihten Orten, aus Verachtung gegen die Kirche verrichten, womit offenbar der genannte Adalbert und sein Anhang gemeint. Stat. 21 sagt: Es ist nicht erlaubt, in der Kirche Reihentänze der Weltlichen oder Gefänge der Mädchen zu halten oder Gastmähler in der Kirche zu veranstalten. Stat. 33 besagt endlich: Wenn ein Priester oder Cleriker Wahrsagerei, Glücks- oder Unglücksanzeigen, Träume, Loose, Anhängszettel oder geschriebene Täfelchen beobachtet, so soll er nach der Strenge der Canones gestraft werden.

<sup>1)</sup> Epist. S. Bonif. bei Hartzheim, l. c. p. 62.

<sup>2)</sup> Can. bei Hartzheim, p. 57.

<sup>3)</sup> Hartzheim, l. c. p. 69 u. 71.

In den nun folgenden gemischten Concilien, d. h. solchen, welche sowohl kirchliche als bürgerliche Gegenstände in den Kreis ihrer Berathungen und Entschliefungen ziehen, fügte man die Beschlüsse oder Verordnungen der zwei oder drei Abtheilungen zusammen und gab diese in der Form eines Capitulare heraus. So gehen namentlich Carls des Großen Capitularien kirchlichen Inhaltes Hand in Hand mit den Concilienbeschlüssen. Das erste derselben ist vom Jahre 769 und verordnet gleich in Kap. 7: „Der Bischof soll jährlich seinen Sprengel visitiren und die abergläubischen Gebräuche abstellen.“ Kap. 14: Kein Priester darf anderswo Messe lesen, als an einem geweihten Orte, oder wann er auf Reisen ist, in Zelten und auf einem steinernen Altartisch<sup>1)</sup> sonst setzt er sich der Gefahr aus, seines Amtes entsetzt zu werden. Das Capitulare von Paderborn vom Jahre 785 hat sofort folgende Bestimmungen: 6. Wenn Einer vom Teufel berückt nach heidnischer Weise glaubt, ein Mann oder eine Frau sei eine Hexe und esse Menschen, und sie darum verbrennt, und ihr Fleisch zum essen gibt oder es selbst ißt, der soll mit dem Tode bestraft werden. 9. Wer einen Menschen dem Teufel opfert, und ihn nach heidnischer Sitte den bösen Geistern als Opfer darbringt, soll des Todes sterben. 21. Wer an Quellen oder Bäumen oder in Hainen ein Gelübde thut, oder Etwas nach heidnischem Brauch darbringt und zu Ehren der bösen Geister speist, hat, ist er ein Aveliger, 60, ist er ein Freigeborner, 30, ist er ein Rite, 15 Schillinge zu entrichten. Vermögen sie aber nicht die Zahlung gleich zu leisten, so sollen sie in den Dienst der Kirche gegeben werden, bis die Schillinge bezahlt sind. 23. Die (heidnischen) Priester und Wahrsager befehlen wir den Kirchen und Geistlichen auszuliefern<sup>2)</sup>. Obwohl diese Bestimmungen zunächst gegen das germanisch-sächsische Heidenthum gerichtet sind, läßt sich doch nicht verkennen, daß sie auch dem mit jenem zusammenhängenden Teufelscult, wie er sich bei Christen zuweilen fand, stark zu Leibe gehen. In den Aachener Capitularien vom Jahre 789 wird Kap. 16 geboten, man soll keine unbekanntenen Namen der Engel erdichten oder nennen, außer jenen,

---

<sup>1)</sup> Die Reisealtäre, auch die beweglichen Altäre, waren sonst früher häufig von Holz.

<sup>2)</sup> Einhard's Jahrbücher zum Jahr 785.

welche in der heil. Schrift enthalten sind; in Kap. 18 befohlen, es sollen keine Gaukler (cauclearii), Zauberer, Hexenmeister zugelassen werden. Ebenso sollen, nach Kap. 42, nicht falsche Martyrer verehrt und unsichere Gedächtnisse der Heiligen gefeiert werden. Kap. 64 wiederholt, weil durch die Zeitumstände genöthigt: Kein Gaukler, Zauberer, Wettermacher, oder Schwörer (obligatores), die vorgeben, sie könnten die Menschen durch ihre Zaubergürtel anziehen, sollen geduldet werden; ebenso keine abergläubischen Gebräuche bei den Brunnen, Flüssen u. s. w. Kap. 78. „Die falschen Schriften, zweifelhaften, oder die gar gegen den katholischen Glauben sind, wie der schändliche und abscheuliche Brief, wovon einige Unsinntige, und Andere zum Unfinn führenden in den vorigen Jahren gesagt haben, er sei vom Himmel gefallen <sup>1)</sup>, sollen nicht gelesen und aufbewahrt, sondern verbrannt werden. Nur die göttlichen Schriften, die katholischen Tractate und die Bücher der heiligen Väter überreiche man zum Lesen <sup>2)</sup>.

Zwei andere Capitularien vom nämlichen Jahre betreffen verschiedene Verhältnisse des Staates und der Kirche. Das vierte Kapitel verbietet, „die Bücher der heil. Schrift zum Wahrsagen zu gebrauchen.“ Wer nämlich Auskunft über eine verborgene Sache haben oder etwas Wichtiges unternehmen wollte, schlug die Bibel auf und deutete die erste sich ihm darbietende Stelle als einen göttlichen Ausspruch, ein abergläubischer Mißbrauch, den schon im 6. Jahrhundert mehrere Concilien Galliens unter der Strafe der Excommunication verboten.

Kap. 18 lautet: „daß die Glocken nicht getauft und keine Zettel auf Stangen gegen den Hagel aufgehängt werden sollen.“ Man hat dieß Kapitel unrichtig von der Taufe der Kirchenglocken verstanden; es ist hier die Rede von den Hauswällen, die in der damaligen Sprache auch Glocken genannt wurden <sup>3)</sup>.

Daß man auch jetzt nicht gleichgiltig in Betreff der Verehrung der Heiligen war, zeigt außer dem bereits Angeführten auch das im Jahre 794 zu Frankfurt gehaltene Nationalconcil, das

---

<sup>1)</sup> Das hatte der schon genannte Keger Abelbert behauptet, dessen Wahn demnach zur Zeit Carls des Großen noch nicht ganz verschwunden war.

<sup>2)</sup> Hartzheim, l. c. p. 265—284.

<sup>3)</sup> Hartzheim, p. 286.

Can. 42 verordnet: „Keine neuen Heiligen dürfen verehrt oder angerufen, keine Denkmäler für sie an den Wegen errichtet werden, sondern die allein sollen in der Kirche verehrt werden, die als Martyrer oder Heilige von der Kirche anerkannt sind;“ denn es durfte ohne strenge Untersuchung und ohne Entscheidung des Provincialconcils Keiner, obgleich durch Wunder ausgezeichnet, als ein Heiliger öffentlich verehrt werden. Nebenbei sei es hier gesagt, daß auch schon frühzeitig gegen Mißbräuche beim Wallfahren geeifert wurde. So sagt das Concil von Chalons in Gallien, vom Jahre 813: „Es gibt Priester, Diacone und andere Cleriker, welche ein nachlässiges Leben führen und glauben, daß sie von ihren Sünden gereinigt werden, wenn sie nach Rom, Tours u. s. w. wallfahren; ebenso gibt es Laien, welche wähnen, sie haben ungestraft sündigen dürfen oder werden dieß thun, weil sie des Gebetes wegen jene Orte besuchen; ebenso gehen Arme dahin, um Gelegenheit zum Betteln zu haben. Diese alle mögen die Worte des heil. Hieronymus bedenken: „nicht zu Jerusalem gewesen zu sein, sondern dort gut gelebt zu haben, ist löblich“<sup>1)</sup>.

Endlich heißt es in dem Synodaldecret der Bischöfe auf Befehl des Königs Carl vom Jahre 799 in Art. 15: „In Hinsicht der Zaubereien, abergläubischen Wahrsagereien und Vorbedeutungen und derjenigen, die Wetter oder andere Hexereien machen, hat das Concil verordnet, daß, wo sie immer ertappt werden, der Erzpriester der Diöcese Acht habe, sie auf das Strengste geprüft werden, ob sie vielleicht ihre bösen Thaten, die sie begangen haben, bekennen. Die Verhaftung muß jedoch mit solcher Mäßigung geschehen, daß sie das Leben nicht verlieren, sondern daß sie im Kerker niedergebeugt, gerettet werden, bis sie auf Eingebung Gottes Besserung der Sünden verheißen. Sie sollen keineswegs von den Grafen oder Vorstehern durch Bestechung ohne scharfe Untersuchung oder Züchtigung entlassen werden. Geschieht dieß, so sollen die Erzpriester, sobald sie es erfahren, es keineswegs dem Bischof verhehlen, und es soll, wie recht ist, von den Bischöfen scharf geahndet werden.“

Auch bei der Verehrung der Reliquien begegnen wir derselben empfehlenswerthen Vorsicht. Als z. B. Carl der Große im Herbst des Jahres 804 aus Sachsen nach Aachen zurückgekehrt

---

<sup>1)</sup> Concilia antiqua Galliae ed. Sirmondi T. II. p. 318.

war, empfing er einen Besuch von Papst Leo III. Der Kaiser hatte erfahren, daß in Mantua das Blut Christi aufgefunden worden sei. Dieses Gerücht bewog ihn, dem Papste die Untersuchung der Sache aufzutragen, wohl in der Absicht, zu verhüten, daß Lüge und Gaukelei sich nicht eines solchen Gegenstandes zu losem Spiel bemächtigen möchten, um dem Aberglauben Nahrung zu geben und das religiöse Gefühl frommer Menschen zu mißbrauchen. Was weiter in der Sache geschehen ist, wird nicht gemeldet <sup>1)</sup>.

Wie ferner Carl der Große auf wahre Aufklärung des Volkes mittelst des Unterrichtes in Schule und Kirche drang, und so den Aberglauben in seiner Wurzel traf, nämlich in der Unwissenheit, setzen wir hier als bekannt voraus. All' diesen Einwirkungen ist es zu danken, daß in den nächstfolgenden Concilienbeschlüssen des abergläubischen Unfugs nicht mehr so häufig Erwähnung geschieht, ein unverkennbarer Fortschritt und dankenswerthester Erfolg der unermüdlischen Thätigkeit der Kirche.

Gehen wir nun zunächst zur Darstellung der Wirksamkeit gegen den Aberglauben von Seiten derjenigen Männer über, welche in die Fußtapfen des heil. Bonifacius getreten sind. Der vortrefflichste Mann auf deutschem Boden, der Gründer des deutschen Schulwesens ist nunmehr der Benedictiner *Rhabanus Maurus*, der große Schüler des gelehrten *Alcuin*, und er entfaltete die ganze Kraft seines überaus reichen Geistes und den vollsten Segen seiner unverdroffenen und unermüdlischen Thätigkeit sowohl als Abt zu Fulda, als auch als Erzbischof von Mainz, in der Eigenschaft eines würdigen Nachfolgers des heil. Bonifacius; er gehört zugleich in die Reihe jener ausgezeichnetsten Männer seiner Zeit, auf die der Satz Anwendung findet: *ex uno discimus omnes*, d. i. aus Einem lernen wir Alle kennen. Er ist das Ideal eines Lehrers und Bischofs seiner Zeit, ein erhabenes Vorbild, das die Anderen mächtig nach sich zog. Hier handelt es sich indeß ausschließlich um die Schilderung seines siegreichen Kampfes gegen die Ausgeburten des Aberglaubens.

Noch als Abt hatte *Rhaban* von einem Freunde die Frage zur Beantwortung erhalten, was von jenen Menschen zu halten sei, welche durch magische Kräfte oder dämonische

---

<sup>1)</sup> Juden, Geschichte des deutschen Volkes. Bd. 5. S. 73.

Zaubergesänge die Menschen täuschen und in einen andern Zustand versetzen sollen? Die Beantwortung nun beginnt er mit der Anführung der Gesetze des alten Testaments gegen die Zauberer, welche er in verschiedene Classen eintheilt und hiezu Beispiele von ihrer verschiedenen Thätigkeit, theils aus dem alten Testamente, theils aus der Mythologie, nebst Erklärung aus den klassischen Schriftstellern anführt. Rhaban handelt von Magie und Wahrsagerei; zur Magie rechnet er die eigentlichen Magier, welche ihrer bösen Werke wegen auch Malefici genannt werden, die Elemente erschüttern u. s. w.; dann die Necromantici, Hydromantici, Geomantici, Aëromantici, Pyromantici, Incantatores, Arioli; von Wahrsagern führt er auf: Aruspices, Augures, welche von Apollo Pythius auch Pythones genannt werden, Astrologi, Mathematici, Horoscopi, Sortilegi, Sabisatores. Die Ansicht, welche Rhaban von Zauberkräften, Beschwörungen, Wahrsagereien und dergleichen Dingen hatte, scheint in jenem Zeitalter die vorherrschende gewesen zu sein, da wir sie auch bei Hincmar von Rheims wieder finden.

In das Jahr 847 fällt das erste von Rhaban gehaltene Concil von Mainz, und dieses beschäftigte sich auch mit einer gewissen falschen Prophetin Thiota, welche aus Alemannien nach Mainz gekommen war. Sie gab sich für eine Prophetin aus, verkündigte den nahen Untergang der Welt und hatte dadurch in dem Bisthume Konstanz unter dem gemeinen Volke große Unruhen veranlaßt. Man brachte ihr Geschenke, empfahl sich ihrem Gebete, und selbst Cleriker hingen ihr an und betrachteten sie als eine vom Himmel gesandte Lehrerin. Von der Synode über ihr Benehmen zur Rede gestellt, bekannte sie, daß schändliche Gewinnsucht und der Rath eines unwürdigen Priesters sie zu diesem Betrage verleitet habe, und wurde zur öffentlichen Züchtigung verurtheilt, und so ward ihren Prophezeiungen ein Ende gemacht <sup>1)</sup>.

Noch als Abt hatte Rhaban eine Homilien-Sammlung veranstaltet, um so namentlich auf das Volk belehrend zu wirken. Vor Allem, sagt er in einer für die Charakteristik seiner Zeit merkwürdigen Homilie, müsse er warnen vor dem Umgange mit Heiden, deren Gesellschaft von den Christen gesucht, deren Ge-

<sup>1)</sup> Hartzheim, t. II. p. 160.

bräuche von ihnen nachgemacht würden. Obgleich er ihnen dieß, sowie die Theilnahme an den verwerflichen Gastmählern der Heiden schon so oft verboten habe, so habe er doch vor einigen Tagen, als er zu Hause mit sich zu Rathe gegangen sei, wie er den Fortschritt der Gläubigen auf dem Wege des Heiles fördern könne, gegen Anbeginn der Nacht ein Geschrei von Seiten des Volkes gehört, so gewaltig, als habe dieser gottlose Lärm bis zum Himmel dringen wollen, und auf seine Frage über die Veranlassung dazu habe man ihm geantwortet, es geschehe, um dem abnehmenden Monde zu helfen; und am Morgen des folgenden Tages habe man ihm berichtet, daß auf Hörnern geblasen würde, wie zur Aufmunterung zum Streit, das Grunzen der Schweine nachgeahmt, Pfeile und Wurfgeschosse gegen den Mond gesendet und Feuer gegen den Himmel geworfen werde. Alles dieses geschehe, um den Mond zu unterstützen, denn einige unbekannte Ungeheuer wollten ihn zerreißen, und würde man ihm nicht zu Hilfe kommen, so würden sie ihn gänzlich verschlingen. Aus demselben Grunde würden auch von Einigen die Umzäunungen der Grundstücke niedergehauen und alle Geschirre im Hause zerschlagen, um die Dämonen dadurch zu täuschen und dem Monde eine sehr dienliche Hilfe zu leisten. Rhaban erklärt nun, daß die Ungeheuer, welche den Mond zerfleischen sollten, ein Un Ding seien, und belehrt, daß das Abnehmen des Mondes durch den Schatten der Erde geschehe.

In einer anderen Homilie warnt Rhaban vor Zeichendeutern (coragii), Weissagern (sortilegi) und Zauberern. Christen sollen weder den Flug der Vögel beobachten, noch auf ihren Gesang Acht geben, um daraus wahrzusagen, noch bei dem Beginne einer Reise sich gewisse Tage zum Anfang und zur Rückkehr wählen; denn jeder Tag sei von Gott geschaffen und Gott habe Alles wohl gemacht. Eben so wenig sollten sie auf das zugleich lächerliche und verwerfliche Nießen achten, sondern mit dem Zeichen des Kreuzes und mit Gebet ihre Reise antreten.

Wenn Rhaban schon als Lehrer und Abt des Klosters Fulda das wissenschaftliche Drakel seiner Zeit bildete, wenn von allen Seiten Mönche in die Klosterschule sich drängten, um den Unterricht des gefeierten Meisters zu hören, wenn Rhaban mit den ausgezeichnetsten Bischöfen, Aebten und Gelehrten seiner Zeit in vertrautem Briefwechsel und freundlichem wie wissenschaftlichem Ver-

kehr stand, wenn seine Schriften von einem Kloster zum andern wanderten, wenn seine Homilien als Musterbilder der Geistlichkeit vorlagen, wenn endlich sein hohes Ansehen und seine wissenschaftliche Geltung durch die erzbischöfliche Würde gleichsam autorisirt wurde, so kann gewiß aus allen diesen Umständen mit dem vollsten Rechte geschlossen werden, daß in der damaligen deutschen Kirche der Aberglaube, wo er immer und in welcher Gestalt er sich zeigte, mit Nachdruck, Entschiedenheit, beharrlicher Ausdauer und daher wohl auch mit dem besten Erfolg bekämpft wurde.

Der Brief des Rhabanus Maurus, Erzbischofs von Mainz, an Heribald, Bischof von Auxerre, gibt uns leider auch unter Anderem einen Einblick in die unnatürlichen Sünden jener Zeit, womit zugleich abergläubisches Zeug genug verknüpft war, und zu dessen Bezeichnung es unserer deutschen Sprache an Worten gebricht, wegen wir dasselbe hier übergehen und nur hervorheben, daß über Zauberer und Wahrsager ein Jahr Buße verhängt ward. Das Weib, welches ihr Mädchen auf das Dach oder in den Ofen legt, um das Fieber zu heilen, soll sieben Jahre büßen; wer Getreide verbrennt, wo Jemand gestorben ist, und zwar zum Wohle der Lebenden und des Hauses, soll fünf Bußjahre erstehen u. s. w. Zugleich wird auf die Beschlüsse des Concils von Ancyra hingewiesen, wo es heißt: Wer Augurien, Auspicien, Traumdeuterei oder irgend Wahrsagerei nach heidnischem Gebrauch beobachtet, oder dergleichen Menschen, damit sie derlei bössliche Dinge erforschen, einführt, soll, wenn er vom Clericalstande ist, ausgestoßen werden, im anderen Falle fünf Jahre Buße thun. Wenn Jemand Opferspeise ißt und dieß beichtet, so muß der Priester die Person, ihr Alter, ihre Bildungsstufe und wie die Sache sich zugetragen hat, berücksichtigen; bei einem Kranken soll die priesterliche Autorität jedoch gemildert werden und dieß bei jeder Buße und Beichte überhaupt mit Gottes Hilfe mit aller Sorgfalt beachtet werden. Ebenso wird der Beschluß des gallischen Concils von Agatha (Agde) in Betreff der Zeichendeuter und Wahrsager in's Gedächtniß zurückgerufen und namentlich auf das Verderbliche der Loose der Heiligen (sortes sanctorum) hingewiesen, indem man damit mißbräuchlicher Weise die Zukunft erforschen zu können vermeinte. Wer hiezu rathe oder diesen Unfug

lehre, soll, sei er Cleriker oder Laie, von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen sein <sup>1)</sup>).

So entschieden Rhaban Maurus in solchen Dingen sein Verdammungsurtheil ausspricht, so rücksichtsvoll ist er dagegen in anderen, mehr zweifelhaften Fällen. So schreibt er noch als Abt an den Bischof Regimbold von Mainz: die zweite von einem Mönch aus Hersfeld im Namen des Bischofs von Mainz an ihn gestellte Frage betreffe einen Mann, den ein wüthender Hund in den Fuß gebissen habe; zu seiner Heilung nun haben ihm Einige, ohne sein Wissen, die Leber des Hundes zu essen gegeben. Der menschliche Irrthum und der Fehler, sagt der Abt, liege bei Denjenigen, die den Mann heilen wollen, aber die Arzneikunde nicht verstanden. Daher seien sie in Betreff dieses Irrthums zu belehren, damit sie ferner solchen Frevel nicht mehr wagen, und sollten sie es dennoch thun, so soll man sie auf dem Wege der Disciplin oder mit Fasten bestrafen, um Andere davon abzuschrecken <sup>2)</sup>).

Welch unermüdlische Sorgfalt aber Rhaban besonders als Erzbischof der Abwendung der Ausschreitungen des Aberglaubens widmete, geht aus seinem Tractat über magische Künste hervor <sup>3)</sup>. Wie schon angedeutet wurde, beruft er sich hier zu deren Verwerfung besonders auf das alte Testament; doch gestattet uns hier der Raum nicht, näher auf diese Abhandlung einzugehen. Auch in seiner Schrift „de universo“, vom All, gleichsam einer Universal-Encyclopädie nach den Begriffen jener Zeit, kommt er im 15. Buche über Sybillen, Magier, heidnische Gebräuche und heidnische Gottheiten zu sprechen. Mit diesen wenigen Bemerkungen scheiden wir von diesem Manne unsterblicher Verdienste um Vertheidigung, Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung wahren Glaubens, in dessen Fußtapfen so manche andere gottbegeisterte Männer getreten sind und an dessen zahlreichen Schriften sich so Viele erwärmt und neu belebt haben. Ehre seinem Andenken!

Das zehnte Jahrhundert zeigt uns Europa im Ganzen in einem trüben Bilde, von dem nur Deutschland eine erfreuliche Ausnahme bildet, ohne daß es indeß auch hier an bedauerlichen Schat-

<sup>1)</sup> Hartzheim, II. p. 209 u. 210, cap. 30 u. 31.

<sup>2)</sup> Ibid. p. 212.

<sup>3)</sup> Ibid. p. 233—243.

tenseiten fehlt. Papst Leo VII. (936—39) erließ auch an die deutschen Fürsten des Reichs und der Kirche ein Rundschreiben, worin er denselben zunächst meldet, daß der Erzbischof Gerard von Lorch nach Rom gekommen sei, und ihm, dem Papste, über mancherlei Mißbräuche mit Wehmuth geklagt habe. Nach der üblichen Einleitung befaßt sich das Rundschreiben sogleich mit den abergläubischen Gebräuchen und Gewohnheiten, woraus folgt, daß das Referat des Erzbischofes gerade sich hierüber am schmerzlichsten äußerte. In Betreff der Wahrsager und Zauberer entscheidet der Papst im Allgemeinen: man solle dieselben zu einer aufrichtigen Buße und Besserung zu bringen suchen; kann das nicht geschehen, so muß man sie den weltlichen Strafgesetzen überlassen. So sollen sich also Kirche und Staat zu gemeinschaftlichem Wirken gegen den Aberglauben, jene durch Belehrung, dieser durch Bestrafung, die Hände reichen. Der Papst beruft sich hiebei auf die Aussprüche des alten Testaments; die Anwendung der Autorität des bürgerlichen Gesetzes sei erlaubt und gestattet<sup>1)</sup>; es müssen also hierüber noch einige Zweifel obgewaltet haben.

Aus dem 10. Jahrhundert haben wir überdies ein merkwürdiges Denkmal, ein Volkslied, aufbewahrt erhalten, welches uns recht augenfällig zeigt, wie man Lügen und Prahlereien über angebliche Visionen mit sehr nüchternem Verstande aufnahm. Dasselbe ist betitelt: „Der falsche Prophet“ und lautet in jekigem Schriftdeutsch also:

Heriger, Bischof der Mainzer Kirche,  
Hört einen falschen Propheten prahlen,  
Er habe Himmel und Hölle durchwandert.

Und von der Hölle zuwürderst macht er  
Diese Bemerkung: Sie liege nach allen  
Seiten von dichten Wälbern umgürtet.

Heriger lachend gab ihm die Antwort:  
„Nach diesen Wälbern soll mir der Sauhirt  
Die mageren Ferkel zur Mastung treiben.“

Noch sprach der Lügner: „Erhoben ward ich  
Zum Himmelstempel; da sah ich Christus  
Bei Tafel sitzen und fröhlich schmausen.

<sup>1)</sup> Mansi, conc. coll. XVIII. p. 378.

„Mundschent war ihm Johannes der Täufer;  
Köstlichen Weines Becher crebenzt er  
Allen berufenen Heiligen des Himmels.

„Aber für Speise sorgte Sanct Peter,  
Und in der Küche herrscht' er gewaltig  
Ueber die Töpfe, Kessel und Pfannen.“

Heriger sagte: „Klüglich zum Schenken  
Hat den Johannes Christus geordnet,  
Da dieser Heilige gar keinen Wein trinkt.

„Aber das illgst du, wenn du Sanct Petern  
Meldest zum Haupt der Küche geordnet,  
Der Pförtner ist er des hohen Himmels.

„Doch sage mit welchen Ehren empfieng dich  
Der Gott des Himmels? Sprich, wo du sahest?  
Und laß uns wissen, was du dort ahest?“

Sprach der Betrüger: „In einem Winkel  
Nahm ich den Köchen ein Stückchen Lunge:  
Das aß ich heimlich und schlich von bannen.“

Heriger ließ ihn greifen und binden  
Und gleich am Schandpfahl öffentlich säupen,  
Ihn also scheltend mit harten Worten:

„Wenn dich an seinem Tisch der Heiland  
Will tranken und speisen, Schändlicher, kannst du  
Nicht bei dir halten die langen Finger?“ <sup>1)</sup>

Aber auch die Concilien fuhren mit dem gewohnten Eifer fort, den Aberglauben zu bekämpfen. So lesen wir in dem deutschen Concil zu Seligenstadt vom Jahr 1022: „Es ist dem Concilium über gewisse erzdumme Priester (stultissimi presbyteri) geklagt worden, die bei einem Brande das durch den Leib des Herrn geheiligte Tuch, Corporale genannt, auf eine verwegene Weise ins Feuer werfen, um dadurch den Brand zu stillen. Es ist beschloffen worden, unter Androhung des Anathems, daß dieß ferner nicht mehr geschehe.

Die reichhaltigste Quelle für den Zustand der Sitten in Deutschland im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts ist indef

---

<sup>1)</sup> Siehe L. Simrod: Die geschichtlichen deutschen Sagen aus dem Munde des Volkes und deutscher Dichter. Frankfurt. 1850, S. 203.

wohl das *Magnum Decretorum* volumen, das Burchard, Bischof von Worms, gestorben 1025, in zwanzig Büchern veranstaltet hat. Namentlich ward auch dem Volks- und Aberglauben eine weitläufigere Beachtung gewidmet. Unter dem Verzeichniß der Sünden, auf deren Abstellung Bischöfe und Priester ganz besonders hinarbeiten sollen, nimmt der Artikel heidnischer Gebräuche und abergläubischer Vorstellungen einen bedeutenden Platz ein. Fast das ganze zehnte Buch handelt hievon und beginnt mit der ernstlichen Ermahnung, daß die Bischöfe und ihre Priester mit allen Kräften dahin arbeiten und streben sollen, daß sie die verderbliche, vom Teufel erfundene Kunst der Wahrsagerei und Zauberei ganz und gar, mit sammt der Wurzel aus ihren Sprengeln austrotten; wo sie daher ein Individuum männlichen oder weiblichen Geschlechtes sänden, das dergleichen Unfug treibe, so sollen sie dasselbe auf eine schimpfliche Weise aus dem Sprengel hinwegschaffen; es müsse die Kirche von solcher Befleckung gereinigt werden. Ausführlicher können wir auf das bedeutsame Werk hier nicht eingehen und beschränken uns daher darauf, mit dem fünften Kapitel des 19. Buches etwas näher bekannt zu machen. Hier handelt nämlich ein eigener Abschnitt von der Zauberkunst (*de arte magica*) und nach diesem nun sollen folgende Fragen an das Gewissen des Beichtkinds gerichtet werden: „Hast du Zauberer um Rath gefragt und in dein Haus eingeführt, damit sie durch Zauberkraft hier Etwas ausführen oder damit du von ihnen zukünftige Dinge erfahrest, oder hast du zu demselben Ende Weissager aufgenommen? Hast du heidnische Gebräuche beobachtet, welche gleichsam durch ein Erbschaftsrecht des Teufels bis auf diese Tage immer die Väter den Söhnen hinterlassen haben, d. h. daß du Elemente verehrst, oder den Mond und die Sonne, den Lauf der Gestirne, den Neumond, den abnehmenden Mond, damit du durch dein Geschrei und deine Hilfe seinen Glanz wieder herzustellen vermögest oder damit die Elemente dir helfen? Oder hast du den Neumond abgewartet, um ein Haus zu bauen oder dich zu verheiraten? Hast du am Neujahrstage deinen Tisch mit Fackeln und Speisen bereitet, oder auf den Gassen und Straßen getanzt und gesungen, oder mit dem Schwerte umgürtet dich auf das Dach oder auf eine Ochsenhaut an einem Scheidewege gesetzt, um zu sehen was dir im künftigen Jahre begegnen werde? Oder hast du in dieser Nacht Brod backen lassen, um, wenn es in die

Höhe ginge, dein Glück zu erkennen? Hast du Bänder (ligaturas) gemacht, und Zaubereien und Hexereien veranstaltet, wie jene verwerflichen Hirten und Jäger thun, indem sie teuflische Gebichte über Brod, Kräuter und gewisse verwerfliche Bänder sprechen, und diese dann in einem Baum verbergen oder auf einen zwei- oder dreifachen Weg werfen, damit ihre Thiere oder Hunde von Krankheit, Seuche, und Tod befreit bleiben, dagegen die eines Andern zu Grunde gehen? Hast du jenem Unsinn beigewohnt oder zugestimmt, welchen Weiber bei ihren Wollarbeiten zu begehen pflegen? Hast du Arzneikräuter mit Zaubersformeln gesammelt, statt den Glauben und das Vaterunser zu beten? Bist du, um zu beten, an einen andern Ort gegangen, als in die Kirche, oder an einen andern Ort, als dir dein Bischof oder Priester angewiesen hat, z. B. an einen Brunnen, zu Steinen, Scheidewegen? oder hast du ein Licht angezündet zur Verehrung des Ortes, oder Brod oder sonst Etwas als Opfer dahin gebracht, das dir an Leib und Seele nützlich sein soll? Hast du die Bücher oder Psalter oder die Evangelien zum Wahrsagen nachgeschlagen? Hast du geglaubt, was Einige vorgeben, sie könnten Gewitter erregen oder die Gemüther der Menschen umändern? Hast du geglaubt, daß es Weiber gäbe, die durch Zauberkünste die Gemüther der Menschen umändern, Haß in Liebe und Liebe in Haß verwandeln oder die Güter der Menschen durch ihre Zauberei beschädigen oder stehlen können? Hast du geglaubt, was einige gottlose, vom Teufel verblendete Weiber vorgeben, daß sie zur Nachtzeit mit der angeblichen Göttin Holba und einer großen Menge von Weibern auf Thieren reiten, ihr als einer Frau gehorchen und zu ihrem Dienste in anderen Nächten gerufen werden? Für den Fall der Bejahung der Frage ist sofort für jedes abergläubische Vergehen die entsprechende Buße verzeichnet. Gewiß, einen augenfälligeren Beweis für die eifrige Thätigkeit der Kirche zur Ausrottung des Aberglaubens kann man nicht beibringen, als eben die den Beichtvätern vorgeschriebenen besonderen Fragen an ihre Beichtkinder, und gewiß war auch der Erfolg einer solchen ernstlichen Fürsorge kein geringer.

Die deutsche Kirche des zwölften Jahrhunderts bietet in vielfacher Beziehung einen betrübenden Anblick, und gewährt daher für unseren Zweck, abgesehen von ihrem Einschreiten gegen Schwärmerei und Fanatismus (vgl. z. B. Tanchelm), fast keine Ausbeute. Dagegen widmete die römische Kirche Mißbräuchen und abergläubischen

Dingen ununterbrochen ihre sorgfältigste Aufmerksamkeit. In dieser Beziehung ist es als ein Zeichen der Zeit bemerkenswerth, daß das Generalconcil zu Rom im Lateran im Nov. 1215 unter Papst Innocenz III. verordnete: „daß kein Cleriker heißes oder kaltes Wasser oder glühendes Eisen zum Gottesurtheil weihet“ (can. 18), eine Verordnung, die um so wichtiger erscheinen muß, als überhaupt die Satzungen dieses Concils als die Grundlagen der folgenden deutschen Concilien anzusehen sind und durch dasselbe die Kirchenreformation des dreizehnten Jahrhunderts in Deutschland vorzüglich eingeleitet und gegründet wurde. Wirklich wird dieselbe Verordnung bereits auf dem Provincialconcil zu Trier i. J. 1227 wiederholt, indem es dort heißt: Ein Priester darf nicht glühendes Eisen segnen. Während das genannte Lateranconcil gegen die Mißbräuche der Reliquienverehrung und der Ablässe eifert, behielt auch die deutsche Kirche den Aberglauben fest im Auge. So heißt es in den Acten des zweiten Provincialconcils zu Trier v. J. 1227: Taufwasser, Chrysam, Del sei gut verschlossen des abergläubischen Unfugs wegen. Ebenso wird verboten, eine Todtenbahre in die Kirche zu setzen und dabei das Officium für den Verstorbenen zu beten, damit die, welche man haßt, um desto baldier sterben. Ferner heißt es daselbst: wenn in den Kirchenmauern Brunnen, Bäume oder was immer für dergleichen Gewächse, so auch Todtengebeine, wovon weder etwas Schriftliches noch auch andere bewährte Urkunden Meldung thun, so darf man diese keineswegs anbeten, weil dieß Abgötterei und heidnischer Gebrauch ist <sup>1)</sup>. Ein anderes Concil von Trier i. J. 1238 verordnet c. 17. „Da Beschwörungen, welche durch Besichtigung des Feuers oder des Schwertes oder auf jede andere Art geschehen, verboten sind, so verordnen wir, daß, wenn ein Geistlicher befunden wird, sich hierin verfehlt zu haben, er suspendirt werden und dieß so lange bleiben soll, bis er hinreichende Buße gethan hat; der Laie aber werde excommunicirt <sup>2)</sup>. Das Concil von Fritzlar von 1244 oder 1246 und das von Mainz (1261) und das von Eöln (1279) belegen Wahrsager entweder mit der Excommunication oder zählen solche Sünden unter die dem Bischof reservirten Fälle; dasselbe geschieht auch von der Synode

<sup>1)</sup> Binterim, Conciliengeschichte. Bd. V, S. 484 u. 493.

<sup>2)</sup> Hartzheim, III. p. 561.

zu Breslau (1290), und die von Würzburg vom Jahre 1298 verordnet, das Weichkind in Betreff des ersten der zehn Gebote Gottes zu fragen: Hast du nicht Versuche, Zaubereien und Beschwörungen oder, um Etwas zu finden, Weissagungen, Zeichendeuterei oder Wogelschau angestellt, und die Synode von Straßburg v. J. 1300 befiehlt: die Christgläubigen sollen sich nicht mit Wahrsagererei und Zauberei abgeben; wer sich hierin schuldig findet, soll zur aufrichtigen Buße schreiten.

Der Geistlichkeit der Diöcese Trier muß in Verfolgung des Aberglaubens besonderer Eifer nachgerühmt werden. Ein dortiges Provincialconcil vom Jahre 1310 verordnet c. 79: Wahrsagungen, Weissagungen, Vorhersagungen und andere abergläubische Mittel, sei es daß sie in Anrufungen und Beschwörungen oder in gewissen Zeichen geschehen oder in Dingen bestehen, welche an den Hals oder anderswo angehängt oder aufgebunden werden, verbieten wir als von allen Christgläubigen verurtheilt unseren Untergebenen gänzlich. Keiner gehe daher nach heidnischer Sitte zu Wahrsagern, Weissagern (Zeichendeutern) und Vorhersagern, um Leben oder Tod von Menschen oder Thieren oder um den Verlust von Sachen oder gegen Hagel und Gewitter, oder daß er die Liebe seiner Frau in höherem Grade gewinne, oder um ein anderes abergläubisches Mittel, noch führe er solche Leute in sein Haus, damit sie ein Uebel aus demselben vertreiben, und dergleichen. Keiner mißbrauche die Psalter oder irgend einen Theil der heil. Schrift zum Wahrsagen oder zur Erforschung der Zukunft (c. 80). Kein Weib gebe vor, sie reite in der Nacht mit der heidnischen Göttin Diana oder mit Herodiana in Begleitung einer unzähligen Menge von Weibern; denn das ist eine dämonische Vorspiegelung (c. 81). Bei dem Kräutersammeln darf Niemand außer dem Vaterunser und Glaube an Gott Vater sich der Zauber- und Wahrsagereiformeln oder anderer Gebräuche bedienen; er darf auch auf die Zettelchen, welche angehängt werden, nichts Anders schreiben. Die ägyptischen Tage, die Constellationen und Lunationen, der Januarsanfang, die Anfänge der Monate, die Monattage, den Mondes-, Sonnen- und Sternenlauf darf man nicht abergläubisch beobachten, in dem Wahne, hierin liege eine Kraft oder Nothwendigkeit. An den genannten Tagen oder Zeiten aber sollen die Tische in den Häusern nicht mit Ampeln oder Lampen bereitet oder durch Gassen oder Straßen Reihentänze mit Ge-

fängen gehalten werden (c. 82). Man darf keine Zeit für glücklich oder unglücklich halten, daß hievon Jemand Etwas anfangen wolle oder nicht wolle; auch darf man nicht nach dem Fluge oder Geschrei der Vögel, oder nach der Bewegung eines Gliedes oder nach dem Erblicken eines Thieres etwas Günstiges oder Ungünstiges wahrnehmen oder vorher sagen (c. 83). Wir verbieten auch, daß Jemand aus den zwölf Himmelszeichen den darin Gebornen Sitten, Handlungen, Ereignisse oder Thaten weissage, oder daß Jemand für einen Hausbau, oder für Eheverlöbniße oder für andere Sachen diese Zeichen beobachte. Wer aber nach dem allgemeinen Verbot, welches alle Sonntage durch den Priester in der Hochmesse bekannt gemacht werden soll, Etwas der Art thut, dem sollen der Eingang in die Kirche und die heil. Sacramente verweigert, dann soll er auch, wenn es nöthig ist, durch Excommunication und durch andere Strafen von den Ortsordinarien davon abgehalten werden <sup>1)</sup>.

Wir erblicken somit eine Steigerung in den Strafbestimmungen. Auch das in demselben Jahre 1310 abgehaltene Provincialconcil von Mainz verordnet: Alle Wahrsager sind excommunicirt und können nur von den Bischöfen absolvirt werden, außer in der Sterbestunde; dieß muß alle Sonn- und Feiertage von den Pfarrern in den Kirchen öffentlich bekannt gemacht werden <sup>2)</sup>. Auch die Synoden von Utrecht (1310 und 1343) und Würzburg (1329) und die Statuten des Bisthums Augsburg von 1355 zählen Zauberei unter die den Bischöfen reservirten Fälle. Auch Bischof Johannes von Raumburg gibt seinem gesammten Clerus 1350 zur strengen Nachachtung den Befehl, Schwarzkünstler und Zauberer ohne seine Einwilligung nicht kirchlich zu beerdigen und schließt sie gleich den Mördern und andern großen Verbrechern aus der kirchlichen Gemeinschaft aus <sup>3)</sup>.

Das so eben genannte Statut des Mainzer Concils von 1310 wurde nachmals von mehreren andern Synoden wiederholt und weiteren Entschliefungen zu Grunde gelegt. Hören wir z. B. das Magdeburger Concil von 1370. Dasselbe verordnet: Alle Vogel-schauer, Weissager und Weissagerinnen, Zauberer und Beschwörer schließen wir durch gegenwärtiges Statut unter Zustimmung des

<sup>1)</sup> Hartzheim, IV. p. 148 sq.

<sup>2)</sup> Ibid. p. 221.

<sup>3)</sup> Ibid. p. 357.

Concils aus der Kirchengemeinschaft aus, behalten uns deren Absolution vor, und verbieten unter Androhung des göttlichen Gerichts, daß irgend ein Priester sich unterstehe, dieselben zu absolviren. Sollten indeß solche gefunden werden, welche aufrichtig in den Schooß der Kirche zurückkehren wollen, Zeichen der Buße geben und durch den Bischof oder dessen Stellvertreter die Absolution erhalten haben, so wollen wir nichtsdestoweniger, weil sie Gott, unseren Schöpfer, verachtet und Götzendienst getrieben haben, daß sie an vier Sonntagen baarfuß während der Procession im Kirchhof dem Kreuze und Fahnen vorangehen, nach Beendigung der Procession vor der Kirchenthüre stehen bleiben und erst, nachdem die Gläubigen eingetreten sind, gleichfalls eintreten, sich in den Chor begeben und dort baarfuß, nicht weit vom Priester, ohne Kapuze, das Eingulum am Halse, die ganze Messe zum Zeichen ihrer Buße anhören <sup>1)</sup>. Es ist dieß doch gewiß ein höchst abschreckendes und nachdrückliches Abmahnungs- und Strafverfahren, das vielleicht mancher zarten und matten Seele all zu hart erscheint! Hören wir die Kirche von Köln. Die dortige Synode vom Jahre 1357 äußert sich hierüber also: Da wir vernommen haben, daß der Aberglaube der Wahrsagerei, Zauberei und Weissagerei in unserer Diöcese sich eingeschlichen habe, so schließen wir Alle beiderlei Geschlechts, welche sich mit solchen Dingen befassen, aus der Kirchengemeinschaft aus und befehlen, daß ihre Namen jeden Sonn- und Festtag in der betreffenden Kirche abgelesen werden, damit die Christgläubigen nicht durch ihren verderblichen Eigensinn zum Götzdienst verleitet werden <sup>2)</sup>. Mit demselben Ernste und derselben Würde ergriff auch Bischof Raban von Speyer bei dem Antritte seines Episcopates die Reformation und drang vorzüglich auf Beobachtung der genannten Mainzer Provincial-Statuten und machte sie auf einer Synode im Jahre 1399 zur Grundlage seiner Verordnungen.

Treten wir nach dieser Darstellung muthigen Herzens in das Jahrhundert ein, das der sogenannten Reformation vorausging und in dem nach der gewöhnlichen Ansicht der Greuel in der Kirche bis in's Unglaubliche sich steigerte — und wir werden nicht ganz unbefriedigt von ihm scheiden. In den Statuten der Diöcesan-Synode

---

<sup>1)</sup> Hartzheim, IV. p. 425.

<sup>2)</sup> Ibid. p. 490.

von Meissen vom Jahre 1413 werden gleich Eingangs die Wahrsager, Zauberer und Alle, welche sich mit magischen Künsten abgeben, excommunicirt, und zugleich wird verordnet, daß ihre Excommunication jeden Sonn- und Festtag verkündet werde <sup>1)</sup>. Wie die nun folgenden Concilien und Synoden des fünfzehnten Jahrhunderts gegen die zu häufigen Ablässe eifern, so haben sie auch unablässig den Aberglauben im Auge. So zählt das Lübecker Concil vom Jahre 1420 auch die Wahrsagerei unter die Reservatfälle des Bischofs <sup>2)</sup>. Hören wir das Concil von Straßburg im Jahre 1435. Hier heißt es: Ebenso verbieten wir allen Christgläubigen beiderlei Geschlechts, besonders aber geistlichen Personen, Wahrsagerei, Zauber-Formeln und Gebete und jede Art teuflischen Unfugs. Wenn Jemand der genannten Vergehen sich schuldig weiß, und sich dieses abscheulichen und verkehrten Gebrauchs mit Erfolg enthält und innerhalb acht Tage seinen Seelsorger befragt, so soll die entsprechende Buße auferlegt werden. Wer dagegen diese erbärmlichen und verkehrten Handlungen ausübt, sowie wer ihnen beistimmt und mitthilft, ist ipso facto excommunicirt <sup>3)</sup>. Die Bußcanonen der Breslauer Synode von 1446 legen einem Wahrsager vierzig Tage, dem Weissager aus den Sternen zwei Jahre Buße auf; nach denselben soll fünf Jahre Buße thun, wer sein Haus mit magischen oder zauberischen Künsten weihet <sup>4)</sup>. Die Synode von Würzburg vom Jahre 1446 excommunicirt alle Wahrsager, und behält die Losprechung, den Augenblick des Todes ausgenommen, dem Bischöfe vor; auch besteht sie, diese Excommunication an allen Sonn- und Festtagen in den Kirchen und Kapellen zu verkünden <sup>5)</sup>. Hören wir das Concil von Eichstädt vom Jahre 1447: Ein Greuel vor Gott sind die Zaubereien, Weissagereien und die Wissenschaft der Pytho-nissen, welche vorgeben, dem Menschen eine gute Zukunft bereiten, eine böse abwenden zu können. Ja, bis zu einem solchen Irrthume werden sie verleitet, daß sie glauben, durch gewisse Worte, oder, um ihren Ausdruck zu gebrauchen, Benedictionen oder gewisse

---

<sup>1)</sup> Hartzheim, V. p. 35.

<sup>2)</sup> Ibid. p. 166.

<sup>3)</sup> Ibid. p. 246.

<sup>4)</sup> Ibid. p. 299.

<sup>5)</sup> Ibid. p. 347.

Bänder können Krankheiten geheilt oder das Vieh vor dem Bisse wilder Thiere bewahrt werden. Da wir dieses verderbliche Geschlecht mit der Wurzel auszurotten gedenken, umsomehr, da es dem Vernehmen nach weit im Volke verbreitet ist, so verordnen wir, daß fortan jeder Priester oder Cleriker auf solche Leute, wessen Geschlechtes und Standes sie sein mögen, wenn sie in den genannten verwerflichen Irrthümern befangen sind, oder sich sonst mit irgend welchen abergläubischen Dingen abgeben, besonders achten. Erhält er im Beichtstuhle Kunde von einem solchen Verbrechen, so behalte er uns (dem Bischofe) oder unserem Pönitentiarium die Absolution vor <sup>1)</sup>. In der Diöcese Eichstädt nun scheint der Aberglaube besonders wuchernd um sich gegriffen zu haben; wenigstens wissen wir nur so die hier häufigen Einschreitungen gegen denselben zu erklären. Daher heißt es in dem dortigen Concil von 1453: Obwohl wir schon anderwärts in unseren Synodalstatuten Vorsorge getroffen haben gegen die Lasterer der Heiligen, sowie auch gegen die höchst verwerfliche Sünde des Götzendienstes, nämlich der Zauberei und der Wahrsagerei der Pythonen und Pythonissen (d. h. solcher Personen beiderlei Geschlechtes, die einen Wahrsagergeist zu haben vorgeben), so verordnen wir, da dieselben, was schmerzlich ist zu sagen, noch von Vielen angewendet werden, auf das Strengste, daß ihr unsere früheren hierauf bezüglichen Synodalstatuten mit dem größten Fleiße handhabt, und im Beichtstuhle über solche Sünden sorgfältigst nachforschet und die aufgefundenen Sünder dieser Art in Betreff der Absolution an unseren Pönitentiarium sendet und keinen Solchen zur heil. Communion zulasset, wenn er nicht vorher in Eideskraft das Versprechen gegeben hat, daß er in Zukunft sich solcher Zaubereien, Wahrsagereien und anderen abergläubischen, von der Kirche verbotenen Dingen enthalten und nicht mehr an sie glauben wolle. Sollten sich indeß nichtsdestoweniger Solche finden, welche von den genannten Sachen Gebrauch machen oder an sie glauben, so wollen wir, daß ihr sie ermahnt, sogleich von den gotteslästerlichen Zaubereien und dem genannten Aberglauben völlig abzugehen und sie fernerhin weder zu gebrauchen, noch an sie zu glauben. Sollte aber Jemand gegen diese neuere Ermahnung sich verächtlich oder saumselig zeigen, so wollen wir, daß sie eben dadurch (ipso facto) von

<sup>1)</sup> Hartzheim, V. p. 363.

allen kirchlichen Sacramenten und von der kirchlichen Beerdigung ausgeschlossen seien <sup>1)</sup>. Ganz in demselben energischen Geiste spricht sich eine Eichstädter Synode von 1465 und 1484 aus, so daß hier die obersten Wächter über Sitte und Glaube auf ihren Posten standen. Diese Bestimmung finden wir fast wörtlich in der Synode von Bamberg von 1491, und auch die Synoden von Schwerin (1492) und Barmen 1497 zählen dieselben Vergehungen unter die dem Bischöfe reservirten Fälle <sup>2)</sup>.

Gewiß! auch im fünfzehnten Jahrhunderte hat es der Bischöfe viele gegeben, welche über den wahren Glauben zu wachen verstanden; aber auch aus dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts sind Actenstücke mit gleicher Beweiskraft vorhanden. In den Synodal-Statuten von Basel aus dem Jahre 1503 heißt es gleich Titel I: Da der katholische Glaube die Grundlage der ganzen christlichen Religion ist, so wollen wir, daß die längst erschienenen canonischen Bestimmungen gegen den fluchwürdigen Greuel des Götzendienstes, gegen die schrecklichen Lästerungen Gottes und der Heiligen, gegen den Aberglauben, Wahrsagerei, Zauberei, gegen die Enthüllungen der Pythonen und Pythouissen von allen unseren Untergebenen auf das Sorgfältigste beobachtet werden. Auch wollen wir, daß über solche Sünden und über Anderes, was dem christlichen Glauben zuwiderläuft, in der Beichte eine sorgfältige Nachforschung angestellt und die Reuigen und in diesen Dingen Schuldigen zum Abstehen hievon ermahnt und im Nothfall durch unsere Autorität angehalten werden. Und in Titel V heißt es: Da den gemachten Erfahrungen gemäß manche Wallfahrten und häufig ein Zusammenlauf des Volkes bei gewissen Bildern oder an einigen profanen, in Gebirgen und Wäldern abgelegenen Orten stattfinden, hervorgerufen nicht durch wirkliche Visionen, sondern vielmehr aus eiteln Träumen, den Vorspiegelungen der verletzten Phantasie, die, wie sie einen eiteln, ungewissen Anfang hatten, so auch einen lächerlichen Ausgang nahmen, so verordnen wir, damit in Zukunft in unserer Diocese das einfältige Volk nicht mehr durch seine Leichtgläubigkeit verführt, durch erdichtete oder abergläubische Wunder bethört, umsonst ermüdet, oder mit unnöthigen Reisekosten belästigt werde oder

---

<sup>1)</sup> Hartzheim, V. p. 434.

<sup>2)</sup> Ibid. p. 623, 651 u. 667.

in den Irrthum des Götzendienstes verfalle, bei der Strafe der Excommunication, daß, wo immer ein solcher tumultuarischer Zusammenlauf des Volkes stattfindet, dieß uns von dem betreffenden Curaten und Decan des Ortes berichtet werde, oder unterdessen, wo möglich, jener Zusammenlauf auf eine vernünftige und mäßige Weise verhindert werde, und keine Wunder mehr, wenn sie nicht vorher von uns geprüft und bestätigt worden sind, von der Kanzel verkündigt werden. Endlich werden Titel XXXIII diese Sünden der bischöflichen Absolution vorbehalten <sup>1)</sup>, was gleichfalls durch die Magdeburgischen Synodalstatuten vom Jahre 1505 geschieht <sup>2)</sup>. Auch die Regensburger Synodalstatuten vom Jahre 1512 sprechen sich in gleichem Sinne, ja in den nämlichen Worten mit dem angeführten Statut aus <sup>3)</sup>.

Wenn wir also mit der vollsten Befriedigung über die Thätigkeit der deutschen Kirche im Mittelalter gegen den Aberglauben erfüllt werden müssen, so bemeistert sich unser eine eigenthümliche Wehmuth bei dem Gedanken, daß die sogenannten Reformatoren des 16. Jahrhunderts in dieser Beziehung noch ganz von den Vorurtheilen früherer Zeiten befangen sind. Und doch ist man gerade in dieser Beziehung gewöhnlich ganz anderer Ansicht.

---

<sup>1)</sup> Hartzheim, VI. p. 3, 6, 28.

<sup>2)</sup> Ibid. p. 64.

<sup>3)</sup> Ibid. p. 105.

### III.

**Dr. Johann v. Et**

auf der

**Disputation zu Baden.**

Von Dr. Theodor Wiedemann.

Die neue Lehre drang besonders durch die Predigten des Meisters Ulrich Zwingli, gewesenen Pfarrers zu Glarus und Einsiedeln, in die Schweiz ein und erregte die Besorgniß der Anhänger der alten Kirchenlehre. Bereits 1523 suchte der Bischof von Constanz, Hugo von Hohen-Landenberg, und besonders dessen Generalvicar, der berühmte Johann Faber, durch das Religionsgespräch zu Zürich dem reformatorischen Treiben Zwingli's einen Damm zu setzen, und seiner sich zu Zürich<sup>1)</sup>, Bern, Schaffhausen, Basel, Appenzell und St. Gallen immer mehr verbreitenden Lehre eine Grenze zu stecken. Allein dieses Religionsgespräch sowohl als die Erlässe des Bischofs und die Schriften Faber's gegen die Neuerungen blieben ohne Erfolg. Von einer feierlichen öffentlichen Disputation mit Zwingli und dessen Hauptstützen hoffte man einen besseren Erfolg.

Die katholischen Schweizer traten also mit den Eidgenossen, die dem Meister Ulrich abhold waren, mit Herzog Ferdinand zu

---

<sup>1)</sup> Vergl. Joh. Salat, historische Nachricht von dem am 29. Jänner 1523 zu Zürich gehaltenen Religions-Gespräch (Hüßlin, Beyträge, II. S. 80—150; enf. IV. S. 124—172); Göttinger, Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung. Zürich 1825. 8°. S. 438—445.

Oesterreich, dem schwäbischen Bunde <sup>1)</sup> und dem Herzoge Wilhelm von Bayern deßhalb in Unterhandlung.

Die Herzoge von Bayern vermochten nun unsern Johann Eck, dem Begehren der Schweizer zu willfahren und sich in eine Disputation mit Zwingli einzulassen, weil er „zum geschicktesten“ in dieser Sache wäre. Es waren also nicht „unbefugte Einmischung“, noch „bloßes Sichgeltendmachen“, noch Freude „an geschänkten und gaben“ <sup>2)</sup>, was ihn bewog, den Kampf mit den Reformatoren der Schweiz zu beginnen, sondern der Wille seines Herrn bestimmte hier seine Handlungsweise. Am 17. August 1524 schrieb nun Eck von Ingolstadt aus an die Eidgenossen, die zu Baden im Argau einen gemeinen Tag hatten, wie er oftmals mit Freuden vernommen, daß sie als beständige Glieder der heiligen christlichen Kirche sich den neuen verführerischen Kezereien Luther's widersezt haben; sie sollten sich nun auch durch Zwingli's Schreiben nicht verführen lassen. „Dann derselb Zwingli in seiner gschrift manigfaltig irrung hnfürt, den glauben besleckt, das wort gottes und die heiligen gschrift kezerisch verwaltiget, zerrißt, und in einen mißverstand ärgerlich zücht. Deß ich mich hiemit erbüt und erbotten haben will, wo und wenn es üch gefällig und gelegen syn will, sölichß mit disputieren gegen gemeldtem Zwingli uszefüren; doch dergestalt, daß der Zwingli nach unser beiden verhörten disputation bh deren, so ir dazu verordnen würden, erkennen und urteilen fest und ungewegert blyben wölle; und nit thüge, wie Martinus Luther gethan, der in die von Paris als richter vor des . . . herrn Georgen, herzogen in Sachsen verordneten räten versprochen hat. Als aber die von Paris wider in, Luther, declariert und erkennt, wollte er jrem urteil nit anhängig sehn“ <sup>3)</sup>.

Dieses Schreiben wurde Zwingli mitgetheilt. Er antwortete am 31. August auf eine bissige Weise. Wie Luther seine Lehre kurzweg als „das Evangelium“ nannte und diese Benennung mit

---

<sup>1)</sup> Heinrich Bullinger's Reformationsgeschichte, herausgegeben von Hottinger und Bögeli. Frauenfeld 1838, I. S. 332.

<sup>2)</sup> Bullinger, c. 1.

<sup>3)</sup> Eck, Ein sendbrieff an ein fromme Eidgnosschaft die Luttereij und Zwingli betreffend. Lanßhut, s. l. 4°. — Huldreich Zwingli's Werke. Erste vollständige Ausgabe durch Melchior Schuler und Joh. Schulthess. Zürich 1832, II. 2, S. 400.

Zauberkraft wirkte und jeden Bekämpfer dieser Lehre schon im Voraus richtete, so identificirte auch Zwingli seine neue Lehre auf diese Weise mit dem Evangelium. Er warf Et vor, daß sein Leben und seine Lehre anzeigen, daß er nicht glaube, daß ein Gott sei. „Denn, glaubtest du, daß der ein Gott wär, den wir Christen für unseren Gott haltend; so widerstündist nit sinem wort; dem du aber iezetliche ja so freyenlich und torlich widerstanden bist, daß alle Christenmenschen dich als einen waren gottesynd gehalten und empfunden habend: ja auch die, so diner part sind, nit solchen trost in dich gesetzt, als aber du verhofft hattest.“ Et solle ihn zuerst freundlich angedreht haben, „denn gott manet die sündler allweg zum ersten fründlich,“ und nicht hinter seinem Rücken an die Eidgenossen geschrieben haben; ferners wäre es billig gewesen, an den Bürgermeister und Rath in Zürich zu schreiben, wo er (Zwingli) stets geprediget habe. Die Disputation weist Zwingli zwar nicht ab, ladet aber Et zu derselben nach Zürich ein. „Also kumm, wenn du wilt; und entsetzest dir einiger weg, wellend wir alle, so zu Zürich predigend, die erstgenannten herren, als wir hoffend, nit allein um gleit (das für sich selbst allweg den hndredenden gegeben und gehalten ist) sunder auch um befundren schirm erbitten. Und bis du nun der Mann, und kumm“ <sup>1)</sup>.

In einigen Tagen ward diese Antwort gedruckt, und Et durch Freunde zugesandt. Auch die Gesandten der Eidgenossen auf der Tagsatzung theilten ihm dieselbe mit.

Et antwortete in einem Schreiben vom 18. Sept. <sup>2)</sup>, und am 26. Sept. erließ er auch von Ingolstadt aus an die zu Frauenfeld Tag haltenden Boten der Eidgenossen ein Schreiben. In demselben hob er gleich Anfangs hervor: „nachdem Zwingli sich etliche lange Zeit erboten hat, und in alle Winkel ausgescrien: man solle mit ihm die Schrift führen, und aus dem Wort Gottes ihm anders berichten. So aber ich solches gegen ihn zu thun urbietig bin vor den Seinen, zieht er am Hag ab, und laßt einen Druck über mich ausgehen nach Art des lutherischen Evangeliums mit Schmach- und Schandschriften, und mich mit der Unwahrheit gegen gemeine Eidgenossen damit meint zu verheßen. Also üben sie das Wort Gottes

<sup>1)</sup> Zwingli's Werke, c. 1. S. 400—403.

<sup>2)</sup> Et, c. 1. Ajjj—Ajjj<sup>b</sup>.

die Gefellen, ja unter dem Schein des Worts Gottes all Kezerey und Buberey.“ Dann an die Eidgenossen sich wendend fährt er fort: „Bitt ich wie vor, daß Ihr als mannhafte bidere Leute den wahren alten, christlichen Glauben beschützen und handhaben, und keine Kezerey in die fromme Eidgenossenschaft einwurzeln lasset; dazu geb Euch Gott und unser lieber Herr Jesus Christus seine Gnad, Gab und Stärke. Und Euch laßt gar nicht irren des Zwingli und ihrer Anhänger verführerisch kezerisch Schreiben, darin ein jeder, in der heil. Schrift gebraucht, klärllich erkennt, daß er, Zwingli, in der heil. Schrift Verstand nicht geübt, zusammengeraspelt die Stücke der heil. Schrift unerschließlich ohn alle Gründe, dieselben vergewaltigt und zerreißt wider den Verstand des heiligen Geistes, zu Zeiten auf dem todten Buchstaben liegt, und sich und Andere damit verführt. Dann wie Origenes spricht: Wir Christen haben auch literam occidentom, wenn man nicht hat rechte Auslegung der Schrift. Dazu er auch seinen Meister, den Luther, in den Hauptstücken nicht versteht, denn, wo er ist, christliche Brauch und Ordnung umstoßen, so nimmt er ihm auch einen lajischen Verstand daraus. Wo Zwingli oder etwar ander sich dessen widerspricht gegen Euch, bin ich urbietig mit dem Wort Gottes, mit wohlbe gründeten vernünftigen Ursachen vor Euerm, gemeiner Eidgenossen, verordneten Richter, es sei zu Baden oder zu Luzern, oder wo es Euere Herrschaft an einem unpartheijischen Ort will gelegen seyn, daß ich Euch kein Ordnung oder Maaßgebe, solches trostlich mit der Hilf Gottes erhalten. Ich begehrt aber sicher Geleit für Vergewaltigung für die bösen Lutherischen Buben, die meiner Ehr und Leib etlich Jahr nachgestellt haben. Dieß Geleit soll nicht länger gelten, als bis zur gehaltenen Disputation: dann was nach gehaltenener Disputation die Richter mir auflegen, dem will ich mich unterwerfen, so fern Zwingli ein Gleiches thut. Mein Absehen hiebey ist nicht Ehr oder eigener Nutzen oder die Mißbräuche der Geistlichen, es sey der Päpste, Bischöfe, Priester oder Ordensleute zu beschützen; sondern wie jüngsthin zu Regensburg geschehen, solche Mißbräuche helfen abstellen, für Gott, den Glauben, für brüderliche Liebe gegen gemeine Eidgenossenschaft. Hoffe auch nicht, den Zwingli zurechtzubringen; Kezer waren immer verstockt; sondern trachte allein aus Liebe gegen gemeine Eidgenossenschaft, daß die Eidgenossen nicht weiter durch geblümete falsche Kezerey verführt werden. Die zu

Zürch gehaltene Disputation giebt mit, daß ich die zu Zürich nicht zu Richtern annehmen kann; hoffe aber zu Gott und der werthen Mutter Gottes, die frommen Biederleut zu Zürich werden sich in kurzem so Christlich erzeigen wider Lutherische Ketzerey, daß sie lieber Türken denn Lutherisch wollen sehn. Laßt Euch nicht abweisen von vorgemommener Disputation, liebe fromme Eidgenossen; ob etliche wollten sagen: Ihr hättet dessen nicht Macht, es sey wider päpstliche Rechte, wie Zwingli anzieht, der meint, es wäre unrecht, vor gemeinen Eidgenossen disputiren; aber vor einem innern und großen Rath zu Zürich disputiren wäre nicht unrecht. Denn wiewohl das Urtheil im Glauben im höhern Grad zusteht dem heiligen Concilium, einem Papst; doch so haben die Bischöfe, die Ketzemeister, die Universitäten, die Doctores, jeder in seinem Fall auch Macht zu urtheilen, wie zu Constantius Zeiten Athanasius und Arius vor dem Landvogt von Syrien, Probus, disputirten, der den heiligen Glauben noch nicht empfangen hatte. Warum sollte Zwingli nicht wie Arius den frommen Eidgenossen vertrauen?“<sup>1)</sup>

Auf dieses Sendschreiben antwortete an Zwingli's Stelle Sebastian Hofmeister, Prädikant zu Schaffhausen, in einer lämmelhaften Weise. Weil dem Ed der sächsische Sieg mißlungen, wolle er nun sein Heil in der Eidgenossenschaft versuchen. „Du elender Mensch, hast müssen nach Rom laufen, deinen Sachen nachzukommen, so dem Zwingli hinter die Thüre heim und hinter seinen Ofen, päpstliche Bullen und Gold gekommen; das aber er, nachdem er sich vom Papst jetzt im vierten Jahr entladen, nicht genommen wie du. — Dein alt Evangelium (Tücke, Falsch und arge List), aus deinen Sophisten erlernt, dir ohne Zweifel ein gut golden Evangelium, so dir viel guter Römischer Ducaten und silberner Becher heimbringt, hie liegt dir deine Andacht: denn daß du Gaben nimmst, liegt am Tag. Wer weiß nicht von deinen 1200 Ducaten und Pfünden zu sagen? Leicht ist's einen Keger, Verföhler, Zerreißer der Schrift zu schelten, das auch Suffbuben können, dir wohl zu wissen, du habest dann nie das Geschrey der Juden vor Pilato über Christum gelesen; aber zu einem Keger zu machen braucht mehr Arbeit und Schnaufen. Es will ja nicht genug sehn zu schreyen: tolle, tolle, crucifige, crucifige; man muß auch anzeigen:

<sup>1)</sup> Ed., c. 1. B — Bjj<sup>b</sup>; Zwingli's Werke, c. 1. S. 403—405.

quid mali fecit. — Kundbar ist es männiglich, daß **Ec** mit seinem Leben ein wahrer Epicurus ist, — mit seiner Lehre ein elender, toller Sophist; weisen das alle seine Thaten und Schriften, in denen nicht ein Härlein göttlicher Schrift ist; doch in Heidnischer Philosophie wollen wir ihm seinen Platz lassen. — Du unterstehest dich noch, täglich viele unchristliche Artikel christlich zu machen; du schürest, zündest, reizest allenthalben an Bischöfe und Fürsten, daß sie die frommen, christlichen Lehrer fassen, lerkern, tranken und trennen: dessen muß Freisingen, Eichstätt, Regensburg, Salzburg, Bamberg und Würzburg Zeugniß geben.“ Er meint, es wäre **Ec**en besser angestanden, die Argula von Grumbach, die allein die bayerische Sprache brauche, zu überwinden, als mit Zwingli, der lateinisch, griechisch und hebräisch verstehe, disputiren zu wollen <sup>1)</sup>.

Uebrigens fand Hofmeister vor lauter Schimpfen keine Zeit, irgendwie auf Gründe einzugehen.

**Ec** hatte neben dieser öffentlichen Zuschrift an die Eidgenossen noch einen besonderen Brief den Gesandten mittheilen lassen. Diesen stellte der Rath von Zürich Zwingli zu mit dem Wunsche, daß er seine Meinung über die Disputation, welche **Ec** den Eidgenossen anrathe, eröffne. Am 6. Wintermonat 1524 erschien nun im Drucke: „Zwingli's antwort dem eersamen rat zu Zürich vplends ggeben, über anzeigen Eggen geschrift und nünere orten anschlag zu Fromenfeld beschehen. Gedruckt zu Zürich durch Johanssen Hager. Ggeben am 6 tag wintermonats M. D. XXIV.“ In dieser Schrift sagte er: es sei ihm nicht gelegen, nach Luzern zu kommen, und noch viel weniger Richter von Menschen über Gott und sein Wort anzunehmen. Gerne wolle er Antwort geben seiner Lehre wegen allen Menschen vor den Herren des Rathes und vor der ganzen Kirche zu Zürich <sup>2)</sup>.

Am 6. November 1524 beschloß nun der große Rath von Zürich, **Ec** zu einer Disputation in ihre Stadt einzuladen und ihm dafür ein sicheres Geleit auszufertigen. Er schickte ihm somit Zwingli's

---

<sup>1)</sup> Antwort vff die ableinung doctor **Ec**ens von Ingoltsstatt, gethon vff die widergeschrift Huldrichs Zwinglis, vff sin Missiven an ein lobliche Eydgnoschaft durch Sebastianum Hoffmeyer Predicanten zu Schaaffhusen. s. l. et a. 4<sup>o</sup>. 18 Bltt. — Cnf. Theophili Sinceri Nachrichten von lauter alten und raren Bäckern, II. S. 174.

<sup>2)</sup> Zwingli's Werke, c. l. S. 410—414; Bullinger, c. l. S. 333.

gedruckte Antwort, das Einladungsschreiben nebst dem Geleitsbriefe durch einen eigenen Stadtboten nach Ingolstadt <sup>1)</sup>).

Am 17. November gab Eck die Rückantwort: „Es hat mir euer laufender Bote einen Sendbrief und Geleit, und Zwingli's argwöhnische Erklärung behändigt, darin ich euer Begehren vernommen. Weil ich aber vormals einer gemeinen Eidgenossenschaft deshalb geschrieben und noch keine Antwort empfangen, kann ich mich vor derselben nicht einlassen anders, denn daß ich noch des Vornehmens bin, wohin ich und an welchen Ort oder End ich von gemeinen Eidgenossen gewiesen werde, daß ich demselben unverzüglich nachkommen wolle, Gott dem Herrn zu Ehre und dem alten, wahren, ungezweifelten, christlichen Glauben, darin auch unsere Eltern christlich und wohl gestorben sind, zu Rettung und Beschirmung; damit die Einfältigen durch Verlehrung, Verblendung und falsch Auslegen der Schrift nicht zur Ketzerei verführt werden, und die Anhangenden dem alten wahren Glauben gestärkt und getröstet werden, und aus keiner andern Meinung; dazu mir Gott helfe und Maria, die werthe Mutter, und alle Gottes auserwählten Heiligen wollen meine Fürbitter sein“ <sup>2)</sup>).

Am 18. November ließ er dann eine Zuschrift an alle Christen wider Zwingli's letzte Gegenschrift ausgehen.

Während des Jahres 1525 gab es zwar Berathungen über die zu veranstaltende Disputation, die Ausführung ward aber noch verschoben. Der Bischof von Constanz gab seine Einwilligung zu einer in Baden zu haltenden Disputation. Zwingli hatte an die Tagsatzung zu Luzern gegen Eck eine Antwort eingesandt. Man wollte sie aber nicht einmal anhören, und verbot Zwingli's Schriften bei hoher Strafe. Zwingli hatte zwar Luzern und Baden als Disputationsorte abgelehnt; denn ein angesehenener Luzerner sagte auf die Frage: Wollet ihr nicht Fried und Geleit an ihm halten? „Ja, hätte wir ihn nur, ich wollte ihm demnach um einen Bagen all sein Lebtag zu essen geben.“ Uebrigens bot Zwingli zur Disputation außer Zürich auch Schaffhausen und St. Gallen an. Der große Rath von Zürich hingegen, auf den Bundesartikel sich berufend: Es soll Keiner vor fremdes Gericht geladen werden, sondern der

<sup>1)</sup> c. l. S. 416—418; Bullinger, c. l. S. 334—336.

<sup>2)</sup> Eck, c. l. C.; Zwingli's Werke, c. l. S. 214—215.

Beklagte an seinem Orte berechtigt werden," befahl Zwingli, sein Anerbieten zurückzunehmen <sup>1)</sup>).

Hierauf verlangte der Bischof von Constanz von der Tag-satzung zu Luzern Aufschub der Disputation; ebenso wurden die Anerbietungen von Zürich, die Disputation daselbst zu halten, ab-gewiesen <sup>2)</sup>).

Am 28. October 1525 schrieb Eck eine neue Mahnung an die Eidgenossen, worin er sich auf sein Anerbieten zu einer Dispu-tation im vorigen Jahre, sowie auf Zwingli's Ablehnung derselben beruft. „Da ich nun lange nichts gehört habe,“ schrieb er, „denn allein, Gott sey Lob! wie der mehre Theil Eurer Gnad und Gunst noch standhaft im wahren christlichen Glauben stehe; diejenigen hin-gegen, die sich von christlicher Einigkeit abgesondert, und irrige kezerische Lehre angenommen, für und für in schwerere Irrsale und lästerliche Kezerei gefallen, sintemal auch Zwingli und Decolampa-dius lehren, daß im hochwürdigen Sacrament des Altars nicht der wahre Frohnleichnam Jesu Christi, auch nicht sein kostbares heiliges Blut sey. Daraus Euere Gnade und Gunst leicht abnimmt, was für einen falschen teuflischen Glauben die verstockten Leute lehren, da sie ihnen selbst und unter einander so widerwärtig sind. Dann Zwingli und Decolampadius haben ehemals das hochwürdige Sacrament wol nicht wollen ein Opfer im Amte der heil. Messe sein lassen; jedoch anbey gelehrt, das Sacrament des Leibes und Blutes Christi solle man hoch verehren, also daß auch Zwingli in Auslegung seiner Schlußrede beim 18. Artikel den Päpstlern ihr schalkhaft Geschrei, wie er sagt, da sie ihn anklagen, er wolle aus Christi Frohnleichnam nichts machen, und die armen Menschen der himmlischen Speise be-rauben, verweise; da er nun im Jahre 1523 im Heumonate gar nicht hat wollen leiden, daß man solches sage, fällt er zwei Jahre darnach mit aller Unsinnigkeit darein, und nimmt nicht allein die Messe der Kirche hin, sondern auch seine erdichtete kezerische Messe, und beraubet, so viel an ihm ist, die Menschen der himmlischen Speise. So lose, lücke, wankelmüthige Leute sind die Kezer; jedoch schreien sie, der Fels der ungezweifelten und ewigen Wahrheit sei

---

<sup>1)</sup> Ein antwort Sulzbrychen Zwingli's Valentino Compar alten landschrybern zu Uri gegeben. (Zwingli's Werke, c. 1. II. 1. S. 8.)

<sup>2)</sup> Zwingli's Werke, c. 1. II. 2. S. 415.

bei ihnen. Haltet Zwingli so viel auf Luther, wie er selbst geschrieben hat, warum glaubt und folgt er dem Luther nicht, der mit derselben Schrift die Carlstädtisch Kezerei vom hochwürdigem Sacrament umstößt! Wiewol Carlstadt von dieser Kezerei wieder abgefallen und dieselbe freiwillig revocirt hat, so höre ich doch, daß Zwingli zu Zürich und Hauschein — es ist wol ein Hufischer Schein — zu Basel viele tausend Menschen in die gräuliche Kezerei verführen, daß sie nicht glauben, daß sich der wahre Leib und das Blut Christi im würdigen Sacrament befinde. — Ihr habet leider gesehen, was diese Kezerei für jämmerliche Früchte in Deutschland gebracht hat, nämlich alle Uneinigkeit, Unwillen, Ungehorsam, Rotten, Aufrühren, Land und Leut verderben, Austilgung alles Gottesdienstes und aller Ehrbarkeit, wie auch Stärkung alles Muthwillens und aller Sünd und Laster. Sehet an der Kezer Unbeständigkeit und Spaltung, wie in kurzer Zeit so viel Secten unter ihnen entstanden seien: die Bildstürmer, die Wiedertäufer, die Rottengeister, die Verzweifler — welche sagen, Christus habe am Kreuze gezweifelt und gesündigt — die Höllekreuziger, welche sagen, Christus habe kleine Dinge auf Erden gelitten, in der Hölle haben ihn die Teufel erst recht gekreuziget — und viele andere Secten. — Darum bitte ich, so wollet den wahren, alten, ungezweifelten, christlichen Glauben mannhast handhaben, und die falsche, verhöhnische, gotteslästerliche Kezerei ausreuten und vertilgen. Was ich armer Pfaff dienstliches dazu beweisen kann und mag, will ich von Herzen und mit höchstem Fleiße thun, absonderlich wenn Zwingli oder Hauschein unter verordnetem Richter vor Euch meinen Herren gemeiner Eidgenossenschaft disputiren, und endlich bei der Erkenntniß derselben bleiben wollten. Wie ich mich dann das vergangene Jahr zweimal erboten habe, will ich ganz willig auf eure Ermahnung, an Ort und End, wo ihr mich hin bescheidet, erscheinen und die Disputation aus Grund der heil. Schrift vollstrecken, in der guten Hoffnung, Gott werde durch seine Barmherzigkeit seiner Wahrheit und dem heil. Glauben beistehen.“<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Johann Eckens Schreiben an die Eidgenössische Stände (Füsslin, Beiträge zur Erläuterung der Kirchen-Reformations-Geschichten des Schweizerlandes. Zürich 1741, 8°. I. S. 161—188).

Auf der Tagsatzung zu Luzern am 15. Januar 1526 drangen der Generalvicar von Constanz, Dr. Faber, die Gesandten von Oesterreich und dem Schwäbischen Bunde auf Festsetzung der Disputation. Die Cantone Luzern, Uri, Schwitz, Freiburg, Appenzell, Glarus und Schaffhausen schlugen Baden vor, und luden die übrigen Eidgenossen Bern, Unterwalden, Zug, Basel und Solothurn ein, auf der künftigen Tagsatzung zu Einsiedeln am 10. April ihre Gesinnung darüber auszusprechen <sup>1)</sup>. Die Berner waren der Ansicht: So etwas ziemt sich eher für große und mächtige Staaten, als für Cantone; wolle man jedoch durchaus disputiren, so möge man es zu Basel thun, wo sich eine Univerfität und viele Gelehrte befänden. Die Basler wollten übrigens von einer Disputation in ihrer Stadt nichts wissen. Endlich auf der Tagsatzung zu Luzern am 13. März einigten sich die zwölf Cantone, die Disputation am 16. Mai in Baden zu halten.

Baden war eine den acht alten Cantonen angehörige Stadt, stand nicht unter dem directen Einflusse irgend eines besonderen Cantones und konnte somit als neutraler Ort gelten.

Die Eidgenossen erließen nun ein öffentliches Ausschreiben, in welchem sie sagten, sie hätten sich zu dieser Disputation in der Meinung entschlossen, daß sie selbst nicht befugt wären, über Glaubenssachen zu entscheiden, sondern einzig in der Hoffnung, dem Zwingli seiner Irrthümer zu überweisen und so den gestörten Religionsfrieden in der Schweiz herzustellen. „Vnd wiewol wir könen ermässen, das vns nitt zimpt, sind ouchs des willens nitt, einich enderung imm glauben zu thun, sunder gedänckend vns als gehorsame glieder, von der heiligen Christenlichen khlchen nitt zu sünderen. Aber damit der Zwingli vnd fines gelichen in vnser Ehdgnoschafft irres verfürrißchen leerens geschweigt, vnd ettlicher maß das gemein volk von der irrthümm abgewändt vnd rüwig gemacht werde: vnd wir wider zu frid rüw vnd einikeit des glaubens kummen mögend, so habend vnser Herren vnd Oberen ein . . . Gespräch . . . zu halten, das ein anzaal vnser gelerthen lütthen, der heiligen geschriffit verständig vud erfahren, von allen orten vnd zügewandten vnser Ehdgnoschafft, ongefarrlich, samt vnser Ehdgnoschafft von orten vnd zügewandten Radtsbottschafften zusamen kumind.“ Die Bischöfe von

<sup>1)</sup> Bullinger, c. 1. S. 337.

Constanz, Basel, Ebur und Lausanne wurden ebenfalls eingeladen, jeder solle auf eigene Kosten seine Theologen mitbringen <sup>1)</sup>. Auch an Erasmus erging eine Einladung. Doch dieser entschuldigte in einem Schreiben vom 15. Mai von Basel aus sein Erscheinen mit einer Unpäßlichkeit, wünschte der Versammlung günstigen Erfolg, beschwerte sich aber in ziemlich starken Ausdrücken über eine zu seiner Verdächtigung anonym erschienene Schrift: „Des Hochgelehrten Erasmi von Rotterdam vnd Doctor Martin Luthers Meinung vom Nachtmal unfres Herrn Jesu Christi“, indem er in seinen Schriften keine andere Ansicht über das heil. Abendmahl ausgesprochen habe, als die katholische Kirche lehre; Niemand könne ihm beweisen, daß er je die wilkeftische Ansicht für die rechte gehalten habe <sup>2)</sup>.

Die Zürcher weigerten sich, Zwingli hinzusenden, und untersagten ihm die Hinreise. Am 21. April schrieb Zwingli selbst an die zwölf Cantone: „Er könne nicht mit Sicherheit nach Baden kommen, weil dieß eine ihnen unterworfenene Stadt sei; auch hätten die fünf alten Cantone nebst Freiburg schon den Beschluß gefaßt, ihn ergreifen und nach Luzern abführen zu lassen; sie erlaubten ferner den Verkauf der von Ed und Faber verfaßten Schmähschriften wider ihn, und untersagten den seiner eigenen Bücher. Ed habe gesagt: mit Keßern müsse man nur mit Feuer und Schwert disputiren; auch drohten Andere aus allen Ständen! Daher könne er nicht nach Baden kommen, weder mit einem Geleite, noch ohne ein solches, um so weniger, als seine Herren, in deren Abwesenheit und mit deren Ausschließung jene Disputation beschlossen worden sei, ihm jenes verboten hätten. Wolle man übrigens in erfolgreicher Weise disputiren, so müsse solches

1) ganz nach der Angabe des göttlichen Wortes geschehen;

2) müsse man das Wort Gottes nicht verdrehen, um es in Einklang mit der Deutung der Doctoren zu bringen, die dunkleren Stellen seien vielmehr durch die klareren zu erklären;

3) da dieses Wort Gottes die alleinige Glaubensregel sei und keines Richters bedürfe, so müsse man über dieses Wort und über die, welche dessen Sinn erforschten, keine Richter bestellen.

<sup>1)</sup> Bullinger, c. 1. §. 337—338; Rappen, Keine Nachlese, III. S. 352—358.

<sup>2)</sup> Bullinger, c. 1. §. 352; Causa helvetica orthodoxae fidei, Lucernae 1528. 4°. a.ijij<sup>b</sup> — b<sup>a</sup>.

Dann verlangte er für die Disputation einen für Jedermann sicheren Ort, und sechs Geißeln sollen für Jeden bürgen, der etwas zu fürchten habe. Uebrigens wolle er in Zürich, Bern oder St. Gallen bereitwillig disputiren <sup>1)</sup>).

Auf die Weigerung Zürichs, an der Disputation Theil zu nehmen, suchten nun die Eidgenossen durch Bitten zu ihrem Zwecke zu gelangen. Bürgermeister Rüst meldete am 2. Mai von der Tagsatzung zu Einsiedeln: „wie mit viel guten Worten die IX Orte Anerbieten machen, für Sicherheit und Unterhalt genugsam zu sorgen; unsere Herren sollen auch ihre Anwälde schicken; sie bitten, daß man Zwingli hinschicke, auf daß man sehe, wer Recht oder Unrecht habe; sie wollen zur Bewahrung desselben 20 bis 30 Mann zur Wache geben. Er schickt auch die ihm von den XI Orten übergebene Schrift Faber's, worin er sich erbiehet, Zwingli des Irrthums zu überweisen, und erklärt, warum man disputiren wolle. Sie, die Gesandten von Zürich, haben in nichts bewilligt, sondern geantwortet, sie wollen Alles heimbringen.“

Zur Einleitung der Disputation war auf den 10. Mai ein Tag zu Baden angesetzt. Zürich gab seinen Gesandten, Rudolph Thunhsen und Johannes Bleuler, folgende Instruction: „Ihr sollt unsern lieben Eidgenossen auf jetzigen Tag zu Baden entdecken und mit tapfern guten Worten erscheinen, daß Meister Ulrich Zwingli keineswegs wolle gebühren auf die Disputation zu Baden zu kommen, und unsern Herrn von Zürich nicht gezieme ihn dahin zu lassen, aus folgenden rechtmäßigen Ursachen:

- 1) Die Disputation ist hinter unsern Herren angeschlagen, und sie sind nicht dabei geseßen;
- 2) der Platz ist nicht gemein; Baden kann sich vor Gewalt nicht schützen;
- 3) die Mehrtheit der Herrschaft daselbst steht den V Orten zu, deren Gewalt Baden sich nicht entziehen kann;
- 4) Luzern hat ja schon öffentlich Zwinglis Bildniß mit Schmach und trotzigem Hochmuth verbrannt;

---

<sup>1)</sup> Ein freilichliche geschrift an gemein eidgnossen der XII orten und zugewandten die disputation gen Baden uf den 16 tag may angeschlagen betreffende. Von Huldrich Zwingli (Zwingli's Werke, c. I. II. 2, S. 424—429); Sulzinger, c. I. S. 338—340.

5) Freiburg hat dessen Büchlein auch unverhörter Weise verbrannt;

6) die meisten der Baden regierenden Orte haben schon beschloffen, Zwingli in ihrem Gebiet gefangen zu nehmen und ihnen zu überantworten befohlen;

7) sey am Tag die gefährlichen Practiken mit Herzog Ferdinand und dem Schwäbischen Bunde gegen das Evangelium;

8) werde Zwingli aufs höchste gedroht; sonderlich habe sich der Ueberlinger zu Baden öffentlich unter guten Herren und Gefellen lassen merken; daß er nicht mehr wollte begehren, dann daß er solle ob ihm, dem Zwingli, Henker sein; da wollte er gern all sein Lebtag ein Henker genannt und geheissen werden;

9) haben unsere Herren an die nächstgehaltene Gemeind zu Uri ein Büchlein von Zwingli der Disputation halber geschickt mit freundlicher Schrift durch eigenen Boten; wie man aber am letzten im Büchlein Zwinglis Nahmen sah, wollten sie es nicht lesen und antworteten: Er soll es dem Zwingli wieder bringen;

10) Dr. Eck und Faber, wo ihnen mit der sach Ernst und keine Gefährlichkeit darin zu besorgen wäre, hätten wohl näher bei den Ihren außer der Eidgenossenschaft, als zu Constanz, dann zu Baden gefunden zu disputiren und ihre Klugheit auszustossen. Alles Erbietens ungeachtet habe Niemand noch zu ihnen gen Zürich kommen wollen, sie eines Besseren zu belehren; sie wiederholen es und bieten alle Sicherheit, Schutz und Geleit dafür an. Es sei aber den Bünden gemäß und billig, daß solche Disputation geschehe, wo man, wie man sage, am meisten irre.“<sup>1)</sup>

Zwingli sandte eine am 10. Mai datirte Zuschrift an die Eidgenossen auf die Tagsatzung nach Baden, in welcher er sagte: „Gen Baden komm ich keinswegs. Und ob man mir glych solche sicherheit in die ougen stellte, daß ich daran keinen zwoyfel köunt haben; dennoch wöllt ich nit dahin; dann ein so ernstlicher handel ist, diewyl die welt gestanden, nie an ein so kleinfüg ort verfügt. Es gehörend grosse namhafte starke stät zu solchen dingen. Zu Baden hat man gewont wollust ze haben und frölich syn, und nit so ernstlichen händlen warnemen. Wo aber die stätt, die ich fürge-

---

<sup>1)</sup> Zwingli's Werke, c. l. II. 2, S. 453—454; Bullinger, c. l. S. 342—344.

schlagen hab, ie keins wegs angenommen, auch die artikel, die ich anzeigen hab von nöten syn; müß ich ie darab nemen, daß die sach an etlichen enden breffthaft sye.“<sup>1)</sup>

Auf diesen Vortrag der Gesandten von Zürich antworteten die Gesandten der VII Baden regierenden Orte dem Rathe von Zürich den 12. Mai 1526: „Um zu Fried, Ruh und Einigkeit des Glaubens zu kommen, haben die Orte vor kurzen Tagen eine Disputation zu Baden halten zu lassen beschloffen. So nun Meister Ulrich Zwingli nicht der Wenigste, sondern der Vornehmste ist, der solche neue Lehre zu Zürich gepredigt, auch sonst allenthalben in unserer Eidgenossenschaft mit seinen Schriften und gedruckten Büchlein gepflanzt und ausgegossen hat. Darum wir unsere lieben Eidgenossen vorher und auf diesem Tag zum höchsten ansuchen und bitten, daß sie Zwingli und andere ihre Prädicanten und gelehrten Leute in ihrer Stadt und Gebiet auf diese Disputation zu kommen anhalten, und ihre Botschaft dazu verordnen. Da sie sich sonst erbotten haben, sich eines Besseren aus der heil. Schrift berichten zu lassen, so dürfen sie dieß unser Begehren nicht abschlagen, um zu rechtem Verstand und zur Einigkeit des Glaubens wieder zu kommen. Sie versprechen ein frey, sicher Geleit für Zwingli und alle Mitthasten und gelehrten Leute seiner Parthey in der besten Form, als sie können; doch mit dem Anhang, daß sich jedermann gleichlich halten solle; und so die von Zürich einen Mangel daran finden sollten, wollen sie es außkräftigste ausfertigen und gegeben haben in Kraft dieses Briefs. Wollen auch in Stadt und Graffschaft Baden für alle Sicherheit sorgen, und wollen, wenn Zwingli und die Seinen dem Geleit nicht trauen, den Landvogt von Baden. sammt 20 oder 30 Mann gen Zürich schicken, die ihn gen Baden vergleiten und verhüten sollen, daß das Geleit treulich an ihnen gehalten werde. Auch haben wir mit unserer lieben Eidgenossen Boten von Zürich geredt, und sie unrathschlagen helfen, ob an solchem Geleit nicht genugsam wäre, wie man doch solch Geleit versehen und machen möchte, daß der Zwingli sich begnügen ließe. . . Die vermeinten Ursachen, so die Herren von Zürich in ihrer Instruction vorgehalten, warum der Zwingli nicht gen Baden kommen will, lassen sie in ihrem Werthe stehen, und werden sie an ihre Herren und Obern langen lassen; achten sie aber

<sup>1)</sup> Zwingli's Werke, c. 1. S. 458.

überflüssig, und hoffen, unsere Eidgenossen von Zürich und Zwingli werden sich an unserm überflüssigen Erbieten genügen lassen, und solche Disputation zu Baden unbefucht nicht lassen.“<sup>1)</sup>

Die Zürcher antworteten am 17. Mai: „Wir lassen es bei der gegebenen Antwort der Disputation halben bleiben, weil der mindeste Artikel derselben genugsam ist, daß wir und unsere Prädicanten nicht auf die Disputation nach Baden kommen.“ Zwingli selbst hielt diese dringende Einladung sowie die so starke Begleitung gerade recht verdächtig. Vieß diese seine Ansicht drucken und sandte sie den Cantonen zu<sup>2)</sup>.

Darüber wurden diese erbittert, stellten in ihrer Klage Zwingli als Verleumder dar und forderten die Zürcher auf, ihn wegzujagen.

\* \* \*

Mittwoch den 16. Mai erschienen in der Kirche zu Baden die Abgeordneten der Cantone: Ritter Caspar von Mülinen von Bern; Alt-Schultheiß Hanns Hug von Luzern; Post Blättli von Uri; Alt-Landtammann Gilg Rychmüt von Schwyz; Alt-Landtammann Niclaus Hallter von Unterwalden; Seckelmeister Caspar Schell von Zug; Landtammann Marx Maad von Glarus; Bürgermeister Adalbert Meyer und Urban von Brünen von Basel; Schultheiß Diterich von Engelsperg und Hanns Gugelberg von Freiburg; Alt-Schultheiß Peter Heboldt von Solothurn; Bürgermeister Hanns Ziegler und Jakob Murbach von Schaffhausen; Ammann Isenhut und Heini Bumann von Appenzell. Dann Kaspar Zollikoffer und Andreas Müller von Basel; Ritter Jakob Stapfer von dem Abte zu Basel; der Bürgermeister und Stadtschreiber von Mülhausen; Dr. Melchior Battli, Weihbischof des Bischofes Hugo von Constanz; Antonius Piratta<sup>3)</sup>, Domprediger in Constanz; Dtmars Luscinius nebst mehreren Doctoren und Pfarrern. Der Bischof Christoph von Utten-

<sup>1)</sup> Zwingli's Werke, c. I. II. 2, S. 459—460; Bullinger, c. I. S. 344—346.

<sup>2)</sup> Zwingli's Werke, c. I. II. 2, S. 460—466; Bullinger, c. I. S. 347—348.

<sup>3)</sup> Antonius Piratta (Gulbenmünzer), Dominicaner-Provincial, war ein thätiger, gewandter Mann, ein guter Dialektiker und besaß viel natürllichen Witz, den er trefflich zu benutzen wußte, um seine Gegner und ihre Lehre bei seinen Zuhörern lächerlich zu machen. Die Reformatoren von Constanz haßten ihn dafür von Herzen und legten ihm den Namen „Bruder Feindselig“ bei.

heim zu Basel schickte seinen Domprediger Augustin Marius, Weihbischof von Freising; Dr. Johann Kemp, Professor der Theologie in Tübingen; Professor der Theologie Balthasar Plantsch in Tübingen und noch eine Anzahl Gelehrter. Den Bischof von Lausanne, Sebastian von Montfaucon, vertraten Dr. Conrad Traher, Provincial des Augustiner-Ordens, und Ludwig Pöublin, Dechant zu Bern; der Bischof von Chur, Paul Zingler, sendete Dr. Peter Spysler und zwei Domherren. Der Abt von St. Gallen ward durch den Prediger Dr. Wendel vertreten. Dann erschienen noch im Namen Oestreichs Dr. Johann Faber; „Von den Fürsten in pehern“ Dr. Eck; Caspar Turrerius Graecus; Jakob Jonas Hebräus; Dr. Mathias Krey, Domprediger in Augsburg; Andreas Schließ und Hanns Vidingen, gesendet von dem Abte von Regensburg; ferner die Pfarrer von Mengen, Fürstenberg, Meersburg, Eßlingen, Herrenberg und Eichstetten. Dann Nicolaus von Uri und Thomas Murner, Prediger zu Luzern.

Die Hauptpersonen auf Seiten der Katholiken waren Eck, Faber und Murner.

Auf Seiten der Gegner erschienen: Decolampadius <sup>1)</sup> und Wolfgang Wyssenburg von Basel, Berthold Haller von Bern, Ludwig Dechslin von Schaffhausen, nebst anderen Präbikanten von Schaffhausen, Mühlhausen und St. Gallen <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Bereits i. J. 1520 erregte Decolampadius Eck's Unwillen. Decolampadius äußerte nämlich in einem Schreiben an Abelnmann, Luther stehe der evangelischen Wahrheit näher als seine Gegner. Dieses Schreiben wurde in Augsburg gedruckt. Eck schalt darob den Rath von Augsburg und bedrohte den Schreiber. Decolampadius that nun, für sein Kloster Altomünster besorgt, der weiteren Verbreitung dieses Schreibens Einhalt. Als die Disputation von Baden sich näherte, mochte ihm wohl vor dem gewaltigen Eck bangen, er suchte sich und den Reformator von Zürich aufzurichten: „Wer ist denn,“ schrieb er am 19. Dec. 1525 an Zwingli, „jener elende Eck, der Lästerungen ausstößt gegen das Lager des Gottes Israels? Was haben wir zu fürchten? Ist nicht Immanuel da, der sich unser annimmt? Laßt uns guten Muthes sein. Noch lebt der Gott, der durch die Propheten geredet, und unserm Mund Weisheit versprochen. Daß Morgen schon der Tag naht! Einmal werden wir doch den Päpflern in das Angesicht widersprechen müssen.“ Am 12. Jan. 1526 erklärte er dem Rathe von Basel seine Bereitwilligkeit zur Disputation. Herzog, das Leben Johannes Decolampad's und die Reformation der Kirche zu Basel. Basel 1843, I. S. 146—147, 355—356.

<sup>2)</sup> Bullinger, c. I. S. 348—349.

Am 19. Mai, am Pfingstabende, begrüßte der Abt Barnabas von Engelberg in Unterwalden die Versammlung im Namen der Eidgenossen „mit fröhlichen Worten“, gab die Ursachen dieser Zusammenkunft an, und ermahnte, Gott um seine Gnade zu bitten. Dann traf man die nöthige Verabredung und kam in folgenden Punkten überein:

1) Jeden Tag sollte Morgens 5 Uhr ein heil. Amt gesungen und dann eine halbe Stunde gepredigt werden;

2) als Präsidenten sollten fungiren Dr. Ludwig Bären von Basel, Abt Barnabas, Jakob Stapfer von St. Gallen und Schultheiß Hanns Hanegger zu Bremgarten;

3) von jeder Seite sollten zwei Notare in Eid und Pflicht genommen werden <sup>1)</sup>, außer diesen dürfe Niemand während der Disputation etwas aufzeichnen, noch weniger veröffentlichen <sup>2)</sup>; diese Notare nebst vier Beisitzern sollten jeden Abend die Acta der Disputation vergleichen, der Präsident die Abweichungen berichtigen und die Abschriften in Verwahr nehmen;

4) wer aber doch etwas aufschreibe und bekannt mache, dieß sollte von Anfang an als unwahr erklärt werden;

5) die Thesen sollten an die Kirchenthüren angeschlagen werden;

6) Jeder, der disputiren will, sollte seinen Tauf- und Geschlechtsnamen angeben und geloben, vor Beendigung der Disputation Baden nicht zu verlassen.

Diese Uebereinkunft wurde an die Kirchenthüren und an die Thore des Rathhauses geheftet <sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Diese vier Notare hießen Leonhard Altweger, Egmund Rispfen, Bernhard Brumer und Kaspar Bodmer.

<sup>2)</sup> Gegen diesen Punkt versündigten sich die Evangelischen schwer. Sie hatten einen jungen, geschickten, mit besonders gutem Gedächtnisse begabten Menschen, Hieronymus Wäsch aus Wallis, bestellt, der unter dem Vorwande, die Bäder zu Baden zu benutzen, Alles, was nur einigermaßen von Bedeutung war, besonders aber Ed's Argumente, gut fassen und nach Zürich berichten mußte. Er begab sich in alle Disputationen, prägte sich Alles tief in das Gedächtniß ein, begab sich dann in die Bäder und schrieb es auf. Thomas Plater und Hieronymus Zimmermann von Winterthur trugen das Geschriebene nebst Briefen von Decolampadius zu Zwingli, „damit sy zu Zürich wüßten, was zu Baden gehandelt ward.“ Fechter, Thomas Platter und Felix Platter, zwei Autobiographien. Basel 1840. S. 46.

<sup>3)</sup> Bullinger, c. 1. S. 349—350. — *Causa helvetica ortho-*

Hierauf schlugen nun *Ed* und *Murner* (Nachmittags) ihre Thesen an.

*Ed* stellte auf:

- 1) Verum Christi corpus et ejus sanguis praesentia sunt in sacramento altaris ;
- 2) quae et vere offeruntur in officio missae pro vivis et defunctis ;
- 3) Maria et sancti invocandi sunt ut intercessores ;
- 4) Domini nostri Jesu et sanctorum imagines delendae non sunt ;
- 5) post hanc vitam ignis est purgatorius ;
- 6) pueruli etiam christianorum in peccato originali nascuntur ;
- 7) Baptismus Christi non Johannis tollit originale peccatum <sup>1)</sup>).

Die Haupt- und Grundfrage über die Kirche und ihr Ansehen berührte *Ed* gar nicht, weil es damals in der Schweiz noch Niemand wagte, sie förmlich in Zweifel zu ziehen <sup>2)</sup>.

*Murner* stellte auf:

- 1) In sacramento unionis corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi, Christum salvatorem sub utraque specie praesentem credere, adorare, venerari, idololatria censi non potest, ob divinas literas illud docentes. Neque furti accusari debet, populum una specie (panis videlicet) communicans, quasi vini speciem a Christi plebecula furtim abstulisset.

*doxae fidei. Disputatio Helvetiorum in Baden superiori, coram duodecim cantonum oratoribus et nuntiis, pro sanctae fidei catholicae veritate, et divinarum literarum defensione, habita contra Martini Lutheri, Ulrichi Zwinglii et Oecolampadii perversa et famosa dogmata. Lucernae Helvetiorum 1528, 4<sup>o</sup>. Bjjij. Der Herausgeber ist Murner.*

<sup>1)</sup> *Caussa helvetica, c. l. C; Ed*, die falsch on warhaftig, *Berurijch* *Beer* *Ulrichi* *Zwingli* *von* *Zurch*. *Ingolstadt* 1526. 8<sup>o</sup>. 16 Bltt. — *Unschuldige* *Nachrichten*, *Jahrg.* 1708, *S.* 18. — *Sculteti Annalium decas secunda* (von der *Hardt*, *historia literaria Reformationis. Francofurti et Lipsiae* 1717, *Fol.* V, *p.* 97). — *Antonius Halieus* (*Thomas v. Hofen*), *Quibus praejudiciis in Baden Helvetiorum sit disputatum epistola. s. l. et a.* 8<sup>o</sup>. — *Bullinger*, *c. l. S.* 351; *Parnass. boicus, c. l. II. S.* 527; *Cochlaeus, de actis et scriptis Martini Luther, c. l. p.* 252.

<sup>2)</sup> *Haller, Geschichte der kirchlichen Revolution ober protestantischen Reform des Kantons Bern und umliegenden Gegenden. Luzern* 1836, *S.* 30.

2) Nullis sacris literis probari potest, quicquid in bonis fortunae seu personae proximi, absque sententia et solo facto, aufertur, alienatur, atque tentatur, quocumque etiam pietatis, reformationis, fidei et religionis titulis praetextetur. Sed censebitur id omne injuria, famose et improbe gestum <sup>1)</sup>).

Montag den 21. Mai zogen die Katholiken in prächtiger Procession zur Kirche; den Zug eröffnete der Weibbischof von Constanz „in honorificabilitudinibus“ wie Bullinger sagt, dann folgten Faber, &c, die Doctoren, die Gesandten der Cantone, Bischöfe und Städte „mitt Syden, Damast und Sammet bekleydet, mitt kostlichen fütteren und gulbinen ringen“. Nach beendetem Gottesdienste begann bei geöffneten Thüren die Disputation zwischen &c und Decolampadius. Für &c hatte man eine prächtige Kanzel aufgeschlagen, für Decolampadius eine geringere <sup>2)</sup>).

&c klagte über die neuen Lehrer, welche die Kirche des kostbaren Schazes des Leibes und Blutes unseres Herrn berauben wollten, und sie noch fortwährend des Götzendienstes beschuldigten, weil sie denselben im Sacramente anbeten. Dann forderte er Decolampadius auf, seine Gründe vorzubringen, und schwur bei der seligsten Jungfrau und allen Heiligen, daß er im Namen der Kirche ihm mit Kraft Antwort geben werde.

Decolampadius erwiederte, ehe er sich auf Einzelheiten einlasse, halte er für nöthig, um die Gemüther zum Anhören vorzubereiten, einige wider ihn und die übrigen Gelehrten seines Theils vorgebrachten beleidigenden Reden zu widerlegen. Dahin gehöre 1. daß sie eine neue Lehre vortrügen; 2. daß sie alle ihre Vorfahren verdamnten; 3. daß sie die guten Werke verwürfen.

Das Erste leugnete er: sie trügen bloß die Lehre der Apostel und Evangelisten vor, und unterstünden sich nicht, dem Worte Gottes etwas zuzusetzen oder davon wegzunehmen, weil Gott Beides verboten habe. Was das Zweite anbelange, so hätten ihre Väter die ganze im Symbolum enthaltene Lehre geglaubt, nur auf eine Weise geirrt, wodurch das Glaubensfundament nicht umgestoßen werde; deßwegen dürfe man hoffen, daß Gott ihnen barmherzig gewesen sei; möglich sei, daß man im Augenblicke des Todes ihnen

---

<sup>1)</sup> *Caussa helvetica*, c. 1.

<sup>2)</sup> *Caussa helvetica*, c. 1. Cjj; Bullinger, c. 1. S. 351.

vorgehalten habe, wie sie ihre Zuflucht zu Gottes Barmherzigkeit nehmen müßten. Gott weiß sehr gut, wie viel Licht und Erkenntniß er Jedem zutheilen will. Was für den bekehrten Mörder am Kreuze zu seiner Befeligung genügen konnte, das genügt auch zum Heile der Uebrigen, die sich im gleichen Falle befinden. „Wir Theologen sollen aber aus Gründen von solcher Geringsfügigkeit nicht so schnell und unbedachtſam den Nächsten beurtheilen und verdammen“ <sup>1)</sup>).

Er unterbrach den Redner und forderte ihn auf, zur Sache überzugehen; er sei hier anwesend, abgeſandt vom Herzoge von Bayern, um ihm Rede und Antwort zu ſehen. Er wiſſe das Thema, wiewohl die Reformatoren die Eucharistie nicht höher als das Stück einer Rübe achteten <sup>2)</sup>).

<sup>1)</sup> Die diſputation vor den xii orten einer loblichen eidtgnosſchaft namlich Bern Luzern Uri Schwytz Underwalden ob vnbnd undt dem kern walt Zug mitt den ſampt oſſeren ampt Claris Baſel Friburg, Solothorn, Schaffhuſen vnd Appenzell, von wegen der einigkeit in Chriſtlichem glauben in iren landen vnd unbtorthonen der ſier biſtumb Coſtentz Baſel, Loſanen vnd Thur beſehen, vnd in dem jar Chriſti vnſers erlöſers Meccoc vnd xxvi vff den xvi tag des Meyens erhöret vnd zu Baden im ergöw irer ſtattgehalten vmb vollendet.

M a r i a.

Maria zart man ſagt von dir  
Groß lob vnd eer das gloubent wir  
Du haſt gemeine Chriſtenheit  
Vor yrthum bhiet vnd auch vor leit  
Ach hilff vns auch zu einleit  
Durch din ſun Iheſum reine mecht  
Nieff an ſfür vns in götlich krafft  
Zu ſrid vnd ruw der Eidgnosſchaft.

Luzern gedruckt durch doctor Thomas Murner 1527, 4°, Ajj — Ajjj. — Ueber dieſes intereſſante Werk vergl. Beſchreibung der deutſchen Ausgabe der zu Baden im Ergöw 1526 gehaltenen Diſputation (Beefenmeyer, Beiträge zur Geſchichte der Literatur und Reformation, Ulm 1792, S. 67—79, 8°). Vgl. Haller, Bibliothek der Schweizer-Geſchichte, Bern 1785, III. S. 100—102; Anzeige der vornehmſten Schriften, welche das Geſpräch zu Baden im Ergau i. J. 1526 betreffen. (Literariſches Muſeum, Altdorf 1778, I. S. 534—587.) — *Causa helvetica*, c. l. Cij<sup>b</sup> — Ciiij<sup>b</sup>.

<sup>2)</sup> Die diſputation vor den xii orten, c. l. Aiii. — Ob id namque hic ſtans permanebo, ejus gratia licentiam habens a Chriſtiano principe Bavariae, tanto hic tempore durare, quanto placuerit laudandi foederis Helvetiorum dominis. Mox igitur prodite manus causae conſerturus, tenorem enim ſciſis conclusionis de Sacramento, et ſi hoc tempore ex eo portionem rapae faciant. *Causa helvetica* c. l. p. Ciiij<sup>b</sup>.

Decolampadius erwiederte: Er rühmt sich des Befehles des Herzogs von Bayern, so rühme ich mich auch meines Herrn Jesu Christi, um dessentwillen ich hier stehe. Ich will mir die Schmähungen verbeten haben; ich traue, wie ich von meinem gnädigen Herrn hergesandt bin, so soll es dabei bleiben, daß ich nicht dastehe als Einer, den man am Stricke hergeführt hat, oder daß man meisterliche Gewalt gegen mich als gegen einen Ketzer in solcher wichtigen Anforderung brauchen soll. Ich begehre Rechenschaft zu geben in Sanftmüthigkeit, wollte gerne, daß sich die Gegner dieses auch thun möchten. Ich will meinen Grund und Meinung darthun nicht allein dieser Lehre vom Sacrament, sondern aller meiner Lehre: Wir predigen Jesum den Gekreuzigten, den Einen ein Aergerniß, den Andern eine Thorheit, aber den an Christum Gläubigen eine Kraft Gottes. Das Kreuz Jesu Christi ist mein Grund, das Kreuz Jesu Christi ist meine Waffe, womit ich hoffe, aller meiner Feinde entledigt zu werden. Werden diese Worte verstanden, so werden sie den fünf ersten Schlußreden Ets (die zwei letzten sind christlich) einen großen Stoß geben <sup>1)</sup>).

Da er auch im Verlauf der Rede, wenn er von Christus redete, ausrief: „Mein Heiland, mein Heiland!“ erwiederte Et: Er erhebt sehr seinen Herrn Jesus, dessen Verdienst, göttliche Allmacht und Barmherzigkeit, als gebe es nur für sie einen Herrn Jesus! Ihr liebe Herren werdet doch wohl gestatten, daß Jesus auch unser Gott sei und auch wir an seinem Leiden und Verdienste Theil haben? <sup>2)</sup> Jesus habe uns gelehrt, den Baum an seinen Früchten zu erkennen, man könne jeden Tag sehen, welche schönen Früchte das neue Evangelium bringe. Hätte Luther und seine Gesellen nicht geschrieben, dann wäre mancher Wiedermann bei seinem Gut und Leben geblieben. Et sagte seinem Gegner nochmals die These.

Decolampadius: Die Formel des Widerrufes des Berengars spreche ja selbst, die Behauptung, der Leib Christi werde empfindlich gegessen, enthalte zu viel; seine Lehre rufe kein Unglück an das Tageslicht und gebäre keine schlechte Frucht; die Gegenwärtig-

<sup>1)</sup> Die disputation vor den xii orten, c. l. Aijj<sup>b</sup> — B; Caussa helvetica, c. l. Cijj<sup>b</sup> — D.

<sup>2)</sup> c. l. Dj<sup>b</sup>. u. Bjj.

keit des Leibes Christi schwäche die Andacht, weil das menschliche Gedächtniß gar kurz sei und in einem Augenblicke nicht vieler Dinge zu gedenken vermöge.

In Beziehung auf die Formel, in welcher Berengar seine Meinung vom Abendmahle zu widerrufen gezwungen wurde, erwiderte Er, es sei kundbar, wie in Pflanzung eines Baumes, so auf der einen Seite krumm wachsen wolle, man ihn ein wenig mehr als nöthig sei, auf die andere Seite ziehe, um ihn gerade zu machen. Also wenn die Väter einen Sterblichen von der Krümme eines Irrthums haben abbringen wollen, so haben sie die bezeichnendsten Worte gebraucht, die dem Irrthum am meisten entgegengesetzt waren <sup>1)</sup>.

Decolampadius: Auf diese Weise lasse sich mit dem Schein der Wahrheit die allerärgsten Irrthümer rechtfertigen. Es gebühre sich nicht, in Sachen des Glaubens mit Worten zu spielen, wodurch man von einem Irrfale in den andern fallen könne <sup>2)</sup>.

Er: Die Schrift allein sei nicht die Macht, Irrthümer auszurotten; Arius wäre nicht widerlegt worden, wenn die Kirche sich nur an den Spruch gehalten hätte: Der Vater ist größer als ich <sup>3)</sup>. Kein Christ sei verpflichtet, ein Geheimniß allein zu betrachten, sondern Christi Menschwerdung, Frohnleichnam, Sterben, Auferstehen und Himmelfahrt seien von den frommen Christen zu betrachten; „*memoriam fecit mirabilium suorum misericors et miserator dominus*,“ spricht David, und ein *memoriam mirabilium suorum* sei der Frohnleichnam. Wenn Decolampadius ausgerufen habe, er halte es mit der christlichen Kirche und die Kirche mit ihm, so möchte er doch gerne hören, wo denn seine Kirche eigentlich sei?

Decolampadius: Es solle ihm doch einmal die heil. Schrift entgegengestellt werden; das Sacrament des Altars sei nach Augustin kein Glaubensartikel; der Frohnleichnamstag sei kein *memoriam mirabilium suorum*, sondern eine mehr heidnische als christliche Andacht, man sehe nichts als äußere Pracht. Er sei nie lutherisch gewesen, habe aber Luther etwas Gutes gesagt, dann habe er es gerne angenommen; es sei Brauch der Kirche, daß man das Brod des

<sup>1)</sup> c. l. Diiij<sup>b</sup>; n. c. l. C.

<sup>2)</sup> c. l. Ejj; n. c. l. Cjj.

<sup>3)</sup> c. l. Ejjij; n. Cjjij<sup>b</sup>.

Herrn ein Sacrament heiße, deswegen die Worte Christi: „das ist mein Leib und das ist mein Blut“ verstanden werden: „das ist ein Sacrament meines Leibes“, und ein Sacrament sei nicht anderes als ein heil. Zeichen.

Et: Sein Gegner sei mit seinem Argument rückwärts gegangen wie ein Krebs; er wolle dieß nachweisen, nur wäre es wünschenswerth, wenn Zwingli und Decolampadius sich zuvor selbst einigen würden.

Am Abende wurde noch die wichtige Frage behandelt, wer Richter über die Disputation sein sollte. Bereits am 19. Mai hatte Et die Frage aufgeworfen: wer nach beendigter Disputation urtheilen sollte, welcher von beiden Theilen den Sieg davongetragen hätte. Decolampadius und seine Freunde versprachen auf den nächsten Tag Antwort zu geben. Et meinte zwar, das Richteramt sollte den anwesenden (meist katholischen) Rathsboten überlassen werden <sup>1)</sup>. Dieser Ansicht wurde widersprochen. Decolampadius ließ nun in der Eile bei Zwingli auftragen, was zu thun sei und worin seine Ansicht bestehe. Thomas Platter machte den Unterhändler. „Uff den abent glich vor dem nachtmall,“ erzählt Platter <sup>2)</sup>, „gieng ich zum Decolampadio, fragt, ob er nüz welte schreiben M. Ulrich. Antwort er: ich wolt gären schreiben und wäre von nöthen, aber es ist spatt und fürchten dinen, du facht an argwönisch werden. Bistu in der disputaz hüt gsin, so hastu woll gehört, woruff wier antwurten söllen. Sagt ich: das will ich im woll von mund anzeigen; des was er woll zufriedn, mocht eben noch zum thor uskommen und lieff on raft für und für byß gan Zürich, gieng zu des Myconii huß, der was schon nider, zeigt im die meinung an. Do sprach er: so gang hin und so M. Ulrich nider meri, so hör nit uff lütten, byß man dich inlaßt; dan ich hat vermeint, ich wolt erst morn des han anzeigen; fieng an lütten, was iederman nider. Ich lut, des gägend über der glogner uffstund, sprach: welcher tüfell hatt so ein läben? Ich sprach: Caspar, ich bin do! Der fand mich an der red und wußt woll, das ich gar vill zu M. Ulrich kam, sagt: Custos, bistu do? (dan schier iederman nampt mich Custos, drum das ich ein zytlang Custos zum frowen minster was gsin) lüt weiblich. Ueber ein gut will kumpt ein

<sup>1)</sup> Herzog, das Leben Johannes Decolampadius, c. I. II. S. 7 u. 10.

<sup>2)</sup> Fächter, c. I. S. 47 u. 48.

alter herr herfür, hieß herr Gervasius, was ein priester gsin und was ettlich jar by dem Zwinglin gsin; der fraget, wär do weri. Sprach ich: herr Gervasi, ich bin do: Der ließ mich in und sprach: was wilt so spatt? hastu nit M. Ulrich ein nacht mögen ruw lassen? er ist in 6 wuchen in kein bett nie kummen, die will disputaz hatt gwert, und klopfend im an der kammer ein gut will. Bald kumpt er herfür, dan er hat g hört, das ich do was, und reib die ougen. Ei du bist ein unrüwig mensch! ich bin ich 6 wuchen nie in das bett kummen, han vermeint, will moren da pfingstag ist, man wurde ruwen und giengen in die stuben und sprach: was bringst? zeigt im den handell von mund an und worumb ich nit brieff hette. Do sagt er: poß ist nur das! do hatt der Eß aber finer listen ein brucht; ich will schriben; weistu ein knaben, der wider hin gang? Sprach ich: jo. Sagt er: wilt essen, so will ich die iungfrowen uffwecken, sy muß dier ein suppen kochen. Sagt ich: ich welte bald lieber schlaffen, wunscht im ein gute nacht. Schickt im ein knaben, dem gab er brieff und schickt in nachß hinweg, kam vor tag gan Baden. Do hatt zu abend einer mit ein wagen mit höw verspättet; do steig der knab uff den wagen, leit sich uff das höw und entschlieff. Am morgen fiert der das höw in die statt byß uff den markt, das der knab nit erwachet. Do erwacht er, gsicht um sich, da sach er die hüser, stigt ab, bringt Decolampadio den brieff. Was aber Zwingli geschriben hette, weiß ich nit gar eigentlich, kan aber woll gedenken uff den worten, die er mit mier redt in der stuben, do er sprach: wär wolt die puren leren verstan, wär recht hette oder nit! sy verstüenden sich baß uff kü mälken; worumbt schribt man alle ding uff, dan das man den läser soll lassen richten? weiß Eß nit, wie es in den Conciliis gehalten sol wärden?“

Die Ansicht, daß der Leser Richter sein soll, war dem bestehenden Herkommen bei öffentlichen Disputationen so schnurstracks entgegen, daß sie unmöglich sich geltend machen könnte. Den Rathsboten wurde nun das Richteramt übertragen.

Dienstag den 22. und Mittwoch den 23. Mai setzten Eß und Decolampadius die Disputation fort. Eß sprach am Dienstag zwölf Mal und Decolampadius ebenfalls zwölf Mal, Mittwoch sprach Eß acht Mal und sein Gegner sieben Mal <sup>1)</sup>).

<sup>1)</sup> Causa helvetica, c. l. Fijij — Oijijb.

Er sagte, daß in der heil. Eucharistie nur die Accidentien übrig bleiben (*Quid vos nominatis speciem panis et vini, verum materiale panem, vel accidentia?*) hatte Decolampadius gefragt. Er erwiderte: *singnum in sacramento esse speciem panis et vini, et certo quum substantia panis transmutatur, tunc sunt accidentia, et circumstantiae, quae videmus, contractamus, gustamus*), worauf Decolampadius ausrief: *Hic vobis propter Deum supplico hoc docete unico scripturae verbo.* Er hielt ihm Matth. XVI. entgegen, was aber dem Gegner nicht genügte, sondern einen wörtlichen Schriftbeweis forderte. Er entgegnete: *Accepit Jesus panem, ubi procul dubio et panis accidentia adfuerunt, postea vero dominus illud nominat corpus suum dicens, hoc est corpus meum, non dicit, hoc est panis quem pinxit pistor, ideoque et illa duo adesse oportebat, corpus Christi et quam videmus speciem panis.* Er hatte auch gesagt, daß die bloße Gestalt des Brodes auch Brod genannt werde. Decolampadius faßte diese Aeußerung verkehrt auf und entgegnete, daß, wenn das Brod nicht mehr wesenhaft sei, Christus selbst nicht mehr wesenhaft darin enthalten sein könne, da er sich selbst das Brod des Lebens nenne. Er bezeichnete Decolampad's Ansichten von den Sacramenten gar treffend mit den Worten: Die Sacramente seien seinem Gegner nichts anderes als ein Röhthelstein, womit man die Schafe bezeichne, um sie zu kennen. Er hatte ihm auch vorgeworfen, daß er ein Moosrohr sei, er sei einst lutherisch gewesen und habe, seit er seinem ersten Sermon über das heil. Abendmahl im Kloster Altomünster gehalten, seine Meinung geändert. Decolampadius entgegnete: *Augustinus ipse retractavit, profectoris aetatis factus, etiam Paulo dicente. Quum eram parvulus, loquebar ut parvulus. Nam dies diesque nobis profitendum est. In cognitione veritatis, adhuc me promptum exhibeo, cuique me docere potenti (ut Christianum decet) obtemperare et perdocta amplexari, quod D. Eckius non facit.*

Er: Die Berufung auf Augustinus sei eine ganz verfehlte, Augustinus sei im heidnischen und ketzerischen Glauben aufgezogen und erst im dreißigsten Lebensjahre getauft worden, und habe seine Glaubensüberzeugung nach der christlichen gebessert, Decolampadius dagegen sei im wahren Glauben aufgewachsen, habe für ihn geschrieben und ihn aber doch verlassen.

Der Herr habe das Brod genommen und gesagt: Hoc est corpus meum; wenn man Jemanden Etwas zeige und sage hoc est, so wolle man sagen, das was ich in den Händen habe, ist es, was ich zeigen will.

Decolampadius: Carlstadt habe das hoc auf den sichtbaren Leib bezogen, Eß beziehe es auf den unsichtbaren. Sei da ein Unterschied?

Eß: Carlstadt habe den Text zerrissen und das hoc auf den dasitzenden Herrn bezogen. Es sei nur ein Frohnleichnam, am Abendmahl war er sichtbar den Aposteln und jetzt den Heiligen des Himmels; unter der Gestalt, wie er mit hoc sagen wollte, war er auch sichtbar den Aposteln und jetzt im heil. Sacramente.

Decolampadius stützte sich auf die Ausdrucksweise der Schule: de signo et re, re et signo.

Eß wurde ärgerlich und forderte den Präsidenten auf, den Gegner anzuhalten, seine Gründe auf die Schrift und das Wort Gottes zu stützen, oder seinen Irrthum zu widerrufen.

Decolampadius: Eß wolle ihn nur auf die transsubstantiation hinführen, er sei gar nicht gewillt, die Materie zu berühren; die Materie des Brodes höre nie auf, eine solche zu sein, sonst wären die anhangenden Dinge unter den Creaturen die edelsten, edler als der Leib selbst, wie sich dieß aus Matth. XXVI. ergebe. Keine Stelle der Schrift spreche von einer wunderbaren Veränderung des Brodes.

Eß: Der Herr spreche bei Matth. XXVI. von keiner natürlichen Materie, sondern von der Gemeinsame der Seligen, wie er auch in Parabeln die Seligkeit durch ein Nachtmahl anzeige.

Mit diesem wurde der Tag geschlossen. Mittwoch den 23. Mai begann Decolampadius: Der griechische Text sei gegen die Auslegung Eß's, er wolle fürderhin keinen Kirchenvater und kein Concilium anführen, sondern nur die Schrift allein sprechen lassen.

Eß: Das Brod hat der Herr verwandelt nicht in der Gestalt, sondern in der Natur durch seine Allmacht.

Decolampadius: Paulus spreche auch vom Brodeffen und Brodeffen erheische eine Materie.

Eß: Paulus habe kein Bäckerbrod verstanden, sondern den zarten Frohnleichnam Christi, dieß sei der frommen Christen Brod,

und da sage Christus: „Und das Brod, das ich geben werde, ist mein Fleisch“ (Joh. VI.), und an diesem Fleische werde man schuldig.

Decolampadius: Das von Eß Vorgebrachte beweise nicht, daß die Materie des Brodes aufhöre; Christus sei im Brode aber unsichtbar.

Eß: Christus habe nur einen Leib und der sei im Sacramente.

Decolampadius: Das Brod des Lebens sei eigentlich nicht der Leib des Herrn, sondern das Wort Gottes, und wer an dieses glaube, werde selig, und die Ehre Christi am Kreuze neune die Schrift das Essen, ein Aneignen des Leidens am Kreuze.

Eß: Das Glauben an das Kreuz und das Aneignen, das Hineingehen in das Leiden Christi sei nicht gegen die Lehre vom heil. Altarsacramente. Uebrigens schweife sein Gegner überall hin, nur vor der heil. Schrift bleibe er in einer respectvollen Entfernung, er bitte die Herren somit, diesen Schlußsatz schließen zu dürfen.

Decolampadius schloß die Disputation mit den Worten: Ich leugne nicht, daß mit Empfang der Sacramente Jesus mit seiner Gnade sich den Seinen mittheile, das wäre ein gutes Mittel zum Frieden, aber von seinem unsichtbaren Leibe hat Eß mir nichts bewiesen. Eß entgegnete, er möge mehr der Kirche als sich selbst glauben. Er solle keinen Unwillen gegen ihn haben und sich nicht von der Kirche trennen, und auch niemand Andern dazu veranlassen. Decolampadius sagte noch: „Ich beuilhs der gschrifft.“

Im Allgemeinen war Eß seinem Gegner in jeder Beziehung überlegen; es war eben der Kämpfe von Bologna, Wien und Leipzig, dessen dialektische Gewandtheit noch gestählt wurde durch seine glühende Begeisterung für die so boshaft bedrängte Kirche Christi. Deswegen sehnte sich Decolampadius nach Zwingli. Am 23. Mai schrieb er noch an ihn: *Nunc, non tam nostro, quam tuo nomine solliciti sumus: quia enim Bernates sciverunt legem illam, ut intelliges, et te traduxerunt, quod hic comparare nolueris in tanto conductu. Visum est mihi, et bonis quibusdam fratribus, siquidem citra periculum fieri possit, ne abesses disputationi. Non timemus causae. Quod si fieri non potest, haud video, quoniam pacto similis unquam se offerat opportunitas. Si peri-*

clitaberis, periclitabimur omnes tecum. Sed tu fortasse plura nosti, quam norim ipse <sup>1)</sup>).

Donnerstag den 24. und Freitag den 25. Mai disputirte Jakob Immeli von Basel <sup>2)</sup>. Er begann den Kampf mit dem Ausdrucke des Bedauerns, daß er gezwungen sei, mit seinem ehemaligen Lehrer zu streiten und ihm als Gegner gegenüber zu stehen, doch wenn er an das Wort des Herrn denke: „wer Vater oder Mutter mehr ehrt als mich, der ist meiner nicht werth,“ und dieses auf das Verhältniß eines Schülers zu seinem Lehrer ausdehnend, fasse er frischen Muth. Er entgegnete kurz: Ex toto non fuit necessaria excusatio quondam mei dilecti discipuli, haec enim nova doctrina multos a me segregavit, unum penitus in Thuregum in turrim captivitatis Wellenberg dictum.

Immeli fragte Er, was er unter dem anhängenden Ding des Weines und Brodes verstehe, ob es Brod oder des Herren Leib sei?

Er: Nach Consecrirung im Amt der Messe ist es der Leib und das Blut des Herrn.

Immeli: Hängen die äußerlichen Zeichen dem Brod und Wein, oder dem Leib und Blut Christi an?

Er: Keinem.

Immeli: Dann müssen sie sein oder nicht sein.

Er: Das wesentliche Wesen, das in die Sinne fällt, leugne er nicht.

Immeli: Nun müssen sie eine Substanz oder ein anhängiges Ding sein, der Gegner möge beweisen aus der Schrift, daß eine Substanz von ihrem anhängenden Wesen sich verwandle.

Er: Sie seien keine Substanz.

Immeli: Dann müssen sie etwas Anhängendes sein, entweder Substanz oder Anhang.

Er: Wer dieß sage?

Immeli: Dieß ergebe sich aus Er's Behauptung, daß der Herr mit den Worten „hoc est corpus meum“ die empfindlichen Zeichen gegeben, somit seien die Zeichen der Leib Christi.

---

<sup>1)</sup> Heß Sal., Lebensgeschichte D. Johann Decolampads. Zürich 1793. S. 453.

<sup>2)</sup> Causa helvetica, c. l. P — Quilj.

Et: Der gute Mann habe ihn nicht verstanden. Er habe gesagt, hoc bedeute den Frohnleichnam Christi unter der Gestalt des Brodes.

Immeli: Somit habe der Herr das Sacrament zum Essen gegeben, somit folge, daß die Sacramente der Leib Christi seien.

Et: Er solle mit der heil. Schrift antworten und nicht mit sophistischem Geschwätze nach Weise der Schüler sprechen, sonst müßte er ihm einen seiner Schüler gegenüberstellen. Die Neuchristen hätten ja stets die heil. Schrift im Munde, aber bei dieser Gelegenheit scheinen sie nichts davon wissen zu wollen.

Immeli: Et möge ihn nicht verspotten, sondern sein Argument auflösen.

Et: Sein sophistisches Lied wolle er nicht auflösen.

Immeli: Christus sage bei Joh. VI.: „wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der hat das ewige Leben.“ Judas und viele Sünder hätten dieß gethan und wären doch verloren gegangen, somit sei der Leib des Herrn kein Unterpfang der Seligkeit.

Et: Der gute Mann habe ganz vergessen, daß eine Stelle der heil. Schrift mit der andern verglichen werden müsse, sonst würde er nicht übersehen haben, welchen Unterschied Paulus in dieser Beziehung mache.

Immeli: Paulus spreche zu den Corinthern XI. von des Herrn Brod und nicht vom Leib Christi.

Et: Paulus füge aber bei: schuldig an dem Leib und Blut des Herrn.

Immeli: Paulus zeige an, die Gemeinsame des Leibes und Blutes sei die gläubige Versammlung Christi, und das Gemeinsame eines Dinges könne nicht daselbe Ding sein.

Et: Der Gegner rede unverständiges Zeug. Paulus sage: das Brod, das wir brechen (dieß geschehe im Sacrament), das sei Gemeinung, oder gemeine Austheilung des Leibes Christi, und nicht eine gemeine Austheilung eines Bäckerbrodes, damit Jedlichem ein Stücklein werde. Wenn ein gemeinsames Ding nicht das selbig Ding wäre, dann sei ein von Kaufleuten gemeinsam zusammengelegtes Capital kein Geld.

Immeli: Ein gemeinsam von Kaufleuten zusammengelegtes Capital sei allerdings Geld, aber sei nicht die Kaufleute selbst, das Brod, das wir brechen in des Herrn Nachtmahl, sei eine Gemeinschaft

des Leibes Christi, aber nicht wesentlich der Leib selbst. Die christliche Versammlung beziehe sich im Brechen des Brodes auf eine Gemeinschaft im Verdienste des Todes und Blutes Christi.

Ed: Dieß sei ein Gerebe, ganz geeignet, die Einfältigen zu verwirren. Die Kaufleute haben Gemeinschaft des Geldes, nicht die Kaufleute seien die Gemeinschaft, sondern das Geld sei die Gemeinschaft, die sie miteinander gemein hätten; das Brod sei die Gemeinschaft des Leibes Christi, und diesen hätten die Gläubigen miteinander gemein.

Immeli: Bei Matth. XXVI. heiße es aber: „Ihr werdet mich nicht allweg haben.“ Dieß kann nicht verstanden werden von der Gottheit und Gnade Christi, sondern muß sich auf den Leib beziehen.

Ed: Der Zusammenhang des Textes ergebe, daß der Herr hier von seinem sterblichen Leibe rede.

Immeli sucht seine Ansicht auf Joh. XVI. zu stützen: „Ich bin ausgegangen vom Vater, ich gehe zum Vater.“ Er habe die Welt verlassen und sei somit nicht mehr leiblich in die Welt.

Ed wünschte ihm Rückkehr zur Kirche, Gott möge ihm barmherzig sein.

Samstag den 26. Mai sprach Pfarrer Ulrich Studer von St. Gallen <sup>1)</sup>. Ed höhnte ihn und meinte er wisse nit „wo er dz rößly inspannen sollt.“ Er bat ihn, da er „nit besonders hohen verstandt sei,“ beim wahren Glauben zu bleiben. Studer verließ bald den Catheder.

Sonntag den 27. Mai war Ruhetag.

Montag den 28. Mai wurde in der Versammlung eine neue Verordnung verlesen, daß Alle, die Ed's erste These bestreiten wollten, ihre Zweifel öffentlich vortragen sollten, da widrigenfalls aus ihrem Schweigen auf eine völlige Uebereinstimmung mit derselben, sowie in der Folge unter ähnlichen Umständen mit den übrigen Thesen würde geschlossen werden; nur sollten die Einwendungen ohne Umschweif und Wiederholung vorgebracht werden <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> c. l. Quiijb — R.

<sup>2)</sup> c. l. Quiij; Heß, c. l. S. 187.

Dienstag den 29. Mai trat Berchtold Haller, Prädicant in Bern, gegen Ets zweite These auf <sup>1)</sup>. Er nahm seinen Beweis aus dem Briefe des Apostels Paulus an die Hebräer: „weil Christus ein vollkommenes Opfer vollbracht habe, so dürfe dasselbe von uns nicht verbessert, wol aber möge es erneuert werden mit dankbarem Gedächtniß, nach des Herrn Gebote;“ nur das stete Opfer des Christen, nicht dem Priester allein, sondern allen Christen befohlen, sei ein heiliger, dem Höchsten angenehmer und vernünftiger Gottesdienst. Et fragte ihn voll Verwunderung: wo er solche Neuerungen gelernt habe? Haller wies nun auf Christus selbst hin, welcher von seinen Jüngern Zweierlei gefordert habe: den Genuß des Sacraments, dann daß dieser Genuß zu seinem Gedächtniß geschehe. Offenbar sei die Messe mit allen ihren Ceremonien keine Einsetzung Christi. Et führte Beweise aus dem alten Testamente, Haller forderte Klare aus dem neuen Testamente. Er ließ sich weder durch die geistige Auffassung, daß nämlich die Gott dem Vater geschehene erste Opferung am Kreuze im Amte der Messe dargestellt werde, noch durch die Erklärung bewegen, daß Alle, welche das Opfer in der Messe bestritten, Vorboten des Antichrist seien. Et suchte nun Haller unvermerkt über die erste These zu erfragen. Haller wich aus und wollte darauf nicht eingehen. Et beschwerte sich über dieses Schweigen, und rief den Abgeordneten von Bern zu, den Herren in Bern zu sagen, daß sie sich vor Zwiespalt im Glauben der neuen Prediger hüten sollen. Haller wiederholte aber, wie das stete Opfer des Kreuzes und Todes von allen Christen erfordert werde, nämlich Glaube und Liebe, indem man Gott von Herzen liebe, fürchte und ihm vertraue.

Decolampadius setzte den Kampf gegen die zweite These fort <sup>2)</sup>.

Decolampadius: Ich frage, wer opfert, der Priester oder Christus?

Et: Von der Zeit der Auffahrt Christi an opfert der Priester, wie sich dieß aus Malach. III. ergibt.

Decolampadius: Ein Jeder, der opfert, ist höher, dann das,

---

<sup>1)</sup> Causa helvetica, c. l. Rij — Siiij<sup>b</sup>. Ueber Haller vergl. Ruhn, die Reformatoren Berns im XVI. Jahrhundert. Bern 1828, 8°. S. 131 — 247.

<sup>2)</sup> c. l. Siiij<sup>b</sup> — Xjj<sup>a</sup>.

so von ihm geopfert wird; opfern nun die Priester den Leib und das Blut Christi, so sind sie dieser Opferung wegen höher, als der Leib und das Blut Jesu Christi.

Ed: Die Messe ist den Priestern befohlen durch Luc. XXII.: „das thuet zu meinem Andenten;“ Christus hat sich am Kreuze selbst aufgeopfert, er ist aber nicht besser als er selbst ist, Abraham nicht besser als Isaak. Dem allgemeinen Priesterthum ist auch conform das allgemeine Königthum, und doch gehen viele dieser Könige betteln.

Decolampadius: Wird ein Ding in der Schrift nicht gefunden, ist es auch zu glauben?

Ed: Ja, wenn es die Kirche lehrt; die Wiedertäufer sagen auch, in der Schrift sei das Tausen der Kinder nicht geboten; glaubst du Wiedertäufern? Bleibe bei der Messe und laß fremde Dinge fallen.

Decolampadius: Entweder ist das Opfer Christi nicht genügend zur Hinwegnahme der Sünden, dann ist es das Opfer des Priesters auch nicht, oder es ist genügend, dann ist das des Priesters unnütz.

Ed: Das Opfer Christi ist genügend und vollkommen in ihm selbst; durch die Sacramente und die guten Werke werden wir erst des Opfers theilhaftig, weil wir da mit freiem Willen in die Erlösung eingehen. Ist die Arznei noch so gut und heilsam, will aber der Kranke sie nicht genießen, so wird sie ihm unnütz sein.

Decolampadius: Der Glaube bewirkt dieses.

Ed: Der Teufel glaubt auch.

Decolampadius: Ich befehle mich dem Worte Gottes und dem Urtheile derer, die das Wort Gottes erkennen.

Ed: Ich bekenne das von Christus eingesetzte Priesterthum, wie es die Kirche schier 1500 Jahre gebraucht hat.

Dienstag den 31. Mai schritt man zur dritten These Ed's. Decolampadius war ihr Bekämpfer <sup>1)</sup>.

Er stellte als Princip auf, daß eine freie, ungehinderte Gemeinschaft mit dem durch Christus versöhnten Vater bestehe; die Heiligen sollen nicht verachtet, aber Gott über Alles erhöht werden, Jesus allein sei der Mittler und Fürbitter. Es sei ein verschiedenes Ding

---

<sup>1)</sup> c. l. Xij — Bbja.

um die Fürbitte der Menschen auf Erden und derer im Himmel; die erste sei in der Schrift befohlen, die zweite nicht; es sei zwar nicht zu leugnen, daß die Heiligen für uns bitten, aber sie um ihre Fürbitte anzurufen, sei dem Vertrauen auf Gott nachtheilig, denn wo mehr Vertrauen auf Gott, da sei auch größere Ehre Gottes. Gott erhöere allerdings das Gebet der Heiligen, aber die Anrufung sei uns nicht befohlen. Wenn sie auch für uns bitten, so bleibe uns doch die Freiheit, zu Gott zu kommen. Sich allein auf Gott verlassen, mit ganzem Vergessen aller und jeder Creatur, sei das Einzige, was uns Noth thue. Die Heiligen genießen unaussprechliche Seligkeit, aber man soll ihnen nicht dieselben Ehren erweisen wie Christo. Petrus, Paulus, Barnabas ließen sich ja auch nicht als Gott verehren.

Einem solchen Angriff gegenüber bedurfte es wahrlich keines Ed's, auch ein Kämpfer minderer Stärke hätte den Mönch von Altomünster besiegt.

Ed sagte: Christus ist der Mittler, die Heiligen sind Fürbitter, und durch das erlösende Blut des Mittlers sind sie Fürbitter geworden, und bitten nur mittelst der Vermittlung des Mittlers, und insofern können wir sie auch Mittler heißen, aber es ist ein großer Unterschied zwischen dem Mittler als Erlöser durch die Erlösung und dem Mittler als Fürbitter durch des Erlösers Blut. Dieses bewies er aus Stellen des alten und neuen Testaments. Ferners sagte er, von der Thatsache des christlichen Lebens ausgehend, daß die Lebenden für einander beten und sich einer der Fürbitte des andern empfehle, was nun auf Erden geschehe, müsse auch im Himmel geschehen; bitten die Heiligen für uns auf Erden, so setzen sie dieß im Himmel fort, denn sie bitten für uns aus Liebe und diese Liebe sterbe nicht. Es ist gewiß, daß die Heiligen für uns bitten und daß Gott ihre Bitten gnädig aufnehme. Nur Dummheit könne ein solches Gut nicht zu seinem Heile benützen. Uebrigens glaube er fest, daß kein christliches Gemüth so dumm sei, den Heiligen göttliche Ehre zu erweisen <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Herzog (c. 1. S. 16) sagt: „Ed sagt ganz naiv: Gott ist ein verzehrendes Feuer; darum fürchten wir uns vor dem Feuer und beten die lieben Heiligen an.“ Der Wortlaut der Acten heißt: *Divus Paulus ad Hebraeos renovat, deum licet esse ignem consumentem, quare non immerito nobis timemus*

Decolampadius hatte unter andern, um die Unzulässigkeit der Heiligenverehrung zu beweisen, sich eines seltsamen Beispiels bedient. Wenn Einer, sagte er, nach dem Wege nach Basel frage von Baden aus, so weise man ihn doch wohl nicht über Bern und Solothurn, sondern den geraden Weg, und so müsse man also auch nicht den Umweg bei allen Heiligen vorbeimachen. Er entgegnete aber schlagend: Allerdings werde ich Einen, der von hier aus nach Basel will, nicht über Bern und Solothurn schicken, aber Brugg und Rheinfelden muß ich ihm denn doch wohl nennen, und die kann er nicht umgehen, wenn er den kürzesten Weg nehmen will.

Decolampadius schied mit den Worten: Ego scripturis commendo.

Mittwoch den 1. Juni begann der Kampf gegen die vierte These von Eck.

Den Reigen eröffnete Heinrich Link, Prediger von Schaffhausen <sup>1)</sup>, dann folgten Johann Hess von Appenzell <sup>2)</sup> und Dominicus Zylli, Schulmeister von St. Gallen <sup>3)</sup>, lauter Stümper, so daß Decolampadius noch den Catheder betreten mußte, um die Ehre des Tages zu retten <sup>4)</sup>.

Er erklärte seine Abneigung gegen das Bilderstürmen, und wie sehr es ihm gefalle, die Bilder als die Schrift der Laien gelten zu lassen. Doch wolle er die These nicht unterschreiben wegen der

---

ab hoc igne, ideoque et sanctos ut mediatores invocamus. (Causa helvetica, Aa.jb.) Kann der Herr Professor Herzog nicht unterscheiden zwischen adorare und invocare? Sollte er wirklich der lateinischen Sprache nicht vollkommen mächtig sein, dann hätte er bei den Original-Acten in deutscher Sprache sich Rathsholen können. Diese sagen (D. b.): sant Paulus zu den hebreern hat das ernüweret got ist ein verzerents für, dorum wir uns billich fürchten vor dem für vnd die heiligen antrieffen als mittler.

<sup>1)</sup> Causa helvetica, c. l. Bb.jjj — Ce.iiij. Eck bezeichnet ihn als „totus scripturarum vacuus, ac totus misericors disputator.“

<sup>2)</sup> c. l. Ce.iiij<sup>a</sup> — Dd.jjj<sup>a</sup>.

<sup>3)</sup> c. l. Dd.iiij<sup>a</sup> — Ee.iiij<sup>b</sup>. Eck ermahnte ihn, fleißiger zu lernen, seinem Lehrer Babian mehr Ehre zu machen, Luthers Schriften als die seines Hauptes genauer durchzulesen und fleißig seinen Kisterdienst zu versehen. Zylli erwiderte, weder Luther noch Zwingli, sondern Christus sei sein Haupt, er sei hieher berufen worden, habe sich nicht eingebrängt, von Babian habe er nichts in der Theologie gelernt, erst als Schulmeister habe er das Wort des Herrn begriffen.

<sup>4)</sup> c. l. Ee.iiij<sup>a</sup> — Ff.jjj<sup>a</sup>.

Mißbräuche, die mit den Bildern getrieben würden, die dem Geiste der christlichen Offenbarung völlig zuwider wären.

Donnerstag den 2. Juni wurde gegen die fünfte These von Eß gestritten.

Mathias Reßler, Pfarrer in Gäß im Canton Appenzell, sprach nur einmal und trat dann ab. Er führte nur einige Schriftstellen an, die gegen die Existenz eines Reinigungsortes beweisen sollten. Eß rief aus: „Es ist zu erbarmen, das so ungelert priester die daselbs fürgeben sy sigen einfaltig vnd nit geschickt sollen sich vndersten, landt vnd lut zu verführen, vnnb abziehen von Christenlicher ordnung vnd füren in ewige verdamnus.“ Er bewies seinem Gegner, daß er nicht wisse, was der Glaube sei und ermahnte ihn, fleißiger zu lernen <sup>1)</sup>.

Ihm folgte Johann Heß, er sprach auch nur einmal. Er stützte sich besonders auf die Stelle bei Math. VI.: „si dimiseritis hominibus peccata sua etc.“ und Jf. 43.: „ego sum, ego sum ipse qui doleo iniquitates propter me et peccatorum tuorum non recordabor.“

Eß entgegnete: „si Hesus scolas visitasset diligentius, in peccato duo esse didicisset, unum culpa quam tollit poenitentia, alterum poena quae tollitur per sacramentum satisfactionis, satisfactionis hic vel in purgatorio.“ <sup>2)</sup>

Ferner traten auf Benedict Burgower, Pfarrer in St. Gallen <sup>3)</sup>, und Wolfgang Wetter, genannt Juffli, Coadjutor in St. Gallen <sup>4)</sup>. Eß nannte sie spöttisch gewaltige Heroen in der heil. Schrift. Den Schluß bildete Decolampadius, der auch heute versuchte, die Scharte des Tages auszuweichen <sup>5)</sup>. Umsonst. Eß ermahnte ihn, seine Irrthümer zu verlassen und zur wahren Kirche zurückzukehren, gab ihm das Zeugniß, durch Gelehrsamkeit seine Kollegen übertroffen zu haben, und bat ihn, ob dieser Disputation ihm nicht zu grollen. Dann ermahnte er die anwesenden Priester, beim alten Glauben zu verharren. Mit den Worten: „Doceamus in unitate fidei mundo, carni et diabolo reluctari, ut una simul

<sup>1)</sup> c. l. Ffiiij.

<sup>2)</sup> c. l. Ffiiijb.

<sup>3)</sup> c. l. Gg -- Ggiiij.

<sup>4)</sup> c. l. Ggiiijb — Hhjj. Er las seine Gründe aus einem Hefte.

<sup>5)</sup> c. l. Hhijb — Kkjj.

aeternam salutem consequamur. Hoc rogo facias domine Jesu Christe. Amen.“ schloß er die Disputation.

Decolampadius entgegnete, wegen seiner Grobheit und Heftigkeit werde er ihm nicht großen, übrigens seien seine fünf Sätze nicht in der heil. Schrift begründet. Er erwiderte nur: „hoc ego deo commendo.“

Wider die sechste und siebente These Ed's wurde nichts eingewendet.

Freitag den 3. und Samstag den 4. Juni trat Faber auf <sup>1)</sup>. Er zeigte an, daß er über sechs Artikel mit Zwingli hätte disputiren wollen, wenn dieser nicht schändlicher Weise einer Disputation ausgewichen wäre. Er wolle indessen zum Besten der Eidgenossen seine Widerlegung der Zwingli'schen Kezerei in sechs Artikeln der Versammlung vorlegen. Diese sechs Artikel lauten:

1) Dogmata et scripta Vlrichi Zwinglii ex spiritu veritatis esse non possunt, quia sibimet ut lux et tenebrae, verum et mendacia contradicunt.

Diesen Artikel bewies er mit zahlreichen Stellen aus Zwingli's Schriften mit genauer Angabe der Seitenzahlen. Nach Faber soll Zwingli folgende Taufformel gebraucht haben: „In nominibus Patris, et Filii et spiritus sancti.“

2) Evangelicos haereticos inter se dissentire, et nec sibi ipsis constare.

Er hob in diesem Artikel die Widersprüche der Häupter der Reformation hervor, wie z. B. Decolampadius (ob nasi monstrositatem et Naso dictus) der Lehre von der Fürbitte der Heiligen günstig sei, und Zwingli sie bestreite.

3) Omnes haereses Zwinglianam doctrinam in malitia longe praecellere.

4) Omnes priscos et orthodoxos patres nostrae parti subscribere, ne uno quidem dempto.

5) De consiliorum generalium unanimi consensu in veram Christianam doctrinam.

6) Zwinglii doctrinam corporis et sanguinis Christi esse turpissimam.

---

<sup>1)</sup> c. 1. Kkij<sup>b</sup> — Ppij<sup>a</sup>.

Montag den 6. und Dienstag den 7. Juni trat Murner auf <sup>1)</sup>.

Er erzählte zuerst die Ursache, warum er sich gegenwärtig hier befinde, er sei nämlich schon etliche Jahre in seiner Ruhe gestört, von seinem Vaterlande vertrieben, und endlich als Prediger in Luzern nebst vielen Anderen von Zwingli heftig angegriffen und in Betreff der heil. Eucharistie der Ketzeri beschuldigt worden. Er warf Zwingli vor, er habe die katholischen Geistlichen verjagt, sie ihrer Einkünfte und Würden beraubt, und dieß zu rächen sei er jetzt gekommen. Dann behauptete er, daß er Niemand beleidigen, auch nicht die Obrigkeit von Zürich oder irgend einen redlichen Bürger kränken, sondern nur allein mit dem Hauptfeinde des katholischen Glaubens, mit Zwingli, streiten wolle. Nun zergliederte er seine zwei oben angegebenen Thesen. Ueber die letzte redete er in 40 Conclusionen von den rechtmäßigen Arten des Eigenthums, dann von den Scheingründen, womit die Ketzer ihren Raub vertheidigen wollten, durchweg mit Citaten aus dem Codex und den Pandecten, auch mit Schriftstellen vermengt.

Diese Conclusionen hießen :

- 1) De primo titulo justae possessionis, quae dicitur possessio ;
- 2) de secundo titulo justae possessionis dominium dicto ;
- 3) de tertio titulo rei judicatae dicto ;
- 4) de quarto justae possessionis titulo, ex haereditate ;
- 5) de quinto titulo, ex legato ;
- 6) de sexto titulo, ex donatione ;
- 7) de septimo, ex censibus et redditibus ;
- 8) de octavo, ex testamentis sacrosanctis ecclesiis factis ;
- 9) ex contractibus omnium gentium ;
- 10—17) de fictis et excogitatis causis, et famosis infamisque titulis evangelicorum furum et raptorum, cum quibus maxima eorum malefacta fucant, colorant et defendunt ;
- 18—34) de injuriis et contumeliis vivorum, et primo cum deo dicatis virginibus perpetratorum ;
- 35—40) de injuriis et contumeliis mortuorum.

<sup>1)</sup> c. l. Pp iij<sup>b</sup> — Zz iij<sup>a</sup>; § e §, c. l. C. 190.

Bei jeder Conclusion erklärte er Zwingli für infam, Niemand wagte zu widersprechen, obgleich der Ritter Jakob Stapfer jedesmal Zwingli selbst oder einen Mandatar zur Antwort aufforderte.

Mittwoch den 8. Juni wurde nun die Disputation geschlossen. Es wurden alle von beiden Seiten anwesenden Gelehrten aufgefordert, sich zu erklären, ob sie Eck's Thesen annähmen oder nicht. Eck's Thesen unterschrieben: Der Weibbischof Melchior von Constanz; Johann Schlupf, Pfarrer in Überlingen; Gallus Müller, Professor und Pfarrer in Tübingen; Balthasar, Pfarrer in Eßlingen; Othmar Luscinius, Canonicus bei St. Moriz in Augsburg; Albertus Krus, Propst in Wolfeneck; Anton Phrata, Domprediger in Constanz; Augustin Marius, Weibbischof in Freising und Domprediger in Basel; Jacob Kemp, Professor in Tübingen; Balthasar Plantsch, Professor in Tübingen; Jakob Zimmermann, Dechant in Columban; Dr. Med. Johann Silberberg; Conrad Treger, Provincial des Augustiner-Ordens; Ludwig Löblin, Dechant in Bern; Dr. Peter Spiser; Theobald Altmannshäuser, Canonicus in Chur; Dr. Wendelin, Prediger im Kloster St. Gallen; Barnabas, Abt von Engelsberg; Dr. Ludwig Bär, Propst bei St. Peter in Basel; Sodoß Stapfer, Bürgermeister in St. Gallen; Sodoß Honegger, Schultheiß in Bremgarten; Dr. Johann Faber; Caspar Turrerius, Mathias Krez, Prediger in Augsburg; Jacob Jonas; Matthias Stör; Johann Kisslin, Prediger in Mengen; Christoph Golter, Pfarrer in Morsberg; Johann Medler, Pfarrer in Katolffzell; Johann Fiener, Pfarrer in Riesled; Sodocus Koller, Caplan in Eßlingen; Bernhard Käfer, Pfarrer in Rüttholz; Georg Herzog, Pfarrer in Eichstetten; Andreas Schlies; Johann Rickinger; Martin Koblin in Klufftern; Sodocus Schetlin, Pfarrer in Berkheim; Georg Schurlin, Deutsch-Ordens-Ritter in Althausen; Thomas Murner; Johann Scherer, Dechant in Luzern und Pfarrer in Malters; Peter Winman, Canonicus in Luzern; Sodocus Schinbein, Canonicus in Luzern; Daniel Kenel, Pfarrer in Ruswil; Nicolaus von Urz, Eremit; Heinrich Bomly, Pfarrer in Schwiz; Johann Gebwiler von Basel; Leonhard, Prediger bei St. Peter in Basel; Theobald Hutter, Pfarrer in Appenzell; Balthasar, Pfarrer in Urneschen; Lorenz Faessler, Caplan in

Appenzell; Lorenz Mer, Pfarrer in Baden; Ulrich Müller, Pfarrer in Schneisfingen; Marcus Brummer, Pfarrer in Wurschenlos; Ludwig Scherer, Pfarrer in Dietiken; Johann Breitshnid, Pfarrer in Lengunow; Johann Maseler, Pfarrer in Kildorf; Johann Schlininger, Pfarrer in Birnesdorf; N., Coadjutor in Dietiken; die Capellane in Baden Ulrich Adler, Johann Schach, Johann Schürpf, Johann Falk, Johann Steinburger, Johann Käser, Johann Marti in Schorned, Johann Erhart, Johann Drucksäs, Hieronymus Anfels und Jodocus Gebhart; dann Zimpertus Camerarius; Leonhardus in stad; Alexius Camerarius, Coadjutor in Baden; Johann Burkhard, Prediger in Bremgarten; Johann Schatt, Capellan; Daniel Schatt, Conventual in Muri; Thomas Lorchn, Camerer in Muri; Ulrich Fuchsly, Capellan in Bremgarten; Nicolaus Bürcher, Capellan; Johann Böckly, Capellan; Mathias Brettmann, Capellan; Heinrich Dffringer, Cantor in Zurzach; Dttmar Deck, Canonicus in Zurzach; Abt und der ganze Convent in Wettingen.

Für Decolampadius erklärten sich entschieden: Johann Luthart, Prediger bei den Minoriten in Basel; Wolfgang Wissenburger, Hospitalpfarrer in Basel; Jacob Immeli, Pfarrer bei St. Ulrich in Basel; Markus, Pfarrer bei St. Leonhard in Basel; Thomas, Prediger bei den Augustinern in Basel; Heinrich Link von Schaffhausen; Johann Heß, Caplan in Appenzell; Pelagius am Stein, Prediger in Trogen in Appenzell; Jodocus Burkhard von Solothurn; Wolfgang Zuffli, Coadjutor in St. Gallen; Jacob Riner, Caplan.

Es's erste These nahmen an: Johann Glother, Pfarrer in Mühshausen, Augustin Kromer von Mühshausen und Benedict Burgauer, Pfarrer in St. Gallen. Mathias Kefler, Pfarrer in Gäs, nahm die erste und zweite These an; Fridolin Brummer, Prediger in Glarus, Ludwig Rösch, Caplan in Schwanden, Johann Schudler, Pfarrer in Wesen, Johann Arner, Pfarrer in Schönis, stellten die ganze Sache der Entscheidung ihrer Regierungen anheim, diese als einzige und unfehlbare Ausleger in der heil. Schrift, welche doch nach ihrem Grundsatz keines solchen Auslegers bedürfen sollte, anerkennend.

Berchtold Haller und Peter Gonzenus von Schonthal traten weder der Meinung Eck's, noch der des Decolampadius bei <sup>1)</sup>).

Nun beschloffen die Eidgenossen, Zwingli und sein Anhang solle von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen sein; weil ferner der heil. Glaube von so hohem Alter und der Besserung nicht bedürftig sei, soll Alles in Ansehung der Meinungen und Ceremonien unverändert bleiben, und Niemand bei schwerer Strafe Neuerungen einführen oder Irrlehren auf die Bahn bringen. Druck und Verkauf ehrenrühriger Schriften und Gemälde, besonders aller Lutherischen und Zwinglischen Bücher, soll auf's Strengste verboten sein; hierzu bestellte Aufseher sollen die Uebertreter anzeigen und in Verwahr bringen lassen, welche dann auf's Schärfste bestraft werden sollten <sup>2)</sup>).

\* \* \*

Während der Disputation wohnten die katholischen Theologen in der Leutpriesterei, „fürtend ein prassen, ein üppig schönöd ergerlich wäsen.“ Den Wein mußte der Abt von Wettingen liefern.

Decolampadius lag in dem Wirthshause zum Hecht, er soll nichts anderes gethan haben als „läsen oder bäten“ <sup>3)</sup>).

Eck sprach während der Disputation oft mit Heftigkeit, öfters mit Hohn und Spott, den ihm der gar geringe wissenschaftliche Gehalt seiner Gegner entlockte; mehrmals entwißte ihm der Schwur: *Boz Marter* <sup>4)</sup>).

---

<sup>1)</sup> Causa helvetica, c. l. a — aiiia.

<sup>2)</sup> c. l. bjj<sup>b</sup> — bjjj; Bullinger, c. l. S. 356.

<sup>3)</sup> Dieser Mann ehelichte 1528 zur nöthigen Abwechslung des „läsen und bäten“ die schmutze Willibrandis Rosenblat. „Decolampad,“ schrieb am 21. März 1528 Erasmus an einen Bekannten, „hat ein hübsches Mädchen geheirathet. Ich glaube, er will sein Fleisch kreuzigen. Viele sprechen von der lutherischen Sache als von einer Tragödie; mir kömmt sie eher wie eine Komödie vor; denn immer laufen die Bewegungen in eine Hochzeit aus.“ So Erasmus. Herzog (c. l. S. 74) will es besser wissen, und meint „die Führung des Herrn habe ihn selbst zur Ehe eingeladen,“ eine Ehe, von welcher Decolampadius, der ja stets gelesen und gebetet, selbst versicherte, er werde kein Mißgänger sein, sondern von den Vorrechten derselben tapfer Gebrauch machen. Diese Willibrandis ehelichte nach dem Absterben Decolampads, der sie als die Witwe des Ludwig Cellarins geehelicht hatte, Capito und Bucer. Heß (c. l. S. 219) nennt diese vierfache Vermischung „ein seltenes Beispiel eines sonderbaren Glückes.“

<sup>4)</sup> Bullinger, c. l. S. 351.

Es wurde auf ihn und seine Disputation ein Spottgedicht verfaßt und nach der Weise wie der Strigel zu Constanz gesungen. Der Verfasser dieser Satyre war Uß Eggstein, Pfarrer zu Uster im Zürcher Gebiete. Ein zweites Spottgedicht verfaßte Benner Manuel zu Bern; „es giengend auch andere lieder, vers vnd gedicht vß wider Eggen disputieren vnd wider Fabers practizieren“ <sup>1)</sup>.

\* \* \*

Zwingli, der, wie wir schon oben gesehen, von den Vorgängen bei der Disputation auf das Genaueste unterrichtet war, erließ unterm 21. Mai eine Schrift gegen Eck's Sätze: „Die erst kurze antwort über Eggen sibem schlussreden. Mit einer Epistel an die ersamen ratsboten der XII orten.“ <sup>2)</sup> Am 3. Juni veröffentlichte er: „Die ander antwort über etlich unwarhaft unchristenlich antwurten, die Egg uf der disputation zu Baden gegeben hat. Mit einer vorred an ein lobliche eidgnoschaft“ <sup>3)</sup>.

\* \* \*

Ueber die Herausgabe der Disputations-Acten entstanden ebenfalls Reibungen. Die Evangelischen ließen durch Thomas von Hofen aus Bern, der sich während der Disputation in Baden heimlich aufgehalten, und Alles, so weit es ihm ohne Aufsehen zu erregen möglich war, aufgezeichnet hatte, die Acten unter dem Titel drucken: „Wahrhaftige Handlung der Disputation in obern Baden des Dr. Hanns Fabri, Johann Ecken und ihres gewaltigen Anhangs gegen Johann Decolampadium und den Dienern des Worts, angefangen den 19 Tag Mai anno 1526. Zwinglii Antwort auf Ecken Schlußreden.“ Der Buchdrucker (Wolf Köpfel zu Straßburg) bat Capito, daß er ihm dazu verhelfen möge, daß auch durch Zwingli oder Andere noch etwas Weiteres über diese Disputation herausgegeben, und ihm zur Herausgabe übergeben werde. Capito entsprach seiner Bitte. Er sandte durch einen eigenen Boten Exemplare dieser Druckchrift mit einem Briefe,

---

<sup>1)</sup> Bullinger, c. 1. S. 357—360. Ueber Nikolaus Manuel vergl. Ruhn, die Reformatorn Berns, c. 1. S. 273—341.

<sup>2)</sup> Zwingli's Werke, c. 1. S. 484—491. „Dann was Egg uf einen morgen in die Feder redt, so es mir noch um zwey desselben tags wirt, will ich den nächsten morgen gschriftlich antwurt by iwer wysheit haben,“ sagt er selbst in dieser Schrift.

<sup>3)</sup> c. 1. S. 491—498.

in welchem er des Buchdruckers Ansuchen empfahl, an Zwingli und nebst einem andern Briefe an Pellikan. Indessen war die Druckschrift vom Reichstage zu Speier an die Tagsatzung zu Baden übersandt worden. An eben dem Tage, an welchem die Tagsatzung diese Mittheilung erhielt, ward der Bote Capito's wegen angeschuldigter Schmähung der Jungfrau Maria im Wirthshause zu Wettingen dem Landvogt zu Baden gefangen zugeführt, demselben das Packet abgenommen, der Tagsatzung überliefert, von dieser nicht nur das Packet, sondern auch die Briefe erbrochen, und Faber der Auftrag ertheilt, diese Briefe in's Deutsche zu übersetzen. Faber that dieß in der Schrift: *Neue Zeitung und heimliche wunderbarliche Offenbarung etlicher Sachen und Handlung, so sich auf dem Tag der zu Baden im Aargau von den Sendboten der XII Orter der loblichen Eidgenossenschaft auf den 26 Tag des Brachmonats Anno 1526 gehalten worden, zugetragen und begeben hat. Vorrede Joh. Fabri, Doctoris, an Burgermeister und Rath der Stadt Frensburg im Brisgau, 1526, 4<sup>o</sup>.* Zwingli antwortete mit der Schrift: *„Die dritte geschrift wider Johannsen Faber.“* Capito ward beim Rathe zu Straßburg und selbst beim Reichstage zu Speier angeklagt. Er vertheidigte sich bei seinem Rathe, bei den Orten der Eidgenossenschaft und bei der Reichsregierung. Er blieb straflos. Der Buchdrucker aber ward mit Gefangenschaft und Geld gestraft, weil er die Schrift ohne Anzeige an den Rath gedruckt hatte <sup>1)</sup>.

Zu Anfang des Jahres 1527 wurde der Druck der Acten von den Rathsboten der zwölf Stände, die an der Disputation theilgenommen, beschloffen. Auf den 15. Mai 1527 wurden sämtliche Notarii zu Baden nach Lucern zur Collationirung der Acten beschieden, Bern, Basel und Schaffhausen dagegen weigerten sich, daran Theil zu nehmen. Die übrigen Cantone besorgten die Ausgabe durch Murner, der Official von Constanz schrieb die Vorrede und den Schluß dazu. Heß <sup>2)</sup> beschuldigt die Herausgeber der Willkür und der Parteilichkeit, dagegen gesteht Herzog <sup>3)</sup>, daß neuere gewissenhafte Forschungen bewiesen haben, daß die Murnerische Ausgabe im Ganzen volle Glaubwürdigkeit verdiene.

\* \* \*

<sup>1)</sup> Id. c. I. S. 513—520.

<sup>2)</sup> c. I. S. 200.

<sup>3)</sup> c. I. II. S. 59.

Die Berner hatten sich zu Baden unterschrieben, beim katholischen Glauben zu verharren, allein es entstand bald eine andere Gesinnung, so daß schon am 12. Februar 1527 die Abgeordneten der VII katholischen Cantone vor dem großen Rathe in Bern erschienen, um ihn zu bewegen, dem beschwornen Glauben und der alten Religion treu zu bleiben. Umsonst. Verschiedene Machinationen Zwingli's bewirkten, daß der Rath 1527 im May Commissäre im Lande herumschickte, um die Meinung des Volkes zu erforschen, ob es der neuen Reform geneigt sei oder nicht. Auf die günstigen Berichte gestützt, widerrief der Rath den 1526 feierlich beschwornen Beschluß, dem alten Glauben treu zu bleiben, und erließ den Befehl, „das Wort Gottes frei und ohne Rückhalt zu predigen, ob schon solches Predigen gegen Satzungen und Lehren der Menschen wäre“. Als bald begann das charakteristische Merkmal der sogenannten Reformation, die Plünderung und der Kirchenraub, sich zu zeigen. Ueber alle Klöster des Cantons wurden Bögte gesetzt, deren Eigenthumstitel, Documente, Urbar- und Zinsrödel eingezogen und gegen die dem alten Glauben Getreuen ein Truppen-Aufgebot erlassen. Um aber doch den Schein zu retten, beschloß der große Rath, daß in Bern eine Conferenz oder ein Religionsgespräch gehalten werden sollte, um über die streitigen Punkte zu disputiren und zu wissen, woran man sich zu halten habe. Demzufolge befohlen Schultheiß und Rätthe von Bern allen Prädikanten und Pfarrern ihres Gebietes, sich am ersten Sonntag des Januars 1528 bei dieser Disputation einzufinden, und luden auch die Bischöfe von Lausanne, Basel, Constanz und Thur, nebst allen Cantonen und andern Ständen der Schweiz ein, Theologen von jeder Partei dorthin zu senden <sup>1)</sup>).

Diese Einladung, sowie die zehn Thesen wurden auch den auswärtigen katholischen Gelehrten übersendet.

Die Thesen waren theils den zu Baden gestellten entgegen gesetzt, theils aber griffen sie den katholischen Glauben in seinen Grundfesten an. Die Kirche wurde vorangestellt, um zu zeigen, wer ihr Haupt sei und wie sie ohne Gottes Wort keine Gesetze machen dürfe; Christus sei der einzige Erlöser, das Abendmahl eine Dank-

---

<sup>1)</sup> Haller, Geschichte der kirchlichen Revolution des Cantons Bern, c. 1. S. 34—37; enf. Bullinger, e. l. S. 395—398.

sagung ohne leibliche Gegenwart; die übliche Messe der Schrift zuwider, das Fegfeuer und was man daraus herleite, grundlos; die Bilderanbetung gegen die Anbetung Gottes; der Ehestand verboten; Unkeuschheit keinem Stande schädlicher, als dem Priesterstande; alle Mittler ohne Christus seien gegen die Schrift aufgeworfen.

Ihr Wortlaut ist:

1) Die heilig christenlich kirch, deren einig haupt Christus, ist us dem wort gottes geborn, im selben blybt sy und hört nit die stimm eines frömden.

2) Die kirch Christi machet nit gesaz und bot on gottes wort. Deßhalb all menschenfakungen, so man nämt der kirchen bot, uns nit wyter bindend, dann so in göttlichem wort gegründet und boten sind.

3) Christus ist unser einige wysheit, gerechtigkeit, erlösung und bezalung für aller welt sünd. Deßhalb ein andern verdienst der seligkeit und gnüg thun für die sünd bekennen ist Christum verläugnen.

4) Daß der lyb und das blut Christi wesenlich und lyblich in dem brot der dankfagung empfangen werd, mag mit biblischer geschrift nit bybracht werden.

5) Die meß iez im bruch, darin man Christum gott, dem vater, für die sünd der lebendigen und todten usopfere, ist der geschrift widrig, dem allerheiligsten opfer, lyden und sterben Christi ein lästerung, und um der mißbrüchen willen ein grüwel vor gott.

6) Wie Christus ist allein für uns gestorben, also soll er ein einiger mittler und fürsprech zwüschen gott, dem vater, und uns gläubigen angeruft werden. Deßhalb all ander mittler und fürsprecher usserthab disem zyt anzerufen von uns on grund der geschrift ufgeworfen.

7) Daß nach disem zyt kein fegfür in der geschrift erfunden wirt. Deßhalb all totdienst, als vigil, seelmeß, seelgrät, sibend, dryßgest, jarzht, amplen, kerzen und derglychen, vergeblich sind.

8) Bilder machen zu vereerung ist wider gottes wort nüms und alts testaments. Deßhalb, wo sy in gefar der vereerung fürgestellt, abzethün shend.

9) Die heilig ee ist keinem stand verboten in der geschrift, sunder hürh und unküschheit zu vermynnen allen ständen boten.

10) Diemwl ein offentlicher hörer nach der gschrift im waren bann, so folget, daß unkußcheit und hury der ärgernuß halb keinem stand schädlicher dann priesterlichem.

Alles gott und sinem heilligen wort zu eeren <sup>1)</sup>).

Die Schweizer Bischöfe weigerten sich, diese Disputation zu beschicken, sie stellten den Bernern vor, daß die Bibel unmöglich die einzige Glaubensregel sein könne, weil Jeder dieselbe nach seinem Sinne auslege, und daß der Rath von Bern nicht befugt sei, über solche Gegenstände zu entscheiden, sondern daß man sich an das Oberhaupt der Kirche wenden müsse, und daß zu jeder Zeit alle Ketzereien aus der unbefugten Privatauslegung der heil. Schrift entstanden seien. Die acht katholischen Cantone suchten ebenfalls durch ein dringendes Schreiben Bern von dieser Maßregel abzuhalten; als aber nur eine ausweichende Antwort ertheilt wurde, beschloffen sie, Niemand auf die Disputation zu senden, und Jenen, die sich dorthin begeben wollten, den Durchpaß durch ihr Gebiet zu verweigern. Sogar Kaiser Carl V. erließ ein Schreiben an die Berner, um sie von diesem Vorhaben abzumahnern, als von einer Sache, die nicht in der Befugniß einer einzelnen Stadt, noch eines einzelnen Landes liege. Er forderte sie auf, dieselbe bis zur Zusammenberufung eines allgemeinen Conciliums, oder wenigstens bis zur Beendigung des nächsten Reichstages in Regensburg zu verschieben <sup>2)</sup>.

Es wurde von Zwingli und Conrad Sam dringend aufgefordert, in Bern zu erscheinen. Er antwortete Zwingli am 15. December: „auß dem gebott Johannis Evangeliste, sag ich dir kein gruß, wie in brifen sunst gebraucht: dz ich dich erkenn, als ein verworffen, abtrinnigen vom glauben, vermaledeiten ketzter und goltlesterer;“ seine Einladung nehme er nicht an, wäre aber die Einladung nach Bern oder Zürich von den Eidgenossen ausgegangen, dann wäre er erschienen, denn er fürchte sein verlogenes Maul nicht, er wisse ihn und seine meineidigen, gelübbdrüchigen Mönche zu bekämpfen, er solle nur auf einen freien Platz kommen; „ich ker mich nit an dein Winkel disputation, kum an das liecht: steck dich

---

<sup>1)</sup> Zwingli's Werke, c. l. II. 1, S. 76—77; Bullinger, c. l. S. 398—399; Hess, c. l. S. 220—222.

<sup>2)</sup> Haller, c. l. S. 38—39.

nit in spelunken.“<sup>1)</sup> Den Eidgenossen klagte Eck in einem Schreiben vom 18. December, wie den Herren von Bern eine solche Disputation gefallen könne, er bedauerte deren Unbeständigkeit und Wankelmüthigkeit: föllich vnstendig vnstetigkeit verführe ich mich nit zu den herren von Bern, dz ainem alten weib zubil wär: es müßten allein die Maden darein kommen sein, die das erseilt hetten.“ Er bejammert das ehrbare fromme Landvolk, das ein gutes christliches Gemüth habe und von solcher kezerischen Lehre verführt werde. Die Obrigkeit habe ihn nicht eingeladen und auf das Ansinnen des „aufgeloffnen, abtrinnigen, mainaidigen Charthusermünch“ Franz Kolb und des „offenen Lugners“ Berchtolt Haller gebe er nichts, wiewohl er nicht abgeneigt sei, diesen Beiden auf einer beliebigen Univerſität in öffentlicher Disputation Rede zu stehen. Conrad Sam antwortete er am 31. December, er habe seinen Brief erst gestern erhalten, und am 5. Januar sollte er in Bern disputiren: „vermainst ich soll in denen Summerlangen Tagen gen Bern fliegen.“ Sam wisse bereits seine Gesinnung.

Von auswärtigen katholischen Theologen erschienen keine, wohl aber kamen viele einheimische. Conrad Träger<sup>2)</sup> war die Hauptperson. Er vertheidigte die katholische Lehre kernhaft, konnte aber nicht durchdringen, weil es bei der ganzen Disputation nur auf eine Verherrlichung Zwingli's abgesehen war.

---

<sup>1)</sup> Ein Sentbriue an ein frum Eidgnoschaft, betreffend die kezerische disputation Franz Kolben des aufgeloffen münchs, vnnb B. Hallers des verlognen prebicanten zu Bern. Ein annderer briue an Ulrich Zwingli. Der drit briue an Cunrat Rotenader zu Ulm. 4<sup>o</sup>. — Cnf. Zwingli's Werke, c. 1. S. 69.

<sup>2)</sup> Conrad Träger war früher Prior der Augustiner zu Augsburg, ging von da nach Straßburg, wo er 1524 hundert Sätze, Paradoxien genannt, schrieb, über welche er mit den Predigern daselbst zu disputiren sich erbot. Bucer schrieb eine Wiederlegung dieser Paradoxien. Träger ging von Straßburg nach Lausanne, schrieb eine Vermahnung an die Eidgenossenschaft von der böhmischen Kezerei, Capito antwortete ihm in einer Druckschrift. Im Namen des Bischofes von Lausanne ging er auf die Disputation nach Baden. Nachher kam er nach Freiburg, von wo er sich auf die Disputation nach Bern begab. — Ueber diese Disputation vergl. Riffel, Christliche Kirchengeschichte der neuesten Zeit von dem Anfange der großen Glaubens- und Kirchenspaltung des sechszehnten Jahrhunderts bis auf unsere Tage. Mainz 1846. III. S. 237—248; Fischer Samuel, Geschichte der Disputation und Reformation in Bern. Bern 1828, 8<sup>o</sup>, S. 225—363.

Er sandte deshalb im August 1528 den Eidgenossen seine „Verlegung der Disputation zu Bern“ zu, voll Bedauern, daß ein so vortrefflicher Ort wie Bern von ganzer Christenheit und von ihnen abgefallen sei. Außer den 10 Schlußreden zählt er aus dem Gespräche noch 28 irrige Artikel auf:

- 1) Die göttliche Liebe (charitas) bleibe nicht in ewiger Glorie und Seligkeit (Zwingli);
- 2) die Altväter seien nicht in der Vorhölle gewesen (Haller);
- 3) der Statthalter Christi in der Kirche sei der Geist Gottes (Bucer);
- 4) Christus sei nach seiner Gottheit das Wesen aller Dinge (Zwingli);
- 5) die Verordnungen der Apostel und die Satzungen der Kirche binden nicht im Gewissen (Bucer);
- 6) die göttliche und menschliche Natur seien in Christus vermischt (Burgauer);
- 7) Christus sei Paulo nicht persönlich erschienen, sondern allein geistig durch Zuhilfenahme der Engel (Zwingli);
- 8) Christus bitte Gott nicht mehr für uns (Zwingli);
- 9) Maria habe aus Fürwitz zu dem Herrn gesagt: sie haben keinen Wein (Zwingli);
- 10) es sei keine geistliche Gewalt unter den Menschen (Bucer);
- 11) Christus habe sich und seine Kirche in äußern Dingen der weltlichen Obrigkeit unterworfen (Haller);
- 12) die zum ewigen Leben allein Bestimmten befänden sich in der christlichen Kirche (Bucer);
- 13) das höchste Amt der Apostel sei Predigen gewesen (Bucer);
- 14) kein geistlicher Prälat, nur allein die Gemeinde könne den Bann verhängen (Haller und Zwingli);
- 15) die Schlüsselgewalt sei nicht in der Kirche, sondern nur das Predigen des Evangeliums (Zwingli);
- 16) die Apokalypse sei nicht von Johann dem Evangelisten (Zwingli);
- 17) die Seligen seien keine Glieder des Leibes Christi (Zwingli);
- 18) Irrsal im Glauben schade nicht, wenn nur jemand glaube, daß Christus uns selig gemacht und erlöst habe (Bucer);

19) wer einmal geglaubt habe, daß Jesus ihn erlöst habe, der habe das Siegel des heil. Geistes und könne nie mehr zum Tode sündigen (Bucer);

20) das Gesetz und die Propheten sammt jeder göttlichen Lehre sei in der kurzen Rede enthalten: Liebe Gott von ganzem Herzen und deinen Nächsten wie dich selbst (Bucer);

21) Christus sei kein Haupt der Kirche nach menschlicher Natur (Haller);

22) Christus sei weder aus einem geschlossenen Grabe aufgestanden, noch sei er durch verschlossene Thüren zu den Jüngern gegangen (Bucer);

23) die freiwillige Casteiung sei von Paulus verworfen (Bucer);

24) Christus sei endlich seiner Menschheit nach, deswegen sei er gewachsen in Weisheit und Gnade (Zwingli);

25) Christus mache nicht lebendig nach menschlicher Natur (Zwingli);

26) Messelesen, Vigilien und andere Gebräuche der Kirche für die Abgestorbenen sei ein Zeugniß des Unglaubens (Haller);

27) die Sonntagsfeier sei nur dazu eingesetzt, damit die Leute zusammenkommen und das Wort Gottes hören könnten (Bucer);

28) es sei ein Brod, das vom Himmel herabgekommen sei und das Christus gegeben habe für das Leben der Welt (Zwingli).

Er griff das Ausschreiben der Disputation an, „denn wie vil schädlicher seind die hauptsecher ainer mißthat, dann die helffer, doch wann ich die von Bern nenn, so will ich allain die verston, die an solcher disputation und nachfolgenden schlußreden schuldig sein.“ Die neuchristlichen Wortführer auf der Disputation schilderte Er also: Haller ohne alle Kenntniß der Theologie <sup>1)</sup>, er beschuldigt ihn der Lüge, wirft ihm sein Stillschweigen auf der Disputation zu Baden über das heil. Sacrament des Altars wiederholt vor, und sagt, daß Haller es mit Luther halte „vnd dürff das vor dem Zwingli vnnnd Hauffschlein nit sagen“ <sup>2)</sup>; Haller's Klage über den zahl-

<sup>1)</sup> Haller ist ein blerr vor dem ainseltigen man, wie wol er ber sprachen kaine kan, sonder er hatt das von dem Zwingli, der noch nit vil schmalz an das Gebreisch thon hat. c. 1. S. 172.

<sup>2)</sup> c. 1. S. 159.

reichen Klerus nennt Eck eine „büherey, allein den Layen darmit zu zubittlen vnd heuchlen“ <sup>1)</sup>. — Zwingli ist ihm ein geschwätziger Grammatiker, der weder Griechisch, noch Latein, noch Hebräisch verstehe <sup>2)</sup>; — Kolb ist ihm ein „seychtgelerter Apostat“ <sup>3)</sup>: „Der vngelert teutsch doctor, vnd lateinisch Charthuser, Franz Kolb, kan nit vil disputirens, macht allein vornen her das preambel in der Comedh, ist ain vorsechter, hat ain namen darnach, Kolb, dann die gesellen mit den Kolben, die pflegen die Comedh anzufahen“ <sup>4)</sup>; — Ducer wirft er große Bosheit und Unwissenheit in der heil. Schrift vor, „dann das er kain geystlichen gewalt erkennt, macht das er, nachdem er auß dem geystlichen leben und closter entwhychen, nit mer erkennen kan was geystlich ist“ <sup>5)</sup>; — Capito „Wolfgang Schmid oder hütter also hat er sich selbs krönet mit ainem newen namen Fabricius Capito“ <sup>6)</sup> wird als ein Mensch zwar von genügenden Studien, aber voll Unbeständigkeit und Bosheit geschildert <sup>7)</sup>.

„Der erst Joachim von Wat, der arznehy Doctor vnd Poeten, der ist der größt Theologus vnder dem hauffen, da ain jettlicher wol abnehmen mag, was da soll entschlossen werden im Christlichen glauben“ bemerkte Eck von Vadian <sup>8)</sup>; — er stichtelt gegen Manuel

---

<sup>1)</sup> c. l. S. 166.

<sup>2)</sup> Zwingli als ain ungewesener Theologus, der seine tag Theologiam nye gelernet hat, vnd auß der Grammatik in die schul Pauli sich eintrungen hat (S. 63.); man sieht das Zwingli nit kan die puerilia, der kinder ding im Hebreischen, das er seycht gelert ist im Hebreischen (S. 91); cnf. S. 107, 115. — S. 209 nennt er Zwingli „in der wollust des fleisch ertrunken“.

<sup>3)</sup> c. l. S. XVII.

<sup>4)</sup> c. l. S. 68.

<sup>5)</sup> c. l. S. 12—14.

<sup>6)</sup> c. l. S. 28.

<sup>7)</sup> Sie seynd nun Grammatisch Theologen, die in der göttlichen geschriffte nie gestubirt, dann allain so vil sie Latein künden, darnach von inen selbs gelesen, Capito will ich allweg außgenommen haben, der wol vnd gnüg gestubirt, wa ja sein bosheit vnd vnbessendigkeit nit also gar verblient het. c. l. S. 110.

<sup>8)</sup> c. l. S. XVIII. In seiner Apologia (c. l. p. CXII<sup>b</sup>) sagt er von Vadian: hujusmodi Vlyseo artificio utitur Vadianus poeta et medicus, modo si Deus velit Theologorum et Catholicorum censor, ut in sex libris Aphorismorum lectori fit perspicuum: quoties enim ita tractat negotium Eucharistiae, ut videatur ecclesiae consentire: mox postea desiliit a vero, et sordibus heresum involvitur, venenum suum evomens: Ut mirer unde repente novus ille personatus Theologus ex Pharmacopoli prodierit.

und Theobald von Erlach, die Watenwyl und May, „die mit Hochfahrt und Gegenwürfen menschlicher Natur den Glauben antasteten“<sup>1)</sup>; spottet über die Dummheit der neuchristlichen Theologen, die den alten Concilien die Kraft des heil. Geistes absprechen, „er hat geschlafen bis die versammlung zu Bern zusammen kommen ist“<sup>2)</sup>; „dann laider hat got die finsternen herzen zu Bern nit erleucht auff der disputation, sie hetten sonst sehn Zwinglis, Kolben, Hallers, Luthers und Capito verfürischen leer nit geloset, nit angenommen, ha sie hetten die gannzer schwermerischen rot mit Kolben zum thor hinauftriben, oder in der Nar gebadet“<sup>3)</sup>; denn diese seien eitel räubige und einer schlechten Lehre anhangende Menschen, die sich um Kolb und Haller schaaren, „dann wo ain leib ist, da versamlet sich der Adler“<sup>4)</sup>.

Uebrigens ist diese „Berlegung“ meisterhaft geschrieben, die Hauptstärke bestehet in der Zusammenstellung von Widersprüchen seiner Gegner, sowie überhaupt die Berner Disputation gerade kein glänzender Zeuge des wissenschaftlichen Gehaltes der schweizerischen Reformatoren ist.

Diese Schrift sandte Eck an den Bischof von Constanz, der sie an die Eidgenossen, denen sie gewidmet war, gelangen ließ. Dankbar wurde sie angenommen, mit Eifer und Freude verbreitet<sup>5)</sup>.

Wie Eck schrieben auch Cochläus und Murner gegen die Disputation zu Bern<sup>6)</sup>.

Diese Drei legten auch eine Appellation bei dem Rathe zu Luzern ein, „als fromm, eerlich, christlich Doctores“ und boten sich an, vor den zwölf Orten der Eidgenossenschaft zu beweisen, daß die

<sup>1)</sup> c. 1. S. 186.

<sup>2)</sup> S. XVI. c. 1.

<sup>3)</sup> c. 1. S. 48.

<sup>4)</sup> c. 1. S. XIII.

<sup>5)</sup> Kirchner, Bertold Haller oder die Reformation von Bern. Zürich 1828. 8°. S. 150.

<sup>6)</sup> Cochlaeus de actis et scriptis M. Lutheri, c. 1. p. 189. Vgl. Hibber, Doctor Thomas Murners Streithandel mit den Eidgenossen von Bern und Zürich (Archiv für Schweizerische Geschichte herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, X. S. 272—384); Correspondenz des Dr. Thomas Murner mit dem Magistrat der Stadt Straßburg von 1524—1526. (Strobel, Beiträge zur deutschen Literatur und Litterärsgeschichte, Paris und Straßburg 1827, 8°. S. 65—104).

Predicanten „des neuen erlösen, falschen und erdichten glauben ein from loblich herrschaft von Bern verzieret, und mit der unwarheit betrogen haben, und von der straffen der ewigen seligkeit des heyligen Christlichen glaubens betrüglischen abgewendet, mit verschwigener warheit, fesslung der heyligen göttlichen geschrifften und andren merlisten“. Sie beklagten sich sehr, erst während der Disputation berufen worden zu sein, und forderten die Berner auf, ihre Predicanten zu einem neuen Gespräche vor jene Orte zu stellen. Dieses ihr „widersechten und fürnemen“ sei allein wider die Wölfe die falschen Lehrer und nicht wider die Schäflein wider die löbliche Herrschaft von Bern gerichtet <sup>1)</sup>.

An dieses fügen wir an

Eds Kampf mit den Reformatoren zu Constanz, Ulm  
und Memmingen.

Auch in Constanz hatten die Reformatoren Unruhe und Zwiespalt im Gefolge. Selbst in ihrem eigenen Lager waren diese Früchte der Reformation in reichlicher Fülle vorhanden. „Ich sehe,“ schrieb am 7. Mai 1525 der gelehrte Domherr zu Constanz, Johann von Bockheim, an Erasmus, „daß selbst unter jenen die Secten sich mehren, die sich des reinen und ächten Evangeliums rühmen. Ob das christlich sei, mögen Andere beurtheilen. Ich meinstheils werde keinem derselben weder mein Ohr, noch meinen Beifall leihen und mich mit meinem einfältigen Christenglauben begnügen. Es bekümmert mich nicht, wer von ihnen tiefsinniger sei. Wie mancherlei wird jetzt nicht über das Abendmahl geschwätzt? Dem Einen ist es bloß ein Erinnerungszeichen und er läßt es durch die öffentlichen Ausrufer austheilen; ein Anderer sagt: hier sei das wahre Fleisch und Blut des Herrn, wie Christus am Kreuze, und fordert die Austheilung durch des Priesters Hand; Andere läugnen Beides und stellen dafür eine andere Behauptung auf. Der Eine will das Abendmahl mit seinen eigenen Händen fassen, der Andere verlangt, daß es ihm der

---

<sup>1)</sup> Appellation und beruof der hochgelärten herren vnd doctores Johannis Eden, Johannis Fabri vnd Thome Murner, für die xii ort einer loblichen Eydtgnoschaft wider die vermeinte disputacion zu Bern gehalten, beschehen vor den kleinen rädten vnd hunderten einer loblichen stadt Luzern, vnd durch doctor Thomas Murner erequiert montag nach Nicolai, in dem jar Christi M. D. X X VII. Luzern 1528. 4<sup>o</sup>.

Priester reiche; Jener begnügt sich mit einer Gestalt, Dieser verlangt es in beiden; wieder ein Anderer verlangt einen silbernen Kelch, und ein Anderer begnügt sich mit einem hölzernen: Jener will die gewöhnliche Brodform, Dieser besondere Laibchen, um nur etwas Neues auf die Bahn zu bringen. Somit nimmt das Gezant kein Ende“ <sup>1)</sup>.

Als am 13. Mai 1526 auf der Pfalz in Constanz der Constanzer Weihbischof Melchior, Jacob Kemp, Johann Faber, Balthasar, Pfarrer zu Eßlingen, Gallus Müller, Matthias Krez, Dtmarscintus, Albert Krüz, Probst zu Wolffegg, und Balthasar Plantsch zusammentrafen, um auf die Disputation nach Baden zu ziehen, erschienen Jakob Geßberg, Burgermeister, und J. Hanns, Schultheiß, im Namen des Rathes und meldeten: die Prädikanten der Stadt seien in „zwyßpältigkeit vnd mißuerstandt,“ in der Stadt leben „nit so vill gelehrter lüt“ um darüber entscheiden zu können. Da nun so viele gelehrte Männer gegenwärtig in der Stadt weilen, wäre das Ansuchen des Rathes, sie möchten einen Tag bestimmen, an welchem sie mit den Berordneten des Rathes einem Gespräche der Predikanten „sitzen vnd vfflosen ob sy doch möchten vereinigt werden“.

Diese Gelehrten aber entgegneten: sie könnten sich jetzt mit dieser Angelegenheit nicht befassen, weil die Zeit dränge nach Baden zu reisen, übrigens möge der Rath seine Prädikanten nach Baden senden, sei dieß aber dem Rathe nicht genehm, so wären sie bereit nach abgehaltener Disputation in Baden auf der Rückreise in Constanz zu weilen „die predicanten gegen einander jrer spenn halb hören“, doch nur unter der Bedingung, daß sie dann entscheiden dürften und die Predikanten gehalten wären, bei diesem Entschaid zu bleiben <sup>2)</sup>.

Am 18. Juni 1526 kam nun Eck mit den andern Gelehrten von Baden nach Constanz. Am folgenden Tag beehrte der Rath durch den Junftmeister Hietlin, er wolle eine Botschaft an sie abordnen, wenn es ihnen gelegen wäre. Eck bestimmte die zwölfte Stunde auf der Pfalz in der hintern Stuben. Es erschienen nun

<sup>1)</sup> Walchner, Johann von Bogheim, Domherr zu Constanz und seine Freunde. Schaffhausen 1836, 8°. S. 132—133.

<sup>2)</sup> Eck, Ableinung der verantwortung Burgermeisters vnnnd Rats der Stat Costenz sy vnd jr Lutterisch predicanten betreffend. Ingolstadt, s. a. 4°. B. ij u. B. ij.

Jacob Gehßberg, Bürgermeister, J. Hanns, Schultheiß, J. Kulant Mundtbrott und der Zunftmeister Heller, und brachten ihr Anliegen bei einer Disputation der Prädikanten der Stadt Zuhörer zu sein, doch erachte es der Rath nicht für nöthig, daß die Gelehrten entscheiden und dieser Entscheid für die Prädikanten der Stadt bindend sein sollte.

Nach einer dreiviertelstündigen Berathung erhielten die Abgeordneten des Rathes folgenden Bescheid: sie wären bereit die Prädikanten „ihrer schwebenden spänn halb im glauben“ zu verhören, doch unter der Bedingung, daß ihnen gegönnt sei „offtgemelte predicanten her zwispeltigkeit vnd mißuerstands halb zu entschaiden vnd sollichem entschaidt ein C. Ratt ouch die predicanten darnach onuerwegert geleben vnnnd nachkemen sollen:“ denn sie wüßten wohl, daß das Wort Gottes ewig und unwandelbar sei und Niemand darüber aburtheilen dürfe, auch gelüste es ihnen gerade nicht nach einem solchen Amte, allein wenn zwei Parteien über einen Begriff streiten müßte doch ein Dritter darüber entscheiden, sonst würde der Streit nie enden. Hätte übrigens der Rath gegen sie „etwas beschwärd oder mangel vnd deßhalb ire entschaidt nit möcht oder wölte annemen,“ so könne der Entscheid ja dem Bischof von Constanz, dem vor Gott und dem Rechte als ihr Ordinarius das Recht zusteh, oder einer Univerfität, oder kaiserlichen Majestät, oder dem Erzherzog von Oesterreich übertragen werden. Sei auch dies dem Rathe nicht genehm, dann möge er sich dem Beschluß der Eidgenossen über die Disputation zu Baden anschließen. Bloß disputiren ohne Entscheid wollen sie nicht<sup>1)</sup>. Er sagte noch: „Ich habe zu Baden disputirt und will es hier ebenfalls thun. Allein ich verlange für diesen Fall einen unparteiischen Richter, der zwischen mir und meinem Gegner entscheide. Nun höre ich zwar immer sagen: Gottes Wort gestatte keinen Richter über sich. Allein wenn ihrer zwei darüber streitig werden, was denn Gottes Wort sei? so muß doch ein Dritter sein, der erkläre, wie Gottes Wort zu verstehen sei. Euere Stadt Constanz ist von Alters her weithin im Rufe besonderer Frömmigkeit und Gottesfurcht gestanden, nun laßt ihr euch aber durch euere Predikanten irre leiten. Ihr Wissen ist wahrlich nicht groß, ich wollt' es in einer Suppe essen. Wären sie nach Baden gekommen, wir würden

<sup>1)</sup> C d, c. 1.

sie gleich den andern zu Schanden gemacht haben“<sup>1)</sup>). Die Abgeordneten hinterbrachten dem Rathe diesen Bescheid. Nachmittags 4 Uhr ließ der Rath den Gelehrten für ihre Mühe und Arbeit danken und erklären, er wolle das Resultat des nach Speier ausgeschriebenen Reichstages erst abwarten „vund zumal die sach im namen Gotts ruwen lassen“<sup>2)</sup>).

Allein trotz dieser Versicherung fuhr der Rath mit den Reformen fort. „Die Jünger Zwingli's und Decolampad's, schrieb am 2. Februar 1527 Johann von Bogheim an Erasmus, schreien unaufhörlich gegen meinen Glauben vom Abendmahl, der meiner Meinung nach ganz dem Abendmahle gemäß ist. Ambrosius Blaarer, der Abgott der Constanzer, stellt es ihnen frei, was sie hierüber glauben wollen, und erklärt es für eine gleichgiltige Sache, ob man dieß oder jenes glaube. Das nun zwar gefällt gar manchen nicht, allein er ist nun einmal für Zwingli's und Decolompab's Ansicht eingenommen. Gegen die Messe tritt er mit aller Gewalt auf. Der Stadtrath, der alle Klosterregeln aufhob, hat ihm die Aufsicht über einige Klosterfrauen übergeben. Er hatte die Nonnen alle aus dem Kloster fortgeschickt, das Geld, das sonst die Mönche für Messen erhielten, den Armen gegeben, jene aber fortgejagt; so, daß keiner mehr zurückkehren darf. Die Nonnen dürfen ohne besondere Bewilligung des Rathes weder mit dem Bischofe, noch mit den Mönchen sprechen. So erleben wir täglich Neuerungen, veranlaßt durch die lutherischen Prediger. Täglich werden unsere Priester, den bestehenden Verträgen zuwider, eingekerkert. Der Domschatz ist vom Rathe unter Siegel gelegt worden, vorgeblich darum, damit wir ihn nicht fortschaffen könnten. Die Häupter des Adels verwenden sich für uns, und verlangen, daß der Kaiser als Schiedsrichter entscheide. Allein der Rath zögert immer“<sup>3)</sup>). Ungeachtet der Reichsabschied vom 27. August 1526 jeden Stand des Reiches angewiesen hatte, sich in Sachen das Wormser Edict betreffend so zu verhalten, wie er es gegen Gott und den Kaiser zu verantworten hoffe, führt doch der Rath von Constanz in der von Bogheim geschilderten Weise fort. Als

---

<sup>1)</sup> Eß, c. 1.; Walchner, c. 1. S. 67; Vierordt, Geschichte des Protestantismus in Constanz (Schreiber, Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland, Jahrg. 1841, 8<sup>o</sup>. S. 58, sqq.)

<sup>2)</sup> Eß, c. 1.

<sup>3)</sup> Walchner, c. 1. S. 71 und 135.

nun der Rath am 7. Juli 1527 sein Verfahren in einer Druckschrift zu rechtfertigen suchte und auch Blaarer gegen Eck auftrat, schrieb dieser seine „Ableinung der verantwortung Burgermeisters vnd Rats der Stat Costenz,“ und trieb beide zu Paaren.

\*  
\*  
\*

In der Reichsstadt Ulm wurde Conrad Sam, gebürtig zu Rothenacker und bisher Pfarrer zu Brackenheim, angestellt. Bereits 1520 hatte er zur Fahne Luthers geschworen, blieb ihr aber nicht treu, sondern beeilte sich den Lehrmeinungen Zwingli's zu huldigen. Mit dem Barfüßer Johann Ulrich oder Udalrici gerieth er in Streit und hielt mit ihm ein Gespräch vor dem Rathe. Udalrici beschuldigte ihn, daß er die Fürbitte auserwählter Heiliger, das Verdienst guter Werke und die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl läugne. Sam gestand, daß er dieses lehre, verlangte aber, daß sein Gegner seine Artikel mit der heiligen Schrift beweisen solle. Der Rath verbot dem Mönche das Predigen, er erklärte aber zugleich, daß er sich nicht für den Richter erkenne oder ein Endurtheil sprechen, sondern dem Streit einem allgemeinen Concilium empfehlen wolle. Udalrici ließ das Gespräch drucken und verbreiten und erregte dadurch großes Aufsehen<sup>1)</sup>. Eck wandte sich nun in einem Schreiben vom 2. September 1527 unmittelbar an den Rath und ersuchte ihn den Rottenacker zu verhindern, solche gotteslästerliche Artikel zu predigen, hingegen dem Barfüßer und andern zu vergönnen darwider zu predigen. Geschehe dieß nicht, so sei er bedacht, sich mit aller Arbeit und höchstem Fleiße gegen solche Irrthümer und Ketzereien zu setzen, zu disputiern und zu schreiben. Er hoffe nicht, daß ihn ein ehrsamer Rath nöthigen werde, in dieser Sache den Kaiser oder Jemand andern, der in diesem Falle Richter sei, anzulaufen; er begehre hierüber förderlich schriftliche Antwort. Auf des Raths Verlangen, sich, da sie sich bisher fromm und ehrbar gehalten und sich noch ferner also gegen Gott und den Kaiser verhalten wollen, der Sache zu entschlagen und sie beim speierischen Abschiede ruhig zu lassen, erwiderte Eck, daß er ihr Schreiben für keine Antwort halten könne; hätte er geirrt, so würden sie es gewiß mit Worten angezeigt haben; ihre Antwort gleiche den Replikn der Advocaten, die wegen

---

<sup>1)</sup> Schmid und Pfister, Denkwürdigkeiten der Württembergischen und Schwäbischen Reformationsgeschichte. Tübingen 1817, II. S. 102—104.

eines Wortes, einer Gestalt oder Maß, so der Kläger überschritten, eine ganze Klage verneinen. Er verwundere sich noch höher als sie, daß sie, die Ketzerien predigen lassen und den, der die Wahrheit predige, des Amtes entsetzen, solches mit dem speierischen Abschiede verantworten wollen, als gebe der zu, daß vor Anfang des Conciliums jeder, was er wolle, glauben und sagen oder gar ein Saracen oder Pischhart werden dürfe. Ob ihn denn die Herr für so hoch unverständlich achten, daß er glauben sollte, solche Gotteslästerung möge bei Gott und dem Kaiser verantwortet werden. Wenn er also keine bessere Antwort erhalte, so werde er sie bei R. R. M. und andern Ständen dermassen anziehen, daß es ihnen und dem Rottenacker schwer fallen soll zu antworten <sup>1)</sup>. Ulm gab, um Weiterungen zu vermeiden, Ecken keine Antwort, sondern bat den Herzog Wilhelm von Baiern, ihm seine Zudringlichkeit zu untersagen. Der Herzog forderte von Eck eine Erklärung über sein Benehmen gegen die von Ulm. Eck sendete nun „ain vndericht des Handels“ an den Herzog, in welchem er Sam einen erzketzerischen, ungelehrten, ungeschickten, verführerischen, teuflischen, verderblichen Menschen, einen Seelendieb, Seelenmörder, hergelaufenen Buben u. s. w. nennt. Er habe ein christlich Mitleiden gehabt, daß so vielen frommen, herzhaftigen, nach dem Worte Gottes begierigen Personen, nicht gestattet werde, auf ihre Kosten einen Prediger zu halten, und das nur etlicher wegen, die mehr ihre Faction, Stolz und Hoffart, denn der christlichen Kirche Ordnung, auch kaiserlicher Majestät Edict betrachten, die ketzerischen Prediger hingegen nach ihrer Art schreien, toben und wüthen dürfen wider alles, was christlich, ehrlich und in der Kirche gebräuchlich sei. Fürsten und Herren werden von ihnen Feinde des Evangelii und Tyrannen genannt. Geschehe kein Widerstand, so möchte die Gotteslästerung im Altarsacrament nicht nur in Ulm einwurzeln, sondern auch in seinen Städten, Dörfern und Flecken, auch in andern Reichsstädten einreißen, und endlich sogar in Fürstenthümern einem Krebs gleich um sich fressen. Da diese Ketzerei im Baierschen noch nicht eingegriffen sei, so wolle er ihr zuvorkommen. Da sei der Lust — ein Ausdruck, den Ulm im Schreiben an den Herzog gebraucht hatte — denn er wider den seelmörderischen Ketzer und hergelaufenen Buben den Rottenacker, der Lust, der ihn getrieben hab, wider den glaub-

<sup>1)</sup> Schmid und Pfister, c. 1. S. 105—106.

brüchigen Mönch den Luth̄er zu Leipzig zu disputiren, eben der Lust, der ihn gen Baden wider die Gotteslästerer den Zwingli und Decolampadi getrieben habe, vor gemeinen Eidgenossen zu disputiren. „Vnd in summa damit sich ein Erber Kate nit verwundern darff, den Lust hab Ich wider den Rothenacker, das Ich dieweil Ich leb, allen k̄gern, abtrinigen, zwispaltigen Inn vnusern hailigen langwirigen von Got bestatten vnnd bleibhafftigen glauben wider sein will, vnd wider Sy streben nach meinem höchsten vermögen.“ Er hoffe, der Rath sei so vernünftig und bescheiden, daß er einen Doctor, einen Priester nicht der Unwahrheit strafe in dem, das er mit Wahrheit weisen könne. Einer Reichsstadt stünde es besser an, sie rühmte sich des Gehorsams gegen das Wormser Edict, als daß sie sich auf den speierischen Abschied berufe, als ob nach demselben jeder P̄dicarisch oder Grubenhennerisch oder was er wolle glauben dürfe.

Der Herzog sandte diese Verantwortung Ecks an den Rath zu Ulm mit dem Bemerk̄en, es stehe ihm nicht zu das was die Ehre Gottes und des katholischen Glaubens fördere zu hindern, und erlaubte seinem „lieben getreuen Doctor Johann Eckenn“ mit geschrifften vnd truck wider den predicanten zu Ulm fir zu faren“ <sup>1)</sup>. Der Rath befand sich nun in großer Verlegenheit, einerseits schien ihm das Stillschweigen ein Eingeständniß seiner Schuld zu sein, anderseits fürchtete er durch weitem Schriftenwechsel Eck noch mehr zu reizen, denn er sah wohl ein, daß hinter Eck der Herzog von Bayern und die kaiserliche Majestät stehen. In dieser Noth schilderte Ulm der Stadt Nürnberg seine Lage und bat um Rath. Die Nürnberger erließen ein Schreiben, worin sie den Ulmer ihre Anhänglichkeit an Zwingli's Lehre derb vorwarfen: „Wenn an den Worten und Zeichen des heiligsten Sacramentes, schrieben sie, so wenig gelegen sei, als sie dem gemeinen armen Volke einbilden wollen, warum es denn nöthig sei, die ganze Welt mit ihren Büchern hierüber zu überfüllen, und wenn es wenigstens nicht Sünde und Unrecht sei zu glauben, daß ein Brod und Wein der wahrhafte Leib und Blut Christi sei, was sie denn bewege, andere Menschen zu müßigen, von den einfältigen Worten der Einsetzung und von einem Ding, das nicht

---

<sup>1)</sup> Schmid und Pfister, c. l. S. 106—108; Eck, an den Herzog Georg, vom 26 Nov. 1527, bei Seidemann, Thomas Münzer, Dresden und Leipzig 1842, 8°, S. 150—152.

Sünde und Unrecht sei, auf ihre geschöpfte Meinung zu fallen! Eß, der sein erstes Schreiben auf drei Artikel, von der Rechtfertigung des bloßen Glaubens, von der Fürbitte der Heiligen und von dem Sacramente des Leibes und Blutes Christi, gestellt habe, habe die beiden ersten fahren lassen, und beharre nur auf dem dritten, theils weil er sich in diesem mehr und besser gegründet zu regen wisse, theils weil er hierin alle Christen und Papisten auf seiner Seite zu haben überzeugt sei: jene, weil sie sich durch kein vernünftiges widerwärtiges Argument, das aus menschlichem Fürwitz erdichtet werde, es klinge wie es wolle, von dem lautern Wort Christi abziehen lassen, sondern ohne Mittel an denselben hangen und es für wahrhaft halten; diese, weil sie wissen, daß die anfängliche Kirche, die alten Lehrer und die Concilia keinen andern Verstand zugelassen haben, als wie die lautern Worte Christi mit sich bringen. Sie beklagen es, daß Ulm zuerst unter den Reichsstädten dieses Artikels halb, der allenthalben ein Greuel sei, umgezogen und andern zum Schauspiel werden soll zumal durch den überall bekannten Eß, dessen Fürnehmen wohl nicht bloß aus ihm selbst, sondern aus Anreizung solcher, welche Ulm und den Reichsstädten feind seien, entspringe. Es sei daher große Vorsicht nöthig, weil Eß sie in der That am krankesten Orte angegriffen habe. Der Irrsal möge vor den bevorstehenden Reichstag zu Regensburg oder vor ein Concilium kommen, so werde er bei keinem Menschen Förderung und Billigung finden, weil er, die Vernunft ausgenommen, die aber in göttlichen Dingen ganz blind sei, weder Wort, Schrift, Grund noch Gebrauch für sich habe und darum nothwendig zu Trümmern gehen müsse. Sie rathen daher getreulich, der Rath solle den von Eß angezogenen Prediger und wenn mehrere in diesem Irrsal des Sacramentes stecken, von sich thun und nach christlichen Predigern trachten, nicht hauptsächlich um Eß, sondern um Gottes Ehre willen und gemeiner Stadt und Bürgerschaft zu gut. Ihnen nur das Predigen zu verbieten, reiche nicht hin, da sie wider ihren Willen schweigen müssen, und heimlich und in Winkeln ihr verborgenes Gift verbreiten werden. Jede andere Ausflucht werde die Wunde nicht heilen; Eß und die hinter ihm stecken, werden nicht Worte, sondern das Werk haben wollen; alsdann werden sie sich leicht gegen jeden andern Angriff Eß's sicher stellen können. Sei es ihnen der Gemeine wegen, da die Sache schon so weitläufig geworden sei, beschwerlich, diesem Rathschlag zu folgen,

so möchten sie bedenken, daß an der Ehre Gottes und dem Heile der Seelen mehr gelegen sei, als an einem vorübergehenden Uebel; auch sollen sie die kleine menschliche Nachrede nicht achten, daß Eck sie durch sein bedrohliches Schreiben dazu gemüßiget habe. Doctor Eden zu antworten, sei nicht zu rathen, da er nur ihrem Prediger drohe und sie durch Antwort sich zu einer Partei und die Sache, die doch wahrlich baufällig sei, zu ihrer eigenen Sache machen, und jenen viel stattlicher bewegen würden, den Prediger fahren zu lassen und mit ihnen zu schelten und zu hadern. Auch sei es nicht rätzlich, irgend eine Obrigkeit anzufragen, den Doctor zu Abstellung seines Vorhabens anzuhalten, da Ulm durch einige von ihren Predigern ausgegangene Büchlein und gehaltenen Predigten nicht wenig berüchtigt sei, deswegen man Eck's Handlung nicht abstellen, nicht einmal unbilligen, sondern vielmehr Gefallen daran haben werde<sup>1)</sup>.

Ulm beharrte nun zwar auf dem einmal betretenen Wege, war aber doch eingeschüchtert. Deswegen, als Zwingli um diese Zeit brieflich wünschte, daß der Ulmer Magistrat Eck einen freien Platz zu Ulm, Memmingen, Constanz oder Lindau aufstun möchte, woselbst er oder Decolampadius oder beide erscheinen werden, ließ der Rath die Sache auf sich beruhen<sup>2)</sup>. Eck aber gab seine Schrift: „Wider den Goklesterer vnnnd Kezer Cunraten Som“ heraus, in welcher er diesen zu einer Disputation aufforderte. Sam dagegen lud ihn zu der auf den Januar 1528 in Bern anberaumten Disputation, dort wolle er sich mit ihm einlassen. Da Eck auf dieser Disputation nicht erschien, erklärte Sam: Ich finde die Schlußreden christlich und habe sie gepredigt, besonders die vom Nachtmahl. Deswegen hat mich Doctor Eck, der weitberühmte Feind aller Verkünder des Evangeliums in einer Druckschrift schmähend angegriffen. Deswegen habe ich ihn hieher gefordert, wo ich ihm Rechenschaft meiner Lehre geben wolle. Er entschuldigte sich damit, die Zeit sei ihm zu kurz gewesen, er könne nicht fliegen; obwohl er meinen Brief schon vor drei Wochen empfangen und Zwingli ihn lange vorher auf diese Disputation gefordert hat. Er schändet auch diese Disputation als kezerisch und schlägt mir viel andere Richter vor, vor denen er mit mir disputiren wolle. Er hat aber selbst zu Baden ohne Richter

---

<sup>1)</sup> Schmid und Pfister, c. 1. S. 108—112.

<sup>2)</sup> Schmid und Pfister, c. 1. S. 115.

disputirt. Nun erbitte ich mich öffentlich, dem Eß und Jedermann von meiner Lehre Antwort zu geben, wo mir ein freier, sicherer Platz bestimmt wird. An mir hat also die Sache nichts erwunden“<sup>1)</sup>).

Als Sam dann auf Eß's Schrift eine Antwort geben wollte, wurde sie ihm von dem Rathe zu Ulm nicht nur, um die Ausdrücke im Artikel vom Sacrament zu mildern, abgefordert, sondern auch der Druck derselben untersagt als sie schon in den Händen des Buchdruckers war<sup>2)</sup>).

\* \* \*

Im December 1528 forderte der Rath der Stadt Memmingen alle Priester und Ordenspersonen auf das Rathhaus und ließ ihnen durch Blarer, den man aus Constanz hieher berufen hatte, darthun, daß die Messe wider die Verordnung des Heilandes und durchaus nicht mehr zu dulden sei. Es wurde dem katholischen Klerus ernstlich verboten keine Messe mehr in Memmingen zu halten, außer sie könnten das Gegentheil beweisen. Der Klerus nahm seine Zuflucht zu dem Bischofe Christoph von Stadion und zu Eß, letztern ersuchten sie an ihrer Statt die Messe wider Blarer zu vertheidigen. Eß übersandte daher dem Magistrate eine Erklärung der heiligen Messe nebst einem Schreiben vom 5. Januar 1529. „Bedenkt, sagt er in diesem Schreiben, wie gelet die sehen, die euch auff söllich böse Handlung raiken vnd werffen, wa, wie langg sy gstudirt haben: Ich bin all mein tag in der schul gwesen, auch allweg nit der geringst geacht worden (on rum zu reden) In den gaben die Gott einem von natur gibt. Es sey mit fehgig sein, begreifen, suchen oder behalten: aber die goglesterung khan ich nit finden in der heiligen gschriff, die ewer Simprecht, halbsinnig schappler, vnd hez ewer falscher prophet der Blarer herausbringen: Bedenkt grossgünstig lieb Herren so die alten frommen Väter, die so ains hailigen leben gwesen sindt, die göttlich gschriff so fleissig durchgründt: also heftig wider die welt, tuifel vnd kezer gestritten: noch dan hat Ir khainer diese falsche leer in der gschriff funden, die ewer verführisch predicanten firgeben: wiewol zu allen zeiten Irfal in der kirchen gwesen sind auch zu der

<sup>1)</sup> Zwingli's Werke, c. l. II. 1. S. 156.

<sup>2)</sup> Schmid und Pfister, c. l. S. 115; cnf. Veesenmeyer, specimen inaugurale vicissitudines doctrinae de sacra coena in ecclesia Ulmensi exhibens. Altorff 1789, 4<sup>o</sup>.

apostel zeiten, wie Paulus vnd Johannes meldend.“ Er wies hin auf die Zerfahrenheit und Spaltungen in der noch gar so jungen Lehre. „Bedenkt, fährt er fort, das die steet die new Ordnung angenommen haben, so gar ainander nit gleich halten. Es ist ain ungleicher zeug zu Constanz vnd Strasburg. Vngleich zu Strasburg vnd Worms, vngleich zu Worms und Nürnberg: Ist nirget ain mainung, wie St. Paulus lernt: Ja sy fallen selbs von ainem zu dem andern; das sy zu Wittenberg gmal die Meß verendert haben;“ zeigt mit eindringlichen Worten wie Spaltung im Glauben auch die bürgerliche Ordnung gefährde: „Es ist ain Gott, ain tauff, ain glaub: aufferhalb dieß glaubens wird niemants behalten: ainfällig ding sollen die Christen glauben: gebeut der hailig Paulus, nit ainer das, der annder ihnnß: dann die secten, rotten vnd spaltung im glauben, sint verderblich, vnd schädlich, vnd zuvor wider Christenliche Liebe, die tringt allein zu ainigkeit: Es ist auch burgerlich zu reden, wider alle gute polligey, söllich secten in ainer stat halten: da ist außs Fried, Freud vnnnd vertrauen: waist khainer was er sich zu dem nechsten versehen soll: vnnnd zu vodrist, ist wider die Oberkait, denen die gehorsam entzogen würdt: vnnnd sich selbs stellen in gferlichkeit Irs Leibs vnnnd guts: der armen sint mer dan der reichen: der bösen vil mer dan der guten der faulen mer dann der die arbeiten der narreten nit mer dann der weisen: darum wa sy überhant nemmen, so felt alle erbarkeit hin: der arm Hauff begert nur tailen mit den reichen.“ „Wa aber ye diser achtjähig glaub euch so wol gefelt, das ir nit wöllen darvon steen: so thuet doch ains zwingen niemants darzu: wer wöll bey dem vruralten glauben bleiben, bey gmainer Christenlicher kirchen, In dem glauben, darin ewer älter vnnnd vorfahren seligklich gestorben sind, in dem glauben ir geborn sint, In dem glauben, darin ir erzogen seit von muter mitß her! so thuet denselben kain zwang, vergwaltigets nit. Laß bleiben bey dem vngetailten Rock vnnsers Herren, nach anweisung ir conscienz“ <sup>1)</sup>).

Der Rath antwortete, es sei seine Schrift in Weisheit der Priesterschaft mit tüchtigen Gründen aus Gottes Wort genugsam widerlegt worden, auch der katholische Klerus habe nichts Erhebliches

---

<sup>1)</sup> E d an den Rath von Memmingen, bei Schelhorn, amoenitates literariae, Francof. et Lipsiae 1727, VI., p. 399—409.

gegen diese Widerlegung einwenden können<sup>1)</sup>. Ferners hatte ihn der Rath eingeladen unter Anerbietung eines Tractaments und sichern Geleits selbst nach Memmingen zu kommen und in Gegenwart der Gemeinde mit den Prädicanten ein religiöses Gespräch anzustellen. Er lehnte in einem Schreiben (Donnerstag nach Aschermittwoch 1529) dieses Anerbieten ab, weil das Ganze doch nur Spiegelfechtereie wäre, denn ohne Richter lasse sich nicht disputiren, dann habe der Rath ja bereits geurtheilt<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Schelhorn, Kurze Reformationsgeschichte der Kaiserlichen Freyen Reichs-Stadt Memmingen. Memmingen 1730, 8°. S. 130.

<sup>2)</sup> Ecks Schreiben an den Rath von Memmingen bei Schelhorn amoenitates, c. 1. pag. 410—430.

#### IV.

### Ficker und von Sybel

## über die deutsche Nation, das deutsche Kaiserreich und die österreichische Monarchie.

Von Prof. Dr. Warnkönig.

Das schmachvolle Ende des deutschen Kaiserreichs im Jahre 1806 wird ewig der Gegenstand der ernsthaftesten Betrachtungen der Freunde unseres Vaterlands bleiben. Waren die Zustände damals die allerkläglichsten und bot die Reichsverfassung in ihrer letzten, freilich schon einige Jahrhunderte bestehenden Gestalt ein wahres Sammerbild, so machen die noch dauernden Folgen seiner Auflösung einen von Jahr zu Jahr sich steigenden betrübenden Eindruck, indem sie nichts anderes sind, als täglich redende Zeugnisse der politischen Unmacht der deutschen Nation. Die Frage, ob Deutschland zu seinem Wohle einer staatlichen Umgestaltung bedürfe, die es ihm möglich macht, den übrigen europäischen Mächten gegenüber ein gewichtiges Wort zu sprechen, wird mehr und mehr bejaht und so treten nicht bloß täglich Reformpläne unserer Bundesverfassung an das Licht, sondern auch geschichtliche Untersuchungen der Frage, wer eigentlich den Untergang des weiland „heiligen römischen Reichs deutscher Nation“ verschuldet habe? Diese Untersuchungen haben meistens wieder den Zweck, geschichtspolitisch festzustellen, welche Reform der Staats- oder Staaten-Entwicklung Deutschlands gemäß und dennoch historisch geboten sei. Da nun der durch das Bestehen zweier deutschen Großmächte herbeigeführte Dualismus zu der praktischen, man könnte fast sagen, brennenden Frage geführt hat, ob Preußen die Hegemonie in einem engeren Deutschland zufallen und Oesterreich außerhalb desselben gestellt, jedoch durch ein Bündniß mit ihm geeinigt bleiben müsse, so nehmen jene historischen Forschungen die

Lösung dieser Frage zum Zielpunkt. Zwei sich ebenbürtige Kämpfer traten auf diesem Gebiete im Jahr 1861 gegen einander auf: Der für Oesterreich plaidirende, erst seit einigen Jahren namhaft gewordene tüchtige Gelehrte Ficker in Innsbruck und der unter den Koryphäen unserer Historiker glänzende Herr von Sybel. Letzterer hatte schon 1859 in einer den 28. November in der öffentlichen Sitzung der königlichen Akademie zu München gehaltenen Festrede über die neueren Darstellungen der deutschen Kaiserzeit gegen die durch Böhmer in Frankfurt angeregte und durch Giesebrecht in enthusiastischer Weise ausgeführte Behandlungsweise unserer Kaisergeschichte den Stab gebrochen und da nur Verfehrtheit und Unheil gefunden, wo die Apologeten derselben die höchste Glorie Deutschlands erblickten. Die Annahme der Kaiserkrone schon Karls des Großen, mehr aber noch Otto's I. und seiner Nachfolger erscheint v. Sybel als der größte politische Fehler, den ein deutscher König begehen konnte und als die Ursache der bald eintretenden Zersplitterung Deutschlands und der gesammten Entwicklung unserer Nationalität. Dagegen trat nun Herr Ficker auf in Vorlesungen, die er den 12., 19., 26. Januar und 1. Februar 1861 im Ferdinandeum zu Innsbruck hielt und vertheidigte in einem geistvoll geschriebenen Gemälde unserer Geschichte das noch in einer größeren Schrift <sup>1)</sup> ausgeführte Thema, daß die deutschen Kaiser, weil solche einen hohen providentiellen Beruf erfüllt, die Nationalitäts-Entwicklung nicht im mindesten gefährdet hätten, und daß die Zersplitterung das Werk unserer beständig nach Unabhängigkeit strebenden Fürsten gewesen sei. Die Kaiserwürde und der Besitz Hochburgunds und Oberitaliens habe allein Deutschlands Selbstständigkeit Frankreich gegenüber Jahrhunderte lang erhalten und später Oesterreich die gleiche Aufgabe mit mehr oder weniger Erfolg so gelöst, daß auch jetzt ein Ausscheiden dieser Macht aus Deutschland dessen Verkleinerung und nationale Unabhängigkeit zur Folge haben würde.

Gegen diese „großdeutschen“ Anschauungen zog denn Herr v. Sybel in der 1862 schon in zweiter Auflage erschienenen Schrift: Die deutsche Nation und das deutsche Kaiserreich, eine historisch-politische Abhandlung, sehr geharnischt zu Felde.

---

<sup>1)</sup> Geschichte des deutschen Fürstenthums. I. Innsbr. 1860.

Die Acten des geschichtlich-politischen Processes zwischen den beiden Gelehrten liegen nun vor, und wenn die österreichischen Blätter ihr Urtheil abzugeben sich für berechtigt, ja für verpflichtet halten, so wird man dieß um so natürlicher finden, als sie in dem großen Kampfe um die Hegemonie in Deutschland sich so oft vernehmen lassen müssen. Es soll mit Referaten über den Inhalt und die Richtung der drei Schriften und zwar zuerst mit der Ficker's begonnen werden. Zu bemerken ist, daß beide Schriftsteller sich nicht bloß mit quellengetreuen Darstellungen der maßgebenden geschichtlichen Thatfachen zu befassen hatten und befaßten, sondern auch und zwar oft vorzugsweise mit Erörterungen der freilich nur conjectural zu lösenden Fragen, was aus Deutschland geworden wäre, wenn dieser oder jener Verlauf der Dinge nicht stattgehabt hätte, namentlich wenn Deutschlands Staatsoberhäupter die Kaiserkrone verschmähend sich darauf beschränkt hätten, Nationalkönige zu bleiben.

Ficker ist (S. 8) mit Sybel darin einverstanden, daß die Aufgabe der Geschichte noch nicht gelöst ist mit der kritischen Sichtung des Stoffes und einer künstlerischen Darstellung desselben, welche sich jedes Urtheils enthält. Dieß Urtheil darf aber nicht ein im Voraus fertiges über die für die Gegenwart für wünschenswerth gehaltene Entwicklung sein, sondern das nothwendige Ergebniß der Prüfung der Thatfachen nach allen Richtungen. Verschiedene Endanschauungen sind allerdings möglich; es handelt sich zuletzt nur von der Begründung ihrer Richtigkeit. Herr Ficker formulirt (S. 14) die sich gestellte Aufgabe dahin, zu untersuchen, ob die Anschauungen und Bedürfnisse der Zeiten, in welchen das deutsche Kaiserreich entstand, die Ausschließung auf eine nationale Staatsgestaltung ermöglicht hätten, ob das Hinausgreifen des Kaiserreichs über die Nation den Verhältnissen jener Zeiten angemessen gewesen sei oder nicht, und falls wir dieß bejahen, zu erörtern, ob es sich dabei nur um vorübergehende Bedürfnisse gehandelt habe, ob nicht wenigstens später ein Wiedereinlenken auf den reinen Nationalstaat möglich und erspriesslich gewesen wäre oder ob der ganze Charakter unserer Nation in Verbindung mit anderen thätig wirkenden Verhältnissen dieselbe überhaupt für diese Staatsform nicht habe geeignet erscheinen lassen. Die Schöpfung und Gestaltung der karolingischen Monarchie bildet die Vorgeschichte Deutschlands. Die Idee eines abendländischen, zum Schutze der gesammten Christenheit in's Leben

gerufenen Kaiserthums erhielt in der Christnacht des Jahres 800 ihre erste Ausführung und wirkte maßgebend und bleibend auf die Geschichte Deutschlands während eines ganzen Jahrtausend. Der Verf. mußte sie zum ersten Gegenstand seiner Betrachtungen machen.

Als mit der Eroberung des römischen Westreichs die Geschichte der Völker des Alterthums für dasselbe zu Ende ging, begann für die Germanen der Beruf einer Neugestaltung der Weltgeschichte, die sie, zu christlichen Völkern geworden, sofort unternahmen. Aber vereinzelt, wie sie waren, als Gothen, Vandalen, Burgunder, Allemannen, Bayer u. s. w. würde sie ihnen nie gelungen sein, wenn sie nicht im Frankenreiche politisch geeinigt worden wären, und wenn nicht in diesem vom 8. Jahrhunderte an mächtige Herrscher, wie Karl Martel, Pipin und Karl der Große das gemeinsame Reich nicht bloß innerlich kräftig zusammengehalten, sondern auch nach außen einerseits gegen den nach der Weltherrschaft stürmenden Islam, anderseits gegen das sich noch immer als die christlich kaiserliche Universalmonarchie gebahrende byzantinische Kaiserreich, so wie gegen andere dem Christenthum feindlich gesinnte barbarische Völker vertheidigt und geschützt hätten.

Welchen Charakter aber das auf den Culminationspunkt der Macht durch Karl den Großen erhobene Gesamtreich haben müsse und haben werde, war durch die socialen Zustände selbst und durch die Anschauungen der Zeit gegeben. Es konnte nur ein großes, durch zwei höchste, nach den gleichen Grundsätzen regierende Gewalten regiertes Christenreich sein, und da das Andenken an das westliche Imperatorenthum noch nicht erloschen war, so erscheint Karls Kaiserkrönung als der Sieg der factisch schon theokratisch gefärbten christlichen Idee, dieß Reich sei bestimmt, das Reich Gottes auf Erden zu verwirklichen. Diese karolingische Staatsidee war ein rein sittlicher Gedanke, ein Gedanke der philosophischen Auffassung jener Zeit; aber ein zu hoher Gedanke, als daß er von der noch auf einer barbarischen Culturstufe stehenden germanischen und der vielfach corrumpirten romanischen Bevölkerung der Monarchie mit Erfolg siegreich hätte durchgeführt werden können.

Gewiß mit Recht hält Herr Ficker die Schöpfung eines Weltreichs dieser Art bei den durch den gleichen religiösen Glauben geeigneten Angehörigen desselben für eine nicht verwerfliche Staatsidee, die ja um so natürlicher war, als auch das byzantinische, wie

das des Islam's auf einer solchen beruhten. Dieß Fortbestehen desselben war freilich nicht möglich und ihr Zerfallen kein Unglück für die in ihr verbundenen Länder. Was war aber die Hauptsache ihrer sobald erfolgenden Auflösung? Nach einer von vielen berühmten Geschichtsforschern unserer Zeit getheilten Ansicht der Gegensatz der Nationalitäten! Daß dieß nicht so gewesen, weist der Verfasser sehr gut nach und zwar schon durch die Thatsache, daß ein solcher als politischer Trennungsgrund der Germanen und Romanen in jenen Zeiten noch nicht bestand, indem beide Bestandtheile der Bevölkerung des großen Reiches sich als Einheit betrachteten und selbst nach den Theilungen nach 843 diese Einheit auch in den administrativ getrennten Königreichen erhalten wissen wollten. Keines der drei Königreiche bestand nur aus einer Nationalität, in allen fanden sich Germanen und Romanen, wenn auch mit überwiegender Mehrzahl der einen oder der anderen. Dagegen findet man in den Geschichtsquellen der Zeit keinen Beweis, daß die Entwicklung der germanischen, gallo-romanischen oder italienischen Nationalität durch die politische Einigung gehemmt wurde, selbst nicht durch die innern Kriege unter Ludwig dem Frommen und seiner Söhne. Erst später nahmen die nationalen Gegensätze einen politischen Charakter an.

Als Gesamtergebniß der franko-carolingischen Geschichtsperiode stellt sich demnach heraus, daß die Schöpfung einer großen germanisch-christlichen Universal-Monarchie, die Wirkung der Zeitanschauungen, für ein Bedürfniß galt, aber den naturgemäßen Entwicklungsgang der Nationalitäten, namentlich der deutschen in keiner Weise aufgehalten oder gehemmt habe.

Zu dem die deutschen Stämme zu einem Ganzen einenden Saate wurde erst 887 der Grund gelegt, als der mächtige Karolinger Arnulph ihr Herrscher ward. Beim Tode seines Sohnes 911 waren sie mit Auflösung bedroht, deren Umsichgreifen Conrad nicht aufzuhalten vermochte. Erst Heinrich I., aus dem Stamme der Sachsen, überwand die sich gegenseitig abstoßende Macht der von eigenen Herzogen geführten Stämme und war (hierin sind Ficker und v. Sybel einverstanden) wenn nicht der Gründer, doch der Befestiger des deutschen Königreichs. Noch beseelte die unter seinem Scepter geeinigten Bayer, Schwaben, Sachsen, Franken und Lothringer kein Nationaleinheitsbewußtsein. Der Name „Deutschland“ existirte noch nicht. Das Wort „deutsch“ thudisc bezeichnete die Volkssprache im

Gegenatz zu der lateinischen. Die von außen d. h. den Normannen, Slaven und Magyaren drohende Gefahr hielt das Ganze zusammen; denn einzeln wurden die Stämme ja von den wilden Horden besiegt. Was die Furcht begann, befestigte der nun die Krone stets nur auf einen übertragende Erbgang und vollendete die deutsche Kirchenverfassung, indem der bei weitem größere Theil Deutschlands unter dem Erzbischof von Mainz stand. (Ficker S. 44—52.) Die Hierarchie hielt zusammen, was durch die particularistischen Strebungen der Herzoge getrennt zu werden bedroht war. Die Staatsordnung war germanisch von unten aufgebaut und nicht römisch. Die Centralgewalt des Königs war nicht Machtomnipotenz, sondern der Inbegriff der Rechte, welche die Freiheit der unter ihm Geeinigten nicht beeinträchtigte. Die Gemeinden waren zu Gauen, diese zu Ländern, die Länder zum Königreiche zusammengefügt. Die Herzoge waren mehr oder weniger politisch berechnete Regenten der Stämme, aber der höchste Herr und Richter war der allen angehörende, in keiner Hauptstadt, sondern in allen Ländern Hof haltende König. Eine solche auf dem germanischen Staatsgedanken beruhende Reichsordnung trug die Fähigkeit in sich, über den Kreis des deutschen Königreichs sich auszudehnen, ohne in den Karls des Großen zurückgreifen zu müssen, in engerer oder loserer Fügung konnten sich ihm Gebiete des verschiedensten Stammes, der verschiedensten Nationalität anschließen, ohne in freier Entwicklung mehr gehemmt zu sein, als die gemeinsamen Aufgaben dieß nothwendig verlangten. (S. 61.) Die Machterweiterung der deutschen Könige nach Norden, Osten und Süden blieb nicht aus. Doch war bei Dänemark, Polen, Böhmen und Ungarn, soweit die Hoheit des Reichs überhaupt anerkannt wurde, die Verbindung auf den Treueid des Herrschers u. s. w. beschränkt. Böhmen ward jedoch ein Bestandtheil des Königreichs mit voller Beibehaltung seiner inneren Verfassung. Unter Otto I. ward aber Italien (951) ein zweites mit Deutschland geeinigtes, aber eigenes Königreich, wie später (1033) das burgundische. Die Kaiseridee war ungeachtet der Unwürdigkeit ihrer Träger, seitdem der letzte Karolinger die Krone trug, nicht untergegangen. Otto I. als der mächtigste Monarch Europas im zehnten Jahrhundert war der geeignetste, mit der höchsten Schutzwalt der Kirche bekleidet zu werden und ward es 962. Aber der Gedanke, welcher die Organisation des deutschen Königreichs durchdrang, zeigte sich im neuen

Kaiserreiche nur um eine Stufe weiter durchgeführt. Wie die deutschen Länder sich zum Königreiche schlossen, wie der König auch gleichsam Herzog der einzelnen Länder war, so war der Kaiser zugleich König von Deutschland, von Italien und Burgund. Das heilige römische Reich, von nun an deutscher Nation, war ein anderes, als das Karls des Großen, weder ein Welt- noch ein Nationalreich und eine mehr als andere geeignete Staatsbildung, um gleichzeitig der Lösung nationaler, wie universaler Aufgaben gerecht werden zu können, eine Staatsbildung, welche sich naturwüchsig aus den besonderen Bedürfnissen jener Zeit entwickelt, deren Zerfall später eine Lücke in den Verhältnissen unseres Welttheils ließ. (S. 63.)

Die Kirche, sowie Italien bedurfte einer überlegenen Schutzmacht gegen die Sarazenen, die Magyaren und selbst gegen Byzanz. Trotz des sehr ausgebildeten Nationalbewußtseins besaß die Bevölkerung dort keine staatenbildende politische Thätigkeit, ihr Gebahren war mehr anarchisch als einigend. Nur ein fremder mächtiger Herrscher konnte jenen Schutz ihm gewähren. Frankreichs Könige, noch um die eigene Gewalt streitend mit den Kapetingern, konnten sie nicht gewähren; den burgundischen Königen gelang es nicht, es zu thun. So konnte der Papst nur auf den König Deutschlands sein Auge werfen, freilich erst, als Otto in Pavia die lombardische Krone errungen und seine Herrschaft in Oberitalien befestigt hatte. Das neue Kaiserreich war am geeignetsten, die hohe Aufgabe zu erfüllen. Es war kein Weltreich, wie das Karls des Großen und nicht bestimmt, ein solches zu werden; es bedrohte nicht die nöthige Selbstständigkeit der Kirche und des päpstlichen Stuhles. (S. 76.) War es aber ein Hinderniß der Nationalitätsentwicklung unseres Vaterlands und seiner Gestaltung als wohlgeordneter Staat? Man sagt dieß gewöhnlich. Herr Ficker ist entgegengesetzter Ansicht. Bevor er sich mit der Frage befaßt, beschäftigt ihn (S. 99—118) die, warum dieß auf so geeigneten Grundlagen ruhende Reich so bald zerfiel? Dieß geschah bekanntlich mit dem Tode des zweiten hohenstaufischen Friedrich und wie der Verfasser ausführt, durch die Schuld seiner Ahnen, welche die sicilische Krone zu der kaiserlichen fügten, und wie bald sie selbst noch die Verwirklichung der Weltreichsidee mit absoluter Unterordnung der Kirche anstrebten und in Kämpfe gerieth, in welchen sie unterlagen, weil sie nicht die Mittel der Durchführung besaßen und die Zeitrichtung es nicht zuließ und zwar zum Glücke

der Völker. Wären nämlich die hohenstauffischen Pläne gelungen, so würde der Charakter des Kaiserreichs ein ganz anderer geworden sein. Nicht Deutschland würde dem neuen Weltreiche sein Gepräge gegeben haben. Sicilien wäre das Hauptland geworden, das Land, wo der romanische Staatsgedanke, durch den Einfluß muhamedanischer Anschauungen gestützt, in voller königlicher Unumschränktheit, in einer bis auf das geringste eingreifenden Beamtenregierung, in einer die Ausbeutung aller Kräfte für Willkürzwecke gestaltenden Centralisation unter der Herrschaft Friedrichs II. seinen Ausdruck wiedergefunden hätte; es wäre das die Ordnung gewesen, welche die staatliche Regel für das Gesamtreich bestimmt hatte (?). (S. 108.)

Friedrichs II. Unterliegen in dem großen Kampfe ward nun aber selbst dem Kaiserreiche zum Nachtheil; er ward es für die deutsche Königsgewalt, welche nun, von den deutschen Fürsten Hilfe zu erlangen, so viele Regalrechte (1230 und 1232) an sie abtreten mußte, daß von nun an der Schwerpunkt der Macht in ihre und nicht mehr in die Hand des Kaisers gelegt war. Von Rudolph von Habsburg an war die kaiserliche Gewalt nicht mehr die alte. Es ist (nach dem Verf. S. 118) nicht diesem die Schuld am politischen Zerfalle unsrer Nation beizumessen, sondern nur dem Verlassen der althergebrachten Grundlagen, welches auch die Zerrüttung der Grundlagen der deutschen Königsgewalt zur unmittelbaren Folge gehabt hat.

Was wäre aus Deutschland geworden, wäre es wie unter Heinrich I. ein rein deutscher Staat geblieben? Nur durch Muthmaßung läßt sich die Frage beantworten. Die Antwort des Verfassers geht dahin, daß Deutschland, auf sich allein beschränkt, nach und nach die Beute Frankreichs geworden wäre. Die Kaiserkrone wäre nach Erstarkung seines Königthums auf dieses übergegangen, und die sein Volk und seine Herrscher charakterisirenden Eroberungsgelüste würden nicht bloß viel früher die romanischen Theile des deutschen Königreichs ihm abgenommen haben, sondern gewiß auch manche rein germanische Provinz. So lange der alte Kaiserstaat bestand, war dieß nicht möglich, wohl aber nach der Machtverminderung des Kaisers, wo Frankreichs Vorschreitenspolitik begann, von der es noch zur Stunde nicht gelassen hat.

Diese Beantwortung der Frage ist offenbar nicht genügend, und man begreift nicht, warum der Verfasser, wie ihm geboten war, nicht tiefer auf die Untersuchung einging, sondern nur andeutungs-

weise, ob die ganz Europa gemeinsame Entwicklung der Feudalität bei den bloß unter einem Nationalkönig geeigneten Stämmen nicht stattgefunden hätte? Von der Lösung dieses historischen Problems dürfte doch die der obigen Frage abhängen. In unserer Kritik der sich bestreitenden Anschauungen unseres Verfassers Herrn von Sybel werden wir hierauf zurückkommen.

Der Verfasser geht alsbald (S. 143 ff.) zur Beschauung und Beurtheilung der späteren Verhältnisse Deutschlands über und stellt sich zur Aufgabe, zu zeigen, daß dieses nur bestand, weil Oesterreich als solchem die richtige Machtstellung auf dem Continente des Kaiserthums zum Schutze des Vaterlandes nach Ost und nach West anheimfiel. Er geht über die zwei Jahrhunderte hinweg, in welchen die Kaisergewalt schwach war, weil die mehr und mehr zu selbstständigen Landesherren emporsteigenden deutschen Fürsten immer bestrebt waren, die von einem Kaiserreiche sich erworbene starke Hausmacht theils durch die Wahl minder mächtiger Nachfolger, theils durch die von Gegenkaisern kraftlos zu machen; Zeiten, in welchen hervorragende, einen vollständigen Dualismus bildende Fürstenhäuser um den Besitz der Kaiserkrone sich stritten. Er befaßt sich eingehender erst wieder mit der Entwicklung der Reichsverfassung von Friedrich III. an, wo die Kaiserkrone in bleibender Weise an das Haus Oesterreich kam. Die Aufgabe wird jetzt die der Erhaltung der präponderirenden Machtstellung des Kaiserhauses gegenüber von Frankreich zur Erhaltung des italienischen und neuburgundischen Länderbesitzes und die Vertheidigung des Ostens von Deutschland gegen die damals so drohende Macht der schon einen großen Theil von Ungarn beherrschenden Türken. Doch übergeht der Verfasser Karls V. großartige Kämpfe um die Weltherrschaft, um die durch die Reformation hervorgerufenen Zustände der deutschen Zerrissenheit zu besprechen, die eine der bedauerlichsten Ursachen der beginnenden Unmacht des Reiches wurde. Offenbar ging der Nationalstolz den protestantischen Fürsten ab, indem sie kein Bedenken trugen, mit den Franzosen und den Türken sich zur Niederwerfung der deutschen Centralgewalt zu verbinden. Freilich überwogen die religiösen Interessen bei uns die patriotisch-politischen; für eine religiöse Einigung war keine Aussicht mehr vorhanden, und so vollzog sich Deutschlands Schicksal. Die schon seit Jahrhunderten bestehende Landeshoheit der Fürsten ward, wenn auch nicht dem Namen nach, zur

Souveränität. Allianzen derselben mit dem Auslande waren rechtlich möglich. Das Reich war längst kein Einheits-, sondern kaum noch ein in sich sehr lockerer Bundesstaat, dessen Grenzländer nachbarlichen Eroberern zur Beute zu werden beständig bedroht waren, es theilweise wurden und noch mehr geworden wären, wenn nicht Oesterreich durch die Stärkung seiner Hausmacht mittelst Einigung anderer nichtdeutscher Staaten mit ihm eine erste europäische Macht geworden wäre; eine Macht, befähigt, das Reich vor seinem gänzlichen Verfall so viel wie möglich zu bewahren. Dieß erkannten nach dem Verfasser seine Herrscher von jeher und machten es zur Aufgabe ihrer zugleich die Erhaltung der eigenen Erblande mit bezweckenden Politik. Nie suchte Oesterreich sich in Deutschland zu vergrößern. Wenn es in den vielen Kriegen mit Frankreich und anderen an Länderbesitz verlor, so ließ es sich oft nothgedrungen durch Erwerb außerdeutscher Länder entschädigen, um das ihm und Deutschland nöthige europäische Gleichgewicht zu erhalten. In dieser Absicht nahm es an der Theilung Polens Theil; in der gleichen willigte es nach den Siegen des revolutionären Frankreichs in die Annexion von Venedig und ließ sich 1815 die Jahrhunderte lang mit ihm verbundene Lombardei zurückgeben. Freilich waren seine Kräfte der ihm obliegenden großen Aufgabe nicht immer gewachsen. Hätte Oesterreich gegen jeden äußeren Angriff auf die deutsche Gesamtmacht rechnen können und wären die Verbände der eigenen Länder fester gewesen, so würde die europäische Machtstellung unseres Vaterlandes nie gefährdet worden sein. Oesterreichs Weltkriege (jedenfalls seit der Abdankung Karls V.) hatten aber nie, gleich den stauffischen, die weltbeherrschende Tendenz, sondern waren lediglich konservativer Art. Diesen Charakter hatte auch seine deutsche Politik, für welche die unverletzte Achtung der, obgleich fehlerhaften, jedoch historisch begründeten Verfassung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation das erste in den stets gegen die Kaisermacht gerichteten Wahlcapitulationen von seinen Herrschern beschworene Gesetz war, sowie die der durch den westphälischen Frieden geregelten confessionellen Gegensätze. So erhielt sich denn auch das Ganze trotz des Deutschland mit unfäglichem Elend überschwüttenden dreißigjährigen Krieges, trotz der Eroberungen Ludwigs XIV., trotz vieler Wechselfälle, trotz innerer, durch das Feudalitätsprincip veranlaßter Erbfolgestreitigkeiten, trotz der unerfättlich nach Ländererwerb lüster-

nen Fürsten, Grafen und Herren, trotz der unerfreulichen Thätigkeit des beständig durch Intriguen bearbeiteten Reichstages und trotz der allgemeinen, oft so schmachvollen inneren Zustände in vielen Reichslanden und an den Höfen ihrer Beherrscher.

Erst in Folge der Bildung der zweiten deutschen Großmacht, und eigentlich nur durch König Friedrich II., erhielt die obwohl nur nach der Form noch bestehende Einheit Deutschlands einen nicht mehr auszufüllenden Riß und wurden die dualistischen Zustände des Vaterlandes herbeigeführt, deren Aenderung von allen Seiten und zwar seit 1848 mit drängender Aengstlichkeit ersehnt wird. Sie sind es, welche die Spaltung der Freunde des Vaterlandes in eine kleine und eine großdeutsche Partei in's Leben riefen. Unser der letzten angehörende Verfasser, sich auf seine geschichtsphilosophische Beschauung des Entwicklungsganges unserer staatlichen Verhältnisse stützend, kommt zu dem Endurtheil, daß eine inwieweit noch mögliche Wiederherstellung der österreichischen Präponderanz in Deutschland als ein dringendes Bedürfniß geboten sei, während die auf die Hegemonie des bis jetzt wenigstens nur auf seine Sonderinteressen achtenden Preußens gerichtete, wenn auch nicht gerade Oesterreichs Verfall wünschende so genannte Nationalbestrebungen nur zum Unheil unseres Vaterlandes führen würden. Wie in allen früheren Jahrhunderten hält der Verf. die Achtung gebietende, nachhaltige Machtstellung eines imposanten Mittelreiches zwischen Frankreich und Rußland für unentbehrlich zur Aufrechthaltung des europäischen Gleichgewichtes und zur Sicherung der Selbstständigkeit der deutschen Nation. Auch das durch einen sogenannten engeren Bund, d. h. eine nie freiwillige Subordinirung der kleineren Staaten Deutschlands stärker gewordene Preußen würde die jene Garantien bietende Großmacht und seine Stellung zu dem vermittelt eines weiteren Bundes zu Oesterreich nie die werden, daß die Politik beider Ländercomplexe stets zusammenfallen und deren Machteinigkeit so befestigen würde, daß sie in allen, was immer für politischen Complicationen bestehen könne.

Wie leicht könnte eine auf seine nächstliegenden Interessen bedachte Politik Oesterreichs (S. 151—152) die gleiche sein, wie die zur Zeit der Theilung Polens, und es verleiten, gegen Einwilligung auf französische Eroberungen am Rhein, und russische an der

Weichsel oder der untern Donau Schlesien wieder zu erlangen oder anderweitig in Deutschland sich zu vergrößern?

Andererseits erscheint dem Verfasser Preußen nicht als ein gehörig arrondirter und ausgewachsener, sondern schon durch seine traditionelle Politik auf Vergrößerung trachtender Staat, der Annexionen auf Kosten des übrigen Deutschlands nicht leicht abweisen dürfte — und uneingedenk der dem gemeinsamen Vaterlande vom Ausland drohenden Gefahren zur Förderung seiner Sonderinteressen zu unerbaulichen Allianzen mit diesem sich herbeilassen könnte und wohl deßhalb in neuester Zeit das Behalten der freien Hand zu einer ersten Staatsangelegenheit machte. Ob dessen jetziges Verfassungs-entwicklungsstadium die Bürgschaften einer wahrhaft nationaldeutschen politischen Freiheit enthalte, erscheint überdieß noch immer als eine zweifelhafte Frage.

Soweit Herr Ficker. Hören wir jetzt Herrn v. Sybel und versuchen wir eine Prüfung ihrer sich entgegengesetzten Ansichten.

Herr v. Sybel sieht in Ficker's Schrift eine an ihn gerichtete, aber nicht berechnete politische Herausforderung, weil seine akademische Rede von 1859 keine politische Tendenz gehabt habe. Er nimmt aber gerne den Fehdehandschuh auf, der ihm Veranlassung gibt, sein Glaubensbekenntniß über die Zeitfrage öffentlich auszusprechen.

Die Summe seiner Ausführungen ist die, zu zeigen, daß das Kaiserthum das Unheil Deutschlands gewesen, die Entwicklung unserer Nationalität verhindert, die zerrütteten Verhältnisse der Gegenwart herbeigeführt, und die österreichische Monarchie nicht im Interesse des Vaterlandes, sondern nur im eigenen Weltkriege geführt habe.

Die erste ein Jahrtausend lang nachhaltige Ursache des Verfalls der deutschen Nation sollen Karls des Großen verkehrte Staatsideen und Eroberungssucht gewesen sein. So großartig sein Gedanke der Gründung einer auf die Verwirklichung des Reiches Gottes auf Erden gerichteten christlichen Universalmonarchie auch war, so verderblich sei er für Deutschland und Italien geworden. Warum die Macht des Klerus so erhöhen und den Papst an die Spitze der politischen Welt stellen? Warum das Lombardenreich zerstören? Die Völker empfangen, was sie in politischer und materieller Weise (nach §. 15) verloren, auf dem Gebiete der Kirche nicht zurück. Die Moral und die Seelsorge wurden durch die dem Klerus gewordene weltliche Herrschaft nicht gebessert. Zum Fortschritt der Bildung bedurfte es

nicht der Unterjochung der Lombarden. Beim Tode Karls war der Klerus verwildert, das Reich ohne Halt. Eine Ausgleichung der Stämme fand nicht statt und unter Ludwig dem Frommen begann der Kampf der Nationalitäten gegen die nur vom Papste und dem Klerus gewünschte, ihnen allein vortheilhafte, in sich unhaltbare Reichseinheit. Die karolingische Weltreichsidee war eine unheilvolle Verirrung.

Dies Verdammungsurtheil scheint uns aber nicht zu rechtfertigen. In sich war diese Idee ein großer, allerdings für das Zeitalter zu hoher Gedanke. Warum sollte ein so erhabener moralischer Staatszweck verwerflich sein? Vielleicht deshalb, weil er nicht zu verwirklichen war. Aber ist er nicht auch der aller höher gebildeten Völker der Gegenwart? Karls Staatsidee war ja die des intellectuellen, sittlichen und religiösen Fortschritts. Bewegen sich aber die Staatswissenschaften und die Staatsordnungen unseres Jahrhunderts nicht nach demselben Ziele? Wenn im achten und neunten die Völker hievon eine andere theoretisch gefärbte Auffassung hatten und Karl sie mit ihnen theilte, so mußte sein Staatsorganismus ihr doch gemäß sein. Wenn er die Macht des Klerus steigerte, so wollte er nur die des Geistes befestigen und erhöhen: denn der Klerus war sein Träger und das, was jetzt die Vertreter der Wissenschaften sind. Will man gegenwärtig nicht, daß die Welt durch die von diesen zu Wahrheiten erhobenen Principien regiert werde? Gerade dieß wollte der hochstehende Monarch, und wenn er so viele Länder wie möglich sich unterwarf, so machte er ja nur Propaganda für die Herrschaft der Ideen! Hat er deshalb die materiellen Fortschritte hintangesezt? Wer wagt es, dieß zu sagen? Er war kein barbarischer Eroberer, sondern ein Organisator der Welt. Und that seine Politik dem germanischen Nationalitätsprincip irgend einen Eintrag? Machte er die germanischen Staatsprincipien nicht zur Grundlage des politischen Organismus aller Theile seines Reiches? Die ausgebildetste Staatsordnung aller germanischen Völker war ja die fränkische und er übertrug sie auf das Gothen- und Sachsenland, wie auf das Lombardenreich. Die romanische Imperatoridee ward nur insoweit von ihm zur Ausführung gebracht, als es zur Durchführung seiner hohen Mission nöthig war. Das germanische Staatswesen bestand unter ihr und geschützt durch sie so kräftig fort, daß der Kern desselben ein Jahrtausend überdauert hat. Was würde wohl Herr v. Sybel

gethan haben, wenn er Karl der Große gewesen wäre? Welche Realpolitik hätte er verfolgt? ja, welche hätte er gekannt? Gewiß wäre er von politischen Anschauungen des 19. Jahrhunderts nicht geleitet worden. Jeder unbefangene Geschichtsforscher wird gestehen, daß Karl das großartigste Ziel verfolgte, das in seiner Zeit erkennbar war und für ausführbar gehalten wurde. Zerfiel sein Reich, so ist er dafür nicht verantwortlich: die Kulturstufe der Völker war zu wenig vorgerückt, als daß es hätte bestehen können. Und, wie ausgezeichnete Geschichtsforscher längst bewiesen, war es nicht der Gegensatz der Nationalitäten, der seinen Untergang herbeiführte, sondern die Hab- und Herrschsucht der weltlichen Großen, gegen welche die einigende Macht der Kirche zu unmächtig war.

Auch war, wie Ficker freimüthig sagt, der Verfall kein Unglück; denn die centralisirende Richtung würde sich nothwendig immer mehr verschärfen, die freie Bewegung gehemmt, die Einheit zur Einformigkeit durchgebildet und die nationale Entwicklung erstickt haben.

Das karolingische Reich unterlag seinem Schicksal. Es mußte kommen, wie es kam. Wer darf es wagen, über den Weltgang von seinem Standpunkte aus den Stab zu brechen?

Nach seiner Abfertigung Karl's des Großen führt uns Herr v. Sybel in die Zeiten Heinrichs I. und der Ottonen. Wie Ficker erklärt er den ersten für den wahren Gründer des deutschen Reichs, zugleich aber für den die Stämme einigenden der deutschen Nationalität, und zwar darum, weil er seine Herrschaft auf Deutschland und die nordischen und östlichen Nebenländer beschränkt und den Klerus in gehöriger Unterordnung unter die Staatsgewalt gehalten habe. Dagegen erklärt er den von religiösem Fanatismus und einer unerfättlichen Herrschsucht besessenen Kaiser Otto I. für den Stifter des Unheils von Deutschland, weil er die karolingische Kaiseridee wieder aufgenommen und durch eine durchaus deloyale, der napoleonischen nicht unähnliche Politik und, wie weit es ihm möglich war, gegen die Nationalbestrebungen seines Vaterlandes und ebenso wie Karl zum Unheil des letzten ausgeführt habe. Otto durfte weder Burgund unter sein Protectorat stellen, noch Italien nehmen, sich nicht zum Kaiser krönen und den Papst nicht an die Spitze Europa's stellen. Herr v. Sybel bekämpft Ficker's Behauptung der staatsbildenden Unfähigkeit der Italiener, welche ihnen gewiß nicht gefehlt hätte, wäre das Lombardenreich von Karl dem Großen nicht ver-

nichtet und die Einheit und Selbstständigkeit Italiens zum Besten der päpstlichen Herrschaft nicht verhindert worden. Nur die kaiserlichen Eroberungen im Osten entsprachen den nationalen Interessen. Otto's Intriguen in dem noch so schwachen Frankreich waren nicht nöthig und unmoralisch. In Italien wurden die Deutschen als Feinde betrachtet und mußten ihr Blut und ihr Geld für ihnen durchaus fremde Zwecke und doch vergebens opfern, indem es keinem der Ottonen gelang, die von ihnen angestrebte Universalmonarchie zu gründen oder zu befestigen. Die deutsche Nation wendete sich (nach S. 51) von ihren Plänen hinweg, nur zur Erlangung der Kaiserkrone hielten die deutschen Vasallen nach Italien zu ziehen, aber nicht weiter, sich für verpflichtet. „Wohl hat,“ sagt der Verf. weiter, „die kaiserliche Eroberungspolitik an einer Stelle bei uns politische Freiheit erzeugt, nämlich auf Kosten der Krone und des Volkes die Freiheit der Fürsten und Herren, welche schon damals anfangen, die Bauern zu Hörigen zu machen und die Leibeigenen wie eine Heerde zu verkaufen; welche schon damals auf systematische Schwächung der Monarchie und dynastische Ausbeutung der Nation sann!“ Heinrichs II. Politik verfolgt zwar glücklich wieder eine scharf ausgeprägte realistische Richtung; auch Konrad II. verließ nicht ganz die eingeschlagene Bahn; aber der mächtige Herrscher Heinrich III. war wieder so verblendet, daß er nichts that, um der eigenen Krone in den Einrichtungen des Reiches einen festen Stützpunkt zu geben, aber Alles, um die Völker mit unbedingtem Gehorsam gegen die Kirche und die Geistlichkeit, mit völliger Unterwürfigkeit unter den Papst zu durchdringen. Wie konnte er hoffen, daß der Klerus dem Kaiser als dem Laienfürsten auf die Dauer gehorsam bleiben würde! Schon fingen die hierarchischen Ideen der Clugnyanenser an, sich über die Welt zu verbreiten. Der große Abt von Clugny und der Archidiacon Hildebrand verhielten sich stille, ließen den gewaltigen Kaiser für ihre Zwecke arbeiten und warteten ihrer Zeit (S. 56). Die jetzt folgende Periode war die des Sturzes des Kaiserthums durch die Kirche.

Sie begann mit dem Investiturstreit, in welchem die Kaiser unterlagen, weil sie ihn zu gleicher Zeit gegen Rom und die nach Sonderherrschaft strebenden deutschen Fürsten unternahmen und nicht wie die Könige von Frankreich, dem Papste nachgaben, um der Adelsanarchie im Lande ein Ende zu machen. Nach dem Concordate von

1122 ernannte letzterer die Bischöfe, welche zur Zeit den Laienfürsten gegenüber die einzigen Stützen der kaiserlichen Gewalt gewesen.

Es ist sonderbar, daß Herr von Sybel nicht fühlt, wie er hier mit sich selbst in Widerspruch geräth. Denn nach seiner Auffassung war ja gerade die Zügelung der päpstlichen Macht eine Hauptaufgabe des Kaiserthums. Würde man unter Heinrich IV. die absolut freie Besetzung der Bischofsitze in Deutschland zugegeben haben, so hätte man ja gerade das Gegentheil gethan und dennoch die durch die schon begonnene Erbllichkeit der Lehen zerstörte Reichseinheit nicht wieder herstellen können, weil die Fürsten sich auch nachher gewiß mit Rom zu verbinden gesucht hätten, um ihre Selbstständigkeit zu wahren. Auch ist es ein Irrthum Sybel's, daß Frankreichs Könige im Investiturstreit deshalb nachgaben, um die Centralgewalt den hohen Vasallen gegenüber zu befestigen. Damals war Frankreich längst kein Einheitsstaat mehr, und erst Ludwig VII. begann den Kampf für Wiederherstellung derselben.

Die Kaiser, von einem stärkeren Rechtsbewußtsein befeelt und ihrer Kraft freilich zuviel vertrauend<sup>1)</sup>, bebten vor einem Principienkampf nicht zurück, in welchem sie zuletzt denn doch nicht ganz unterlagen<sup>1)</sup>. Nach dem Concordate von 1122 konnte ihnen der geistliche Reichsvasall nicht aufgedrungen werden, da sie, wie jetzt unsere Landesherren, bei den Bischofswahlen eine Exclusion erlangen, auf die freilich der schwache sächsische Lothar verzichtete, während die Hohenstaufen sie wieder errangen. Auch ernannten ja die deutschen Domcapitel die Bischöfe und nicht der Papst, und daß die Kaiser dieß nicht hinderten, ist nur ein Beweis ihrer rechtlichen Gesinnung, welche die anerkannte Kirchenverfassung nicht beeinträchtigen zu dürfen glaubte.

Die unglücklichen Kämpfe der Hohenstaufen mit Rom, welche Herr v. Sybel als die Vollendung des Sturzes der Kaisermacht schildert, waren allerdings für Deutschland unheilvoll. Allein waren sie nicht für die Päpste wie für die freien Communen Italiens bloß Actionen der Nothwehr? Für die ersten namentlich unter Friedrich II., der als Beherrscher Unteritaliens und der großen kaiserlichen Monarchie so mächtig war, daß Roms Unabhängigkeit auf das Gefährlichste bedroht war.

<sup>1)</sup> Sehr lesenswerth ist in dieser Beziehung die soeben erschienene I. Abtheilung des 3. Bandes von Giesebrecht's Kaisergeschichte.

Herr von Sybel beschuldigt Ficker einer Art Inconsequenz, wenn er behauptet, die sicilische Heirath sei die Ursache des Untergangs der Hohenstaufen und der Kaisergewalt gewesen. Sie hätte ja einen Ersatz für die in Oberitalien durch den Frieden von Constanz (1183) verlorene Macht gebildet.

Ficker's Ansicht dürfte aber doch wohl die richtige sein. Hätte Friedrich I. den Plan der Annexion Siciliens durch die Heirat seines Sohnes mit dessen Erbtochter nicht vollzogen, sondern nach dem Sturze Heinrichs des Löwen und befreundet mit den lombardischen Städten seine Politik darauf gerichtet, wie sein Zeitgenosse Philipp August in Frankreich, die deutsche Fürstenmacht zu zügeln, namentlich durch die Begünstigung der sich erhebenden Städtemacht in unserem Vaterland, so hätte die Geschichte einen andern Verlauf genommen, und Deutschland wäre ein ständisch moderirter monarchischer Einheitsstaat geworden. Dieß wäre um so mehr möglich gewesen, hätte er seinen Sohn Heinrich auf die Krone Siciliens beschränkt. Allein die geeinte Macht des Beherrschers des Kaiserreichs und Siciliens ward so groß, daß die Päpste Alles aufbieten mußten, um ihre Unabhängigkeit zu retten, was durch seinen frühen Tod und die Minderjährigkeit seines einzigen Sohnes ihnen so erleichtert wurde, daß, als dieser später die universalmonarchischen Pläne seines Vaters wieder aufnahm und sonst den Päpsten günstige Fehlschritte that, diese abermals im Bunde mit den in Folge der 1220 und 1232 ihnen ertheilten Regalien factisch souverain gewordenen deutschen Fürsten den nach autokratischer Herrschaft strebenden Kaiser zu stürzen im Stande waren. Es ist also gewiß die ungebührliche Machterweiterungssucht der hohenstaufischen Kaiser, welche durch die Annexion Siciliens der Kaisermacht ihren Untergang bereiteten.

Da nach Herrn von Sybel die Ursache dieses nur darin gelegen haben soll, daß die deutschen Könige seit Otto I. die Kaiserkrone trugen, so bietet sich von selbst die Frage, was aus Deutschland zwischen 961 und 1254 geworden wäre, hätten sie sich auf die Regierung des deutschen Nationalkönigthums beschränkt. Nach Herrn von Sybel wäre alles vortrefflich verlaufen, und der deutsche Einheitsstaat hätte sich vollständig und glorreich entwickelt. Diese schon in sich conjecturale Behauptung kann aber nicht auf den Entwicklungsgang der Geschichte gestützt werden. Das staatsgestaltende Princip war schon im zehnten Jahrhundert die Feudalität. Die deutschen

Könige hätten ebensowenig, wie die französischen und andere, die Erbllichkeit derselben und die Umwandlung der Amtsgewalt den Herzoge und Grafen in eine erblich eigene verhindern können. Die Kaiserkrone wäre später gewiß den mächtig gewordenen Königen von Frankreich zugefallen, diese wären, wie nachher wirklich geschah, statt der Päpste die natürlichen Allirten der deutschen Fürsten geworden, und das deutsche Königreich hätte einige Jahrhunderte früher die lothringischen Bestandtheile ja noch mehr verloren.

Auch in dieser Beziehung sind Ficker's Ansichten richtiger, als die seines Gegners und somit die Theses des letzteren, die Annahme der Kaiserkrone sei die Ursache von Deutschlands Zerfall gewesen, nicht bewiesen. Man muß abermals sagen, Deutschlands Schicksal vollzog sich in Folge der unabweisbaren Logik der Thatfachen, und welche die hohenstaufischen Kaiser vermeiden konnten. Aber über die betrübenden Zustände unseres Vaterlandes von der Wahl Rudolph's von Habsburg (1273) bis zu der Maximilian's I. (1493) weichen die Anschauungen unserer beiden Historiker im Wesentlichen nicht von einander ab. Doch betont Sybel, daß das mehr und mehr erstarkende Nationalgefühl namentlich durch Bündnisse bestrebt war, bessere Zeiten herbeizuführen und (S. 85—86), daß noch unter Friedrich III. der Kurfürst Berthold von Mainz sich an die Spitze einer (nationalen) Reformpartei stellte, welche, was ja jetzt wieder gewünscht wird, eine jährlich zusammentretende Reichsversammlung, ein gemeinsames Reichsregiment, ein selbstständiges, über allen landesherrlichen Gewalten stehendes Reichsgericht und eine allgemeine Reichsteuer haben will und diesen Grundgedanken auf allen Reichstagen von 1491 bis 1504 zum Gegenstand der Berathungen machte, ihn aber nicht zur Verwirklichung bringen kann. Denn Maximilian gerieth in die Irrbahn der alten Kaiseridee, die sein undeutscher mächtiger Enkel, dem Spanien der Mittelpunkt seiner Monarchie und Deutschland nur eine Provinz war, zum Behufe der Herstellung eines Weltreichs auszuführen bestrebt war.

In dem Zeitalter der Reformation angelangt, sieht Herr von Sybel wie Ficker in der Kirchentrennung eine neue nachhaltige Ursache der jetzt völligen Unmacht des Reiches, jedoch (nach S. 92) nur deshalb, weil Karl V. nicht, wie die Herrscher anderer Länder, Meister der Bewegung geworden, d. h. wie einem wirklichen deutschen Kaiser geziemt hätte, die einheimischen Kräfte seiner Confession (also

der katholischen?) zusammennahm und damit, soweit es die Natur gestattete, den Boden des Vaterlandes seiner Kirche eroberte. Er zog aber mit spanischen und italienischen Kriegern gegen die Protestanten zu Feld und nöthigte daher diese, gegen ihn den französischen Beistand anzurufen, was den Verlust der Bisthümer Metz, Toul und Verdun zur Folge hatte. Dieß und daß bei uns in soviel höherem Grade als bei irgend einem andern Volke der religiöse Zwist das Bewußtsein der nationalen Zusammenhängigkeit zerstörte, daß das Nationalgefühl im Anfange des 16. Jahrhunderts stärker als jemals früher in Deutschland lebendig, wenige Menschenalter später in dem Parteitreiben völlig untergegangen war, verdanken wir — nach dem Verfasser — lediglich dem Sturz unserer Verfassungspartei und der Hereinziehung der Ausländer, mithin auf jeder Seite den angeborenen Tendenzen unseres Kaisertums.

Wir gestehen, daß wir die unklaren Gedanken Herrn von Spbel's nicht zu erfassen vermögen. Aus was bestand die deutsche Verfassungspartei? Aus den katholischen oder den protestantischen Reichsständen? Auf welche Seite hatte Carl sich zu stellen? Wie es scheint auf die der ersteren, also die Reformation unterdrücken? Aber seine nationalen Kräfte reichten dazu ja nicht hin. Und von wem ging der erste Religionskrieg aus? Es ist jetzt leicht zu sagen, der Kaiser hätte es so oder so machen sollen. Nach aller Wahrscheinlichkeit that er doch nur das Mögliche, durch die Noth ihm Gebotene. Der Religionszwiespalt war von Unheil für das Vaterland, aber eine unaufhaltsame Wirkung des geistigen Fortschrittes der Zeit und führte, wie später die Revolutionen in England und Frankreich, zu Kämpfen und Kriegen, welchen erst der westphälische Frieden ein Ziel setzte. Es ist nicht einzusehen, wie und warum die Schuld derselben den deutschen Kaisern als solchen aufgebürdet werden will. Sie waren die geborenen Vertreter und Verfechter der conservativen Principien, wie ihre Nachfolger seit Mitte des 18. Jahrhunderts es zuerst Preußen, dann Frankreich und den mit ihm verbündeten vom Reiche abgefallenen Fürsten gegenüber sein mußten. Warum auf ihre Rechnung schreiben, was durch Ereignisse bewirkt wurde, die sie nicht herbeiführten. Jedenfalls muß in der protestantischen Schilderhebung die Ursache der Calamitäten gesucht werden, die Deutschland vom Smalkadischen Kriege 1547 an bis 1548 zu erdulden hatte. Hatte doch auch Karl V. durch sein juste melieu des Interims von 1548

die religiösen Gegensätze zu neutralisiren und durch das Drängen nach einem öcumenischen Concilium den ganzen Kampf für immer, freilich ganz erfolglos, zu beseitigen versucht! Und waren nicht (wie von Sybel S. 93 selbst sagt) Ferdinand I. und Maximilian I. stets bestrebt, die das Vaterland zerreisenden Gegensätze zu neutralisiren! Waren — wie er ebenfalls bemerkt — es nicht die protestantischen Stände, welche die Schranken des Augsburger Religionsfriedens verletzten und den zu Deutschlands Verkleinerung und zur vollen Sprengung seiner Centralgewalt führenden dreißigjährigen Krieg veranlaßten? Da nun aber Herr von Sybel S. 95 zuletzt dieß als ein Glück für Deutschland erklärt, so ist es schwer zu begreifen, warum er das antinationale Gebahren der kaiserlichen Politik so heftig anfeindet, dem doch unser Vaterland nach seiner eigenen Ansicht dieß Glück verdankt haben soll. In der Verwirklichung des schönen Gedankens eines nationalen Einheitsstaates bestand demnach dieß Glück nicht. Man darf also fragen, warum der Verfasser den den Kaisern zur Last gelegten Untergang des Reichs in seiner ganzen Schrift so tief beklagt?

Der Schluß der v. Sybel'schen Schrift ist die Ausführung einer schweren Anklage gegen die österreichische Monarchie mit der Conclusion, daß sie eben aus Deutschland ausgeschieden und mit einem engeren Bunde des Vaterlandes unter Preußens Führung völkerrechtlich verbunden werden müsse. Dieses sein politisches Glaubensbekenntniß ist der Verfasser geschichtlich zu begründen bestrebt durch den versuchten Nachweis, daß Oesterreich, auf welches wirklich, wie auch Herr Ficker zeigt, die wesentlichen Charakterzüge des Kaiserthums übergegangen seien, durch die bekannten zur Zeit Carls IV. zum Vorschein gekommenen, auf Heinrich IV., Friedrich I. und Rudolph von Habsburg hin fabricirten, 1453 von Friedrich III. und zuletzt noch 1729 förmlich sanctionirten und von den Kurfürsten anerkannten Privilegien außer Deutschland gestellt worden sei, in demselben zwar Rechte, aber keine oder nur ganz unbedeutende Verpflichtungen auferlegt erhalten habe, Oesterreich sei eine aus einem Complexe einiger deutschen, aber weit größeren Zahl nichtdeutscher Länder eine eigene europäische Großmacht geworden, die zwar in vielen Fällen, aber nur wann und inwieweit seine Interessen mit denen des deutschen Reiches zusammenfielen, kämpfend dieses geschützt, aber die letzten immer geopfert habe, wenn die eigenen der

Hausmacht ihm wichtiger schienen. Außerdem sei es ein schlecht organisirter, mittelalterlicher Staat geblieben, habe nur die Interessen der privilegierten Stände und nicht die des Volkswohles, und noch weniger die der Freiheit gepflegt, an dem deutschen Cultur-aufschwung seit Goethe, Lessing und Kant keinen Theil genommen und sei überhaupt nicht bloß hinter Deutschland, sondern hinter allen fortschreitenden Nationen und vor Allem hinter dem so glorreich den modernen Beamtenstaat schaffenden und vortrefflich organisirenden (vom Verfasser hier mit Lob überhäuft) Preußen zurückgeblieben.

Im Kriege Ludwigs XIV. gegen Holland 1674 <sup>1)</sup> habe der Kaiser Leopold den muthig für das letzte aufgetretenen großen Kurfürsten von Brandenburg hintergangen, weil er einen heimlichen Theilungstractat der spanischen Monarchie mit Frankreich abgeschlossen gehabt; hätte zwar bald darauf nothgedrungen gegen diesen Krieg wieder aufgenommen, aber im Frieden von Nymwegen die Rückgabe des von Brandenburg den Schweden entrissenen Pommerns stipulirt und Elsaß den Franzosen gelassen, um seine Herrschaft in Ungarn zu behaupten. Als Ludwig XIV. darauf die frechen Reunionen im Elsaß begann, Straßburg und Luxemburg wegnahm und die Pfalz verwüstete, habe Oesterreich trotz des Drängens des vortrefflich gesinnten Prinzen Eugen vorgezogen, Ungarns wegen den Krieg gegen die Türken fortzusetzen und Straßburg aufzugeben. Auch im spanischen Erbfolgekrieg habe Oesterreich die deutschen Interessen hintangesezt: Kaiser Joseph I. habe auf das wieder gewonnene Elsaß und Straßburg verzichtet, um Sicilien zu behalten. Karl VI. habe gleichfalls jenes Grenzland, um Mailand und Neapel zu behalten, geopfert, und als letztes doch verloren ging, Lothringen geopfert, um Toscana zu erkaufen. In den Napoleonischen Kriegen habe Oesterreich Venetien als Ersatz für Mailand begehrt und das linke Rheinufer den Franzosen überlassen. Oesterreich trage die Schuld, daß Preußen 1794 sich durch den Frieden von Basel vom Kampfe gegen Frankreich zurückgezogen habe. (S. 116.) In den Freiheitskriegen seit 1813 habe es zuletzt sich auf die Seite der Allirten gestellt, doch Napoleon in Frankfurt noch das linke Rhein-

---

<sup>1)</sup> Das Datum ist unrichtig. Frankreichs Angriff gegen Holland begann schon 1672.

ufer, Belgien u. s. w. lassen wollen; sei stets bemüht gewesen, die Kriegführung zu lähmen (?) und habe durch die Anerkennung der Souveränität der Rheinbundstaaten jede wirkliche Reichsverfassung verhindert. Es ergebe sich aus der ganzen Geschichte vom westphälischen Frieden bis zum Wiener Congresse, daß zwar nie ein großer Krieg vorkam, wo Deutschland ohne Oesterreich in Action gewesen, aber auch nicht eine Verwicklung stattgefunden, in der nicht neben der näheren Verbindung eine weitgreifende Verschiedenheit beider Interessen sich geltend gemacht habe, und nicht ein folgenreicher Frieden, bei welchem das zersplitterte und schwach vertretene Reich nicht die Kosten für Oesterreichs Entschädigung und Gewinn habe tragen müssen. Dieses Alles sei indessen eine historische Nothwendigkeit gewesen, indem der seit 400 Jahren außerhalb des Reiches stehenden, auf so bunt componirte Elemente sich stützenden Großmacht unmöglich zugemuthet werden konnte, deutsche Politik zu treiben. Da dieß aber nun so sei, so verstehe es sich von selbst, daß Deutschland nicht die Provinz eines durch ungarische, slavonische und italienische Beziehungen gebundenen Staates werden könne. Eine engere Verbindung Deutschlands ließe sich nur denken durch den Eintritt der einzelnen deutschen Provinzen in das geeinigte Deutschland, und um diesen Preis würde kein guter Oesterreicher den engeren Bund mit Deutschland haben wollen, weil dieß nichts Anderes als die Auflösung der österreichischen Monarchie wäre. Da nun aber deren Fortbestehen für Europa und insbesondere für Deutschland unentbehrlich und trotz innerer Zerrüttungen und Gegensätze aller Art möglich sei, so bleibe kein anderer Ausweg zur Feststellung eines erspriesslichen Verhältnisses desselben zu uns, als die Einigung des ersten zu einem engeren Bunde unter Preußens Führung, und der Abschluß eines weiteren zwischen ihm und der neben ihm stehenden, aber für seinen Schutz nöthigen Monarchie. Wie dieß Alles zu bewerkstelligen sei, sagt Herr von Sybel nicht; er läßt aber am Ende der Vorrede einen Warnungsruf an Deutschlands Fürsten und Völker ergehen, ihnen prophezeiend, daß es „so sicher, wie die Ströme seewärts fließen, zu einem solchen Bunde unter der Leitung seines stärksten Mitgliedes kommen werde, daß es lediglich Sache der deutschen Fürsten sei, die Bewegung durch eingehende Leitung in dem Wege der Reform zu halten oder sie durch stumpfen Widerstand in die Bahn der Revolution zu werfen, daß

in jenem Falle die künftige Centralgewalt föderalistisch eingeschränkt und collegialisch geübt werden, in diesem Falle aber der demokratische Einheitsstaat und der Cäsarismus das nothwendige Ende sein werde!“

Was nun die von Herrn v. Sybel Oesterreich darüber gemachten Vorwürfe betrifft, daß es in seinen Kulturfortschritten hinter dem übrigen Deutschland zurückgeblieben sei, so sind sie nur theilweise wahr. Er unterschätzt die Förderung der allgemeinen Volksbildung durch Maria Theresia, sowie das, freilich übereille Vorschreiten Josephs II. und dessen bis in die Mitte unseres Jahrhunderts so gerühmte, wenn auch zu weit gehenden kirchlichen Reformen. Oesterreichs höheres Unterrichtssystem hatte eine rationelle Basis, die der Rechtswissenschaft war ja das so hoch gefeierte Vernunftrecht, welches nach Kantischen Principien bis in unsere Tage herab gelehrt wurde. Sein Civilgesetzbuch von 1812 besteht in einer das historisch Begründete zwar schonenden, aber freisinnigen Formulirung desselben. Oesterreich ward nicht weniger, wie die übrigen deutschen Länder, ein bureaukratischer, wenn auch, was die Finanzen betrifft, schlecht organisirter Beamtenstaat. Unserem Klopstock stand seiner Zeit der Dichter Denis nicht unebenbürtig gegenüber, unserem Rabener und Anderen der überall mit Vergnügen gelesene Blumauer. Goethe, Schiller u. s. w. verbreiteten sich selbst in Nachdrucken in seinen Provinzen, und in neuester Zeit besitzt es Schriftsteller, die im Kreise unserer ersten Dichter und Prosaisker glänzen! Wo es seine politische Richtung möglich machte, zog es von unseren ausgezeichnetsten Talenten an sich; Genz, Fr. Schlegel, Jarke, Philipps, Hurter u. A. fanden in Oesterreich ein zweites, sie hochhaltendes Vaterland! In neuester Zeit hält dort die Anschauung der Wissenschaft gleichen Schritt mit dem aller deutschen Länder. Wenn man von 1815 bis 1848 absolutistischen und ultramontanen Tendenzen hulbigte, so ist nicht zu vergessen, daß die preussische Politik eines Kampfs mit der Metternich's identisch war und daß, wenn eine protestantische Regierung sich mit protestantischen Celebritäten umgab, eine katholische berechtigt war, katholische sich zu associiren. Wenn die religiösen Gegensätze dadurch gesteigert wurden, so vergesse man nicht, daß diese Steigerung eine allgemeine, gegen den Nationalismus gerichtete, aber gewiß vorübergehende Zeitrichtung war, von welcher, wie Ficker, auch Herr v. Sybel und andere Historiker insicirt sind.

Was Tugendhaftigkeit, Idealität und deutschen Patriotismus betrifft, so bekennt Hr. v. Sybel S. 117 selbst offenherzig, es sei am Ende des letzten und Anfang unseres Jahrhunderts kein Unterschied zwischen der Berliner und der Wiener Regierung gewesen. Vor der Freiheitsbewegung war Friedrich Wilhelm III. schon 1813 unmittelbar nach dem Erlaß der berühmten Ansprache an sein Volk bange; er blieb sein ganzes Leben lang ihr Gegner. Wilhelm I. von Preußen nennt Herr v. Sybel S. 113 trotz seiner Volkswohlpolitik einen Despoten.

Kurz, eine unbefangene vergleichende Prüfung des Gebahrens Beider, sowie der meisten übrigen Regierungen Deutschlands im vorigen und in unserem Jahrhundert wird zum Ergebnis haben, daß allen die gleichen Vorwürfe gemacht, und wo sie nach Besserem strebten, gleiches Lob erteilt werden kann; namentlich kurz vor 1789 den geistlichen Kurfürsten, den Fürstbischöfen von Würzburg und und Bamberg und dem Kurfürsten Max III. von Bayern. Wenn die politischen Zustände des Reichs beim hereinbrechenden Revolutionssturm von Frankreich mit Recht die erbärmlichsten genannt werden konnten, so trifft der Vorwurf gewiß Oesterreich weniger als alle deutschen Landes- und Ländchens Herrn und in hohem Grade die protestantischen deutschen Staatsrechtslehrer, den gefeierten Moser und Pütter an der Spitze, welche dem überkünstlich gegliederten Feudalstaat des Reiches, indem es keine Bürger gab, und der sogenannten deutschen Freiheit d. h. der fast überall autokratisch gewordenen Landeshoheit der deutschen Fürsten, Grafen und Herren lobend das Wort redeten. Ihre Stellung war, diese unheilvolle Unabhängigkeit abgerechnet, übrigens die der privilegierten Stände in ganz Europa, deren Vernichtung man ja als Verbrechen ansah und selbst nach dem Siege der französischen Revolution mit allen Mitteln zu hindern bestrebt war. Bürgerliche Gleichheit und politische Freiheit sind überall bei uns sehr junge Errungenschaften, deren Bestand in Preußen vielleicht noch weniger gesichert ist, als in Oesterreich, und die noch jetzt zu unserer Schande in mehr als einem der kleineren Staaten unter dem ruhigen Zusehen der gerühmten präponderirenden Macht mit Füßen getreten werden, die mit einem energischen Worte dem verkehrten Treiben ein Ende machen könnte.

Es bleibt daher nur zu untersuchen übrig, ob die von Herrn v. Sybel der äußeren Politik Oesterreichs gemachten Vorwürfe begründet oder von solcher Tragweite sind, daß das Facit der Rechnung

dahin geht, zwischen Oesterreich und Deutschland dürfe künftig kein anderer, als ein weiterer Bund bestehen!

Wenn v. Sghel den Kaiser Leopold anklagt, 1674 die Holländer den Franzosen preisgegeben zu haben, während der Kurfürst von Brandenburg allein für sie kämpfte, so ist dieß nicht geschichtlich richtig. Denn (z. B. nach S. G. A. Wirth's deutscher Geschichte, Bd. IV. S. 36) stieß 1672 ein kaiserliches Heer zu dem Friedrich Wilhelms von Brandenburg in Holland, aber das Reich widersetzte sich einer Kriegserklärung gegen Frankreich. Es hatten ja die geistlichen Kurfürsten und einige andere Stände schon 1658 einen Rheinbund mit Ludwig XIV. geschlossen, dem eine Zeit lang selbst der Brandenburger angehörte; 1673 führt Leopold 30.000 Mann gegen Ludwig XIV. Der erst in unseren Tagen entdeckte, zwischen beiden Monarchen heimlich abgeschlossene erste Theilungsvertrag von 1668 war ein todtgebornes Project ohne nachhaltigen Einfluß auf die Ereignisse. Mit Ludwig XIV. schloß nun aber der Kurfürst, um seine eroberten Besitzungen in Westphalen zurückzuerhalten, einen Separatfrieden, während der Kaiser siegreich den Krieg fortsetzte. Daß der Friede von Nymwegen 1678 so nachtheilig für Deutschland ausfiel, war nicht des Kaisers Schuld. Spanien und Holland, für die er doch das Schwert ergriffen hatte, stellten sich auf Frankreichs Seite; auch im Osten bedroht mußte er nachgeben. (Wirth S. 40.) In den folgenden Kriegen gegen die verrätherische Eroberungspolitik Ludwigs XIV. sehen wir abermals Kaiser Leopold I. von deutscher Vaterlandsliebe befeelt vorangehen; aber, da diese im Volke erloschen war, im Stiche gelassen, und so mußte er, beständig in Ungarn bedroht und von seinen Allirten aufgegeben, im Frieden zu Riswyk abermals den Kürzern ziehen.

Wenn das eigene Haus in Brandgefahr ist, so ist es doch natürlich, daß man an dessen Rettung denkt. Für das stets mehr von Oesterreich, als von dem angeblich seine Freiheit schützenden westlichen Nachbar fürchtende, nie in sich einige Reich konnte der Kaiser unmöglich so große Sympathien hegen, um die Existenz seiner eigenen Monarchie auf das Spiel zu setzen.

Und wer waren Deutschlands Verräther im spanischen Erbfolgekrieg? Standen nicht der Kurfürst von Bayern und der von Köln, sein Bruder, auf Seite Frankreichs? Die Annahme, daß der durch die Allirten gebeugte Ludwig XIV. nach Erschöpfung seiner Finanzen

im Jahr 1709 wirklich bereit gewesen, das Elsas und Straßburg herauszugeben, ist, wie bei Schloffer (18. Jahrhundert I. 86—87) zu lesen, ein Irrthum. Er unterzeichnete die Präliminarien nicht. Der indessen zur Kaiserkrone gelangte Karl VI. fand, weil ihnen der Besitz Spaniens in seiner Hand nicht mehr zusagte, bei seinen Allirten nicht mehr die nöthige Hilfe und mußte sich zum Frieden von Rastatt bequemen, und wenn er hier wieder das Interesse des eigenen Hauses dem des Reiches vorzog, so erscheint dieß allerdings als ein Fehler, aber Kaiser und Reich standen 1714 schon seit drei Jahren allein den Franzosen gegenüber, die kaiserliche Politik konnte nach dem allgemeinen Stand der internationalen Verhältnisse jetzt nur noch österreichisch sein. Dem deutschen Reich war zu einer europäischen Machtstellung nicht mehr zu verhelfen. Gleiches sah denn auch sehr wohl 1740 König Friedrich I. von Preußen ein, der nun seiner Seits eine so erfolgreiche Hauspolitik trieb, daß der jetzt so tief beklagte Dualismus in Deutschland für immer begründet wurde.

Wenn man Oesterreich die Schuld bemessen will, daß es in den Revolutionskriegen unterlag, so ist dieß eine große Ungerechtigkeit. Hielt es doch nach dem preußischen Separatfrieden mit Frankreich, welchen Schloffer S. 574 als das Ergebnis der Rabalen Preußens auf Unkosten der deutschen Nation bezeichnet, so lange wie möglich aus und ging immer von Preußen verlassen noch 1799, 1805 und 1809 gegen den mächtigsten und glücklichsten Eroberer des Jahrhunderts, freilich erfolglos, in den Kampf. Wo aber war das deutsche Nationalgefühl? Deutsche Fürsten waren 1805, 1806/7 und 1809 Allirte Napoleon's! Erst 1813 erwachte daselbe, aber nicht im Cabinete Friedrich Wilhelm's III., sondern im Bewußtsein des Volkes. Man darf kühn sagen, daß die Geburt einer deutschen Nation erst von da datirt, aber eine Schweregeburt war, und erst nach der Eroberung von Paris vollendet ward. Wenn Metternich auf den deutschen Patriotismus 1813 noch nicht so viel Vertrauen setzte, als er von Napoleon's noch immer bedeutender Macht fürchtete, so darf der Neuheit des patriotischen Umschwungs halber dieß Niemand wundern. Hielt doch Oesterreich, obwohl weniger muthvoll als Preußen bis zum Ende aus. Die Friedensschlüsse von 1814 und 1815 wurden das, was sie sind, durch Rußlands Einfluß. Herr von Sybel macht Oesterreich den Vorwurf, daß es durch die über-

eilte Anerkennung der Souveränität der Rheinbundesfürsten der Reconstruction des deutschen Reiches einen Kiegel vorgeschoben habe. War aber diese, was Bayern betrifft, der Schlacht von Leipzig vorgehende Anerkennung nicht das Werk einer nothwendig vorsichtigen Staatsklugheit? Und wie kann man eine Reichsrestauration nur für denkbar halten? Preußen konnte sie ebenso wenig wecken, wie die kleineren souverän gewordenen Landesherren. Aus den Wiener Congreßverhandlungen ist doch klar zu ersehen, daß ein *pis aller* und die Errichtung des deutschen Bundes das einzige Mittel war, eine Quasi-Einheit unseres Vaterlandes zu Stande zu bringen.

Es kann allerdings nicht geläugnet werden, daß Oesterreich seit 1648 selten für Deutschland einen erspriesslichen Frieden schloß, und daß es das eigene Interesse fremdem vorzog. Aber war nicht die jetzt wieder practisch werdende Annexionspolitik die aller europäischen Mächte, ja selbst der deutschen Duodezlandesherrn? Das Herrn von Sybel so liebe Preußen betrieb sie bis zu seiner Erniedrigung im Jahre 1806 und nahm sie 1814 wieder auf. Die Oesterreichs war, wie Herr von Ficker mit Recht sagt, stets conservativ. Auf Kosten Deutschlands hat es seinen Länderbesitz nie vergrößert. Eine unbefangene Prüfung des politischen Entwicklungsganges unseres Vaterlandes führt also wohl nicht zu dem von Herrn von Sybel ausgesprochenen Urtheil, daß Karl der Große, die Ottonen, die Hohenstaufen und später das Haus Oesterreich die Urheber der Spaltung Deutschlands in eine Anzahl allerdings lächerlich disparater souveräner Staaten sind.

Es ist unbeweisbar, daß Deutschland ein geschlossener nationaler Einheitsstaat geworden wäre, hätte Otto I. die karolingische Kaiseridee nicht wieder verfolgt. Der Particularismus ist ein nie zu vertilgender Charakterzug der Deutschen. Von Anfang an standen sich die Stämme feindlich einander gegenüber und mußten mit Waffengewalt durch die Franken zu einem Reiche verbunden werden, was erst Karl dem Großen durch Unterwerfung der Sachsen gelang. Beim Erlöschen seiner Dynastie in Deutschland standen sich die Stämme, fast geeinigt unter ihren eigenen Herzogen, abermals gegenüber und nur die alle bedrohende Gefahr trieb sie, aus ihrer Mitte einen zum Könige zu wählen. Aber dem ersten derselben, Conrad I., gelang die Einigung gar nicht, Heinrich I. nur in geringem Grade, selbst Otto I. mußte gegen widerspännstige Stammes-

fürher zu Felde ziehen. Das ganz Europa gemeinsame Feudalsystem vollendete sich bei uns, wie überall und gab nach dem Sturz des Herzogthums dem Particularismus nur eine neue Gestaltung. Diese wäre auch in einem Nationalkönigreich nicht aufzuhalten gewesen und zwar schon deshalb nicht, weil Deutschland ein Wahlreich war. Der noch jetzt bestehende Gegensatz zwischen dem Norden und dem Süden war schon früh ein Hinderniß der Einigung. Die Gegner der Kaiser suchten ihre Stützen im Auslande, zuerst beim Papste, später in Frankreich. Das letztere würde (wie schon gesagt) in einem deutschen Nationalkönigreich schon früher geschehen sein, namentlich wenn die Kaiserkrone den Königen des Westreichs zu gefallen wäre. Nur ein despotischer, die französische Königspolitik verfolgender, den romanischen Staatsgedanken durchführender deutscher Herrscher hätte die von den Fürsten zu Lehen getragenen Länder unmittelbar der Centralgewalt unterwerfen können. Einen solchen gab es, wie selbst von Sybel von unseren Kaisern rühmt, bei uns nie! Wie ist es also denkbar, daß Deutschland zu einem Einheitsstaat sich gestalten konnte? Das Fortbestehen des Particularismus ist also das Endergebniß der deutschen Geschichte, und der deutsche Bund die einzig mögliche letzte Form einer Einigung, die man jetzt ungenügend findet, weil Deutschland keine einzige europäische Großmacht ist. Wenn man aber in Betracht zieht, daß gerade durch die Gliederung des Vaterlandes in mehrere Staaten dessen glorreiche, nach und nach für ganz Europa maßgebend gewordene Culturhöhe auf das wesentlichste gefördert wurde, wenn man nicht vergißt, daß die deutschen Universitäten jetzt die ersten des ganzen Erdenrundes sind, wenn man die Reformation nicht für ein Unglück hält, indem sie den Keim der Religionsfreiheit legte, — so wird man sagen müssen, daß der Abgang politischer Macht durch höher zu achtende Güter der deutschen Nation aufgewogen wird — durch Güter, welche in einem im Mittelalter entstandenen Einheitsstaat uns nie würden geworden sein.

Macht Herr von Sybel es Oesterreich zum Vorwurf, daß es bis in unsere Tage kein moderner Fortschrittsstaat wurde, sondern mittelalterlich blieb, so würde jetzt dieser Vorwurf einem einheitlichen deutschen Gesamtstaat in einem höheren Grade gemacht werden müssen. Die Reformation hätte nie gesiegt, das Schicksal Spaniens wäre uns zu Theil geworden. Wir hätten keinen Lessing, keinen

Goethe, keinen Schiller bekommen und hätten, was nicht wohl annehmbar ist und noch viel weniger wünschenswerth gewesen wäre, nur durch einige nicht weniger blutige Revolutionen, als die Frankreichs, zu dem Ziele politischer Freiheit und Gleichheit gelangen können, welche die neueste Centralgewalt ja in diesem so leicht wieder vernichtet hat.

Wir können nur bedauern, wenn Herr von Sybel uns ein solches Endresultat in Aussicht stellt, für den Fall, wo Deutschlands Fürsten sich nicht einem präponderirenden Nationalkönig unterordnen und Oesterreichs jetzigen Verband mit dem Vaterlande in einen mehr lockern verwandeln; glauben aber nicht, daß seine Prophezeiung so sicher in Erfüllung gehen wird, als die Ströme seewärts fließen.

Blos politische Combinationen machen keinen Staat stark. Die einzig feste Grundlage der Macht ist höherer Natur — das sittliche Bewußtsein nämlich und eine lebendige, gegenseitige, aufrichtige, wohlwollende Gesinnung der Deutschen aller Stämme sowohl als ihrer Fürsten, die von den augenblicklichen, nie richtig begriffenen Sonderinteressen absehend nur das Wohl des Ganzen will und durch die Schöpfung gemeinsamer Institute sie zu verwirklichen bestrebt ist. Sind einmal die Leiter aller deutscher Länder von solch' echtem Patriotismus erfüllt, so wird sich schon eine Umgestaltungsform des deutschen Bundes finden lassen, welche das Hinauswerfen Oesterreichs nicht nöthig macht, die nur gewaltsam zerstörbare, auf geschichtlicher Basis ruhende Selbstständigkeit der deutschen Staaten nicht gefährdet und eine moralische National-einheit begründet, die Europa in Respect zu halten im Stande sein wird.

---

## Recensionen.

---

Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau.  
Von Dr. Heinrich Schreiber. Freiburg. Verlag von Franz  
Kaver Wangler. I. Theil 1857. 246 Seiten. II. Theil 1859.  
490 S. III. Theil 1860. 226 S. nebst XVI S. Register. 8°.

Die Geschichte deutscher Universitäten hat immer eine gewisse Anziehungskraft für die Leser verschiedener Bildungsstufen, für solche sowohl, welche tiefer blickend sich längst ihr Urtheil über deren heutige Wirksamkeit und hiedurch bedingte Nothwendigkeit gebildet haben, als für solche, die von dem früheren Nimbus, welcher den Begriff einer Universität oder die Vorstellung von solcher umlagerte, noch immer geblendet, für diese Institute schwärmen, von denen nach hundert Jahren, schreitet anders die Zeit so gewaltsam fort wie in den letzten Jahrzehnten, kaum mehr eine Spur vorhanden sein wird. Das eigenthümlich kräftigende Element an diesen Schöpfungen war der Corporationsgeist, die Kraft, die einer Corporation innewohnt, welche in dem Maße wächst, als das religiöse Element, und zwar der positive Glaube, selbe durchdringt. Der positive Glaube wie der Corporationsgeist ist aber bekanntlich an solchen Schöpfungen längst brüchig geworden, oder besteht noch sehr fadenscheinig! Sie werden also der corporationsfeindlichen Zeit weichen müssen, wie die Zünfte, einst die Macht im bürgerlichen Leben, ihr bereits größtentheils gefallen sind oder, wenn auch mit Widerstreben, eben begraben werden sollen. Es ist somit sehr lobenswürdig, wenn noch vorher, oder zur Zeit, wo noch der Name besteht, die Geschichte solcher Anstalten geschrieben wird, ehe die seither sorgsam gepflegten Acten den traurigen Weg erloschener Corporationen gehen, das ist — zerstreut und vernichtet werden, wie die Urkunden und Denkmäler vieler Klöster und Stifte, die alle weit älter waren als unsere gesammten Universitäten, deren Einfluß auf Cultur und Bildung dem der letzteren nicht

nachstand, längst zerstreut und vernichtet sind, so daß, nachdem kaum ein Menschenalter seit deren Untergang verflossen, bereits nur noch dunkle Sagen bestehen!

Unter den deutschen Universitäten älterer Stiftung ist Freiburg jene, welche vom Urbeginne an wie Wien specifisch katholisch geblieben war. An ihr sind, Dank der katholischen Treue von Oesterreichs Regenten und des damaligen Stadtraths, die Tage der Reformation spurlos vorübergegangen, wenn auch so manches Glied der Universität mit ihr geliebängelt haben mochte. Freiburg ist katholisch geblieben bis zum Erscheinen jenes unglücklichen Promemoria's gegen die Convention des heiligen Vaters, welches satfsam und bedauerlich zeigt, daß Freiburg sich seiner Aufgabe entfremdet hat und sich selbst die Nägel zum Sarge schmiedet.

Ein ehemaliges Glied dieser Universität, dessen Name satfsam bekannt, Herr Dr. Heinrich Schreiber, dessen Verdienste um Freiburgs Geschichte nicht minder bekannt sind, hat es nun unternommen, zu den vielen werthvollen Vorarbeiten einer Geschichte der Universität Freiburg, welche vorzugsweise der Professor Joseph Anton Stephan Kiegger (1774—76) und nach ihm Albrecht und Andere veröffentlichten, ein neues Werk zu stellen, nämlich eine „Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau“, welche er in drei Theile schied, als:

- I. Theil. Von der Stiftung der Universität bis zur Reformation.
- II. Theil. Von der Kirchenreformation bis zur Aufhebung der Jesuiten.
- III. Theil. Von Aufhebung der Jesuiten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Dieselbe ist — einzelne Aeußerungen, die ein verbittertes Gemüth gegen das katholische Element, aus dem man eben ausgeschieden, ziemlich durchschimmern lassen, ausgenommen — im Ganzen objectiv gehalten, und, wenn auch wenig pragmatisch dargestellt, ganz geeignet, sich ein Bild des akademischen Lebens aus den verschiedenen Jahrhunderten, die an Freiburg vorüberzogen, zu entwerfen. Ein solches Bild möge hier folgen!

Mögen die Universitäten, wie Manche wollen, weder besonderen kirchlichen oder politischen Formen, noch einzelnen Städten, Völkern und Ländern angehören, sondern Gemeingut der Menschheit vom Uraufange an sein, mögen sie ursprünglich dem Morgenlande, den Kalifen oder wem immer ihren ersten Ursprung verdanken; genug die deutschen Universitäten, von deren ersten Begründung im XIV. Jahrhundert bis herab zur Reformation, waren vorwiegend kirchliche Institute. So war auch Freiburg ein solches! Herzog Albert VI. war es, der seinem geliebten Freiburg eine Universität zubachte und deshalb mit Papst Calixtus III. in Unterhandlungen trat, welcher durch eine Bulle vom 20. April 1455 den Bischof Heinrich von Constanz beauftragte, die Verhältnisse zu erheben und das Nothwendigwerdende zu verfügen. Nach canonischer Regel forderte er durch ein Mandat vom 17. April 1456, von öffentlicher Kanzel im Dome zu Constanz und im Münster zu Freiburg verkündet am 25. April oder St. Marcustage, alle

Jene auf, welche gedachten gegen die Errichtung der Universität eine Einwendung zu erheben, solche binnen dreißig Tagen bei der Curia in Constanz anzubringen. Sofort erfolgte unter dem 3. September 1456 die apostolische Genehmigung, nachdem die Mittel zur Dotation durch Uebertragung Habsburgischer Kirchenlehen an die Universität gefunden worden waren. Erzherzog Albert incorporirte nämlich der Universität die Pfarreien von Freiburg, Dreifach, Ensisheim, Winterthur, Ehingen, Rottenburg, Warthausen, Mettenberg, den Altar zu Essendorf, Kirche und Kirchensatz zu Billingen — wozu Kaiser Friedrich am 18. December 1456 seine Genehmigung ertheilte. Hierzu fügte Erzherzog Siegmund 1460 und 1468 noch andere kirchliche Fundationen. Der eigentliche Stiftungsbrief der Hochschule vom 21. Sept. 1457 ist öfter gedruckt. Als ersten Rector ernannte er seinen besonderen Vertrauensmann Matthaeus Hummel, Doctor und zugleich erster Professor der Medicin zu Freiburg. Dieser merkwürdige Mann, der als der Ausführer der großartigen Pläne des Stifters betrachtet werden muß, wurde den 21. Sept. 1425 in der Stadt Billingen auf dem Schwarzwalde geboren. Als sechzehnjähriger Jüngling besuchte er 1441 die Universität Heidelberg, wo er nach zwei Jahren Baccalaureus artium liberalium und nach fünf Jahren derselben Magister wurde. Hier betrieb er auch das Kirchenrecht, aus dem er das Doctorat verliehen haben wollte. Der Umstand, daß die Juristen-Facultät verlangte, er solle sich auch lediglich ihrer Kleidung bedienen, und Gold und Seidenzeug ablegen — trieb ihn von Heidelberg hinweg nach Pavia, wo er am Allerheiligentage eintraf und besonders durch Vermittlung des Würzburger Canonicus zu Neumünster, Georg Hefler — eines vortrefflichen Mannes, der als Cardinalpriester ad titulum S. Luciae zu Rom 1482 am 24. Sept. starb — die Doctorwürde aus dem Kirchenrechte am 20. März 1455 erhielt. Noch in späteren Jahren entzückt beim Andenken an die ihm gewordene Auszeichnung, rief er aus: „Da schmetterten die Trompeten zum Lobe Gottes und zur Ehre der Deutschen!“ In ihm fand Albrecht den Mann, welcher des Organismus einer Hochschule vollkommen kundig und auch unermüdet und kräftig genug war, die bei ihrer Stiftung sich ergebenden Schwierigkeiten zu besiegen. Sofort ernannte er ihn bereits den 20. Juni 1455 zu seinem Rathe, dem die Eröffnung der Universität oblag.

Blickt man nun auf diesen

## I. Theil der Geschichte,

so zeigen sich allerdings sehr kleine Anfänge! Die formelle Wahl Hummel's zum Rector fand am 26. April 1460 statt und mit ihr die eigentliche Eröffnung der Universität. Der neue Rector hielt eine lateinische Rede über das Thema: „Sapientia aedificavit sibi domum et excidit in ea columnas septem.“ (Proverb. IX.) Er behandelte die Fragen: „Was gewährt die Weisheit, und somit auch das Haus, welches sie sich erbaut hat, für Vortheile?“ Hier gab er nur eine Definition, sowie eine Schilderung des Wesens und Wirkens der Weisheit. „Alle irdischen Güter verschwinden vor

ihrem Glanze; sie ist die süßeste Harmonie der Seele, sie führt das Nicht-  
 schein der Sitten in ihrer Hand, verewigt uns und macht uns den Him-  
 melschen gleich u. s. w.“ . . . . „Zu Trägerinnen der Weisheit sind vorzugs-  
 weise die Hochschulen bestimmt; daher gilt auch von ihnen im reinsten Sinne  
 „alles Dasjenige, was von der Weisheit selbst gesagt wurde.“

„An den Universitäten,“ fährt unser guter Hummel fort, „bietet die  
 Vergangenheit der Gegenwart die Hand; denn dort werden Diejenigen, die  
 „Jahrhunderte hindurch im Grabe schliefen, wieder aufgeweckt. Halbver-  
 moderte Pergamente, von Mäusen beschmutzt und von Würmern durch-  
 löchert, werden aus langer Dunkelheit an das neue Licht hervorgezogen.  
 „Gereinigt, werden sie sorgfältig eingebunden und gehörig verziert. Und  
 „damit Niemand einen Andern bei der Benützung störe, liegen die kostbaren  
 „Werke an Ketten, umgeben von Tischen und Bänken. Dabei versammelt zu  
 „geeigneten Stunden der Lehrer seine Schüler. Daher kommt es, daß aus  
 „Liebe zur Hochschule, oder zu unserem heiligen Hause, welches sich die Weis-  
 „heit hier erbaut hat, viele Reiche freiwillig arm geworden sind; sie besitzen  
 „ein Haus und eine Heimat, und haben sich selbst verbannt; sie waren ihre  
 „eigenen Herren und wurden dienstbar; sie konnten der Ruhe genießen, und  
 „jegten sich Mühseligkeiten aller Art, Gefahren der Räuber und Stürmen  
 „des Meeres aus. Heil euch, ihr beglückten Punkte, ihr Paradies der Erde,  
 „Bologna, Paris, Oxford, Wien und ihr andern Universitäten, in welche  
 „die Kernbegierungen von Morgen und Abend, Mittag und Mitternacht zu-  
 „sammenströmen, und um so lieber wiederkehren, je öfter sie euch besuchten  
 „und je länger sie bei euch verweilen!“ Im zweiten Theile behandelte der  
 Rector die Frage: Warum es nöthig sei, daß sich die Weisheit zu Freiburg  
 ein Haus baue, oder warum gerade daselbst die Stiftung einer Universität  
 Bedürfniß sei? Er beantwortet sie dahin: „Weil die Weisheit weder von  
 Geistlichen, noch Laien in deren Häusern aufgenommen und gepflegt werde.“  
 Hier wurde der Rector nun ziemlich humoristisch! Bezüglich der Weltgeist-  
 lichen sagt er unter Anderem: „Die Bibliotheken der Geistlichen leiden an  
 „allen Krankheiten, am Rücken und an den Seiten; ihre Sextenen lösen die  
 „Sicht auf, und Niemand bietet zu ihrer Wiederherstellung die Hand. Bald  
 „liegen sie wie Job auf Haufen von Staub und Unrath, bald sind sie be-  
 „graben wie Lazarus, aber keine Stimme erhebt sich und ruft: Lazarus,  
 „komm heraus! Läßt sich aber doch zuweilen ein alter Codex ungerufen  
 „blicken, so schwört der dumme Petrus, er kenne ihn nicht, und die Diener-  
 „schaft schreit: Fort, fort, an's Kreuz mit ihm!“ Auch auf die Klostergeist-  
 lichen kommt der Herr Rector zu sprechen, und auch diese erhalten ihren Theil!  
 „Subtrahit triplex cura Religiosos a studiis Universitatis vel domesticis  
 librorum; ventris scilicet, vestium et domorum. Ut sint epulae splen-  
 lidae vestesque contra regulam delicatae, nec non regales, aedificiorum  
 abricae.“ Hierauf kommt die Reihe an die Laien. „Filios suos cum a cu-  
 rabilibus exeant, statim perjuriis blasphemis luxuriosisque jocalibus et  
 verbis lasciviosis, nunc equorum sellis, nunc venationibus, nunc aucu-  
 piis, nunc hastiludiis applicantes.“

Allein später mochte doch der verdienstvolle Hummel finden, daß eben auch seine Universität nicht anders beschaffen war als obige Cleriker und Laien; daß er auch über seine Universität dieselben Anzüglichkeiten hätte schreiben können, die er in seiner Rectoratsrede über Cleriker und Laien seiner Zeit ausgesprochen und geschrieben hatte! Er that es nicht, wohl aber schrieb er in wehmüthiger Stimmung die Worte nieder: „Anno 1460 Georgii incepti Universitatem et studium generale in Friburg. Plantavineam, quae mihi conversa in amaritudinem. Sit nomen Domini benedictum.“

An eben dem Eröffnungstage wurde ein Consilium academicum, aus vier Professoren bestehend, constituirt.

Im ersten Jahre der Eröffnung, vom 1. Mai 1460 bis dahin 1461, wurden 234 Studierende, zumal Cleriker, immatriculirt. Die Immatriculirten lebten unter der Regide akademischer Gesetze, die sich, vergleicht man sie mit den Satzungen anderer Universitäten jener Zeit, sehr gleich sahen! Sie gehen herab bis auf die Schnäbel der Schuhe! Das Burfenwesen spielt auch hier seine Rolle.

Anlangend die Facultäten, so war die **philosophische** oder **Facultas artium** die blühendste. Sie wurde mit vier Professoren eröffnet, denen noch zwei andere an die Seite traten, die sich später bis auf dreißig (Professoren und Doctoren) vermehrten. Vorlesungen und Disputationen waren die Hauptaufgabe! Die Lehrweise bestand darin, daß der Magister zuerst langsam den Text seines Buches vorlas, damit die Zuhörer den ihrigen darnach verbessern konnten. Dann unterschied und erweiterte er ihn kunstgerecht (artificialiter) und drückte zuletzt den Inhalt summarisch in Schlußform (per modum conclusionis) aus. Denen, die das Baccalaureat erwerben wollten, waren besondere „Exercitia“ und „Lectiones“ vorgeschrieben, als des Aristoteles „Vetus ars — Libri priorum et posteriorum Analyticorum, quatuor primi Topicorum, Elenchorum etc. etc.“ — Aber auch Zene, die es besaßen, hatten bestimmte Bücher zu hören <sup>1)</sup>. Jeder Burfenschüler mußte noch überdies drei Jahre lang einen wiederholenden Unterricht in der Grammatik nehmen.

Die Artisten-Facultät zählte übrigens von 1460 bis 1500 nicht weniger als 884 Baccalaureen und 228 Magistri.

Bemerkenswerth ist, daß diese Facultät von ihrer Stiftung an eine eigene Bibliothek gegründet hatte, die sie einem Magister anvertraute. Die „Statuta librarii facultatis artium“ verboten ihm streng, eines der wichtigeren angeferteten Bücher auswärts zu geben; nur minder wichtige durften an wirkliche Facultäts-Mitglieder verliehen werden, und auch nur den letzteren stand der Zutritt gegen eine Gebühr von 8 Pfennigen zu. Wahrlich eine sehr bescheidene Einrichtung gegen heute, wo die Universitätsprofessoren zum Theil beanspruchen, sich ganze Bibliotheken aus den Universitätsbibliotheken zu ihrer Bequemlichkeit herauszuziehen, welche letztere in der Regel das Arsenal der Professoren-Weisheit ist.

<sup>1)</sup> A. a. D. S. 45.

Die ersten Professoren der Freiburger Artisten = Facultät waren: 1) Kilian Wolf, aus Haslach, Priester des Würzburger Bisthums und Heidelberger Zögling, der die „Vetus ars“ erklärte; 2) Johann Seulhofer, Regensburger Bisthums und Wiener Zögling, welchem die Ethica Aristotelis zuftel, indessen 3) Johann Mälfeld, von Meiningen, Würzburger Bisthums und Wiener Magister, von dem später als Professor der Medicin die Rede sein wird, die „Summulas Petri Hispani“, 4) Conrad Arnold, von Schöndorf, Konstanzer Diöcese und Wiener Magister, dagegen die „libros Physicorum“ des Aristoteles erklärten.

Hiezu kamen nebst fünf weiteren Wiener Docenten noch zwei Franken aus der Heidelberger Schule, die durch ihre spätere vorragende Stellung berühmt wurden, nämlich Johann Kerer, von Wertheim, Würzburger Cleriker, seit 1456 Magister zu Heidelberg, welcher 1493 von dem Bischofe Friedrich III., Grafen von Zollern, zu seinem Weihbischof gewählt ward, und Konrad Stürzel, von Rißingen, seit 1458 Heidelberger Magister, Erklärer des Donats, — Kanzler der vorderösterreichischen Regierung und Kanzler des Kaisers Maximilian I.

Auch in Freiburg hob sich alsbald nach Gründung der Hochschule der Kampf zwischen Nominalismus und Realismus. Ersterer herrschte bis 1484; einige Jahre später ward Magister Georg Northofer von Tübingen berufen, um dem Realismus Eingang zu verschaffen. Allein sonderbarer Weise hielten sich Nominalismus und Realismus gleichen Weg, so daß für jedes Lehrfach ein Realist und ein Nominalist aufgestellt wurde. Durch Berufung des Magisters Johannes Brisgoicus erhielt endlich der Nominalismus die Oberhand. In diese Zeit fällt nun die erste philosophische Encyclopädie im eigentlich Sinne, nämlich die Margarita philosophica des Gregorius Reisch, welcher, 1487 den 23. October in Freiburg immatriculirt, unter dem Decanate des Magisters Michael Lindelbach 1489 Magister geworden war. Er wurde Carthäuser zu Freiburg, wo er sich dem Studium und Unterrichte widmete, wie denn der berühmte, der ganzen katholischen Welt theure Professor Johann Eck sein Schüler in der Mathematik und im Hebräischen war. Bekanntlich stand Reisch dem sterbenden Kaiser Maximilian als Beichtvater bei, aus seinem Kloster nach Wels gerufen und vom Sterbenden mit den Worten empfangen: „Bone pater venisti omine et tempore, qui mihi auxilio aderis, quo coelos petam.“

Aber auch Musik und schöne Wissenschaften wurden neben obiger Philosophie in Freiburg cultivirt. Die ältesten Annalen Freiburgs weisen eine ununterbrochene Reihe solcher Lehrer nach. Zu ihnen zählt der berühmte Jurist und spätere Rechtslehrer Ulrich Zasius. Allein den Ruhm aller dieser verdunkelte dessen Nachfolger Jacob Locher, genannt Philomusus, ein in der Literaturgeschichte berühmter Name, gefeiert schon durch die lateinische Bearbeitung des Narrenschiffes, allein unverträglich und zuletzt ein Verächter aller deutschen Stämme, unter einseitiger Erhebung der Schwaben, denen er selbst angehörte. Ein junger Dichter, Mathias Ringmann, nahm sich seiner Straßburger Landsleute durch einige witzige Verse an, worüber

der Universitätsprofessor Locher so erboste, daß er, der Professor der Humaniora, nicht nur inhuman, sondern gemein wurde: „Philesium (so wurde Ringmann genannt) magna Suevorum caterva stipatus in via publica atrociter aggressus, innocentem juvenem imberbem, nudum, inermem, isthuc peregrinum et hospitem (er war nämlich 1505 auf einer Geschäftsreise nach Freiburg gekommen), contra sanctarum lege praescripta impie verberasti! Substernentes eum, caligis abstractis denudatum tenentes magistro Jacobo principali, qui solus cum virga ad nates acriter illum allisit.“ Die Universität kündete ihm sofort auf, welche Aufkündigung mit einer Berufung desselben nach Ingolstadt (16. März 1506) zusammenfiel. Als Nachfolger erscheinen Hieronymus und Caspar Balbus, sowie der des Protestantismus anrühige Philippus Engentius, welcher 1528 am Steine starb. „Utinam meliore jam coelo fruatur, Lutherorum enim nimis quam oluit,“ schrieb Zasius.

Im Uebrigen gab diese Artisten-Facultät schon frühzeitig anderen Schulanstalten Lehrer. Tübingen erhielt den ersten Decan seiner Artisten-Facultät in Johann Stein, dem sich andere Lehrer angeschlossen. Straßburg erhielt den ausgezeichneten Jacob Sturm und andere, Basel den Wolfgang Capito.

Die theologische Facultät belangend, so wurde auch in ihr die scholastische Theologie cultivirt! Petrus Lombardus, der Magister sententiarum, war und blieb die Grundlage der Vorträge, denen sich endlose Disputationen anreiheten, welche jeder Zeit am 6. Mai, als am Feste des Patrons der Facultät (Joannes antem portam latinam) am 25. Januar (Conversio S. Pauli) und am 7. März, dem Tage des h. Thomas von Aquin am feierlichsten abgehalten wurden. Biblische Studien blieben den angehenden Lehrern überlassen. Die Art und Weise des Studiums, die Verleihung der Grade blieb sich — gegenüber anderen Orten — gleich, es sei denn die Eigenheit, daß jeder Magister der Theologie, Kanzler und Rector eingeschlossen, vom Doctoranden ein neues Barett (mindestens 8 Schillinge werth) und jeder Eingeladene ein Paar Handschuhe erhalten mußte!

„Der erste und mehr als ein Jahrzehend einzige Ordinarius der Theologie war Johann Pfeffer von Weidenberg (De monte Saliceti!)“ Priester des Bamberger Bisthums und Heidelberger Zögling, ein sanfter, menschenfreundlicher Mann, dem am Gelde wenig gelegen war! Allerdings eine seltene Erscheinung! Derselbe war auch Schriftsteller. Als zweiter Ordinarius ward 1469 von Wien gerufen Johann Mösch, Constanzer Bisthums, um das Jahr 1443 geboren, der für die Universität auch als gewandter Geschäftsmann vielfach thätig war. Beleidigt durch Uebergehung bei Vergebung der Stadtpfarrei Freiburg kündete er der Universität 1475 seine Dienste und ward Domprediger zu Basel. Sein Nachfolger ward einer seiner ehemaligen Wiener Colleggen Nicolaus Maz, aus Michelfstadt im Oberrhein, Mainzer Bisthums, früher der Artisten-Facultät angehörig.

Alein neben dieser scholastischen Richtung machte sich eine neue Richtung geltend, zu welcher die Humanisten, vereinigt in gelehrten Gesellschaften, die

Volksdichter und Volksredner nicht wenig beitrugen. In ersterer Beziehung mögen die Namen Wimpfeling und Neuchlin, die einen Theil ihrer Bildung Freiburg verdanken, in letzteren aber Johann Geiler von Keisersberg, der gefeierte Volksredner (geb. 16. März 1445 zu Schaffhausen), der am 19. April 1476 mit einem Gehalte von sechzig Gulden und freier Wohnung als Professor ordinarius in die Facultät eintrat, wenn auch nach kurzer Frist der Domkanzel in Straßburg zuweilend, nachdem er die ihm angetragene Würzburger ausgeschlagen hatte. Nachdem auch Metz bald darauf von Freiburg schied, und von auswärts keine Lehrer zu gewinnen waren, so sah sich die Universität genöthigt, den Freiburger Dominicaner = Prior Dr. Scholl zur Professur zu berufen, dessen Nachfolger nach drei Jahren der Dominicaner Kaspar Grünwald, geb. 1455 zu Kolmar, ward, welcher selbst den 30. April 1488 Rektor der Hochschule wurde. Der Neid seiner Ordensbrüder so wie seine Stellung zur Universität bereiteten ihm eben kein sehr süßes Leben, dessen Stellung sich aber vollkommen änderte, als er im Jahre 1498 vom Bischof Lorenz von Vibra nach Würzburg berufen, Bischof von Nascalon und Bethlehem in partibus infidelium und Weihbischof zu Würzburg ward, wo er am 31. October 1512 starb und im Dominicanerkloster begraben wurde. Sein Grabmal so wie die Erinnerung an die Stelle seines Ruheplatzes hat die Zeit hinweggenommen <sup>1)</sup>. Ihm folgte als Professor Georg Northofer, i. J. 1456 in Schwaben geboren, um die Universität vielfach verdient, von einem adelichen Domherrn Gaudenz von Blumeneck aus Basel 1509 am 16. April, da er eben aus seinem Collegium nach Hause ging, aus Rache meuchlings ermordet. Unter seinem Rectorate setzte 1504 ein Ereigniß alle Gemüther in Bewegung. Die Kaiserlichen hatten in dem Kriege gegen den Pfalzgrafen am Rhein einen reichen Juden gefangen, der statt des großen Lösegeldes seinen minderjährigen Sohn als Geisel zurückließ unter der Bedingung, daß derselbe dem Vater wieder zurückgestellt werde, sobald die Bezahlung erfolgt sei. Der Sohn wurde nach Freiburg gebracht, wo er sich zum Christenthume bekannte und getauft werden wollte. Da ward nun die Frage aufgeworfen: ob es erlaubt sei, einen noch minderjährigen Sohn gegen den Willen seines Vaters trotz eines in Mitte liegenden Vertrages zur Taufe zuzulassen. Der Streit pro und contra war heftig. Da hielt Professor Northofer eine öffentliche feierliche Disputation, in der er drei Conclusionen vertheidigte: „I. Princeps, et quilibet Judaeorum Superior,

---

<sup>1)</sup> Wenn Schreiber S. 93 schreibt: „Das herabgekommene Würzburg erhielt im Jahr 1498 Kaspar Grünwald — zugleich als Weihbischof und Professor der Theologie. Von dieser Universität galt damals das abschredende Distichon:

Balnea, census, amor, lis, alea, crapula, clamor,  
Impediunt multum Herbipoli studium.“

so liegt hierin ein gängiger Irrthum zu Grunde. Im Jahre 1498 war Würzburg keine Universität mehr. Sie war bereits im Jahre 1413 durch die Ermordung ihres Rectors und die bürgerlichen Unruhen erloschen. Obiges Distichon dagegen ist älter als die Universität selbst und findet sich bekanntlich bereits in einer Handschrift des vierzehnten Jahrhunderts, welche in der Münchener Universitäts-Bibliothek als sogenannte „Würzburger Handschrift“ aufbewahrt wird.

non solum potest, imo debet, cum cautela bona, Judaeorum parvulos facere baptizari. II. Non solum Princeps — sed et quilibet bonus Christianus potest et debet, in casu, parvulum Judaei et Infidelis invitis parentibus baptizare. III. Etsi adulti non sint simpliciter ad baptismum suscipiendum compellendi; attamen minis et terroribus, seu coactione conditionata cogi possunt.“ Aus dieser Disputation ging Northofer nicht nur als Sieger hervor, sondern selbst Wimpfeling, Geiler und was noch mehr, der Jurist Ulrich Zasius <sup>1)</sup> schlossen sich seiner Meinung an. Der Münsterpfarrer „Henricus Koler de nova civitate, Herbipolensis dioecesis“ taufte den jungen Juden, nahm ihn in sein Haus und erzog ihn auf eigene Kosten.

Neben dem unglücklichen Northofer stand als zweiter Professor Ordinarius der Freiburger Augustiner-Prior Tilman Limperger, geboren 1455 zu Mainz, der aber bereits im Jahre 1492 von der Universität, erwähnt zum Ordensprovincial der rheinisch-schwäbischen Provinz, ausschied und 1498 Weihbischof zu Basel wurde. Sein Nachfolger in der Professur ward der Pfländer Martin Wölsfeld, ein Bögling der Universität Paris, woher auch der Professor Joannes Calceatoris, genannt Brisgoicus, berufen wurde, der im Mai 1502 seine Vorträge über Occam's Sentenzen eröffnete. Ihm standen noch zur Seite der Dominicaner P. Joannes Winkel und der Augustiner P. Heinrich Braun. Allein weit bedeutender und hochberühmt wurden zwei Männer: Johannes Eck und Thomas Murner. Ersterer, der berühmteste Polemiker seiner Zeit, geboren 1486, verdankt seine Grundbildung der Universität Freiburg, an der er von 1506 an theologische Vorlesungen hielt, jedoch im Jahre 1510 besseren Verhältnissen Folge gebend nach Ingolstadt übersiedelte. War Eck durch und durch Dialektiker, so war Murner, geboren 1475 zu Straßburg, ein Mann von vorherrschend dichterischer Anlage, Erklärer und Uebersetzer des Virgils, und obgleich Barfüßler-Franciscaner, dennoch vom Kaiser Maximilian I. gekrönter Dichter. „Cuculla non obstat“ schrieb er.

Bezüglich der Juristen-Facultät zeigt die Geschichte, daß der einzige Ordinarius bis zum Jahre 1496 der Doctor des Kirchenrechts Konrad Odernheim von Frankfurt blieb. Er selbst hatte die Facultäts-Statuten entworfen, die den Wiener ziemlich gleichen. Auch die weißen Handschuhe, die Barete und Festmahle blieben nicht vergessen! Einer der kenntnißreichsten Lehrer war Johann Knapp von Neutlingen, der bereits 1460 in Wien promovirt hatte, von Zasius mit dem Titel: „Juris monarcha“ ausgezeichnet. Unter dem 24. Mai 1479 ward der Doctor beider Rechte Gabriel Chabot von Chambery mit einem Gehalte von fünfzig Gulden zum Lehrer der bürgerlichen Rechte auf ein Jahr angenommen. Ihn vertrieb 1481 die Seuche nach Basel, wo er dann nach Tübingen übersiedelte. Sein Nachfolger als „Ordinarius in Legibus“ ward Ulrich Kraft aus Ulm, früher „Legista in Tüwingen.“

<sup>1)</sup> Vgl. Dr. Stintzing's Ulrich Zasius. Basel 1857. S. 113—121, wo sich obiger Vorgang gleichfalls erzählt findet.

Von hier ab beginnt aber für diese Facultät eine Glanzperiode. Freiburg berief 1495 gleichzeitig zwei italienische Rechtslehrer, den Angelus de Desutio und Paulus Cittadinus. Zur weiteren Ehre gereichte Freiburg der Schüler und Lehrer seiner Juristen-Facultät Hieronymus Behus, geboren 1483, ein in späteren Jahren auch außerhalb der Universität bekannt gewordener Name, indessen alle durch Ulrich Zasius verdunkelt wurden. Ulrich Zäsi, geboren 1461 zu Konstanz, war ein Zögling der Tübinger Schule, von wo zurückgekehrt er in seiner Vaterstadt Gerichtsschreiber der bischöflichen Curia wurde, welche Stelle er 1491 mit der eines Stadtschreibers zu Freiburg vertauschte, um 1496 Vorstand der Stadtschule zu werden. Hier trug sich das Ungewöhnliche zu, daß der Kaiser den Münsterpfarrer bevollmächtigte, dem Zasius die Magisterwürde zu ertheilen, wodurch sich die Facultäten verletzigt fühlten. Im Jahre 1501 wurde er „Doctor legum“, von wo an sein Ruhm und seine juridische Autorität wuchs. Im übrigen war und blieb Zasius, obgleich mitten in die Reformationszeit fallend, theilweise mit jenen Männern selbst befreundet, durch und durch Katholik.

Noch übrig in dieser Periode die **medicinische Facultät**, deren erster Lehrer der oben gerühmte Doctor des Kirchenrechts und der Medicin Matthaeus Hummel war, jene ächt christliche Seele, deren lezt niedergeschriebenen Worte, als deren Träger am 10. December 1477 entschlief, lauteten: „Dominus Deus omnia disponat pro gloria nominis sui et salute animae meae.“ Auch ihm verdankte die Facultät, deren Patron S. Lucas war, ihre ersten Statute. Auch bei dem medicinischen Studium, welches auf vier Jahre ausgedehnt war, galt der herkömmliche Gang! „Aphorismi et Prognosticae“ — „Joannicius“ — „Tegni“ — Canon „Avicennae et prima fen“ — „Nonus Almansoris“ sind die bekanntesten Worte des damaligen medicinischen Studiums sowie der Facultät, die ihre Grade mit großen Feierlichkeiten zu verleihen pflegte. Johann Mölfeld aus Meiningen, der bereits oben bei der Artisten-Facultät erwähnt ward, trat 1475 in die medicinische über, Konrad Knoll, von Grüningen, ward 1488, Magister Johannes Widmann, von Hannsheim, 1492 Professor der Medicin, Bernard Schiller von Niedlingen (1503) und Theodoricus Usenius „Phrysius“ (1504) folgten ihnen in der Facultät nach, alle Drei, irren wir nicht, als Seuchenschriftsteller nicht unbekannt. Die Facultät selbst übte auch medicinisch-polizeiliche Aufsicht auf Stadt und Land.

Will man in diese Periode noch die Leistungen der Universität und Stadt Freiburg für Bücherdruck und Chartographie hereinziehen, so sind solche nicht bedeutend. Schreiber stellt schließlich die Behauptung auf, die österreichische Regierung habe am Schluß dieser Periode immer mehr und mehr zu Maßregeln gegriffen, welche den völligen Ruin der Typographie in ihren Ländern zur Folge gehabt habe. Sieher bezieht er die unterm 20. August 1527, 24. März und 20. Juli 1528 erlassenen Patente Ferdinands I. gegen die Kezerei u. dgl. Handelt es sich hier um jene Literatur, die in Sachsen und den verwandten Landestheilen damals in einer Anzahl aufschloß,

um Unfrieden und Uneinigkeit zu säen, so ist die Behauptung richtig. Solidem Wissen und dessen Veröffentlichung durch die Presse trat das katholische Oesterreich niemals entgegen.

So kämen wir nun an den

## II. Theil der Geschichte.

Nach Schreiber's Ansicht hätte die Universität Freiburg der „Kirchenverbesserung“ seit ihrer Stiftung durch mündlichen Unterricht und Druckschriften vorgearbeitet. Den Beweis findet man aber nirgends! Freiburg befand sich fortwährend in *centro unitatis* <sup>1)</sup>, und wenn Einzelne das Erscheinen Luther's freudig begrüßt haben mögen, so galt dieß so lange, als er selbst noch mit seiner Mutterkirche nicht gebrochen hatte! Erst als die von Gott erwählten Organe geistlicher und weltlicher Macht diesen Bruch erklärt, erst dann trat die Verpflichtung ein, mit dem lebensfrischen Luther, der im Jahre 1521 ein ganz anderer geworden war als jener des Jahres 1517, für allzeit zu brechen. Daß übrigens damals der Freiburger Stadtrath ängstlich über die Conduite der Universität wachte — wer mochte es ihm verdenken, wenn doch selbst ein *Ss. Theologiae Doctor ejusdemque Professor publicus et ordinarius* auf der Hochschule Wittenberg nach Erklärung der Kirche, in der doch das *Depositum fidei* ruht, in verwerfliche Irrthümer fallen konnte! Wenn aber erzählt wird: „Da Meister Leo von Memmingen beschuldigt wurde, einige Nonnen des Klosters Sanct Clara zum Austritt verleitet zu haben, weil man auch außerhalb der Klostermauern zur Seligkeit gelangen könne; so blieb ihm keine andere Wahl übrig, als das Criminalgefängniß im Martinsthurm oder schleunige Flucht, welche er auch ergriff“ — so ist das nur ein Beweis, daß in jener Zeit auch dem Rathe das katholische Bewußtsein und die Bedeutung der Begriffe „*Sacrilegium*“ in seiner furchtbaren Schwere nicht abhanden gekommen war. Damals galt eben in Freiburg bei Clerikern und Laien noch das canonische Recht. Es gab damals weder an der Universität noch im Rathe ein Ministerium Stabel-Lamey, wohl aber bestand damals noch die vorderösterreichische Regierung in Ensisheim, welche, jenes damalige Treiben als Umtriebe anschauend, die beurtheilende Ansicht der Universität über die Bekenntnisse der Glaubensneuerer verlangte, gleichwie der Erzherzog von der Universität 1524 ein Gutachten über Luther's und seiner Anhänger Schriften forderte. Die Universität stellte 35 Lehrsätze auf, die sie als „*Dogmata quaedam nova*“ bekämpfte, wogegen aber auch „*Articuli aliquot, multorum judicio ad meliorem formam reducendi*“ von ihr aufgestellt wurden, dahin gehend, daß die heilige Schrift nur in ihrem echten Sinne: „*omnibus aliis, vel anilibus fabulis*

<sup>1)</sup> Trefflich hat Stinzling das Verhältniß der deutschen Humanisten zur Reformation S. 28–29 bezeichnet: „Das Geschlecht der Reformatoren wuchs unter ihrer Pflege auf — aber als es sich entfaltet hatte, wollten nur wenige von ihnen die Schüler anerkennen. Denn wie ihnen die Grundlehren des katholischen Glaubens innerste Herzenssache waren, so stand auch die Autorität der Kirche mit ihrem Oberhaupte auf Erden unbezweifelt in ihrer Ueberzeugung fest.“

vel hujusmodi somniis prorsus omissis“ ausgelegt, die Ordinariate in ihren Amtshandlungen zur Strenge angehalten, Dispensen auf ein rechtliches und richtiges Maß zurückgeführt, kirchliche Censuren nur als geistliche Arznei behandelt, Interdicte nicht wegen der Schuld eines Einzigen über ganze Gemeinden verhängt, Exemtionen vermieden und Curtisanen nicht gelehrten und verdienten Männern gegenüber bevorzugt werden. Bezüglich des Ordo und der bischöflichen Visitationen sollten die Canones gelten, endlich der Bücherdruck der Beurtheilung der achtbarsten und gelehrtesten Männer jeder Provinz unterliegen. Dieses ist im Wesentlichen das Gutachten der Universität, dessen reformatorischen Theil wohl jeder Katholik unbedingt unterschreiben konnte.

Auf eine Theilnahme an Religionsgesprächen, auf welche der einflußreiche Generalvicar und Weihbischof von Constanz Johannes Fabri (geb. 1478 zu Leutkirch) drang, ließ sich die Universität nicht ein. Eben dieser Fabri war es auch, der 1529 das aus Basel ausgewanderte Domcapitel in Freiburg einführte. Mit ihm kam Erasmus von Rotterdam, den die Stadt als willkommenen Gast mit Ehrengeschenken empfangen und ihm die schönste Wohnung in dem Hause eingeräumt hatte, welches Kaiser Maximilian dort zu bewohnen pflegte. Allein es war das Benehmen des Erasmus lediglich das eines hypochondrischen Alten, sein Einfluß auf die Universität, die ihn für die Lehrkanzel hatte gewinnen wollen, ohne Bedeutung, indessen seine literarischen Kämpfe nachtheilig auf Freiburg gewirkt haben sollen. Im Jahre 1535 zog es ihn wieder nach Basel — wo er starb. Gerne übergehen wir die inzwischen liegenden Vorkommnisse, das Einzige bemerkend, daß die Universität am 4. December 1567 beschloß, Niemanden mehr als ihren Angehörigen zu dulden, der sich weigere, die Professio Tridentina zu beschwören, was auch Alle thaten, bis auf den einzigen Thomas Freigius, Professor, der nach Basel wanderte. Dem Erzherzog erklärte am 21. Nov. 1577 die Universität: „Wie sie seither ob der alten, wahren, katholischen Religion, sowohl bei Professoren als Studenten gar steif gehalten, so werde sie es auch künftig thun und keinem Sectischen, so der neuen Lehre auch nur verdächtig, bei sich gedulden.“ Sie verbot alsbald alle Lehrbücher von Katholiken, selbst die Rhetorik, und ließ eifrig Büchervisitationen vornehmen. Natürlich nahm die Zahl der Studierenden, die sich nicht zur katholischen Kirche bekannten, gänzlich ab.

Am Anfange dieser Periode wurde übrigens die Universität als eine völlig selbstständige Körperschaft betrachtet, die in Allem autonom war. Ihre Gewalt handhabte der Rector, der in Allem die erste Stelle einnahm. Vor ihm her wurden zwei Scepter getragen. Er ward durch eine reiche der Universität gehörige Capuze auszeichnet, die von einem Rector auf den andern überging. Erst in Folge der Lutherischen Bestrebungen fand sich die Regierung genöthigt, eine Art von Oberaufsicht zu führen, welche im Verlauf der Zeit immer fühlbarer wurde und werden mußte, je abhängiger sie selbst bezüglich ihrer Finanzen, die nicht mehr recht langen wollten, von der Regierung ward.

Die Untersuchung des Universitäts-Haushaltes am 1. Febr. 1549 zeigte ein beiläufiges Einkommen von 2000 fl., von denen aber 1700 fl. als Besoldung aufgingen! Die zwei Rectoren bezogen 200 fl., der erste Theolog 140, der zweite 100 fl., der Canonist 120, der Legist 120, der Professor des Codex 100, der „Institutionarius“ 80 fl., der erste Professor der Medicin 95, der zweite 80 fl., der Professor der hebräischen und griechischen Sprache 90 fl., der der Dichtkunst 76 fl., der Mathematiker 40 fl., der Professor der Rhetoric 30 fl., der Physik 30 fl., der Professor der Dialectik 20 fl.

Mit Recht konnte die Universität sagen: „Die ordentlichen Lehrer sind hier mehr als anderswo mit Lesen und Regieren angestrengt; ihre Besoldung geringer, als daß sie sich bei diesen schweren Zeiten damit erhalten könnten. Die Folge ist, daß die älteren Regenten, so ihr Gemüth zur Universität gesetzt, vor den Jahren verbraucht werden; die jüngeren erträglicheren Diensten nachtrachten und sich leicht von der Universität abziehen lassen.“ Es ist nicht uninteressant, einen Vergleich zwischen damals und heute zu ziehen, sowie den Wechsel des Geldwerthes in's Auge zu fassen! Heute kostet ein einziger Professor der Chemie viermal so viel, als dort die ganze Universität, und ein Professor der Philologie zweimal so viel als damals die ganze Universität, oder circa vierzimal so viel, als damals der berühmte Philologe Henricus Voritus Glareanus, dessen Bücher die heutige Universität München besitzt! Spätere Visitationen der Universität zeigten neue Gebrechen, und nicht ohne Veranlassung mochte der Visitations-Bescheid des Erzherzog vom 24. October 1576 sein: „Die Professoren sollen zur rechten Zeit und sobald die Stunde geschlagen, in ihrem Auditorium erscheinen, keine Lection ohne große Ursache versäumen, besonders nicht durch Ausreiten; sie sollen zu Hause bleiben und sich mit anderen Geschäften nicht beladen u. s. w.; solle die Universität zu Ruhm gereichen, so erfordere es die Nothdurft, daß die Professoren fleißig seien.“ Eine Mahnung, die heute noch sehr viele deutsche Professoren verdienen, da es Thatsache, aber auch ein Gegenstand gerechter Klage ist, daß sich Niemand seinen Dienst leichter zu machen versteht und Niemand seine oft enormen Besoldungen, und was daranhängt und diese Besoldungen oft übersteigt, leichter verdient als der Professor — — —!

Aber auch mit der Stadt selbst gerieth die Universität in mannigfache unliebame Berührung, wozu die von der Universität öfters behauptete Steuerfreiheit und die *jurisdictio* überhaupt, sowie *jurisdictio criminalis* im Besonderen beitrug.

Wirft man nun aber einen Blick auf das Leben der Professoren und Studenten an der Universität Freiburg im sechzehnten Jahrhundert, so ist auch hier eine Rohheit des Lebens, eine Verkommenheit der Sitten hervorstechend, in der Art hervorstechend, daß man sich eines gewissen Ekels nicht erwehren kann. Daher aber auch die Erscheinung, daß mit gleichen Gegenmitteln eingeschritten, sofort die Herren Akademiker öfters mit Ruthen gestrichen werden mußten, welche Vorkommnisse selbst die Pedelle empörte,

benen der Vollzug amtlich oblag! „Propositum est“ — sagt das Protokoll vom 14. Juni 1534 — „quod Pedellus officium suum potius deserere velit, quam Gervasium virgis caedere. Conclusum: quod si Pedellus decreto Universitatis repugnet, ab officio dimittatur.“

Der Grund dieses Vorkommens lag mit in dem veränderten Burfenwesen, in dem Abstreifen des klerikalen Charakters, der bis zur Reformation Grundtypus der Universtitäten gewesen war. Das Hauswesen in den Burfen mußte fortan Verehelichten überlassen werden, welche allerlei Unfug dabei trieben und das Ganze für sich und ihre Familie selbst mit mannigfachen Unterschleifen ausbeuteten. „Ideo eis non videretur consultum uxoratos habere procuratores,“ sagt das Protokoll der Universität. Auch eigentliche Unsitlichkeiten blieben nicht aus. Das Betragen der Lehrer wirkte auf die Studenten zurück, welche zur Nachtzeit an der Pforte ihre Talare und Barette — also die Studentenkleidung — austauschten, sich in bürgerliche Kleidung warfen und umherschwärmten! Die Studenten selbst, sich stützend auf das anrüchliche Betragen ihrer eigenen Lehrer, versagten geradezu den Gehorsam. Konnten doch einst die Studierenden, die Zeuge waren, wie ihre Vorsteher zur Nachtzeit Weibspersonen durch die Hinterpforte hereinschlüpfen ließen, selbst anzeigen: „Suspectam personam Bursam ingressam, et per totam noctem cum dimidia die in ea sustentatam. Poculenta et esculenta portata fuisse in habitationem Mag. Theobaldi.“ Dieser nachherige Professor Juris wußte keine andere Verteidigung als die: „Et si duxisset mulierem ad Bursam, non fuerit primus; scilicet ejus antecessores etiam fecerint.“ Gewiß mehr als hinreichend, um sich einen Begriff von jenem Haushalte machen zu können. Sonderbare Trachten, Spottgedichte oder Pasquille, Narrenzünfte, Schuldenmachen, Glücksspiele, Entführungen, Schwängerungen und — Nothzucht hatten auch Besitz in dem von der Weisheit erbauten Hause genommen. Oeffentliche Schlägereien und Kaufereien hatten sich beigefellt. So war im Jahre 1514 ein Haupttraufbold, der später als Kriegsmann nicht unrühmlich bekannt gewordene Sebastian Schertlin von Burtenbach. Will man sich aber das Bild der größten Rohheit vorstellen, dann genügt das Bild des Würzburger Domherrn Johann von Bibra, des Neffen des trefflichen Fürstbischofs Lorenz von Bibra. Dieses Domherrn Beschäftigung war verbotenes Jagen und Fischen. Wölfe und Füchse hatte er zur Unterhaltung mitgebracht, selbst Fremde griff er an, und vergriff sich sogar an dem Bürgermeister der Stadt Freiburg — wie die Anzeige sagt: „quod Dom. Johannes de Bibra nobilem ac validum virum Balt. Tegelin magistrum civium jugulo arripisset et crinibus et aliter male tractasset.“ Und welches war die Strafe? „Die Universität erkannte sofort dem zügellosen jungen Herrn „(unter Vorbehalt weiterer Strafe) Hausarrest zu; da jedoch derselbe angeblich von seinem Onkel nach Würzburg abgerufen wurde und der Bürgermeister selbst mit allen zu Freiburg damals anwesenden Domherren „um Nachlaß für ihn bat, so kam er für seinen unerhörten Frevel mit der „Abgabe von — vier Gulden an die Universitätskasse davon.“ Dieses

geschah am 21. Dec. 1516. Obiger erbauliche Domherr starb bereits 1523 am 2. Juni. Noch scandalsöser trieb es der am 20. Dec. 1529 immatriculirte und für das Sommerhalbjahr 1530 zum „Ehren-Rector“ gewählte Domherr zu Bamberg und Würzburg, Graf Poppo von Henneberg, der des Zechens kein Ende mehr machte, sich auf einem Karren herumführen und auf dem Fischmarkt in den Bach werfen ließ, nachdem vorher betrunkene Adelige dem Scharwächter, „einem armen Wertmann,“ den Daumen abgehauen hatten. Ein andermal ging, nachdem die ganze Nacht gezechet worden war, der Zug früh Morgens unter Lautenschlag und Gesang in dem Münster umher. Geistlichkeit und Rath waren entrüstet. Die Vertheidigung oder Entschuldigug der Universität ging dahin: „daß, wo sie der Rauhe nach handelte, die Studenten sich anderswohin thun möchten, was dem gemeinen Mann auch nicht gelegen wäre.“ Es ist dieser übrigens derselbe Poppo von Henneberg, der am 2. März 1541 den Domherrn Philipp Grafen von Hohenlohe um eines von diesem geschossenen und von Poppo erjagten Hasen — ermordete.

Der Besuch des „Frauenhauses“ war auch nicht selten und wurde mit Carzer oder der Ruthe bestraft. Das Protokoll vom 24. Februar 1564 sagt: *Inquisitio de his, qui in Lupanari fuerunt. Decretum. Haec inquisitio communicanda est Decano Basiliensi. Oswaldus Schäfer per 8 dies incarceratur. Wolfgangus Carolus a Leichtlin et Ferdinandus a Leichtlin fratres . . . virgis castigandi sunt a praeceptore Mag. Melchiore Wiel. Ad petitionem Commendatoris domus theutonicae Jacobus a Schauenstein non incarceratur; debet autem etiam virgis a Ludimotatore castigari.*

Französische Kaufbolde brachten auch noch das Duell auf die Universität und machten es einheimisch. Das erste fand statt 1579, wie denn überhaupt das Erscheinen der Franzosen in Deutschland immer nur Unglück und Sittenlosigkeit mit sich führte.

Dieses das traurige Sittengemälde jener Zeit, die aber dennoch auch in Freiburgs Hochschule einen Heiligen zog. Markus Roy, geboren zu Sigmaringen 1577, wurde hier am 17. December 1602 Baccalaureus und am 18. Juni 1603 der erste Magister — oder Primus unter allen Bewerbern. Am 7. Mai 1611 wurde er Doctor beider Rechte! „Est ille“ — setzen die Acten bei — „B. Fidelis a Sigmaringa ex ordine Fratrum Capucinatorum Martyr.“

„Sein Vorgang“ — sagt Schreiber — „mochte auf einen andern gleichzeitigen Juristen Freiburgs nicht ohne Einfluß geblieben sein. Marcus Paulus Volcker, von Würzburg gebürtig, hatte von 1621 an in Freiburg, daselbst das Doctorat aus beiden Rechten und im Jahre 1624 die ordentliche Professur der Institutionen an der Albertina erhalten. Glücklich verehlicht, war er als Lehrer und Schriftsteller unermüdet, bis er im Jahre 1628 seine Frau durch den Tod verlor.“ Er verzichtete hierauf am 5. Mai auf seine Professur und wurde — Kapuziner zu Constanz.

In dieser Periode ging übrigens eine wesentliche Reform der Studien an der Hochschule vor, wozu die Begründung eines Gymnasiums beitrug, welches der Universität nothwendig erschien, weil sich oftmals völlig unvorbereitete Leute zur Erlangung akademischer Grade zudrängten. Es war dieses das „Gymnasium academicum.“ Die eigentlich philosophischen Vorlesungen der Facultät theilten sich in Logik, Physik und Metaphysik, welche einen Jahreskurs bildeten, dann in Mathematik, Ethik, Geschichte und hebräische Sprache. Grundlage der Vorlesungen war und blieb Aristoteles! Jeden Samstag und Sonntag wurden Disputationen gehalten. Hiebei wurde speciell verboten auf des Franzosen Ramus Schriften Rücksicht zu nehmen.

Unter den Professoren, zumal unter den verehrlichen, war ein steter nachtheiliger Wechsel wegen zu geringer Befoldung. Durch die Nähe der Jesuiten nahm ohnehin auch die Frequenz der Hochschule ab. „Circumseptimus“ — sagen die Acten — „et obsessi Societatis Jesu Patribus, qui Seminariis suis sumtuose passim et magnifice exstructis et flore juventutis omni ad se tracto, de stirpe meliori foecundos surculos sibi retinent, et stolones nobis relinquunt.“

Die theologische Facultät hatte damals drei Professoren, von denen zwei die Bibel und die Einleitung in selbe, einer die scholastische Theologie vortrug. Hierzu kam später noch ein Katechet, der den Catechismus Romanus zu erklären hatte. Disputationen wurden wie ehemals abgehalten. Die Dauer des gesammten theologischen Studiums setzte die Facultät auf sechs Jahre fest.

Die juristische Facultät, die ihren Lehrkurs auf fünf Jahre festgesetzt hatte, zählte sechs ordentliche Professoren, einen Canonisten, einen Pandectisten, zwei Codicisten und zwei für Institutionen.

Die medicinische Facultät beanspruchte drei Professoren, nemlich für Physiologie, Pathologie und Therapie. Der Lehrkurs umfaßte vier Jahre. Der Senior der Facultät war immer auch zugleich der Professor Praxeos. Der jüngste Professor hatte neben der Physiologie auch noch die Botanik zu besorgen. Daß die Anatomie, zu der natürlich Leichen gehören, in der Kindheit lag, brachte der Zeitgeist mit sich, wo man es für eine Schmach hielt, den Körper eines ehrenhaften Menschen anatomiren zu lassen. Nur die Leichen der Verurtheilten und Selbstmörder dienten zu anatomischen — *sit venia verbo* — „Material.“

In dieser Periode vermehrte sich bereits die Universitäts-Bibliothek durch manche Vermächtnisse. Auch Ludwig Bär, (Berus — Ursus) aus altem Basler Geschlechte und dort 1513 Professor, der in Paris studiert und von Erasmus ein vollendeter Theolog genannt wurde, vermachte der Bibliothek über 100 Bücher. Es ist derselbe scholastische Theologe, der auf Einladung der Universität, nachdem ihm der Gehalt bekannt gegeben ward, erklärte: „er möchte es weder seinem Namen noch der Universität Paris zu Leid thun, daß er um hundert Gulden oder auch um zweihundert Kronen lese!“ Das Protocol vom 24. August 1531 meldet: „Mirati sunt Domini hujus Theologi immodestiam et singularem superbiam.“

Durchgeht man nun die Reihe der Professoren an den verschiedenen Facultäten, so finden sich in der philosophischen Facultät 1. Grammatiker, Redner, Dichter. 2. Philosophen und Historiker. 3. Mathematiker und Physiker.

In der ersten Classe finden sich als Latinisten: Pictorius, Lethinger, Stüblin, Lorentinus, Nicdastus, Antracius, Atrocianus, Dinner, J. Zind, Hertner, Hund, Gästlin, Bolmar, Glarean, Frischlin, Kosalechius, Tullius.

Aus der Reihe dieser verdienen hervorgehoben zu werden: Caspar Stüblin — oder Stiblinus — ein wie Conrad Dinner auch für Bayern bemerkenswerther Name, da beide 1561 auf Einladung des Fürstbischofs Friedrich von Wirzburg nach Würzburg zogen, um den classischen Studien einen neuen Boden zu gewinnen. Stiblin und Dinner scheinen durch ihre Gedichte und Darstellung der Ermordung des Würzburger Fürstbischofs Melchior von Zobel die Aufmerksamkeit seines Regierungsnachfolgers auf sich gezogen zu haben. Jedoch mehr als diese ragt der Professor der Poesie Heinrich Loriti, genannt Glareanus, geb. 1488 zu Mollis im Canton Glarus, hervor, von Jugend auf Freund und Verehrer der Poesie und Musik, von Kaiser Maximilian I. zum Dichter gekrönt, von Erasmus als Führer der Schweizer in den schönen Wissenschaften bezeichnet, ein heftiger Gegner der Reformation und deshalb aus Basel nach Freiburg 1529 übergesiedelt. Des berühmten Dichters Gehalt bestand in 42 fl. Vierunddreißig Jahre lehrte der Mann zu Freiburg († 1563, 28. März). Sein „Dodecachordon“ oder Zwölfstonarten-System gilt für Musik als Hauptwerk.

Als Graecisten erwarben sich Ruhm Heresbach, Bedrotus und Patomus. Den größten Ruhm jedoch erwarb sich seit 1546 Johannes Hartung, geboren zu Miltenberg in Franken 1500, der, bevor er nach Freiburg kam, bereits neun Jahre lang griechische Sprache und Literatur an der Universität Heidelberg gelehrt hatte. Auch hebräische Sprache mußte er lehren. Als Jahresgehalt verlangte er 100 fl., begnügte sich aber auf Vorstellung der Universität, daß eine solche Summe den Glarean als ältern Lehrer verbrießen dürfte, mit 90 fl., wovon er jedoch 20 fl. an Dr. Oswald Schreckenfuß, der das Hebräische übernahm, abtrat. Erst 1569 wurde sein Gehalt unter der Bedingung, daß er die Universität nie mehr verlasse, auf zweihundert Gulden erhöht. Dieser treffliche, von manchem Hauskreuze heimgesuchte Mann, lehrte 33 Jahre und entschlief 1579, am 16 Juni.

Die Classe der eigentlichen Philosophen zählte dagegen kaum einen hervorragenden Namen, weil die einzelnen Fächer fast immer nur von angehenden Docenten vorgetragen wurden, die sobald als möglich eine andere Laufbahn einschlugen. Als eigentlicher Gelehrter erscheint Johann Thomas Freigius, geb. zu Freiburg 1543, der des Aristoteles Organon und Ethik zu erklären hatte, sich aber als Verehrer des Ramus viele Widerwärtigkeiten, und in Folge eines Schreibens und Verweigerung eine akademische ihm übertragene Rede abzuhalten, die Entlassung zuzog. Er sollte nämlich im Juni 1575 für einen Zögling und späteren Gönner der Universität Joh. Andreas von Schwabach eine Ehrenrede halten. Nachdem er am Tage vor der

Abhaltung aber vernommen, daß dieser auch den Jesuiten ein Legat bestimmt hatte, schrieb er dem Rector:

„Magnifice Dne Rector! Audivi quod Schwabachius Jesuitis legaverit aliquid. Quod si ita est, habes hic vitam ipsius, sed una cum mea Musa. Facite quod vobis placet. Ego nolo amplius vestris puerilibus nugis inservire. Freigius.“

Im Uebrigen zeugte die ganze Verhandlung davon, wie kleinliche Geister oft die Professoren sind! Glücklicher Weise wurde er als erster Rector der Universität Altdorf vom Nürnberger Senate bestimmt!

Als der erste Geschichtsprofessor erscheint Joh. Jacob Beurer von Säkingen, ein nicht unverdienter Mann. Die Universität jedoch trug Bedenken, ihn in ihren Senat aufzunehmen, „weil sein Lehrfach nicht nothwendig gehört, auch kein Zeugniß daraus in das Absolutorium aufgenommen werden müsse.“ Nach Beurer's im Jahre 1605 erfolgtem Tod wurde im Senate lebhaft besprochen: „ob sie überhaupt einen besonderen Lehrer für Geschichte aufstellen wollten, weil in Deutschland kein Historikus Professor sei.“ Was würden die alten Herren für ein Gesicht machen, wenn sie heute sich auf Deutschlands Hochschulen umsehen und finden würden, daß man oft vier und fünf „Historici“ mit theurem Gelde behalte, um — — —! Um eben diese Zeit lebten übrigens in Freiburg zwei tüchtige Historiker, der bekannte Dr. Joh. Pistorius und Franz Guillimann, letzterer selbst einige Zeit Professor daselbst, der jedoch Opfer seiner historischen Forschungen wurde, weil die versprochenen Unterstützungen nie vom Staate gezahlt wurden. Da hat man heut' zu Tage freilich leichter Geschichte machen!

Unter den Mathematikern glänzte hervor Erasmus Oswald Schredenfuchs, ein Oesterreicher, von dem schon oben als Lehrer der hebräischen Sprache die Rede war, durch Wort und Schrift († 1575), der selbst das ganze neue Testament in die hebräische Sprache übersetzt hatte. Ihm folgte sein Sohn Laurentius Schredenfuchs, der, wenn auch weniger bekannt, dennoch tüchtig auch deshalb besondere Achtung verdient, daß er sich alle — wenn auch vergebliche — Mühe gab, den Namen seines Vaters aus dem Index librorum prohibitorum hinweg zu bringen, in welchen er durch seine Trauerrede auf Sebastian Münster gekommen war.

An der theologischen Facultät lehrte in dieser Zeit der bereits 37 Jahre in Freiburg thätige Dr. Johannes Brisgoicus, dessen auf Verlangen des Kaisers im Namen der Universität gefertigten Gutachten über die Kalender-Verbetterung, im Jahre 1514 erstattet, dahin ging, zur Berichtigung desselben eils Tage, entweder miteinander, oder vorerst eine Woche und sodann nach Belieben die übrigen Tage auszulassen, eine Verbetterung die bekanntlich 1582 zum Abschluß kam.

Im Jahre 1525 beabsichtigte Erzherzog Ferdinand, den in der Literaturgeschichte schon durch sein „Pläster des Runiqs und Propheten David zu verständigem und klarem Hochdeutsch gebracht, dergleichen vor nie gelesen“ rühmlich bekannten, theologischgebildeten und muttersprachmächtigen Ottmar Nach-

tigall, der sich nur Luscinius schrieb, geboren 1487 zu Straßburg, gebildet auf den Universitäten zu Löwen, Paris, Padua, Wien — der selbst Arien gesehen, der theologischen Facultät zu gewinnen. Allein die Universität scheint zu eifersüchtig gewesen zu sein, als daß sie ihrem Landesherrn eine solche Einmischung erlaubt hätte. Luscinius ward nicht Professor, wohl aber Münsterprediger, als welcher er viel zu bald 1537 starb, nachdem er der Welt überdrüssig noch Karthäuser hatte werden wollen. Die Universität sollte aber bald darauf für die schändliche Ablehnung büßen, denn sie war nicht im Stande irgend einen namhaften Theologen aufzutreiben, so daß sie endlich mit einem ziemlich obsuren Tübinger Baccalaureus Martin Kügelin aus Tübingen contrahirte, der nach dem Tode des Brisgoicus — mirabile dictu! — in seiner Person die ganze theologische Facultät vereinigte! Er starb 1559. Gerne übergehen wir diese armseligen Verhältnisse, noch armseliger durch die Gehaltlosigkeit seiner nächsten — sittlich verkommenen Nachfolger, wo das „Eislein“ eine Hauptrolle mitspielt. Unter den folgenden Theologen sind als besonders merkwürdig hervorzuheben Theobald Thamer, ein Mann von sonderbaren Lebensschicksalen, Zögling der Universität Wittenberg, ein Schüler Luther's, Professor der Theologie und Pastor in Marburg, endlich Convertit, Canonicus und Professor in Mainz und endlich 1566 Professor in Freiburg, wo er schon 1569 starb. Sein Nachfolger war ein junger strebsamer Freiburger Johann Caspar Neubeck, geboren 1545, den Kaiser Maximilian II. aus besonderer Vorliebe bereits 1574 zum Bischof von Wien ernannte. Gleich merkwürdig war Marcus Tegginger von Ratholpzell, seit 1553 in das Album der Universität eingetragen, seit 1561 Verweser oder Provisor der Universitätspfarre Egingen, den der Bischof von Basel, Melchior von Lichtenfels 1565 zu seinem Weihbischof bestimmte. Als Weihbischof verlangte er 1572 Professor der Theologie zu werden, indem er wünsche, in Freiburg beständig zu wohnen und sich den Wissenschaften zu widmen. Mit Freude ging die Universität auf sein Verlangen ein. Sein Gehalt ward auf 250 fl. festgesetzt. Im Jahre 1581 litten es jedoch seine kirchlichen Verpflichtungen nicht länger, der Universität ferner zu dienen! Er starb 1600 am 20. Februar. Ein anderer um die Universität hochverdienter Theologe war Jodocus Lorichius, durch und durch classisch gebildet, der besonders dadurch noch merkwürdig wurde, daß er ein energischer Gegner der vom Erzherzog Ferdinand 1577 beabsichtigten Einführung der Jesuiten an die Universität war und blieb. Noch ist sein Gutachten vorhanden, erstattet im Namen der Universität. Dort liest man: „Die Universität könne ihrer Bestimmung und ihren Freiheiten nach keine Lehrer aufnehmen, welche einem Orden verpflichtet seien; sondern ihre Professoren müßten freie Männer sein, welche der Anordnung und dem Gefallen der Universität allein, ohne Jemand's Einrede, zu gehorchen hätten.“ — Was die Disciplin betreffe, so sei es nicht Sache einer Universität, sich mit der Erziehung verwahrloster Knaben zu befassen, sondern dieses stehe den untern Schulen zu. Am allerwenigsten aber werde der Disciplin durch die Gesellschaft Jesu entsprochen, denn die von ihr gebildeten Jünglinge seien ganz besonders zum Hochmuth,

Ungehorsam und zur Bosheit geneigt; entweder deshalb, weil sie der Zucht zu früh entlassen, oder deshalb, weil sie nicht angewiesen würden, die Freiheit auf den Hochschulen vernünftig und nützlich zu gebrauchen. Von der Art und Weise endlich, wie die Väter der Gesellschaft collegialische Verhältnisse behandelten, habe man sich bereits zu Ingolstadt überzeugt, wo mit ihrem Eintritt der Friede und die Einigkeit unter den Professoren gestört worden sei.“ Hochverdient um die Universität durch die Begründung einer neuen Stiftung für 10 Alumnen, das „Haus zum Frieden“ genannt, wurde er als siebenzigjähriger Greis nach 35jähriger Amtsthätigkeit — Karthäuser! Aehnliche Kämpfe gegen die Jesuiten hatte Professor Johann Andreas Zimmermann, die sich namentlich der Münster Kanzel zu bemächtigen suchten, deren Vortretung doch dem von der Hochschule bestellten Pfarrer gebührte; jedoch obzogen die Jesuiten, und dem Pfarrer blieben nur wenige Predigten übrig. Auch die Dominicaner kündeten der Facultät am 16. October 1619 den Hörsaal, den selbe seither im Kloster benutzte, weil erstere die Ankunft der Jesuiten haßten!

Glänzend stand die Juristen-Facultät, an der sich durch U. Zasius eine förmliche Schule gebildet hatte. Die Namen Bonifacius Amerbach, sowie Johann Sichart, letzterer von Bischofsheim an der Tauber, haben einen guten Klang. In Basel 1524 Professor der Rhetorik, gab Sichart alte Classiker heraus, und erhielt vom König Ferdinand ein Patent, die Bibliotheken seiner Länder durchforschen zu dürfen. Eine Frucht dieser Forschungen war der 1528 zu Basel edirte Codex Theodosianus. 1534 ward er endlich auf ein Jahr Professor in Freiburg, von wo aus er nach Tübingen berufen ward. Der Nachfolger des großen Zasius wurde ein Mann, dessen Name längst verschollen ist, Sebastian Derrer aus Nördlingen, ein Mann, dem Ulrich Zasius persönlich angenehm. Er ward 1535 Primarius der Facultät. Zwei Jahre später schrieb aber König Ferdinand: „wie er erfahren, so sei zu Freiburg für das Primariat in der Juristen-Facultät übel geforgt.“ Die Pest des Jahres 1548 raffte Derrer hinweg. Sein Nachfolger wurde der oben schon einmal nicht von der günstigen Seite erwähnte Theobald Bapst, der seit 1535 Professor des Codex gewesen war. Er stiftete ein Stipendium mit 10.800 fl. und wurde 1564 am 5. October begraben. Von jetzt an war die Universität um tüchtige Rechtslehrer in Verlegenheit, doch fand sie in Jacob Streit, aus Willingen, einen praktischen Juristen, der 30 Jahre dem Amte vorstand, und den Kaisern Ferdinand I., Max II., Rudolph II. als Rath vielfache Dienste leistete. Die oberösterreichische Regierung schritt 1562 nun selbst gegen den Willen der Universität ein, ging die Juristen-Facultät zu Padua direct an, und diese schickte den Italiener Hieronymus Dsignanus gegen eine Besoldung von 400 fl. Die Freiburger wehrten sich gewaltig gegen die Auszahlung einer solchen bisher unerhörten Besoldung und erklärten: „sie sei dem Dsignanus nicht abhold und möge wohl gelehrte Leute leiden: er sei ihr aber nicht tauglich, weil er kein Deutscher sei. Der Fürst von Bayern nehme zwar auch Professoren zu Ingolstadt an, er besolde sie aber auch.“ Allein die Protestation half nichts.

„Vollends brach der Sturm“ über den Fremden los, als er nach Art aller Berufenen eine wirklich unbescheidene Forderung stellte, und „am 22. December 1565 bei der Regierung um Erhöhung seines Gehaltes auf fünfhundert Kronen und eine gleiche Entschädigung wegen Auswanderung der Universität zur Pestzeit einkam.“ Die Universität antwortete höchst verlegend für den Bittsteller, der seinen Abschied nunmehr verlangte, um nach Mailand zu ziehen. Als Canonisten waren nicht ohne Bedeutung Dr. Georg Amelius und Martin Amelius, Joachim Minsinger, zugleich ein lateinischer Dichter, wie auch der arme Professor Johann Artopaeus ein solcher war, dessen Kinder nach 20jährigen Diensten des Vaters betteln und dienen mußten. Zu jener Zeit wurde noch so strenge auf Einhaltung der Lehrstunden gesehen, daß unser Professor, welcher, um einen abgehenden Freund zu begleiten, eine Stunde ausgesetzt hatte, gestraft wurde. Welcher Unterschied zwischen damals und heute! *Exempla sunt odiosa!* Jacob Bilonius aus Merz, Friedrich Martini haben guten Klang. Um das Jahr 1627 war die Juristen-Facultät abermal ziemlich in Verfall! Die medicinische Facultät besaß in dieser Periode Professoren, deren Namen, nimmt man den Sebastian Austerius, welcher in Ruffach gebürtig, deshalb Rubeaguensis genannt wurde († 1550), und den Professor Jacob Moß, der 40 Jahre lehrte und über Steinkrankheiten schrieb, etwa aus, kaum über die Mauern Freiburgs hinüber reichten. Dagegen ist es merkwürdig, wie sich die Universität wehrte, wenn es galt, einen Mann von literarischem Rufe in diese Facultät rücken zu lassen. So vereitelte sie die Berufung des bekannten Gelehrten und Mitherausgebers der Werke Galen's (Basileae 1538, 5 Foliobände), des Dr. Hieronymus Esemusaeus, obschon ihn König Ferdinand selbst empfohlen hatte. Freiburg besaß in seinen Mauern als Stadtarzt und Physicus den berühmten Dr. Johann Schenk von Grafenberg, der sich einen bleibenden Namen in der Geschichte der Medicin erworben. Vergeblich demüthigte sich der Mann am 19. August 1576, wahrscheinlich von der Regierung, welche die Facultät heben wollte, aufgefordert, persönlich seine Dienste für eine Professur anzubieten. In unwürdigen Tergiversationen erging sich die Universität!

Und hiemit beginnt nun für die Hochschule ein neuer Abschnitt, nämlich die Einführung des Ordens der Gesellschaft Jesu in selbe, welche zunächst durch das Reformationsjubiläum von 1617 und die Vorliebe des Münsterpfarrers Christoph Bistorius für selben veranlaßt ward. Erzherzog Maximilian suchte durch mündliche Unterhandlung die Universität zur Berufung zu bewegen, hauptsächlich zur Begründung und Festigung der katholischen Religion. Die Universität blieb aber darauf stehen, „daß Freiburg satzjam katholisch sei, und es daselbst keiner weitem Pflanzung der Religion bedürfe.“ Im Uebrigen wiederholte sie ihre früheren Gründe. Nur die öftere persönliche Anwesenheit des Erzherzogs Leopold konnte endlich die Universität einschüchtern. Am 13. Juni 1620 ließ er den Senat in das Gasthaus zum „Wilden Mann“ berufen, wobei der Kanzler Dr. Lindner ihm eröffnete: „Es sei des Fürsten Wille, daß die Societät auf nächsten Michaels- oder Lucas-

tag von der Universität in der Weise aufgenommen werde, daß sie alsbald die untern Schulen und die Philosophie vollständig, und in der Theologie zwei Stellen mit ihren Lehrern besetze.“ Bedenkzeit wurde dem Senat bis zum folgenden Tag (!) zugestanden. Weigerung war vergeblich! So mußten denn die sämtlichen Professoren vorbehaltlich anderer Verwendung — ab danken. Die Einführungs-Urkunde vom 16. Nov. 1620 setzte im Wesentlichen fest: Daß 1. mit dem laufenden Schuljahre der Gesellschaft Jesu die humanistischen und philosophischen Studien vollständig, nebst zwei Stellen in der Theologie zu übertragen seien. 2. In der theologischen Facultät sollten wenigstens zwei Weltpriester bleiben. Diese und die übrigen Jesuitenprofessoren sollten einander gleich gehalten werden, nur seien die letzteren mit dem Rectorate und anderen der Societät nicht angemessenen Functionen zu verschonen. 3. Die Prüfungen und Promotionen hätten die Väter nach ihrer Weise anzuordnen und vorzunehmen. 4. Für den Unterhalt der theologischen Professoren werde der Erzherzog sorgen. 5. In Betreff der philosophischen Professoren sei es billig, daß sie auch die Besoldungen und Gefälle der seitherigen bezögen. Auch das Peculium der Facultät von 16.000 fl. sei den Jesuiten einzuhändigen. 6. Zur Wohnung des Jesuiten-Collegiums sei die Bursa herzugeben und einzurichten. 7. Alle neuen Ankömmlinge hätten sich zwar bei dem Rector der Universität immatriculiren zu lassen, und in dem, was ihm zustehe, Gehorsam zu geloben; 8. dagegen habe der Studienpraefect die Ankömmlinge in jene Vorlesungen zu weisen, für die er sie geeignet halte. Dieselben hätten zu geloben, sich der Studien-Ordnung und der Zucht zu unterwerfen, wie solche in den gemeinsamen Statuten der Societät vorgezeichnet seien.“ Ueber Verfügungen verhängte die Societät unabhängig von dem Rector der Universität ihre Strafen, gleichwie sie auch Widerspänstige und Unverbesserliche auf ihr Autorität hin ohne Cognition des Rectors der Hochschule ausstoßen könne. — Im Uebrigen erklärten die Väter, ohne Erlaubniß ihrer Obern Nichts unternehmen zu können!

Am 5. October ward nun das zum Lehramt bestimmte Ordenspersonale immatriculirt, und zwar für Theologie: P. Hugo Rot, Rector des Collegiums, P. Simon Felix. Für Philosophie: P. Christoph Scheiner, dieser für Mathematik, P. Andreas Brunner für Ethik, P. Franciscus Chesintonus für Metaphysik, P. Wolfgang Grafened für Physik, P. Christian Baumann für Logik, nebst fünf Jesuiten für das Gymnasium. Am 15. November, als am Namenstage des Erzherzogs, fand die feierliche Einführung statt, welcher er in Person beiwohnte. Am 24. Nov. begannen die Vorlesungen, wobei die Väter auch unreife und unvorbereitete Knaben annahmen. Als dieser Unfug am 7. Dec. im Senat zur Sprache kam, wurde die Immatriculation nur mit der Bedingung zugestanden, „daß solche pueri Einen mitbringen, der ihnen das Juramentum studiosorum deutsch explicire.“ Kein halbes Jahr war vergangen, als sich die Societät schon mit 15 Beschwerdepunkten gegen die Universität an den Erzherzog wendete, worunter ein Hauptgravamen: „daß sie noch immer Dienste ver-

sehen müßten, wofür die entfernten Professoren Gehalte bezögen. Hierzu kamen die Kämpfe um das Predigtamt im Münster, so wie bezüglich der Theilnahme der Jesuiten an dem Senat der Universität. Er klagte: „Fore ut paulatim academica jura in manus Societatis sint deventura.“ Später 1646 beanspruchten sie auch das Rectorat mit den Worten: „Obgleich die Patres bei ihrer Einführung der Würde des Rectorats sich begeben, so sei doch solches aus einer sonderlichen Bescheidenheit geschehen. Und weil der Nutzen der Universität es erfordere, daß sie ebenfalls hiezu gelassen werden, wie an anderen Orten, so solle dieses auch in Freiburg geschehen.“ Im Jahre 1665 wendeten sich in vertraulicher Weise die Väter an den Erzherzog Siegmund Franz, der verbunden war, der Universität einen jährlichen Zuschuß von 5200 fl. zu zahlen, mit dem Antrage: „sie wollten ohne weitem Zuschuß die Professoren-Gehalte der Universität übernehmen, wenn deren Einkünfte, die sie besser verwalten könnten, dem Orden überlassen würden.“ In Mitte dieses Antrags starb Siegmund Franz, die Universität erhielt von dem Antrage Nachricht, und wurde noch speciell von dem Bischofe zu Constanz Johann Franz gewarnt, mit Energie diesem Begehren entgegen zu treten. In einer unmittelbaren Eingabe an den Kaiser erklärte nun die Universität: „wie sie vor kurzem schmerzlichst vernommen, daß Erzherzog Siegmund dahin gebracht worden und entschlossen gewesen sei, dem Collegium der Societät Jesu zu Freiburg die Universität daselbst zu überlassen und jure proprietatis einzuhändigen. Durch solche Translation könnte jedoch nichts anderes, als der völlige Ruin dieses erzfürstlichen Kleinods erfolgen; indem geistliche und weltliche Glieder im beständigen Widerwillen gegen einander sich befinden, die juristische und medicinische Facultät in Abgang gerathen, die weltlichen Professoren verschimpft, die ausländischen Studenten abgehalten und auch die Landesfinder auf andere Universitäten gezogen werden müßten. Zudem sei die Foundation der Universität gar nicht auf die Patres Societatis (wovon damals noch keiner in rerum Natura existirt), sondern auf die weltlichen et non religiosos gestellt worden.“ Auch die Stadt selbst machte Gegenstellungen, und so blieben „die verschränkten Weisen“ der Jesuiten erfolglos. Ein besonders in die Augen fallender Nachtheil war der beständige Wechsel der Jesuiten-Professoren, zumal die Universität hierin kein Wort zu sprechen hatte. Die wissenschaftlichen Leistungen blieben gegen die Vorzeit wirklich zurück und eine gewisse, der Würde der Wissenschaft nicht entsprechende Spielerei <sup>1)</sup> läßt sich leider nicht absprechen.

Der dreißigjährige Krieg, was hier nachgeholt werden muß, brachte namenloses Elend über die Universität, wobei es so weit kam, „daß sich sogar etliche Weiber und Kinder ihrer Lehrer des Bettelns nicht erwehren mochten.“ Der Universität Eigenthum bis herab auf ihre und ihrer incorporirten Stiftungen Briefe wurde vielfach distrahirrt. Nachdem Freiburg von den Schweden befreit, wieder österreichisch geworden, mußten sich die weltlichen Professoren (die Väter hatten sämmtlich Freiburg verlassen) vor einem landesherrlichen

<sup>1)</sup> Beispiele finden sich Band II. S. 421—425.

Commissär noch darüber verantworten: „Warum die saeculares Professores noch feindliche Occupation bei der Universität verharret!“ Allein auch lange nachher blieben fast alle Einnahmequellen der Universität versiegt, so daß sich die sämtliche Professoren und Beamten am 12. Febr. 1649 in fünf und vierzig Gulden theilen mußten! Die Universität wollte damals sich temporär schließen.

Nachdem durch den Nimwegener Frieden (5. Februar 1679) die Stadt Freiburg an die Krone Frankreich gefallen war, flüchtete sich die Universität nach Constanz. Die Jesuiten blieben aber in Freiburg, ließen einen geschickten Unterhändler P. Migazzi nach Versaille abgehen, und errichteten neben der deutschen Universität in Constanz eine französische in Freiburg, die am 6. November 1684 feierlich eröffnet wurde. Am Szepter prangte die königliche Krone. Der Professor primarius Theologiae hielt eine lateinische Rede, in welcher er die Verdienste des Königs von Frankreich um Freiburg hervorhob, welches fortan nicht nur wegen seiner herrlichen Festung, sondern auch seiner neu gegründeten Universität wegen allenthalben werde gepriesen werden. Ganz anders ging es unterdessen der alten Universität in Constanz, die mit dem Stadtrathe, dem Domcapitel, dem Bishofe und mit dem Militär zu ringen hatte, indem man natürlich dort des universitätischen Lebens und Treibens nicht gewohnt war, besonders aber auch keine Jurisdiction derselben irgendwie anerkennen wollte, indessen der General selbst Freiburger Eingeborne, die in Constanz studieren wollten, als Franzosen hinwegwies! Gegen die Studierenden in Constanz wurde vom Militär ohne alle Veranlassung oft auf das Brutalste verfahren, wie denn am 2. Juni 1689 der Student Brugger von dem Hauptmann von Planta, welcher erstern gefragt: Wer er sei? auf die Antwort: „ein armer Student,“ geradezu mit dem Degen durchbohrt ward! Hierzu kamen noch die Widerwärtigkeiten mit der neuen französischen Universität in Freiburg, welche die Gefälle für sich beanspruchte. Erst mit dem Ryswiker Frieden (1697) konnte die alte Universität wieder nach Freiburg übersiedeln, wo dann die neue spurlos verschwand. Allein schon am 12. November 1698 begann ein neuer Streit, indem P. Migazzi im Namen seiner Collegen verlangte: „daß man den Vätern der Societät den Vorrang vor den übrigen Professoren zugestehen solle, widrigen unvorhofften Falls sie bei keinem Act der Universität mehr erscheinen könnten oder würden.“ Diese Sache wurde in Wien, durch die klagende Universität selbst beim Ordensgeneral in Rom, betrieben und endlich durch einen Vergleich, bestätigt vom Kaiser 1700 am 2. Juni, beigelegt, welcher im Ganzen mit der früheren Einführungs-Urkunde stimmte.

Anlangend die wissenschaftlichen Leistungen dieser Zeit, so war diese selbst für ruhige Studien eine ungeeignete. Andererseits war der Wechsel der Lehrer so groß, daß nur allein in der theologischen Facultät von 1620 bis 1773 nicht weniger als 119 Jesuiten-Väter lehrten, dagegen nur 17 Weltgeistliche, ohne sich besonderen Ruhm erworben zu haben.

Tüchtiger erscheint die Juristen-Facultät, wenngleich sich keine Zastufe mehr in selber fanden. Die Namen ihrer Lehrer, die übrigens auch als Schriftsteller nicht unthätig waren, sind längst verschollen.

Die medicinische Facultät dieser Zeit war schwach besetzt und hatte zuweilen — keine Schüler! Literarischer Ruhm fehlte!  
Anlangend den

### III. Theil der Geschichte,

so beginnt er zunächst mit den Stiftungen neuer Lehrstellen, welche die Landstände des Breisgaues für nothwendig fanden. Diese waren die Lehrkanzeln für Natur- und Völkerrecht, die „*Professura Historiae cum Geographia et Genealogia*“, welche in alter Zeit schon einmal bestanden war, sowie die Lehrstelle der Militär- und Civilbaukunst. Die Fonds für die Besoldung dieser Professuren, deren Besetzung sich die Landstände vorbehielten, war eine Auflage auf den Wein — im Betrage von 6000 fl. Auch bezüglich anderer Einrichtungen faßten sie Beschlüsse, namentlich daß der philosophische Cours von 3 auf 2 Jahre herabgesetzt werden sollte. Unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia erschien 1752, 23. Juni, ein neuer Lehrplan für die unteren Schulen, sowie für Philosophie und Theologie. Dieser in der ganzen Monarchie geltende sollte auch in Freiburg eingeführt werden; allein die Jesuitenväter traten ihm auf das Bestimmteste entgegen und fanden solche Schwierigkeiten, daß von Wien aus rescribirt wurde, man wolle es bei dem dormaligen Gebrauch *connivendo* der Zeit bewenden lassen. Auch in der medicinischen Facultät traten durch Beihilfe der Landstände wesentliche Verbesserungen ein, da solche selbst die Herstellung des anatomischen Theaters übernahmen. So war das Jahr 1765 als Antrittsjahre Kaiser Josephs II. gekommen, und mit ihm traten bedeutende Veränderungen ein. Denn schon am 10. November wurde von der Universität verlangt: „sich bei der zur Hebung der Studien und Wissenschaften errichteten Hofcommission über die stattgehabte Einführung der gründlicheren Lehrart, wie solche zu Wien, Prag und Innsbruck bestche, in ihren Schulen auszuweisen.“ Es handelte sich sofort hier um den Vollzug jenes Studienplanes vom 25. Juni 1752. Die Universität lehnte jede Conferenz mit der Landesregierung ab. Diese drohte mit Sequestrirung der sämtlichen Universitäts-Einkünfte, sowie als weiteres Zwangsmittel der Universität am 8. Juli 1766 eröffnet wurde: „daß die zu Freiburg in allen Facultäten promovirten Subjecte jenen, die auf andern österreichischen Universitäten den Gradus erhalten, sowohl in Beneficien als weltlichen Bedienstungen so lange nachgesetzt werden würden, bis die allenthalben mit bestem Erfolg und Vermehrung der Zuhörer eingeführte Art zu lehren, zu examiniren und zu promoviren auch in Freiburg werththätig angenommen sei.“ Der Hofagent v. Müller in Wien rieth nun der Universität (9. August 1766) „dem Hof nur in Etwas entgegenzukommen, wodurch sie nicht nur alle Privilegien der erblichen Universitäten gewinnen, sondern auch alles übrige in statu quo bleiben würde.“ So war es auch! Nun brach aber ein neuer Conflict bezüglich der Entrichtung der allgemein angeordneten landesherrlichen Steuern aus, welche die Universität, sich stützend auf ihre alten Privilegien, verweigerte, obgleich ihr Hofagent aus Wien bestimmt versicherte: „wo es auf Geld ankomme, fruchteten alte Privilegien

nichts!“ Drohungen und Geldstrafen folgten, dem Verwalter der Universitäts-Einkünfte wurde befohlen, fernerhin keine Befehle mehr von der Universität, sondern lediglich von der Regierung anzunehmen. Endlich ward durch Befehl vom 14. März 1767 der damalige Senat aufgelöst und ein neuer bestimmt. Gleichzeitig wurde den Augustinern und Dominicanern zu Freiburg eröffnet, baldigst für das Lehramt der Theologie taugliche Männer zu bestellen.

Sofort nahm die neue Einrichtung an der Universität alsbald ihren raschen und tief eingreifenden Fortgang. Es wurde zur Errichtung eines vierfachen „Consistoriums“ geschritten, nämlich ein Consistorium ordinarium, Consistorium juridicum, Consistorium oeconomicum und Consistorium plenum. Ersteres übte die Disciplin und niedere Gerichtsbarkeit. Es bestand aus dem Rector, den vier Decanen und dem Syndicus. Der Rector war jährlich nach Ordnung der Facultäten zu wählen und hatte sein Amt am 1. November anzutreten. Zur Auszeichnung trug er eine goldene Kette mit dem Brustbild der Kaiserin. Das Juridicum hatte alle wichtigeren Civil- und Criminalsachen, und wurde aus der juridischen Facultät gebildet, die bei Kirchensachen geistliche Personen zuzog. Das Oeconomicum oder die Wirthschafts-Deputation bezog sich auf die Verwaltung der Universitäts-Gefälle. Der Rector, der den Vorsitz führte, der Administrator und ein Beisitzer aus jeder Facultät bildeten seine Bestandtheile. Das plenum endlich bildeten sämmtliche ordentliche Professoren, dem auch die Vergebung der 13 Pfarreien, zweier Canonicate und einer Caplanei oblag. An die Spitze der Facultäten traten Directoren, welche dem Decan vorgingen, theilweise nicht zur Universität gehörten, aber dennoch ein förmliches Aufsichtsrecht führten. So war der erste Director der philosophischen und juridischen Facultät der Referent in Universitäts-Sachen von Greifenegg, der Prälat von St. Peter für die theologische, dagegen der Senior der Hochschule Professor Strobel für die medicinische Facultät. Die Professoren durften nicht in andere Kanzeln vorrücken: ihren Rang bestimmte das Dienstalter.

Das Ergebniß der gleichzeitigen Untersuchung des Vermögensstandes zeigte 1768 eine Einnahme von 19153 fl., eine Ausgabe von 16277 fl. Die Befoldungen betragen 14795 fl. Sofort wurden einige neue Professoren angestellt und zwar in der von den Vätern der Societät ausschließend innegehabten philosophischen Facultät der Professor Ebreuz für Mechanik, Civil- und Militärbaukunst, für Wohlredenheit, Cameral- und Polizeiwissenschaft Professor Bob.

In der theologischen Facultät sollte nun auch der Augustinische und Thomistische Lehrbegriff vertreten werden, sofort traten der Augustiner Klüpfel und der Dominicaner Würth (jeder mit 150 fl.), als Professor der hebräischen Sprache aber der Benedictiner von St. Blasien P. Trudpert Neugart ein. Für jede einzelne Facultät ergingen Instructionen, in welchen selbst die Vorlesebücher vorgeschrieben waren.

So kam nun endlich das für die Gesellschaft Jesu so verhängnißvolle Jahr 1773. Unter dem 7. September ward in Wien die Aufhebung ausgesprochen. Damals war Rector der Universität Professor von Kiegger, der

alsbald den Antrag stellte, das gesammte Jesuitengut zu beanspruchen. Der Erfolg war ein sehr günstiger, wie auch das anderweitige Bestreben, die Universität zur Landesvertretung zu berufen, den gewünschten Erfolg hatte. Am 9. October 1773 erfolgte nun die Organisation. In die philosophische Facultät trat als Professor der Logik und Metaphysik der nachmals als Canonist bekannt gewordene Joseph Anton Sauter ein. Von den drei Jesuiten Steinmayer, Sturm und Zauner wurde ersterer entfernt, später jedoch wieder als Professor der höheren Mathematik berufen. Aus der theologischen Facultät wurden sogleich alle Jesuiten entfernt, indessen der Dominicaner P. Florian Würth und der Augustiner P. Engelbert Klüpfel im Amte verblieben. Für die Moral wurde der Franciscaner P. Cyprian Frings bestätigt. Neu angestellt wurden für die Kirchengeschichte Dr. Mathias Dannenmayer, als Exeget Nicolaus Will. Für Pastoral-Theologie und geistliche Beredsamkeit wurde der regulirte Chorherr Fidel Wegscheider, für Patristik und Polemik der Chorherr Wilhelmus Wilhelm, für Hermeneutik der Benedictiner P. Stephan Hayd berufen. Die Norm ward die von dem bekannt gewordenen Abt von Braunau Stephan Kautenstrauch entworfene „Neue Instruction für alle theologischen Facultäten in den kaiserlichen Erbländen, 1776,“ die satzsam bekannt geworden ist.

Der stiftungsmäßige Einfluß der Bischöfe von Constanz und Basel ward gänzlich abgeschnitten und — ihnen aufgekündet! Ein späterer Versuch, die theologische Facultät dem Benedictiner-Orden zu überlassen, wurde von der Universität glücklich vereitelt.

Wenige Jahre verflossen und es nahte die französische Revolution, welche die Besitzungen der Universität im Elsaß geradezu für Nationalgut erklärte und sie so jährlich um eine Einnahme von 10,000 fl. brachte. Die Universität bot Alles auf, ihr Eigenthum wieder zu erhalten, allein vergeblich! Als kleinen Ersatz verfügte 1794 Kaiser Franz II., daß das Dominicaner-Kloster, dessen vier alte Priester säcularisirt sein wollten (!), zur weiteren Dotirung der Universität überlassen werden solle. Die Franzosen selbst schenkten bei ihren Einfällen der Universität alle Rücksicht. Erzherzog Carl hatte dieselben durch die Schlacht von Emdingen 1706 zurückgeworfen. Allgemeiner Jubel herrschte und die Universität glaubte ihre Theilnahme nicht besser ausdrücken zu können, als daß sie denselben einstimmig zu ihrem Rector perpetuus wählte. Die neueren französischen Generale dagegen quälten im Jahre 1800 die Universität mit fast unerschwinglichen Contributionen!

Anlangend die Professoren dieser Periode, so zeichneten sich als solche in der philosophischen Facultät aus P. Ignaz Zauner aus Eichstett, der als Mitglied der Gesellschaft Jesu nach deren Aufhebung in der Facultät verblieben war, sich um das physicalische Cabinet sehr verdient machte und erst 1801 starb. Ein sehr verdienter Lehrer war der bereits erwähnte P. Philipp Steinmeyer, geb. zu Würzburg am 6. Oct. 1710, sowohl in der Philosophie als höheren Mathematik, der auch als Schriftsteller sehr thätig war (+ 1797, 23. Jan.). Joh. Bapt. Eberenz, geb. 1723, Professor der Baukunst, der erste Laie, der in die philosophische Facultät eintrat und des-

halb 12 Jahre lang sich bemühen mußte, bis ihm, ob schon als Professor thätig, der geschlossene Körper der Väter den Zutritt gestattete, der nur durch die Studienreform ermöglicht ward. Sein Nachfolger war der Benedictiner aus St. Peter im Schwarzwalde, P. Thaddäus Kinderle, ein mathematisches Genie, der eigentliche Verbreiter der Uhrmacherkunst im Schwarzwalde, welcher von 1788 bis 1820 lehrte und 1824 starb. Joseph Bened. Wüllberz, verdient um das Naturalienkabinet, trug seit 1775 Naturgeschichte vor, welche auch das Fach des Professors der Technologie Dr. Joseph Albrecht, aus Brizen in Tirol, war, welcher übrigens bei der Mittellosigkeit der Universität allgemeine Literaturgeschichte lesen mußte, in welcher er auch als Historiograph der Universität auftrat. Er starb, 61 Jahre alt, 1813. Als Historiker erwarben sich ein rühmliches Andenken P. Franz de Benedictis, ein Jesuit, ein ungemein bescheidener und verträglicher Gelehrter, † 1800, P. Berthold Kottler, der letzte Fürstabt von S. Blasien, Johann Maria Weissenegger, geboren 1755, bekannt durch seine „Historische Gemälde, oder biographische Schilderungen aller Herrscher und Prinzen des Erzhauses Habsburg-Oesterreich. 5 Bde. Rempten 1800,“ in Folge deren er vom Kaiser am 9. Oct. 1804 in den Adelstand erhoben wurde.

Sein Nachfolger war der von Vielen gefeierte Carl Kotted, geb. 1775, 18. Juli, dessen Geschichtswerk in den Händen von Tausenden sich befindet. Schon am 12. November 1798 wurde er in Folge bestandenen Concurres Professor der Geschichte. Er war der Letzte, der im 18. Jahrhundert in Freiburg angestellt worden war. Er starb am 26. Nov. 1840. Ihn gerecht zu richten war Gottes Sache.

Unter den Philosophen der Facultät erwarb sich einen in der deutschen Literatur unsterblichen Namen der gefeierte Dichter Johann Georg Jacobi, der erste Protestant, den Kaiser Joseph am 13. Aug. 1784 als Professor der schönen Wissenschaften in Freiburg anstellte. Jacobi starb 1814 am 4. Jänner. Seine Gedächtnisrede hielt Kotted.

In der theologischen Facultät wirkten in diesem Zeitraume ausgezeichnete Männer, deren literarischer Ruf weit über Deutschlands Marken hinausdrang. Merkwürdiger Weise besaß jede theologische Disciplin einen solchen gefeierten Namen. Als Exeget stand unerreicht da der ehrwürdige Johann Leonard Hug aus Constanz, der, als solcher am 4. Nov. 1791 ernannt, volle 54 Jahre in ungebrochener Geistesfrische lehrte. Seine Wissenschaft war eben so tief als vielseitig und weit über den Kreis eines gelehrten Theologen hinaus reichend. Als Dogmatiker wirkte der vortreffliche Augustiner-Theologe P. Engelbert Klüpfel, aus Wipfeld in Franken, geboren 1733, der von 1767 bis 1805 lehrte. Seine Institutiones Theologiae dogmaticae wurden Lehrbuch für ganz Deutschland. Seine Nova bibliotheca ecclesiastica Friburgensis von 1775—1790 war die beste kritische Zeitschrift. Alles, was er schrieb, zeichnete sich ebenso durch die profunde Gelehrsamkeit wie durch die unübertreffliche Latinität, deren er in Prosa und im Metrum vollkommener Meister war, ungemein aus. Er starb am Tage des Frankenapostels 1811. Als Kirchenhistoriker lehrte ein Mann, dessen Name

eine wahre Berühmtheit erlangte, Mathias Dannenmahr, geb. 1744 zu Depfingen, gestorben 1805 zu Wien. Seine Kirchengeschichte war damals das brauchbarste Handbuch, wenngleich der Josephinische Zeitgeist unverkennbar in ihm herrscht; als Lehrer schien er unerreichbar. Als Moralist erwarb sich sowohl durch Wort als Schrift vorzüglichen Ruhm Professor Ferdinand Geminian Wanter, geb. 1758, 1. Oct. in Freiburg, gestorben 1824, 19. Jänner.

In der Juristen-Facultät glänzte der Name Joseph Anton Stephan v. Kiegger, geb. 1742, 13. Febr. zu Wien, der schon im 15. Jahre eine Schrift: „Historia latinorum majoris nominis Poëtarum“ drucken ließ, im Jahre 1765 aber die erledigte Professur der Institutionen und des peinlichen Rechts in Freiburg erhielt. Bald wurde er „aus allerhöchstem Gutbefinden“ Professor des Kirchenrechts und 1772 Director der philosophischen Facultät. Von hier an ward v. Kiegger der Vermittlungspunkt für alle Verbesserungen, so wie für alle Anstellungen an der Hochschule, die er endlich, mannigfachen Undanks müde, 1778 als Professor des Staatsrechts nach Prag übersiedelnd verließ. Als Schriftsteller — namentlich für die Universitätsgeschichte Freiburgs, war er unermülich. Einen tüchtigen Nachfolger fand er in Dr. Jos. Ant. Pezetz, geb. 1745 zu Trautenau in Böhmen, der bis 1799 die Professur versah, wo er Lehrer des Kirchenrechts in Wien wurde. Als Lehrer des Staatsrechts verdient Erwähnung Dr. Joh. Ant. Mertens, welcher von 1786 bis 1827 an der Universität unermülich war. Zu eben dieser Facultät zählte auch Joh. Caspar Kuef, geboren zu Ehingen 1748, dessen Leben voll von Wechselfällen war. Er ist der Herausgeber des „Freimüthigen“ 1782—87 und der „Freiburger Beiträge“ von 1788—93, deren Verkauf und Fortsetzung von der Regierung verboten ward. Kuef ward Universitäts-Bibliothekar, 1797 aber Professor des römischen Rechts. Im Jahre 1820 pensionirt, starb er 1825.

Aus der medicinischen Facultät verdienen besondere Erwähnung der Botaniker Dr. Franz Jos. Lipp, geb. zu Freiburg 1734, 20. Mai, der zugleich der Begründer des neuen botanischen Gartens daselbst ward. Obgleich Lipp erst 1768 Professor geworden war, so enthielt 1770 dennoch der Garten bereits an 800 Pflanzenarten. Leider starb er schon 1775. Sein Nachfolger war der verdiente Professor Franz Ignaz Menzinger, geb. 1745, der das seltene Glück hatte, sein Doctor- und Professor-Subiläum 1826 zu feiern. Er starb am 20. Januar 1830.

Als Professor der Chirurgie that sich Dr. Mederer hervor, der aber 1773 angestellt mit allen Vorurtheilen zu kämpfen hatte, die damals noch an dem Stande der Chirurgen klebten, die man nur als Handwerker gelten lassen wollte. Ja in Freiburg war der ordentliche öffentliche Professor der Chirurgie von allen Ehrenämtern ausgeschlossen. Erst im Jahre 1795 fand seine Gleichstellung mit den übrigen Professoren statt. Unter dem 13. Dec. 1795 ward Mederer Oberstfeldarzt sämmtlicher kaiserlicher Armeen mit einem Gehalte von 3000 fl. Als solcher starb er 1805.

Nicht minder verdient machte sich der Professor der Chirurgie Mathias Alexander Eder, geb. 1766, welchem 1797 diese Professur übertragen worden war. Er ist zugleich der eigentliche Begründer des heutigen Spitalbaues, dessen Vollendung er gerade bis zur innern Einrichtung erlebte. Er starb 1829 am 5. August.

Noch übrig der Name eines in vielen Fächern verdienten Lehrers, des 1783 angestellten Professors Josef Ignaz Schmiederer († 1830).

So hätten wir denn das Bild der Hochschule von ihrer Begründung bis theilweise herab auf unsere Zeit an uns vorübergehen lassen. Zwar zeigt dasselbe kein großartiges Gemälde, wohl aber ein verdienstliches Stilleben, wie solches eben fast in jeder Universitätsgeschichte vorkommt. Was nun zunächst Schreiber's Buch betrifft, so enthält dasselbe eine Fülle literarhistorischer Notizen, die wirklich schätzbar sind; hinweg hätten wir „in pacem defunctorum“ Manches gewünscht, was das Andenken Einzelner, die mit Namen genannt sind, nun erst nach Jahrhunderten auf den moralischen Pranger stellt, indessen es am besten in den Acten begraben geblieben wäre.

Ob nun auch ein vierter Theil des Buches, enthaltend die Geschichte von 1800 bis auf unsere Zeit, folgen wird? Wir glauben, daß deren Fertigung allerdings einer späteren Zeit überlassen werden dürfte, die einst eben so ruhig und leidenschaftslos die Männer und deren Wirken beurtheilt und würdigt, wie dieses Schreiber mit der Vergangenheit that. Denn würde heute ein Katholik die Geschichte der jüngsten Jahre schreiben wollen, er würde als Ankläger einer Anstalt auftreten müssen, die zur Ehre und Ruhm der katholischen Kirche gegründet — nun ihren katholischen Charakter verläugnete, und feindlich gegen die Kirche, deren Institutionen und Rechte sich in der Mehrzahl ihrer Glieder erhoben hat.





V.

**Beiträge zur Geschichte der französischen Kirche während  
der ersten Revolution.**

Von Dr. Jos. Fehr.

---

1. Bis zu der Eröffnung der Nationalversammlung zu Paris.

Wenn wir uns auch nicht mit den Ursachen und den Gründen beschäftigen, welche die französische Revolution im Jahre 1789 aus der Schule in das Leben einführten, so müssen wir doch nachdrücklichst darauf aufmerksam machen, daß sich der Clerus wenig mehr in der Lage befand, den revolutionären Theorien der Philosophen wirksam entgegenzutreten. Die durch schlechte Doctrinen vorbereitete Revolution wurde auf das Wärmste herbeigewünscht. Erblickten ja die Philosophen und ihre Anhänger in ihr das Heil der Welt und legten sich bereits die pomphaftesten Titel von Wohlthätern des Menschengeschlechtes bei. Nur der Clerus urtheilte anders, vermochte in ihr nichts als Vernichtung und Untergang der ehrwürdigsten Güter der Menschheit zu erblicken und theilte diese seine Besorgnisse den Behörden mit. „Noch einige Jahre in der Stille,“ sagten die Bischöfe auf einer Generalversammlung am 20. Juli 1780, „und die allgemein gewordene Erschütterung wird nichts mehr zurüchlassen, als Trümmer und Schutthaufen!“ Denkwürdige Worte, welche in wenigen Jahren in so trauriger Weise verwirklicht werden sollten; allein damals glaubte man nicht an sie, sondern machte sich lustig über die eitlen Besorgnisse und Schreck-

bilder des Clerus <sup>1)</sup>). Gleichwohl erachtete es dieser für seine Pflicht, seine Kräfte gegen den herrschend werdenden Geist der Zeit aufzubieten. Auf den häufig gehaltenen Versammlungen von 1780—88 erhob er kräftige Einsprache gegen den Geist der Irreligiosität und die Verbreitung schlechter Bücher, und wagte selbst Vorstellungen an höchstem Orte. Dulau, Erzbischof von Arles, ein durch Gelehrsamkeit und Tugend ausgezeichnetener Prälat, veröffentlichte mehrere Schriften über diesen Gegenstand; allein an geeigneter Stelle war man taub für eine solche Sprache; denn in der Nähe des Thrones begünstigte man die neuen Ideen. Daher waren auch die Maßnahmen, welche man, um den sogenannten Forderungen des Clerus zu genügen, ergriff, nur scheinbar. Man ließ die kirchenfeindlichen Schriften einfach im Auslande drucken und dann wurden sie unter Malesherbes' Verwaltung reizend in Frankreich verkauft. Die von Condorcet fleißig besorgte und zu Kehl, an den Thoren von Straßburg, gedruckte Prachtausgabe Voltaire's wurde öffentlich im Palaste des Herzogs von Orleans, und natürlich mit Erlaubniß dieses Fürsten, verkauft <sup>2)</sup>).

So sah sich der von allen Seiten verrathene Clerus auf seine eigenen Mittel beschränkt; allein diese waren höchst unbedeutend und durchaus unzureichend. Gleichwohl beriefen die Bischöfe Synoden, und Provincialconcilien in der Absicht, gleichfalls ihre Kräfte gegen die bereits vereinten Kräfte ihrer Gegner zu vereinigen; mehrere von ihnen verboten in ihren Hirtenbriefen das Lesen der Werke von Voltaire, Rousseau und dem Abbé Raynal, sowie die Subscription auf dieselben; auf den Generalversammlungen drangen sie auf neue Ausgaben der vollständigen Werke von Bossuet und Fénelon, um sie den Feinden der Religion entgegenzuhalten; allein diese für andere Zeiten geschriebenen Werke griffen die neuen Grundsätze nur indirect an. Offenbar fehlte es an ausgezeichneten Schriftstellern, welche als tiefeinschneidende Gegner der falschen Geistesrichtung der Zeit aufzutreten Beruf und Befähigung besaßen. Auch diesen Uebelstand erfaßte die Generalversammlung und belohnte daher Diejenigen, welche hierin gute Dienste leisteten. So erhielt Abbé Guéneau, Verfasser der Briefe einiger Juden (*Lettres de quelques juifs*) zur

<sup>1)</sup> Mémoires pour servir à l'hist. eccl. t. III. p. 17.

<sup>2)</sup> Das. p. 56.

Belohnung seiner Arbeiten die Abtei Veroy in der Diöcese Bourges, Abbé Bergier eine Pension von 2000 Livres außer dem Canonicat, mit dem ihn der Erzbischof von Paris an der Kirche Notredame beehrt hatte; P. Berthier, welcher den Prospectus der Encyclopädie geistreich kritisiert hatte, erhielt eine Pension von 1000 Livres, in deren Genuß ihn jedoch der Tod nur zwei Tage ließ; allein alle diese, übrigens so ehrenvollen Belohnungen schufen keine neue, wahrhaft zeitgemäße Literatur. Die Kirche sah sich verlassen; sie hatte zwar gelehrte Theologen, allein ihren Feinden konnte sie nur mittelmäßige Schriftsteller entgegenstellen, und doch bedurfte sie eines christlichen Rousseau, um den Zauber der Verführung zu zerstreuen, in den sich der Sophismus eingehüllt hatte. Und doch griff das Uebel täglich weiter um sich; die zahlreichen Schüler von Voltaire und Rousseau führen fort im Werke der Zerstörung, ein allgemeiner Umsturz stand bevor: das ahnte Jedermann, aber Niemand hielt ihn für so nahe bevorstehend.

Als secundäre Ursache beschleunigte der aus verschiedenen Ursachen traurige Zustand der Finanzen den Ausbruch der Revolution. Das jährliche Deficit stieg ungeheuer; selbst Necker's Finanzkunst mißglückte. Auch die Versammlung der Notablen im Jahre 1787 unter Calonne war erfolglos. Nun wurde Coménil de Brienne, Erzbischof von Toulouse, Finanzminister. Derselbe wurde von den Philosophen nicht ungerne gesehen; er unterhielt mit ihnen sogar geheime Verbindungen und wurde von ihnen zu den Ihrigen gezählt. Als Mitglied einer Commission zur Reformation der Klöster hatte er mehrere Genossenschaften, ja ganze Orden unterdrückt, unter dem Vorwande, sie seien ungehorsam gewesen. Zugleich hatte er bei der Aufhebung der Abteien sich selbst nicht vergessen. Eben diese Klosteraufhebung und seine Zuneigung zu den Lehren der Philosophen erwarben ihm deren Gunst. So nun befriedigte seine Erhebung alle Parteien; die Philosophen, weil sie ihn zu den Ihrigen zählten, die Katholiken, weil sie seine philosophische Richtung nicht kannten und nur seine bischöfliche Würde im Auge hatten, endlich alle rechtschaffenen Leute, welche seiner Frömmigkeit, seiner Uneigennützigkeit und seinem ökonomischen Systeme vertrauten. Daher hatte man schon längst gewünscht, ihn im Rathe des Königs zu sehen; bei jedem Ministerwechsel hatte man ihn auf die Liste gesetzt; denn er hatte sich als einen Todfeind der Mißbräuche und der Verschwendung und

als den heftigsten Gegner der Verwaltung Calonne's erklärt. Allein Loménie, ein trefflicher Verwalter seiner Diocese, war unfähig zur Verwaltung der Finanzen des Staates. Wirklich genügt es für die Eigenschaften eines Staatsmannes nicht, bloß zur Opposition zu gehören. Loménie spielte aber diese Rolle. Er hatte alle Acte und Handlungen der seitherigen Ministerien getadelt und über sie abgeurtheilt und sich namentlich als den eingefleischten Feind der Verwaltung Calonne's erklärt, und als er dessen Stelle eingenommen hatte, zeigte er weniger Befähigung als jener.

Indeß ist hier nicht der Ort, von Loménie's politischer Unfähigkeit zu reden. Aus finanziellen Gründen verlangte er endlich von den Notablen eine Grundsteuer von den Gütern des Clerus und des Adels; allein das Parlament verweigerte die Einregistrirung mit dem Bemerkten: die Bewilligung neuer Steuern stehe nur den Generalstaaten zu. Das war nun freilich eine bloße Ausrede; allein das hindert nicht, dem Verlangen nach Berufung der Generalstaaten stets weitere Verbreitung zu verschaffen. Indeß erhielten die Parlamentssitzen schon damals, 1787, eine große Bedeutung durch die Gegenwart neugieriger Bürger und Leute aus dem Volke. Diese fragten bei dem Herausgehen die Parlamentsmitglieder nach dem Ergebniß der Debatten und viele ließen sich des Amtsgeheimnisses unerachtet zu Mittheilungen herbei. Als eines Tages Herr von Zuigné, Erzbischof von Paris, der in seiner Eigenschaft als Pair den Sitzungen beiwohnte, eine Antwort verweigerte, wurde er unter Hohngeschrei bis zu seinem Wagen verfolgt. Es war dieß bereits ein Zeichen der Zeit. Zum ersten Mal wurde hier der Erzbischof vom Volke beschimpft, der im folgenden Nothjahre so viele Opfer für dasselbe unglückliche Volk bringen sollte. Dieses bereits nach den Grundfäßen Rousseau's eingeschulte Volk achtete bereits keine Autorität mehr; es nahm Partei für das Parlament, obgleich es eine Steuer verweigert hatte, deren Einführung ganz im Interesse des Volkes gelegen gewesen wäre. Der Geist der Empörung hatte sich bereits in das Mark des Volkes eingefressen, das jetzt Allem Beifall klatschte, was der Regierung Verlegenheiten bereiten konnte.

Die verschiedenen Streitigkeiten der Regierung mit dem Parlamente des Landes beschäftigen uns hier nicht. Mitten unter denselben berief die Regierung auf den 4. August 1788 die Versammlung des Clerus — es geschah dieß zum letzten Mal in Frankreich —

und forderte von ihr ein freiwilliges Geschenk von 180,000 Livres. Allein der Clerus verweigerte die Forderung und verlangte gleichfalls Berufung der Generalstaaten, betheuerte aber zugleich seine Ergebenheit an die Krone, seine unerschütterliche Treue gegen seinen Eid und seine Abneigung gegen den unruhigen Zeitgeist. So theilte also auch er die trugvolle Hoffnung auf die künftige Reichsversammlung.

Da reichte am 24. August 1788 Loménie de Brienne seine Entlassung ein und erregte dadurch in ganz Frankreich einen unbeschreiblichen Jubel. Um nun seinen Minister für die Beschimpfungen von Seiten des Volkes in Schutz zu nehmen, überhäufte ihn der König mit Gunstbezeugungen, verlieh ihm Abteien und suchte für ihn um den Cardinalsstulpe nach. Allein Pius VI. verweigerte anfangs diese Auszeichnung einem Manne, der sich um die Religion eben nicht verdient gemacht hatte. Endlich fügte sich der Papst den Wünschen des Königs, allein nicht ohne Schmerz und eine traurige Ahnung. Zugleich hatte sich Loménie das Erzbisthum Sens ertheilen lassen, um Paris näher zu sein.

In Wahrheit war Loménie einer solchen königlichen Auszeichnung nicht werth; denn er hatte dem Königthume ebenso sehr geschadet als der Kirche, indem er vor seinem Austritt aus dem Ministerium eine Maßregel ergriff, die sehr verderbliche Folgen haben mußte. Er hatte nämlich die Schriftsteller, Literaten und die gelehrten Körperschaften eingeladen, ihre Ideen in Betreff der Generalstaaten zu veröffentlichen, mit dem Bemerkten, daß sie die Censur an dem Ausdruck ihrer Gedanken nicht behindern solle. War dieß nun eine persönliche Unklugheit oder Buhlerei um die Gunst der Philosophen? Jedenfalls aber benützten die Philosophen diese Gelegenheit, um ihren anarchischen Grundsätze Ausdruck zu verschaffen.

Die ihren Fesseln entledigte Presse wurde sogleich zügellos, eine wahre Sündfluth von Schriften, Broschüren, Pamphleten, das eine abgeschmackter als das andere, überschwemmte Frankreich; Einer wollte den Andern überbieten, um bei dem Publicum in Ruf zu kommen. Wir heben bloß einige Titel hervor: „Gebetbuch zum Gebrauch aller Stände, enthaltend das Magnificat des Volkes, das Miserere des Adels, das de profundis des Clerus, das Nunc dimittis des Parlamentes.“ „Leiden, Tod und Auferstehung des Volkes“ u. s. w., die von der Philosophie angesteckte Partei des Clerus entsendete gleichfalls Schmähchriften, z. B. Betrachtungen über die

ungerechten Ansprüche des Clerus und des Adels von Abbé Goullès (einem nachmals konstitutionellen Bischof), das Gloria in excelsis des Volkes, von einem Pfarrer der Diözese Auxerre, Brief über die politische Freiheit, mit Notizen von Abbé Pacot und endlich die Schrift des Abbé Sieyès: Was ist der dritte Stand? Nichts. Was muß er werden? Alles, und Niemand, der nicht zum dritten Stand gehört, kann sich als das Volk ausmachend betrachten. Diese Schrift machte das größte Aufsehen beim Publikum <sup>1)</sup>.

Als sodann die Wahlen zu den Generalstaaten stattfanden, erklärte sich der Clerus in seinem Cahiers mit dem dritten Stande durchaus für liberale Reformen, verlangte aber auch im Interesse des Glaubens und der guten Sitten das Verbot der Veröffentlichung gottloser Bücher, der Ausstellung und des Verkaufs obscöner Gemälde und die Ausübung einer strengen Censur über die verderblichen Schauspiele der Hauptstadt; ferner verlangte er die Ausarbeitung eines Planes nationaler Erziehung und dem entsprechend Erziehung der Lehrer, Verbesserung der Lage der Schullehrer, unentgeltliche Erziehung der armen Kinder in Stadt und Dorf, Gründung von Pensionen und Seminarien für solche, welche gute Anlagen zu höheren Studien verriethen, endlich wünschte die Mehrzahl, daß die Erziehung dem Clerus anvertraut werde <sup>2)</sup>. Dabei verdient bemerkt zu werden, daß der Clerus die Privilegien des Adels als feudale Nachklänge unpassender Zeiten gerne opferte, wie seinerseits der Adel die Güter des Clerus und der Klöster bedrohte. Es darf wohl kaum bemerkt werden, daß die consequentere Revolution von beiden Empfehlungen den umfassendsten Gebrauch machte.

Bei den Wahlen selbst fehlte es indeß auch beim Clerus nicht an intriganten Aufstachelungen. Man gab ihm zu verstehen, wenn er seine Wahlen auf die hohen Würdenträger der Kirche lenkte, werden die Mißbräuche nicht abgestellt, die Lage der Pfarrer und Vicarien nicht gebessert werden. In Briefen, die man den Pfarrern der Dauphiné unterstellte, eiferte man in perfider Weise gegen die Bischöfe und ihren angeblichen Despotismus; mit einem Worte: man suchte Mißtrauen zu stiften zwischen dem Clerus des ersten und zweiten

---

<sup>1)</sup> Jager, hist. de l'église en France pendant la révolution. Paris 1852. I. p. 63. Wir werden dieser trefflichen Schrift hauptsächlich folgen.

<sup>2)</sup> Das. p. 74.

Kanges, und demgemäß fielen auch die Wahlen aus. An vielen Orten fielen die fähigsten Priester durch, entweder wegen ihrer hohen Stellung oder wegen des gegen sie erregten Verdachtes all' zu großer Anhänglichkeit an den Bischof. So fielen die Wahlen hauptsächlich auf Pfarrer, im Ganzen achtenswerthe Geistliche, von denen aber die Mehrzahl nicht über ihre Pfarreien hinaus sah und weder die nöthigen Erfahrungen noch Talente hatte, ehrenvoll in der sich ihnen öffnenden Arena zu kämpfen. Es entsprachen daher diese Wahlen nicht den Anforderungen der Zeit wie die des dritten Standes. Von 300 geistlichen Deputirten waren bloß 31 Bischöfe gewählt worden.

Am 4. Mai, dem Tage vor der Eröffnung der Generalstaaten zu Versailles, fand eine feierliche Procession zur Anrufung des heil. Geistes statt. Die Bevölkerung von Paris hatte sich massenhaft nach Versailles begeben, um wenigstens Zuschauer dieser erhabenen Feierlichkeit zu sein. Der dritte Stand, auf dem die Hoffnungen der neuen Zeit beruhten, wurde mit Jubel, Adel und Geistlichkeit mit Stillschweigen empfangen, denn diese beiden Stände hielt man für das Hinderniß der neuen Ordnung der Dinge. In der Kirche des heil. Ludwig zu Versailles wurde die Heiligegeistmesse celebrirt und de la Fare, Bischof von Nancy, hielt die Predigt über den Text: die Religion begründet die Stärke der Reiche und das Glück der Völker, ein für die Wichtigkeit des Actes bedeutungsvolles Thema, das jedoch auf die glaubenslose Zuhörerschaft wenig Eindruck machte. Die Worte: „Nimm auf, o Herr, die Gebete des Clerus, die Wünsche des Adels, das demüthige Flehen des dritten Standes“ verletzten den letzteren; aber bei den Worten: „öffentliche Freiheiten“, welche er sehr betonte, entstand eine lebhaftere Bewegung und ein großer Theil der Versammlung brach ohne Rücksicht auf die Heiligkeit des Ortes und das auf dem Altar ausgesetzte Sacrament in laute Zurufe aus. Man warf daher dem Bischöfe vor, er habe sich zu sehr auf die Politik eingelassen, sich gewisse gewöhnliche Declamationen über den Luxus und den Despotismus der Höfe, über die Pflichten der Könige und die Rechte der Völker erlaubt, statt die einer großen Versammlung nöthige Einigkeit und Eintracht zu predigen. Und doch hatte er, obwohl daraus seine Geneigtheit zu Reformen ersichtlich war, dem dritten Stande noch nicht genügt.

Sofort begannen die Angriffe auf den Clerus. Mirabeau erklärte gleich in der ersten Nummer seines Journal des états généraux die Grundsätze des Bischofs von Nancy für abgeschmackt <sup>1)</sup>; auch die von Coménil de Brienne gewährte Pressfreiheit konnte nicht mehr gezügelt werden. Der nächste Streit galt dann bekanntlich der gemeinschaftlichen Prüfung der Vollmachten aller drei Stände, und hiefür waren von den Deputirten des Clerus 114 Stimmen gegen 133, unter ihnen die beiden Erzbischöfe von Vienne und Bordeaux, während von 235 Adelligen bloß 47 hiefür stimmten. Schon am 23. Mai erklärte sich Clerus und Adel für gleichmäßige Repartition der Steuern und stimmten somit den hauptsächlichsten Reformen bei, wegen deren die Generalstaaten berufen worden wären. Zudem übernahm der Clerus zunächst die Mittlerrolle zwischen dem Adel und dem dritten Stande. Uebrigens begriffen mehrere Pfarrer die Tragweite der Folgen ihrer Vereinigung mit dem dritten Stande nicht, und so begaben sich schon am 13. Juni 13 Pfarrer in die Versammlung des dritten Standes, wo sie mit unbeschreiblichem Enthusiasmus empfangen wurden, von diesen aber wurden einige nachmals constitutionelle Bischöfe. Diesem ersten Beispiele folgten bereits am 14. Juni 6 andere Pfarrer, darunter der berühmte Gregoire, und so gab es von Tag zu Tag neue Ueberläufer. Sie alle wurden vom dritten Stande als wahre Diener des Evangeliums begrüßt, die allein den Geist der Einigkeit und Eintracht und die Gefühle der Brüderlichkeit (fraternité) kennen. Mit diesen constituirten sich endlich die Deputirten des dritten Standes unter dem Namen Nationalversammlung, die nun beschloß, daß bei ihr allein und ausschließlich die Vertretung Frankreichs beruhe. Viele Bischöfe erkannten die ganze Gefahr, die in diesem Beschlusse lag, aber namentlich neigten sich die Landpfarrer auf die Seite des dritten Standes. Auch Necker sah das Gefährliche der Sache ein und äußerte sich hierüber: „Alles, Alles ist verloren, wenn sich der Clerus mit dem dritten Stande vereinigt“ <sup>2)</sup>. Noch waren 135 Stimmen gegen, 127 für die Vereinigung. Da geschah es nun, daß bei ihrem Austritt aus ihrem Sitzungslocale die Geistlichen, welche für die Vereinigung gestimmt hatten, von der Volksmenge mit Jubel begrüßt, die andern aber beschimpft und bis in

---

<sup>1)</sup> Jager, p. 90.

<sup>2)</sup> Das. p. 104.

ihre Wohnungen verfolgt wurden. Nunmehr handelt es sich um die Sicherheit der Versammlung des Clerus. Indeß kam es in dieser selbst zu einem unheilvollen Beschluß. Zweiundzwanzig Deputirte hatten sich bereits mit dem dritten Stande vereinigt und nun hielt die übrige Minorität wider alle Regel eine abgeforderte Sitzung und faßte am 19. Juni den Beschluß: „die Mehrheit der clericalen Versammlung ist der Ansicht, daß die endgiltige Prüfung der Vollmachten in allgemeiner Versammlung stattfinden soll, unter Vorbehalt der Unterscheidung nach Ständen, unter Vorbehalt der Rechte.“ 122 anwesende Mitglieder unterzeichneten sogleich diesen Beschluß, 27 andere folgten diesem Beispiele und so bildeten sie mit 149 Stimmen nunmehr die Majorität. Die Erzbischöfe von Vienne und Bordeaux sowie der Bischof von Chartres waren aus Schwäche für einen Schritt gewesen, den sie nachher sehr bereuten. Wie sehr übrigens diese Geistlichen, welche von der gemeinsamen Sache ihrer Amtsbrüder abfielen, von dem Geiste der neuen Lehre angesteckt waren, erhellt daraus, daß aus ihrer Mitte nachmals 14 constitutionelle Bischöfe hervorgingen <sup>1)</sup>.

Hatte schon seither diese sogenannte Nationalversammlung sich über die Rechte der Krone hinweggesetzt und nach Schließung ihres Saales da und dort verbotene Sitzungen gehalten, so drängte jetzt vollends Alles auf der abschüssigen Bahn der Zerstörung weiter. Selbst als man die Kirche des heil. Ludwig zum Versammlungsorte wählte, war der Clerus nicht mehr dagegen, sondern beeilte sich, sich mit dem dritten Stande zu vereinigen, oder vielmehr sich seinen Feinden in die Arme zu werfen. Gegen 2 Uhr Nachmittags den 22. Juni erschienen mehrere Geistliche im Chor der Kirche, um die Namen von 89 geistlichen Deputirten vorzulesen, welche den verhängnißvollen Beschluß vom 19. unterzeichnet hatten. Hierauf erfolgte ein für die Kirche betrübendes, für ihre Feinde erfreuliches Ereigniß. De Pompignan, Erzbischof von Vienne, in Begleitung von drei anderen Prälaten und allen Geistlichen, welche die angebliche Mehrheit bildeten, trat ein und sie alle nahmen die für sie bestimmten Plätze ein. Dieses Vorgehen des Erzbischofs von Vienne ist mehr als befremdend. Einen Theil seines Lebens hatte er der Bekämpfung der Philosophen gewidmet, und heute warf er sich mit einem Theile

<sup>1)</sup> Jager, p. 106.

des Clerus in ihre Arme. Man ist daher zu der Annahme versucht, er habe sich jetzt ihren Principien angeschlossen; dem ist indeß nicht so; er hatte nur aus politischen Gründen so gehandelt und als er später die Folgen hievon erkannte, starb er vor Kummer <sup>1)</sup>. Dieß Vorgehen des Clerus aber wirkte so, daß jetzt auch der Adel seine Abtrünnigen hatte.

Die Declaration des Königs vom 23. Juni, welche neben Anderem auch die Trennung nach Ständen aussprach, fiel wirkungslos darnieder; vielmehr gehorchte der dritte Stand nicht und sprach auf Mirabeau's Antrag mit 493 gegen 34 Stimmen die Unverletzlichkeit der Nationalversammlung aus. So hatte die offene Revolution begonnen. Schon mußte sich der Erzbischof von Paris vor den Verfolgungen des Volkes in die Kirche des heil. Ludwig flüchten.

Nun hätte man wenigstens erwarten sollen, daß die Geistlichen, dem Befehle des Königs gehorsam, sich wieder vom dritten Stande trennten; allein eine solche Hoffnung würde eine schlechte Kenntniß von der Wucht der politischen Leidenschaften verrathen. Der Theil des Clerus jedoch, der seinem Stande treu geblieben war, versammelte sich am andern Tage und constituirte sich nach dem Wunsche der Declaration durch die Wahl des Cardinals Rochefoucauld zum Präsidenten; allein die Priester, Bischöfe und Erzbischöfe, welche sich bereits getrennt hatten, begaben sich wieder in den Saal des dritten Standes und bestätigten damit alle Beschlüsse desselben. Das war für die Kirche ein trauriges Ereigniß und auch der König ward darüber beunruhigt. Als sofort am 25. Juni auch die Minorität des Adels sich mit der sogenannten Nationalversammlung vereinigte, setzten gleichwohl die Minorität des Clerus und die Majorität des Adels ihre besonderen Sitzungen fort; als ein unglückseliger Zwischenfall der Sache eine unerwartete Wendung gab. Indem sich der Erzbischof von Paris aus der Sitzung des Clerus verfügte, wurde er von einer Volksmenge angefallen und verdankte die Erhaltung seines Lebens nur der Schnelligkeit seiner Pferde; allein die Masse verfolgte ihn bis in seine Wohnung; die französische und schweizerische Garde kam ihm zu Hilfe; allein das reizte und erbitterte die Masse nur noch mehr und sie konnte nicht eher beruhigt werden, als bis man ihr eine Erklärung des Erzbischofs vorlas, in der er versprach

<sup>1)</sup> Jager, p. 117.

in die Nationalversammlung eintreten zu wollen. Dieß geschah auch am nächsten Tage unter allgemeinem Beifall der Versammlung. Schmerzzerriffenen Herzens und mit Thränen in den Augen sprach der Prälat folgende Worte: „Die Liebe zum Frieden geleitet mich heute in die Mitte dieser Versammlung, genehmigen Sie den Ausdruck meiner aufrichtigen Ergebenheit für das Vaterland, den Dienst des Königs und das Wohl des Volkes. Ich würde mich glücklich schätzen, wenn ich, selbst mit der Aufopferung meines Lebens, Etwas zu der so wünschenswerthen Versöhnung beitragen könnte, welche stets der Gegenstand meiner Wünsche sein wird“ <sup>1)</sup>. Kurz zuvor waren hier auch die beiden Bischöfe von Orange und Autun empfangen worden, und so zählte die Nationalversammlung 160 Geistliche, darunter 8 Bischöfe.

Ohne Zweifel hatte dieß Benehmen des Clerus, auf dessen treue Anhänglichkeit sich der König am meisten verlassen hatte, sehr viel zu der folgenden Maßregel beigetragen, durch welche der König die genannte Declaration aufhob und die Vereinigung sämmtlicher Deputirten in einer und derselben Kammer befahl. Damit war das künftige Schicksal des Thrones und der Religion entschieden, was namentlich der Adel sehr wohl einsah; allein der gutmüthige, zu allen Opfern bereitwillige König war nicht mehr umzustimmen. Indes verharrete auch jetzt noch die Minderheit des Clerus und die Mehrheit des Adels bei seiner Verwahrung gegen die Abstimmung nach Köpfen. Am 30. Juni fand die erste gemeinschaftliche Sitzung statt. Der Sieg des dritten Standes oder der Sache der Philosophie war sichergestellt. Mirabeau erwiederte auf diese Verwahrung geradezu: Diejenigen, welche von ihr Gebrauch machen wollten, könnten so gleich die Versammlung verlassen. Boisgelin, Erzbischof von Aix, nachmals der erste Vertheidiger der Rechte der Kirche, suchte die Vorbehalte des Clerus zu vertheidigen; allein es wurde ihm so heftig erwidert, daß der Clerus nach wenigen Tagen im Interesse des Friedens seine Verwahrung fallen ließ. So sollte von nun an der Wille der souveränen Nationalversammlung das Gesetz sein, dem sich Alle und Jeder zu unterwerfen hatten, von einem Willen ihrer Wähler konnte fortan keine Rede mehr sein und Stimmenmehrheit entschied endgiltig über Alles. Der Sieg der Revolution

<sup>1)</sup> Jager, p. 130.

war zum Voraus gewährleistet. Die unterdessen mit vollen Händen ausgestreute Saat der Feindschaft gegen den Clerus sollte bald ihre Ernte tragen. Nach der Entlassung Necker's forderte am 12. Juli, einem Sonntag, Camille Desmoulins das Volk zur Ergreifung der Waffen auf, und allsogleich kam es zu Volksaufläufen und argen Excessen. Noch am Abende des 12. Juli warf sich die wüthende Volksmasse auf das altehrwürdige Haus des heil. Vincenz von Paul, das von seinen würdigen Schülern, den Lazaristen, bewohnt war. Eine der Hölle entstammende Verleumdung hatte die Keckheit, diese Brüder der leidenden Menschheit anzuklagen, sie haben zu Zwecken des Wuchers Getreide aufgehäuft. Die Räuber zerstörten oder plünderten alles Vorfindliche in der Genossenschaft; nichts wurde verschont; von diesem alten, großen und nützlichen Hause blieb beinahe nichts mehr. Sodann wandte sich die Wuth der Verfolgung gegen die würdigsten Brüder der Genossenschaft. Unter Anderem wurde Ferris, der weggegangen war, um Hilfe zu suchen, eingeholt, blutig geschlagen und fand erst außerhalb des Hauses einen Zufluchtsort; Bennet wurde mit einem Geistlichen in die Fruchthalle geführt und zwar auf einem Karren, den man scheinbar mit Frucht beladen hatte, um sie so dem Volke als Kornwucherer zu denunciren. Wirklich umringte sie die Volksmasse und forderte ihre Köpfe, und nur unter tausend Gefahren entschlüpfen sie dem Tode. Die übrigen hatten kaum Zeit, sich halb anzukleiden und sich über die Klostermauern zu flüchten. Nachdem die Gottlosen Alles zerstört hatten, legten sie Feuer an eine im Hofe befindliche Scheuer an. Der Anblick der Flammen setzte endlich das ganze Viertel in Bewegung; man scharte sich zusammen, um die Räuber zu vertreiben und das Feuer zu löschen. Vier von diesen Abscheulichen waren im Keller zurückgeblieben, um sich zu betrinken; sie wurden jedoch in der folgenden Nacht aufgehoben und von der Nationalgarde in das Chatelet abgeführt; da aber dessen Vorstand erklärte, er könne sie wegen Ueberfüllung des Gefängnisses nicht beherbergen, so soll das erbitterte Volk sie gehängt haben <sup>1)</sup>. Der Moniteur jedoch erklärte einige Tage später zur Entschuldigung dieser Frevelthat, man habe bei den Lazaristen 52 Wagen Getreide gefunden und sie hätten selbst Feuer gelegt, um die Nachbarschaft zu wecken! Dieß das Vorspiel zur Erstürmung

<sup>1)</sup> Jager, p. 155.

der Bastille. Nach derselben, nach Zurückberufung Necker's und der geforderten Entfernung des Militärs, beantragte der Erzbischof von Paris als Mitglied einer nach Paris zur Herstellung der Ruhe abzufendenden Deputation der Nationalversammlung ein Te Deum und erntete dafür rauschenden Beifall.

So endete dieser Tag (14. Juli), der Todestag des Königthums, mit einem Te Deum, dem außer den Commissären der Nationalversammlung und den Mitgliedern der neuen Municipalität eine ungeheure Menschenmenge anwohnte. Dieser Zubrang in die Notre-dame-Kirche aber zeigte deutlich, daß die Religion beim Volke noch nicht gehaßt war, und vielleicht wäre sie es ohne das Drängen eines Theiles der Nationalversammlung nie geworden. Bei der Erstürmung der Bastille hatte das Volk noch nicht an die Vernichtung des katholischen Cultus, nicht an die Mißachtung seiner Diener gedacht. Zwar wurden mehrere geistliche Deputirte, unter ihnen der Erzbischof von Paris, zu Versailles insultirt, aber erst dann, als sie sich mit dem Adel gegen die Vereinigung der drei Stände ausgesprochen hatten, also nicht als Geistliche, sondern wegen ihrer politischen Stellung, und mit ihrer Vereinigung mit dem dritten Stande ernteten sie ungemeinen Beifall. Auch die Lazaristen waren angegriffen und mißhandelt worden, aber wiederum nicht als Geistliche, sondern als angebliche Kornwucherer; um ihren geistlichen Charakter handelte es sich hier nicht. Ja, wir finden selbst inmitten dieser Aufstände Beweise von der Achtung vor der Religion. Nach der Einnahme der Bastille ließ man in vielen Kirchen Danksgangsmessen lesen und bat um das Gebet für die Gefallenen. Man erzählt ferner, daß die Hallenweiber feierlich einen Blumenstrauß auf den Reliquientasten der heiligen Genovefa, der Schutzheiligen von Paris, legten, während ein Ervoto auf ihre Reliquien dargestellt wurde. Es war dieß ein Gemälde, das die Einnahme der Bastille und die Vernichtung der Sinnbilder der unumschränkten Gewalt darstellte; oben sah man den Himmel halb offen und aus ihm den Todesengel erscheinen, wie er das Volk unterstützt, und die heil. Genovefa, wie sie für dasselbe um den Sieg fleht; ein Beweis also, daß die Masse des Volkes die Religion nicht haßte. Ebenso wenig war eigentlich von diesem der König gehaßt, sondern bloß der Absolutismus. Zudem muß hier bemerkt werden, daß im Monat Juli, der in allen Provinzen Frankreichs Zeuge unmenschlicher Gewalt-

thaten und Grausamkeiten war, nicht ein Fall von Mißhandlung oder Ermordung eines Priesters erwähnt wird, ein weiterer Beweis, daß dieser Stand die Achtung und das Vertrauen des Volkes noch nicht eingebüßt hatte; und wenn auch Klöster überfallen wurden, so geschah dieß nur auf die Anklage hin, daß in denselben Fruchtvorräthe befindlich seien.

Am 4. August wurde der Erzbischof von Bordeaux durch den König zum Siegelbewahrer und der von Vienne zum Minister der öffentlichen Wohlthaten ernannt, und in der Freude hierüber ging die Nationalversammlung zur Abschaffung der Feudallasten über. Adel und Clerus theilten die allgemeine Begeisterung; der Clerus stimmte der Ablösung des Zehnten bei; auch die Bischöfe theilten den allgemeinen Enthusiasmus. Der Bischof von Nancy sprach: „Die Mitglieder des Clerus, welche die Leiden und das Unglück des Volkes kennen, hegen nur den Wunsch, dieselben verschwinden zu sehen. Die Abschaffung der Feudallasten nun war der Nation vorbehalten, welche die Freiheit begründen will. Die seitherigen Redner haben diese Ablösung nur für die Besitzer verlangt, ich jedoch drücke im Namen des Clerus die Forderung der Gerechtigkeit, Religion und Menschlichkeit aus; ich will auch die Aufhebung für die Kirchengüter, ich verlange, daß die Aufhebung nicht den Geistlichen, sondern den Armen zu Gute komme.“ Der Bischof von Chartres schilderte das ausschließliche Jagdrecht als eine Geißel des Landes und verzichtete für seine Person auf dasselbe. „Er fühle sich glücklich,“ fügte er hinzu, „den anderen Grundbesitzern im Königreiche mit dieser Lehre der Menschlichkeit und Gerechtigkeit vorauszugehen zu können.“ <sup>1)</sup> Und so groß wurde der Beifallsturm von Seiten des Adels und des Clerus, daß die Verathung eine Zeit lang ausgefetzt werden mußte. So wollte Jeder ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes niederlegen. Indeß gingen mehrere Bischöfe in ihrer Begeisterung zu weit. So legten die Bischöfe von Uzès, Nîmes und Montpellier den Rechtstitel auf die Kirchengüter in die Hände des Volkes nieder <sup>2)</sup>, ein Anerbieten, von dem nur zu bald ein umfassender Gebrauch gemacht werden sollte. Der Bischof von Nîmes stellte noch den besonderen Antrag, daß die Künstler und

<sup>1)</sup> Jager, p. 191.

<sup>2)</sup> Das. p. 192.

Handwerker, welche kein Grundeigenthum hätten, von Steuern und anderen Lasten frei sein sollten. Nach diesen Beispielen kann man gewiß nicht mehr behaupten, daß der Clerus ein Feind der Reformen war. So hatten wenige Stunden genügt, das Werk von zehn Jahrhunderten zu vernichten; der Feudalstaat war gefallen. Ein von dem Erzbischof von Paris vorgeschlagenes *Te Deum* krönte den Anbruch der neuen Zeit. Freilich bereuten schon am andern Tage viele Geistliche diese ihre voreilige Freigebigkeit, deren Folgen sie nicht in Erwägung gezogen hatten. Es war dieß der erste ungerechte Angriff auf das Privateigenthum.

Als sofort Ncker in der Nationalversammlung ein Anlehen beantragte, um den Finanzen in Etwas aufzuhelfen, hatte der Marquis Lacoste sogleich ein einfaches Auskunftsmittel in Bereitschaft, nämlich: Einziehung der Güter des Clerus und der geistlichen Orden, und zugleich schlug er die Aufhebung der letzteren vor. Aber auch bei diesem Anlaß zeigte sich der Clerus hochherzig, indem er durch den Erzbischof Boisgelin von Aix Versicherung des Anlehens auf die Güter des Clerus vorschlagen ließ; doch konnte nicht darauf eingegangen werden.

So war denn der Clerus bis dahin in nichts gefährdet worden und der 4. August hatte sogar seinen Widerstand gegen die Vereinigung der Stände vergessen lassen. Auch das Volk schenkte ihm das größte Vertrauen. In Paris mußte er die Fahnen weihen, welche die neuerlich eingeführte Nationalgarde in die Kirche brachten; in mehreren Pfarreien feierte man Seelenämter für die bei der Erstürmung der Bastille gefallenen Bürger. Die Religion drückte noch allen wichtigen Acten des Lebens die Weihe auf; das vom Erzbischof von Paris vorgeschlagene *Te Deum* war mit allgemeiner Zustimmung angenommen worden. Der Clerus, weit entfernt, dem Stande der Dinge entgegenzutreten, billigte ihn im Grunde seines Herzens und theilte die Freude des Volkes über denselben. Mehrere seiner Mitglieder gingen sogar hierin, sei es aus Unflugheit oder geheimer Sinneigung zu der neuen Lehre, zu weit. Wir erwähnen hier nur des Abbé Fauquet, späteren constitutionellen Bischofs, der damals an der Pfarrei St. Roche angestellt war. Auf die Bitte des Districts St. Jacques l'Hôpital hielt er bei einer Messe in der Kirche Notre-dame eine Trauerrede, stellte in derselben die Erkämpfung der Freiheit als Erfüllung des Wortes Christi dar und pries die

bei der Erstürmung der Bastille Gefallenen als Märtyrer einer ewig heiligen Sache; er hatte die Paulinischen Worte: „in libertatem vocati estis fratres“ zu seinem Texte gewählt. „Die falschen Erklärer dieser Worte,“ rief er aus, „wollten im Namen des Himmels die Völker unter die Launen der Fürsten beugen; sie heiligten den Despotismus, machten Gott zum Mitschuldigen der Tyrannen! Diese falschen Lehrer obsiegten, weil geschrieben steht: Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist. Aber muß man denn dem Kaiser auch das geben, was nicht des Kaisers ist? Nun, die Freiheit gehört nicht dem Kaiser, sondern der menschlichen Natur.“ Seine Schlußworte sollen gewesen sein: „Brüder, die Tyrannen sind reif, man muß Compte mit ihnen halten. Amen.“ In der That erntete der Abbé bei seinen Zuhörern solchen Beifall, daß man beschloß, ihm die Bürgerkrone zu ertheilen; zwei Compagnien geleiteten ihn auf das Rathhaus, unter dem Wehen der Fahnen und dem Wirbel der Trommeln <sup>1)</sup>.

Ohne Zweifel verdankte der Redner diese Huldbigung bloß seinen überschwenglichen Worten; immerhin aber beweist auch dieser Umstand, daß das Volk noch nicht feindselig gegen den Clerus gesinnt war. In der That wurde diesem zu Paris und Versailles alle Ehrerbietung zu Theil. Allein diese Sachlage sollte sich bald ändern, die Verehrung in Haß umschlagen. Die ersten Anfänge hiezu sind daher wohl zu beachten. Wie gesagt, waren dem Bischof von Uzès in seiner Begeisterung unkluge Worte entschlüpft, indem der Prälat das Recht der Nation auf das Kirchengut anerkannte und der Weisheit der Nationalversammlung die Verfügung über dasselbe anheimstellte, ohne daß er wohl daran dachte, daß diese je dasselbe antasten würde; allein der Adel und der dritte Stand waren nur zu geneigt, den Prälaten beim Worte zu fassen. Da nun seit dem 6. August mehrere Geistliche die Abschaffung des kirchlichen Zehnten in Frage stellten, erhob sich der revolutionäre Abgeordnete des dritten Standes, Advocat Buzot, gegen diese Geistlichen, sich stützend auf die Aeußerung des genannten Bischofs, und behauptete, daß das Kirchengut wirklich der Nation gehöre. Bei diesen Worten erhob sich zwar ein fürchterlicher Sturm in der Versammlung, aber dennoch erntete er Beifall. Der Krieg war auf diese Weise erklärt

<sup>1)</sup> Jager, p. 204.

und es begann die Agitation ihr Werk. Zwar wurde dem Antrage noch keine Folge gegeben, aber der Keim war gelegt und es sollte ihm nicht an der Entwicklung fehlen.

Zwei Tage nach dem Antrage Necker's auf Bewilligung eines Anlehens machte Lacroix den Vorschlag, das Kirchengut einzuziehen, damit die Staatsschulden zu bezahlen und dafür dem Sæcular- und Regular-Clerus eine Pension zu gewähren, deren Betrag durch die Provinzialversammlungen festgestellt werden sollte. Um diese bittere Pille zu überzuckern, forderte er aber zugleich Verbesserung der Lage des gesammten Clericalstandes. Vom Jahre 1790 an sollte aller kirchliche Zehnte abgeschafft sein. Noch erhob sich hiegegen Gemurmel; allein der verhängnißvolle Antrag war einmal gestellt und wurde bald in und außerhalb der Nationalversammlung mundgerecht gemacht.

In der Nachtsitzung vom 4. August hatte man sich für die Ablösung des Zehnten, gleich andern Siebigkeiten, erklärt; allein Lacroix's Antrag änderte bereits den Stand der Frage: es handelte sich jetzt nicht mehr um Ablösung, sondern um gänzliche Abschaffung des Zehnten, und es erhob sich hierüber eine stürmische Debatte. Die an sich schon schwierige Frage erlangte damit eine neue Wichtigkeit, weil man die Aufhebung des Zehnten als eine Folge des Rechtes ableitete, welches die Nation auf das Eigenthum der Kirche habe. So stritten sich drei Meinungen um die Oberhand. Die Einen wollten einfach Aufhebung alles Zehnten, die Andern (die Partei der reichen Grundbesitzer) opferten den kirchlichen Zehnten, verlangten aber Ablösung des andern, die Dritten endlich forderten Ablösung aller Zehnten gemäß der Uebereinkunft vom 4. August. Mirabeau erklärte sich für den ersten Satz, doch theilte seine Partei diese Ansicht noch nicht, sondern war für Ablösung <sup>1)</sup>. Als aber der Bischof von Koblenz in einer eindringlichen Rede die Beibehaltung des Zehnten im Interesse der Religion, des Cultus, der Armen und Kranken forderte, wurde er durch heftigen Lärm unterbrochen; allein inmitten desselben erhob sich Abbé Sieyès für Beibehaltung des Zehnten; er erklärte die Abschaffung desselben in Wahrheit für Diebstahl und den dieselbe bestätigenden Patriotismus für lieberliche Habsucht. Die Sitzung wurde nun äußerst stürmisch und die Ver-

---

<sup>1)</sup> Jager, p. 210.

sammlung trennte sich, ohne einen Beschluß gefaßt zu haben. Aber schon am andern Tage kam es zur förmlichen Kriegserklärung an den Clerus. Nun machte sich bei einem Theile der Pfarrer eine Bewegung bemerkbar. Durch Intriguen hatten sich mehrere von ihnen einschüchtern lassen und sie legten daher auf das Bureau eine Verzichtleistungsacte nieder. Offenbar hatte die Furcht dazu das Ihrige beigetragen; denn in der Versammlung circulirte eine Proscriptionsliste, auf der die Namen von 11 Bischöfen und 60 Pfarrern standen. Da rief ein Priester mit weißen Haaren aus: „Habt Ihr uns darum im Namen eines Gottes des Friedens beschworen, uns mit Euch zu vereinigen, um uns zu ermorden oder uns den Hungertod sterben zu lassen?“ Allein die Antwort war ein Gelächter. Zu Folge der weiteren Reden leistete eine große Anzahl Pfarrer den gewünschten Verzicht. Der Saal widerhallte von Beifallsrufen. Der Erzbischof von Paris, der nun die Rednerbühne bestieg, mußte mehrere Minuten warten, bis er das Wort ergreifen konnte. Der würdige Prälat hatte mit mehreren anderen Bischöfen eingesehen, daß es unklug wäre, sich dem Drängen der Pfarrer zu widersetzen, gab daher die Sache des Zehnten auf und wandte sich an den Edel-muth und die Gerechtigkeit der Versammlung. Damit war die Frage erledigt, der kirchliche Zehnte ohne Ablösung aufgehoben. Damals sprach Abbé Sieges die bitteren Worte: „Sie wollen frei sein und verstehen es nicht, gerecht zu sein!“

Nun ging die Nationalversammlung zur Berathung der neuen Verfassung über, welche mit der Erklärung der Menschenrechte begann, die ganz auf dem Contrat social von Rousseau beruhten. Daß hiebei der Clerus einen schweren Stand erhielt, lag in der Natur der Sache. Indes führte nur ein einziger Artikel heftige Debatten herbei, und dieser betraf die Freiheit des religiösen Cultus. Die Sitzung wurde so stürmisch, daß sie auf den folgenden Tag ausgesetzt werden mußte, und endlich wurde nach langem und hartnäckigem Streite beschloffen: Niemand darf in seinen Meinungen, selbst in den religiösen, beeinträchtigt werden, vorausgesetzt, daß ihre Kundgebung die durch das Gesetz bestimmte öffentliche Ordnung nicht stört.

In diesen Debatten aber, welche zwei volle Tage in Anspruch nahmen, zeigte sich bereits die ganze Erbitterung gegen den Clerus. Selbst der Moniteur, welcher gewöhnlich die Stimmung der Majo-

rität ausdrückte, beklagte sich über die Verachtung, mit der man unter Berufung auf die Natur, die Stimme der Vernunft und der Menschenrechte den Clerus behandelte <sup>1)</sup>.

Nach der Cult- oder Religionsfreiheit kam auch die Pressfreiheit zur Berathung und wurde natürlich auf breiter Grundlage angenommen und so für später eine Hauptwaffe gegen den Clerus gewonnen. Unterdessen hatte man gleich beim Beginn der Berathungen über die Menschenrechte einen Ausschuß für kirchliche Angelegenheiten (comité ecclesiastique) niedergesetzt; allein von seinen 15 Mitgliedern waren nur 5 Geistliche, die übrigen waren Laien und Feinde der Religion. Dieser Ausschuß nun, der anfangs wenig Bedeutung zu haben schien, übte dann in den ersten Monaten des Jahres 1790 einen ungemeinen Einfluß aus, wo er noch mit 15 weiteren Mitgliedern aus den Reihen der Philosophen verstärkt wurde.

Unterdessen erblickte der unglückliche König in seiner mehr als trostlosen Lage nirgends mehr Hilfe als im Gebete und forderte daher in einem Rundschreiben alle Bischöfe auf, öffentliche Gebete zu veranstalten. Pünktlich gehorchten die Bischöfe. Allein der hierauf bezügliche Hirtenbrief des Bischofs von Treguiet wurde in der Nationalversammlung heftig angegriffen, weil er das Ansehen des Königs, der Religion und der alten Geseze und Einrichtungen gegen die neue Lehre in Schutz nahm. Daher wurde der Bischof als ein Feind der Nationalversammlung denunciirt. Mehrere Städtchen der Diöcese schickten Deputationen in die Bischofsstadt, wo eine Art Proceß gegen den Bischof eingeleitet wurde. Man verhörte den Drucker und mehrere Pfarrer, welche den Hirtenbrief von der Kanzel verlesen hatten, und endlich beschloß man, diesen an den Generalprocurator des Parlamentes der Bretagne und an die Nationalversammlung zu senden. Die letztere befaßte sich in allem Ernste mit dem Hirtenbriefen. Am 22. October erstattete Alquier Bericht über dasselbe und es wurde beschloffen, den Hirtenbrief an den neu errichteten Gerichtshof für Verbrechen der verletzten Nation (lèse-nation) zu senden; zugleich beschloß die Versammlung, daß ihr Präsident ein Circular an die Gemeindebehörden der Diöcese Treguiet erlasse, um sie zum Frieden und zur Sicherstellung gegen die

---

<sup>1)</sup> Moniteur, séance de 23. Août 1789.

Aufhebungen der Feinde des Staates aufzufordern <sup>1)</sup>. Aus diesem Beschlusse konnte man ersehen, daß die in den Menschenrechten feierlich verkündigte Pressfreiheit für die Geistlichen nicht galt.

Aber auch bei jeder anderen Gelegenheit wurde der Clerus als ein unerschöpflicher Opferstock ausgebeutet. Als Necker am 26. Sept. den vierten Theil von jedem Eigenthum und Einkommen zur Rettung der Finanzen forderte, stellte ein Mitglied des Adels den Schmuck der Kirchen als Rettungsmittel hin. Aller Augen richteten sich jetzt auf den Clerus, was er wohl zu diesem Antrage sagen werde. Da erhob sich der Erzbischof von Paris und stimmte im Namen seines Standes der Motion bei und stellte den Antrag: „daß in allen Provinzen die Erzbischöfe, Bischöfe und jegliche Kirchenvorstände im Verein mit den Gemeindebehörden den Kirchenschmuck in Verwahrung nehmen, das zur würdigen Feier des Gottesdienstes Nöthige zurückbehalten, das Uebrige aber in die Münze schicken, damit es zum Nutzen des öffentlichen Schazes geprägt werde;“ ein Vorschlag, der mit dem lebhaftesten Beifall genehmigt wurde.

Der Clerus hatte ein großes und erhabenes Opfer gebracht, und so war jetzt sein Lob wieder eine Zeit lang in Aller Mund. Allein bald wurde dieses von einer andern Seite wieder getrübt. Dreizehn Cluniarenser-Mönche, welche das Haus St. Martin des Champs zu Paris bewohnten, stellten der Nationalversammlung eine Adresse zu, in welcher sie der Nation gegen Bezahlung einer Pension von 1500 Livres für jeden Religiösen alle Güter des Ordens übertrugen. Sie stellten dieses Anerbieten im Namen des ganzen Ordens, wie sie sagten, in der bestimmten Zuversicht, daß alle seine Mitglieder mit Ausnahme einer sehr geringen Anzahl mit Vergnügen hiezu ihre Einwilligung geben. „Die Briefe, die sie tagtäglich von ihren Mitbrüdern aus den Provinzen erhielten, berechtigten sie zur Kundgebung dieser patriotischen Gefühle.“ Nach ihrer Berechnung nun gab es 36 Häuser ihres Ordens mit einem Einkommen von 188,000 Livres. „Gäbe man einem Jeden eine Pension von 1500 Livres, so erhielt der Staat eine Rente von mehr als einer Million und die Religiösen die Freiheit, welche sie mit allen andern Franzosen theilen können.“ Diese Worte verriethen den wahren Beweggrund

<sup>1)</sup> Moniteur, séance de 22. Oct. 1789.

zu der Adresse. Der Vorschriften der Regel überdrüssig, wollten sie das Kloster verlassen und mit einer Pension die „Menschenrechte“ genießen. Dieses Anerbieten nun erregte in der Nationalversammlung einen unbeschreiblichen Jubel; allein die Bischöfe konnten diesen Enthusiasmus nicht theilen. Die Aufopferung eines fremden Gutes, sagten sie, ist kein Patriotismus, um Etwas verschenken zu können, muß man es vorher besitzen; die Güter des Cluniarenserordens aber gehören nicht einem Duzend Religiosen; sie gehören dem Orden und Niemand kann ohne Autorisation des Capitels darüber verfügen. All' dieß erregte eine Mißstimmung und auf das Gerücht einer Reclamation von Seiten der Obern wälzte sich ein Menschenknäuel in die Versammlung. Die Reclamation erfolgte wirklich. Es verblieb jedoch einstweilen bei der Aufnahme der Worte in das Protokoll: daß die Nationalversammlung mit Genugthuung diese Beweise des Patriotismus (dieser 13 Mönche) aufgenommen habe <sup>1)</sup>. Nachmals aber wurde diese angebliche Schenkung nicht vergessen und man benützte sie zur gänzlichen Beraubung des Clerus.

Die Clubbisten und die Führer der Massen verfolgten indeß bereits mit wahrhaft teuflischer Bosheit ihre Pläne gegen die Geistlichkeit. Als im October 1789 sich eine bewaffnete Weibermasse nach Versailles wälzte, erklärte ihr Führer Maillard vor der Nationalversammlung, die Aristokraten wollen das Volk den Hungertod sterben lassen, und sprach von einem Briefe an einen Müller, in dem diesem für die Woche 200 Livres versprochen wurden, wenn er nicht mahle. Man hatte in Paris dieß Gerücht absichtlich verbreitet, um die Masse aufzuheizen. Als man aber fragte: wer den Brief geschrieben habe, schrieen die Weiber: der Erzbischof von Paris; denn dieser Name war ihnen, wie man sagt, von einigen Deputirten eingeblasen worden; allein dieß war kein glücklicher Einfall. Der Erzbischof stand zu unverdächtig da und so erhob sich die ganze Versammlung, um zu bezeugen, daß der Prälat einer solchen Gemeinheit nicht fähig sei. Diese abscheuliche Verleumdung aber ist ein Beweis, daß man bereits anfang, den Clerus anzugreifen, um ihn der sogenannten Volksrache zu überliefern.

Bei der verhängnißvollen Uebersiedelungsreise des Königs von Versailles nach Paris (am 6. October) begleitete ihn eine Deputation

---

<sup>1)</sup> Jager, p. 254.

der Nationalversammlung, darunter auch die Erzbischöfe von Aix und Bordeaux. Als sie das Volk von Paris erblickte, rief die Masse: „Die Bischöfe an den Laternenpfahl, mit allen Priestern an den Laternenpfahl!“ <sup>1)</sup> Das Attentat vom 5. und 6. October hatte indeß auch der Nationalversammlung den Abgrund gezeigt, vor dem sie endlich durch fortwährendes Aufheizen des Volkes angelangt war. Mehrere Bischöfe traten jetzt aus ihr aus, so der von Langres; der schon mehrmals von der Volkswuth bedrohte und geängstigte Erzbischof von Paris zog sich nach Chambery zurück und kam nie wieder in seine Diöcese. Noch am 27. September war er in der Kirche Notre-dame bei der allgemeinen Fahnenweihe anwesend gewesen; der Abbé Fauchet hatte dabei die Rede gehalten; die Nationalgarde hatte beabsichtigt, in der Kirche zwei Pelotonsalven zu geben, um ihrem Enthusiasmus einen Ausdruck zu verleihen. Davon war der Erzbischof schmerzlich berührt; in Folge der Vorfälle am 5. und 6. October ergriff er die Flucht. Seine Abwesenheit wurde später, namentlich bei der Eidesfrage, lebhaft bedauert. Uebrigens war es sehr bedauerlich, daß jetzt gerade die gemäßigten Elemente aus der Nationalversammlung austraten, indem so der extremen Partei freiwillig das Feld überlassen wurde. Was den Clerus betrifft, so stand er nicht mehr in der Achtung, wie nach dem 14. Juli. Damit, daß jetzt Paris Residenz des Königs und Sitz der Nationalversammlung geworden war, wurde es auch der Mittelpunkt der Revolution. Die Zeit des Triumphes der Jakobiner naht mit Riesenschritten heran; ihm dienen die entfesselten Leidenschaften und vor Allem die Presse. Schon nannte sich Camille Desmoulins den Generalprocurator des Laternenpfahles, und Marat erklärte, man müsse 800 Deputirte an 800 Bäumen des Tuileriengartens aufknüpfen, bis sich später seine Forderung auf die Hinrichtung von 270,000 Personen erweiterte. Und welches mußte das Loos des Clerus sein, wenn dem Volke die Lehre von Voltaire in's Gedächtniß zurückgerufen wurde, daß das Glück der Menschheit nicht eher begründet werden könne, als wenn der letzte König mit den Eingeweiden des letzten ermordeten und ausgeweideten Priesters werde erdroffelt worden sein!

<sup>1)</sup> Jager, p. 287.

## VI.

### Die Reordinationen der alten Kirche.

Von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg.

Bei den Vorarbeiten für meine Monographie des Photius von Constantinopel stießen mir in den Geschichtsquellen häufig die verschiedenartigsten Aeußerungen über das Weihesacrament, insbesondere aber die Ungiltigkeitserklärungen und Wiederholungen der von der Gegenpartei erteilten Weihen, auf, die mich veranlaßten, diesen mit dem Dogma so enge, ja untrennbar zusammenhängenden Punkt der kirchlichen Disciplin näher zu erforschen, und bald über die Grenzen der zunächst in Angriff genommenen Arbeit hinaus mich in ein sehr ausgedehntes Gebiet fortführten, dessen Schwierigkeiten noch durch die Divergenz der von verschiedenen Gelehrten ausgesprochenen Ansichten bedeutend erhöht wurden. Die Fülle des überaus reichen Stoffes sollte und konnte nicht ganz hier bewältigt werden; die bis jetzt gewonnenen Resultate aber soll die nachstehende Abhandlung zusammenfassen. Es sollen zuerst einige allgemeine Bemerkungen über die früheren Controversen in betreff der Gültigkeit oder Ungültigkeit geistlicher Weihen nach den vom Ausspender geforderten Requisiten vorausgeschickt, dann die Praxis der morgenländischen wie der abendländischen Kirche in den ältesten Zeiten untersucht und endlich die Reihenfolge der hieher gehörigen wichtigeren Thatsachen bis zu dem Zeitpunkte erörtert werden, in dem eine größere Uebereinstimmung und eine entschiedenere Fassung

in den katholischen Schulen hierüber erzielt worden ist. Dabei wird die besondere Rücksichtnahme auf die im kanonischen Rechtsbuch vorkommenden Texte und der Versuch, dem Wortlaut nach widerstrebende Stellen, so weit möglich, in Einklang zu bringen, völlig gerechtfertigt erscheinen, wenn auch das Schwanken der ältesten und der ersten mittelalterlichen Theologen in unserer Frage keineswegs in Abrede gestellt werden kann.

### I. Allgemeine Erwägungen über die Reordinationen.

1. Die dogmatischen Definitionen der Kirche legen dem Sacramente des Ordo, gleichwie der Taufe und der Firmung, einen bleibenden und unzerstörbaren Charakter <sup>1)</sup> bei, vermöge dessen jede Wiederholung einer einmal gültig erteilten Weihe ausgeschlossen bleiben muß. Dabei hält die Kirche die Regel fest, die in Betreff der höheren Weihen keinerlei Ausnahmen unterliegt, daß nur der Bischof der Spender und Minister der Ordines ist <sup>2)</sup> und diese Regel fassen Theologen und Canonisten in der weitesten Ausdehnung, so daß jeder, der durch gültige Consecration den character episcopalis erhalten hat, unter Voraussetzung der Einhaltung der wesentlichen Bestandtheile des Ritus gültig zu ordiniren fähig ist. Sodann wird stets zwischen Befähigung und Berechtigung zur Ordination, zwischen Validität und Erlaubtheit unterschieden. Erstere hängt nur ab von dem wirklichen bischöflichen Charakter des Ordinatoris und dem Vorhandensein der wesentlichen Form und Materie; dagegen ist die Rechtmäßigkeit und Erlaubtheit von der Beobachtung der kanonischen Vorschriften und insbesondere auch davon bedingt, daß der Weihende legitimer Bischof, in Gemeinschaft mit dem Oberhaupte der Kirche lebend, nicht des Ordinationsrechtes verlustig, sondern vollkommen und überhaupt zu der Weihespendung auch dem einzelnen Weihcandidaten gegenüber competent ist. Die von häretischen, schismatischen, simonistischen und verbrecherischen, von intrudirten, excommunicirten, abgesetzten und degradirten Bischöfen erteilten Weihen sind unkanonisch, illegitim, unerlaubt, aber darum

---

<sup>1)</sup> Eugen. IV. Instr. pro Armenis. De Sacr. in gen. Trid. Sess. VII. de Sacr. in gen. c. 9. Sess. XXIII. de ord. can. 4.

<sup>2)</sup> Trid. Sess. XXIII. de ord. can. 7.

der Substanz nach noch nicht ungiltig, null und nichtig; denn der bischöfliche Charakter wird weder durch Häresie und Schisma oder sonst ein Verbrechen, noch durch irgend einen Act menschlicher Gewalt, selbst nicht durch die Degradation, ausgelöscht und vernichtet; die Weihgewalt bleibt, auch wenn ihre Ausübung strengstens verboten, unrechtmäßig und unerlaubt geworden ist, und die so empfangene Weihe darf nicht wiederholt empfangen, die *ordinatio illicita* nicht durch eine neue Ordination verbessert und sanirt werden <sup>3)</sup>.

2. Diese von den späteren Theologen consequent und allseitig entwickelten Sätze waren nicht in jeder Zeit Allen so evident und unzweifelhaft, daß nicht vielfache und ernste Bedenken gegen den Valor uncanonischer Ordinationen aufgetaucht wären; ja manche Ältere, vielleicht sehr Viele, haben verschiedene Arten derselben für schlechterdings nichtig und wirkungslos erklärt, zumal die von häretischen und schismatischen Bischöfen vorgenommenen, wie ja auch die von Ketzern ertheilte Taufe von Cyprian und vielen Andern verworfen worden war <sup>1)</sup>. Was jene von der Taufe behauptet, das ließ sich analog auch bezüglich des Ordo vertheidigen, ja noch stärkere Gründe schienen gegen die Validität der von Irrlehrern ertheilten Weihen als gegen die Geltung der von ihnen gespendeten Taufe zu sprechen. Die Verwerflichkeit der angeführten Kategorien von Weihen wird in den älteren Kirchengesetzen oft mit so scharfen Worten ausgesprochen, daß ihnen alle und jede Wirksamkeit abgeläugnet scheint; der Unterschied zwischen Invalidität und Illegitimität scheint von vielen Alten gar nicht gemacht worden zu sein; es werden die von häretischen, schismatischen und sonst verurtheilten Bischöfen vorgenommenen Ordinationen als *irritae* bezeichnet; es heißt von ihnen, sie seien keine *consecrationes* sondern *exsecrationes*, von den Weihenden, sie seien keine Bischöfe mehr oder es nie gewesen, von den Geweihten, sie seien eher *vulnerati* und *maledicti* als *consecrati* und *benedicti* geworden <sup>2)</sup>. Noch mehr: es kommen in der Kirchengeschichte mehrere eclatante Fälle vor, die man wenigstens

<sup>3)</sup> Hallier de sacr. ordinat. II. p. 230. III. p. 148 seq. Barbosa de potest. et off. Episc. P. II. Alleg. III. n. 3. 20. Tournely Praelect. theol. Paris 1765. t. X. p. 143. De Sac. Ord. q. VI. a. 1. Phillips Kirchenrecht I. §. 39, S. 341, 342.

<sup>1)</sup> Cf. Chr. Lupus Synod. gen. ac prov. Decret. P. IV. p. 99 seq.

<sup>2)</sup> Vgl. die Stellen des canonischen Rechtsbuchs bei Phillips a. a. O. S. 342.

auf den ersten Blick als ganz unzweideutige Beweise dafür anzunehmen versucht und vielleicht genöthigt ist, es seien in den früheren Jahrhunderten den oben angegebenen Principien zuwider, und zwar sehr häufig, eigentliche Reordinationen vorgekommen.

3. Das vertheidigt auch in der That der gelehrte Johannes Morinus, der eine Masse hieher gehöriger Documente aus den Concilien, Kirchenvätern und Theologen bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts gesammelt hat <sup>1)</sup>. Die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten sucht er durch folgende Bemerkungen und Distinctionen zu erklären oder zu beseitigen. 1) Man müsse unterscheiden zwischen dem, was im Weiberitus göttlicher Einsetzung ist, und dem, was von der Kirche herrührt; letzteres könne wohl in verschiedenen Zeiten und Orten mannigfachen Veränderungen unterliegen; solange aber die Kirche noch nichts allgemein bestimmt, noch die einzelnen Geseze und Gebräuche abrogirt, könnten diese bei der Weihe nicht umgangen werden, ohne daß man deren Giltigkeit gefährde, zumal sich beide Momente nicht überall scharf trennen lassen. 2) Es könne die Kirche Bedingungen und Geseze für die Ertheilung und den Empfang der Weihen festsetzen, deren Nichtbeachtung die Nullität nach sich ziehe, ähnlich wie bei der Buße und ganz wie bei der Ehe (die trennenden Ehehindernisse) <sup>2)</sup>; diese kirchlichen Bedingungen afficiren und determiniren dann die Materie in der Art, daß bei ihrem Abgang diese nicht mehr fähig ist, ihre eigenthümliche Wirkung hervorzubringen. Aus Liebe zum Frieden und zur Beseitigung von Spaltungen habe aber die Kirche oft mittelst Dispensation die so ertheilten uncanonischen Weihen nachträglich anerkannt <sup>3)</sup>. 3) Man müsse unterscheiden zwischen der *substantia characteris* und seiner *virtus agendi*; der Charakter, einmal eingeprägt, sei nicht wieder abhängig von der Gewalt der Kirche, dessen Wirksamkeit aber unterstehe der kirchlichen Regierung in der Art, daß falls diese sie suspendirt, sie nichts mehr zu leisten und hervorzubringen vermöge, also in der That bei solcher Gebundenheit der Weiheact null und

<sup>1)</sup> De sacris ordinationibus P. III. Exercit. V. p. 58 seq.

<sup>2)</sup> Phillips a. a. Orte bemerkt hier, daß Morinus über die Gehlir die Analogie des Ordo mit der Ehe urgirt, während doch die Analogie mit der Taufe weit näher liegend und entscheidender ist.

<sup>3)</sup> Konnte aber — so fragte man — eine bloße Dispensation einen ungiltigen Weiheact zum giltigen machen?

nichtig werde, für den Geweihten ohne allen Erfolg bleibe trotz des Beharrens des character indelebilis im Collator. Es sei 4) der Fall der quaestio dubia von dem der quaestio definita zu trennen. Solange die Frage im Stande des Zweifels beharre, könne jeder Bischof sich an die Meinung halten, die ihm als die probablere und dem Nutzen der Kirche mehr entsprechende erscheine, und daher auch derjenigen folgen, die einer Reordination das Wort rede. Endlich 5) sei der Unterschied einer zweifelhaften und einer gewissen Administration des Sacramentes nicht zu vergessen. Bis zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts habe in der Kirche die Gewohnheit bestanden, wenn ein Zweifel über die Ertheilung eines Sacramentes, sei es in seiner Totalität, sei es in einem dazu gehörigen Punkte entstand, das Sacrament zu wiederholen, und zwar meist ohne daß eine Bedingung ausdrücklich beigelegt ward \*).

4. Diese Theorie des Morinus konnte die katholischen Gelehrten nicht allseitig befriedigen und durch schärfere Kritik wurden ihr nach und nach viele ihrer Stützen entzogen <sup>1)</sup>. Es stellte sich in der That heraus, daß viele Thatsachen und Documente für dieselbe nicht völlig beweisend sind und ihnen zudem viele andere entgegengesetzter Art, zum Theil von denselben Personen und Quellen, sich an die Seite stellen lassen, wenn auch dadurch noch keineswegs alle Schwierigkeiten behoben werden können und namentlich das oben sub Note 4 Bemerkte immerhin seine volle Richtigkeit behauptet. Im Allgemeinen lassen sich über den Sinn der hieher gehörigen Zeugnisse und zu Gunsten der Möglichkeit, sie mit der im Eingang (§. 1) entwickelten Doctrin in Einklang zu bringen, wenigstens zum großen Theile, manche beachtenswerthe Bemerkungen geltend machen. Hieher gehört vornehmlich Folgendes:

a) In den ältesten Zeiten der Kirche war der Unterschied zwischen nichtiger und unerlaubter Ordination so ziemlich ohne prak-

---

<sup>1)</sup> Die forma conditionata wird überhaupt zuerst 745 vom heil. Bonifacius erwähnt (Statuta apud D'Achery Spicil. I. p. 508) und dann in Capital. Car. L. VI. c. 184. Erst Alexander III. schrieb sie cap. 2 de bapt. III. 42 ausdrücklich vor, was nachher Johannes XXII. einschärfte. (Raynald ad a. 1335 n. 42.) Vgl. Benedict XIV. de Synodo dioecessana L. VII. c. 6 n. 1.

<sup>2)</sup> Casp. Juenin Comment. de Sacram. Lugduni 1696 Dissert. VIII. q. 4 et 6 p. 826 seq. — Hallier op. cit. P. II c. 2 q. 476 seq. — Selvaggio Antiqu. christ. L. III. c. 14. Append. §§. I—III p. 299 seq. ed. Mogunt. 1787.

tische Bedeutung, weil dem illicite Geweihten nur höchst selten eine Dispens zu Theil ward; wurde aber nicht dispensirt, so kam es nicht darauf an, ob die Weihe als total nützlich der Substanz nach, oder nur als eine unberechtigte und deshalb wirkungslose erklärt wurde <sup>2)</sup>. Die alte Kirche verbot auf das strengste die jetzt gebräuchlichen absoluten Ordinationen <sup>3)</sup>, d. h. die Weihe eines nicht zugleich für eine bestimmte Kirche und ein besonderes Kirchenamt auserkorenen Individuums; man konnte kaum sich dieses Verhältniß anders denken; wer nun das betreffende Kirchenamt nicht erhielt, der hatte die Weihe gewissermaßen vergebens erhalten. Die Weihe ward nur erteilt zum Besten des christlichen Volkes und zur Ausübung bestimmter Functionen, wer diese nicht vornehmen konnte (durfte), war nicht wirklich Bischof oder Priester, nicht als ob der Charakter ihm fehlte, sondern weil ihm das Amt abging, für das die Weihe erteilt ward.

b) Die Alten unterschieden nicht ausdrücklich wie die Späteren zwischen *Ordo* und *Jurisdiction* und reden in der Regel nur von der *potestas sacerdotalis* oder *episcopalis*, von dem *Ministerium*, dem Amte schlechtweg. Wer daher die bischöfliche *Jurisdiction* gar nicht besaß (wie der *Intrusus*) oder *canonisch* verloren hatte (wie der *Abgesetzte*), ward als „Nichtbischof“ oder „nicht mehr Bischof“ bezeichnet <sup>4)</sup>.

c) Viele Stellen reden von der Nichtigkeit der fraglichen Weihen in rechtlicher, nicht aber in sacramentaler Beziehung; sie wollen sagen, daß derlei Ordinationen keine rechtliche Folge für den Empfänger haben, daß dieser nicht das mindeste Recht darauf

---

<sup>2)</sup> Thomassin. de vet. et nova Eccl. disciplina P. II L. I. c. 65 n. 6: Jam ad nauseam illud inculcavimus, quod quae illicitae erant ordinationes, irritae passim dictarentur, in causa fuisse raritatem et infrequentiam dispensationum: quae si nullae concederentur non magnopere referret, illicitae an irritae essent ordinationes. At nunc faciles et obviae passim dispensationes paene nimio plus distinguere cogunt, quid illicitum, quid praeterea irritum sit.

<sup>3)</sup> Conc. Chalced. c. 6. (Gratian c. 1. d. 70.) Das *μηδὲ δύνανται εὐεργῶν* läßt sich sehr gut als nähere Erklärung des *ἀκυρον ἔχειν* fassen.

<sup>4)</sup> Vgl. Conc. VIII c. 4. Hard. VIII. 1370. Grat. c. 6. C. VII. q. 1. So erklären auch Viele die Worte in Conc. Cpl. I. can. 4: *Μάξιμον ἐπίσκοπον μὴτε γενέσθαι ἢ εἶναι.*

ableiten kann <sup>5)</sup>; sie gehen aus von der juristischen Anschauung: *Quae contra jus fiunt, debent utique pro infectis haberi* <sup>6)</sup>. Das römische Recht übte seinen unzweifelhaften Einfluß auch auf die kirchliche Gesetzgebung, die viele Grundsätze aus ihm adoptirt hat und zumal in ihren Canonen die allgemeinen Rechtsprincipien voraussetzte.

d) Der Ausdruck *irrita ordinatio* (bei den Griechen *ἀνυρος, ἀβέβαιος χειροτονία*) bezeichnet darum auch keineswegs in allen Documenten das was wir jetzt unter ungiltig verstehen, sondern sehr oft nur das Uncanonische, Unerlaubte, das als nicht zu Recht bestehend, keine rechtliche Folge nach sich ziehend zu betrachten ist; er bedeutet nicht ausschließlich die völlige Nullität, sondern, und zwar zunächst und in der Regel, nur die Wirkungslosigkeit in Betreff der Ausübung, da den uncanonisch Ordinarnten die Function in ihren Weihen unterfragt war, oder wenn man will die Nullität, *quoad executionem, gradum et honorem, nicht quoad characterem* <sup>7)</sup>. Wäre letzteres anzunehmen, so würde der geringste Verstoß gegen irgend einen Canon stets die absolute Nichtigkeit nach sich gezogen haben. So wird die ohne Consens des *episcopus proprius* an einen Geistlichen einer fremden Diöcese, wenn auch nicht absolut, vorgenommene Weihe als *irrita* bezeichnet <sup>8)</sup> und doch wird einerseits eine mit Einwilligung des Ordinarius vorgenommene Weihe dieser Art als giltig anerkannt, wobei doch schwer anzunehmen ist, daß der Consens des Ordinarius von solchem Einfluß gedacht ward, daß er den Weihact in seiner Substanz afficire, anderseits wird anderwärts <sup>9)</sup> für den obigen Fall Deposition verhängt, was den Valor der Weihe voraussetzt. Zudem wurden oft solche von einem fremden Bischofe

---

<sup>5)</sup> So bestimmte Nikolaus II, *ut in posterum quicumque pateretur se a simoniaco provehi, nihil penitus ex ea deberet promotione lucrari et sic ministrandi jura deponeret, tamquam si nullatenus percepisset.* (Cf. Petr. Jam ep. ad. civ. Florent.) Cf. can. 109 c. I. q. 1. Dasselbe wird anderwärts mit viel schärferen Worten gesagt.

<sup>6)</sup> c. 64 de R. J. in 6.

<sup>7)</sup> Holtzclau in Theol. Wirceburg. Tract. de Sacram. Ordinis c. II rt. 9 n. 149 seq. — Phillips a. a. O. S. 351.

<sup>8)</sup> Conc. Nic. I can. 16. Conc. Sard. c. 15. (*ἀνυρος και ἀβέβαιος*.) Conc. Arrelat II c. 13. (Gratian c. 3 d. 71; c. 7. C. IX q. 2.)

<sup>9)</sup> can. apost. 36 (al. 34). Conc. Arel. V. a. 554 can. 7.

ohne Erlaubniß ihres Ordinarius geweihte Cleriker von letzterem zurückverlangt, um sie in ihren Weihegraden in der eigenen Diöcese fungiren zu lassen <sup>10)</sup>. So werden wiederum unerlaubte Ordinationen für ungiltig (wirkungelos) erklärt, wenn nicht (dem berechtigten Bischof) Satisfaction geleistet ist <sup>11)</sup>; so wird wiederum <sup>12)</sup> die Aufstellung eines Verwandten oder Freundes als Nachfolger im Episcopat von Seite eines Bischofs *ἀνεως* genannt; ebenso die Weihe eines Bischofs ohne Synode, ohne Anwesenheit des Metropolitens, ohne Zustimmung der Mehrzahl der Provincialbischöfe <sup>13)</sup> u. s. f. So steht *ἀνεως*, irritum in vielen Fällen, in denen man sicher keine völlige Nichtigkeit des Actes angenommen hat. Rata ordinatio war die allseitig als canonisch, legitim anerkannte Weihe, die mit Beobachtung aller Kirchengesetze vorgenommen ward; für ihr Gegentheil <sup>14)</sup> steht oft non rata <sup>15)</sup>, irrita, bisweilen vana <sup>16)</sup>. Sodann wird oft der Ausdruck *ἀνεωσθησθεαι*, *ἀνεωσθησαι* gebraucht <sup>17)</sup>, der nicht von dem an sich Nichtigen, sondern von dem erst richterlich zu Irritirenden steht, wie man eine sententia per se nulla und eine sententia a iudice infirmanda, irritanda unterscheidet.

e) Es konnte aber auch die Ordination als irrita bezeichnet werden, bei der keine Ertheilung der Gnade stattfand <sup>18)</sup> und dieser Gesichtspunkt trat ebenfalls bei den Alten in den Vordergrund. Obgleich die außerhalb der Kirche und von einem illegitimen Bischof Geweihten den Charakter empfangen, so erhalten sie doch in der

<sup>10)</sup> Greg. M. L. III ep. 42 ad Syrac. Thomassin. l. c. c. 3 n. 1—3.

<sup>11)</sup> Conc. Turon. II c. 10. Vgl. Fesle, Conc.-Gesch. II S. 568. Hier ist offenbar an keine Invalibität in unserem modernen Sinne zu denken.

<sup>12)</sup> can. apost. 76 Antioch. c. 23.

<sup>13)</sup> Conc. Antioch. c. 19.

<sup>14)</sup> Gratian post can. 43 C. I q. 1: Desinit esse ratum, quod non fuerit rite perfectum.

<sup>15)</sup> can. 1 §. 1 d. 71. (Conc. Sard.)

<sup>16)</sup> Leo M. can. 40 c. I q. 1. Cf. c. 1 d. 62 §. si qui.

<sup>17)</sup> J. B. Nic. I c. 15 Cpl. I c. 4: πάντων τῶν παρ' αὐτοῦ (Max.) γενομένων ἀνεωσθέντων.

<sup>18)</sup> Gratian post can. 97 C. I q. 1 §. 7: Irrita et non vera dicuntur, quia quod promittunt et conferre creduntur, non tribuunt, et ideo damnanda, ut ea dari vel recipi ab haereticis non approbetur, sed interdicatur. Non enim quantum ad se polluta sunt, quamvis ab haereticis pollui dicantur.

Regel propter obicem peccati die Gnade nicht, die aber bei ihrem Eintritt in die Kirche oder bei ihrer Ausöhnung mit derselben und deren Gesetzen ihnen zu Theil werden kann <sup>19)</sup>. Sehr oft heben die alten Canones hervor, daß die Gnade des heiligen Geistes bei unwürdiger Collation und Susception der Weißen fehlt <sup>20)</sup>, namentlich wenn Simonie dazu kommt <sup>21)</sup>; von denen, welchen die Gnade des Amtes abging, ward daher auch gesagt, daß sie nicht Bischöfe, nicht Priester seien <sup>22)</sup>, und besonders in diesem Sinne wurde das Wort des Hieronymus viel gebraucht: Non omnes Episcopi sunt Episcopi <sup>23)</sup>. In Anbetracht der nicht erlangten Gnade, in Anbetracht der traurigen Folgen der Weiße bei Häretikern und Schismatikern, durch welche die Spaltung immer fortgesetzt, erneuert, vermehrt, perpetuirt ward, in Anbetracht des großen Mißbrauchs, den ein degradirter oder schismatischer Bischof mit der erhaltenen Weihgewalt treibt, der schweren Schuld, mit der sich gewöhnlich sowohl Ordinator als Ordinatus beflecken, zumal wenn Letzterer das Vitium seiner Weiße kennt, haben die Väter ganz Recht, wenn sie dergleichen Weißen verabscheuen, als vulneratio, damnatio, exsecratio bezeichnen, darin einen an der Kirche verübten Raub <sup>24)</sup> erblicken. Oft ist das Verbrechen nur auf Seite des Weihenden, der dann sich und seiner Seele schadet, während er Anderen dabei sogar nützen kann <sup>25)</sup>, besonders dem unwissenden Volke; öfter ist es auf beiden Seiten, und dann ist der Abscheu der Kirche um so größer. „Vollkommen wirksam in allen ihren Aeußerungen ist eine Weiße nur in der Kirche; außerhalb derselben ist sie gleichsam eine Exsecration; ja außerhalb der Einheit, da sie den Riß nur vergrößert, ist sie in vieler Beziehung wirksam wie das Gegentheil einer Weiße

<sup>19)</sup> Selvaggio l. c. §. III n. 13 p. 306.

<sup>20)</sup> c. 29 C. I q. 1. (Aug. de bapt. III 18) c. 38. 92 eod. (Gelas. I P.)

<sup>21)</sup> c. 1. 12. 14—17. 29 eod. Gregor I. L. X. ep. 33 ad Vict. nennt die simonistische Weiße illicitam et effectu (gratiae) carentem.

<sup>22)</sup> c. 12 d. 40 (Ps. Chrys.) c. 2 C. I q. 1 (Greg. M. L. VII ep. 110.)

<sup>23)</sup> Hier. ep. ad Heliod. (c. 29 C. II q. 7.) Cf. Const. apost. VIII. 2.

<sup>24)</sup> Pudenda in divisione rapina, sagt Pappi Pelagius c. 33. C. XXIV. q. 1.

<sup>25)</sup> Nicol. I ad consulta Bulgar. c. 71: Multa bona ministrando se tantummodo laedunt et cerea fax accensa sibi quidem detrimentum praestat, aliis vero lumen in tenebris administrat, et unde aliis commodum exhibet, inde sibi dispendium praebet.

und ist daher gleichsam keine Weihe <sup>26)</sup>, sowie auch der sie ertheilende Bischof, weil er außerhalb der Kirche steht, in gewisser Hinsicht trotz seines unverilgbaren bischöflichen Charakters doch auch für keinen eigentlichen Bischof gelten kann. Er kann dem Ordo, den er ertheilt, nicht die wahre Ausübung der übertragenen Vollmachten geben, da er zwar diese selbst, aber nicht das Recht sie auszuüben hat. Es kann daher in diesem Sinne sehr wohl von ihm gesagt werden: er gibt, was er nicht hat <sup>27)</sup>, oder: er gibt, was er hat, nämlich die Damnation <sup>28)</sup>, er verwundet das Haupt des Empfangenden <sup>29)</sup>, der nun allerdings der Arznei der Buße bedarf <sup>30)</sup>. Er profanirt und besleckt das Sacrament, das in unwürdiger und unerlaubter Weise gespendet wird; wenn er es aber besleckt und profanirt, so ist wohl das sacramentum, aber ohne die res sacramenti, wohl der Charakter, aber ohne die Gnade vorhanden.

f) Wie der Ausdruck *ordinare* sehr oft auch in weiterem Sinne für einsetzen, wählen, constituere, eligere u. s. f. gebraucht wird <sup>31)</sup>; so bezeichnet auch *ordo* nicht allein das einen Charakter einprägende Weisefacrament, sondern auch den bestimmten Rang und Grad, dessen Ehren und Insignien, die Stellung in der Hierarchie nach ihrer äußeren Seite <sup>32)</sup>. Den Ordo verlieren heißt bei

---

<sup>26)</sup> c. 1 C. IX q. 1 (Greg. M. L. III ep. 20): *Nos consecrationem nullo modo dicere possumus, quae ab excommunicatis hominibus est celebrata. Der Canon Pudenda erklärt: Consecrare est simul sacrare. Sed ab Ecclesiae visceribus divisus et ab apostolicis sedibus separatus exsecrat ipse potius et non consecrat. Jure ergo exsecratus tantum, et non consecratus poterit dici, quem simul sacrare in unitate conjunctis membris non agnoscit Ecclesia. — Aug. ep. 23: Consecratio reum facit haereticum, extra Domini gregem portantem characterem.*

<sup>27)</sup> can. 24. 25 C. I q. 7.

<sup>28)</sup> can. 18 C. I q. 1. Cf. c. 17 §. 1 eod.

<sup>29)</sup> can. cit. et c. 25. C. I q. 7.

<sup>30)</sup> Phillips a. a. Orte S. 350. 351.

<sup>31)</sup> Vgl. Hieron. catal. in Jacobo; c. 1—3 d. 60; Balsamon et Zonar. in can. 1 apost.: *πάλαι και η αυτη ψηφος χειροτονια φνόμαστο.* — Justell. in can. Nic. 5. Fontani Nov. delie. erudit. I, II p. 68 nota 1. — Hallier de sacr. ordin. Proleg. c. 4. — Georg Samartolus in seinem Chronikon (Cod. Monae 139 fol. 292 b) sagt von Kaiser Leo V.: *Νικηφόρον εξουρίσας Θεόδοτον πατριάρχην αντίχειροτονήσας.*

<sup>32)</sup> So Morinus op. cit. Exerc. I c. 2. Holtzclau l. c. Prooem. n. 1 seq. Selvaggio l. c.

den Alten oft des geistlichen Amtes entsetzt werden, die Privilegien und Vorrechte des geistlichen Standes einbüßen, deponirt und degradirt werden. Dafür stehen auch die Ausdrücke: *deordinari*, *ab ordine amoveri*, *a clero cessare*, *a clero abjici*, *extorrem*, *alienum fieri ab ordine*, *πέπανσθαι τῆς διακονίας*, *τῆς τάξεως*, *τοῦ βαθμοῦ ἐκπίπτειν*, *ἀλλότριον εἶναι τῆς ἱερωσύνης* u. s. f., besonders wenn von voller Deposition die Rede ist <sup>33)</sup>. Von dem, der den Decreten des römischen Stuhles nicht gehorcht, heißt es: *nec locum deinceps inter sacerdotes habeat, sed extorris a sancto ministerio fiat* <sup>34)</sup>. Auch *ab altari removeri*, *ecclesiastica dignitate carere* findet sich nicht selten <sup>35)</sup>. Zur genaueren Würdigung der hieher gehörigen Stellen sind aber hier mehrere Stufen <sup>36)</sup> der ehemals gebräuchlichen Strafen zu unterscheiden. α) Einige wurden nicht bloß vom Clerus, sondern auch von der Kirche überhaupt ausgeschlossen (degradirt und excommunicirt) <sup>37)</sup>, was seltener und meist nur bei Wiederholung größerer Verbrechen vorkam; denn die Verbrechen, die bei Laien mit Excommunication bestraft wurden, straft man bei Geistlichen in der Regel mit Deposition <sup>38)</sup>, wozu dann erst als Schärfung und weitere Strafe die Ausschließung hinzukam <sup>39)</sup>. β) Einige wurden in perpetuum vom heiligen Dienste entfernt, nicht aber aus der Kirche, sondern nur aus dem Clerus gestoßen; sie blieben nur noch zur Laiencommunion zugelassen, wie

---

<sup>33)</sup> Vgl. Conc. Ancy. c. 10. 14. Nic. c. 2. 18. Antioch. c. 5. Collect. can. s. Ps. Conc. Carth. IV. 398. c. 48—50. (Hard. I pag. 982.) Ephes. c. 2. 6. Chalced. c. 2. 10. 12. 18. 27. Das *κινδυνεύειν εἰς τοὺς ἰδίους βαθμούς* Chalc. c. 22. und sonst deutet gewissermaßen auf eine *poena ferendae sententiae* hin.

<sup>34)</sup> Gregor. IV. can. 5. §. 1 dist. 19.

<sup>35)</sup> J. B. Conc. Nannet. 658 c. 11 (c. 5 §. 1 d. 24).

<sup>36)</sup> Vgl. Devoti Instit. jur. can. L. I. tit. 8 sect. 4 §. 19 nota 2.

<sup>37)</sup> Conc. Arel. II a. 443 c. 14; Arel. II a. 511 c. 9 (c. 9 d. 54). Trullan. c. 86.

<sup>38)</sup> Das zeigen besonders die apostolischen Conons, die dasselbe Verbrechen bei Laien mit Ausschließung (*ἀφορίζεσθαι*), bei Geistlichen mit Absetzung (*καταρτίσθαι*) belegen, wie can. 22. 23. 62—66. 69. 70. Vgl. Trull. c. 92. Nic. II c. 5.

<sup>39)</sup> can. apost. 6. 28 (31) 51 (al. 50). Neocaes. c. 1. Wo wie c. 31 apost. (al. 29) *καταρτίσθω καὶ ἀφορίζεσθω* vereint steht, ist das letztere vielleicht milder zu deuten; sonst gilt die allgemeine Regel: *Ne bis in idem*. (can. ap. 25 al. 24; Basil. ep. 168 Opp. III p. 393 ed. Paris 1639.)

in vielen Fällen die von Häretikern ordinirten Cleriker <sup>40)</sup>.  $\gamma$ ) Andere durften im Clerus bleiben, seine Ehren genießen, aber keine geistlichen Functionen mehr vornehmen <sup>41)</sup>, ganz wie die Cleriker, die ohne *literae formatae* <sup>42)</sup> in eine fremde Diöcese kamen und nur der *communio peregrina* theilhaftig waren <sup>43)</sup>.  $\delta$ ) Andere wurden nur auf eine niedrigere Stufe im Clerus gesetzt, z. B. Diaconen nur als Subdiaconen beim heiligen Dienste gebraucht <sup>44)</sup>; bei Bischöfen geschah das in der Regel nicht <sup>45)</sup>, wenn sie nicht von einer häretischen oder schismatischen Partei herübergekommen waren <sup>46)</sup>; doch erhielten diese sehr häufig Dispensen.  $\epsilon$ ) Bisweilen wurde einem Cleriker nur ein Theil seiner Functionen entzogen, der andere gelassen <sup>47)</sup>, analog der partiellen Suspension.  $\zeta$ ) Sie und da wurde strafwürdigen Geistlichen nur der letzte Platz unter Clerikern ihres Ranges angewiesen <sup>48)</sup>. Die Stufenreihe der Strafen kann uns viele ältere Bestimmungen erläutern.

$\eta$ ) Mehrfach wird auch eine neue Handauflegung bei der Rückkehr oder Wiedereinsetzung außerhalb der Kirche oder uncanonisch Ordinirter erwähnt. Aber die Handauflegung hatte in der alten Kirche eine sehr vielfache Bedeutung <sup>49)</sup> und mehrere der für uns

<sup>40)</sup> Sardic. c. 1. 2. can. ap. 15 (al. 14). Agath. c. 1. Trull. c. 21. Soer. H. E. I 9. Soz. I 24. Basil. ep. 199 ad Amphil. c. 27. Cf. c. 52 d. 60; c. 13 d. 55. Conc. Aurel. III 538 c. 19. Juenin 1. c. p. 327.

<sup>41)</sup> Conc. Ancy. c. 1. 2. Trull. c. 26.

<sup>42)</sup> Cf. c. 6—9 d. 71. Conc. Chalc. c. 13.

<sup>43)</sup> can. ap. 15 (16) 34 (32) Agath. c. 2. 5. Die zur *communio peregrina* zugelassenen Geistlichen konnten den vollen Genuß ihrer Rechte wieder erlangen, nicht aber die *ad communionem laicam* rebirgten.

<sup>44)</sup> Conc. Neocaes. c. 10. Tolet. I a. 400 c. 4.

<sup>45)</sup> Conc. Chalc. Sess. IV. Mansi VII. q. 95.

<sup>46)</sup> Unter gewissen Bedingungen, namentlich wenn schon ein katholischer Bischof in der Gemeinde war, erhielten die zurückkehrenden Bischöfe nur die Stellung eines Priesters. Vgl. Nic. c. 8.

<sup>47)</sup> Conc. Neocaes. c. 9. Conc. Carth. IV. s. Collect. can. (Hard. I 983) c. 68. — Arelat IV. 524 c. 3. Aurel. III 538 c. 1. — Clem. III cap. 2. de eo qui furtive V. 30.

<sup>48)</sup> Nic. II. 787 c. 5 im ersten Theile.

<sup>49)</sup> c. 74 C. I q. 1 (Aug. de bapt. III 16): *Quid est manus impositio aliud quam oratio super hominem?*

in Betracht kommenden Stellen beziehen sich auf einen die Reconciliation ausdrückenden Ritus, wie denn auch die Epirothese zur Wiederversöhnung der Häretiker und Schismatiker überhaupt im Gebrauche war, ganz verschieden von der sacramentalen Weihe <sup>50</sup>). Daß ein feierlicher Ritus bei der Wiedereinsetzung in geistliche Functionen vorkam, zeigt in Bezug auf die spanische Kirche der Canon 28 der vierten Synode von Toledo ganz deutlich <sup>51</sup>) und durch ihn werden mehrere andere Canones vollkommen erklärt <sup>52</sup>). Fulbert von Chartres sagt von einem Geistlichen, der durch Simonie von einem fremden Bischöfe das Presbyterat erhalten hatte, derselbe solle abgesetzt und der canonischen Buße unterworfen werden, wenn er diese gebührend geleistet, sei er wieder in seine Würde einzusetzen, nicht zwar durch neue Weihe, sondern *benedictione aliqua et vestium atque instrumentorum sacerdotalium restitutione* <sup>53</sup>); das war also eine ceremonielle Nachahmung der Weihe, keine eigentliche Ordination. Man gab dem früher Entsetzten bei der Restitution die geistlichen Gewänder zurück, sowie die Insignien seiner Weihe und ertheilte ihm feierlich den Segen <sup>54</sup>). Daß in der griechischen Kirche dasselbe vorkam, beweisen unter Anderem die Acten des achten ökumenischen Concils <sup>55</sup>). Gleichwie nun durch die Degradation nur die Insignien und die äußere Seite des Ordo genommen und

---

<sup>50</sup>) Selvaggio l. c.

<sup>51</sup>) Conc. Tolet. a. 633 c. 28 (Hard. V. 1714): *Episcopus, presbyter aut diaconus, si a gradu suo injuste dejectus in secunda synodo innocens reperiatur, non potest esse quod fuerat, nisi gradus amissos recipiat coram altario de manu Episcopi, orarium, annulum et baculum, si presbyter orarium et planetam, si diaconus orarium et albam, si subdiaconus patenam et calicem, sic et reliqui gradus ea in reparationem sui recipiant, quae, cum ordinarentur, perceperunt.*

<sup>52</sup>) *Co. 3. B. Conc. Caesaraugust an. II 592 c. 1. Presbyteros ex Ariana haeresi revertentes accepta denuo benedictione Presbyterii ministrare. Die benedictio ist an und für sich keine ordinatio und ein viel weiterer Begriff. Vgl. Natal. Alex. H. E. Saec. VI c. 5 art. 34.*

<sup>53</sup>) ep. 25 ad Leuteric. Senon.

<sup>54</sup>) *Rebaptizationes et reordinationes fieri canones vetant. Propterea depositum non reordinabitis, sed reddetis ei suos gradus per instrumenta et per vestimenta, quae ad ipsos gradus pertinent, ita dicendo: Reddo tibi gradum ostiarii . . . Novissima autem benedictione laetificabis eum.*

<sup>55</sup>) act. II Mansi Conc. XVI p. 42. 264.

entzogen wird: so werden auch durch die Reconciliation <sup>56)</sup> nur die äußeren Vorrechte und Insignien zurückgegeben, nicht aber ein neuer Charakter, nicht eine wirkliche Weihe ertheilt. Diese war nun eine Benediction, eine consecratio ceremonialis, eine restitutio instrumentorum, welche die volle Versöhnung mit der Kirche oder die Reintegration des ungerecht Entsetzten auch äußerlich aussprach, ein Ritus, der das, was die Deposition und Degradation hinwegnimmt und allein hinwegnehmen kann, wieder ertheilt, nämlich das exercitium ordinis, das jus utendi ordine et in eo ministrandi. Dieser Ritus ist es nun, den man oft fälschlich für eine eigentliche Reordination gehalten hat.

5. Dieses sind hauptsächlich die Gesichtspunkte, aus denen sich die der jetzt allgemein in der Kirche angenommenen Doctrin entgegenstehenden Zeugnisse erklären lassen. An und für sich scheint klar, daß durch kein Recht die Weihe eines, sei es quoad animam, sei es quoad corpus <sup>1)</sup>, außerhalb der Kirche befindlichen Bischofs, der die Weihgewalt einmal erhalten und die wesentliche Form bei deren Ausübung beobachtet, ungiltig gemacht ist; darüber liegt kein Ausspruch des jus divinum vor, das jus ecclesiasticum aber kann sie nicht invalidiren, weil die Weihgewalt der Bischöfe von Christus selbst stammt und unzerstörbar ist, wie der Charakter, den Gott selbst einprägt, aus dem sie entspringt, und die Kirche diesen Charakter dem nicht mehr entziehen kann, der ihn einmal erhalten hat <sup>2)</sup>. Auch ist der allgemeine Grundsatz, daß der Valor der Sacramente nicht abhängt von dem Glauben, der Heiligkeit und Frömmigkeit des Sponders, und der Charakter nicht von der Würdigkeit des Empfängers, wie er gegen Donatisten, Waldenser, Wicleffiten und Hussiten <sup>3)</sup> geltend gemacht ward, wenigstens bezüglich des lasterhaften

---

<sup>56)</sup> Dieser Ritus hatte vielfache Analogie mit der Reconciliation der Kirchen und die alten Canones stellen beide, wie auch die exsecrirten und polluirten Kirchen mit den clericis exsecratis et pollutis oft zusammen. Vgl. Conc. Aurelian. I can. 10.

<sup>1)</sup> Nach der Unterscheidung Augustins Brevicul. Collat. cum Donat. die III.

<sup>2)</sup> Holtzelau de Sac. Ord. l. c. c. 2 a. 9 n. 147 p. 151.

<sup>3)</sup> Conc. Constant. in prop. Wicleffi n. 45 et prop. Hus. n. 30 damn. Trid. Sess. VII de Sac. in gen. c. 12. Diesen verurtheilten Sätzen hat sich auch Markus Antonius de Dominis (de republ. christ. L. II c. 4. 10) theilweise angeschlossen.

und verbrecherischen Bischofs außer Zweifel, so daß die active und passive Ordination eines solchen durch Verbrechen und Sünden nicht ungiltig gemacht werden kann <sup>4)</sup> und stets zwischen Fähigkeit und Berechtigung zur Weihe unterschieden werden muß. Wenn aber das vom *episcopus improbus* überhaupt gilt, so kann auch die erfolgte Absetzung oder auch die Resignation die Weihfähigkeit ihm nicht rauben, durch die er zunächst doch nur die Jurisdiction verliert, das Recht, einen bestimmten Sprengel zu leiten. Auch bei dem gewaltsam und gegen die *Canones* eingesetzten oder eingebringen Bischof (*episcopus intrusus, invasor, usurpator*), der an sich gar keine Jurisdiction hat, diese aber doch unter bestimmten Voraussetzungen erlangen kann, kommt es nur auf den wahren bischöflichen Charakter an, der ebenso die von häretischen und schismatischen Bischöfen vorgenommenen Ordination in ihrer Giltigkeit allein bedingt; nur ob der Charakter ihnen je eingepägt war, kann streitig sein. Sehr oft wurde aber in der Kirche große Milde geübt gegen Heißliche, die sich vergangen hatten, und die einfache Wiederaufnahme nach geleisteter Satisfaction ihnen gestattet <sup>5)</sup>; das galt auch von höheren Clerikern und selbst von Bischöfen, ohne daß — einzelne Fälle abgerechnet — die Ordinationsbefugniß davon ausgeschlossen worden wäre; Excommunication und Deposition hatten demnach diese Gewalt nicht vernichtet. Es ist ferner Thatsache, daß in vielen Fällen von ganz gleicher Art, wo es sich um dasselbe Verbrechen oder um denselben Defect handelte, je nach der Verschiedenheit der Orte, Zeiten und Umstände die *Canones* bald den Geweihten für abgesetzt oder der Absetzung würdig, bald für nichtig geweiht erklärten, daß ferner oft Stellen der einen Art Texte der anderen erläutern und daß die Deposition eigentlich nur einen Sinn hat, wo die wirkliche Erlangung der Weihe vorausgesetzt wird. Daß die Kirche den Charakter des *Ordo* wieder entziehen könne, widerspricht ihren späteren Definitionen, und solange nicht die zwingendsten Gründe vorliegen, dürfen wir nicht das Verfahren der alten Kirche als diesen zuwider laufend annehmen. Nur wo keine der oben (§. 4) gegebenen Erklärungen Platz greifen kann, sind wir berechtigt, eine andere Theorie und Praxis der älteren Kirche bei-

---

<sup>4)</sup> Bernard. Serm. 60 in Cantica.

<sup>5)</sup> Vgl. die Stellen *can. 13—25 dist. 50.*

zumessen, um so weniger, als die heutige genauere Sprachweise auch in anderen theologischen Materien bei den Alten vermißt wird und viele härtere Ausdrücke unserer Quellen geradezu als bildlich und hyperbolisch, als nur secundum quid gebraucht erscheinen. Erinnern doch schon mittelalterliche Theologen daran, daß das Heilige und Gute, obschon an sich heilig und ehrwürdig, durch den unrechtmäßigen Besitzer uns besleckt erscheint und sowie man von einem fröhlichen Tage spricht, weil er die Menschen fröhlich macht, so auch das Sacrament der Unwürdigen und Außerkirchlichen, weil es ihnen zur Verdammung gereicht, verdamulich genannt wird <sup>6)</sup>. Die Redeweisen der Alten, auch der Väter und der Concilien, sind keine stricten dogmatischen Formeln, sie sind meist mit biblischen Bildern und Beziehungen untermischt, die zu dem nächsten Gegenstande ihrer Erörterung oft nur entfernte Beziehungen und Analogien haben.

6. Eine Reordination im eigentlichen Sinne des Wortes hat sicher Niemand in der Kirche je gewollt. Wenn einem Geweihten abermals die Weiße ertheilt ward, so geschah es nur darum, weil man die erste für keine Weiße ansah oder an deren Wirklichkeit ernstlich zweifelte; auch hier gilt der Satz: Non intelligitur iteratum, quod ambigitur esse factum <sup>1)</sup>. In irrthümlicher Voraussetzung von der Wichtigkeit der früheren Weiße können also Reordinationen vorgekommen sein, die objectiv solche waren, wenn sie auch

---

<sup>6)</sup> Alger. Leod. L. III de Sac. alt.: Eadem ergo sacramenta ubique vera et sancta in Ecclesia accipiuntur salubriter, extra Ecclesiam damnabiliter; unde etiam B. Aug. sacrificium Optati, quod mundum mundis adstruxerat, panem luctus vocat, quia eos contaminabat, quibus extra Ecclesiam veri sacrificii locus non erat; quod sanctis execrabile Domino dicitur, non respectu illius, quod sanctum est, sed respectu illorum, qui aequè damnantur illud illicitè sacrificando et sumendo, sicut aliquid Deo execrabile perpetrando. Vocant enim Sancti illud sacrilegum, pollutum, inane et falsum; sacrilegum ideo, quia sicut aurum quidem verum est in arca furis ut in thesauro regis, sed tamen sacrilegum, quia a fure illicitè usurpatum, sic et illud ab haeretico; pollutum, non quod in se ita sit, sed sicut dies laetus dicitur, quia laetos facit, ita ipsum, quia magis polluit sanctificantem, reum magis constituendo quam ipsum justificando; inane autem et falsum, quia effectum salutis, quem videtur promittere, non confert, quem conferret, si rite fieret.

<sup>1)</sup> Innoc. III c. Veniens 3 de presb. non baptizato III 43.

subjectiv den sie Vornehmenden nicht als solche erschienen. Da wo Jemand, der nicht getauft war, ordinirt wurde, muß auch jetzt noch nach ertheilter Taufe der Weiheact wiederholt werden <sup>2)</sup>; Häretiker, deren Taufe nicht anerkannt ward, konnten auch nicht gültig weihen, weshalb auch schon frühzeitig zwischen den verschiedenen Classen von Häretikern ein Unterschied gemacht ward <sup>3)</sup>. Insofern war auch die Gültigkeit der von Häretikern gespendeten Ordines schwieriger zu beurtheilen, als die der Weihen anderer Kategorien, die von Solchen ausgingen, die dem äußeren Verband der Kirche angehörten; losgerissene Zweige vom Lebensbaum der Kirche verfielen die verschiedene Häresien in immer größere Verirrungen, die auch die Substanz der Sacramente beeinträchtigten <sup>4)</sup>. Man trachtete schon überhaupt gewesene Häretiker nicht so leicht in den Clerus aufzunehmen, was einzelne Particularconcilien <sup>5)</sup> sogar verboten; und doch mußte man vielfach von dieser Strenge abgehen, zumal beim Uebertritt ganzer Gemeinden. Wiederum war der in der Kirche ordinirte und dann zur Häresie abgefallene Ordinator von demjenigen zu unterscheiden, der selber durch Häretiker ordinirt worden war; bei ersterem zeigte sich meist größere persönliche Strafwürdigkeit, aber bezüglich seiner sacramentalen Acte größere Sicherheit, während die späteren Generationen von Häretikern weit geringere Bürgschaften boten <sup>6)</sup>. Daß

<sup>2)</sup> c. 1—3 de preb. non baptiz. Bonavent. Breviloqu. VI. 6. p. 223 ed. Hefele: Character baptismalis retinet fundamentum, nec alii possunt imprimi, nisi ille primitus imprimatur. Unde si quis ordinatur non baptizatus, nihil prorsus efficitur, sed est totum de novo faciendum; quia non intelligitur iteratum, quod constat non fuisse factum. Cf. Conc. Nic. I c. 19.

<sup>3)</sup> Conc. Laodic. c. 7. 8. Conc. Cpl. I can. 7. Basil. ep. can. ad Amphiloeh. 188 c. 1. p. 664 seq. ed. Migne. Conc. Trullan. c. 95.

<sup>4)</sup> Die späteren Montanisten und Sabellianer z. B. brauchten nicht mehr die kirchliche Taufformel; Erstere sollen nach Basilius I. c. sogar statt des heil. Geistes den Namen des Montanus oder der Priscilla gesetzt haben.

<sup>5)</sup> 3. B. Eliber. c. 51.

<sup>6)</sup> Bei Basilius I. c. p. 669 heißt es in der Entwicklung der Lehre Cyrilians und Firmilianus: Οἱ δὲ τῆς ἐκκλησίας ἀποστάντες οὐκέτι ἔσχοντῃν χάριν τοῦ ἁγίου πνεύματος ἐφ' ἑαυτοῖς. ἐπέλιπε γὰρ ἡ μετὰδοσις τῷ διακοπῆναι τὴν ἀκολουθίαν. Οἱ μὲν γὰρ πρῶτοι ἀναχωρήσαντες παρὰ τῶν πατέρων ἔσχοντας χειροτονίας καὶ διὰ τῆς ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν αὐτῶν εἶχον τὸ χάρισμα τὸ πνευματικόν οἱ δὲ ἀπορραγόντες, λαϊκοὶ γινόμενοι, οὔτε τοῦ βαπτίζειν οὔτε τοῦ χειροτονεῖν εἶχον τῆν ἐξουσίαν, οὐκέτι δυναμενοι χάριν πνεύματος ἁγίου ἑτέροις παρέχειν, ἢς αὐτοὶ ἐκπεπτάωσι.

nur ein rechtgeweihter Bischof gültig weihen könne, das stand in kirchlichen Kreisen außer Zweifel <sup>1)</sup>; aber darüber, ob in concreto dieser oder jener, der den bischöflichen Titel führte, wirklich recht geweiht war, war es schwer in allen Fällen Gewißheit zu erlangen.

Wir wollen nun die wichtigsten Zeugnisse und Thatsachen aus der morgenländischen wie aus der abendländischen Kirche, die sich auf unsere Frage beziehen, bis zu der Zeit prüfen und erörtern, in der die im Eingange ausgesprochenen Grundsätze allgemeine Anerkennung gefunden haben.

## II. Theorie und Praxis der Kirche in den acht ersten Jahrhunderten.

7. In der älteren griechischen Kirche fehlt es nicht an Documenten, die für unsere Frage von Bedeutung sind. Die pseudoapostolischen Canonen verbieten die *devτέρα χειροτονία* eines Geistlichen bei Strafe der Absetzung für den Ordinator und den Ordinatus; nur nehmen sie den Fall einer von Häretikern erteilten Weihe aus <sup>1)</sup>. Diese Bestimmung hängt mit der anderen <sup>2)</sup> über die Wiedertaufe zusammen und stützt sich auf die Ansicht des Eyprian und des Firmilian, welche die von Häretikern Getauften und Geweihten nicht als Gläubige und Geistliche gelten ließ. Einige wollten sie nur von den Häretikern verstanden wissen, welche die Form der Sacramente nicht einhalten <sup>3)</sup>, wogegen aber die allgemeine Fassung spricht. Es ist sicher zu gestehen, daß jene Ansicht längere Zeit hindurch Vertreter hatte und daß in der Frage der Häretikerweihe zwei Strömungen sich forterhielten; nur war sie nie

---

<sup>1)</sup> Das beweiset schon die Antwort des Athanasius auf die Anklage wegen des Ischyras, sowie das constante Factum der nur von Bischöfen gespendeten Weihe, sohanh das Zeugniß der Tradition bei Epiphanius, Chrysostomus, Hieronymus u. s. f. Vgl. Holtzclau de Sac. Ord. c. 2 art. 9 n. 130 seq. p. 137 seq. Thomassin P. I L. I c. 51 n. 10; c. 52 n. 7. 10 c. 53 n. 3.

<sup>2)</sup> can. ap. 68 (al. 67).

<sup>3)</sup> can. ap. 46.

<sup>4)</sup> Tournely de Sac. Ord. t. X p. 169. 170. Holtzclau l. c. n. 157. Vinus meinte, es seien die Kataphrygen zu verstehen. Morinus sah, daß der Canon zu viel beweisen würde und bemerkte, in Betreff der Taufe seien jene Häretiker gemeint, die nicht die rechte Form derselben beobachteten; dann ist es aber auch ungerechtfertigt, nicht auch die gleiche Limitation in Bezug auf den Ordo zu setzen. Selvaggio l. c. n. 21 p. 310.

die allgemein herrschende und in der Praxis festgehaltene, wie sich sowohl aus einzelnen Schriftstellern <sup>4)</sup> als aus den geschichtlichen Thatsachen ergibt. Sehen wir jetzt ab von der Frage über die von Kegern erteilten Weihen, so erscheint das Verbot der Reordination als Regel; im fünften Jahrhundert hielt der byzantinische Clerus daran strenge fest <sup>5)</sup>, und schon im vierten finden wir sie ohne Einschränkung und ohne irgend eine Ausnahme vom heiligen Basilius vertreten. Dieser klagt den Eustathius von Sebaste an, daß er reordinirt, was bis dahin keiner der Häretiker gewagt <sup>6)</sup>. Anderwärts wirft er demselben seine Inconsequenz vor, weil er, nachdem er dem von vielen Bischöfen ausgegangenen Absetzungsurtheil den Gehorsam verweigert mit dem Vorgeben, seine Gegner seien keine Bischöfe, weil sie den heiligen Geist nicht hätten, später gleichwohl die von diesen Ordinirten als Bischöfe anerkannt <sup>7)</sup>. Im Allgemeinen läßt er das Princip, Häretiker und Schismatici seien unfähig zu taufen und zu weihen, so wenig bestimmt und präcis auch seine Erklärungen sind, doch nicht gelten, und erwähnt selbst, daß er den Zoinus und Saturnin, die von der Häresie der Enkratiten zurückkehrten, als Bischöfe anerkannt <sup>8)</sup>. In dem Briefe an die

<sup>4)</sup> So z. B. der wahrscheinlich dem fünften Jahrhundert angehörige Pseudo-Justinus q. 14 ex quaest. ad orthodox. (Opp. Justinii ed. Venet. p. 478. 479.) Die Frage setzt voraus, daß die Katholiken Taufen und Weihen der Häretiker als gültig ansehen, und hat nur das Bedenken, ob das tabelfrei und recht sei. Die Antwort erklärt, der Fehler der Häretiker werde bei ihrem Uebertritt wieder gut gemacht, der Irrthum im Glauben durch Sinnesänderung, der Mangel an der Taufe durch Salbung mit dem heiligen Oele, das vitium ordinationis (*χειροτονίας*) durch Handauflegung (*τῆ χειροθεσίᾳ*). Sicher sind Cheirotonie und Cheirothesie als verschiedene Handlungen gedacht und letztere nach §. 4 g zu erklären.

<sup>5)</sup> Bei Theodoret Hist. relig. c. 13. p. 1401—1404 ed. Migne in der Geschichte des Mönchs Macebonius das οὐ δυνατόν τὴν αὐτὴν ἐπιτελεῖναι χειροτονίαν ist hier nach dem Context: Zum zweitenmale die Priesterweihe erteilen ist unmöglich.

<sup>6)</sup> Basil. ep. 130 c. 1 ad Theodot. Nicop. (Migne XXXII p. 564): ὅς γε, ὡς ἀκούω [εἰ γε ἀληθῆς ὁ λόγος καὶ μὴ πλάσμα ἐστὶν ἐπὶ διαβολῇ συντεθέν] ὅτι καὶ ἀναχειροτονῆσαι τινὰς ἐτόλμησεν, ὃ μέχρι σήμερον οὐδεὶς τῶν αἰρετικῶν ποιήσας φαίνεται.

<sup>7)</sup> Basil. ep. 244 c. 6 p. 920; ep. 226 p. 845; ep. 251 p. 933. 936.

<sup>8)</sup> ep. 188 c. 1 p. 669. Cf. not. 91 in ep. 244 p. 920 und Conc. VII act. I. Mansi XII. 1023 seq.

Nikopolitaner erklärt er, daß er den Fronto, der das Bisthum von den Arianern erhalten und von ihnen sich weihen ließ, nicht als Bischof anerkennen werde <sup>9)</sup>, und hier war er sicher dem sich ausbreitenden Arianismus gegenüber in vollem Recht; er macht die Nikopolitaner hierauf aufmerksam, damit nicht Jemand mit dem illegitimen Bischof sich in Gemeinschaft einlasse und die von Arianern Geweihten nachher nach hergestelltem Frieden drängen möchten, ihre Anerkennung im Clerus zu erlangen <sup>10)</sup>. Er läßt deutlich durchblicken, daß das an sich möglich wäre; er setzt das klar voraus; aber er will nicht die Strenge der Kirchenzucht und die Wahrheit des Glaubens preisgeben; er benimmt im Voraus den illegitimen Geweihten die Aussicht auf Dispens; die Ungiltigkeit jener Weihen spricht er nicht aus, wohl aber nennt er den von Arianern intrudierten Fronto die communis execratio totius Armeniae und zeigt seinen tiefen Abscheu vor dessen Verbrechen <sup>11)</sup>, aus dem eine schwere Verfolgung für diese Diöcese hervorging <sup>12)</sup>. Nach Athanasius ward mit den zurückkehrenden Arianern das Verfahren eingehalten, daß man denen, die Vorsteher der Gottlosigkeit waren, wohl Verzeihung, aber nicht das Verbleiben im Clerus gewährte, während denen, die nicht an der Spitze der Häresie gestanden, aber durch Zwang zu derselben sich hatten hinüberziehen lassen, beides zugestanden ward <sup>13)</sup>. Viele behaupteten, sie hätten die Häresie nicht angenommen, sondern damit nicht ganz gottlose Menschen, zum Episcopate erhoben, die Kirche verwüsteten, lieber dem Zwang der herrschenden Partei nachgeben, als das Volk zu Grunde richten

<sup>9)</sup> ep. 240 c. 3 p. 897: Οὐκ οἶδα ἐπίσκοπον μηδὲ ἀρισμῆσαιμι ἐν ἱερῷ Χριστοῦ τὸν παρὰ τῶν βεβήλων χειρῶν ἐπὶ καταλύσει τῆς πίστεως εἰς προσηλυτισμὸν προβεβλημένον. αὕτη ἐστὶν ἡ ἐμὴ κρίσις.

<sup>10)</sup> ὡς μὴ προληφθῆναι τινα εἰς κοινωσίαν, μηδὲ τῆς χειρὸς αὐτῶν ἐπιβαλὸν δεξαμένους μετὰ ταῦτα εἰρήνης γενομένης βιάζεσθαι ἑαυτοὺς ἐναριθμεῖν τῷ ἱερῷ πληρώματι.

<sup>11)</sup> ep. 239. Eusebio Samos. c. 1 p. 892.

<sup>12)</sup> ep. 246. 247. Nicopolitanis p. 925 seq.

<sup>13)</sup> Athan. ep. ad Rufin. (Migne PP. gr. XXVI p. 1180): καὶ ἠρέσει ὅπερ ὅδε καὶ πανταχοῦ, ὡς τε τοῖς μὲν καταπεπτωκόσι καὶ προσηλυτισμένοις τῆς ἀπείρας συγγινώσκειν μὲν μετανοῦσι, μὴ δίδόναι δὲ αὐτοῖς τόπον κλήρου: τοῖς δὲ μὴ αὐθεντοῦσι μὲν τῆς ἀσθεβείας, παρασυρεῖσι δὲ δι' ἀνάγκην καὶ βίαν, ἔδοξε δίδοσθαι μὲν συγγινώμην, εἶχει δὲ καὶ τὸν τόπον τοῦ κλήρου.

lassen wollen <sup>14)</sup>). Diese Entschuldigung brachten Viele vor, die von den Arianern sich zu Bischöfen hatten einsetzen lassen; Basilius scheint einer ähnlichen Rechtfertigung des Fronto und seiner Anhänger hier zuvorkommen zu wollen. Nach den Worten des Athanasius aber scheint man, da solche Weihen überwiegend von Arianern erteilt worden waren <sup>15)</sup>, die Weihen dieser Häretiker als vollgiltig anerkannt, und nur nach dem Maße der größeren oder geringeren Schuld die Nichtanerkennung oder Anerkennung, oder vielmehr die Deposition und die Belassung der Einzelnen bestimmt zu haben. Da er das aber nicht als seine Privatmeinung, sondern als gemeinsamen Beschluß vieler Synoden anführt: so liegt hier wohl ein entscheidendes Zeugniß für die herrschende Ansicht von dem Valor der von Arianern erteilten Weihen vor.

8. Hieran schließen sich nun auch die Verfügungen des ersten allgemeinen Concils in Betreff der Novatianer und Meletianer. Es ist klar, daß die nicänischen Väter anders über sie urtheilten, als über die Paulianisten, deren Taufe und Weihe als schlechterdings nichtig bezeichnet ward <sup>1)</sup>. In Sachen der Novatianer beschloffen sie *ὥστε χειροθετουμένους αὐτοὺς μένειν οὕτω ἐν τῷ κλήρῳ* <sup>2)</sup>. Ueber diese Stelle machten sich hauptsächlich zwei Ansichten geltend: a) das *χειροθετουμένους* bezieht sich auf einen in der novatianischen Gemeinschaft empfangenen Weihegrad und die Stelle lautet: *eos qui manus impositionem perceperunt, ita in clero permanere, oder: qui ex illis sunt ordinati, manere in clero*. So verstanden sie Rufinius <sup>3)</sup>, Ferrandus <sup>4)</sup>, die griechischen Canonisten Balsamon,

---

<sup>14)</sup> Διαβεβαιώσαντο γὰρ μὴ μεταβεβλήσθαι εἰς ἀτέβειαν, ἵνα δὲ μὴ καταστάντες τινὲς ἀπεβέστατοι διαφείρωσι τὰς ἐκκλησίας, εἰλοντο μᾶλλον συνδραμεῖν τῇ βίᾳ καὶ βασιτάται τὸ βᾶρος, ἢ λαοὺς ἀπολέσσαι. Athanasius läßt das als eine *πιστὴν ἀπολογία* gelten.

<sup>15)</sup> So ward Meletius von Antiochien, so Eusebius von Sebaste von Arianern ordinirt (Athanas. hist. Arian. ad mon. §. 4 Ep. ad Episc. Aeg. §. 7), und doch hatte Basilius letzteren anerkannt.

<sup>1)</sup> Conc. Nic. c. 19.

<sup>2)</sup> Nic. c. 8.

<sup>3)</sup> Rufin.: clericos in ordine quidem suo recipi debere, sed in ordinatione data.

<sup>4)</sup> Ferrand. Brev. can. c. 172: Ut hi qui nominantur Cathari accedentes ad Ecclesiam, si ordinati sunt, sic maneant in clero.

Zonaras, Aristenus, dann Beveridge, van Espen, die Brüder Valerini u. A. m. <sup>5)</sup> Ist diese Erklärung richtig, so erhellt, daß das Concil die Validität der novatianischen Weihen durchaus anerkennt. b) Andere dagegen sagen: Es ist die Rede von einer erst in der katholischen Kirche zu erteilenden Handauflegung und mit der Prisca und Dionys Eriguus zu übersetzen: *ut impositionem manus accipientes sic in clero permaneant, oder: ut ordinentur et sic maneant in clero* <sup>6)</sup>. Auch in dieser Annahme ist keineswegs, wie Gratian <sup>7)</sup> fälschlich meint, an eine Wiederholung der Weihe zu denken, sondern vielmehr an eine Handauflegung, wie sie bei der Wiederaufnahme von Kezern überhaupt vorkam, oder zunächst an dem reconciliatorischen Ritus <sup>8)</sup>. Für die letztere Erklärung lassen sich folgende Momente anführen: 1) Da der Artikel vor *χειροθετουμένων* fehlt und *αὐτοὺς* beigefügt ist, so scheint ersteres viel besser mit *ordinare et sic manere* <sup>9)</sup> gegeben werden zu müssen, während man bei der ersteren Erklärung viel eher *τοὺς χειροθετουμένους ἐξ αὐτῶν* stehen würde. 2) In der ersten Sitzung der siebenten Synode, da wo von der Wiederaufnahme der von Häretikern Ordinierten gehandelt wird, wurde unter dieser Cheirothesie eine bloße Benediction verstanden, die zur Ausübung der früher empfangenen Weihen wieder berechtigt. Der Text setzt hier, wie schon das *μένειν* zeigt, voraus, daß die novatianischen Geistlichen wirklich dem Clerus angehörten <sup>10)</sup>, und der Hauptgedanke bleibt, wie auch Prof. Hefele <sup>11)</sup>

---

<sup>5)</sup> Bevereg. Pand. can. t. I p. 67. Van Espen Com. in can. p. 94. Ballerini annot in Leon. M. ep. 167. (Opp. Leon. I p. 1494 ed. Migne. Selvaggio 1. c. §. 2 n. 9.

<sup>6)</sup> Mansi Conc. II. p. 680. VI. 1128.

<sup>7)</sup> In der Aufschrift zu can. 8. C. I q. 7.

<sup>8)</sup> Tournely 1. c. p. 146. Fontani Novae delic. erudit. Flor. 1785 t. I, II p. 30 not. 1. Hefele Conc. I S. 393. Vgl. oben §. 4 g und §. 7 Note 5.

<sup>9)</sup> In den africanischen Canonen lautet die Bestimmung also: *Si aliquando venerint ad Ecclesiam catholicam Cathari, placuit sicut magnae Synodo (Nicaenae) eos ordinatos sic manere in clero.*

<sup>10)</sup> Hier. dial. adv. Lucifer. in fine (Opp. IV, II, 305) sagt, daß Nicänum habe alle Häretiker aufgenommen: *exceptis Pauli Samosatani discipulis* (c. 19) und setzt bei: *et quod his majus est, Episcopo Novatianorum, si conversus fuerit, Presbyterii gradum servat.*

<sup>11)</sup> Hefele a. a. O. S. 394.

in seiner gebiegenen Erörterung dieses Canons bemerkt, auch hier derselbe. Für die Erklärung a läßt sich anführen: 1) Die Eingangsworte des Canons reden von Katharern oder Novatianern überhaupt, unter denen doch sicher auch viele Laien waren; nehmen wir nun an, das χειροθετούμενος beziehe sich auf eine nachfolgende Händeauflegung, so wäre der Canon nicht sehr geschickt abgefaßt und würde sagen, alle Novatianer ohne Unterschied seien nach Ertheilung der Händeauflegung im Clerus zu belassen, was absurd wäre. Sicher mußte vor den Worten μένειν οὕτως doch der allgemeine Name der Katharer irgendwie auf die Cleriker restringirt werden <sup>12)</sup>. 2) Das οὕτως bezieht sich auf die χειροθετούμενος zurück, was nur der Fall sein kann, wenn eine Cheirothesie oder Cheirotonie vorausgegangen war <sup>13)</sup>; diese konnte nicht völlig unerwähnt bleiben, weit eher die gewissermaßen sich von selbst verstehende Reconciliation. 3) Daß τοὺς χειροθ. ἐξ αὐτῶν genauer wäre, ist kein Zweifel; aber nicht selten findet sich der Artikel ausgelassen, wo man ihn erwartet, und der ganze Context scheint dafür zu sprechen, daß χειροθετούμενος eben so zu fassen ist, wie das einige Zeilen später folgende χειροτονηθέντες; wenn auch in einigen der Quellen χειροθετεῖν und χειροτονεῖν <sup>14)</sup> verschieden gebraucht werden, so sind sie doch meistens promiscue angewendet. Indessen, welcher Erklärung man sich auch anschließt, Niemand findet hier eine von der jetzigen kirchlichen Theorie und Praxis abweichende Bestimmung.

9. Die auf die Meletianer bezügliche Anordnung derselben Synode <sup>1)</sup> hat verschiedene Deutungen erfahren, die aber eben so wenig hier eine ernstliche Schwierigkeit bereiten können. Während Balois <sup>2)</sup> mit seiner Ansicht, daß die „heiligere (oder mehr mystische) Cheirotonie“ sich auf die Vornahme der Weihe durch den in Egypten ausschließlich ordinationsberechtigten Bischof von Alexandrien beziehe,

<sup>12)</sup> Ballerin. l. c.

<sup>13)</sup> Bevereg. l. c.

<sup>14)</sup> Vgl. Holtzclau de Sacr. Ord. Prooem. n. 3 p. 3 seq.

<sup>1)</sup> Ep. synod. apud Socr. H. E. I 9. Theod. I 9. Gelas. cyzic. Es heißt dort: τοὺς δὲ ὑπ' αὐτοῦ (Melet) κατασταθέντας μυστικωτέρᾳ χειροτονίᾳ βεβαιωθέντας κοινωνηθῆναι ἐπὶ τούτοις, ἐφ' ᾧ τε ἔχειν μὲν αὐτοὺς τὴν τιμὴν καὶ λειτουργεῖν, δειντέρους δὲ εἶναι κ. τ. λ.

<sup>2)</sup> Nota in Socr. l. c. n. 55. (Migne PP. Gr. LXVII. p. 80.)

ziemlich isolirt dasteht, wollen die Einen dieselbe auf die früher von den Meletianern erlangten Weihegrade bezogen wissen <sup>3)</sup>, die Anderen verstehen unter ihr eine electio canonica <sup>4)</sup>, wieder Andere verstehen den reconciliatorischen Ritus, der die meletianischen Cleriker in ihren Functionen bestätigte und die Ertheilung der Ordines gleichsam revalidirte <sup>5)</sup>. Die letztere Erklärung dürfte wohl den Vorzug verdienen; eine reconciliatorische Handauflegung, wie sie bei den von einer Secte Zurückkehrenden überhaupt im Orient wie im Occident im Gebrauch war <sup>6)</sup>, konnte recht gut als *μυστικώτερα χειροτονία* bezeichnet werden. Wenn es wahr ist, was Sozomenus <sup>7)</sup> berichtet, daß Petrus von Alexandrien die Taufe der Meletianer nicht anerkennen wollte, so bewies sich die Synode, die ihre Taufe völlig anerkannte, nicht nur gegen diese Schismatiker äußerst rücksichtsvoll, sondern sie corrigirte und reformirte auch zugleich jenes Urtheil des Alexandriners. Demnach sehen wir im ersten allgemeinen Concil. Weißen von Schismatikern und Häretikern anerkannt; denn daß die Novatianer nur zu den ersteren, nicht zu den letzteren gerechnet worden wären, ist Angesichts der Aussprüche der Alten <sup>8)</sup>

<sup>3)</sup> Die Ballerini l. c. p. 1494 wollen die Worte *μυστικώτερα χειροτονία βεβαιωθέντας* zu den vorhergehenden *τούς καταταθέντας*, nicht aber zu den folgenden bezogen wissen und übersetzen: *Illos vero, qui ab ipso constituti sunt (in ecclesiis) sacra manuum impositione firmati, in communionem (statuit Synodus) recipiendos hac conditione, ut honorem ipsi quidem habeant et operentur sacra.* Sozomenus II. E. I 24 gibt einfach: *τούς ἕδη παρ' αὐτοῦ κεισταντας κοινωνεῖν καὶ λειτουργεῖν.*

<sup>4)</sup> Tournely l. c. p. 173. Juenin de Sac. P. II Diss. VIII p. 843.

<sup>5)</sup> Holtzclau l. c. n. 158. Tillemont Mém. t. VI. Conc. Nic. note 12. Euseb., Concil.-Gesch. I. S. 337 R. 2. — Vgl. übrigens auch Goar in Theophaan t. II p. 325. 326. ed. Bonn.

<sup>6)</sup> Siricius P. ep. ad Himer. Tarrac. c. 1: *Quos (Arianos) nos cum Novatianis aliisque haereticis, sicut est in Synodo (Nic.) constitutum per invocationem solam septiformis Spiritus episcopalis manus impositione catholicorum conventui sociamus, quod etiam totus Oriens Occidensque custodit.* Cf. Innoc. I ep. 22 ad Episc. Maced.

<sup>7)</sup> Soz. H. E. I 15: *Πέτρον τούς Μελετίου σπουδαστάς ἀποκρημένους καὶ τὸ αὐτῶν βάπτισμα μὴ προτιμεμένου.*

<sup>8)</sup> Ob schon ursprünglich Schismatiker, wurden doch die Novatianer, namentlich im IV. und V. Jahrhundert, allgemein den Häretikern beigezählt. Eusebius (H. E. VI. 43), der sonst (z. B. VII. 24) genau das Schisma von der Häretik-

nicht anzunehmen. Auch stehen diese Thatfachen nicht vereinzelt und wir finden nicht, daß den zurückkehrenden Arianern und Halbarianern gegenüber eine andere Praxis eingehalten worden wäre; Athanasius und Basilius, die so strenge am Concil von Nicäa festhielten, haben sicher nicht gegen den Geist desselben gehandelt, als sie die von Arianern erteilte bischöfliche Consecration als solche anerkannt haben.

10. Auch das Concil von Sardika könnte für unsere Frage einige Anhaltspunkte darzubieten scheinen <sup>1)</sup>. In der Kirche von Thessalonich waren Ruhestörungen vorgefallen, Euthychian und Musäus stritten um den Bischofsitz und erteilten an Verschiedene die geistlichen Weihen. Aber keiner von beiden durfte den Stuhl behalten und erst nach der Erhebung des Aetius ward die Ruhe wiederhergestellt. In Sardika beantragte nun Bischof Gaudentius von Naissus, zur Beseitigung aller Zwietracht solle man die von Musäus und Euthychian aufgestellten Geistlichen wieder aufnehmen, da keine Schuld an ihnen gefunden werde. Ob nun bloß Wiederaufnahme in die Kirche oder Wiederaufnahme in den Clerus gemeint sei, darüber hat man mehrfach gezweifelt; uns scheint das letztere richtig, weil es in der Antwort des Hosius heißt, die einmal in den geistlichen Stand Erhobenen sollen dann (als Solche) nicht mehr aufgenommen werden, wenn sie nicht zu den Kirchen zurückkehren wollen, für die sie ernannt waren <sup>2)</sup>, was voraussetzt, daß sie

---

unterscheidet, spricht von der *κατὰ Νοούατον αίρεσις* und sagt von Novatian: *ιδίαις αίρεσεως αρχηγός καθίσταται*. Im Conc. Laod. c. 7. Cpl. I c. 7 (der Synode von 382 angehörig oder einem älteren Stück entnommen), coll. Trull. c. 95, bei Soz. H. E. I 14 p. 904 ed. Migne, bei Theod. Haer. Fab. III 5, Epiphani haer. 59, Pacian ep. 3, bei Siricius l. c. (oben §. 9 R. 6), bei Theodosius II, L. 5, Cod. de haer. I 5, bei Innocenz I ep. 17 ad Ruf. (a Novatianis aliisque haereticis) erscheinen die Novatianer als Häretiker; ja Cyprian selbst betrachtet den Novatian als Häretiker und erwähnt die *durissima pravitas haereticae praesumptionis* (L. de lapsis und ep. 67 ad Stephan.). Wenn anderwärts, z. B. C. 2 Cod. Theod. de haer. und Basil. ep. 1 ad Amphil. c. 1, dieselben von den Häretikern geschieden werden, so erscheint das, abgesehen von besonderen Erklärungsgründen, doch nicht als die vorherrschende Auffassung. Vgl. Natal. Alex. H. E. Saec. III c. 3 art. 4 §. 3.

<sup>1)</sup> In den nur griechisch erhaltenen Canonen 19 und 20. S. Hefele, Conc. I. S. 578—580.

<sup>2)</sup> c. 19: *ἀπαξ τοὺς εἰς κληρον ἐκκλησιαστικὸν προαχθέντας ὑπότινων ἀδελφῶν ἡμῶν, εἰ μὴ βούλοιντο ἐπανέρχεσθαι εἰς αἷς κατοικομασθήσαν ἐκκλησίας, τοῦ λοιποῦ μὴ ὑποδέχεσθαι.*

im Falle dieser Rückkehr Anerkennung sowohl in der Kirche als im Clerus finden sollten. Mithin wurde wohl ihre Ordination anerkannt. Wenn es weiter heißt, Euthyqian und Musäus sollen sich nicht den bischöflichen Titel anmaßen, sondern mit der Laiencommunion begnügen, so ist das die Strafe ihrer Usurpation und sonstiger Vergehen, keineswegs aber ein Beweis, daß jene beiden die bischöfliche Consecration nicht in gehöriger Weise erhalten hatten; für diesen Fall würde Gaudentius die Aufnahme der von ihnen Ordinirten zur Beseitigung der Zwietracht nicht haben beantragen können. Hosius aber wollte nur die beiden Parteihäupter vom Clerus ausgeschlossen wissen und es scheint das Decret dem des Nicänums in Betreff der Meletianer analog <sup>2)</sup>. Indessen ist der ganze Vorgang zu dunkel und zu wenig bekannt, als daß sich mit völliger Sicherheit hierüber urtheilen ließe.

11. Wohl scheint das zweite ökumenische Concil die Weihe des Synikers Maximus als ungiltig zu bezeichnen <sup>1)</sup>; aber sicher handelt es sich hier nicht um den Charakter, sondern um das exercitium, die jurisdiction, den honor et gradus <sup>2)</sup> und der Synode kam es vor Allem darauf an, daß er den Stuhl von Constantinopel nicht einnehmen dürfe, der nicht ihm, sondern dem Gregor von Nazianz gebührt hatte. Die Alexandriner <sup>3)</sup> sowie die Abendländer <sup>4)</sup> waren aber gleichwohl zur Anerkennung des Maximus geneigt und wollten den bei Gregors Resignation erwählten Nektarius anfangs nicht anerkennen, so sehr auch die Illegalität der Weihe des Synikers feststand, sie hielten also seine Weihe nicht für nichtig. Der Ausspruch: Maximus sei weder Bischof gewesen noch sei er es jetzt, war dem Usurpator gegenüber völlig gerechtfertigt und seine Amts-

---

<sup>2)</sup> Hefele a. a. O. S. 580.

<sup>1)</sup> Conc. Cpl. I. 381 can. 4 (Gratian c. 10 d. 19). Die Correctores Romani (zu Gratian l. c.) erklären zwar die Sache dahin, Maximus sei gar nicht zum Bischofe geweiht gewesen; allein diese Thatsache kann nach der Erzählung des Gregor von Nazianz (carm. de vita sua v. 815—953, 999 seq.) keinem Zweifel unterliegen.

<sup>2)</sup> Tournely l. c. Holtzclau l. c. p. 153.

<sup>3)</sup> Greg. Naz. carm. de vita sua v. 1572 seq. Poemat. L. II sect. 1. carm. 12, 14, 30.

<sup>4)</sup> Ambros. ep. 13, 14. Mansi III, p. 630 seq.

handlungen wurden cassirt (*ἡνυρώθησαν*), so daß die von ihm Ge-  
weihten nicht in ihren Graden anerkannt wurden, sonach seine Or-  
dinationen aller Wirkung entbehrten. Da die Synode in ihrer  
ersten Zeit den von den Arianern ordinirten Meletius von Antiochien  
zum Präsidenten hatte, so hat sie mindestens stillschweigend auch die  
von Häretikern ertheilten Weihen anerkannt <sup>5)</sup>. Auch die anderen  
ökumenischen Concilien sprechen nicht gegen die Lehre vom unzer-  
störbaren Charakter des Ordo, sondern prägen sie vielmehr immer  
deutlicher aus. Das Concil zu Ephesus bestätigte ein zu Constan-  
tinopel unter Sisinnius erlassenes Synodaldecret, wornach massalia-  
nische Cleriker, die den Irrthum abschwören wollten, im Clerus ver-  
bleiben durften <sup>6)</sup>. Dasselbe Concil ging ferner, wenn es dem  
pamphilischen Bischof Eustathius, der resignirt und bereits einen  
Nachfolger erhalten hatte, die Fortführung des bischöflichen Titels  
und der entsprechenden Insignien mit der Beschränkung gestattet,  
keine Ordinationen mehr vorzunehmen, was die kirchliche Ordnung  
gestört hätte <sup>7)</sup>, von der Voraussetzung aus, daß auch ein Bischof,  
der keine Herde mehr hatte, noch zu weihen befähigt sei und ihm  
die Ausübung dieser Fähigkeit erst untersagt werden müsse. Gegen  
die Nestorianer, welche zur Kirche zurückkehrten, hielt man wesent-  
lich dasselbe Verfahren wie bei Arianern und Massalianern ein <sup>8)</sup>.  
Im Concil von Chalcedon sehen wir die von Dioscorus auch nach  
der Räubersynode Ordinirten als Bischöfe anerkannt, wie nament-  
lich den Anatolius von Constantinopel, dergleichen im sechsten Concil  
die von Monothelithen Ordinirten. Im siebenten Concil tritt vor  
Allem der Patriarch Tarasius zu Gunsten der von Häretikern und  
Verurtheilten vorgenommenen Ordinationen auf. Als es sich in der  
ersten Sitzung um die Wiederaufnahme der von den Konoklasten  
Ordinirten handelte, wurden verschiedene (zum Theil auch nicht hieher  
gehörige) <sup>9)</sup> Zeugnisse aus den Concilienacten, aus den Schriften

---

<sup>5)</sup> Das ward auch in der ersten Sitzung des VII. Concils hervorgehoben.  
Mansi XII, 1038.

<sup>6)</sup> Hard. I, p. 1627. Hefele II, S. 196.

<sup>7)</sup> Hard. I, p. 1626. Hefele II, S. 195.

<sup>8)</sup> Cyrill. Alex. ep. ad Maxim. et Gennad. Taras. in Conc. VII. act. I.  
Mansi XII, p. 1022, 1023. Cf. Greg. M. L. XI. ep. 67.

<sup>9)</sup> B. S. can. 3. Ephes.

von Athanasius, Basilius, Cyrill von Alexandrien, aus den kirchenge-  
 geschichtlichen Werken von Rufinus, Sokrates und Theodorus Lektor,  
 sowie aus der Biographie des heiligen Sabas zu Gunsten der frag-  
 lichen Bischöfe und Geistlichen vorgelesen. Bei Verlesung des achten  
 nicänischen Canons über die zurückkehrenden Novatianer bemerkte  
 Tarasius, daß er für alle Häresien gelte <sup>10)</sup> und die im Nicänum  
 erwähnte Handauflegung erklärte er von einer bloßen Benediction <sup>11)</sup>.  
 Auch sonst sucht er die Gültigkeit der häretischen Weihen und die  
 Aufnahme der in der Häresie Ordinierten, und zwar, wie der Zu-  
 sammenhang zeigt, mit und in ihren Weihegraden, wofern sonst  
 nichts vorliege <sup>12)</sup>, zu rechtfertigen. Unter Anderem wird das Bei-  
 spiel des Cyrill von Jerusalem angeführt, der von Acacius und  
 Patrophilus nach Vertreibung des Maximus eingesetzt, zuerst un-  
 rechtmäßiger Bischof gewesen <sup>13)</sup>, und doch allgemein, zumal im  
 zweiten ökumenischen Concil, anerkannt worden sei <sup>14)</sup>; dann die  
 Beispiele des Meletius von Antiochien und des Anatolus von Con-  
 stantinopel <sup>15)</sup>, sowie das Verfahren der dritten und sechsten Synode <sup>16)</sup>,  
 bezüglich welcher letzteren auch von den Vertretern Roms bemerkt  
 ward, daß der dort verurtheilte Makarius bei Papst Benedict II.  
 Aufnahme gefunden habe <sup>17)</sup>. In der That nahm man auch jetzt  
 die ikonoklastischen Bischöfe und Geistlichen in ihrem Range wie-  
 der auf.

<sup>10)</sup> Mansi XII, p. 1022: *περι πάσης αίρέσεως έστι.*

<sup>11)</sup> Ibid.: *έπ' ευλογίας τήν χειροθεσίαν λέγει, και ουχι χειροτονίας.*

<sup>12)</sup> Die Mönche sagen l. c. p. 1039: *ότι κατά τάς έξ αίτίας και οικουμενικάς  
 συνόδους δεχόμεθα τούς έξ αίρέσεως έπιστρέφοντας, μη ουσης τινός αίτίας άπηγο-  
 ρευμένης έν αύτοίς.* Darauf Tarasius: *και ήμεις πάντες ουτος όριζόμεθα διδασκόντες  
 παρά τών άγιών πατέρων ήμών.*

<sup>13)</sup> Das ist übrigens nach der Synodika des Concils von 382 (Theod.  
 H. E. V, 9) und anderen Zeugnissen nicht völlig richtig, obgleich Sokrates (II, 27,  
 36, 38) und Rufinus (vgl. auch Soz. IV, 20) dafür angeführt werden. (Toultée  
 Vita S. Cyr. Hieros. §§. 26—30. Vgl. Pag. a. 351, n. 7, 8.) Aber wenn auch hier  
 wie andernwärts die historische Voraussetzung falsch ist, die Ueberzeugung, die sich  
 in der Anführung ausspricht, ist es allein, auf die es hier ankommt.

<sup>14)</sup> Mansi l. c. p. 1042.

<sup>15)</sup> Ibid. p. 1038, 1042.

<sup>16)</sup> Ibid. p. 1022, 1026.

<sup>17)</sup> Ibid. p. 1035. Cf. Thomassin P. II, L. 1, c. 63 n. 9.

12. Ganz andere Ansichten scheint Theodor der Studit gehegt zu haben, der in so manchen Fragen mit dem Patriarchen Tarasius wie auch mit dessen Nachfolger Nicephorus nicht einverstanden war und in seinem Eifer gegen die Monoklasten und andere Parteien sicher sehr weit ging. Er nennt die Eucharistie der Bilderstürmer „häretisches Brod, nicht Christi Leib“ <sup>1)</sup>, ein „wahres Gift“ <sup>2)</sup>; er behauptet: „Wenn die Häretiker auch die Formeln der Rechtgläubigen gebrauchen, so verstehen sie doch dieselben falsch und glauben nicht an das, was die Worte bedeuten“ <sup>3)</sup>; daher reden sie trotz der Anwendung des orthodoxen Ritus doch nur vergebens, führen ein bloßes Gaukelspiel auf und beschimpfen die Liturgie, gerade wie Zauberer und Gaukler bei den Orgien der Dämonen heilige Gesänge mißbrauchen“ <sup>4)</sup>. So sagt er auch: „Die können nicht für wahre Diener Gottes gehalten werden, die ein häretischer Bischof geweiht hat“ <sup>5)</sup>. Anderwärts <sup>6)</sup> wendet er Matth. 7, 18 auf einen Priester an, den ein wegen Verbrechen entsetzter Bischof ordinirt. Er scheint die strengen Aeußerungen vieler Väter, wie des Basilius <sup>7)</sup>, des Pseudo=Areopagiten <sup>8)</sup>, buchstäblich und im strengsten, schroffsten Sinne gefaßt zu haben, indem diese sie kaum verstanden. Doch ließe sich noch immer der Versuch machen, die Aeußerungen des Studiten dahin zu erklären, daß die Sacramente der Häretiker nicht die Gnade

<sup>1)</sup> L. II ep. 197 ad Doroth. (Migne t. XCIX, p. 1597): *Αἱρετικὸς γὰρ ὁ ἄρτος ἐκεῖνος, καὶ οὐ σῶμα Χριστοῦ.*

<sup>2)</sup> L. II ep. 24 ad Ignat. p. 1189: *Ἡ παρὰ τῶν αἱρετικῶν κοινωμία οὐ κινὸς ἄρτος, ἀλλὰ φάρμακον, οὐ σῶμα βλάπτον, ἀλλὰ ψυχὴν μελαίνον καὶ σκοτίζον.*

<sup>3)</sup> Ibid.: *Εἰ δὲ ὀρθοδόξων αἱ εὐχαὶ τῆς ἱερουργίας, τί τοῦτο, εἰ παρὰ αἱρετικῶν γίνονται, συμβάλλεται; οὐ γὰρ ὡς ὁ ποιήσας αὐτάς φρονεῖσιν, οὐδὲ ὡς αὐταὶ αἰ φωναὶ σημαίνουσι, πιστεύουσι.*

<sup>4)</sup> Ibid. p. 1192: *Οὕτως οὖν οὐδὲ ἐνταῦθα πιστεῖει ὡς λέγει, καὶ ὀρθοδόξος ἢ ἡ μυσταγωγία, ἀλλ' εἰκαιολογεῖ ὁ τοιοῦτος, μᾶλλον δὲ ἐνυβρίζει παιζῶν τὴν λειτουργίαν. ἐπεὶ καὶ γόητες καὶ ἐπαιδοὶ χρωῖνται θείαις ὡδαῖς ἐν τοῖς δαιμονώδεσι.*

<sup>5)</sup> L. I ep. 40 ad Naucrat. p. 1057: *οὐχ οἷόν τε οὐς χειροτονεῖ (αἱρετικὸς) τῇ ἀληθείᾳ εἶναι λειτουργοὺς θεοῦ.*

<sup>6)</sup> L. II ep. 215 ad Method. q. 13 p. 1652.

<sup>7)</sup> Die Worte des Basilius, die wir oben (§. 7 N. 9) anführten, gebraucht Theod. Stud. L. II ep. 11 ad Naucrat. p. 1149.

<sup>8)</sup> Dionys. ep. 8 ad Demophil. §. 2 (Migne III p. 1092), wo es heißt: Der gottlose Priester ist kein wahrer Priester, sondern ein Feind, Betrüger, Wolf im Schafspelz u. s. f.

verleihen und nicht die gewünschte Frucht haben und die durch sie gegebene Gemeinschaft mit den Irrlehrern mehr befleckt als die von ihnen ertheilten und durch sie vermittelten Sacramente nützen können. Theodors ganzes Bestreben ist es, die Gemeinschaft mit den Häretikern zu widerrathen und von ihr abzuschrecken. Es ließe sich darauf insistiren, daß in der erstangeführten Stelle von denen die Rede ist, die in Gemeinschaft der Häretiker mit deren Viaticum verschieden sind, und daß hervorgehoben wird, wie die Verstorbenen, je nachdem sie von Orthodoxen oder von Irrgläubigen das Viaticum genommen, jenseits zu den Einen oder zu den Anderen werden gezählt werden <sup>9)</sup>. Ebenso sucht Theodor in dem Briefe an seinen geistlichen Sohn Ignatius von der Gemeinschaft mit den Häretikern abzuhalten, die, weil sie nicht den rechten Glauben haben, mit der Liturgie ihr Spiel treiben und sie beschimpfen; er will in Ermangelung eines orthodoxen Geistlichen die Taufe von Mönchen oder Laien (die rechtgläubig sind) ertheilt wissen <sup>10)</sup>, keinesfalls aber absolut die excommunicirten Geistlichen ganz davon ausschließen, die im Nothfalle auch die Taufe und andere Sacramente spenden können <sup>11)</sup>; er erkennt ausdrücklich mit Basilius <sup>12)</sup> die Taufe mehrerer häretischer Parteien als gültig an <sup>13)</sup> und bemerkt, der apostolische Canon verstehe diejenigen als Häretiker, die nicht im Namen der drei göttlichen Personen die Taufe empfangen haben und ertheilen <sup>14)</sup>. Auch die Skonoklasten haben nach ihm die rechte Lehre von Christus nicht <sup>15)</sup>; und doch ließ er im Nothfalle ihre geistlichen Functionen

<sup>9)</sup> L. II p. 197 l. c.: και οἷον ἐφόδιον εἴληψε πρὸς τὴν αἰώνιον ζωὴν τοῦτο και συναριθμηθήσεται.

<sup>10)</sup> L. II ep. 24 nach den N. 4 angeführten Worten.

<sup>11)</sup> L. II. ep. 215 q. 11 p. 1652.

<sup>12)</sup> S. oben §. 7 Note 8.

<sup>13)</sup> L. I ep. 40 ad Naucrat. p. 1049 seq.

<sup>14)</sup> Ibid. p. 1052. Τὸ δὲ εἰρηκέναι σε, μὴ διακρίναι τὸν κανόνα, ἀλλ' ὀριστικῶς ἀποφάναι, τοὺς ἀπὸ αἰρετικῶν χειροτονηθέντας ἢ βαπτισθέντας οὔτε κληρικοὺς εἶναι δυνατόν οὔτε πιστοὺς, ἐκεῖνο λογίζου, ὅτι αἰρετικούς ὁ ἀποστολικὸς κανὼν ἐκεῖνους ἔφη τοὺς μὴ εἰς ὄνομα πατρὸς και υἱοῦ και ἁγίου πνεύματος βαπτισθέντας και βαπτίζοντας.

<sup>15)</sup> L. II ep. 24 nach den N. 3 angeführten Worten: ἐπίπερ πάσα ἡ μυσταγωγία Χριστὸν ἄνθρωπον ἀληθῶς γεγενῆσθαι δοξάζει. Οἱ δὲ ἀρνούνται, κἀν λέγωσι, διὰ τὸ φρονεῖν μὴ εἴκεινονζεσθαι αὐτόν.

gelten, er konnte daher unmöglich im Sinne einer absoluten Wichtigkeit jene schroffen allgemeinen Sätze ausgesprochen haben, wenn auch diese Aeußerungen sehr schwierig und dunkel erscheinen mögen. In dem Briefe an Naucratius gibt Theodor zu, daß der in Gemeinschaft mit Häretikern stehende Bischof, wenn er sich von der Häresie förmlich losgesagt, Ordinationen vornehmen kann, die völlig annehmbar sind <sup>16)</sup>, denen nichts abgeht, die zur sofortigen Ausübung der erhaltenen Grade berechtigten <sup>17)</sup>; der Gegensatz scheint zu fordern, daß die von einem wirklichen Häretiker Geweihten insoferne nicht wahre Liturgen Gottes sind, als sie den Ordo auszuüben nicht befugt sind. Das *ειροδοῦναι τῆς λειτουργίας* <sup>18)</sup> erklärt offenbar den Ausdruck, daß sie nicht wahre Liturgen sind. In dem Briefe an Methodius ist ebenfalls die Rede von der Ausübung der durch einen abgesetzten Bischof <sup>19)</sup> erteilten Priesterweihe, wobei auf die canonischen Vorschriften verwiesen wird, die mittelst der Suspension solche Ordinierte vom Altardienste ausschließen, sowie von dem Mangel der Gnade; mit Recht wird behauptet, daß die von einem Kloostervorsteher auferlegte Buße nicht die Wirkung haben kann, das Hinderniß des Celebrirens und des Dienstes am Altare zu entfernen. Ueberhaupt will Theodor die Geistlichen, die zu den Konklasten übergangen, bestraft und von der Kirche ausgeschlossen wissen; sodann verlangt er, daß sie nicht ohne Weiteres, ohne alle Genugthuung wieder aufgenommen werden <sup>20)</sup>, und in der Regel nicht in ihren früheren Graden <sup>21)</sup> ohne Dispens, gesteht aber einer orthodoxen Synode dazu durchaus das Recht zu <sup>22)</sup>. So haben denn auch frühere Gelehrte <sup>23)</sup> die Worte Theodors erklärt und keines-

<sup>16)</sup> L. I ep. 40 p. 1056: *Διὰ τί γὰρ ὁμολογῶν οὐ φεύγει τὴν ἀπώλειαν, διαστέλλων εαυτὸν τὴν αἵρεσως, ἵνα μὲν παρὰ θεῶν, ἐπίσκοπος; καὶ εἰσὶν αὐτοῦ δεκταὶ αἱ χειροτονίαι αὐτίκα.*

<sup>17)</sup> Ibid. p. 1057: *ἀν οὖν ὁ χειροτονήσας ὠρδωσεν, ἦν αὐτοῖς εὐδὺς ἱερουργεῖν.*

<sup>18)</sup> Ibid. p. 1058 D.

<sup>19)</sup> p. 1652 q. 13: *ἐπίσκοπος εἰς ἔγκλημα περιπεσὼν καὶ ὑπὸ συνόδου κατααιρεθεῖς.*

<sup>20)</sup> L. II ep. 11 p. 1149. L. II ep. 95 p. 1348.

<sup>21)</sup> L. II ep. 20 p. 1177; ep. 119 p. 1392, 1393; ep. 191 p. 1581.

<sup>22)</sup> L. II ep. 6 p. 1128, ep. 11 p. 1149: *τῆς ἐγκατήσεως τῆς ἱερουργίας παρὰ συνοδικῆς ἐπισκέψεως ἢ λύσεως.*

<sup>23)</sup> Praefat. ad posthum. Sirmondi Opp. Migne l. c. p. 61: Pariter

falls ist es sicher, daß er hierin in einem principiellen Gegensatz zu dem Patriarchen Tarasius stand. Nach diesem Ueberblick können wir als sicher annehmen, daß die ältere griechische Kirche in keiner Weise der nun unter den Theologen herrschenden Lehre vom character ordinis positiv entgegen gewesen ist.

13. Was die abendländische Kirche betrifft, so fehlt es auch hier nicht an positiven Zeugnissen aus der Väterzeit, die eine Wiederholung der einmal in forma Ecclesiae, wenn auch gegen die Canones und von einem unwürdigen Spender erteilten Ordination für unstatthaft erklären und den Valor der hier in Rede stehenden uncanonischen Weihen anerkennen. Zwar haben wohl consequent Cyprian und seine Anhänger ihre Grundsätze von der Revertaure auch in Beziehung auf den Ordo geltend gemacht <sup>1)</sup>; aber sie konnten in den meisten Länder nicht durchdringen und verloren immer mehr an Terrain, wie auch schon früher in den Kreisen, die von entgegengesetzten Anschauungen ausgingen, eine ganz andere Praxis sich gestaltet haben muß. Zu den positiven Zeugnissen, die wir hier anzuführen haben, gehört nicht nur das allgemeine Verbot: *Non liceat fieri rebaptizationes et reordinationes et trans-*

---

Theodori locos sic explicari posse existimamus, ut dumtaxat voluerit, tum episcopis haereticis vel depositis, tum iis, qui ordinationem ab ipsis scientes accepissent, sacris functionibus interdictum esse. In quo nihil est, quod abhorreat a regula catholica aut porro ab Scholae placitis, cum sit communis et constans Theologorum sententia, Ecclesiae ritu ordinatos ab episcopo haeretico vel deposito sacramentum quidem recepisse, at, quia per nefas accesserint, aut ipsi quoque in haeresi versentur, tunc neque Spiritus sancti gratiam . . . . neque jus officii sacri legitime exercendi recepisse.

<sup>1)</sup> Cyprian spricht sich entschieden für die Ungiltigkeit des Episcopates von Novatian aus (ep. ad Anton. Cf. c. 6 C. VII q. 1), und sicher haben in seinem Munde Ausdrücke wie: *Episcopus non est, Episcopi nec potestatem potest habere nec honorem*, nicht bloß die Bedeutung, daß sie dem Novatian die bischöfliche Jurisdiction abspreschen, sondern sie sind nach seinen klar ausgesprochenen, allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. Vgl. ep. ad Magnum c. 31 C. XXIV q. 1: *Didicimus omnes omnino haereticos et schismaticos nihil habere potestatis et juris*. Die von der Häresie zurückkehrenden Bischöfe und Priester will er nur zur Laiencommunion zugelassen wissen (c. 1 C. I q. 7). Ja, Cyprian behnt das auf alle kirchlichen Acte der Häretiker aus: *Ita fit, ut cum omnia apud illos inania et falsa sint, nihil eorum, quae illi gesserint, probari a nobis debeat.* (ep. 70 ad Episc. Numid.)

lationes Episcoporum <sup>2)</sup>, sondern auch der klar sich kundgebende Abscheu über die Reordinationen, die namentlich in Armenien frühe vorgekommen zu sein scheinen <sup>3)</sup>, und besonders der sehr bestimmte Ausdruck der achten Synode von Toledo <sup>4)</sup>. Vor Allem aber tritt uns Augustinus, der Cyprian's Theorie namentlich in seinen gegen die Donatisten gerichteten Schriften energisch bekämpft hat, als der bedeutendste Zeuge der kirchlichen Lehre auch hier entgegen. Sehr oft urgirt er, auf I. Cor. 3, 7 und andere Stellen gestützt, den Grundsatz, daß der valor sacramentorum nicht von der Würdigkeit und Tüchtigkeit des Sponsors bedingt ist <sup>5)</sup>, erinnert an die nahe Verwandtschaft des Ordo mit der Taufe und spricht die Initerabilität beider Sacramente aus <sup>6)</sup>, die er auch den genannten Schismatikern gegenüber practisch festhielt, bei denen, wie in der Regel <sup>7)</sup>, mit dem Schisma die Häresie verbunden war. Vor Augustin und Optatus hatte sich die Controverse mit den Donatisten hauptsächlich um persönliche Fragen gedreht. Dieselben hatten die Un-

---

<sup>2)</sup> c. 107 d. 4 de consecr. ex Conc. Carth. III c. 38. Conc. Capuan. 391. Hefele, II, S. 50.

<sup>3)</sup> Libellus precum Faustini et Marcell. apud Galland. Bibl. PP. VII p. 461 seq. Vgl. Klee, Dogmengeschichte, II, S. 281, 282.

<sup>4)</sup> Conc. Tolet. VIII. a. 653 c. 7: Nequaquam poterit aliquando profanari, quod divina jussione simulque apostolicae traditionis auctoritate sacrum noscitur exstitisse. Verum sicut sanctum chrisma collatum et altaris honor evelli nequeunt: ita quoque sanctorum decus honorum, quod his compar habetur et socium, qualibet occasione fuerit perceptum, manebit omnibus modis inconvulsum.

<sup>5)</sup> Aug. tract. 5 in Joh. (cf. c. 30 C. I q. 1) contra lit. Petil. (cf. c. 87 §. 5 eod.) de bapt. V. 19 (c. 32. Vgl. c. 31—37, 78, 82, 87, 88 eod.)

<sup>6)</sup> Aug. c. Parmen. II, 13: Nulla ostenditur causa, cur ille, qui ipsum baptismum amittere non potest, jus dandi potest amittere. Utrumque enim sacramentum est et quadam consecratione utrumque homini datur, illud cum baptizatur, istud cum ordinatur; ideoque in Catholica utrumque non licet iterari. (c. 9 C. I q. 1.) Sermo de emerito Caesar. (Opp. t. IX p. 690 ed. Migne): Propter malum, quod habent, non in eis persequi possumus bona, quae agnoscimus. Malum enim dissensionis, schismatis, haeresis, malum suum habent; bona vero, quae in illis agnoscimus, non sunt sua; Domini nostri habent bona, Ecclesiae habent bona. Baptismus non est ipsorum, sed Christi. Invocatio nominis Dei super caput ipsorum, quando ordinantur episcopi, invocatio illa Dei est, non Donati.

<sup>7)</sup> Hier. Com. in Tit. c. 3. (c. 26 C. XXIV q. 3.)

giltigkeit der Weihe des Cäcilian behauptet, weil dessen Consecrator des Verbrechen der Auslieferung der heiligen Bücher sich schuldig gemacht <sup>8)</sup>. Wenn Cäcilian nicht das supponirte Princip angriff, sondern nur die Wahrheit der Thatsache läugnete; so kann uns das nicht befremdlich erscheinen <sup>9)</sup>. Mit dem Erweise des Gegentheils jener Voraussetzung erlangte Cäcilian zugleich auch eine persönliche Rechtfertigung, die ihm vor Allen nöthig war <sup>10)</sup>, ohne daß dabei das falsche Princip der Gegner zugestanden wurde. Dieses war vielmehr bald ebenso theoretisch als practisch, wenn auch noch nicht mit der Schärfe wie von Augustin bekämpft das Urtheil, mit dem Papst Melchiodes schon 313 die bei den Donatisten Ordinirten in ihren Weihen belassen <sup>11)</sup>, rühmt der Bischof von Hippo als *sententia innocens, provida, integra et pacifica* <sup>12)</sup> und nach ihm verfuhr auch die afrikanische Kirche <sup>13)</sup>. *Non sunt iterum ordinati*, sagt Augustin, *sed sicut in eis baptisma, ita ordinatio mansit integra*; dabei redet er ausdrücklich von Solchen, die außerhalb der Kirche geweiht worden waren <sup>14)</sup>. Das Vitium, bemerkt er, lag in ihrer Trennung von der Einheit, nicht im Sacrament, *sacramenta, ubicumque sunt, eadem sunt*; eine neue Ordination würde nicht dem Menschen, sondern dem Sacramente zur Schmach sein <sup>15)</sup>; die Sacramente gehören alle der katholischen Kirche an <sup>16)</sup> und auch im Schisma werden sie nicht von ihr verworfen <sup>17)</sup>. Augustin hat es zunächst mit dem Schisma zu thun; aber das

---

<sup>8)</sup> Quia Felix Aptungensis, quem librorum sacrorum traditorem fuisse dicebant, eum ordinasset. — Aug. ep. 105 n. 16.

<sup>9)</sup> Aug. Brevic. Collat. die 3: Id dici potuit ad illos irridendos, quibus hoc mandasse perhibetur, quia certus erat, ordinatores suos traditores non esse.

<sup>10)</sup> Tournely l. c. p. 174.

<sup>11)</sup> Routh, Reliqu. sacr. IV, 60—70. Mansi II, 463. Hefele, Conc. I, S. 168, 169.

<sup>12)</sup> Aug. ep. 43 ad Glorium et Eleus. Thomassin, P. II L. I c. 62 n. 2.

<sup>13)</sup> Aug. c. Parm. II, 13. Conc. Carth. VI, 401 c. 2. Hefele, II, S. 70.

<sup>14)</sup> Aug. ep. 185 ad Bonifac. Cf. c. Crescon. II, 11, 12.

<sup>15)</sup> Aug. c. Parm. II, 13.

<sup>16)</sup> Aug. ep. 48 ad Vincent. (c. 31 C. I q. 1.)

<sup>17)</sup> De bapt. I, 1 (c. 32 d. 4 de cons.): Ostenditur . . . nos recte facere, qui Dei sacramenta improbare nec in schismate audemus.

Gleiche gilt nach seinen Principien und seinen ausdrücklichen Worten auch von der Häresie <sup>18)</sup>. Ebenfowenig als die Lehre Augustins kann die Lehre Gregors des Großen einem Zweifel unterliegen. Gleich jenem stellt der genannte Papst Taufe und Ordo zusammen und verbietet die Wiederholung beider <sup>19)</sup>; auch läßt er die Aufnahme nestorianischer Cleriker in ihren Weihegraden zu ohne das geringste Bedenken <sup>20)</sup>. Wenn andere Stellen dieses Papstes dagegen zu sprechen scheinen, so sind diese offenbar nach den von ihm ausgesprochenen und ausgeübten Grundsätzen zu beurtheilen und nach den erörterten allgemeinen Gesichtspunkten zu interpretiren <sup>21)</sup>. Was uns im Orient begegnete, zeigt sich auch hier: die Häresiarchen und Urheber von Spaltungen und Unruhen wollte man für immer ihrer kirchlichen Würden beraubt wissen, die übrigen Cleriker aber ließ man meist bei ihrer Versöhnung mit der Kirche in ihren Graden, nur nahm man solchen gewöhnlich die Aussicht auf Beförderung zu höheren Weihen <sup>22)</sup>. Dispensen zur Beseitigung der Irregularität <sup>23)</sup> sind häufig, aber die Ungültigkeit einer Weihe wurde noch nie durch bloße Dispensation gehoben <sup>24)</sup>.

---

<sup>18)</sup> Andere Stellen s. bei Hallier de sacr. ordin. p. 482 ed. Paris 1636.

<sup>19)</sup> Greg. M. L. II ep. 32 ad Joh. Ep. Raven. (c. 1 d. 68): Illud autem quod dicitis, quod is qui ordinatus est, iterum ordinetur, valde ridiculum est, et ab ingenii vestri consideratione extraneum; nisi forte quod exemplum ad mediam deducitur, de quo ille judicandus est, qui tale aliquid fecisse perhibetur. Absit autem de fraternitate vestra sic sapere. Sicut enim baptizatus semel iterum baptizari non debet: ita qui ordinatus est semel in eodem ordine iterum consecrari non debet. Sed si quis forsitan cum levi culpa ad sacerdotium venit, pro culpa poenitentia indici debet et tamen ordo servari.

<sup>20)</sup> L. XI ep. 67: absque ulla dubitatione eos sanctitas vestra, servatis eis propriis ordinibus, in suo coetu recipiat. Thomassin, l. c. c. 63 n. 2.

<sup>21)</sup> L. VIII ep. 65 ad Mediol. (c. 6 C. IX q. 1) rebet er nur von der Anerkennung der von Nichtkatholischen Gewählten. Auch das hat keine Schwierigkeit, daß Gregor L. VII ep. 3 sagt, dem würde die benedictio zur maledictio, qui ad hoc, ut fiat haereticus, promovetur, und daß er in der Weihe Excommunicirten keine wahre Consecration anerkennen will. L. III ep. 20; c. 1 C. IX q. 1. — Vergl. auch L. VII ep. 3. 110 V. 107. IV 55; c. 4, 13, C. I q. 1.

<sup>22)</sup> Leo M. ep. ad Januar. Aquil. n. 18 (Opp. ed. Ball, I, 730. Mansi V, 1317) c. 43. l. 12 C. I q. 1. c. 21 C. I q. 7.

<sup>23)</sup> Vergl. Morinus l. c. c. 9 n. 7 p. 106.

<sup>24)</sup> Tournely l. c. p. 149, 150.

14. Ueberhaupt ist die Praxis der früheren Päpste eine durch aus consequente und wir sehen den gegen die Donatisten eingenommenen Standpunkt auch anderen Schismatikern, Häretikern und Verbrechern gegenüber nicht verleugnet. Unkanonische Weihen werden nach Augustins Grundsätzen von ihnen behandelt und sehr häufig den illegitim Geweihten Dispens erteilt. Siricius indulgirte, daß die in Spanien *contra canones*, aber in Unwissenheit darüber Geweihten begnadigt und in ihren Weihegraden belassen werden sollten <sup>1)</sup>. Anastasius I. erlaubte den donatistischen Clerikern ebenso, ihre Weihen auch in der Kirche auszuüben <sup>2)</sup>. Leo der Große erkannte auf Bitten des byzantinischen Hofes den von Dioskorus an die Stelle des Flavian gefetzten Anatolius von Constantinopel, der in seinen Augen ein Intrusus war, nebst seinen Ordinationen an <sup>3)</sup>. Derselbe Papst ließ den novatianischen Bischof Donatus bei seiner Rückkehr zur Kirche als Bischof gelten und verlangte von ihm nur die Verdamnung des früheren Irrthums <sup>4)</sup>. Gleiches that er mit dem aus dem Laienstande erhobenen Donatisten Maximus <sup>5)</sup> und mit den in der Provinz Aquileja vom Pelagianismus zurückgekehrten Geistlichen <sup>6)</sup>, die nur dazu angehalten wurden, die Häresie abzuschwören und sich des Umherschweifens zu enthalten. Er tabelt nicht, daß man sie als Geistliche aufgenommen, sondern nur, daß es ohne vorgängige Abschwörung geschehen sei, und daß hier nicht bloß schon in der katholischen Gemeinschaft Ordinirte gemeint sind, lassen nebst der Stellung der Pelagianer in jener Provinz die Worte erschließen:

<sup>1)</sup> Siric. ep. ad Himer. Tarac. 1 n. 19. Constant p. 636.

<sup>2)</sup> Constant p. 733, 734. Justell. Bibl. jur. can. I. 305 ed. Paris 1661.

<sup>3)</sup> Leo M. ep. 104 (al. 88) c. 2; ep. 111 (al. 84) c. 1.

<sup>4)</sup> Leo ep. 12 ad Episc. Maurit. c. 6 (c. 20 C. I q. 7): *Donatum autem Salicinensem ex Novatianis cum sua, ut comperimus, plebe conversum ita dominico gregi volumus praesidere, ut libellum fidei suae ad nos meminerit dirigendum, quo et Novatiani dogmatis damnet errorem et plenissime confiteatur catholicam veritatem.*

<sup>5)</sup> Ibid. (c. 19 C. I q. 7): *Maximum quoque ex laico licet reprehensibiliter ordinatum, tamen si Donatista jam non est et a spiritu schismatica pravitatis alienus, ab episcopali, quam quoquo modo adeptus est, non repellimus dignitate, ita ut et ipse libello ad nos edito catholicum se esse manifestet.*

<sup>6)</sup> ep. 1 (al. 6) ad Aquilej. Ep. Cf. ep. 2 (al. 7).

relictis ecclesiis, in quibus clericatum aut acceperant aut receperant. Ebenso sehen wir die gegen die nicänischen Canones vorgenommene Weihe des Bischofs von Antiochien von Papst Simplicius genehmigt <sup>7)</sup>. Im acianischen Schisma tritt die Haltung des römischen Stuhles noch bestimmter hervor. Der als Begünstiger der Häresie von Felix II. 484 gebanute und für abgesetzt erklärte Acacius von Constantinopel hatte viele Weihen und andere Sacramente gespendet, unbekümmert um das Urtheil des römischen Stuhles, und es gab Viele, auch im Orient, die alle von ihm seit dieser Zeit vorgenommenen Taufen und Ordinationen als nichtig betrachteten. Wie schon Gelasius I. für die von ihm Ordinarnten Dispensationen eintreten ließ <sup>8)</sup>, so war dazu noch mehr Anastasius II. geneigt, der in einem eigenen, an den gleichnamigen Kaiser gerichteten Schreiben jene Meinung nachdrücklich bekämpfte <sup>9)</sup> und, die Worte Augustins sich aneignend, den Valor der von Acacius gespendeten Sacramente trotz seiner Illegitimität entschieden vertrat <sup>10)</sup>. Er wies einerseits auf die Analogie der Taufe und den Charakter der Sacramente überhaupt <sup>11)</sup>, andererseits auch darauf hin, daß der Hochmuth des

---

<sup>7)</sup> Simpl. ep. 14 ad Zenon.

<sup>8)</sup> Gelas. ep. 9 ad Euphem. Baron. a 492: Igitur per literas, quas per Sinclitium diaconum destinastis de his, quos baptizavit, quos ordinavit Acacius, majorum traditione confectam et verum praecipue religiosae sollicitudinis congruam praebemus sine difficultate medicinam: Quo nos vultis ultra descendere?

<sup>9)</sup> ep. 1 ad Anast. Imp. (cf. c. 8 §. 1 seq. d. 19): Ideo ergo et hic, cujus nomen dicimus esse reticendum, male bona ministrando sibi tantum nocuit; nam inviolabile sacramentum, quod per illum datum est, aliis perfectionem suae virtutis obtinuit, ei autem obfuit. Quod quum ita sit, aliorum in tantum se extendit curiosa suspicio, ut imaginentur, prolato a Papa Felice judicio postea inefficaciter in sacramentis, quae Acacius usurpavit, egisse ac perinde eos metuere, qui vel in consecratione vel in baptisate ministeria tradita susceperunt, ne irrita beneficia divina videantur.

<sup>10)</sup> Quod nullum de his, quos baptizavit Acacius vel quos sacerdotes sive levitas secundum canones ordinavit, ulla ex nomine Acacii portio laesionis attingat, quo fostitan per iniquum tradita Sacramenti gratia minus firma videatur.

<sup>11)</sup> Mit den Worten: Meminerint in hac quoque parte similiter tractatum praevalere superiorem weist der Papst auf die vorausgehende Erörterung

Berurtheilten nur ihm allein geschadet haben könne <sup>12)</sup>. Er bedient sich des Beispiels: Wie die Strahlen der sichtbaren Sonne, wenn sie auch durch die häßlichsten und schmutzigsten Orte hindurch gehen, doch nicht durch deren Berührung befleckt werden: so wird auch nicht im Geringsten die Kraft Christi, der geistigen Sonne, die diese sichtbare geschaffen hat, durch irgend eine Unwürdigkeit des instrumentalen Spenders verkümmert und entwürdigt. Ferner wird urgirt: Obschon Judas des Diebstahls und des Sacrilegiums schuldig war, so wurden doch die durch ihn gespendeten Wohlthaten dadurch nicht benachtheiligt, und Gott fragt nicht, wer predigt, sondern wen er predigt, nicht welches Werkzeug den Dienst verrichtet, sondern welcher Dienst verrichtet wird. Anastasius II. ist der erste Papst, der ex professo unsere Frage, wenigstens dem wichtigsten Theile nach, erörtert hat, und er löset sie zu Gunsten der jetzt bei den Theologen herrschenden Ansicht ganz bestimmt, so daß Spätere in ihren Urtheilen deßhalb sogar die schwersten Anklagen gegen ihn vorbrachten <sup>13)</sup>. Seine Entscheidung ward auch von seinen Nachfolgern festgehalten; in dem unter Hormisdas und Justin I. abgeschlossenen Kirchenfrieden findet sich keine Spur davon, daß von seinen Grundsätzen abgegangen worden wäre. Ebenso wenig finden wir ein Beispiel, daß die Dispositionen der früheren ökumenischen Concilien im Orient bezüglich der von Häretikern u. s. f. Ordinierten in Rom Widerstand gefunden hätten. Auch sonst finden wir in der römischen

---

zurück: Nam et baptismum (quod procul sit ab Ecclesia) sive ab adultero vel a fure fuerit datum, ad percipientem munus pervenit illibatam, quia vox illa, quae per columbam sonuit, omnem maculam humanae pollutionis excludit, qua declaratur ac dicitur: Hic est qui baptizat spiritu sancto et igne etc.

<sup>12)</sup> Nam superbia semper sibi, non aliis facit ruinam. Quod universa Scripturarum coelestium testatur auctoritas, sicut et iam per Spiritum S. dicitur a propheta: Non habitabit in medio domus meae, qui facit superbiam. Unde cum sibi sacerdotis nomen vindicaverit condemnatus, in ipsius verticem superbiae tumor inflicus est; quia non populus, qui in mysteriis donum ipsius sitiebat, exclusus est; sed anima sola illa, quae peccaverat, justo iudicio propriae culpa erat obnoxia, quod ubique numerosa Scripturarum testatur instructio.

<sup>13)</sup> Nam si visibilis solis istius radii, cum per loca foedissima transeunt, nulla contactus inquinantur: multo magis illius, qui istum visibilem fecit, virtus nulla ministri indignitate constringitur.

Kirche bis zum achten Jahrhundert häufig Weihen von verurtheilten oder intrudirten, häretischen oder schismatischen Bischöfen anerkannt; bei den älteren Schismen in derselben, wie in dem des Ursicinus, Eulalius, Laurentius, Diosforus, Vigilus finden wir keine Spur von Zweifeln an dem Valor der von den Eindringlingen, Usurpatoren und Schismatikern erteilten Weihen, noch von Reordinationen, die in deren Folge vorgenommen worden wären; auch die Weihen des bei Lebzeiten des Silverius illegitimen Vigilus blieben unbeanstandet, und als er nach dem Tod des erstern legitim ward, wurde an keine Wiederholung derselben gedacht <sup>14)</sup>.

15. Gleichwohl scheinen diesen Zeugnissen und Beispielen andere entgegengesetzter Art gegenüber gestellt werden zu können. So äußert sich Innocenz I. über die Arianer und andere Häretiker in einer Weise, als ob er nur ihrer Taufe, nicht aber ihren Weihen Validität zuerkenne <sup>1)</sup>. Allein es ist sein Gedanke wohl so zu erklären:

---

<sup>14)</sup> Ganz falsch behauptet Gratian (can. 8 d. 19), Anastasius II. habe die Ordinationen des Acacius für kanonisch und erlaubt gehalten und so die Decrete seiner Vorgänger verlegt; vielmehr hat Gratian dessen Worte wie auch die der letzteren gänzlich mißverstanden. (Correct. Rom. not. in h. l.) Der can. 9. eod. mit der Aufschrift: Anastasius a Deo reprobatus nutu divino percussus est, sagt ebenso irrig, Papst Anastasius (496—497) habe den Acacius zurückrufen wollen, der schon 489 unter Felix III. verstorben war. Dasselbe wiederholt Gratian post can. 69 C. I q. 1.

<sup>15)</sup> Auf dieses Beispiel stützt sich Petrus Damiani bei Morinus l. c. mit dem Bemerkten: Ordinationes ejus in sua perpetim stabilitate permanserunt.

<sup>1)</sup> Innoc. ep. 18 ad Alexandr. Antioch. n. 3 (Gratian c. 73 C. I q. 1): Arianos praeterea ceterasque hujusmodi pestes, quia eorum laicos conversos ad Dominum sub imagine poenitentiae ac S. Spiritus sanctificatione per manus impositionem suscipimus, non videtur clericos eorum cum sacerdotii (al. sacerdotio) aut ministerii cujuscumque suscipi debere dignitate (al. dignitate). Quoniam quibus solum baptismum ratum esse permittimus (quod utique in nomine Patris et Filii et Spiritus S. perficitur), nec Spiritum sanctum eos habere ex illo baptismo illisque mysteriis arbitramur. Quoniam cum a cath. fide eorum auctores desciscerent, perfectionem Spiritus, quam acceperant, amiserunt, nec dare ejus plenitudinem possunt, quae maxime in ordinationibus operatur, quam per impietatis suae perfidiam potius quam per fidem dixerim, perdiderunt. Propter quod fieri non potest, ut eorum profanos sacerdotes dignos Christi honoribus arbitremur, quorum laicos imperfectos, ut dixi, ad sancti Spiritus percipiendam gratiam

Der zur Kirche zurückkehrende Häretiker hat sogleich alle Ehren und Wirkungen der Taufe, ist sogleich Sohn und Glied der Kirche; aber der häretische Geistliche hat nicht sogleich die Folgen der Weihe, er muß von den Censuren befreit und in seine Würde wieder eingesetzt werden, er wird nicht *cum sacerdotii aut ministerii eujuspiam dignitate* aufgenommen. Diese Worte, das Hervorheben der honores, der dignitas, die Ueberschriften der *Codices* <sup>2)</sup> — Alles deutet darauf hin, daß der Papst nicht den Charakter, sondern zunächst die Ehren und Ehrenrechte des geistlichen Standes im Auge hat <sup>3)</sup>. Da ferner die Gnade fehlte, so war die plenitudo und perfectio Spiritus nicht vorhanden, die Priester waren in ihrem Herzen profan, nicht geheiligt, darum unwürdig der priesterlichen Ehren. Die wahre Ueberzeugung des Papstes zeigt deutlich der Umstand, daß Anysius von Thessalonich die bonosianischen Cleriker in ihren Würden aufgenommen hatte und Innocenz die Giltigkeit ihrer Weihen nicht im mindesten bestritt, sondern nur aus dieser Rücksicht keine Regel gemacht wissen wollte, also Dispens für möglich, wenn auch selten anwendbar hielt <sup>4)</sup>. Aber gerade hier scheinen sich neue Schwierigkeiten zu erheben. Man führt an, daß dieser Papst die von Bonosius vor seiner Verurtheilung Ordinirten wohl zu reordiniren verbot <sup>5)</sup>, also die Nothwendigkeit der Reordination für die post Bonosidamnationem Geweihten voraussetzte. Allein zunächst war der Papst über die Geistlichen der ersteren Kategorie befragt worden und diese stellt er denen der letzteren Kategorie keineswegs in Bezug auf Wiederholung der Weihe, sondern in Bezug auf die Anerkennung in ihren Weihegraden gegenüber. Es war Praxis der römischen Kirche, die in haeresi Geweihten in der Regel nicht in ihren Würden zu belassen, die vor dem Abfall zur Häresie in der katholischen Gemeinschaft Geweihten erst nach geleisteter Buße nur in dem Grade

---

*cum poenitentiae imagine recipimus* §. 2. *Qui particeps effectus est damnati, quomodo honorem debeat accipere, invenire non possum.*

<sup>2)</sup> Der Titel lautet: *quod Arianorum clerici non sunt suscipiendi in suis officiis.* Bei Gratian: *Sacerdotes haeticorum Christi honoribus non habentur digni.*

<sup>3)</sup> Tournely p. 170. Holtzelau l. c. n. 159.

<sup>4)</sup> Innoc. I ep. 22 ad Episc. Maced. a. 414. Mansi III 1058 Jaffé n. 100.

<sup>5)</sup> Innoc. I ep. 21 ad Marcián. Mansi III 1057 Jaffé n. 96, a. 409.

anzuerkennen, den sie früher in derselben inne gehabt, aber nicht zu höheren Weihen zu befördern <sup>6)</sup>. Eben darin lag die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Papste und den Bischöfen Macedoniens. Diese setzten die von Bonosus vor seiner Verurtheilung Geweihten sogleich in ihre Functionen ein, der Papst aber wollte sie der Buße vorerst unterworfen wissen, weil sie unrein seien und als vulnerati der Arznei (der Buße) bedürften <sup>7)</sup>. Die nach der Damnation von Bonosus Geweihten sollten wohl in die Kirche aufgenommen, aber nur zur Laiencommunion zugelassen werden; die vor derselben Ordinirten erst nach geleisteter Buße Wiedereinsetzung hoffen dürfen. Das vulnus bei der Ordination der Häretiker ist die Sünde und der Mangel an Legitimität. Der Papst argumentirt: 1. Wo Buße nöthig, da kann die Ehre des geistlichen Standes nicht zugestanden werden. 2. Der Häretiker hat die Ehren des geistlichen Amtes verloren, diese kann er nicht ertheilen; 3. die Nothwendigkeit, die den Anghius zur Nachsicht bewog, hat jetzt aufgehört; man soll demnach nach der Strenge der Canones verfahren <sup>8)</sup>. In dem Punkte der Belassung solcher Cleriker bei ihren Functionen verfuhr man je nach Umständen bald strenger, bald milder. An eine Reordination ward hier in keiner Weise gedacht <sup>9)</sup>.

<sup>6)</sup> ep. 22 cit. c. 4 (c. 18 C. I q. 1): *Nostrae vero lex est Ecclesiae, venientibus ab haereticis, qui tamen illic baptizati sunt, per manus impositionem laicam tantum tribuere communionem nec ex his aliquem in clericatus honorem vel exiguum subrogare.* Vgl. Leo M. ep. 18 ad Jan. Aquilej.: *In magno habeant (clerici qui in haereticorum atque schismaticorum sectam delapsi se correctos videri volunt) beneficio, si adempta sibi omni spe promotionis, in quo inveniuntur ordine, stabilitate perpetua maneat, si tamen iterata tinctione non fuerint maculati* (c. 21 C. I p. 7).

<sup>7)</sup> Innoc. ep. 22: *Quam nos dicamus ab haereticis ordinatos vulneratum per illam manus impositionem habere caput, ubi vulnus infixum est, medicina est adhibenda, ut possit recipere sanitatem (das vulnus ist also nicht insanabile). Quae sanitas post vulnus secuta sine cicatrice esse non poterit, atque ubi poenitentiae remedium necessarium est, illic ordinationis honorem locum habere non posse decernimus.*

<sup>8)</sup> Der Papst sagt: *Quod autem pro remedio ac necessitate temporis factum est, primitus non fuisse et cessante necessitate cessare pariter debere quod urgebat, quia alius est ordo legitimus, alia usurpatio, quam ad praesens fieri tempus impellit.*

<sup>9)</sup> Natal. Alex. H. E. Saec. V cap. 2 art. 1. Tournely l. c. p. 170. Holtzclau l. c. n. 158—161.

16. Eine weitere Schwierigkeit bereitet eine wichtige Stelle Leo's des Großen, über Pseudobischöfe <sup>1)</sup>, von der P. Quesnell <sup>2)</sup> bemerkt, daß er sich wundere, wie sie einem Gallier und Morinus habe entgehen können. Rustikus von Narbonne hatte den Papst über einige Geistliche befragt, die sich (seiner Ansicht nach) fälschlich für Bischöfe ausgaben, weil sie nicht von den Clerikern erwählt, nicht vom Volke verlangt, nicht von den Bischöfen der Provinz nach dem Urtheil des Metropolitanen geweiht waren. Daß sie gar keine bischöfliche Weihe erhalten, ist nicht anzunehmen; sie waren nur unbefugterweise von nicht kompetenten Bischöfen consecrirt und konnten so auf die bischöfliche Jurisdiction keinen Anspruch machen <sup>3)</sup>. Es werden diese pseudo-episcopi darum auch den episcopi proprii gegenübergestellt <sup>4)</sup>. Hätten sie nicht den bischöflichen Charakter erhalten, so würde Leo unter keiner Bedingung die von ihnen erteilten Weihen haben gelten lassen können; so aber läßt er dieselben unter bestimmten Voraussetzungen in der Art gelten, daß die Ordinarier ihre Weihen ausüben dürfen. „Potest rata haberi“ bezieht sich auf die Anerkennung der Weihe behufs ihrer Ausübung, wie es auch

---

<sup>1)</sup> ep. 167 (al. 2) ad Rustic. Narbon. Inquisitio I. De presbytero vel diacono, qui se Episcopos esse mentiti sunt et de his, quos ipsi clericos ordinarunt. Resp. Nulla ratio sinit, ut inter Episcopos habeantur, qui nec a clericis sunt electi, nec a plebibus sunt expetiti, nec a provincialibus Episcopis cum metropolitani judicio consecrati. Unde cum saepe quaestio de male accepto honore nascatur, quis ambigat, nequaquam istis esse tribuendum, quod non docetur fuisse collatum? Si qui autem clerici ab istis pseudoepiscopis in eis ecclesiis ordinati sunt, quae (al. in eorum ecclesiis, qui) ad proprios Episcopos pertinebant, et ordinatio eorum consensu et judicio praesidentium facta est, potest rata haberi, ita ut in ipsis ecclesiis perseverent. Aliter autem vana habenda est creatio (al. consecratio vel ordinatio), quae nec loco fundata est nec auctore munita (al. auctoritate munita). Bei Gratian can. 1 d. 62 und can. 40 C. I q. 1.

<sup>2)</sup> Quesnell. not. in Leonis M. epp. Opp. Leon. I p. 1489 ed. Migne.

<sup>3)</sup> Ballerin. annot. in h. l. Opp. Leon. I p. 1487, 1488 ed. cit.

<sup>4)</sup> Die Lesarten quae und qui ad proprios Episcopos etc. machen hier keinen erheblichen Unterschied. Wählt man quae, so ist die Rede von Ordinationen, die in Kirchen einer fremden Diöcese erteilt wurden und nachher die Zustimmung des kompetenten Bischofs erhielten. Wählt man qui (clerici), so versteht man am besten Kirchen einer Diöcese, die eine Zeitlang einen illegitimen Bischof, vorher und nachher aber legitime Bischöfe hatten.

sonst steht <sup>5)</sup>); vana ist ihm die Ordination, die nicht auf eine bestimmte Kirche sich bezieht, an der der Geweihte beständig zu leben hat, und die aus Mangel an Zustimmung der „Vorsitzenden“ der Legitimität entbehrt <sup>6)</sup>). Nicht mit Unrecht vermuthet Quesnell, es habe der Beschluß der 439 gehaltenen Synode von Nizy <sup>7)</sup> auf die Zweifel des Rusticus Einfluß geübt. Diese hatte den von einer kleinen Partei von Laien ohne Theilnahme der Bischöfe der Provinz und des Metropoliten auf den Stuhl von Embrun erhobenen und den von zwei Bischöfen geweihten Armentarius abgesetzt und seine Weihe für „nichtig“ erklärt; jedoch ihm den Rang unter den Chorbischöfen und vor Priestern zuerkannt, ihm die Befugniß zu firmen, den Segen in den Landkirchen zu geben und Jungfrauen zu benediciren eingeräumt, und die von ihm Geweihten, falls sie guten Ruf genößen, dem neuen Bischof oder ihm selbst beizubehalten gestattet, was offenbar zeigt, daß die Nichtigkeitserklärung der Consecration des Armentarius sich nicht auf den Abgang des bischöflichen Charakters bezog. Sene „Pseudobischöfe“ waren ebenso weder von den Provinzbischöfen geweiht noch von ihnen als solche anerkannt, illegitim und ohne Jurisdiction <sup>8)</sup>); Rusticus fragte nun, was mit ihnen und den von ihnen Geweihten zu geschehen habe. Der Papst

---

<sup>5)</sup> Analog kann der Ausdruck erscheinen: *susceptum sacerdotium tenere permittimus* Leo ep. 12 c. 5 ad Episc. Afr. Hier ist die Rede von der Ordination Solcher, die Bigami waren, und Solcher, die plötzlich aus dem Laienstande erhoben wurden. Der Papst will so mild als möglich verfahren, er gestattet die Beibehaltung der Letzteren, während er die Ersteren als entsetzt betrachtet wissen will, und will aus seiner Dispens keine Folgerung für die Zukunft abgeleitet wissen. Demen, die Unwürdige weihen, soll das Ordinationsrecht entzogen sein. c. 9: *Si qui episcopi talem consecraverint sacerdotem, qualem esse non liceat, etiamsi aliquo modo damnum proprii honoris evaserint, ordinationis tamen jus ulterius non habebunt nec umquam ei sacramento intererunt, quod neglecto divino iudicio immerito praestiterunt.*

<sup>6)</sup> Quesnell. l. c. p. 1487: *Quae nec loco fundata est, quia si in ecclesia, in qua ordinatus est non perseveret, vagus erit et contra canones nullius loci clericus, dejecto praesertim pseudoepiscopo ab ea, cui male praepositus fuerat, ecclesia; nec item auctore munita, cum contra praesidentium nutum et consensum attentata sit.*

<sup>7)</sup> Conc. Reg. c. 1—5. Mansi V 1189 seq.

<sup>8)</sup> Wie Aug. de bapt. c. Don. I 1. sagt: *non administrarunt, sed sacramentum ordinationis suae tantum gesserunt.*

betrachtet erstere als entsetzt, und als Nichtbischöfe; die incompetenten Prälaten, die sie ordinirt, konnten ihnen keine Jurisdiction ertheilen und ihre Würde war *honor male acceptus*; dagegen setzt er ihre Weihgewalt in den Wirkungen voraus, die er ihr beilegt; er läßt die von ihnen Ordinirten in ihren Functionen zu, wenn die gestellten Bedingungen erfüllt sind; also war die Weihe an sich nicht nichtig, sondern nur irregulär und uncanonisch und als solcher konnte ihr die Ausübung gestattet werden, wo die Kirchengesetze nicht sämmtlich und nicht allzustark verletzt waren, während sie im gegentheiligen Falle nimmermehr erlaubt werden durfte.

17. Aber eine weit größere Schwierigkeit ergibt sich aus der dritten Sitzung der im April 769 von Papst Stephan III. (al. IV.) zu Rom gegen den Afterspapst Constantin, der als Laie den päpstlichen Stuhl usurpirt hatte, gehaltenen Synode <sup>1)</sup>. Dort heißt es nicht nur, daß alle von dem Gegenpapste (mit Ausnahme der Taufe und der Firmung) gespendeten Sacramente und Culthandlungen wiederholt <sup>2)</sup>, sondern auch die von ihm zu Bischöfen geweihten Priester und Diaconen bloß als solche gehalten und höchstens von Papst Stephan auf's Neue geweiht werden sollen <sup>3)</sup>. Wir haben nun hierüber nicht den authentischen Text der Synodalacten, sondern nur den kurzen Bericht des unter dem Namen des Anastasius erhaltenen *Liber Pontificalis*. Wenn nun auch Auxilius die Thatsache der Reordination anerkennt und sie aus Leidenschaft und Bosheit ableitet <sup>4)</sup>, so haben doch die meisten Theo-

---

<sup>1)</sup> Hefele, *Conc. Gesch.* III. S. 406, 407.

<sup>2)</sup> *Vita Steph.*: Ita enim in eo concilio statutum est, ut omnia, quae idem Constantinus in eccl. sacramentis ac divino cultu egit, iterata fuissent praeter s. baptismum atque s. chrisma.

<sup>3)</sup> *Ibid.*: Ut episcopi illi, si aliquis eorum presbyter aut diaconus fuerit, in pristinum honoris sui gradum reverterentur, et si placabiles fuissent coram populo civitatis suae denuo facto decreto electionis, more solito, cum clero et plebe ad Apostolicam venissent Sedem et ab eodem S. Stephano Papa benedictionis suscepissent consecrationem. Ähnlich von den Priestern und Diaconen.

<sup>4)</sup> *Auxil. de ordinat. Formosi* P. L. II c. 4: Constantinus neophytus... jure damnatus atque dejectus est. Jam vero quod eum oculis privarunt, non apostolicum, sed apostaticum est. Ordinationem quoque ejus, non rectitudinis intuitu, sed invidiae zelo, contra SS. Patrum sanctiones in pristinos deposuerunt

logen <sup>5)</sup> die Richtigkeit dieser Auffassung bestritten und die consecratio benedictionis nur von dem reconciliatorischen Ritus verstanden. Allerdings sind manche ihrer Gründe nicht stichhaltig <sup>6)</sup>; aber wahrscheinlich ist es doch, daß man zwar nach der Strenge der alten Gesetze die von Constantin Geweihten für entsetzt von der durch den Usurpator erlangten Weiße erklärte und sie nur in ihrer früheren Stellung beließ, aber zugleich die Reactivirung derselben mittelst neuer, den Canonen entsprechender Wahl und einer feierlichen Zurückgabe der Insignien offen hielt, sohin nur in Bezug auf das Verbot der Ausübung ihre illegitim erlangten Weihen verwarf; die benedictionis consecratio muß keineswegs absolut auf die Reordination bezogen werden, auch fehlt es, wie wir gesehen haben, keineswegs an Analogien, die dieser Auffassung durchaus günstig sind. Indessen zur Evidenz kann das kaum erhoben werden und es wäre auch dem Gesagten gemäß keineswegs unstatthaft, hierin ein Vorspiel der Ereignisse, die nach dem Tode des Papstes Formosus statt hatten (die unten näher zu betrachten sind), sowie eine Verirrung anzunehmen, die freilich bei dem edleren Stephan III. (oder IV.) schwerer zu erklären wäre, als bei seinem gleichnamigen, aber weit unter ihm stehenden Nachfolger am Ende des neunten Jahrhunderts.

18. Sicher ist bis zum achten Jahrhundert die Doctrin und Praxis des Abendlandes trotz vieler harten Aussprüche im Allgemeinen den fraglichen Reordinationen durchaus entgegen; sowohl was gottlose, verbrecherische, simonistische und verurtheilte, als was häretische und schismatische Bischöfe betrifft, wofern nur die häretischen einer Secte angehörten, deren Taufe als giftig anerkannt

---

gradus . . . Manifeste in eis peccaverunt, qui secundum canones ordinati fuerant, et eos deponere non formidarunt, eosque nefario ausu iterum in eadem ordinatione consecrandos esse statuerunt. Alioqui frustra S. Leo P. consulit, ut pseudoepiscopi abjiciantur, et eorum ordinatio rata consistere possit. Frustra enim Papa Anastasius praefixit ut ordinationes Acacii nulla portio laesionis attingeret. (Die oben angeführten Texte.)

<sup>5)</sup> Baron. a. 769. Natal. Alex. Saec. VIII cap. 1 art. 8. Juenin l. c. p. 837, 838. Holtzclau l. c. n. 150.

<sup>6)</sup> Man stützte sich besonders darauf, daß das Concil die von Constantin geweihten Priester und Diaconen, wenn sie vorher Laien waren, im geistlichen Stande belassen habe. Allein das permanere in religioso habitu reliquo vitae tempore wird mit gutem Grund auf die lebenslängliche Buße bezogen.

ward <sup>1)</sup>. Vom ersten Concil von Arles, welches den sonst tauglichen Clerikern aus der Ordination, die sie von einem Traditor erhalten, keinen Nachtheil entstehen läßt <sup>2)</sup>, bis auf Hadrian I., der durchaus mit der im siebenten allgemeinen Concil geübten Milde einverstanden war, spricht die Mehrzahl der Zeugnisse sich in diesem Sinne aus.

---

<sup>1)</sup> Daß aber auch Viele höchst schwankend waren, zeigt z. B. Erzbischof Ekbert von York, der Freund des ehrwürdigen Beda. In seiner Schrift *de eccles. institutione interrog.* 5. (Galland. Bibl. PP. XIII p. 265) sagt er von der Taufe ganz bestimmt, *quod iterari non debet*, setzt aber dann bei: *Reliqua vero ministeria per indignum data minus firma videntur.*

<sup>2)</sup> Conc. Arelat. I 314 c. 13 *si iidem (qui Scripturas sacras tradidisse dicuntur vel vasa dominica vel nomina fratrum suorum) aliquos ordinasse fuerint deprehensi et hi, quos ordinaverunt, rationabiles subsistunt, non illis obsit ordinatio.*

---

## VII.

### Der Ablass der katholischen Kirche.

#### Zur Verständigung und Abwehr.

Von Dr. Jos. Scheiner.

Zu denjenigen Lehren, die der katholischen Kirche eigenthümlich sind, und von andern christlichen Bekennern nicht bloß nicht beachtet, sondern geradezu als irrig und gemeinschädlich verworfen werden, gehört auch die Lehre vom Ablasse.

Bei näherer Betrachtung der Sache findet der unbefangene Forscher, die katholische Ablasslehre sei nicht nur nicht so unwesentlich im christlichen Lehrbegriffe, als Nichtkatholiken zu glauben geneigt sind, sondern sie bilde eben einen Bestandtheil, ohne welchen die katholische Kirche sich nicht rühmen könnte, alles Heilsame zu lehren, und den Lehrbegriff Jesu, wie er das Gesamtgebiet der Ausöhnung des Menschen mit Gott umfaßt, vollständig und rein zu besitzen.

So mißlich das auch gefunden und gegnerischerseits als ein Hauptpunkt hingestellt werden mag <sup>1)</sup>, daß man nie vergißt, in welcher allgemeinen Ausdrücken die Kirche in Trident gesprochen hat, und daß es darum schwer ist, die Ansicht der Kirche festzustellen, da unter den Theologen nicht unbedeutender Zwiespalt der Ansicht herrscht, welchen Zwiespalt in seinem Hauptmomente (daß der Ablass sich nur auf die Kirchenstrafen beziehe) schon Thomas von Aquin andeutet, Bellarmin ihn unumwunden eingesteht und der auch bei

---

<sup>1)</sup> S. W. S. D. E. Köllner: Symbolik der heiligen apostol. kathol. römischen Kirche. Hamburg, Perthes, 1844, S. 479.

Neueren hervortrete, und bezüglich welcher Unbestimmtheit der Lehre auf Beispiele und Aussprüche bei Hirscher <sup>1)</sup> berufen wird, so dürfte dennoch, trotz der Allgemeinheit der Ausdrücke der Kirche in Trident und trotz des Zwiespaltes in der Ansicht der Theologen, es um so weniger schwer fallen, das Dogma der Kirche als ein fest und bestimmt ausgeprägtes kennbar zu machen, als es selbst einen Nichtkatholiken <sup>2)</sup> zu der Behauptung drängt: das Dogma sei ihm kirchlich bestimmter, als dieß selbst Katholiken wie Holden und Dobmayer zu meinen scheinen, und als es die Symbole, aus denen daselbe sich herausstelle und formulire, gestatten, der Zwiespalt der Theologen aber eben nur ein Zwiespalt in der Auffassung und darum ohne Gefahr für das kirchlich ausgeprägte Dogma sei.

Was die katholische Kirche auf Grund fester Symbole vom Ablasse im Zusammenhange mit dem katholischen Bußsacramente lehret, dürfte in folgenden Stücken enthalten sein:

1. Durch das Sacrament der Buße wird die Schuld und die ewige Strafe der Sünde getilgt, die zeitlichen Strafen der Sünde aber, jene nämlich, die der Mensch entweder in diesem oder jenem Leben in dem Zustande der Reinigung in Folge der Sünden zu dulden hat, werden durch dieses Sacrament nicht immer aufgehoben.

2. Diese zeitlichen Strafen der Sünde sind der göttlichen Weisheit und Güte vollkommen gemäß.

3. Zur Vinderung oder auch zur gänzlichen Tilgung dieser zeitlichen Strafen ist jeder Sünder verpflichtet, die guten Werke, die ihm der Beichtvater vorschreibt, wirklich vorzunehmen.

4. Diese von dem Beichtvater vorgeschriebenen guten Werke haben ihren Grund in den begangenen Sünden, und weil sie keine eigentliche Belohnung nach sich ziehen, sondern bloß die verdiente zeitliche Strafe in diesem oder jenem Leben vermindern und aufheben, so heißen sie Buß- oder Genugthuungswerke.

5. Je mehr solcher Genugthuungswerke der gebefferte Mensch freiwillig unternimmt, um so mehr wird Gott bewogen, ihn mit zeitlichen Strafen zu verschonen.

---

<sup>1)</sup> Hirscher: die kathol. Lehre vom Ablasse, S. 10.

<sup>2)</sup> Köllner, Symbolik, S. 479.

6. Um diese zeitlichen Strafen zum Theil oder ganz zu tilgen, schreibt die Kirche selbst gewisse Buß- und Genugthuungswerke vor, und wer diese gehörig vollzieht, dem wird die Nachlassung jener zeitlichen Strafen wirklich zu Theil.

7. Die Macht, den Nachlaß zeitlicher Strafen zu erteilen, die nach verziehener Schuld der Sünde hier oder nach dem Tode zu dulden wären, hat die katholische Kirche von Jesu Christo empfangen.

8. Sie hat durch ihr Oberhaupt und die Bischöfe von dieser Gewalt immer Gebrauch gemacht, obgleich sie nach Beschaffenheit der Zeitbedürfnisse nicht immer dieselben Bußwerke vorschrieb.

9. Der Grund, weshalb Denjenigen, welche die von der Kirche vorgeschriebenen guten Werke verrichten, der Ablass der zeitlichen Strafen erteilt wird, liegt in den Verdiensten Jesu Christi und in den Verdiensten der Heiligen und der seligsten Jungfrau Maria, als dem Schätze der Kirche.

10. Der Ablass ist eigentlich bloß für die lebenden Christen, doch kann er auch den verstorbenen Gläubigen im Reinigungsorte auf dieselbe Weise nützen, wie ihnen auch die frommen Fürbitten, die Darbringung des heiligen Messopfers und alle anderen guten Werke der lebenden Christen zum Besten gereichen.

11. Es ist besonders lebenden Christen sehr heilsam, den Kirchenablass zu gewinnen.

12. Doch muß man seinerseits Alles thun, um sich dieser Gnade und hohen göttlichen Wohlthat würdig zu machen.

13. Der Kirchenablass kann gemißbraucht werden und der Kirchenzucht nachtheilig sein.

14. Darum soll er nicht zu häufig, nur aus vernünftigen Gründen und nie so erteilt werden, daß dabei der schlaffe Sinn, die Trägheit im Guten, der Eigennuß und andere Sünden und Laster ihre Rechnung finden.

Was die katholische Kirche vom Ablasse ausdrücklich lehrt, ist in folgenden Symbolen von allgemeiner kirchlicher Geltung eben so umfassend als scharf ausgeprägt:

I. In der den theologischen Ablassstreit zu schlichten bestimmten Bulle vom 9. November 1518, welche die thomistischen Sätze der bekannten Jubiläumsbulle „Unigenitus dei filius“ Clemens VI.

vom 27. Jänner 1343 <sup>1)</sup> auf's Neue sanctionirte, spricht sich Leo X. auf folgende Weise über das Wesen des Ablasses aus:

„Die römische Kirche, der die übrigen als ihrer Mutter zu folgen gehalten sind, lehrt, daß der Papst als Nachfolger des Schlüsselträgers Petrus und Statthalter Jesu Christi auf Erden die Macht hat, den Christgläubigen die Schuld durch Vermittlung des Sacramentes der Buße und die zeitliche Strafe, welche nach göttlicher Gerechtigkeit für die Thatsünden gebührt, durch Vermittlung der kirchlichen Indulgenz zu erlassen. Er kann aber denselben, welche durch das Band der Liebe zusammengehalten Christi Glieder sind, im dießseitigen Leben und im Fegfeuer aus der Superabundanz der Verdienste Christi und Seiner Heiligen Ablass concediren; ihm steht kraft apostolischer Vollmacht das Dispensationsrecht über den Schatz jener Verdienste zum Heil der Lebendigen und Todten zu; für jene geschieht die Collation des Ablasses per modum absolutionis, für diese pflegt die Translation desselben per modum suffragii zu geschehen. Die zeitliche Strafe — temporalis poena — welche beiden, Lebendigen und Todten, erlassen wird, ist der ertheilten und angeeigneten Indulgenz immer äquivalent.“

II. Eben so umfassend und bestimmt erklärt sich das in der Tridentinischen Synode Sess. XXI. festgestellte Decret als Symbol über das Wesen des Ablasses in Folgendem:

„Die Gewalt, Ablässe zu ertheilen, hat Christus der Kirche eingeräumt, und sie hat diese ihr von Gott verliehene Macht schon in den ältesten Zeiten in Anwendung gebracht. Darum lehrt die hochheilige Synode, daß die übliche Ertheilung der Ablässe dem christlichen Volke überaus heilsam sei und das Ansehen heiliger Kirchenräthe für sich habe; sie befiehlt, daß diese Anstalt in der Kirche fortbestehe, und spricht das Verwerfungsurtheil über Diejenigen aus, welche die Ablässe für unnütz erklären, oder nicht zugeben wollen, daß die Kirche zu ihrer Ausspendung bevollmächtigt sei. Doch wünscht sie, daß man bei der Ertheilung der Ablässe nach dem alten, als echt bewährten Gebrauche der Kirche eine gewisse Mäßigung beobachte, damit nicht, wenn sie gar zu leicht zu erlangen

---

<sup>1)</sup> Rainald, Ann. a. a. 1349, n. 11.

wären, die Kirchenzucht erschaffen möchte. Die deßfalls eingeschlichenen Mißbräuche, unter deren Vorwande die herrlichen Ablässe von den Häretikern gelästert werden, will sie abgeschafft und verbessert wissen, und setzet durch dieses Decret allgemein fest, daß jeder Art schändlichen Erwerbs, nämlich des Kaufens und Verkaufens derselben als der eigentlichen Quelle der Mißbräuche und Aergernisse des christlichen Volkes kräftig gesteuert werde. Andere Mißbräuche, die aus Aberglauben, Unwissenheit, Mangel an Hochschätzung des Heiligen oder wie immer entstanden sind, können wegen den vielen örtlichen Uebeln, nicht insbesondere abgeschafft werden, und darum ergeht an alle Bischöfe der Befehl, daß sie fleißig dergleichen Mißbräuchen in ihren Sprengeln nachspüren, und dieselben gleich auf der ersten Provinzialsynode zur Sprache bringen, damit sie, wosern sie auch andere Bischöfe dafür erkennen, sogleich zur Kenntniß des höchsten Bischofs zu Rom gebracht werden. Dieser mag dann nach seiner Macht und Klugheit bestimmen, was der ganzen Kirche zuträglich sein wird, damit die Wohlthat der heiligen Ablässe mit frommen, heiligen Gesinnungen und auf eine ganz untadelhafte Weise allen Gläubigen gespendet werde.“

Die oben angeführten vierzehn Punkte vom Ablasse stimmen nicht nur mit diesen beiden Symbolen, welche einen um so größeren Werth haben, als sie die Sache des Ablasses gegen Widersacher und Ankläger bestimmt und scharf ausprägen, überein, sondern finden sich auch mit dem römischen Katechismus, der als ein symbolisches Buch des Katholicismus betrachtet werden muß, in vollkommener Uebereinstimmung, und beinahe in jedem katholischen Lehrbuche, das auf Vollständigkeit und Reinheit des Inhaltes einigen Anspruch macht, findet man sie ausdrücklich aufgestellt.

Es soll deßhalb sich bei der Aufstellung der sogenannten historischen Beweise nicht aufgehhalten werden; sondern bloß bei dem Begriffe des Ablasses die erforderlichen Zeugnisse anzuführen sein, weil sie besonders hier am rechten Orte sind.

Man braucht die wahre katholische Lehre vom Ablasse bloß zu hören, um einzusehen, daß sie Vernunftmäßiges enthalte, und daß man gar keine Ursache habe, von derselben geringschätzig zu denken. Das bloße Gefühl eines jeden gegen Wahrheit und Tugend nicht gleichgültigen Menschen spricht für den kirchlichen Ablass, und

findet es nützlich, daß man sich um denselben bewerbe. Bleibt man jedoch nicht bei dem bloßen dunklen, unentwickelten Gefühle stehen, sondern sieht man aus deutlich gedachten Gründen ein, daß das, was die katholische Kirche vom Ablasse lehret, keiner anderen Wahrheit der Religion widerspricht, daß sie vielmehr mit dem Gesamtlehrbegriffe derselben, dessen Kernpunkt die Versöhnung und Ausgleichung mit Gott durch Christus ist, in integrierender Harmonie steht, und daß kein vernünftiger Mensch etwas Begründetes gegen dasselbe einzuwenden vermag, so ist man im Stande diese dem Katholicismus eigenthümliche Lehre besser zu würdigen.

Darum sollen die angeführten Stücke der christkatholischen Lehre vom Ablasse besonders aus dem Gesichtspunkte ihrer Vernunftmäßigkeit etwas näher beleuchtet und gezeigt werden, daß diese Lehre dem *rationabile obsequium* des Apostels vollkommen angemessen sei, und auf die Tugend sowohl als das geistige Wohl der Menschen kräftig einwirkt.

## I.

Bernimmt der reuevolle Ankläger seiner selbst aus dem Munde des Priesters das trostvolle Wort: „Ich spreche dich im Namen des Dreieinigen von allen deinen Sünden los“ — so kehret die verlorne Ruhe in sein Herz zurück, freudiger blicket er zu seinem nun versöhnten Vater empor, und der Gedanke an die Ewigkeit schrecket ihn nicht. Jeder Katholik weiß aus Erfahrung, daß ihm überaus wohl zu Muth ist, so oft er sein Gewissen durch ein reuevolles Sündenbekenntniß vor dem Priester gereinigt hat.

So wahr es jedoch ist, daß man durch den Empfang des Sacramentes der Buße von der ewigen Strafe, und von den schmerzlichsten Geistesleiden, die das Bewußtsein, dem Ehrfurcht gebietenden Gesetze Gottes zuwider gehandelt zu haben, als verdiente Strafe nach sich zieht, befreiet wird: so wahr ist es auch, daß nach erlangter Sündenvergebung nicht alle Strafen, wie sie die göttliche Gerechtigkeit (*justitia vindicativa*) bestimmt, nicht alle unangenehmen Folgen der begangenen Sünden aufhören. Je größer die Verschuldung ist, um so mehr muß man dafür leiden, und zwar nicht bloß hier auf der Erde, sondern auch nach dem Tode.

Daß die Strafe eintreten oder fortbauern könne, wenn schon die Schuld vergeben ist, beweiset nicht bloß das Beispiel Davids,

den Gott nach verziehener Schuld in der That geftrafet hat, (2 Sam. 12) beweiset nicht bloß die Bestrafung des blutschänderischen Corinthers (2. Cor. 2, 10) also bestimmte Thatfachen, sondern auch die ausdrückliche Entscheidung des tridentinischen Kirchenrathes. In dem dreißigsten Canon der sechsten Sitzung heißt es nämlich: „Wenn Jemand lehren sollte, daß jeder reumüthige Sünder nach der erlangten rechtfertigenden Gnade von seiner Schuld so losgesprochen und von den verdienten ewigen Strafen dergestalt befreiet wird, daß keine Strafe übrig bleibe, die er hier oder in jener Welt im Reinigungszustande zu leiden hätte, bevor ihm der Himmel offensteht: über den wird das Verdammungsurtheil gesprochen.“

Wohl tilgt das Sacrament der Buße, wenn es vollkommen empfangen wird, alle und jede ewige Strafe, kann jedoch auch zeitliche Strafen durch die auferlegten Bußwerke tilgen; und ist insonderheit dieser Empfang nicht so beschaffen, wie er beschaffen sein soll: so wird es um so wahrscheinlicher, daß auch nur ein Theil der zeitlichen Strafen getilgt wird <sup>1)</sup>.

Gott hat die völlige Aufhebung der bösen Folgen der Sünde, zu welchen insonderheit die Strafen derselben, wie sie aus dem Verhältniß des Bösen zur vindicativen Gerechtigkeit und zur Auctorität des göttlichen Gesetzes erfolgen, gehören, nicht versprochen, und konnte sie auch als das weiseste und heiligste Wesen nicht versprechen. Denn wüßte der Mensch, daß er nur das Sacrament der Buße zu empfangen brauche, um jedes, auch noch so große Leiden, welches er sich durch sein thörichtes, böses Betragen zugezogen hat, von sich zu entfernen: so würde er die Lust der Sünde so lang als möglich genießen, und das Geschäft der Veredelung und Besserung seines Denkens und Handelns nie mit dem gehörigen Ernste betreiben. Gott müßte auch, um die bereits eingetretenen schlimmen Folgen der Sünde aufzuheben, unnöthiger Weise den natürlichen Gang der Dinge unterbrechen, und beständig Wunder wirken.

## II.

Die Leiden, denen der Mensch auch nach seiner Rückkehr zu Gott und nach erlangter Rechtfertigung vor ihm unterworfen bleibt,

---

<sup>1)</sup> Vgl. Großer Katechismus für die Erzdiocese Wien, S. 132, N. 3, 134.

sind wie jedes andere Leiden, überaus wohlthätig und von der Art, daß auf die Weisheit und Güte Gottes, der diese Einrichtung getroffen hat, nicht der geringste Schatten fällt.

1. Ohne das Fortbauern gewisser schmerzlichen Folgen der Sünde auch der zeitlichen positiven Strafen möchte sich der schwache, leichtsinnige Mensch, wie bereits erinnert wurde, versucht fühlen, die Sünde, deren Lust er einmal verkostet hat, ungeachtet der früher erweckten Reue, ungeachtet der vor dem Seelenfreunde abgelegten Beichte zu wiederholen.

2. Der Gedanke an die unausbleiblichen Strafen, die man hier oder jenseits des Grabes wenigstens eine Zeit hindurch zu dulden hat, ist der kräftigste Beweggrund, jede Sünde ohne Unterschied zu verabscheuen.

3. Ist der Grund der Leiden, die man empfindet, einzig und allein die Sünde, so lernt man aus eigener Erfahrung einsehen, daß die Tugend der sicherste und einzige Weg zur Glückseligkeit sei, und um seinen Zustand immer annehmlicher zu machen, widmet man sich ganz und ausschließlich der Tugend.

4. Wer endlich um seiner Sünden willen verschiedene Uebel des Geistes und Körpers tragen muß, dienet seinen Nebenmenschen zum warnenden Beispiele, und fühlt einen eigenen Trieb in sich, zu ihrer Besserung alles nur Mögliche beizutragen.

Ob Gott den Menschen, nachdem er ihm die Schuld der Sünde verziehen hatte, durch gelinde Mittel bessern, und was er durch Strafen zu erreichen sucht, auch ohne dieselben erzielen könnte, darüber kann die bescheidene menschliche Vernunft keinen Ausspruch thun. Sie fühlet sich nothgedrungen, dem Wesen aller Wesen die höchste Weisheit zuzuschreiben, vermög welcher Alles, was in der Welt vorgeht, dem Wohle des Ganzen im höchsten Grade zuträglich sein müsse, und da Gott, wie die Erfahrung lehrt, auch vergebene Sünden strafet, so ziehet sie heraus den Schluß, daß auch diese Strafen weise sind, und daß der Zusammenhang des Ganzen dieselben nöthig macht.

Wollte Jemand die zeitlichen Strafen für überflüssig erklären, so müßte er beweisen, daß bei dieser Einrichtung die Summe der Freuden und Annehmlichkeiten in Gottes Welt geringer sei, als die Summe der Schmerzen, was er jedoch nie beweisen wird. Nie wird er beweisen können, daß die Menschen im Ganzen genommen glück-

licher wären, wenn sie ihrer sittlichen Unvollkommenheit wegen nichts Widriges zu dulden hätten.

Leiden jeder Art sind entweder die Folge eines schon genossenen, überwiegenden Vergnügens, oder der Grund eines nachfolgenden, höheren Freudengenusses. Sind jedoch Leiden überhaupt nothwendig, so hat man keinen Grund, die Nothwendigkeit der Leiden, deren nächste Quelle die Sünde ist, zu bezweifeln.

### III.

Wegen den zeitlichen Strafen der Sünde darf man auch darum an der Weisheit und Güte Gottes nicht irre werden, weil es Gott in unsere Gewalt gegeben hat, diese zeitlichen Strafen zu vermindern, oder uns von denselben auch gänzlich zu befreien.

Die zeitlichen Strafen haben, wie ersichtlich wurde, einen vernünftigen Zweck, und wenn wir diesen Zweck, der erst durch Strafen erreicht werden soll, und welcher theils in der göttlichen Gerechtigkeit zu leistenden Satisfaction, theils in der Besserung des Sünders besteht, auf eine andere ebenfalls wirksame und von Gott gebilligte Weise zu erreichen wissen, so verschwindet der Grund unserer Strafwürdigkeit und die Strafen bleiben aus.

Wodurch wird es nun dem Menschen möglich, die zeitlichen Strafen, die er zu dulden verdient, entweder ganz oder zum Theil aufzuheben? Durch erhöhten Tugendeifer. Denn nimmt er eigene gute Werke vor, die, wenn er nicht gesündigt hätte, keine strenge Pflicht für ihn gewesen wären, so bekommt Gott einen Grund, die Leiden, die er zu tragen hätte, zu mildern oder auch gänzlich nachzusehen.

Deßhalb machet der Seelenfreund gewisse gute Werke dem reinen Sünder auch wirklich zur Pflicht.

Wer sich im Beichtstuhle einfindet, gibt sich für einen Sünder aus, und muß, wenn er das Sacrament vollständig empfangen will, nicht bloß das geschene Böse bereuen, namentlich aufzählen, und nicht mehr zu thun aufrichtig angeloben, sondern auch die Vollziehung des Guten, welches der Beichtvater ausdrücklich festsetzt, als eine neue, unerlässliche Pflicht betrachten.

Es ist wohl wahr, daß das Gute, welches dem Beichtenden zur Pflicht gemacht wird, zunächst keinen andern Zweck hat, als ihn von seinen früheren Fehltritten abzuhalten, und seinen geschwächten

guten Willen für die Zukunft zu stärken; allein dieser Zweck ist offenbar nicht der letzte, sowie die Tugend überhaupt — nicht der allerletzte und vornehmste Zweck ist, welchen der Mensch im Auge haben soll. Durch die im Beichtstuhle aufgelegten guten Werke soll zunächst die Genugthuung und dann auch die völlige Besserung des Menschen, durch diese aber der Erlaß zeitlicher Strafen erzielet werden.

Daß die Nachlassung zeitlicher Strafen das letzte sei, was durch die im Beichtstuhle vorgeschriebenen guten Werke beabsichtigt wird, hat die unfehlbare Kirche, durch den Mund der tridentinischen Synode, ausdrücklich ausgesprochen. Denn der dreizehnte Canon der vierundzwanzigsten Sitzung lautet also: „Sollte Jemand behaupten, daß man Gott für die Sünden, in Bezug auf die zeitliche Strafe, durch die Verdienste Christi keineswegs genug thue, wenn man die von Gott verhängten Uebel geduldig trägt, wenn man leistet, was der Priester aufleget, oder wenn man freiwillig fastet, betet, Almosen gibt und andere fromme Werke vollziehet, und daß eben darum die beste Buße oder Genugthuung ein neues Leben sei, so wird dieser Lehre das Verwerfungsurtheil gesprochen.“

Diese Worte des Tridentinum sind zugleich ein passender Uebergang zum nachfolgenden Abschnitte.

#### IV.

Von den guten Handlungen, zu welchen der Beichtvater den reuigen Sünder verbindet, ist zu merken, daß sie nicht verdienstlich, das heißt kein Grund einer eigentlichen Belohnung sind, sondern bloß die bereits verdiente zeitliche Strafe mildern, und wo möglich, ganz aufheben sollen.

Wenn die guten Werke, die der Beichtvater dem Sünder vorschreibt, von einem andern Menschen, der kein Sünder ist, vorgenommen werden, so hat dieser Anspruch auf eigene Belohnungen, das heißt es ist ein Grund vorhanden, daß seine Glückseligkeit erhöht wird. Eine eigentliche Pflicht sind sie für ihn nicht, und wenn er sie unterläßt, so trifft ihn keine Strafe, sondern bloß die Belohnung bleibt aus.

Für den Sünder jedoch, der sich im Beichtstuhle einfindet, sind die sittlich guten Handlungen, die ihm der Seelenfreund nennet, eine eigentliche Pflicht, und zwar:

1. Weil er durch seine früheren Sünden die Lust zum Bösen in sich aufgeregt hat, und folglich zur Dämpfung derselben eigene gute Handlungen vornehmen muß.

2. Weil er das Geschehene wenigstens einiger Maßen ungeschehen machen, und folglich bereit sein muß, das Gute, welches der weise Seelenfreund bestimmt, wirklich zu thun.

3. Weil er um seiner Sünden willen leiden muß, und der Allgerechte diese Leiden bloß dann erleichtern oder aufheben kann, wenn er nicht bloß thut, wozu er ohnehin verpflichtet ist, sondern mehr thut, als er schuldig wäre zu thun, wenn er nicht gesündigt hätte.

Diese von dem Beichtvater dem reinigen Sünder zur Pflicht gemachten guten Werke nennet man auch Strafen oder Bußwerke, und zwar:

a) Weil sie sonst keine eigentliche Pflicht wären, jede Pflicht aber eine gewisse Einschränkung des Glückseligkeitstriebes mit sich führt.

b) Weil sie von der schmerzlichen Erinnerung an begangene Sünden begleitet werden.

c) Weil sie an und für sich von der Art sein sollen, daß der reumüthige Bußer, um seinen Glückseligkeitstrieb, besonders aber die Sinnlichkeit destomehr in seine Gewalt zu bekommen, etwas Unangenehmes, Lästiges und Beschwerliches fühle, und

d) weil der Mensch durch dieselben die Sünde gleichsam an sich selbst züchtigen und strafen muß, um sie in der Folge nicht wieder zu begehen.

Man nennet diese vorzunehmenden sittlich guten Handlungen auch Genugthuungswerke, weil der gerechte Gott durch dieselben einen Grund bekommt, den Sünder mit Strafen zu verschonen, oder bildlich zu reden, weil Gott für das ihm zugefügte Unrecht ein Ersatz geschieht.

## V.

Nach der ausdrücklichen Lehre des Katholicismus soll der Mensch nebst jenen Genugthuungswerken, die ihm der Beichtvater zur Pflicht und Schuldigkeit macht, freiwillig noch andere vornehmen, und zwar:

1. Weil der Beichtvater aus Ursachen, die kaum erst genannt zu werden brauchen, oft leichtere Bußwerke vorschreibt, und billig voraussetzet, daß der Sünder freiwillig zu seiner Selbstbestrafung und zur Belebung seines Tugendssinnes ein Mehreres leisten wird.

2. Weil jeder Mensch vor Gott beständig ein Sünder ist und immer etwas abzubüßen hat, wenn er mit zeitlichen Strafen verschont sein soll.

Je mehr der Mensch für seine Sünden genugthut, das heißt je mehr er sich durch den Umstand, daß er gesündigt hat, bewegen läßt, eigene sittlich gute Handlungen vorzunehmen: um so mehr macht er sich des Erlasses zeitlicher Strafen würdig.

Es ist jedoch bemerkenswerth:

1. Je zarter das Gewissen des Menschen ist; je tiefer und inniger er fühlt, was es heißt, gegen den Willen des Allerhöchsten zu handeln; je lebhafter und stärker die Begriffe sind, die er sich von Gottes Gerechtigkeit und von den zeitlichen Strafen jener Welt bildet, um so mehr dränget ihn sein eigenes Herz, für die begangenen Sünden auf jede nur mögliche Weise genug zu thun.

2. Zu allen Zeiten gab es Menschen, die im Vergleich mit ihren Zeitgenossen die besten und heiligsten, aber dessen ungeachtet fest überzeugt waren, daß sie in Vergleich mit den höheren Geschöpfen in andern Theilen der Welt, im Vergleich mit Jesu Christo, im Vergleich mit Gott, doch nur schwache, unvollkommene Menschen seien. Im Gefühle ihrer Unwürdigkeit vor Gott waren sie deshalb selbst in den schmerzlichsten Bußwerken ungemein eifrig.

3. Nach dem Zeugnisse der Geschichte gab es besonders in den früheren Zeiten der Kirche Menschen, die ihre begangenen Sünden, wenn sie auch nicht eben die größten waren, nicht genug abbüßen zu können vermeinten, und Werke unternahmen, zu denen sie sich, ohne das Bewußtsein, gesündigt zu haben, schwerlich entschlossen haben würden.

4. Es gab auch Zeiten, wo die Kirche bei den im Beichtstuhle auferlegten Bußwerken nicht stehen blieb, sondern grobe und öffentliche Sünder auch öffentlich büßen ließ, und deßfalls eigene Bußverordnungen zur Kenntniß der Gläubigen brachte.

5. Nicht bloß zu der Zeit, wo die Bußcanonen in voller Kraft waren, sondern zu allen Zeiten hat die Kirche nicht bloß zur

Besserung des Lebens, sondern auch zur Buße in des Wortes eigentlichem Verstande ermuntert.

6. Daß man auf die von Jesu geleistete Genugthuung nicht vermessenlich vertrauen könne, und nebst den im Beichtstuhle aufgelegten Strafen oder Bußen auch noch durch andere gute Werke Gott genugthun solle, lehret fast jeder gute katholische Katechismus.

Wie übrigens Gott bewogen werde, einen Menschen um so mehr mit zeitlichen Strafen zu verschonen, je mehr er fühlt, daß er ein Sünder sei, und je mehr er für seine Sünden genug thut, ist leicht zu begreifen.

Der Zweck, den Gott durch Strafen zu erreichen sucht, ist außer der Genugthuungsleistung vornehmlich die Besserung des Menschen. Wenn wir jedoch das begangene Böse nicht wieder begehen, so sind wir nicht vollkommen gebessert. Wir ziehen uns bloß keine neuen Strafen zu, aber für den Hang zur Sünde, den unstreitig unsere früheren Verletzungen des Sittengesetzes in uns zurückgelassen haben, müssen wir so lange gestrafet werden, bis er nach und nach verschwindet.

Wenn nun ein Mensch die durch frühere Sünden erzeugte Neigung zum Bösen durch eigene gute Werke schwächt und ausrottet, so thut er alles, was in seinen Kräften steht, und weil er sich vollkommen bessert, so braucht Gott durch keine Strafen mehr die vollkommene Besserung derselben zu bewirken.

Die Strafe, die auch derjenige erfahren müßte, der den in seiner Seele verursachten moralischen Schaden durch eigene, nicht anbefohlene gute Werke ersetzt und wieder gut macht, wäre eine unnütze, zwecklose Qual, und unnütz quälet das weiseste und gütigste Wesen seine Geschöpfe nicht.

## VI.

Die Kirche, deren Streben es ist, alle nur möglichen Anstalten zum Besten ihrer Glieder zu treffen, lehret nicht bloß die Priester, wie sie sich bei dem Vorschreiben der Genugthuungswerke im Beichtstuhle zu benehmen hätten, sondern machet von Zeit zu Zeit selbst gewisse gute Handlungen bekannt, die Jeder freiwillig vornehmen soll, der die sittliche Kraft der Seele, die durch frühere Sünden geschwächt worden ist, vermehren, die Spuren begangener Sünden

wegwischen, die Gerechtigkeit Gottes befriedigen, und gewissen zeitlichen Leiden d. i. Sündenstrafen entgehen will.

Vergleichen von der Kirche empfohlene Genugthuungswerke sind:

1. Das Gebet überhaupt, insbesondere aber Fürbitten für Menschen, denen man nie genug Licht, Kraft und Stärke zu einem tugendhaften, gemeinnützlichen Leben wünschen kann.

2. Die Erneuerung und Belebung des Vorsatzes, alles zur Religion Gehörige zuversichtlich zu glauben, die Erlangung der edelsten Güter zu hoffen, und Gott und die Menschen aufrichtig zu lieben.

3. Der Besuch gewisser Kirchen, Wallfahrten und Processionen zur Belebung der Andacht und Weckung eigener frommer Empfindungen.

4. Uebungen in der Tugend der Mäßigkeit und der so nöthigen Beherrschung der Begierden.

5. Werke der Wohlthätigkeit.

6. Eine besonders aufmerksame Anhörung des christlichen Unterrichtes.

7. Die mit mehr als gemeiner Inbrunst verknüpfte Beiwohnung dem feierlichen Amte der heiligen Messe.

8. Hauptsächlich der würdige Empfang des Sacramentes der Buße und des heiligen Abendmahls <sup>1)</sup>).

Diese und ähnliche von der Kirche empfohlenen Bußwerke vorzunehmen ist nicht eigentliche Pflicht und Schuldigkeit, und derjenige, der sie nicht verrichtet, wird deshalb nicht als Sünder gestraft. Es ist ein bloßer Rath der Kirche, diese Genugthuungswerke

---

<sup>1)</sup> Geschichtlich liegt es vor, und hat seine Begründung im Begriffe des guten Werkes, daß auch Geldbeiträge zur Erbauung von Kirchen, zur Unterstützung der Armen, Loskaufung von Sklaven oder Gefangenen wie zur Befreiung christlicher Länder von den Ungläubigen festgesetzt, sowie andererseits die Kirche auch Ablass geben kann für Theilnahme an solchen Werken, welche die Ehre und das Gedeihen der Kirche betreffen. Selbst Köllner (Symbolik) weiß diese guten Werke durch die besondere Hinsicht zu rechtfertigen, daß er zu bedenken gibt: man müsse immer im Auge behalten, daß schon mit jedem guten Werke an und für sich ein gewisser Ablass verbunden ist, wie wiederum die Kirche durch ihre auferlegten Bußübungen oder guten Werke die Besserung der Büßenden zu fördern sucht. Den Ablass für Geldbeiträge mißbilligt Hirscher, „die Lehre vom Ablasse,“ dagegen Walter, Kirchenrecht, S. 282.

nicht zu unterlassen, und jeder Mensch, der seine Sünden gehörig abbüßen will, hält sich im Gewissen verpflichtet, diesen Rath zu befolgen.

Wer die von der Kirche empfohlenen heilsamen Bußwerke freiwillig vornähme, könnte auch ohne ausdrückliche Erinnerung der Kirche die gegründete Hoffnung nähren, daß ihm von Gott die verdiente zeitliche Strafe wenigstens zum Theil erlassen wird.

Die Kirche bleibt jedoch aus weisen Absichten bei der Angabe tauglicher Genugthuungswerke nicht stehen, sondern verbindet damit die ausdrückliche Versicherung, daß denjenigen, welche diese Genugthuungswerke gehörig vornehmen, der Nachlaß der zeitlichen Strafen poenae temporalis wirklich zu Theil wird, und nennet dieses den Ablaß!

Der Ablaß ist also nichts anderes als diejenige heilsame, zur heiligen Bußanstalt gehörige und diese voraussetzende Anstalt der Kirche, durch welche die Vorsteher derselben denjenigen, die freiwillig gewisse weise empfohlene Bußwerke vornehmen, die verdienten zeitlichen Strafen nachlassen, und auf diese Art den Bußeifer der Gläubigen anregen und belohnen. Zum Wesen desselben gehören also zwei Stücke: Die Vollziehung gewisser frommer, von der Kirche bestimmter guter Werke als Bedingung, und Nachlaß der zeitlichen Strafen, welche nach Erlaß der Sünden und ihrer ewigen Strafen, entweder in diesem Leben oder jenseits, wenn sie noch abzubüßen und zu erleiden sind, öfters noch erübrigen.

Hier ist nun zu untersuchen, ob denn die Kirche selbst mit dem Worte Ablaß den aufgestellten Begriff verbinde, und ob und in wie weit derselbe zu rechtfertigen sei. —

Es ist wohl wahr, daß die Kirche nur bloß überhaupt vom Ablasse redet, und weder in der Schrift das Wesen und den Begriff desselben nachweist <sup>1)</sup>, noch auf irgend einer allgemeinen Synode mit ausdrücklichen Worten bestimmt präcisirt hat, worin er eigentlich bestehe. Allein dieß hindert nicht, wenn auch das Begriffmachen mehr der Schule in der Kirche angehört, die Bestimmtheit und Sicherheit des von der Kirche getragenen Bewußtseins

---

<sup>1)</sup> „Veniae sive indulgentiae auctoritate scripturae nobis non innotuere sed auctoritate Ecclesiae romanae.“ Prierias Dial. ap. Loescher Docum. II, 12.

über die Idee und das Wesen des Ablasses der katholischen Kirche zu erkennen und zu bekennen. Es liegt sonder Zweifel diese Sicherheit und Bestimmtheit in der großen Thatsache des Da- und Vorhandenseins dieser Ablassanstalt in der katholischen Kirche als in einer welthistorischen Thatsache. „Quod universa,“ ruft der in der Sache des Ablasses den Gegnern desselben gegenüberstehende Dr. Eck in seinem Enchiridion locorum theol. 23 aus <sup>1)</sup>, „recipit, credit et tenuit ecclesia, quomodo posset esse in fide erroneum? Omnis ecclesia reverenter suscipit Jubilaeos in Roma a Pontificibus cum plenariis indulgentiis celebratos. Certum est Gregorium Magnum dedisse indulgentias ante 900 annorum; et ita postea observatum per omnem ecclesiam;“ und der Mann von gleicher Gelehrsamkeit und hoher Heiligkeit Thomas v. Aquin, dem es mit Recht nachgerühmt werden muß, daß er mit der Flamme seines Geistes das erste wissenschaftliche Verständniß in diese Lehre und Sache vom Ablasse getragen habe, spricht es mit einer einfachen Naivetät, die eine tiefe Ueberzeugung zur Voraussetzung hat, aus: „Ab omnibus conceditur indulgentias aliquid valere, quia impium est dicere, quod Ecclesia aliquid vane faceret“ <sup>2)</sup>.

So fest diese Thatsache im Bewußtsein aller Glieder der katholischen Kirche wurzelt, eben so fest wurzelt im Bewußtsein der Kirche selbst der Grund, auf welchem dieses Bewußtsein und seine Heilswirksamkeit erbaut ist. Es liegt dieser Grund einmal in der Macht und Gewalt, mit welcher diese Kirche ausgerüstet ist, um das zu sein und sein zu können, was sie im Sinne ihres Stifters und Gründers sein soll, dann in den ihrer Wirksamkeit gesteckten Zwecken, und endlich im Besitze derjenigen Fonds, durch welche es ihr allein möglich ist, die ihr eigentlichen Zwecke mit Erfolg zu erreichen. Das große Wort der Ausöhnung und Versöhnung mit Gott ist und bleibt das Wort des Erlösers und sein Wort bleibt das Wort und Ziel der Kirche, in der Er fortlebt; seine göttliche Macht und Gewalt war allein, konnte allein die Trägerin so großer Erfolge wie die der Weltlösung sein,

---

<sup>1)</sup> Ueber das Geschichtliche vgl. Plant, Lehrbegriff, I. 36.

<sup>2)</sup> Conf. Prierias: „Qui circa indulgentias dicit, ecclesiam romanam non posse facere id, quod de facto facit, haereticus est.“ Dial. in M. Lutheri Conclusiones, Coroll. ad Fund. 4. bei Loescher, Docum. II, 12.

und nur eine gottgestiftete Kirche kann mit solcher Kraft und Gewalt wirken wie sie Gott gibt, und das Werk dieser Versöhnung zwischen Himmel und Erde vollenden; kann es aber auch nur aus einem Fonde thun, den nicht zu erlösende Menschen schaffen und stützen, sondern welchen eben nur derjenige schaffen konnte, der mit seinen Verdiensten Erde und Himmel versöhnte, und durch diese es erst ermöglichte, daß auch erlösete Menschen zu Verdiensten kommen, und diese, insbesondere die Verdienste der seligsten Jungfrau Maria in ihrer Theilnahme an dem großen Werke der Menschenerlösung, mit zum großen Schätze der Kirche, zum unererschöpflichen, nachwirkenden und schaffenden, helfenden und ergänzenden Faden, zum wahren Gemeingute der Gemeinschaft der Erlöseten werden konnten.

Auf solchem Grunde basirt, in solchem Boden wurzelt die mit der katholischen Bußanstalt, die selbst nur auf der Potenz dieser Basis beruht, so eng verbundene Ablassanstalt, die nun schon eben deßhalb, weil sie, obwohl zu jenem im Verhältniß stehend, doch von ihr verschieden ist, und daher im Begriffe divergiren muß, unmöglich als eine Anstalt zur Vergebung der Sünden, was eben die Bußanstalt selbst ist, aufzufassen ist, wogegen die katholische Kirche von jeher sich aufs nachdrücklichste verwahrt hat, und gegen welche Verwahrung gegnerischerseits aufs gröbste gesündigt worden ist und immer noch gesündigt wird. Nicht Erlaß der Sünden ist es, was die katholische Kirche unter ihrem Ablasse als thatsächliche Anstalt, behauptet, nicht Vergebung der culpa, wie Thomas von Aquin <sup>1)</sup> so scharf warnt, nicht Lösung der Schuld, wie Bellarmin <sup>2)</sup> es negirt, sondern der Erlaß die *remissio poenae injunctae aut injungendae*, *remissio reatus poenae temporalis*, qui remonet culpa dimissa, wie mit beiden Theologen die katholische Lehre feststellt, und die Symbole der katholischen Kirche mit zweifelloser Bestimmtheit ausdrücken. Was daher die beiden in der Kirche bestehenden Anstalten, Buße und Ablass anbelangt, so haben sie das allerdings

---

<sup>1)</sup> Quodl. 2, 16, 2.

<sup>2)</sup> „Per indulgentias non absolvimur nec solvimur a reatu culpae ullius i. e. nec lethalis nec venialis.“ De Indulg. 1, 7. Per indulgentias non tollitur nisi reatus poenae temporalis.

gemeinschaftlich, daß sie den kirchlichen Mitgliedern, den unter der kirchlichen Gewalt stehenden Gläubigen der Wohlthat des Erlasses einer Verschuldung oder Last angeheihen lassen; allein das Object des Erlasses ist ein verschiedenes, obwohl zu sich wechselseitig wie Ursache und Folge in Beziehung stehendes, als Sünde und Strafe, deren erstere im Bußsacramente, letztere wohl auch im Bußsacramente durch Buß- und Genugthuungswerke, allein doch besonders auch durch den von der Kirche verliehenen und ausgesprochenen Ablass als Erlaß der nach im Bußsacramente erfolgter Tilgung von Sündenschuld und ewiger Strafe noch erübrigenden zeitlichen Strafe — poena temporalis — und als eigenes kirchliches, für diesen Zweck bestimmtes Institut vergeben wird. So wie einerseits das Wechselverhältniß beider Erlaßanstalten ein solches ist, daß der Ablass seinem Wesen nach als nothwendig <sup>1)</sup> das Bußsacramente zur Voraussetzung hat und haben muß, indem er nur die nach Erlaß von Sündenschuld und ewiger Strafe noch durch göttlichen Willen als nothwendig und heilsam oft noch erübrigende <sup>2)</sup> zeitliche Strafe, sei sie nun entweder noch in diesem Leben oder jenseits im Reinigungsorte zu erleiden, zum Objecte hat, und daß Beide auf dem Grunde der höheren, von Christus in der Kirche gegründeten und niedergelegten, auf Seinen göttlichen Verdiensten beruhenden Potenz erbaut sind, so ist nun andererseits im Wesen des Ablasses nicht bloß als das Differenzirende, sondern als das Eigentliche und Wesentliche, als der Grundbegriff und als die Basis des Ganzen allein nur „die zeitliche Strafe“ — poena temporalis — anzusehen und festzuhalten. Mit Recht würde darum der protestantische Symboliker Köllner <sup>3)</sup> viele neuere katholische Dogmatiker einer eigenthümlichen, und wie er sie selbst geradezu bezeichnet, falschen Darstellung anklagen, daß sie nur die Nothwendigkeit der Läuterung und Reinigung hervorheben, gleich als scheueten sie

---

<sup>1)</sup> Eine Vergebung oder Erlassung zeitlicher Strafen als Sündensolge ohne Voraugang der Tilgung von Sündenschuld und ewiger Strafe ist doch wohl nicht denkbar!

<sup>2)</sup> Bellarmin, de Indulg. 1, 1: „Ecclesia et Scholae theologorum indulgentias vocant remissiones poenarum, quae saepe remanent eluendae post remissiones culparum et reconciliationem in Sacramento poenitentiae adeptam.

<sup>3)</sup> Symbolik der heil. kath. apostol. röm. Kirche, S. 479.

sich, die zeitliche Strafe zu nennen, während, wie er weiters gewissermaßen als Anwalt des katholischen Dogma's hinzufügt, doch das — nämlich die zeitliche Strafe — im Sinne der Kirche der Grundbegriff und die Basis des Ganzen ist, und die Reinigung nur darauf sich bezieht, wenn er nicht eben selbst damit, daß er in dieser Anklage, namentlich auf Möhler's Symbolik, 5. Auflage S. 222, hinweist, Veranlassung zu richtigerer Orientirung den Standpunkt der Angeklagten würde; denn wer immer das Werk des vorsichtigen und berühmten katholischen Symbolikers einseht, wird un schwer erkennen, daß Möhler mit solcher Entschiedenheit und Bestimmtheit von den zeitlichen Strafen (wenn auch nur in der Auffassung canonischer Kirchenstrafen mit späterer Begriffsvermehrung) als dem Grundwesen und der Basis redet, daß an eine Scheu, die zeitliche Strafe zu nennen, gar nicht zu denken ist, und das muthmaßliche Mißverständnis, als ob Möhler nur die Nothwendigkeit der Läuterung und Reinigung hervorhebe, nur von dem Umstande herrühren dürfte, daß er die zur Erlassung der zeitlichen Strafen als nothwendige Bedingung einzutretenden guten Werke, in scharfer Vertheidigung derselben gegen Baur's <sup>1)</sup> Anfälle vom Standpunkte des alle guten Werke bekämpfenden Protestantismus, nicht bloß als Werke der Genugthuung (satisfactiones) im Sinne Thomas von Aquin Quodl. 2, 16. 3, d. i. als bloßer Abbüßung, sondern auch als Werke der Heilung und Reinigung, der Läuterung und Besserung geltend machte, wie dieß seiner Zeit schon der bekannte Tezel <sup>2)</sup> in Anwendung bringt, wenn er sich rücksichtlich der Ablässe in ihrer Wirksamkeit also ausspricht: „Sed licet per indulgentias omnis poena in dispositis remittatur, quae est pro peccatis debita, ut eorum est vindicativa; errat tamen, qui ob id tolli putet poenam, quae est medicativa et praservativa, quum contra hanc Jubilaeus non ordinatur. Quantumvis ergo aliquis sit per indulgentias vere et totaliter relaxatus; quod fieri posse in dispositis qui neget, errat, nullatenus tamen debet intermittere opera satisfactoria, quoad vixerit;

---

<sup>1)</sup> Kritik der Symbolik der Lehrgegensätze der Katholiken und Protestanten von Möhler. Dagegen Möhler: Neue Untersuchungen der Lehrgegensätze der Katholiken und Protestanten, eine Vertheidigung.

<sup>2)</sup> Prima disputatio. Jo. Tetzeli ap. Loescherum I, 504 sq.

quando sunt reliquiarum curativa et a futuris praeservativa et meritoria.“ Wenn dasselbe auch Liebermann <sup>1)</sup> von den Ablässen behauptet, wenn er von der Wirksamkeit derselben spricht, so fern sie der Erlass der den Sündern auferlegten Bußwerke, also der zeitlichen Kirchenstrafen sind, daß sie nämlich diese in ihrer vindicativen Bedeutung aufheben, in ihrer medicinalen und präservativen aber nicht aufheben, in wiefern sie hier offenbar zur Reinigung und Läuterung des Sünders nothwendig sind, so wird es gewiß Niemanden einfallen, behaupten zu wollen, es werde damit ein Mangel in der Wirksamkeit der Ablässe ausgesprochen, indem sie bloß in vindicativer Hinsicht nützen und in heilender und präservativer Beziehung die Besserung des Sünders nicht hindern, so wenig es Möhler und Andern zum Vorwurf gemacht und als falsche Scham zu deuten ist, wenn sie den guten Werken der Ablässe auch eine reinigende und läuternde Kraft beimessen, ohne die vindicative derselben als Satisfactionen zu läugnen, und daher aus Scheu das Grundwesen und die Basis des Ablasses, nämlich die zeitlichen Strafen, nicht aussprechen, sondern dieselben nur als bloße Reinigung und Läuterung gelten lassen wollen. Spricht es ja in dieser Richtung hin Thomas von Aquin <sup>2)</sup> geradezu aus, daß die, welche Ablass erhalten, gleichwohl wohlthun, die aufgelegten Pönitenzen (nämlich im Bußsacramente aufgelegten) zu übernehmen, einmal weil sie leicht mehr Sünden haben, als sie glauben, dann, weil die Pönitenzen bessern und gegen zukünftige Sünde schützen.

Endlich muß in der Bestimmung und Fixirung des Grundwesens und der Basis des Ablasses, nämlich in der Bestimmung der zeitlichen Strafen als des Objectes der erlassenden kirchlichen Gewalt, auch die Ausdehnung der letzteren sowohl auf die Strafen in diesem Leben oder der streitenden Kirche, als auch auf jene im Jenseits der Reinigung oder der leidenden Kirche nothwendig einbezogen werden. Die mystische Verbindung, das corpus

---

<sup>1)</sup> Institut. theol. t. V, 195: „Observandum est, quod poenitentiae iungantur non tantum in vindictam peccati, sed etiam tanquam remedia ad coercendas cupiditates et curandam animi infirmitatem ex peccatis contractam. Sed ab hac medicinali poenitentia non eximunt indulgentiae.“

<sup>2)</sup> Quodl. 4. d. 20. a. 3. q. 3.

mysticum des heiligen Thomas von Aquin der innigste Verband, welcher die Kirche Christi des Dießseits und Jenseits als ein großes Ganze umschlingt das nach katholischer Lehre im thätigsten Lebensverkehre steht, und der Pragmatismus seiner Dogmen gestattet es als eine ganz rationale Consequenz im Vorhinein, daß die zeitlichen Strafen, d. i. die von dem Sünder in der Zeit also zeitlich als Strafen zu ertragenden Leiden, auch wenn sie über die Grenzen des Dießseits hinaus in das Jenseits der Leiden (Fegfeuer, Reinigungsort) fallen, dennoch auch in das Bereich der erlassenden Gewalt der Kirche noch hereinfallen, und durch irgend eine Vermittlung des lebensthätigen Wechselverkehrs der von der Kirche gespendeten Erlassung theilhaftig werden können. Was jedoch der Vernunft aus der Natur des Dogmas von der Kirche, von deren Gewalt, von der Verkettung und dem Lebensverkehre ihrer Theile so nahe liegt, und dem Herzen wahrlich zum Bedürfnisse wird, das spricht und übt die Kirche selbst aus der Tiefe ihres Bewußtseins, da sie, obwohl die im Reinigungsorte Befindlichen nicht gleich den in diesem Leben Befindlichen den Schlüsseln der Kirche unterworfen sind, indem sie in die Sphäre unmittelbarer göttlicher Herrschaft und Gerichtsbarkeit gehören, wohl aber immer doch in einer zwar untergeordneten, jedoch sehr herrlichen Weise hochpriesterlicher Vermittlung, wenn auch nicht eigentlichen richterlichen Act den Erlaß der Sündenstrafen zumittelt, weshalb Prierias <sup>1)</sup> sagen konnte: „Negare potestatem papae se extendere ad relaxandas poenas in purgatorio per viam indulgentiae, est male sentire de facto et doctrina Ecclesiae circa fidem et mores,“ und Bellarmin <sup>2)</sup> mit Bestimmtheit es ausspricht: „Res certissima est et apud Catholicos indubitata, indulgentiis juvari posse animas, quae in purgatorio poenas luunt.“

So klar und bestimmt aus dem bisher Erörterten erhellt, worin das Grundwesen und die Basis des Ganzen der Sache der Indulgenzen in der katholischen Kirche eigentlich und wahr bestehe, und daß es auf Grund der Symbole der Kirche sowohl, wie sie in der Bulle Leo X. und im Decrete von Trident vorliegen, als in den Bestimmungen der Theologen fest und einstimmig ausgedrückt

<sup>1)</sup> Corolla ad Fund. 4.

<sup>2)</sup> De indulg. 1, 14.

ist, daß es nur die zeitlichen Strafen sind, welche, wie Köllner es oben richtig ausspricht, im Sinne der Kirche den Grundbegriff und die Basis des Ganzen des Ablasses der katholischen Kirche ausmachen, — so fragt es sich nun, worin doch eigentlich der Grund des Mißlichen, die Ansicht der Kirche festzustellen, bestehe oder zu suchen sein soll? Diesen Grund in den allgemeinen Ausdrücken, in welchen die Kirche von Trident gesprochen hat, suchen und finden zu wollen, wird nicht leicht Jemand zugestehen, welcher die Symbole der katholischen Kirche, die mit so viel Bestimmtheit über das Grundwesen und die Basis des Ablasses sich aussprechen, und nur die zeitlichen Strafen, welche nach Erlaß von Sündenschuld und ewiger Strafe öfters noch zu erleiden erübrigen, als das alleinige Object des Ablasserlasses nennen hört. Der Grund zur Klage über Mißliches und Unbestimmtes in der Sache des Ablasses muß also anderswo liegen, und er wird in der That in dem nicht unbedeutenden Zwiespalt gefunden, welcher in den Ansichten der Theologen darüber gefunden wird: welche Strafen unter poena temporalis der Symbole zu verstehen seien, weshalb es Köllner <sup>1)</sup> auch als die letzte Frage, um zu klarer und bestimmter kirchlicher Ansicht zu gelangen, aufwirft: ob unter der poena temporalis in den Symbolen Strafen von Gott oder der Kirche zu verstehen seien.

Das Gewicht dieser Frage scheint man nach seiner ganzen Schwere von jeher erkannt zu haben: denn es soll eben in dem Zwiespalt der Theologen, die in der Antwort auf dieselben nicht übereinstimmenden Ansicht gefunden werden, der Grund des Mißlichen liegen, die Ansicht der Kirche über den Ablass festzustellen, der Zwiespalt selbst aber seine Quelle in den allgemeinen Ausdrücken haben, in welchen die Kirche in Trident gesprochen.

Was nun zuerst die Quelle betrifft, aus welcher das Mißliche des Zwiespaltes der Theologen in ihrer Ansicht über die zeitlichen Strafen als Object des Erlasses im Ablasse abgeleitet wird, so darf wohl zugestanden werden, daß die Kirche in Trident allerdings in allgemeinen Ausdrücken über den Ablass gesprochen

---

<sup>1)</sup> Symbolik S. 439.

hat, weil es ihr dort nicht darum zu thun gewesen ist, in eine schulmäßige Definition und verbale Bestimmung des Wesens des Ablasses einzugehen, was sie eben als praktisch bekannt zur Voraussetzung dabei hatte, und woraus deßhalb gar nicht zu folgern ist, daß der allgemeinen Ausdrücke wegen die Kirche mit sich selbst über die Art der zeitlichen Strafen des Ablasses im Unklaren und Unbestimmten gewesen sei, sondern weil sie eben gegenüber den heftigsten Angriffen des Ablasses als solchen d. i. als kirchlicher Heilanstalt, welche damals aus verschiedenen Ursachen beim Hervorbruche oppositioneller Geistesrichtung, die jedoch eine tiefere Quelle hatte, auftauchten, diesen in seiner dogmatisch-historischen Realität und praktisch-ethischen Brauchbarkeit und Nützlichkeit behaupten und vertheidigen wollte <sup>1)</sup>. Allein ob diese Allgemeinheit der Ausdrücke der Kirche in Trident erst die eigentliche Quelle eines Zwiespaltes der Theologen in ihrer Ansicht über die Art der zeitlichen Strafen im Ablasse geworden ist, ob diese Allgemeinheit selbst schon der Ausdruck und das Zeugniß dessen ist, daß die Kirche über den Ablass mit sich selbst im Unklaren und Unbestimmten wenigstens rücksichtlich der zeitlichen Strafen nach ihrer Art, in wiefern sie entweder von der göttlichen Justiz selbst oder von der Kirche auferlegt werden, das wird sicherlich auf einem andern Wege zu ermitteln sein müssen, und welcher doch nur der geschichtliche sein dürfte, indem auf diesem zu erkennen sein muß, wie man damals sowohl als vorher schon und von jeher in der Kirche über die zeitlichen Strafen, die hier in Frage liegen, dachte, und wie die Theologen sich eben darüber ausgesprochen haben.

Daß die Theologen in der von Köllner als letzter formulirten Frage: „ob unter der poena temporalis in den Symbolen Strafen von Gott oder der Kirche zu verstehen seien,“ allerdings nicht in ganz übereinstimmender Ansicht, ja oft in Gegensätzen befangen gefunden werden, oft aber auch an Feststellungen hängen, die deßhalb ein noch Anderes nicht geradezu ausschließen, kann wohl nicht leicht in Abrede gestellt werden <sup>2)</sup>. Mit Hinsicht auf die oben formulirte Frage stellen sich die Ansichten der Theologen über die

---

<sup>1)</sup> Vgl. Geschichte des Conciliums von Trident von Pallavicini; Plant, Geschichte des protest. Lehrbegriffs, sowie jede unparteiische Kirchengeschichte.

<sup>2)</sup> Siehe Beispiele und Aussprüche bei Hirscher, S. 10.

im Ablasse erlassenen zeitlichen Strafen insofern als verschieden dar, als sie entweder unter denselben Strafen von Gott, oder Strafen der Kirche verstehen oder verstanden wissen wollen.

Anlangend die Letzteren, unter ausdrücklicher Benennung der canonischen Strafen als dem von der Kirche gegründeten Institute der Satisfactionen, stellt es sich als geschichtlich heraus, daß schon lange vor der Kirche in Trident die Ansicht von einem Erlasse der kirchlich festgestellten Satisfactionen oder der strengeren Genugthuung (canonischen Strafen) sich allmählig geltend machte. Auf schriftliche Fürbitten der Martyrer geschahen Erlasse der strengeren Kirchenstrafen <sup>1)</sup>. Sie stützten sich offenbar auf apostolische Beispiele wie I. Cor. V, 1—7 II. Cor. II, 6—11 und auf kirchliche Praxis <sup>2)</sup>. „Der Bischof,“ schreibt Cyprian <sup>3)</sup>, „kann Ablass erteilen, er kann dem Büßer, der wirkt und fleht, gnädig verzeihen.“ Nachsicht mit dem Büßenden empfehlen die Kirchenräthe von Anchra und Nicäa, und mit der Bußordnung der alten Kirche entwickelt sich ganz offenbar die Sache der Ablässe als Nachsicht und Erlasse der Satisfactionen als Kirchenstrafen um der guten Werke willen, die als Ersatz für jene zum Theile von den Bischöfen aufgelegt, zum Theile freiwillig übernommen werden <sup>4)</sup>, ja sie treten selbst seit dem neunten Jahrhunderte, also seit der Zeit der immer mehr verschwindenden öffentlichen Buße, immer zahlreicher hervor, was seinen Erklärungsgrund entweder nur darin finden kann, daß sie an der Stelle jener traten, die nach der Erklärung der Kirche eigentlich nicht aufgehört hatten, oder daß, wie Möhler <sup>5)</sup> es aufzufassen scheint, ein erweiterter Begriff des Ablasses eingetreten ist, welcher den Straferlaß des Ablasses über die bloßen Kirchenstrafen hinaus auf alle und jede von der göttlichen Justiz auf die Sünde als solche gestellte Strafe ausdehnt. Ueber die Auffassung des Ablasses als Erlaß der canonischen Kirchenstrafen zur Zeit des heil. Thomas von Aquin spricht sich dieser scharfsinnige

---

<sup>1)</sup> Tertul. de Martyr. Euseb. H. E. VI. 42.

<sup>2)</sup> Euseb. H. E. III. 23.

<sup>3)</sup> De laps.

<sup>4)</sup> Vgl. Möhler, neue Untersuchungen, S. 386. — Hard. Conc. T. IV. fol. 909.

<sup>5)</sup> Symbolik S. 271.

Theolog am bestimmtesten aus, wo er <sup>1)</sup> die Meinung Jener, welche sagen: *quod (indulgentiae) non valent ad absolvendum a reatu poenae quam quis in purgatorio secundum iudicium Dei meretur, sed valent ad absolutionem ab obligatione, qua sacerdos obligavit poenitentem ad poenam aliquam, vel ad quam etiam ordinatur ex canonum statutis*, geradezu als *opinio*, quae non videtur vera, erklärt. Nicht minder sprechen das Vorhandensein dieser theologischen Ansicht auch Männer aus, die gerade zu jener Zeit gelebt haben, wo gegnerische Angriffe zu bestimmten Erklärungen herausforderten, zu denen besonders Tegel <sup>2)</sup> und Berthold Bischof von Chiemssee <sup>3)</sup> zählen müssen, und deren Zeugniß von Bellarmin bestätigt wird, welcher <sup>4)</sup> gegen jene eifert, „die da lehren, daß der Ablass bei den Alten nichts anders gewesen als die Nachlassung derjenigen Strafen, welche die Kirche selbst anbefohlen hat.“ Bei solchem Bestande der Dinge in der Kirche, wie er sich von den ersten Anfängen herauf besonders seit der Feststellung des alten Bußrechtes durch Vorschreibung der strengern Genugthuung kund gab <sup>5)</sup>, ist es nicht Wunder zu nehmen, daß neuere Theologen, obwohl immerhin nicht mit der gehörigen Umsicht und Vorsicht, den Erlaß des Ablasses allein auf die canonischen Kirchenstrafen bezogen. Mit Recht nennt Köllner <sup>6)</sup> unter diesen Schmid <sup>7)</sup> und Hirscher <sup>8)</sup>, deren Erster den Ablass als Remission der öffentlichen Kirchenstrafen bestimmt, und Letzter denselben nur als Nachlaß der

---

<sup>1)</sup> 4. d. 20. q. 1. a. 3. q. 3.

<sup>2)</sup> Prim. Disp. Loescher I. 504. „Poenam ob peccata . . . impositam, sive haec sit ab eo vel sacerdotis arbitrio sive canone imposita papa per indulgentias potest relaxare.“ Vorlegung von Bruder Joh. Tegel. Loescher I. 484: „Der vollkom Ablass nymmeth wegt dñe werdt der Genugthuung.“

<sup>3)</sup> Lemische Theologien c. 89, §. 2, S. 617. „Ablass, dabey ze uesten seien allain die punessen, so geschriebene rucht (canones) oder pabst oder aber sein voruobern . . . aufgeladen haben.“

<sup>4)</sup> De indulg. L. 1, c. 7.

<sup>5)</sup> Ueber das Verhalten der Päpste vor dem Concil von Trident zu den Ablässen, und daß Innocenz III. diese als Nachlaß der Kirchenstrafen angesehen, vgl. Weffenberg, Geschichte der großen Concilien. II. 15. ff.

<sup>6)</sup> Symbolik, S. 479.

<sup>7)</sup> Liturgik, II. 393.

<sup>8)</sup> Die Lehre vom Ablass.

alten Kirchenstrafen, die nachgelassen werden konnten und mußten, sobald die innere Reue (und damit Vergebung) da war, auffaßt, und ihn erhalten wissen will als rechtliche Fortführung der alten Bußdisciplin. Dieselbe Anschauung haben auch viele andere Neuere ausgesprochen und zur Geltung zu bringen gesucht, und an der Spitze derselben darf mit Recht der als Symboliker der katholischen Kirche sehr verdiente Möhler <sup>1)</sup> gestellt werden, welcher mit den zum Bußsacramente strenge gehörenden Kirchenstrafen als Heilmitteln und Satisfactionen die Lehre von Ablässen in die innigste Verbindung bringt, und behauptet, „daß von den ältesten Christlichen Zeiten an unter Ablass die auf gewisse Bedingungen geknüppte Verkürzung der von der Kirche auferlegten Bußzeit und damit der Erlaß der zeitlichen Strafe verstanden wurde, und daß die wichtigste Bedingung erfüllt war, wenn der Sünder solche Proben der Zerknirschung und erneuerter heiliger Gesinnung gegeben hatte, daß er der beschriebenen besondern kirchlichen Stüge nicht mehr zu bedürfen, und der Lossprechung auch von der zeitlichen Strafe würdig zu sein schien.“ —

So sicher der historische Grund in der That ist, auf welchen die Anschauungsweise der in den Ablässen erlassenen zeitlichen Strafen von Seite der in Erwähnung gebrachten Theologen, welche eben nur das in der Kirche Gedachte zum Ausdruck gebracht zu haben scheinen, beruht: so ist dennoch gar nicht zu verhehlen, daß dieser Anschauungsweise von den Ablässen bezüglich der durch sie erlassenen zeitlichen Strafen, und daher dem ihr zu Grunde zu liegen scheinenden kirchlichen Bewußtsein eine noch andere neben ihr oder geradezu gegenüber steht, welche ebenfalls von vielen Theologen getragen wird, und der ein anderes, kirchliches Bewußtsein zu Grunde zu liegen und die demnach den Vorwurf der Unbestimmtheit der ganzen Lehre zu bestätigen scheint. Diese in der

---

<sup>1)</sup> Symbolik, S. 270, und nach Bauer's heftiger und aus falschen Voraussetzungen geschöpften Entgegnung in: Neue Untersuchungen u. s. w. gepflogenen Untersuchungen, welche, S. 388 ff., das Bußwesen der alten Kirche, besonders das Wesen der von der Kirche festgestellten Satisfactionen gründlichst historisch erforschen, in der Anschauung des Wesens der Ablässe aber als Erlässe der strengeren kirchlichen Genugthuung nicht abweichen, und nur eine von manchen späteren Theologen gegebene größere Ausdehnung des Ablasses, was jedoch nicht Glaubenslehre sei, zugestehen.

That von einer immerhin großen Anzahl von Theologen <sup>1)</sup> getragene Ansicht von den in den Ablässen zum Erlasse kommenden zeitlichen Strafen spricht sich mit Entschiedenheit dahin aus, daß die durch die Ablässe zum Erlasse kommenden zeitlichen Strafen jene Strafen sind, welche durch die Gerechtigkeit Gottes, als des eigentlichen und nächsten Richters im Reiche des Sittlichen als dem Reiche Gottes, über die Sünde als solche, als Störung des Reiches Gottes und als Begründung einer göttlichen Strafschuld verhängt werden, und welche wohl auch schon durch die Satisfactionen im Bußsacramente zur Tilgung kommen können, welche jedoch hier als Object des Ablasses nach Vergebung der Sünden und Strafen und nach erfolgter Wiederversöhnung im Sacramente der Buße oft noch übrig bleiben zur Sühnung.

Als sichere Basis dieser Ansicht scheint man von jeher die von Leo X. in der den Ablassstreit zu schlichten bestimmten Bulle vom 9. November 1518 <sup>2)</sup> als in einem bestimmten Symbole niedergelegten Erklärung angesehen zu haben: „Die römische Kirche, der die übrigen als ihrer Mutter zu folgen gehalten sind, lehrt, daß der Papst als Nachfolger des Schlüsselträgers Petrus und Statthalter Jesu Christi auf Erden die Macht hat, den Christgläubigen die Schuld durch Vermittlung des Sacramentes der Buße und die zeitliche Strafe, welche nach göttlicher Gerechtigkeit für die Thatsünden gebührt, durch Vermittlung der kirchlichen Indulgenz zu erlassen“ <sup>3)</sup>. Die Bestimmtheit, mit welcher hier die zu erlassende zeitliche Strafe ausdrücklich als Ausfluß der göttlichen Gerechtigkeit, also als göttliche Strafe erklärt, und mithin von einer göttlichen Strafschuld, die durch die Indulgenz getilgt

---

<sup>1)</sup> In der durch Gregor Ziegler besorgten Uebersetzung der Klippfischen Dogmatik wird das ausdrückliche Geständniß abgelegt, daß weit mehrere und berühmtere Theologen sich dieser Erklärung zugewendet haben, obwohl er sich selbst mehr für die Satisfactionen entschieden hatte, inwiefern sie als Strafe schon im Beichtstuhle bestimmt werden.

<sup>2)</sup> Loescher, II. 491.

<sup>3)</sup> Dasselbe geht auch aus der Damnation hervor, welche Leo X. über Luther's Satz: „Die Ablässe nützen denen, die sie wahrhaft erlangen, nicht zur Nachlassung der Strafe, die sie der Gerechtigkeit Gottes wegen ihren wirklichen Sünden zu tragen schuldig sind,“ als der echten katholischen Lehre zuwider laufend, ausgesprochen hat.

wird, geredet wird, dürfte wohl auf die entschiedenste Weise das kirchliche Bewußtsein, von der im Ablass zu erlassenden zeitlichen Strafe als einer Strafe Gottes, als eines Ausflusses der göttlichen Gerechtigkeit bestimmt und die Theologen zu ihrer Auffassung der fraglichen zeitlichen Strafe vermocht haben. — Es ging jedoch diese Auffassung der zeitlichen Strafe auch schon aus der Kraft und Wirksamkeit des Ablasses in seiner Ausdehnung bis in's Jenseits des Reinigungsortes, bis auf die im Fegefeuer noch zu erduldenen zeitlichen Strafen hervor, welche doch durchaus nicht als canonische Strafen und als Ausfluß kirchlicher Jurisdiction, sondern als Strafen Gottes, als unmittelbarer Ausfluß der strafenden göttlichen Gerechtigkeit angesehen werden müssen. Die Folgerungen aus dem Hereinbeziehen der zeitlichen Strafen im Fegefeuer in das Bereich des Erlasses des Ablasses auf die Art der zu erlassenden zeitlichen Strafen, daß sie nämlich nicht bloß Strafen der Kirche, sondern auch von Gottes Gerechtigkeit verhängte zeitliche Strafen sind, haben die älteren Theologen schon klar eingesehen <sup>1)</sup>, und Werke, welche in der That symbolischen Charakter in der Kirche haben, wie der Katechismus des Petrus Canisius und im Grunde jeder Diöcesan-Katechismus, sobald er den Erlaß zeitlicher Strafen in diesem und dem anderen Leben, im Fegefeuer, behauptet, haben es mit Bestimmtheit ausgesprochen, weshalb nicht zu wundern ist, wenn neuere Theologen, wie Taberna, Thomas von Charres, Laymann, Heymbach, Schwarzhuber, Schneller, Bauer, Amort, Kollenek, Koller, Minderer, Habert, Tamburin, Wiest und sehr viele Andere von anerkanntem Namen dieser Ansicht und Richtung gefolgt sind, und die zeitlichen Strafen im Ablasse als Strafen Gottes — Strafen der göttlichen Gerechtigkeit erklären, welche oft nach im Sacramente der Buße erfolgtem Ablasse der Sündenschuld und der ewigen Strafen noch übrig bleiben, und durch den Ablass als fernere kirchliche Heilanstalt erst erlassen werden.

Bei diesem geschichtlichen Bestande eines doppelten Lagers von Theologen in der katholischen Kirche, welche in ihren Ansichten über

---

<sup>1)</sup> Vgl. Thomas v. Aquin, 4. d. 20. q. 1. a. 3. q. 5; Bertholdt v. Chiemsee, Teutische Theologie, c. 89. §. 2; Vorlegung, gemacht von Bruder J. Teßel „der vollkommene Ablass umt auch wed die Peyn, die die göttliche Gerechtigkeit für die Sünde . . . erfordert.“ Joh. Gerson de indulg. t. II. Consid. 11.

die im Ablasse zu erlassenden zeitlichen Strafen so entschieden auseinandergehen, scheint doch offenbar das oben ausgesprochene Bedenken Köllner's bezüglich des Mißlichen in dem nicht unbedeutenden Zwiespalte der Ansichten über die durch den Ablass zum Erlasse kommenden zeitlichen Strafen gerechtfertigt! Und dennoch dürfte ein genauerer Einblick in diese Dissonanz der Ansichten keineswegs von der Art sein, um daraus das Mißliche abzuleiten, daß die Ansicht der Kirche vom Ablasse selbst nicht festzustellen sei. Allerdings gehen die beiden theologischen Ansichten von der fraglichen zeitlichen Strafe insofern auseinander, als die eine darunter Strafen der Kirche, die andere Strafen Gottes auffaßt; allein wird dabei nur in Erwägung gezogen, daß die eine die andere nicht absolut ausschließt, wird ferner wohl erwogen, daß eine jede derselben ihre Berechtigung habe, die entweder vorausgesetzt oder nicht geläugnet wird, so ergibt sich leicht, daß die Kirche unter dem Ausdrucke „zeitliche Strafe“ beide umfasse, und mithin das Mißliche des Zwiespaltes ganz entfalle, der Schein desselben aber nur auf Rechnung der Theologen in der Exklusivität ihres Ausdruckes gebraucht werden könne und dürfe.

Offenbar handelt es sich bei der Untersuchung dieser fraglichen Sache vor Allem um das Recht der Priorität dieser beiden Ansichten der Theologen, darum nämlich, welche derselben die eigentlich ursprüngliche sei, d. i. das Recht der eigentlichen und ursprünglichen in Anspruch nehme, und dann, ob diese die noch andere geradezu ausschliesse, also als eine irrige verwerfe.

Bei genauerer Einsicht in das Wesen der Sache, um die es sich handelt, fragt es sich nämlich, von wem denn die zeitliche Strafe als die Strafe der Sünde, welche sammt der ewigen Strafe im Bußsacramente erlassen wird, und welche als oft (*saepe remanens luenda post remissionem peccatorum*) erübrigend zur Büssung nach Sündenschuldvergebung und Vergebung der ewigen Strafen: das eigentliche Object des kirchlichen Ablasses bildend, auferlegt sei, so kann doch wohl die Antwort nicht anders ausfallen, als dahin, daß diese zeitliche Strafe eine von Gott auferlegte, aus der göttlichen Gerechtigkeit als göttlichem Sündengericht erflossene sei; denn offenbar kann die nach dem Bußgerichte noch oft erübrigende zeitliche Strafe ihrer Art und Quelle nach keine andere sein, als jene zeitlichen Strafen,

welche, laut katholischer Lehre, in Folge vom Beichtvater auferlegter und bestandener Genugthuung schon im Bußsacramente erlassen werden. Daß nun aber diese auferlegte Genugthuung nicht als die zu erlassende und wirklich erlassene Strafe angesehen werden kann, folgt eben daraus, daß die der Sünde nachhängende Strafe im Sacramente nur durch die Vermittlung der priesterlich aufgelegten Satisfaction erst erfolgt; diese Satisfaction also nothwendig eine zur Erlassung nothwendige Strafe zur Voraussetzung haben, und die mithin nothwendig eine göttliche, von göttlicher Justiz verhängte sein muß <sup>1)</sup>, die priesterliche Satisfaction aber sich nicht selbst als kirchliche Strafe aufheben kann! Die *post remissionem culparum in Sacramento poenitentiae saepe remanentes luendae poenae* als Object der durch den Ablass zu erfolgenden Erlassung muß daher als zeitliche Strafe eine Strafe göttlicher Justiz sein. Eben als eine solche muß und kann nicht anders angesehen werden jene zeitliche Strafe, die jenseits im Fegefeuer zu erleiden ist, und die schon deßhalb keine kirchliche oder canonische sein kann, weil hier nur ein Gebiet göttlicher Jurisdiction statt hat, und darum auch, wie schon Thomas von Aquin berichtet, die Vertheidiger der canonischen Strafen, als der zeitlichen Strafen, die Kraft und Wirksamkeit

---

<sup>1)</sup> Es wird hieraus zugleich ersichtlich, was von jener theologischen Ansicht zu halten ist, welche die zeitlichen Strafen im Ablasse in die im Beichtstuhle aufgelegten Satisfactionen (Bußwerke) setzt, welche die Kirche *tanquam poenas a se dictatas propter eximiam pietatem remittit et indulgentias vocat* (Ziegler, Dogmatik), oder wie es anderswo (Linger Monatschrift, II. 10) heißt: „Der Kirchenablass ist zunächst die Nachlassung der entweder im öffentlichen oder geheimen Bußgerichte auferlegten canonischen Strafen, in der Voraussetzung, Gott habe in Ansehung des Bußseifers des Sünders die rückständigen positiven zeitlichen Strafen ihm zum Theil oder ganz nachgelassen.“ Wenn in diesen Bestimmungen einerseits ganz offen zugestanden wird, daß dann doch die zeitlichen Strafen im Ablasse als positive Strafen Gottes anzusehen sind, da der kirchliche Ablass, der Erlaß der Bußwerke, nur unter der Voraussetzung, daß Gott des vorhandenen Bußseifers wegen die zeitlichen Strafen bereits nachgelassen hat, ertheilt wird, — so wird andererseits nicht erwogen, daß die im Bußgerichte auferlegten Genugthuungswerke doch ein wesentliches Stück des Sacramentes der Buße sind, und daß die Vollziehung derselben eine unerläßliche Pflicht ist. Uebrigens sprach obige Ansicht schon Tegel mit den Worten aus: „*Poenam potest Papa per indulgentias relaxare, sive haec sit ab eo, vel sacerdotis arbitrio, vel canone imposita, vel etiam justitia divina exigenda.*“ *Prim. Disput.*

des kirchlichen Ablasses auf das Jenseits des Fegefeuers geradezu ablängneten, was Thomas als *opinio non vera* bezeichnet, und was offenbar der Kirchenlehre widerstreitet!

Ist so die zeitliche Strafe als Erlaßobject des Ablasses in ihrer Genesis Strafe der göttlichen Gerechtigkeit, Strafe von Gott, wie selbst auch die Symbole sich erklären, so fragt es sich doch noch, ob damit die Ansicht jener Theologen, welche die fraglichen zeitlichen Strafen als Kirchenstrafen erklären, unvereinbar sei, ob sie durch Jene absolut ausgeschlossen werden? — Ein gründlicher Einblick in die Genesis des Bußinstitutes, der strengen Satisfactionen (canonischen Strafen) der alten Kirche, über deren geschichtliche und dogmatische Aufklärung mit Beruhigung auf die gründlichen Untersuchungen Möhler's und jeder guten Kirchengeschichte <sup>1)</sup> verwiesen werden darf, lehrt zur Genüge, daß dieselben einmal aus dem tiefsten Bewußtsein der Kirche, als Verwalterin des von Christo begründeten Heiles, als sichtbar fortlebender Christus, von der ihr übergebenen Löse- und Bindengewalt und mithin auch von der überkommenen Straf Gewalt, hervorgegangen waren, dann aber, daß sie offenbar als Genugthuung, in innigstem Nexus mit dem Bußsacramente stehend, sowohl die Sünde und die Strafe derselben zur Voraussetzung, als ihre Abtragung zum Zwecke hatten, weshalb auch Möhler mit Recht die Bemerkung macht: „daß die alte Kirche erst nach geleisteter Genugthuung die Absolution erteilte“ <sup>2)</sup>. Offenbar wirkte die alte Kirche, nach Erwachung des größeren Bußeifers und eines regeren Ausöhnungsbedürfnisses durch kirchliche Feststellung jener Satisfactionen, wie sie in Pönitenzbüchern verzeichnet sind, sowohl auf den Nachlaß der Sünden und Strafen im Sacramente, weshalb erst nach ihrer Vollziehung die Absolution im Sacramente erfolgte, als auch auf den Erlaß der *ex divina justitia* erfolgenden, und nach sacramentaler Ausöhnung noch erübrigenden

---

<sup>1)</sup> Symbolik, S. 250 ff. Neue Untersuchungen, S. 370 ff.

<sup>2)</sup> Symbolik, S. 271, Anmerkung 1. Die damals übliche priesterliche Absolutionsformel lautete deshalb: *ego auctoritate mihi concessa te absolvo: primo ab omnibus censuris a te quomodolibet incurris, dein ab omnibus peccatis, delictis et excessibus . . .* Vgl. Alzog, R. S. 707. K. v. Hardt, Hist. lit. Reform., P. IV. p. 4.

zeitlichen Strafen, oder wie schon Hugo von St. Victor <sup>1)</sup> sich ausdrückte: auf die Anticipation der Strafen nach dem Tode. Da mithin die den Sünden zunächst nachhängenden Strafen nur Strafen ex divina justitia waren und sein konnten, sowie die Sünde zunächst in directer Beziehung zu Gott steht, so müssen nothwendig die Kirchenstrafen in directer Beziehung auf die Strafen Gottes stehen und ihr Zweck in der zu erwirkenden, zu anticipirenden Abtragung jener stehen, mithin die Strafen ex divina justitia zur Voraussetzung ihre Abtragung zum Zwecke haben. Es waren jedoch Umstände der Zeit, welche diese festgestellten Satisfactionen bald selbst zu einem Objecte kirchlichen Erlasses machten. Die durch die grausamen Verfolgungen hereingebrochenen Bedrängnisse der Gläubigen der Kirche, die eingetretene Gefahr, ohne Absolution und Communion hinüberzugehen, der durch diese Lage hervorgerufene größere Bußeifer waren sicherlich die bewegende Ursache, daß die Gewalthaber der Kirche auf die Fürbitten der Martyrer in Erlässe strengerer Satisfactionen eingingen, daß Concilien größere Milde rung einriethen, daß man durch Verrichtung guter Werke, welche vorgeschrieben oder angetragen wurden, die Vermeidung der strengeren Satisfactionen als Strafen möglich und wirklich machte. Diese äquivalenten Leistungen als Bedingungen zur Abtragung der zeitlichen Strafen im Ablasse, zunächst als Kirchenstrafen (Satisfactionen), mittelbar jedoch durch diese der den im Bußsacramente nachgelassenen Sünden nachhängenden Strafen ex divina justitia, traten aber seit dem neunten Jahrhunderte als Indulgenzen immer zahlreicher hervor, je mehr und mehr die öffentliche Buße, die kirchlichen strengen Satisfactionen als Abtragung der Strafen Gottes in Verfall und gänzlich außer Gebrauch kommen. Dieser Charakter der Mittelbarkeit der Indulgenzen in dem Erlasse der Strafen Gottes durch die Erlassung der strengen Genugthuung der Kirche steht aber auch jetzt noch fest, indem, nach Erklärung der Kirche, eigentlich die alte Bußordnung nicht aufgehoben und die in ihr vorgeschriebenen Strafen zu bestehen sind, weshalb Klee <sup>2)</sup> sich dahin ausspricht: „Der Los-

---

<sup>1)</sup> Vgl. A. Liebner: Hugo von St. Victor und die theolog. Richtungen seiner Zeit, S. 429.

<sup>2)</sup> System der kathol. Dogmatik, S. 397.

kauf von der strengeren Genugthuung ist der Ablass. Da die von der Kirche auferlegten Genugthuungswerke als ein Loskauf von der Genugthuung, welche wir Gott zu leisten hätten, angesehen werden können und müssen, so ist der Ablass als ein mittelbarer Loskauf der göttlichen Strafschuld zu betrachten, als ein Loskauf von allen Strafen anzusehen, welche wir durch Erfüllung der Kirchenstrafe Jenseits getilgt hätten.“

Ist dieser Bestand der Sache des kirchlichen Ablasses kaum als ein geschichtlicher zu läugnen, so dürfte die oben ausgesprochene Behauptung, daß die Divergenz der Ansichten katholischer Theologen über die im Ablasse zum Erlasse kommenden zeitlichen Strafen gar nicht einen wahren Grund zur Vermuthung einer mißlichen Lage der Dinge, um die Ansicht der Kirche festzustellen, abgeben, eine ganz wahre sein. Durchaus sind die Ansichten der Theologen auch in ihrer Divergenz des Wortes nicht von der Art, daß sie sich wechselseitig ausschließen, vielmehr hat die eine die andere zur nothwendigen Voraussetzung, weil zeitliche Strafen als kirchliche Satisfactionen schon Strafen voraussetzen, welche durch sie erst getilgt, d. i. die zeitlichen Strafen Gottes an der Sünde erst durch Satisfactionen als Strafen der Kirche abgetragen werden sollen, und weil die zeitlichen Strafen Gottes an der Sünde Satisfactionen als zeitliche Strafen nicht ausschließen in der Kirche, welche dazu bestimmt und gegründet ist, den Sünder und Gefraften des Heiles Christi theilhaftig zu machen, Verzeihung der Sünde im Bußsacramente, Erlaß der zeitlichen Strafe Gottes aber sowohl in diesem durch schwere Genugthuung, als im Ablasse durch Erlaß der letzteren und mittelst derselben zu erlangen. Nicht anzuklagen ist darum die Kirche in Trident ihrer allgemeinen Ausdrücke wegen, als ob diese die Quelle des Mißlichen geworden sei, das in dem Zwiespalte der Theologen liegen soll; sondern anzuklagen nur die Theologen, welche ihre Ansichten zu ausschließend hingestellt haben. Bei dieser Anschauung der Sache liegt es übrigens klar am Tage, welches Verständniß die in der Kirche gebräuchliche Scheidung in vollkommene und unvollkommene Ablässe habe. Mit beiden bezeichnet man offenbar den Erlaß entweder aller (vollkommen) oder nur eines Theiles (unvollkommen) jener Strafen, welche gemäß der alten Bußordnung zu bestehen waren, und mithin so vieler Strafen der

göttlichen Justiz jenseits, als durch die kirchlichen Satisfactionen als zeitliche Strafen dort abgetragen oder getilgt werden sollten, und es will der Ausdruck oder die Bezeichnung des unvollkommenen Ablasses von so und so viel Jahren oder Tagen so viel bedeuten, daß ein so großer Theil der zeitlichen Strafen jenseits, d. h. der Strafen *ex divina justitia*, durch kirchliche Auctorität vergeben werde, welcher durch das eine bestimmte Zeit hindurch dauernde Bestehen der einstigen kirchlichen Satisfactionen jenseits getilgt worden wäre. Uebrigens ist die Bemerkung Klee's <sup>1)</sup> eine ganz wahre und richtige, daß aus Mangel aller Offenbarung freilich nicht näher anzugeben ist, von welchem bestimmten Maße jenseitiger zeitlicher Strafe, d. i. Strafe *ex divina justitia*, man sich durch einen bestimmten Ablass loskaufen kann, obgleich wir der Liebe Christi zu seiner Kirche wegen, und wegen der herrlichen Wirkungen in diesem Leben die Frucht desselben eher größer als geringer ansehen dürfen.

Es beruht jedoch diese ganze bisher entwickelte Anschauungsweise von der Vereinbarkeit beider theologischen Ansichten in der Auffassung der im Ablasse zum Erlasse kommenden zeitlichen Strafen ganz offenbar auf der Voraussetzung: daß dieser Erlaß seine Geltung, seinen Werth und seine Kraft habe nicht bloß bezüglich des kirchlichen, sondern auch des göttlichen Forums, oder wie St. Thomas von Aquin sich ausdrückt: „quod valeant (indulgentiae) et quantum ad forum Ecclesiae et quantum ad iudicium Dei ad remissionem poenae residuae post contritionem et absolutionem et confessionem“ <sup>2)</sup>. Zwar glaubt Klee <sup>3)</sup> zu der Bemerkung sich berechtigt, die Kirche habe den Werth der Ablässe bezüglich des göttlichen Forums nicht dogmatisch fest- und vorgestellt, ja von deren Bedeutung für Jenseits nicht einmal gesprochen, muß aber doch zugestehen, daß sie den Werth derselben für das andere Leben vorausgesetzt und stille einbe-griffen habe, indem sie dieselben für nützlich erklärte; denn sie könnten ja nicht einmal dafür angesehen werden, wenn der Nachlassung der Kirchenstrafen nicht auch eine Nachlassung der jenseitigen Strafen

<sup>1)</sup> A. a. D. S. 398.

<sup>2)</sup> 4. d. 20. q. 1. a. 3. q. 3.

<sup>3)</sup> A. a. D. S. 477. c.

entsprache. Diese bloße theologische Vermuthung erwächst zur vollsten Wahrheit aus der der Kirche verliehenen Schlüsselgewalt, die Erde und Himmel umfaßt <sup>1)</sup>. Ist es zu wundern, wenn daraus die ununterbrochene Auffassung in der Kirche hervorging, die schon bei den heiligen Vätern <sup>2)</sup> gefunden wird, die sich über die Versöhnung bei Gott und nicht bloß der Kirche ausspricht, und welche die gelehrtesten und frömmtsten Theologen <sup>3)</sup> ausgedrückt haben; welche aber auch schon bei Thomas v. Aquin, dem namhafte Theologen geradezu nachgeschrieben haben, als eine nothwendige Consequenz hervortritt, wenn er behauptet: „Et praeterea Ecclesia hujusmodi indulgentias (pro poenis mere ecclesiasticis) largiens seu dans magis damnificaret quam adjuvaret: quia remitteret ad graviores poenas, scilicet purgatorii, absolvendo a poenitentis injunctis.“

VII. Es wird jedoch dieser Erlaß der zeitlichen Strafen durch den Ablaß von der Kirche nicht bedingungslos ertheilt. Es liegt in dem Begriffe und dem Wesen des Ablasses, daß er eine Vermittelung einschließt, einen Ersatz, einen Preis, um deswillen der Erlaß als Loskauf von dem reatus poenae eintritt, und diese Vermittelung geht wieder ganz und gar aus der Grundanschauung der katholischen Kirche von der Beschaffenheit des Menschen nach seinem Falle und von seinem Verhältnisse zum Werke der Erlösung hervor. Es setzt die Kirche diese Vermittelung, diesen Preis in eine Activität des Menschen, welche, die sittliche Besserung und Vervollkommnung zum Ziele haltend, jene Genugthuung und mittelbar durch sie jene zeitliche Strafe Gottes zu ersetzen vermögen soll, und bestimmt diese als eine Leistung und Sägung guter Werke, deren Verrichtung einen Grund abgeben soll, diese als Ersatz für jene und mithin als Ursache der Aufhebung derselben anzusehen. Mit Recht bestimmte daher Thomas v. Aquin <sup>4)</sup> den Ablaß als Stellvertretung der satisfactiones, insoferne die

---

<sup>1)</sup> II. Cor. 2, 10.

<sup>2)</sup> Cyprian (de laps.), Augustin (Serm. 351) u. A.

<sup>3)</sup> Natalis Alex. (Theol. L. II. de Indulg. c. 2); Bellarmin (de Indulg. L. I. c. 7); Carl Bossi (Inst. theol. Romae 1759. T. III. L. 10); Johann Gerson (Quaest. de Indulg. t. II. Consid. 10); Bossuet (Betrachtungen).

<sup>4)</sup> Quodl. 2.

satisfactio eine Abbüßung, nicht die Besserung bezwecke, obwohl er die Besserung von den guten Werken als Mitzweck nicht ausschloß, womit auch andere Theologen übereinstimmen <sup>1)</sup>. — Diese Werke der genugthuenden Vermittelung, diese guten Werke, als wesentlicher Bestandtheil und Bedingung des Ablasses, waren auch von jeher mit demselben in Verbindung und Ausübung, und wechselten nur nach Verschiedenheit der Zeiten theils in ihren Objecten, theils in ihrem Charakter, je immer nach den Bedürfnissen der Zeit, oder nach der sittlichen Lage der Menschen und ihrer sonstigen Cultur, oder nach den äußeren Umständen, welche sie als Objecte darboten. Der Eintritt in Klöster und die Erbauung von Zufluchtsstätten der Buße oder sonstigen gottgeweihten Stätten, die Pilgerfahrten nach fernen, durch fromme Erinnerungen des Christenthums geheiligten Orten, Theilnahme an heiligen, zum Schutze der Kirche und Menschheit, der christlichen Religion und Bildung bestimmten Kämpfen galten als die guten Werke der Vermittelung der Ablässe, ja selbst Gaben und Beiträge in Geld <sup>2)</sup> und edlen Metallen zur Erreichung und Förderung gottseliger Zwecke traten im Bedürfnisse der Zeiten und Umstände ein, und erst in etwas späteren Zeiten traten Gebet, Fasten oder Almosen u. dgl. mehr in den Vordergrund. Was aber auch immer als Vermittlungswerk hervortrat, die ganze Idee der Vermittelung mit guten Werken war ja aus dem tiefsten Grunde katho-

---

<sup>1)</sup> Prim. disp. Jo. Tetzeli: „Indulgentiae plus valent in satisfaciendo et relaxando celeriter et singulariter; si opera charitatis plus valent in merendo meritum, gratiam augendo principaliter.“ Mit Bezugnahme auf die Kraft des Ablasses rüchlich des Fegefeuers bemerkt Bellarmin (de Indulg. c. 1.): „Opus bonum, qua parte meritorium est, non potest alii applicari, potest tamen, qua satisfactorium est. Dieser satisfactorische Charakter blieb den Werken, dem Ablasse auch dann noch eigen, als selbst die strengen kirchlichen Genugthuungen und Bußen mit dem IX. Jahrhunderte allmählig dahinschwanden; denn da die zeitlichen Strafen nicht bloß kirchliche Genugthuungswerke (Satisfactionen), sondern auch die unmittelbaren Strafen der göttlichen Gerechtigkeit waren, so blieben die guten Werke im Ablasse in ihrer satisfactorischen Vermittelung entweder unmittelbar in ihrem Verhältnisse zu den göttlichen Strafen, oder sie äußerten diese Kraft mittelbar durch jene kirchlichen strengeren Genugthuungen, welche doch nach Erklärung der Kirche eigentlich nicht aufgehoben waren.

<sup>2)</sup> Vgl. Hugo von St. Victor, dargestellt von A. Liebner. S. 461.

lischer Ueberzeugung von einer Möglichkeit persönlicher Mitwirkung zur Erlangung des Heiles <sup>1)</sup>, wenn diese auch allein nicht ausreichend ist <sup>2)</sup>, hervorgegangen, welche allerdings wieder in der katholisch-dogmatischen Anschauung des Menschen in seinem primitiven Zustande, in jenem seines Falles und dessen Beschaffenheit, in seiner Theilnahme an der Erlösung, in seiner Rechtfertigung u. seine tiefere Wurzel haben muß. Die Abweichung von dieser dogmatischen Grundanschauung des Menschen ist es eben, welche den Protestantismus zum Bekämpfer des Ablasses macht <sup>3)</sup>.

VIII. Das richtig, in Verbindung mit den übrigen katholisch-dogmatischen Grundanschauungen, aufgefaßte Ablassinstitut der katholischen Kirche trägt durchaus den Charakter eines integrierenden Theiles des katholischen Lehrbegriffs, weil die innige Verbindung, in welcher dasselbe mit dem Bußsacramente steht, auf das Grunddogma des Christenthums, die gänzliche Ausöhnung mit Gott in Christo hinweist, aus welchem es hervorgegangen und auf welches es basirt ist, und weil in dieser Verbindung erst vollständig das Sein im Reiche Gottes, als dem Reiche des Friedens, der versöhnten Menschheit mit Gott, als begründet erscheint. Die Bedenken, welche dagegen aufgebracht wurden, haben daher entweder eine dogmatische Anschauungsweise zum Grunde, die von der katholischen in radice schon abweicht, oder sie haben ihre Ursache in einer unklaren Verständigung über das innere Wesen oder die ethische Tragweite der Ablässe. Es soll hier einiger dieser Bedenken mit gedrängter Berichtigung gedacht werden.

1. Man geht von dem Bedenken aus, ob denn auch eine genügende Bürgschaft dafür da sei, daß man durch die von der Kirche vorgeschriebenen guten Werke für seine zeitlichen Strafen genughue, und von Gott weder dort noch hier gestraft werde? Die Antwort

---

<sup>1)</sup> „Der Ablass macht den Menschen peinliche gutte Werl bereyht und genehgt zu thun und nicht sawl.“ Vorlegung, gemacht von Brud. Joh. Tetzel. Loescher, I, 484.

<sup>2)</sup> Conc. Trid. Sess. XIV, c. 8. „Nam qui ex nobis tamquam ex nobis nihil possumus; eo cooperante, qui nos confortat, omnia possumus.“

<sup>3)</sup> Melanchth. loc. theol. „Quid videtur magis convenire, quam ut sint in Ecclesia publicorum scelerum satisfactiones? At illae obscurat gratiam.“ Calvin inst. I. IV. c. 4. §. 25. „Talibus mendaciis oppono gratitiam peccatorum remissionem.“

liegt für den gläubigen Katholiken in der Auctorität der Kirche, welche hier aus göttlich-übertragener Vollmacht handelt.

2. Daß die vorgeschriebenen Bußwerke oft in keinem Verhältnisse mit der Strafwürdigkeit gewisser Menschen stehen, will zwar Zweifel an der Kraft der Ablässe erregen; allein eben ist hier zu bedenken, daß ihre Kraft nicht sowohl in der Macht der guten Werke allein, als vielmehr in der Macht und Stärke des Fondes, aus welchem sie fließen und die Ohnmacht des Menschen ersetzen, liege, in dem Reichthume des Schazes der Verdienste Christi und der Heiligen.

3. Da die Ablässe nur den Erlaß von zeitlichen Strafen zum Ziele haben, so meint man: durch sie können nur grobe Sünder gewinnen, nicht aber Menschen, die nichts abzubüßen haben. Auch hier darf man wie dort ausrufen: Wer sich keiner Sünde bewußt ist, der hebe einen Stein auf u. s. w., der wage es im kühnen Selbstbewußtsein der Sündlosigkeit Gottes dargebotene Gnade von sich zu weisen!

4. Man überredet sich, als ob der Gedanke, daß man durch den Ablass von zeitlichen Strafen befreiet wird, nicht so heilsam wirke, als die Vorstellung, daß der Sünder immer vor Gott strafbar bleibt. — Wahr ist es: solange der Mensch ein Sünder ist, solange ist er vor dem Allgerechten strafbar. Wer jedoch den Ablass gewinnen will, muß aufhören zu sündigen, und um dem Vorsatze der Besserung treu zu bleiben, muß er immer auf die Strafen denken, die den Sünder unabweislich treffen. Auf diese Weise lassen sich die Vortheile eines Ablasses mit dem Vortheile jenes Gedankens an die Strafen der Sünde wohl vereinigen.

5. Aber, fragt man ängstlich, wird der schwache Mensch nicht auf Rechnung des leicht zu erlangenden Ablasses ohne Scheu fortsündigen?! Diese Frage oder Besorgniß könnte man leicht von der ganzen Bußanstalt hegen! Uebrigens gewinnt derjenige keinen Ablass, der dem Wahne huldiget, daß er um so freier fortsündigen darf.

6. Man hält es für schädlich, wenn der Mensch nach gewonnenem Ablasse sich vorstellt, daß er ganz straflos sei! Aber warum sollte diese Vorstellung schädlich sein? Ist sie nicht vielmehr tröstlich! Sie kann nur schädlich demjenigen sein, der da wähnt, er könne jetzt vom Neuen sündigen; dann aber ist der Schaden des Ablasses bloß zufällig, weil er bloß in dem Wahne des Menschen seine Wurzel hat, und durch Belehrung schwinden muß.

7. Es ist offenbar Sache der Erfahrung, daß die Gewinnung des Ablasses gewisse Leiden oder auch sonstige Folgen begangener Sünden nicht abwendet! Allerdings werden durch den Ablass zeitliche Unglücksfälle nicht aufgehoben, und was aus andermwärtigen Gründen unmöglich ist, kann durch den Ablass nicht möglich gemacht werden. Ein nach der Gewinnung des Ablasses eingetretenes Leiden muß ja doch nicht als eine Strafe angesehen werden. Kann dasselbe nicht als eine Prüfung erachtet werden und sogar als ein verdienstliches Leiden gelten? Gerade der wahre Christ füget sich mit Ergebung in den Willen Gottes!

8. Hat der Mensch die vorgeschriebenen guten Werke als Genugthuung verrichtet bei der Gewinnung des Ablasses, so glaubt er sich von so manchen andern guten Werken, die er sonst vielleicht verrichtet hätte, freigesprochen, und wird somit in seiner sittlichen Vervollkommnung gehindert. Dieses Bedenken dürfte um so weniger gegen den Ablass stattfinden, als zwar immerhin die vorgeschriebenen guten Werke positive Vorschrift der Kirche sind, und sich auf den eben vorhandenen Zustand des Ablassgewinners beziehen, aber eben darum sowohl in Beziehung auf diesen als auf die Zukunft dem Drange nach Gutes thun, rücksichtlich des ersteren in satisfactorischer, des letzteren aber in meritorischer Beziehung Schranken setzen <sup>1)</sup>. Uebrigens verdächtigt ein möglicher Mißbrauch nicht die Wahrheit und Güte einer Sache!

9. Endlich will es Manchen scheinen, als ob die Menschen bei der Gewinnung des Ablasses durch die Vollziehung der vorgeschriebenen guten Werke, besonders wenn diese irdische Dinge betreffen, selbst an der Reinheit ihrer Tugend leiden, indem sie sich leicht gewöhnen, aus Eigennutz zu handeln, und der Anschein von Simonie nicht ganz vermieden werde. Zur Beseitigung dieses Bedenkens machte schon der tiefdenkende Thomas von Aquin die treffende Bemerkung, daß ja die Ablässe gegeben werden non pro temporalibus secundum se, sed ut temporalia ordinantur ad Spiritualia, quia propter Spiritualia debemus uti temporalibus,

---

<sup>1)</sup> Vorlegung von Bruder Tetzl (Loescher 1, 484): „Es besageth auch seyn bestlicher oder bischofflicher ablassbrief, das by Menschen, so sye ablass vorbinenn, hynfurth sich gutter werd und der genugthuung enthalten sollen; welche gutte werd wvr dem ewigen gottthe zu eren, szo wir auch nicht geslinbigeth hetten, alleyne von wegen der Schopffunge, kuthun schulbig seyn.“

et ideo pro temporalibus simpliciter non potest fieri indulgentia, sed pro temporalibus ordinatis ad Spiritualia.“ Wozu Möhler sehr treffend bemerkt: „Im Mittelalter wurde Ewiges und Zeitliches nicht so getrennt, wie in neueren Zeiten“ <sup>1)</sup>. Man würde übrigens den Purismus der Tugend auf eine unpraktische Spitze hinaus-treiben, wenn man, gegen jede gesunde Moral, den Gedanken an Strafe und Belohnung als Motiv des Handelns verdächtigen wollte, indem uns Gott selbst durch angedrohte Strafe vom Bösen abzuleiten sucht. Eine gewisse Verwandtschaft zwischen Tugend und Laster hebt keineswegs die Würde der ersteren, und ist diese Ver-wandtschaft nur durch den Irrthum vermittelt.

IX. Die Existenz des Ablassinstitutes in der katholischen Kirche in dieser Bedeutung des Wortes ist Thatsache. Sie ist eine Thatsache, welche in ihr durch alle Jahrhunderte ihres Daseins ge-troffen wird, und welche daher in der Tiefe und größten Be-stimmtheit ihre Wurzel, aber in dieser Stetigkeit und Univer-salität zugleich, nach katholisch=principieller Erkenntnistheorie, ihre Begründung hat. Es fragt sich, auf welchem Grunde diese Thatsache beruhe? Hervorgegangen aus der Bestimmtheit des Be-wußtseins der Kirche, das nicht minder stetig und allgemein sein muß, fragt es sich weiter nun um seine objective Wahrheit, oder um die Stütze, auf der dieß Bewußtsein beruht, und welche die göttliche Offenbarung selbst darbietet. Da der Ablass als der Erlaß der zeitlichen Strafen, in seinem engsten Verbande mit dem Bußsacramente, ein offener Act der kirchlichen Gewalt-übung ist, diese Gewaltübung aber nach der Natur der Kirche und ihrer Stiftung nur eine göttlich=überkommene sein kann, so liegt am Tage, daß das kirchliche Bewußtsein des Gewalt-besitzes sich nur auf das bestimmte Zeugniß der göttlichen Gewaltübergabe stützen muß. Diese göttliche Gewalt-übergabe an die Kirche findet sich eben so klar als bestimmt aus-gesprochen in den von Christus an Petrus und an die übrigen Apostel gerichteten Worten Matth. 16, 19, 18, 18, welche als die, die Schlüsselgewalt begründenden Worte vollen Werth als die eine Gewaltübergabe bestimmenden Worte haben, welche als eine Löse- und Bindengewalt offen sich darstellt. Daß diese

<sup>1)</sup> Neue Untersuchungen S. 303.

Löse- und Bindegewalt in der Kirche, als der Anstalt des Heiles in Christo, alle Bedürfnisse des heilsbedürftigen Menschen, insonders des Sünders in seinem Zustande der Schuld und der Strafe umfasse, liegt ja eben in dem Grundcharakter des Christenthums als Erlösungswerk, und es bedarf kaum jener Schlußkette a majori ad minus, deren sich gewöhnlich die Theologen bedienen <sup>1)</sup>, um aus der Beziehung der Löse- und Bindegewalt auf das Ganze der katholisch-sacramentalen Bußanstalt auch das Recht der besonderen Beziehung jener überkommenen Schlüsselgewalt auf den reatus poenae, welcher mit dem Bußsacramente so enge zusammenhängt, abzuleiten, da insbesondere aus dieser weiteren Beziehung, wie St. Thomas sich ausdrückt <sup>2)</sup>, sowohl die Ehre Gottes, als die communis utilitas Ecclesiae (das utiles sunt der Kirche in Trident) hervorgeht, weshalb derselbe auch behauptet, der Ablass gehöre ad clavem jurisdictionis.

So sichergestellt die Gewalt der Kirche in ihrer Ertheilung der Ablässe ist, indem sie auf göttlicher Uebergabe beruht, eben so wenig zweifelhaft ist die Bestimmung, wer in der Kirche die Aus-

---

<sup>1)</sup> Sehr bestimmt ausgedrückt findet sich diese Schlußkette in den Colloquiis cum D. Augustino cont. Lutheri errores von Hochstraten P. 2, L. 3. D. 5: „Si virtus clavium sit potestas solvendi peccata, peccatorum autem vinculum sit praecipuum coelestis introitus obstaculum officio clavium amovendum; si praeterea divino jure juxta divinam justitiam quoque non minus peccati mortalis culpa, quam poena ei debita excludat a coelesti ingressu, et tamen nihilominus potestas peccantes solvendi culpa divino jure in persona Petri concessa est ecclesiae; denique si solvendo culpam claves ecclesiae regnum coelorum aperiant tollantque in hoc poenam aeternam i. e. perpetuam ab aeterna beatitudine exclusionem ex divino jure divinaque justitia mortali culpae debitam, et hoc faciendo neque divinum jus mutetur neque divina justitia laedatur, pro eo quod legitima potestas a divino legislatore concessa prodit in suum legitimum actum, his omnibus suppositis, profecto non videbitur, cur aut divinum jus mutari dicitur aut justitia divina laedi, si eadem clavigera potestate papa relaxat poenam temporalem, quae ex divina justitia peccatis debetur. Cum ergo divinum jus mutabitur, si clementissimus Deus misericordia volens superexaltare judicium, vel per se vel per suum ministrum dispensatorem remittat poenam temporalem, atque secundum justitiam divinam debitam? Absit! Certum autem est, quod aliud nihil Pontifices in concessionibus veniarum intendunt.“ Cont. Luth. nott. in Assertio artic. damn. XVII. Dieselbe Schlußkette vgl. bei Firscher a. a. O. S. 16. Dagegen Klee in seiner kath. Dogmatik 3, 334.

<sup>2)</sup> 4. d. 20. a. 3. q. 2. 5. q. 3. a. 4. q. 1. a. 5. q. 4.

übung dieser Gewalt zu pflegen habe. Sie folgt mit Nothwendigkeit aus der Erkenntniß dessen, an wen die göttliche Uebergabe der Schlüsselgewalt erfolgt war. Zu Petrus und den übrigen Aposteln hatte der Herr aller Gewalt jene Worte der Uebergabe gesprochen, und sie und ihre rechtmäßigen Nachfolger, der römische Papst und die Bischöfe, sind daher die Träger der überkommenen Gewalt und die Spender der aus ihr fließenden Gnaden, versteht sich jedoch in eben demselben Verhältnisse der Superiorität und Unterordnung, wie sie in der von dem Herrn bestimmten Ordnung Bestand hat. Aus diesem Verhältnisse kirchlich hierarchischer Ordnung, insbesondere aus der dem Petrus verliehenen Machtvollkommenheit als Stellvertreter Christi, folgt nun mit nothwendiger Consequenz, was Thomas v. Aquin <sup>1)</sup> mit Bestimmtheit ausdrückte, und jeder katholische Katechismus ausspricht: daß nur der Papst allein das unbeschränkte Recht habe, volle Indulgenzen in der ganzen Kirche zu gewähren, Andere nach seiner Bestimmung, die Bischöfe aber nur in ihrem Kirchsprengel nach gewissen von der Kirche gemachten Vorschriften <sup>2)</sup>. Es folgt daher aus dieser Bestimmung des Subjectes der Gewalt, welches den Ablass spendet, zugleich die Werthbestimmung desselben, als welche nämlich nicht nach der Frömmigkeit des Empfängers, sondern nach der Absicht des Gebers zu ermessen sei <sup>3)</sup>.

X. Ueber die Kraft und Ausdehnung der Gewalt der Kirche in der Ertheilung der Ablässe auf das Jenseits des Fegefeuers, in welchem noch zeitliche Strafen von bereits Abgeschiedenen abzubüßen sind, wurde bereits oben gesprochen, und deshalb die zeitlichen Strafen des Fegefeuers auch in das Bereich des Ablasses hereinbezogen. Das bestimmte Bewußtsein von dieser Kraft

<sup>1)</sup> 4. d. 20. a. 4. q. 3. 4. Quodl. 2. 16. Opusc. 20. l. 3. c. 10. 4. d. 20. a. 4. q. 1.

<sup>2)</sup> Prietas in Dial. in praesumptuosas Lutheri Conclus. Coroll. ad Fund. 4. „Solus Papa facit indulgentiam plenariam, quum solus sit certus, quod thesaurus per eum dispensabilis sufficiens sit ad poenas omnes delendas.“ Corolla ad Fund. 33. „Astruere, quod habens plenitudinem potestatis a papa ad venias possit absolvere . . . a poena per clavem jurisdictionis, non est insanire, sed sane sentire.“ Thomas de A. „Ea, quae sunt communis multitudinis alicujus, distribuuntur singulis de multitudine secundum arbitrium ejus, qui multitudini praeest.“

<sup>3)</sup> Vgl. Thomas v. A. 4. d. 20. a. 3. q. 2.

und Ausdehnung des Ablasses, wie es sich immer in den Symbolen der Kirche kundgegeben hat, welche die zeitliche Strafe, welche Lebenden, Lebendigen und Todten, erlassen wird, der erteilten und angeeigneten Indulgenz immer äquivalent erklären <sup>1)</sup>; die enge und mystische Verbindung der Kirche Christi in ihren Theilen, die Einheit des mystischen Leibes, und endlich die bestimmte Verwerfung Jener, welche läugneten, quod non valent indulgentiae ad absolvendum a reatu poenae quam quis in purgatorio secundum iudicium Dei meretur <sup>2)</sup>, und behaupteten, quod valent ad absolutionem qua sacerdos obligavit poenitentem ad poenam aliquam vel ad quam ordinetur etiam ex canonum statutis, weil, wie St. Thomas sich erklärt <sup>3)</sup>, dieses einmal verstoße gegen das dem Petrus gegebene Privilegium der Lösegewalt auf Erden und im Himmel, dann aber eine Inconsequenz herbeiführe, indem die Kirche durch derlei Indulgenzen magis damnificaret quam adjuvaret: quia remitteret ad graviores poenas sc. purgatorii, absolvendo a poenitentis injunctis, dieses Alles setzt diesen Lehrpunkt der Kirche außer allen Zweifel. Allein es wirft sich doch die Frage auf, ob die Art und Weise, wie die Kirche durch den Ablass in den beiden Theilen des großen mystischen Körpers Christi auf Erden und im Fegfeuer den Erlaß der zeitlichen Strafen effectuirt, dieselbe sei? Daß eine Verschiedenheit in der Weise dieser Effectuirung, obwohl aus derselben Activität hervorgegangen, stattfinden und stattfinden müsse, geht schon aus der Disparität der Herrschaft und Gerichtsbarkeit hervor, welcher diese beiden Theile des mystischen Körpers unterstehen, indem jene für die in diesem Leben Befindlichen — also für die in der streitenden Kirche — eine mittelbare göttliche, weil durch die in der Kirche verliehenen Schlüsselgewalt liegende und wirkende Gerichtsbarkeit, für die jedoch jenseits im Fegfeuer, also für die in der leidenden Kirche Befindlichen, die unmittelbare göttliche ist, mithin in diesem von Seite der in der Schlüsselgewalt gegebene Gerichtsbarkeit keine vollkommene Rich-

<sup>1)</sup> Leo X. in der Bulle vom 9. Nov. 1518.

<sup>2)</sup> „Negare potestatem papae se extendere ad relaxandum poenas in purgatorio per viam indulgentiae, est male sentire de facto et doctrina ecclesiae circa mores et fidem.“ Prierias in Dialogo. Corolla ad Fund. 21.

<sup>3)</sup> 4. d. 20. a. 3. q. 1. a. 3. q. 3. sol. 1.

terlichkeit stattfinden kann <sup>1)</sup>). Wenn demnach in jener Gerichtsbarkeit der Kirche die Weise voller Richterlichkeit aus dem *clavis jurisdictionis* fließt, und daher die Weise ganz richterlicher Absolution ist, so kann die Weise hier, wo dieser *clavis jurisdictionis* nicht statt hat, nicht die Weise richterlicher Absolution sein, sondern muß, da der Erlaß der zeitlichen Strafen im Fegefeuer durch den Ablaß doch ein möglicher und ein reeller ist, irgend eine Vermittlung der Acceptation der im Ablaß zu leistenden satisfactorischen guten Werke von Seite des unmittelbar göttlichen Richters zum Grunde haben, und diese Vermittlung ist es, welche die Weise des Ablasses bestimmt für die zeitlichen Strafen im Fegefeuer. Daß es bei der engsten Verbindung der einzelnen Theile des großen mythischen Körpers an Vermittlungen dieser Art nicht fehlen könne, geht schon aus der katholischen Idee hochpriesterlicher Activität in der Kirche hervor, welche theils eucharistisch, theils supplicatorisch hervortritt. Auch hier im Ablasse tritt als Vermittlung der Acceptation des göttlichen Richters die Weise der Fürbitte und die Weise stellvertretender Satisfaction durch die guten Werke, durch deren Leitung die Kirche eben den Erlaß ermöglicht und verwirklicht <sup>2)</sup>). Bellarmin und St. Thomas haben sich hierüber mit einer Klarheit ausgesprochen, die keinen

---

<sup>1)</sup> Vgl. Lewitsche Theologie c. 89. §. 2. p. 617: „Aber so die sel vom leb abgesehen, ist sy nymer vndern pabst, sonder gottlichem gericht on mittel vnderworffen. Darumb mag sich weder gnawt noch gnab des pabst dorthin ins fegefeuer als in ein froemdb gericht erstrecken. Deszhalb weder pabst noch ander sich vndersteen moegen, die abgesehiden sel zeuertailen oder zeabsouiren vnd außm fegefeuer bis jnn himel zeheben. Doch ist hoffnung, baz durch guote werck, die paebstlich bullen oder gnabdbrief anzeigen vnd zeuolbringen aufladen, als hilf wider türden oder ander cristenlich vnd notdürfftig sachen, so etwer dasselb aufgeladen werck auszricht von wegen ainer oder mer selen im fegefeuer, denselben selen entspreiß solch guot werck als froemde hilf zuo abnemung oder ringrung irer aufgeladen pein. Aber die gnabdprediger haben mit gebicht auf das fegefeuer erweytert vnd gezogen die päbstlichen gnabdbrief, in denen lanntter steet, baz pabst nachlasse die aufgesehten pnoes. pabst pfliht in die gnabdbrief fürsichttlich zesehen, baz er den selen im fegefeuer nachlassung irer pein verleihe, anß maß ainer hilff vnd mit auß gnawt papstlicher schlüssel.“

<sup>2)</sup> Dat (Pontifex) vere indulgentiam subditis suis; contra autem defunctis non dicitur dare simpliciter indulgentiam, sed per modum suffragii, quia non ipse, sed Deus acceptat compensationem pro defunctis.“ Bellarmin de Indulg. 1, 4.

Zweifel übrig läßt. Ersterer sagt: „Res certissima est, et apud Catholicos indubitata, indulgentiis juvari posse animas, quae in purgatorio poenas luunt. Vera sententia est: indulgentias prodesse (defunctis) per modum suffragii, quia non prosunt per modum absolutionis juridicae, sed per modum solutionis, quo modo prosunt suffragia, quae pro defunctis fieri solent <sup>1)</sup>. Sed cum suffragia tribus modis defunctos juvent, per modum meriti de congruo, per modum impetrationis et per modum satisfactionis, indulgentiae autem non sint nisi satisfactoria, intelligendum est, indulgentias dari defunctis per modum suffragii tantum satisfactorii“ <sup>2)</sup>.  
Letzterer erklärt: „Dictum est supra, (a. 2 q. 3) quod unus pro alio satisfacere potest. Sancti autem, in quibus superabundantia operum satisfactionis invenitur, non determinate pro isto qui remissione indiget, hujusmodi opera fecerunt, alias absque omni indulgentia remissionem consequeretur, sed communiter pro tota Ecclesia: sicut Apost. dicit (Coloss. 1.) se implere ea, quae desunt passioni Christi in corpore suo pro Ecclesia, ad quam scribit. Et sic praedicta merita sunt communia totius Ecclesiae. Unde sicut aliquis consequeretur remissionem poenae, si alius pro eo satisfacit, ita si ei satisfactio ulterius sibi per eum, qui potest, distribuatur.“  
Aber eben in dieser vicaria satisfactio liegt der Schwerpunkt der hier fraglichen Sache! Man hält es für eine schätzbare Erfindung des XVI. Jahrhunderts, daß „Keiner für einen Andern — gut werden könne,“ „daß mithin Keiner für den Andern genugthuen könne.“ Indem man in eine grobe Verwechslung dieser zwei Sätze verfiel, weil sie eben sehr brauchbar zur Bekämpfung der katholischen Lehre vom Ablasse, besonders bezüglich der stellvertretenden Genugthuung für die im Fegefeuer noch Strafe Leidenden erschien,

---

<sup>1)</sup> Die Erklärung dieser Worte findet sich im Dialoge des Prierias bei Loescher Docum. II. 12. Coroll. 22: „Quantum ad indulgentias attinet, papa habet clavem jurisdictionis secundum. Sanctos etiam in purgatorium applicative, animas tamen a debito seu reatu poenarum non absolvit, sed eis tribuit, unde poenam solvant, applicans et adjiciens satisfactionem Christi vel aliorum.“

<sup>2)</sup> Bellarmin de Indulg. 1. 1. Purgator. c. 16.

ging man einer schon weit ältern Lösung dieser Frage, wie sie schon die Scholastiker gegeben hatten, ganz aus dem Wege. Auf die Frage nämlich: „Ob Einer für den Andern genugs thun könne“ hatten diese geantwortet: je nachdem man die Frage nimmt, und hatten der genugs thenden Strafe eine doppelte Bedeutung zugeschrieben. Bonaventura <sup>1)</sup> äußerte sich also: „An unus pro alio satisfacrere potest? Dicendum, quod poena satisfactoria habet in se duplicem rationem sive virtutem. Poena enim talis propter duo est maxime, et propter medicamentum contra sequelas peccati: et in pretium ad solvendum reatum peccati. Si ergo loquamur de ista poena, secundum quod est purgatoria, sive medicinalis: cum morbus non recipiat medicinam ex poena aliena sed propria, quantum ad hanc rationem poena satisfactoria nec potest nec debet commutari in aliam personam.“ Ebenso Thomas v. A. <sup>2)</sup>: „Poena satisfactoria est ad duo ordinata sc. ad solutionem debiti et ad medicinam pro peccato vitando. In quantum ergo est ad medicinam sequentis peccati, sic satisfactio unius non prodest alteri, quia ex jejuniis unius non caro alterius domatur.“ Die Scholastiker verstanden mithin unter vicaria satisfactio nicht, daß Einer statt des Andern — gut werden könne, was man, um Unsinn in die Sache zu bringen, in neuerer Zeit darunter verstehen wollte, um damit den Ablass für das Fegefeuer unbrauchbar zu machen, sondern sie verstanden die vicaria satisfactio oder die poena satisfactoria als pretium ad solvendum reatum peccati und als solutionem debiti, um nämlich der göttlichen Gerechtigkeit Ersatz und Genüge zu leisten.

XI. Die Bedingung, welche die Kirche zur Erlangung der Wohlthat des von ihr im Bewußtsein des Besitzes der hiezu hinreichenden Gewalt verliehenen Ablasses ansetzt, sind die von ihr aus gleichem Rechtsbewußtsein festgestellten guten Werke mit satisfactorischer Bedeutung und Werthe, welche jedoch keineswegs auch einen medicinalen oder conservatorischen ausschließen. Sie will jedoch diese guten Werke nicht so angesehen wissen, als ob in ihrer Leistung allein der zureichende Werth einer

<sup>1)</sup> In L. IV. Sent. dist. XX. P. II. q. 1.

<sup>2)</sup> Suppl. P. III. q. 13. art. 2.

Satisfaction oder eines Erfazes liege und als ob sie allein der hinreichende Grund der Gnadenertheilung des Erlasses der zeitlichen Strafe seien <sup>1)</sup>. Das Unzureichende des in der bloßen Subjectivität des Vollziehenden Liegenden zur Voraussetzung nehmend, obwohl der Vollzug von Seite des Ablassgewinnenden ein unerläßlicher ist, weil darin eben der subjecte Wille und das Verlangen nach der Gnade als *conditio sine qua non* sich bekunden muß, wendet die Kirche ihren Blick dem großem Werke der Erlösung, zu welcher auch die Ablassgnade in innigster Beziehung steht, zu, und öffnet auch für diesen den großen Schatz der unendlichen Verdienste Jesu Christi und jener der Heiligen Gottes, insbesondere der seligsten Jungfrau Maria, über welchen zu verfügen sie das lebendigste Bewußtsein trägt, und welche ihre Oberhirten, besonders aber der oberste Hirt einem Jeden zuwenden können, welcher aufrichtige Reue habe und die Sacramente wohl vorbereitet empfangen <sup>2)</sup>. Ueber dieses Bewußtsein der Kirche sprechen sich die Theologen, besonders jene des Mittelalters, mit der größten Bestimmtheit und Offenheit aus, so daß der Gegner der Symbolik Möhler's <sup>3)</sup> aus der Flüchtigkeit, mit welcher Letzterer die Lehre vom Ablasse in seiner Symbolik behandelte und vom Schätze der Kirche ganz geschwiegen hatte, den übereilten Schluß zog: daß sich jedes edlere sittliche Gefühl zum Widerspruche gegen eine solche Theorie und Praxis erheben müsse. Die Klarheit, mit welcher Bellarmin über diesen Lehrpunkt sich ausspricht, rechtfertigt es, wenn seine Erklärung hierüber hier zur Vorlage gebracht wird. Sie lautet: „*Exstat in Ecclesia thesaurus satisfactionum ex Christi passionibus infinitus, qui nunquam exhauriri poterit. Nam Christi*

---

<sup>1)</sup> *Impudentissimus error, merita Christi non esse infinitum thesaurum. Unde quilibet christianus potius debet in eum thesaurum spem suam reponere, quam ex poenis, crucibus et tormentis remissionem tamquam ex suis meritis sibi debitam et ponere.* Eck Obelisci. 22, 364.

<sup>2)</sup> Als schroffen Gegensatz gegen die Reformatoren bemerkt Eck in seinen Obeliscis S. 366: „*Evangelium esse thesaurum doctrinativum et instructivum credendorum, nemo negat. At ex eo praestari indulgentias, prorsus est ridiculum.*“

<sup>3)</sup> Baur, S. 269.

passio pretii fuit infiniti, cum esset passio personae infinitae. Deus est, qui sanguinem fudit pro Ecclesia. Dignitas autem satisfactionis mensuram accipit a dignitate personae satisfaciens. Deinde Christus pro hominibus omnibus mortuus est. Certum est autem, non omnibus hominibus, qui hactenus vixerunt, pretium mortis Christi re ipsa applicatum fuisse, ad eorum expianda peccata, immo majorem partem hominum morti aeternae addictam esse. Superest igitur multum illius pretii, quod semper adplicari possit, cum ipse per se nulla satisfactione indiguerit, qui peccatum non fecit, nec facere potuit. Ad hunc thesaurum superfluentium satisfactionum pertinent etiam passiones b. Mariae Virginis et omnium aliorum Sanctorum, qui plus passi sunt, quam eorum peccata requirerent.“ — Dieses von Bellarmin so klar ausgesprochene Bewußtsein der Kirche vom Besitze des großen Schatzes, welcher die Verdienste Christi und die Verdienste der Heiligen insonderheit der seligsten Jungfrau bilden, ist das immervährende der Kirche inhärente Bewußtsein <sup>1)</sup>. Es ist das Bewußtsein von sich selbst als der von Christus dem göttlichen Erlöser und Verfühner der Welt gegründeten Erlösungsanstalt, in die Er, der ohne Sünde war, und dem keine Strafe und kein Leiden gebührte, und Der darum nur für Andere leiden konnte und für Alle genug gethan hat, insofern er die ewige Strafe, die der sündige Mensch verdient hätte, auf sich nahm, der, da er reich war, arm geworden, damit wir durch seine Armuth reich würden II. Cor. 8. 9., seine Verdienste niederlegte, es ist das Bewußtsein von sich selbst als einem mystischen Leibe, dessen Haupt Christus ist, und welchen alle Diejenigen bilden, die durch ihren Glauben an und ihre Liebe zu Christus auch in Liebe unter sich verbunden sind, und von denen so viele der Heiligen verfolgt und mit Schmach überhäuft in einem Maße

<sup>1)</sup> „Thesaurum non esse merita Christi et Sanctorum, error!“ (Prima disput. Tetzeli 91.) „Thesaurus iste secundum Sanctos cum theologos tum etiam canonistas sunt merita Christi et Sanctorum, non ea ratione qua merita, sed qua satisfactiones.“ Prieras Dialog. „Impudentissimus error apparet, merita Christi non esse infinitum thesaurum, etiam ordinatae dispensationi Papae commissum.“ Eck Obelisci. 22, 363.

sitten und duldeten, das als ein Uebermaß von Strafleiden erkannt und als Verdienst bezeichnet werden muß. Diese Verdienste Christi nun und der Heiligen in der Kirche, sie bilden ein Gemeingut des Besizes <sup>1)</sup>, und wie durch die Willensgemeinschaft mit Christus dem Gottmenschen Allen sein Leiden und Dulden zu Gute kommt, Alle so betrachtet werden, als hätten sie selbst gelitten: so findet auch eine Reversibilität durch die Gemeinschaft der Liebe unter den Gliedern selbst statt; es kann das Eine dem Andern zu Hilfe kommen, das Eine für das Andere, im Verbande der Liebe, Leistungen übernehmen, zu denen auch zeitliche Strafen zu zählen sind, es kann das Verdienst des Einen zur Satisfaction für die Verschuldung an die göttliche Gerechtigkeit des Anderen werden. Aus diesem Schätze, der als ein unerschöpflicher Fond der katholischen Kirche zu erachten ist, als ein Fond der Liebe und Gnade, schöpft nun auch die Kirche, wenn sie für Lebende oder Verstorbene den Ablass ertheilt, wenn sie unter festgesetzten Bedingungen ihren Gläubigen die Wohlthat des Erlasses zeitlicher Strafen mittelst Zurechnung der im Schätze angeführten Verdienste Christi und der Heiligen als überfließende Satisfactiones <sup>2)</sup> zu Theil werden läßt.

Es folgt jedoch aus eben diesem Bewußtsein der Kirche vom Besitze des Schatzes der Verdienste Christi und der Heiligen als disponiblen Fond auch für die Wohlthat des Ablasses, einmal, daß und warum nur in dem römischen Papste und den Bischöfen das Subject der Gewalt: Ablässe zu ertheilen, sich concentrirte;

---

<sup>1)</sup> S. Thomas Aq: „Ratio autem, quare valere possunt (indulgentiae ad utrumque forum) est unitas corporis mystici, in qua multi operibus poenitentiae supererogaverunt ad mensuram debitorum suorum, et multas etiam tribulationes injuste sustinuerunt patienter, per quos multitudo poenarum poterat expiari, si eis deberetur: quorum meritum tanta est copia, quod omnem poenam debitam nunc viventibus excedunt et praecipue propter meritum Christi, quod etsi in Sacramentis operatur, non tamen efficacia ejus in Sacramentis includitur, sed sua infinitate efficaciam Sacramentorum excedit.“ Conf. Eck in Enchirid. locorum theol. 23. „Expende, catholice, quia miseriae Sanctorum adjungendae sunt pressuris Christi ad communem Ecclesiae utilitatem. Et est iste thesaurus meritum, de quo dicit Ecclesia, precibus et meritis Sanctorum.“

<sup>2)</sup> „Iste thesaurus materialiter est satisfactio Christi et Sanctorum, effective autem est clavis jurisdictionis qua dispensatur.“ Prierias Dial.

dann aber auch, daß und warum sehr weise der tiefdenkende Theologe Thomas v. A. den vollen und reellen Werth des Ablasses davon abhängen läßt: *si adsit auctoritas dantis, caritas recipientis et pia causa*, von welchen Bedingungen die Erste die competente Gewalt, die Zweite das wirkliche Eingeschlossensein die reelle Theilnahme des percipirenden Subjectes an dem Schätze der Gemeinschaft durch die Liebe in dem mystischen Leibe <sup>1)</sup>, und die Dritte das Vorhandensein einer *communis utilitas Ecclesiae* bezeichnet. Mit vollem Rechte erklärt

<sup>1)</sup> „Ad illud, quod objicitur, quod non potest conteri vel confiteri (unus pro altero), dicendum quod non est simile, quia prima sc. confessio et contritio sunt ordinata, ut ingrediantur unitatem ecclesiasticam, per quam fit, ut bona unius fiant bona alterius.“ Bonavent. l. c. et S. Thomas Aq. Summa P. III, Suppl. Q. XXVII. 2. „Membrum mortuum non suscipit influentiam ex aliis membris vivis; sed ille, qui est in peccato mortali, est quasi membrum mortuum.“ Uebrigens darf hier mit Recht auf Möhler verwiesen werden, welcher sich in seinen „Neuen Untersuchungen über die Lehrgegenstände der Katholiken und Protestanten“ (Mainz 1834) gegen die Bekämpfungen seiner Symbolik, insbesondere gegen die Angriffe auf diesen Lehrpunkt von Seite Baur's treffend vertheidigt und zum richtigen Verständniß der Bedeutung des hier fraglichen Schatzes der Kirche beachtenswerthe Beiträge liefert. Ob Möhler darin wirklich zur Anlage Veranlassung gegeben, die man gegen ihn erhoben hat (Köllner's Symbolik S. 479), als ob er mit Anderen im Ablasse mehr das Moment der Läuterung und Reinigung als das der zeitlichen Strafe hervorhebe, dürfte aus Aeußerungen wie folgende leicht zu ermessen sein: „Durch den Erlöser ist eine allumfassende, von Liebe zusammengehaltene Gemeinschaft gestiftet, deren Leben durch eine jede gute That ihrer Glieder, zumal ihrer ausgezeichnetsten (Heiligen), gefördert wird, so daß dieses Thun nicht bloß den Thunenden selbst dem Vater Jesu Christi näher bringt . . . sondern auch auf alle noch irgend gefesselten Glieder des großen Leibes befreiend wirkt. Dasselbe gilt auch von allen mit Ergebung übernommenen, nicht persönlich verschuldeten . . . Leiden der Gerechten; auch sie verzehren die Masse des Bösen überhaupt und die Strafen desselben. Ein jeder lebt aus dem in der Kirche durch Christus verbreiteten Leben, aus dessen immer reicheren Entwicklung und in dem Maße, als jeder Einzelne an ihr Theil nimmt, die ihm noch anlebende Sünde und die Strafe, der er schuldig ist, getilgt wird. Aber anerkennen muß ein Jeder in Demuth, daß ihm zeitliche Strafe gebühre, und es dadurch anerkennend, daß er die Kirche um Ablass bittet, wird ihm Befreiung zu Theil.“ Diesen richtigen Einblick in die Sache des Kirchenschatzes festhaltend, erklärt darum Köllner (Symbolik): „Der Hauptgedanke für diese Auffassung bleibt immer, daß das eigentliche Wesen der Kirche in der großen sichtbaren und unsichtbaren Gemeinschaft aller Gläubigen besteht, so daß sie ist ein mystischer Körper, dessen Glieder sich gegenseitig unterstützen durch Liebe und Fürbitte, worin aber auch Alles, als

es daher *Teitel* <sup>1)</sup> als einen Irrthum: „thesaurum Ecclesiae non esse satis nominatum nec cognitum, unde Papa dat indulgentias.“

XII. Gegen die negierenden Behauptungen Luther's hinsichtlich des Ablasses hatte Dr. *Ed* den Satz aufgestellt: „Dicere, indulgentias non expedire, est error“ <sup>2)</sup>. Auch die Kirche in Trident hatte in ihrem Ablassdecrete nichts weiter über die Stellung der Ablässe zu den Gläubigen behauptet, als „indulgentias esse utiles,“ und schon *Thomas von Aquin* <sup>3)</sup> läßt die Ablässe gegeben werden in honorem Dei et communem utilitatem Ecclesiae. Eine unumgängliche Nothwendigkeit, eine absolute Pflicht wird nicht aufgestellt, wohl aber ladet die Kirche ihre Gläubigen mit zärtlicher Mutterliebe zur Gewinnung des Ablasses ein, und bietet denselben mit mütterlicher Sorgfalt an. Die ausgesprochene Nützlichkeit für den Gewinnenden geht wohl aus dem Begriffe und dem Wesen des Ablasses hervor. Die enge Verbindung des Ablasses mit dem heil. Bußsacramente bringt denselben in die reellste Beziehung zum Heile des Menschen, indem er in dieser Verbindung den Menschen in den Stand der gänzlichen Ausöhnung mit Gott versetzt, und ihn theilhaftig macht des vollen Genusses jenes Friedens mit Gott, welchen das Reich Gottes hier und jenseits in Christo darbietet. Es stellen sich aber auch Momente heraus, welche die speciellste Beziehung auf die communis utilitas Ecclesiae haben.

1. Die eigenen guten Werke, welche bei der Verleihung von Ablässen vorgezeichnet werden, und welche außer diesem Falle wahrscheinlich unterblieben wären, haben einen Einfluß nicht bloß auf den Einzelnen, sondern auch auf das Ganze der Gemeinschaft, deren sittlicher Stand dadurch gefördert wird.

2. Die Erinnerung des Ablasses an die unausbleiblichen Strafen der Sünde, sowie an die Pflicht der Genugthuung für Jene, ruft eine sehr heilsame Scheu vor der Sünde und ihren Folgen hervor.

3. Die Rücksicht, welche die Kirche bei ihren Vorschriften der guten Werke auf die vorhandenen Bedürfnisse der Zeit nimmt,

---

auch die Verdienste der Einzelnen, gemeinschaftlich sind, so daß Einer dem Andern, die Kirche Allen hilft zur Seligkeit.“

<sup>1)</sup> Prim. Disp. 90.

<sup>2)</sup> Theses Lipsienses 11.

<sup>3)</sup> 4. d. 20. a. 3. q. 2. 5. q. 3. a. 4. q. 1. a. 5. q. 4.

sowie die Feststellung jener durch ihre Häupter, muß einerseits das Vertrauen der Gläubigen stärken, andererseits ihre Beruhigung erhöhen, welche durch eine Selbstbestimmung nicht gewonnen worden wäre. Die oft geringe im Beichtstuhle aufgelegte Buße wird durch den Ablass recht vollständig und durch die Gewinnung des Gnadenschatzes der Kirche hinreichend wirksam.

4. Menschen, denen ein zärtliches Gewissen beiwohnt, und welche umsomehr bemüht sind, Satisfaction zu leisten, je lebhafter das Mißfallen ist, womit sie ihre sittlichen Gebrechen ansehen, werden durch die Bestimmungen der Kirche geleitet und sichergestellt, da sie bei etwa vorhandenen mangelhaften Begriffen von Buße, Genugthuung und Strafen entweder leicht Betrügnern in die Hände fallen, oder zu eiteln Selbstpeinigungen verleitet werden können.

5. Durch die Bestimmungen der guten Werke von Seite der Kirche aus weiser Bemessung dessen, was wahrhaft noththut, sind der Kirche selbst, wie die Geschichte lehrt, höchst wichtige Vortheile erwachsen theils für die innere Consolidirung ihrer Zustände, theils zur Abwehr von Gefahren, welche drohend hereinbrachen <sup>1)</sup>.

6. Gewonnene Ablässe endlich trösten und beruhigen Jene, welche obendrein noch von zeitlichen Uebeln dieses Erdenlebens heimge sucht werden, und welche dieselben dann nicht als Strafen, sondern auch als Prüfungen und Läuterungsmittel ansehen dürfen; erquicken aber insbesondere Jene, welche im Verbaude der Liebe der Ihrigen im Fegfeuer gedenken.

XIII. Obwohl die Bestimmung des heil. Thomas v. Aquin: der Werth des Ablasses sei zu messen, „nicht nach der Frömmigkeit des Empfängers, sondern nach der Absicht des Gebers,“ sein volles Verständniß in dem Wesen des Ablasses findet, so bleibt es doch unabweisliche Forderung an den Empfänger, daß er nichts, was in seinen Kräften steht, unterlassen darf, um sich in jene Gemeinschaft mit dem Leibe Christi zu setzen, welche der satisfactorischen Zumessung aus dem Schatze desselben fähig und würdig zu machen.

Zuerst fordert darum die Kirche zur Gewinnung des Ablasses den Zustand der Gnade durch den würdigen Empfang des Sacramentes der Buße und des Altars. „Ut ingrediantur unitatem

---

<sup>1)</sup> Die pia causa des St. Thomas, als Bedingung des realen Werthes des Ablasses, hat gewiß dieses Nützlichkeitsmoment im Auge!

ecclesiasticam, ordinata sunt prima confessio et contritio, ut bona unius fiant bona alterius,“ ist der Ausspruch des heil. Bonaventura. Ausöhnung mit Gott geht jedem andern Gnadenempfang voraus. Dann ist es strenge Forderung, daß, soll der Ablass nicht vielmehr zu einen Abwege werden, die vorgeschriebenen guten Werke wirklich und zwar nicht obenhin, sondern mit der gewissenhaftesten Sorgfalt und Genauigkeit vollzogen werden. Es bleibt immer zu bedenken, daß die satisfactorische persönliche Leistung die Bedingung ist, welche aus dem Schätze der Kirche ihre satisfactorische Vollendung erhält. Endlich kann und darf der Ablassgewinnende sich von der Leistung fernerer guter Werke, zu welchen er nicht strenge verpflichtet wäre, nicht losfagen; denn es sollen die guten Werke des Menschen in der Gemeinschaft mit dem Leibe Christi auch meritorische sein.

XIV. Nicht bloß die Kirchengeschichte redet von Mißbräuchen, welche sich mit der Ertheilung der Ablässe im Verlaufe der Zeit eingeschlichen haben, sondern selbst die Kirche in Trident <sup>1)</sup> erkennt die besonders damals aufgetauchten Klagen über vorhandene Mißbräuche an, läßt es aber auch nicht an Warnungen und Vorkehrungen fehlen, welche diese Klagen für die Gegenwart und Zukunft zu beseitigen im Stande sein sollen <sup>2)</sup>. — Wie es in einer so heiligen Sache zu solchen Mißbräuchen kommen konnte, ist leicht zu begreifen. Es ist das Loos aller Dinge in menschlichen Händen, daß sie selbst das Heiligste, bald aus Ignoranz, bald aus Aberglauben oder Mißachtung, bald getrieben durch die Macht der Leidenschaft, aus und zu unedlen Zwecken, die das Heilige ganz bei Seite setzen, und das, was des Geistes ist, in den Dienst des Irdischen und Sinnlichen herabwürdigen, arg mißbraucht werden. Da es zur Gewinnung von Ab-

---

<sup>1)</sup> Sess. XXV decret. de indulg. „Abusus vero, qui in his irrepserunt, et quorum occasione insigne hoc indulgentiarum nomen ab haereticis blasphematur, emendatos et correctos cupiens, praesenti decreto generaliter statuit, praeuos quaestus omnes pro his consequendis, unde plurima in Christiano populo abusum causa fluxit, omnino abolendos esse.“

<sup>2)</sup> Idem Concil. Sess. XXV de Indulg. „Ceteros vero, qui ex superstitione, ignorantia, irreverentia, aliunde quomodocunque provenerunt . . . mandat omnibus episcopis, ut diligenter quisque hujusmodi abusus Ecclesiae suae colligat, eosque in prima Synodo provinciali referat.“

lassen Bedingung ist, in der Vollziehung von guten Werken von Seite des Gewinnenden satisfactorisch mitzuwirken, und da die Verhältnisse der Zeiten auf die Bestimmung der guten Werke rücksichtlich der Bedürfnisse der Zeiten entschieden einen Einfluß nahmen, so ist es erklärlich, obwohl keineswegs entschuldigend, daß diese Bestimmungen auch auf Werke versielen, welche oft dem Eigennutze und anderen unlauteren Rücksichten zusagten. Da offenbar zu solchem Mißbrauche die gar zu häufige Ertheilung der Ablässe Veranlassung werden, so suchte einmal das Concil diese Ertheilung zu beschränken <sup>1)</sup>, dann aber auch Vorsichten aufzustellen, welche mögliche Excesse hintanhaltend sollten <sup>2)</sup>.

Am Schlusse dieser Erörterungen mögen übrigens noch die Worte des Moralisten Paul Laymann <sup>3)</sup> im Interesse dieser Sache stehen: „Der Diener kann nicht gültig die Rechte seines Herrn gebrauchen, wenn er nicht vernünftiger Weise voraussetzen kann, daß der Herr damit einverstanden ist. Der Papst und andere Bischöfe machen nun, so oft sie Ablässe ertheilen, von dem Rechte Christi und dem Rechte Gottes Gebrauch, theils weil es eine Pflicht gegen Gott ist, für die Sünden zu büßen, theils weil der Schatz der Genugthuungen nur unter der Herrschaft Gottes und Christi steht, dem Diener aber bloß zur Auspendung übergeben ist. Der Wille Gottes und Christi aber besteht darin, daß die nach dem ordentlichen Gesetze der Gerechtigkeit zu duldende Strafe erlassen, und der Schatz der Genugthuungen nicht zum sittlichen Verderben, sondern zur Erbauung der Gläubigen und zur Vermehrung der Ehre Gottes gespendet werde.“

---

<sup>1)</sup> Sess. XXV. „In his tamen concedendis moderationem, juxta veterem et probatam in Ecclesia consuetudinem, adhiberi cupit: ne nimia facilitate ecclesiastica disciplina enervetur.“

<sup>2)</sup> Sess. XXI de reform. c. q. „Indulgentias vero aut alias spirituales gratias, quibus non ideo decet fideles privari, deinceps per Ordinarios locorum, adhibitis duobus de Capitulo, debitibus temporibus populo publicandos esse decernit. Quibus etiam elemosynas, atque oblata sibi caritatis subsidia, nulla prorsus mercede accepta, fideliter colligendi facultas datur: ut tandem coelestes hos Ecclesiae thesauros non ad quaestum exerceri — intelligant.“

<sup>3)</sup> Moral L. V. tract. 7. Cap. 5. n. 1.

VIII.

Recensionen.

Commentar über den Brief an die Hebräer. Von Dr. Adalbert Maier, Professor der Theologie an der Universität zu Freiburg im Breisgau. Freiburg, Wagner'sche Buchhandlung. 1861. VI und 406 S. Preis 4 fl. 48 kr.

Mögen wir den Brief an die Hebräer nach Inhalt oder Form betrachten, so erscheint er uns als kostbare Perle im neutestamentlichen Canon, als „singularis quaedam et pretiosa gemma inter reliqua scripturae sacrae monumenta“. Leider wird der Werth dieser Perle auch unter den Katholiken nicht immer genugsam gewürdigt, was ohne Zweifel hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß es nicht allzuleicht, ja ziemlich schwierig ist, sich ein tieferes, gründliches Verständniß dieses Briefes anzueignen. Um so bedauerlicher war es, daß die katholische Literatur der Neuzeit keinen tüchtigen, allen Anforderungen der Wissenschaft genügenden Commentar über den Hebräerbrief aufzuweisen hatte, während protestantischerseits im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts eine beträchtliche Anzahl solcher Commentare erschienen war, darunter zwei, die sich durch immense Gelehrsamkeit vortheilhaft auszeichnen, nämlich der von dem gründlichen Bleek und der von dem eben so tief sinnigen als gelehrten Delitzsch. Die katholischen Commentare über den Hebräerbrief von Klee und Lomb, deren Vorzüge in sachlicher Beziehung anerkannt werden müssen, genügen gleichwohl den Anforderungen nicht mehr, die in der Jetztzeit in grammatisch-historischer Beziehung an die Exegese gemacht werden, und der verdienstliche Commentar von Bisping, gründlich, klar und gefällig, ist vorwiegend auf Candidaten der Theologie berechnet, und daher zu kurz gehalten, um allen Anforderungen der strengen Wissenschaft genügen zu können.

Unter solchen Verhältnissen konnte das Erscheinen des oben angezeigten Commentares von Maier katholischerseits nur den freudigsten Eindruck machen; denn schon der Name des Verfassers, dessen Commentare über das Evangelium Johannis, über den Römer- und ersten Corinthher-Brief in der katholischen Welt auf's Vortheilhafteste bekannt sind, leistet Bürgschaft, daß auch sein Commentar über den Hebräerbrief den Anforderungen der Wissenschaft genügen und einem längst gefühlten, nicht bloß eingebildeten, sondern wirklichen Bedürfnisse abhelfen werde. Und so ist es auch.

Vorerst bemerken wir im Allgemeinen, daß der Verfasser den in Rede stehenden Commentar gerade so angelegt und gehalten hat, wie seine früheren Commentare. In den Prolegomenen wird zuerst „der Leserkreis des Briefes“ in ganz befriedigender und herkömmlicher Weise bestimmt; wenn in dem betreffenden Paragraphen die Abfassung des Fragmentum Muratorianum

in's Ende des ersten, statt in die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts verlegt wird, so ist das wohl nur ein Schreibversehen, da in der „Einleitung in's N. T.“ (S. 484) die richtige Zeitbestimmung sich findet. In der Erörterung über „Veranlassung und Zweck“ des Briefes hätten wir eine einläßlichere Charakteristik der geistigen Zustände und Gefahren des Leserkreises gewünscht; auch die wohlgelungene Inhaltsangabe hätte vielleicht noch etwas detaillirter sein dürfen, da es bekanntlich nicht leicht ist, den Gang, Fortschritt und Zusammenhang der Gedanken des Briefes im Einzelnen zu verfolgen und festzuhalten. Die Beweisführung für ursprünglich griechische Abfassung des Briefes ist zwar gedrängt, übrigens bei dem jetzigen Stand der Frage vollkommen ausreichend. Ziemlich ausführlich (S. 13—30) wird die schwierige Frage nach dem Verfasser des Hebräerbriefes behandelt, und das Resultat gewonnen, „Barnabas habe den Brief im Namen und Auftrag des Apostels Paulus, und nach einem mit ihm besprochenen Plane geschrieben, so daß die Autorschaft beiden Personen zufällt, dem Apostel als mittelbarem Urheber, dem Barnabas als schriftstellerischem Organe des ersteren“ (S. 21). So gewiß uns ist, der heil. Paulus sei nur mittelbarer Urheber des Briefes, so zweifelhaft erscheint uns die unmittelbare Autorschaft des Apostels Barnabas. Denn was Herr Prof. Maier als ausgemacht voraussetzt, nämlich die unter die Schriften der apostolischen Väter aufgenommene „epistola Barnabae“ sei unecht, habe nicht den Apostel Barnabas zum Verfasser, das steht noch sehr in Frage; die äußeren Gründe sprechen bekanntlich durchweg für die Echtheit dieser „epistola catholica“, und den allerdings triftigen inneren Gründen, welche besonders Befehle gegen die fragliche Echtheit geltend gemacht hat, lassen sich auch innere Gründe für die Echtheit entgegensetzen. Ist aber die *epistola Barnabae* echt, dann kann von einer Conception des Hebräerbriefes durch Barnabas bekanntlich nicht mehr die Rede sein; darum hätten unseres Erachtens in §. 2 wenigstens die wichtigeren Gründe, welche gegen die Authentie des fraglichen Briefes sprechen, geltend gemacht werden sollen. — Wenn sodann (S. 67) behauptet wird, für Barnabas als unmittelbaren Verfasser des Hebräerbriefes liege eine „sehr alte und feste Tradition“ vor, so ist das sicherlich zu viel behauptet. Bekanntlich ist es unter den alten Schriftstellern einzig und allein Tertullian, welcher in seiner montanistischen Schrift *de pudicitia* (cap. 20) unseren Brief ganz entschieden dem Barnabas zuspricht; er beruft sich aber dabei keineswegs auf eine Ueberlieferung der Alten; und wenn er gleichwohl seine Ansicht so kategorisch ausspricht, als theilten sie alle seine Leser zweifellos mit ihm, so folgt daraus höchstens, daß im proconsularischen Afrika um jene Zeit herum unser Brief, bei denen, die ihn kannten, als Werk des Apostels Barnabas gegolten habe; ob aber auf Grund einer kirchlichen Ueberlieferung, oder auf bloße Vermuthung hin, das steht noch immer in Frage. Hätte eine alte, „bis in die früheste Zeit hinaufreichende Tradition“ vorgelegen und den Brief dem Apostel Barnabas zugesprochen, dann hätte sich wohl auch Cyprian desselben bebient, da ja Barnabas und in Folge dessen auch die ihm beigelegte „*epistola catholica*“ in der alten Kirche allenthalben in sehr hohem Ansehen stand. Hieronymus

wußte wohl, daß Viele die Meinung gehegt haben und hegen, der Brief an die Hebräer sei von Barnabas verfaßt, aber von einer alten Ueberlieferung solchen Sinnes erwähnt er nichts; „licet plerique eam vel Barnabae vel Clementis arbitrentur“ (epist. ad Dardan.). Delitzsch scheint uns daher vollkommen Recht zu haben, da er sagt: „wenn Tertullian Barnabas für den Verfasser erklärt, so hat das keinen Ueberlieferungsgrund. Jedenfalls hätte die abendländische Kirche den Hebräerbrief, wenn er ihr als Werk des Barnabas überliefert gewesen wäre, nicht so bei Seite schieben können.“ Auch darin scheint uns Delitzsch Recht zu haben, wenn er in Beziehung auf Zeit und Ort der Abfassung unseres Briefes sagt: „ehrlich gestanden, wissen wir nichts,“ d. h. nichts Gewisses, während Herr Maier aus 13, 23 mit Bestimmtheit folgern will, Paulus sei zur Zeit der Abfassung des Briefes der ersten römischen Haft bereits entlassen gewesen.

Das Literatur-Verzeichniß (S. 8) ist in Beziehung auf die ältere exegetische Literatur sehr vollständig; von den katholischen Commentatoren und resp. Scholiasten aus späterer Zeit hätten füglich noch genannt werden können: Catharinus, Clurius, Vagnueus, Galenus (sehr beachtenswerth), Sasbout, Titelmann, Bazquez u. A.; die neueste Literatur ist vollständig angegeben; eine kurze Charakteristik der einzelnen Werke wäre gewiß Vielen willkommen gewesen.

Auf die Prolegomena folgt der eigentliche Commentar von Seite 35—404. Die Exegese wird vorherrschend grammatisch-historisch vollzogen; dogmatische Erörterungen, so nahe sie auch lagen, sind fast durchweg bei Seite gelassen, worin ein Hauptgrund liegt, warum der in Rede stehende Commentar nicht jenen lebensfrischen Eindruck macht wie der von Delitzsch, freilich auch nicht so ausgedehnt und nicht so theuer ist, wie dieser. Ein Hauptaugenmerk hat der Verfasser durchweg auf den Gedankenzusammenhang gerichtet, was für das völlige Verständniß des Briefes von größter Wichtigkeit ist; sowohl in den vorausgeschickten Uebersichten als auch von Vers zu Vers wird der IDeengang sehr klar dargelegt; die Kritik des Textes ist mit Gründlichkeit und Umsicht nach Maßgabe der verlässigsten Auctoritäten gehandhabt und der in solcher Weise festgestellte Text regelmäÙig mit großer Präcision und Erudition erklärt. Schwierigere Stellen, deren es im Hebräerbriefe viele gibt, werden auch in extenso übersetzt; wir unsererseits hätten eine Uebersetzung des ganzen Briefes gewünscht, wie auch Bleek, Ebrard und Delitzsch eine solche gegeben haben. Eine gute Uebersetzung ist das getreueste Spiegelbild der gesammten Auffassung des Textes, wir möchten sagen der krytallisirte Commentar, daher ohne Zweifel ein würdiges Object der Wissenschaft und keineswegs eine bloÙe Schülerarbeit.

Wir sind der Ueberzeugung, daß durch die Arbeit des Verfassers das Verständniß des Hebräerbriefes in nicht wenigen Punkten wesentlich gefördert werde. In den meisten Fällen konnten wir mit ihm einverstanden sein, doch nicht in allweg. Da der gelehrte und gelehrte Herr Verfasser in der Vorrede erklärt hat, daß er mit Freude die abweichenden Urtheile Anderer hinnehmen werde, so möge uns gestattet sein, hier über einige Punkte uns etwas näher, soweit es der Raum dieser Vierteljahresschrift gestattet, auszusprechen.

Bekanntlich werden im Hebräerbrief sehr viele alttestamentliche Stellen, zumal aus den Psalmen, zu dogmatischen Beweisen und als messianisch citirt, und ist es nicht immer leicht, den messianischen Charakter der fraglichen Citate und so fort deren Beweisraft wissenschaftlich festzustellen. Die Ansicht, der Verfasser des Briefes habe die betreffenden Stellen nur accommodirt, ist längst verschollen; hingegen sind noch viele Exegeten der Meinung, der Verfasser des Briefes sei gleich seinen Lesern in der rabbinischen Theologie und Exegese befangen gewesen, deren Auffassung des alten Testaments für den christlichen Exegeten und die nüchtere Wissenschaft keineswegs maßgebend sein dürfte; und so könne sich dem Forscher ergeben, daß manche von den Stellen, die in unserem Briefe als messianisch angeführt werden, es in Wirklichkeit gleichwohl nicht seien. Dem gegenüber hat nun die positiv gläubige Wissenschaft darzutun, daß und in wie weit die fraglichen alttestamentlichen Stellen wirklich und an sich, nicht bloß nach rabbinischer Anschauung messianisch und darum in allweg beweiskräftig seien. — Herr Maier hält nun zwar an dem messianischen Charakter der in Rede stehenden Stellen entschieden fest, hat aber denselben, wie uns scheint, nicht einläßlich und gründlich genug deducirt, ihn öfters mehr nur behauptet und vorausgesetzt, als aus dem Inhalt und Zusammenhang, so zu sagen aus dem Innern der fraglichen alttestamentlichen Stellen heraus, überzeugend nachgewiesen. Zu den Psalmen-erklärungen von Reinke und Delitzsch haben wir befriedigendere Aufschlüsse gefunden, und scheint uns der direct messianische Charakter einiger einschlägiger Psalmen, die Herr Maier nur als typisch messianisch behandelt, mit triftigen Gründen dargethan zu sein. Wegen die Abfassung des zweiten Psalms (vgl. S. 52) durch Salomo dürfte schon Apg. 4, 25 allein entscheidend sein; auch die innern Gründe sprechen für David als Verfasser.

Ein weiterer an mehreren Stellen des Commentars sich geltend machender Mangel scheint uns darin zu liegen, daß der Verfasser die christliche Rechtfertigungslehre zu wenig realistisch faßt; wir meinen damit jenen Realismus, der sich bei den älteren Vätern, bei den griechischen insbesonbere findet, und den in jüngster Zeit Kleutgen, Scheeben und Schüzler so energisch geltend gemacht haben. Gerade dieser Realismus ist es, welcher die feste Grundlage aller wahren und tieferen Mystik bildet und ohne den ein volles Verständnis gar mancher neuteamentlichen Stellen nicht gewonnen werden kann. Wird die Rechtfertigung in Christo als *θεοποίησις*, als deificatio aufgefaßt und mit dem „consortium divinae naturae“ voller Ernst gemacht, dann kann das neue Verhältniß, in welches wir zu Gott in Christo treten, nicht mehr bloß als „ethische Gemeinschaft“ (S. 84), als Zustand „ethischer Heiligkeit“ (S. 101), „ethischer Gerechtigkeit“ (S. 198) aufgefaßt und dargestellt werden, nicht mehr bloß von einem „geistigen Kindesverhältniß zu Gott“ (S. 100) die Rede sein. Das ganze Menschenwesen, Geist und Leib, werden *κατ' οὐσίαν* mit Gott verbunden, das göttliche *πνεῦμα* wohnt *οὐσιωδῶς*, nicht bloß *κατ' ἐνοργείαν*, wie in der Seele so auch im Leibe, so daß der Ausdruck „ethische Gemeinschaft“, „geistiges Kindesverhältniß“ nicht als ausreichend erscheint; der ganze Mensch wird von göttlichem *σπέρμα* erfüllt und zum Kinde Gottes geadelt, und diese Kinderschaft ist, wenn

auch keine natürliche, so doch eine höchst reale, substantziale, sacramentale. Von solchen Gesichtspunkten ausgehend wird man die *μετοχή Χριστοῦ* (3, 14) und die *μετοχή πνεύματος ἁγίου* (6, 4) noch viel realitätscher zu fassen haben, als dieß von Herrn Prof. Maier geschehen ist, und gewinnt man auch die klarste Einsicht in all' das, was im Hebräerbrief (Kap. 4) von der *κατάπαυσις* gesagt wird, in welche die Gläubigen eingehen. Diese *κατάπαυσις* ist nichts Anderes, als die gnadenvoll gewährte Theilnahme der Creatur am Leben und Wesen Gottes, der die lautere Ruhe, die absolute *κατάπαυσις* ist. Je inniger die Theilnahme des Menschen an Gottes Natur und Leben wird, desto größer auch seine Ruhe; im Act der Wiebegeburt findet das Eingehen in die *κατάπαυσις* statt; und je mehr wir in der Gnade wachsen, desto tiefer gehen wir in die *κατάπαυσις* ein, bis wir endlich beim Austritt aus dem *κόσμος οὗτος* (= Unruhe) in deren Vollbesitz gelangen. Diese *κατάπαυσις* war seit der Welterschöpfung für die Menschheit bereitet (4, 3), weil der Mensch vom Anfang an zu dem Ziel und Ende der Theilnahme an Gottes Leben und Ruhe geschaffen worden. Herr Prof. Maier, welcher den dunklen Gedankengang von 4, 1—10 vortrefflich aufgefaßt und dargelegt hat, ist ganz und gar im Recht, wenn er sich gegen die Annahme einer doppelten *κατάπαυσις*, einer Schöpfungs- und Erlösungs-*κατάπαυσις* erklärt; aber über das Wesen dieser einen *κατάπαυσις* und des *σαββατισμὸς*, sowie über ihren Zusammenhang mit der Justification hätte mehr Aufschluß gegeben werden sollen.

Wenn der Herr Verfasser 2, 10 auf das natürliche Kindesverhältniß der Menschen zu Gott deutet, so ist er damit entschieden im Unrecht; der ganze Zusammenhang scheint uns gegen ihn zu sprechen. Die fragliche *νιότης* ist mit den Leiden Jesu und mit der durch ihn vermittelten Heiligung in Verbindung gesetzt, und die *νιοὶ* sind als Solche bezeichnet, die Gott der Vater Christo gegeben, ihm zugeeignet hat, eine Zueignung, die in der Rechtsetzung statt findet, wo wir, wie Kinder Gottes, so auch Eigenthum Christi und *ἀδελφοὶ ἅγιοι* (3, 1) werden. Man sieht auch gar nicht ein, wie die bloß natürliche Sohn- und Bruderschaft Gegenstand alttestamentlicher Vorhersagung und typischer Vorbildung (in Ps. 21 und bei Isai. 8, 17 f.) hätte werden sollen. Daß nach unserer Auffassung das *εἰς ἐνός* (2, 11) nicht auf den natürlichen Ursprung aus Gott, sondern wie auf die Zeugung des *λόγος* aus Gott, so auf die Theilnahme der Gläubigen an der Natur Gottes, auf die sacramentale Zeugung zur übernatürlichen Gotteskindschaft zu deuten sei, versteht sich von selbst.

Unter dem *ζῶν ὁ λόγος τοῦ θεοῦ* (4, 12) versteht Herr Prof. Maier nicht die Predigt, das verkündigte Wort Gottes, sondern „die erkennende Kraft Gottes, womit er Alles durchdringt, das Innere des Menschen sich gleichsam zerlegt, um es nach allen Seiten und in seinem tiefsten Wesen zu durchschauern, in Verbindung mit seiner richterlichen Thätigkeit, die sich die Menschen im Gewissen wie eine Ansprache, als beifällige oder rügende und Strafbarkeit verkündende Rede kund gibt, wie sie auch beim Weltgerichte sich ihm kund geben wird“ (S. 136). Diese Erklärung wird kaum den Beifall der Erzeugten finden; denn es ist nicht glaublich, daß in so unvermittelter Weise

so zu sagen ex abrupto zwei göttliche Eigenschaften in ganz ungewohnter Weise als „Wort Gottes“ bezeichnet werden; die angeführten Parallelstellen beweisen nichts, da an ihnen überall von einem ausgesprochenen Worte, von Befehlen Gottes die Rede ist. Man braucht das verkündete Wort Gottes, die Predigt des Evangeliums nur etwas realistisch zu fassen, wie auch der Apostel im ersten Corinthherbrief es thut, dann verschwindet das befremdliche der Prädicate, die ihr 4, 12 gegeben werden, von selbst. Den Inhalt der Heilspredigt bilden Offenbarungs wahrheiten, die der Logos aus dem Schooße des Vaters auf die Welt gebracht und in Menschengestalt hörbar ausgesprochen hat. Diese Wahrheiten entstammen dem göttlichen Intellekt, der sie geoffenbart, darum ist ihnen fortan eine göttliche Kraft, Licht- und Lebenskraft annex, und eben darum ihre Wirksamkeit überall, wo kein obex gesetzt wird, eine erleuchtende, begeisternde u. s. w. Wie dem Menschenwort eine dem Menschengestalt entstammende *ἐνεργεία* immanent ist, so dem Gotteswort eine aus Gott stammende *ἐνεργεία*, eine göttliche, das ganze Menschenwesen durchsuchende und durchdringende, selbst Mark und Bein des Leibes *ἀρμῶν καὶ μυελῶν* (von Maier geistig gedeutet) erschütternde Kraft. Woher sonst die oft so auffallenden Wirkungen von Predigten? Hat es nicht schon manchen Sünder beim Anhören des Gotteswortes buchstäblich Mark und Bein erschüttert, so daß er gleich einem armen Sünder zitterte? — Weil mit göttlicher Energie ausgestattet wirkt das verkündete Wort Gottes jederzeit etwas, Leben oder Tod, Befehung oder zuletzt Verstockung; darum — das will der Apostel sagen — verflüchtigt euch nicht durch Unglauben und Ungehorsam gegen dieses so energische Gotteswort, in welchem Gott wirkt, entweder Leben oder Tod. Bei Erklärung der in Rede stehenden Stelle, spricht sich Hr. Maier nebenbei so bestimmt über *πνεῦμα* und *ψυχὴ* aus, daß ein Mißverständniß und eine Deutung im Sinne des Trichotomismus als unmöglich erscheint.

Bei Erklärung von *βαπτισμῶν διδαχῆς* (6, 2) durch „Lehrtaufen“ d. i. Taufe (Plural wegen der dreimaligen Untertauchung!) welcher Unterricht vorausgeht und nachfolgt, d. i. christliche Taufe, wird sicher wenig Anklang finden; trotz aller grammatischen Schwierigkeiten, welche sich der verbreitetsten Erklärung fraglicher Stelle entgegen stellen, wird sie sich doch behaupten. Wer könnte sich auch in die paradoxe Benennung „Lehrtaufen“ finden, die im gesammten christlichen Sprachgebrauch kein Analogon hat? —

Daß Hr. Maier das *ἀδύνατον* 6, 4 nicht abschwächt, sondern in gelungener Erklärung zu seinem vollen Recht kommen läßt, kann gewiß nur gebilliget werden; gewünscht hätten wir, daß auch auf die innere Natur, das psychologische Wesen oder Unwesen der Verstockung etwas tiefer wäre eingegangen und ein vergleichender Blick auf Matth. 12, 31 geworfen worden. Die Erklärung des ziemlich schwierigen siebenten Kapitels hat Referenten sehr befriedigt, und die von *καθ' ἡμέραν* (Bezugnahme auf das tägliche unblutige Holoocaust des Hohenpriesters und das tägliche Morgen- und Abendopfer) 7, 27 gegebene Exposition scheint ihm die einzig stichhaltige zu sein; die Abschwächung des „*ὡς ἔπος εἰπείν*“ 7, 9 in „so zu sagen“ halten wir aber für unzulässig; Abraham steht nach durchgängiger biblischer Anschauung in

einem tief innerlichen Verhältnisse zu seinen Nachkommen; daher auch das Pochen dieser auf ihre Abstammung von ihm und das Zusammenschließen Abrahams mit seinem Samen an den vielen Stellen des N. u. N. T. (vgl. Gal. 3, 16), wo von der den Patriarchen gegebenen Verheißung die Rede ist.

Die Erklärung des achten Kapitels betreffend, so hat der Verfasser das „himmlische Opfer“ Christi der Hauptsache nach richtig gewürdigt; daß aber das perennirende Opfer Christi nur als Zustand aufzufassen und „sich wiederholende besondere Acte“ von selber in jedem Sinne auszuschließen seien, könnte füglich bezweifelt werden. Unser melchizedekischer Hohepriester ist auch in seiner Glorie der menschlichen Natur nicht entkleidet, opfert auch im Himmel als Gottmensch. Allerdings dürfen wir auf seine glorificirte Menschheit die Kategorien unseres Raumes nicht mehr anwenden, aber sie ebensowenig als zeit- und raumlos erklären. Was hindert uns aber dann anzunehmen, daß er sein einmal auf Erden vollbrachtes und in seiner Person perennirendes Opfer in einzelnen, sich wiederholenden Acten dem himmlischen Vater für uns darbringt? Ist ja das heil. Messopfer mit diesem himmlischen Opfer ein und dasselbe und vollzieht sich gleichwohl in unzähligen, sich wiederholenden Acten. — Um es gleich hier zu bemerken, so hat Hr. Prof. Maier in seiner Erklärung des 8., 9. und 10. Kapitels auf das eucharistische Opfer und die Argumente, welche die Außerkirchlichen aus dem Hebräerbriefe gegen das heil. Messopfer abzuleiten pflegen, so viel wie keine Rücksicht genommen, was wir entschieden mißbilligen müssen. Wir verlangen vom Exegeten keine einläßlichen dogmatischen Erörterungen; aber da die heterodoxe Exegese nun einmal mit den Waffen des Schriftbeweises unser Dogma zu bekämpfen sucht, so haben wir die Pflicht, auf exegetischen Grund und Boden sie zurückzuweisen, die Unstichhaltigkeit ihrer Deductionen darzuthun. — Auch konnten wir uns nicht recht klar werden, ob Hr. Maier das Opfer Christi als mit dem Kreuztod vollendet betrachte, oder aber der Ansicht sei, im Hebräerbrief werde der Opfertod des Herrn nur als Schlachtung, als nothwendige Zubereitung des Opfers (S. 278) und sofort der *εὐχαριστίας* im Allerheiligsten des Himmels noch als integrierender Theil des einen Opfers Christi betrachtet; nach S. 266 zu urtheilen, ist er der letztern Ansicht, die aber entschieden falsch ist, wie wir anderwärts zu Genüge dargegan zu haben glauben. Wie kann der *αἱματεχυοία* (9, 22), die Maier richtig als Blutvergießung und nicht als Blutsprenkung auffaßt, schon fühnende und reinigende Kraft beigelegt werden, wenn sie nur erst die Vorbereitung auf das Opfer ist? — Nirgends im N. T. werden so viele und sichere Haltpunkte zur Feststellung einer christlichen Opfertheorie geboten, als im Hebräerbriefe; auf diese Haltpunkte sollten die Exegeten aufmerksam machen und sie aus dem Gesammtzusammenhang heraus wissenschaftlich feststellen.

Die Erklärung, welche Hr. Prof. Maier von „*χρυσῶν ἐχουσα θυμιατόριον*“ (9, 4) gibt, respective adoptirt, ist gegen den Wortlaut und macht unlängbar den Eindruck der Künstlei; wir halten es für ganz unfönglich zuzugeben, es sei hier ein Versehen von Seiten des Verfassers unseres Briefes mit unterlaufen. — Unter *ἀγια τῶν ἀγίων* verstehen wir nicht den Gotteshimmel im engsten Sinn des Wortes; denn in diesem wohnt nur

die Gottheit selber, und nicht auch die glorificirte Menschheit Christi, die trotz der hypostatischen Union niemals Gott wird; vielmehr verstehen wir darunter die glorreiche Zuständigkeit, in welche der verherrlichte Gott Mensch in der Himmelfahrt eingieng, und in welche auch die Gerechtfertigten suo modo aufgenommen werden. — Die *πρώτη σκηνή* ist dem Apostel Sinnbild des diesseitigen, unerlösten Zustandes, des gegenwärtigen Zustandes (9, 9) der Infirmität und Corruption; dieser mußte zuerst überwunden (das Vorderzelt abgebrochen) und so der Eingang in's Allerheiligste geöffnet werden; zu diesem Zweck gieng Christus selbst in diesen Zustand der Infirmität und Unscheinbarkeit ein, wurde uns in Allem ähnlich, aber *χωρίς αμαρτίας* (daher *δια μείζονος και τελειότερας σκηνής*; 9, 11). Wer in Christo gerechtfertiget ist, gehört, sofern er göttliches Leben in sich hat, schon dem Himmel an, wo er Bürgerrecht erhalten, und ist auf Erden bloß mehr *παροπίδημος* (I. Petr. 1, 1); sofern er aber noch Lebensreste vom alten Adam in sich hat (böse Begierlichkeit, Todesfälligkeit u. s. w.), gehört er noch dem *κόσμος ούτος* zu, ist er in's Allerheiligste noch nicht eingegangen, so ist ihm dieses noch verschlossen. Von diesen Grundanschauungen ausgehend gelangen wir bei Erklärung von Kap. 9 freilich in manchen Punkten zu andern Resultaten als Prof. Maier, über dessen Auslegung von 9, 15 (*διαθήκη*) und 9, 23 (Weihe des Himmels) wir uns gerne auch noch das Nähere ausgesprochen hätten, wenn die hier gezogenen Grenzen einer Recension nicht schon längst überschritten wären. In Mangel an Raum liegt auch die Ursache, warum wir nicht auf einzelne, besonders gelungene Auslegungen des Verfassers eingehen, keine ausführlicheren Proben davon mittheilen konnten. Wir haben schließlich nur noch den Wunsch zu äußern, es möge der Maier'sche Commentar zum Hebräerbrieffe unter den Katholiken recht viele Leser finden, und erlauben uns, dem unermüdblichen Herrn Verfasser unsern Dank für seine mühevolle Arbeit hiemit auszusprechen.

Die Ausstattung ist sehr schön, der Druck im Ganzen correct, unbedeutendere Fehler z. B. das Fehlen des Dagesch in hebräischen Wörtern (vgl. S. 155, 164, 166, 221, 231, 241, 255, 289 u. a.) und ähnliche, leicht zu verbessernde Mängel abgerechnet. Der Preis ist zwar etwas hoch, was sich übrigens aus der Complicirtheit des Druckes erklärt.

Prof. Dr. Ehalhofer.

Das Reich Gottes nach dem Apostel Johannes. Eine Folgereihe von öffentlichen Vorträgen in der Universitätskirche zu St. Ludwig in München, gehalten von Dr. Martin Deutinger. Erster Band. Vorträge über die erste Hälfte des Evangeliums Johannis. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung. 1862. S. VIII u. 470. 8°. Preis 1 Thlr. 20 Sgr. = 2 fl. 48 kr. Nk.

Der Titel dieses Wertes läßt den Freund christlicher Literatur keinen Augenblick im Zweifel, was er sowohl nach Inhalt als Form an demselben

habe, was es ihm darbiere. Es sind öffentlich an der Münchner Universitätskirche gehaltene Vorträge, welche das Reich Gottes nach Auffassung und Darstellung des Apostels Johannes zum Gegenstande und, wie sich's von selbst versteht, die Vermittelung eines tieferen Verständnisses und einer fruchtreichen Verwendung desselben für's Leben zu wahrhaft christlicher Lebenserleuchtung und Gestaltung zum Zwecke haben. Was sonst etwa noch dem Leser der interessanten Aufschrift dieses Buches zu wissen naheliegen möchte, darüber gibt die hier gleich wichtige Vorrede als Schlüssel verständigen Aufschluß. Die öffentlichen Vorträge, als Form des Inhaltes, in welcher sie hervortreten, sind Kirchenvorträge, und damit jeder Gedanke an gewöhnliche Predigten oder Homilien ferne gehalten werden, wollen sie als biblische Betrachtungen gelten, welche als solche auf dem und aus dem Grunde tieferer Erfassung des Reiches Gottes nach der Darstellung des Apostels und Theologen Johannes Erleuchtung und Bildung christlichen Lebens zum Zwecke haben. Allerdings eine Form von Vorträgen in der Kirche, die nicht die gewöhnliche, allein doch nach Vorgängern im Alterthume, welche damit viel Nutzen stifteten, indem sie einerseits tieferes und klareres Schriftverständniß förderten, und anderseits doch auch praktisches Leben bezweckten und schufen, nach Zeiten und Bedürfnissen, nach Umständen und Zuhörern eine gut berechnete ist. Dem Plane des Herrn Verfassers nach sollen sich diese biblischen Betrachtungen über die sämtlichen Johanneischen Schriften, mit Ausnahme der Apokalypse, welche sich im Zusammenhange zu Detail-Erörterungen in öffentlichen Vorträgen nicht eignet, also Evangelium und Briefe, ausdehnen, und ein größeres Werk von vier Abtheilungen in eben so vielen Bänden bilden, von denen der erste das Evangelium in seinen ersten neun Kapiteln, der zweite den mit dem zehnten Kapitel als einen neuen Abschnitt (die Einleitung in die Leidensgeschichte) beginnenden übrigen Theil desselben, der dritte die Briefe des Apostels umfassen, der vierte jedoch, gewissermaßen als Resultat der vorausgegangenen Untersuchungen, die organisch geordnete Zusammenstellung der von Johannes verkündeten Grundwahrheiten der christlichen Religion zur Darstellung bringen wird.

Es dürfte jedoch vor Allem wohl, gerade bei tieferen Kennern des Geistes und der Richtung der Johanneischen Schriften, die Frage auftauchen, was denn den Herrn Verfasser bewogen haben dürfte, gerade diese Schriften des Apostels Johannes zur Unterlage seiner Forschungen zu machen, und daran sich das Bedenken reihen, ob denn auch das Evangelium dieses Apostels um seines Tieffinnes willen für eine Besprechung in öffentlichen Kanzelvorträgen geeignet erscheine, indem speculative Untersuchungen, wie sie eben das Evangelium Johannes erfordert, nach allgemeiner Meinung auf die Kanzel nicht gehören sollen. Der Verfasser ignorirt gar nicht das viele Wahre, was in diesen Bedenken liegen mag, hat sich aber demungeachtet durch dasselbe nicht bestimmen lassen, von seiner Wahl des Stoffes sowohl als der Form abzugehen. Er geht ganz richtig und muthig von der wahren Ansicht aus: „Jeder Katholik sei berechtigt, gerade von Denjenigen eine eingehende Erklärung der wichtigsten Wahrheit der Religion und des Lebens zu erwarten, welche von der Kirche dazu bestellt sind;“ und dann „sei gerade

heutzutage eine tiefergehende Behandlung der wichtigeren religiösen Fragen mehr als je nothwendig geworden.“ Wer sich, glauben wir hinzuzufügen zu sollen, den Geist der Gegenwart und seine Anforderungen, ohne ein Knecht desselben zu sein, nicht selbst verläugnet, der wird die ausgesprochene Aufgabe des christlichen Lehrers, auch auf der Kanzel, als eine wahre erkennen, und in dem Mangel einer richtigen Erkenntniß und Praxis derselben wird er sich sehr gedrungen fühlen, einen nicht unbedeutenden Theil der Unfruchtbarkeit unserer Kanzelvorträge zu finden, in denen mehr die Geißel geschwungen, als das Licht vermittelnder Forschung und Erklärung getragen wird! Eben findet der Verfasser zur Deckung dieses Bedürfnisses die Schriften des Evangelisten Johannes für den Zweck seiner Betrachtungen auf und von der Kanzel ganz besonders geeignet, daß sie vor allen anderen Schriften des Neuen Testaments, mit Ausnahme der Briefe des Apostels Paulus, geeignet sind, in die Tiefen der christlichen Lehre einzuführen.

Findet der Verfasser in dieser Begründung seiner Stoffwahl seine eben so begründete Rechtfertigung im Allgemeinen, so findet er sie unso-  
mehr im Besonderen durch Berücksichtigung des besonderen Ortes, an welchem er seine Vorträge über das Evangelium Johannis als das Evangelium voll tiefen Sinnes abgehalten hat, und es hätte eine specielle Namhaftmachung desselben jene nur um eine Bedeutendes erhöht. Daß religiöse Vorträge in einer Universitätskirche zu München wie an jeder andern Universität, wenn sie ein tieferes Verständniß der Religion und der religiösen und sittlichen Wahrheiten behufs einer Befestigung im Glauben und in der Erkenntniß und in der Richtung des sittlichen Lebens ein ganz besonderes Bedürfniß sind, und eben an diesem Orte ihre ganz besondere Rechtfertigung finden, dürfte kaum einer Beanständung unterliegen, spricht sich vielmehr als eine strenge Forderung an Jene aus, die über das religiöse und sittliche Leben an Universitäten zu wachen und durch geeignete Organe für eine geeignete und dem Zustande anderweitiger Bildung angemessene Zu- und Vermittelung von Jenen Sorge zu tragen haben. Es hängt mit dieser Aufgabe sehr eng und speciell zusammen, was der Herr Verfasser zur noch weiteren Rechtfertigung der Wahl des Stoffes seiner Kanzelvorträge über das Evangelium Johannis und über dessen Tiefsinn beibringt. Aus dem Grunde des Bedürfnisses tieferer Erkenntniß der christlichen Wahrheiten, sagt er (IV), sind diese Betrachtungen dem Tiefsinn des apostolischen Wortes nirgends aus dem Wege gegangen, sie haben denselben vielmehr mit Vorliebe aufgesucht. Den Grund dieses Strebens und das Ziel dieser Vorliebe findet er in der, allerdings reellen, Aehnlichkeit der Zeitverhältnisse des Apostels mit jenen unserer Zeit. Da der Apostel mit seinen Schriften vorzüglich der Gnosis als einer falschen Erkenntnißlehre entgentreten wollte, heutzutage aber nicht minder eine ganz ähnliche Verwirrung der Geister die Welt bewegt, und die Menschen der beseligenden Wahrheit des Christenthums gänzlich zu entfremden droht, so dürften auch aus diesem Grunde die Schriften desselben geeignet sein, einer besseren Erkenntniß Bahn zu brechen, d. h. sie dürften eine ganz brauchbare Unterlage bilden, auf deren Grundlage, unter Berücksichtigung der Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit der

Zeiten und Umstände, der Kampf mit der Gegenwart anzubinden und durchzuführen, die auf einer dünnlichen Auffassung des menschlichen Geistes beruhende Entbehrlichkeit der übernatürlichen Offenbarung und Gnade zu verwerfen, der im Christenthume dagegen realisirten Idee von der freien Offenbarung der göttlichen Liebe in der Menschwerdung des Sohnes Gottes der Sieg zu verschaffen sei. Diese Idee von der freien Offenbarung der göttlichen Liebe in der Menschwerdung des Sohnes Gottes, verbunden mit jener von der Wiebergeburt des Menschen durch den freien und lebendigen Glauben an Christus und durch die aus dem Glauben hervorbrechende Liebe bilden den Grundgedanken des Apostels von dem von Christus gegründeten Reiche, welcher eben deshalb als Generalstoff des ganzen Werkes an die Spitze als Reich Gottes hingestellt ist. So wie die Idee als Grunddogma des ganzen Christenthums anzusehen ist, mit dem alle übrigen, gewissermaßen als ihrem Materialprincip, zusammenhängen, eben so bringt dieselben der Complex der Johanneischen Schriften, als Johanneischen Lehrbegriff zur Darstellung, jedoch keineswegs in einer systematischen Form und Reihenfolge, sondern im allseitigen Zusammenhange mit der Geschichte der Offenbarung des neuen Testaments, und gelegentlich der geschichtlichen Momente und ihrer Entwicklung als der doctrinativen Momente der Offenbarung als Thatsache.

Diese Art der Lehrentfaltung in den Johanneischen Schriften, so wie der Schriften aller anderen Apostel und Evangelisten, gibt dem Verfasser Veranlassung zu einer Bemerkung, welche im Vorhinein (S. VI) an der Formseite seiner Darstellung eine Aufklärung geben soll, um einer möglichen Rüge zuvorzukommen, der Rüge nämlich, daß einzelne ethische und dogmatische Lehrrsätze, die bei einer bestimmten Gelegenheit schon besprochen wurden, bei einer andern Gelegenheit wieder aufgenommen, aber doch von einer andern Seite erläutert werden.

Dürfte durch diese gemachten Bemerkungen die Wahl des Gegenstandes dieses Buches von Seite des Verfassers hinlänglich motivirt, Inhalt und Form von Männern richtiger Erkenntniß satfam gerechtfertigt und von dieser Seite kaum zu verkennen sein, daß sowohl jener als diesen eine volle Anerkennung ihres Werthes gebühre, so fragt es sich nun: wie dem Herrn Verfasser die Ausführung seines allerdings sehr wichtigen und schönen, aber auch schwierigen Werkes gelungen sei? Wir können es nicht verhehlen, daß wir in der Vorrede, die für den Theologen von Werth ist, ungenügende Andeutungen vermiffen, welchen wir gerne einen theoretischen Werth bezüglich der Aus- und Durchführung solch eines Vornehmens, solch einer Leistung, besonders eines Mannes, welcher sich so praktisch tüchtig darin erwiesen hat, beigezessen hätten; denn was sich als nachahmenswerth in einem gewissen Kreise erweist, bedarf jedenfalls dazu einer instructiven Weisung, die denn doch nur von geübter Hand gegeben werden kann. An der Stelle solcher Andeutungen, welche auch für den Beurtheiler von Werth gewesen sein würden, insoweit sie Licht in das Verfahren bringen, finden sich dagegen nur Aeußerungen von Bescheidenheit, welche „nicht in dem Glauben an die Vollkommenheit des

Wertes Beruhigung findet, sondern in der Erkenntniß der Unvollkommenheit desselben.“ Doch schien das Zurückbleiben hinter dem angestrebten Ziele dem Verfasser um so weniger ein hinreichender Grund, das Werk selbst aufzugeben, als diese unvollkommenen Versuche schon dafür Zeugniß geben, daß die Tiefen der christlichen Offenbarung noch keineswegs erschöpft sind, und doch können nur diese Tiefen der Offenbarung (versteht sich vor Allem die Autorität des sich Offenbarenden) die Bürgschaft geben, daß jegliche Weisheit der Welt von ihr wird überwunden werden.

Anlangend nun diese Betrachtungen selbst nach ihrem Inhalt und nach der Form ihrer Darstellung, gestehen wir denselben gerne überhaupt, und mit besonderem Bezug auf ihren Zweck und den Zuhörerkreis, einen ganz besonderen Werth zu. Der Inhalt ergibt sich aus der Unterlage des Textes des Evangeliums (in diesem Bande der ersten neun Kapitel desselben). Auf Grund dieser Unterlage und aus ihr heraus wird der Stoff der einzelnen Betrachtungen (im Ganzen hier 52 an der Zahl) bestimmt und in einem Thema mit klaren Worten zum Ausdruck gebracht, dann aber auf eine Weise durchgeführt, welche eben so sehr den scharfen und klaren Denker, als den auf dem Gebiete der Philosophie Heimischen erkennen lassen. Es wurzelt jedoch die Bestimmung des Stoffes der Betrachtung nicht in einer bloßen Application des Textes, sondern in einem tieferen Einblicke in denselben, der nur durch exegetische Operation, die wohl hier nicht zum Ausdruck durch eine wissenschaftliche Beweisführung gebracht, sondern mehr vorausgesetzt ist, vermittelt erscheint. Die Deduction selbst ist eine ganz ungezwungene und natürliche, und das Thema enthält den Johanneischen Gedanken, über welchen die Betrachtung die Verständigung für Erkenntniß und praktisches Leben liefert, und sich als eine positive katholische Religionsphilosophie kundgibt. Wir bedauern sehr, in eine nähere Darlegung dieser Betrachtungsstoffe nicht eingehen zu können, und müssen nur auf den Einblick in das Buch selbst verweisen, können aber nicht umhin, auf einige derselben die Aufmerksamkeit zu lenken. Text Joh. 1, 6—8. Stoff: „Der natürliche und übernatürliche Beruf des Menschen, für die göttliche Offenbarung Zeugniß zu geben.“ Text Joh. 1, 19—23. Stoff: „Die Erkenntniß unserer selbst beruht auf der Erkenntniß der Gegensätze des Lebens und ihrer höheren Einheit.“ Text Joh. 1, 29—31. Stoff: „Die stellvertretende Genugthuung durch Christus in ihrer Rückwirkung auf die sittliche Vollendung.“ Text Joh. 3, 7—15. Stoff: „Wie die natürliche und übernatürliche Erkenntniß im Menschen entstehe.“ Text Joh. 4, 10. Stoff: „Die Vermittlung des Glaubens mit dem wirklichen Leben.“ Text Joh. 5, 16—18. Stoff: „Die Bedeutung des Sabbats in der Schöpfung wie in der Erlösung.“ Text Joh. 6, 5—15. Stoff: „Die geistige Bedeutung des Wunders.“ Text Joh. 6, 47—52. Stoff: „Der Glaube an die Gegenwart Christi im Altarsacrament in seiner Bedeutung für das christliche Wissen und Leben.“ Text Joh. 7, 14—17. Stoff: „Ueber das Verhältniß der natürlichen Wissenschaft zur christlichen Erkennt-

nig.“ Die behandelten Stoffe gehören dem christlichen sowohl theoretischen als praktischen Lehrbegriffe an; allein, da der Verfasser dem Gang der Geschichte folgt, so ergibt sich von selbst, daß keine systematische Reihenfolge darin Platz findet. Was die Form der Betrachtungen betrifft, darf dieselbe mit Recht wohl eine eigenthümliche, jedoch auch eine im Ausdrucke und Darstellung sehr gelungene und dem Stoffe selbst angemessene genannt werden. Der Stoff nämlich wird nach der Entfaltung des Gedankenganges in einer logischen Folge von Punkten behandelt, welche, zur leichteren Erfassung des Ganzen, die Gliederung desselben bilden, welche den Grundgedanken zum Ausdruck und zur Anerkennung bringen. Die Vermittlung der Gedanken wird auf philosophischem Wege gewonnen, und, wie der tiefe Sinn der evangelischen Unterlage es fordert oder veranlaßt, spielt darin eine gewisse Speculation ihre Rolle, welche im Geiste des Evangeliums ihre Berechtigung, und für nicht Dentischeue ihr gutes Verständniß hat. Wenn ein Wunsch hier laut werden darf, so wäre es der, daß ein Anschließen an Resultate älterer patristischer Exegetik sich öfters kundgegeben hätte, welche auch das Walten des Geistes der Kirche auf speculativem Gebiete bekundet haben würde.

Wir stehen nicht an, Freunden tieferer Forschung dieses Werk gerne zu empfehlen. Sowohl wissenschaftlicher, als praktischer Werth vereinigen sich in ihm in schöner Harmonie. Der exegetische Theolog wird in den Erläuterungen des Textes, welche zur Ermittlung des Stoffes führten, manchen guten Aufschluß zur Erkenntniß des tieferen Sinnes des Johanneischen Evangeliums gewinnen, während der praktische Theolog aus der Weise, wie der Lehrstoff aus dem Texte gewonnen und mittelst der Gliederung seiner Behandlung zur klaren Erkenntniß geführt wird, welche Wege der Vermittlung hier eingeschlagen werden, zur Abstraction von praktischen Grundsätzen geleitet wird. Uebrigens liefert diese Weise biblischer Betrachtungen durch die Gewinnung der von Johannes verkündeten Grundwahrheiten des Christenthums sowohl in Rücksicht des Glaubens als der Sitten die wichtigsten Beiträge zur Gestaltung der biblischen Theologie jenes Apostels, welcher schon in den ältesten Zeiten der Kirche den ausgezeichneten Namen „des Theologen“ getragen hat, und von welchen Beiträgen im vierten Bande des ganzen Werkes eine organisch geordnete Zusammenstellung in Aussicht gestellt wird.

Die typographische Ausstattung dieses Werkes gereicht der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg i. B. zu besonderer Ehre.

Dr. Scheiner.

**Cäsarius von Heisterbach.** Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts. Von Dr. Alex. Kaufmann, fürstl. Löwenstein'schem Archivrath. Zweite, mit einem Bruchstücke aus des Cäsarius' VIII libri mirac. versehene Auflage. — Köln 1862. J. M. Heberle. XII u. 212 S. 8°. Preis 22 $\frac{1}{2}$  Sgr.

Heister heißt am Niederrhein eine junge Eiche, und in der Einsamkeit der sieben Berge stehen noch die Chortürme als Zeugen der Rohheit unserer Tage und der Kunst früherer Jahrhunderte. Zu den zahlreichen Geistesmännern, welche aus dem Kloster hervorgingen, gehört vorzüglich Cäsarius, der Legenden- oder Märchenheld nach neumodischen Ansichten, welche trotz ihres Selbstühmungs im Felde der Geschichte fast die Fähigkeit verloren zu haben scheint, in frühere Zustände sich zurückzubedenken. Dr. Kaufmann hat es daher unternommen, der Ansicht unserer Tagewelt entgegenzutreten, und den strengen und frommen Cistercienser mit seiner Zeit in einem Lichtbilde zu schilbern, das in Wahrheit unser zeigt, wie das 13. und 14. Jahrhundert lebte und lebte. Um so einbringlicher ist diese Schilderung, als der Verfasser selbst der Rheingegend angehört und der Landsmann den Landsmann leichter auffaßt. Cäsarius, in Köln wenigstens erzogen, zwischen 1240—50 gestorben, erzählt zwar eine Menge Wundergeschichten, allein sein Zweck ist erbauend und sein Zeitalter war — gläubig. Hier liegt der Haken, daß die Gottlosigkeit nicht anbeißen kann noch will. Dem braven Rheinlande aber kann der brave Mönch nicht warm genug empfohlen werden; denn damals war der Rhein noch die Mitte und das Herz des deutschen Reiches, wozu noch Metz, Burgund u. s. w. gehörten, und die Philologie war noch nicht so dumm, von Grenzländern zu sprechen, wo dieselbe Sprache gesprochen wird. Von ausgezeichnete Wichtigkeit ist daher unser fromme Erzähler für Rheinland, obgleich das Gesammtvaterland je fremde Länder häufig genug berührt werden, vorzüglich aber für die altdeutsche Mythologie, obgleich ich diesem Stoff für gefährlich halte, denn hier hat seit Grimm die Phantastie und Willkür vollen Spielraum, und man kann sich ohne Gedanken den Schein von Gedanken geben.

Sehr lebendig traten bei Cäsarius noch die Kreuzzüge hervor, Ritter Heinrich von Uelmen stiehlt zu Konstantinopel aus der Sophientirche Reliquien, um seine rheinische Heimat mit Heilthümern zu beglücken, Köln vollbringt in Portugal, in Aegypten bei der Belagerung von Damiette, über welche Scholasticus Oliver, später Bischof zu Paderborn berichtet, größere Thaten, als jetzt das meerbeherrschende Britannien wagen würde, und es ist ein wundersamer Verkehr zwischen Morgen- und Abendland mit Einwirkungen, die noch lange nicht hinreichend gewürdigt sind. Wie es im gewöhnlichen Leben und seinem bunten Durcheinander zu gehen pflegt, ist hier sehr klar zu sehen, und der Verfasser hat seinen Zweck erreicht, ein Maler der damaligen Zustände zu sein. Reiche Bauern, denen die Kreuzzugs-Gelübde bald leid wurden, wundergläubiges Volk, christliches Ritter- und Fürstenthum, Sagen der Gegenwart und Vorzeit — kurz ein buntes Leben, wo man es ansieht, und eine Eigenthümlichkeit der Persönlichkeiten, die der große Waschlappen unserer Zeit so ziemlich weggewischt hat. Vorzüglich aber tritt die alte heilige Stadt in ihrem Glanze hervor, und die jetzige Krämerei Kölns könnte von ihren Vorfahren, die bis zum kaspischen Meere (vom Norden nicht zu reden) die Wege kannten, lernen, daß Handel, Reichthum und Frömmigkeit sehr gut miteinander gehen, und diese den Procenten gar keinen Eintrag thut. Der kölnische Handelsherr, der gute Gerhard von Köln, war zugleich ein sehr reicher und sehr frommer Mann; jedoch wir verweisen in Betreff dieses altdeutschen Gedichtes von Rudolph von Ems auf unsern Verfasser (S. 39 ff.), und wünschen der h. Stadt, daß ihre Kaufherrn wieder Gerhards Wege nach Liefland, Samarland und Damasus suchen. Ueber die Werte des Cäsarius wird auch hinlängliche Aufklärung gegeben, ihre Bedeutsamkeit für die Kultur sehr gut hervorgehoben, und dabei ein wahres Wort über Fanatismus, d. h. Begeisterung wo immer, gesprochen, was für unsere nüchternen Zeitgenossen auf Goldgrund zu schreiben und zu beherzigen wäre.

## IX.

### Zur biblischen Pflanzenkunde.

Von Dr. Anton Pruckmanr,  
praktischem Arzte zu Gferding nächst Linz.

מַלּוּאֵךְ Malluach, und שְׂרֵשׁ רְתָמִים Schoresch r'thamim.  
bei Hiob XXX, 4<sup>1)</sup>.

*Nec compertum est, nec unquam fortasse erit, quid vere significant nomina arborum gemmarumque, de quibus Scriptura.*

Calmet, Comment. biblic. zu Osee IV, 13.

Nomina plantarum et arborum, de quibus in Hebraeo S. Scripturae, *minus quam caetera innotescunt; quamquam de praecipuis, prout dabitur occasio, in suis locis pro viribus agere conabimur.*

Calmet, Dictionar. biblic., Artikel: Arborea.

*Nihil plane obscurius esse in Scripturis, quam plantarum nomina, tum alibi saepius, dum etiam hic animadvertimus.*

Calmet, Dictionar. biblic., Artikel: Vicia.

#### Bibelstelle von Malluach und Schoresch r'thamim.

Die Bibelstelle bei Hiob XXX, 4 lautet im heiligen Urtexte, wie folgt: „Sie (die verarmten und ausgehungerten Horiten) pflücken מַלּוּאֵךְ

---

<sup>1)</sup> Diese beiden Pflanzennamen theilten von jeher ihre ähnlichen Schicksale; derselben Bibelstelle angehörig, mußte sie zu ihrer Uebersetzung und Auslegung — so gut es eben anging — sich gegenseitig unterstützen und ergänzen.

Und so wie anderwärts רְתָם „Rotem“, bei 1. König, XIX, 4, 5. (*Spartium junceum* Linn. oder *Genista Raetem* Forsk.) und גַּחְלֵי רְתָמִים „Gachale r'thamim“, bei Psalm CXX, 4. (Wörtlich: *Carbones vinculorum, Carbones ligaminum*) bei aller Lautverwandtschaft von *Schoresch r'thamim* wesentlich verschieden sein dürften:

„*Malluach*“, על־שיח „*Ale-siach*“ und שרש רתמים „*Schoresch r'thamim*“, (ist) ihr לחם „*Lechem*“<sup>1)</sup>.

### Geschichte von *Malluach* und *Schoresch r'thamim*.

Man könnte einen hübschen Folianten füllen, wollte man alles dasjenige sammeln und zusammenstellen, was man über Hiob XXX, 4 von jeher gedacht und geschrieben. Dies würde jedoch einerseits die Grenzen einer Vierteljahrschrift weit überschreiten, und liegt anderseits noch weniger in der physischen Möglichkeit eines Landarztes, der — ferne von einer reichhaltigen Bibliothek, aber eben so fern vom politischen Jammer der großen Welt — der biblischen Pflanzenkunde nur die Stunde der ärztlichen Muße und Erholung weihen kann!

Und so möge aus diesen zweifachen Gründen davon ein geschichtlicher Auszug genügen, bestehend in der wortgetreuen Vorführung derjenigen Uebersetzungen und Erklärungen, deren Benützung mir in meiner vereinzelt Stellung möglich, wobei ich dennoch nicht unterlassen werde, nebenher der Literatur unserer Bibelstelle zu gedenken; um wißbegierige Leser in den Stand zu setzen, die Lücken im geschichtlichen Theile meines Aufsatzes über *Malluach* und *Schoresch r'thamim* ausfüllen zu können.

---

so erscheinen hiedurch unsere beiden Pflanzennamen als ἀπαξ λεγόμενα, d. h. als Wörter, welche nur Einmal in der Bibel vorkommen.

Gründe genug, um — mit Uebergang von *Rotem* bei 1. König, XIX, 4, 5. und von *Gachale r'thamim* bei Psalm CXX, 4 — unsere beiden Pflanzennamen *Malluach* und *Schoresch r'thamim* vereint abzuhandeln.

1) Die andern zwei Bibelstellen, in welchen רתם „*Rotem*“, Plural רתמים „*R'thamim*“, — nach bisheriger und allgemeiner Annahme — in derselben Bedeutung vorkommen sollen, wie in der Hiobstelle, lauten wie folgt:

3. König XIX, 4, 5. „Er (der vor Isabel fliehende Elias) aber ging hin in die Wüste eine Tagreise und kam und setzte sich unter רתם ׀ רתם „*Rothem echati*“ und bat, daß seine Seele stürbe, und sprach: Es ist genug, so nimm nun Herr meine Seele, denn ich bin nicht besser als meine Väter. — Und legte sich, und schlief unter רתם ׀ רתם „*Rothem echad*“. Und siehe da, ein Engel berührte ihn, und sprach zu ihm: Stehe auf, und is.“

Psalm CXIX, 4: „Die Pfeile des Starken (sind) scharf wie רתמים ׀ רתם „*Gachale r'thamim*“.

Eigenthümlich und weitläufig übersezen die LXX unsere Hiobstelle: „qui circuibant *alima* (άλιμα, mit Spiritus lenis) in resonante (ἐπι ἤχουοντι), quorum quidem *alima* erat eorum cibaria, inhonorati autem et abjecti, egentem omni bono: qui et *radices lignorum* (ρίζας ξύλων) manducabant propter magnam famem (ὕπο λιμου μεγάλου)“.

Meist aber folgen die Bibelübersetzungen der kürzeren Vulgata: „Et mandebant *herbas* et arborum cortices: et *radix juniperorum* erat panis eorum“ — theils wörtlich, theils annähernd. Wörtlich übersetzt Allioli: „Und Kräuter und Baumrinden aßen, und Wachholderwurzel zu ihrer Speise hatten“; — annähernd übersezen Luther: „die da Kesseln austrauten um die Büsche, und Wachholderwurzel war ihre Speise“, — die Zürcherbibel: „die Dappeln abbrechen auf der Haide, und Wachholderwurzel zu ihrer Speise“, — ferner die Berleburgerbibel: „die da Kesseln austrauten bei den Sträuchen, und Wachholderwurzel war ihre Speise“.

Und schon lange vorher Paraphras. Chald. in vers. latina: „qui evellunt *urticas* pro herbis in cibum suum, et *radices juniperorum* cibus eorum“. Ganz verschieden davon ein anderer Targum: „qui dimittunt verba legis e *tabula* cordis sui propter sermones mundi, *radices juniperorum* comburentur, et fient prunae cibus eorum“.

An letztere sich anschließend, übersetzt auch David Martin: „Ils coupoient des *herbes sauvages* auprès des arbrisseaux, et *racine des genevres* pour se chauffer (und Wachholderwurzel, um sich zu erwärmen)“.

Von Allen wesentlich verschieden übersetzt L. A. Derefer in Dominik von Brentano's deutscher Bibel: „Sie pflückten ab das Salzige der Blätter vom Gesträuche, und Geniſtwurzel sind ihr Brod“.

Einer so abweichenden Uebersetzung von *Malluach* und *Schoresch r'ithamim*, ja unserer ganzen Hiobstelle — mußte nothwendig eine ganz verschiedene Lesung und Erklärung des heiligen Urtextes vorangegangen sein; mit Staunen erregendem Aufwande von Gelehrsamkeit und Fleiß wurden hierüber die seltsamsten Ansichten und Meinungen zu Tage gebracht:

Mit gewohnter Tiefe und Breite erforscht der gelehrte Samuel Bochart, um das Jahr 1666 Prediger zu Caen, in seinem berühmten Hierozoicum, P. I, L. III, Cap. 16. De Onagris gelegentlich: wo er nach Hiob XXIX, 6 מֶלַח „*M'lechah*“ Wüste (wörtlich: Salzland; von מֶלַח „*Melach*“ [arab. mit dem weicheren „*Hha*“ ح] Salz); als Aufenthalt des wilden Esels kritisch beleuchtet, — auch unseren ersten Pflanzennamen *Malluach*. Und da Bochart's Ansicht hierüber bereits seit 200 Jahren zur allgemeinen Geltung gelangt ist, so möge seine Beweisführung hierüber im wesentlichen Auszuge folgen:

Huc quoque illud pertinet, quod Jud. IX, 45 legitur, Abimelechus urbem Sichem, a se dirutam, *sale* consevisse, tamquam in perpetuae vastitatis symbolum. Verba Sacri textus sic habent: „Et diruit urbem, et consevit eam מֶלַח „*Melach*“, *sale*“. In quibus, quum nihil videatur obscurum, mirabere, cur pro *sale* Syrus habeat *sinapi* (der [beißende] Senf; vergleiche Columell. X, 122), et Arabs *herbam salsam*. Siquidem illorum mentem recte percepit Gabriel Sionita, qui Syram hujus loci paraphrasim Latine ita reddidit: „Civitatem evertit, et seminavit *sinapi*“; et Arabicam in haec verba: „Eruit portam ejus, et consevit eam *herba salsa*“: dicam, quod res est, Hebraeum מֶלַח „*Melach*“ id est, *sal*, si puncta demas, legi potest מֶלַח „*Malluach*“, et vero a Syro ita lectum est, qui exponit سلسم. Porro Hebraeum מלוח et Syrum سلسم, vel herba est, vel frutex, cui nomen a *salsedine*. Inde est, quod Arabs hic habet العلة الملح herbam salsam. Sed Gabriel reddit *sinapi* post Ferrarium in Lexico Syro: idque absurde, ni fallor, quum quia *sinapi* salsum non est, tum quia reliquae notae non conveniunt. *Sinapi* enim lautiorum etiam condimentum est. Ad מלוח non nisi tenuiorum cibus.

Res patet ex Job XXX, 4, ubi describuntur miseri homines, qui in desertis vagantur, eo adducti inopiae, ut decerpant מלוח על-ישי „*Malluach*“ *super arbustum*, ita vitam sustentaturi.

His adde locum Talmudis de Jannaeco rege, in tractatu Kiddusin, capite tertio, folio 66, a. „Ivit in urbem Cochalith, quae est in deserto, et partis ibi sexaginta talentis redux, plurimum laetatus est. Ita invitatis omnibus sapientibus Israelis dixit: Patres nostri (prae inopia) מלוחים „*Malluchim*“ comederunt,

quo tempore laborabant in aedificatione templi secundi: et nos quoque *Malluchim* comedemus in memoriam patrum nostrorum. Et allati sunt *Malluchim* super mensas aureas et comederunt<sup>1)</sup>.

Ex quibus id quidem palam fit, מלוח „*Malluach*“ (Plural מלוחים „*Malluchim*“) non esse *sinapi*. Sed quid sit, definire non est obvium. Et plures sunt sententiae<sup>2)</sup>.

Symachus in Jobo φλοιδους φυτων, et Hieronymus reddit *arborum cortices*, quorsum non capio satis.

Chaldaeorum unus ex מלוח, divulsa voce et resoluta in duas, fecit מן לוח „*Min luach*“, e tabula; ac si de iis agatur μαστικῶς, qui legem inducunt e tabula cordis sui. (Bergl. Jerem. XVII, 1.)

Quo exemplo etiam Aben Ezra, eandem vocem divellens, vult, מלוח idem esse, quod decerpitur מ לחים „*Min luchim*“, e locis humidis et virentibus.

Chaldaeus alter הובאי „*hobai*“, id est *spinās* reddit, vel *spinæ genus*, nobis ignotum quale est, quod pro חרול „*charul*“, id est *urtica*, ut volunt, Chaldaeus habet מלוחין „*Malluchin*“, Sophon. II, 9; unde factum ut nonnulli putent, מלוח „*Malluach*“ esse *urticam* (Brenn-Nessel). Tamen distingui videntur מלוח et חרול, Job. XXX, 4, 7; ubi Sacer Scriptor, quos dixerat מלוח „*Malluach*“ ex arbusto decerpere, eosdem addit congregari חרול תחת *sub charul*. Ex eo loco colligere est, חרול non esse *urticam*; quae minor est, quam ut sub illa homines congregantur. Sed et ex חרול „*charul*“, factam חרדל „*chardal*“, id est *sinapi*; et a Syris سانسب *sinapi* redditum.

1) Eine ähnliche religiöse Behandlung des Pflanzenreiches erwähnt auch Plinius, Hist. Nat. lib. XIX, cap. 5, sect. 26, Nr. 4: „Atque, ut est gracca panitas, fertur in templo Apollinis Delphis adeo ceteris cibis praelatus raphanus (Rettig), ut ex auro dicaretur, beta (Kangolb) ex argento, rapum (Rübe) ex plumbo“.

2) „Ad paginam 223 de מלוח על-ישיח (*Malluach super arbustum*). Ob XXX, 4 laudare omiseram, quae de ea re congescit Oedemannus in den ermischten Sammlungen Fasc. II, Cap. X, pag. 91—94“. Rosenmüller in der eipzigiger Ausgabe von Sophar's Hierozoicon, Tom. II. Praefat. pag. VI: Notarum Analecta ad Tom. II.

Ab iis interpretationibus, quae hactenus allatae sunt, plane diversa est glossa Talmudis, quae *Malluchim* exponit per Syrum ממח „*Kakulin*“. Hujus auctor R. Selomo, in Jobum etiam idem sequutus, addit vulgari lingua, id est, gallica vocari משושי sed legendum ציציש „*chiches*“ (*chiche*, vel *ciche*, nobis est *cicer* [Richererbſen], cujus natura est, auctore Plinio [Hist. Nat. lib. XVIII, cap. 12, sect. 32 et cap. 17, sect. 44; vergl. Theoph. Hist. plant. lib. VIII, cap. 6] gigni cum *salsilagine*). — Nempe inter *ciceris* species apud Syros est *Kakul*, vel *Kakuli*, arabice قالي „*Kakeli*“, de quo Abuchanipha: „*Ciceris* genus est, cum lacte comeditur. Simile est טפ usken etc. etc.“ — Et Gais Ben-Achsan: „القالي „*alkakeli*“, herba est, similis טפ usken, non tamen ex eo genere ullo modo. Et propter *salsedinem* inest ipsi calor etc. etc.“ — Haec de *Kakulin*, sive *Kakeli*, herba herbariis nostris prorsus ignota, dicere necesse habui, ut intelligatur R. Selomonis glossa in Jobum. Kimchius, in Libro Radicum, מלוח „*Malluach*“, arabice vocari גאסול, id est عاسول „*gasul*“, *lixivium*, quod est inter species *usnen*<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> R. Selomo meint hier den gemeinen Meerſenf, *Rumia cakile* Linné, aus der Familie der Kreuzblümler oder Schotenfrüchtler (*cruciferae*), als Heilpflanze gegen Scharbock und Wassersucht zuerst von den Arabern gelobt; daher von Lobelius und Gärtner *Cakile serapionis* genannt. Die einjährige Pflanze wächst an den Meeresufern von Europa, wird am Strande der Nord- und Ostsee als Suppenkraut kultivirt, schmeckt scharf und salzig; und nur dieser Eigenschaften wegen konnten sie die Araber mit der gemeinen Riche, *Cicer arietinum* Linné aus der ganz verschiedenen Familie der Schmetterlingsblüthler oder Hülsenfrüchtler (*Papilionaceae* oder *Leguminosae*) vergleichen, denn *Fricli ciceris* emtor (Horat.) hieß bei den Römern ein Mensch niederen Standes, weil Arme geröstete Richern aßen; sprichwörtlich: ein armer Tropf. Darum verglichen ferner die Araber ihr *Kakile* mit *Uschnan* der Walker oder Wäscher; denn Pottasche und Soda liefern bloß Salz- oder Strandpflanzen, besonders die *Melden*, *Chenopodeae*, und unter ihnen oben an *Salsola frutescens* Linné, bei den Arabern قالي „*Kali*“, auch لسان „*Uschnan*“ genannt. — Darum endlich erklärt R. Kimchi das hebräische *Malluach* mit dem arabischen *el Gesul*, welches nicht bloß die Asche des Salz- oder Seifenkrautes und das daraus bereitete *lixivium* = die Seifensiederlauge, sondern auch (biblische

In Abenbitare ملوخ „maluch“ (mit dem stärkeren „Cha“  
خ) a quibusdam redditur القطف البحرى „alkataph albachari“,  
id est, *atriplex marinum* (Meermelde). Alibi scribitur منجة  
„moločia“ (wieder mit خ). Unde in Pandectario: „*Moločia*,  
*albacharum*, id est, *atriplex*“. Legendum: „*Moločia*, *alkataph*  
*albachari*; id est, *atriplex marinum*“<sup>1)</sup>).

Naturgeschichte von C. F. Rosenmüller, 112. Seite, 4. Anmerkung) das Kraut  
selbst = das Waschkraut bedeutet.

Also schon die Talmudisten glaubten, daß das hebräische *Malluach* nur von  
ܡܠܚ (arabisch mit „Hha“ ح) sprich daher: *Melah* Salz, abstammen müsse!

<sup>1)</sup> Als Commentar zu Bochart diene Folgendes: Dioscorides, welcher  
in seiner *Materia medica*, lib. II, cap. 144, *μαλαχη* „*Malva*“ und cap. 145,  
*ατραφαξίς* nach Sprengel *Atriplex hortensis* Linné, die Gartenmelde, also  
diese zwei botanisch so verschiedenen Gemüsepflanzen gleich nach einander beschreibt,  
— wohl aus dem einfachen Grunde, weil beide den Stuhlgang erweichen, schreibt  
über die Gartenmelde Folgendes: „*Ατραφαξίς*, quod nonnulli *χρυσολαχανον*  
(*aurum olus*), (Romani *atriplicem*, Aegyptii *ωχει* vocant), olus est notum,  
et duarum specierum; alterum *αγριον sylvestre* (nach Bifferbach, *Flora*  
*classica*: *chenopodium Bonus Henricus* Linné, Hundsmelde, wilder  
Spinat), *πηγευτον hortense* aliud. Coctum id oleris modo manditur, alvum-  
que mollit“. Und genau daselbe berichten die arabischen Aerzte, — welche uns die  
*Materia medica* der Alten aufbewahrten, und so den Dioscorides meist wörtlich  
übersetzten, — von ihrem *Cataph*; so Avicenna in seinem *Canon Medicinæ*  
(meine latino-barbarische Uebersetzung ist Venetiis 1595), lib. II, tract. 2, cap.  
*De Cataph*: „*Cataph* (id est *atriplex*) quid est? est illud, quod dicunt *chrysolachanon*  
etc.“; so Johann Serapion (meine latino-barbarische Uebersetzung ist  
Venetiis 1530) in seinem Buche: *de Simplicibus ex plantis*, cap. 146, *De Atriplice*:  
„*Cataph*, id est *atriplex*. Dioscorides (ait): Sunt ejus species duae,  
*domestica* et *sylvestris*, etc.“ Es heißt also das (Plin. H. N. lib. XX, cap. 20,  
sect. 83) bei den Pythagoreern so verschiedene Gemüse *Atriplex* der Römer im Ara-  
bischen *Cataph*, von dem Verbum *كطف*, arab. *kataph*, ab pflücken, ab reißen  
(mit den Händen); ein Verbum, welches — merkwürdig genug außer 5 Mos. XXIII, 26,  
33, XVII, 22. Job VIII, 12 sich gerade in unserer Hiobstelle wieder vorfindet. —  
Und da بحر „*bachar*“ Meer heißt, 3. B. بحر الملح „*bachar amaluh*“, wörtlich  
das Meer des Salzes, wie das mittelländische Meer — im Gegensatz zu den  
Landseen, deren Wasser gemeiniglich süß ist, — genannt wird, so wird der mit obigem  
*Land-Atriplex* so nahe verwandte *Halimus* des Dioscorides, welchen daher  
Linné *Atriplex Halimus*, d. i. *Atriplex marinus* genannt, im Arabischen *cataph*  
*albachari* heißen müssen.

Sed quum hactenus interpretes im meris tenebris versati sint, jam afferemus veram interpretationem vocis מלוח „*Malluach*“, Europaeis prorsus ignotam<sup>1)</sup>.

Asserit Abenbitar, صحف Syris hodieque esse *halimum*, (Meermelbe, Salzmelbe, *Atriplex Halinus* Linné); illud, inquam, ipsum *halimum*, quod a Dioscoride et Galeno describitur. Verba sunt: „Dioscorides libro primo المون „*halimun*“, quod populus Syriae الموخ „*almaluch*“ (mit خ), vocat, ait esse *arbustum*, ex quo fiunt sepes, rhamno simile, nisi quod careat spinis, et folio simile oleae sed latiori, et crescere ad littora maris et circa sepes“. Quae sic habentur libro primo Dioscoridis: „Αλιμος (*Halimus* mit Spiritus asper) θαμνος (*frutex* nicht herba) ἐστὶ φραγμαίτης, κ. τ. λ.“ (gerade so im griechischen Urtexte, wie oben Abenbitar übersetzt). — Sequitur in Abenbitare: „Galenus libro sexto scribit, الموخ „*almaluch*“ (wieder mit خ), plantam

<sup>1)</sup> Eandem tamen jam ante Bochartum attulit Drusius in quaestionn. Ebraic. L. I, qu. 17, notante Celsio in Hierobot. P. II, pag. 97, Rosenmüller's Note zu Bochart's Hierozoic., Tom. II, pag. 225.

Hat Rosenmüller durch seine Ausgabe von Bochart's Hierozoicon einem längst gefühlten Bedürfnisse der biblischen Naturforscher abgeholfen, so mußte ebenso eine neue und verbesserte Ausgabe des Hierozoicon von Claus Celsius die biblische Botanik um ein Wesentliches bereichern. Womit ich nichts Neues gesagt haben will, denn:

„Bei Gegenständen der Landwirthschaft der Hebräer und der biblischen Botanik ist vorzüglich Olai Celsii Hierobotanicon, Upsalae 1745 et 47. Tom. 2 in 8 als das Hauptwerk zu gebrauchen; und es wäre daher von diesem, jetzt schon so seltenen Buche eine neue Ausgabe von einem der Botanik kundigen Gelehrten recht sehr zu wünschen“, bemerkte bereits Johann Zahn (biblische Archäologie, I. Theil, 1. Band, 384. Seite), und: „Ueber biblische Flora sind die alten Uebersetzungen der siebenzig Dolmetscher, die chalbäische, syrische und arabische, es sind die Auslegungen der gelehrten Rabbinen, um Rath zu fragen. — Claus Celsius (Hierobotanicon, Upsalae 1745) hat diese Hilfsmittel alle mit besonderer Sorgfalt und Sachkenntniß benützt, doch ist eine kritische Nachlese immer noch nützlich. Johann Ernst Haber hat sie gehalten. — Ich gestehe, Manches daraus gelernt zu haben; aber Haber hätte doch besser gethan, wenn er nicht die Absicht gehabt hätte, Celsius überall zu recht zu weisen, was ihm oft gar nicht gelungen“, referirt Kurt Sprengel in seiner Geschichte der Botanik, I, 8. S.

esse, quae abundat in regione Ciliciae, cujus summitates comeduntur, quum sunt recentes, atque etiam reconduatur, et parantur in tempus posterum (die Engländer und Holländer machen die jungen Zweige und fleischigen Blätter der Meermelbe noch gegenwärtig in Essig ein, und genießen sie als Salat), et generatur in corpore illis utentibus semen et lac; sapor autem ملح (mit ح; sprich daher grammatisch richtig:) *maluh, salsus est, et aliquantulum stipticus*“, quibus consona haec Galeni de *halimo* libro sexto Simplific. cap. 22: „Αλιμος θαμνος κ. τ. λ.“ (wieder eben so im griechischen Urtexte). — Rursus haec Dioscoridis: „λαχανεται δε αυτης τα φυλλα εψομενα εις βρωσιν“, ibidem (bei Abenbitar arabisch) ita redduntur“. Etiam folium ejus coquitur et comeditur. — Denique quidquid de *halimo* scribunt Dioscorides et Galenus, ibi (in der arabischen Uebersetzung des Abenbitar) citantur tamquam dicta de *arbusto*, quod Syri *Maluch* vocant; ut necesse sit, idem esse.

Neque dubium, quin eodem referenda sint haec Avicennae libro secundo (tract. 2, cap. 485) Canonis: „*Melha* quid est? est sicut rhamnus, et folia ejus sunt sicut folia olivae, et latiora, et comeduntur sicut olera. (*Operationes et proprietates*). In ipso sunt *salsedo* et stypticitas et humiditas cruda, qua inflat“. Ita habet Latina versio, voce *melha* facta ex ملوفا „*meluha*“ (dann aber sprachrichtiger, weil mit خ: *melcha* facta ex *melucha*) *facili mutatione*. Sed Arabicum exemplar veteris scripturae vestigium vix ullum servat. Ibi enim legitur مبنج „*mabnich*“. Itaque, quod raro accidit, το πρωτοτυπον hoc in loco corrigi debet εκ του εκτυπου<sup>1)</sup>.

1) Zur Ergänzung Bochart's diene Folgendes: Dioscorides, welcher Pflanzen, die zu seiner Zeit unbekannt, nicht näher beschreibt, — sagt einfach über seine Μαλαχη (nach Sprengel *Malva sylvestris* Linné): „*Malva κηπευτη, hortensis* (nach Billerbeck *Alcea rosea* Linné, die Stodrose, Rappelrose, Malvenrose, Gartenmalve, römische Malve, Baummalve u. genannt) cibo magis est apta, της χειρσαιας, quam *agrestis*. Stomacho autem aversatur, bonamque facit alvum, etc.“ — Ein Mehreres und umständlich dagegen berichtet schon Avicenna (1040 Jahre nach Christus) in seinem Canon Medicinæ, lib. II,

Sed et in Pandectario *melha*, *almalhe* et *melgra*, quae pro *halimo* leguntur, indidem deflexa esse constat.

In lexicis scribitur ملاح „*mollach*“ (sprich richtiger *mollah*; denn hier steht das weichere „*Hhe*“ ح). Item کشمچه „*küsmechet*“ et کشمچه „*küsmelech*“. Vide Giggeum et Golium.

Omnino igitur מלוח „*Malluach*“ est *halimum*. Atque hanc demum veram esse interpretationem vocis *Malluach* in loco Jobi multa probant <sup>1)</sup>.

*Primo*, quod Syri sic sumunt, ut nos dissertis verbis docuit Abenbitar: „*Halimum*“, inquit „quod populus Syriae vocat *maluch*“. — *Molochiam* scribit Serapio <sup>2)</sup>.

---

tract. 2, cap. 198. De خاز „*Cubeze*“ (nach Sprengel *Malva rotundifolia* Linné): „*Cubeze* quid est? Est species *malvae*: et dicunt quidam, quod *cubeze* est *syloestris*, et *Muluchia* est *domestica*. Et *cubeze* quidem est species quaedam, quae dicitur *Muluchia arborea*, et ipsa est *althaea*, et est (dicitur) *olus judaicum*, et non est longum (longinquum), quin sit species ejus, et est melior, quae sit in ipsa etc.“ Und cap. 490. De ملوحة „*Muluchie*“ (nach Sprengel *Corchorus olitorius* Linné; noch jetzt im Orient *Meloche* genannt): „*Muluchio* quid est? Est *malva*, et nos quidem perscrutabimur ejus rememorationem in capitulo de *Cubeze* (*Malva*), etc.“ — Und in diesem Sinne commentirt auch Andreas Belsuensis in seiner Arabiorum nominum Aviceneae latina interpretatio: „*Maluchia* est species *malvae*, et Damasci est in usu, et datur infirmis febrilentibus“.

1) Ch. Michaelis Supplem. P. V, pag. 1500, Rosenmüller's Note zu seiner Ausgabe von Bochart's Hierozoicon, Tom. II, pag. 226.

2) In der *Materia medica* des Arabers Johann Serapion, ebenfalls aus dem 11. christlichen Jahrhundert, ist es noch schwerer sich hierüber zurecht zu finden. Er schreibt in seinem Buche: de Simplicibus ex plantis. cap. 85: *De Molochia* et est *atriplex marinum*: „*Albatarich* (soll wohl heißen: *alcataph albatar)* nominatur *atriplex marinum*: et venditur in Babylonia in fasciulis, et clamant portantes eam: *Molochia*, *Molochia* etc.“ Was nun Serapion gleich darauf mit den Worten des Dioscorides und des Galenus über die naturhistorischen Eigenschaften und die Heilfugenden seiner *Molochia* anführt, gehört zu ἀλμος des Dioscorides und des Galenus *Atriplex halimus* Linné. — Der Vollständigkeit und der hiedurch allein möglichen Verständigung wegen muß auch hier beigefügt werden, was Serapion l. c. cap. 149 *De Malva* schreibt: „*Cubeze* id est *malva*. Dioscorides (ait): est ex ea *domestica* et *agrestis*, — et est alia species, quae dicitur *Molochia* etc.“

*Secundo*, quod utraque vox, מללח *Malluach* inquam, et ἀλιμον et ἀλιμος a sale facta est.

*Tertio*, quod Jobus in eo est, ut miseros homines describat, et redactos ad incitas, quo vel maxime haec pertinent: qui decerpebant *halimum* super *arbusta*. Ita Caesar prope Dyrrachium in summa fame:

— — — — — „cernit miserabile vulgus  
In pecudum cecidisse cibos, et carpere dumos,  
Et morsu spoliare nemus etc.“

Haec Lucanus lib. VI. Sed quod maxime ad rem facit, non ovum ovo similis, quam Jobi loco similis est hic Antiphanis apud Athenaeum lib. IV, cap. 16:

„E Pythagoricis forte quidem pauperes,  
*Halima* (ἀλιμα) exedentes, quaeque talia colligunt  
Inspida terrae in hiatibus“. — — —

*Quarto*, quod graeci interpretes, hoc sequuti, sic reddunt: „περικλωντες ἀλιμα, confringentes *halima*“; scio, in multis codicibus legi: „περικλωντες, circumeuntes“. Et in omnibus ἀλιμα cum spiritu leni, pro ἀλιμα cum spiritu aspero. Unde in Catena Chrysostomus ad hunc locum: „Ἀλιμα, *alima*, herba quaedam est, ut ajunt, quae cito explet ea vescentem et satietatem adfert“: quasi ab eximenda fame graece dicta sit. Forte *alimon* voluit, de qua Solimus, ubi de Creta: „Herba ibi est, quae ἀλιμος dicitur. Ea amorsa diuturnam famem prohibet“. Et Priscianus in Periegesi, quamvis Dionysius Periegetes, quem sequitur, nihil tale habeat:

„Gignitur hic *alimos*, quam si quis mordeat *herbam*  
Compescit damnumque famis, rabiemque diurnam.“

Certe ἀλιμα Plurali numero sunt *pharmaca* quae famem *eximunt*. Haec ex *malva* et *asphodelo* potissimum constituisse, veteres volunt; et Hesiodum (Op. et dies vers. 40, 41) in his verbis subinnuisse:

— „Neque sciunt, quanto plus sit dimidium toto  
Neque quam magnum in *malva* (μαλαχη) et *asphodelo* bonum.“

Vide ibi Proclum et Tzetzem, et Plutarchum in Symposio, et Athenaeum lib. II, cap. 8. At *pharmaca* illa significasse

Graecos interpretes, nemo dixerit. Quid enim sit *άλιμα φαρμακα περικλᾶν*, aut *περικλοῦν*? Itaque rescribendum est *άλιμα*, sicut diximus; uti in Antiphane, ubi pari errore *άλιμα* cum spiritu leni occurrit.

*Quinto*, חִלְמָה „*malluach*“ esse *halimum* potius, quam vel *urticam* vel *atriplicem* vel aliquod *ciceris* genus, apparet ex Jobi verbis: „Qui decerpunt *malluach*, חִשׁ-יֵלֶג super *arbustum*.“ Haec enim palam docent, חִלְמָה herbam non esse, sed ex *arbusto* decerpi. In quo genere esse *halimum*, ex veteribus jam didicimus <sup>1)</sup>.

Rationibus, a me allatis, unum habuit vir doctus, quod objiceret: Nempe Jobum habitasse in terra Hus, procul a mari, ubi crescit *halimum*. Proinde non potuisse dicere de pauperibus, sibi vicinis, illos *halimum* decerpisse. — Respondeo, in hac objectione omnia esse incerta. *Primo* enim non satis constat, ubi fuerit terra Hus, quam multi in Idumaea ponunt, aut circa Idumaeam et Arabiam etc. *Secundo* non agitur de hominibus, quibus habitatio fixa fuerit; quin palantes describuntur, atque incertarum sedium etc. *Tertio* quod asserit vir doctus, *halimum* nusquam alibi, quam in *maritimis* provenire, non satis firmum est. Dioscorides et Oribasius nasci scribunt „in *maritimis* et in *sepibus*“. Hesichius quoque, „ Ἀλισμοῖς καὶ ἀλιμοῖς (legendum Ἀλισμοῖς καὶ ἀλιμοῖς; quia cum spiritu leni per errorem saepius scribitur) *Halimis*, aut *alimis* herbis ad arborum speciem ad mare, aut in *aridis locis*“. Et Antiphanes „in terrae *salebris* aut *hiatibus*“ colligi et comedi tradit. Serapio *molochiam*, id est *halimum*, per *Babylonem*, id est *Bagdadum*, quae a mari plurimum distat, venalem ait circumferri, in manuales fasciculos dispositam, et vicitim clamitari *molochia*, *molochia*. Haec Serapionis citantur a Matthiolo in Dioscoridis caput *De Halimo* <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> „Aliam interpretationem attulit Michaelis l. c. pag. 1511, sqq.“  
Rosenmüller's Note zu seiner Ausgabe von Bochart's Hierozoicum, Tom. II, pag. 227.

Zeider konnte ich mir keines der biblischen Werke verschaffen, welche hier Rosenmüller den Behauptungen Bochart's entgegenstellt.

<sup>2)</sup> Ueber den Pflanzennamen *Halimus* waren schon die Alten nicht einig, man begriff darunter mehrere und verschiedene Pflanzen. Das, was Petrus Andreas

Dalechampius (Histor. plant. lib. II, cap. 65) *halimum* dici notat a *salso sapore*: „Ne quis“, inquit „a *maritimis* solum natalibus dictum existimans, alibi provenire neget“. Bellonius (lib. I. Observat. cap. 18) *in Creta* vocari *halimaciam*, atque ex eo constare magnam partem sepium; atque *in Aegypto* (lib. II, cap. 7, 8) etiam sepes ex *halimo* fieri, et fasces, quibus muniantur Nili aggeres. — Proinde futilis est viri docti objectio, sumta ex *halimi* loco natali.

Quod eidem מללח „*malluach*“ est *μαλαχη malva*, non alia ratione nititur, quam allusione nominis, quae hic nullum momen-

---

Matthioli in seinem lateinischen Commentarius in Dioscoridem, lib. I, cap. 103: Ἁλίμος θάμνος *Halimus frutex* (= *Atriplex Halimus* Linné) ausführlich erwähnt.

Matthiolus (der unter der Aufschrift: *Halimus vulgaris* die verwandte *Atriplex portulacoides* Linné, den Meerportulak, vorführt) schreibt nämlich daselbst Folgendes: „Est profecto et *Halimus planta*; cujus variae sunt inter auctores (Plin. Hist. Natur. lib. XXII, cap. 22) sententiae etc. Quae autem a Dioscoride hoc loco describitur, etsi alicubi fortassis proveniat in Italia; tamen, qui illam mihi ostenderet, adhuc reperi neminem. Verum si Ruellio credimus, frequens in Gallia nascitur in sepibus. — Solinus plurimam in Creta nasci tradit; mirabili, si credamus, affectu, quod ea tantum amorsa, fames arceatur: unde si nomen adinvenisset, ea procul dubio sine aspiratione scribenda esset. (Uiso: Ἁλίμος zusammengesetzt aus *a priv.* und *λίμος fames*; eine Pflanze, welche — per excellentiam — den Hunger stillt.) — *Halimus* Mauritaniae *Molochia* et *atriplex marinus* (Meermelde) appellatur. Cujus historiam referens Serapio, narrat, quod eam venalem circumferentes in manuales fasciculos componunt, et per Babyloniam clamitant: *Molochia, Molochia*.

Auch noch in seinem deutschen Kräuterbuche schreibt Matthiolus († 1577) I. Buch, 40. Kapitel: Meergewächs, *Halimus (vulgaris)*: „Welches Kraut der *Halimus* des Dioscorides lib. I. sei, habe ich bisher nicht können erkundigen; aber das Meergewächs, welches Serapio *Molochia* nennt, achten Etliche für den rechten *Halimus* des Dioscorides.“ — Dagegen unterscheidet Joachim Camerarius († 1598) in seinem deutschen Matthiolus beide Pflanzen schon genau; er fügt nämlich bei: „Was aber *Molochia* des Serapio oder *Moluchi* sei; und wie es noch die Juden gerne essen, deswegen es *Olivus judaicum* genannt wird, besiehe Leonhart Rauwolf in seinem Reisebuch gegen den orientalischen Ländern“.

Uebrigens kennen schon diese zwei alten Botaniker, so wie nicht minder Jakob Theodor Tabernaemontanus († 1590) die *Meloche* oder Judenpappel ganz genau; beschreiben sie aber in ihren Kräuterbüchern und lassen sie abbilden als Σησαμον der Alten — *Sesamum orientale* Linné, ägyptischer Delsamen.

tum habet. Neque enim graecum *μαλαχη* factum est ex Hebraeo מלח *„malluach“* sed ἀπο τοῦ μαλασσειν *a molliendo*. Isidor. lib. XVI, cap. 10: „Graeco vocabulo appellatur ἀπο τοῦ μαλασσειν, eo quod *molliendi* alvum solvendique naturam habeat“. Et multo ante Plinius lib. XX, cap. 21 quamois cunctanter nimis: „Ab *emolliendo* ventrem, dictum putent *malachen*“. Nempe hanc in *malva* naturam, ut Medicos jam taceam, etiam Poëtae agnoscunt. Horatius lib. I, Od. 31:

— — — „me pascunt olivae,  
Me cichorea, *levesque malvae*.“

*Leves*, id est, „quae ventrem *levant*“. Et Epodo 2:

— — — — „aut *gravi*  
*Malvae* salubres *corpori*“ — —

Et Martialis lib. III. Epigrammate 88:

„Utere lactucis, et *mollibus* utere *malvis*  
Nam faciem duram, Phoebe, cacantis habes.“

Et lib. X. Epigrammate 48:

„*Exoneraturus* ventrem mihi villica *malvas*  
Attulit et varias quas habet hortus opes“ <sup>1)</sup>.

So weit Bochart in seinem Hierozoicon gelegentlich über *Malluach* des Hiob. Es mag nun Johann Jakob Scheuchzer, Professor zu Zürich († 1733), folgen, über naturhistorische Gegenstände der Bibel sicherlich eine eben so große Autorität als Bochart. Und so hat Scheuchzer in seiner *Physica sacra* (Kupferbibel), auch über die Pflanzennamen *Malluach* und *Schoresch r'thamim* bei Hiob XXX, 4. Alles zusammengetragen und gesichtet, was man darüber im Wesentlichen bis auf seine Tage gedacht und geschrieben. Er beginnt mit dem Motto:

<sup>1)</sup> Dahin gehört auch *Malva decipiens* des Cicero in seinem Briefe an Fabius Gallus (Epist. ad Divers. VII, 26): „Nam dum volunt isti lauti terra nata (Grtgewächse), quae lege (sumtuaria) exempta sunt, in honorem adducere: fungos (Pilze), helvellas (Morcheln), herbas omnes ita condiunt, ut nihil possit esse suavius. In eas quum incidissem in coena augurali apud Lentulum, tanta me διαβροια arripuit, ut hodie primum videatur coepisse consistere. Itaque ego, qui me ostreis et muraenis facile abstinebam a beta et *malva* *deceptus* sum.“

„Das lieberliche Volk, der Hungerleider Kott,  
Der Strauch- und Kessel dieb hält unsern Job für Spott.“

Heutige Botaniker und Kräuterkundige zweifeln nicht ohne Ursache, ob unsere, mit gewissen Namen belegte Kräuter diejenigen seien, welche ein Theophrastos, Dioscorides, Plinius u. genannt; obgleich diese Wissenschaft von den ersten Zeiten an immer bei den griechischen und römischen Medicis unterhalten worden <sup>1)</sup>.

Noch mehr Zweifelsumstände haben die meisten in der heiligen Schrift benannten Gewächse; da die ältesten hebräischen Lehrer, welche uns zu Grunde dienen sollten, in dieser Kunst ganz unerfahrene Rabbiner sind, die sich mehr beflissen, abenteuerliche Märchen auszufinnen, als der natürlichen Sache wahre und Originalgestalt zu beschreiben <sup>2)</sup>. Solcherlei Kräuter-Geschichte ist auch jetzt vor unsern Augen; daran wir etwa viel suchen und zuletzt Nichts, als ein Vielleicht finden werden:

Die lieberlichen Großhansen, welche unsern in der Asche sitzenden Job verspottet, waren zur Zeit des Jobischen Glückes und Ansehens so arm, daß sie in der Wüste herumtrollen, und מלוח על-ישיח „*Malluach*“ *super arbustum* suchen mußten. Unsere Züricherinnen geben es *Malvam super arbustum aliquod*, Bappeln auf der Heide.

---

<sup>1)</sup> So haben noch Hieronymus Trajus († 1554) und bald darnach Adam Lonicerus († 1586) in ihren Kräuterbüchern die wilde Johannisbeere, *Ribes alpinus* Linné, für *Halimus* des Dioscorides erklärt; ein Irrthum, den zwar schon Matthioli (1577) in seinem Commentarius in Dioscoridem l. c. tadelt: „Caeterum putat Adam Lonicerus, *halimum* eam esse plantam, uvas ferentem, quam vulgus *Ribem* vocant. Sed quum hujus folia non respondeant oleaginis (Delbaum), sed vitiginis (Weinrebe), eum plane hallucinatum esse constat.“ — selbst aber, aus Unkenntniß von *Atriplex halimus* Linné, nur den verwandten *Atriplex portulacoides* Linné für *Halimus* der Alten gehalten.

<sup>2)</sup> In naturhistorischen Gegenständen der Bibel mußten schon die LXX, die doch der hebräischen Sprache, der Zeit nach so nahe standen, sich mehrmals nicht zu rathen und zu helfen; bald übergehen sie biblische Pflanzennamen mit Stillschweigen, bald geben sie dieselben ganz unverändert oder mit unwesentlichen Versetzungen der Buchstaben. Und während der LXX und die orientalischen Bibelübersetzer einen Pflanzennamen durch einen andern, ebenso unbekanntem vergessens aufzuklären suchen: verlieren sich anderseits einzelne occidentalische Bibeln bei einem und demselbem hebräischen Pflanzennamen in die verschiedensten Uebersetzungen und Erklärungen.

(Indem hierauf Scheuchzer über *Malluach* aus dem bereits citirten Bockart einen wortgetreuen Auszug gibt, fährt er fort):

„Unsere Züricher, welche *Malvam*, Bappeln, haben, gründen sich auf die Verwandtschaft des *Malluach* mit dem griechischen *Μαλαχνη*, dem lateinischen *Malva*; von welchem Straute zu wissen, daß es nicht sowohl zur Speise, als vielmehr zu erweichenden Arzneien gebraucht werde. Daher auch dessen Name: ab *emolliendo* ventre dictum putant *Malachen*“, Plinius lib. XX, cap. 21; Horatius lib. I, Od. 31 nennt sie *leves malvae*; und vollends singt Martialis lib. III, Epigramme 88 et lib. IX, Epigramme 48 (obige obscoene Epigramme im lateinischen Urtexte), die ich Zucht halber unübersetzt lassen will.

Folgt endlich שרש רתמים „*Schoresch r'thamim*“ Wachholderwurzel, so nach unseren beiden Uebersetzungen obiger Uebelhänsler Brod und Speise gewesen sein soll. Ob aber *Schoresch r'thamim* Wachholder- oder Kestholderwurzel seien, wie wir wollen, davon haben noch weniger Gewißheit, als von den Bappeln. Die ältesten Commentatoren bleiben auf ihrem Hinterhalte und beherbergen sich hinter die Generalität. Die LXX haben: *ξύλα ligna*; Symachus: *radix frumentorum agrestium*; Augustinus: *radix herbarum*. Niemand und nirgends will man davon wissen, ob man Kestholderwurzel jemals zur Speise gebraucht habe? Glaublicher wären die Kestholderbeeren, daß man sie etwa als Thee oder Kaffee gebraucht, wie die Lappländer; wie es denn bei uns (in der Schweiz) Leute gibt, welche solche Beeren für Kaffeebohnen nehmen.

Ich hielt es lieber mit den Spaniern und vielen Auslegern, besonders den Rabbinern, welche *genista* verstehen, massen jene dieses Gewächs wirklich *Retama* nennen: doch steht auch kein Zeugniß, daß man Ginster für Speise gebraucht habe.

Am sichersten bleibt man also in generalibus; und sagen, daß diese Hungerleider allerhand abgeschmackte Wurzel aufgesucht und verzehrt haben.

Fügen noch bei, daß die noch im Orient üblichen Wachholdernamen dem hebräischen *Rotem* nicht verwandt; man wollte den der Perser *Kâsen* hieher ziehen, *Meninzi* Lexic. pag. 2258. Die Zürten nennen dieselbe Pflanze *Rétem*, *Rétemet*, *Meninzi* pag. 2281 (?).

Wäre dieses Hubel- und Strauchgefinde aus Lappland gewesen, so ließe sich von dem Fichtenbaume reden, dessen oberste Schößlein oder Rinden selbigen anstatt des Brodes, Salzes und Gewürzes dienen; nach Scheffner's Zeugniß, Laponn. pag. 247, 252. Die Araber selbst nennen dieses Harz *Ratineg*, die Perser *Katiban*, *Katibane*, *Katibang*, Meninz. pag. 2250, 2251; welche Namen dem *Kotem* nahe zu kommen scheinen, man wolle sie dann mit besserem Rechte von den Griechen *ρήτιν* Harz herleiten.

Schließlich — schreibt Scheuchzer — dient zur weiteren Beleuchtung in Tabula DXXVI:

Figur A. Die breitblättrige Staubenmilde, *Halimus latifolius* seu *fruticosus* des Caspar Bauhin; so *Halimus* des Dioscorides und des Plinius ist. In der Gegend von Toulouse wird sie *l'herbe du Maclou*, *Masclou* genannt; so unserm hebräischen *Malluach* beikommt (= *Atriplex Halimus* Linn.).

Figur C. Meerbürgel oder Meermilde, *Halimus* seu *Portulaca marina* des Caspar Bauhin (= *Atriplex portulacoides* Linn.).

Figur D. Die gemeine kleine Pappel, Käppappel, *Malva vulgaris minore flore rotundo* des Johann Bauhin (= *Malva rotundifolia* Linn.).

„Von Lumpen, die solch Unkraut aßen,  
Muß Hiob sich verspotten lassen!“

Mit so sprechender Theilnahme um Hiob, der Alles verloren, was einem orientalischen Hirtenfürsten der biblischen Vorzeit hiernieden theuer: *Decora et Pecora*, Kinder und Kinder, — schließt Scheuchzer, der gemüthliche Schweizer, seine Erklärung über unsere Hiobstelle. Selbst Scheuchzer mußte bei all' seinem Dichten und Trachten, Sammeln und Sichten unsere beiden Pflanzennamen in der alten Ungewißheit und Widerspenstigkeit belassen; und er mag wohl Recht behalten, daß man darüber zuletzt kaum ein „Vielleicht“ finden werde!

Es mögen nun ältere katholische Schriftsteller folgen; unter ihnen obenan der Benedictiner-Abt Augustinus Calmet, gleich ausgezeichnet durch Gründlichkeit theologischen Wissens als durch Genialität der Ansichten. Er schreibt in seinem biblischen Commentare zu unserer Hiobstelle:

„Et mandebant *herbas* et arborum cortices.“ Drusius (Proverb. class. 2. lib. Adag. 171) et Bochartus (de Animal. tom. I, lib. III, cap. 16) vertunt: „Et colligebant *halimum* in arbuscula.“ Hebraeum *Malvach* a Septuaginta *halimus* vertitur. *Halimus* autem est *Portulaca marina*, quam Mauritani et Arabes appellant *Moluchiam*, et Syri *Maluch*, quae vox ad Hebraeum *Malvach* proxime accedit: a Gallis *Franchepute* vel *Franche-pute* appellari, Matthiolus (Comment. in Dioscorid. lib. I, cap. 103) est author: variasque de hujus oleris figura et dotibus Scriptorum Rei Naturalis sententias affert. Illud autem in rem praesentem est, nimirum omnium assensu, *olus esse, cibo aptum, ac fami sedandae oportissimum*. De hac Solinus, Cretam insulam describens, ait: „*Herba* ibi est, quae *alimos* dicitur; ea amorsa diurnam famem prohibet.“ Hujus germina comeduntur, quum tenera sunt, et reponuntur quoque in posterum futura usui. (Galen. lib. VI, cap. 22. Simplic. Medicam.; Athen. lib. IV, cap. 16.)

„*Radices Juniperorum* erat cibus eorum.“ Vitam *radicibus juniperorum* tolerari nequaquam posse, scitum est inter omnes: neque enim cibus sunt proveniens hominibus. Ut difficultatem minuant, censent quidam, miseros illos, de quibus hic Jobus, questum fecisse evellendis vendendisque *radicibus Juniperi*. Alii reddunt Hebraeum: „Ibant quaesitum *radices juniperorum*, ut se *calefacerent*.“

Alii (Remarques de Mr. Genes) vertunt: „Cibus eorum *radix Genistae*.“ Hebraea vox *Rethamim* redditur *genista* in 3 Reg. XIX, 4 a Chaldaeo et Arabe. Verbum *Ratham* est *ligare*: id quod *genistae* magis congruit quam *Junipero*. „*Genistae* quoque *vinculi* usum praestat,“ ait Plinius lib. XXIV, cap. 9. At enim *genistae radix* aptiorne est alendo quam *Juniperi*?

Inepta est, fateor; at crescit interdum *ad radicem genistae rapa* quaedam vel *radix*, quam Plinius (lib. XXII, cap. 25) et Dioscorides (lib. II, cap. 36) appellant *Orobanchon* vel *Cynomorion*, quae vel cruda vel cocta, more asparagi (*Spargel*) comeditur. Igitur radicem hanc designat hic Jobus nomine

*radicis genistae*, quod scilicet ad radicem hujus arbusculi crescat. Levis conjectura; quasi scilicet *Orobanchon* non crescat, nisi ad radicem *genistae*, vel saltem hic potius quam alibi nascatur<sup>1)</sup>.

Malo vocem *Ratham* sensu generico explicare pro *qualibet sylvestri arbuscula*, nullo certo genere designato. E tribus locis (hic, et 3. Reg. XIX, 4, 5 et Psalm. CXIX, 4), vocem hanc prae se ferentibus, nullus cogit, arbusculae aut oleris certam genus intelligere. Graeca vox *Rhodamnos* (ῥοδαμνος, auch βαδαμνος) apertissime deducta a *Ratham*, est *novella arbor, germen, surculus*. Affirmat igitur hic Jobus, eos, qui nunc sibi illudunt, vitam antea egisse, in sylvestribus locisque desertis, victitantes herbis et radicibus arbuscularum sylvestrium. Septuaginta (ριξα ξυλων) et Symachus (ριξα σιτων ἀγριων) pariter genericam significationem retinent: „Manducabant *radices arborum*, vel *plantarum sylvestrium* propter magnam famem“<sup>2)</sup>.

1) Calmet meint hier die Schmarotzergattung *Orobanchon* Linn., wovon jene mehr nördlichen Arten, welche auf Pflanzen von den Linné'schen Gattungen *Spartium* (Pfriemen) und *Genista* (Ginster) wachsen, und eine zwiebelartig oder rübenartig verdickte Stengelbasis haben, bei älteren Botanikern (Mattbiolus, Dodonäus u.) unter dem bezeichnenden Namen *Rapum genistae* (= Ginster-rübe, Ginsterwurzel) bekannt wurden; welche Schmarotzerpflanzen aber — wie schon der Name *Orobanche* (= Ervenwürger; von ὄροβος Erve und ἀργω jugulo) sagt — auch auf Hülsenfrüchtlern wachsen. So wird *Orobanche* des Dioscorides — wovon dieser altgriechische Pharmakologe sagt: „Manditur oleris instar, cruda vel cocta e patinis, asparagi modo; leguminibus vero incocta, accelerare fertur eorum coctionem“, — auf die mehr südliche *Orobanche Viciae fabae* des Fauscher (eine Art Ervenwürger, welche auf Bohnen wächst) bezogen; ja *Orobanche* des noch älteren Philosophen Theophrastos Gresus soll vollends aus der ganz verschiedenen Schmarotzergattung *Cuscuta* Linn. sein, wovon die Species *Cuscuta europea* Linn., die Flachseide, — zum großen Bedruße unserer Landwirthe, — so häufig den Flachs verfilzt.

2) Der Vollständigkeit wegen, mag auch hier angeführt werden, was Calmet zu 3. Reg. XIX, 4, 5 und zu Psalm CXIX, 4 über *Rothem* und *gachale r'thamim* commentirt:

„Subter *unum Juniperum*“. — Vertunt alii Hebr. גחלת רתם *genistam* (Arab. et Chald.), vel *therebinthum* (Syriac.); Septuaginta retinuerunt *Ratom*, vel *Relem*. Aquila reddit *Juniperum*, Symachus *lectum*.

Eine eben so allgemeine Erklärung gibt David Martin in seiner französischen Bibel:

Cela marquoit leur pauvreté, et la vileté de leur condition. C'est peut-être d'ici que les Rabins ont pris cette expression: „Nous ne sommes pas que de *coupeurs de roseaux dans les marais*“ — ce qui est dans leur langage une expression d'une grande humilité.

Eigenthümlich erklärt Thaddäus Anton Derser in v. Brentano's katholischer Bibel (1804) unsere Bibelstelle und deren Pflanzennamen: „Sie nähren sich von den zarten und jungen Theilen der Sprossen an Stauden, und mit Wurzeln des Genistbaumes, die noch nicht ganz Holz sind, sondern noch einen Geschmack haben.

Diodor von Sicilien beschreibt zwei Völker, welche Wurzeln und Holz essen. (Bibl. Hist. lib. III. cap. 22 et 23.) Ovidius (Fast. lib. IV) beschreibt die ersten Menschen ebenfalls in einem solchen Zustande, in welchem sie zarte Kräuter und zarte Sprossen am Gesträuche aßen.

Die Pflanze Genist, Ginſt oder Brimentkraut wächst häufig in Arabien und überhaupt an dürren Orten. Die in sich bittere und harte Wurzel dieser Pflanze scheint (!!!) man getrocknet, zu Mehl zerstoßen und zu Brot gebacken zu haben (???), wie der norwegische Bauer, in schlechten Jahren, aus der untern Tannerrinde Brot bereitet, und auch in guten Jahren sein Mehl mit gedörrter Tannerrinde vermischt.

Ich habe מלוח (Malluach), ein Wort, welches nur einmal in der Bibel vorkommt, nach freier Ableitung von מלח (Mallach), Salzen.

„Cum carbonibus desolatoriis“. — Hebraeus (עם נחלי רחמים): „cum carbonibus juniperorum“. Ita vertit S. Hieronymus, post Aquilam („μετα ανδρακιας αρκευδιναις;“ Alius, „μετα ανδρακων εστοιβασμενων, cum carbonibus constipatis“); eamque versionem plerique recentiorum amplectuntur. Carbones ex junipero vehementius urere, et ignem cinere fotum diutius retinere dicuntur (vide Matthiol. in Dioscorid. lib. I. cap. 87): sunt, qui addant, toto anno conceptum ignem servare. Aliis placet, Hebraeam vocem *Rethamim* vertere *genistam*; Syro, *quercum*. Hujus vocis significationem expendimus in Jobum XXX, 4 ac demonstrare studuimus, genericam esse, et *quodlibet rubi* (Dornstrauch) *genus* designare: quam ob rem hic locus reddi potest: „cum carbonibus, spinarum“.

durch salzig gegeben; um so mehr, da aus Reisebeschreibungen erhellet, daß im Orient und auch anderswo zuweilen des Nachts ein salziger Thau auf die niedrigen Stauden fällt, wodurch ihre Blätter und Sproßlinge im Nothfalle genießbar werden. Gewöhnlich folgt man den LXX, welche es durch *άλιμον* (mit Spiritus asper) übersetzen, und versteht darunter die Melde, *Atriplex Linn.*, die von armen Leuten zur Nahrung gebraucht wird; wie von den armen Pythagorären Athenäus (Deiprosoph. lib. IV, cap. 10) meldet<sup>1)</sup>.

So wie die Berlemburger Bibel (1730) in ihrer Uebersetzung von Hiob XXV, 4 wenig von der Vulgata abweicht, so gibt sie auch in ihrem Commentare hierüber meist Bekanntes wieder.

Neist Bekanntes enthält über unsere Hiobstelle auch der Berliner Commentar von 1855: „Sie pflücken (קטף, vergl. Deutr. XXIII, 36; Hiob VIII, 12) auf dem Gesträuche Melde (*άλιμος*, ein salatähnliches, salzig schmeckendes Gewächs, dessen Blätter roh und gekocht von Armen genossen werden); und Ginster-Wurzel (arab. *Ratama*, Linné: *Spartium junceum*; in Arabien und Aegypten trotz der Bitterkeit von Armen gegessen. Job. XXX, 4, hebr. Ausleger und Hieronymus: *Wachholderstrauch*) ist ihr Brot.“

So oft biblische Encyclopädien oder biblische Naturgeschichten erscheinen, beleuchten sie unsere Pflanzennamen *Malluach* und *Schoresch r'hamim* stets mit gleichsichtlichem Interesse, wenn gleich von verschiedenem Standpunkte. So Hezel in seinem biblischen Real-Wörterbuch, Prag 1787, IV. Theil, 559. S. und Winer in seinem Real-Wörterbuche, Leipzig 1838. Letzterer sagt:

Melde, *Atriplex Halimus L.*, eine in den südlichen Ländern wildwachsende, strauchartige Pflanze mit silberweißen Aesten und

---

1) Dagegen commentirt Dereser das in Frage stehende Wort *Rothem* in den andern zwei Bibelstellen auf schon bekannte Weise:

„1 König XIX, 4“. — Der Genißbaum hat dicke Aeste und gibt einen angenehmen Schatten. Die Vulgata übersezt das hebräische *רזר* durch *Wachholderbaum*, der keinen Schatten gibt. Die LXX behielten den eigenen Namen *ραθυεν* oder *ραμαθ* bei. Die Araber nennen den Genißbaum oder Ginß noch jetzt *Ratham*. — Psalm CXIX, 4. — Ginß, woraus man Pfeile macht und sie anzündet.

fleischigen Blättern, welche als Gemüse gekocht oder auch als Salat armen Leuten zur Speise dienen. Athen. IV, pag. 161. — Dieses Gewächs ist nach LXX Deutung מלוח, Hiob XXX, 4, welches dort als eine an Flecken wachsende, von Hungerigen aufgesuchte Speise vorkommt. Das arabische ملوخ (*Maluch*) bestätigt diese Erklärung, und die Uebereinstimmung des orientalischen und griechischen (το άλιμον) Namens geht von dem salzigen Geschmacke der Sprossen und Blätter des Gewächses aus. — Luther übersetzt mit H. Levi: Kessel. Diese diente auch wirklich zur Speise, Horat. epist. I, 12, 17; Plin. XXI, 55. Andere Deutung s. Rosenmüller Hiob a. a. D.

Ginster, קהן (arab. كتم *Ratem*), *genista Raetem* Forsk. flora aegypt. arab. p. 214 (wohl verschieden von *Spartium junceum* L.; s. Pinné's vollst. Pflanzenst. IV, 192 f.), ein mäßiger Strauch in den Wüsten Arabiens mit dünnen, gefärbten, einander gegenüber stehenden Zweigen (wie Ruthen; vergl. Plin. XXIV, 40), einfachen Blättern, weißen Blüten und länglichrunden, schotenähnlichen Früchten, welche zwei Reihen Samenkörner enthalten. — Die Wurzel ist ungemein bitter, und kann nur bei der größten Dürftigkeit als Nahrung dienen. — (Hiob XXX, 4; gegen Debenmann's Erklärung dieser Stelle s. Michaelis neue orient. Biblioth. V, 45 fg.). — — — Daß übrigens קהן der Ginster — nicht der Wachholderstrauch [*Juniperus*] sei, wie die jüdischen Ausleger wollen, ist nach Anleitung des Arabischen von Schultens z. Hiob a. a. D., Celsius Hierobot. I, 246. sqq. Oedemann II, 16. u. N. anerkannt worden <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Sie (die Wurzel des Ginsters) wird gewöhnlich zur Feuerung gebraucht (Thevenot A. I, 222); und nur daran will de Wette bei Psalm CXX, 4 gedacht wissen. — Anders Forskål: Igni injecta fragore tonat velut Juniperus. — Haec nota apprime convenit animo iracundo et immiti. — Allein es ist a. a. D. von den Ginsterkohlen die Rede. Wenn sich nun erweisen ließe, daß diese lange fortglimmen, Ursini Arboret. bibl. cap. 27 (was die Alten, nam. Hieronymus epist. 78. ed. Fabiol. von den Wachholderkohlen versichern), so wäre jene Vergleichung, dem Sinne nach, übereinstimmend mit dem, arab. Dichtern sehr geläufigen: „er hat mir *gadha*-Kohlen ins Herz gelegt“. Rosenmüller z. b. Et. — Daß der Strauch eine gute Kohle gebe, scheint aus Burkhart H. II, 791 zu erhellen. Die Beduinen brennen aus den Wurzeln die Kohlen, die sie nach Cairo zu Markt bringen. — Mehr als eine solche, die eine recht heftige Gluth bewirkt, ist in der Stelle auch nicht erforderlich.

Mit besonderem Fleiße hat Curt. Sprengel in seiner Geschichte der Botanik (Altenburg und Leipzig 1817, 1818) auch die biblische Flor beleuchtet; er schreibt (I. 25) über unsere zwei Pflanzennamen:

*Juniperus Oxycedrus* Linn. (der spanische Wachholder) scheint רתם, *Rothem*, bei Hiob XXX, 4 zu sein, dessen Wurzel aus Hunger gegessen wird. Auch רתם *Riothem*, bei 1. König XIX, 5 gehört hieher, unter dessen Schatten Elias schlief. Der Baum wächst am Libanon. (Belon., lib. II, cap. 94.) Die eine Art *Spartium* oder *genista* hieher ziehen, stützen sich auf den arab. Namen رة, wie auf den spanischen *retama*. Linné hielt (Ord. nat. pag. 27) gar *Chamerops humilis* dafür.

*Atriplex Halimus* L. scheint מלוח, *Malluach*, bei Hiob XXX, 4 zu sein, dessen Blätter aus Hunger gegessen werden <sup>1)</sup>.

Mit der ihm eigenen Belesenheit behandelt Ernst Fried. Karl Rosenmüller in seiner biblischen Naturgeschichte (Leipzig 1830; Abtheilung: Das biblische Pflanzenreich, 4. Hauptstück: wild wachsende Kräuter, Blumengewächse und Sträucher) — in besonderen Abschnitten unsere beiden Pflanzennamen:

#### **Malluach, Melde (*Atriplex Halimus*).**

Hiob klagt XXX, 4, er sei dem Spotte der niedrigsten und verächtlichsten Menschen Preis gegeben, die aus Mangel genöthigt wären, sich zu ihrer kümmerlichen Nahrung wildwachsende Kräuter zu suchen. Als ein solches nennt er *Malluach* am Strauche מלוח על-שיח (*Malluach ale-siach*), d. i. an Felsen wachsend. Der älteste griechische Uebersetzer erklärt dies hebräische, nur dieses einzigmal im A. T. vorkommende Wort durch *Halimus*, d. i. die Melde, welche Pflanze (nach Dioscorides I, 121) in der gedachten Stelle sehr wohl paßt.

Rosenmüller gibt hierzu folgende zwei Anmerkungen:

Ἄλιμος, dieser griechische Name bedeutet, wie der hebräische, salzig; wodurch der Geschmack der Pflanze bezeichnet wird. Der arab.

---

Schatten verbreitet der Ginsterstrauch nur spärlich; doch in der brennenden Hitze ist auch ein solcher willkommen; vergl. 1. König. XIX, 4; Virgil. Georg. II, 434.

<sup>1)</sup> Ein Mehreres fügt Curt. Sprengel in seinem Commentarius in Dioscoridem, Lipsiae 1830, lib. I, cap. 120 bei.

und syr. Name derselben stimmt mit dem hebr. überein. (Aben-Beitar bei Bochart's Hieroz. P. I. L. III, cap. 16. T. II. p. 223 fgg. der Leipz. Ausg.)

Ueber J. D. Michaelis's und Debenmann's Meinungen von *Malluach*, s. meinen Commentar zu Hiob XXX, 4; nicht zu verwechseln mit der obigen Pflanze ist die Melochie, *ملوخية*, griechisch *μαλαχη* (Dioscorides Buch II, Cap. 144), d. i. die Gartenmatte (*Chorchorus olitorius* Forskål Flora Aegypt. Arab. p. CXIV und 141), welche in den Gärten Aegyptens gezogen und aus Fleisch gekocht wird<sup>1)</sup>; s. Abdollatis Denkwürdigkeiten Aegyptens B. I, C. 2, S. 14 der Ausgabe v. White und de Sacy's Anmerkungen zu der franzöf. Uebersetz. S. 40; s. auch Sonnini's Reise, Thl. I, S. 264 der deutsch. Uebersetz.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> So wie oben Bochart, durch Matthiolum itrefgeführt, den *Halimus* des *Dioscorides* = *Atriplex Halimus* L. mit *Molochia* der Orientalen = *Corchorus olitorius* L., so confundirt hier Rosenmüller wieder letztere Pflanze mit *μαλαχη* des *Dioscorides* = *Malva sylvestris* L. Indeffen ist der Irrthum Rosenmüller's nicht so erheblich; beide Pflanzen sind Polyandristen, und wengleich *Corchorus* L. in die natürliche Familie der Lindengewächse (*Tiliaceae*), dagegen *Malva* L. in die natürliche Familie der Pappelgewächse (*Malvaceae*) gehören: so werden andererseits wieder beide Familien von Bartling in der höheren Pflanzenordnung der Säulenträger (*Columniferae*) und von Oken in der Classe der Samenpflanzen (*Seminiferae*) vereinigt. Beide Pflanzen führen überdies denselben Trivialnamen; denn *Melochie* der Orientalen, *Malαχη* der alten Griechen und *Malva* der Römer sind wohl nur durch die Aussprache unterschieden, ja der alte Römer Columella führt die *Malva sylvestris* L. in seinem Werke: de Re rustica X, 247 noch als *Molochie* auf. Endlich wurden beide Pflanzen von jeher in den Gärten gebaut, und wegen ihrem nährenden Schleim als Gemüse gekocht und genossen.

<sup>2)</sup> C. S. Sonnini, Voyage dans la haute et basse Egypte, Paris 1793, Tome II, pag. 3, 4 schreibt hierüber folgendes: L'on y voit beaucoup de mauve (*Malva rotundifolia* L.) que l'on appelle hobeze. On la fait cuire avec la viande, et elle est une des herbes que l'on consomme la plus communément dans les cuisines de la basse Egypte. Il n'y en a que très-peu dans la haute, et on ne l'y mange pas.—Deux autres plantes, aussi fréquemment en usage dans les alimens, sont le *mélochis* et la *bamie*. La première (*Corchorus olitorius* L.) dont le nom arabe est *Melochia*, a assez de ressemblance avec la guimauve (Sibisch, aus derselben Familie der *Malvaceae*); et lorsqu'elle est cuite, elle donne

**Rothem, Ginster (*Spartium junceum* L.)**

Hiob beklagt sich XXX, 4, er sehe sich dem Spotte der niedrigsten und verachteten Menschenklasse preis gegeben, die er als solche schildert, die aus Armuth genöthigt wären, sich zu ihrer Nahrung Melken an den Hecken und Ginsterwurzeln zu bedienen. Diese aber sind von so bitterem Geschmacke, daß nur Menschen, die — aus der Gesellschaft ausgeschlossen — in Wüsten umherstreifen, sich — um dem Hungertod zu entgehen — einer solchen Nahrung bedienen können.

Wohl wissend, daß diese Erklärung mehrfaches Bedenken erregen dürfte, gibt Rosenmüller hierzu noch folgende Anmerkung:

Forskål, *Flora Aegypt. Arab.* pag. 214 bemerkt richtig: „*Vitae pauperrimae symbolum est Job. XXX, 4 et hominis in deserto palantis, cui nullum superest alimentum, nisi hujus radicis, quam Arabum nemo gustare cupit propter amaritatem*“. — Dedemann (vermischte Sammlungen aus der Naturkunde, 5ft. I, Cap. 8, S. 169 fgg.) meint, die Worte Hiobs, *שרש רתמים לחמם*, *Schoresch r'thamim lach'mam*, seien zu übersetzen: Ginsterwurzeln dienen sich zu wärmen. Felix Fabri meldet nämlich in den Berichten seiner Reise durch die Wüste zwischen Gaza und Sinai, die Karawane, bei welcher er sich befand, habe kein anderes Feuerungsmaterial gefunden, als einige verdorrte Büsche, die sie mit den Wurzeln ausgerissen und verbrannt hätten. Allein daß Reisende, in Ermangelung eines andern Brennmaterials, in der Wüste Sträucher mit Wurzeln ausreißen, um Feuer zu machen, an dem sie kochen oder sich wärmen, kann nicht als Beschreibung der äußersten und des tiefsten Elendes dienen. Die oben gegebene Erklärung ist daher ohne Zweifel die richtige <sup>1)</sup>.

---

comme elle, un suc visqueux. Ses fleurs en rose, et d'un jaune mêlé de rouge, et son post, en font une plante qui seroit du nombre de celles que la nature a destinées à la nourriture des hommes.— La seconde (*Hibiscus esculentus* L., ebenfalls aus der Familie der *Malvaceae*) qui porte aussi son nom arabe *bamia*, est encore très appochée des *mauves*. Ses fleurs sont jaunes. C'est la *Kakalou* de l'Amérique. Elle fournit le plus gluant de tous les mets.

Dagegen stehen uns Forskal und Abdollatif, — Schriftsteller, die in einer erschöpfenden Monographie über Malluach nicht fehlen dürfen, — nicht zu Handen.

<sup>1)</sup> Des Ginster 8 wird im alten Testamente dreimal gedacht. Zuerst 1 König XIX, 3, 5. — Obgleich der Ginster auch nur einen spärlichen Schatten gibt, so

Die Geschichte unsers Hiobberseß mögen einige hebräische Lexica schließen, wodurch wir zugleich die Etymologie unserer Pflanzennamen *Malluach* und *Schoresch r'thamim* näher kennen lernen, und derart neue Behelfe zu selbstständigen Forschungen gewinnen:

Bagninus (1527) schreibt in seinem *Thesaurus Linguae Sanctae seu Lexicon Hebraicum* darüber Folgendes:

מְלִיחָה est *Sal.* — Hinc est et (nomen) מְלִיחָה genus herbae, de quo hoc pacto scribit R. David in libro *Radicum*: „מְלִיחָה est species herbae durae et malae, quae non geminat, nisi in loco duro, simili מְלִיחָה memorato, id est, loco *salsuginoso*, et sunt, qui dicunt, quod est *Urtica*.“ Jonathan Tseph. 2. pro מְלִיחָה habet מְלִיחָה numero plurali. מְלִיחָה est *Urtica*. Herba dicta a *salsugine*; unde Job XXX, 4: Qui succidebant מְלִיחָה *herbam* (vel *urticam*) super virgultum (vel ex virgulto). Hieronymus: et mandebant *herbas*. Rabi Mosèk in *Commentar.* exponit: Qui excidebant colligebant que herbas e *terra desolata* (vel *salsuginis*) cum virgultis, quae erant ibi; et Rabi Perutsol: qui excidebant (ob penuriam) herbas amaras et *salitas*, quae nascuntur juxta arbores, ut vescerentur. Rabi David in *Comment.* genus scribit esse *spinarum*. Rabi Levi, genus herbae. Targhum: qui eradicabant (evellebant) *spinas* loco herbarum comestibilium.

רְתָם est *Ligare*: seu *Sternere*. — Et nomen רְתָם *genesta*, secundum Rabi David in libro *Radicum*. — Job. XXX, 4 et

muß doch selbst dieser dem ermatteten Wanderer in der Wüste erwünscht sein. Daher ruhen bei Virgil (Georg II, 434) die Hirten, und bei Calpurnius (Eclog. I, 3) die Kühe unter dem Schatten des Ginster's.

Der empfindliche Schmerz, welchen verläumberische Zungen verursachen, wird Psalm CXX, 4 mit Ginsterkohlen glut verglichen. Der Ginsterstrauch ist in den morgenländischen Wüsten ein gewöhnliches Brennmaterial (Thevenot *Voyages P. I. Liv. II, Cap. 25*); und wahrscheinlich glimmen die Kohlen desselben lange fort, wie, nach der Bemerkung talmudischer Schriftsteller, die Kohlen des *Wachholders*, welchen sie für *Rothea* halten (s. des Hieronymus Brief an Fabiola, der 78. im Vallarsi's Ausg. Vol. I, pag. 482). Dieselbe Eigenschaft haben die Kohlen eines anderen in Arabien wachsenden Baumes *Gadha* genannt; daher bei den Arabern die sprichwörtliche Redensart: „er hat mir *Gadha Kohlen* in's Herz gelegt“, d. i. er verursacht mir nagenden Kummer. (S. Harivi's *Confess.* V. S. 279 der Ausg. v. A. Schulters.)

radix **רְתִמִּים** *genestarum* (vel *juniperorum*) panis (aut cibus) eorum (vel, ad calefaciendum<sup>1</sup>).

Praktischer, weil zugleich andere semitische Dialekte berücksichtigend, etymologisiert Philipp. Ulric. Moser in seinem Lexicon manuale hebr. et chald. unsere zwei Pflanzennamen *Malluach* und *Schoresch r'hamim*:

I. **מֶלַח**, Arab. **مَلْح**, Bona, scita, pulchra res fuit. Hinc **מְלַח**, masc. Sal. Arab. **مَلْح**, Idem. Metaph. Incorruptibile. — — **מְלַחִי**, masc. *Halimus*; *salsuginosa planta*; vulgo *Salsarella*<sup>2</sup>). Job. XXX, 4. Arab. **مَلَّاح**, quae etiam **مَنْج** audit. Al. *Malva*, Al. *Urtica*.

II. **מְלַחִים**, Arab. **مَلْح**, Longe abiit; unde **مَلَّاح** et **مَلَّاح** Fugiens, fugitivus, v. g. servus. — **מְלַחִים**, plur. masc., i. e., **מְלַחִי**, Vestimenta evanida, dehita et lacera, Veteramenta lacera, Jerem. XXXVIII, 11, 12. Sic et Arabs **مَلَّاح** dicit corruptum.

Demnach hat dasselbe hebräische Verbum *Malach* zwei verschiedene Stämme, je nachdem es arabisch mit *Hha* (ח) oder mit *Cha* (ח) geschrieben wird; und Moser, welcher — gleich allen seinen Vorgängern — den hebräischen Pflanzennamen *Malluach* vom hebr. Substantivum *Melah*, Salz, hergeleitet wissen will, hat etymologisch richtig

<sup>1</sup>) 1 Reg. XIX, 5 et dormivit subter **רְתִמִּים**, *genestam unam*. Hieron. *in umbra juniperi*. et vers. 4 genere femineo et sedit subter **רְתִמִּים**, *genestam unam*. Hieron. *juniperum*. In margine tamen scribitur **רְתִמִּים**, quod est masculinum. Unde R. David in comment. Scribitur (inquit) **רְתִמִּים** et legitur, **רְתִמִּים**. At masculinum est magis rectum.

Psalm. CXX, 4 cum prunis **רְתִמִּים**, *genestarum* (vel *juniperorum*). Hieron. cum carbonibus *juniperorum*. LXX cum carbonibus desolatoriis (id est, solitudinis, et eremi).

<sup>2</sup>) Ein lateinischer Pflanzenname *Salsarella* findet sich nirgends; selbst *Salsola* und *Salicornia*, welche Linné zu Gattungsnamen erhob, sind neu, und zuerst von Andr. Gäsalpini in seinem Werke: *de plantis*, Florent. 1583, 4 wegen dem Sodasalze, das sich in der Pottasche dieser Pflanzen befindet, geschaffen; endlich bezeichnet auch der deutsche Name: *Salzkraut* nur specielle Pflanzen aus den Linné'schen Gattungen *Salsola*, *Salicornia* und *Chenopodium*.

angedeutet, daß es arabisch  $\text{ح مّٰل}$ , *Malluah* gesprochen und geschrieben werden müsse! —

$\text{רִגַּוִּית}$ , *Ligavit*, Arab.  $\text{رَگ}$  *Ligavit*, *Obligavit*. —  $\text{רִגַּוִּית}$ , fem. Arab.  $\text{رَگ}$  et  $\text{رَگ}$  *Genista*, sc. ad vincula apta, 1 Reg. XIX, 4, 5. Plur.  $\text{רִגַּוִּיתִים}$  *Genistae*, Psalm. CXX, 4. Al. *Juniperus*, Al. *Quercus*.

Schließlich möge erwähnt werden, wie Wilhelm Gesenius in seinem hebr.-deutschen Handwörterbuche über das N. L., Leipzig 1815, die fraglichen zwei Pflanzennamen übersetzt und erklärt:

$\text{חֲלִימִים}$ , m. Melde, gr.  $\alpha\lambda\iota\mu\omicron\varsigma$ , *Atriplex Halimus L.*, ein salatähnliches Gewächs, dessen junge Blätter roh und gekocht eine Speise armer Leute abgeben. Hiob XXX, 4. Wie oben Moser, so führt hier Gesenius von demselben hebräischen Verbum *Malach* zwei verschiedene arabische Stämme an, davon jener mit *Hha* ( $\text{ح}$ ) salzen, der andere mit *Cha* ( $\text{خ}$ ) schnell, weit weggehen bedeutet. Er führt endlich das hebr. Substantivum plurale  $\text{מְלָחִים}$ , *M'lahim*, zerrissene Kleider, Lumpen, *panai* auf das Stw.  $\text{לָח}$  zurück, arab. u. äthiop. an etwas zerren, reißen.

$\text{רִגַּוִּית}$ , m., nach den hebr. Auslegern und Hieronymus Wachholderbaum, richtiger nach dem arab.  $\text{رَگ}$  der Ginster- oder Pfriemenstrauch (*Spartium junceum L.*), welcher in den wüsten Gegenden Arabiens häufig wächst, mit bitterer Wurzel, die daher nur zu einer sehr ärmlichen Nahrung dienen kann. Wahrscheinlich von Binden genannt, wie das deutsche Winfen.

Die Erklärung unserer zwei Pflanzennamen *Malluach* und *Schoresch r'thamim* bietet mannichfache Schwierigkeiten, die auch dann nicht gehoben, als man das hier unpraktische Generalisiren der Vorzeit verlassen, und *Malluach* und *Schoresch r'thamim* für Namen specieller Pflanzen erkannte. Eine Annahme, die schon durch den Singularis, in welchem beide Pflanzennamen in unserer Hiobstelle stehen, begründet und gerechtfertigt erscheint.

Allgemein und seit Jahrhunderten nun, bezieht man *Malluach* auf *Atriplex Halimus L.*, den strauchartigen Spinat aus der Familie der Melbengewächse, und *Schoresch r'thamim* auf die Wurzel von *Spartium junceum L.*, oder vielmehr von der, damit verwandten, *Genista Raetem Forskål*, einer Ginsterart in den Wüsten Arabiens — — — mit einer Bestimmtheit und Zuversicht, daß es schon fast Vermessenheit erscheint, auch nur die Möglichkeit eines Irrthumes auszusprechen. Doch dürfte sich im Verlaufe unserer Arbeit zeigen, daß die Acten hierüber noch lange nicht geschlossen, und beide Pflanzennamen einer neuen kritischen Beleuchtung dringend bedürfen! —

Wir beginnen hierbei mit *Malluach*, weil in dem Vorderfaze unseres Hiobverses enthalten:

Wie aus der oben erwähnten Geschichte ersichtlich, wird man *Malluach* aus den Polyglotten eben so wenig, wie aus den talmudischen Glossen zu entziffern vermögen. Man ließ *Malluach* entweder ganz unübersetzt, oder zerhieb den Knoten, — den man nicht lösen konnte, in zwei Wörter; oder endlich man erklärte *Malluach* durch andere eben so unbekannte, talmudische Pflanzennamen! —

Erst in der Septuaginta, — die, wie wir gesehen in unserer Hiobstelle weitläufig, — glaubte man Anhaltspunkte anzutreffen. Man schloß nacheinander, und anscheinend logisch richtig:

„Das hebräische Substantivum *Malluach*, von dem hebräischen Verbum *malah*, salzen, daher wörtlich: Salzkraut, — dessen Genuß Hiob den hungerigen Horiten vorwirft, — übersetzen die LXX mit ἀλμων, von ἄλς, Salz; daher wörtlich wieder: Salzkraut.

Dies ist der Strauch ἀλμος des Dioscorides und des Galeus, die Salzmelde, — welche nach Abenbitar die Syrer annoch, mit den Worten der Bibel, *Maluch* nennen, eben so Avicenna *Melha*, und Serapio *Molochia*.

Es ist also *Malluach* der Bibel die Salzmelde, *Atriplex Halimus L.*!“

In der That aber häuften Bochart und seine Nachfolger hierdurch nur Fehlschlüsse auf Fehlschlüsse, ohne daß, — was befremdend genug, — diese bis jetzt aufhielen. Wir wollen sie aufzählen:

Bekanntlich hatte sich die göttliche Vorsehung die arabifizirenden Mauren, — gerade die Söhne desselben fanatischen Volkes, welches mit Feuer und Schwert das Christenthum zu vertilgen strebte, — im Mittelalter zu Erhaltern der Künste und Wissenschaften auserkoren! „*Homines ad Deos nulla re proprius accedunt, quam salutem hominibus dando*“, ruft Cicero; doch schon früher der weise Sirach: „Ehre den Arzt mit der ihm gebührenden Belohnung, weil du seiner bedarfst, denn auch ihn hat Gott bestellt.“ Und so haben denn diese so gelehrten Mauren vorzugsweise die höchste der menschlichen Künste — die Heilkunst geliebt und geübt; sie verdankt ihnen wesentliche Bereicherungen, und viele arabische Kunstausdrücke sind noch heut zu Tage gang und gäbe! —

Geringere Fortschritte dagegen machten dieselben Araber in der Botanik, die sie in der Regel eben nur nebenher und so weit studirten, als sie dieselbe zur Ausübung der Heilkunst bedurften. Und wenn gleich ihr blühender Handel und ihre Reisen in die entferntesten Länder des Orients und des Occidents sie mit neuen Nutz- und Heilpflanzen bekannt machten: so begnügten sie sich in der Regel damit, die naturhistorischen Werke der Alten, eines Aristoteles, Dioscorides, Plinius, Galenus u. am Stubirtische, — daher oft mangelhaft genug — in's Arabische zu übersetzen, und aus so leicht verfügbaren Quellen sich ihre medicinisch-botanische Kenntnisse zu schöpfen.

Insbondere sind die arabischen Uebersetzungen des Dioscorides, zumal in Einzelheiten, nicht am gelungensten ausgefallen, daher auch die arabischen Citate des Dioscorides bei Abenbitar mit stetem Rückblicke auf den griechischen Urtext des Dioscorides zu durchforschen sind.

Um nun in specie über *Malûch* des Abenbitars, — welches, weil von ihm synonym erklärt mit *άλιμος* des Dioscorides und des Galenus, Bochart und seine Anhänger mit *άλιμος* der *LXX*, und sohin mit *Malluach* der Bibel identifiziren, — ein selbstständiges und unparteiisches Urtheil fällen zu können, gibt es nur einen Weg, der sicher zum Ziele führt: die arabische Uebersetzung des Abenbitars wörtlich anzuführen, und mit dem griechischen Urtexte des Dioscorides und des Galenus Satz für Satz zu vergleichen; wir wollen es thun:

Abenbitar, welcher im 11. Jahrhunderte lebte, schreibt hierüber nach der wörtlichen lateinischen Uebersetzung: „Dioscorides libro primo المون, *halimun*, quod populus Syriae vocat الموخ, *almaluch* (d. i. *Malûch* mit dem arab. Artikel *al*, der, die, das), ait esse arbustum, ex quo fiunt sepes, rhamno simile, nisi quod caret spinis, et folio, simili oleae, sed latiori, et crescere ad litora maris, et circa sepes. Etiam folium ejus coquitur et comeditur.“ — Abenbitar schreibt nun weiter: „Galenus libro sexto scribit, الموخ, *almaluch*, plantam esse, quae abundat in regione Ciliciae, cujus summitates comeduntur, quum sunt recentes, atque etiam reconduntur et parantur in tempus posterum, et generatur in corpore illis utentibus semen et lac; sapor autem est مالح, *maluh*, *salsus*, et aliquantulum stypticus.“

Dagegen schreibt Pedanius Dioscorides Anazarbaeus, welcher in der Mitte des 1. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung lebte, in seiner *Materia Medica* (von Curt Sprengel besorgte Leipziger Ausgabe) lib. I. cap. 120. *De Halimo*: „*Halimus* [quem alii *erymon*, alii *britannicam*, alii *rhabdion* aut *basilion*, prophetae *Mercurii basin* aut *sapsis*, alii *Osiridis diadema* aut *solis coronam*, nonnulli *caulem sanctum*, Pythagorei *authenoros*, Aegyptii *asontiri asphi*, *aseloiri*, *asariphi*, Romani *albuicum* aut *ampulaceam* vocant] frutex est sepibus inserviens, rhamno similis, inermis. Folia habet oleae similia, latiora tamen et molliora. Nascitur in maritimis ac sepibus. Ejus folia ciborum gratia, olerum modo coquuntur. Radix vero, drachmae pondere in aqua mulsa (Sonigwasser) pota, rupta et tormina mitigat“. — Und ähnlich schreibt Claudius Galenus, ein griechischer Arzt, so um's Jahr Christi 180 gelebt, in seinem Werke *de facult. simplic. Medic.* lib. VI. cap. 22: ἅλιμος θάμος, *Halimus frutex*: haec planta est plucimo in cilia proventu, ubi et germina ejus recentia esitant, et reponunt etiam in posterum futura. Semen pariter ac lac planta ipsa generat, est que gustus *salsi* (φουτον ἄλικον) et subastringentis“.

Dies berichten unter den Arabern Abenbitar, und unter den Griechen Dioscorides und Galenus über denselben Strauch *Atriplex Halimus* Linn. Und obschon Abenbitar den Dioscorides und den Galenus wörtlich übersetzt zu haben scheint, so weicht er doch in zwei wesentlichen

Stücken von seinen griechischen Mustern ab: negativ, daß die von Dioscorides mit lobenswerthem Fleiße gesammelten Synonyma des *Halimus* fehlen; positiv, daß der Zwischensatz: „*halimum* quod *populus* Syriae vocat *almaluch*“, erst von ihm zugefügt wurde.

Ich nenne diese Abweichungen wesentlich; denn daß die in der *Materia Medica* des Arztes Dioscorides, — welchen, wie er in der Vorrede ausdrücklich sagt, sein früherer Gang zur Naturgeschichte, und sein militärisches Leben, außer Kleinasien, Griechenland und Italien, selbst nach Germanien, Gallien und Hispanien zum Theile geführt, — erwähnten Synonyma einen integrierenden Theil seines Werkes ausmachen, hat Curt Sprengel (Praefatio ad Dioscoridem, unter dem Artikel: *De Synonymis plantarum barbaris*) zur Genüge erhärtet. Hat nun Ebenbitar einen griechischen Dioscorides benützt, wo die erwähnten Synonyma fehlten, oder hat er diese Synonyma für unterschoben gehalten und darum ausgelassen: so ist schon von diesem negativen Standpunkte aus seine arabische Uebersetzung des Dioscorides lückenhaft zu nennen.

Und noch wesentlicher unterscheidet sich Ebenbitar von seinen griechischen Mustern, daß er den *άλιμος* des Dioscorides und des Galenus arabisch *ملوخ*, *Malûch*, nennt. Dies um so mehr, da Bochart und seine Anhänger daraus mit Knall und Fall folgern, daß מלוך, *Mal-luach*, der Bibel mit *ملوخ*, *Malûch*, der Araber identisch, und *Atriplex Halimus* L. sein müsse. Eine Folgerung, die a) mit der Geschichte dieses Strauches ebenso, wie b) mit der Etymologie in grellem Widerspruche steht.

a. Dioscorides, der um zwölfhundert Jahre dem heiligen Dichter Job näher stand, als Ebenbitar, kennt seinen Strauch *άλιμος* ganz genau: er beschreibt ihn im I. Buche seiner *Materia Medica*, wo er de arboribus et fruticibus handelt; er beschreibt dessen naturhistorische Eigenschaften, dessen diätetischen und Heiltugenden; er beschreibt dessen Vorkommen *ἐν παραθαλασσις*, in maritimis; endlich — was besonders hervorzuheben — Dioscorides hat mit unermüdblichem Fleiße sechzehn Eigennamen gesammelt, welche dieser Strauch zu seiner Zeit bei den verschiedensten Völkern und Gelehrten geführt. Und da Dioscorides hierbei ausdrücklich bemerkt, wie die Propheten — darunter es (der Botanik

kundige) Aerzte gab (Jes. XXXVIII, 21; König XVII, 17; 2 König II, 19; IV, 32) — wie die Pythagoräer, und wie die alten Aegyptier, denen der Verfasser des Buches Hiob angehörte, seinen *άλιμος* nennen: so hätte er es auch sicherlich gewußt und angemerkt, falls sein Strauch *άλιμος* den hebräischen Eigennamen *Malluach*, oder den, damit synonym sein sollenden, syrischen Eigennamen *Malûch* gehabt hätte.

Auch der alte Galenus, welcher schon als Jüngling den Grundsatz aufstellte: man müsse die Arzneipflanzen an ihren natürlichen Standorten auffuchen, beobachten und sammeln (Antidot. I, 428), und — diesem Grundsatz getreu — Kleinasien, Aegypten, Griechenland, Italien und selbst das (an Syrien grenzende) Palästina durchreiset; — auch Galenus, der manche Gewächse unter besonderen Eigennamen anführt, nennt unsern Strauch nur mit seinem gewöhnlichen Namen *άλιμος*.

b. Desto einiger ist Avenbitar mit seinen griechischen Mustern, dem Dioscorides und dem Galenus, über die Etymologie des griechischen Pflanzennamens *άλιμος*; den man wohl zu allen Zeiten mit *άλς*, *άλος*, *ί*, *sal*, das (zur Würze der Speisen verwendbare) Salz: *ή*, *mare*, auch persisch *آل*, *āl*, das (von den Alten göttlich verehrte) Meer, — in Zusammenhang brachte. Daher das Vorkommen dieses Strauches *in maritimis*; daher dessen salziger Geschmack: *άλικος*, d. i. *salsus*, schreibt Galen, und *مالح* (mit *Hha* [ح], sprich daher) *meluh*, *salsus*, schreibt Avenbitar; daher dessen Lob als Gemüsepflanze; daher endlich dessen deutsche Namen: Salzmelde, Meermelde, Meerportula! Auch Avenbitar (der — um den Dioscorides und den Galenus in's Arabische übersetzen zu können — der griechischen Sprache vollkommen mächtig sein mußte) wollte mit seinem Zwischensatz zu *halimum* auf diese Etymologie anspielen; doch er irrte sich und schrieb statt *ملوح* (mit *Hha* [ح], sprich daher) *Maluh* (weil vom arabischen Verbum *ملح*, *malah*, salzen) *ملوح* (mit *Cha* [خ], sprich daher) *Maluch* (weil vom arabischen Verbum *ملح* *malach*, an etwas zerren, reißen; schnell weit gehen). Und da die heutigen Araber sämtliche zur Bereitung der Pottasche verwendete Pflanzen „*Mallue*“, also wie wir „Salzpflanzen“ nennen: so ist auch „*Maluh*“ des Avenbitar so gut wie unser deutsches Wort „Salzkraut“ ein nomen gene-

ricum, und hat mit dem nomen proprium „*Malluach*“ des Hiob kaum mehr eine entfernte Lautverwandtschaft! —

Wenn Bochart sich weiter auf Avicenna, einen arabischen Arzt aus dem 11. christlichen Jahrhunderte, beruft, um *Malluach* der Bibel mit *άλμος* der griechischen Naturforscher zu identifiziren: so schlägt er sich eben nur wieder mit seinen eigenen Citaten. Bochart, der hier wieder *Meluha* mit *Melucha* verwechselt, gesteht ja selbst, daß der Strauch *άλμος* im arabischen Urtexte des Avicenna das nomen proprium *مسح*, *Mabtich*, führe, und daß erst dessen latino-barbarische Uebersetzer dafür *Melha* statt *Meluha* gesetzt haben. Dioscorides hat mit besonderem Fleiße 16 Eigennamen gesammelt, welche sein Strauch *άλμος* zu seiner Zeit bei verschiedenen Völkern geführt; warum will Bochart den arabischen Eigennamen des Strauches *Mabtich* für unterschoben halten, weil der Uebersetzer des Avicenne dafür *Melha*, d. i. Salzkraut, gesetzt; wiederum wohl nur darum, um mit diesem nomen genericum auf dessen salzigen Geschmack und dessen Vorkommen in Salz- und Meergegenden anspielen zu können?

Die *Malva sylvestris* will Avicenna *Chubeze* benannt wissen, den Namen *Maluchia* dagegen auf die zahme oder Gartenmalve beziehen, und — mit Umgehung der *Althaea* oder *Maluchia arborea*, welche er in einem besonderen (75.) Capitel: *De خطمي*, *chatmi*, behandelt — auf *Olus judaicum*, die Judenpappel, *Corchorus olitorius* L., welche die Orientalen noch gegenwärtig *Meloche* nennen, beschränken. Dies um so mehr, da — wie oben in der Geschichte erörtert — die Lindenpflanzen, wohin die Judenpappel gehört, und die *Malvaceen*, wohin die *Malva* und *Althaea* zu rechnen, sowohl naturhistorisch wie chemisch und dynamisch verwandt sind; beide Pflanzenfamilien besitzen ja denselben nährenden Schleim und dieselbe erweiternde Heiltugend! —

Also: Der biblische Pflanzennamen מלוח, *Malluach*, welchen man in dem dreisilbigen Μαλαχη, der *Malva* des Dioscorides, wieder findet, wird auch in dem Eigennamen ملوخية, *Meluchie* des Avicenna, der *Meloche* der heutigen Aegyptier wieder erkannt; und Bochart irrt sich wieder, wenn er das kaum lautverwandte und generische *Melha* des Avicennischen Uebersetzers *Atriplex Halimus* L., aus der ganz ver-

schiedenen Familie der Meldepflanzen, damit in etymologischen Zusammenhang bringt.

Und jetzt wird man sich schon leichter zurecht finden mit dem dritten Arzte, auf welchen sich Bochart mit seiner Beweisführung beruft; ich meine den Johann Serapion, ebenfalls aus dem 11. christlichen Jahrhundert. Bochart, — welcher das biblische *Malluach*, so wie früher mit *Malûch* des Abenbitars und mit *Melha* des Avicennischen Uebersetzers, so hier mit *Meloche* des Serapions identifizirt, und sohin auch letzteres auf *άλμυρος* der Alten, *Atriplex Halimus L.*, bezieht, — gesteht ja selbst, den Serapion gerade damals nicht bei Handen gehabt und eingesehen zu haben.

Es zeigt sich klar, daß Serapion seine *Materia medica* meist aus Dioscorides und Galenus wörtlich excerpirte und größtentheils am Studiertische compilirt habe, wo nach Göthe: „alle Theorie grau ist“. So hat nun Serapion, als er im obigen Capitel den *Atriplex Halimus L.*, die Salzmelde, dociren wollte, zwei höchst verschiedene Pflanzen confundirt; denn nur der Vorderatz: „*Albatarich* (soll wohl heißen: *alkataph albachari*) est *atriplex marinum*“, gehört hierher, — dagegen muß der Nachsatz: „et venditur in Babylonia in fasciulis, et clamant portantes eam: vendo *Molochia*, *Molochia*“, auf *Corchorus oltorius L.* bezogen werden, welcher noch heut zu Tage im ganzen Orient unter dem alten Namen *Meloche* als Gemüsepflanze gebaut und feilgeboten wird. Also — — die alte Sünde: Serapion hat den Matthiolus, und Matthiolus den Bochart, und Bochart nun durch die letzten zwei Jahrhunderte alle Bibelgelehrten über den Vorderatz unserer Hiobstelle überredet und irre geführt! —

Serapion, — ohne es zu wissen und zu wollen, widerspricht hiermit sich selbst, wenn er bald darauf in seiner *Materia medica*, cap. 149: *De Chubeze*, id est, *Malvo*, schreibt: „Dioscorides (ait) est ex ea domestica et agrestis. Galenus: — Est et alia species, quae dicitur *Molochia*“; zumal wenn man damit vermählt cap. 76. *De Althaea*: „*Chitini*, *rosa caveri*, et est *malvaviscus*. Dioscorides (ait), est species *Melochiae agrestis*, etc.“ Hiermit behauptet ja Serapion selbst, daß er den Pflanzennamen *Molochia* nur auf die Familie der Malvengewächse, und höchstens auf einige damit ver-

wandte Glieder, z. B. *Corchorus oltorius* L., die Judenpappel, noch jetzt im Orient *Meloche* genannt, vorbehalten wissen will! —

Ferner ist es unrichtig, daß die LXX *Malluach* durch ἀλιμος (wörtlich: Salzkraut, von ἀλς, Salz) übersezen; sie haben vielmehr zweimal ἀλιμον (mit *Spiritus lenis*). Und wenn dieselben LXX unsern Hiobvers mit den bezeichnenden Worten: ὑπο λιμοῦ μεγαλοῦ, schließen, so ethymologisiren sie ja selbst ihren ἀλιμον aus α priv. und λιμος, Hunger, zusammengesetzt: „ein jedwelches Nahrungsmittel, welches (per excellentiam) den Hunger stillt!“

Man unterschied von jeher *Halimus* von *Alimus* als Pflanzennamen, und — ethymologisirte auch darnach: so Stephan Blancard (*Lexicon Medicum*, edit. nov. Halae Magdeburg 1748): „*Halimus*, potius scribendum, *halimus*, est *Portulaca marina* (Meerportulak, wie die Salzmelde, *Atriplex Halimus* L., wegen einiger Aehnlichkeit der Blätter mit der Portulak auch genannt wird), sic dicta, quod in aestuariis (Sümpfen) juxta maritima loca crescat; ideoque etiam *salsi* est saporis, et nomen sortitur ab ἀλς, *sal*. Est et alia ejusdem nominis planta, sitim famemque extinguens; et tunc derivatur ab α priv. et λιμος, *fames*, scribendumque sine *h*.“ Uebrigens spricht auch die dreißilbige Form des Wortes für eine ursprünglich orientalische Abstammung! Vielleicht von אֱלָם, *alam*, 1. binden, 2. pass. verbunden sein, schweigen, verstummen; oder von אֱלָם, *elam*, verbergen, verhüllen, vergl. Psalm XC, 8; XXVI, 4; Ezech. XXII, 3. Darum heißt *Helymus* (Virg. Aen. V, 412) der Bruder des Eryr, d. i. des Einschießenden, des Bergenden. Jedenfalls ist ἀλιμος (*Alimus*) ein so gutes altgriechisches Wort, wie ἀλιμος (*Halimus*); und es ist kein stichhaltiger Grund vorhanden, sich mit Bochart und seinen Anhängern das ἀλιμον der LXX, des Antiphanes und der Pharmakologen sich aus ἀλιμος entstellt zu denken! — Und selbst angenommen, doch nicht zugeben, — die LXX hätten in unserer Bibelstelle *Halimos* gesprochen und geschrieben: so folgt daraus noch nicht, daß *Halimus* der LXX mit *Halimus* des Dioscorides (= *Atriplex Halimus* L.) identisch sei.

Die Geschichte der Botanik zeigt zur Genüge, daß ein und derselbe altgriechische oder römische Pflanzennamen bei einem Autor diese, bei

anderen jene Pflanze bedeute: und umgekehrt, daß eine und dieselbe Pflanze bei einem Autor diesen, bei anderen jenen Namen führe, ja noch mehr, daß ein und derselbe Name bald eine Pflanze, bald ein Thier zc. bezeichnen. Pflanzen, z. B. aus der Familie der Malvengewächse, welche die Griechen *μαλαχνη*, die Römer *Malva* nannten, nennen die Araber *كزبرة*. *Chebeze*, ein Namen, welchen man in *Hibiscus* der Römer wieder erkennt, vergl. die syrische und arab. Uebersetzung für *חרית*, *oroth* (= *Urtica*) bei 2 Rön. IV, 38, 39; und umgekehrt. Was Avicenna *Melochie*, die heutigen Araber *Meloehe*, aus den verschiedenen Familien der Lindengewächse nennen, das nannte Theophrast von Cresos (hist. plant. VII, 8) *κορχορος*, und Nicander (ther. 626, 684) *κορχορος*.

Doch, wir können auch diesmal ganz speciell bleiben; wir können ja unsere Behauptung durch den Pflanzennamen *Alimus* selbst erhärten. Plinius schreibt nämlich in seiner *Histor. Natur. lib. XXII. cap. 22. sect. 33*: „*Asphodelon* ab Hesiodo quidam (Hesichius, Plato) *alimon* appellari existimavere, quod falsum arbitror. Est enim *suo nomine alimon*, non parvi et ipsum erroris inter auctores. Alii (Dioscorides und seine Vorgänger) enim *fruticea* esse dicunt, densum candidum, sine spina, folliis olivae, sed mollioribus: coqui autem haec ciborum gratia (was, wie erwähnt, auch Galenus de *Facult. simpl. medic. cap. 22* schreibt) etc. Alii (eben dieselben) *olus maritimum* esse dixere *salsum* et inde nomen (von *άλς*, Salz; Plinius identifizirt hier sein *Alimus* mit *Halimus*) foliis in rotunditatem longis, laudatum in cibis. Duorum praeterea generum, *sylvestre* et *mitius*. (Hier unterscheidet Plinius seinen *Alimus* wiederum in ein wildwachsendes und in ein Gartengewächs) etc. Hoc quoque mandi, et utraque etiam condiri. Cratevas *tertium* quoque genus tradit, longioribus foliis et hirsutioribus, odore compressi: nasci sub edera maxime, etc.“

Bochart, — der nach einander *Malûch* des Beitars, *Melha* des Avicennischen Uebersetzers, und *Molochia* des Serapion mit *άλμος* der griechischen Aerzte und Naturforscher, und letzteren Namen wieder mit *άλμος* der LXX, des Antiphanes, des Priscianus und der Pharmatologen identifizirt, — weiß anderseits zwischen dem hebräischen *Malluach*

und dem griechischen *μαλαχη* (= *Malva*, Malve) kaum eine Lautverwandtschaft herauszufinden, womit sich Vochart noch weiter verirrt.

Häufig sind semitische Wörter für asiatische Producte, zumal naturhistorischer Art mit der Sache selbst zu den Griechen und Römern übergegangen, z. B. *בז*, *buz*, *βυσσος*, *byssus*, ägyptische Baumwolle; *לבנה* *l'bonah*, *לבανωτος*, *libanum*, Weihrauch; *לז*, *lot*, *λιδος*, *λαδανον*, *ledos*, *laudanum*; *מור*, *mor*, *μύρρα*, *myrrha*, Myrrhe, u. v. a. So findet sich namentlich das hebräische Wort *מלואח*, *Malluach*, mit seinen charakteristischen drei Consonanten: Mem (מ), Lamed (ל) und Cheth (ח) in *μαλαχη* der Griechen, woraus die Römer ihr *Malva* machten, ganz und gar wieder.

Wenn Plinius, der von jener alten und tief liegenden Stammverwandtschaft so vieler semitischer mit indo-germanischen Wörtern keine Ahnung hatte, und, — ihm folgend, — Isidorus *Μαλαχη*, *Malva*, von dem nächsten lautverwandten griechischen oder lateinischen Worte eben so gut ableitete, als es bei ihrer beschränkten und einseitigen Sprachkenntniß möglich, so wird man dies begreiflich finden; bei Vochart, einem Linguisten erster Größe, dagegen wird sich eine so beschränkte Etymologie nur aus blinder Anhänglichkeit für eine vorgefaßte Meinung erklären können! Woher, so muß der Sprachforscher alsogleich wieder fragen, hat denn *μαλασσω* = *mollio*, seine Ableitung; woher kommt ein *Filius ante patrem*?<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ob übrigens *מלואח*, *Maelaek* = *βασιλευς* der Griechen, — wovon, wie man annimmt, *מלואח*, *Moloch* der LXX, — in allen Bibelstellen nur die Bedeutung König zulassen, gebe ich zu bedenken. Ganz eigenthümlich wird im N. Test. *μαλακος* mit *βασιλευς* verbunden: „Sehet die *τα μαλακα* (*ιματια*) tragen, sind an den Höfen των βασιλευων“, vergl. Luc. VII, 25, wo „*ι. μαισμος ενδοξος και τρυφη*, prächtige Kleider und (sinnliche) Rüste“, der Erklärung wegen beigefügt; — metaphorisch, wie das latein. *mollis*, *effoeminatus*, *delicatus*, besonders *masculus*, qui suum corpus allii serotandum praebet, *pathicus*, *cinaedus*, *muliebria pathi assuetus*: „Weder Hurer noch Bösenbiener, nach Hebrecher, noch *μαλακοι*, noch Knabenschänder etc. werden das Reich Gottes besitzen, 1. Corinth. VI, 10. Ebenso verwandt ward *μαλακια* nach Joh. Fried. Schleusner, *Lexic. graeca-latinam* in N. T. 1. *mollities animi*, *laborum impatientia*, *ingravia*, 2. *languor corporis*, *morbis diuturnus et chronicus*: „Und Jesus heilte jede Krankheit und jede *μαλακια* unter dem Volke“, Matth. IV, 23; vergl. IX, 35; X, 1. Bei uns Ketzen heißt *Malacia* = *Pica*: jede krampfhaftige Begierde nach dem Genuße unpassender

Prüfet man die erste Hälfte von Hiobs XXX. Capitel und dessen 4. Vers insbesondere: so gelangt man alsbald zur Einsicht, daß Hiob seinen Nachfolgern, den Horiten, eine Lebensweise überhaupt und eine Nahrungsart insbesondere vorgeworfen, welche nach den damaligen Begriffen jeder sittlich-religiöse Mensch verabscheute.

Daß es Pflanzen gebe, deren Genuß noch heut zu Tage im Oriente verabscheut wird, ist geschichtlich nachweisbar: „In Indien ist die rothe Farbe“ (vergl. das ominöse rothe Linsengericht Jakobs bei 1. Moses XXV) „so verhaßt, daß die Dewabessi (Bayadere) an einem Tage, wo sie ein gewisses Rüchengewächs von blutrother Farbe gegessen hat, keinen Tempeldienst verrichten darf“. Hafner, Landreise, Bd. I. S. 83, vergl. den Genuß der Hülsenfrüchte, weil Symbol der Materie, der Leibhaftigkeit (Linsen, Bohnen, Erbsen) bei einigen und deren Verbot bei anderen Festen der Alten.

In logischer Folgerung des Gesagten, kann die Uebersetzung von *Malluach* durch *Atriplex Halimus L.* nicht und nimmermehr statt finden; dagegen wird die Uebersetzung mit *μαλαχνη*, *Malva*, durch Wissenschaft und Erfahrung gegründet.

Mit *Atriplex Halimus L.*, dem strauchartigen Spinat, in Griechenland einheimisch, ist botanisch am meisten verwandt *Spinacia oleracea L.*, der krautartige Spinat, welchen die arabifirenden Mauren vom Orient nach Spanien brachten. Es muß also ersterer nicht bloß genießbar sein, wie ältere und neuere Schriftsteller einstimmig berichten, sondern er muß auch eine ebenso beliebte und gesunde Gemüsepflanze sein, wie letztere; gehören doch beide in dieselbe natürliche Familie der Meldegewächse, *Atripliceae Juss.*, welche Salzsteppen lieben, überhaupt Dörter, in denen viele salzhaltige Stoffe sich vorfinden; sie zerlegen das daselbst vorhandene Kochsalz, hauchen die Salzsäure aus, und halten das Natron in sich zurück. (Schulz, die Natur der lebenden Pflanzen, Bd. I. S. 562 und 579.) Der Gebrauch des Salzes zu Opfern und Speisen verliert sich in's graue Alterthum; das Salz allein begleitet den genussüchtigen Menschen in alle Welten und Zonen, und Salz ist das einzige Gewürz, welches die Tafeln der Reichen heute wie morgen noch mit dem hungrigen Bettler theilen.

Dinge, z. B. nach Kalk, Kreide zc., besonders bei Schwangeren, vergl. Plin. Hist. Nat. XXIII, 6, 56, 57 *malacia praegnantium*, *malacia gravidarum*.

Die Salzmelbe, *Atriplex Halimus L.*, stand als Gemüse-  
pflanze im ganzen Alterthume in hohem Ansehen; daher die bezeichnen-  
den Synonyma: βασιλειον, königlich; *Mercurii basis*; *Osiridis dia-*  
*dema*; *Salis corona*; *caulis sanctus* etc. Nicht minder die ver-  
wandte Gartenmelbe, *Atriplex hortensis L.*, wovon derselbe  
Dioscorides lib. II, cap. 145: „Ἀτραφαξίς, quod nonnulli χρυσο-  
λαχανον, *olus aureum*, vocant, *olus* est notum etc.“

Daß also *Malluach*, eine in der Bibel verachtete Gemüsepflanze,  
— die eben so gesunde als beliebte Salzmelbe sei, widerspricht der  
Wissenschaft und der Geschichte. Uebersetzt man dagegen *Malluach* durch  
μαλαχη, *Malva*, *Malve*, so wird der Sinn unserer Hiobstelle vollkom-  
men erfaßt.

Wie aus der oben von Bochart citirten Stelle ersichtlich, erklärten  
schon die Talmudisten ihre *Malluchia* für gewöhnliche Gemüsepflan-  
zen armer Leute. Horaz nennt sie *leves Malvae*, laxirende Malven,  
und Martial will sie gar zu *molles Malvae* machen! Gar ein schönes  
Epitheton; man vergl. *molles Cleopatrae* (*Spadones*) bei Seneca  
epist. 88, — *molle fastigium* bei Caesar lib. II. de Bell. civil. —  
*mollis manu manire aspera* bei Quintilian, — *mollis articulo* trac-  
tare ebendasselbst, — *mollis digitorum gesticulatio* bei Sueton. in  
Tiber. cap. 68; man vergl. noch mehr *mollis* in der Bedeutung *effoe-*  
*minatus*, *languidus*, *iners* bei Cicero I. de Orat. und de clar.  
orat. und bei Livius I. Bell. Maced. Dahin gehört auch *Malva deci-*  
*piens*, die betrüglische Malve des Cicero.

Die wahre Etymologie des lateinischen Namens *Malva* von dem  
hebräischen *Malluach* nicht ahnend, behalf man sich eben so gut als es  
anging. So der ältere Plinius Medicus lib. IV, cap. 6: „Dioscorides  
et Galenus criminantur in *malvis*, quod corpus minime alant,  
sed *cito lapsu per meatum ventris erumpant*“; so gibt die Schola  
Salernitana, de conservanda bona valetudine, cap. 58. *De Malva*,  
die Lebensregel:

Dixerunt *malvam* veteres, quod *molliat alvum*.

Hujus radices rasae solvunt tibi *faeces*,

*Vulvam* moverunt, et *fluxum* tibi dederunt.

Also das Geschlechtsleben, dessen Verirrungen Hiob seinen  
Feinden in strafendem Tone vorwirft, das galt für den eigentlichen

Zummelpflanz der Malven; wovon auch Plinius in seiner Hist. Nat. lib. XX, cap. 21, sect. 84 handelt.

Wie verächtlich früher alles, was *μαλαχη*, *Malva*, hieß, als Küchengewächs war, ersieht man vollends aus Dioscorides, wenn er in seiner *Materia Medica*, lib. II, cap. 144, über *μαλαχη κηπευτη*, *Malva hortensis*, die Synonyma zusetzt: „Pythagorae ανθημα, Zoroastes διαδεσμα, Aegyptii χωκορτην, Prophetae caprae lien aut muris caudam appellant“. Auch Plinius Hist. Nat. lib. XXI, cap. 32 zählt sein *κορχορον* unter die Alexandrinische schlechten Gemüse, welche ein Rumpeln und Knurren (*κορχορουγμον*) im Bauche machen. Wie „unsere Peterfilie in allen Suppen“, so bekannt war das griechische Sprichwort von *κορχορος*: Numeratur inter vilissima olera; unde locus factus est proverbio: *κορχορος εν λαχανοις*, hoc est, *corchorus inter olera*: quod de iis dici solet, qui fortuna sua ampliores honores appetunt, et sese intra suam pelliculam continere non possunt. Erasmus in Adagiis.

Diese oder ähnliche Sprichwörter scheinen dem heiligen Dichter Hiob vorgeschwebt zu haben, wenn er im Bordersage unserer Hiobstelle den armen und hungrigen Soriten den Genuß von *Malluach* vorwirft. Dies um so glaublicher, wenn er im 7. Verse des XXX. Capitels, das Leben der Soriten mit den Worten schildert: „Wie Esel schreien sie im Gesträuche, und buhlen unter *חרור*, *charul*“; denn dafür setzt der Chaldäer *ܡܠܘܚܐ*, *Malluchin*.

Der *Topographia christiana* des Kosmas Indicopleustes, welcher ägyptische Mönch im 6. Jahrhunderte lebte, ist ein rohes Bild von dem Kreis der zwölf Monate, nebst den ägyptischen Erzeugnissen eines jeden angehängt. Der April gibt Zwiebeln; der Mai Artischocken; der Junius Aprikosen; der Julius Frühweizen; der August Feigen und Weintrauben; der September Oliven; der October Datteln; der November Spargeln; der December Malven (*μαλαχαι*); der Januar Endivien; der Februar Flachß; der März Agrumen. (Sprengel, Gesch. d. Botan. I. 187—189.) Den Winter schildert uns die Bibel als die rauheste Jahreszeit (1 Mos. VIII, 22. Psalm LXXIV, 17. Sprüchw. XXV, 20. Weisß. XVI, 29. Matth. XXIV, 20); und wegen der kürzesten Tage ist er die traurigste Zeit des Jahres, daher hat Moses im December und Jänner keine

Feste angeordnet. Der Winter ist andererseits ein Bild des gebrechlichen Alters (Hiob XXIX, 2, 4). So sind denn die Malven, weil Repräsentanten des frostigen Winters, zugleich ein Symbol der drückenden Armuth und des freudenlosen Lebens! —

Somit wäre *Malluach* nie und nimmer durch *Halimus*, die Salzmelbe, sondern einzig und allein durch *μαλαχην*, *Malva*, Malve, zu übersetzen; doch was hat denn Hiob unter seinen Malven verstanden?

Daß *Malluchim* der Talmudisten mehr ein nomen genericum für unschmackhafte und schwer verdauliche Gemüsepflanzen, geht aus dem Contexte mit Wahrscheinlichkeit hervor; daher denn auch die talmudischen Glossen das biblische *Malluach* durch Cicer, Richern, *Urtica*, Nesseln und ähnliche Küchengewächse vom üblem Rufe zu erklären suchen. Sicherlich beziehen auch römische Dichter und Redner ihre *molles* und *leves Malvae* und ihre *Malva decipiens* auf alle Küchengewächse obscöner Natur.

Enger begrenzt ist dagegen *Μαλαχην* der griechischen, und *Malva* der römischen Naturforscher; diese beiden Pflanzennamen gehören ja den Malven an, welche die Aegyptier nach Sonini l. c. noch jetzt zu Tage *חֹבֶזֶה*, *Chobeze*, nennen. Und da der Syrer und Chaldäer bei 2. König IV, 38, 39 *Chobeze* für *חֹרֹת*, *Oroth* (= *Urtica*; aber nicht in dem engen Verstande der Naturforscher, sondern sammt dem lat. Verb. *uro* vom hebr. Substantiv. *ור*, *Or* und *ור*, *Orah*, Licht als biblisches Symbol des Glückes, der Belehrung und der Heiterkeit, daher Lichtkräuter, Venzkräuter u.) setzet, so müssen auch die Malven der griech. und röm. Naturforscher von *Malluach* der Bibel verschieden sein.

Andererseits muß die Malve Hiobs oder die winterliche Malve der Aegyptier ein Symbol der Finsterniß und sammt dieser ein biblisches Symbol (a) der Unwissenheit und des Irrthumes, (b) der Gottlosigkeit, (c) des Schreckens und der Bekümmerniß in der Einsamkeit, (d) des Unglückes, (e) der Gefangenschaft und (f) des Grabes oder Todtenreiches, — eben so enge gesteckt werden; denn auch der hebräische Name *Malluach* steht im Singular. Und da bei naturhistorischen Gegenständen

den des Alterthumes der gleichlautende Name eine wesentliche Aufklärung gibt, so erübrigt nur mehr *Corchorus olitorius* L., die Fudenpappel, *Mauve de Juifs*, von älteren Schriftstellern auch *Olus judaicum* genannt, aus der natürlichen Familie der Lindenpflanzen; sie wird ja noch heut zu Tage unter dem alten Namen *Meloche*, d. i. Malve, ausgerufen und feilgeboten! Dies um so mehr, da — wie bereits erwähnt — die Linden und Malven so wie botanisch, so auch chemisch und hymanisch nahe verwandt sind; ja Linné, der Gründer der systematischen Botanik, ist noch weiter gegangen, und hat *Melochia*, den alten Namen unserer Lindenpflanze, zum Gattungsnamen für mehrere amerikanische und asiatische Malvenpflanzen erhoben! —

Daß auch *Meloche* eine wenig beliebte Gemüsepflanze sei, lehret die Wissenschaft und die Erfahrung.

So wie die Malven und Linden mit einander botanisch verwandt sind, so besitzen sie dieselbe nährrende Pflanzengallerte, als chemischen Bestandtheil und dieselbe einhüllende Heiltugend (*Medicamina emollientia*). Die Lindengewächse, wohin die *Meloche* = *Corchorus olitorius* L., die Gemüselinde, gehört, liefern uns in den Blättern, Früchten und Samen mehrere Nahrungsmittel; bewirken aber andererseits, da sie nebst Schleim auch Gerbestoff enthalten, im Darmcanal leicht Neigung zur Verstopfung, ja im Uebermaße und anhaltend genossen, Magenschwäche, Störung der Verdauung, Mangel an Gfluß, Stockungen im Pfortadersysteme, Cachexie und Wasserfucht. Krampfhafter Erscheinungen, welche die praktischen Alten insbesondere dem anhaltendem Genuße der ägyptischen *Meloche* zugeschrieben haben mußten; nur so ist es erklärlich, daß die alten Griechen (Theophrast. hist. plant.) sie mit dem Schimpfnamen *Corchorus* belegten. Selbst der verwandte arracanische Hanf, *Corchorus capsularis* L., gehört den verdächtigen Gemüsepflanzen an.

Vielleicht wird man auch das hebräische Verbum מלח (arabisch mit Cha (خ), spricht daher) *malach, longe abiit*, woher ملّح und ملّح fugiens, fugitivus, so wie ملّح, *corruptum*, mit den winterlichen Malven der Aegyptier und mit dem schlechten Rußkraut *Malluach*

des Hiobs in etymologischen Zusammenhang bringen; wozu Moser, welcher das hebräische מלוח, *Malluach*, arabisch حلو, d. i. Salzkraut übersetzt wissen will, zu berichten wäre?

Daß die Gemüselinde oder *Meloche*, *Corchorus olitorius* L., eine unschmackhafte und schwer verdauliche Gemüsepflanze, bezeugen einstimmig ältere wie neuere Reisende und Naturforscher, wie Prosper Alpinus (de plantis Aegypti, Venetiis 1591, c. 28, de Medicina Aegyptiorum, Venetiis 1591, lib. I, c. 10); Brehm (Reise-Notizen aus Nord-Ost-Afrika, Jena 1855, I. 155); Barth (Reisen und Entdeckungen in Nord- und Central-Afrika, Gotha 1857, I. 444, II. 200, III. 399, V. 427).

In jeder ausführlichen Reisebeschreibung über Aegypten und über Afrika überhaupt finden wir *Meloche* = *Corchorus olitorius* L. immer wieder. Neuerdings berichtet der in seinem Berufe leider zu früh verstorbene Dr. Eduard Vogel, Reisen und Entdeckungen in Central-Afrika (Leipz. 1860) in seiner IV. Reise von Mursuf nach dem Sudan, auf Seite 135: „Gemüsegärten, durch Ziehbrunnen bewässert, erzeugen (in der Dase Bilma) mancherlei erquickende Küchenkräuter. Wildwachs send sproßt der von den Kameelen so sehr geliebte *Agul* (*Alhagi camelorum*), eine blau-blühende, Manna-Tropfen ausschwitzende *Leguminose* (Schotenpflanze), ebenso die als Gemüse verwendete *Moluchia*. Stellenweise finden sich auch neben den wildwachsenden Akazien gepflanzte Kalabassenbäume, deren Fruchtschalen viele Hausgeräthe abgeben.“ — Ferner berichtet Vogel in seiner X. Reise von Kufa nach Sinder, auf Seite 264: „Unter den Waldbäumen wird der Affenbrodbaum (*Adansonia digitata*) vorherrschend und bildet majestätische Gruppen. Die jungen Blätter sind in Sudan das beliebteste Gemüse und dienen vorzüglich zur Herstellung schleimiger Brühen zu den wenigen Mehl- und Fischspeisen, welche die afrikanische Kochkunst kennt. Zu gleichen Zwecken verwendet man den an den Wohnungen oft angebauten *Hadji lidj* (*Balanites aegyptiaca*) und die *Moluchia*; doch soll besonders die aus den Blättern der letzteren erhaltene Sauce einen für europäische Gaumen abscheulichen Geschmack haben.“

Diese *Meloche* der heutigen Aegyptier = *Corchorus olitorius* L., halten wir für die Malve des Hiobs, und geben zur leichteren Uebersicht folgende Vergleichung:

<p><i>Atriplex Halimus</i> Linn. (Meermelbe, Meerportulak, Salzmelbe, Spinatstrauch)</p> <hr/> <p>Familie: Chenopodiaceae, Melbenpflanzen, Linné. Geschlecht: Polygamia Monoecia. Strauch, frutex. Am Mittelmeere (Griechenland).</p> <p>Zu Zäunen verwendbar. Bohlschmeckend und gesund. άλμος (Halimus) von ἄλς, Salz, Meer?</p> <p>ملوح, malluh, mit Hha [ح].</p>	<p><i>Corchorus olitorius</i> Linn. (Gemüselinde, Judenpappel, Judenmalve, Gemüseranuntel, Meloche).</p> <hr/> <p>Tiliaceae, Bindengewächse.</p> <p>Polyandria Menogynia. Kraut, herba. Zwischen dem Wendekreise in allen Welttheilen. Das gewöhnliche Gemüse Aegyptens. Uebelschmeckend und schwer verdaulich. άλμος (Alimos) von α priv. und λμος, Hunger?</p> <p>ملوخ, malluch, mit Cha [خ].</p>
--	---

Auch dürfte *Malluach* durch das Epitethon *ale-siach* im Vorderzuge unseres Hiobsverses näher zu bestimmen sein.

„*Malluach* am Strauche, d. i. an Flecken wachsend“ erklärt Rosenmüller; Andere: „beim Strauche, unter dem Gebüsch, um die Büsche, auf der Heide z.“; die Vulgata: „et arborum cortices“; während die LXX dasselbe Substantivum *siach* hier wie Hiob XXX, 7 durch ἤχεω 1, *sonum edo, sono, resono, sonorus, sum* (1. Korinth. XIII, 1), 2, *strepitum edo, fragore resono* (Luc. XXI, 25) übersetzen, vergl. חֲרָחֵץ.

Zwar führt man von demselben hebr. Substantivum *siach* gewöhnlich zwei Stämme an; der Eine (vom arab. شاح *Produxit*, und syr. ܫܘܚ *germinavit* βλαστανω bei Matth. XIII, 26) in der Bedeutung: *Strauch*<sup>1)</sup>, der andere (vom arab. شاح *Diligentiam studium*

<sup>1)</sup> Ueberdies erwähnt Moser in seinem Lexikon, aus Michaelis, daß das Arab. شح (*siach*) ein sehr bitteres Kraut, welches die Kameele gern fressen, bedeute, während Gesenius in seinem Handwörterbuche an das Aram. ܫܘܚ *tamariscus*, erinnert! Also eine Tamariske, worin sich die Roffe

posuitiurem) in der Bedeutung: Rede, Klage, Kummer, Gedanken, Geschäft, wenn nicht beiden, anscheinend so verschiedenen Bedeutungen von *Siach*, dieselbe etymologische Wurzel zu Grunde liegt. Der Pariser Professor Johannes Mercerus schreibt nämlich in seiner Ausgabe von *Thesaurus Linguae Sanctae* des Sanctes Pagninus, unter dem Artikel שׂוּחַ (Loqui ore: et corde Meditari: aut Orare: et Loqui, et Confabulari, Narrare afflictiones, et labores suos) darüber folgendes: „quidam longius petunt hujus verbi significationem, conferentes cum שׂוּחַ *natare*, quasi sit *natare*, et versari in re ampla, et spatiosa, vel in mente, vel sermone, secum, aut cum altero, unde שׂוּחַ generaliter, quidquid e corde, vel ore enatat, exponunt, ut sunt Meditationes: Colloquia, Disputationes: Preces: querelae unde saepe reperies pro apud se Conqueri, et tacite Obmurmurare, aut Musitare, ut שׂוּחַ. Et שׂוּחַ pro querimonia, quam apud se quis instituit et generaliter pro Negotio, occupatione, quae in ore est assidue, et de qua meditatur. *Hinc deducunt et alteram significationem* nominis שׂוּחַ *Frutex Arbustum* e terra recens enatans, aut super terram, inquirunt: ut ab שׂוּחַ dixit fit שׂוּחַ verber, ramus“. Vergl. die verschiedenen Auslegungen und Uebersetzungen desselben hebr. Substantiv *Siach* bei Genes. XXI, 5; XXIV, 63; Hiob XII, 8.

Somit wäre *Malluach ale-siach*, die Klage malve der hungarischen Horiten, in *Meloche* der heutigen Aegyptier enthalten! Es gilt nun einen noch dunkleren Pflanzennamen: שׂוּחַ רְתָמִים, *Schoresch r'thamim*, im Nachsage von Hiob XXX, 4 zu betrachten.

Die Uebersetzung der LXX von *Schoresch r'thamim* durch ein nomen genericum: *radix, germen, succulus arbuscularum sylvestrium*, hat nirgends Beifall gefunden und wird ihn auch nicht finden

des Abrastus leicht verwickeln und hinstürzen konnten (Homer's Iliad. VI, 39)? Ja wäre in unserer Bibelstelle unter *siach* wirklich eine Tamariske, griechisch *μυρικη*, verstanden, so erlebte unser *Malluach* neue Licht- und Schattenschläge; denn Betrüger und Verläumber ließ der sicilianische Gesetzgeber Charondas mit *Myrica* bekränzt durch die Städte führen, und es war also dort dieser Strauch ein Symbol der Schande und Nichtswürdigkeit! (Flora Mytholog., von Dr. J. H. Dirnbach, II. Abschn., §. 12.)

tönnen! Denn so wie *Malluach* im Vorderzuge, so wird auch *Schoresch r'thamim* im Nachzuge unserer Hiobstelle nur eine bestimmte Pflanze bezeichnen können. —

Die Uebersetzung der Vulgata: „*radix Juniperorum*“ erregte zu allen Zeiten gegründeten Zweifel, der auch dann nicht gehoben werden konnte, als man sich unterfang, den heiligen Urtext zu verstümmeln: als ob die Horiten die Wachholderwurzeln, weil diese einmal nicht genießbar, als Brennholz gesammelt und verkauft hätten.

Daß **רומח**, *Rothem*, in der oft citirten Königsstelle den spanischen Ginster, *Spartium junceum* L. bedeute, ist nunmehr durch unwiderlegbare Gründe zur großen Wahrscheinlichkeit erhoben. Es sei hier neu erwähnt, daß in der Blumenprache *Spartium junceum* L. die Reinlichkeit, und der verwandte Besenginster, *Spartium scoparium* L., die Demuth bedeute.

Die gegenwärtig einstimmige Uebersetzung und Auslegung von *Schoresch r'thamim* durch *radix Genistarum*, Ginsterwurzel, hat sohin, weil wortgetreu, vieles für sich; die Feuerprobe wird sie dessen ungeachtet nicht bestehen können.

Gemeiniglich leitet man obiges *Rothem* oder **רומח**, *Ratem*, wie die Araber das *Spartium junceum* L. oder richtiger die damit verwandte *Genista Raetem Forskål* nennen, vom hebr. Verbum *ratam, ligare*, her; man bringt damit *σπαρτον* des Aristoteles (hist. anim. IX, 27, 22) und *σπαρτιον* des Dioscorides (IV, 158), weil verwandt mit *σπαρτον*, jedwelcher Strick, ob aus Hanf, Lein oder anderer Pflanzenfaser bereitet, und *σπειρειν, nectere*, so wie die „*lentae genistae*“ des Virgil (Georg. II, 75.) und des Martial (lib. I, 44.) in ethnologischen Zusammenhang. Aber schon *σπαρτον* der Griechen läßt andere Bedeutungen zu; so bedeutet *σπαρτον* des Homer (Iliad. II, 135), *λινοσπαρτον* des Theophrastos (hist. plant. I, 8) und *σχοινοπλοικη σπαρτος* des Strabo (III, 4) eine zu Flechtwerken verwendbare Grassart; ja da *σπειρειν* zugleich *serere* bedeutet, so heißt *σπαρτον* in der weitesten Bedeutung jedwelche Saat; vergl. Plin. Hist. Nat. XIX, 2 und XXIV, 9. So kann auch daselbe hebräische Substantivum *Rotem*, welches wir in der Königsstelle für eine Ginsterart erklärten, in anderen Bibelstellen ganz verschiedene

Bedeutungen einschließen; vergl. das Thal *Retma* bei Nummer XXX, 18. Auffallen muß es endlich, daß *Rotem*, welches — weil nomen proprium einer Pflanze — in der Königsstelle und in unserer Hiobstelle im plur. steht.

Ebenso wird man hier das Bestimmungswort *ררש. Schoresch*, mit forschendem und sichtigendem Blicke aufnehmen müssen. War es doch, wie schon Bochart (Can. pag. 753) richtig bemerkte, bei den Phoenicern ein nomen proprium für *gypsophylla Struthion L.*, das spanische Seifenkraut, wovon Dioscorides in seiner *Materia Medica*, lib. II, cap. 192: „*στρουθιον, Struthion, quod — Afri Supis, Syris apellat*“. Abgesehen davon, daß dasselbe *Schoresch* auch als nomen appellativum dieselben übertragenen Bedeutungen zuläßt wie *ρίζα* der Griechen, *Radix* der Römer, und unser deutsches Wort *Wurzel*, aus welchen Gründen steht, jeder Wortfügung zuwider, in *Schoresch r'athamim* gerade das Appellativum *Schoresch* im Singular, dagegen das nomen proprium im Plural?

Somit läßt schon die Wortforschung mancherlei Bedenken zu, ob *Schoresch r'athamim*, wie bisher allgemein behauptet, mit *radix genistarum*, die Wurzel der Ginster, zu übersetzen sei.

Im Nachsage unserer Hiobstelle handelt es sich über eine genießbare Pflanze; daß aber die holzige Wurzel dieses Strauches — mögen immerhin, laut glaubwürdigen Reisebeschreibungen, die wohlriechenden Blüten sammt Blättern von den Kameelen gerne gefressen werden — genießbar sei und wirklich genossen wurde, hat man wohl für möglich gehalten, — eben weil sonst eine derlei Uebersetzung keinen Sinn bekäme, — doch niemals mit Gewißheit behaupten können! Im Gegentheile behaupten dieselben Reisebeschreibungen, daß für Menschen weder die Blätter noch die Wurzeln der Ginster genießbar seien. „Der mehrfach erwähnte *Retem* (Besenpfriemen) wird hier (in den Souharfaataen) fast baumartig, denn er erreicht die außerordentliche Höhe von 20 Fuß“, schreibt Dr. Eduard Vogel, l. c. pag. 296.

Fassen wir *Asphodelus* aus der Junft der *Asphodeleae*, welche in der Linnéischen Gattung *Allium* (Zwiebel, Knoblauch &c.) tagtäglich unsern Tisch versieht, etwas näher in das Auge, so finden wir in seinen häufigen Wurzelknollen Nahrungstoffe, wie sie das hungrige

Volk der Horiten braucht, ohne Zahl und Ziel! Als Nahrungsmittel wird *Asphodelus* im ganzen Alterthume geschildert.

Bekanntlich bildet Stärkmehl (*Amylor*) den vorzüglichsten Nahrungstoff unserer Culturpflanzen; aus denselben drei Elementen: Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff, wie Zucker nur in anderem stöchiometrischen Verhältnisse bestehend, gehen Stärkmehl wie Zucker sowohl durch Natur- wie Kunstproceffe leicht in einander über. Dies benützt die tägliche Haushaltung. Unsere Kartoffeln enthalten verhältnißmäßig wenig Stärkmehl (14 Procent; während Linsen 32, Saubohnen 34, Weisbohnen 46, Erbjen 50, Hafer 59, Roggen 60, Weizen über 70, Mais 80, Reis 83 — 85 Proc. Stärkmehl enthalten). Wie dagegen ganz anders die Wurzelknollen von Affodill, dessen reichlichen Nahrungstoff mit den Griechen und Römern (Hesiod, Plato, Porphyr, Theophrast, Plinius) ältere und neuere Naturforscher bezeugen.

Was wir hieraus nun geahnet, daß *Asphodelus* der Griechen und Römer das *Schoresch r'thamim* der Bibel sein möchte, das wird aus der Uebersetzung der LXX zur großen Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen zur Gewißheit erhoben.

Wir haben oben erwähnt, daß der Pflanzennamen *άλιμος* schon zu Plinius Zeiten unsicher und schwankend, und — je nachdem er mit *Spiritus asper* oder *lenis* geschrieben wurde, — verschiedene Pflanzen bedeutete; daß insbesondere *ασφοδελος* der Alten auch *άλιμος* (mit *Spiritus lenis*); endlich daß eine Speise der genügsamen Alten, — bereitet aus *μαλαχη* und *ασφοδελος*, — ebenfalls *άλιμος* (mit *Spiritus lenis*) genannt wurde. Wenn demnach die LXX im Vorderzuge von Hiob XXX, 4 zweimal (!) *άλιμον* (mit *Spiritus lenis*) setzen, wenn sie ihr zweites *άλιμον* durch den Zusatz: „*επο λιμου μεγαλου, propter famem magnam*“, erläuterten: so haben sie das *Schoresch r'thamim* der Bibel in seiner Identität mit *ασφοδελος* der Alten = *Asphodelus ramosus* L. gekannt und ausgesprochen.

*Asphodelos* läßt sich mit *Schoresch r'thamim* auch in etymologischen Zusammenhang bringen:

Als Zauberpflanze kennt sie schon das graue Alterthum; so Plinius Hist. Nat. lib. XXI. cap. 17, sect. 68: „Traditur (*asphodelus*), et ante portas villarum (Thore und Thüren gelten ja für den Lieblingsaufenthalt und Tummelplatz der Dämonen und Spuk-

geister) *satum*, remedio (Amulet) esse contra *veneficiorum noxiam*“; und schon früher Dioscorides in seinem Werke: De facile parabilibus medicamentis, lib. I, cap. 155: „*περιαπτον δε προς χοιραδας*, ad strumas (Kröpfen) *amuleti ratione, alligantur plantaginis radix* (Wegerichwurzel) *sinistra manu eruta et pelli illagata, lapathi agrestis radix* (Grindwurzel) *eodem modo, uti et Asphodeli radix*, itemque *eryngii* (Mannestreu). Pronunciato vero prius ejusce nomine, *cujus gratia exquiritur, erui debet sub vesperum, a vicesima octava luna usque ad tricesimam, itaque adalligari*“.

Dem lateinischen Verbum *ligo* (*δεω, δεσμευω, απτω*), wovon die Composita: *alligo, colligo, circumligo, deligo, illigo, obligo, praeligo, religo, subligo*, entsprechen die lateinischen Substantiva: *ligamen, ligaculum, ligamentum*, (*δεσμος, δεσις, αμμα*). Dagegen hat das substantivum plurale: *Ligaturae* (*καταδεσεις, καταδεσμοι, περιεπιματα*) schon im classischen Latein nur mehr die Bedeutung wie *Amuleta* = Anhängsel zur Abwehr und Vertreibung von Krankheiten: *Fabius Victorinus, 1. Rhet. Cic. Medici officium est curare, sed quia multi et incantatione et ligaturis curant.* — Noch mehr im spätem Latein, wovon Dufresne in seinem *glossarium mediae et infimae latinitatis* unter den Artikeln: *Ligaturae, Alligaturae, Suballigaturae* (*Breve, Phylacterium*), ausführlich handelt.

Da das hebräische Verbum *רתם ratham*, anbinden, anspannen, arabisch vollends einen Faden um den Finger binden, bedeutet: so wird man eingeladen das substantivum plurale *רתמים r'thamim*, in der Psalm- und Hiobstelle, mit dem substantivum plurale *Ligaturae* in etymologischen Zusammenhang zu bringen; derartig Schoresch *r'thamim*, weil *radix ligaturarum* = eine Zauberpflanze mit Asphodelus der Alten selbst etymologisch zu identifiziren, wenn wir gleich aus der Bibel vom hebr. Verbum *ratam*, welches sich einzig bei Mich. I, 13 findet, jene übertragenen Bedeutungen nicht vorführen können, welche die übrigen hebr. Verba für *ligare*, z. B. *אלם alam, אסר asar, חבש chabasch, צור zur* und *צרר zarar*, endlich *קש Kaschas* und *רתק ratak*, zulassen.

Dann erwähnen wir, daß *לחם lechem*, womit Schoresch *r'thamim* im Nachsage unseres Bibelverses näher bestimmt wird, verschiedene Bedeutungen zuläßt.

Im weiteren Verstande bedeutet *lechem* jedwelches, aus dem Pflanzenreiche genommenes Nahrungsmittel, als: Obst, Kräuter, Wurzel, Samenkörner (1 Moses I, 29; II, 16); *lechem* im engeren Verstande heißt aus Samenkörner Brod machen, und selbes auch säuern und backen; *lechem* im mittleren Verstande Kuchen, wo zu dem Teige noch Mehl, Del oder Fett und Honig kam. (Joh. Hahn, bibl. Archäologie, I. Thl., 9. Cap., § 560.) Erwägend, daß *lechem* im Persischen Fleisch (per excellentiam) bedeutet, so hat Hiob, der (X, 10) die nährnde Milch und die köstlichen Käse (Homer, Odys. IV, 89; VIII, 219; X, 234; Iliad. XI, 638) kennt, *Schoresch r'thamin* auch durch das Epitheton *lechem* als verächtliche Gemüsepflanze bezeichnet. — Somit wären *Malluach* und *Schoresch r'thamin* in *Corchorus olitorius L.*, der *Meloeche* der heutigen Orientalen, und in *Asphodelus ramojus L.*, der *Goldwurz*, endlich wieder gefunden, und der Bibelvers Hiob XXX, 4 erhielt Leben und Sprache! —

„Sie pflücken Malve unter Jammer“, d. h. Nußkräuter, welche der verachtete Esel verschmäht, suchen sie aus Hunger in uncultivirten Gegenden auf. Hat Hiob den Horiten mit diesem Vorderfatze viel gesagt, nun — so sagt er ihnen im Nachfatze Alles: und „Goldwurz ist ihre einzige Speise“, d. h. sie sind politisch und moralisch todt, sie haben keinen Sitz im Parlamente der Völker, ihr irdisches Loos ist eben nur Leiden und Schweigen!



## Erklärung der Bildertafeln.

---

1. *Corchorus olitorius* L., das *Malluach* des Hiob, auf Tab. I., ist aus Prosper Alpinus' *Plant. Aegyptiac.* 1591, 4.;" und

2. *Asphodelus ramosus* L., das *Schoresch r'hamim* desselben, aus "Caspar Bauhin's *Theatr. botanic. seu Histor. Plant.* 1658, fol.," entlehnt.

---



Taf. I.



*Chorchorus olitorius*. L. das „Malluach“ des Fiob.



*Asphodelus ramosus*. L., das „Schorech r'hamim“ des Hiob.



X.

Eine messianische Prophezie des Jeremias.

Kap. 33.

Von Prof. und Domcapitular Dr. G. A. Mayer in Bamberg.

---

Das gute Wort; der Sohn Davids; der Sprössling der Gerechtigkeit.  
Sein unzähliges Geschlecht.

Man hat von diesem Hauptstücke die Verse 14—26 für unächt gehalten. Die Veranlassung dazu gab, daß sie in der alten alexandrinischen Uebersetzung fehlen. Aber diese Uebersetzung hat nur ein geschichtliches Ansehen, mehr nicht, und da nur, insoferne sie den ursprünglichen hebräischen Text abspiegelt. Diesem allein stehen die Garantien des Alters, der uranfänglichen Oeffentlichkeit und Heilighaltung zur Seite. Ein schon überzeugter Christ kann sich auf eine noch höhere Bürgschaft verlassen, auf die Kirche und den ihr verheißenen Beistand, der sie in der Wahrheit erhalten soll. Jenen griechischen Uebersetzern sind vielfach Nachlässigkeit, Unkenntniß, Willkür nachgewiesen. Sie haben öfter Wiederholungen weggelassen und haben übergangen, was ihnen keinen rechten Sinn zu haben schien. Hier finden sich mehrere wörtlich mit vorausgehenden Aussprüchen gleichlautende Stellen, und die unzählige Nachkommenschaft Davids, welche angekündigt wird, mag ihnen allzu unwahrscheinlich gedünkt haben. Ist diese zahllose Vermehrung Davids und

der Leviten doch in unseren Tagen wieder der Grund gewesen, welcher die Richtigkeit dieses Hauptstückes zweifelhaft machen sollte, da nirgends bei Jeremias und bei den andern Propheten Aehnliches gesagt werde. Daß dieß keine entscheidenden Gründe sind, daß namentlich der zuletzt angeführte Grund am Ende nur auf Mangel an Verständniß beruht, wird die Erklärung herausstellen, welche auf die schon vor Augen stehende Erfüllung verweisen kann. Uebrigens finden sich die betreffenden Stellen in der Uebersetzung des Theodotion, und auch Theodoret hat sie.

33, 1. Und das Wort des ewigen Herrn erging an Jeremias zum zweiten Male, während er noch im Vorhofe der Wache gefangen gehalten war, indem er sprach:

2. So spricht der Ewige, der es thut, der Ewige, der es andeutet, um es zu vollbringen, der ewige Herr ist sein Name.

3. Rufe zu mir und ich werde dir antworten, und dir Großes und Schwieriges verkündigen, was du nicht weißt.

Die alten Uebersetzungen, die griechische, die syrische und die Vulgata geben: Großes und Festes. Das liegt auch im hebräischen Worte, welches ursprünglich abgeschnitten heißt, woran sich die Bedeutungen, abschüssig, unzugänglich, befestigt anschließen.

Hier können beide Begriffe des Festen, Festbeschlossenen und Schwerverständlichen ihre Geltung finden. Doch ist auf das Schwerverständliche durch den Zusatz besonders hingewiesen: „was du nicht weißt.“

Wenn also in der folgenden Prophezie besonders schwer zu Erklärendes vorkommt, kann es nicht befremden; es ist förmlich angekündigt, und tief gehende Erklärungen sind zum Voraus berechtigt.

4. Denn so spricht der ewige Herr, der Gott Israels, von den Häusern dieser Stadt und von den Häusern der Könige Judas, die zu Wällen und zur Verheerung niedergerissen werden;

5. die dazu dienen, daß mit den Chaldäern gekämpft wird, und daß sie voll von Leichen der Menschen werden, welche ich in meinem Zorne und in meinem Grimme erschlagen lasse, weil ich mein Angesicht vor dieser Stadt verhülle, um all ihrer Bosheit willen.

Der König Sedekias und das Volk, durch falsche Propheten betört, gaben dem Rathe des Jeremias kein Gehör, sich zu unter-

werfen <sup>1)</sup>. Häuser und Paläste wurden niedgerissen, um in dem verzweiflungsvollen Kampfe mit den Babyloniern als Wälle zu dienen.

6. Siehe, ich lasse Vernarbung und Heilung für sie (die Stadt) heraufkommen, und ich heile sie (die Häuser) und ich eröffne ihnen (den Menschen) die Fülle des Friedens und der Wahrheit.

Es ist ein treffendes Bild, daß die Stadt vernarbt, indem aus den Trümmern sich wieder neue Häuser erheben, wie ein Körper vernarbt und heilt, indem aus den verletzten Theilen neue Organe sich herausbilden. So heißt es auch im Buche des Nehemias: „Als Sanaballat und Tobias hörten, daß an der Mauer Jerusalems die Vernarbung sich erhebe, und die Lücken sich zu schließen beginnen, erzürnten sie sehr“ <sup>2)</sup>.

Sollte nicht Nehemias mit dieser eigenthümlichen Redeweise auf die prophetische Stelle zurückgedeutet haben, da er ihre Erfüllung berichtete? Denn die Wiedererbauung Jerusalems nach der Rückkehr aus Babel wird hier vorher verkündet. Die damals niedgerissenen Häuser, die nämlich, sollen aus ihren eigenen Trümmern sich wieder erheben, wie es denn auch geschah. Von der noch bevorstehenden Wiedererhebung Jerusalems ist dergleichen nie gesagt; es dürfte nicht gesagt sein; es könnte sich nicht erfüllen. Wie leicht ist bei Vorhersagungen der Zukunft aus weiter Ferne ein solcher falscher Zug hineingebracht! Und in all diesen Prophezien kommt das nie vor! —

Fülle des Friedens ist auch dem neuerbauten Jerusalem zu Theil geworden. Der nächste große Eroberer des ganzen Orients, Alexander, zog schonend in Frieden daran vorüber. Und Fülle der Wahrheit wohnte in der heiligen Stadt fortan; denn nicht mehr hat seit ihrer Wiedererbauung nach dem babylonischen Exil Götzendienst sie besleckt und von den Söllern ihrer Häuser stieg kein Weibrauch mehr für Baal auf.

7. Und ich werde Gefangene Juda's zurückführen und Gefangene Israel's, und ich will sie erbauen, wie im Anfange.

Die alte lateinische Uebersetzung hat: „Die Gefangenen Jerusalems,“ anstatt: „Die Gefangenen Israel's.“ Diese Leseweise ist sehr treffend; denn nach dem ganzen Zusammenhange vorher und

<sup>1)</sup> Kap. 27.

<sup>2)</sup> Nehemias 4, 1.

nachher ist in diesen Sätzen von Jerusalem und nicht von Israel die Rede. Doch kehrten auch Israeliten von den andern Stämmen, namentlich vom Stamme Levi und Benjamin, mit den Juden aus der babylonischen Gefangenschaft zurück. Und vorher schon war ein Theil Israeliten von den zehn Stämmen nach Samaria zurückverpflanzt worden.

8. Und ich reinige sie von aller ihrer Schuld, womit sie gegen mich gesündigt haben, und ich vergebe alle ihre Missethaten, womit sie gegen mich gesündigt, und womit sie mich verachtet haben.

9. Und es (Jerusalem) wird mir zum Namen, zur Freude, zum Lobe und zum Schmucke sein, bei allen Völkern der Erde, welche von all dem Guten hören, das ich ihnen (den Söhnen Juda's) gethan; und sie gerathen in Furcht und Beben über all das Gute und über all den Frieden, den ich ihm (Jerusalem) bereitet.

10. So spricht der ewige Herr: An diesem Orte, von dem ihr sagt, er ist wüste, weil keine Menschen und kein Vieh in den Städten Juda's sind, und in den Straßen Jerusalems, die verödet sind ohne Menschen, ohne Bewohner und ohne Vieh, wird noch gehört werden.

11. Die Stimme der Freude und die Stimme der Fröhlichkeit, die Stimme des Bräutigams und die Stimme der Braut, die Stimme derer, die sagen: Preiset den ewigen Herrn der Heerschaaren, denn gut ist der ewige Herr, denn ewig ist seine Huld; und (die Stimme) derer, welche den Dank (die Dankopfer) in das Haus des ewigen Herrn bringen; denn ich werde die Gefangenen des Landes zurückführen, wie im Anfange spricht der ewige Herr.

12. So spricht der ewige Herr der Heerschaaren: An diesem Orte, der verödet ist, ohne Menschen auch und ohne Vieh, und in allen Städten werden noch Hirten wohnen, welche Heerden lagern lassen.

Man hat dieß alles auch auf die Kirche gedeutet und auf ihre Hirten die Bischöfe. Das geht nicht! Wie soll die Kirche einmal verwüstet und öde gewesen sein? Und die Thiere sind neben den Menschen genannt; sie können also nicht auch Menschen bedeuten. Auch ist die Vertlichkeit zu bestimmt bezeichnet, ja es ist besonderer Nachdruck darauf gelegt:

13. In den Städten des Gebirges, in den Städten des flachen Landes, und in den Städten gegen Mittag, und im Lande Benjamin, und in den Umgebungen von Jerusalem und in den Städten Juda's

werden noch Heerden unter der Hand des Zählenden vorüberziehen, spricht der ewige Herr.

Man zählt die Heerden des Abends und bei andern Gelegenheiten, um sich zu versichern, daß kein Stück fehlt <sup>1)</sup>).

Die Aufzählung der wohlbewohnten Städte ist dieselbe, wie in der vorausgehenden Prophezie; sie entspricht merkwürdig dem Umfange des jüdischen Reiches in den Zeiten nach der Rückkehr aus Babylon. Von dieser ist bis hierher die Rede; und nun erst kommt die Zeit des Gesalbten. Diesen Fortschritt in den Prophezien hat man übersehen, und daher schon das Vorausgehende auf das Reich des Gesalbten bezogen.

14. Siehe, Tage kommen; Ausspruch des Ewigen; und ich erfülle das gute Wort, welches ich zu dem Hause Israel und über das Haus Juda gesprochen habe.

Es kann an sich schon im Bereiche dieser Schriften keine Frage sein, was das für ein gutes Wort ist. Aber sogleich wird es auch hier näher bestimmt; es ist die Verheißung des Sohnes Davids, durch welchen dessen Haus und Königthum in Ewigkeit feststehen soll. Es ist der Scepterträger aus dem Stamme Juda, den die Völker erwarten und dem sie gehorchen sollten. Darum heißt es von dem guten Worte, daß es zu dem Hause Israel gesprochen ist über das Haus Juda, denn von Juda sollte der König der Ewigkeit ausgehen.

15. In diesen Tagen und in dieser Zeit lasse ich dem David einen Sprößling der Gerechtigkeit sprossen und er schafft Recht und Gerechtigkeit auf Erden.

Wir begrüßen ihn lobpreisend, Jesus den Sohn Davids, den Gerechten. Wer ist gerecht wie Er, in der ganzen Menschheit, wie sie seither sich dargelebt? Und wer Anderer schafft Recht und Gerechtigkeit auf Erden, in wachsender Ausdehnung, in steigender Fülle, seit zweitausend Jahren? Wer lehrte Gerechtigkeit und gab innere Kraft dazu, wie Er? Ihm gehorchen wir Völker, und in ihm dauert Davids Haus und Königthum wirklich fort, und steht sein Thron fest — in Ewigkeit — denn er, der todt war, lebt nun ewig, und er ist der Ewige in Person. So ist Alles zutreffend, als würde es

<sup>1)</sup> Bisque die numerant ambo pecus,  
alter et hoedos.

Virgil. Ecl. III. 34.

jetzt erst gesagt; so trifft es mit dem Auftreten und dem Wirken unseres Herrn in der bisherigen Geschichte der Menschheit zusammen.

16. In jenen Tagen wird Juda gerettet und Jerusalem wird in Sicherheit bewohnt werden und so wird man ihn nennen: Der Ewige unsere Gerechtigkeit.

Wie! in den Tagen des Davididen soll Juda gerettet und Jerusalem in Sicherheit bewohnt werden? Sie sind ja schon vorher aus Babel gerettet. Sollen sie nach der Rückkehr aus Babel wieder einer Rettung bedürfen, so müssen sie — von Neuem ins Elend gestürzt sein, so muß Jerusalems Sicherheit nicht fortgedauert haben. Also ist es geschehen, so gewiß aber, als dieß geschehen ist und Juda jetzt in den Tagen des Gesalbten wirklich einer neuen Rettung bedarf, so gewiß wird es gerettet werden und so gewiß wird Jerusalem noch in Sicherheit bewohnt werden.

Von der Erlösung im geistigen Sinne allein kann die Rettung nicht verstanden werden, weil von Jerusalems Sicherheit daneben die Rede ist. Wohl aber erinnern diese eigenthümlichen Ausdrücke an jenen besonderen Schutz gegen Edom, nach dessen Vernichtung Jerusalem in Sicherheit soll bewohnt werden bis zur Ewigkeit.

„Und so wird man ihn nennen: Der Ewige unserer Gerechtigkeit.“ Dieß wird auch gegeben: Und der, welcher Jerusalem, beruft, ist der Ewige, unsere Gerechtigkeit, oder auch: „Und das ist's, wie man es (Jerusalem) nennt: Der Ewige, unsere Gerechtigkeit.“ Auch diese Uebersetzungen geben einen richtigen Sinn. Wie die Stadt Jerusalem in den prophetischen Schriften genannt wird: „Meine (Gottes) Lust an ihr,“ „Gott daselbst“ <sup>1)</sup>; so kann ihr auch der Name gegeben werden: „Der Ewige ist unsere Gerechtigkeit.“ Aber der ähnlich lautenden Stelle des Propheten Jeremias <sup>2)</sup> entspricht: „Und so wird man ihn, den Davididen, nennen: Der Ewige unsere Gerechtigkeit.“ Der verheißene Sohn Davids ist so eben als der Sprößling der Gerechtigkeit bezeichnet, und als derjenige, welcher Recht und Gewohnheit auf Erden schafft; man hat also an ihn, nicht an die Stadt zu denken, wenn die Gerechtigkeit

<sup>1)</sup> Jes. 62, 4. Ezech. 48, 35.

<sup>2)</sup> 23, 6.

erwähnt wird. Der Text läßt dieß ursprünglich zu <sup>1)</sup>). Die alten Uebersetzungen haben auch das Fürwort auf den Gesalbten bezogen; die griechische Uebersetzung in der Complutenser Ausgabe; die syrische; die Chaldäische Umschreibung nach den Antwerpner Polyglotten, und die meisten Handschriften, wie alle Ausgaben der Vulgata. Das Entscheidende ist, was folgt, weil es sich auf den Sohn David's bezieht, und zwar unmittelbar anknüpfend mit „denn;“ es muß also unmittelbar vorher vom Sohne David's die Rede sein.

17. Denn so spricht der Ewige: David soll es nicht an einem Manne auf dem Throne des Hauses Israel fehlen.

Eben zu der Zeit, da der Thron des Hauses Israel umgestürzt wurde und das Haus David aufhörte zu regieren, wird die Verheißung wiederholt, die an David ergangen war, daß sein Thron ewig feststehen und seine Dynastie ewig regieren solle. — Die Söhne Judas mögen sich sagen, wie sich das erfüllt hat, und wie es sich noch erfüllen kann! Nach dem babylonischen Exil war der Thron Davids nicht wieder aufgerichtet worden und kein Sohn Davids war König. Und wo ist das Haus Davids seit zweitausend Jahren?

Es ist wirklich noch da und regiert. Ein Sohn Davids thront im Himmel, zur Rechten des ewigen Vaters, und — auf Erden dienen ihm die Völker, die Völker, welchen hinwieder seither die Israeliten unterthan waren. Hier handelt es sich aber nach der perspectivischen Auffassung der Prophezie von der letzten Epoche seines Reiches, wo Juda gerettet sein wird, und Jerusalem in Sicherheit bewohnt werden soll; da werden auch Juda und Israel dem ewigen Davididen frei dienen und von ihm mit segenvollem Scepter regiert werden. Sie werden erkannt haben, daß der Gesalbte, unsere Gerechtigkeit, als der ewige Herr selbst angekündigt ist, wie wir ihn wirklich anbeten als den ewigen Sohn des ewigen Vaters und zugleich als den Menschensohn, der uns vor Gott als gerecht hingestellt hat und durch den allein wir gerechtfertigt werden. „Und so wird man ihn nennen: Der Ewige unsere Gerechtigkeit.“

18. Und den Priestern der Leviten soll es nicht an einem Manne fehlen vor meinem Angesichte, der ein vollständiges Opfer darbringt, der mit Rauchwerk ein Speiseopfer feiert und ein Opfer vollbringt alle Tage.

---

<sup>1)</sup> נש = יש kann man anstatt der masoretischen Punctation נש lesen.

Das hebräische Wort für: „Ein vollständiges Opfer“ heißt gewöhnlich Brandopfer, welches ganz verbrannt wurde <sup>1)</sup>. Das Speiseopfer wurde mit Rauchwerk dargebracht, und bestand bei dem täglichen Opfer aus Brod oder Mehl mit Del begossen und aus Wein. Das dritte hier gebrauchte Wort bedeutet das Schlachtopfer, dessen Fleisch zum Theile verbrannt, zum Theile gegessen wurde, und dessen Blut zum Theile über den Altar gegossen, zum Theile über das Volk gesprengt wurde. — „Es soll nicht an einem Manne fehlen,“ heißt nach dem Hebräischen wörtlich: Es soll dem David und den levitischen Priestern ein Mann nicht ausgerottet oder vernichtet werden.

Und nun fasse man diese Vorausfagung genau in's Auge! Es heißt nicht: Es soll nie an Männern fehlen, die auf Davids Thron sitzen; und es heißt nicht: den levitischen Priestern sollen die Männer nicht ausgerottet werden, die opfern. Die Uebersetzungen, nicht wie der Urtext von dem ewigen Herrn gegeben, haben die Stelle wirklich verdorben, selbst nach der Erfüllung. Sie geben den Satz: „Und an Priestern und Leviten soll es nicht mangeln vor mir.“ Aber im Grundtexte steht: „Den Priestern der Leviten soll es nicht an einem Manne fehlen.“ Damit, aber auch nur damit stimmt die Erfüllung in der Weltgeschichte vollkommen zusammen. Derselbe Sohn Davids, dessen Reich nun die zwei Jahrtausende besteht, bringt auch seitdem „alle Tage ein Opfer“. Es heißt nicht in der Mehrzahl: Er bringt Opfer; sondern dreimal ist die einfache Zahl gesetzt. Dieß Eine Opfer, welches seit achtzehn Jahrhunderten der Davidide auf Erden Tag um Tag darbringt, ist ein vollständiges Opfer, ein Brandopfer; es ist ein Speiseopfer, gefeiert mit Rauchwerk, und es ist ein Schlachtopfer, denn es ist die Feier seiner völligen Hingabe in den Tod; es ist sein geschlachteter Leib unter den Gestalten von Brod und Wein, welche genossen werden; und es ist sein in den Tod hingegebenes Fleisch, sein vergossenes Blut, sein geschlachteter Leib.

Alle die Brand- und Speise- und Schlachtopfer des alten Bundes erscheinen als Vorbereitung auf dieß Eine Opfer, als seine Vorbilder. Darum heißt es: „Den Priestern der Leviten,“ den Priestern aus dem Stamme Levi, dem alttestamentlichen Priester-

<sup>1)</sup> Ὀλοκαυστων, πῆχυ

thume, soll es nicht an einem Manne fehlen, der das eine wahre Opfer darbringt, welches die alttestamentlichen vorbereiteten und vorbildeten. Während wir Christen anbetend die genaue Ankündigung und die ungeahnt herrliche Erfüllung bewundern, sollten die Söhne Juda's das große, unabweißbare Zusammentreffen beachten: Seit mehr als zweitausend Jahren, seit dem babylonischen Exil, sitzt kein Sohn Davids auf dessen Thron. Aber in dem Davididen, dem die Völker rings auf dem Erdenrunde dienen, ist diese, wie alle Prophezien, über alle menschliche Ahnung hinaus erfüllt. Ohne ihn — wie erfüllt sich die Voraussagung? Ebenso sind seit fast zweitausend Jahren keine levitischen Priester mehr da, kein Brandopfer, kein Speiseopfer, kein Schlachtopfer. Aber ein Mann, aus Aaron, wie aus David entsprossen dem Fleische nach, bringt seit all diesen Jahrhunderten Tag um Tag unter allen Völkern ein Opfer dem ewigen Vater dar, ein Sühn-, Dank- und Bittopfer, ein Brand-, Speise- und Schlachtopfer. In diesen vollkommensten, hehrsten Opfern erfüllte und erfüllt sich immer umfangreicher diese Prophezie, wie es kein Mensch vorher sich denken konnte. Noch einmal: Wo ist ohne ihn die Erfüllung? Und ist eine andere denkbar, die entsprechender, die größer sein könnte?

Seit wann doch hat das levitische Priesterthum ganz aufgehört, seit wann bringt es keinerlei Opfer mehr dar? Genau seit der Eine und Einzige Mann, welcher hier angekündigt ist, sein Opfer gebracht hat und auf dem ganzen Erdkreis es wiederholt.

Das Zusammentreffen ist allseitig, groß und klar.

Der Gesalbte ist auch schon in dem prophetischen Psalm <sup>1)</sup> als Scepterträger und als ewiger Priester zugleich angekündigt, und durch einen anderen Propheten ist der Ausspruch ergangen: „Siehe, ein Mann, „Sprosse“ ist sein Name — — und er herrscht auf seinem Throne, und er ist Priester auf seinem Throne“ <sup>2)</sup>.

19. Und das Wort des ewigen Herrn erging an Jeremias, indem er sprach:

20. Wenn ihr meinen Bund mit dem Tage und meinen Bund mit der Nacht brechet, daß nicht mehr Tag und Nacht zu ihrer Zeit seien,

<sup>1)</sup> Ps. 110.

<sup>2)</sup> Zachar. 6, 12, 13.

21. so wird auch mein Bund mit meinem Diener David gebrochen werden, daß er nicht einen Sohn habe, der auf seinem Thron regiert; und mit den Leviten, den Priestern, meinen Dienern. —

Wenn einmal Tag und Nacht zu wechseln aufhörten! Wer kann machen, daß dieser Wechsel so gesetzmäßig fortbauert? Was können wir Menschen thun, daß er nicht mehr fortbaure? So wenig wir diesen Wechsel einstellen können, so wenig soll es dem David an einem Sohne fehlen, der auf seinem Throne regiert; und so wenig soll auch das levitische Priestertum als ein nichtiges ohne Fortsetzung aufgehoben werden. Und nun steht es längst vor unseren Augen, wie das Gott vollführt. Aber noch Größeres, was noch schwerer zu denken war, wird angekündigt.

22. Wie das Heer des Himmels nicht gezählt und der Sand des Meeres nicht gemessen wird, so werde ich den Samen meines Dieners David vermehren und die Leviten, die mir dienen.

Man bemerke zunächst, daß es nicht heißt: „Und den Samen der Leviten.“ Bei diesen ist also leibliche Abstammung nicht betont, wie bei David. Aber wie ist denn dieß erfüllt, oder wie soll es sich erfüllen, daß Davids Samen vermehrt wird, wie die Sterne des Himmels und der Sand am Meere? Es ist bereits erfüllt, buchstäblich, in jedem Sinne! Sind wir Christen, unzählig seit den zwei Jahrtausenden, nicht das neue Geschlecht des neuen Menschen, des Davididen, und zwar dem Geiste und auch dem Fleische nach! Wir werden in ihm dem Geiste nach durch den Glauben und die Taufe wiedergeboren, und wir werden auch mit ihm ein Leib, sein Fleisch und sein Blut. Ja, wahrhaftig, wir Alle, die wir an seinem Opfer theilnehmen, werden sein Leib, in uns fließt des ewigen Davididen Blut. Nicht allein eine Anschauung des neuen Testaments ist dieß, daß der Gesalbte Nachkommen, ein Geschlecht hat, so ist es auch in den Prophezien angekündigt, und gerade in jenen, die seinen Opfertod besonders ausführlich vorher verkünden: „Same wird ihm dienen, wird dem Herrn als Geschlecht zugeschrieben werden,“ hieß es im Leidenspsalm, und im Evangelium des Jesaias: „Wenn er seine Seele als Sühnopfer hingegeben hat, wird er Nachkommenschaft sehen“ <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Ps. 22, 31. Jes. 53, 10.

Und wie? Wir alle nehmen an seinem Opfer Theil? Ja, alle Christen der allgemeinen Kirche bringen ihn und sich mit ihm dem Vater im Himmel als Opfer dar, durch den Dienst eines neuen, unzähligen Priesterthums die Jahrhunderte herab vom Aufgange bis zum Niedergange der Sonne. So ist es vollständig und buchstäblich wahr: Der ewige Herr hat wie die Sterne des Himmels und wie den Sand am Meere das Geschlecht seines Dieners David und die Leviten, die ihm dienen, vermehrt.

Wie wird sich dieß noch ferner, noch großartiger verwirklichen, wenn alle Völker und auch die Kinder Israels in das Reich des Sohnes Davids eingetreten, seinem Geschlechte einverleibt, zu seinem Priesterthume geweiht sind! Da sollen die Kinder Sions „Priester des Ewigen genannt werden, Diener unseres Gottes“, und auch aus den spät zurückkehrenden Söhnen Israels will der Ewige „zu Priestern und Leviten nehmen“ <sup>1)</sup>.

Mit der Ankündigung dieser glorreichen Epoche schließt denn auch diese Prophezie:

23. Und an Jeremias erging das Wort des ewigen Herrn, indem er sprach:

24. Hast du nicht gesehen, was dieß Volk sagte, indem sie sprachen: Zwei Geschlechter sind es, die der Ewige erwählt hat, und er hat sie verworfen. Und mein Volk verachten sie, weil es kein Volk mehr ist vor ihren Augen.

„Dieß Volk,“ welches redend eingeführt ist, kann nicht das auserwählte sein, weil das redende Volk von diesem als einem dritten spricht, und weil es heißt: „Mein Volk ist kein Volk mehr vor ihren Augen.“ Die Chaldäer sind also gemeint; diese glaubten wohl die Nation als solche vernichtet zu haben, nachdem sie die Hauptstadt zerstört und die Menschen hinweggeführt hatten.

Die zwei Geschlechter werden auf das königliche und priesterliche Geschlecht gedeutet; aber es ist vom ganzen Volke Gottes die Rede; deswegen muß es von den Reichen Israel und Juda verstanden werden.

25. So spricht der Ewige: Wenn ich nicht meinen Bund mit Tag und Nacht und die Gesetze des Himmels und der Erde festgestellt habe,

---

<sup>1)</sup> Jes. 61, 6. 66, 21.

26. so will ich auch den Samen Jacobs und meines Dieners David's verwerfen, daß ich nicht von seinem Samen Regierende über den Samen Abrahams, Isacks und Jacobs nehme; denn ihre Gefangenen führe ich zurück und erbarme mich ihrer.

Nach dem Gange der Prophezie ist von der endlichen Wiederaufnahme Israels in der Zeit des Gesalbten und seines neuen Geschlechtes die Rede. Damit trifft zusammen, daß die Erbarmung als Schlußwort des Ganzen besonders betont ist, denn bei der künftigen Rückkehr unter dem Banner des Davididen, des Gesalbten, soll über sie die Fülle aller Erbarmungen Gottes kommen. Es trifft damit zusammen, daß die ganze Nachkommenschaft Jacobs erwähnt ist und daß die Ankündigung so feierlich mit der Berufung auf die Allmacht des Schöpfers beginnt. Daß diese Ankündigung unmittelbar an die babylonische Katastrophe geknüpft ist, gibt ihr noch größere Bedeutung; denn das ist eben so außerordentlich, daß diese Nation heute noch existirt, obgleich sie schon vor dritthalb Jahrtausenden vernichtet schien, und daß, während jenes fast völligen Untergangs ihr diese Fortdauer und künftige herrliche Tage vorausgesagt sind. Ueberdies dauert die assyrische und babylonische Gefangenschaft für einen großen Theil der Israeliten noch fort; denn nicht alle Juden kehrten aus Babylon nach Palästina zurück, vollende die wenigsten aus den zehn Stämmen. Für die Nachkommen dieser ist die bevorstehende vollständige Rückkehr unter dem Panier des Gesalbten im Glauben an Jesus, den Sohn Davids, die Rückkehr aus der assyrischen Gefangenschaft. Und so trifft zuletzt auch noch dieß nach der gegenwärtigen Weltlage zu, daß eben diese Juden, die im Orient und unter dem Drucke des Islam leben, und die umherirrenden Israeliten von den zehn Stämmen zuletzt erst heimkehren werden zu ihrem Herrn und Gott und in das verheißene Land, während die Juden, welche unter uns wohnen, zuerst den Gesalbten erkennen und Jerusalem wiedererbauen werden; und diese unter uns wohnenden Juden sind Nachkommen derer, welche von den Römern hinweggeführt worden waren.

Es heißt „Regierende,“ nicht „Könige.“ Wohl ist für die letzte Epoche noch in mehreren Stellen von Fürsten in Israel die Rede, nie von Königen. Das dürfte auch nicht sein, denn ihr König soll ja der Eine Gesalbte sein, der auf dem Throne seines Vaters David ewig im Hause Jacobs herrschen soll. So kommt es oft auf

ein Wort an und die Prophezien wären unter sich oder mit der geschichtlichen Wirklichkeit und Möglichkeit in Widerspruch. Aber nirgends findet sich in all den so verschiedenen Ausprüchen ein solches widersprechendes Wort!

Nachdem wir diese Prophezie ganz kennen und verstehen, kann vollends kein Zweifel mehr an ihrer Richtigkeit sein. Sie bildet ein abgerundetes Ganzes, wie alle messianischen Prophezien, die ganze Zeit bis zum Weltende umfassend. Was auf den ersten Anblick bloße Wiederholung vorausgehender prophetischer Sätze zu sein scheint, auch das ist nicht ohne originelle Wendung wiedergegeben. Oben hat es geheißt: „Siehe, Tage kommen, spricht der ewige Herr, und ich stelle auf oder ich erwecke dem David einen gerechten Sprößling.“ Das hebräische Zeitwort enthielt eine Anspielung auf den König Jojakim. Diese Beziehung fand hier nicht statt, da Jojakim längst dahin war; das Zeitwort wiederholt dafür den eigenthümlichen Namen, welcher dem Gesalbten in verschiedenen Ausprüchen beigelegt wird: „In diesen Tagen lasse ich dem David einen Sprößling der Gerechtigkeit sprossen.“

Die Ankündigung der unzähligen Vermehrung des Hauses David trägt in ihrer nicht leicht zu erfassenden Tiefe das Gepräge der Richtigkeit. Wie wäre Einer darauf gekommen, so etwas anzukündigen, ehe es da war, und wie hätte man daran denken können, dem Jeremias etwas so Absonderliches zu unterschieben, was man nicht verstand, und dem man keinen Sinn abgewinnen konnte, was überdies in den übrigen Propheten nirgends gesagt zu sein scheint, und hier um so weniger zu erwarten war, wo fast nur bereits Gesagtes wiederholt wurde? So wenig wäre man auf dergleichen gekommen, daß diese Ausprüche sogar unverstanden verworfen wurden, nachdem sie da waren. Schon die alten griechischen Uebersetzer haben die ganze Stelle hinweggelassen und noch in unserer Zeit hielten selbst christliche Ausleger sie für unterschoben: „Während hier offenbar Wohlthaten versprochen werden sollen, sagt Zahn, scheint eine so große Menge von Nachkommen Davids und von Leviten vielmehr eine allzugroße Last, da sie alle kostspielig unterhalten werden müßten. Der paradoxe Ausdruck ist einer Drohung ähnlicher, als einer Verheißung, und wird weder sonst bei Jeremias, noch in den anderen prophetischen Büchern gefunden.“ —

Wir lächeln über diese Bedenken und finden darin nur bestätigt, was im Eingange der Prophezie gesagt ist, daß Großes und Schwerverständliches in derselben enthalten sein soll.

3. Kufe zu mir, und ich werde dir antworten, und dir Großes und Schwieriges verkünden, was du nicht weißt.

Diese Ankündigung im Eingange der Prophezie, welche auch die griechische Uebersetzung hat, ist vollends entscheidend; die großen und tief sinnigen Aussprüche, welche die Menschen nicht einmal nach der Erfüllung verstanden, müssen ursprünglich gegeben, müssen ächt sein; denn sie sind in jenem Theile des Ausspruchs förmlich angekündigt, welcher unbezweifelt ächt ist. Wenn die Prophezie mit dem 13. Verse schließen würde, wäre nichts außerordentlich Großes und Schwerverständliches, was sich ein Mensch nicht denken konnte, in derselben ausgesprochen. Daß Judäa wieder bewohnt werden könnte, war nicht schwer zu verstehen, und jeder jüdische Patriot mochte dieß erwarten. Aber Davids Samen, wie der Sand am Meere, wie die Sterne des Himmels! Das ist etwas außerordentlich Großes, Schwerbegreifliches, wovon sonst nirgends die Rede zu sein scheint, und dessen Erfüllung in der Weise, wie sie vor uns steht, kein Mensch ahnen konnte.

Wir aber sehen es erfüllt, des Davididen Blut fließt in unsern Adern, jetzt schon ist es buchstäblich wahr, daß sein Geschlecht zahllos wie der Sand am Meere ist; wer kann die Christen zählen seit den neunzehn Jahrhunderten? Und wir sehen eine noch unermesslich größere Erfüllung vor uns in dem Gewimmel christlicher Völker, welche über die neue Welt hin mit niegesehener Raschheit sich anwurzeln und vermehren. Im Ausblicke auf die Zukunft schauen wir vollends alle Völker der ganzen Erde dem Davididen einverleibt.

Diese weltgeschichtliche Erfüllung in Wirklichkeit und Möglichkeit ist noch eine weitere unabweisbare Gewährschaft der Richtigkeit.

## XI.

### Die Reordinationen der alten Kirche.

Von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg.

---

#### III.

Die vom Patriarchen Photius und dem Papste Formosus erteilten Weihen. — Das neunte und zehnte Jahrhundert.

19. Unter den vielen und höchst wichtigen Fällen, welche das neunte Jahrhundert für unsern Gegenstand darbietet, nimmt sicher die active und passive Ordination des berühmten Patriarchen Photius die erste Stelle ein. Photius war 1. ein bei Lebzeiten des rechtmäßigen Patriarchen Ignatius intrudirter Bischof, widerrechtlich eingesetzt, Usurpator eines nicht erledigten Stuhles; 2. geweiht von einem mit kirchlichen Censuren belasteten, ja für abgesetzt erklärten Prälaten, dem Gregor Asbestas; 3. gegen die Canones plötzlich aus dem Laienstande erhoben und ohne Beobachtung der Interstitien in sechs Tagen durch alle Weihen befördert; 4. schon vorher als Schismatiker, als Theilnehmer an der von Gregor Asbestas organisirten Parashnagoge angeklagt. Er war in mehrfacher Beziehung irregulär, seine Consecration durchaus uncanonisch, Denen, die nicht zu seinen Anhängern zählten, ein Gegenstand des Abscheu's <sup>1)</sup>. Dieser Abscheu gab sich in den stärksten Ausdrücken bei den Ignatianern, bei den Päpsten Nicolaus I. und Hadrian II. kund, wie

---

<sup>1)</sup> Vgl. Natal. Alex. H. E. Saec. IX. Dissert. IV.

auch auf dem achten öcumenischen Concil. Nichts, erklärte Nicolaus, konnte der verdamnte Asbestas ihm verleihen; unwirksam war diese Weihe schon wegen des Consecrators und ein verwundetes Haupt trug der unwürdig Gemeihte davon <sup>2)</sup>). Dasselbe erklärte Papsi Formosus nach der zweiten Absetzung des Schismatikers bezüglich der von ihm selbst ertheilten Weihen <sup>3)</sup>); auch Hadrian II. sprach von dessen „angeblichen“ Weihen, die viel eher Exsecrationen seien, und hob ebenso hervor, Photius habe nichts gehabt, also nichts geben können <sup>4)</sup>). Ja, Photius wurde geradezu von Nicolaus und mehreren seiner Nachfolger, von Synoden und Andern als bloßer

<sup>2)</sup> Nicol. I. ep. quanto majora (Migne PP. lat. CXIX, 1027): Qui (Photius), ut cetera nunc omittamus, a Gregorio Syracusano vel ceteris schismaticis institutus, imo destructus, contra omne fas alterius praesidere non potest Ecclesiae. Nam merito destructus esse creditur, qui a destructo aedificari sperans, etiam si qua alia bona fortasse habuit, nimiae ejus praesumptionis temeritati communicans perdidit. Nam Gregorius quo modo quemquam aedificare poterat, qui multipliciter jam noscebatur elisus? . . . Gregorius ergo, qui canonice ac synodice depositus et anathematizatus erat, quemadmodum posset quemquam provehere vel benedicere, ratio nulla docet. Igitur nihil Photius a Gregorio percepit, nisi quantum Gregorius habuit; nihil autem habuit; nihil dedit. Per eorum quippe, ut legitur, manus impositionem et invocationem dabatur Spiritus S., qui noverant mundas ad Dominum manus levare. Ceterum Gregorius, qui transgressor factus est legis, ad iracundiam sui magis, quam ad consecrationem alicujus Spiritum S. per impositionem suae manus sine dubio provocavit, etiamsi is, qui ordinandus erat, nullas alias haberet sibi regulas obviantes. Hinc enim scriptum est (Ps. 28): Qui obturat aures suas, ne audiat legem, oratio ejus erit in peccatum. Si execrabilis, utique et non audibilis; si non audibilis, ergo inefficax; si inefficax, profecto Photio nihil praestans; nimirum qui vulneratum caput per illam manus impositionem potius habere dignoscitur. . . . Nec damnatus judicare, nec depositus erigere, nec ligatus potest quemquam per impositionem manus provehere; impossibile est enim horum aliquid fieri. *Ebenf. ep. ad clerum „Ea quae nuper“ l. c. p. 1078, 1079.*

<sup>3)</sup> Formos. ep. Mansi XVI. 440: *τιμὴν οὐκ ἠδύνατο δοῦναι, ὅστις τιμὴν οὐκ ἔσχεν. οὐδὲν ἠδυνήθη δοῦναι Φώτιος ἐκτὸς κατακρίτους, ἧς ἔσχε διὰ τῆς ἐκθέσεως τῆς σκολιᾶς χειρὸς, καὶ ἐγκρατάρσιον ἔδωκε.*

<sup>4)</sup> Hadr. II. ep. ad Ignat. 869. Mansi XVI, 50: Quos Photius in gradu quolibet ordinasse putatus est, ab episcoporum numero vel dignitate, quam usurpative ac fecte dedit, merito sequestrantes . . . ordinatio ejus vel potius exsecratio . . . p. 51. nihil habuit, quod se sequentibus propinaverit. *Grich. p. 327: οὐδὲν εἶχεν, οὐδὲν ἔδωκεν.*

Laien bezeichnet <sup>5)</sup>; Laien hieß man auch die von ihm Ordinierten <sup>6)</sup>. Die römischen Geistlichen in Bulgarien ertheilten den von griechischen Priestern seines Anhangs Gefirmten die Firmung auf's Neue <sup>7)</sup> und das achte öcumenische Concil <sup>8)</sup> erklärte analog dem zweiten von 381 in dem Canon über den Usurpator Maximus (s. oben §. 11), Photius sei nie Bischof gewesen, noch sei er es jetzt, die von ihm Geweihten seien ihrer Aemter verlustig, die von ihm eingefetzten Kirchenvorsteher und Aebte seien abzusetzen, die von ihm geweihten Kirchen wieder zu weihen. „Anathema dem Laien Photius!“ wurde laut gerufen, „Anathema dem Ehebrecher und Apostaten!“ hieß es mehrfach <sup>9)</sup>; man ließ auf dieser Synode nicht die Analogie von der Häresie zurückkehrender Bischöfe zu, deren Vergünstigungen nicht einem solchen Ehebrecher zu gut kommen könnten <sup>10)</sup>.

20. Dessenungeachtet haben viele Gelehrte <sup>1)</sup>, und zwar mit nicht zu verachtenden Gründen, diese Zeugnisse dahin interpretirt, daß nur die Irregularität, nicht die absolute Wichtigkeit <sup>2)</sup> der activen und passiven Ordination des Photius damit ausgesprochen sei. Sie bemerken, keiner der hier gebrauchten Ausdrücke sei stärker als die in den früheren Jahrhunderten in ähnlichen Fällen gebrauchten; sie

<sup>5)</sup> Metrophanes ep. ad Man. Patric. (Mansi XVI. 415) sagt von Nikolaus: *καὶ κατέκρινε λαϊκὸν ὀνομάσας τοῦτον*; die Briefe des Papstes an Photius bezeichnen diesen nur als *vir prudentissimus*. Ebenso nannten die römische Synode unter Fabrian I. (Mansi l. c. p. 381), die Legaten Roms in der fünften Sitzung des achten Concils (ib. p. 344), Papst Stephan (ep. ad omnes christianos l. c. p. 430 *ὁ προῤῥηθεὶς λαϊκός*, ep. ad Basil. Imp. ib. p. 424 *πρὸς λαϊκόν, δηλονότι τὸν Φώτιον*), Papst Formosus (ep. ad Stylian. ib. p. 440) den Photius nur „Laien“.

<sup>6)</sup> Formos. ep. cit.

<sup>7)</sup> Phot. ep. 2 encycl. Cnf. Metrophan. ep. cit.

<sup>8)</sup> can. 4. Mansi XVI, p. 162, 400.

<sup>9)</sup> act. VII. Mansi l. c. p. 381.

<sup>10)</sup> act. VI. Rede des Metrophanes ib. p. 92, 353.

<sup>1)</sup> Siehe das Schreiben des Jesuiten Melchior Jmhofer an Leo Allatius in L. Allatii de perpet. Orient. et Occident. consens. lib. Coloniae Agr. 1648. L. II, c. 6, n. 12—19, p. 595—599. Juenin. l. c. p. 844. Holtzclau l. c. n. 151, p. 154 seq.

<sup>2)</sup> So heißt es von den durch Photius Ordinierten Conc. VIII, can. 4: *nec ab illo creatos in eo sacerdotii gradu, in quem ab eo promoti sunt, permanere.*

seien einfach daraus zu erklären, daß man dem Usurpator und Schismatiker ein unauslöschliches Brandmal für alle Zeiten habe aufdrücken, seine Handlungen dem allgemeinen Abscheu habe überliefern wollen; man habe ihn *λαϊκός* und *κοσμικός* genannt zur Strafe seines Ehrgeizes, zur drastischen Bezeichnung seiner Illegitimität und der Profanation des Sacramentes. Es sei ihm damit nicht der bischöfliche Charakter abgesprochen worden, sondern nur die Legitimität, die Jurisdiction, das Recht der Ausübung des Ordo; der wirkliche Besitz des Amtes; durch eine *fictionis juris* werde angenommen, daß der, welcher mit Verachtung aller Gesetze in eine neue Stellung sich eindrängt, in seiner früheren Stellung, die ihm allein rechtlich zukomme, verblieben; so heiße er auch *curialis*, *forensis*, *saecularis* <sup>3)</sup>. Man habe ihn zu den Laien zurückversetzt wegen der Irregularität seiner Consecration, und die von ihm vorgenommenen Ordinationen als *quoad effectum* nichtig betrachtet; ihm sei der *usus et actus potestatis*, nicht aber *potentia* und *habitus* entzogen gewesen, und wie im Rechte *illegitime agere* gleich *non agere* gedacht werde, so könne man von dem, der die Gewalt nicht rechtmäßig habe, auch sagen, er habe sie nicht. Daß aber die Giltigkeit *quoad substantiam* nicht verkannt worden, setze eben die Deposition, die über Photius und die von ihm Ordinarnten verhängt ward, voraus; sodann habe man bei diesen Weihen eine Dispensation für möglich gehalten, was bloße Irregularität, aber keine Invalidität zu erkennen gebe; so habe der Patriarch Ignatius selbst für den Chartophylax Paulus, den Photius zum Bischof geweiht, bei Hadrian II. um Dispens und Belassung in der bischöflichen Würde nachgesucht <sup>4)</sup>, Erzbischof Stylian für die von Photius Ordinarnten an Papst Stephan V. (al. VI.) seine Fürsprache gerichtet <sup>5)</sup>; endlich habe Papst Johann VIII. 879 den Photius bei seiner Wiedererhebung sammt den von ihm eingesetzten Bischöfen anerkannt und nirgends eine Iteration der Weihen vorgeschrieben <sup>6)</sup>; und ob schon der genannte Papst von den Zeitgenossen vielfach der allzu großen Schonung für den schlaunen Byzantiner beschuldigt worden,

<sup>3)</sup> Baron. a. 809 n. 38.

<sup>4)</sup> Baron. a. 871 n. 5, 8.

<sup>5)</sup> Baron. a. 859 n. 4 seq.

<sup>6)</sup> Baron. a. 879 n. 4 seq.

so habe ihm doch Niemand aus seinem Verhalten in Betreff der Weihen einen Vorwurf gemacht <sup>7)</sup>. Die angeführten Argumente können wir auch noch durch Folgendes verstärken. Käme es auf die bloßen Worte an, so müßten wir auch annehmen, Johann VIII. habe alle vom byzantinischen Patriarchen, und zwar von dem als legitim anerkannten Ignatius für Bulgarien mit Verkennung der Jurisdictionrechte Roms ordinirten Geistlichen als ungiltig geweiht betrachtet; denn seine Worte <sup>8)</sup> lauten kaum minder scharf als die seines Vorgängers Hadrian II. über die Photianer. Aber Johann VIII. bezeichnet jene Geistlichen auch als *illicite constituti* <sup>9)</sup>; er erkennt an, daß sie im griechischen Kaiserreich und in den Grenzen ihres Patriarchates kirchlich fungiren dürfen; Jene, die seinem Decrete gehorchen, sollen, sofern sie vor dem Abgang nach Bulgarien ein Kirchenamt hatten, dieses behalten, und Jene, die keines hatten, ein erledigtes erhalten, und wiederum werden ganz adäquat ihre Ordinationen als unerlaubt bezeichnet <sup>10)</sup>. Was die in der Bulgarei von den Abgeordneten des Papstes Nikolaus wiederholte Firmung betrifft, so hat man zwar behauptet, die photianischen Geistlichen hätten vorher *non rite neque ex forma Ecclesiae* die Firmung gespendet <sup>11)</sup>; aber dafür liegt kein Beweis vor und weit richtiger läßt sich sagen <sup>12)</sup>, daß die Firmung der Photianer darum als ungiltig angesehen ward, weil sie Priester, und nicht Bischöfe erteilt <sup>13)</sup>, wozu aber noch hinzugenommen werden muß, daß Bulgarien *de jure* zum römischen Patriarchate gehörte, in dem nur Bischöfe, nicht auch bloße Priester firmen konnten <sup>14)</sup>.

21. Was insbesondere den Papst Nikolaus I. betrifft, so hat dieser sonst Grundsätze ausgesprochen und ein Verfahren eingehalten,

---

<sup>7)</sup> Selvaggio l. c. §. II, p. 303.

<sup>8)</sup> Joh. VIII. ep. 78 ad Ignat. (Mansi XVII, p. 67, 68): *Qui a te vel a subjectis tibi consecrationis munus accepisse dicuntur . . . qui tuae ordinationis, imo inordinationis sunt . . . quos vel tu vel episcopi tui consecrasset in aliquo gradu putantur Ecclesiae etc.*

<sup>9)</sup> Joh. ep. 79 p. 68, 69 ad Episc. et Clericos Graec. in Bulg.

<sup>10)</sup> Ibid. ordinationes illicitas perpetrantes.

<sup>11)</sup> Imhofer bei Maritus l. c. n. 16 p. 598.

<sup>12)</sup> Holtzclau l. c. n. 154.

<sup>13)</sup> Das sagt Photius selbst ep. encycl. Vgl. Baron. a. 863 n. 37.

<sup>14)</sup> Vgl. Benedict XIV. de Synod. Dioec. L. VII c. 7.

welche die eben entwickelte Ansicht vielseitig bekräftigen. Er hat ganz die Grundsätze Augustins adoptirt <sup>1)</sup>, und indem er die von einem Pseudopresbyter ertheilte Taufe für gültig erklärt, führt er als Analogie an, daß auch Acacius von Konstantinopel, vom päpstlichen Stuhle entsetzt, nach dem Briefe des Papstes Anastasius (§. 14) wohl ein unwürdiger Spender war, aber Diejenigen, die von ihm Sacramente erhielten, keinen Schaden erlitten; er beruft sich auf I. Kor. 3, 7, gleich Augustin (§. 13), und schärft nachdrücklich ein, daß der Schlechte, der Anderen das Gute reicht, nicht Anderen, sondern sich den größten Schaden bringt <sup>2)</sup>. In seinem Absetzungs-urtheil über die verbrecherischen Erzbischofe Günther und Thietgaud <sup>3)</sup> braucht er für die Amtsentsetzung durchaus genaue und präcise Ausdrücke und nennt dieselben *omni sacerdotii officio alienos, omni episcopali regimine exutos*; ganz ähnlich sagt er von Photius in dem entscheidenden Synodalurtheil <sup>4)</sup>: *sit omni sacerdotali honore et nomine alienus, et omni clericatus officio prorsus exutus*; von Gregor Aebestas heißt es in dem Urtheil (Cap. 2): *eum omni sacerdotali carere atque privatum fore ministerio*, ohne Hoffnung auf Wiedereinsetzung. Ebenso correct ist die Censur über die von Photius Ordinirten: *eos omni clericali officio privamus et eos penitus sequestramus* <sup>5)</sup>. Die Worte der Sentenz können nur die gegebene Erklärung bestätigen. Dazu kommt, daß ein anderer wichtiger Fall, der unter seinem Pontificate verhandelt ward, ebensowohl die Grundsätze dieses Papstes erhärtet.

22. Erzbischof Ebbo von Rheims hatte im Jahre 835, mit Absetzung bedroht besonders wegen seiner Vergehen gegen Kaiser Ludwig, sich selbst des bischöflichen Amtes für unwürdig erklärt und war von allen bischöflichen Functionen entfernt worden; aber 840 ward er zu Ingelheim von Kaiser Lothar restituirt, bei welcher Gelegenheit er seine frühere Resignation als erpreßt und ungültig bezeichnete <sup>1)</sup>. So nahm er in Rheims die kirchliche Verwaltung wieder

<sup>1)</sup> S. die oben §. 4 e Note 25 angeführte Stelle und c. 5 C. XV q. 8.

<sup>2)</sup> Ad consulta Bulgar. c. 15 (Migne CXIX p. 986, 987).

<sup>3)</sup> Baron. a. 863 n. 4. 5 ep. 7. Migne l. c. p. 850 seq.

<sup>4)</sup> Baron. a. 863 n. 21 seq.

<sup>5)</sup> Ibid. c. 2, 3 n. 7, 8.

<sup>1)</sup> Mansi XIV. 658 seq. 774 seq.

auf und ordinirte mehreren Geistlichen. Aber er wurde bald von Carl dem Kahlen verjagt und eine Synode von Bourges soll ihn, wie sein Nachfolger Hinkmar behauptete, abgesetzt haben <sup>2)</sup>). Hinkmar, der 845 den erzbischöflichen Stuhl von Rheims bestieg, setzte die in jener Zeit von Ebbo geweihten Geistlichen ab, und um seine eigene Legitimität gegen die Ansprüche des noch lebenden Ebbo (dieser starb erst 851 in Deutschland) zu behaupten, sah er diese Ordinationen desselben (nach der Abdankung) als uncanonisch und, wie es scheint, auch als ungiltig an <sup>3)</sup>). Die abgesetzten Geistlichen klagten 853 auf der Synode zu Soissons gegen Erzbischof Hinkmar; aber diese entschied zu Gunsten Hinkmar's, excommunicirte jene Cleriker und erklärte, alle kirchlichen Anordnungen und Functionen Ebbo's seit seiner Verurtheilung für eitel und nichtig mit Ausnahme der Taufe. In diesem Sinne hatte Bischof Immo oder Emmo von Rohon eine Schrift vorgelegt, worin er mit Autoritäten, Stellen von Papst Innocenz I. u. a. m. nachzuweisen suchte, Ebbo habe nichts mittheilen können als seine Verdammung, und die mit dem Verurtheilten in Gemeinschaft Stehenden könnten keine Ehre und Würde in der Kirche genießen <sup>4)</sup>). Man wünschte für dieses Urtheil die

---

<sup>2)</sup> Vgl. Hefele Conc. IV. S. 82, 96, 97, 99. Natal. Alex. H. E. Saec. IX et X. Dissert. VII de causa Wulfadi.

<sup>3)</sup> Juenin. l. c. p. 838.

<sup>4)</sup> Natal. Alex. l. c. p. 386 ed. Bing. bemerkt hierzu: De ordinis executione, non de ordine ipso agebatur, estque intelligendum Immonis suffragium. Ordinem habuit Ebbo legitimo et canonico ritu consecratus episcopus, non habuit jurisdictionem et ordinis exsequendi potestatem, canonice depositus; sic itaque ab illo ordinem, quem habebat, suscipere potuere, qui ab illo jam exauctorato sunt ordinati, non ordinis exsequendi potestatem, qua carebat. Sic etiam intelliguntur haec verba: „Damnationem utique, quam habuit, per pravam manus impositionem eis dedit.“ Quod mirum illi qui ipsi canonice deposito nec legitime restituto scientes volentes communicaverunt, non potuerint ab illo gratiam quoque sacramenti cum ordine recipere, ut rei scil. inobedientiae adversus Ecclesiae decreta. Act. V. decretum est a Synodo, ut quidquid in ordinationibus eccles. idem Ebbo post damnationem suam egerat, secundum traditionem apost. Sedis... praeter S. baptismum, quod in nomine S. Trinitatis perfectum est, irritum et vacuum habeatur, et ordinati ab eo eccles. gradibus privati perpetuo habeantur. Quae exceptio de baptismo id unum significat, ut qui scientes ab episcopo deposito ordinati fuerant, suorum ordinum exe-

Bestätigung des römischen Stuhles und schützte auch vor, eine solche erhalten zu haben. Aber Leo IV. hatte erst genaueren Bericht und Vorlage aller Acten verlangt, die er aber nicht mehr erhielt, und Benedict III. gab 855 <sup>5)</sup> eine Genehmigung mit der Clausel: „wenn es sich in Allem so verhalte, wie Hinkmar berichtet,“ und vorbehaltlich aller Rechte des römischen Stuhles <sup>6)</sup>; mit der gleichen Einschränkung erneuerte Nikolaus 863 auf Hinkmar's Ansuchen diese Genehmigung <sup>7)</sup>. Bald kamen aber Klagen an den Papst über das jenen Geistlichen zugefügte Unrecht, und Carl der Kahle interessirte sich lebhaft für einen derselben Namens Wulfad. Daher schrieb Nikolaus im April 866 an Hinkmar, er habe aus den Acten des Archivs ersehen, daß die Legitimität des Urtheils von 853 nicht ganz feststehe, Hinkmar würde am besten thun, jene Cleriker selbst wieder einzusetzen, würde er das nicht wollen, so solle eine neue Synode zu Soissons zusammentreten und das Ergebniß ihrer Beratungen dem apostolischen Stuhle vorlegen. Darüber schrieb der Papst auch an andere Bischöfe und an Carl den Kahlen <sup>8)</sup>. Die Synode entschuldigte den Hinkmar, daß er die Cleriker nicht restituirt, weil ihm das gegen die Canones zu verstoßen scheine, hielt den Beschluß von 853 als zu Recht bestehend fest, erklärte aber, man könne Gnade für Recht ergehen lassen, das überlasse sie dem heiligen Stuhle <sup>9)</sup>. Obschon der Papst viele Kunstgriffe und Täuschungen, die Hinkmar sich hatte zu Schulden kommen lassen, rügte und mit der bloßen Degnadigung der betreffenden Geistlichen, die ein Recht forderten, nicht einverstanden sein konnte <sup>10)</sup>, so löste sich diese Sache, deren weiterer Verlauf nicht hieher gehört, in ganz

---

cutione privarentur, qui vero ab eodem baptizati nulli propterea poenae canonicae addicerentur. Ähnlich Juenin l. c. p. 839. In der zweiten Sitzung ist nur vom Jungiren der fraglichen Geistlichen die Rede; wenn Ebbo, heißt es, gerecht entsetzt war, ministrare nec potuerunt nec debuerunt; war er ungerrecht entsetzt, so konnten sie am Altare dienen.

<sup>5)</sup> Baron. a. 855 n. 15.

<sup>6)</sup> Nicol. I. ep. Reverentissimum Migne p. 1093 seq. Baron. a. 866 n. 55—59.

<sup>7)</sup> Baron. a. 863 n. 64.

<sup>8)</sup> Baron. a. 866 n. 49 seq. Vgl. Hefele a. a. O. S. 300—302.

<sup>9)</sup> Natal. Alex. l. c. p. 389—392. Hefele S. 302—306.

<sup>10)</sup> Baron. a. 866 n. 53 seq. 66.

befriedigender Weise; ja einer dieser Geistlichen, Wulfad, war von den Bischöfen selber, inconsequent genug, auf den Stuhl von Bourges erhoben worden <sup>11)</sup>. Der Papst spricht hier entschieden mit Berufung auf Leo den Großen aus, daß, was immer für ein Mensch Ebbo gewesen sein möge, die von ihm Ordinirten keinen Nachtheil erlitten, und ebenso führt er das Zeugniß Anastasius II. an <sup>12)</sup>; obgleich er den Ebbo für unschuldig und ungerecht entsetzt gehalten zu haben scheint <sup>13)</sup>, so ordnet er doch die Wiedereinsetzung der Entsetzten auch für den Fall an, daß sich das anders verhalte. In der ganzen Controverse war bis dahin die Rechtsfrage, ob Ebbo's, des Entsetzten und nicht canonisch Restituirten, Ordinationen ungiltig und unerlaubt gewesen, der anderen, ob Ebbo wirklich canonisch entsetzt und nicht canonisch wiedereingesetzt worden, nachgesetzt worden — und letztere war es auch, die jetzt noch nach der Restitution jener Geistlichen von Hinkmar und der Synode von Troyes ventiliert ward <sup>14)</sup>. Sonst finden wir in der französischen Kirche keine Reordination indicirt; Agobard von Lyon stützte sich auf Gregor I. und Anastasius II. und gibt wohl zu erkennen, daß er die richtige Ansicht von den Sacramenten hegte <sup>15)</sup>.

23. Wohl macht der römische Bibliothekar Anastasius, der den letzten Sitzungen des achten öcumenischen Conciliums anwohnte, einen Unterschied zwischen den Ordinationen des Ebbo und denen des Photius zum Nachtheile des letzteren; aber nicht insofern, als letztere absolut nichtig gewesen wären, sondern nur insofern, als die von Photius Ordinirten ohne alle Hoffnung auf Dispensation, Begnadigung und Wiedereinsetzung gelassen wurden, während man diese

---

<sup>11)</sup> Baron. l. c. n. 64.

<sup>12)</sup> ep. Reverentissimum Migne l. c. p. 1161. Baron. 866 n. 65: Veruntamen qualiscumque fuerit vel quaecumque pertulerit Ebbo, a se ordinatis, qui nihil praeter humilitatem et obedientiam exhibuerunt, nullum prorsus intulit offendiculum, quoniam, ut B. Leo ad Mauros scribens ita de quodam Maximo (f. §. 14 Note 4) etc. Et Anastasius ejusdem apostolicae Sedis praesul, quod mali bona ministrando sibi tantummodo noceant, nec Ecclesiae sacramenta commaculent, ad Anastasium principem scribens evidentissima ratione demonstrat.

<sup>13)</sup> ep. 108 ad Hincmar. p. 1109; ep. 110 p. 1112 ed. Migne.

<sup>14)</sup> Ueber die weiteren Verhandlungen s. Hefele a. a. O. S. 309 ff., 313 ff.

<sup>15)</sup> Agob. lib. de privil. et jure sacerdotali c. 15—18. (Galland. XIII p. 437.)

den von Ebbo Ordinirten gewährte. Ebbo sei doch einmal legitimer Bischof gewesen, wie auch Acacius; Photius aber, wie auch Maximus, niemals, sondern stets Invasor und Ehebrecher; die von den Ersteren Ordinirten seien darum wie die in Häresie gefallenen Bischöfe bei ihrer Rückkehr in ihren Graden aufgenommen worden, die Ordination der Letzteren aber sei für immer entsetzt; seien ja auch im Ehebruch erzeugte Kinder von der Erbschaft ausgeschlossen, während ein anderes, wenn auch noch so schweres Verbrechen des Vaters sie nicht davon ausschließe<sup>1)</sup>. Diese Vergleichung hat allerdings manches Schiefe, aber ohne alle Wahrheit ist sie nicht. Freilich haben einige Jahre, nachdem Anastasius dieses geschrieben, die Söhne des „Ehebrechers“ und dieser selbst volle Anerkennung erlangt.

24. Wie verhielt sich nun aber Photius selbst zu unserer Frage? Hat er, wie einige Berichte aussagen, wirklich die für seine Sache gewonnenen Ignatianer reordinirt? Sicher scheint uns, daß er den von seinem vielgefeierten Oheim<sup>1)</sup>, dem Patriarchen Tarasius, ausgesprochenen Grundsätzen (§. 11) huldigte, wenigstens in seinen Schriften. Nicht nur führte er in dem von ihm bearbeiteten *Nomocanon* das Verbot der *αναχειροτονήσεως* nach dem oben (§. 7) besprochenen apostolischen Canon und den afrikanischen Concilien an<sup>2)</sup>,

---

<sup>1)</sup> Anastas. apud Baron. a. 871 n. 14. Mansi XVI, 208: Quaeritur, cur Sedes apostolica eos, qui a Photio damnato in diversis sunt Ecclesiae gradibus instituti, sine recuperatione deposuerit, cum ab Ebbone damnato sacros et post astantibus episcopis depositos instaurari decreverit. Sciendum est, quia Photius tamquam neophytus et adulter, qui et scil. viventis Ecclesiam invaserit, et ab excommunicatis atque depositis episcopis fuerit ordinatus, numquam sit episcopus dictus et promulgatus, sed nec hi (qui) ab eo manus impositionem acceperunt, comparatus videl. Maximo Cynico, ipso et ordinatis ab eo a secunda Synodo cum ordinatore repulsis. Ebbo autem Rhemensis ep., licet postea sit depositus, quandoque tamen episcopus fuit, quemadmodum et Acacius, de cujus ordinatione P. statuit Anastasius, ut scil. quos post damnationem ordinavit Acacius, nulla portio laesionis attigerit. Denique si pater meus adulter est, et ego ex adulterio nascor, profecto ut illegitimus ex haereditate repellor, quod tamen non paterer, si pater meus probaretur veraciter homicida. Ähnlich Metrophanes von Smyrna in der sechsten Sitzung des achten Concils. Mansi l. c. p. 352, 353.

<sup>1)</sup> Phot. ep. 2 encycl. n. 42 p. 42. ep. 2 ad Nicol. P.

<sup>2)</sup> Nomoc. tit. I c. 25. (Cf. Mai, Spic. Rom. VII, II p. 86, 87.) Dieselben Canones führt auch Constantin Harmenopolus *Epitome canonum* tit. 3 an. (Leuncl. Jus Gr. Rom. I p. 25.)

sondern er behandelte noch in einem größtentheils zu seiner eigenen Vertheidigung bestimmten Schriftchen <sup>3)</sup> auch besonders die Frage: „Welches sind Diejenigen, die von der Ordination durch verurtheilte Bischöfe keinen Nachtheil erlitten?“ <sup>4)</sup>, wobei er durch verschiedene kirchenhistorische Facta, von denen mehrere bereits von uns angeführt worden, die Uniterabilität des Ordo darzulegen suchte. Unter den verurtheilten Bischöfen werden auch wegen Häresie und Schisma, sowie wegen verschiedener anderer Verbrechen abgesetzte und excommunicirte angeführt. Wir wollen die Antwort des Photius auf jene Frage vollständig wiedergeben. „Als Paulus von Samosata verurtheilt ward, wurde keiner von seinen untergebenen Geistlichen seiner Würde beraubt, obschon sie mit ihm zugleich Dasjenige begangen hatten, was der Grund seiner Absetzung war <sup>5)</sup>. Bei der Entsetzung des Nestorius wurde keiner der von ihm Geweihten entsetzt <sup>6)</sup>. Petrus Mongus, der schon als Priester vom heiligen Proterius entsetzt war, conspirirte mit dem Mörder Timotheus zu dessen Tödtung, nahm nachher den Stuhl von Alexandrien nach dessen Tod gewaltthätig ein, und anathematisirte täglich die Synode von Chalcedon <sup>7)</sup>; und doch wurden die von ihm Geweihten, obschon er abgesetzt, obschon er Mörder und Keger war, obschon sie selber zu den Häretikern gehörten, als sie Buße thaten, aufgenommen und anerkannt <sup>8)</sup>. Felix von Rom nennt in seinem Schreiben an Kaiser Zeno dessen Verordnung, wornach Petrus wohl aus der Kirche ausgeschloffen, Zeno aber, wofern sie Reue zeigten, aufgenommen werden

<sup>3)</sup> Συναγωγαι και αποδείξεις bei Fontani Novae deliciae eruditorum Florentiae 1785 vol. I P. II p. 29 seq. Migne PP. gr. t. CIV.

<sup>4)</sup> q. 4: Τίνων κατακριθέντων οι ὑπ' αὐτῶν χειροτονηθέντες οὐδὲν ἐβλάβησαν;

<sup>5)</sup> Παύλου τοῦ ἐκ Σαμοσατέων κατακριθέντος οὐδεὶς τῶν ὑπ' αὐτοῦ καθήρηται, καίτοι συμπεραχότων αὐτῷ ἐκεῖνα δι' ἃ ἐκεῖνος καθήρεθη. Wir haben hierüber kein bestimmtes positives Zeugniß, dem Photius lagen aber sicher ältere Quellen vor. Die späteren Anhänger dieses Paulus wurden aber sicher nicht in solcher Weise anerkannt. Vgl. oben §. 8.

<sup>6)</sup> Τοῦ Νεστορίου κατακρινθέντος οὐδεὶς τῶν ὑπ' αὐτοῦ χειροτονηθέντων καθήρηται. Vgl. oben §§. 11, 13.

<sup>7)</sup> Vgl. Liberat. Brev. c. 15. Natal. Alex. Saec. V c. 5 §§. 4, 5.

<sup>8)</sup> οι ὑπ' αὐτοῦ χειροτονηθέντες, καίπερ καθηρημένου και φόνεως και αίρετικοῦ, αίρετικοὶ ὄντες και αὐτοὶ ἐτι μετανοοῦντες ἐδέχθησαν.

sollten, einen göttlichen Typus \*); er tabelt ihn aber in seinem Schreiben, daß er Petrus, den er aus der Kirche gestoßen, gleichwohl wieder in dieselbe eingeführt, und daß er den Johannes verfolge <sup>10</sup>). Meletius von Antiochien, der von Heretikern die Weiße erhalten und an die Stelle des Eustathius von Sebaste kam, dann nach Berrhōa transferirt, darauf wieder von ihnen in Antiochien als Bischof eingesetzt ward, wurde von der Kirche anerkannt, während Jene als Häretiker gebrandmarkt wurden <sup>11</sup>). Die von Sergius, Phrrhus und Matarius Geweihten wurden, während jene als Häretiker aus der Kirche ausgestoßen wurden, als sie Buße thaten, anerkannt <sup>12</sup>); ebenso die von dem Pneumatomacher

\*) Καὶ Φῆλιξ ὁ Ῥώμης γράφων πρὸς Ζήνωνα τὸν βασιλέα τὴν διάταξιν αὐτῶν. ἦτις Πέτρον μὲν τῆς ἐκκλησίας ἐξέβαλλεν, ἐκείνους δὲ μετανοοῦντας ἐδέξατο, θεῖον ἀποκαλεῖ τύπον. Das Schreiben des Papstes Felix III. an Zeno (bei Baron. a. 483 n. 31 seq.) bezeichnet die kaiserlichen Erlasse nur als Sacras venerabiles paginas tuae serenitatis, apices vestros; im Griechischen wurde ein in Byzanz geläufiger Terminus substituirt. Ueber die kaiserliche Verfügung selbst heißt es in dem Schreiben: Vos Petrum speciali notantes elogio, quod illicite se Alexandrinae injecisset ecclesiae, omnes, qui tam ab eo quam ab haeretico Timotheo jam defuncto fuerant ordinati, si infra finita tempora respiscerent, ad communionem catholici Timothei mandastis recipi, non etiam ad male praesumpti gradus privilegia decreveratis admitti, consequenter addentes, ceteros deteriora subituros, si eligere meliora nolissent. Felix wollte also nicht ohne Weiteres diese Geistlichen als solche aufgenommen wissen, sondern möglichst die Strenge der Canones wahren.

<sup>10</sup>) ἐγκαλεῖ δὲ αὐτῶ δι ὧν γέγραφε, τίνος χάριν τὸν Πέτρον ἐκβαλὼν τῆς ἐκκλησίας αὐτοῦ αὐτὸν εἰσήγαγε καὶ τὸν Ἰωάννην ἐδίωξε. Felix III. ep. cit.: Quo igitur animo bestiam, quam a gregibus Christi duxistis abigendam, in eorum denuo patimini saevire perniciem? Certe legibus, quas universis imponitis, magis vultis vinci quam promulgare contraria; quanto satius fuerit, intemperate persistere, quae heri pro integritate retinenda totius Ecclesiae protulistis, quo et tui catholici Imperii auctoritas inconvulsa permaneat et nihil accedat, quod actibus apud Dominum vestrae felicitati obsistat etc. Vgl. Evagr. H. E. III. 14, 20. Niceph. XVI. 12.

<sup>11</sup>) p. 34: Μελέτιος ὁ Ἀντιοχέυς ὑπὸ αἰρετικῶν χειροτονηθεὶς [ἀντὶ Εὐσταθίου Σεβαστείας ἐπίσκοπου κακείθεν μετενεχθεὶς] εἰς Βεῤῥύ-οιαν, εἶτα πάλιν ὑπ' αὐτῶ καταστὰς Ἀντιοχείας ἐπίσκοπος, ἐκείνων ὡς αἰρετικῶν δυσφημουμένων, οὗτος παρὰ τῆς ἐκκλησίας ἀπεδέχθη. Die in Klammern eingeschlossenen Worte fehlen im Cod. Monac. 68. f. 88. Soz. H. E. I, 2 sagt vom antiochenischen Eustathius, der hier mit dem von Sebaste in Armenien verwechselt scheint, daß er von Berrhōa nach Antiochien transferirt ward. Ueber Meletius vgl. §. 11.

<sup>12</sup>) Οἱ ὑπὸ Σεργίου καὶ Πύρρου χειροτονηθέντες καὶ Μαχαρίου, τούτων αἰ

Macedonius Ordinarthen. Den Acacius belegten die Römer noch bei seinen Lebzeiten mit Anathem und Absetzung, nach seinem Tode aber, als Justinus auf dem Throne dem Anastasius gefolgt war, sandten sie an diesen eine Gesandtschaft, und indem sie den Acacius aus den Diptychen strichen, nahmen sie unter dem damaligen Patriarchen Johannes die von Jenem Ordinarthen als Amtsgenossen auf und hielten mit ihnen Gemeinschaft <sup>13</sup>). Die von den Häretikern Anastasius und Nicetas Geweihten wurden von der siebenten Synode anerkannt <sup>14</sup>). Und Meletius (von Cythopolis) war unzähliger Verbrecher schuldig, usurpirte fremde Bischofsstühle, bedrängte und quälte die Märtyrer, erhob sich gegen den eigenen Patriarchen, raubte ihm seinen Stuhl, verband sich mit Arius, ja er opferte sogar, wie Sokrates berichtet, in der Zeit der Verfolgung den Götzen, und wurde deshalb von dem Patriarchen Petrus abgesetzt. Und dessenungeachtet, obgleich er öfter entsetzt war, erhielt er später doch, wenn auch nicht die volle Macht, doch den Titel eines Bischofs zurück.“ <sup>15</sup>). Klar ist es, daß Photius hier zeigen will, daß die Kirche stets die von häretischen und verurtheilten Bischöfen in gehöriger Form ertheilten Weihen als gültig anerkannt hat. In äh-

*αἰρετικῶν τῆς ἐκκλησίας ἐκ διωχθέντων μετανοήσαντες προσεδέχθησαν.* Vergl. die Rede des Tarasius im siebenten Concil S. 11.

<sup>13</sup>) p. 36: Τὸν Ἀκάκιον οἱ Ῥωμαῖοι ἐτι μὲν περιόντα καθαιρέσει καθυπέβαλλον (Baron. a. 484 n. 10 seq.) καὶ ἀνασέματι μετὰ τελευτὴν δὲ, Ἰουστίνου μετὰ τὸν Ἀναστάσιον βασιλεύσαντος, πνεσβευστάμενον πρὸς αὐτὸν καὶ τῶν διπτύχων ἐμβάλοντες (Ἀκάκιον) Ἰωάννου τῆνικαῦτα τὸν θρόνον διέποντος Κωνσταντινουπόλεως, τοὺς ὑπ' αὐτοῦ χειροτονηθέντας συλλειτουργοὺς εἶχον καὶ ἐκοινῶνον αὐτοῖς. (Baron. a. 517 n. 3 seq.; a. 519 n. 2. seq.)

<sup>14</sup>) Οἱ ὑπὸ Ἀναστασίου καὶ Νικήτα τῶν αἰρετικῶν χειροτονηθέντες παρὰ τῆς ἐβδόμης ἐδέχθησαν συνόδου. Anastasius und Nicetas waren ikonoklastische Patriarchen von Constantinopel, die im siebenten Concil anathematisirt wurden. (Mansi XIII, 398 seq.) Ihre Ordinationen ließ man aber nach dem Antrage des Tarasius unangefochten.

<sup>15</sup>) Καὶ Μελέτιος δὲ μυρίων ἔνοχος γέγονε (Mon. 68: γεγονώς) ἐπεπήθητε θρόνοις ἀλλοτριῶις, ἐλύπητε μάρτυρας, ἐπανάστη τῷ οἰκείῳ πατριάρχῃ καὶ τὸν αὐτοῦ θρόνον ἤραπτε, συναπήχθη Ἀρείῳ, ὡς δὲ λέγει Σωκράτης (H. E. I. 6) καὶ εἰς τὸν διωγμὸν ἐπέδυσσε καὶ διὰ ταῦτα ὑπὸ τοῦ Πέτρου καθρέθη ἀλλ' ὁ μὲν εἰ καὶ καθρέθη πολλάκις, ὕστερον εἰ καὶ μὴ τὴν ἱεροσύνην, ἀλλὰ γὰρ τὸ ὄνομα τοῦ ἐπισκόπου ἀπέληψε. Ueber Meletius vergl. Epiph. haer. 68. Theod. Haer. Fab. IV. 7. Nach Sokrates I. 9 gab ihm die Synode von Nicäa φιλὸν τὸ ὄνομα τῆς τιμῆς, den von ihm Ordinarthen aber τὴν τιμὴν καὶ τὴν λειτουργίαν. Vgl. oben S. 9.

licher Tendenz machte einer der Schüler und Lieblingsjünger des Photius <sup>16)</sup>, Erzbischof Zacharias von Chalcedon, in der sechsten Sitzung des achten Conciliums <sup>17)</sup> das Beispiel von Petrus Mongus geltend, dessen Ordinationen nicht verdammt worden seien, obgleich er hauptsächlich an den Beispielen des Marcellus von Anchra, des Flavian von Antiochien und des afrikanischen Priesters Apiarius u. nachweisen will, daß das Urtheil der Römer nicht stets Geltung und volle Wirkung gehabt habe. Des Photius Schüler und späterer Nachfolger Nikolaus Mystikus scheint ganz dieselben Grundsätze gelehrt zu haben; er setzte zwar nach seiner Wiedereinsetzung die von Euthymius Ordinirten ab, ließ aber nach hergestelltem Kirchenfrieden viele derselben, die sich ihm unterwarfen, und zwar nach ihrem Ordinationsalter zu, wie sich aus seinen Briefen erschließen läßt <sup>18)</sup>; Depositionen finden wir häufig, Ungiltigkeitserklärungen nicht.

25. Im Angesichte solcher Aeußerungen und Thatfachen ist es schwer zu glauben, daß Photius die auf seine Seite übertretenden Ignatianer reordinirt haben soll. Abgesehen davon, daß er bei seiner zweiten Erhebung mit seiner Ausöhnung und seiner Freundschaft gegen seinen heiligen Vorgänger prahlte <sup>1)</sup>, war Ignatius in seinen Augen höchstens ein verurtheilter und abgesetzter Bischof <sup>2)</sup>, sicher nicht hinter Denen stehend, deren Weihen, wie Photius versichert, in der Kirche Anerkennung gefunden haben. Oder sollte seine Praxis nicht mit seiner Theorie in Einklang gewesen sein? Aber einem solchen Vorwurf wird sich der gewandte Mann kaum ausgesetzt haben, zumal, da das oben erwähnte Schriftchen höchst wahrscheinlich in die Zeit fällt, in der er die fraglichen Reordinationen vorgenommen haben mußte. Uebrigens sind die Worte des Nicetas <sup>3)</sup>

<sup>16)</sup> Vgl. Phot. ep. 106, 107 p. 151 seq.; ep. 221 p. 329 seq.; ep. 179, 223 p. 267, 333 ed. London.

<sup>17)</sup> Mansi Conc. t. XVI p. 348, 349.

<sup>18)</sup> Vgl. z. B. Nicol. ep. 109 p. 387—389. (Mai Spicil. Roman. t. X, II) Baron. a. 920 n. 1, 2.

<sup>1)</sup> Syn. Phot. act. II. Mansi XVII, 424.

<sup>2)</sup> Besonders nach der Synode von 861, die Photius gegen ihn mit den Legaten des Papstes gehalten.

<sup>3)</sup> Nicetas ap. Mansi XVI, 288: τοὺς ὑπὸ τοῦ ἁγίου (Ignat.) τετελεσμένους ἐπειρᾶτο ἀναχειροτονεῖν ἐπὶ δὲ τοῦτο τῶν ἀποπτωτῶν ἔδοξε καὶ ἀπευκτῶν, οὐδ' οὕτως ἠπόρησεν ἢ πονηρία. ἀμοφῶρια δὲ καὶ ἀράρια ὠνούμενος καὶ ὅσα

von der Art, daß sie nicht nothwendig eine wirkliche Vornahme derselben ausdrücken, sondern leicht so gedeutet werden können, es hätte Photius wohl gerne Wiederholung der Ordination gewagt, Lust dazu getragen, aber bei dem allgemeinen Abscheu dagegen sich darauf beschränkt, die Amtsinsignien unter bestimmten von ihm verfaßten Gebeten den früheren Ignatianern zu überreichen. Das war sicher ein reconciliatorischer Ritus, wie ihn auch Ignatius auf der Synode von 869 angewendet <sup>4)</sup>; von diesem hatte Nicetas, wohl mit einigen Entstellungen, gehört. Dahin führt auch der Bericht de stauropatis, wornach Photius seine angebliche Reordination *μυστική χειροτονία* genannt haben soll <sup>5)</sup>, vielleicht mit Rücksicht auf die vom Nicänum (s. oben §. 9) erwähnte *μυστικώτερα χειροτονία*. Wenn bei Nicetas steht: „er versuchte zu reordiniren,“ so ist hier eine wirkliche Reordination daraus gemacht worden, was um so leichter geschehen konnte, als aus Nicetas wahrscheinlich ist, daß Photius dafür besondere Gebetsformulare verfaßt <sup>6)</sup>. Daß er die geistlichen Gewänder kaufte und als Geschenke gab, spricht ebenso gegen eine eigentliche Reordination <sup>7)</sup>. Aus dem von den Ignatianern dem Photius gemachten Vorwurfe ergibt sich aber auch, daß diese Partei hierin keine anderen Grundsätze als die von Photius angedeuteten verfolgte.

26. Indessen sind hier noch keineswegs alle Schwierigkeiten beseitigt. Es könnte immer noch Photius die Meinung gehabt haben, in den von ihm angeführten Fällen habe die Kirche durch ihre Anerkennung die fehlerhaften Weihen sanirt, sei es mit was immer für Mitteln, den Ignatianern gegenüber könne er als legitimer Patriarch die bei ihnen ertheilten Weihen irritiren. Aber

---

τῆς ἱερατικῆς σύμβολα χρηματίζει τελειώσεως, καὶ τοῦτοις ἐν μυστηρίῳ οἰκείας ἐπιλέγων εὐχὰς (εἰ γε ταῦτα εὐχὰς, ἀλλ' οὐ δυσφημίας ἐναγείς ὀνομάζειν χρεῶν), οὕτως ἐκάστῳ λόγῳ φιλοτιμίας ἐδίδου καὶ χαρίσματα.

<sup>4)</sup> S. oben §. 4 Note 55.

<sup>5)</sup> De stauropatis p. 445: τοὺς πλείστους δὲ καὶ ἀνεχειροτόνητε, μυστικὴν χειροτονίαν καλέσας αὐτήν.

<sup>6)</sup> Μυστικαὶ εὐχαὶ hießen insbesondere die bei der Spendung der Sacramente gebräuchlichen Gebete und Worte. Balsam. in c. 1 ap.: ἡ ἐπ' ἐκκλησίας χειροτονία διὰ μυστικῶν εὐχῶν τελεῖται. (Bever. Pand. can. I p. 1.)

<sup>7)</sup> Daß Photius Kirchen wieder geweiht habe, die Ignatianer geweiht, ist nicht befremdlich; abgesehen davon, daß die Consecration der Kirchen kein sacramentaler Ritus ist, war die Reconciliation derselben allenthalben im Gebrauch.

dafür hätte er in der älteren Kirche kein Fundament gehabt; der apostolische Canon 68 redet nur von Häretikern, was Ignatius sicher nicht war; eine Irritation quoad effectum lag schon in der über die Widerstrebenden verhängten Deposition, die völlig seinen Zwecken genügte, während die Klugheit forderte, die sich ihm Anschließenden nicht zurückzustoßen; die angeführten Fälle setzen ein allgemeines Princip voraus, dem Photius sicher nicht offen zuwiderhandeln wollte; die Meinung, daß ein an sich giltiger sacramentaler Act erst nachträglich völlig irritirt werden könne, dürfen wir bei ihm nicht ohne sprechende Belege voraussetzen. Ueberhaupt ist mit dieser Auffassung nicht das mindeste gewonnen und die Analogie der von ihm angeführten Thatfachen spricht völlig zu seinen Gunsten.

27. Aber — könnte man sagen — in dem Concil von 861 scheint wirklich der Antrag gestellt worden zu sein, alle Weihen des Ignatius für nichtig zu erklären und zu verdammen — ein Antrag, der wohl fälschlich in den Acten oder in dem Briefe Michaels III. den ziemlich unfreien römischen Legaten in den Mund gelegt, in der That aber von den Freunden des Photius, und dann sicher nicht ohne seine Billigung, vorgebracht ward. Dafür sprechen die Briefe des Papstes Nikolaus <sup>1)</sup>. Hierüber ist indessen bei dem Abgang der betreffenden Acten schwer zu urtheilen. Doch war es höchst wahrscheinlich eine List und ein Betrug der Photianer, die dem Abscheu vor dem verurtheilten Ignatius einen um so schärferen Ausdruck verleihen zu können glaubten, wenn das gegen ihn gesprochene Verdammungsurtheil auch auf seine Ordinationen ausgedehnt ward; daß man hierzu die römischen Legaten die Initiative ergreifen ließ, ohne den Antrag zu einem förmlichen Beschluß zu erheben, könnte vielleicht darauf hindeuten, daß man von der römischen Kirche eher als von der byzantinischen die Irritation von Weihen angenommen glaubte; übrigens ist die Cassation und Damnation der Weihen von der Suspension und Deposition zu deuten, wie das auch in anderen Urkunden vorkommt.

28. Weiter läßt sich aus den Briefen Hadrian's II. einwenden, daß das von Photius 867 gehaltene Concil die Nullität der Weihen

---

<sup>1)</sup> Nicol. I. ep. 5. Serenissimi Jaffé n. 2031: Quod autem asseveratis, fatos fuisse legatos nostros post damnationem religiosissimi viri Ignatii Patriarchae, omnem ejus consecrationem debere cassari, damnari atque evelli. Absit, ut hoc fieri patiamur.

der Gegner ausgesprochen habe und diese Aussprüche zu Rom gegen Photius und die Seinen retorquirt worden seien. Die betreffende Stelle in der römischen Synode weist klar auf die photianischen Acten hin und will das in diesen gesprochene Urtheil auf seine Urheber angewendet wissen; insbesondere auf Photius selbst, der die Aeußerungen seiner Synodalgenossen sehr wohlgefällig aufgenommen haben soll. Darauf läßt sich antworten, daß diese Aeußerungen <sup>1)</sup> nichts Ungewöhnliches enthalten. Der unwürdig Geweihte, heißt es, erhält nicht nur den heiligen Geist nicht, sondern verliert auch den, den er vorher hatte. Darunter ist offenbar die Gnade als Wirkung des heiligen Geistes verstanden; denn der heilige Geist als solcher ist untheilbar; die Gnadenwirkungen aber sind einer Scheidung wie einer Steigerung fähig. Weitere Aeußerungen liegen nicht vor; der Abgang der Gnade wie der Jurisdiction scheint allein von den unerlaubten Ordinationen ausgesagt zu sein. Sodann konnte leicht ein Synodalmitglied sich den Gegnern gegenüber in sehr harter Weise aussprechen, ohne daß Photius das zu corrigiren für gut fand, was in gewissem Sinne auch von seinem Standpunkte aus gesagt werden konnte.

29. Nicht minder wichtig als die Geschichte des Photius ist für unsere Frage die des Papstes Formosus (891—896), namentlich aber das gegen ihn und die von ihm Geweihten nach seinem Tode beobachtete Verfahren. Formosus hatte (nach 864) unter Nikolaus I. den bischöflichen Stuhl von Porto erlangt, war 866 zu den Bulgaren gesendet worden, wo er sehr beliebt wurde, und bekleidete bis 875 mehrere wichtige päpstliche Gesandtschafts-

---

<sup>1)</sup> Hadrian. ep. ad Ign. Mansi XVI, 51: Photio certe praesidente dictum est: Ab anathematizatis, consecratus non solum non accipit Spiritum sanctum, sed et quod antea habuit flamen auferitur ab eo. Verum quamvis hoc tyranni Photii dictum favore, ipseque super hujusmodi sententia delectatus cum male a se promotis consensum ei prae-buerit, quamvis etiam non iis, de quibus hoc frustra dictum est, valeat coaptari: quia tamen veraciter dictum est, eorum magis damnationi procul dubio congruit, qui ab anathematizato et damnato Photio per impositionem manus non lucrum, sed vulnus in capite susceperunt. In quo ergo iudicio judicaverunt, secundum Evangelium judicandum est de eis et in qua mensura mensurati sunt, est eis utique remetiendum. Das gleiche Maß und die Vergeltung lag offenbar in der Deposition und dem Anathem.

posten <sup>1)</sup>). Aber 876 ward er von Johann VIII. wegen einer Conspiration gegen Carl den Kahlen, wegen eigenmächtigen Verlassens seines Sprengels und ehrgeiziger Pläne u. s. f. excommunicirt und entsetzt <sup>2)</sup>, und im September 878 mußte er zu Troyes einen Eid ablegen, daß er nicht nach Rom kommen, sein bischöfliches Amt nicht mehr ausüben, noch bei den Großen Schritte für seine Wiedereinsetzung thun wolle <sup>3)</sup>. Diesen Eid hielten Viele für erzwungen und ungiltig <sup>4)</sup>; Thatsache ist, daß Johann's Nachfolger, Marinus, 833 den Formosus von demselben entband und in sein Bisthum wieder einsetzte <sup>5)</sup>, dem er auch bis 891 ruhig vorgestanden zu haben scheint. Seine Wahl zum Papste war, wenn auch Luitprand <sup>6)</sup> das Gegentheil berichtet, eine regelmäßige und ruhige <sup>7)</sup>. Die Krönung des Lambert (892), aber noch mehr die des deutschen Arnulf (896) zum Kaiser <sup>8)</sup> reizte die italienischen Parteien mächtig gegen ihn. Nach seinem Tode (23. Mai 896) und dem nur fünfzehntägigen Pontificate Bonifaz' VI. bemächtigte sich der durchaus der streng italienischen Partei ergebene <sup>9)</sup> Stephan VI. (al. VII.) im Juni 896 des päpstlichen Stuhles. Dieser ließ im Februar 897, neun Monate

<sup>1)</sup> Baron. a. 866 n. 1, 2; 867 n. 1; 873 n. 3; 875 n. 6.

<sup>2)</sup> Libellus, quo ad novi Proreceptoris inaugurationem d. 10. Sept. 1843 invitat L. A. Richter. Marburgi. p. 5. Cf. Mansi XVII, 236. Jaffé, Reg. Rom. Pontif. p. 264.

<sup>3)</sup> Richter l. c. p. 6. Jaffé l. c. Ueber das Actenstück vgl. man übrigens die Bemerkungen von Hefele Conc. IV. S. 517, 518.

<sup>4)</sup> Der Vertheidiger des Formosus, Auxilius, sagt de ordin. Form.: nequam angustatus jurando promisit, und erklärt den Eid für sacramentum contra se etram religionem.

<sup>5)</sup> Auxil. de ordin. Formosi c. 32.

<sup>6)</sup> Luitpr. Rer. gest. I, 8.

<sup>7)</sup> Dafür sprechen Floboard von Rheims, Auxilius, die Annal. Aleman. contin. III, 891 (Pertz I, 52), die römische Synode von 898 (Mansi XVIII, 221 seq.), die Invectiva in Romam pro Formoso, die Bianchini edirte. In letzterer wird Formosus ab episcopis cleroque et populo electus genannt und dabei erzählt: Adunati sunt episcopi proceresque, clerici quoque et populus et cuncta vulgi manus, et venerunt in sedem Portuensem infra Urbem sitam, cui Formosus praeerat, Papam eum acclamantes etc. Vgl. auch Hefele a. a. D. S. 538, N. 1.

<sup>8)</sup> Jaffé l. c. p. 299, 301.

<sup>9)</sup> Tyrannis favens et Arnulphum odiens. Herman. Contract. a. 896. Pag. a. 896 n. 8.

nach des Formosus Tod <sup>10)</sup> dessen Leiche ausgraben, sie vor ein Synodalgericht bringen und dort wegen der angeblichen Usurpation des römischen Stuhles befragen. Ein Diacon mußte den Bertheidiger des Verstorbenen spielen; da er nicht befriedigte und die Anklagen aufrecht erhalten wurden, ward Formosus anathematifirt, sein Leichnam der Pontificalgewänder beraubt, ihm einige Finger abgeschnitten <sup>11)</sup> und nach vielfachen Mißhandlungen endlich in die Tiber geworfen. Formosus ward für einen inductor sedis apostolicae erklärt, alle von ihm Ordinirten abgesetzt, ja mehrere derselben sollen noch einmal geweiht worden sein. Dieses schändliche Verfahren Stephan's, der schon im August 897 einen schmachvollen Tod fand <sup>12)</sup>, erregte bei Vielen Entrüstung. Papst Theodor II. setzte die von Stephan Abgesetzten noch 897 wieder ein und suchte den Frevel an der Leiche des Formosus möglichst wieder gut zu machen <sup>13)</sup>. Noch mehr that für die Reparation des Unrechts Johann IX. auf der römischen Synode von 898. Die Theilnehmer an Stephan's Pseudosynode wollten theils nur gezwungen, theils gar nicht unterschrieben haben; Johann von Velletri, Stephan von Ostia u. A. sagten: interfui coactus, Petrus von Albano: interfui, sed non subscripsi; der Protoscriniar Benedict läugnete, daß er die Protokolle geschrieben; Sylvester von Porto und Paschalis, die in jenen Acten als Ankläger auftraten, stellten ihre Betheiligung oder ihre Unterschrift in Abrede <sup>14)</sup>. Die Beschlüsse der Synode cassirten die die von Stephan VI. gehaltene, jedoch mit Schonung für dessen Andenken, verurtheilten deren Acten zum Feuer, verboten die Reordinationen, gaben den von Formosus ordinirten Geistlichen ihre Würden zurück und gewährten Denen, die ihrer Aussage gemäß nur

---

<sup>10)</sup> *Invectiva in Romam* ed. Bianchini Anast. t. IV p. LXX: *Ejus cadaver jam per novem menses sepultum per pedes de sepulcro extraxisti et in synodum sedere fecisti. Herm. Contr. a. 896: Formosum septimo post obitum mense effossum.*

<sup>11)</sup> *Luitpr. l. c. tribus digitis abscissis, quibus benedicere moris est. Invect. cit.: manum abscidisti in Tiberimque projecisti. Augustinus* spricht von zwei Fingern.

<sup>12)</sup> *Pag. a. 897 n. 3.*

<sup>13)</sup> *Auxil. de ordin. Form. c. 4. Conc. Rom. 898. (Mansi XVIII, 182, 221.) Flodoard Rhem. carm. de Rom. Pontif.*

<sup>14)</sup> *Mansi XVIII, 221, 222.*

gezwungen an jenem Frevel Theil genommen, Verzeihung. In Betreff der Person des Formosus ward erklärt, daß die Verdienste desselben und die Nothwendigkeit der Kirche seine Erhebung auf den römischen Stuhl gerechtfertigt, daß aber die ausnahmsweise nur zulässigen Translationen auch in Zukunft verboten sein sollen <sup>15)</sup>. Diese Beschlüsse wurden auf einer Synode zu Ravenna wiederum bestätigt. Ueberhaupt soll Johann IX. zur Sicherstellung des Glaubens und der kirchlichen Ordnung drei Concilien gehalten haben <sup>16)</sup>.

30. Das tyrannische Verfahren Stephan's haben mehrere Gallikaner benützt, um die Päpste eines krassen Irrthums und Widerspruchs unter sich in der Lehre vom Ordo zu bezichtigen <sup>1)</sup>. Manche haben das Factum der Reordination zu bestreiten gesucht und dabei sich auf eine Aeußerung des Siegebert von Gemblours <sup>2)</sup> berufen; allein dieser Zeuge hat nur sehr geringe Auctorität und die besten Quellen sagen, Stephan habe alle Weißen des Formosus als ungiltig verworfen <sup>3)</sup> oder er habe die von diesem Ordinirten abermals geweiht <sup>4)</sup>. Man könnte allerdings leicht versucht sein, das irritum für illicitum zu nehmen und die Aeußerungen letzterer Art auf den auch sonst vielfach unzuverlässigen Luitprand zurückzuführen. Allein in unserem Falle geht das nicht an, weil 1) das Concil unter Johann IX. bei dem Verbot der Reordinationen nach dem ganzen

<sup>15)</sup> Mansi I. c. p. 222—224. Hefele a. a. O. S. 542, 543.

<sup>16)</sup> Flodoard. Rhem. Carm. de Rom. Pontif.

Conciliis tamen hic ternis docuisse refertur  
Dogma salutiferum, novitasque aboleta malorum  
Et firmata fides doctrinis tradita Patrum.

<sup>1)</sup> Defensio Declarat. Cleri Gallic. P. II. L. XIV c. 38.

<sup>2)</sup> Sigeb. Gemblae. a. 903 (Pistorius R. G. Scr. I, 805): Theodorus, contra Stephanum P. sentiens, reconciliavit a Formoso ordinatos, quos Stephanus P. per vim intus et non foris (sic) exordinaverat, nec tamen praesumerat eos iterum consecrare.

<sup>3)</sup> Chron. S. Bened. (Pertz III p. 204): Stephanus Formosum ex sepulcro abjecerat, irritam faciens cunctam ejus ordinationem Auxil. de ord. Form.: Quid de vobis censendum erit, qui tot Episcoporum sanctiones irritas facere non veriti estis?

<sup>4)</sup> Luitpr. I, 8: cunctosque, quos ipse ordinaverat, gradu proprio dejectos iterum ordinavit. Cf. Baron. a. 897 n. 2. Fälschlich steht hier Sergius III. als Urheber, wie auch bei Thomassin. P. II. L. II. c, 63 n. 14, der ganz dem Luitprand folgt.

Zusammenhang der *Canones* sich auf die Vorgänge unter Stephan VI. bezieht, und 2) weil die ganze Argumentation des Priesters Auxilius das Vorkommen von Reordinationen voraussetzt. Das *Factum* selbst ist wohl nicht in Abrede zu stellen, aber auch die Folgerungen der Gallikaner sind nicht begründet. Abgesehen davon, daß von einem *loqui ex cathedra* nicht die Rede sein kann, da alle Bedingungen dazu <sup>5)</sup> fehlen, so gab Stephan VI. offenbar keinerlei dogmatische Entscheidung, noch irrte er im Glauben <sup>6)</sup>, wenn auch in der Praxis und in der Disciplin <sup>7)</sup>. Stephan war an und für sich ein Usurpator; von Parteihaß gegen Formosus erfüllt, folgte er blindlings seiner Leidenschaft, übte Zwang gegen die Bischöfe und den Clerus und seine Procedur war durchaus unregelmäßig und tumultuarisch <sup>8)</sup>. Morinus <sup>9)</sup> suchte indessen sein Verfahren zu entschuldigen, indem er hervorhob: 1. sicher habe Johann VIII. aus wichtigen Gründen den Formosus mit Bann und Absetzung bestraft; 2. die römische Kirche habe bis dahin die Translationen der Bischöfe stets verabscheut, zumal wenn sie der Ehrgeiz bewirkte, dessen Formosus von seinen Anklägern beschuldigt war, und das um so mehr, als Formosus geschworen, nicht mehr nach Rom zurückzukehren; 3. die Reordination der von Formosus Geweihten habe an Stephan's IV. Verfahren gegen die Ordinationen des Gegenpapstes Constantin ein früheres Beispiel; 4. damals sei die Lehre von der Irreabilität des *Ordo* noch nicht definiert und fixirt gewesen; 5. das Verfahren mit der Leiche des Formosus lasse sich aus Eifer für die Kirchengesetze, aus gerechter Entrüstung und persönlicher Strenge erklären. Allein es läßt sich entgegen: 1) daß Johann VIII. ganz gerecht

---

<sup>5)</sup> Cf. Card. Orsi de Rom. Pontif. auctoritate in definiendis fidei contr. t. I P. I c. 24 a. 2 §. 1.

<sup>6)</sup> Baron. a. 897 n. 2: Non quod jure licuit, sed quod exaestuans rabies suavit, implevit; non enim fuit error in fide, sed violenta tyrannis in facto. Ihm stimmt Juenin p. 840 bei.

<sup>7)</sup> Natal. Alex. H. E. Saec. IX c. 1 art. 14: Erravit procul dubio Stephanus hac in causa, sed conversationis error fuit, non praedicationis. Cf. ibid. art. 17.

<sup>8)</sup> Baron. a. 908 n. 3. Morinus l. c. p. 283. Tournely-Collet l. c. a. 1 p. 159. Selvaggio l. c. p. 307.

<sup>9)</sup> Praefat. ad duos libellos Auxilii (Migne Patol. CXXIX p. 1055 seq.) Auch Papebroche (Acta SS. t. I Mai. p. 258) sucht Stephan VI. zu verteidigen.

über Formosus geurtheilt, steht keineswegs außer allem Zweifel; auch sonst hat dieser Papst gewaltthätig gehandelt und viele zu Recht bestehende Acte seiner Vorgänger umgeändert <sup>10)</sup>; 2) schon vor Formosus hatte eine solche Translation stattgefunden bei dem Papste Marinus <sup>11)</sup>, und von Ehrgeiz sprechen den Formosus mehrere Zeugen frei <sup>12)</sup>; 3) die Reordination Stephan's IV. ist nicht unwiderleglich erwiesen (§. 17), und zudem stellt die 30 Jahre nach Johann's VIII. Tod, um 912, verfaßte Invectiva in Romam pro Formoso Papa, die noch mitten in jenen Streitigkeiten sich bewegt, das Verfahren Stephan's als etwas absolut Neues und Unerhörtes dar (*aliquid novi et ante haec tempora invisum et inauditum*) <sup>13)</sup>. Daher ist auch ad 5) der Eifer Stephan's als ein unerleuchteter, fanatischer und leidenschaftlicher in keiner Weise zu entschuldigen. Dagegen ist ad 4) zuzugeben, daß unsere Frage keine damals völlig entschiedene war, daß ein *dubium speculativum* und *practicum* zugleich vorhanden sein und die Reordination als *pars tutior* erscheinen oder doch mit einem solchen Vorwand die Manifestation des Hasses gewissermaßen legitimirt werden konnte. Bei den Zeitgenossen begegnet uns hierin eine große Aengstlichkeit, selbst bei Bischöfen, wie denn der von Formosus ordinirte Bischof Leo von Nola, sich im Gewissen beängstigt fühlend, von gelehrten Männern in Benevent und im Frankenreiche sich hierüber Gutachten erbat, wie wir aus Auxilius ersehen <sup>14)</sup>. Letzterer, der so entschieden den Valor des von einem wahren, obgleich illegitimen Bischof in der kirchlichen Form erlangten Ordo vertheidigte, hielt doch zur völligen Entschcheidung dieser Frage ein allgemeines Concil für nöthig <sup>15)</sup>. Sehr Viele

---

<sup>10)</sup> Vgl. Baron. a. 883 n. 1.

<sup>11)</sup> Daß Marinus vor seiner Erhebung auf den römischen Stuhl Bischof war, ergibt sich schon aus der Correspondenz Stephans V. mit Kaiser Basilius. Ganz deutlich sagt die Invectiva in Romam (Migne tom. cit. p. 830), daß er *episcopus Cerensis* und als solcher von Johann VIII. geweiht war. Der Autor weist nach, daß dieselben Gründe für Formosus streiten, wie für Marinus.

<sup>12)</sup> Flodoard. *Carm. de Rom. Pontif.* und die anderen §. 29 R. 7 angeführten Zeugen.

<sup>13)</sup> *Invect.* l. c. p. 823.

<sup>14)</sup> *Auxil. Lib. II. Infens. et Defens. ep. praevia* Migne CXXIX p. 1075 seq.

<sup>15)</sup> *de ordinat. Form.* c. 40 l. c. p. 1074.

mochten wie auch Luitprand <sup>16)</sup> die Ansicht des Auxilius theilen, Andere aber schwankten <sup>17)</sup>, weil noch keine allgemeine und bestimmte Definition erlassen war.

31. Der damalige Streit drehte sich hauptsächlich um zwei Fragen: 1. War die Erhebung des Formosus zur päpstlichen Würde canonisch und er selber rechtmäßiger Papst? 2. Waren, falls diese Frage zu verneinen wäre, seine Ordinationen gültig? Konnte er als abgesetzter und degradirter, darauf gegen die Canones auf einen anderen Stuhl erhobener Bischof noch gültig weihen? Die erste Frage ward von Stephan VI. und seinen Anhängern in der That verneinend beantwortet; sie war rein disciplinär. Die zweite Frage, obgleich in sich dogmatisch, wurde von der ersten ganz abhängig gemacht und ebenfalls als eine disciplinäre betrachtet, zudem, da sie noch nicht genug aufgehell't schien. Die Gegner des Formosus stützten sich auf folgende Gründe: 1) Formosus habe die Canones <sup>1)</sup> schwer verletzt, welche die Translationen der Bischöfe verbieten; 2) derselbe habe unter Johann VIII. schwere Verbrechen begangen, die ihm die Degradation zugezogen; 3) er habe den diesem Papste geleisteten Eid gebrochen; 4) sich bei seiner Erhebung zum obersten Pontificat selbst als Nichtbischof betrachtet und sich noch einmal consecriren lassen. Darauf entgegnet Auxilius: 1. Nicht alle Translationen sind verboten, insbesondere nicht die necessitatis vel utilitatis causa vorgenommenen, wie die Beispiele des Gregor von Nazianz, des Perigenes von Korinth, des Dositheus von Seleucien u. A. m., sowie die Aussprüche der Päpste Leo I. und Gelastus zeigen <sup>2)</sup>.

<sup>16)</sup> Luitprand stützt sich auf die von Augustin und Anastasius II. gebrauchte Stelle I. Cor. 3, 7 und bemerkt: *Benedictio siquidem quae ministris impenditur, non per eum, qui videtur, sed per eum, qui non videtur, sacerdotem infunditur.*

<sup>17)</sup> Sigeb. a. 900 (l. c. p. 804): *Formosus . . . non solum Romam intravit, sed etiam Romanae Ecclesiae Papatum suscepit. Propter quod cum multo scandalo multa per multos annos quaestio et controversia agitata est in Ecclesia, aliis ejus et ab eo ordinatorum consecrationem irritam esse debere praejudicantibus, aliis e contra, qualiscumque fuerit Formosus, tamen propter sacerdotalis officii dignitatem et fidem eorum, qui ordinati fuerant, omnes consecrationes ejus ratas esse debere saniori consilio judicantibus.*

<sup>1)</sup> Con. Nic. c. 15. (c. 19 C. VII q. 1.) Conc. Carth. V. Antioch. c. 25. Chalced. c. 5. (c. 21, 25, 26. Cf. c. 34, 35 eod.)

<sup>2)</sup> Auxil. de ordin. a. P. Formoso factis c. 1—10 p. 1059—1065: In-

2. Papst Marinus hat sich von der Unschuld des Formosus überzeugt und ihn deshalb wieder eingesetzt; 3. ihn auch von dem geleisteten Eide entbunden. Daher ist Formosus weder als Verbrecher noch als Meineidiger zu betrachten; er ist einfach ein Bischof, der einmal abgesetzt war, dann wieder eingesetzt wurde; sehr oft wurden in der Kirche ungerecht entsetzte Bischöfe, wie Marcellus von Anchra, Ibas, Rothad u. A., restituirt <sup>3)</sup>. 4. Die Behauptung seiner abermaligen Consecration ist nach den Aussagen der Augenzeugen falsch und erdichtet; es fand vielmehr nach der Wahl des Formosus zum Papste nur eine Inthronisation statt <sup>4)</sup>. Nachdem nun Auxilius die Gründe der Gegner widerlegt, geht er einen Schritt weiter und behauptet die Validität der von Formosus erteilten Weihen auch für den Fall, daß er nicht rechtmäßig und legitim gewesen wäre <sup>5)</sup>. Er beruft sich hier auf Leo den Großen, der den intrudirten Anatolius anerkannte und die Weihen der „Pseudobischöfe“ gelten ließ (§. 16), auf Gregor den Großen (§. 13), auf den citirten apostolischen Canon (§. 7), auf Papst Anastasius II. (§. 14), auf Augustin (§. 13), auf Innocenz I. in seinem Verfahren gegen die von Bonosus Ordinarer (§. 15), auf die Synode von Nicäa in ihrem Beschluß über die Novatianer (§. 8), auf die nicht beanstandeten Ordinationen der Päpste

---

ensor et Defensor c. 22 seq. c. 25 seq. p. 1091—1095. So auch die *Investiva in Romam* ib. p. 823 seq. Der *can. ap. 13* (al. 14. Cf. *Constant. ep. apud Eus. Vita Const. III, 37*) fordert 1) *causa justa et rationabilis*, 2) *judicium et exhortatio plurimorum episcoporum*. Hieher gehören auch die Stellen der Päpste Pelagius und Gregor I. (c. 35, 44 C. VII q. 1.)

<sup>3)</sup> *Infensor et Defensor* c. 20, 21 p. 1089—1091.

<sup>4)</sup> *Ib.* c. 26 p. 1097: *Interrogravimus eos, qui praesentes fuerunt; quando Formosus inthronizatus est; sed dixerunt: Procul dubio falsissimum est, quod Formosus in illa translatione manus impositionem accepit; sed quemadmodum in itinere ambulantes precibus effusis Deum exorant, ita et nos gubernatorem omnium exorantes deduximus eum ad apostolicam Sedem, ibique inthronizavimus eum, dantes congruam orationem.* *Jaffé Reg. p. 299* nimmt eine Consecration an und citirt dafür die *Investiva in Romam* und — Auxilius. Allein während letzterer das Gegentheil sagt, ist sicher in der ersteren das *sacrare* in weiterem Sinne (*sacris orationibus inaugurare*) zu nehmen; jedenfalls geht der Zeuge vor, der genaue Erfundigungen über die Sache eingezogen hat.

<sup>5)</sup> *Lib. de ordinat. Formosi* c. 16—27 p. 1066—1070. *Infensor et Defensor* c. 1, 2 p. 1077 seq.

Viberius und Vigilius, die sicher mehr gesündigt als Formosus, und schließt: quod qui Papae Formosi sacram ordinationem nihil esse vel fuisse causatur, christianae religionis sit inimicus <sup>6)</sup>, der sei kein wahrer Priester oder Levit, der sich eiblich ad subvertendam Formosi ordinationem verpflichte, da man unter keiner Bedingung zu einem Verbrechen mitwirken dürfe <sup>7)</sup>. Ausdrücklich lehrt er: Iteratio ordinis aequae scelestae ac iteratio baptismi <sup>8)</sup>, und stellt die absolute Unverlierbarkeit des Weihcharakters mit der des Taufcharakters zusammen <sup>9)</sup>. Sehr strenge und nachdrücklich verurtheilt er hierbei die Reordinationen <sup>10)</sup>. Wie wir sahen, theilten die Päpste Theodor und Johann IX. die Ueberzeugung des Auxilius, und wenn wir von dem zweifelhaften Fall Stephan's IV. absehen, steht Stephan's VI. Verfahren als das einzige sichere Beispiel einer wirklichen Reordination in den ersten neun Jahrhunderten der Kirche da, zugleich aber auch als die That eines von Haß verblendeten Usurpators, die dem Stuhle Petri in keiner Weise präjudicirt.

32. Das zehnte Jahrhundert liefert uns einen Fall, der mit mehreren der angeführten in naher Verwandtschaft steht. Auf der römischen Synode von 964 schritt Johann XII. gegen den durch Kaiser Otto I. eingesetzten Gegenpapst Leo VIII. und dessen Ordinationen ein <sup>1)</sup>. Merkwürdig ist es, daß das Decret des Papstes in der dritten Sitzung sich wohl auf das Verfahren Stephan's IV. gegen den Gegenpapst Constantin beruft <sup>2)</sup>, aber an das viel näher

---

<sup>6)</sup> De ord. Form. c. 28 p. 1070.

<sup>7)</sup> Ib. c. 30—39 p. 1071—1074. Inf. et Def. c. 11—19 p. 1085—1089; c. 32 p. 1101, 1102.

<sup>8)</sup> Inf. et Def. c. 5, 6 p. 1082.

<sup>9)</sup> Ib. c. 1 p. 1077 seq. Lib. inquir. et resp. super causa Formosi ib. p. 1107, 1108.

<sup>10)</sup> Inf. et Def. c. 8 seq. 1083 seq.

<sup>1)</sup> Baron. a. 964 n. 6 seq. Mansi XVIII, 471 seq. Vgl. Hefele Conc. IV. S. 588, 589.

<sup>2)</sup> Eos vero, quos ipse Leo, neophytus et invasor s. cathol. et apostol. Rom. Ecclesiae, in quolibet ecclesiastico ordine provexit, apostolica atque canonica auctoritate et synodali decreto in pristinum revocamus gradum, quia ordinator eorum nihil sibi habuit, nihil illis dedit. Sicuti olim noster praedecessor p. mem. P. Stephanus sententiam tulit, de iis, qui ordinati fuerant a Constantino quodam neophyto et invasore S. Sedis apostolicae, et post modum

in der Zeit stehende Verhalten Stephan's VI. gegen Formosus nicht von ferne erinnert. Morinus <sup>3)</sup> führt dasselbe als ein späteres Beispiel zur Rechtfertigung Stephan's VI. an. Die Synode von 964 zählte viele Mitglieder, die an dem Concil für Johann's XII. Absetzung Theil genommen; jetzt stießen sie das dort widerrechtlich Beschlossene, obgleich in einer für sie wenig ehrenvollen Weise, um. Zur genauen Würdigung der Decrete ist es nothwendig, im Einzelnen die Verhandlungen näher zu charakterisiren. In der ersten Sitzung ward nach Verdammung der Synode Leo's auf die Frage, was über den Consecrator des Gegenpapstes Sico von Ostia zu beschließen sei, gerufen: Deponatur ipsi qui ordinavit et qui ab eo est ordinatus. Ähnliche Strafe ward für die beiden Assistenten der Weihe Leo's, die Bischöfe Benedict von Porto und Gregor von Albano, begutachtet. Von dem Gegenpapste erklärte Johann XII.: Sit omni sacerdotali honore et nomine alienus et omni clericali officio prorsus exutus. Ueber die von ihm Geweihten ward gesagt: Priventur honore quem ab ipso acceperunt. Bis hierher findet sich nichts, was auf eine völlige Nichtigkeitserklärung schließen lassen könnte. Nun folgte die Degradation der herbeigeführten Geistlichen von der Ordination Leo's, welche die Worte schreiben mußten: „Mein Vater Leo hatte selbst nichts, und hat mir auch nichts gegeben.“ Wenn wir bedenken, daß diese längst in Decretalen und Canonen gebräuchlichen Worte sehr oft nur auf die executio ordinis bezogen wurden, so könnten wir hier annehmen, daß die Deposition und Degradation dadurch nur auffälliger gemacht werden sollten, und die erstangeführten Aeußerungen scheinen ihren Sinn zu bestimmen. Man versetzte diese Geistlichen auf den Grad zurück, den sie vor Leo's Ordination gehabt; man suspendirte sie für immer von den verbrecherischer Weise erlangten Weihegraden. In der dritten Sitzung erklärt nun der Papst über den am meisten schuldigen Consecrator Sico, eum omni sacerdotali carere atque privatum fore ministerio, so daß ihm jede Hoffnung auf Restitution

---

quosdam eorum sibi placabiles presbyteros aut diaconos consecravit, statuens, ut hi, qui ab eo consecrati erant, numquam ad superiorem honorem ascenderent, nec ad pontificatus culmen promoverentur, ne talis impiae novitatis error in Ecclesia pullularet.

<sup>3)</sup> Morinus Praef. ad lib. Aux. Migne l. c. p. 1059.

benommen sei. Das Decret des Papstes spricht diese Entsetzung auf immer ohne Aussicht auf Begnadigung aus; eine absolute Nichtigkeit ist damit noch nicht, dem damaligen Sprachgebrauch gemäß, sanctionirt. Dürfen wir von dieser Synode auf das Decret Stephan's IV. zurückschließen, so erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß auch dieses nicht von einer absoluten Nullität der fraglichen Weihen zu verstehen ist und die gegebene Erklärung (§. 17) völlig haltbar erscheint. Auf Stephan's VI. Gewaltthat konnte man sich nicht nur deswegen nicht berufen, weil es sich dort nicht um einen Gegenpaß wie hier gehandelt und der Fall nicht die Analogie mit dem gegenwärtigen hatte, wie der von 769, sondern auch darum nicht, weil jener Frevel allgemeinen Abscheu erregt und man weit davon entfernt war, die uncanonisch erteilten Ordinationen zu wiederholen, deren Empfänger für immer von ihrer Ausübung ausgeschlossen bleiben sollten.

#### IV.

Der Streit über die Weihen der Simonisten im eilften Jahrhundert.

33. Seit der Mitte des eilften Jahrhunderts entbrannte im Abendlande ein heftiger Streit über die Gültigkeit der von Simonisten erteilten Weihen. Die älteren Canones hatten allenthalben die Unerlaubtheit der simonistischen Ordinationen ausgesprochen und sie mit schweren Strafen, namentlich mit Suspension und Deposition belegt <sup>1)</sup>; aber für gänzlich nichtig waren sie nicht erklärt. Sylvester II. (Gerbert) äußerte sich sehr entschieden gegen die Simonie und wies insbesondere nach, wie der simonistisch Geweihte die sacramentale Gnade nicht erlange, ohne dabei auf den Charakter des Weihesacramentes einzugehen <sup>2)</sup>. Nachdem seit 1046 die reformatorische Bewegung in Italien immer mächtiger und das Verbrechen der Simonie mit allen seinen verderblichen Folgen klarer in's Auge gefaßt wurde, behaupteten viele Mönche die Nichtigkeit aller simonistischen Weihen, und mehrere Bischöfe glaubten die von

<sup>1)</sup> Conc. Chalced. c. 2. Conc. Cpl. Gennad. a. 459. Trullan. c. 22. Aurel. II, 535 c. 4. Aurel. V, 549 c. 10. Turon. 567 c. 27. Tolet. VI, 638 c. 4 — c. 2 §§. 1, 2. C. I q. 7 c. 3, 5—19, 20—22. C. I q. 1.

<sup>2)</sup> Sermo de informatione Episcoporum c. 8 seq. Mabill. Aral. II p. 212 seq. Galland. Bibl. PP. XIV p. 133—136.

Simonisten ordinirten Geistlichen reordiniren zu müssen, wogegen sich Petrus Damiani <sup>3)</sup> entschieden erhob, so sehr auch er dieses Verbrechen verabscheute. Die Simonie war mit der Häresie schon längst auf eine Stufe gestellt und als *haeresis simoniaca* bezeichnet <sup>4)</sup>; bei der Größe des Uebels glaubten die Einen die Kirchenstrafen immer mehr verschärfen zu müssen, während die Anderen bei der Menge der Schuldigen sie gemildert und häufige Dispensationen angewendet wissen wollten <sup>5)</sup>. Clemens II. hatte im Januar 1047 auf einer römischen Synode die simonistische Ertheilung von Weihen und Kirchenämtern mit dem Anathem belegt, jedoch auch die wissentlich von Simonisten Geweihten nur einer vierzigstägigen Buße unterworfen, nach deren Ablauf sie in der erhaltenen Weihe wieder fungiren durften <sup>6)</sup>. Leo IX. wollte auf seiner ersten römischen Synode 1049 strenger gegen das Uebel einschreiten und selbst die ohne Simonie von einem Simonisten Geweihten einer lebenslänglichen Suspension oder der Absetzung ohne Hoffnung auf Wiedereinsetzung unterwerfen; aber diese Anordnung fand bei den Versammelten Widerstand und zeigte sich bei der übergroßen Anzahl der davon Betroffenen als unausführbar, weshalb man sich mit der Erneuerung des von Clemens II. erlassenen Decretes begnügte. Leo IX., der im Herbst 1049 das Verbot der Simonie im Allgemeinen auf den Synoden von Rheims und Mainz erneuerte, beförderte nachmals selbst mehrere von simonistischen Bischöfen Ordinierte, die sonst sich würdig zeigten <sup>7)</sup>. Die Angabe des Häretikers

<sup>3)</sup> Petrus Dam. Opusc. VI et Opusc. XXX. (Migne t. CXLV p. 99 seq. p. 523 seq.)

<sup>4)</sup> Berardi Com. in jus eccles. univ. vol. IV p. 125.

<sup>5)</sup> Thomassin. de vet. et nova Eccl. disciplina P. II L. I c. 50 n. 1 seq. c. 61 n. 2 seq.

<sup>6)</sup> Petr. Dam. Opusc. VI c. 35 (p. 150 ed. Migne): *Ut quicumque a Simoniaco consecratus esset in ipso ordinationis suae tempore non ignorans Simoniaco cui se obtulerat promovendum, 40 nunc dierum poenitentias ageret et sic in accepti ordinis officio ministraret.*

<sup>7)</sup> Petr. Dam. l. c.: *Cum (Leo) omnes simoniacorum ordinationes cassasset, protinus a Romanorum multitudine sacerdotum magnae seditionis tumultus exortus est, ita ut non solum ab ipsis, sed et a plerisque diceretur episcopis, omnes paene basilicas sacerdotalibus officiis destitutas et praecipue Missarum solemnias ad subversionem christianae religionis et desperationem omnium circumquaque fidelium funditus omittenda. Quid plura? Post longa*

Berengar <sup>9)</sup>, dieser Papst habe von Simonisten geweihte Cleriker reordinirt, sei deshalb 1050 auf der Synode zu Vercelli getadelt worden, habe sein Unrecht bekannt, aber nachher doch wieder mit Reordinationen fortgefahren, zumal von Cardinal Humbert umgestimmt, ist nicht als glaubwürdig zu betrachten <sup>9)</sup>. Nur so viel ist richtig, daß es auch in Rom und in der Nähe des Papstes eine Partei gab, die solche Reordinationen für nöthig hielt <sup>10)</sup>, und die Frage in der Schwebe blieb, da Gründe und Gegengründe mit aller Macht geltend gemacht wurden. Auf drei römischen Synoden von 1049—1051 ward darüber viel disputirt und auch auf der im April 1051 gehaltenen keine Entscheidung gegeben <sup>11)</sup>; vielmehr forderte Leo IX. die Bischöfe auf, Gott um seine Erleuchtung anzusuchen, damit diese schwierige Frage endlich entschieden werde <sup>12)</sup>.

34. Das veranlaßte den eifrigen Petrus Damiani zur Abfassung seiner dem neuerhobenen Erzbischof Heinrich von Ravenna ge-

---

sane disceptationum hinc inde volumina, tandem suggestum est, rev. mem. super ejusdem sedis episcopum decrevisse Clementem. . . . Quam nimirum sententiam protinus venerabilis Leo ratam percensuit et sub hujusmodi poenitentia omnes in acceptis officiis de cetero perseverare mandavit. Nam et nonnullos hodieque conspicitis, qui dum a talibus per diversos gradus fuerant ordinati, ab eodem summo pontifice ad episcopatus apicem sunt proveci.

<sup>9)</sup> Berengarius de sacra coena p. 40 ed. Vischer: Nihilominus Papa idem, cum fuisset a quibusdam admonitus, quod faceret contra ecclesiasticas rationes reordinare episcopos et presbyteros in Vercellensi illo consilio, a regia sua sede consurgens, omnes, qui circumsidebant, in medio positus postulavit, dominum pro eo, quod reordinasset, ut sibi indulgeretur, orare etc.

<sup>9)</sup> Vgl. E. Will: die Anfänge der Restauration der Kirche im 11. Jahrh. Marburg 1859. S. 83 N. 19 u. S. 73 N. 25.

<sup>10)</sup> Zu dieser Partei rechnet Berengar vor Allem seinen Gegner Humbert, der sehr energisch die Simonisten bekämpfte und ein Werk adversus Simoniacos schrieb. (Martene et Durand. Thesaurus novus anecdotorum tom. V.)

<sup>11)</sup> Petr. Dam. Praefat. op. cit. p. 99: De iis itaque, qui gratis sunt a Simoniacis consecrati quanta jam per triennium in tribus Romanis Conciliis fuerit disputatio, quamque perplexa atque confusa dubietas et in iis partibus quotidie ventiletur, sanctitatem vestram latuisse non arbitror.

<sup>12)</sup> Ibid. p. 99, 100: Quia jam venerabilis Papa in postrema Synodo omnes episcopos ex divina obtestatione rogaverit, quatenus Dei misericordiam in commune deposcerent, ut quid super hoc scrupuloso negotio decernendum esset, nutantibus revellaret.

widmeten Abhandlung „*Gratissimus*“ <sup>1)</sup>, worin er durch theologische Gründe und Zeugnisse aus den Kirchenlehrern und Päpsten die Gültigkeit der von Simonisten erteilten Weihen, wenigstens derjenigen, bei denen keine Simonie vorgekommen war <sup>2)</sup>, und demnach die völlige Unzulässigkeit einer Wiederholung des Weibeactes in solchen Fällen überzeugend nachzuweisen suchte. Ohne die Schwierigkeit der Frage zu verkennen, ohne das Verbrechen der Simonie gering anzuschlagen, das er auch auf das schärfste angreift <sup>3)</sup>, spricht er seine Ansicht sehr entschieden aus und sucht durch die Bischöfe den Papst für eine Entscheidung in diesem Sinne zu gewinnen <sup>4)</sup>. Die Hauptgedanken sind folgende: Christus theilt zwar durch verschiedene menschliche Organe seine Gnaden aus; aber die Fülle aller Gnaden bleibt in ihm <sup>5)</sup>. Der Bischof leistet äußerlich seinen Dienst; aber Gott ist es, der auf unsichtbare Weise consecrirt <sup>6)</sup>. Wie es wahrhaft Einer ist, der da tauft (Christus), so ist es auch nur dieser Eine,

---

<sup>1)</sup> „*Liber qui appellatur Gratissimus*.“ So heißt die Schrift nach Einigen deswegen, weil sie den von Simonisten Ordinirten höchst angenehm sein mußte nach Andern, weil sie von den gratis durch Simonisten Geweihten handelt. Bei der Abfassungszeit betrifft, so finden sich darüber folgende Andeutungen: a) Leo II. war noch am Leben (c. 27 p. 140); ihm sollte die Schrift vorgelegt werden, wenn er durch Ravenna käme (c. 38 p. 155), wo er (auf der Rückreise nach Rom) erwartet ward; b) Heinrich von Ravenna ward erst kürzlich erhoben (Praef. p. 99); dieser Heinrich ward daselbst von Leo IX. im März (oder Ende Februar) 1053 consecrirt (Höfler, deutsche Päpste, II. S. 159; Will, S. 105); c) drei römische Concilien hatte Leo bereits gehalten. Die Schrift ist also nach dem April 1051 und vor dem April 1053 verfaßt, wahrscheinlich um 1052.

<sup>2)</sup> c. 24 p. 136: *Nos non elaboremus, ut simoniaci in eo, quem male mercati sunt, honore permaneant, sed ne hi, qui ab eis gratuito ordinati sunt locum sui gradus amittant.*

<sup>3)</sup> Vgl. c. 37 p. 133, 154. So sagt er z. B.: *Perpendite, infelices et miseri, quam immanissimo perditionis barathro sitis immersi, quorum non solum mala, mala sunt, sed ipsa etiam bona a vobis facta sunt mala; quibus nimirum benedictio in maledictionem, charismata in haeresin, sacramenta in sacrilegium, honor in contumeliam, provectionis versa est in ruinam.*

<sup>4)</sup> c. 34 p. 149.

<sup>5)</sup> c. 1 p. 100: *Constat plane, mediatorem Dei et hominum Chr. J. Ecclesiam suam sic ordinasse ab ipso redemptionis humanae primordio, ut et per ministros verbi sui charismatum dona distingueret, et tamen in se ipso omnium gratiarum plenitudinem principaliter retineret.*

<sup>6)</sup> c. 2 p. 101: *Quapropter plena fide credendum est, quod sic ministris suis Chr. ecclesiasticae consecrationis delegat officium, ut tamen apud se om-*

der eigentlich und vorzugsweise weihet. Was wir hierin von der Taufe glauben, das glauben wir auch vom Ordo <sup>7)</sup>). Wie die Taufe, so wird auch der Ordo nicht durch einen unwürdigen Spender besleckt, weil dieser nur Werkzeug, Christus aber der eigentliche Urheber und Verleiher ist <sup>8)</sup>). Wenn nun der einmal, sei es auch von einem Häretiker, Getaufte nicht wieder getauft werden darf, so ist kein Grund einzusehen, warum der, sei es auch von einem Simonisten, Geweihte wiederum geweiht werden soll. Ist es doch kein anderer Geist, der in der Taufe, als der in der Weihe mitgetheilt wird; streitet doch der gleiche Grund gegen Iteration der letzteren wie gegen die der ersteren <sup>9)</sup>), ja der Simonist ist, wenn auch durch sein verkehrtes Verfahren Häretiker, doch dem Glauben nach Ka-

nium ordinum contineat principaliter sacramentum. . . Ille veraciter consecrat, qui Spiritum S. invisibiliter dat.

<sup>7)</sup> c. 3 p. 102: Nos quidquid in hac parte de baptismo credimus, totum nihilominus et de consecratione sentimus. Nam cum baptismus totius ecclesiastici sacramenti origo sit atque primordium, sicut baptismus Dei est, et non hominis, ita nimirum omnis ecclesiastica consecratio illi specialiter competit, a quo omnium benedictionum plenitudo profluxit.

<sup>8)</sup> c. 4 p. 103: Sincera igitur atque integra fides habet, quod sicut baptismus, ita et nihilominus sacerdotalis consecratio nulla sacerdotum ministeriorum labe polluitur, nullo alieni reatus crimine violatur; sed quantumvis facinorosus, quantislibet sit criminibus involutus ille qui consecrat: is qui consecratur nullo propter hoc sacri muneris detrimento percellitur, nec aliqua coelestis gratiae diminutione fraudatur. Non enim ex merito sacerdotis, sed ex officio, quo fungitur, consecrationis mysterium in alterum propagatur; nec expedit, in consecratore considerare, qualiter vixerit, sed ministerium tantummodo attendendum est, quod accepit.

<sup>9)</sup> c. 5 p. 104: Quod cum ita sit, quid causae sit ego non video, cum baptizatus etiam ab haeretico non rebaptizetur, cur promotus a simoniaco, sicut dicitur, vel deponatur vel denuo consecratur? Si enim baptismus per homicidam vel adulterum vel etiam haeticum datus ratus habendus est . . . nil omnino causae est, cur non et in consecrationibus ad eundem utriusque sacramenti redeamus auctorem, ut aequae dicamus: hic est qui consecrat. . . Quorum igitur una est causa, eadem debet esse sententia; nisi forte alius esse censendus est Spiritus, qui in consecrationibus datur, alius qui in baptismo tribuitur. . . Huc accedit, quod sicut canonica testatur auctoritas, idcirco prohibetur rebaptizatio fieri, ne S. Trinitatis nomen, in quo baptizatus est, videatur annullari. Quod si haec est causa, cur rebaptizari quisque non debeat, cui manifestius quam ordinato cuilibet a Simoniaco congruit, qui non modo in S. Trinitatis nomine consecrat, sed et omnem prorsus ordinem catholicae consecrationis observat? Cf. c. 20 p. 130 seq.

tholik <sup>10</sup>). Die Simonie, deren Häupter im alten Bund Hiezi, im neuen der Magier Simon waren, kauft und verkauft das Heilige, das Göttliche; dieses kann aber doch wegen menschlicher Verkehrtheit und Missethat seine innere Kraft und seinen Werth nicht verlieren <sup>11</sup>). Gleichwie der Sohn Gottes, während er verkauft, gezeißelt, gekreuzigt und erniedrigt ward, seine höhere göttliche Kraft nicht verlor: so verliert sie auch der heilige Geist nicht, wenn er auch durch die Simonie noch so sehr verunehrt und gleichsam mißhandelt wird <sup>12</sup>). Das, was in der Weihe gegeben wird, ist immer gut, mag auch der Empfänger und das Werkzeug schlecht sein. Balaam war Simonist und doch war in ihm der Geist der Prophetie; Saul und Kaiphas waren von Gott verworfen und doch konnten sie weisagen. So können Gottlose Weihe spenden, weil das nicht ihr Verdienst, sondern Gottes Wohlthat ist, weil der Geist nicht bloß, wo es ziemend ist, sondern da, wo er will, weht <sup>13</sup>). Der heilige Augustin hat von der Taufe und Paschasius Radbertus von der Eucharistie nachgewiesen, daß gute Priester diese Sacramente nicht gut und schlechte sie nicht schlecht machen können; über die Ordination hat man, weil darüber nach dieser Lehre kein Zweifel mehr sein konnte, seltener gesprochen <sup>14</sup>). Sowie der Leib Christi nicht vor dem unwürdigen Empfänger verschwindet, und der heilige Geist nicht deswegen davon weicht, weil ein Lasterhafter seine Gabe erhält, so kann auch ein Gottloser das wahre Weihesacrament ertheilen und empfangen, und die Würdigkeit oder Unwürdigkeit des

---

<sup>10</sup>) Ibid.: *Simoniacus namque licet perverso commercio efficiatur haereticus, est tamen fide catholicus, ejusque damnatio magis ex ambitione descendere, quam videatur ad perfidiam pertinere.*

<sup>11</sup>) c. 6 p. 105: *Ejusdem virtutis est Spiritus S., cum ejus gratia venditur, cujus est et cum gratis datur; nec propter perversitatis humanae commercium divina potentia propriae potestatis perdit effectum.*

<sup>12</sup>) *Sicut igitur redemptor noster, dum venderetur, dum pateretur a sua non potuit majestate deficere, ita etiam Spiritus S., licet amaritudo venalitatis obrepat, dispendium tamen pati propriae virtutis ignorat.* Cf. c. 11 p. 114 seq.

<sup>13</sup>) c. 7, 8 p. 106—109; c. 9, 10 p. 111, 112.

<sup>14</sup>) c. 9 p. 109, 110: *Super ordinationibus autem clericorum frequens idcirco disputatio non processit, quia duobus illis sacramentis evidenter expositis haesitandi de tertio locum dubietas non invenit; nunc autem modum excedens curiositas hominum novam mundo ingerit quaestionem, et praecipuae luci plus intendendo, minusque videndo conatur inferre caliginem.*

Weihenden übt keinen Einfluß oder Nachtheil auf den Geweihten; letzterer empfängt auch die Gnade, wenn er selber ohne Simonie geweiht wird, mag auch der Ordinator Simonist sein <sup>15</sup>). Das Licht in der Hand des Blinden kann doch Anderen leuchten <sup>16</sup>); die persönliche Heiligkeit kann nicht auf einen Anderen übertragen, aber das kirchliche Amt soll durch Mehrere ohne Rücksicht auf die Person, sondern nur auf die Sache fortgepflanzt werden <sup>17</sup>); wenn die, welche im Namen des Herrn geweihsagt, Teufel ausgetrieben und viele Wunder gethan, doch verstoßen werden (Matth. 7, 22 ff.), so zeigt sich, daß weder schlechter Wandel den heiligen Geist ganz ausschließt <sup>18</sup>), noch der Besitz seiner Wirkungen von der Verdammung befreit, und beides von einander geschieden werden muß. Die Sonne bescheint Cloaken, ohne selbst beschmutzt zu werden; der heilige Geist bleibt rein, wenn er auch durch unreine Gefäße hindurchgeht. Könnte die Unwürdigkeit der Geistlichen die Gaben Gottes zurückdrängen, so wären diese schon längst versiegt und der ganzen Menschheit entzogen, da es schon durch längere Zeit viele schlechte Diener des Altars gegeben hat <sup>19</sup>). Darin steht die Einheit und Würde der

---

<sup>15</sup>) c. 9 p. 112: *Et revera quid mea interest, cujus meriti meus sit ordinator, dummodo quod ille forte mercatus est, mihi gratis impertiatur, et quo ipse clandestinus irrepsit ostiatim, me civem exul, exter domesticum, haeredem mercenarius introducat.*

<sup>16</sup>) c. 10 p. 113: *in manu coeci positum est lumen, non quod ille conspiceret, sed quod aliis ministraret.*

<sup>17</sup>) c. 11 p. 113: *Et sanctitatis quidem meritum in alium non transfertur; ordo autem ministerii in plures, prout ecclesiastica postulat institutio, propagatur; ubi nimirum non discernendum, quis consecrationis officium habeat, sed quid habeat. Aliud namque est gratiae sacramentum, aliud ipsa est gratia sacramenti. Si quidem dat gratiam omnipotens Deus etiam per malos, ipsis autem gratiam non nisi per semetipsum.*

<sup>18</sup>) Der Verfasser führt c. 18 p. 124—128 und c. 29 p. 141—143 mehrere Wunder an, die durch unwürdige Geistliche und insbesondere durch Simonisten vollbracht worden seien.

<sup>19</sup>) c. 12 p. 115: *Licet plures reprobos sacerdotes seriatim temporum vices attulerint, videl. ut et consecrantes et consecrati aequè reperiantur indigni, fons tamen ille vivus non restringitur, quominus usque ad finem saeculi per nemus Ecclesiae profluat, ut non solus ille sacerdotalis ordo, sed et omnes in Christo renati salutis suae poculum hauriant. Per sacerdotes siquidem baptismus et chrisma tribuitur, et omne ecclesiastici sacramenti ministerium exhibetur. Si ergo sacerdotum pravitas divina posset dona reprimere,*

Kirche, daß Christus die Consecrationskraft stets behielt und die Menschen nur zu Werkzeugen derselben machte <sup>20</sup>). Auch der Unwürdige darf predigen und Christum verkündigen (Philipp. 1, 17. 18); das göttliche Wort bleibt solches auch in unreinem Munde, und auch den Schriftgelehrten und Pharisäern auf dem Stuhle des Moses muß man folgen (Matth. 23, 2. 3), weil der Prediger nicht Verleiher, sondern nur Diener des Wortes ist <sup>21</sup>). Ebenso der Bischof und der Priester; keiner ist mehr Priester als der andere; die Weihe an sich ist untheilbar und keiner Steigerung fähig <sup>22</sup>). Nicht Moses war es, der den siebenzig Aeltesten von seinem Geiste gab, sondern Gott (Num. R. 11) <sup>23</sup>). Die Geweihten erhalten nicht zum erstenmale den heiligen Geist, den sie schon in der Taufe erhalten, sondern eine neue Gnade desselben <sup>24</sup>). Diese erhalten sie nicht für sich, sondern zum Besten der Gläubigen; mögen sie auch einst verurtheilt werden, Denen, die von ihnen die Sacramente erhalten, schadet ihre Schlechtigkeit nicht <sup>25</sup>). Wenn aber in der Taufe der heilige Geist ertheilt wird, so muß es um so mehr in der We

illis certe praevaricantibus, necesse erat totum genus humanum a divinis beneficiis resilire.

<sup>20</sup>) Ib. p. 116: Per hoc enim unitas Ecclesiae stat, quia Christus ipse se consecrandi virtutem (conf. c. 2 p. 101) tenuit et in neminem ministrorum consecrationum jura transfudit. Namsi consecratio ex sacerdotis merito vel virtute procederet, ad Christum profecto nullatenus pertineret. Sed quamvis pontifex manus imponat et benedictionis verba per adjunctum sibi ministerium proferat, Christus est certe, qui consecrat et arcana majestatis suae virtute sanctificat. . . Ministris plane exterior consecrationis ordo tribuitur, sed soli Domino ipsius consecrationis efficacia reservatur.

<sup>21</sup>) c. 13 p. 116, 117.

<sup>22</sup>) p. 117: Neque enim alius alio magis est presbiter sive diaconus aut quodlibet horum.

<sup>23</sup>) c. 14 p. 117, 118.

<sup>24</sup>) c. 15 p. 118 seq. p. 119: Quisquis ad officium sacerdotale promovitur, non noviter Spiritum sanctum, sed ejus, quem jam habet, suscipit incrementum — ober (p. 120) specialia dona suscipit.

<sup>25</sup>) ib. p. 120: Ita profecto clerici quod specialiter habent, non magis sibi quam usui totius Ecclesiae communiter debent: sicque fit, ut si qui indigni sint, et privilegium, quo praeferuntur, aliis debeant, et reatus, quo premuntur, judicium non evadant. Nam si pro se tantummodo ministerium sacerdotale susciperent, non abs re homines de illorum meritis disputarent; sed quoniam pro communi omnium salute gratia illa tribuitur, non attendendum, qualibus

geschehen können, da es etwas Größeres ist, daß der Geist auf den herabkomme, in dem er noch nicht war, als daß er den, der ihn schon hatte, auf eine höhere Stufe erhebe <sup>26)</sup>).

35. Der Verfasser führt noch weitere Analogien an und zeigt insbesondere, wie ein schlechter Anfang ein gutes Ende haben, wie das auf unrechte Art Erlangte gut benützt, wie durch Böse Gutes gewirkt werden kann. Wenn auch ein Dieb säet, die Erde zeigt doch Kraft, Früchte hervorzubringen; mag die Hand des Pflanzenden schmutzig oder aussäsig sein, die gereifte Frucht ist doch eine reine; aus ehebrecherischer Verbindung entspringt oft eine schöne Nachkommenschaft <sup>1)</sup>. Sollte nicht um Vieles mehr als in materiellen Dingen etwas Ähnliches sich bei den Sacramenten ereignen? <sup>2)</sup> Wenn kraft des göttlichen Wortes Gen. 1, 11 die Erde den empfangenen Samen in der ähnlichen Weise zurückgibt, was Wunder, wenn die bischöfliche Segnung, die wie ein Samen in die Seele des Hinzutretenden kommt, durch das Wehen des heiligen Geistes unsichtbar den priesterlichen Charakter hervorbringt <sup>3)</sup> und deshalb in der Frucht nicht das Bild des Säenden, sondern einzig das Gepräge des Samens zu finden ist? — Sodann werden verschiedene Ein-

---

datur, sed pro quibus datur. Porro autem Veritas dicit: Ego sum vitis, vos palmites (Joh. 15). Ex hac vite diversi prodeunt palmites, alii quidem aliquando praecidendi, alii germinandis fructibus perpetuo reservandi, sed qui praecidendi sunt, quamdiu falx evangelica vel canonica non accesserit, quidquid afferunt, a bonorum palmitum fructibus non secernitur, sed indifferenter habetur.

<sup>26)</sup> c. 20 p. 130: Plus est, Spiritum S. in eum, in quo nondum fuerat, nova dignatione descendere, quam ei, cui per fidem jam inerat, ad superioris gradus ordinem promovere.

<sup>1)</sup> c. 19 p. 128, 129.

<sup>2)</sup> ib. p. 129: Qui enim facit, ut sinistra principia ad faustos prove- niant exitus, et hoc in rebus utique terrenis, quomodo credendus est id ipsum propensiori dispensatione non agere in spiritualibus sacramentis? Nimirum qui praecipit arborem sordidi plantatoris nescire contagium, cur etiam negetur ab his, qui consecrantur, omnem scelerati consecratoris prorsus habere reatum? Qui manseres cum legitimis, ancillarum filios cum herilibus in consortium velut nanciscendae haereditatis adscivit (Gen. c. 30 et cap. 38) nec aliqua eos ab his inaequalitate discrevit, quid mirum, si et eos, qui a pravis sacerdotibus sunt promoti, cum iis simul, qui a bonis ordinati sunt, parili faciat sacerdotalis officii dignitate potiri?

<sup>3)</sup> Sacerdotium per afflatum Spiritus sancti invisibiliter operatur.

wendungen widerlegt, wie 1. die: „der Simonist kann nicht geben, was er nicht hat“ — eine Behauptung, die verkennet, daß nicht der Mensch, sondern Gott der Geber ist und zugleich im Widerspruch steht mit der Anerkennung der Gültigkeit einer von Simonisten erteilten Taufe <sup>4)</sup>; sodann 2. die Einwendung, daß Gregor der Große <sup>5)</sup> vom Simonisten sage, die Benediction werde ihm zur Malediction, weil er dazu befördert werde, daß er Häretiker werde — ein Ausspruch, der sich ganz gut nach dem bisher Entwickelten erklären läßt <sup>6)</sup>. Eine andere Stelle desselben Vaters <sup>7)</sup>, der übrigens die simonistischen Weihen als gültig anerkennt, gehört nicht hieher, da sie bloß die Pflicht, der Simonie strenge entgegenzutreten, ausspricht, diese aber hier keineswegs vertheidigt wird, wo es sich bloß um die Weihen, die umsonst erteilt wurden, handelt <sup>8)</sup>. Die umsonst von Simonisten Geweihten haben keine Strafe verdient <sup>9)</sup>; sie

<sup>4)</sup> c. 20 p. 131: Nam etsi baptismus (quod absit) venaliter praebeatur, tametsi sacro canonis sit vehementer adversum, nequaquam credendum est plenae atque perfectae regenerationis non habuisse mysterium, ideoque is, qui baptismum sub hac pecuniae praestatione suscepit, nec digne rebaptizandus asseritur, nec expers, divini muneris judicatur. Quodsi ad tantae perviciacae prorumpatur insaniam, ut simoniacorum etiam baptismus irritus judicetur, hoc non nostra fatigetur instantia, sed generaliter occurrat omnis catholicae huius disciplina, et universalis adversus eum armetur Ecclesia, quia nimirum omnia SS. Patrum convellere nititur instituta.

<sup>5)</sup> S. oben §. 13 Note 21.

<sup>6)</sup> c. 21 p. 132: Probamus sententiam nec ab ea fas ducimus dissentire. Ille siquidem maledictus, ille haereticus est, qui male quod bonum erat accepit. Quod acceptum est autem, in se quidem bonum est, sed accipienti factum est malum; nam et buccella illa videl. Judae porrecta (Joh. c. 13) non de bona facta est mala, sed illi facta est malum, qui bonum non bene, quia indigne suscepit. . . . Omnia siquidem munda mundis, contaminatis autem et immundis nihil est mundum (Tit. 1, 15). Si ergo quod mundum est, id ipsum est contaminatis immundum, fatendum est, quia sacerdotium, quod bono scil. causa spiritualis est dignitatis, simoniaco factum materia damnationis, ut inde sit iste sacerdos certe catholicus, inde ille veraciter asseratur haereticus.

<sup>7)</sup> Sie steht c. 5 C. I q. 1 (nicht II q. 1, wie bei Migne angeführt wird).

<sup>8)</sup> c. 23 p. 140, 141.

<sup>9)</sup> c. 26 p. 139: Dura certe sententia et indiscreti examinis prorsus inhumana censura, ut quos conscientia reddit innocuos illata redarguat poena plectendos, et in eos severitas judicialis extendatur, quos praesumpti piaculi temeritas non accusat. Ubi enim non est admissum crimen, cur inferatur poenale supplicium? Ubi non est reatus, cur innocens exhibeatur ut reus? —

wandten sich eben an den Bischof, der ihrer Kirche vorstand, und über dessen Person hatten sie nicht zu richten <sup>10)</sup>.

36. Demnach sind die Reordinationen eben so zu beurtheilen, wie die Rebaptizationen; sie sind gleich verwerflich und eine Unbill gegen den heiligen Geist <sup>1)</sup>. Es ist demnach auch falsch, zu sagen, der von einem Simonisten Geweihte unterscheide sich nicht von einem Laien <sup>2)</sup>. Wäre dem so, so hätte man nicht nöthig, nach Vorschrift der Canones ihn in einem Concil feierlich zu entfernen; man dürfte ihm Ehe, Kriegsdienst, Handelschaft u. s. f. gestatten; müßte ihn aller geistlichen Standespflichten für entbunden halten, was aber nirgends geschieht. Es fehlt einem solchen also nicht das Weibesacrament (der Charakter), sondern nur das Recht der Ausübung der Weihe <sup>3)</sup>. Man muß also die kirchliche Lehre in ihrer Reinheit festhalten und sich nicht durch menschliche Klügelei hierin beirren lassen <sup>4)</sup>, das Verbrechen strafen, nicht die Unschuld verfolgen, das

---

<sup>10)</sup> c. 27 p. 140: Quid peccavit qui matrem suam Ecclesiam, in qua nimirum ex aqua et Spiritu S. renatus est, simpliciter adiit atque ubi baptismum, illic etiam gratiam consecrationis accepit? Suum quippe non erat, ut de consecratori se persona disputare debuerit; propterea quem apud Ecclesiam suam praesidere in episcopali cathedra reperit, ab eo ad ordinem promoveri integrum duxit. Quid enim faceret, cui et nomen dare in professione sacrae militiae necessitas imminebat, et migrare tamen ad alienae dioecesis episcopum non licebat? Cur non antiqua SS. Patrum gesta sive praecepta subtilius pertractantur, ut dum iudicii censura depromitur, eadem semper discreti moderaminis linea teneatur?

<sup>1)</sup> c. 30, 31 p. 143 seq. Vgl. Opusc. V p. 94, wo auch Fulbert von Chartres citirt wird.

<sup>2)</sup> c. 32 p. 146.

<sup>3)</sup> ib. p. 147: Dicite mihi, fratres, cum pace vestra loquar: si simoniaci vel ab eis ordinati a laicis, ut asseritis, nihil differunt, quid est, quod sacri canones simoniacos in synodali concilio deponendos esse decernunt? Numquid si laicus jus sacerdotale usurpasse convincitur, synodali eget causa conventu, ut ille solemniter deponatur? Numquid non satis erit, si privata qualibet districtione corripitur, ut vel simplicibus verbis a praesumta temeritate frangatur? Numquid post depositionem simoniacus remedium poenitentiae per manus impositionem suscipere, saecularem militiam bajulare, conjugem ducere, negotiorum commerciis tuto poterit inservire? Nam si exercitium perdunt, sacramentum tamen ordinationis amittere nequeunt.

<sup>4)</sup> c. 34 p. 149: Servetur ecclesiastica in sua puritate doctrina, nec eam vexare permittatur terrena sapientium turbulenta versutia.

Unrecht zurückweisen, aber nicht das Sacrament verunehren <sup>5)</sup>). So entschieden aber auch der Verfasser seine Ansicht als die richtige erkennt und verteidigt, so läßt er doch öfter durchblicken, daß er noch vielfachen Widerspruch gegen dieselbe befürchtet; die meisten seiner Argumente zeigen, daß er die von Simonisten Geweihten überhaupt als gültig geweiht betrachtet, obschon er zunächst nur die Sache der gratis Ordinirten vertreten will.

37. Auch an einer historischen Begründung läßt es Petrus Damiani nicht fehlen, die er zugleich mit patristischen Zeugnissen unterstützt. Er handelt insbesondere <sup>1)</sup>) „de nequissimis episcopis, quorum tamen ordinatio rata fuerit.“ Hieher rechnet er, sicher mit großem Unrecht, den Papst Liberius, den er haereticus, seditiosus, apostata nennt, sodann den Papst Vigilius, den „lasterhaften und gottlosen“ Usurpator <sup>2)</sup>), so den von Häretikern auf den Stuhl von Constantinopel erhobenen Anatolius, wie den wegen Simonie und anderer Verbrechen entsetzten Polychronius von Jerusalem <sup>3)</sup>). Er bedient sich ferner der Zeugnisse und der Lehren Augustin's in der donatistischen Controverse <sup>4)</sup>). Er erinnert an den nicänischen Beschluß betreffs der Novatianer <sup>5)</sup>), an das Verfahren der Kirche gegen die zurückkehrenden Donatisten <sup>6)</sup>), an Leo's I. Aeußerungen

---

<sup>5)</sup> p. 150: Quatenus in Ecclesiae corpore sic ferrum, quae corrupta sunt, sentiant, ut tamen in proprii vigoris robore sincera quaeque permaneant, sic plectibiles puniantur excessus, ut dum reatum severitas legalis persequitur, sua innocentiae immunitas reservetur; sic arbor vitiata securibus sit obnoxia, ut plantae ab illa transpositae in sui viroris gratia radicibus coalescant.

<sup>1)</sup> c. 16 p. 120 seq.

<sup>2)</sup> c. 17 p. 123, 124.

<sup>3)</sup> Das Factum, daß Papst Sixtus einen Polychronius von Jerusalem auf einer Synode von 76 Bischöfen suspendirt und dieser bloß mit drei Grundtünden ausgestattet worden sei, ist apokryph.

<sup>4)</sup> c. 16 p. 121, 122, wo Aug. c. Parmen. II. 11 in Joh. 15 tract. 80 (c. 54 C. I q. 1) in Psalm. 10 angeführt wird. Die Lehre Augustin's faßt er p. 122 so zusammen: Secundum ergo beati hujus viri sententiam, imo secundum ipsius redemptoris nostri salutarem doctrinam, sacramenti cujusque mysterium non ex consecrantis est merito, sed in consecrationis est verbo, ut non magnopere perpendatur, quid in consecratione per meritum lateat, sed quid in eum, qui consecrandus est, per verba descendat. Nachher c. 23 p. 134 wird Aug. contra Crescon. II. 9 angeführt.

<sup>5)</sup> c. 22 p. 133. Vgl. oben §. 8.

<sup>6)</sup> c. 23, 24 p. 134 seq. Vgl. §. 13.

über die von Pseudobischöfen Geweihten (oben §. 16) <sup>7)</sup>, an das Urtheil Innocenz' I. über die Ordinationen des Bonofus (§. 15) <sup>8)</sup>, an die Decrete des Anastasius betreffs der von Acacius gespendeten Sacramente und insbesondere der nach seiner Verurtheilung von ihm erteilten Weihen (§. 14) <sup>9)</sup>. Nur ist Petrus Damiani nicht ganz frei von Inconsequenz, wenn er den Unterschied der Arianer und Novatianer mit Rücksicht auf die Decretale des Papstes Innocenz <sup>10)</sup> dahin erörtert, daß erstere als Gegner der Gottheit des heiligen Geistes bei ihrer Rückkehr zur Kirche ihre in der arianischen Gemeinschaft erlangten Weihgrade nicht behalten dürfen <sup>11)</sup>, und zugleich den Glauben des Ordinator als eine Bedingung der Gültigkeit der Weihe darstellt <sup>12)</sup>. Zu einseitig auf die Streitfrage

---

<sup>7)</sup> c. 24 p. 135. Hier bemerkt er: *Ecce authentico Leonis P. iudicio quos neque cleri neque plebis consensus elegit, nec cum metropolitani iudicio provincialium episcoporum concordia consecravit, inter episcopos non habentur, et tamen hi, qui ab eis sunt in propriis ecclesiis iudicio praesidentium ordinati, nequaquam sunt injuncti gradus honore privandi, videl. ut is, qui ad episcopatus officium cum tanta usurpatione prorupit, ut adversus eum omnium fere vota concurrant, et sibi, quod accepit, prodesse nil valeat, utpote qui inter episcopos non habetur, et aliis prosit, quatenus qui ab eo promoti sunt, a suis nequaquam arceantur honoribus.*

<sup>8)</sup> c. 25 p. 137.

<sup>9)</sup> c. 25, 26 p. 137—139.

<sup>10)</sup> S. oben §. 15 R. 1.

<sup>11)</sup> c. 22 p. 133 seq. Von den Novatianern sagt er: *Licet isti in regula fidei ex aliquo videantur offendere, non tamen eatenus, ut Spiritum S. arguendi sint haeretica pravitate negare. Von den Arianern aber: At contra Ariani, qui adversus Spiritus sancti divinitatem manifesta prorsus impietate configunt, ad cath. fidem redeunt in male accepti ordinis persistere dignitate non possunt. Credunt enim, sicut eorum sacrilega professio manifestat, quod Pater creator sit, Filius creatura, Spiritum vero S. creaturam creaturae damnabiliter asseverant. Quia igitur virtutem Spiritus sancti in fide non habent, qua videl. omnis Ecclesiae dignitatis ordo perficitur, apud eos facta ordinatio canonicis sanctionibus irrita iudicatur.*

<sup>12)</sup> p. 134: *In quibus decretalibus verbis (Innoc. I.) manifeste datur intelligi, quia in promotionibus clericorum non immerito fides ordinantis attenditur, ex qua videl. pendet, ut ordinatio ipsa sive rata sive irrita iudicetur. Quod enim tenet ordinator in fide, accipit ordinatus in munere. Enim vero si Arianis recta fides inesset, etiamsi eos cujuslibet diversae pravitatis error involveret, facta apud eos consecratio non periret.*

über die Simonisten bedacht <sup>13)</sup>, überfieht er bei feiner Argumentation, daß er hier feine eigenen Principien gefährdet, und daß er dieselbe noch weit kräftiger hätte gestalten können, wenn ihn nicht der angeführte Text von Innocenz irregeleitet hätte. Doch verwirft er ausdrücklich die Reordination bei Häretikern und theilt diese in zwei Classen: a) solche, die im Allgemeinen den rechten Glauben haben, wie die Novatianer, und b) solche, die den rechten Glauben nicht haben, wie die Arianer und Paulinianisten. Erstere dürfen bei ihrer Rückkehr zur Kirche in ihren Weihegraden aufgenommen werden, letztere aber sind als abgesetzt zu betrachten. In beiden Fällen ist keine Reconsecration erlaubt. Mögen nun die Simonisten zu den Häretikern der ersten oder der zweiten Classe gerechnet werden, man darf sie nicht wieder weihen, im ersten Falle nicht, weil die Kirche ihre frühere Weihe anerkennt, im zweiten nicht, weil sie dann für immer entsetzt bleiben müssen <sup>14)</sup>. Gregor der Große und die apostolischen Canonen (s. §§. 13, 7) haben darum die Reordinationen verboten <sup>15)</sup>; kein Kirchenvater hat sie vorgeschrieben. Bei Formosus fand nach seiner Absetzung eine Reconciliation (s. oben §. 31) statt, die weit von der Reconsecration verschieden ist <sup>16)</sup>, welche auch

<sup>13)</sup> Darum argumentirt er auch: *Nam quia auctores eorum (Arianorum) fidem rectam non habuerunt, ad percipiendam sancti Spiritus gratiam manus illis inponitur; quia vero in aquam sub invocatione S. Trinitatis sunt immersi, non sunt denuo baptizandi. Cum itaque sola sine fide verba sub haeretica Arianorum superstitione prolata non audeant irrita judicari, quo pacto Simoniacorum consecratio robor non habeat, in qua cum fide et cetera observantiae regularis sacramenta concordant?*

<sup>14)</sup> c. 30 p. 144, 145: *Haeticorum nempe alii rectae fidei sunt et in suis gradibus recipiendi, alii recta fide carent, et in suo persistere honore non debent. . . . (Simoniaci) aut rectam fidem habere dicendi sunt, sicut Novatiani; aut perfidiae erroribus detinentur, sicut Paulianistae aut Ariani. Sed si rectae fidei cum Novatianis sunt, sicut a Novatianis venientes in suis praecipiantur honoribus recipi, ita etiam ab his ordinati non debent ab injuncti gradus officio removeri. Quodsi cum Arianis sive Paulianistis perfidiae involvuntur erroribus, sicut ab illis egressi, reconsecrari nullatenus permittuntur, quod nimirum Innocentio P. omnimodis prohibente paulo ante didicimus; sic etiam isti, qui a simoniaciis sunt promoti, nulla possunt ratione denuo consecrari. Restat igitur, ut sive recte credant sive recte non credant, denuo consecrari non debeant.*

<sup>15)</sup> c. 31 p. 145, 146.

<sup>16)</sup> p. 146: *Quod si quisquam objecerit, post depositionem reconcilia-*

Innocenz I. verworfen hat <sup>17)</sup>). Der Autor klagt darüber, daß er seine Gegner nicht dazu bringen könne, die heiligen Canones nachzuschlagen <sup>18)</sup>), und daß diese oft bei der Reordination noch andere Kirchengesetze verletzen, namentlich durch gleichzeitige Ertheilung mehrerer Weihen und Außerachtlassung der vorgeschriebenen Interstitien, der Ordinationstage und des vorausgehenden Fastens <sup>19)</sup>). Es legt es den Bischöfen an das Herz, gegen dieses gottlose Dogma sich entschieden zu erheben und bei dem Papste eine die Ansprüche der Wahrheit und der Gerechtigkeit mit der Milde vereinigende Entscheidung zu erwirken. Nach Auführung der Decrete Leo's, sowie der Verdienste Kaiser Heinrich's III. um Ausrottung der Simonie, sowie nach einer nachdrücklichen Apostrophe an die Simonisten wendet er sich an den Erzbischof Heinrich und bittet ihn um gewissenhafte Erwägung des von ihm Erörterten <sup>20)</sup>).

38. Aber der erleuchtete Eifer des Petrus Damiani drang nicht völlig durch; er konnte seiner Lehre keine Anerkennung in weiteren Kreisen verschaffen; auch in Heinrich von Ravenna hatte er sich getäuscht <sup>1)</sup>). Die Frage blieb in dem Stadium, in dem sie

---

tum fuisse Formosum, Romanae Sedis episcopum, noverit, plurimos sacerdotum reconciliatos quidem fuisse, qui tamen nusquam leguntur in idipsum denuo consecrati. Aliud est enim quemlibet per synodalem sententiam in amissa ordinis jura restitui, aliud per consecrationis mysterium, quod iterari non potest, Spiritus sancti gratiam promereri, praesertim cum in eo, qui deponitur, quamquam dignitatis utendae perdat extrinsecus privilegium, manet tamen nihilominus semel adepti ordinis sacramentum.

<sup>17)</sup> c. 33 p. 148.

<sup>18)</sup> ib.: Nimirum hos, cum quibus agimus, ad inspiciendos sacros canones saepissime suadendo vel exhortando compellere non valeris.

<sup>19)</sup> ib.: Sed ut omnia constet provenire illis confusa, hoc etiam adversus canones agunt, quia cunctos simul gradus in reconsecratione suscipiunt. . . . p. 149: Illud quoque non levioris videtur esse vesaniae, quia reconsecratores novi (non) praefixa canonibus jejunia curant, non Sabbata conferendis sacris officii dedicata conservant, sed quocumque mense vel feria munus inordinatae ordinationis indifferenter usurpant, tamquam prima consecratio hanc secundae consecrationis licentiam praebat, ut confusis ordinibus, utpote simul datis, etiam temporum statuta confundat; et hoc in reconsecratione fit licitum, quod ipsi etiam in consecratione omnimodis testantur absurdum.

<sup>20)</sup> c. 34—38 p. 149—155.

<sup>1)</sup> In dem Nachtrag zu der bisher besprochenen Schrift, der aus späterer

bisher gewesen, auch als Damiani 1058 durch Stephan IX. (X.) zum Cardinal erhoben worden war; die Synoden wiederholten nur im Allgemeinen das Verbot simonistischer Ordinationen bei Strafe der Absetzung <sup>2)</sup>). Nicolaus II. verordnete nach längeren Verhandlungen über unsere Frage auf der römischen Synode von 1060 <sup>3)</sup>, daß die gratis von Simonisten Geweihten, falls sie sonst keines Vergehens schuldig seien, in der erhaltenen Weihe bleiben, jedoch die in Zukunft wissentlich von Simonisten (wenn auch gratis) Ordinirten sammt dem Consecrator der Absetzung verfallen sollten <sup>4)</sup>. Der Cardinal Petrus, der schon damals seine Würde niederzulegen wünschte <sup>5)</sup>, war wohl nicht ganz von diesem Decrete befriedigt; er behauptete, indem er nicht hartnäckig bei seinen Ausführungen stehen bleiben wolle, seine Unterwerfung unter dieses Decret, wie gegen jedes „noch heilsamere“, das in Zukunft erlassen würde <sup>6)</sup>;

---

Zeit herrührt (c. 39 p. 156), sagt er, der neuerhobene Erzbischof sei ihm noch unbekannt gewesen, er habe aber von ihm vermuthet, daß er *Scripturarum scientiam* habe, und setzt dann bei: *Sed quoniam ab eo super hac quaestione ne tenuem quidem scintillam solutionis exculpere potui, auctoritate Sedis Apostolicae me contentum esse decrevi.*

<sup>2)</sup> Conc. Tolos. 1056 c. 1. Compost. 1056 c. 2. Roman. Nicol. I. 1059 can. 9.

<sup>3)</sup> Hefele, Concil. IV. S. 774. Höfler, deutsche Päpste II. S. 356, setzte die Synode auf 1061.

<sup>4)</sup> Petr. Dam. op. cit. c. 39 p. 155 (Append.): *Tempore autem Nicolai venerabilis Papae rursus haec quaestio mota est ac diutius ventilata; verum post plurimos certaminum fluctus, post nutantium denique quaestionum perplexa ac sinuosa volumina, ad hunc tandem judicialis sententiae limitem res expedita pervenit, ut hactenus a Simoniacis gratuito consecrati in adeptae dignitatis honore persisterent; nec dum vero promoti ab illis ad ordinem provehi de cetero licentiam non haberent; hac scil. consideratione servata, ut nec pro severitate sententiae totus simul ecclesiasticus ordo corrueret, nec pro remissione clementiae simoniaca pestis in conferendis honorum gradibus vim roboris obtineret, dispensatorio quodam jure, utque est in praeteritis ratum, de futuris sit omnino prohibitum.* Dasselbe Decret führt er an Opusc. XXX cap. 1 p. 524.

<sup>5)</sup> Höfler, a. a. O. S. 354 ff.

<sup>6)</sup> Opusc. VI c. 39 p. 156: *Nos itaque non proprias allegationes pervicaciter astruentes, sed synodalibus decretis humiliter obtemperantes Apostolicae Sedis edictum vel quod jam promulgatum est, sequimur, vel si quid adhuc limatius atque salubrius in posterum statuendum est, obedientiam profiteamur.*

anderwärts sah er in den Beschlüssen eine Mißachtung der von Simonisten gespendeten Sacramente <sup>7)</sup>. Das 1061 ausgebrochene Schisma des Cadolaus, eines notorischen Simonisten, machte die Verhältnisse noch schwieriger und der Cardinalbischof von Ostia hatte für Alexander II. gegen den Usurpator mit aller Anstrengung zu kämpfen <sup>8)</sup>.

39. Bald wurde Petrus Damiani zu einer neuen Schrift in dieser Sache <sup>1)</sup> veranlaßt. Der Bischof Petrus von Florenz kam in den Verdacht der Simonie, weshalb sich Viele von seiner Gemeinschaft trennten und besonders die Mönche von Vallombrosa das Volk aufforderten, von ihm und den von ihm ordinirten Priestern keine Sacramente mehr zu empfangen. Cardinal Petrus mißbilligte dieses voreilige Verfahren, zumal weil der Bischof noch nicht überführt war <sup>2)</sup>, hielt selbst in Florenz mit ihm Gemeinschaft und mahnte die Florentiner, die Sache an den apostolischen Stuhl zu bringen <sup>3)</sup>. Was er mündlich in Florenz gesagt, das wiederholte er in einem Sendschreiben, worin er auf seine obenbesprochene Abhandlung zurückwies und die Streitfrage von Neuem, aber kürzer erörterte, zugleich darauf bedacht, seine früheren Worte, die er in Florenz bei seinen Versöhnungsversuchen gesprochen, vor falschen Deutungen zu sichern und Mißverständnisse ferne zu halten <sup>4)</sup>. Er

---

<sup>7)</sup> Opusc. XXX l. c. nach Anführung des Decrets von Nicolaus II.: Hac itaque ratione jam non modo simoniacos reprobamus, sed et per eos exhibita sacramenta contemnimus.

<sup>8)</sup> Dam. L. I ep. 20. Baron. a. 1061 n. 7 seq.

<sup>1)</sup> Opusc. XXX de Sacramentis per improbos administratis p. 523—530 ed. Migne. Die Schrift ist uns, wie die letzten Worte zeigen, nicht vollständig erhalten.

<sup>2)</sup> c. 1 p. 524: Et quis ego sum, qui inter hos compugnantium globos signum manus mittam et tam ferale scelus homini, antequam canonice probetur, ascribam? Nam licet error semper sit et ubique vitandus. tolerabilis tamen est, si quis justificet peccatorem, quam si praëjudicet innocentem.

<sup>3)</sup> c. 1 p. 524, 525: Synodus annualiter imminet, Sedes Apost. cunctis adeuntibus patet. Romanam ergo pulset Ecclesiam, quisquis se justam adversus episcopum habere calumniam sperat.

<sup>4)</sup> Praef. p. 523: Sed quoniam adjuvandi apud vos praedicti sacerdotis intuitu plura protulimus, quae sinistra scil. interpretatione perverti et a turbis valent vulgaribus vitiari, ne et nos indigna notemur infamia et illi

anathematisirt die Simonisten als Häretiker, zeigt aber zugleich, daß auch Böse und Gottlose, Häretiker und Simonisten gültig Sacramente spenden können, und daß die, welche in der Weise der Gegner den simonistischen Clerus angreifen, die Sacramente selbst lästern, ja alles Heilige verunehren <sup>5)</sup>. Er rechtfertigt sich wegen seines Umganges mit dem verdächtigen Prälaten und findet die von den Mönchen hieraus entnommene Anklage durchaus pharisaisch unter Hinweisung auf Luc. 15, 1 ff., und die Gefahren des geistlichen Hochmuths <sup>6)</sup>. Er tadelt entschieden die Behauptung, von Simonisten Geweihte könnten kein Chrisma bereiten, keine Kirche einweihen, keinen Ordo ertheilen, keine Messe celebriren, sowie die in drei Gemeinden vorgekommene Ertheilung der Taufe ohne Anwendung des Chrisma <sup>7)</sup>. Wir sehen daraus, wie weit sich das Uebel erstreckte. Ja es sollen Tausende ohne Eucharistie gestorben sein, um sie nicht von unwürdigen Geistlichen empfangen zu müssen; viele Kirchen wurden ganz gemieden und verachtet <sup>8)</sup>. Uebrigens befolgten die Mönche doch den Rath des Cardinals und begaben sich mit ihren Anhängern 1063 nach Rom, wo sie sich zum Beweise ihrer Anklage bereit erklärten, die Feuerprobe zu bestehen; diese ward ihnen aber nicht gestattet, zugleich ihnen das Predigen gegen den Bischof verboten. Aber die Unruhe dauerte in Florenz fort, bis auf Geheiß des heiligen Johannes Gualbertus der Mönch Petrus (igneus) durch die Flammen hindurch ging und das ganze Volk dadurch von der Schuld des Prälaten überzeugte, der nun zum Rücktritt genöthigt ward <sup>9)</sup>. Dieser Petrus Igneus, bald

---

(quod absit) mendacii crimen incurrant, quod ore coram vobis frequenter expressimus, etiam styli currentis articulo commendamus.

<sup>5)</sup> c. 1 p. 523, 524; c. 2, 3 p. 526—529.

<sup>6)</sup> c. 4 p. 529, 530.

<sup>7)</sup> c. 1 p. 525: Dicunt enim (monachi), quia ab hujusmodi sacerdotibus nec chrisma confici nec ecclesia dedicari, nec clericalia jura conferri, nec Missarum ullo umquam tempore potuerunt solemnia celebrari. Et tam haec impudenter allegant, ut anno harno compulerint in tribus plebibus sine conspersione chrismatis catechumenos baptizari.

<sup>8)</sup> c. 3 p. 528. Die Worte: Non est, inquiunt, Papa, non rex, non archiepiscopus neque sacerdos lassen auf die Consequenzen, die von den Mönchen selbst gezogen werden, schließen. Vgl. Neander, Kirchengesch. II, 1, S. 212 N. 4.

<sup>9)</sup> Vita S. Joh. Gualberti c. 64. Mabillon, Acta SS. O. S. B. Saec. VI P. II p. 283. Desider. Casin. Dial. III. Bibl. PP. Lugd. XVIII 856.

darauf Abt, ward Cardinalbischof von Albano und starb 1087. Es ist kaum zu zweifeln, daß er, wenigstens in früherer Zeit, die eben geschilderten Ansichten seiner Mitmönche theilte.

40. Gegen das Ende des elften Jahrhunderts war einer der vorzüglichsten Verfechter der Ungiltigkeit der eben besprochenen Weihen der auch durch eine Canonensammlung in vier Büchern bekannte Cardinal Deusdedit. In seiner unter Urban II. verfaßten Schrift gegen die Usurpatoren, Simonisten und andere Schismatici <sup>1)</sup> sucht er für seine Ansicht von der Nichtigkeit der Weihe und des Messopfers, wofern der Weihende oder Darbringende Simonist ist, mehrere Vätertexte geltend zu machen, und argumentirt dabei stets mit polemischen Seitenblicken auf Petrus Damiani aus denselben Voraussetzungen, die auch sonst von den Gleichgesinnten festgehalten werden. Daß Opfer und Priesterthum der Simonisten bloß insoferne als nichtig bezeichnet würden, als sie nicht dem Darbringer und Inhaber, sondern den Gläubigen zum Heile dienen, wie der (damals längst verstorbene) Cardinal Petrus behauptet hatte, scheint ihm eine allzubeschränkte Deutung der fraglichen Texte und völlig haltlos <sup>2)</sup>, die von Jenem so sehr urgirte Analogie mit der Taufe aber darum nicht entscheidend, weil die Taufe, die Allen zum Heil nothwendig ist, auch von jedem Laien giltig gespendet werden kann, nicht so die anderen, nicht in gleicher Weise nothwendigen Sacra-

<sup>1)</sup> Libellus contra invasores et simoniacos et reliquos schismaticos, ebirt von Mai. Nova PP. Biblioth. t. VII parte ult. p. 77 seq. Nach Mai (s. L. II c. 12 p. 92) schrieb er unter Urban II. Wohl wird L. II c. 2 p. 87 der Brief von Paschalis an die Mailänder angeführt, den Einige Paschalis I., die Meisten aber Paschalis II. zuschrieben, derselbe, den auch Ivo Carnot. P. II c. 84, Gratian c. 7 C. I q. 3 und Gerhoch. Reichersb. Com. in Ps. 25 anführen. (S. Mansi not. in Alex. Nat. Saec. IX c. 1 art. 3) Aber leicht konnte der Autor das Buch später revibirt und den Text eingeschaltet haben, oder dieser sonst noch eingefügt worden sein.

<sup>2)</sup> L. II n. 4 p. 89: Haec itaque tam potentia tamque manifesta sunt, ut dilucidari non egeant; patentissime namque simoniacorum sacerdotium et sacrificium eorumdem et schismaticorum irrita esse demonstrant, quamvis quidam (in marg.: Petrus Dam.) scripserit, quod sicuti in baptismo simoniacorum, ita et in eorumdem sacrificio virtus Spiritus sancti cooperetur, scil. ut non eisdem sit verum et salutare sacrificium, sed his quibus exhibetur. Quod in praemissis Patrum sententiis apertissime refellitur, et maxime ex eo quod dicitur: Sacrificia eorum tamquam panis luctus; omnes qui manducant ea, contaminabuntur. (Ose 9, 4.)

mente <sup>3)</sup>, wobei freilich auf die Art und Weise der gegnerischen Argumentation keine Rücksicht genommen wird. Sodann läugnet Deusdedit, daß in der von Häretikern und Schismatikern erteilten Taufe der heilige Geist mitgetheilt werde, dessen Fülle vielmehr erst mit der nachher in der katholischen Kirche erlangten Handauslegung über die Getauften komme; sohin, schließt er, werde im Abendmahl der Häretiker und Schismatiker Christi Leib ebensowenig empfangen, als der heilige Geist in ihrer Taufe <sup>4)</sup>. Die heiligen Väter brauchen von ihrem Opfer Ausdrücke, die eine durchgängige Verwerfung anzeigen <sup>5)</sup>. Gegenüber den aus Augustin's Aeußerungen bezüglich der Donatisten entnommenen Einwendungen <sup>6)</sup> geht der Verfasser auf die Erörterung der zwei Fragen ein: 1. In welchem Sinne sind

---

<sup>3)</sup> Non enim, ut ipse arbitratus est, exhibitio baptismatis et sacrificii dominici corporis omnino simili sibi collatione conferri valent; nam necessitate urgente omni baptizato conceditur baptizare sub fidei interrogatione et nomine Trinitatis et trina mersione, quod utique concessum est propter eum, qui periculo mortis urgetur. . . . Solis autem sacerdotibus licitum est Dominicum corpus conficere, quod quidem non baptizato illico morituro necessarium non est, cum sancti Spiritus virtute sacramentum baptismatis efficiatur, quod et ordine et majori necessitae quam Dominicum corpus a morturo expetitur. Magis namque dolendum est, quempiam absque baptismo humanis rebus excedere, quam baptizatum absque eucharistiae communiione, quamvis nemo sine utroque possit salvari, qui quidem utrumque valeat sumere.

<sup>4)</sup> c. 5: Sciendum est, quod hi, qui ab haereticis et schismaticis baptizentur, in eorumdem baptismate nequaquam Spiritum s. accipiunt, sicuti SS. Patres asserunt Innocentius, Leo, Gregorius, Augustinus et reliqui; sed cum ad catholicae Ecclesiae redierint unitatem, per manus impositionem ejusdem sancti Spiritus accipiunt plenitudinem. Ex quo aperte intelligitur, quod in eorum sacrificiis non accipitur Christi corpus, sicut nec in baptismate Spiritus S. Hierzu bemerkt Mai p. 90: Quis non videt, reformandam esse hanc Deusdedit nostri doctrinam et contrariae potius firmiter adhaerendum, quam veraciter copioseque tradit S. Petrus Dam. in egregio praesertim opere inscripto „Gratissimus“, cui frustra noster nimio zelo abreptus contradicit?

<sup>5)</sup> p. 90: Proinde . . . eorumdem sacrificia Cyprianus contaminationem et sacrilegium et falsitatem, Hieronymus odium Dei et foetorem, Gelasius pollutionem, Pelagius et Gregorius sacrilegium et execrationem nominant, et, ut ait Prosper, Augustinus dicit, quia locus veri sacrificii non est extra catholicam Ecclesiam.

<sup>6)</sup> Attamen idem Augustinus in libro de baptismo et ad Vincentium, et Emeritum et reliquos Donatistas scribit: ut haereticorum, et schismaticorum baptismum et reliqua sacramenta, si ita ab eis fiunt, ut in catholica

die Worte dieses Kirchenvaters zu fassen, daß die Sacramente der Häretiker und Schismatiker heilig seien, da doch die Väter deren Opfer als Befleckung und Sacrilegien bezeichnen, jedes Opfer aber Sacrament ist? 2. Wie konnte Augustin sagen, daß diese Sacramente nicht iterirt werden können? 7) Bei Besprechung der ersten Frage liegt unserem Autor vor Allem daran, den Wahn zu bekämpfen, man könne ohne Weiteres von Kettern die Sacramente nehmen und Heil dadurch erlangen; er beruft sich auf die Stellen Augustin's, in denen er die *virtus sacramenti* vom *sacramentum* unterscheidet, welche Unterscheidung auch Isidor hat, und erklärt, daß die erstere auch von Augustin den Häretikern abgesprochen werde. Ferner urgirt er, an diesen Stellen 8) handle Augustin nicht direct vom Opfer, sondern indefinite von den Sacramenten, nicht jedes Sacrament sei aber *sacrificium*, letzteres sei als solches vorübergehend (transitorisch), wie es denn auch täglich erneuert werde; die übrigen Sacramente, wie die Taufe 9), seien bleibend und darum nicht zu wiederholen, mögen sie innerhalb oder außerhalb der Kirche sein. Sie seien heilig, aber den Außerkirchlichen nicht heilbringend, wie die Bundeslade den Pharisäern nur Nachtheil gebracht. Es sei gleich, ein von einem Katholiken oder einem Häretiker gemaltes Kreuz zu verehren, das Symbolum oder das Evangelium, das wer

---

*Ecclesia, sancta quidem et veneranda esse et eadem intus et foris haberi; sed illis extra Ecclesiam nihil prodesse, imo multum obesse; et si ad catholicam redierint unitatem, eadem sacramenta iterari non debere.*

7) Videamus haec duo: primo quomodo accipiendum sit hoc quod scribit, haeticorum seu schismaticorum sacramenta sancta esse, cum praefati Patres eorumdem sacrificia contaminationem et sacrilegium affirmant, omne autem sacrificium sit sacramentum. Alterum vero hoc, quod dixit eadem sacramenta non debere iterari. Vgl. Bonizo bei Mai l. c. p. 1, 2.

8) ausgenommen ep. ad Glor. Emer. et Eleuth., wo er aber nur de catholico sacerdote graviter peccante spricht — setzt Deusbebit bei.

9) Reliqua vero (sacramenta), sicut baptismus, crisma, symbolum, evangelium et dominica crux manentia sunt et ideo nequaquam iterantur, sive intra sive extra Ecclesiam sint. Es ist bekannt, wie schwankend noch im zwölften Jahrhundert die Doctrin über die Sacramente war. Hugo von St. Victor De Sacram. L. I P. IX c. 7 nennt als Sacramente aqua baptismalis, perceptio corporis et sanguinis Christi, aspersio aquae, susceptio cineris, ordo etc. Vgl. Raban. Maur. de univ. L. V c. 11. Sacramentum est in aliqua celebratione, qua fit, ut aliquid significare intelligatur, quod sanote accipiendum est.

immer geschrieben, zu lesen <sup>10</sup>). In der Weise glaubt Deusdebit den Augustinus mit den übrigen Vätern in Einklang bringen zu können; was diese Sacrilegium u. s. f. nennen, sei bei Jenem sacramentum tantum sine virtute sacramenti, die Sacramente der Häretiker nennt er nur heilig propter formam pietatis quam habent. Dadurch ist zugleich die früher entwickelte Lehre bestätigt. Bei Behandlung der zweiten Frage über die Iteration der Sacramente erklärt er, man finde bei den Vätern eine verschiedene Praxis <sup>11</sup>). Das nicänische Concil habe die Cheirotonie der novatianischen Geistlichen zu iteriren (!) befohlen, Papst Damasus habe angeordnet, daß die von Ehorbischöfen erteilten Weihen durch katholische Bischöfe wiederholt würden, nach dem Zeugnisse des Hieronymus <sup>12</sup>) seien die zwölf ersten Patriarchen von Alexandrien durch bloße Priester erhoben worden, Papst Johann I. habe in Constantinopel auf Bitten des Kaisers Justinus die dortigen arianischen Kirchen wiederum consecrirt und den Bischöfen Galliens ein Gleiches zu thun vorgeschrieben; ebenso hätten Gregor der Große und Johannes die arianische Basilika in Suburra abermals eingeweiht; was aber von den Kirchen gelte, müsse auch bei den Priestern geschehen <sup>13</sup>). Verstehe man sich auf das Verbot der Reordinationen bei Gregor dem Großen und in den afrikanischen Canonen, so sei dieses von Solchen zu verstehen, die gehörig geweiht, nachher aber abgesetzt worden waren <sup>14</sup>). Papst Stephan der Jüngere habe die vom Usurpator Constantino Ordinierten reordinirt, sowie Sergius III. die, welche der meineidige Usurpator Formosus geweiht <sup>15</sup>). Wohl gebe es auch Beispiele für

<sup>10</sup>) Sancta itaque sunt, sed his, qui extra sunt, nullum salutis emolumentum, imo, sicut arca Domini Philisthaeis perpetuae damnationis conferunt detrimentum. Nihil enim refert, utrum adorem crucem ab acatholico vel haeretico depictam, vel legam symbolum aut evangelium ab utrolibet scriptum.

<sup>11</sup>) c. 9 p. 92: De hujusmodi iteratione vario modo a Patribus actum invenitur.

<sup>12</sup>) Hieron. ep. ad Evang. Cf. Eutyech. Alex. Chron. Natal. Alex. Saec. IV. dissert. 44. §§. 24, 26.

<sup>13</sup>) Ex quo videtur consequi, ut si Arianorum ecclesiis consecratio iteratur, etiam presbyteris eorumdem iteretur.

<sup>14</sup>) De his, qui recte ordinati sunt et postea depositi, accipiendum videtur.

<sup>15</sup>) Item Stephanus junior idem statuit de ordinatis a Constantino invasore et neophyto perjuro, et tertius Sergius de ordinatis a Formoso simi-

die gegentheilige Praxis, diese aber seien nicht ganz sicher, so Leo I., Anastasius (II.), Gregor, die siebente und die für Ignatius gehaltene (achte) Synode <sup>16</sup>). Leo I. nahm den von Dioskorus ordinirten Anatolius auf; doch sollen sich die Simonisten nicht darauf berufen, weil nach den Canonen was einmal aus Noth geschah, nicht zur Regel gemacht werden darf <sup>17</sup>). Anastasius erkannte den von Acacius ordinirten Photinus von Thessalonich an; Gregor I. den von Excommunicirten geweihten Maximus von Salona; die siebente Synode die von Häretikern Ordinirten; die Synode für Ignatius setzte die von Photius Promovirten ab, gab aber vielen seiner Anhänger ihre Stellen zurück. Leo und Innocenz nehmen die rite ordinati, die nachher zu einer Häresie übergegangen waren, nach geleisteter Buße wieder in ihre Aemter auf, verbieten aber, sie weiter zu befördern. Nach Anführung so verschiedenartiger, keineswegs gesicherteter Thatsachen kehrt der Autor zu seinem Satz zurück, der Simonist sei kein Priester und Bischof, sein Opfer sei nichtig <sup>18</sup>).

41. Es fehlt jedenfalls dem Deusdebit an Klarheit und Gründlichkeit in dieser Untersuchung, und seine Beweisführung ist im Ganzen schwach. Seine Haltung läßt sich aber ganz aus seiner Zeitrichtung erklären. Gregor VII. hatte mit größerer Energie als irgend einer seiner Vorgänger den Kampf gegen Simonie, Klerogamie und Laieninvestitur aufgenommen und die Strafen für die beiden ersteren verschärft <sup>1</sup>). Die simonistisch Geweihten sollten für immer entsezt, ihre und der beweibten Geistlichen Gemeinschaft gemieden, keine Sacramente mehr von ihnen empfangen werden <sup>2</sup>). Diese Decrete hatten so großen Sturm erregt und unser Deusdebit war vor Allem bemüht, sie zu rechtfertigen. Daher sucht er besonders nachzuweisen, daß man mit Häretikern, wofür Simonisten und

---

liter perjuro et invasore. Sergius scheint wie bei Ruitprand mit Stephan verwechselt.

<sup>16</sup>) Hi autem sunt, de quibus incertum est, utrum male promotis manus impositionem iteraverint, an non: scil. primus Leo, Anastasius et Gregorius, septima synodus et synodus pro Ignatio.

<sup>17</sup>) c. 10 p. 92, 93. Der Autor übersieht, daß er hiermit den Segnern eine Waffe gibt und diese Bemerkung seine Sache nicht stützen kann.

<sup>18</sup>) p. 93: Simoniacus non est sacerdos; consequitur ergo, ut sacrificium illius nullum sit et sacerdos fieri non possit.

<sup>1</sup>) Bgl. auch Alex. II. ep. ad Luc. (c. 9 §. 3 C. I q. 3.)

<sup>2</sup>) Conc. Rom. 1074, 1075 seq. — Mansi XX p. 403 seq.

beweibte Cleriker (als Nikolaiten) galten, keine Gemeinschaft in sacris haben dürfe<sup>3)</sup>. Die mildere Praxis, daß die von simonistischen Bischöfen geweihten Geistlichen, wenn sie nicht selbst Simonie geübt und den Bischof nicht als Simonisten gekannt oder die gehörige Buße geleistet und darnach Dispens erlangt hatten, ihre Functionen ausüben durften<sup>4)</sup>, war durch keinen rechtskräftigen Beschluß aufgehoben, und in ihr lag ein großer Sieg der von Petrus Damiani verfolgten Doctrin; die alten Straffunctionen gegen Simonisten<sup>5)</sup> blieben im Wesentlichen für die simoniace Ordinarer aufrecht und wurden noch verschärft, obschon in einzelnen Fällen aus wichtigen Gründen Dispens ertheilt ward<sup>6)</sup>.

42. Die Grundsätze des Deusdedit scheint aber vollkommen Papst Urban II. getheilt zu haben, dessen Aussprüche und Verfahren vor Allem Morinus hervorhebt. Im Canon Daibertum<sup>1)</sup> sagt dieser Papst, er habe den vom Erzbischof Rezelon<sup>2)</sup>, einem von Häretikern geweihten Simonisten, zum Diacon geweihten Daibertus in Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Kirche und seine Verdienste<sup>3)</sup> erst vollständig zum Diacon gemacht (ex integro diaconum constituimus), und rechtfertigt sein Verfahren mit der Autorität der Päpste Innocenz I. (Nihil habuit, nihil dare potuit ei, cui manus imposuit, s. oben §. 4 e) und Damasus (Reiterari oportet quod

<sup>3)</sup> L. II c. 8 p. 91, 92. Quod haeticorum et schismaticorum sacrificiis nemo catholicorum scienter communicare debet. Darauf kommt er auch L. IV c. 10, 11 p. 113, 114 zurück.

<sup>4)</sup> Selvaggio l. c. p. 305.

<sup>5)</sup> Alexander II. ep. ad Luc. Eccl. (c. 9 C. I q. 3). Gregor VII. (c. 113 C. I q. 1.) Cf. Nicol. II. (c. 107, 109 eod.)

<sup>6)</sup> Greg. VII. L. VII ep. 77. Cf. Thomassin. de ant. et nova Eccl. disc. P. II L. I c. 61, besonders n. 5.

<sup>1)</sup> can. 24 C. I q. 7. Mitarelli Annal. Camald. III, 46. Mansi XX, 664. Jaffé Reg. n. 4027 p. 451.

<sup>2)</sup> Wohl Wezilo von Mainz, ein Anhänger Heinrichs IV., nach den Correct. Rom. Erzbischof von Magdeburg. Der Name wird verschieden geschrieben, auch Guezelon kommt vor. Das Concil von Queblinburg von 1085 erklärte die Weihen des „Inbasor“ Wezilo von Mainz für prorsus irritae juxta decreta SS. Patrum Innocentii, Leonis I., Pelagii et Gregorii I.

<sup>3)</sup> Dieser Daibert ward von Urban II. 1088 zugleich zum Bischof von Pifa consecrirt.

male actum est)<sup>4)</sup>, sowie er auch ausdrücklich erklärt, er habe keine Wiederholung der Weihe vorgenommen, sondern nur die vollkommene Ertheilung des Diaconats, das der nicht habe ertheilen können, der „nichts gehabt“<sup>5)</sup>. Einige, wie der Glossator und Estius<sup>6)</sup>, meinten, jener Daibert sei non servata forma Ecclesiae geweiht gewesen, wofür sie aber keinen Grund angeben können; Andere hoben hervor, die Stelle bei Gratian müsse unächt sein, da sich in dem dort citirten Briefe an Petrus Bischof von Pistoja und Abt Rustikus von Vallumbrosa dieselbe nicht finde, wogegen jedoch erinnert ward, daß die von Labbé<sup>7)</sup> veröffentlichte Victoriner Handschrift als verstümmelt erscheint und der Text sonst gute Stützen für sich habe. Man erklärte nun<sup>8)</sup> unseren Canon gewöhnlich von der Zurückgabe des Usus der Diaconatsweihe und von einer ceremoniellen Einsetzung in dieses Amt; Urban II. habe das gegeben, was der frühere Ordinator, der von Häretikern ordinirte Simonist, nicht hatte geben können, nämlich das Recht der Ausübung dieser Weihe; indem er die Suspension aufgehoben, so habe er von der integra diaconii datio reden können, die er erst dem Daibert verlieh, und wenn er auch sage, der Ordinator habe nichts gehabt, nichts geben können, so sei das mit der nothwendigen Einschränkung zu verstehen: qua parte nihil habuit, von Seite des Rechtes und der Macht der Ausübung; daß hier eine ceremonielle Eheurothese stattfand, sei aus der bereits vor Urban herrschenden Disciplin zu erschließen, von der Nicolaus II.<sup>9)</sup>, Ivo und Fulbert von Chartres (oben §. 4 g) handelten. Von Daibert ist ferner gesagt, daß er non simoniace geweiht worden; sein Verbrechen bestand wohl darin, daß er sich wissentlich von einem solchen Bischofe weihen ließ; es

<sup>4)</sup> can. 25 C. I p. 7. Eine andere Stelle, die dem Damasus zugeschrieben wird, handelt ebenso von den Chorbischoffen, die, ob schon nicht Bischöfe, doch Priester hatten weihen wollen. (e. 5 d. 68)

<sup>5)</sup> Quod non reiterationem facere censemus, sed tantum integram diaconii dationem, quoniam qui nihil habuit nihil dare potuit.

<sup>6)</sup> Estius in IV. dist. 25 §. 4.

<sup>7)</sup> Labbé Conc. t. X p. 443.

<sup>8)</sup> Natal. Alex. Saec. XI. c. 1 a. 13. Tournely l. c. p. 153 seq.

<sup>9)</sup> Ejusmodi simoniacos misericorditer per manus impositionem pro temporis necessitate in officio concedimus permanere (ep. ad Episc.) c. 107 §. 2 C. I q. 1.

scheint aber das Wissen und Nichtwissen von der Simonie des Ordinator's doch nicht so wesentlich auf den Weibeact influiren zu können, daß davon dessen Substanz alterirt wird, und Urban II. ließ gleich seinen Vorgängern die Ordinationen von Simonisten gelten, wenn der Empfang der Weiße ohne Simonie und ohne daß der Weibeandidat den Ordinator als Simonisten kannte, stattfand <sup>10)</sup>. Zudem lassen die von Urban angeführten Autoritäten die mildere Auslegung zu; die Stelle des Damasus, die er vor Augen hatte, redet von der *medicina, qua infixæ sancta macula* und von der *retentio honoris*. Ob nun aber doch die angegebene Deutung zulässig ist, wird sich erst entscheiden lassen, wenn wir die weiteren Ausprüche Urban's geprüft.

43. Es könnte auch in dem angeführten Canon der Umstand, daß *Nezelon* als *ab haereticis ordinatus* bezeichnet wird, für das Urtheil Urban's um so mehr von Gewicht gewesen sein, als er anderwärts <sup>1)</sup> sich dahin äußert, die von Lasterhaften und Verbrechern gespendeten Sacramente und namentlich die Ordinationen seien heilig und ehrwürdig, wenn Jene nicht durch Häresie oder Schisma von der Kirche getrennt seien; falls aber letztere sie beflecken, so seien die Empfänger nur der bloßen „Form“ theilhaftig <sup>2)</sup>; übrigens erkennt er die von einem Häretiker erteilte Taufe als gültig an, weil diese Allen absolut nothwendig sei, nicht so aber die Ordination. Allein für das Erste erhellt aus diesem Briefe so viel, daß Urban hier mit Berufung auf Augustin im Allgemeinen die von Verbrechern gespendeten Sacramente als gültig anerkennt, so weit sie sich nicht von der Kirche geschieden. Zweitens spricht er nach den Vätern den von Häretikern und Schismatikern gespendeten Sacramenten nur den *virtutis effectus* im Gegensatz zur *forma* ab.

<sup>10)</sup> can. 108 C. I q. 1.

<sup>1)</sup> can. 8. C. I q. 3. Mansi XX, 660. Jaffé n. 4308 p. 475 ep. 17 ad *Lucium Praeposit. S. Juventii apud Ticinum*. Gratian gibt hier nicht den entscheidenden Text.

<sup>2)</sup> *Si schismate vel haeresi ab Ecclesia non separantur, eorumdem ordinationes et reliqua sacramenta sancta et veneranda non negamus, sequentes B. Augustinum. Ceterum schismaticorum et haeticorum sacramenta, quoniam extra Ecclesiam sunt, juxta SS. PP. traditiones, scil. Pelagii, Gregorii, Cypriani, Augustini, Hieronymi, formam quidem, non autem virtutis effectum habere profiteamur.*

Dieser *virtutis effectus* ist offenbar die sacramentale Gnade, die nach Augustin von dem Sacrament als solchem trennbar ist. Drittens kann nach ihm selbst die Gnade eintreten, *recedente obice*, wenn die Betreffenden zur katholischen Kirche zurückkehren <sup>3)</sup>. Letzteres könnte Urban wohl nicht sagen, wenn die *virtutis effectus* nicht die Gnade, sondern der Charakter wäre. Letzterer ist sicher mit *forma* bezeichnet wie in anderen päpstlichen Erlässen <sup>4)</sup>. Was aber den zwischen der Taufe und den übrigen Sacramenten gemachten Unterschied betrifft, so wird dieser nicht in Bezug auf den *Valor*, sondern nur darin ausgesprochen, daß man unter gewissen Umständen die Taufe sich auch von Häretikern ertheilen lassen kann, nicht so aber die anderen Sacramente <sup>5)</sup>. Die von einem Häretiker ertheilte Taufe gilt Demjenigen, der nicht der Häresie desselben anhängt und sonst kein Hinderniß setzt, auch die Taufgnade, und wegen der absoluten Nothwendigkeit kann man die Taufe auch im Nothfalle von einem Häretiker, wie selbst von einem Heiden, empfangen, nicht aber die Weihe <sup>6)</sup>. Das Alles bietet keine Schwierigkeit und wird noch durch andere Aeußerungen desselben Papstes <sup>7)</sup> in das vollste Licht gestellt.

---

<sup>3)</sup> Nisi quum ipsi vel eorum sacramentis initiati (per manuum impositionem) ad catholicam redeunt unitatem.

<sup>4)</sup> So in der oft angeführten Stelle Leo's I. ad Nicet. Aquilej. (c. 151 Hi qui C. I q. 1), die von Häretikern Getauften betreffend: *formam tantum baptismi sine sanctificationis virtute sumserunt* mit dem darauf folgenden Verbote einer Wiederholung der Taufe. Auch bei Gratian finden wir noch, wie sich unten zeigen wird, *forma* und *effectus* in dieser Weise einander entgegengestellt.

<sup>5)</sup> Mansi Not. in Natal. Alex. Saec. XI. c. 1 art. 13 fin.

<sup>6)</sup> Alia in baptismo et alia in reliquis sacramentis consideratio est, quippe cum et ordine prior et necessario sit. Subito enim morituro prius baptisate quam Dominici corporis communione vel aliis sacramentis consulitur. Et dum forte catholicus non invenitur, satius est ab haeretico baptismi sacramentum sumere, quam in aeternum perire.

<sup>7)</sup> Fragm. ep. ad popl. S. Vincent. (Martene Vet. Mon. IX. 262): *Proprias habent criminorum sacramenta virtutis dignitates, ut B. Aug. super Joh. contra Donatistas ait; sed agentibus et suscipientibus eadem sacramenta contra SS. Pontificium instituta, nisi forte sola morte interveniente, utpote ne sine baptisate vel communione quilibet humanis rebus excedat, eis, inquam, in tantum obsunt, ut vere idololatrae sint, quum talibus et ordinationum et sacramentorum confectio, et aliter quam praemissum, susceptio vehementer a sacris ordinibus prohibeatur.*

44. Noch sind in Kürze die Beschlüsse der Synoden von Biacenza (1095) und Rom (1099) unter demselben Papste zu betrachten. Die von dem Gegenpapste Guibertus (Clemens III.) und von den mit ihm *nominatim* excommunicirten Bischöfen, die als Häresiarchen bezeichnet werden, sowie von solchen Theilnehmern seines Schisma, die sich in die Stühle lebender Bischöfe eingedrängt, vorgenommenen Ordinationen werden als *irritae* bezeichnet; jene Geistlichen, die ihre Weißen von anderen schismatisch gewordenen Bischöfen empfangen hatten, werden in Anerkennung ihrer Weiße aufgenommen; das soll aber nicht bei denen statthaben, die sich von da an noch von solchen Bischöfen ordiniren lassen würden <sup>1)</sup>. An sich, bemerkt Phillips <sup>2)</sup>, ist die Weiße, welche von einem schismatischen Bischöfe ausgeht, mit der, welcher ein Gegenpapst oder einer seiner Anhänger, der den Sitz eines noch lebenden Bischofs usurpirt hat, spendet, vollkommen gleich, und doch erkennt Urban II. die erstere an, die letztere nicht. Der Papst unterscheidet daher bloß nach der größeren Strafbarkeit der Handlung, indem er nur die von den Häresiarchen Geweihten nicht zu der Ausübung der Weißen zuläßt, aber auch diese sogar, wenn sie unwissender Weise die Ordination empfangen hatten; gerade mit diesem Zusätze spricht der Papst es deutlich aus, daß er die Weißen der Häresiarchen unter den unrechtmäßigen für die unrechtmäßigsten, nicht aber, daß er sie für absolut nichtig hält. Zudem braucht Urban das Wort *irritus* offenbar in dem oben (§. 4 d) erörterten Sinne; so wenn er die *ordinatio sine titulo* als *irrita* bezeichnet <sup>3)</sup>; wenn er Alles, was durch Geld wie immer erlangt ward, als *irritum et nullas umquam vires habens* betrachtet wissen will <sup>4)</sup> und die von Eindringlingen vorgenommenen Alienationen ebenso bezeichnet <sup>5)</sup>. Daraus können wir mit ziemlicher Sicherheit erschließen: 1. daß Urban II. keineswegs den Vertretern und Stützen der Ansicht beizuzählen ist, welche den Valor der von Häretikern und Schismatikern, wie von Simonisten

<sup>1)</sup> can. 5 C. IX q. 1. (Conc. Plac.) Cf. c. 4 eod. c. 1, 2 C. I q. 5.

<sup>2)</sup> Phillips a. a. O. S. 351, 352.

<sup>3)</sup> Conc. Plac. c. 15 (c. 2 d. 70): *Sine titulo facta ordinatio irrita habeatur.*

<sup>4)</sup> ib. c. 1. (c. 5 C. I q. 3.)

<sup>5)</sup> can. 37 C. XII q. 2.

und Verbrechern ertheilten Weihen läugnet; 2. daß der hie und da noch bei einigen späteren Päpsten <sup>6)</sup>, die sonst sehr strenge an den jetzt herrschenden Principien festhalten <sup>7)</sup>, vorkommende Ausdruck irritus ebensowenig zu deren Gunsten spricht.

V.

Die weiteren Erörterungen vom zwölften bis zum vierzehnten Jahrhundert.

45. Von den späteren Orientalen nach Photius haben wir nur wenige und dürftige Documente, die sich auf unsere Frage beziehen. Unter jenen griechischen Fanatikern, die den Lateinern im eilften Jahrhundert sogar die giltige Taufe absprachen, und die zu ihnen Hinüberkommenden wiedertaufsten <sup>1)</sup>, herrschte natürlich die Ansicht, daß bei den Lateinern keine gültigen Sacramente seien. Auch in anderen Kreisen sehen wir ähnliche Principien. Im zwölften Jahrhundert wirft der Katholikus Isaaq den häretischen Armeniern vor, ihre Taufe sei nicht Heiligung, sondern Befleckung zu nennen, da in ihnen der Satan nebst seinen Dämonen wohne, sowie jegliche Kegerei und Blasphemie <sup>2)</sup>, und sucht zu beweisen <sup>3)</sup>, daß sie keine Weihe hätten, sondern ganz außerhalb jedes Priestertums (*αλλότριον πάσης ιερωσύνης*) seien, weil sie nicht mehr, wie es Gregor der Erleuchtete bestimmt <sup>4)</sup>, vom Erzbischofe von Cäsarea die Ordines ertheilten. Isaaq erklärt ihre Geistlichen für ungeweiht, ihre Gläu-

<sup>6)</sup> cap. 1 de schismat. V, 8.

<sup>7)</sup> Cf. c. 1 de ordin. ab Ep. I, 13. (Alex. III.)

<sup>1)</sup> Humbert adv. calumn. Graec. c. 65. Gall. XIV. p. 210. Will, Acta et scripta p. 126. Innoc. III. c. 6 de baptismo III. 42.

<sup>2)</sup> Isaac Cathol. Invect. I in Armenos (Gall. XIV p. 426) c. 11 n. 2: ὁ βάπτισμα αὐτῶν οὐχ ἁγιασμὸν, ἀλλὰ μολυσμὸν, ἀποκαλέσεται (orthodoxus) καὶ ὑπὸν καὶ ἀκαθαρσίαν πῶς γὰρ αὐτοῖς ἁγιασμὸς εὐρίσκεται; ἐν γὰρ αὐτοῖς κατοικεῖ διάβολος καὶ σὺν αὐτῷ οἱ δαίμονες αὐτοῦ καὶ πᾶσα αἵρεσις τε καὶ βλασφημία . . . ἢ τῶς τὸ βάπτισμα αὐτῶν εὐπρόσδεκτον, καὶ οὐ μᾶλλον βδελυκτὸν καὶ ἀπρόσδεκτον ἢ ἀκάθαρτον; ἢ πῶς οὗτοι δύνανται ἄλλους ἁγιάζειν; αὐτοὶ ἀλλότριον τῆς χάριτος οὐ ἁγίου πνεύματος ὑπάρχουσι κ. τ. λ.

<sup>3)</sup> ib. c. 13 n. 1 p. 428.

<sup>4)</sup> Davon ausführlich Invect. II. c. 8 p. 440.

bigen für ungetaufte Heiden <sup>5)</sup>, alle ihre heiligen Handlungen für haltlos, nichtig und ungiltig <sup>6)</sup>. Aber nicht bloß einzelne orientalische Polemiker, sondern auch andere, sogar die griechischen Canonisten Zonaras und Balsamon <sup>7)</sup> erklären im Anschluß an den oben (§. 7) besprochenen apostolischen Canon die Weihen, die Häretiker spenden, für nichtig. Wer sich zweimal ordiniren lasse, sagt Ersterer, werde abgesetzt, ausgenommen wenn die erste Ordination von Häretikern ertheilt worden, deren Taufe und Weihe nichtig sei <sup>8)</sup>. Balsamon lehrt dasselbe <sup>9)</sup> und auf die Frage des Markus von Alexandrien: „Wenn ein häretischer Priester (oder Diacon) der heiligen Taufe gewürdigt oder durch die heilige Salbung geheiligt worden ist, darf er das Opfer mit seiner früheren Weihe darbringen, oder muß er, um celebriren zu können, erst eine neue Weihe erhalten? <sup>10)</sup> — gibt er die Antwort: „Der apostolische Canon 80 bestimmt, daß Diejenigen, die vom heidnischen Leben zum rechten Glauben übertreten und getauft worden sind, auch die bischöfliche Würde erlangen können <sup>11)</sup>. Da nun die frühere Ordination als Sacrilegium betrachtet und als nicht geschehen angenommen wird, so wird ein

<sup>5)</sup> Invest. I l. c.: Πῶς οὐκ εἰσὶν ἀνέροι παντελῶς καὶ ἀχειροτόνητον, καὶ οἱ ἐξ αὐτῶν βαπτίζομενοι παντελῶς ἐδικοί καὶ ἀβάπτιστοι.

<sup>6)</sup> ib. c. 14, 15 p. 435; c. 20 p. 437 ἀπρόσδεκτα καὶ ἀβέβαια.

<sup>7)</sup> Com in can. ap. 68. Bevereg. I p. 44, 45.

<sup>8)</sup> Zonar. l. c.: οὕτε γὰρ βάπτισμα αἰρετικῶν δύναται τινα ποιῆσαι χριστιανόν, οὕτε χειροτονία τούτων κληρικῶν ἐργάζεται ἄν. τοὺς οὖν παρὰ τῶν αἰρετικῶν χειροτονηθέντας αὐδὲς χειροτονεῖσθαι ἀκίνδυνον.

<sup>9)</sup> Balsamon l. c.: Ὅτι δὲ ἡ χειροτονία καὶ τὸ βάπτισμα τῶν αἰρετικῶν οὕτε κληρικούς οὕτε πιστοὺς ποιεῖ, ὠρίσθη, ἀκίνδυνως χειροτονεῖσθαι καὶ βαπτίζεσθαι τοὺς παρὰ τῶν αἰρετικῶν χειροτονηθέντας ἢ βαπτισθέντας, ὡς τῶν γινομένων παρὰ τούτων ἀντὶ μηδὲ γινομένων λογιζομένων.

<sup>10)</sup> Leunclav. Jus Gr. Rom. t. I L. V p. 378, 379: Ἐρώτησις λ. Ἐἰὰν αἰρετικὸς ἱερεὺς ἢ διάκονος ἀξιώσῃ τοῦ θεοῦ καὶ ἀγίου βαπτίσματος ἢ διὰ τοῦ ἀγίου μύρου ἀγιασθῆ, ἐστὶταὶ ἱερουργῶν μετὰ τῆς προτέρας χειροτονίας αὐτοῦ ἢ ἐτέρας ἀξιώσει χειροτονίας, εἰὰν δελήσῃ ἱερουργεῖν. Man kann nicht annehmen, daß hier eine der Form nach nichtige Taufe vorausgesetzt werde, in welchem Falle natürlich auch die frühere Weihe nichtig wäre. Die Disjunction (ἀξ. ἢ διὰ τοῦ μ. αγ.) zeigt, daß auch für den Fall, wo die Taufe als gültig angesehen und nur die Salbung nachgeholt ward, die in der Antwort aufgestellte Forderung einer neuen Ordination gelten soll.

<sup>11)</sup> Der Canon will nämlich einen Solchen nur nicht zu bald, nicht als Neophyten zum Episcopate erhoben wissen.

Solcher, der auf diese Weise rechthgläubig geworden ist und vorher ein ungeweihter Priester war, wofern er mit canonischer Strenge geprüft in seinem späteren Lebenswandel sich untadelhaft erwiesen, nicht nur der priesterlichen, sondern auch der bischöflichen Würde für würdig erachtet, und zwar indem er durch die gewöhnlichen Stufen zu der Höhe des Lehramtes emporsteigt <sup>12)</sup>. Wenn man nun auch bezüglich anderer Kategorien von Bischöfen, denen die Weihebefugniß abgeht, mehr und mehr alle Bedenken aufzugeben geneigt war, so wirkte das Ansehen dieser Canonisten doch bedeutend der Anerkennung der Giltigkeit der von häretischen Bischöfen gespendeten Weihen entgegen, die darum auch noch von Anderen in Abrede gestellt ward. Dessenungeachtet gab es immer noch unter den Griechen Männer, welche diese vertraten, wie im 13. Jahrhundert der bulgarische Erzbischof Demetrius Thomatenus <sup>13)</sup>, der auch die Consecration der Lateiner mit ungesäuertem Brode als giftig anerkannte <sup>14)</sup> und dabei hervorhob, daß auch die Weihen der Häretiker von den Orthodoxen angenommen werden, wenn die von ihnen Ordinirten orthodox sind oder es werden <sup>15)</sup>; nach ihm sollte den von Häretikern Geweihten beim Uebertritt zu den Orthodoxen die Ausübung der Ordines gestattet sein, mithin deren Valor vorausgesetzt werden. Auch in der nestorianischen Canonensammlung des Ebediesu wird die zweite Ordination als verboten bezeichnet und der von einem fremden Bischof gegen die Canones (s. oben §. 4 d) ordinirte Geistliche in seiner Weihe anerkannt und nur auf den letzten Platz unter den Clerikern seiner Weihe nach einjähriger Suspension verwiesen <sup>16)</sup>. Im Ganzen aber kann in keiner Weise ge-

<sup>12)</sup> p. 379: Τῆς γοῦν προτέρας ἱερωσύνης μαρωσύνης νομιζομένης καὶ ὡς μὴ γενομένης λογιζομένης, εἰάν μετὰ τῆς κατοικίης ἀκριβείας ἀνακρινόμενος ὁ οὕτως ὀρθοδόξηστας καὶ ὧν ποτὲ βέβηλος ἱερεὺς περὶ τοῦ ὑπτέρου αὐτοῦ βίου ἀκατάκριτος ἀναφανείη, ἀξιώσει οὐ μόνον ἱερατικοῦ ἀξιώματος, ἀλλὰ καὶ ἐπισκοπικοῦ, διὰ τῶν τυχόντων πάντως βαδμῶν εἰς τὸ διδασκαλικὸν ὕψος ἀναγόμενος.

<sup>13)</sup> Vgl. über ihn Georg. Acropol. Annal. c. 21 p. 36, 37 ed. Bonn.

<sup>14)</sup> Respons. ad Constantin Cabasil. apud Leuncl. Jus Gr. Rom. t. I. L. V p. 316—323.

<sup>15)</sup> l. c. p. 320, 321: Καὶ γὰρ αἱρετικῶν χειροτονίαι τοῖς ὀρθοδόξοις δεκταὶ εἰσι κατὰ τὴν τῶν πατέρων παράδοσιν, ὀρθοδόξων ἢ ὄντων ἢ γενομένων τῶν ὑπ' αὐτῶν χειροτονουμένων.

<sup>16)</sup> Collect. canon. ex vers. A. Assemani Tract. VI c. 8 (Mai Vett. Scr.

läugnet werden, daß bei den Orientalen viel Unsicherheit und Schwanken in dieser Materie geherrscht hat und nur selten die kirchengeschichtlichen Data, aus denen sich die ältere Praxis ergibt, einige Berücksichtigung gefunden haben. In der Entwicklung der Lehre von den Sacramenten bei den späteren Griechen seit dem fünfzehnten Jahrhundert zeigt sich aber auch, daß die fortgeschrittene Theologie der Lateiner nicht ohne allen Einfluß geblieben ist und die Griechen so manche Lehrsätze über die sieben Sacramente aus derselben sich angeeignet haben, so weit sie darin keinen Widerspruch mit ihren Dogmen erblickten.

46. Diese Unsicherheit der späteren Griechen kann uns um so weniger Wunder nehmen, als auch bei den lateinischen Scholastikern und Canonisten bis herab in das dreizehnte Jahrhundert ein großes Schwanken und eine merkwürdige Unklarheit zu Tag tritt. Zwar sind die Aussprüche der Päpste seit Paschalis II. viel bestimmter und entschiedener für die volle Kraft der von Unwürdigen, Excommunicirten, Simonisten und Schismatikern erteilten Weihen, so daß sie bei aller Strenge uns keine Schwierigkeit bereiten, und wir sehen aus ihnen, daß durch Dispensation viele der also Geweihten zur Ausübung ihres Ordines ermächtigt wurden <sup>1)</sup>; zwar sprechen noch viele Autoren ganz die richtigen Grundsätze aus <sup>2)</sup>; aber nicht:

---

Nova Coll. X, I p. 116): Presbyter aut diaconus, qui relicta sede proprii Episcopi pergit ad accipiendam chirotoniam ab alio Episcopo aut a Metropolita ejus provinciae, non ministret in gradu sacerdotii quod accepit, sed cohibeatur frenis verbi Dei per integrum annum, et postea, si videbitur Episcopo ipsius et hic misericordia motus eum susceperit, denuo ordinandus non est; nam ordinatio secunda prohibita est, verum consistat in ordine ultimo omnium clericorum, qui ab eo legitime acceperunt chirotoniam suntque accepti. Viele Nestorianer haben aber doch häufig Weihen wiederholt, zumal bei der Erhebung von Bischöfen zu Patriarchen.

<sup>1)</sup> Thomassin P. II L. I c. 61 n. 8; c. 65 n. 5. Man sehe die Ausbrüche von Innocenz II. (c. 15 C. I q. 3): careat honore male aquisito; Alexander III. c. 20 de simonia V, 3: ab officio absteineat, quod illicite acquisivit. Ueber die Simonie herrscht kein Bedenken mehr und die von Schismatikern Ordinierten fanden vielfach Dispens.

<sup>2)</sup> Arnold. Bonavall. sive Ps. Cyprianus de operibus Christi cardinalibus apud Hallier l. c. p. 481: Nemo sacros ordines semel datos iterum renovat, nemo sacro oleo lita iterum linit aut consecrat, nemo impositioni manuum vel ministerio derogat sacerdotum, quia contumelia esset Spiritui sancto, si evacuari

bestenwenger scheinen viele damalige Lehrer durch Zusammenstellen einer Masse von verschiedenartigen Zeugnissen und durch Mangel an eigener principieller Auffassung die Frage mehr verwirrt als gefördert und entschieden zu haben. Hildebert von Mans sagt von einem simonistischen Diaconus, der die Weihe erkaufte: *Ordinem dum emit, non accepit, seget aber zweifelnd bei: fortasse non accepit;* und von der erlangten Priesterweihe, die nichtig war, falls die Diaconatsweihe ungiltig, sagt er wieder: *revera male accepit* <sup>3)</sup>. Petrus Lombardus († 1164) zählt die divergenten Meinungen der Theologen seiner Zeit über die Ordinationen der Häretiker auf und bemerkt dazu: *Hanc quaestionem perplexam ac paene insolubilem faciunt doctorum verba, qui plurimum dissentire videntur* <sup>4)</sup>. Gerhoch von Reichersberg († 1169) spricht sich in seiner an Papst Eugen III. gesandten und von diesem in einem Schreiben <sup>5)</sup> besetzten *Expositio in Psalmum LXIV sive liber de corrupto Ecclesiae statu* näher hierüber aus und gibt dabei zu, daß außerhalb der Kirche wohl die wahren Sacramente sein können, aber nicht das wahre Opfer <sup>6)</sup>. Er erzählt, zur Zeit des Schisma Petri Leonis sei er bei seinem Aufenthalte an der römischen Curie veranlaßt worden, Autoritäten über die Identität der Sacramente der Schismatiker und der Katholiken, deren sich jene rühmten, zu sammeln <sup>7)</sup>; aus diesen habe sich ergeben, *sacramenta quidem ritu*

---

posset, quod ille sanctificat, vel aliena sanctificatio, emendaret, quod ille semel statuit et confirmat. Vgl. Fulbert von Chartres oben §. 4 lit. g.

<sup>3)</sup> Hildeb. ep. 14 Bibl. PP. max. XXI p. 123.

<sup>4)</sup> Lomb. Sent. Lib. IV dist. 25. Cf. Juenin l. c. p. 845.

<sup>5)</sup> Galland. Bibl. PP. t. XIV p. 594.

<sup>6)</sup> cap. 146, 147 (l. c. p. 586, 857): *Nonnumquam in Sede apostolica sive alia Moysi cathedra, exaltato per violentiam laicam quolibet simoniaco, subintruso vel superposito alicui catholico regulariter electo et prorecto, hujusmodi emergerunt controversiae, in quibus plurimum dementati sunt Aegyptii potentes et tyranni, per id quod in sua secta habebant valenter literatos, et in identitate sacramentorum, tamquam in similitudine signorum gloriantes contra Ecclesiam, cum ipsi essent extra Ecclesiam; non attendentes vel attendere volentes, quod etsi extra Ecclesiam sit locus veri sacramenti, non tamen nisi in S. catholica ecclesia est locus veri sacrificii, ut B. Augustinus asserit.*

<sup>7)</sup> c. 147: *Tempore Petri Leonis Schismatici, fautoribus ejus una cum ipso excommunicatis valde gloriaantibus in identitate Sacramentorum, tam apud*

ecclesiastico celebrata tam foris quam intus esse inviolabilia, sed in sacramentis extra celebratis non magis operari Spiritum Christi, quam in signis magorum Aegyptiorum digitus Dei operabatur, qui tandem ipsis confidentibus in signis Moysi et Aaron claruit. Besonders habe in seiner Arbeit unter Beifall des verstorbenen Erzbischofs Gualterio von Ravenna eine Stelle des Papstes Pelagius <sup>9)</sup> gefallen, wornach die Schismatiker das Opfer des Leibes Christi nicht haben können, und hieran knüpft sich Gerhoch's allerdings befremdliche Meinung, die außerhalb der Kirche celebrirte Messe sei ungiltig und habe weder den heiligen Geist, noch den Leib Christi <sup>9)</sup>. Gerhoch irrt nur in Betreff des Opfers <sup>10)</sup>, nicht in Betreff der Sacramente überhaupt.

47. Höchst auffallend ist die Confusion bei Gratian, der hierin umsonst nach einer Concordanz seiner discordirenden Canones zu

---

ipsos quam apud excommunicatorem b. mem. P. Innocentium, cum essem tunc temporis in curia Romana coactus sum plures de scripturis veritatibus colligere, quibus evidenter enituit, sacramenta etc. wie oben.

<sup>9)</sup> Die Worte stehen bei Gratian can. 34 C. XXIV q. 1. Die Schlüßworte: Quibus omnibus efficitur, ut quia in unitate unum non sunt, ut quia in parte esse voluerunt, ut quia spiritum non habent, corporis Christi sacrificium habere non possint.

<sup>9)</sup> c. 147 cit.: Multa in hunc modum conguessimus tunc in unum veridica Patrum testimonia, quibus comprobatum et Eimerico tunc temporis Cancellario satagente approbatum, extra Ecclesiam celebrata Missarum officia, etsi habeant sacramentalia signa signis catholicorum similia, esse tamen irrita et vacua, utpote neque Spiritum sanctum neque corpus Christi habentia. Bgl. oben Deusdebit §. 40.

<sup>10)</sup> Die Editores Gallandiani bemerken zu Gerhoch's Worten: „Wenn die sacramenta ritu ecclesiastico etiam foris celebrata als inviolabilia zu betrachten sind, so ist nicht einzusehen, wie in sacrificio foris peracto Christi Leib nicht vorhanden sein soll, zumal da Sacrament und Opfer in einem und demselben Acte gefeiert wird. Man muß also unsere Worte entweder von denen verstehen, qui ordinationis vitio in haeresi sacerdotio carent, oder vom fructus sacrificii, qui certe haeretico sacrificanti pro haeticis nullus est.“ Letztere Erklärung dürfte mindestens vor der ersteren den Vorzug verdienen, für die im Texte sich gar keine Anhaltspunkte finden. Vielleicht sah auch Gerhoch im Messopfer einen Act der Jurisdiction. Sicher ward derselbe durch mehrere schwierige patristische Stellen zu seiner Annahme gebracht, wie er vom Texte des Pelagius selbst sagt. Hieher gehören noch andere Texte, z. B. can. 22 C. XXIV q. 1 (Greg. M. Moral. XXXV, 6), can. 28 eod. (Hier. in Amos. c. 5), die besagen, nur von der wahren Kirche nehme Gott das Opfer an u. s. f., aber sich ganz gut erklären lassen.

ringen scheint. Wohl spricht auch er an vielen Stellen die richtige Ansicht aus und Gerhoch's Ansicht scheint er nicht zu theilen <sup>1)</sup>; sehr gut distinguirt er an mehreren Stellen zwischen forma und effectus, wobei letzterer die Gnade bedeutet <sup>2)</sup>; zwischen potestas und executio officii, wobei er nur letztere den Häretikern abspricht <sup>3)</sup>; er findet in Augustin's Aussprüchen, daß in Apostaten, Häretikern und Verurtheilten wahr und an und für sich heilig die Sacramente Christi sich finden, daß aber das Denen, die sie mißbräuchlich usurpiren, nichts frommt und ihnen dieselben ebenso zum Verderben gereichen, als wären sie böse und schädlich <sup>4)</sup>; er gibt ein sehr reiches Material von Väternstellen, welche die schroffen Ausdrücke über simonistische Weihen durch den Mangel an Gnade erklären <sup>5)</sup>; er macht auch durch mehrere Gleichnisse die Giltigkeit der von Unwürdigen, Irrgläubigen u. s. f. anschaulich. Das Gold im Kasten des Diebes bleibt ebenso reines Gold, als es in der Schatzkammer des Königs war, aus der Jener es entwendete; aber der Dieb, der es auf unerlaubte Weise besitzt, theilt davon auch nur auf unerlaubte Weise

---

<sup>1)</sup> Nach can. 95 C. I q. 1 bemerkt er: Cum vita sacerdotum Eucharistia necessaria esse dicitur, non consecrationi, sed effectui intelligendum est. Non enim effectum salutis confert ei, quem merita faciunt indignum.

<sup>2)</sup> Nach can. 29 C. I q. 1: Quid in his similitudinibus B. Augustinus notare voluit, nisi quia sacramenta Simoniacorum (sicut et ceterorum haereticorum), licet sint vera quantum ad formam, inania tamen et falsa sunt quantum ad effectum, cum non possint in cordibus hominum gignere vel accendere coelestem gratiam?

<sup>3)</sup> Post can. 37 C. XXIV q. 1 sagt er §. 1: Aliud est potestas officii, aliud executio. Plurimumque officii potestas vel accipitur, veluti a monachis in sacerdotali unctione, vel accepta sine sui executione retinetur, veluti a suspensis, quibus administratio interdicitur, potestas non auferitur. A fide itaque recedentibus potestas non adimitur, sicut redeuntibus non redditur, ne non homini, sed sacramento injuria fieri videatur. Unde ab haereticis baptizati vel ordinati, cum ad Ecclesiam redierint, si forte intuitu ecclesiasticae pacis in suis recipiantur ordinibus, non iterabitur sacramentum, quod in forma Ecclesiae probabitur ministratum, sed per impositionem manus praestabitur virtus sacramenti, quae extra Ecclesiam nulli docetur esse collata. Sgl. auch §§. 3, 5. Pars Gratiani can. 97 C. I q. 1.

<sup>4)</sup> Pars Gratiani post can. 97 C. I q. 1.

<sup>5)</sup> 3. B. can. 15 eod.: Gratiam, cum ordinareris, non suscepisti, quia gratuito eam non meruisti. (Ambros. de myster.)

mit, während der König es mit Recht besitzt, gibt und empfängt <sup>6)</sup>; Crassus dürstete und trank Gold; er ging ebenso durch wahres Gold zu Grunde wie durch wahres Gift. Die zehn Jungfrauen hatten alle die gleiche Zierde der Virginität, und doch waren fünf derselben thöricht. Der Heiland selbst war es, der dem Judas den Bissen reichte, und doch fuhr nicht ein guter, sondern ein böser Geist in ihn, nicht als ob der Gute nicht das Gute gegeben hätte, sondern weil der Schlechte das Gute schlecht empfing. Die außerhalb der Kirche stehenden Bischöfe behalten die Macht, aber nicht die freie Ausübung, ganz so wie auseinander lebende Eheleute das Eheband nicht auflösen, aber vom Gebrauche der Ehe entfernt sind <sup>7)</sup>. Das Alles gibt Gratian. Allein auf der anderen Seite ist er an anderen Stellen wieder äußerst schwankend <sup>8)</sup>; er limitirt und erklärt viele Stellen der Kirchenväter in einer jenen Principien ungünstigen und entgegengesetzten Weise <sup>9)</sup>; man merkt ihm überall große Unsicherheit an. Indessen wenn wir alle Stellen Gratian's zusammenhalten, be-

<sup>6)</sup> Vgl. oben §. 5 Note 6.

<sup>7)</sup> Grat. l. c. can. 97 §§. 1, 7, 5, 3.

<sup>8)</sup> Gratian zu can. 45, 74 C. I q. 1; can. 23 C. I q. 7; c. 3, 4 C. IX q. 1; can. 2 d. 68. Man vergleiche ferner die Bemerkungen zu can. 8 und 9 d. 19 nebst den Noten der *Correctores Romani* und dazu *Palea can. 2 C. IX q. 1: Excommunicati illicite manus imponunt, quia potestatem ordinandi non habent. Ubi autem illicita est manus impositio, vulnus infligitur. Unde reiterari necesse est, quod minime probatur esse collatum. Hier ist illicitum mit irritum gleichbedeutend gebraucht.*

<sup>9)</sup> So c. 1, 2 d. 68. Gregor's I. ganz deutliche, gegen die Iteration der Weißen gerichteten Worte (c. 1) werden von solchen Ordinationen erklärt, bei denen es ganz gewiß war, daß der Ordinator das jus consecrandi hatte. Da aber Gregor III. (c. 2) die von Unbekannten, von denen nicht feststehe, daß sie je die bischöfliche Weiße erhalten, erteilten sogenannten Weißen durch neue Ordinationen sanirt wissen will, so fügt er bei: *Qui autem ab illo consecratur, quem non constat jus consecrandi habuisse, iterum consecrandus est, quia si ille consecrandi jus non habuit, iste ex olei effusione nil consecrationis accepit. Et quia in ipso ordine consecratus non erat, nunc quasi primum ad consecrationem veniens ab Episcopo sacerdotalem benedictionem et consecrationem consequitur.* Wohl dürfte aber hier jus consecrandi für Befähigung, capacitas ordinandi zu nehmen sein. Zu c. 45 C. I q. 1 bemerkt er, Augustin's Worte: *sacramenta haeticorum suo non carere effectu*, seien nicht allgemein von allen Sacramenten, sondern nur von der Taufe zu verstehen. Cf. can. 74, 75 eod.

sonders die wichtigeren und in den letzten Theilen des Decrets enthaltenen, wenn wir die Texte über die Simonie vergleichen, bei denen fast nur vom defectus gratiae die Rede ist <sup>10)</sup>, so können wir nicht umhin, zuzugestehen, daß bei ihm doch zuletzt die bessere und richtige Ansicht die Oberhand behalten hat; die bei Weitem größere Zahl der Aeußerungen zeugt für sie <sup>11)</sup>.

48. So war eine feste Doctrin um die Mitte des zwölften Jahrhunderts noch in keiner Weise gewonnen. Noch im dreizehnten glaubte Wilhelm von Paris, wie die Kirche durch den heiligen Geist Ordines und den Charakter derselben ertheilen könne, so könne sie auch denselben wieder entziehen <sup>1)</sup>, zumal bei der Degradation. Jene Scholastiker, die den Episcopat nicht für einen vom Presbyterate verschiedenen Ordo gelten ließen und ihm den character proprius absprachen, die in ihm nur eine Extension des Presbyterats und eine fast nur jurisdictionelle Deputation eines Priesters zu neuen Functionen sahen <sup>2)</sup>, zogen öfter aus dieser ihrer Doctrin die Folgerung, daß einem degradirten Priester zwar die Gewalt zu consecriren verbleibe, nicht so aber einem degradirten Bischofe die

---

<sup>10)</sup> Vgl. post can. 16, 22, 24 C. I q. 1; c. 98, 106, 111, 123 eod.; c. 4 C. I q. 7.

<sup>11)</sup> Can. 39 C. I q. 1 wird zwischen sacramenta necessitatis und dignitatis unterschieden; von letzteren heißt es: nisi digni fuerint administrata, ita ut digni digne a dignis provehantur, dignitates esse desinunt, non ut miniatur veritas sacramenti, sed ut cesset officium administrandi vel loco vel tempore vel promotione. Auch die can. 42, 43 eod. machen keine Schwierigkeit. Can. 97 §. 7 lesen wir: Sciendum, est quod sacramenta haereticorum dicuntur irrita vel etiam damnanda, falsa et inania, non quantum ad se, cum sint sancta et vera, etiam ab haereticis celebrata, sed quia cum illicite dantibus perfidis sint ad iudicium, illicite ab eis accipientibus non conferunt Spiritum sanctum u. A. m.

<sup>1)</sup> Guilelm. Paris. dist. de Sac. Ord. c. 7: Sicut ministerio Ecclesiae adest omnipotens virtus ad imprimenda sanctitatis signacula sive characteres, quos ordines vocamus, et ad infundendam gratiam ipsis ordinibus congruentem: sic ad abolendum ipsa signacula dubitandum non est ejusdem Ecclesiae ministris eandem esse et operari virtutem et perficere intus, quod foris facit Ecclesia.

<sup>2)</sup> S. Corgne *Defense des droits des Evêques*, t. I p. 317 seq., und Phillips *R.-R.* I §. 36 S. 305—323, wo sehr gut die Schwächen der Scholastiker in dieser Erörterung hervorgehoben sind. Vgl. auch das. §. 25 S. 199 ff. Holtzclau de Sac. Ord. c. 2 art. 6 n. 85 seq. p. 87 seq.

Macht zu weihen <sup>3)</sup> — eine Folgerung, die Scotus <sup>4)</sup> unter jener Voraussetzung, also hypothetisch, als ganz richtig bezeichnet. Diese im Alterthum nicht hinlänglich begründete Meinung über den Episcopat übte einen bedeutenden Einfluß; über das Wesen des Weisefacramentes selbst war noch nichts definit; während man bei der Taufe einig darüber war, was zu ihrem Wesen gehöre, war das bezüglich des Ordo nicht der Fall; die Initerabilität des Ordo in allen Fällen war noch nirgends so bestimmt ausgesprochen, wie die der Taufe, und Solche, die an dieser festhielten, hatten noch an jener gezweifelt. Die kirchlichen Entscheidungen betrafen in der Regel nur einzelne concrete Fälle, nicht das Princip selbst. Dazu kam, daß unsere Frage in den früheren Jahrhunderten als eine rein disciplinäre, nicht als eine dogmatische aufgefaßt worden war, wie auch Cyprian <sup>5)</sup> den Streit über die Rekertaufe nur als einen Kampf über die Disciplin ansah. Man erfaßte den Gegenstand nicht vom Standpunkte der Glaubenslehre aus, sondern beurtheilte in der Regel den einzelnen concreten Fall nach Maßgabe der Disciplinarcanones, die in verschiedenen Zeiten und unter ganz verschiedenen Umständen erlassen worden waren. Allerdings war die Frage, ob diese oder jene Weihe canonisch oder uncanonisch sei, nach den Disciplinarcanonen zu entscheiden; aber der Grundsatz, daß

<sup>3)</sup> Alexander Halensis in L. IV Sent. q. 8 n. 5 a. 1 §. 6: In ordine episcopali non imprimitur character, sicut in sacerdotali, qui impressus in anima deleri non potest, unde solummodo aufertur illi officium consecrandi; non enim aufertur illi potestas, sed executio potestatis; sed quia in ordine episcopali non imprimitur character, in degradando aufertur ei potestas conferendi ordines et officium executionis.

<sup>4)</sup> Scotus in L. IV d. 25 q. 2 ad 1: Si teneatur, quod Episcopus depositus simpliciter non est Episcopus, tunc quoad illum casum neganda est similitudo in consequentia, quia character sacerdotis tolli non potest, nec per consequens sacerdotium, sicut episcopatus. Ad 3: Si vero (Episcopus) sit praecisus et condemnatus ab Ecclesia, non confort ordines, si Episcopatus non sit ordo et possit simpliciter auferri, sicut habent respondere illi, qui tenent Episcopatum non esse ordinem, sed quamdam dignitatem additam super ordines, quae ad jurisdictionem magis spectat.

<sup>5)</sup> Man beachte besonders seine Äußerungen in seiner sechsten Synode von 1256. (Routh Rel. sacrae III p. 88—90.) Vgl. Natal. Alex. Saec. III diss. XII. Orsi de Rom. Pontificis auctoritate L. III p. 20 seq. Gerdil, Opp. ed. Rom. t. XIV p. II sect. 2. Ebenso faßte Dionys von Alexandrien diese Frage auf. (Eus. H. E. VII, 5—9.)

auch die uncanonische, wenn nur in forma Ecclesiae ertheilte Weihe quoad substantiam gültig sei, der auf dogmatische Principien sich stützt, wurde nur selten in Betracht gezogen, da man überhaupt nicht so weit zurück und nicht so tief in die Frage einging. Schon die älteren Canonensammlungen hatten viele nicht deutlich formulierte, leicht mißdeutbare oder selbst unrichtige, oft sich widersprechende Bestimmungen aufgenommen; unvermittelt oder schlecht vermittelt standen Aussprüche Cyprian's und Augustin's nebeneinander, die nur die Verwirrung noch vergrößern konnten. Eine übersichtliche Darstellung der kirchlichen Praxis in den verschiedenen Jahrhunderten war noch nicht versucht, die Schriften von Auxilius und Petrus Damiani waren längst in Vergessenheit gerathen, und die praktischen Schwierigkeiten schienen unermesslich groß <sup>6)</sup>. Hatte doch die Kirche keine hinlängliche Garantie, daß die außer ihrer Einheit von Häretikern und Schismatikern vorgenommenen Ordinationen wirklich in forma necessaria stattgefunden; die Unrechtmäßigkeit dieser und ähnlicher Weihen war ausgemacht und evident, die Wichtigkeit Vielen wahrscheinlich <sup>7)</sup>; die Schwierigkeiten waren um so größer, wenn ein Gegenpapst ordinirt hatte, der nicht als wahres Oberhaupt der Kirche betrachtet werden konnte; hier schien Alles unsicher, Alles zweifelhaft. Der Unterschied von häretischen und schismatischen Bischöfen, die früher in der katholischen Kirche legitim geweiht worden waren, von denen, die außerhalb derselben die Ordines erhalten, war sehr bedeutend (s. oben §. 6). So hat z. B. Bernhard von Pavia († 1213), der ganz richtig die executio von der potestas unterscheidet und diese Unterscheidung in mehreren Fällen ganz zweckmäßig anwendet <sup>8)</sup>, in der Lehre von der Simonie <sup>9)</sup> nicht im Geringsten gegen die dogmatischen Sätze verstößt, doch in der Frage über die Ordinationen der Häretiker und Schismatiker den in der katholischen Kirche geweihten Ordinator von dem nicht in derselben geweihten, der nie katholischer Bischof war, unterscheiden

<sup>6)</sup> Dazu kam der Satz, daß in dubiis circa Sacramenta bas tutius zu wählen sei. Vgl. Scotus in L. IV dist. 3 q. 2 §. Tertio de forma.

<sup>7)</sup> Phillipus a. a. D. S. 349.

<sup>8)</sup> Summa Decretalium ed. Laspeyres Ratisbonae 1861 L. I tit. 7 p. 10 von dem Bischöfe, der resignirt hat: Resignatio non abstulit episcopo potestatem, sed executionem.

<sup>9)</sup> Ibid. Lib. V tit. 2 p. 205—207 §. 6.

und erklärt, der Erstere erteile wohl den Ordo, aber nicht das Recht der Ausübung, der Letztere aber weder den Ordo, noch das Recht ihn zu üben, so daß nach erlangter Dispens der von diesem Ordinierte erst wieder zu weihen sei, wobei er sich auch auf den oben (§. 42) besprochenen Canon Daibertum beruft<sup>10)</sup>. Dabei führt Bernhard ein Beispiel aus der Zeit Alexander's III. (1159—1181) und Urban's III. (1185—1187) an, wornach der letztere Papst einen vom früheren Gegenpapste ordinirten Cardinaldiacon auf's Neue weihen ließ<sup>11)</sup>. Von diesem Vorfall ist nichts Näheres bekannt; und mit dem Gesagten stimmt es nicht ganz zusammen, wenn vorher gelehrt wird, die Weihen der Schismatiker, zumal wenn ihr Schisma gegen die römische Kirche ging, seien zu irritiren<sup>12)</sup>, und wenn gesagt wird, daß die von der Häresie zurückkehrenden Cleriker durch Dispensation in ihren Weihen aufgenommen werden<sup>13)</sup>. Das dritte Concil von Lateran 1179 hatte die Ordinationen und Beneficienverleihungen der Gegenpäpste Octavian, Guido und Johannes für irritae erklärt, wie viele andere Synoden vorher, d. h. man hatte

---

<sup>10)</sup> L. V tit. 7 §. 6 p. 215, 216: De ordinatis autem ab haereticis vel schismaticis sic tenere solemus: distingue, utrum ordinator accepit ultimam manus impositionem in ecclesia an non, id est fuit quondam catholicus episcopus, an non. Namsi fuit quondam catholicus episcopus, factus haereticus vel schismaticus, dat ordinem, sed non ordinis executionem; si vero non accepit ultimam manus impositionem in ecclesia, id est si numquam fuit catholicus episcopus nec ordinem dat nec executionem, unde ab eo ordinatus ex dispensatione poterit ordinari ad eundem ordinem, tamquam qui nihil ab eo accepit, ut C. I q. ult. Daibertum (c. 24) et infra eod. c. 1.

<sup>11)</sup> Tempore D. Alexandri III. fuit vir quidam nobilis schismaticus a schismatico ordinatus in diaconem et cardinalem, imo cardinalis adversae partis effectus; demum pace inter ecclesiam et imperium Venetiis facta et schismate illo penitus annullato praefatus vir canonicam regularem intravit, quem postea D. Urbanus de novo ordinari concessit, dicens (al. sciens) eum a schismatico ordinatore nihil accepisse, cum ipse ordinator numquam catholicus episcopus fuisset.

<sup>12)</sup> l. c. §. 5 p. 215: Ordinationes a schismaticis factae de jure debent (al. possunt) irritari, maxime si contra Romanam Ecclesiam illud schisma processit, ut infra eod. c. 1 et 2. Das irritandum ist nicht ipso jure irritum.

<sup>13)</sup> tit. 6 §. 4. Recipiuntur autem clerici ab haeresi revertentes ex dispensatione in ordinibus suis, ut C. I q. 1 can. 112. Omnis (Leo M. ad Jan. Aquil.) et q. 7 Saluberrimum c. 21. (Leo M. ibid.)

die von ihnen Beförderten abgesetzt <sup>14)</sup>. Nachher fanden nun viele der so Geweihten Begnadigung, und es nicht undenkbar, daß die Ordination in bedingter Weise wiederholt ward, zumal da die Weißen der Gegenpäpste selbst sehr begründeten Bedenken entgegen waren. Ueberhaupt aber finden wir bis zum dreizehnten Jahrhundert noch keine allseitige Uebereinstimmung.

49. Unter den Canonisten spricht sich zunächst Raymund von Pennafort († 1275) nicht ohne Hinblick auf die Worte Bernhard's entschieden dahin aus, daß, wenn nur die wesentliche Form der Kirche gewahrt sei, mochte innerhalb oder außerhalb der Kirche der Ordinator die Weihe erhalten haben, der Ordo gültig erteilt werde <sup>1)</sup>, und er beruft sich auf die Glossatoren Laurentius und Vincentius <sup>2)</sup> und die meisten Rechtslehrer. Immer mehr gewann diese Ansicht Anerkennung und sie wurde von den Späteren, wie z. B. von Turrecremata <sup>3)</sup>, auf das Entschiedenste ausgesprochen. Die deutlichere und bestimmtere Sprachweise in den Decretalen Gregor's IX. und so manche Vorschriften gegen die Iteration der Weißen <sup>4)</sup>, die, obgleich diese Frage nicht berührend, die Wiederholung immer mehr anstößig machten, vor Allem aber die gediegenen Erörterungen der großen Scholastiker, denen Robert Pullen († 1153), Präpositius

---

<sup>14)</sup> Conc. Lat. III c. 2. c. 1 de schism. V, 8. Cf. Natal. Alex. H. E. Saec. XI et XII Diss. IX art. 3.

<sup>1)</sup> Summa Raymundi. Lib. I tit. de haereticis et ordinatis ab eis. §. 9: Dicas ergo cum Laurentio, Vincentio et aliis fere omnibus, quod seu quis recipiat ultimam manus impositionem in Ecclesia seu extra, dum tamen formam Ecclesiae servet in ordinando et in forma Ecclesiae fuerit ordinatus, semper verum ordinem confert, sed non ordinis executionem, et hoc seu scienter sive ignoranter alius ordinetur ab eo.

<sup>2)</sup> Vgl. Phillips R.-N. IV S. 178, 217. Sie gehören zu den Erklärern der alten, den Decretalen Gregor's IX. vorausgehenden Compilationen, und namentlich des Bernhard.

<sup>3)</sup> Turrecremata in Decret. P. II C. IX: Sit ista conclusio tamquam verissima ab omnibus suscipienda, quod ordinatio facta in forma Ecclesiae ab Episcopo, sive sit catholicus sive haereticus, sive anathemate innodatus, sive ultimam manus impositionem, i. e. episcopalem ordinationem receperit in Ecclesia sive extra, est habenda rata quantum ad veritatem ordinis, ita quod omnes ordinati ab eo ordines recipiunt et si alios ordinant, ordinati erunt, et sic in infinitum.

<sup>4)</sup> cap. 1, 3 de Sacram. non iterandis I. 16.

und Robert von Flammesbury vorangegangen waren, trugen wesentlich dazu bei. Die von Augustin aufgestellten Principien wurden mit mehr Consequenz entwickelt, die Ansicht, daß das Wesen der Ordination in der Handauflegung bestehe <sup>5)</sup>, gewann festen Boden, die Analogie von Taufe und Weihe fand sich schärfer hervorgehoben <sup>6)</sup> und die consequent durchgeführte Unterscheidung von *ordo* und *jurisdictio* gab in unserer Frage weiteres Licht. Thomas von Aquin namentlich hat sie auf dieselbe sehr genau angewendet <sup>7)</sup>, Bonaventura führte Augustin's Grundsätze weiter aus <sup>8)</sup> und hob

<sup>5)</sup> Morinus op. cit. P. III Exerc. VII c. 1. Bened. XIV. de Syn. dioec. L. VIII c. 10 §. 5 seq. Phillips R.-R. I S. 352.

<sup>6)</sup> Vgl. Innoc. IV. c. 3. Majores de bapt. III, 42.

<sup>7)</sup> Thomas Summae 22 q. 39 a. 3: *Spiritualis potestas, una quidem sacramentalis, alia jurisdictionalis. Sacramentalis quidem potestas est, quae per aliquam consecrationem confertur . . . et talis potestas secundum suam essentiam remanet in homine, qui per consecrationem eam est adeptus, quamdiu vivit, sive in schisma sive in haeresin labatur . . . (Schismatici et haeretici) usum potestatis amittunt, ita scilicet quod non liceat eis sua potestae uti. Si tamen usi fuerint, eorum potestas effectum habet in sacramentalibus. . . Potestas autem jurisdictionis est, quae ex simplici in-junctione hominis confertur. Et talis potestas non immobiliter adhaeret. Unde in schismaticis et haeticis non manet; unde non possunt nec absolvere nec excommunicare. Cf. 3 q. 63 a. 2.*

<sup>8)</sup> Bonavent. Breviloqu. P. VI c. 5 p. 219 ed. Hefele. *Sacramenta dispensari possunt a bonis et malis, a fidelibus et haeticis, intra Ecclesiam et extra, sed intra secundum veritatem et ad utilitatem, extra vero non ad utilitatem, licet dispensentur secundum veritatem p. 221: Si sacramenta solum dispensari possent a bonis, nullus esset certus de susceptione sacramenti, et sic oporteret semper iterari, et sic malitia unius praedjudicaret alienae saluti. Nulla etiam esset stabilitas in gradibus hierarchiae Ecclesiae militantis, quae maxime consistit in sacramentis dispensandis; et ideo congruum fuit, ut sacramentorum dispensatio committeretur homini non ratione sanctitatis, quae variatur secundum voluntatem, sed ratione auctoritatis, quae semper manet quantum est de se; ac per hoc oportuit, quod se extenderet ad bonos et ad malos, ad eos, qui sunt intra, et ad eos, qui sunt extra Ecclesiam. Verum, quia extra unitatem fidei et caritatis, quae facit nos filios Ecclesiae et membra, nullus potest salvari; ideo, si Sacramenta extra recipiantur, non ad salutem recipiuntur, quamvis vera sint sacramenta, sed utilia possunt fieri, si quis redeat ad S. matrem Ecclesiam, unicam Christi sponsam, cujus filios tantum Christus sponsus reputat dignos haereditate aeterna. Et fuit bann Aug. de bapt. c. Donat. IV, 1, 2 an.*

gleich jenem den character ordinis und die Initerabilität der Weihe hervor <sup>9)</sup>, wie das auch nach ihm Scotus gethan hat <sup>10)</sup>. Höchst zahlreich und bestimmt sind die Aussprüche der Thomisten und Scotisten über unseren Gegenstand. Sicher haben wir nicht Unrecht, wenn wir neben der größeren Klarheit und der nach und nach erzielten Uebereinstimmung in anderen, mit diesem Punkte nahe zusammenhängen Schulfragen, neben den immer genauer formulirten Decreten der kirchlichen Autorität und dem deutlicheren Hervortreten der hier leitenden Principien dem Einflusse der thomistischen und scotistischen Theologie das Schwinden so vieler Bedenkllichkeiten, Schwankungen und Zweifel zuschreiben, welche oft die tüchtigsten Männer früherer Jahrhunderte ängstigten, seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts aber fast gar nicht mehr vorkommen. In dem großen Schisma von 1378—1418, wo solche Zweifel sehr nahe lagen, findet sich davon keine Spur <sup>11)</sup>; auch Gerson vertritt die von den Scholastikern vorgetragene Lehre <sup>12)</sup>. Es bedurfte einer förmlichen und ausdrücklichen Entscheidung der Kirche nicht mehr, um derselben den vollen Sieg zu verschaffen; sie ward die *sententia communis*.

50. Zum Schluß sei nur noch erwähnt, daß, wenn die Weihen der anglikanischen, schwedischen, dänischen Bischöfe <sup>1)</sup>, sowie die bei einzelnen orientalischen Secten vorgenommenen nicht als gültig anerkannt werden, der Grund davon nicht darin liegt, daß sie Häretiker und Schismatiker erteilen, sondern darin, daß theils die bischöfliche Succession ganz und gar unterbrochen worden ist, so daß Ordinationen von Solchen in der Mitte lagen oder noch vorkommen, die nie zu Bischöfen geweiht waren, theils die wesentliche Form der

<sup>9)</sup> S. die schöne Erörterung Bonaventura's l. c. c. 6 p. 223—225.

<sup>10)</sup> Scotus in L. IV d. 6 q. 9. Vgl. Pallavicini Hist. Conc. Trident. Lib. IX c. 5.

<sup>11)</sup> Selvaggio Antiqu. L. III c. 14 §. 2 n. 8.

<sup>12)</sup> Gerson tract. de potestate ecclesiastica et origine juris Oppos. II p. 227 seq.

<sup>1)</sup> Ueber die anglikanischen Ordinationen vgl. Le Quien Nullité des ordin. Anglic. Lupoli Praelect. jur. eccl. t. III p. 188 seq. Devoti Institut. L. II tit. 2 sect. 6 §. 100 n. 2. Phillips I §. 39 S. 347, 348. Ueber die schwedischen histor.-polit. Blätter 1855 Bd. 36 S. 350—363. Die Ausrottung der Bischöfe und die Thätigkeit Bugenhagen's in Dänemark sind ohnehin zur Genüge bekannt.

Weihe nicht eingehalten ward und wird. Die Weihen der schismatischen Griechen, die strenge an ihrem alten Ritus festhielten, wurden stets als gültig anerkannt. Kommt außerdem eine Weihe sonstiger Orientalen in Rom zur Sprache, so wird sie zunächst nach dem eingehaltenen Ritus und der Art ihrer Mittheilung geprüft <sup>2)</sup>, nie von vorneherein verworfen; sind die wesentlichen Requisite vorhanden, so wird sie vollkommen anerkannt. Die ganze kirchliche Praxis prägt so die im Eingang dieser Abhandlung (§. 1) entwickelten Principien aus.

---

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. Jos. S. Assemani Dissert. Della nazione dei Copti e della validità del Sacramento dell'ordine presso loro (1733) bei Mai Vet. Scr. Nov. Collect. t. V P. II p. 171—237.

## XII.

### Die apostolische Thätigkeit Papst Stephan's IX.

Nach den Quellen dargestellt

von

Dr. Cornelius Will,

Archivar des germanischen Museums zu Nürnberg.

Sechs Päpste deutscher Abstammung waren es, welche in ununterbrochener Reihenfolge um die Mitte des 11. Jahrhunderts unter den schwierigsten Verhältnissen die Geschicke der Kirche leiteten. Furchtbare Stürme erhoben sich von Außen gegen dieselbe, indem sich der Osten der Christenheit von ihr lossagte, die gefährliche Häresie Berengar's, des Vorläufers des Reformators von Wittenberg, ihr Haupt erhob und in Frankreich und Spanien die offenbarsten Gelüste zur Gründung von Landeskirchen hervortraten. Viel bedenklicher aber als alle diese Gefahren war für den unversehrten Bestand der Kirche die sittliche Gesunkenheit des Clerus und der Mönche, die moralische Verkommenheit der Laienwelt, die Verderbniß des ganzen Zeitgeistes. Die traurige Lage, in welcher sich die Kirche befand, offenbarte sich in schrecklicher Weise, als im Jahre 1046 sich drei Päpste gegenüberstellten, alle drei auf kein besseres Recht gestützt, als auf die Macht ihrer Parteien unter den römischen Großen. Vorzüglich war es der christliche Sinn des deutschen Königs Heinrich III., der diesem Schisma ein Ende machte, denn ihm vorzüglich verdankte Suidger von Bamberg die Erhebung auf den päpstlichen Stuhl, den er als Clemens II., freilich nur wenige Monate, einnahm. Ihm folgte Poppo von Brixen als Damasus II., und als dieser schon nach einigen Wochen starb, gelangte Bruno von Toul

durch Wahl in Deutschland und durch die Bestätigung desselben in Rom als Leo IX. auf den Stuhl Petri, und dessen apostolische Thätigkeit von Anfang 1049 bis zum April 1054 ist die Grundlage der kirchlichen Zucht, Ordnung und Macht geworden, welche unter Gregor VII. culminirte; was seine beiden Vorgänger in ihrer überaus kurzen Regierungszeit nur hatten andeuten können, die Bekämpfung der Simonie und des Nikolaitismus, das führte er schon zu gewaltiger Entwicklung und verhalf der christlichen Zucht und guten Sitte zu einem entschiedenen Sieg über die frechsten Laster und über die Verachtung der christlichen Sittengesetze. Aber noch ehe er einer besseren Zeit festen Bestand verleihen konnte, ward auch er aus seinem thatenreichen Leben abgerufen. Nun war es wieder ein Sohn Germaniens, welcher die schwere Last der dreifachen Krone auf sich nehmen mußte. Der staatskluge Rath des Kaisers Heinrich III., Bischof Gebhard von Eichstädt, wird als Victor II. auf den päpstlichen Stuhl erhoben. Mit großer Umsicht erfüllte er seine geistlichen Pflichten, und wenn er auch von den weltlichen Angelegenheiten vielfach in Anspruch genommen ward, so verlor doch sein reger und umfassender Geist das Wohl der Kirche nie aus dem Auge. Er wirkte in dem Sinne seines Vorgängers, rief sich aber durch allzu anstrengte Thätigkeit frühzeitig auf, und nun war es der fünfte Deutsche, der in einem kritischen Momente als Lenker der Kirche den apostolischen Stuhl bestieg. Es war dieß der Cardinal Friedrich von Lothringen, als Papst Stephan IX.

Nachdem derselbe im Juni des Jahres 1057 von Victor II. zum Abt von Monte-Casino geweiht worden war, verweilte er noch bei dem Papste in Tuscan bis gegen Ende Juli. Der Weg der Heimkehr in sein Kloster führte ihn nach Rom, wo er in St. Peter eine feierliche Messe celebrierte und dann, von einer großen Menschenmenge begleitet, in die Kirche von St. Chrysogonus, welcher er zugeschrieben war, geführt ward. Von hier begab er sich nach Pallaria, wo er seine Wohnung nahm. Vorzüglich um die für seine neue Würde erforderlichen Gewänder zu kaufen, hielt er sich mehrere Tage in der Stadt auf und war eben im Begriff, dieselbe zu verlassen, als am 31. Juli der Bischof Bonifacius von Albano die Nachricht von dem Tode des Papstes Victor brachte. Cardinal Friedrich ward dadurch sehr betroffen und verschob seine Abreise. Als bald sammelten sich römische Cleriker und Bürger um ihn und

berathschlagten den übrigen Theil des Tages, die ganze Nacht und noch den folgenden Tag über die Erwählung eines neuen Papstes. Als man sich endlich mit der Frage an ihn wandte, was wohl zu thun sei, oder wen man auf den päpstlichen Stuhl erheben solle, schlug er fünf Männer vor, welche dazu würdig seien: Cardinalbischof Humbert von Rufina, Bischof Johannes von Velletri, Bischof Gottfried von Perugia, Bischof Peter von Tusculum, und Hildebrand, den Subdiacon der römischen Kirche. Die Römer hielten keinen von diesen geeignet, und da sie dem Cardinal Friedrich erklärten, daß sie ihm das hohe Amt übertragen wollten, sprach er: „Ueber mich könnt Ihr nichts bestimmen, außer was Gott zuläßt, und ohne dessen Willen könnt ihr mir jenes Amt weder übertragen noch vorenthalten.“ Es waren übrigens Einige da, welche es für gut hielten, die Ankunft Hildebrand's abzuwarten, der noch nicht von Tuscan zurückgekehrt war, wo er sich in der Umgebung des Papstes Victor befunden hatte. Andere aber meinten, es dürfe kein Verzug in der Wahl stattfinden, und am Morgen des 2. August kamen alle bei dem Cardinal Friedrich zusammen, schleppten ihn gewissermaßen mit Gewalt von Ballaria weg und führten ihn in die Kirche des heil. Petrus, welche Ad vincula genannt wird. Hier wählten sie ihn zum Papste, und weil gerade an diesem Tage das Fest des heil. Stephanus gefeiert ward, nannten sie ihn nach diesem Heiligen, er war der neunte in der Reihe der Päpste, die diesen Namen tragen. Der gesammte Adel und das ganze römische Volk stimmten einmüthig in die Wahl und erhoben ihn, der als eine glänzende Leuchte Gottes in klösterlicher Einsamkeit gelebt hatte, auf den Leuchter des apostolischen Stuhles. Seit vielen Jahren war keiner unter fröhlicherer Zustimmung und mit größerer Erwartung Aller zum Haupte der römischen Kirche erwählt worden. Aber alle diese Hoffnungen, wie sehr hat sie ein früher Tod vereitelt!

Noch am Tage seiner Erwählung ward Stephan IX. unter dem Jubel einer großen Menschenmenge in den Lateran geführt. Beim Anbruch des folgenden Tages aber (3. August) kamen alle Cardinäle, der gesammte Clerus und das Volk zusammen und zur großen Freude Aller erhielt der Neugewählte in der Kirche des heil. Petrus die päpstliche Consecration.

So war denn die Wahl und Weiße des neuen Papstes ganz nach den noch auf dem Concil zu Rheims (1049) bekräftigten Kirch-

lichen Bestimmungen erfolgt; Clerus und Volk hatte unbeeinflusst von weltlichen Machthabern und den römischen Großen frei seine Rechte ausgeübt, und da wohl kein Anderer als Gottfried von Toscana Patricius von Rom war, so konnte die Anerkennung des Neugewählten von dieser Seite nicht bezweifelt werden, vielmehr ist anzunehmen, daß Gottfried seinen Einfluß zu Gunsten seines Bruders angewendet hat. Von allen neueren Historikern scheinen es die Einen für unangemessen und ordnungswidrig zu halten, daß die Römer nicht eine Bestätigung der geschehenen Papstwahl von Seiten des deutschen Hofes einholten. Gfrörer (Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter, Bd. I, S. 561) sagt: „Niemand dachte daran, vorher die Einwilligung der Reichsverweserin einzuholen,“ und Hefele (Conciliengeschichte, Bd. IV S. 749) bemerkt: „Stephan X. (IX.) ließ sich consecriren, ohne die Bestätigung von Seite Heinrich's III., oder vielmehr seiner Mutter, abgewartet zu haben.“ Andere finden darin geradezu eine Rechtsverletzung; so ist Floto (Kaiser Heinrich IV., Bd. I, S. 207) der Meinung: „Gleich bei der Wahl Stephan's war das Recht der Kaiserin verletzt: die Römer hätten wenigstens, ehe die Weihe vollzogen ward, ihre Zustimmung einholen sollen,“ und Giesebrecht (Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. II, S. 526) klagt die Römer an, indem er sagt: „Ob Stephan's Wahl nachträglich von der Kaiserin anerkannt wurde, wissen wir nicht; aber sollte dieß auch der Fall sein, die Einsetzung dieses Papstes war nichtsdestoweniger eine offene Verletzung des Rechtes gewesen, das man Heinrich III. eingeräumt hatte, ein Angriff auf eines der werthvollsten Privilegien der deutschen Krone.“ Durch diese Ansichten unserer Historiker wird der Kaiserin oder dem jungen König ein Recht zugeschrieben, das diese gar nicht hatten und auf dessen Ausübung sie in dem Fall, um welchen es sich hier handelt, gar keinen Anspruch erhoben. Das Letztere ergibt sich einfach daraus, daß die von den Römern bewerkstelligte Wahl Stephan's IX. von dem deutschen Hof nicht bestritten und somit stillschweigend anerkannt ward. Was die rechtlichen Ansprüche der Kaiser auf eine Betheiligung an der Papstwahl betrifft, so beruhten diese doch einzig auf dem Besiz des Patriciats; dieses war nun aber nach dem Tode Heinrich's III. weder auf dessen Gemahlin noch auf seinen Sohn übergegangen, sondern aller Wahrscheinlichkeit war Gottfried von Toscana im Besitze desselben, und erst bei der Erwählung des

Afterpapstes Honorius II. (zu Basel im October 1061) überbrachte eine Deputation von der kaiserlichen Partei in Rom dem jungen deutschen König die Insignien des Patriciats. Genug, zur Zeit, als Stephan IX. gewählt ward, hatte weder die Kaiserin noch ihr Sohn, König Heinrich, das Patriciat von Rom, also auch kein Recht auf die Bestätigung der Papstwahl; mithin lag den Römern keine Verpflichtung ob, vor der Consecration des erwählten Papstes die Einwilligung dazu von dem deutschen Hofe einzuholen.

Die Wahl der Römer war eine recht glückliche. Allerdings war die schreckliche Zeit vorüber, in welcher, wie der Biograph Leo's IX., Bruno von Segni, sagt, kaum Einer gefunden wurde, der nicht entweder selbst Simonist wäre oder nicht von einem Simonisten geweiht worden wäre; wohl gab es bereits in Rom und in Italien überhaupt eine größere Anzahl von Männern, die würdig gewesen wären, den Stuhl Petri zu besteigen; aber Keiner mochte so viele Vorzüge der Person und der Verhältnisse in sich vereinigen, wie der Cardinalpriester Friedrich. Die Vergangenheit des neuen Papstes gewährte genug Garantien, daß er seinem hohen Amte vollkommen gewachsen und desselben durchaus würdig sei. Er hatte das unbedingteste Vertrauen seiner beiden Vorgänger auf dem päpstlichen Stuhle genossen und dasselbe durch seine Thaten glänzend gerechtfertigt. Als sich Leo IX. mit den trefflichsten Männern der Christenheit umgab, da führte er auch den Lothringer Friedrich mit sich nach Rom, und als es galt, die häretischen Neuerungsgefühle der Griechen zu bekämpfen, da befand sich Friedrich unter den drei Gesandten, welche nach Constantinopel gingen, um ein Werk der Versöhnung zu stiften, das leider durch den Starrsinn der Griechen zu einem Werke unheilvoller Zwietracht wurde. Victor II. bewies ihm seine Gunst vorzüglich dadurch, daß er ihn zum Cardinalpriester erhob, zum Abte von Monte-Casino weihte und ihm den Gebrauch der Sandalen sowie anderer Insignien gestattete.

Eine warme kirchliche Gesinnung zeigte Stephan IX. von dem ersten Tage seines Pontificats an den Weg, den seine Vorgänger seit einem Decennium bereits angebahnt hatten, und auf welchem sie schon manches schöne Ziel zur Vernichtung der moralischen Verderbniß, zur Begründung eines frischen kirchlichen Lebens erreicht hatten; ein durchdringender Verstand und eine vielseitige Erfahrung

gaben ihm die Mittel an die Hand, um die augenblickliche Lage der Kirche und den sittlichen Zustand der ganzen Christenheit mit unverschleiertem Blick zu sehen; um aber nach allen Seiten in seinem hohen Amte erfolgreich und segensvoll wirken zu können, fehlte es ihm weder an gutem Willen noch an nachhaltiger Thatkraft. Außerdem gereichten ihm mancherlei Umstände mehr äußerlicher Natur zu besonderem Vortheil und halfen sein Ansehen begründen. Stephan IX. stammte aus herzoglichem Geschlecht, sein Bruder Gottfried von Toscana war der reichste und mächtigste Fürst Italiens; die Mönche von Monte-Casino, jenes berühmten Mutterklosters, hatten ihm noch eben ihre Liebe und Verehrung dadurch bewiesen, daß sie ihn zu ihrem Abt erwählt hatten; der ganze Benedictiner-Orden mußte stolz darauf sein, Einen aus seiner Mitte auf den Stuhl Petri erhoben zu sehen, und war ihm deßhalb gewiß im höchsten Grade anhänglich und ergeben; die Nachstellungen, welche ihm durch Kaiser Heinrich III. bereitet worden, verleihen ihm den Glanz des Märtyrthums eines unschuldig Verfolgten; was aber einen weit höheren Werth hatte, als alles das, das war sein tadelloser Wandel und der Ernst seines kirchlichen Sinnes, der dem Laster und der moralischen Verderbniß mit unablässiger Verfolgung drohte.

Hatten die Römer dem deutschen Hofe zwar keinen Antheil an der Papstwahl gelassen, so wollten sie das gute Einvernehmen mit demselben nicht vollständig vernichten und nicht allen Verkehr abbrechen. Sie schickten deßhalb den Bischof Anselm von Lucca, welcher später als Alexander II. den päpstlichen Stuhl bestieg, nach Deutschland, wahrscheinlich um officiële Anzeige von der Erwählung des neuen Papstes zu machen. Die Aufnahme, welche Anselm zu Theil ward, war allem Anscheine nach eine ganz freundliche. Am 20. August 1057 finden wir ihn am königlichen Hofe zu Tribur und in einer sehr ansehnlichen Versammlung von Bischöfen, in welcher Gundacher, der Kapellan der Königin, mit dem bischöflichen Ring belohnt ward. Ebenso erscheint er im October zu Speier in einer ähnlichen Versammlung, und als der Subdiacon Hildebrand im Auftrage des apostolischen Stuhles den 27. December bei dem König Heinrich zu Böhle am Harz erschien, weilte auch Anselm am königlichen Hofe. Welches der eigentliche Zweck der Gesandtschaft Hildebrand's war, wird uns zwar von keiner Seite berichtet, aber es dürfte wohl kaum zu bezweifeln sein, daß es sich neben

anderen Staatsgeschäften um die Anerkennung des neuen Papstes von Seiten des deutschen Hofes handelte. Ob dieselbe wirklich erfolgte oder nicht, das läßt sich bei dem gänzlichen Mangel an Nachrichten nicht ermitteln, und es ist diese höchst wichtige Frage Gegenstand einer Controverse, die sich mit Bestimmtheit wohl nicht entscheiden läßt. Sfrörer stellt die Anerkennung Stephan's IX. von Seiten des königlichen Hofes in Deutschland entschieden in Abrede, Giesebrecht läßt die Frage in der Schwebe und wir halten es für rathsam, uns dem Letzteren anzuschließen, wenn wir nicht annehmen wollen, daß die Anerkennung wirklich erfolgte; für diese Annahme spräche einmal, daß von Seiten des deutschen Hofes kein öffentlicher Protest gegen den von den Römern erwählten Papst erfolgte, und wir nirgends etwas von einem Antrag auf Verwerfung der geschöhenen Wahl oder von einer Vorbereitung zu einer Neuwahl vernehmen. Dann berechtigt das Lob, welches Lambert dem römischen Gesandten Hildebrand bei Gelegenheit der Erwähnung seiner Gesandtschaft spendet, indem er ihn einen Mann, bewunderungswürdig wegen seiner Beredsamkeit nennt, doch wohl weit eher zu der Annahme, daß derselbe den Zweck, welchen er im Auftrage des päpstlichen Stuhles verfolgte, erreicht, als daß er ihn verfehlt habe.

Auf seiner Reise nach Deutschland berührte Hildebrand Mailand, welches der Sammelplatz aller Gebrechen, der Centralpunkt der frechsten Laster war. Hierüber werden wir alsbald ausführlicher handeln. Auch in Lucca scheint sich Hildebrand aufgehalten zu haben; daß er aber daselbst den Bischof Anselm getroffen, wie Sfrörer behauptet, ist höchst unwahrscheinlich, beinahe unmöglich.

Durch die Gesandtschaft Hildebrand's an den deutschen Hof war das unbedingteste Vertrauen Stephan's IX. zu ihm vor der Welt kundgethan, und wenn er denselben auch nicht, wie Bouizo meldet, zum Archidiacon erhob, so hat er ihn doch während seines ganzen Pontificats vorzüglich geschätzt und geehrt und seinem Rathe den höchsten Werth beigemessen. Als kurz nach der Thronbesteigung Stephan's der Erzbischof Gervais von Rheims an ihn schrieb, ihm zu seiner Erhebung Glück wünschte und in Betreff des Erzbisthums Bourges eine Anfrage stellte, ermahnte ihn Stephan, im Kampfe für die kirchlichen Freiheiten auszuharren; „über Bourges — schrieb er — kann ich nichts sagen, weil unser geliebter Sohn Hildebrand nicht anwesend ist. Nach dessen Rückkehr werde ich die Sache vornehmen.“

Und welchen Grad des Vertrauens zeigt es an, wenn Stephan verordnet, daß im Falle seines Todes nicht eher zur Neuwahl geschritten werden möchte, bis Hildebrand aus Deutschland zurückgekehrt sein würde.

Wir erwähnten soeben, daß Hildebrand auf seiner Reise nach Deutschland in Mailand eintraf, wo sich ein heftiger Kampf zwischen der von einigen Päpsten bereits seit einem Decennium angebahnten strengkirchlichen Richtung und dem unmoralischen, den wichtigsten canonischen Bestimmungen Hohn sprechenden Treiben des lombardischen Clerus entsponnen hatte. Um aber diese Zustände und Ereignisse in der Lombardei, und vorzüglich die heftigen, zum Theil blutigen Auftritte in Mailand gehörig beurtheilen und sich über das Verhältniß des deutschen Hofes einerseits und der päpstlichen Curie andererseits zu den einzelnen Ständen und Parteien Klarheit verschaffen zu können, müssen wir auf den Ursprung derselben zurückgehen und deßhalb etwas weiter ausholen.

Seit Jahrhunderten hatte eine gewisse Rivalität zwischen der Kirche des heil. Ambrosius und dem römischen Stuhle bestanden, die sogar — wir erinnern an den Dreikapitelstreit — zu einem Schisma geführt hatte. Die Kirche zu Mailand hatte einen kleinen Länderbesitz und selbst Cardinäle, wie die römische; die Erzbischöfe suchten oft Verbindungen mit den deutschen Kaisern, während diesen die Freundschaft mit den mächtigen Nachfolgern des heil. Ambrosius meist sehr willkommen sein mußte, indem sie an denselben ein kräftiges Gegengewicht gegen die Macht der römischen Kirche und einen Vorkämpfer für die deutsche Herrschaft in Italien fanden. So schloß sich der stolze und herrschsüchtige Erzbischof Geribert (Aribert) auf's Engste an König Conrad II. an (1036) und diente bereitwillig seinen Zwecken, einzig in der Absicht, durch dessen Beistand die lombardische Kirche unabhängig von Rom zu machen und die Besitzungen seines Bisthums zu vermehren. Dieß gelang ihm zum Theil, bis sich in einem weitverzweigten Aufstand die kleineren Lehensleute gegen die Anmaßungen und Gewaltthätigkeiten des Erzbischofs erhoben und eine Schlacht zwischen den Balvassoren und den mit dem hohen Adel verbündeten Bischöfen den ersteren ein entschiedenes Uebergewicht verschaffte. Da suchte Geribert Hilfe bei dem Kaiser, welcher in dem folgenden Jahre (1037) wirklich in Italien erschien, seinen Zorn aber gegen die ehrgeizigen Pläne des Mailänder Erzbischofs richtete

und ihn auf einem Reichstage zu Pavia, auf welchem tausend Klagen gegen denselben erhoben wurden, verhaften ließ. Heribert entkam aber, stellte sich an die Spitze einer großen nationalen Bewegung und vor den Thoren Mailands kam es zu einem furchtbaren Kampf, der jedoch unentschieden blieb. Nun suchte der Kaiser vorzüglich dadurch einen Vortheil zu gewinnen, daß er in Mailand den Samen der Zwietracht auszustreuen und die Gegensätze der bestehenden Parteien stärker auszuprägen sich bemühte. Ehe er daher das Lager vor der Stadt verließ, gab er jenes folgenreiche Lehensgesetz, auf welchem das gesammte Lehensrecht beruht und dessen wichtigste Bestimmung lautet: „Kein Dienstmann eines Bischofs, Abts, Markgrafen oder Grafen, der irgend ein Staats- oder Kirchenlehen trägt, kann dasselbe verlieren, es sei denn in Folge eines von Seinesgleichen nach Maßgabe der alten kaiserlichen Gesetze gefällten Urtheils wegen begangener Schuld.“ Diese Lehensconstitution hatte nun zwar nicht den erwarteten augenblicklichen Erfolg, indem die Balvassoren dem Erzbischof treu blieben; indessen verfuhr der Kaiser schonungslos gegen denselben, erklärte ihn seines Erzbisthums für verlustig und erhob seinen bisherigen Kapellan, den Mailänder Ambrosius, auf den erzbischöflichen Stuhl von Mailand. Heribert war jedoch hierdurch nicht entmuthigt, vielmehr söhnte er sich mit seinen früheren Gegnern in Italien aus und gewann besonders den Adel für sich, der wegen des Lehensgesetzes des Kaisers ohnehin gegen diesen aufgebracht war. So bildete sich schnell eine weitverzweigte Verschwörung gegen Conrad und die deutsche Herrschaft in Italien. Der Kaiser ward jedoch früh genug von der Gefahr unterrichtet, die ihm drohte, und verfuhr mit der äußersten Strenge gegen die Verschworenen. Mailand blieb jedoch in den Händen Heribert's, über welchen eine Versammlung von Bischöfen die Excommunication aussprach. Der Muth und die Ausdauer des hartnäckigen Erzbischofs blieb aber ungebrochen; er schuf eine neue Miliz, indem er alle Bewohner Mailands und seines Gebietes bewaffnete, und rüstete sich zu starker Gegenwehr gegen die italienischen Fürsten, welche dem Kaiser, als sich derselbe nach Deutschland begab (1038), versprochen hatten, mit allen Kräften Mailand ein Jahr zu belagern. Sie hielten zwar Wort, aber alle ihre Anstrengungen waren umsonst, da die Bewohner der Stadt, von dem höchsten Muth befeelt, sich um die neuerrichtete Wagenburg scharten und die heftigsten Angriffe abwehrten.

Da traf die Nachricht ein, daß Kaiser Conrad II. gestorben, und alsbald hoben die Fürsten die Belagerung auf. Heribert erhielt Frieden von dem jungen König Heinrich III. und die ganze Lombardie fügte sich dessen Hoheit.

Nachdem so der Friede nach Außen hergestellt war, traten sich die Parteien innerhalb Mailands schroff gegenüber. Wir haben drei Hauptstände zu unterscheiden: den hohen Adel, die Balvassoren, welche sich in der ihnen durch die Lehensgesetze Conrad's verschafften Lage wohlgebetet und behaglich fühlten und sich dem dritten Stand, dem aufkeimenden Bürgerthum, hochmüthig gegenüberstellten. Im Jahre 1042 kam es in Mailand zu blutigen Ausritten zwischen den Balvassoren und den Handwerkern, die ersteren mußten die Stadt räumen und auch Heribert verließ dieselbe. Nun kam es zu furchtbaren Kämpfen zwischen den Bürgern in der Stadt und den Vertriebenen, bis sich Lanzo, früher Capitän der Balvassoren, jetzt Haupt der Volkspartei, im Jahre 1044 nach Deutschland zum König begab und ihn um Hilfe anrief. Heinrich III. versprach ihm ungesäumt 4000 Reiter zu Gebote zu stellen, unter der Bedingung, daß dieses Heer von den Mailändern unterhalten wird und dieselben sich dem deutschen König zu unverbrüchlicher Treue verpflichten. Lanzo trug kein Bedenken, auf die gestellten Forderungen einzugehen, und hocherfreut über den Erfolg seiner Reise, der alle seine Erwartungen übertroffen hatte, eilte er nach Mailand zurück. Hier ward er unter großem Jubel vom Volke empfangen, allmählig aber kam ihm das Verhältniß, in welches er sich zu dem deutschen König gestellt hatte, sehr bedenklich vor und er ließ sich herbei, mit seinen Gegnern Unterhandlungen anzuknüpfen. Diese führten rasch zu einer Einigung, die Vertriebenen kehrten in die Stadt zurück und beide Parteien gaben sich das Versprechen, daß über Alles, was zwischen ihnen vorgefallen sei, der Schleier der Vergessenheit gedeckt werden sollte. Ohne Zweifel enthielt aber der Vertrag Bestimmungen, die für das Bürgerthum günstig waren. Der Chronist Arnulf sagt, daß in Folge des Bürgerkrieges die Verfassung der Stadt und der Kirche verändert worden sei, und es liegt ein deutliches Zeugniß vor, daß die Bürgerschaft bald darauf an einem der wichtigsten Rechte, die in Mailand ausgeübt werden konnten, nämlich an der Erwählung des Erzbischofs, Theil genommen hat.

Zu Anfang des Jahres 1045 war Heribert gestorben, deßhalb versammelten sich alle Stände Mailands, um einen neuen Nachfolger des heil. Ambrosius zu wählen. Man einte sich über vier Männer, welche zu jener Würde in Vorschlag gebracht wurden, und dieselben begaben sich eilends an den deutschen Hof, um sich demselben vorzustellen und damit er einen von ihnen auswähle. Heinrich III. aber verwarf sie alle und richtete seinen Blick auf den Mailänder Wido, der ebenfalls erschienen war, rief ihn hervor und nachdem er noch einmal gefragt hatte, ob sie wirklich einen Erzbischof wollten, und diese Frage bejaht worden war, sagte er: „so nehmt diesen Wido!“ Es entstand hierüber allgemeines Erstaunen und man versuchte gegen diese Wahl Einwendungen zu machen, allein der König blieb bei seinem Worte, und nachdem er mit Wido noch mehrere Unterredungen gepflogen, ging dieser nach Mailand, wo er ehrenvoll empfangen wurde.

Die längst unter dem lombardischen Clerus herrschende Sittenverderbniß verlor auch unter dem Pontificate Wido's ihren Stachel nicht; die frechste Simonie und der schamloseste Nikolaitismus herrschten in allen Stufen des Clerus, an die Stelle des kirchlichen Sinnes war weltliches Treiben getreten, die Ehrfurcht vor kirchlichen Satzungen hatte sich in Verachtung der Disciplin verwandelt und das canonische Leben war fast unbekannt geworden, wenigstens bestand es thatsächlich nahezu gar nicht mehr. In der ungeheuren Masse der Mailänder Cleriker gab es kaum fünf, welche nicht mit der Makel der simonistischen Häresie umschlungen, so daß keine Weihe oder Beförderung von der untersten Stufe bis zur höchsten erlangt werden konnte, wenn man sie nicht kaufte!

Was insbesondere das Concubinat betrifft, so suchten die unenthalt samen Priester dasselbe durch eine Fälschung des Buches des heil. Ambrosius *de officiis* zu rechtfertigen, und es ward dieser Betrug nicht vor dem fünfzehnten Jahrhundert entdeckt. So allgemein verbreitet der Nikolaitismus nun auch war, und so tief er wurzelte, so blieben doch die beiden Erzbischöfe, welche zur Zeit Kaiser Heinrich's III. die Nachfolger des heil. Ambrosius waren, von jenem Laster verschont. Zwar behauptet Gfrörer in seiner Kirchengeschichte Bd. IV S. 161, und wiederholt diese Behauptung in seinem Gregor VII. Bd. I S. 563 u. 564, Heribert habe in

förmlicher Ehe mit einer Frau aus edlem Geschlecht Namens Uzeria gelebt, allein es ist diese Nachricht durchaus unverbürgt, da sie erst von Galvancus Flamma (Chron. Mediol.) im vierzehnten Jahrhundert herrührt und dann von Bernardinus Corio um das Jahr 1500 nachgeschrieben ward. Ebenso ist es zuverlässig falsch, daß Wido, den Bonizo freilich concubinarius nennt, verheirathet gewesen. Der genannte Autor scheint hier als eifriger Anhänger der gregorianischen Partei etwas ungerecht gegen den Mailänder Erzbischof gewesen zu sein, der allerdings wohl Aliteratus und simoniacus war, und es ist diese ungerechte Anklage um so begreiflicher, als ja das Concubinatus in der Erzdiöcese Mailand fast allgemein war. Daß aber gerade Wido nicht verheirathet gewesen, ergibt sich auf's Deutlichste daraus, daß er auf der im Jahre 1059 in Gegenwart des Bischofs Anselm von Lucca und Peters Damiani von Ostia in Mailand gegen die Simonisten und Nikolaiten gehaltenen Synode nur als zu den ersteren gehörig erscheint und auch nur als solcher bestraft wird.

Der Standpunkt, den Wido dem Adel und der höheren Geistlichkeit gegenüber einnahm, war außerordentlich schwierig, denn nur mit dem größten Widerwillen erkannten ihn jene an und einzig aus Furcht vor dem Kaiser bewiesen sie seiner Würde die gebührende Achtung. Besonders mochte ihm seine niedere Herkunft oft zum Vorwurf gemacht werden. Arnulf, der noch Wido's Zeitgenosse war, sagt, daß ihn Heinrich von der Schafheerde weggenommen habe und daß er nach dem Lande rieche. Ebenso war der Mangel an gründlicher wissenschaftlicher Bildung, an welchem Wido litt, für die Feinde desselben eine sehr erwünschte Blöße, auf welche sie ihre Angriffe richten konnten. So wird er von Bonizo ein „vir illiteratus“ genannt, und von Landulf wird er als „in divinis perparum eruditus“ bezeichnet. Wie sehr er Verfolgungen ausgesetzt war, ergibt sich daraus, daß er im Jahre 1050 auf der Lateransynode angeklagt war, die listigen Nachstellungen seiner Gegner aber durch die kirchlichen Canonen und andere Beweise abwehrte. Nicht minder ungerecht als diese Anklage auf der Synode im Lateran dürfte wohl die schwere Beschuldigung sein, die Landulf gegen Wido erhebt, nämlich, daß er dem Kaiser die geheimen Pläne Heribert's auf eine verrätherische Weise hinterbracht habe. Wir müssen diese Nachricht schon um deswillen entschieden in Zweifel ziehen, weil sie von keiner

Seite bestätigt wird, selbst nicht von Arnulf, Wido's erbittertstem Feinde, der diesen Ereignissen noch um mehr als ein Decennium näher steht als Landulf. Dann aber erklärt sich dieselbe sehr einfach als Gerücht, wie solche ja niemals fehlen, wenn unvermuthete Ereignisse eintreten, wenn persönlicher Neid und die leicht erregbare Mißgunst alle Schleißen der Gehässigkeit und Verleumdung öffnen. Sfrörer unterläßt es nicht, gestützt auf die Bemerkung Landulf's, den Charakter Wido's zu verdächtigen und dem Kaiser die Berechnung zu unterstellen, „Wido habe dazu dienen sollen, eine Drachensaat emporzutreiben.“ Trotz aller Anfeindungen, welche Wido zu ertragen hatte, führte er zwanzig Jahre hindurch das Regiment in Mailand und erfüllte, wie selbst Landulf zugestehet, alle seine weltlichen und geistlichen Pflichten den Satzungen der Kirche gemäß. Indessen scheint er bei all seinem guten Willen doch nicht mit der erforderlichen Energie den herrschenden Lastern, Simonie und Concubinat, entgegengetreten zu sein, weshalb er ja auch später auf der Synode zu Mailand im Jahre 1059 zur Rechenschaft gezogen ward; sogar als von einer andern Seite die Anregung zum unerbittlichen Vorgehen gegen die beweihten Priester gegeben ward, wagte er es kaum und fühlte sich noch nicht stark genug, sein bischöfliches Ansehen den unenthaltfamen Priestern gegenüber zur Geltung zu bringen.

Ein junger Priester Namens Anselm von Vaggio (westlich von Mailand) erhob zuerst seine Stimme gegen die Laster des Clerus, und er verstand es wohl, durch die Fülle und Kraft seiner Beredsamkeit auf das Volk zu wirken und dasselbe für sich zu gewinnen. Da er überdies noch einem angesehenen Geschlecht angehörte und großen Reichthum besaß, fanden seine Bestrebungen in weiteren Kreisen Beifall und er gewann zahlreichen Anhang, so daß der Clerus sehr bald in ihm einen gefährlichen Gegner erkannte. Um es nicht zum offenen Kampfe kommen zu lassen, suchte Wido den eifrigen Verfechter kirchlicher Zucht dadurch zu beruhigen, daß er ihn auf den Bischofstuhl von Lucca erheben ließ. So war denn Anselm von Mailand entfernt, aber der Geist, den er erweckt hatte, war zurückgeblieben, die Flamme, die er angefaßt, ließ sich nicht mehr dämpfen. Zwei junge Männer, Landulf und Arialb, traten auf und rissen das Volk mit sich fort zum Kampfe gegen die beweihten Priester. Der letztere war einer der decumanischen Diaconen und

hatte bei dem Erzbischof Wido in besonderer Gunst gestanden; indem er den Wissenschaften oblag, ward er ein sehr strenger Ausleger des göttlichen Gesetzes, vorzüglich aber traf diese Strenge die Cleriker; er hatte den Unterricht der Lehrer seiner Heimat genossen, später aber fremde Länder bereist und sich eine vollkommene Kenntniß nicht nur der freien Wissenschaften, sondern auch der heiligen Schrift erworben. Da er wegen seiner niederen Abstammung nur geringes Ansehen genoß, so zog er Landulf, welcher einer vornehmen Familie angehörte, zu sich heran; dieser besaß eine große Zungenfertigkeit, war eitel und ruhmstüchtig und riß gegen die Ordnung der Kirche das Predigtamt an sich, obgleich er keine kirchlichen Weihen hatte. Beide betrieben ihre Besserungsbestrebungen mit großem Ernst und einem bestimmten wohlorganisirten System. Zunächst wandten sie sich an die Jugend und suchten dieselbe zu gewinnen, dann griffen sie weiter, und während Landulf unter der Stadtbevölkerung wirkte, entwickelte Ariald auf dem Lande eine lebhafteste Thätigkeit. Landulf predigte mit viel Begeisterung, und mit Feuer und Schwert verfolgte er die Simonie und Unzucht der Cleriker. Erzbischof Wido gerieth hierdurch in große Verlegenheit; da er nicht Muth genug besaß, seinen Clerikern entgegenzutreten, suchte er die Rolle des Vermittlers zu übernehmen, indem er auf Veranlassung mehrerer Priester Landulf und Ariald zu sich berief und sie ermahnte, ein altes Herkommen und eine gute Sitte der Mailändischen Kirche nicht zu stören und das Volk nicht gegen dieselbe in Aufruhr zu versetzen. Dieser Versuch der Besänftigung mißglückte jedoch vollständig, indem die beiden jungen Männer voll Begeisterung für die Sache, der sie dienten, erklärten, daß sie sich nicht beruhigen würden, so lange sie noch Athem und eine Zunge hätten. Wirklich fuhren sie fort, auf den Straßen zu predigen, das Volk ward durch Ausrufer in das Theater beschieden und Landulf hielt daselbst feurige Reden an die Menge. Am Feste des heil. Nazarius drang er mit einem Haufen Volkes in die Kirche und zwang die Geistlichen, ein schriftliches Gelöbniß der Keuschheit abzulegen. Die aufgeregte Volksmasse verbreitete sich dann in ungezügelter Wildheit durch die Stadt, drang plündernd in die Wohnungen der Geistlichen und überfiel dieselben sogar auf dem Lande.

Der Partei des unenthaltbaren Clerus hatten sich die Capitane und Balvafforen angeschlossen, welche die kirchlichen Pfründen

verkauften, ferner hingen dem Clerus an die Verwandten seiner Concubinen. Als aber die Schandthaten dieser lasterhaften Priester und ihrer Anhänger immer mehr offengelegt und gegeißelt wurden, da lütheten sich die Reihen dieser Partei immer mehr, und als das gegen die Sünden der Geistlichen aufgebrachte Volk, von den Hohen verächtlich Pataria genannt, mit Gewalt und in wildem Sturm gegen jene eindrang, da erhoben dieselben Klage zuerst bei den Bischöfen und dann bei dem Papste Stephan IX. Dieser ertheilte dem Erzbischof Wido den Auftrag, zur Herstellung der Ruhe eine Synode zu berufen. Wido beeilte sich, dem Auftrage des Papstes nachzukommen, und berief eine Synode nach Fontenatum in der Diöcese Novara, vor welche auch Arialb und Landulf geladen wurden. Keiner erschien, und nachdem sich die Versammlung drei Tage mit geistlichen Dingen beschäftigt hatte, immer noch die Ankunft jener erwartend, hielten es Alle für gerathen, eine solche Verwegenheit mit dem Anathem zu bestrafen, und so geschah es denn. Landulf hielt dieß für geringfügig, und anstatt gedemüthigt zu sein, erhob er sein Haupt um so stolzer. Die Bischöfe, besonders den Metropolitan, überhäufte er mit Schmähungen, wüthete furchtbar gegen die Cleriker, denen er ihre Verderbniß vorhielt, die Laien aber begrüßte er als Brüder und gewann bald einen solchen Einfluß unter denselben, daß sie schwuren, gegen die Unzucht der Priester und die Käuflichkeit der Weihen anzukämpfen; ja er brachte sogar die Cleriker dahin, daß sie diesen Eid leisteten. Eine zahlreiche Menge von Männern und Weibern scharte sich um ihn und bewachte ihn Tag und Nacht. Die Kirchen verachten sie, ebenso deren Diener und selbst den Gottesdienst, weil Alles simonistisch sei. Um sich vor dem heiligen Vater zu rechtfertigen, machte sich Arialb auf die Reise nach Rom und überbrachte eine Vertheidigungsschrift. Den Mailänder Clerus klagte er an, versicherte, daß Alle Nikolaiten und Simonisten seien und der römischen Kirche jeglichen Gehorsam versagten; er dagegen und Landulf seien ganz ergeben und stritten allein für die Wahrheit. Hiernach fand er sogleich bei den Römern freundliche Aufnahme, der Papst hob die Beschlüsse der Synode zu Fontenatum auf und schickte alsbald mit Arialb Hildebrand, Anselm von Lucca und Andere als Gesandte nach Mailand, um die Verhältnisse an Ort und Stelle zu untersuchen, den Streit zu schlichten und das von Arialb begonnene Werk zu fördern. Den Erzbischof trafen die Gesandten

nicht zu Hause; er hatte sich entfernt, da er im Bewußtsein seiner Schuld vor jenen nicht zu erscheinen wagte. Vom Volke wurden die Römer aufs Ehrenvollste empfangen, und indem sie mehrere Tage vor demselben predigten, flößten sie ihm Vertrauen und Muth ein. So Bonizo. Landulf, von Haß und Groll auf die Pataria erfüllt, berichtet, daß die Gesandten ganz gegen den vom Papste erhaltenen Auftrag gehandelt hätten, daß in Mailand ein Bürgeraufstand ausgebrochen und daß es zu blutigen Kämpfen gekommen sei. Aus Furcht vor der Wuth des Volkes hätten die päpstlichen Legaten nur mit heimlich zusammenberufenen Bürgern unterhandeln können, und lieblos und unbarmherzig hätten sie zu denselben geredet. Den Erzbischof Wido hätten sie einen Simonisten genannt und alle seine Handlungen verachtet und herabgewürdigt.

Dieser letztere Bericht enthält, obgleich er dem äußeren Scheine nach dem ersteren so sehr widerspricht, doch eine Bestätigung desselben. Er verschweigt, wo der Erzbischof während der Anwesenheit der Gesandten in Mailand gewesen und wie er sich gegen dieselben benommen, sagt überhaupt nicht, daß mit denselben Verhandlungen gepflogen worden, sondern gesteht nur, daß die Legaten ihn einen Simonisten gescholten. Hierdurch wird erstlich die Nachricht bestätigt, daß Wido die Stadt verlassen hatte, als die Gesandten eintrafen, und dann ergibt sich aus dem offen ausgesprochenen und gewiß nicht unbegründeten Vorwurf der Simonie, daß der Erzbischof allerdings ein böses Gewissen haben mochte. Wenn aber Landulf zugibt, daß die Gesandten Bürger um sich versammelt und zu denselben gesprochen hätten, so ist damit die Wirksamkeit der Römer, von der Bonizo überliefert, bestätigt. Wenn dieser Autor aber nichts davon meldet, daß ein Aufstand ausgebrochen sei, Landulf hingegen von blutigen Kämpfen und Mord redet, so dürfte daraus zu schließen sein, daß wohl Unruhen, eine aufgeregte Stimmung in Mailand während der Anwesenheit der Gesandten herrschte, wenn es auch nicht zu so gefährlichen Thätigkeiten kam, wie dieß nach Landulf den Anschein gewinnt. Die päpstliche Gesandtschaft verfehlte jedenfalls ihren Zweck. Sie versöhnte offenbar die Parteien nicht nur nicht, sondern nährte und steigerte die bestehende Erbitterung. Insofern aber war sie von Nutzen für die kirchliche Partei, als sie auf die Patariet gewiß einen ermutigenden Eindruck machte und da-

durch ihre Aufgabe, das von Arialb begonnene Werk zu fördern, bis zu einem gewissen Grad wenigstens löste.

Wenden wir uns nun wieder Stephan IX. zu und fassen wir seine rege apostolische Wirksamkeit, die er von Rom und bald nachher von Monte-Casino aus entfaltete, in's Auge. Als bald nach seiner Inthronisation schickte er die Mönche von Monte-Casino, die bei ihm gewesen waren, mit Ausnahme zweier, die er um sich behielt, in ihr Kloster zurück und trug dem Vorsteher desselben auf, mit zwölf Mönchen, welche er selbst namhaft machte, als bald nach Rom zu kommen, um mit ihnen gemeinsamen Rath zu pflegen. Die Mönche leisteten Folge und nach zehn Tagen kehrten sie wieder zurück. Stephan IX. blieb vier Monate ununterbrochen in Rom, und während dieser Zeit hielt er häufige Zusammenkünfte mit dem Clerus und dem Volk der Stadt, indem er die Ehen der Priester und aller Cleriker, sowie die Verheirathung von Blutsverwandten unter einander auf's Eifrigste bekämpfte. Alle die Priester, welche sich trotz des von Leo IX. eingeschärften Verbots verheirathet hatten, entsetzte er ihrer Aemter, und es mußten dieselben nicht nur ihre Frauen verlassen, sondern sie durften auch keine Messe mehr lesen und es ward ihnen ein bußfertiges Leben vorgeschrieben.

Papst Stephan IX. ließ gleich seinen Vorgängern den Klöstern seine apostolische Fürsorge angedeihen. Durch eine Bulle vom 2. November 1057 bestätigte er alle Privilegien und Besitzungen des Klosters St. Peter zu Perugia und auf Bitten des Bischofs Arnolbus sicherte er die Güter der Canoniker zu Arezzo.

In einem Briefe an Erzbischof Gervasius von Rheims, der sich wohl über das von Victor II. beabsichtigte Concil in Gallien bei Stephan IX. erkundigt haben mochte, deutete er an, daß an die Ausführung des Vorhabens seines Vorgängers jetzt nicht gedacht werden könne, denn jener sei gestorben, und dann fügt er die bemerkenswerthe Notiz bei, Gervasius habe ja auch keine Mittheilung darüber gemacht, ob der König von Frankreich seine Zustimmung zu dem beabsichtigten Concil geben werde. Der Papst ermahnt den Erzbischof, in treuer Ergebenheit der Kirche und zur Vertheidigung der heil. Canonen die Verfolgungen seiner Feinde geduldig zu ertragen, und ladet ihn nebst seinen Suffraganbischöfen zu einem Concil nach Rom auf Ostern des folgenden Jahres 1058 ein. Aus

diesem Briefe geht hervor, daß die Verhältnisse in Gallien für die Kirche keineswegs erfreulich standen; denn einmal erscheint es zweifelhaft, ob der König ein Concil in seinem Lande gestatten würde (hatte ja auch zur Zeit des großen Concils zu Rheims im Jahre 1049 den gehässigen Einflüsterungen Folge gegeben, daß es unter seiner Würde sei, zu dulden, daß in seinem Reiche das Ansehen des Papstes so sehr um sich greife, wenn er in demselben die Erlaubniß zu einer Synode erteilte), zum Andern war der Erzbischof in großem Gedränge vor seinen Feinden, unter welchen sich wohl vorzüglich die Anhänger der Berengarischen Häresie befanden.

Am 18. October 1057 erließ Stephan IX. eine Bulle zu Gunsten des Clerus von Lucca, welche Manji mit Recht als einen Concilienbeschluß ansieht. Auf Veranlassung von sechs Bischöfen, des Subdiacons Hildebrand und anderer Getreuen schärft er nämlich die von Kaiser Otto gegebene und von den späteren Kaisern bestätigte Verordnung ein, daß kein Cleriker des Bisthums Lucca vor weltliche Gerichte geladen werden, und daß kein Anwalt desselben gezwungen werden dürfe, einen Eid anders als allein (d. h. ohne Eideshelfer) zu schwören, wie dieß in der römischen Kirche üblich sei. Außerdem wurden die Besitzungen der Kirche zu Lucca durch die Bulle Stephan's IX. befestigt und ihren Priestern ward Immunität zugesichert.

Am 30. November 1057 begab sich Stephan IX. nach Monte-Casino, wo er bis zum 10. Februar des folgenden Jahres verweilte. Mit unerbittlicher Strenge verfuhr er gegen den eingerissenen Mißbrauch, daß die Mönche Eigenthum besaßen, und seine Bemühungen hatten den besten Erfolg. Auch untersagte er den Ambrosianischen Lobgesang in der Kirche, welches Verbot ohne Zweifel mit den gefährlichen und höchst betrübenden Erfahrungen in Mailand in engstem Zusammenhange stand. Von Monte-Casino aus erließ der Papst eine Bulle, in welcher er die von Victor II. auf dem Concil im Lateran ausgesprochene Wiedervereinigung des von Papst Theophylact getrennten marsschen Bisthums bestätigte. Pandulf, der Bischof der Marser, war selbst in das Kloster gekommen und Stephan hatte ihn auf das Freundlichste empfangen. Auch bestätigte er durch eine Bulle vom December 1057 die Disciplin, sowie die Besitzungen und Privilegien des Klosters des heil. Prosper zu Reggio.

Zu Weihnachten erkrankte Stephan, der schon längere Zeit am römischen Fieber gelitten, so gefährlich, daß man sein Ende für nahe hielt. Er ließ daher die Prioren des Klosters zu sich kommen und trug ihnen auf, nach eigenem Ermessen sich einen Abt zu wählen. In allgemeiner Uebereinstimmung wählten sie den Desiderius und baten den Papst, daß er diese Wahl bestätigen möge. Stephan war sehr erfreut über das Wahlergebniß und erklärte, daß sie keinen passenderen Mann für die Abtwürde in ihrem Kloster hätten finden können, obgleich sie viele fromme, geistvolle und begabte Männer in ihrer Mitte hätten. Zwar wollte der Papst, wie einige seiner Vorgänger auf dem Stuhl Petri ihre früheren Bis thümer beibehalten hatten, seine Abtwürde nicht niederlegen, so lange er lebte, dem Desiderius aber gab er das Versprechen, daß er ihm die Abtei überlassen werde, wenn er bei seinen Lebzeiten von der Gesandtschaft nach Constantinopel, an welcher er im Auftrage des Papstes Theil nahm, zurückkehren würde; träte er ihn nicht mehr am Leben, so solle ihn die ganze Congregation ohne Widerrede als Abt anerkennen.

Hiernach zu Anfang des Jahres 1058 schickte der Papst den neuen Abt Desiderius und als dessen Begleiter den französischen Cardinal Stephan und Mainard, den nachherigen Bischof von Silva candida, als Gesandte nach Constantinopel, indem er ihnen schriftliche Aufträge an den Kaiser Isaac Commenius mitgab. Es wird uns zwar nicht überliefert, worin diese Aufträge bestanden, und welchen Zweck sie hatten, aber es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß sie sich einmal auf die seit dem Jahre 1054 bestehende Glaubensstrennung bezogen, dann aber die Abschließung eines Bündnisses gegen die Normannen zum Zwecke gehabt habe. Höfler (Geschichte der deutschen Päpste) gibt nur als Ziel der Gesandtschaft an, „die vollständige Vereinigung der orientalischen mit der abendländischen Kirche zu Stande zu bringen,“ und Gfrörer sagt: „Diese zweite Gesandtschaft muß denselben Zweck gehabt haben, wie die erste vom Papste vor vier Jahren, da er noch Cardinal Friedrich hieß, selbst übernommene, d. h. Eröffnung des Krieges gegen die Normannen und folglich mittelbar gegen die deutsche Krone.“ Hiergegen ist zu bemerken, daß die von Leo IX. im Jahre 1054 nach Constantinopel geschickte Gesandtschaft zunächst und hauptsächlich kirchliche Zwecke verfolgte, daß der genannte Papst in einem

Briefe an den damaligen Kaiser Constantin Monomachus nur so gelegentlich auf die von den Normannen drohenden Gefahren aufmerksam machte und um Hilfe gegen dieselben bat. Was aber die Behauptung angeht, daß ein Krieg gegen die Normannen mittelbar ein Krieg gegen die deutsche Krone sei, so muß dieselbe als unbegründet und unwahr zurückgewiesen werden. Allerdings hatte Heinrich III. im Jahre 1053 den Papst Leo IX. im Kampfe gegen die kühnen Eindringlinge im Stich gelassen, aber im Jahre 1055 hatte er selbst einen Gesandten nach Constantinopel geschickt, um von dem oströmischen Hofe Hilfe gegen die Normannen zu erhalten. Diese aber waren im Jahre 1058 dem deutschen Kaisertum nicht weniger gefährlich als einige Jahre vorher, und wenn daher Papst Stephan IX. Coalitionen zur Bekämpfung derselben suchte, so arbeitete er dadurch im Interesse der deutschen Krone und war deshalb nicht ihr Feind, sondern ihr Bundesgenosse.

Die Gesandtschaften Stephan's gelangten übrigens nicht an ihr Ziel, sondern durch ungünstiges Wetter aufgehalten, mußten sie längere Zeit an der Küste des Meeres warten, als die Nachricht von dem Tode des Papstes sie ereilte und sie sich zur Rückkehr entschlossen; der Papst hatte dem Desiderius besonders anempfohlen, daß er nach Vollziehung seines Auftrages so schnell als möglich zurückkehre.

Im Februar des Jahres 1058 begab sich der Papst nach Rom, indem er den ehemaligen Mönch Alfanus von Monte-Casino, welcher jetzt zum Erzbischof von Salerno erwählt war, mit sich nahm und ihn erst zum Priester und dann zum Erzbischof weihte.

Wenige Tage nachher befahl er dem Vorsteher des Klosters Monte-Casino, den Schatz dieses Klosters an Gold und Silber möglichst bald unter der größten Verschwiegenheit nach Rom zu bringen, er werde ihn binnen Kurzem wieder zurückschicken. Die Mönche von Monte-Casino waren hierüber sehr erschreckt, leisteten aber doch der an sie ergangenen Aufforderung Folge und brachten alle ihre Schätze dem Papst. Als er dieselben sah und die Trauer der Mönche wahrnahm, beschlich ihn tiefe Wehmuth und weinend befahl er, daß Alles, ein Bild ausgenommen, welches er selbst von Constantinopel mitgebracht hatte, wieder zurückgeschickt werden solle. Schon war der Probst von Monte-Casino mit seinen Schätzen auf dem Rückweg, als der Papst ihm durch einen Boten sagen ließ,

daß er doch, nachdem er einen Andern mit dem Geleite des Schatzes beauftragt habe, noch einmal nach Rom kommen möge. Stephan belohnte ihn mit der Abtei des heil. Vincenz und trug ihm auf, dieselbe alsbald in Empfang zu nehmen.

Leo von Ostia und Amatus, denen wir diese Nachrichten verdanken, geben auch den höchst wichtigen Aufschluß darüber, was der Papst eigentlich mit dem Gold aus dem Schatz von Monte-Casino habe beginnen wollen, indem sie berichten, daß Stephan gemeinschaftlich mit seinem Bruder Gottfried habe die Normannen aus Italien vertreiben wollen. Leo eröffnet aber noch einen tieferen Blick in die Bestrebungen des mächtigen Bruderpaares, indem er erzählt, daß das Gerücht sich verbreitet habe, Papst Stephan wolle seinem Bruder Gottfried die Kaiserkrone aufsetzen.

Floto (a. a. D. S. 206) hält das Gerücht für „ganz unwahrscheinlich“, denn Hildebrand würde sich diesem Plane widersezt haben, weil es um die Unabhängigkeit der Päpste würde geschehen gewesen sein, wenn Gottfried Alleinherrscher in Italien geworden wäre. Lassen wir die Folgen, welche es für das Papstthum hätte haben können, wenn Herzog Gottfried die Kaiserkrone erlangt hätte, unerörtert und halten wir uns einzig an das von Leo erwähnte Gerücht, so können wir dasselbe nur höchst begreiflich finden und müssen es für wohlbegründet halten. Gottfried war ein überaus mächtiger Fürst, Ehrgeiz und Herrschsucht waren die vorzüglichsten Triebfedern zu allen seinen Bestrebungen, durch den Papst waren bereits Vorlehrungen zu einem Bündniß mit dem oströmischen Kaiser zur Vertreibung der Normannen aus Italien getroffen; welche Macht stand Gottfried noch entgegen, wenn er ein italienisches Kaiserthum gründen wollte? Sein Bruder saß auf dem römischen Stuhl und hätte gewiß keinen Anstand genommen, ihm die Kaiserkrone auf das Haupt zu drücken, zumal er ihn als einen treuen Sohn der Kirche kannte. Giesebrecht hält das Gerücht von dem Plane des mächtigen Bruderpaares für „unbegründet, denn weder Gottfried noch sein Bruder konnten so schroff mit dem deutschen Reiche brechen“. Wir fragen: warum nicht? können uns aber keine befriedigende Antwort geben. Als Herzog von Lothringen hatte es der thatkräftige, kühne und beharrliche Gottfried gewagt, den furchtbarsten Kampf gegen den mächtigen Kaiser Heinrich III. aufzunehmen, und mehr als einmal hatte er dessen Herrschaft an den Rand des Verderbens gebracht.

Und jetzt, als fast ganz Italien unter seiner Botmäßigkeit stand, Deutschland aber durch einen unmundigen Knaben, eine schwache Frau, eine zerklüftete Reichsverwesung regiert ward, hätte er seinen Willen nach dem deutschen Hofe richten, seine Bestrebungen von den Wünschen und der Zustimmung des deutschen Reichsregiments abhängig machen sollen! Genug, hätte Gottfried die Kaiserkrone gewinnen können, er hätte sie gewiß nicht ausgeschlagen, und daß diese Ansicht auch bei seinen Zeitgenossen herrschte, dafür bürgt die Ueberlieferung unseres zuverlässigen Gewährsmannes Leo von Ostia.

Durch eine Bulle vom 6. März 1058 bestätigte Stephan IX. auf Bitten des Abtes Hugo alle Besitzungen und Rechte des Klosters Clugny, und in einem Schreiben an die Mönche desselben versichert er sie seines besonderen Wohlwollens und theilt ihnen mit, daß er ihren Abt bis zur Synode bei sich behalten werde, die er auf Ostern des Jahres 1058 angekündigt hatte.

Auf einer Versammlung der Bischöfe, des Clerus und römischen Volkes, welche Stephan in eine Kirche berufen hatte, verbot er auf's Strengste, daß Jemand in dem Falle, daß er eher sterbe, als Hildebrand von seiner Gesandtschaftsreise zurückgekehrt sei, einen Papst wähle, vielmehr soll der päpstliche Stuhl bis zur Rückkehr des genannten Subdiacons unbesezt bleiben und die Wahl erst auf den Rath jenes vollzogen werden. „Denn ich weiß, ihr Brüder,“ sagte er in prophetischem Geiste, „daß Männer von großer Eigenliebe sich nach meinem Tode unter euch erheben werden, welche nicht nach den Bestimmungen der heiligen Väter, sondern durch Laien auf diesen Stuhl gelangen werden.“ Nachdem dieß Alle gehört hatten, verbanden sie sich unter einander durch einen Eid, den sie in die Hand des Papstes ablegten, daß sie niemals einen Papst anerkennen würden, der nicht nach den canonischen Bestimmungen den heiligen Stuhl bestiegen habe.

Noch haben wir eines Vorganges auf einer Synode unter Stephan IX. Erwähnung zu thun, ohne jedoch ermitteln zu können, welcher Zeit diese Synode angehört. Ein Cleriker Namens Lando hatte die Kirche des heil. Vincenz zu Capua, welche den Mönchen auf unrechtmäßige Weise entrisen worden war, durch Simonie in Besitz bekommen. Die Mönche beschwerten sich hierüber bei dem Papst Stephan, welcher jenen Simonisten vor eine Synode lud.

Als derselbe aber nicht erschien, ward er sammt den Bürgern von Capua mit dem Banne belegt.

Wie ernst es Papst Stephan IX. war, die unter Laien und Clerus herrschenden Laster zu bekämpfen, bewies er hauptsächlich dadurch, daß er den Abt Peter Damiani von Santa Croce d'Avellano zum Cardinalbischof von Ostia ernannte und ihn dadurch zum vornehmsten aller römischen Cardinäle machte. Peter Damiani hatte sich immer durch ein tiefreligiöses Gemüth und durch einen tadellosen Lebenswandel ausgezeichnet, er besaß umfassende Kenntnisse in den weltlichen und geistlichen Wissenschaften, vor Allem aber hatte er sich einen guten Namen verschafft durch den Eifer, die Energie und Unerbittertheit, mit welcher er in seinen Schriften dem unkirchlichen und gottlosen Treiben der Cleriker und Mönche entgegentrat. Schon bei den Päpsten Clemens II. und Leo IX., wie sich dieß aus seinen Briefen an dieselben ergibt, in hohem Ansehen, und schon bei Lebzeiten des Letztgenannten schrieb er seinen „Liber Gomorrhianus“, in welchem Werke er die Schamlosigkeit, die unter dem Clerus herrschte, in den krasssten Zügen schildert und dieselbe auf's Furchtbarste geißelt. Später, unter Nicolaus II., verfaßte er seine Schriften „De Coelibatu Sacerdotum“ und „Contra Clericos incontinentes“, durch welche er das Concubinat der Geistlichen und das Laster der Unkeuschheit schonungslos und mit aller Strenge bekämpfte. Als er von seinem Bisthum Besitz nahm, richtete er an seine Mitcardinäle ein sehr ernstes Mahnschreiben, in welchem er sie ermahnt, in diesem verderbten Zeitalter ein solches Leben zu führen, daß sie Andern zum Muster dienen könnten; da es die Sache der Priester und besonders der Bischöfe sei, die Vergebung der Sünden der übrigen Menschen von Gott zu erflehen, so müßten diese doch zunächst vor aller Schuld sich bewahren. „Ihr seht, Geliebteste (sagt er), daß die ganze Welt zum Bösen neigt und auf dem schlüpfrigen Pfad des Lasters dem Abgrund zueilt, und je näher sie demselben kommt, um so mehr häuft sie täglich die Last schwerer Verbrechen. Die priesterliche Disciplin wird fast überall außer Acht gelassen, den Priestern wird die schuldige Verehrung nicht mehr zu Theil, die canonischen Satzungen werden mit Füßen getreten und die Sorge um irdische Dinge gestattet nicht mehr, daß sich Jemand mit Gott beschäftige. Bei Verheirathungen wird die gesetzliche Bestimmung nicht mehr eingehalten, und, o Schrecken! Viele, die den

Namen Christen führen, leben wie die Juden. Denn wo treibt man keinen Raub? wo scheut man sich, Diebstahl zu begehen? Wer fürchtet noch den Meineid, wer das Kupplergeschäft, wer den Tempelraub? Wer endlich schaubert noch zurück vor dem schmachlichsten Verbrechen? . . . . Ihr also, Geliebteste, denen durch den apostolischen Stuhl aufgetragen ist, solche Uebel zu beseitigen, werdet selbst nicht nur ein Muster des Lebenswandels den übrigen Gläubigen, sondern auch den Priestern. In unserem Leben muß man sehen, was man thun und was man meiden soll, aus unserem Munde dürfen keine müßigen Reden fließen, die Zunge des Priesters möge durch das Gebot eines vorsichtigen Schweigens gemäßigt, nicht durch Scherze gelöst werden, unbändige Freude soll nicht unsere Brust erfüllen. Kindisches Spiel bleibe fern von uns, bissige Reden und eitles Geschwätz soll man nicht hören, die Worte eines Possenreißers und schlüpfrige Gespräche müssen vermieden werden. Denn wie kann aus dem Munde eines Priesters ein reines Gebet zu Gott steigen, wenn derselbe durch den Schmutz unsauberer Rede verunreinigt wird? Oder wie kann zwischen Gott und den Menschen eine Sprache vermitteln, die selbst den Zorn des Richters verdient? Erinnert euch, was den Priestern gesagt wird: „Ihr seid das Salz der Erde.“ Wenn aber das Salz seine Kraft verliert, womit soll man salzen?“ u. s. w.

Papst Stephan IX. begab sich von Rom nach Tuscien (Toscana), um daselbst mit seinem Bruder Gottfried zusammenzutreffen. Als er auf seiner Reise in die Nähe des Klosters Vallumbrosa gekommen war, wollte er den berühmten Abt desselben, Johannes Gualbert, kennen lernen; zweimal schickte er Boten an denselben und befahl ihm, da er krank war, sich in einer Sänfte bringen zu lassen. Kaum hatte aber der Abt sein Kloster verlassen, als sich plötzlich ein heftiger Sturm erhob, so daß er wieder zurückgebracht werden mußte. Da stand der Papst von seinem Wunsche ab, Gualbert zu sehen, und trug dem frommen Manne auf, für das Wohl der Kirche zu beten.

Als Papst Stephan nach Florenz gekommen war, erkrankte er plötzlich. Sein Freund, Abt Hugo von Clugny, war stets um ihn, stärkte ihn durch Gebete, und nachdem er ihm das Sacrament der Buße gespendet hatte, verschied er in seinen Armen am 29. März 1058 und ward in der Kirche der heil. Reparata von Abt Hugo feierlich beigesetzt.

## Recensionen.

---

Die Grundzüge der christlichen Mystik im Leben des heiligen Einsiedlers Antonius. Dargestellt und erläutert durch Ludwig Clarus. Münster, Coppentrath, 1858. 8°.

Das Leben der großen Erzväter des Mönchtums ist einem tiefverborgenen Königsschatze gleich, von dessen leuchtenden Steinen und glänzendem Golde zu schöpfen nur Auserwählten vergönnt ist. Aber wäre deren Zahl eine noch so große und trügen sie von dem edlen Gestein und Metall so viel davon, daß ihre Gier ganz gesättigt würde, so werden doch ihre Nachfolger den Abgang nicht merken, sondern wie aus einem unversiegbaren Quell ewige Reichthümer daraus holen können.

Das war der große Beruf des Mönchtums, daß es dem durch Christus neugebornen Menschenvolke, welches die eben freigewordenen Heilspfade schnöde zu verlassen anfing, die Augen öffne; daß es dem Lichte des Lebens Christi und seiner ersten Schüler, von dem man sich abwenden wollte, den flammenden Strahl der Menschentugend hinzufüge; daß es nicht bloß die Gebote des Christenthums, sondern auch dessen Rätze erfülle und der im Sinnengenuß schwelgenden und der Asterphilosophie huldigenden Welt zeige, was der Menschenwille im innigsten Anschluß an die Gnade vermöge! Und wenn die Christen in jeglicher Richtung unevangelisch lebten, so mußte das Mönchtum in jeglicher Richtung heilend vorgehen, und daher ist es zu erklären, daß nach den mannigfaltigen Bedürfnissen des Geschlechtes mannigfaltige Orden entstanden, welche das sittliche Gebreite ihrer Zeitgenossen hoben, dem Sinnestaumel Abtödtung, der Asterphilosophie lebendigen Gottesglauben, den Häretikern bewußtes, positives Christenthum, der averfen Wissenschaft himmelanstrebendes Forschen, der Selbstsucht persönliche Aufopferung zum Besten Anderer entgegenstellten. Mit welchem Erfolge dieß von ihnen durchgeführt wurde, beweist die Geschichte, und nur Ignoranz oder Parteihatz oder rücksichtslose Schlechtigkeit hat zu jeder Zeit die Wahrheit

verhüllt und läßt sie auch heute noch nicht überall an's volle Sonnenlicht dringen, wie wir selbst ein solches Trauerspiel im Ausgange, ein anderes im ersten Act begriffen schauen! Indessen wird diese wahrhafte Finsterniß weichen müssen, wenn die Zahl Jener sich vermehrt haben wird, die im Geiste des Verfassers obiger Schrift das Mönchthum im Allgemeinen oder einzelne seiner constitutiven Elemente oder seine mannigfaltigen Arbeiten und Verdienste insbesondere zum Vorwurf tieferer Studien machen.

Clarus hatte bereits 1857 das (im J. 1858 Nr. 48 der kath. Viter.-Btg. angezeigte) Leben des heil. Antonius von Athanasius dem Großen veröffentlicht. Wir finden es im vorliegenden Buche (S. 83—154) mit Ausnahme der Einleitung wieder abgedruckt, wofür wir keinen anderen Grund anzugeben wissen, als den, daß jedem Leser der historische Beleg für das im Leben des großen Heiligen sich offenbarende mystische Element zur Hand sei.

Der Verfasser recensirt zuerst in einer allgemeinen Einleitung (I) die mit dem Christenthum hervortretenden zahlreichen mystischen Erscheinungen (beginnend mit der Ausgießung des heil. Geistes und der den Aposteln mitgetheilten Sprachengabe, den Wundern, welche Petrus und Paulus vollbrachten, dem Gesichte des Protomartyrers Stephanus und der Versetzung des Philippus, und fortschreitend durch die weiteren Jahrhunderte nach den Zeugnissen der bewährtesten Männer der Urkirche), welche der Rationalismus entweder ganz um ihre geschichtliche Wahrheit bringen oder so erklären wollte, daß ihr innerer Gehalt verloren gehe. Mit Glück weist er das Unhaltbare solcher von Protestanten (oft mit großem Widerspruch) gemachten Versuche ab, zeigt die Wichtigkeit der Mystik für das Christenthum, dem man mit ihrer Läugnung eine Grundsäule entziehen wollte (um damit die Gleichheit der Basen, auf welchen die sogenannten neuen Kirchen ruhen, mit jenen nachzuweisen, welche der Unterbau der wahren alten Urkirche sind), und liefert den Beweis für Obiges aus seinem eigenen Geistesleben, das, durch eingeschulerten Rationalismus vernebelt, gerade durch mystische Erscheinungen derart geweckt wurde, daß sie ihn bei dem fortgesetzten Studium der Mystik aus dem Protestantismus hinausführten, dem nach Erkennung der katholischen Wahrheit als einer unabweislichen Gewißheit auch nur äußerlich anzugehören er für gottlose Heuchelei und Lüge gehalten. Mit den wärmsten Worten schildert er sodann die Verdienste, welche der alte Görres durch seine Mystik sich erworben, und da diese die verdiente Verbreitung noch nicht gefunden, will der Verfasser (wie dies bei den Lebensbeschreibungen der H. Theresia, Hildegard, Birgitta und der seligen Maria von Aepreda [besprochen in der kath. Lit.-Btg.] bereits geschehen)<sup>1)</sup> den in der Mystik systematisch verwebten Stoff

<sup>1)</sup> Hieher gehören auch: Johanna Maria vom Kreuze und ihre Zeit, von Beda Weber (kath. Lit.-Btg. 1858, Nr. 51); Leben der heil. Maria Magdalena von Pazzi, beschrieben von P. Virgil Cepari, übersetzt von Krebs (kath. Lit.-Btg. 1859, Nr. 3); Storia di S. Caterina da Siena von Capocelatro (kath. Lit.-Btg. 1859, Nr. 27); Leben und Schriften der heil. Katharina von Genua, von Lehner (kath. Lit.-Btg. 1860, Nr. 8); die deutsche Mystik im Prediger-Orden von 1250 bis 1350, von Greith (kath. Lit.-Btg. 1861, Nr. 47).

auf eine dem Fassungsvermögen vieler Christen zugänglichere Weise in der Darstellung des Lebens bedeutender mystischer Persönlichkeiten vertheilen und so zum Gemeingut machen, dabei aber auch den protestantischen Theologen den Beweis führen, daß Gnadengaben und deren Erweis in wunderähnlicher Wirksamkeit keineswegs mit dem vierten Jahrhundert erloschen seien, sondern gerade von dieser Zeit an die Mystik, welche sich eben mit der Betrachtung jener Gaben und deren Anseerungen zu schaffen macht, ihre nähere Begründung gefunden und wissenschaftliche Anfänge genommen hat.

In der besondern Einleitung (II) erklärt der Verfasser, daß Möhler's „Athanasius der Große“ ihn zu vorliegender Schrift veranlaßt habe; sodann verbindet er die in des heil. Antonius Leben sich manifestirenden mystischen Erscheinungen mit den alttestamentlichen und evangelischen, die ihre Fortsetzung in dem Einsiedlerleben finden, dessen wie des Mönchtums Bedeutung er mit warmen, kräftigen Worten zeichnet, ohne zu übergehen, daß selbes schon in den ältesten Zeiten die abersefste Beurtheilung erfahren, welche selbst in ihren Phrasen so sehr mit denen unseres aufgeklärten Jahrhunderts harmonirt, daß man auch hieraus erkennt, wie die Gegner unserer Kirche und ihrer ersten Institute in Wesen und Form jeglicher Originalität ermangeln. Nachdem Clarus dann das Leben des heil. Antonius (III) eingeschaltet und (in kraftvoller, an Beda Weber mahrender Sprache) den Nachweis (IV) beigebracht, daß der Protestantismus mit seiner destructiven, lebenslosen Auffassungsweise die leuchtenden Größen der Urkirche auf mystischem Gebiet gar nicht oder nur schieß zu beurtheilen vermag (als Beispiel wird des wechselweise gefeierten und berühmten Ritters Zimmermann Faferei über den heil. Antonius angefügt), realifirt er in drei großen Abschnitten den oben bemerkten eigentlichen Gedanken seiner Schrift.

Der erste derselben (V) behandelt die reinigende Mystik, insbesondere die Ascese; diese ist 1. gegen den äußeren, sinnlichen Menschen gerichtet und wird geübt a) im Gebiet der Ernährung (durch das Bestreben, die materielle Substanz der Persönlichkeit immer mehr durch subtilere und sparsam gereichte Unterhaltungsmittel zu entfleischlichen und zu entkörpern, um das Gebiet des Geistes in der Person zu erweitern; damit geht Hand in Hand das Enthalten vom Genuß auf längere oder kürzere Zeit, um die Abtödtung immer vollkommener zu machen); b) im Gebiet des Schlaf- und Kleiderbedürfnisses, deren erstes der Ascet durch sparsame, auf hartem Lager zur äußersten Nothdurft gepflogene Ruhe, das zweite aber durch die nöthigste, aller Bequemlichkeit bare Kleidung befriedigt, was jedoch c) nach bestimmten Regeln über richtige Anwendung und Maßhaltung zu realisiren ist.

Weil aber das Seelen- und Gemüthsleben fast mehr als das körperliche der Vereinigung mit Gott im Wege steht, so ist die Ascese vorzüglich 2. in den Regionen des mittleren Lebens zu üben, und zwar a) durch Mortificationen (Brechen des eigenen Willens) und b) durch Gelassenheit und Stärke in Widerwärtigkeiten (physische)

und Versuchungen (moralische Prüfungen), welche letztere, nachdem der Satan selbst an den Sohn Gottes sich gewagt hat, um ihn zu versuchen und zum Fall zu bringen, nach höherer Zulassung durch die bösen Geister vorzüglich über große Persönlichkeiten kommen, weil diese den Streit gegen das Höllengeschmeiß aufnehmen und es mit dem Kreuze bekämpfen. Ist dann der Ascet aus den Gefahren, welche innere und äußere Feinde ihm bereiteten, als Sieger hervorgegangen und die Flamme seiner Liebe in diesen reinigenden Gluten geläutert, verklärt und erhöht worden, so ringt er sich c) durch Werke der Nächstenliebe zur Liebe Christi selbst empor.

So ist die Aufgabe der Ascese an dem unteren und mittleren Menschen — in der Erscheinung durch Leib und Seele repräsentirt — vollendet und sie betritt nun 3. das Gebiet der höheren Geisteskräfte, in welcher obersten Region des Menschen die Zerreißung des ursprünglichen, Schöpfer und Geschöpf verknüpfenden Bandes die schlimmsten Verwüstungen erzeugt hat. Demgemäß ist auch ihre durch die Ascese zum Zwecke einer vollständigen Reproduction des Urbundes zwischen Gott und Mensch zu bewerkstelligende Hinwegräumung auch nach der Erlösung, da diese nur den Weg zur Erlangung jener Einigkeit gewiesen, mit vielen Schwierigkeiten verbunden, und bei dem zauberischen Einfluß, mit welchem der irdische Naturkreis auch den Geist fesselt, sind selbst unter den erleuchteten Christen nur Wenige im Stande, durch Entwurzelung dieses Naturzuges und consequente Aufhebung seiner niederdrückenden Schwere sich dahin aufzuschwingen, daß solche Freiheit das vorherrschende Verhältniß ihres geistigen Seins bildet.

Dem Charakter dieser Hindernisse gemäß operirt nun die Ascese gegen sie a) durch Bemeisterung der Zerstreuung durch sinnliche Bilder und Eindrücke, welche der an der Oberfläche der Erscheinungen haftende und nicht durch die Hülle zum Verhüllten dringende, ja die Erscheinung und Aeußerung mit dem, was dahinter ist und ihm zu Grunde liegt, verwechselnde Sinn hervorbringt, die Ascese aber durch einförmige Geistessthatigkeit und einfache Lebensweise, durch Säubern und Ordnen des stillen Herzensgemaches ihres schädlichen Einflusses entkleidet. Läßt sich nun gleich dieser letztere als ein bedeutender nicht läugnen, so erreichen die menschlichen Verirrungen doch einen höheren, ja den höchsten Gipfel in der geistigen Selbstsucht und Ueberschätzung, welcher die Ascese steuert b) durch Ueberwindung des selbstsüchtigen Wissensdunkels, worauf c) nach gescheneher Einkehr in sich in der Einsamkeit mit Contemplation und Ablösung von der Außenwelt, d) das Aufgehenlassen aller Geisteskräfte in Gott möglich wird, namentlich mittelst des Gebetes und der Liebe, so daß die davon erfüllte Seele einen himmlischen Glanz, ein überirdisches Licht empfängt, in dessen Fülle und Klarheit ihr alles dahinter Liegende und selbst der bisher gewandelte Weg nach so großer Vollkommenheit wie eine Wüste erscheint und nach dem Zeugnisse der in solche Geheimnisse Eingeweihten, wie z. B. des heil. Johannes vom Kreuze, eigenthümliche Peinen die Seele bangen machen.

Nach solcher Schritt für Schritt auf dem Leben des heil. Antonius fußenden Entwicklung der reinigenden und vorbereitenden Ascese als des disciplinären Grundes der Mystik betrachtet der Verfasser im II. Abschnitt (VI) die Wirkungen und Erscheinungen, zu denen die reinigende Mystik und namentlich die Ascese den Grund legt, welche mit Rücksicht auf die wunderbaren Gaben der lebendige Beweis sind, daß die im Evangelium Marci den Mystischen ertheilten Verheißungen im ausgebehntesten Umfange sich erfüllen. Es sind dieß — analog dem Stufengange der disciplinären Mystik — 1. Erscheinungen in den unteren Regionen des organischen Lebens, und zwar a) im Ernährungssysteme die (in der Diätetik der Seele eine noch weit wichtigere Rolle wie in der leiblichen spielende) Mäßigkeit, welche in dem sublimirten Leben des entstofften Organismus bis zur gänzlichen langen Enthaltbarkeit von Speise und Trank oder mindestens zur Befriedigung der Natur durch ein Kleinstes derselben sich steigert, wobei analog dem Kreise, in welchem die Seele nun lebt, das heftigste Bedürfnis nach der eucharistischen Speise eintritt, was aus mannigfaltigen Beispielen nachgewiesen wird. Mit jener Mäßigkeit im Essen und Trinken steht in Verbindung b) die heilige Schlaflosigkeit, deren Gegentheil den Mystischen als ein Raub der Gegenwart Gottes erscheint.

Die so rein gewordene und beständig vor Gott lebende Seele verleiht nun dem Körper eine gewisse Widerstandskraft gegen Annahme äußerer Unsauberkeit und Verschmutzung oder c) die Schmutzlosigkeit bei allem Unterlassen leiblicher Reinigungen, was um so weniger auffallen kann, als man auch bei gewöhnlichen Menschenkindern oft merkwürdige Ausnahmen von der allgemeinen Regel findet. Dabei zeigt sich vielleicht als der Ausdruck der geistigen, das Innere der Asceten erfüllenden Wärme d) eine Steigerung der Lebenswärme und e) ein Wohlgeruch, dessen wirkliche Erscheinung zur Lebensart „vom Leben und Sterben im Geruche der Heiligkeit“ führte.

Mit Rücksicht auf den mittleren Menschen folgen nun 2. die Wirkungen und Erscheinungen im Gebiete des seelischen Lebens, nämlich a) in der Bewegung und Haltung die Freiwilligkeit und beliebige Ruhe, indem mit Bezug auf die Bewegung die Flügel, welche die Seele jetzt beschwingen, in einem gewissen Sinne auf den Leib übergehen, der von dem Geiste (wie schon bei Habakuk und Philippus) ergriffen und versetzt wird, mit Bezug auf die Haltung aber dem Willen die vorsündliche größere Wirksamkeit und Kraft zurückkehrt, welche b) in den Affectionen und Leidenschaften durch deren Bemeistern und Unterwerfung sich vorzüglich manifestirt. Eine Frucht dieses herrlichen Sieges ist neben andern auch der Trost und die Erquickung, welche die großen Asceten gleich Antonius schon durch ihre Nähe, ihren Anblick und Umgang mittheilen.

Wie aber der Bergsteiger, welcher mit strebsamem Fuß aus den Tiefen zu den ätherreinen Höhen der Gebirge sich emporgearbeitet hat, nicht allein

eine weitere Umsicht sich enthüllen sieht, sondern auch in den reineren Regionen der immer dünner werdenden Luft schärfere und weiterhintragende Blicke wirft, so sieht auch der Mystische beim Emporklimmen auf den Bergpfaden der Ascese die niedere Welt immer weiter unter sich versinken, sein Gesichtskreis erweitert sich und sein Schauen wird schärfer, durchdringender, d. h. die Wirkungen der Ascese äußern sich auch c) in den Umbildungen im Wahrnehmungsvermögen und in den Sinnen α) des Fühlens (durch einen sehr verfeinerten körperlichen Tastsinn, der z. B. die Ruhestätten heiliger Gebeine entdeckt, echte Reliquien von unechten unterscheidet u.); β) des Schmeckens (das bei der Abkehr des Asceten vom Materiellen hauptsächlich ein inneres ist, welches das Uebersinnliche zum Object hat und sich besonders in dem süßen Genuße Jesu in dem heil. Altarsacramente äußert); γ) des Riechens (welches, wie es bei einfach lebenden Naturmenschen oft wunderbar entwickelt ist, dem Mystiker beispielsweise die Enthaltsamkeit und damit verwandte Tugenden als lieblichen, die entgegengesetzten Laster als abscheulichen Geruch verräth). Wie ferner der geübte Dirigent einer musikalischen Production einen Miston und das Instrument, welches ihn von sich gab, wäre deren Menge noch so groß, augenblicklich erkennt, während dem gewöhnlichen Zuhörer nichts bemerkbar wurde: so zeigen sich auch die Wirkungen der Ascese in der tieferen Eindringlichkeit und Schärfe δ) des Hörens, vorzüglich aber im Vernehmen der übernatürlichen Einsprachen, der Antworten Gottes auf das in den Himmel dringende Gebet des Mystikers, welcher nicht minder von den Schranken ε) des Sehens befreit, die seelischen Beschaffenheiten des Menschen durchschaut, ja seine Blicke in den Himmel und die Hölle zu senden vermag, womit die Visionen in Verbindung stehen.

Werden nun die Sinne als äußerlich hervortretende Modificationen eines und desselben Seelenorgans begriffen, als 3. der Gesamtsinn (Allsinn, Central Sinn, Gemeingefühl), der dem Individuum den Zusammenhang und die Wechselbeziehung, worin Alles, was da ist, stehet, zum momentanen Bewußtsein bringt, so wird auch dieser in dem Asceten eine Steigerung erfahren, welche Ferngesichte in dem Raum und das Vorschauen in der Zeit — die Prophetengabe — ermöglicht, welche jedoch später als Gabe der Weissagung besprochen wird.

Diese mystischen Erscheinungen, welche die Ascese an Leib und Seele wirkt, bleiben nicht ohne Rückwirkung auf den Geist, ein wie selbstständiges Element der Persönlichkeit derselbe auch sein möge. Daher bespricht der Verfasser 4. die Wirkungen und Erscheinungen in den geistigen Gebieten der Persönlichkeit, nämlich a) die Höbung des (geistigen) Wahrnehmungsvermögens und der Einbildungskraft; hier behandelt Clarus zuerst die eigenthümlichen, häufig nicht einmal artikulirten Laute, welche von heiligen Persönlichkeiten ausgehen und etwa als Aushall übersinnlicher Einsprachen zu denken sind, sodann die eingegossenen Künste: α) die bildende, β) die Tonkunst, γ) die Poesie, δ) die Beredsamkeit — welche die Erscheinungen aus der

seligen Welt, die das Auge des inneren Menschen schaut, zur äußeren Gestaltung bringen wollen; so das Bild: die Heimsuchung Mariä von Johannes von Finsola, Danneder's Christus, die gothischen Dome, das Requiem Mozart's (weßhalb nicht auch der gregorianische Choral?), der Psalmist Jacopone da Todi und die von Ozanam geschilderten Franciscaner-Dichtungen, endlich die heiligen gottbegeisterten Reden (von Petrus und Stephanus bis auf Capistran und Xaver).

Je mehr der Ascet von der creatürlichen Wahrheit frei wird, desto genauer erkennt er, was mit der göttlichen übereinstimmt b) durch die mystische Erhebung der höchsten geistigen Facultäten. Die Vernunft, bisher geblendet oder verschlossen, öffnet sich dem niedersteigenden Geiste, welcher sie mit Gottesmacht berührt und erfasst; an dem Asceten erfüllt sich Christi Wort, daß Jene, welche reinen Herzens sind, Gott anschauen werden; er schaut ihn aber nicht wie Moses u. s. w. in äußeren Formen und Bildern, sondern in rein geistiger Weise durch dessen unmittelbare Einwirkung auf den Verstand, indem das Auge des Geistes vom Lichte der reinen Wahrheit erhellt wird und er diese Wahrheit, welche Gott selbst ist, in intelligibeln Bildern wahrnimmt, deren Reflex im Geiste die höchsten Ideen sind, zu denen das menschliche Vorstellungsvermögen sich zu erheben vermag. Dem entspricht nun c) die mystische Bewegung der Willensträfte, namentlich in den Tugenden, als der Uebereinstimmung des Menschen mit dem Gotteswillen, als der Incarnation jener göttlichen Erkenntnisse.

Einem Leben, das in solcher Gesinnung hingebraht wird, können auch nach der Verheißung des Herrn nicht fehlen 5. die umsonst gegebenen Gaben a) des Glaubens, b) der Weisheit und Wissenschaft, c) der Geisterunterscheidung, d) der doppelten Sprachengabe (Gabe von mancherlei Sprachen und Gabe der Auslegung der Rede), e) der Weissagung, f) der Heilungen und g) der Wunder.

Die bisher entwickelte Reinigung und Erleuchtung schließt das Gebiet der Mystik nicht ab; das von ihr durchleuchtete Leben schreitet auf aufsteigender Bahn weiter vorwärts bis zu dem Punkte, wo Gott unmittelbar die innerste, tiefste Wesenheit des ihn erstrebenden Menschen ergreift, sich mit ihr vereinigt und sie bestimmt. Diese Stufe der höchsten Vollendung ist die einigende Mystik, in welcher die creatürliche Persönlichkeit ihre irdische Wesenheit aufgebend in der höheren aufgeht, außer sich kommt, in die Ekstase geräth. Nothwendig mußte dieser (schon um des Systems willen) — als der Krone des mystischen Lebens — am Schlusse des Werkes ein Wort gewidmet werden; allein da das Leben des heil. Antonius weniger Stoff dazu bot, so faßte der Verfasser den Abschnitt VII kürzer und gibt deswegen neben einigen, jenem entnommenen ekstatischen Nachweisen nichts besonders Neues über diesen wunderbaren, bis in unseren glaubenserhöcherten Tagen vorkommenden Zustand.

Dies der größtentheils mit den eigenen Worten des Verfassers dargestellte Inhalt eines Buches, dem Referent eine ausführlichere Besprechung

schuldig zu sein glaubte, theils weil es eine tiefere Kenntniß des antiken Mönchthums vermittelt und das im Eingange dieser Zeilen über das bedeutungsvolle Leben der Altväter unter den Eremiten und Mönchen Gesagte bewahrheitet, theils weil die Behandlungsweise des reichen Stoffes originell ist, aber auch demselben vollends gerecht wird. Referent fand darum keinen Anlaß, Kritik zu üben, da auch der Autor derselben in Betreff zu tadelnder Wiederholungen und Aufeinanderreißen von Zusammengehörigem selbst entgegentkommt und übrigens die Behandlungsmethode dieß nothwendig mit sich brachte. Möchten diesem Werke des Verfassers ähnliche aus seiner oder der Feder ascetisch gebildeter Ordensmänner folgen, denen wir mit dem Namen des heil. Bernhard einen an Reichthum des Inhalts dem Leben des heil. Antonius gewiß nicht nachstehenden Stoff zu gleich erschöpfender Darstellung empfehlen.

P. Leopold Janauschek,  
Stiftspriester von Zwettl, Prof. der Theologie  
in Heiligenkreuz.

**Die evangelischen Stände im Lande ob der Enns unter Maximilian II. und Rudolph II. 1564—1567.** Nach handschriftlichen Quellen von Carl Oberleitner. Wien, Braumüller, 1862. 94 S. 8°. Preis 1 fl. ö. W.

Wir machen es dem österreichischen Clerus zum Vorwurfe, daß er sich nie mit einer zusammenhängenden Kirchengeschichte der deutschen Erbländer befaßt hat und dieses Feld fortwährend brach liegen läßt. Wir sind, was die protestantische Kirche anbelangt, hauptsächlich auf Kaupach's „evangelisches Oesterreich“ angewiesen und auf Ergänzungen, welche Monographien in neuester Zeit lieferten, oder auf dasjenige, was den Specialgeschichten einzelner Länder verschmolzen ist.

Die reformatorischen Bestrebungen des 16. Jahrhunderts haben in Oesterreich große Bewegungen hervorgebracht. Sie bilden deshalb in der Staatsgeschichte einen überaus wichtigen und merkwürdigen Abschnitt. Darum heißen wir jeden Beitrag, der über sie Licht zu verbreiten vermag, lebhaft willkommen. Von dieser Beschaffenheit ist Herrn Oberleitner's Schrift, weil sie beinahe ganz aus handschriftlichen Quellen gezogen ist. Sie beginnt mit den Landtagen von Oberösterreich unter Kaiser Maximilian II. (1564—76) und schildert alle Gegenstände der Verhandlungen, unter denen gleich bei dem ersten, Ende December 1564, die Forderung um Religionsfreiheit die wichtigste war. Wenn man weiß, daß Maximilian sich heimlich selbst zur neuen Kirche bekannte, so würde man ein unverweiltes Zugeständniß voraussetzen, und wenn nicht dieses, so doch keine ungnädige Aufnahme der Petition, wie sie (S. 9) wirklich erfolgte. Max stieß sich aber im Grunde nur an einem Formfehler, der, genau in's Auge gefaßt, auch ein solcher nicht war. Die Stände hatten erklärt, „sie gedächten trotz „aller Constitutionen und Ordnungen in ihrem Bekenntnisse zu leben und „zu sterben.“ Darin sah der Kaiser einen „unerhörten“ Verstoß gegen sein

landesherrliches Reformatorenrecht, gegen die Befugniß, „in Religions- und Glaubenssachen zu entscheiden und Gesetze zu erlassen, wie auch die unehorsamen Unterthanen zu ihrer Pflicht zurückzuführen, wenn sie gegen die landesfürstliche Religionsordnung handeln und eine Sonderstellung beanspruchen.“ Noch schärfer verwies er den Städten, „dem Kammergut kaiserlicher Majestät,“ die nämliche Eingabe, worin sie „sehr verwegen“ geäußert hatten: „bei der Augs. Confession zu bleiben und dafür Gut und Leben zu opfern, es mögen die kais. Majestät oder die anderen Stände des Reiches was immer für Ordnungen erlassen.“ Dieser Ungestüm mußte freilich mißfallen, zumal es sich nicht um das Privatbekenntniß, sondern um die öffentliche Religionsübung handelte; daß der Kaiser bei seinem Verweise aber auch noch von der Ansicht ausging, den Städten als dem „kleinsten und geringsten Stande“ zieme sie noch weniger als den Herren und Rittern, beweist, daß er sich über die Anschauungsweise seiner Zeit vom Staate nicht emporgeschwungen und die Vorurtheile der mittelalterlichen Abstufung in allgemein menschlichen Angelegenheiten nicht abgestreift hatte. Er verwies die Wittsteller sammt und sonders auf ein andermal, räumte ihnen aber bei seiner Anwesenheit in Linz im Jahre 1568 dieselben Zugeständnisse ein, welche er kurz vorher den niederösterreichischen vergünstigt hatte. Wie bekannt war von diesen die freie Religionsübung erlaßt worden. Ob die oberösterreichischen auf dem nämlichen Wege dazu gelangten, erfahren wir aus Hrn. Oberleitner's Schrift nicht, und müssen deshalb auf Kaupach verweisen, da wir uns dessen nicht zu erinnern wissen. Philipp II. von Spanien hatte den Kaiser einigemal in Briefen (bei Sachard) von der Bewilligung für Nieder-Österreich abgemahnt, und wir glauben kaum zu irren, daß sie nicht erteilt worden wäre, hätte die Finanznoth nicht dazu gedrängt. Als Abhaltungsgrund setzen wir bei Maximilian sicher nicht den Eifer für die herrschende Kirche, wohl aber die politische Rücksicht für dieselbe voraus. Auf die Katholiken seiner Zeit machte diese Concession eine noch einschneidendere Wirkung als das Toleranz-Edict Joseph's II., und man kann es ihnen nicht verargen, wenn sie den Untergang der alten Kirche davon befürchteten, da der Protestantismus schon unter Ferdinand I. reisende und unaufhaltsame Fortschritte gemacht hatte. Es ist ungerecht, dieserwegen Maximilian anzuklagen, denn bei seinem Regierungsantritte 1564 fand er diesen Zustand schon vor, auch hätte er, vorausgesetzt daß er gewollt hätte, bei der damaligen Gährung im deutschen Reiche, ihn nicht ändern, keine Gegenreform, ohne einen allgemeinen „Brand“ anzuzünden, wagen können. Seine Concession war die unvermeidliche Consequenz der damaligen Sachlage, und wir nehmen keinen Anstand, zu behaupten, daß sein gewiß nicht der Unglückseligkeit zu bezüchtigender Vater bei einer längeren Regierungsdauer sich ebenfalls dazu verstanden hätte. Sehr lehrreich ist das den kirchlichen Vorgängen eingeschaltete Kapitel über das Steuerwesen und über die Stellung der höheren Stände zu dem durch ihre Niederlassung in den Städten und ihre Betheiligung am Handel gedrückten Bürgerstand. In diesem Uebergangsstadium zu einer neuen Ordnung wäre das thätigste Eingreifen der

Regierung vonnöthen gewesen, um den Verfall der Städte zu verhüten. Leider folgte dem um das öffentliche Wohl vielerbienten und regfamen Maximilian der alle Verhältnisse zerrüttende, den Staat den größten Gefahren bloßstellende Rudolph II., der, völlig untüchtig zur Vornahme der Kirchenreform, sie gleichwohl unternahm, und, da den Beschwerden der unteren Stände nicht war abgeholfen worden, mit den neu hinzugetretenen über Religionsbedrückung, den großen Bauernaufstand von 1595 bis 1597 heraufbeschwor. Der Verfasser hat ihm einen eigenen Abschnitt gewidmet (S. 52—72). Unstreitig geschahen vom katholischen Clerus Dinge, die wesentlich auf die Erregung dieser Unruhen einwirkten, die erbittern und herausfordern mußten, doch hatten die Bauern vielleicht noch reellere Gründe zu Klagen gegen ihre Herren. Der mitgetheilte 10. Artikel der in Prag den 10. April 1597 von den Bauern überreichten Beschwerdefchrift unterrichtet uns über ihre Beschwerden gegen die Geistlichkeit, denen Rudolph nicht abhalf. Wie dunkel übrigens die Materie der Bauernunruhen in Oesterreich sein mag, so ist doch das gewiß, daß sich viele verborgene Fäden daran knüpfen, die sich schwer erkennen lassen. Die Bauernunruhen in Oberösterreich wirkten so traditionell fort, daß selbst den Schweden im dreißigjährigen Kriege bei ihrem Einbruche in Oesterreich das Gelüft anwandelte, welche zu erregen.

Wir hätten des interessanten Stoffes wegen gewünscht, daß der Verfasser seiner Arbeit eine größere Ausdehnung gegeben und insbesondere das Verhältniß geschildert hätte, in welchem die beiden Confectionen während des behandelten Zeitabschnittes zu einander standen, sodann von welchen Beweggründen die Regierung bei ihren Religions-Concessionen geleitet wurde, und welche Gegenbestrebungen sowohl bei Maximilian als bei seinem Nachfolger eintraten. Für's Erste jedoch danken wir ihm für das Gebotene.

M. Koch.

---

**Vita S. Severini** Auctore Eugippio secundum codicem antiquissimum, qui Romae asservatur in tabulariis Archibasilicae Lateranensis. Critice edidit Antonius Kerschbaumer SS. D. N. Pii P. IX. Cubicularius Secr., SS. Theol. Doctor et Professor ad S. Hippolytum in Austria. Cum Tabula specimen Codicis Lateranensis continente. Scaphusiae, Sumptibus Librariae Hurterianae 1862. XX und 81 S. in 16°. Pr. 12 Ngr.

Bekanntlich weilte der Herr Herausgeber ein volles Jahr in Rom als Caplan am deutschen Nationalhospiz S. Maria dell' Anima und lehrte als geheimer Kämmerer Sr. Heiligkeit wieder in seine Heimat zurück. Die Zeit seines Aufenthaltes in der Metropole der Christenheit benützte derselbe zu literarischen Forschungen in den römischen Bibliotheken und Archiven. In diesen suchte er zuerst nach historischen Documenten, die auf Oesterreichs

Kirchengeschichte Bezug haben, und entdeckte in den Archiven der Lateranensischen Archibasilika im Codex A. LXXIX p. 29—40 die in der Titelüberschrift bezeichnete Vita S. Severini. Den Codex, aus welchem die Vita entnommen ist, setzt der Herr Herausgeber in's 10. Jahrhundert und bemerkt hiezu in der Note: Post eum (soll heißen meum) ex urbe s. in patriam reditum mihi ad manus venit opus cl. Dr. B. Dudik O. S. B. „Iter Romanum“ I. Th. Wien 1855, qui pag. 62. Codicis laudati mentionem faciens eandem tuetur opinionem. Aus einer Selbstanzeige („Hippolytus,“ 2. Quartalheft 1862) haben wir erfahren, daß des Herrn Herausgebers gelehrter Freund Dr. Hammer, der dazumal gleichfalls in Rom weilte, den Entschluß der dießfälligen Publication eindringlichst befürwortete; die Gründe, welche dem Herrn Herausgeber hiebei maßgebend waren, finden sich pag. XII angegeben, und jeder Sachkundige wird diesem Unternehmen nur seinen Beifall und die verdiente Anerkennung zollen.

Ueber die Art und Weise des kritischen Apparates lassen wir den Herrn Herausgeber selbst reden. Er sagt in der Vorrede: Quod apparatus criticum attinet, notandum est, quod Codicem Lateranensem litera A signatum presso pede secutus sum; praepremis nomina propria ad verbum retinui. Lectiones varias scrupulose addidi, hunc in modum, ut signo B editionem Bollandistarum utpote praecipuam notarem, reliquos autem codices juxta nomina editorum v. g. Baronius, Velsler, Pez, Surius etc. citarem. — Capitulorum partitionem, quam Codex A exhibet, quaeque usui magis convenire mihi videbatur, retinui, quamvis a Bollandistis discrepet, eamque majoris perspicuitatis gratia indicis instar in fronte libri collocavi. — Quae luculis inclusa inveniuntur, non in Codice exstant, sed pro faciliori intelligentia addebantur. Die eben erwähnten Titel der einzelnen Capitel sind übrigens im Codex nicht von derselben Hand, wie der Text, geschrieben, sondern von einer andern Hand colore rubro vel in margine adpersi vel in ipso contextu interpositi.

Bei der Bedeutung, welche in kirchengeschichtlicher Beziehung eine kritische Ausgabe des durch sein Alterthum so beachtenswerthen und wichtigen Exemplares der Vita S. Severini unbestritten in Anspruch nehmen muß, glauben wir, daß nicht bloß der Vorrede gemäß eine recht zahlreiche Verbreitung des recht nett ausgestatteten und correct gedruckten Büchleins unter der studierenden Jugend und dem österreichischen Clerus zu wünschen, sondern daß in prima linea gerade die volle Aufmerksamkeit der Historiker vom Fache und aller Bibliotheken diesem höchst empfehlenswerthen Werke zuzuwenden sei.

M. Sinder.

Die Sprachverwirrung zu Babel. Linguistisch = theologische Untersuchungen über Genes. XI, 1—9. Von Franz Paulen, Repetitor der Theologie zu Bonn. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1861. 248 S. 8°. 1 Thlr. 15 Sgr.

Wir hätten sehr gewünscht, dieß Buch früher, sogleich bei seinem Erscheinen, besprechen zu können, zumal da sein gebiegender Inhalt es der wärmsten Empfehlung würdig macht. Doch glauben wir, daß es auch jetzt noch am Platz ist, mit einer Arbeit bekannt zu machen, die eine der schwierigsten Fragen in so gelungener Weise behandelt.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, den wissenschaftlichen Nachweis zu führen, daß der Bericht der Genesis über die Sprachverwirrung zu Babel und die Völkertrennung, weit entfernt, jenen sagenhaften, mythischen Charakter an sich zu tragen, den die moderne Wissenschaft ihm zuerkannt wissen möchte, vielmehr den strengsten Anforderungen der Sprachwissenschaft entspricht, ja für diese selbst die einzig sichere Grundlage ihres eigenen Aufbaues sein dürfte.

Er hat es da mit einem gewaltigen Gegner aufgenommen, der, stolz auf die Resultate seiner allerdings riesenhaften Forschungen, für den biblischen Bericht nur eine vornehme Geringschätzung hat. Die moderne Linguistik, die vergleichende Sprachforschung und deren Hauptvertreter, namentlich Pott, müssen die Resultate ihrer eigenen Forschungen hergeben zu dem Beweis, daß Ursprung und Wesen der Sprachverschiedenheit der Menschen auf Erden durch den Bericht der Genesis, und nur durch ihn, und zwar in überraschend vollständiger Weise, erklärt wird.

Die Genesis ist keine planlose Zusammenstellung einzelner Berichte, sondern ein wohldurchdachtes planmäßiges Ganze, in welchem auch unsere Erzählung ihre wohlüberlegte Stelle einnimmt. Wenn nun hier die heil. Schrift von ursprünglicher Einheit der Sprache redet, so versteht sie darunter eine die ganze damalige Menschheit umfassende, sowohl in dem Stoff (דברים) als der Form (שפה) vollständig übereinstimmende Menschenrede. Es war Ein Volk, einerlei Wörter, Eine Redeweise. Dem steht nun die jetzige Sprachverschiedenheit in scheinbar unverföhllichem Widerspruch gegenüber. „Zwar,“ sagt Pott, „würde die bloße Höhe der Zahl von menschlichen Idiomen mich nun allerdings auch nicht vor dem Wagniß zurückschrecken, wenn ich sie sämmtlich als genetisch einheitlichen Ursprunges mir vorstellen wollte. Allein in der unendlichen Mannigfaltigkeit so gut wie schlecht hin unvereinbarer Sprachformen, die uns jene hohe Zahl entgegenträgt, von der äußeren Gestalt gar nicht zu reden, steckt ein niederschlagendes Pulver, das vielleicht Tollkühnere als mich, mich nicht, auch nur an jene Möglichkeit (einer ursprünglichen Einheit) mit wissenschaftlicher Ueberzeugung glauben läßt. Mein literarisches Gewissen zwingt mich vielmehr, laut zu bekennen: . . . verschiedene, von einander genealogisch völlig unabhängige Sprachen gibt es, d. i. solche,

welche nur im letzten Hintergrunde aller Menschenrede, im menschlichen Geiste ihre Einheit, nicht aber in einer gemeinschaftlichen Ursprache ihren ersten historischen Anknüpfungspunkt finden.“

Allerdings zählte man noch vor Kurzem etwa 5000 Sprachen, jetzt sind sie auf etwa 860 reducirt, wovon auf Europa 53, Asien 153, Afrika 115, Amerika 422, Oceanien 117 gezählt werden. Aber diese Sprachen gruppiren sich nach Familien, und diese selbst wieder nach Stämmen, deren 4 auf Asien kommen, denen sich sämtliche europäische Sprachen unterordnen; die afrikanischen sind, soweit nicht zu asiatischen gehörig, auf 3 Stämme zurückgeführt, die oceanischen auf 2, die wahrscheinlich selbst wieder zusammengehören und den asiatischen sich unterordnen; auch die amerikanischen sind bereits bedeutend reducirt, doch fehlen hier fast alle Mittel, die jetzige Form der Sprache mit früheren Zuständen derselben zu vergleichen; die Erfahrungen in den anderen Welttheilen aber berechtigen vollständig zu dem Schluß, daß es sich mit den amerikanischen Sprachen ähnlich verhalte wie mit denen der übrigen Welttheile.

Betrachten wir nun diese Verschiedenheit der Sprachstämme näher, so kann sie sowohl in der äußeren Gestalt, d. h. theils in der Verschiedenheit der Benennungen der Gegenstände (lexikalische Verschiedenheit), theils in der Verschiedenheit der Bezeichnung der Relationen der Denkjuncte zu einander im Gedanken oder Satz (grammatische Technik der Sprache), als in der inneren Sprachform bestehen. Auf all diese constitutiven Elemente der Sprache wird nun mit großer Genauigkeit eingegangen und nachgewiesen, daß von keinem einzigen aus die ursprüngliche Einheit der Sprachen sich für unmöglich erklären läßt. Es gehört dieses sechste Kapitel zu dem Interessantesten im ganzen Buche und ist so recht geeignet, die von Pott behauptete „Tollkühnheit“ des Wagnisses der Annahme ursprünglicher Einheit der Sprachen in einem bedeutend milderem Lichte erscheinen zu lassen, während man bei Lesung dieser eingehenden Beleuchtung Alles dessen, worauf es bei dieser Frage ankommen kann, beständig von dem Gedanken begleitet wird, daß Pott's eigene Behauptung weniger auf zwingenden Gründen, als auf einer gewissen Abneigung gegen den biblischen Bericht beruhen könnte. Auch Pott's wissenschaftliches Gewissen wird nicht ohne Beruhigung gelassen durch Erinnerung an Max Müller, der mit großer Gelehrsamkeit die Möglichkeit eines gemeinsamen Ursprunges der Sprachen nachweist, in einer Arbeit, die Pott selbst zu „dem Bedeutendsten rechnet, was in linguistischem Fach bis jetzt erschienen ist.“

In Wirklichkeit steht es mit unserer Frage gegenwärtig so: Wissenschaftlich läßt sich noch nicht der Beweis führen, daß ursprünglich Einheit der Sprache bestand; aber auch eine ursprüngliche Mehrheit läßt sich nicht beweisen; doch deutet Alles auf ursprüngliche Einheit der Sprachen als Endergebniß der Untersuchungen, da bis jetzt noch jeder Fortschritt in der vergleichenden Sprachforschung die Zahl annehmbarer ursprünglicher Sprachen verringert hat, und selbst zwischen den wenigen Stämmen, auf die bereits die Sprachen reducirt sind, ganz bedeutende Anzeigen früherer Ein-

heit vorhanden sind; so ist es z. B. kaum mehr zweifelhaft bezüglich des indogermanischen und semitischen Sprachstammes.

Bei der Behandlung der Frage nach der Beschaffenheit der Ursprache werden die schönsten, tiefsten und wahrsten Grundsätze über das Wesen der Sprache, als organischen Ausdrucks der geistigen Thätigkeit des Menschen, entwickelt; daneben müssen dann Meinungen, wie die, die Sprache sei aus rein körperlichen Naturlauten oder durch menschliches Uebereinkommen entstanden, in ihrer ganzen Blöthe und Trivialität erscheinen. Wie erhaben und herrlich erschließt sich uns aber erst das Wesen der Sprache der ersten Menschen aus den Andeutungen der Offenbarung und der Lehre der Kirche über den Urzustand. Es ist wie ein lieblicher Hauch aus dem verlorenen Paradies, was der Verfasser hierüber sagt, und zwar nicht etwa aus individueller Ueberschwänglichkeit, dann wäre es ja werthlos; sondern hier wie überall mit großer Ruhe und Objectivität, gestützt auf die hervorragendsten Autoritäten in Wissenschaft und Kirchenlehre, dort einen Wilhelm v. Humboldt, Heyse, Steinthal, Schlegel, auch Plato z., hier die Kirchenväter, einen heil. Gregor v. Nissa, Augustin, Thomas v. Aquin, Suarez zc.

Die Bedeutung der Sprache für den Menschen war eine so hohe, daß sie, wie sie eine von Gott verliehene, vom Menschen aber frei erfaßte und geübte Selbstäußerung seines Geistes war, so hinwieder das ganze geistige Leben des Menschen erfaßte und erhob, und ihm namentlich zu allererst zur Äußerung, wie zur Entflammung seiner Liebe zu Gott diente: „die erste Rede des Menschen war ein Gebet des liebenden, gottinnigen Menschen an den Schöpfer, zugleich das Opfer des Lobes, das der Herr der Schöpfung an der Stelle der vernunftlosen Creatur dem Schöpfer brachte; sodann diente sie ihm auch zum geistigen Verkehr mit den Mitmenschen. Sie war das Band der Liebe, das die Menschen unter sich und mit der ganzen Creatur mit Gott verband, ein adäquater, vollkommener Ausdruck der klaren, richtigen Anschauungen in der mit wunderbaren Vollkommenheiten ausgestatteten Seele des Menschen.

Der Sündenfall brachte eine große Verkehrung auch in dieses Gebiet; die Sprache sank vom unmittelbaren, adäquaten Ausdruck der Gedanken herab zu einem überkommenen Zeichen; freilich war die ursprüngliche Sprache nicht auf einmal eine andere, aber sie änderte sich von nun an allmählig, da Wort und Gedanke nicht mehr in organischem Zusammenhang standen, und es bedurfte nur eines Ereignisses, das die Menschheit entzweite, um auch eine Spaltung der Sprache insofern zur Folge zu haben, daß bei jedem Bruchtheil der Menschheit die Entwicklung der Sprache ihre eigenen Wege ging.

Aber durch ein bloß räumliches Auseinanderziehen hätten sich höchstens Dialekte gebildet; eine tiefgreifende geistige Spaltung mußte eintreten, um eine solche principielle Verschiedenheit in den Sprachen zur Folge haben zu können, wie sie uns vorliegt, und als das einzig Ausreichende wird nun der förmliche Abfall von Gott, die Entstehung des Heidenthums, nachgewiesen, wie zu Babel geschah.

Im Lichte dieser Resultate der Sprachforschung erscheint nun der Mosaische Bericht, Wort für Wort erwogen, glänzend gerechtfertigt, wie auch die geschichtlichen Anhaltspunkte, die er gibt, durch Rawlinson's u. A. Untersuchungen der Ruinen und namentlich des Thurmes von Babylon ihre Bestätigung finden; namentlich sagt die Bauurkunde Nabuchodonosor's auf dem Ziegelsteincylinder, den Rawlinson entdeckte und dessen Keilschrift wohl von Dypert am richtigsten gelesen ward, über die älteren Theile des Thurmes mit nackten Worten fast dasselbe, wie der Mosaische Bericht.

Nach allen Ausführungen wird das Ereigniß dahin erklärt, daß nicht etwa die Menschen ihre frühere Sprache vergaßen, und verschiedene neue Sprachen ihnen anerschaffen wurden, oder bloß eine physiologische Verschiedenheit in Lautbildung und Sprachorganen herbeigeführt, oder auch die Ursprache in mehrere Untersprachen gespalten worden wäre, sondern daß durch ein positives wunderbares Eingreifen Gottes die Sprachform der Menschenrede (während der Stoff derselbe blieb) verwirrt wurde, ganz entsprechend der mit dem Abfall von Gott gegebenen Veränderung der Geistesrichtung und der im Polytheismus eingeschlossenen Vielgestaltigkeit des Irrthums. Das Wunderbare aber liegt darin, daß Gott an Einem Ort und zu Einer Zeit diese sprachliche Alteration herbeiführte, die sonst auch im natürlichen Laufe der Dinge, aber langsam und allmählig eingetreten wäre.“

Bei der Verwirrung der Sprachen aber bewahrte Gott gleichwohl eine Ordnung, indem Er das Moment der Abstammung mit hinzunahm, so daß das Volksthum nach der ausdrücklichen Angabe der heil. Schrift durch vier Momente constituirt ist: Wohnort, Sprache, Abstammung, Volksgeist; die drei letzteren trafen bei der Völkerteilung zusammen, das vierte kam später hinzu. Wirklich sind auch die Völker, welche sprachlich geschieden sind, auch ihrer Abstammung nach geschieden, die wenigen Ausnahmen ändern hieran nicht das Mindeste, da bei ihnen ein Sprachentausch nachweisbar ist; nur, wie die hamitischen Bewohner Canaans zu einer semitischen Sprache kamen, ist uns noch ein Räthsel.

Unter dem Titel Sprache und Religion wird gezeigt, wie diese erste Ursache aller Sprachentrennung, Abfall von der wahren Religion und Vielgestaltigkeit des Polytheismus, durchaus den Charakter der Sprachen bestimmt, wie die Einsylbigkeit und Abstraction des Chinesen ganz zu seinem Atheismus, die concrete Lebendigkeit und Formfülle der indogermanischen Gruppe vortrefflich zu ihrem Alles vergötternden Pantheismus paßt, während der symbolische Lautwandel, die vocallosen, dreiconsonantigen Wurzeln des Hebräischen und andere Eigenthümlichkeiten für uns etwas Geheimnißvolles haben, was nur durch die Annahme, daß es die Weiterentwicklung (freilich unter dem Einfluß der Sünde) der Ursprache sei, eine genügende Erklärung findet.

Das letzte (XIX.) Kapitel: „Neue Spracheinheit“ führt uns zum Pfingstfest nach Jerusalem, wo in der Gründung der Kirche die Trennung der Völker, die in Babel stattgefunden, wieder aufgehoben wurde, und wo derselbe heilige Geist, der die Sprachen dort verwirrt, sie hier wieder

einigte; hier ein Wunder, wie dort. Es bestand wohl darin, daß der heil. Geist die singuläre Form der Rede aufhob, so daß nur der Stoff, das allen Sprachen Gemeinsame, übrig blieb; so redeten die Apostel in der That, während sie Eine Sprache redeten, in allen Sprachen; die Hörenden aber vernahmen, obwohl Galiläer redeten, Jeder seine eigene Sprache. Dieß Wunder aber „entsprach höchst weise seinem Zweck, und wir erkennen mit demselben Alles aufgehoben, was die Sünde der Erbauer von Babel in die Welt eingeführt hatte.“

Das ist in äußerst dürftigen Umrissen der Inhalt des 248 Seiten umfassenden Buches; es mag indessen genügen, um einigermaßen einen Begriff davon zu geben, wie reich der Inhalt, wie wichtig die Fragen sind, die hier zur Sprache kommen. So muß in unserer Zeit gekämpft werden, Aug' in Aug' mit den Feinden der Offenbarung; wir dürfen die Mühe nicht scheuen, vollständig auf die betreffenden Fragen einzugehen und den ganzen einschlägigen Stoff zu bewältigen; das kann aber offenbar nur von Solchen geschehen, die der Sache mächtig sind, und so ist's mit unserem Verfasser. Er wird uns als bedeutender Linguist genannt und erweist sich auch als solcher in seinem Buch. Er hat sich der Resultate der linguistischen Forschungen der Hauptgegner der Offenbarung bemächtigt, in der festen Ueberzeugung, daß das Wahre daran nur der ewigen Wahrheit entsprechen könne, und so hat er einen der schwierigsten Beweise mit überzeugender Schärfe geführt, eine der umfassendsten Fragen auf verhältnißmäßig geringem Raume ausreichend gelöst.

Wir wünschen von Herzen, daß das Buch die möglichste Verbreitung finde, und rathen Jedem, der sich für die vorliegende Frage interessirt, das Buch selbst zu lesen, oder vielmehr zu studieren.

Der Druck ist, wie man es von Teubner gewohnt ist, schön und dem Auge angenehm; überhaupt hat die Verlagshandlung in der Ausstattung nichts zu wünschen übrig gelassen.

Prof. Holhammer.

### XIII.

## Ueber Josephus, Tacitus, Sueton und Cassius Dio als Quellen zur Kenntniß christlicher Zustände.

Von Prof. Dr. Friedlieb in Breslau.

#### §. 1.

Es ist erwiesene und historisch feststehende Thatsache, daß das Christenthum nach der Himmelfahrt Christi und der Sendung des heiligen Geistes am Pfingstfeste mit großer Schnelligkeit und unaufhaltbar in nur wenigen Decennien sich weit über die Grenzen Palästina's hinaus ausbreitete. In den größeren Städten des großen römischen Reiches, an den Hauptsitzen der Bildung, des feinen Geschmacks und der Ueppigkeit, unter den Augen der höchsten Behörden des Landes, z. B. in Antiochia, in Cäsarea, auf Cypern, an mehreren namhaften Orten in Kleinasien, besonders in Ephesus, ferner in Macedonien und Griechenland, in Rom selbst, schlug es zuerst seine Wurzeln, bildeten sich die ersten christlichen Gemeinden. Ihre Gründung ging vor sich still, ohne Geräusch und Pomp, fast unbekümmert um der Volksmassen Wohlwollen oder Abneigung, um der weltlichen Obrigkeiten Gunst oder Mißgunst, ohne Rücksicht auf politische Verhältnisse, Gestaltungen und Lagen der Länder. Still und geräuschlos thaten die Mitglieder dieser oft kleinen Christengemeinden Götzendienst und heidnisches Leben von sich ab, säuberten, reinigten und heiligten sich, im Uebrigen blieben sie in ihren gewohnten Lebensverhältnissen. Häufig bestanden diese Gemeinden aus

Juden- und Heidenchristen gemischt. Die ersteren ließ man mit großer Nachsicht bei ihren rituellen Gewohnheiten, und änderte dieses Verhalten erst dann, als es auf Gefahr der christlichen Sitte und selbst des Glaubens Seitens Einzelner geübt zu werden Anspruch machte.

Nichtsdestoweniger aber bildete sich überall, wohin das Christenthum gelangte, gleichsam eine kleine Welt in der größeren, welche auch nicht lange verborgen bleiben konnte. Die Gegensätze des christlichen Lebens zum Heidenthum und Judenthum waren der Art, daß die Christen, ungeachtet ihres stillen und friedlichen Verhaltens, bald ein Gegenstand der Aufmerksamkeit sowohl des Volkes als der Behörden werden mußten. Daß dieß thatsächlich auch bald geschah und in welcher Weise, dieses erfahren wir zeitig genug; jedoch nicht aus jüdischen oder heidnischen, sondern fast ausschließlich aus christlichen Quellen. Während Juden und Heiden die Christen theils verspotteten, theils haßten und verfolgten, finden wir doch in ihren Schriften des Christenthums und seiner Bekenner einige Jahrhunderte hindurch höchst selten und kaum flüchtig erwähnt. Wo aber solche spärliche Notizen sich finden, da zeigt sich aus der Art und Weise der Erwähnung, wie wenig sich die Schriftsteller und Historiker jener Zeit um Christenthum und christliche Zustände kümmerten, wie äußerlich und einseitig sie von dieser neuen Erscheinung Kenntniß nahmen und wie wenig sie in der Lage waren, die welthistorische Bedeutung der christlichen Religion auch nur zu ahnen. Das Christenthum, der Ruin des vieltausendjährigen Heidenthums, ging bereits im Riesengange, ohne daß die, welche vorzugsweise berufen waren, die Signatur der Zeit zu erkennen, etwas davon zu wissen schienen.

Beginnen wir zum Beweise dessen vorerst mit Josephus, dem jüdischen Geschichtschreiber, einem Mann aus priesterlichem Geschlechte, von nicht geringer Gelehrsamkeit und Bildung, wie der umfassende Blick und die angemessene, größtentheils taktvolle Behandlung des Stoffes, welche sich in seinen Geschichtswerken mit wenig Ausnahme kundgibt, beweisen. Derselbe lebte von 37 bis gegen 93 n. Chr. und war bis zur Zerstörung Jerusalems, 70 n. Chr., fast beständig in Jerusalem, Judäa und Samarien. Von diesem Manne konnte man erwarten, daß er da, wo er von den verschiedenen Secten unter den Juden seiner Zeit ausführlich redet, auch

der Christen, sei es im Guten oder Bösen, gedenken würde; zumal da sich dieselben bereits in Jerusalem, in Samaria, Galiläa und Peräa festgesetzt und die verschiedenen, oft heftigen Verfolgungen der Juden alle überdauert hatten. Josephus, dem Geschichtschreiber, konnte es auch an besonderer Veranlassung, von den Christen als einer jüdischen Secte zu reden, um so weniger fehlen, da er bei Schilderung dieser Secten sogar über die Gränzen Palästina's hinausgeht, über die in Egypten lebenden jüdischen Secten, sowie auch über die eigenthümlichen Abzweigungen des Judenthums in Parthien und Armenien berichtet; während doch in Jerusalem selbst, unter den Augen des Historikers, die Christen in nicht geringer Anzahl und organisirt lebten. Dieselben besuchten zwar den Tempel, feierten auch wohl die jüdischen Feste, z. B. Passah und Pfingsten, mit den Juden, dabei aber verkündigten sie öffentlich und ungeschweht die Lehre von Christus dem Gekreuzigten als dem von den Propheten verheißenen und in die Welt gekommenen Messias. Sie hielten ihre besonderen Versammlungen, besaßen eine wohl eingerichtete Armenpflege; zur Zeit einer Hungersnoth und auch noch später bezogen sie aus Antiochien, aus mehreren Orten in Macedonien und Achaja Unterstützungen; sie unterhielten Verbindungen nach Außen, lebten gleichsam als Staat im Staate und gewannen täglich an Zuwachs und Bedeutung.

Alle diese für einen Historiker wie Josephus gewiß beachtenswerthen Momente, wozu auch noch die Steinigung des Stephanus, die Hinrichtung des Zebedaiden Jacobus durch Herodes Agrippa, die Ermordung des Alphäiden Jacobus und die merkwürdige Belehrung des Saulus gehören, haben Josephus den Historiker nicht veranlaßt, von den Christen mindestens als von einer Secte ausführlich zu berichten; denn daß er sie, wie bisweilen behauptet wurde, unter der Secte der Essener mit begriffen habe, ist eine nicht zu beweisende und aller Wahrscheinlichkeit entbehrende Annahme. Nicht minder auffallend ist das Stillschweigen des Josephus in Betreff des Christenthums und der Christen da, wo er als Specialhistoriker Besonderes über den jüdischen Krieg berichtet. Nämlich de Bello Jud. lib. VI c. 5 n. 3 redet er von Vorzeichen und Weissagungen über den Untergang Jerusalems und des Tempels. Im Tempel, erzählt er, sei eine übermenschliche Stimme gehört worden mit dem Rufe: μεταβαλωμεν ἐντεύθειν — „lasset uns wegziehen von hier.“ Ferner:

Ein gewisser Jesus, Sohn des Ananias, habe vier Jahre vor dem Ausbruch des Krieges als Unglücksprophet den Weheruf gegen den Tempel, die Stadt und das Volk erhoben, und ungeachtet aller Bestrafungen, die ihn deshalb getroffen, denselben wie ein Beseffener fortgesetzt, bis er nach Ausbruch des Krieges auf den Mauern Jerusalems, von Feindeshand durch einen Schleuderstein getroffen, gefallen sei. Die Christen aber besaßen eine zur Zeit als Josephus schrieb schon längst durch Schriften verbreitete Weissagung des Herrn über Jerusalem, den Tempel und das Volk, worin das kommende Verhängniß sehr klar ausgesprochen liegt. Diese Weissagung diente auch den in Jerusalem zur Zeit der Katastrophe lebenden Christen zur Rettung, indem sie, wie Eusebius H. E. III. c. 5 berichtet, hierdurch gewarnt, noch rechtzeitig die Stadt verließen, nach Betsa im Ostjordanlande auswanderten und so vom Ungemach dieses vernichtenden Krieges verschont blieben. Weder die Weissagung Christi, noch das Factum dieser Auswanderung ist von Josephus erwähnt, und doch konnte Beides den Juden nicht verborgen geblieben sein. Noch eine andere Gelegenheit, von Christus und den Christen zu reden, übergeht Josephus wie es scheint geflissentlich. Antiq. lib. 18 c. 5 n. 2 spricht er von Johannes dem Täufer und dessen Ermordung durch Herodes Antipas. „Dieser Johannes,“ sagt er, „sei ein vortrefflicher, die Tugend predigender Mann gewesen und habe durch seine Taufe auf ein Gott wohlgefälliges Leben verpflichtet.“ Josephus kannte also das Leben, das Kernigma und die Taufe des Johannes. Aber in dieser dreifachen Beziehung stand Johannes im engsten Verhältniß zum Messias, den er zuerst als den bald kommenden, dann als den wirklich erschienenen verkündigte. Von allem diesem erwähnt Josephus nichts, und es wird durch dieses eigenthümliche Verhalten die Vermuthung nahe gelegt, daß dieser Geschichtschreiber aus ganz besonderen Gründen, nicht ohne Absicht und mit Fleiß, die höchst bedeutungsvolle historische Thatsache von der Erscheinung und dem Wirken des Messias in der Welt und von der Pflanzung der christlichen Kirche mit Stillschweigen übergangen habe.

Fragen wir nach den besonderen Gründen, welche dem Historiker Josephus dieses eigenthümliche Verhalten geboten, so können wir mit Zuversicht behaupten, daß eine Rücksichtnahme auf das Volk der Juden hierbei nicht waltete. Denn daß er die Juden

keineswegs schonte, davon legen seine Schriften, besonders aber seine Beschreibung des jüdischen Krieges genügendes Zeugniß ab. Es müssen bei ihm wohl dieselben Gründe und Ursachen gewesen sein, welche auch die heidnischen Schriftsteller jener Zeit bestimmten, von dem Christenthum möglichst keine Notiz zu nehmen. Unlängst hat Dr. J. Bernays in einer Monographie über die Chronik des Sulpicius Severus (Breslau 1861) nachzuweisen gesucht, daß Josephus in dem Bemühen, sich seinem Wohlthäter, dem römischen Kaiser Titus, dankbar zu erweisen, die Ursache der Zerstörung des jerusalemitischen Tempels gegen die geschichtliche Wahrheit dargestellt habe. Ungeachtet dessen, daß der mit seinem Urtheil stets schnell fertige H. Ewald (Götting. gel. Anz. 1861, 41. Stck. S. 252 ff.) den Beweis des Dr. Bernays nicht für gelungen erklärt, so nöthigt uns doch Manches, der Ansicht dieses Gelehrten beizutreten. Denn aus der ganzen Schilderung des Verlaufes der Belagerung und Zerstörung Jerusalems, sowie der vorausgehenden und nachfolgenden Ereignisse ergibt sich, daß die Zerstörung der Stadt und die Vernichtung des Volkes eine von den Römern im Voraus beschlossene Sache war, die auch mit der größten Rücksichtslosigkeit und Grausamkeit durchgeführt wurde. Titus selbst war auch keineswegs der wohlwollende, zur Milde stets geneigte Heerführer, wie er später als Kaiser um jeden Preis betrachtet sein wollte. Nach der Einnahme Jerusalems und des Tempels, in welchem allerdings noch Tausende durch Hunger völlig entkräftete Juden, die den Zorn der Soldaten wenig anfachen konnten, hingeschlachtet wurden, konnte der Tempel so ordnungsmäßig geplündert werden, daß die heiligen Gefäße, Leuchter, Tisch u. A. sehr wohl erhalten den Triumphzug in Rom schmücken konnten. Alles dieß deutet darauf hin, daß der Tempel nicht durch Zufall, sondern mit Vorbedacht zerstört wurde. Später aber galt es den Zerstörer Titus als den Menschenfreund darzustellen, und so mußte auch der Historiker des Hofes, Josephus, das Seinige dazu beitragen. Daß auch andere, abweichende Darstellungen der Sache erschienen waren, ergibt sich theils aus Josephus vita c. 65, wornach Justus aus Tiberias abweichend von Josephus über den jüdischen Krieg geschrieben, aber 22 Jahre lang nicht gewagt hatte, seine Schrift zu veröffentlichen; theils aus der von Bernays citirten Stelle des Dichters Valerius Flaccus; theils endlich aus dem abweichenden Berichte des Sulpicius Severus,

der jedenfalls auf eine alte Quelle zurückweist. Es folgt dieß aber auch aus dem Umstande, daß, wie Josephus vita c. 65 selbst erzählt, Kaiser Titus die Schrift des Josephus durch seine Unterschrift als die richtige beglaubigte und zu verbreiten befaß; ferner daraus, daß Herodes Agrippa in 62 Briefen die Darstellung des Josephus zu vertheidigen suchte. So finden wir bei Josephus eine Geschichtsfälschung ähnlich wie sie jüngst von Onno Klopp in Bezug auf Tilly, den Feldherrn des dreißigjährigen Krieges, nachgewiesen wurde. Wie Gustav Adolph den Genfer Spanheim seinen Soldat Suedois um Geld schreiben ließ aus Parteiinteresse, so solbete Titus den Josephus, damit er den jüdischen Krieg nach dem Willen des Kaisers schriebe. Hatte nun der römische Kaiser den Wunsch, daß von den verhassten Christen geschwiegen wurde, oder mochte Josephus glauben, daß ein Bericht über Christus und die Christen ihm bei Hofe nur Schaden könne, so war dieß für ihn Grund genug, dieselben mit Stillschweigen zu übergehen.

Doch aber finden sich bei Josephus zwei Stellen, beide in den jüdischen Alterthümern, wo theils von Christus, theils von den Christen ausdrücklich geredet wird. In beiden Stellen sind die betreffenden Aeußerungen gelegentlich eingeflochten, und wenn auch gegenüber dem oben erörterten Verhalten des Josephus ein gewisses Mißtrauen gegen die Aechtheit dieser beiden Stellen nicht ganz ungerechtfertigt sein mag, so kann dieser Umstand doch nicht der gerechten Beurtheilung derselben vorgreifen.

Die erste dieser Stellen ist Antiq. lib. 20 c. 9 n. 1 enthalten, wo in kurzer Fassung berichtet wird, wie nach dem Tode des Landpflegers Festus und noch bevor dessen Nachfolger Albinus in Judäa eingetroffen war, der Hohepriester Ananus sich eine Gewaltthat erlaubte, indem er den Jacobus, den Bruder Jesu, der Christus genannt wurde, nebst einigen Anderen hinrichten ließ. Die Stelle lautet wörtlich: *Καὶ παραγινὼν εἰς αὐτὸ (τὸ συνέδριον) τὸν ἀδελφὸν Ἰησοῦ τοῦ λεγομένου Χριστοῦ, Ἰάκωβος ὄνομα αὐτῶ, καὶ τινὰς ἑτέροις, ὡς παρανομησάντων κατηγορίαν ποιησάμενος, παρέδωκε λευσθησομένους.* Diese Gewaltthat sei, erzählt Josephus weiter, die Ursache der Absetzung des Ananus gewesen.

Was für den ersten Augenblick gegen die Aechtheit dieser Stelle zu sprechen scheint, ist außer der oben erörterten Eigenthüm-

lichkeit des Iosephus noch der Umstand, daß dieser Jacobus nicht nach seinem Vater bezeichnet wird, sondern, so wie es in der apostolischen Schrift Galaterbrief c. 1, 19 geschieht, als Bruder Jesu kenntlich gemacht wird. Jacobus war aber nur im weiteren Sinne des Wortes ein Bruder des Herrn; denn er war ein Sohn des Alphäus, welcher eine Schwester der Mutter Jesu zum Weibe hatte (vgl. meine Schrift: Geschichte des Lebens Jesu Christi, Breslau 1855, S. 110 ff.); folglich war er ein *εξαδελφός* oder *ἀνεψιός* Jesu. Jedoch ist hier zu beachten, daß Jacobus sowohl von den Juden wie auch selbst von den Christen in kürzerem Ausdruck ein *ἀδελφός* Jesu genannt wurde und als solcher bekannt war. Von Iosephus ist nicht zu erwarten, daß er dieserhalb nähere Untersuchungen des Verwandtschaftsverhältnisses des Jacobus zu Jesus anstellte, wie er sich auch in der Bezeichnung Jesus des allgemeinen Ausdruckes *τοῦ λεγομένου Χριστοῦ* bediente. Jacobus, der berühmte und bekannte Apostel und Bischof Jerusalems, war hierdurch nach der Ansicht des Iosephus hinlänglich bezeichnet, und diese Fassung und Bestimmung spricht unseres Erachtens gerade für die Richtigkeit der fraglichen Stelle, welche auf Grund der äußeren Kritik nicht anfechtbar ist, indem nach Eusebius H. E. lib. II c. 23 (c. 25 ed. Laemmer) Hegesipp und Clemens Alexandrinus auf diese Stelle bei Iosephus als Quelle hinweisen. Dieß angenommen, so ergibt sich aus unserer Stelle, daß Iosephus, ähnlich wie wir dieß auch bei den heidnischen Schriftstellern sehen werden, obgleich er bei gebotener Gelegenheit über die Christen zu reden unterläßt, doch kein Bedenken trägt, gelegentlich über christliche Personen zu reden, falls ein Punkt in der von ihm behandelten Geschichte, wie hier die Absetzung des Hohenpriesters Ananus, hierdurch Licht erhält.

Was in den genannten Stelle den Ausdruck *τοῦ λεγομένου Χριστοῦ* betrifft, so scheint derselbe in seiner Fassung allerdings darauf zurückzuweisen, daß er anderswo früher von Christus entweder ausführlicher geredet habe, oder daß er diesen *Χριστός* für seine Leser als eine hinlänglich bekannte Persönlichkeit unterstellen dürfe. Hier ist das Erste der Fall; denn zwei Bücher vorher Antiq. lib. 18 c. 3 n. 3 findet sich ein ausdrückliches Zeugniß über Christus, und zwar ein solches, mit solcher Anerkennung Christi als eines übermenschlichen Wesens verbundenen, daß dadurch der kurze

Ausdruck in der obigen Stelle zwar hinreichend erklärt ist, zugleich aber das übrige Verhalten des Josephus zum Christenthum wenig vereinbar erscheint, wodurch es sich erklärt, wie gerade diese Stelle dem Verdachte einer Interpolation unterliegen konnte. Die Stelle lautet in deutscher Uebertragung:

„In jener Zeit lebte Jesus, ein weiser Mann, wenn man ihn anders einen Mann nennen darf. Denn er war ein Wunderthäter, ein Lehrer der Menschen, welche gerne die Wahrheit annehmen. Und viele Juden und Hellenen sammelte er zu sich. Dieser war der Messias. Und obgleich ihn Pilatus auf die Anzeige der Bornehmsten bei uns zum Kreuzestod verurtheilt hatte, so ließen doch die, welche ihn zu Anfang geliebt hatten, nicht von ihm. Er erschien ihnen nämlich am dritten Tage wiederum lebend, indem die heiligen Propheten dieses und unzähliges andere Wunderbare von ihm geredet hatten. Noch bis jetzt hat das Geschlecht der Christen, welches von ihm den Namen führt, nicht aufgehört.“

Ganz in dieser Fassung wurde diese Stelle des Josephus schon von Eusebius gelesen. (Vgl. H. E. lib. I c. 11 und Demonstr. evangel. p. 124 ed. Colon.) Nichtsdestoweniger ist dieses Zeugniß über Christus bei Josephus mit dessen übriger Haltung schwer zu vereinbaren. Während er sonst von den Christen, ihrem Leben, von dem ganzen Christenthum bei gebotener Gelegenheit schweigt, als wenn dasselbe nicht existirte, redet er hier gelegentlich von Christus in einer Weise, daß man ihn für einen Christen halten müßte, wenn er nicht in seiner eigenen Lebensbeschreibung deutlich genug zeigte, daß er stets ein wenn auch freisinniger Jude war und blieb. Eine Rücksichtnahme auf die Zeit unter Domitian, in welcher er die Antiquitäten schrieb, sowie auf die Verhältnisse, in denen er selbst zu Rom lebte, ist in dieser freimüthigen Aeußerung über Christus nicht zu erkennen. Doch ist zu erwägen, daß Josephus in dieser Zeit nicht mehr wie unter Titus ein verwerthbarer Günstling, sondern vielmehr ein als Last überkommener Pensionär war; sowie, daß seine Antiquitäten nicht eine kaiserliche Parteischrift waren, wie die Schrift über den jüdischen Krieg, und daß endlich der alternde, zurückgesetzte Josephus in dieser größeren Schrift wohl eine vereinzelt Bemerkung über einen Gegenstand, welchen er sonst nicht gern besprach, sich gestatten mochte. Dabei ist zu bemerken, daß er auch an dieser

Stelle der Christen selbst nur sehr flüchtig und als einer im Aussterben begriffenen Secte gedenkt. Den Römern selbst mochte wenig daran gelegen sein, wie Josephus über Christus dachte; schlimmer wäre es gewesen, wenn er den Christen, ihrer Ausbreitung und Erfolge warm das Wort geredet hätte; dazu war aber auch Josephus zu vorsichtig. Diese Umstände sind geeignet, die Zweifel an der Richtigkeit dieser Stelle aus inneren Gründen jedenfalls zu mindern, wodurch die vorhandene äußere Bezeugung an Kraft gewinnt.

## §. 2.

Gehen wir über zu dem römischen Schriftsteller C. Cornelius Tacitus, welcher nach Josephus um 97 n. Chr. zu schreiben begann. Derselbe zeigt schon ein eigenthümliches Verhalten in seiner Auffassung und Darstellung der Geschichte der Juden. Daß er die Schriften des Josephus kannte und auch benützte, dieß ergibt die Vergleichung der Hist. lib. V c. 13 mit Jos. Bell. lib. VI c. 5, woselbst einzelne dem Josephus zugehörige Stellen von Tacitus aufgenommen sind. Daß er aber hierbei doch sehr selbstständig verfuhr, beweist er Annal. lib. XII c. 54 in der Geschichte des Procurators Felix, wo er den Josephus ergänzt und berichtigt. Hier mochten ihm bessere Quellen zu Gebote stehen. In der kurzen Darstellung der Geschichte der Juden Hist. lib. V c. 2—5 dagegen hätte Tacitus sich besser an die genauen Angaben des Josephus halten mögen; so würde er nicht in die Lage gekommen sein, ältere, ganz unhistorische Nachrichten über die Herkunft dieses Volkes, über seine Religion und Lebensweise mitzutheilen. Für die unrichtige Auffassung eines messianischen Vaticiniums, welches wir bei Tacitus Histor. lib. V c. 13 lesen, ist jedoch wiederum dessen Gewährsmann Josephus verantwortlich, welcher die Sache besser hätte wissen sollen. Tacitus schreibt nämlich a. a. O.: *Plurimis persuasio inerat, antiquis sacerdotum litteris contineri, eo ipso tempore fore, ut valesceret Oriens, profectique Judaea rerum potirentur: quae ambages Vespasianum ac Titum praedixerant.* Wesentlich daselbe steht bei Josephus Bell. lib. VI c. 5 n. 4, wo er erzählt: „eine doppelsinnige Weissagung in den heil. Schriften, daß um diese Zeit Einer von ihnen aus dem Lande den Erdkreis beherrschen werde, habe die Juden zum Kriege gegen die Römer getrieben. Diese

Weisfagung habe sich aber offenbar auf Vespasian bezogen.“ Wenn man bedenkt, daß der Num. c. 24, 17 von Bileam geweissagte Stern aus Jacob von den Juden auf den Messias bezogen und mit der bei Jesaias c. 11 geschilderten messianischen Zeit in Verbindung gesetzt wurde, ferner daß diese Weisfagung schon gegen 160 v. Chr. einen Bestandtheil der hebräischen oder, was dasselbe ist, der erythräischen Sibylle bildete und aus dieser sogar in Virgil's vierte Ecloge wanderte, so muß man sich allerdings weniger über Tacitus als über seinen Gewährsmann Josephus wundern, welcher, obgleich er die Schriften des A. T. genau und auch die Sibylle kannte (vgl. Antiq. lib. I c. 4 n. 3 und Orac. Sibyll. lib. III v. 97 ff.), dennoch die betreffende Weisfagung so einseitig deutete. Weniger kann Tacitus in Rücksicht auf eine andere Stelle, welche er aus Josephus entlehnte, in Schutz genommen werden, indem er dieselbe offenbar in ein heidnisches Gewand kleidete. Wir meinen die Stelle bei Tacit. Hist. lib. V c. 13: *Expassae repente delubri fores, et audita major humana vox excedere Deos, simul ingens motus excedentium*. Die Stelle stammt aus Josephus de Bello lib. VI c. 5 n. 3, wo Josephus unter den Vorzeichen erwähnt, im Tempel sei am Pfingstfeste in der Nacht, als die Priester in den Tempel gingen, von ihnen ein Getöse und Stampfen und dabei eine Stimme wie von einer Menge vernommen worden, welche rief: „*μεταβαίνωμεν ἐντεῦθεν* — laßt uns von dannen gehen.“ Tacitus bildete hieraus eine Auswanderung der Götter, obgleich er wohl wußte, daß die Juden keine Götter verehrten.

Sehen wir nun wie Tacitus von den Christen redet. Es geschieht dieß ausdrücklich nur an Einer Stelle, nämlich Annal. lib. XV c. 44. Als Nero im Jahre 64 n. Chr. die Stadt Rom durch Brandstiftung verwüstet und großes Unglück über die Einwohner gebracht hatte, bezüchtigte er, um den allgemeinen Haß von sich abzulenken, die Christen in Rom der Brandlegung. Durch die Folter brachte er Einige derselben zwar nicht zum Geständniß, daß die Christen die Unthat verübt hätten, wohl aber erpreßte er von ihnen mancherlei Aussagen über Leben und Gewohnheiten der Christen. Hierauf begann die weitere Verfolgung. Man suchte die Christen auf und tödtete sie mit den ausgefuchtesten Qualen. In Thierhäute gehüllt wurde ein Theil derselben von Hunden zerfleischt, Andere schlug man an's Kreuz, Andere wurden lebendig begraben, noch Andere wurden

mit Brandstoffen bedeckt in den kaiserlichen Gärten angezündet, um als Fackeln zu leuchten. Dem Kaiser gelang es hierdurch dennoch nicht, den Verdacht, daß er der Brandstifter gewesen, von sich abzulenken; auch schienen weder Tacitus noch die späteren Geschichtsschreiber geglaubt zu haben, daß die Christen wirklich bei dem Nordbrande theilhaftig gewesen seien. Aber der Erstere nimmt doch von dieser Verfolgung Anlaß, über den Urheber der christlichen Religion und über die Christen Einiges zu bemerken. Der Urheber der Christen, sagt er, sei Christus, welcher unter Tiberius durch Pontius Pilatus hingerichtet worden sei. Der verderbliche Aberglaube der Christen habe sich nicht nur in Judäa, sondern auch in Rom ausgebreitet. Hier seien sie wegen ihrer Uebelthaten allgemein verhaßt geworden, so daß Nero eigentlich keine Unschuldigen getödtet habe. Doch aber habe man sie bemitleidet, weil sie der Wuth eines Nero und nicht dem öffentlichen Wohle zum Opfer gefallen seien. — Diese Aeußerung des Historikers Tacitus ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswerth, und zwar abgesehen von der eigenthümlichen Ansicht, daß man die Christen der *utilitas publica* wegen wohl hätte abschlachten können, treten zwei Umstände in dem Berichte hervor: Erstlich, daß damals in Rom eine große Menge, *ingens multitudo*, von Christen gewesen sei; ferner daß die Christen unter Nero durch Anwendung der Folter nicht sowohl der Nordbrennerei als vielmehr des Hasses gegen das Menschengeschlecht überführt worden seien. Was wir aus der Stelle des Tacitus entnehmen, daß sich zur Zeit Nero's, um 64 n. Chr., schon sehr viele Christen in Rom befanden, dasselbe ergibt sich auch aus einigen Briefen des Apostels Paulus, nämlich aus dem 58 n. Chr. verfaßten Römerbriefe und aus den Sendschreiben, welche der Apostel aus seiner Gefangenschaft in Rom an mehrere Christengemeinden und Personen in Kleinasien schrieb. Zugleich beweist uns Tacitus, welche feindselige Stimmung gegen die Christen damals in Rom herrschte und wie wenig man sich die Mühe nahm, von dem Leben der Christen, ihrer Religion und Sitten nähere Kenntniß zu nehmen. Es genügte, daß die Christen abge sondert und nicht nach der Heiden Weise lebten, um sie zu einer Bande der verworfensten Menschen zu stempeln.

Tacitus gedenkt in den uns von ihm erhaltenen Schriften auch nirgends weiter der Christen, welche doch zur Zeit Nero's schon im

kaiserlichen Palaste und unter der Leibwache des Kaisers, wie wir aus den Paulinischen Briefen sehen, ihre Anhänger hatten. Daß irgend einer der edlen, vornehmen Römer zu den Christen habe gehören können, dieß konnte Tacitus natürlich nicht in den Sinn kommen. Zur Beurtheilung fehlte ihm außer dem offenen Bekenntniß schon jeder Maßstab. Doch aber schildert Tacitus einen edlen Römer so, daß, wenn man noch einzelne Bemerkungen anderer Schriftsteller hinzunimmt, für uns die Vermuthung nahe liegt, in demselben einen Christen jener Zeit und zwar aus edlem Geschlechte in Rom zu erblicken. Dieser Mann war der römische Senator Pätus Thrasea. Derselbe wird von Tacitus, Sueton und Dio sehr vortheilhaft, als das Muster eines freimüthigen, gewissenhaften und in aller Weise sittlichen Mannes zur Zeit Nero's erwähnt und gepriesen. Im Jahre 66 n. Chr. wurde er angeklagt. Unter den Punkten der Anklage findet sich folgende Annal. lib. XVI c. 22 aufgeführt: Erstlich Verachtung der Götter und ihrer Verehrung. Es wurde hervorgehoben, Thrasea glaube nicht, daß die Poppäa unter die Götter versetzt sei. Beim Anfang des Jahres leiste er nicht den üblichen Schwur, bringe auch keine Opfer und leiste keine Gelübde. Dabei habe er ein ernstes und trauriges Aussehen, offenbar um die Lascivität des Kaisers zu verhöhnen. Er sei ein homo bonis publicis moestus et qui fora, theatra templa pro solitudine haberet. Eine fernere Anklage war, Thrasea sei seit drei Jahren nicht mehr in den Senatsitzungen gewesen. Da dieß eine runde Zahl ist, so kann diese Zurückgezogenheit des römischen Senators allgemein von dem Brande Roms und der Christenverfolgung an gerechnet werden. Nach Dio Hist. Rom. lib. 67 c. 15 hatte dieser Thrasea öfter gesagt: Nero kann mich zwar tödten, aber er kann mir nicht schaden. Später, nach seinem Tode, zur Zeit Domitian's wurde er ein heiliger Mann genannt, und zwar von einem gewissen Rusticus Arulenus, welcher dieserhalb und weil er Philosophie trieb, von Domitian getödtet wurde. (Dio, lib. 67, 13. Sueton, Domit. c. 10.) Gleichzeitig mit Thrasea und im Verfolg seiner Anklage wurde auch dessen Tochter Servilia vor Gericht gefordert, weil sie den Magiern Geld und ihr Geschmeide zu magischen Opfern gegeben habe. Zu bemerken ist hierbei, daß die Christen auch Magier genannt wurden. So nennt Lucian in seiner Schrift „der Tod des Peregrinus“, c. 11, Christus den bekannten Magier,

der in Palästina gekreuzigt worden, weil er diese neuen Mysterien in die Welt eingeführt habe. Interessant ist die Vertheidigung der Servilia. Der Anklage gegenüber erklärte sie: *Nullos impios Deos, nullas devotiones, nec aliud infelicibus precibus invocavi, quam ut hunc optimum patrem tu Caesar et vos Patres servaretis incolumem.*

Als Thrasea endlich verurtheilt worden war — auf seine Vertheidigung hatte er verzichtet — und als ihm in seiner Behausung das Todesurtheil verkündigt wurde, traf ihn der Quästor in seinen Gärten, umgeben von vielen Leuten aus der unteren Volksclasse (*inlustrum virorum feminarumque coetus frequenter egerat*, sagt Tacitus, worin *inlustris* das Gegentheil von vornehm ausdrückt, wie es, wenn auch selten, gebraucht wird). Er unterredete sich eben mit einem Eyniker Demetrius, und zwar, wie man theils aus dem Gesichtsausdruck, theils aus einigen Worten der halbblaut geführten Unterredung habe folgern können, über die Natur der Seele und über die Trennung des Geistes von dem Körper.

So der Bericht des Tacitus über Thrasea. Dieser musterhaft sittliche Mann, der Verachtung der Götter angeklagt, war kein Stoiker, wie schon Tacitus *Annal. lib. 16 c. 32* erkennen läßt; denn der Stoiker P. Egnatius war gerade ein Hauptgegner des Thrasea. Er war aber auch kein Eyniker. Die ganze Zeichnung seines Lebens, wie wir sie aus Tacitus gewinnen, spricht dagegen. Zwar wird der Demetrius, welcher kurz vor Thraseas Tod sich bei ihm befand, auch sonst noch als Eyniker erwähnt, aber stets mit Achtung genannt (vgl. Philostrat, *Leben des Apollonius von Tynea*, Bd. 4 c. 25 u. 42), und scheint gleichfalls außer dem Namen mit den Eynikern seiner Zeit nichts gemein gehabt zu haben. Bei Cassius Dio *Hist. Rom. lib. 66 c. 13* heißt es: Da Demetrius ganz öffentlich mit den bestehenden Verhältnissen unverträgliche Lehren mit der Miene der Philosophen vorgetragen, so sei er nebst anderen Leuten derselben Gattung von Vespasian auf Andringen des Mucian aus Rom verbannt worden. Wohin er sich begeben, ist nicht bekannt. Im dritten Briefe des Apostels Johannes empfiehlt dieser dem Bischof Cajus einen Demetrius. Er war ein auf Reisen befindlicher Christ, von welchem der Apostel sagte: „Demetrius hat von Jedermann und von der Wahrheit selbst ein gutes Zeugniß,

und auch wir geben für ihn Zeugniß.“ Demnach war dieser auf Reisen befindliche Demetrius dem Apostel in Kleinasien persönlich bekannt geworden zunächst auf Grund von Zeugnissen Anderer und von der Wahrheit selbst ihm empfohlen. Das Letztere fand statt, wenn dieser Demetrius wegen des christlichen Bekenntnisses bereits gelitten hatte, wenn er z. B. deshalb von Vespasian aus Rom verbannt worden war. Zeit und Umstände sprechen mit Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Demetrius im dritten Johannesbriefe derselbe war, wie der, welcher sich unter Nero mit dem verurtheilten Thrasea unterredete, welcher in Rom noch unter Vespasian Lehren vortrug, die sich mit den bestehenden Verhältnissen nicht vertrugen, und welcher deshalb aus Rom verbannt auf Reisen nach Asien kam, woselbst auch Philostrat ihn weiß.

Zur Zeit des Todes des Thrasea scheint dieser von römischen Christen und von Demetrius umgeben gewesen zu sein. Hätte Tacitus, wie man von einem Annalisten erwarten sollte, sich um die bestverläumdeten und gehafteten Christen näher bekümmert, so mußte er auf die Vermuthung kommen, daß der Senator Thrasea und seine Tochter Servilia Christen seien. Die Ansicht jedoch, welche sich Tacitus von den Christen gebildet hatte, gestattete ihm unmöglich die Annahme, daß ein so angesehenener edler Mann wie Thrasea dem Heidenthum entsagt haben und Christ sein könne; und so wie daher derselbe Geschichtschreiber Hist. lib. 5 c. 14 die Gottheit der Juden zu Göttern machte, welche durch ihre Flucht den Tempel zu Jerusalem seinem Schicksale überließen, ebenso läßt er den Thrasea, den Verächter der Götter und ihrer Verehrung, der weder die Tempel der Götter besuchte noch Opfer brachte, doch in seiner letzten Stunde, und zwar nachdem er sich vorher mit Demetrius über das Jenseits und die Unsterblichkeit der Seele unterredet, als guten orthodoxen Heiden dem Zeus Soter die Blutspende weihen und unter Anrufung der Götter sterben.

### §. 3.

E. Suetonius Tranquillus, welcher unter den Kaisern Trajan und Hadrian lebte und schrieb, ein tüchtiger Biograph, der aber an universellem Blick den Tacitus nicht erreichte, gedenkt auch der Christenverfolgung unter Nero (Nero c. 16), indem er schreibt: *Afflicti*

supplicii Christiani, genus hominum superstitionis novae ac maleficae. Das ist Alles, was der Biograph Sueton sich von den Christen gemerkt hat. Die Schilderung der Christen unter Trajan, wie sie bei dem Freunde Sueton's, dem jüngeren Plinius, in einem Schreiben an den Kaiser (Epist. lib. X p. 349 ff. ed. Ald.) vorliegt, muß ihm wohl unbekannt gewesen sein. Vermuthlich hielt er es nicht der Mühe werth, sich näher nach den Christen zu erkundigen. Doch aber finden sich bei ihm noch einzelne Spuren von dem Dasein der Christen. In der Lebensbeschreibung Tiber's c. 36 bemerkt er: Tiberius habe ausländischen Gottesdienst, egyptische und jüdische Religionsgebräuche verboten und ihre Befenner gezwungen, die gottesdienstlichen Kleider und Geräthschaften zu verbrennen. Die jungen Juden habe er unter dem Vorwand des Kriegsdienstes in Provinzen gebracht, welche ein rauhes, der Gesundheit nachtheiliges Klima hatten. Die Uebrigen aus diesem Volke, oder die, welche einem ähnlichen Glauben anhängen, habe er aus Rom verwiesen und ihren Ungehorsam mit lebenslänglicher Sklaverei bedroht. Fragt man hierbei, wer denn einem dem Glauben der Juden ähnlichen Glauben anhing? so sehen wir uns im Heidenthum vergeblich nach Solchen um; selbst an die sogenannten Proselyten des Thores kann hierbei nicht gedacht werden, denn die Römer betrachteten sie als Juden, was sie in der Hauptsache auch waren. Es kann demnach nur an die Christen gedacht werden. Diese galten frühzeitig als eine jüdische Secte; so verfährt auch Sueton. Daß unter Tiberius sich Christen in Rom befanden und den Feindseligkeiten des römischen Senats ausgesetzt waren, dieß bezeugt Tertullian Apol. c. 5, welcher hier allerdings berichtet, Tiberius selbst sei Anfangs den Christen nicht abgeneigt gewesen; der Senat aber habe sich um so feindseliger gegen dieselben verhalten. Dieß deutet auf feindliche Schritte, die man gegen die Christen ebenso wie gegen die Juden unternahm. Tiber, welcher die Juden nie leiden mochte, mag später auch seine milde Gestinnung gegen die Christen im Anschluß an die des Senats geändert haben.

Bei Sueton im Leben des Claudius c. 25 stehen folgende Worte: *Judaeos impulsore Chresto assidue tumultuantes Roma expulit.* Dem ersten Anscheine nach handelt es sich hier nicht von den Christen, sondern lediglich von den Juden. Der Name Chrestos ist ein Mannsname, z. B. in Böckh's Corp. Inscr. Nr. 194. Unter

Alexander Severus führte ein Obrist der Leibwache den Namen Chrestos, vgl. Dio Hist. Rom. lib. 80 c. 2. Wer ist nun dieser Auführer Chrestos bei Sueton? Das zunächst Liegende ist wohl, was z. B. Wieseler (Chronologie des apostol. Zeitalters S. 122) u. A. behaupten, der Name bezeichne einen Juden, welcher Anstifter von tumultuarischen Auftritten in Rom gewesen sei. Bei näherer Betrachtung erheben sich gegen diese Auslegung aber doch manche Bedenken. War der von Sueton genannte Chrestos ein in Rom lebender Jude, so ist schon der griechische Eigename bedenklich; man sollte einen hebräischen, oder doch einen Namen, der auf einen hebräischen leicht zurückzuführen, erwarten, was hier nicht der Fall ist. Der Name Chrestos hat Ähnlichkeit mit Christos, dem hebräischen Messias, Messias; schon darum ist es wenig glaublich, daß ein Jude, und zwar ein Führer der Juden, diesen Namen trug. Von Lucian wird der Name Chrestos geradezu für Christos gebraucht (vgl. Pape z. d. W.). Ein anderes Zeugniß steht bei Tertullian, welcher Apolog. c. 3 und ad Nation. lib. I c. 3 den Römern und Heiden den Vorwurf macht, daß sie die Christen Chrestianos, d. i. Anhänger des Chrestos, nannten. Auf dasselbe zielt die Bemerkung des Lactantius Div. instit. lib. 4 c. 7: Sed exponenda huius nominis ratio est propter ignorantium errorem, qui eum imminuta littera Chrestum solent dicere. Erwäge man nun noch den Ausdruck Sueton's, der von beständigen Tumulten der Juden in Rom redet; hierbei muß man fragen: gegen wen oder was tumultuirten denn die Juden in Rom? Schwerlich gegen die Römer, welche in diesem Falle strenger verfahren sein würden; denn nach Dio Hist. Rom. lib. 60 c. 1 wurden die Juden unter Claudius nicht geradezu aus Rom vertrieben, sondern es wurde ihnen untersagt, die nach ihren Gesetzen gebotenen Versammlungen zu halten. Dieses Verbot brachte allerdings die Wirkung hervor, daß ein großer Theil der Juden Rom verließ. Die Tumulte der Juden deuten demnach auf störende Streitigkeiten unter den Juden selbst, und wenn Claudius den Juden deßhalb die im Gesetze gebotenen Versammlungen untersagte, so ergibt sich hieraus, daß gerade die Synagogen die Orte waren, wo diese Unruhen stattfanden. Hier bewegte und erhitzte die Streitfrage über Christus ähnlich wie in Corinth, Apostelgesch. c. 18, 6, in Ephesus und an anderen Orten die Gemüther der Juden; die Römer nahmen aber davon so äußerlich

Notiz, daß sie diesen Christus für einen noch lebenden Unruhe-  
stifter hielten. Während der Statthalter Gallion in Corinth in  
einer ähnlichen Lage die Juden von seinem Richterstuhle hinweg-  
trieb, verfuhr die Römer in Rom noch energischer, sie verboten  
die Versammlungen in den Synagogen und nöthigten so Viele zur  
Auswanderung. Erläuternd zum Ganzen ist Apgefch. c. 28 v. 16—29.  
Als der Apostel Paulus um das Jahr 61 n. Chr. als Gefangener  
nach Rom kam, behandelte ihn Burrhus, der Präfect der Leibwache,  
so mild, daß er ihm zwei Jahre lang gestattete, in einer gemietheten  
Wohnung zu leben und ungehindert zu lehren; so daß Paulus an  
die Philipper schreiben konnte: seine Verkündigung habe im Lager  
der Leibwache und selbst im Palaste des Kaisers Eingang gefunden.  
Gleich zu Anfang seines Wirkens in Rom berief Paulus die Ange-  
sehensten der Juden zu sich und redete mit ihnen über seine Ver-  
haftung in Jerusalem, sowie über die gegen ihn erhobenen Klagen  
Seitens der Juden. Hierauf wurde ihm erwidert: Von ihm hätten  
sie aus Judäa nichts vernommen; von der Secte der Christen aber  
wüßten sie wohl, daß sie allenthalben Widerspruch finde. Demnach  
hatten die Juden in Rom schon von vielen Seiten Nachrichten über  
die Christen eingeزogen, und auch in Rom selbst muß ihnen schon  
widersprochen worden sein. Ein solcher Fall, der mit unruhigen  
Auftritten endigte, liegt wohl dem von Sueton berichteten Factum  
zu Grunde, wie denn auch damals, als Paulus zu den Juden  
redete, sich unter ihnen selbst großer Wortwechsel und Mißhelligkeit  
erhob.

Im Leben Domitian's c. 12 erzählt Domitian von Leuten,  
welche entweder als Juden lebten, ohne sich zum Judenthume zu  
bekennen, oder welche mit Verläugnung ihrer Nation die Juden-  
steuer nicht zahlten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch hier  
von den Christen die Rede ist, welche Sueton mit den Juden  
vermengt.

#### §. 4.

Bei Cassius Dio wird von den Christen unmittelbar nir-  
gends geredet, obgleich er bis 230 n. Chr. lebte und schrieb, zu  
einer Zeit, wo das Christenthum sich sehr ausgebreitet und bereits  
schwere Verfolgungen bestanden hatte, wo auch schon eine nicht un-  
bedeutende christliche Literatur existirte. Ich erinnere beispielsweise

an die Schriften des h. Märtyrers Justin, des h. Irenäus, Theophilus, Athenagoras, des Clemens von Alexandrien, Origenes und Tertullian. Nichtsdestoweniger hüllt sich Dio in Betreff der Christen, welche für das politische Leben allerdings noch wenig Bedeutung hatten, in tiefes Schweigen. Selbst die Christenverfolgung unter Nero wird von ihm nicht erwähnt. Doch aber lassen sich einige Spuren von dem Dasein der Christen mittelbar bei ihm auffinden. Hierhin gehört Hist. Rom. lib. 67 c. 14, wo er berichtet, Domitian habe den Consul Flavius Clemens, obgleich er Geschwisterkind mit ihm gewesen, hinrichten lassen und dessen Gemahlin Domitilla, auch eine Verwandte von ihm, auf die Insel Pontataria verbannt. Beiden wurde Verachtung gegen die Götter Schuld gegeben, ein Vergehen, wegen dessen auch viele Andere, die sich zum Judenthume neigten, verurtheilt und gestraft worden seien. — Der Ermordung dieses Flavius Clemens gedenkt auch Sueton Domit. c. 15 und bemerkt, er sei ein Verwandter Domitian's und wegen seiner Unthätigkeit verachtet gewesen. — Vom h. Hieronymus und im römischen Märtyrologium wird gleichfalls dieser Flavia Domitilla, einer Verwandten Domitian's, gedacht, welche wegen ihres christlichen Bekenntnisses von Domitian auf die Insel Pontia verbannt, später aber unter Trajan getödtet worden sei. — Die Insel Pontataria, wohin Flavia Domitilla nach dem Berichte Dio's verbannt wurde, liegt nach Strabo Geogr. Bd. 5 S. 233 im Cajetanischen Meerbusen. Nicht weit davon entfernt liegt auch die kleine Insel Pontia, heute Isola die Ponzo genannt, wohin die christlichen Nachrichten den Verbannungsort der Flavia Domitilla verlegen. Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß Dio a. a. O. von Christen aus der Verwandtschaft Domitian's redet, ohne sie übrigens als solche kenntlich zu machen. Nicht so bestimmt ist aus seiner Aeußerung lib. 18 c. 1: „unter Nerva durfte Keiner wegen jüdischer Lebensweise vor Gericht gezogen werden,“ zu entnehmen, daß er auch hier von den Christen redet. Dagegen ist eine andere Stelle um so merkwürdiger, indem sie sehr deutlich erkennen läßt, wie absichtlich Cassius Dio das Christenthum und die Christen mit Stillschweigen übergeht. Nämlich Hist. Rom. lib. 71 c. 8 ist die Rede von dem Kriege Marc-Aurel's gegen die Markomannen. Das kaiserliche Heer gerieth durch Wassermangel in die größte Gefahr. Nicht ohne göttliche Schickung, sagt Dio, sei das Heer gerettet worden,

und man erzähle, daß dieß durch die Beschwörung des egyptischen Magiers Arnuphis geschehen sei. Es mag nun wohl sein, daß die Rettung des römischen Heeres von Einzelnen den Beschwörungskünsten eines sonst ganz unbekanntem Magiers zugeschrieben wurde. Es existirte aber auch zu Dio's Zeit und erweislich noch vor ihm eine andere Sage über dieses Ereigniß, welche die göttliche Hilfe auf die unter dem Heere befindlichen Christen bezieht. Tertullian, noch vor Dio und auch sein Zeitgenosse, schreibt darüber Apolog. c. 5: At nos e contrario edimus protectorem, si litterae M. Aurelii gravissimi imperatoris requirantur, quibus illam Germanicam sitim Christianorum forte militum precationibus impetrato imbri discussam contestatur. Eusebius, welcher Hist. Eccl. lib. 5 c. 7 dasselbe Factum ausführlicher erzählt und die legio Melitina nennt, durch deren Gebet die Rettung geschehen, bemerkt, daß die heidnischen Schriftsteller die Ursache der Rettung anders darstellten als die Christen; daß aber Apollinaris berichte, wie diese Legion den Namen Fulminatrix aus dieser Veranlassung erhalten habe, und daß Tertullian, welcher in einer an den römischen Senat gerichteten Schutzschrift dieses Ereignisses gedenke und sich dabei auf ein Schreiben des Kaisers Marc Aurel berufe, ein gültiger Zeuge sei. Es ist darum sehr begreiflich, wenn Kiphillinus, der aus Dio den uns erhaltenen Auszug lieferte, diesen Schriftsteller einer absichtlichen Verschweigung der Wahrheit beschuldigt.

### §. 5.

Aus den obigen Erörterungen hat sich so viel ergeben, daß die Historiker Josephus, Tacitus, Sueton und Dio, wie dieß auch nicht anders sein konnte, zwar Kenntniß von der Existenz des Christenthums und der Christen hatten; daß diese Kenntniß aber eine sehr einseitige, größtentheils unrichtige war, und daß sie aus verschiedenen Gründen, namentlich aber aus Abneigung und Vorurtheil von den Christen nicht gerne redeten, auch Thatfachen deßhalb irrig zu deuten suchten. Dieses Verhältniß währte einige Jahrhunderte fort, bis die Christen unterdessen so zahlreich geworden waren, daß ihnen das Heidenthum fast ohne Kampf erlag. Die heidnischen Geschichtschreiber wollten so lange von einer ihren Göttern durch das Christenthum drohenden Gefahr nichts wissen, bis die Götter und ihre Tempel sammt dem Cultus nicht mehr vorhanden waren.

Die Geschichte des Christenthums kann demnach, wenn es sich um ausdrückliche Nachrichten über das Urchristenthum handelt, nur sehr dürftige und auch so nur sehr unverlässliche Nachrichten aus der heidnischen und selbst auch aus jüdischen Geschichtsquellen schöpfen. Bedeutend werthvoller ist dagegen dasjenige, was diese Schriften als Hilfsmittel zur Erläuterung und Aufhellung christlicher Verhältnisse und Zustände bieten. Die ältesten christlichen Schriften, als Quellen für christliche Lehre, Leben und Geschichte betrachtet, bedürfen der jüdischen und heidnischen Literatur, besonders der geschichtlichen der ersten christlichen Jahrhunderte. Schon die h. Evangelien erhalten in Betreff geographischer und archäologischer Verhältnisse, welche darin vorausgesetzt sind, durch jene Literatur nicht unwichtige Aufschlüsse. Die Argumente zum Erweise der Echtheit der Evangelien beruhen in vielen wesentlichen Beziehungen auf Nachrichten, welche jüdische und heidnische Schriftsteller jener Zeit bieten. Das chronologische Verständniß der heil. Schriften, ihre Einreihung in die ihnen zugehörnde Zeit, ist vielfach durch eben solche Nachrichten aus der profanen Literatur bedingt. Ganz besonders ist dieß beispielsweise der Fall mit der Apostelgeschichte, dieser für die Geschichte des Urchristenthums so wichtigen und reichen Quelle. Die dort handelnd auftretenden Personen, Herodes Agrippa, sowie die Landpfleger Felix und Festus, an welche sich die chronologischen Erörterungen zur Bestimmung der in der Apostelgeschichte erwähnten Thatfachen und Verhältnisse anlehnen muß, erhalten selbst ihre genauere Feststellung durch die Profangeschichte; freilich nicht gleichmäßig und nicht immer mit der wünschenswerthen Vollständigkeit und Sicherheit, indem bei den Historikern und anderen Profanschriftstellern jener Zeit gar zu oft die gleiche Eigenthümlichkeit sich zeigt, die auch in den geschichtlichen Nachrichten der Neutestamentlichen Bücher wahrzunehmen ist, daß die Mittheilungen aus der lebendigen Gegenwart ohne Rücksicht auf geschichtliche Pragmatik und ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse späterer Zeit erfolgen, und daß sie gerade deßhalb bisweilen auch nicht unerhebliche Differenzen aufweisen, sobald man mehrere über dieselben Ereignisse vergleicht, wie dieß z. B. in Betreff des Landpflegers Felix zwischen Josephus und Tacitus der Fall ist.

Die didactischen Schriften des N. T. und unter ihnen besonders die Paulinischen Briefe erhalten gleichfalls durch Nachrichten

aus Profanschriftstellern manche Aufhellung, jedoch nicht immer im erwünschten Maße. Das letzte Kapitel des nach der gewöhnlichen Annahme im Jahre 58 n. Chr. verfaßten Römerbriefes beweist durch die namentliche Aufführung einer bedeutenden Zahl in Rom lebender Christen, daß der Apostel Paulus, welcher sich, als er den Brief schrieb, in Corinth befand, mit guten Nachrichten über die Christen und christliche Zustände in Rom wohl versehen war. Wenn sich nun einige dieser Personen auch bei dem Annalisten Tacitus und bei anderen Historikern nachweisen ließen, so würde dieß jedenfalls von Interesse, selbst für den Nachweis der Echtheit und für die Auslegung nicht ohne Bedeutung sein. Allein, will man sich nicht in leeren Vermuthungen ergehen, so wird man auf einen solchen Nachweis verzichten müssen. Nur zwei Namen unter den Vielen geben einen geringen Anhalt zur Vergleichung. Paulus grüßt nämlich a. a. D. c. 16 v. 10 u. 11 diejenigen von den Leuten des Aristobulus und des Narcissus, welche im Herrn sind. Nicht Aristobulus und Narcissus selbst sind Christen, sondern unter ihren Leuten, d. h. unter ihrer Dienerschaft befanden sich auch Christen, ebenso wie sich Christen unter der kaiserlichen Leibwache und im Palaste des Kaisers Nero befanden. Narcissus und Aristobulus waren vornehme Römer, welche eine zahlreiche Dienerschaft besaßen. Den Namen Narcissus führte ein Freigelassener des Kaisers Claudius. Er genoß unter diesem Kaiser bedeutendes Ansehen und Einfluß, aber schon im Jahre 55 n. Chr. wurde er durch Nero getödtet. Ein anderer Narcissus, nicht von gleicher Macht, aber doch von Einfluß und Ansehen, wurde bald nach Nero's Tod unter Galba hingerichtet. (Dio Hist. Rom. lib. 64 c. 3.) Da es nicht wahrscheinlich ist, daß Paulus im Jahre 58 n. Chr. a. a. D. von den Leuten des bereits vor drei Jahren getödteten Narcissus redet, so ist wohl an den anderen, um 68 n. Chr. getödteten Narcissus zu denken. Eine Sicherheit in der Annahme ist aber nicht zu erzielen. Noch weniger ist dieß bei Aristobulus der Fall. Unter Nero wurde ein Aristobulus, Sohn des Herodes von Chalcis, über Klein-Armenien als Herrscher gesetzt (vgl. Jos. Bell. lib. 2 c. 13 n. 2. Antiq. lib. 20 c. 5 n. 2, c. 8 n. 4). So wie Herodes, Herodes Agrippa und andere von Rom abhängige Regenten, mochte er Bevollmächtigte zur Besorgung seiner Geschäfte in Rom haben, und vielleicht sind diese Leute des Aristobulus diejenigen, welche Paulus grüßen läßt. Ueber dieses vielleicht hinaus können

wir aber nicht kommen. Am mißlichstn aber würde es sein, wenn man versuchen wollte, einzelne Angaben aus dem prophetischen Buche der Apokalypse, wie manche Interpreten gewohnt sind, durch specielle Berichte aus den Profanscribenten, z. B. über die römischen Kaiser etc., erklären, d. h. historisch deuten zu wollen. Diesen Bemühungen entzieht sich der Boden so sehr, daß ihnen selbst der geringere Grad von Wahrscheinlichkeit abgeht. *Sit modus in rebus.*

---

## XIV.

# Minucius Felix.

Von Prof. Dr. J. S. Kayser in Paderborn.

### §. 1.

#### Sein Leben.

Der vollständige Name unseres Schriftstellers ist Marcus <sup>1)</sup> Minucius Felix <sup>2)</sup>. Von den Schriftstellern, welche seiner Erwähnung thun, wird er nur mit den beiden letzten Namen <sup>3)</sup> oder auch bloß mit dem nomen gentis Minucius genannt <sup>4)</sup>. Ob er der alten, in der Geschichte Roms bekannten gens Minucia <sup>5)</sup> ange-

---

<sup>1)</sup> Man vergl. den Octavius desselben cap. 3 u. 5.

<sup>2)</sup> Marcus ist das praenomen, wie auch bei Cicero; durch dasselbe wurden die Geschwister unterschieden. Minucius ist das nomen gentis, zur Bezeichnung der Familie. Felix endlich das nomen stirpis, zur Unterscheidung der verschiedenen Zweige, in die sich eine Familie theilte.

<sup>3)</sup> Cf. Hieronymus: De viris illust.; Epitaph. Nepotiani; epist. ad Magnum. — Lactantius: Divin. Institut. lib. 1 cap. 11; ibid. lib. 5 cap. 1.

<sup>4)</sup> Cf. Hieronymus: epist. ad Pammachium; Eucherius episcopus: epist. ad Valerianum.

<sup>5)</sup> Die gens Minucia theilte sich in einen patricischen und einen plebejischen Zweig. Zu der patricischen Linie gehörte P. Minucius, der 498, und M. Minucius, der 497 v. Chr. Consul war (Liv. 2, 34); ferner Lucius Minucius, Consul im J. 458 v. Chr., der sich so schimpflich von den Aequern umzingeln ließ und zu dessen Rettung Quintus Cincinnatus vom Pfluge zur Diktatur gerufen wurde (Liv. 3, 26. 27. 28.); endlich auch eine Vestalin, die lebendig begraben ist (Liv. 8, 15). Bekanntere Männer hat die plebejische Linie aufzuweisen. Wer konnte nicht den M. Minucius Rufus, den ungestülmen magister

hörte, läßt sich nicht ermitteln, da es an allen einschlägigen Nachrichten gebricht. Ich möchte es jedoch vermuthen, und zwar nicht bloß aus der Uebereinstimmung des nomen gentis, sondern auch aus dem Umstande, daß der Vorname Marcus, den unser Minucius führt, auch in der alten Minucischen Familie ein sehr beliebter war.

Ueber die Lebensumstände des Minucius Felix sind wir nur sehr dürftig unterrichtet. Es war Sitte bei den Christen früherer Jahrhunderte, nur wenig Gerede von sich selbst zu machen, dagegen desto mehr zu handeln. Nur zufällige Andeutungen in seinem Dialog, einige kurze Mittheilungen bei Lactantius in den Institutionen und in Hieronymus' catalogus scriptorum ecclesiasticorum geben uns etwelche Auskunft über seine Geschichte. Daher kennen wir weder den Ort, wo, noch die Zeit, wann er geboren wurde. Gewöhnlich hält man Africa für das Vaterland unseres Schriftstellers, und führt als Gründe für diese Ansicht bald einige Africismen seines Werkes an, bald die Uebereinstimmung seiner Ausdrucksweise mit der eines Tertullian, Cyprian, Arnobius. Es liegt zwar auf der Hand, daß solchen Gründen keine beweisende Kraft inwohnt, da diese africanische Färbung des Stils in der Schrift des Minucius Felix auch in anderer Weise erklärt werden kann. Minucius hatte ja Tertullian's Schriften gelesen, und Cyprian und Arnobius waren mit dem Octavius des Minucius vertraut. Gleichwohl läßt sich nicht verkennen, daß die erwähnte Stylähnlichkeit mit ausgemacht africanischen Schriftstellern der africanischen Landsmannschaft des Minucius sehr günstig ist. Ebenso spricht für diese Ansicht die Stelle c. 9 seines Dialoges <sup>6)</sup>. Cäcilius führt als Zeugen für die Anschulldigung der Blutschande, welche er gegen die Christen erhob, einen Cirtensis noster an. Nach cap. 31 ist <sup>7)</sup> dieser kein

---

equitum des Quintus Fabius Cunctator? (Liv. 22, 8. 24. 29.) Ein D. Minucius Rufus war Feldherr im Kriege gegen die Ligurier und Bojer, 197 v. Chr. (Liv. 32, 27.); ein M. Minucius Rufus besiegte 110 die Thracier (Cic. Phil. 2, 34.); unter einem M. Minucius Thermus trat Cäsar seinen Kriegsdienst an. (Sueton Caesar 2.)

<sup>6)</sup> „Et de convivio notum est; (passim omnes loquuntur) id etiam Cirtensis nostri testatur oratio.“

<sup>7)</sup> „Sic de isto (sc. incesto convivio) et tuus Fronto non ut adfirmator testimonium fecit sed convivium ut orator adpersit.“

anderer als der Rhetor Fronto <sup>9)</sup>. Sollte nun das *noster* auch nicht „unser Landsmann“, sondern „unser Freund“, oder „unser Meister, Lehrer“ bedeuten, so würde diese Freundschaft und Schülerschaft sich doch am Besten durch eine gemeinschaftliche Abstammung erklären lassen <sup>9)</sup>. Dazu kommt zuletzt noch, daß der Octavius eine genauere Bekanntschaft mit Appulejus <sup>10)</sup>, der ebenfalls ein Africaner war, verräth.

<sup>9)</sup> M. Cornelius Fronto war aus Cirta in Africa (nicht aus Kreta, wie Lubert in seiner Ausgabe des Octavius p. 89 Anm. 8 angibt). Später kam er nach Rom, wo er mit großem Erfolge eine Schule der Beredsamkeit eröffnete. Durch seine Auszeichnung als Lehrer und Redner zog er die Aufmerksamkeit des Kaisers Antonius Pius auf sich. Derselbe übertrug ihm die Erziehung und den Unterricht des Marcus Aurelius und Lucius Verus. Er starb wahrscheinlich zwischen 165—169 n. Chr. Der Einfluß, den er auf seine Zeitgenossen übte, war sehr groß. Sein Eifer gegen das Ueberhandnehmen der griechischen Sprache im Verkehr und in der Literatur war gerecht, leider nicht von durchgreifendem Erfolge. Zwar hatte er eine große Anhängerschaft, die sich nach ihm Frontoniani nannten; aber sie verschwanden unter der präcisirenden Menge, wie die Trümmer eines Bracks in den Wellen des Oceans. — Von seinen Schriften war früher nur das grammatische Werkchen: *De differentiis vocabulorum* bekannt, bis Angelo Mai, der berühmte Philologe und spätere Cardinal, 1815 in der Bibliothek zu Mailand einen Codex rescriptus entdeckte, welcher eine Anzahl der Schriften Fronto's enthielt. Später ergänzte er diesen Fund durch eine ähnliche Entdeckung in der Vaticanischen Bibliothek. (Vergl. den *Commentarius praeuius* in seiner Mailänder Ausgabe vom Jahre 1815. Die vervollständigte Ausgabe erschien zu Rom 1823. Nach der ersten Ausgabe veranstaltete Niebuhr 1816 die Berliner Edition, welche mit Anmerkungen von Büttmann und Heindorf versehen ist.) — Daß in der angeführten Stelle nicht der Jurist Papirius Fronto, der in den Pandecten erwähnt wird, gemeint sei, mag selbst Balduin, der sonst den Juristen, seinen Standesgenossen, so gern den Vorzug gibt, nicht annehmen. (Vergl. seine *Praefatio* in *Minucium Felicem*.)

<sup>9)</sup> Es kann sich *noster* nicht auf die Glaubensgemeinschaft beziehen; die beiden Genossen des Cäcilius sind ja Christen. Auch kann es nicht durch „Freund“ und „Lehrer“ im strengsten Sinne ergänzt werden; denn Minucius Felix ward, wie sich unten zeigen wird, höchst wahrscheinlich erst nach dem Tode Fronto's geboren. Es bleibt deshalb nur die Wahl, das *noster* im Sinne von „unser Meister“ zu nehmen und den Cäcilius (mit ihm auch den Minucius Felix — denn Octavius schließt sich durch das *Fronto tuus* im 31. Kap. aus —) zum Frontonianer zu machen. Davon ist aber in seiner Rede keine Spur. Ober aber *Cirtensis noster* ist im Sinne von „unser Landsmann aus Cirta“ zu deuten, und dann ist Cäcilius und mit ihm Minucius Felix Africaner.

<sup>10)</sup> Er stammte aus Mabaura in Africa. Seine Geburt versetzt man in die Jahre 126—132 nach Christus. Seine Erziehung genoß er in Carthago;

Nehmen wir alle diese Umstände zusammen und lassen sie mehr in ihrer Gesamtheit, als in ihrer Vereinzelung wirken, so dürfte der Vermuthung, Minucius Felix sei, wie die meisten lateinischen Apologeten des zweiten und dritten christlichen Jahrhunderts, ebenfalls ein Africaner gewesen, ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit beizulegen sein, ja ich für meinen Theil möchte derselben mehr als Wahrscheinlichkeit zuerkennen <sup>11)</sup>.

In Beziehung auf die Bestimmung der Zeit, in welcher Minucius Felix lebte, sind wir gleichfalls auf Vermuthungen und Schlüsse angewiesen. Kein gleichzeitiger oder späterer Schriftsteller hat sein Geburts- oder Todesjahr aufgezeichnet. Aus dem mehrfach erwähnten *catalogus scriptorum eccl.* des Hieronymus müssen wir jedoch schließen, daß Minucius nach Tertullian und vor Cyprian schrieb. Denn in seinem Verzeichnisse der kirchlichen Schriftsteller, welches sich offenbar der historischen Reihenfolge anschließen will, werden die genannten drei Apologeten in dieser Aufeinanderfolge angeführt: Tertullian, Minucius Felix, Cyprian <sup>12)</sup>. Zu demselben Resultate wird man durch eine nähere Vergleichung des Octavius von Minucius Felix mit dem Apologeticus des Tertullian und mit der Schrift Cyprianus' *de vanitate idolorum* geführt. Einmal

seine Bekanntschaft mit der platonischen Philosophie erwarb er sich in Athen. Er hatte eine große Vorliebe für die heidnischen Mythen. Auf seinen großen Reisen ließ er sich in verschiedene Geheimculte einweihen. Seine Zeitgenossen witterten einen Zauberer in ihm. Zu Rom, wohin ihn seine Wanderungen führten, erregte seine Wissenschaft und Beredsamkeit Aufsehen. Dasselbe wuchs noch um ein Bedeutendes, als er in seine Vaterstadt zurückkehrte und sich ausschließlich der Pflege der Wissenschaften widmete. Seine Schriften verbreiteten sich fast über alle Zweige des Wissens. Besonders wichtig sind seine *Metamorphosen*, ein romanartiges Buch, nach Art der bekannten „milesischen Erzählungen“ abgefaßt.

<sup>11)</sup> Eine andere Vermuthung über den Geburtsort des Minucius Felix braucht nur angeführt zu werden, um sie in ihrer Haltlosigkeit bloßzustellen. Da Plinius der Jüngere (Ep. 1, 14.) von einem Minucius Acilianus spricht, cui patria Brixia, und nach Gruter p. CCCXXXVIII n. 8 et p. MXCVII n. 5 in Brescia die gens Minucia im zweiten Jahrhundert blühte, so soll auch unser Minucius aus Brescia stammen. (Cf. Van Hoven ep. ad Gerhardum Meermann §. 14.) Offenbar eine lustige Meinung, die keinen Boden unter den Füßen hat!

<sup>12)</sup> In einer anderen Schrift, wo jedoch die historische Aufeinanderfolge nicht so sehr beobachtet werden sollte, nennt ihn Hieronymus nach Cyprian: „Taceo de latinis scriptoribus Tertulliano, Cypriano, Minucio etc.“ Cf. *Apologia ad Pammachium*.

besteht zwischen dem Apologeticus des Tertullian und dem Octavius des Minucius Felix eine unverkennbare Verwandtschaft. Dieselbe ist von der Art, daß sie nur durch die Annahme erklärt werden kann, der spätere Schriftsteller habe die Arbeit des früheren gekannt und benützt. Nun ist aber Tertullian durch und durch eine so originelle Natur, daß ihm jede Nachahmung fremd, das Plagiat aber ein Greuel ist. Einige aufmerksame Blicke in seine Schriften reichen hin, um zu sehen, daß er stets mit der Form ringt, in die er die neuen Gedanken und Ideen des Christenthums hineinzwängen muß, ohne irgend ein Vorbild oder Muster zu haben. Daraus folgt dann von selbst, daß Minucius Felix den Apologeticus des Tertullian vor sich gehabt hat und nicht umgekehrt Tertullian den Octavius des Minucius Felix. Nun ist aber der Apologeticus gegen Ende des zweiten christlichen Jahrhunderts abgefaßt (198 oder 199 n. Chr.), der Octavius also sicherlich nicht vor dieser Zeit.

Eben so unzweifelhaft ist die Verwandtschaft des Octavius mit Cyprian's apologetischer Schrift *de vanitate idolorum*; ja letztere ist gewissermaßen nur ein Auszug aus ersterem. Es wäre somit nicht bloß sicher, daß der Octavius vor dem Tode Cyprian's (258 n. Chr.), sondern auch, daß er vor der Schrift Cyprian's *de vanitate idolorum* (250 n. Chr. etwa) geschrieben ist. Es muß somit die Abfassungszeit unserer Schrift in die ersten 50 Jahre des dritten christlichen Jahrhunderts fallen.

Vielleicht läßt sich dieser Zeitraum noch mehr einengen durch die Erwägung, daß der Octavius durchaus den Eindruck macht, als sei der Dialog nicht bloß in einer Zeit, wo die Christenverfolgung ruhte, gehalten, sondern auch niedergeschrieben. Minucius wohnt ungenirt mit dem Heiden Cäcilius in demselben Hause, ja steht mit demselben in inniger Freundschaft (vgl. c. 3). Octavius verläßt Weib und Kind, um über's Meer zu fahren und seinem Freunde einen Besuch abzustatten; die drei Freunde gehen mit einander nach Ostia, um eine Badecur zu gebrauchen. Alles dieses setzt äußere Ruhe voraus. Bei der Nachricht von dem wahrscheinlich bald nachher erfolgten Tode des Octavius, ruft Minucius sich die Zeit des Zusammenlebens und der Freundschaft mit ihm in's Gedächtniß zurück, und vor Allem wird seine Aufmerksamkeit durch die Erinnerung an die Rede des Octavius, die den Cäcilius zum Christenthume bekehrte, gefesselt. Nicht eine bestandene Verfolgung, nicht

eine Flucht vor den Häschern, keine kühne That zur Verbergung einer Märtyrerleiche u. s. w. steigt in seiner Erinnerung auf; — nein, nur der Spaziergang und die Unterhaltung am Meeresstrande. Und diese Erinnerung ist mächtig genug, ihn zu bewegen, daß er sie durch die Schrift der Vergessenheit entreißt. Gewiß, alles dieses paßt mehr für eine Zeit der Ruhe, als für Tage des Sturmes und Dranges. Alles dieses setzt Frieden des Reiches nach Außen und im Innern, setzt im Besonderen Schonung der Christen voraus. Nun waren aber die ersten 11 Jahre des dritten Christlichen Jahrhunderts von dem Sturme der Verfolgungen, welche Septimius Severus durch sein Edict vom Jahre 202 heraufbeschwor, durchtobt; manche schöne Blüthe ward abgeschüttelt, manch kräftiger Baum entwurzelt in der Pflanzung Gottes. Die Zeiten des Caracalla und Elagabalus, der Nachfolger des Septimius, unter denen Bürgerkriege zwischen den Kronprätendenten wütheten, und die Christenverfolgung, welche, durch Septimius veranlaßt, ihren ungestörten Fortgang fand, dürften ebensowenig den friedlichen Verhältnissen entsprechen, welche die Anlage unseres Dialoges supponirt. Im Jahre 222 kam endlich Alexander Severus mit seiner freundlichen Gesinnung gegen die Christen auf den Kaiserthron. Er gönnte der bedrängten Herde Christi Ruhe und Frieden. Während seiner dreizehnjährigen Regierung (222—235) dürfte daher aller Wahrscheinlichkeit nach unser Dialog nicht bloß gehalten, sondern auch aufgezeichnet sein. Denn sein Mörder und Nachfolger Maximinus der Thracier (235—238) störte die Christen wiederum aus ihrer Ruhe auf. Die Verwirrung, welche während seiner Regierung in Rom herrschte, war wenig einladend für den Octavius, diese Stadt zu besuchen. Philippus Arabs war freilich den Christen günstig, aber er kam erst im Jahre 244 zur Alleinherrschaft und ihm folgte schon im Jahre 249 Decius der grausame Christenverfolger.

Nach dem Gesagten möchte es daher am Gerathensten erscheinen, zu der Annahme des fleißigen Historikers Marc-Antonio Cocchio, gewöhnlich Sabellicus genannt, zurückzukehren. Er setzt die Blüthezeit des Minucius Felix in das Pontificat Urban's (223—231). Johannes Trithemius sagt: Minucius Felix habe um 230 n. Chr. geblüht.

Nehmen wir an, er habe um das Jahr 230 im reiferen Mannesalter, etwa 40 Jahre alt, die Schrift abgefaßt, — dazu be-

rechtigt uns der ganze Inhalt, sowie auch die Form des Octavius, — so wäre er etwa um das Jahr 190 geboren. Dieses ist eine Vermuthung, die der Wahrheit sehr nahe kommen dürfte. Ueber sein Todesjahr läßt sich nicht einmal eine irgend wahrscheinliche Vermuthung aufstellen.

Minucius Felix war im Heidenthum geboren; er verließ dasselbe erst im Mannesalter <sup>13)</sup>. Daß er seine Jugendzeit auf's beste benutzte, dafür bürgt uns sein ausgedehntes Wissen, welches uns in seinem Octavius begegnet. Gleichwohl scheint er von Verirrungen moralischer und amuröser Natur nicht frei geblieben zu sein. In denselben war Januarius Octavius, sein Jugendfreund und Studiengenosse, der stete Begleiter <sup>14)</sup>.

Zu seinem Lebensberufe hatte er die juristische Carrière erwählt und zeichnete sich als Sachwalter und Rechtsgelehrter aus <sup>15)</sup>. Wo immer er auch geboren sein mag, später siedelte er nach Rom über und nahm dort seinen bleibenden Wohnsitz <sup>16)</sup>. Auch nach seinem Uebertritte zum Christenthum entsagte er dem Forum nicht, wie Tertullian, sondern blieb Sachwalter wie vorhin <sup>17)</sup>. Seine große

---

<sup>13)</sup> „Cum discussa caligine,“ sagt er von sich selbst, „de tenebrarum profundo in lucem sapientiae et veritatis emergerem.“ Octavius c. 1: „Quamquam tibi de quo maxime agitur non sit ambiguum, utpote quum diligenter in utroque vivendi genere versatus, repudiaris alterum, alterum comprobabis,“ sagt Cäcilius zu ihm. Ibid. c. 5.

<sup>14)</sup> Sic solus in amoribus conscius ipse, socius in erroribus.“ Octavius c. 1.

<sup>15)</sup> „Minucius Felix non ignobilis inter causidicos loci fuit.“ Lactant. Instit. 5, 1. — „Minucius Felix Romae insignis causidicus.“ Hieron. de viris illustr. — „Minucius Felix causidicus Romani fori fuit.“ Id. ep. ad Magnum.

<sup>16)</sup> „Nam negotii et visendi mei gratia Romam contenderat.“ Octav. c. 2. Vergl. auch die vorhergehende Anmerkung.

<sup>17)</sup> „Sane et ad vindemiam feriae judicariam curam relaxaverat,“ heißt es im Octavius c. 2. Diese Stelle spricht so deutlich, daß es kaum begreiflich ist, wie Tischirner (Geschichte der Apologetik, I. Bd. p. 276) sich auf dieselbe für seine gegentheilige Meinung berufen kann. Auch die vorhin (Anm. 15) angeführten Worte des Lactantius und Hieronymus deuten ebenfalls nicht verfehlt darauf hin. Wenn Heumanns meint, in diesen Stellen sei causidicus nicht von einem Rechtsanwalt für Prozesse, sondern nur von einem Verteidiger des Christenthums zu verstehen, und darum causidicus loci bei Lactant. I. c. in causidicus ecclesiae verwandeln will, so beweist er nur, daß er die Stelle nicht ganz gelesen. Denn

juristische Tüchtigkeit, verbunden mit großen Vorzügen des Geistes und Herzens, scheint ihm das Vertrauen vieler gewonnen, die Führung mancher Proceffe zugewendet zu haben. Die Jahresarbeiten haben ihn ja so sehr angestrengt, daß er eines restaurirenden Seebades sehr bedürftig ist <sup>18)</sup>.

Er war aber nicht bloß ein tüchtiger Jurist, nicht bloß ein edler Mensch, er war auch ein treuer, theilnehmender Freund, dessen Liebe tiefen Schmerz empfindet über den frühen Tod seines geliebten Genossen <sup>19)</sup>, dessen christliches Herz aber auch mit Resignation den harten Verlust zu ertragen, in der Erinnerung an die Freundschaft mit ihm sich zu trösten weiß. Er ist voll Milde gegen die ungläubigen Heiden; einen anderen Freund, Cäcilius, stößt er nicht von sich, da derselbe von der Wahrheit des Christenthums sich nicht überzeugen will, sondern wartet, bis bei einer günstigen Gelegenheit auch ihn die Gnade rührt <sup>20)</sup>.

Als Gelehrter erregt er unsere Bewunderung durch die umfassende Kenntniß auch auf dem Gebiete derjenigen Disciplinen, die von seinem Berufsfache fern ablagen. Die ganze heidnische Literatur stand ihm zu Gebote <sup>21)</sup>; in allen Mythen des Alterthums war er zu Hause, mit den Systemen aller Philosophen war er bekannt <sup>22)</sup>. Er wußte nicht bloß auf dem Erdballe Bescheid, so weit die Länderkunde damals reichte <sup>23)</sup>, selbst die Himmelskörper entzogen sich seiner Kenntniß nicht <sup>24)</sup>. Durch die Reinheit seines Styls, durch die Gewandtheit im Ausdruck zeichnet er sich so sehr vor seinen Zeitgenossen aus, daß man ihn deshalb in eine frühere Periode zu setzen versucht worden ist, um ihn der Blüthezeit der

---

wie ist damit zu vereinigen, was gleich folgt? „Hujus liber, cui Octavio titulus est, declarat, quam idoneus veritatis assertor esse potuisset, si se totum ad id studium contulisset.“ Lact. Instit. 5, 1.

<sup>18)</sup> Cf. Octavius c. 2.

<sup>19)</sup> Cf. Octavius c. 1.

<sup>20)</sup> Ibid.

<sup>21)</sup> „Quid gentilium scripturarum dimisit intactum?“ Hieronymus Epist. ad Magnum.

<sup>22)</sup> Cf. Octavius c. 19 u. 21.

<sup>23)</sup> Cf. Octavius c. 18.

<sup>24)</sup> Cf. Octavius c. 36. Nach Hieronymus soll er gegen die Mathematici, d. i. gegen die Astrologen geschrieben haben. Catalogus scriptor. eccles. Siehe jedoch weiter unten.

römischen Literatur näher zu rücken. — Für seine eben so tiefe als scharfe Auffassung der Lehren des Christenthums spricht jede Seite, seine glühende Begeisterung für die christliche Religion strahlt aus jedem Worte seines goldenen Büchleins.

§. 2.

Schriften des Minucius Felix.

Wir besitzen von Minucius Felix nur noch eine einzige Schrift, nämlich den bekannten Dialog, der den Titel Octavius führt. Ob er noch anderweitig schriftstellerisch thätig gewesen, wissen wir nicht. Nur Hieronymus in seinem oftgenannten *Catalogus scriptorum ecclesiasticorum* spricht von einer zweiten Schrift: *de fato seu contra Mathematicos*. Die Echtheit derselben kam aber schon dem Einsiedler von Bethlehem verdächtig vor, darum setzt er gleich hinzu: „*si tamen inscriptio non mentitur auctorem.*“ Wahrscheinlich hat die Stelle des Octavius cap. 36 einem späteren Schriftsteller Veranlassung gegeben, seine Schrift über das Fatum unter dem pseud-epigraphen Titel des Minucius Felix erscheinen zu lassen <sup>1)</sup>.

Unsere Schrift, die einzige, welche Minucius Felix verfaßte, oder doch wenigstens die einzige, welche uns von ihm erhalten ist, hat die Form eines Dialoges <sup>2)</sup>. Nach dem Namen des siegreichen Disputanten führt er den Titel Octavius. Die Richtigkeit dieses Titels ist durch Lactantius und Hieronymus, die in den wiederholt citirten Stellen diesen Titel ausdrücklich erwähnen, begründet <sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> „*Ac de fato satis, vel si pauca pro tempore, disputaturi alias plenius et uberius.*“ *Octav. c. 36.*

<sup>2)</sup> Zeno, der Eleat, Schüler des Parmenides, ist, so viel uns bekannt, der Erste, welcher seine Werke in der später so berühmt gewordenen Form des Zwiegesprächs abfaßte. Plato erreichte darin die höchste Stufe der Vollkommenheit. Cicero verpflanzte sie auf lateinisches Gebiet; aber sein Dialog ist schon viel matter als der platonische. Später artete derselbe noch mehr aus, verlor alles Leben und alle Lebendigkeit, streifte das geschickte Einreden und Eingreifen der Unterredenden mehr und mehr ab und schwächte sich zu einer einfachen Rede und Gegenrede ab, so daß er mehr einer steifen Action des Forums als einer wissenschaftlichen Unterredung gleicht. Auf dieser Stufe finden wir auch den Dialog des Caesibicus Minucius Felix.

<sup>3)</sup> Meursius vermuthet in den Prolegomenen zu seiner Ausgabe einen doppelten Titel: *Octavius sive dialogus Christiani et Ethnici disputantium*. Lübfert

Die Schrift ist, wie schon gesagt, in dialogischer Form abgefaßt; die Theilnehmer an der Unterredung sind zunächst Januarius Octavius und Caecilius Natalis. Jener war der vertraute Jugendfreund des Minucius Felix, sein einziger Vertrauter in den Herzensangelegenheiten <sup>4)</sup> und treuer Begleiter selbst in Verirrungen. Da sie ihre Jugend in so inniger Gemeinschaft verlebten, so dürfte beide auch derselbe Lebensberuf gefesselt, Octavius somit auch das juristische Fach erwählt haben. Eine ausdrückliche Bestätigung dieser Vermuthung müssen wir im 28. Kapitel des Dialoges erkennen. Octavius sagt: „Nos tamen cum sacrilegos aliquos et incestos parricidas etiam defendendos et tuendos suscipiebamus, hos nec audiendos in totum putabamus.“ In diesen Worten gibt Octavius sich deutlich genug als Causidicus zu erkennen. Später aber mußten sie sich trennen, denn Minucius Felix ließ sich in Rom nieder. Octavius kam ihn zu besuchen. Und da er beim Anblicke des Meeres von der Schifffahrt spricht, so liegt nahe zu vermuthen, er habe von seiner Seefahrt gesprochen <sup>5)</sup> und seine Schicksale während derselben erzählt. Ist diese Auffassung der Stelle cap. 3 die richtige, dann dürfte es nicht unwahrscheinlich sein, Octavius sei von Africa, etwa aus dem gemeinsamen Geburtsorte, wo er seinen bleibenden Wohnsitz genommen, herübergereist, seinen Freund zu besuchen.

Der ausdrücklichen Aussage des Minucius Felix gemäß war Octavius schon vor diesem zum Christenthume übergetreten <sup>6)</sup>.

---

in seiner Ausgabe des Minucius Felix (Leipzig 1836) stimmt ihm bei. Zur Rechtfertigung dieses Doppeltitels berufen sich beide auf Hieronymus' *de viris illustribus*, wo es heißt: „Felix scripsit dialogum Christiani et Ethnici disputantium, qui Octavius inscribitur.“ Aber wer sieht nicht, daß die Worte *dialogus Christiani et Ethnici disputantium* nur eine Bezeichnung enthalten, die von Hieronymus herrührt, um die Anlage der Schrift zu charakterisiren, der eigentliche Titel dagegen Octavius lautete?

<sup>4)</sup> Cf. Octavius c. 1.

<sup>5)</sup> „Iter fabulis fallentibus oram legebamus. Hae fabulae erant Octavii de navigatione disserentis narratio?“ Octavius c. 3. Diese Auffassung der Stelle dürfte die natürlichste und daher auch die vernünftigste sein, die besonders in dem Worte *narratio* ihre Erhärtung findet.

<sup>6)</sup> „Cum de tenebrarum profundo in lucem sapientiae et veritatis emergerem, non respuit comitem, sed quod est gloriosius praecurrit.“ Octav. c. 1.

Welches Ereigniß den beiden Freunden dazu Veranlassung gab, verschweigt die Geschichte. Ob sie, wie man von Tertullian vermutet, durch die Wundermacht, welche die christlichen Märtyrer vor den heidnischen Gerichten entfalteten, oder ob sie durch die Belehrung eines überzeugungstüchtigen Christen dem Lichte der Wahrheit zugeführt wurden, wie wir von Justinus dem Märtyrer wissen, darüber ist uns auch nicht einmal eine gegründete Vermuthung gestattet. Aus dem Octavius ersehen wir aber, daß er verheirathet war, und zwar, als er den beregten Besuch bei seinem Freunde in Rom machte, noch nicht gar lange, denn seine Kinder konnten noch nicht geläufig sprechen <sup>7)</sup>.

Cäcilius Natalis <sup>8)</sup> hingegen wohnte in Rom, ja er scheint mit Minucius Felix, seinem Freunde, dasselbe Haus bewohnt zu haben; wenigstens sagt Octavius von ihm, er sei in und außer dem Hause der unzertrennliche Gefährte des Minucius <sup>9)</sup>. Er war Heide und eifriger Vertreter des Heidenthums. Als solcher fungirt er auch in unserem Dialog. Er weiß seine Vertheidigung der Götter geschickt anzulegen, sowie die Angriffe auf das Christenthum klug zu berechnen. Durch die überzeugende Antwort des Octavius ward er jedoch bekehrt <sup>10)</sup>.

Die Veranlassung zu dem Zwiegespräch gibt Minucius Felix selbst in folgender Weise an: Während die Weinlese den Gerichtsverhandlungen Ruhe gebot und Richtern und Advocaten Ferien gab, kam einstmals Januarius Octavius nach Rom, seinen Freund Minucius Felix zu besuchen. Nachdem die beiden Freunde sich gegenseitig über ihre Erlebnisse seit dem letzten Zusammensein ausgetauscht

---

<sup>7)</sup> „Romam contenderat, relicta domo, conjugo, liberis, et quod est in liberis amabilius adhuc annis innocentibus et adhuc verba dimidiata temptantibus loquelam ipso offensantis linguae fragmine dulciorem.“ Octav. c. 2.

<sup>8)</sup> Einige halten ihn für den Cäcilius, welchen wir als Lehrer und Belehrender Cyprian's kennen (Schrätkh, Kirchengesch., 4. Thl. p. 236); ja für Cyprian selbst, der aus Dankbarkeit gegen seinen Lehrer den Namen Cäcilius annahm, hat man den Natalis ausgegeben (cf. Withofii opusc. phil. hist. theol. 1778 p. 275), ohne jedoch einen andern Grund für diese Vermuthung anzuführen, als die Uebereinstimmung des Namens!

<sup>9)</sup> „Non boni viri est, Marce frater, hominem (sc. Caecilium) domi forisque lateri tuo inhaerentem etc.“ Octav. c. 3.

<sup>10)</sup> Cf. Octav. c. 1 und c. 40.

hatten, beschlossen sie nach Ostia, dem berühmten Seebade der Römer, zu gehen, um sich an der Seeluft zu erfrischen und durch Seebäder zu kräftigen. Cäcilius Natalis schloß sich ihnen an. Als nun alle Drei eines Tages von Ostia zum Meeresufer spazierten, kamen sie an einer Serapis-Statue vorbei. Cäcilius der Heide warf dem Gözenbilde zum Zeichen seiner Verehrung und Anbetung eine Fußhand zu. Dieses verdroß den Octavius so sehr, daß er dem Minucius Felix Vorwürfe machte über die Freundschaft mit einem Manne, der noch so tief in der Nacht des Heidenthums stecke. Cäcilius aber fühlte sich durch diesen indirecten Angriff bitterlich verletzt. Er ging in sich gefehrt und schweigend neben den beiden Andern einher, ohne sich an deren Unterhaltung zu betheiligen, ohne auch nur auf das, was um ihn her vorging, zu achten. Diese ungewohnte Niedergeschlagenheit des Cäcilius kommt dem Minucius befremdlich vor; er erkundigt sich deßhalb angelegentlichst nach der Ursache. „Schon lange ärgern mich die Worte des Octavius, in denen er Dich bloß deßhalb der Nachlässigkeit beschuldigt, um gegen mich den schwereren Vorwurf der Unwissenheit zu schleudern. Das muß ich weiter verfolgen. Wenn Octavius daher Lust hat, so bin ich gern bereit, mit ihm eine Lanze hierüber zu brechen.“

Octavius nimmt den hingeworfenen Fehdehandschuh auf. Sie setzen sich am Meeresufer nieder, und nun begann der Disput <sup>11)</sup>.

Minucius Felix theiligt sich an dem Streite durch directes Eingreifen in die Unterredung gar nicht. Er war zum Schiedsrichter bestimmt, nahm als solcher seinen Platz in der Mitte zwischen den beiden streitenden Parteien und hatte darum strenge genommen nur zum Schlusse sein Urtheil abzugeben <sup>12)</sup>. Doch erlaubt er sich schon am Schlusse der Rede des Cäcilius den voreiligen Siegesjubel des Vertheidigers der Götzen mit einigen Worten niederzudrücken, freilich nicht zur Erbauung desselben <sup>13)</sup>. Nach der siegreichen Erwiderung des Octavius erwartet Cäcilius keinen Urtheilspruch vom Minucius mehr; froh und freudig erklärt er selbst sich für besiegt, den Octavius aber als Sieger <sup>14)</sup>. Minucius ist so zu

<sup>11)</sup> Cf. Octav. c. 1—4 incl.

<sup>12)</sup> Cf. *ibid.* c. 4 gegen Ende und c. 5 im Anfange.

<sup>13)</sup> Cf. *ibid.* c. 14 u. 15.

<sup>14)</sup> Cf. *ibid.* c. 39.

sagen nur Zeuge bei dem Vorfalle und referirt Dasjenige, was er als Zeuge gehört hat.

Weil Octavius siegreich aus dem Streite hervorgeht, so ist der Dialog auch nach ihm benannt <sup>15)</sup>.

Wir haben bei dem bisher Gesagten stets vorausgesetzt, daß der Dialog wirklich gehalten und in Folge eines wirklichen Vorfalles später niedergeschrieben sei. Diese Ansicht war lange die allein geltende, bis die Würmer einer destructiven Kritik sich auch in die Fundamente dieser Ansicht bohrten. Tzschirner in seiner Geschichte der Apologetik behauptet geradezu, „Cäcilius sei eine erdichtete Person“ <sup>16)</sup>. Katholische Gelehrte lassen sich nach meiner Meinung noch zu sehr von diesem Resultate beherrschen, wenn sie auch nur die Wahrscheinlichkeit einer Erdichtung annehmen <sup>17)</sup>. Denn die detaillirte Angabe der Veranlassung, worin die einzelnen Züge bis in's Speciellste verfolgt, die Nebenumstände auf's Minutiöseste hervorgehoben sind, muß uns eines Besseren belehren. Wozu die Schilderung der innigen Freundschaft zwischen ihm und Octavius, wozu die Erwähnung der Gattin und der noch unmündigen Kinder des letzteren? wozu die genaue Angabe der Zeit und des Ortes, wozu die sorgfältige Beschreibung der Gegend und der Scenen am Meeresufer? Alles deutet auf die realste Wirklichkeit hin, nur der Dialog sollte erdichtet sein?! Vor Allem aber müssen wir auf den Umstand hinweisen, wodurch in der Seele des Minucius Felix die Erinnerung an diese Unterredung so frisch wieder auflebt. Minucius Felix gibt nicht bloß die Veranlassung zu dem Dialog an, er führt uns auch die Veranlassung vor, welche ihn zur Aufzeichnung desselben bewog. Octavius war gestorben; die Nachricht von dessen Tode führt das ganze Leben des dahingeshiedenen Freundes an seiner Seele vorüber; von der gründlichen Vertheidigungsrede für das Christenthum, welche die Bekehrung des Cäcilius zur Folge

---

<sup>15)</sup> Es war Sitte bei den Alten, ihre Dialoge mit dem Namen eines der Theilnehmer an der Unterredung zu benennen. Gewöhnlich gab die Hauptperson den Namen her. Bei den platonischen Dialogen hat Socrates immer die erste Rolle. Daher sind dieselben stets nach der Person benannt, welche nach Socrates am meisten in die Unterredung eingreift, z. B. Kriton, Parmenides u.

<sup>16)</sup> Cf. I. Thl. S. 225, 45. Neander: Kaiser Julian, S. 13.

<sup>17)</sup> Vergl. Wegner und Welte's Kirchenlexikon, Artikel: Minucius Felix. Bd. 7 S. 154.

hatte, kann er sich nicht trennen; er fühlt sich gedrungen, selbe niederzuschreiben. Wahrhaftig! das ist keine Dichtung, das kann keine Dichtung sein. Wollte Minucius Felix nur eine passende Veranlassung für seinen componirten Dialog finden, so genügte die Erzählung von dem Spaziergange aus Ostia zum Meere; die Erzählung von dem Tode seines Freundes und sein Schmerz über den Verlust desselben hat damit nichts zu schaffen; sie hat nur Sinn und Bedeutung, wenn ihm Octavius wirklich frühzeitig durch den Tod entrissen, wenn er durch die Erinnerung an ihn zum Aufschreiben des Dialoges veranlaßt wurde. Ist aber die Mittheilung über den Tod des Octavius historisch und nicht fingirt, so ist ebenso auch die Erzählung von der Veranlassung des Dialoges wahr, und es ist somit ein ähnlicher Dialog wirklich gehalten worden zwischen Cäcilius und Octavius. Minucius Felix schrieb denselben später, so gut er ihn im Gedächtnisse behalten hatte, nieder, hier vielleicht in der Ausführung zusehend, dort einen Umstand deutlicher hervorhebend, im Ganzen auch wohl an der Form feilend; — aber im Großen und Ganzen gab er einen wirklich gehaltenen Dialog wieder.

Aus den angeführten Gründen glauben wir daher die in den Einleitungskapiteln mitgetheilte Veranlassung des Dialoges als historisch festhalten und somit die referirte Unterredung dem Kerne nach als eine wirklich stattgefundenene ansehen zu müssen.

XV.

**Dr. Johann v. Eck**

auf dem

**Reichstage zu Augsburg.**

Von Dr. Theodor Wiedemann.

Auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1521 hatte Carl V. seinen festen Entschluß, die Kirche zu schützen, ausgesprochen, und solches durch Luther's Belegung mit der Reichsacht thatsächlich bekrundet. Seit dieser Zeit war es in Deutschland immer schlimmer geworden, Fürsten und Stände hatten sich an dem Werke Luther's betheiligt und den hingeworfenen Köder: Beraubung der Kirche, begierig aufgegriffen. Carl wollte nun noch einmal den Weg der Güte versuchen, denn es sollte „eines jeglichen Gutbedünken, Opinion und Meynung in Lieb und Gütlichkeit gehört, verstanden und erwogen, und Alles, so zu beyden Theilen nicht recht ausgelegt oder gehandelt worden, abgethan werden, damit Alle fortan übereinstimmen in dem Bekenntniß der einen christlichen Wahrheit und lebten in einer Gemeinschaft, Kirche und Einigkeit, wie sie auch unter dem einen Haupte Christo stünden und stritten.“

Am 28. Februar 1530 schrieb er also von Bologna aus auf den 8. April einen Reichstag nach Augsburg aus.

Auf die Nachricht hievon ertheilten die Landesfürsten von Bayern der theologischen Facultät zu Ingolstadt den Auftrag, „alle Artikel, welche von Luther seit zwölf Jahren vorgebracht worden wären, in einen Auszug zusammenzustellen, und ihren Mißklang mit dem wahren christlichen Glauben zu zeigen, sammt der Art, wie sie

am zweckmäßigsten widerlegt werden könnten, damit die Herzoge diese Schrift im Falle Bedürfnis gleich bei der Hand hätten.“<sup>1)</sup>

Uebrigens verzögerte sich die Ankunft des Kaisers, denn er bewegte sich mit einer wohlberechneten Langsamkeit, verweilte zu Mantua, zu Trident, zu Innsbruck und München, und dieß Alles, um voraus von der Lage der Angelegenheiten, den Verhältnissen der Parteien und der Stimmung der Gemüther gegeneinander genau unterrichtet zu werden. Endlich am Vorabende des Frohnleichnamfestes (15. Juni) hielt Carl V. seinen glänzenden Einzug in Augsburg, und am 20. Juni wurde der Reichstag mit einem feierlichen Hochamte eröffnet. In dem VersammlungsSaale wurden nun den Fürsten drei Propositionen gemacht, die erste wegen der Hilfe gegen die Türken, die zweite wegen den Religionshändeln und die dritte wegen anderen Sachen, das Reich belangend<sup>2)</sup>.

Nach kurzer Berathung wurde beschloffen, daß die zweite Proposition die erste in den Verhandlungen sein sollte, und es wurden daher die protestantischen Stände aufgefordert, ihre betreffenden Punkte einzugeben. Am 25. Juni geschah somit vor dem Kaiser, den Fürsten und Ständen des Reiches im großen Saale der kaiserlichen Pfalz in deutscher Sprache mit lauter kräftiger Stimme das Vorlesen der augsbургischen Confession. Diese Essenz der neuen kirchlichen Lehre wurde in minder greller Form, als sie bisher von den sogenannten Reformatoren in Schrift und Wort vorgetragen wurde, zur Offenkunde gebracht: das allzu Anstößige in der Lehre wurde weggelassen, dem minder Schroffen warf man ein täuschendes Mäntelein um und verweilte mit besonderer Vorliebe bei den mehr praktischen Behauptungen der Reformatoren, bei den Mißbräuchen, die eher in die Augen fielen und nicht als Folge ungünstiger Zeitverhältnisse, sondern als aus dem Mark und Wesen der Kirche selbst hervorgegangen dargestellt wurden. Dieser Kern „neuchristlicher Weisheit“ ruhte in seinem positiven Theile auf dem Schwabacher Artikel, wurde schon früher bearbeitet, in Augsburg noch erweitert, durch Melancthon mit der gefälligen Schminke des Humanismus über-

---

<sup>1)</sup> Winter, Gesch. der evangel. Lehre in Baiern. I. S. 269.

<sup>2)</sup> Georgii Spalatini Annales Reformationis oder Jahr-Bücher von der Reformation Lutheri, aus dessen Autographo ans Licht gestellt von Ernst Salomon Cyprian. Leipzig 1718, 8°. S. 133.

zogen und so als Glaubensnorm aufgestellt. Die Lehre Luther's von der gänzlichen Vernichtung der geistigen Kräfte des Menschen durch die Ursünde, des Verlustes der sittlichen Freiheit, des Menschen gänzlicher Unaufgelegtheit zu guten Werken, von dem Papste als dem Antichrist wurde weggelassen, und nur hie und da, unter verdeckter Voraussetzung solcher Paradoxien, eine Folgerung gezogen <sup>1)</sup>.

Der erste Eindruck dieser Confession war ein äußerst günstiger; Viele, die die Abweichungen der Lutheraner für ungleich wesentlicher, schärfer und einschneidender gehalten hatten, hörten nun ein Bekenntniß, das der Form nach so versöhnend, seinem Inhalte nach größtentheils mit der katholischen Lehre übereinstimmend und zur Verständigung ohne bedeutende Schwierigkeiten war. Daher kam es, daß Herzog Wilhelm zu Eck äußerte: So hab man ihm vor nicht gesagt von dieser sachen und leere <sup>2)</sup>.

Eck, Faber, dann der Herzog Georg von Sachsen und der Churfürst von Brandenburg gaben dem Kaiser den Rath, mit Strenge zu verfahren und alle Fürsten und Stände mit Gewalt anzuhalten, das Wormser Edict in Ausführung zu bringen <sup>3)</sup>.

Allein die friedliche Gesinnung der meisten und einflußreichsten geistlichen Fürsten, des päpstlichen Legaten, der kaiserlichen Rätthe und des Kaisers selbst beanstandeten diesen Rath. Dagegen fand ein anderer Vorschlag volle Billigung, nämlich, daß die Confession

---

<sup>1)</sup> Vgl. Meuser in Dieringer's Zeitschrift S. 165.

<sup>2)</sup> Spalatin c. l. S. 140. Der Cardinal Lang soll sich geäußert haben: Vellem missam reformatam, vellem libertatem in cibis et aliis traditionibus esse, et totum ordinem sic stare, sed quod unus Monachus debeat nos reformare omnes, hoc est turbare pacem, hoc non est ferendum. Fragmentum epist. Just. Jonae ad Martinum Lutherum, apud Georgium Coelestinum historia comitiorum anno 1530 Augustae celebratorum, Francofurti 1597, Fol. II. p. 205<sup>b</sup>. Sarpus, Historie des Tridentinischen Concilii mit des D. Courayer Anmerkungen. Herausgegeben von Rambach, Halle 1761, I. S. 228. Der Bischof von Augsburg soll gesagt haben: Illa quae recitata sunt, vera sunt, sunt pura veritas, non possumus inficiari. Coelestin c. l. p. 205. Diese Aeußerungen mögen im Allgemeinen wahr sein, doch als die Bischöfe unter der Berkeisterung das Unkirchliche herausfanden, sprachen sie in anderer Weise. „Bischoff von Augsburg hab im grossen Ausschuß, als die weltlichen Fürsten als Baiern und Herzog Jörg zu Sachsen, von der Religion vil heftiger vnd ungeschickter, als die geistlichen redeten, selbst vermeld,“ berichteten die Nürnbergger Gesandten an ihren Magistrat. Strobef, Miscellaneen, II. S. 36.

<sup>3)</sup> De Wette, Luther's Briefe, IV, 70; Corp. Ref. II. 141, 146, 154, 175.

mit wahren Grund des Evangelii, der heil. Schrift und der Kirchenlehrer widerlegt, die Widerlegung vorgelesen werden und der Kaiser sich vorbehalten sollte, daß die Protestanten seinem Ausspruche sich fügen, oder, wenn nicht durch weitere gültliche Unterredung die Spaltung beigelegt werden könne, Alles bis zur Berufung einer allgemeinen Synode belassen müßten <sup>1)</sup>.

Uebrigens wurde, durch die Schlußworte der Confession veranlaßt, den Protestanten die Frage vorgelegt, ob man es bei den eingereichten Artikeln bewenden lassen, oder noch andere vorbringen wolle. Nach einigen Verhandlungen erklärten sie, es sei zwar noch gar manches Mißbräuchliche, belangend die Lehre und das geistliche Regiment; aber da die Sach in Lieb und Gütigkeit sollte abgethan werden, hätten sie nur ungefähr all die Lehrpuncte angegeben, welche vornehmlich zur Seligkeit nothwendig seien, und von den Mißbräuchen solche angemerkt, wodurch die Gewissen beschwert gewesen; doch wollten sie mit den überantworteten Artikeln alle ungewisse und unrechte Lehren und Mißbräuche, die jenen und ihren Ursachen entgegen seien, anmit widerrochten haben <sup>2)</sup>.

Am 27. Juni wurde nun 20 katholischen Theologen die Ausarbeitung der Confutationschrift übergeben.

An ihrer Spitze stand Eck <sup>3)</sup>. Es waren dieß Johann Faber, Augustin Marius, Conrad Wimpina, Cochläus, Paul Haug, Provincial des Prediger-Ordens, Andreas Stoß, Provincial der Cartheuser, Conrad Kollin, Prior des Prediger-Klosters in Köln, Bartholomäus Usinger, Johann Mensing, Johann Dittenberger, Johann Burkard, Vicar des Prediger-Ordens; Hieronymus Montinus, Generalvicar des Bisthums Passau; Mathias Krey, Peter Speiser, Generalvicar des Bisthums Konstanz, Arnold von Wesalien, der Barfüßer Medardus, Augustin Thoma, Prediger in Regensburg, Wolf Redorfer, Probst zu Stendal, und Augustin Gottelin, Priester von Bremen <sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Melanthon an Luther, vom 8. Juli 1530; Corp. Ref. II. 175.

<sup>2)</sup> Corp. Ref. II, 183—185.

<sup>3)</sup> Est autem illorum antesignanus Eccius, bonus ille vir. Aliorum sunt 23; diceret Sophistarum Iliada esse. Brenz an Myconius, 10. Juli 1530. Corp. Ref. II. p. 180.

<sup>4)</sup> Müller Joh. Joachim, Historie von der Evangelischen Stände Protestation und Appellation. Jena 1705, 4°. S. 655.

Es wurde ihnen die größte Mäßigung zur Pflicht gemacht. Allein die katholischen Theologen standen unter einem ganz andern Gesichtspunkte, als den die Politik anerkannte, sie betrachteten die Confession als ein Werk arger Heuchelei und arbeiteten unter der ungeheuren Gewalt der Eindrücke, welche Luther's Schriften und Herausforderungen bleibend in ihnen zurückgelassen hatten, und diesem entsprechend war ihre Antwort scharf, bitter und verlegend. Schon am 13. Juli übergab Ed dem Kaiser die Widerlegung <sup>1)</sup> und neun Beilagen, welche die weitere in der Widerlegung nicht berührte Kezerei der Secte zum Theil aufdeckten und zum Theil als schon längst verdammt darstellten. In zweien dieser Beilagen, in der zweiten und siebenten, war aus Luther's Schriften Alles zusammengetragen, was seine Gegner Irriges darin gefunden hatten <sup>2)</sup>. Eine dritte stellte besonders jene Kezereien der Reformatoren zusammen, welche schon längst von den alten Concilien verdammt waren; in drei andern, in der vierten, fünften und sechsten, waren jene Irrthümer Luther's ausgezogen, welche Papst Leo X. in seiner Bulle, und die Universitäten Löwen und Paris bereits verdammt hatten.

In der ersten hatte Faber jene Stellen aus Luther's Schriften gesammelt, in welchen er sich selbst widersprach. In der achten und neunten Beilage wurde dann dargelegt, wie viele abscheuliche Secten aus der Lutherischen bereits erwachsen seien, und welche greuliche, entsetzliche und verfluchte Früchte das Lutherische Evangelium bereits

---

<sup>1)</sup> *Eccius cum sua commanipulatione exhibuit nostrae confessionis confutationem Imperatori. Haec nondum etiam publicata est, sed audio ab amicis, longum et plenum conviciis scriptum esse. Melanthon an Luther, 14. Juli 1530. Corp. Ref. II. 193.*

<sup>2)</sup> Als in einem Gespräche der vierzehn Ausschußmitglieder Ed aus des Cochläus' Schrift „Der siebentöpfige Luther“ eine Stelle aus Luther's Schriften vorgelesen, sahen die sieben Lutheraner sich an und schwiegen eine Weile. Melanthon wurde roth und sprach: „Ich weiß, daß Luther dieß geschrieben.“ Da er aber nichts weiter beifügte, fragte der Churprinz Johann Friedrich: „Wann hat er denn das geschrieben? Vielleicht vor zehn Jahren?“ Die Katholischen erklärten: „Was dann? Das ist uns genug, daß dieß seine Meinung sei!“ Da sagten Brenz und Schnepf von Zorn ergriffen: sie seien nicht hier, um Luther's Schriften zu vertheidigen, sondern um ihr Bekenntniß zu behaupten. — Hartmann und Jäger, Johann Brenz, Hamburg 1843, I. S. 258. — Cochlaei Apologia pro Scotiae regno, Lipsiae 1534. 4°. C 4<sup>b</sup>.

getragen habe <sup>1)</sup>. Diese Beilagen wurden der Confutatio beugegeben, um über die wahre Lehre der Reformatoren authentisch Aufschluß zu geben. Ein äußerst wunder Fleck der Confessio ward berührt <sup>2)</sup>.

Weil aber der Kaiser Friede und Eintracht wünschte, hielt er es für gut, daß man gelinder antworte, mit Weglassung dessen, was die Prediger der Neuchristen früher anders, als ihre Confessio enthalte, gelehrt und geschrieben, wurde die Confutatio von dem Kaiser und den katholischen Ständen zurückgewiesen <sup>3)</sup>. Cochläus unternahm es nun auf Grund seiner brevis responsio eine zweite Confutatio zu verfassen. Es geschah. Sie wurde aber der kaiserl. Majestät nicht vorgelegt. Die zwanzig Confutatores bearbeiteten nun eine dritte Confutations-Formel, in welcher sie mehr dogmatifirend als polemifirend verfahren. Da die Frage entstand, in wessen Namen die öffentliche Vorlesung der Confutation stattfinden sollte, und bestimmt wurde, sie sollte im Namen des Kaisers geschehen, mußte die theologische Commission sich zu einer neuen Retraction verstehen und die Confutation umgestalten. So übergab sie denn am 30. Juli die vierte Confutation dem Kaiser, der sie am 1. August den Bischöfen, Fürsten und übrigen katholischen Reichständen zur Begutachtung communicirte. Da aber auch dieses Mal

---

<sup>1)</sup> Coelestinus, c. l. II. p. 228. — Spalatin, c. l. S. 145. — Die „brevis ad singula puncta Confessionis Protestantium Principum responsio Augustae privatim scripta per Arnoldum Versaliensem et Joannem Cochlaeum“ bei Coelestinus c. l. II, p. 234—243 darf mit der catholica et quasi extemporanea responsio nicht verwechselt werden. Erstere ist eine private Arbeit, letztere auf kaiserlichen Befehl entstanden.

<sup>2)</sup> Erbst schrieb Melancthon am 15. Juli an Luther: „Mitto tibi indicem scriptorum, quae sunt exhibita Caesari a nostris adversariis, ubi videbis, scelerato consilio ἀντιλογίας et alio addi confutationi, ut irritent nobis mansuetudinissimum Caesaris pectus. His artibus pugnant sycophantae. Si continget, ut respondendum sit, ego profecto remunerabor istos nefarios viros sanguinum. Aliquoties jam fui apud quosdam inimicos ex illo grege Ecciano, non possum dicere, quantum odii Pharisaeici acerbitatemprehenderit. Nihil agunt, nihil meditantur, nisi ut concitent adversus nos Principes, et impia arma induant optimo Imperatori“ (Corp. Ref. II. p. 197); und am 27. Juli an Erasmus: „Nunquam eram crediturus, tantam ferociam, tantam saevitiam in hominem cadere posse, quantam in Eccio et quibusdam ejus gregalibusprehendo.“ c. l. p. 232.

<sup>3)</sup> Cochlaeus de actis et scriptis Martini Lutheri, c. l. p. 208.

anstößige Stellen sich vorfanden, wurde sie den Theologen zurückgegeben und nur zwei Tage Zeit bewilliget. Zum fünften Male legten sie Hand an, und dieses Mal erhielt die Confutatio in ihrer lateinischen und deutschen Gestalt vom Kaiser und den katholischen Fürsten die Approbation und einen in ihrem Rathe beschlossenen Prolog und Epilog <sup>1)</sup>).

Endlich am 3. August geschah die Vorlesung in demselben Saale und auf gleiche Weise wie die der Confessio. Die Confutatio schließt sich genau an die Confessio an und widerlegt solche Schritt für Schritt. Die in den Artikeln I, III, IV, V, VIII, IX, XVI, XVII, XVIII und XIX enthaltenen Lehren wurden als durchaus rechtgläubig erklärt; an den übrigen ergaben sich einige zum Theil leicht zu beseitigende Ausstellungen, z. B. an Art. II die Definition der Erbsünde, an Art. VI der Zusatz sola, an Art. VII ist getadelt, wenn verstanden werden wolle, daß die Kirche nur aus Heiligen bestehe, an Art. X, daß die Transsubstantiation nicht unumwunden ausgesprochen, und nicht gesagt ist, Christus sei in einer jeden Gestalt mit Fleisch und Blut gegenwärtig; bei Art. XI wird gewünscht, daß das Volk angehalten werde, jährlich wenigstens einmal und so viel möglich die einzelnen Sünden zu beichten; an Art. XII ist verworfen, daß die Protestanten nur zwei Theile der Buße annehmen; an Art. XIII, daß nicht die sieben Sacramente angegeben seien; an Art. XIV, daß man die nähere Bestimmung des rite vocatus vermisse; bei Art. XV wird die unbefugte Abstellung der Ceremonien gerügt; in Art. XX wird die Verdienstlichkeit der guten Werke behauptet, jedoch so, daß sie nur aus Christi Verdienst und Gnade fließen; in Art. XXI wird die Anrufung der Heiligen auch durch die Schrift gerechtfertiget. Die sieben Punkte

---

<sup>1)</sup> Laemmer, die Bortridentinisch-Katholische Theologie des Reformations-Zeitalters. Berlin 1858. 8°. S. 39—43. Melancthon schrieb am 30. Juli 1530 an Veit Dietrich: „Eccius his diebus questus est apud suum quendam amicum, Caesarem paene tertiam scripti sui partem induxisse: ac suspicor praecipua libri ornamenta deleta esse, hoc est, insignia mendacia et sycophantias stolidissimas. Corp. Ref. II. 241. — Ueber die verschiedenen Ausgaben der Confutatio vgl. Bertram, Litterarische Abhandlungen, Halle 1781. 8°. N. 4, S. 116—158. Die jüngste Ausgabe lieferte Kieser: Die Augsburgerische Confessio aus Originalausgaben, und ihre Widerlegung aus dem ächten Manuscripte gezogen. Regensburg 1845. 8°.

des zweiten Theiles wurden sämmtlich verworfen, doch war der Tadel sehr gemäßigt und die Bertheidigung der katholischen Institute und Einrichtungen nicht allein aus den Vätern, sondern auch aus Schriftstellen geführt.

Von der Trefflichkeit dieser Confutatio zeugt hinlänglich die unbändige Wuth, mit welcher sie von den Gegnern behandelt wurde <sup>1)</sup>.

Den Hauptantheil an deren Abfassung hatten Eck und Faber <sup>2)</sup>, weßwegen Eck auch vom Kaiser für seine Mühe den höchsten Betrag, 100 fl., zur Belohnung erhielt.

Man erzählt, Herzog Wilhelm von Bayern habe zu Eck bemerkt: „es sei ihm viel anders über Luther's Lehre bemerkt worden, denn er in ihrem Erkenntniß gehört habe,“ und: „ihr habt mich auch wohl vertröstet, daß ihre Lehre zu verlegen sei!“ auf welchen Passus Eck geantwortet: „Mit den Vätern getrauet ich's zu verlegen, aber nicht mit der Schrift.“ <sup>3)</sup>

Die erste Aeußerung des Herzogs ist nur eine Version der bereits oben angeführten Bemerkung, die Aeußerung Eck's dagegen ist nichts Anderes als ein Ausspruch, den der Verfasser des *Eccius dedolatus* unserem Theologen zehn Jahre früher in den Mund legt. Ein Blick auf die Confutatio, sowie auf die Schriften Eck's überhaupt beweiset, daß Eck seinen Gegnern in der Kenntniß der heil. Schrift nicht im Geringsten nachstand, und daß er die Reformatoren stets mit Schriftbeweisen zu widerlegen suchte.

„Audi Apostata,“ ruft Eck in Regensburg seinem Hauptgegner Bucer zu, „non utitur Eckius forma loquendi Scripturae

---

<sup>1)</sup> *Omnia conscripta erant Cochlaice et Fabriliter et Eccianice. Commentum sane stupidissimum, ut pudeat me romani nominis, quod in sua religione non conquirant viros, qui saltem prudenter et ornate nobis haereticis responderent.* Brenz an Spenmann, 4. Aug. 1530. Corp. Reform. II. p. 245. — Haec fuit orationis summa, quae quanquam esset atrox, tamen cum confutatio esset valde pueriliter scripta, mira gratulatio secuta est lectionem. Nullus Fabri liber extat tam ineptus, quo non sit ineptior haec confutatio. Melanthon an Luther, 6. Aug. 1530, c. I. p. 253. — „Dan ich höre, es sei ein lauter lauserey.“ Spalatin, c. I. S. 149. — Planck, c. I. III. I. S. 58—59.

<sup>2)</sup> *Sex totis septimanis Eccius et Faber elaboraverunt in Confutatione nostrae Confessionis adornanda.* Melanthon an Myconius, 8. Aug. 1530. Corp. Ref. c. I. p. 260.

<sup>3)</sup> *Janus, Augusta memoria Joannis ducis et principis electoris Saxoniae.* Lipsiae 1731. 8°. p. 70.

et Patrum? Cur ei non respondetis ad scripta sua de Primatu Petri, de poenitentia, de sacrificio missae, de purgatorio, Commentaria psalmorum 1 et 20, et Aggei prophetae, ad tot Homilias de tempore, sanctis, sacramentis, decalogo: cur non ad alia multa quae edidi contra disputationem Bernensem, quae disputavi Lipsiae, quae Badae, confutationem item ordinationis Brandenburgens. solus ille indoctus prosiliit Grammaticus Hosander, quem tamen non indocte excepi, nec inhumaniter, ut merebatur. Scio quod Wittenbergii jactarent ante congressum Lipsiensem: Eckius erit impar Carlstadio et Luddero, quia allegabit suum Scotum, Ockam, Thomam etc., at contra illi proferent Augustinum, Cyprianum. Sed quid dixit ad me catholicus Dux Georgius Saxoniae? Video et vos offerre Ecclesiasticos Doctores et Scripturas et pertinentius, quam adversarios vestros, qui jactabant antea, vos Sophistam, et quod Sanctos Doctores non legeritis!<sup>1)</sup> Allerdings wurden die Schriftbeweise Eck's von seinen Gegnern nicht als bindend anerkannt. Doch wie konnten sie anders, da ja der Ausspruch ihres Meisters: „Papist und Esel sei ein Ding, sic volo, sic jubeo, sit pro ratione voluntas,“ ihre Norm war. Uebrigens ist kein Umstand aus dem Leben Eck's mit solcher Hartnäckigkeit festgehalten worden, als dieser Ausspruch. Selbst in den Katechismen prangt diese Anekdote, und der von der evangelischen Kreissynode Duisburg herausgegebene kleine „Katechismus über die Unterscheidungslehren der evangelisch-protestantischen und römisch-katholischen Kirche“ legt dieser Lüge sogar dogmatisches Gewicht bei<sup>2)</sup>. Selbst im Sommer 1857 verkündigte noch ein protestantischer Prediger in München von der Kanzel herab seinen Zuhörern diese Aeußerung Eck's als ausgemachte historische Wahrheit und fügte noch mit Beihagen die alte Lüge bei: „Und Herzog Wilhelm sprach dann: Da sehe ich, daß die Protestanten in der Bibel stehen, wir aber außerhalb.“

---

<sup>1)</sup> Eckii Apologia, Ingolstadii 1542, 4<sup>o</sup>. p. CLII<sup>a</sup>.

<sup>2)</sup> Winterim schrieb dagegen: Der Reichstag im Jahre 1530 und die Aeußerung des Herzogs Wilhelm von Bayern und des Bischofs Christophorus von Stadion von Augsburg bezüglich der lutherischen Bekenntnisschrift. Düsseldorf 1844. 8<sup>o</sup>. S. 48. — Vgl. Winter, c. 1. I. S. 273.

Wäre es nicht an der Zeit, den Geschichtslügen den Abschied zu geben?

Nach geschēhener Vorlesung forderte der Kaiser die Protestanten auf, aller Zwietracht zu entsagen und in die Einheit der katholischen Kirche zurückzutreten, und fügte die Drohung bei, sonst müsse er handeln, wie er als Schirmvogt der Kirche im Gewissen verpflichtet sei <sup>1)</sup>. Allein umsonst. Die Protestanten verlangten eine Abschrift der Confutation, um sie reiflich überlegen und prüfen zu können. Doch der Kaiser wollte sich in keine weiteren schriftlichen Unterhandlungen einlassen. Auf beiden Seiten herrschte nun eine gewaltige Spannung. Katholische Fürsten, besonders der Erzbischof von Mainz, brachten neue Vorschläge zur gütlichen Beilegung des Streites auf die Bahn. Ein Ausschuß von sechzehn katholischen Gliedern trat zur Berathung zusammen, doch sein erstes Beisammensein war dergestalt stürmisch, daß sich eine verderbliche Entzweiung selbst unter den katholischen Ständen befürchten ließ <sup>2)</sup>. Da entwich der Landgraf Philipp von Hessen heimlich aus der Stadt. Dieser Umstand machte jede andere Leidenschaft verstummen, man erkannte die Wichtigkeit einträchtigen Handelns, auch die Protestanten, um jeden Verdacht der Zustimmung zu dem raschen Entschluß des Landgrafen abzulehnen, zeigten sich nachgiebiger.

Von beiden Seiten vereinigte man sich dahin, von jeder Partei einige wenige der Sachen kundige und zum Frieden geneigte Personen zu verordnen, die von den streitigen Artikeln in Güte mit einander handeln und eine Vergleichung der verschiedenen Meinungen versuchen sollten. Zu diesem Zwecke sollte Eck die Confession der Protestanten noch einmal durchsehen, über alle Artikel sein Bedenken stellen und die Weise einer zulässigen Vereinigung in demselben angeben. Es wurde nun ein Ausschuß von 14 Personen gebildet, der von jeder Seite aus zwei Fürsten, zwei Rechtsgelehrten und drei Theologen bestehen sollte. Eck protestirte gegen die Anwesenheit der Fürsten, „sie wären eitel Narren“ <sup>3)</sup>.

Am 16. August Nachmittags 2 Uhr traten die von beiden Seiten Gewählten zusammen. Es waren auf Seite der Katholiken:

<sup>1)</sup> Brenz an Hsenmann, 4. Aug. 1530. Corp. Reform. c. l. p. 245.

<sup>2)</sup> Spalatin, c. l. S. 150.

<sup>3)</sup> Bericht der Gesandten von Nürnberg. Corp. Ref. c. l. p. 279.

der Herzog Heinrich von Braunschweig, nach dessen Abreise der Herzog Georg von Sachsen, Bischof Christoph von Stadion zu Augsburg, der Kanzler von Köln Bernhard von Hagen, der Kanzler von Baden Behus, Eck, Wimpina und Cochläus; auf Seiten der Protestanten: der Markgraf von Brandenburg, Herzog Joh. Friedrich zu Sachsen, Dr. Bruck, Dr. Sebastian Heller, Melanthon, Brenz und Schnepf.

Es wurde zuerst bestimmt, unter welchen Bedingungen die Unterredung zu halten sei, und unter Andern angenommen, daß nur Eck und Melanthon allein mit einander reden und disputiren <sup>1)</sup>, und dann die Augsburger Confession Artikel für Artikel durchgegangen werden sollte.

Bei der ersten Unterredung am 16. und 17. August über die Lehrartikel der Confession ergab es sich, daß unter den 21 darin enthaltenen Artikeln 15 als rechtgläubig angenommen, 3 zurückgewiesen und nur bei 3 theilweise Differenzen obwalteten. Der erste Artikel von der Dreieinigkeit wurde angenommen. In dem zweiten Artikel von der Erbsünde lehrten die Protestanten, daß in der Erbsünde nicht nur die dem Menschen angeborne Unfähigkeit zu allem geistlich Guten, sondern auch seine natürliche Neigung und Lust zum Bösen enthalten sei, und erklärten ausdrücklich, daß sie wahrhaftig und im eigentlichen Sinne Sünde und verdammend sei. Eck erklärte, daß dieser Artikel in der Hauptsache richtig sei, nur in der Definition habe er einen Mangel, weil diese auch die Begierlichkeit eine Erbsünde nenne, denn das Sündliche werde ja durch die Taufe hinweggenommen; Melanthon erläuterte nun, daß die im Getauften zurückbleibende böse Lust nicht wahrhaft Sünde, diese vielmehr und die Schuld durch die Taufe hinweggenommen sei. Eck gab auch zu, daß das materiale peccati bleibe <sup>2)</sup>.

Der dritte Artikel von beiden Naturen in Christo wurde angenommen.

Bei dem vierten (von dem Glauben) und dem sechsten Artikel (von den guten Werken) drehte sich der Streit um die Frage, ob

<sup>1)</sup> Bericht der Gesandten von Nürnberg, c. I. p. 287.

<sup>2)</sup> Spalatin, c. I. p. 159—160. — *Discordabant autem de definitione peccati originalis. Lutherani suam sententiam nostrae conformantes dixerunt: Peccatum originale esse carentiam originalis justitiae, cujus sane peccati culpa tollatur per Baptismum, fomes autem et concupiscentia in homine baptizato remaneat.* Bericht der Katholiken an den Kaiser. — Coelestinus c. I. III. p. 42.

der Glaube allein die Ursache oder die *causa instrumentalis* der Vergnadigung eines Menschen bei Gott sei, oder ob auch seine Werke dabei in Betrachtung kämen und ihm in einem gewissen Sinne ein Verdienst bei Gott machen könnten?

Er sagte, der Glaube, der durch die Liebe wirke, mache gerecht, das *meritum* sei nichts anderes als *gratia dei*, kein Werk sei „an Im selbst verdienstlich, sondern die Gnade Gottes sei anzusehen.“ Wimpina fügte bei, wenn die Werke aus unserem Willen ohne die göttliche Gnade geschehen, so seien sie ohne Verdienst. Melanthon entgegnete, daß „*sola fides justificare*, daß allein der Glaube und herzlich vertrauen auf Gottes Gnade, um Christi willen, fromm und gerecht vor Gott mache.“ Er bemerkte, daß der Ausdruck, der Glaube allein mache gerecht, zu vielen groben Mißverständnissen führe, weil ja nur die Liebe, und mehr die Liebe als der Glaube gerecht mache. Zur Vergebung der Sünde gehöre Gottes Gnade, der Glaube und die göttliche Liebe.

Melanthon: Die Vergebung der Sünden erlange man in folgender Weise: Das Herz müsse zuerst erschrecken, dann erhalte es den Glauben und Gottes Liebe, den Trost könne es auch fühlen.

Er: Die Sünde sei eine Verhaffung Gottes. „Drumb muß die Sünde durch die Liebe vergeben werden,“ *fides* sei *praesuppositum justificationis* und nicht *justitia*.

Brenz: Das Wort *sola* sei nicht zu verwerfen, denn das Wort *sola* haben Ambrosius und Hilarius auch gebraucht und sei aus Paulus gezogen, es sei auch nicht *de operibus legis judaicae* geredet. Das Wort *sola* stehe allein wider die *merita*.

Er: Es sei *de operibus legis judaicae* geredet, denn die zum Christenthume bekehrten Juden hätten es dafür gehalten, auch das Mosaische Ceremoniengesetz zu erfüllen.

Melanthon führte Worte Pauli an die Ephesier an: *Fide salvati estis*.

Er stellte die katholische Lehre kurz und bündig mit den Worten dar: Der Mensch werde gerecht durch die göttliche Gnade vermittelt des Glaubens, des Wortes und der Sacramente. Die Protestanten nahmen nun diese Fassung an <sup>1)</sup>. Sie räumten ferner

<sup>1)</sup> Spalatin, c. l. p. 161—166. — *Cum de fide justificante ageretur, nolimus admittere. Nos sola fide justificari, quia id Apostolus Jacobus quoque*

ein, daß der Wiedergeborne gute Werke thun müsse, aber zur Annahme, daß diese auch verdienstlich seien, konnten sie nicht bestimmt werden. Als bei diesen Debatten die Protestanten immer das Wort sola im Munde führten, parodirte Eck solches mit den Worten: „man solle die Sohlen eine Weile zum Schuster hinschicken!“ <sup>1)</sup> — „So unverschämt,“ sagt Spalatin, „hat Doctor Eck durffen rebenn vor obbemelten vier Fürsten als gegebenen Commissarien und Bevelhabern.“ Es war dieß allerdings ein ziemlich wohlfeiler Witz, doch hätte man ihn nicht übler aufnehmen sollen, als Luther's Uebersetzung der Worte der Bulle In Coena domini mit: des Herrn Abentfressen <sup>2)</sup>.

Der fünfte Artikel de verbi et sacramentorum Ministerio wurde angenommen.

Bei dem siebenten Artikel de ecclesia stieß sich Eck an der Anschauung der Protestanten, daß die Kirche eine Versammlung von lauter Heiligen und Frommen sei. Er bemerkte, die Kirche sei wohl schön, und doch schwarz, als de virginibus und piscibus, und schlug vor statt sanctorum „sanctam“ zu setzen. Es wurde nun ange-

---

non admittit. Unde concordatum est: ut dicatur: Nos fide justificari, sed non sola fide, quia id nulla scriptura habet, sed potius contrarium. Omissa itaque voce Sola concordatum est, quod justificatio seu remissio peccatorum fiat per gratiam gratum facientem et fidem formaliter, per verbum et Sacramentum instrumentaliter. Bericht der Katholiken an den Kaiser, c. l. — Cavillabatur Eccius, schrieb Melanthon am 22. August an Luther, nomen Sola, cum dicimus, sola fide justificari homines, neque tamen rem damnabat, sed dicebat imperitos offendi. Nam coegi eum fateri, recte tribui a nobis justitiam fidei. Voluit tamen nos ita scribere, quod justificemur per gratiam et fidem: non repugnavi, sed ille stultus non intelligit vocabulum gratiae. Corp. Reform. II. p. 299. — Luther antwortete: Scribis Eccium a te coactum esse fateri, Nos fide justificari, utinam coegisses eum non mentiri. Scilicet Eccius fatetur justitiam esse fidei, sed interim Papatus abominaciones omnes defendit, occidit, persequitur, damnat hanc doctrinam fidei professos, necdum poenitet, sed pergit. Idem facit tota pars adversariorum, et cum his (si Christo placet) condiciones concordiae quaerite, et frustra laborate, donec illi occasione aliqua plausum inveniant, quo nos obruant. Coelestinus, c. l. p. 50<sup>b</sup>.

<sup>1)</sup> Spalatin, c. l. p. 163. — Eccii Replica, Fol. 43<sup>a</sup>. — Cochlaeus de actis et scriptis M. Lutheri, c. l. p. 215.

<sup>2)</sup> Bulla Cena domini: das ist: die bulla vom Abentfressen des allerheyligsten hern des Pappsts. Wittenberg 1522. 4<sup>o</sup>.

nommen, daß in der Kirche auf Erden nicht bloß Heilige, sondern auch Böse und Sünder seien <sup>1)</sup>).

Der achte Artikel de ministerio malorum in Ecclesia wurde dahin abgeändert, daß auch die schlechten Priester gültig die Sacramente verwalten können <sup>2)</sup>).

Artikel IX de baptismo wurde als gültig angenommen.

In dem X. Artikel de venerabili Sacramento Eucharistiae wurde durch den Zusatz: „Christus sei wahrhaft und wesentlich gegenwärtig“ jede Differenz beseitigt <sup>3)</sup>).

Artikel XI de Confessione wurde auf eine weitere Abtheilung verwiesen; Eck bemerkte nur, daß er in der Hauptsache mit der Kirche einhellig sei. Jene Sünde, welche man nicht wisse, dürfe man nicht beichten <sup>4)</sup>).

Ueber Artikel XII de partibus poenitentiae entspann sich eine längere Debatte.

Eck: Man sei hier wohl nicht in der Sache, sondern nur in den Ausdrücken mißfällig. Die Differenz bestehe darin, daß der Glaube mit eingemengt, daß der Glaube ein Theil der Buße sei; ferner halte er die satisfactio, die Früchte und Folge der Buße für nothwendig.

Melancthon: Er habe das Wort Glaube deswegen hinzugesetzt, weil es die Weise der Pönitenz und der Buße sei, daß man erstlich vor den Sünden erschrecke, und dann, daß man widerum den Glauben und herzliche Zuversicht zu Gottes Gnade und Barmherzigkeit erwische, wie es mit David geschehen sei.

Eck: Trotz diesem sei man in der Sache nicht mißfällig <sup>5)</sup>).

---

<sup>1)</sup> Spalatin, c. l. p. 166. — Concordant et fatentur in Ecclesia esse in hac vita non solum sanctos, sed etiam malos et peccatores. Bericht der Katholiken, c. l. p. 43<sup>b</sup>.

<sup>2)</sup> Concordant, quod etiam mali possunt administrare sacramenta, et recte damnant Donatistas et similes, qui negabant licere uti ministerio malorum in ecclesia. Bericht, c. l.

<sup>3)</sup> Spalatin, c. l. p. 167. — Concordant, quod corpus et sanguis Domini vere adsunt, et pro meliori declaratione additum est, vere et realiter, teutonice wesentlich. Bericht, c. l.

<sup>4)</sup> Spalatin, c. l.

<sup>5)</sup> Spalatin, c. l. p. 167 u. 168.

Den Kern des Ganzen bildete die Satisfactio. Er erklärte unter der Satisfactio jene Frucht der Buße, durch welche sich die Aufrichtigkeit der Buße zeigen müsse, sie sei nöthig, um die Erlassung der Strafe zu erlangen. Die Protestanten wollten dieß nicht einräumen. Er distinguirte selbst noch zwischen Erlassung der Strafe und Erlassung der Schuld. Nach längerem Unterhandeln, wobei Er und Melanthon bisweilen hitzig gegen einander sein wollten, aber durch die Fürsten stets wieder besänftiget wurden <sup>1)</sup>, vereinigte man sich dahin, daß zu der Buße drei Stücke gehörten: Reue, Weicht und Genugthuung, und daß die Schuld der Sünde nur um Christi willen und aus Gnade vergeben werde. Daß aber die Genugthuung nothwendig sei zum Nachlaß der Strafe, wollten die Protestanten durchaus nicht zugeben <sup>2)</sup>.

Dieß war das Ergebniß der Verhandlungen des 16. August.

Am 17. August weigerten sich die Katholiken, Spalatin fernere als Notar zu benutzen, und verlangten für ihren Theil Faber. Als dieß den Protestanten nicht genehm war, mußte auch Spalatin austreten <sup>3)</sup>.

Artikel XIII—XVII boten wenig Stoff der Unterhandlung dar; bei Artikel XVIII de libro arbitrio vereinigte man sich, daß der Wille des Menschen frei sei, aber der Mensch ohne die Gnade Gottes nicht gerechtfertiget werde <sup>4)</sup>.

Beim XX. Artikel de fide et operibus kam man überein, daß die guten Werke zum Heile nothwendig, und dem Herrn, wenn sie

---

<sup>1)</sup> Bericht der Gesandten der Reichsstadt Nürnberg an ihren Magistrat, vom 17. Aug. 1530. Corp. Ref. II. p. 288.

<sup>2)</sup> Post longam disceptationem concordarunt nobiscum in haec verba: Non recusames tres partes poenitentiae ponere, scilicet contritionem, quae significat terrores incussos conscientiae, agnito peccato. Confessionem, sed in hac parte respicere oportet absolutionem, et illi credere. Non enim remittitur peccatum, nisi credatur, quod propter meritum passionis Christi remittatur. Tertia pars est satisfactio, videlicet digni fructus poenitentiae, sed propter satisfactiones concorditer sentimus, non remitti peccata quoad culpam. Verum de hoc nondum convenit, utrum necessariae sint satisfactiones ad remissionem peccati quoad poenam. Bericht der Katholiken an den Kaiser, c. 1.

<sup>3)</sup> Spalatin, c. 1. p. 168. — Bericht der Gesandten von Nürnberg an den Magistrat, Corp. Ref. II. p. 291.

<sup>4)</sup> Concordant, quod liberum arbitrium habet homo, sed sine gratia Dei justificationem operari non potest. Bericht der Katholiken an den Kaiser, c. 1.

aus dem Glauben und der Gnade entstünden, angenehm seien. Ueber den Punkt dagegen, daß die guten Werke auch verdienstlich seien, konnte E<sup>c</sup> keine Vereinigung erzielen <sup>1)</sup>; in dem XXI. Artikel de cultu Sanctorum vereinigte man sich, daß sämtliche Engel und Heilige für uns bitten, daß das Andenken und die Feste der Heiligen fromm und gebührend zu begehen seien. Dagegen blieben die Protestanten noch zweifelhaft und zwar wegen den vielen Mißbräuchen und weil keine ausdrückliche Schriftstelle vorliege, ob man die Anrufung der Heiligen gestatten könne <sup>2)</sup>.

Um die Anrufung der Heiligen schon aus dem A. T. zu vertheidigen, berief sich E<sup>c</sup> auf Gen. 48, 16: et invocetur nomen meum super pueros istos. Brenz und Melanthon forderten einen klaren Schriftbeweis, Cochläus erklärte, es sei keiner vorhanden, weil die Heiligen damals noch nicht im Himmel, sondern in der Vorhölle gewesen seien. Der anwesende Churprinz von Sachsen soll nun zu E<sup>c</sup> gesagt haben: „Da habt ihr euren Spruch verantwortet, den ihr aus dem Alten Testament vorgebracht.“

Dies war das Ergebniß der Unterhandlungen des 17. August.

Am 18. August war Gegenstand der Berathung, wie und auf welche Weise die Unterhandlungen über die folgenden Artikel geschehen sollten. Die Debatte war heftig, E<sup>c</sup>'s Eifer wurde durch den Herzog Georg von Sachsen stets in den Schranken der Mäßigung gehalten <sup>3)</sup>.

Am 19. und 20. August waren die Unterhandlungen äußerst wichtig. E<sup>c</sup> bewies eine außerordentliche Mäßigung und Nachgiebig-

---

<sup>1)</sup> Concordant in hoc, quod oporteat nos bona opera facere, quod sint ad salutem necessaria. Et quod opera bona, quae ex fide et gratia sunt, apprime Deo placeant, et quod ex promissione Dei remunerentur. Caeterum an opera nostra sint meritoria et quod in eis confidendum sit, non concordant Bericht, c. l. p. 44.

<sup>2)</sup> Concordant primo, quod omnes Sancti et Angeli in coelo apud Deum pro nobis intercedant. Secundo, quod Sanctorum memoriae et festa, in quibus Deum oramus, ut nobis intercessionibus Sanctorum prosint, pie et recte observantur. An vero Sancti a nobis invocandi sint, non satis concordant, dicunt quidem se id non prohibere, cum autem scriptura non doceat invocare Sanctos, ipsi nolunt invocare, tum quia scriptura non docet, tum quia abusus periculosus ipsis videtur. Bericht, c. l.

<sup>3)</sup> Bericht der Gesandten von Nürnberg an den Senat, 19. Aug. 1530. Corp. Ref. c. l. p. 291.

keit. Er bewilligte, natürlich mit Zustimmung des Papstes, den Gebrauch des Kelches unter denselben Bedingungen, welche das Concil von Basel für die Böhmen festgesetzt hatte, nämlich 1. daß der Kelch gereicht werde, wo dieß bereits geschehen sei, 2. nach vorausgegangener Beicht, 3. unter Belehrung und Bekenntniß, daß Christus die beiden Gestalten zu empfangen nicht geboten habe, 4. daß man unter einer Gestalt den ganzen Christus ebenso empfangen, wie unter beiden, 5. daß der nicht sündige, der nur eine Gestalt empfangen, 6. daß es einem Jeden freistehen müsse, auch unter einer Gestalt zu communiciren, und 7. daß beide Gestalten nur in der Kirche gereicht werden sollen <sup>1)</sup>.

Melanthon erkannte an, daß der ganze Leib unter der Gestalt des Brodes sei, sprach nur von der Einsetzung, nicht aber von einem Gebote Christi, und behauptete, das Volk sei nur zu unterrichten, daß es recht sei, beide Gestalten zu empfangen, übrigens sei es Niemandem zu verwehren, nur eine Gestalt zu nehmen. Nur wollte er nicht zugeben, daß die Prediger das Volk unterrichten sollten, es sei gleichgiltig, ob es das Sacrament unter einer oder unter beiden Gestalten empfangen würde <sup>2)</sup>.

In der Frage über den Eölibat war Eck bereit, zu bewilligen, daß man die verheiratheten Priester unter der Bedingung dulden wolle, daß keiner mehr von jetzt an sich vereheliche und die Verehelichten nur mit päpstlicher Dispens im priesterlichen Amte und Bezug der Pfründen belassen werden sollten; das nächste allgemeine Concil möge dann entscheiden, ob Verheirathete überhaupt zum priesterlichen Stande aufzunehmen seien, wie es in der ersten Kirche etliche Jahrhunderte im Brauch gewesen. Allein Melanthon wollte das nicht als Gnade annehmen, was er als Recht betrachtete, noch weniger wollte er es auf die Entscheidung des künftigen Concils

---

<sup>1)</sup> Coelestinus, c. l. p. 44<sup>b</sup>. — Deinde ventum est, scribent Melanthon am 22. August an Luther, ad utramque speciem. Hic (Eccius) maxima contentione conatus est ostendere, quod non sit praeceptum sumere utramque speciem. Sentit prorsus indifferens esse, sumere unam aut ambas. Et si haec doceremus, libenter erat nobis concessurus utramque speciem. Ego non potui haec recipere, et tamen excusavi hos, qui hactenus errore unam sumserunt, vociferabantur enim totam a nobis Ecclesiam damnari. Quid tibi videtur? Corp. Ref. c. l. p. 300.

<sup>2)</sup> Coelestinus, c. l.

ankommen lassen, ob die Prädicanten ihre Weiber behalten dürften, weil dieß ein Geständniß wäre, daß ihre Heirathen bis jetzt unrechtmäßig gewesen <sup>1)</sup>).

So wie hier war auch über die Messe keine Vereinigung zu erzielen. Dieß hatte Eck übrigens schon vorausgesehen, da er in seinem „Bedenken“ den Artikel von der Messe unter diejenigen gezählt hatte, die schwerlich eine Vereinigung gewähren würden <sup>2)</sup>. Eck gab sich alle Mühe, den Wahn zu bekämpfen, als ob die Messe ein anderes, neues, den Kreuztod Christi beeinträchtigendes Opfer sei; wie Christus im N. T., erklärte er, figuraliter und typice geopfert worden, so werde jetzt das sacrificium oder Opfer der Messe als ein mysteriale oder in mysteriis et repraesentativum, d. i. als ein sacramentlich und wiedergedächtl. Opfer täglich in der Kirche geübt zur Erinnerung und Gedächtniß des Leidens und Sterbens Christi. Melanthon blieb dabei, die Messe werde mit ihren Substantialen, mit den gewöhnlichen Ceremonien, in den üblichen Kirchenkleidern und nach Christi Einsetzung ehrlich gehalten, und verwarf die Privatmesse und den Canon, weil man es zur Todsünde machen wolle, wenn man den Canon ausließe, und dann, daß die Heiligen darin angerufen würden. Eck entgegnete zwar, daß wenigstens im Canon selbst kein Wort davon stünde, und daß die Heiligen im Canon nicht angerufen, sondern nur ihrer gedacht würde. Allein umsonst.

Dagegen wurde Eck mit Melanthon über das Beichtwesen einig, denn letzterer äußerte, er hätte nie daran gedacht, die Beicht abzuschaffen, nur legte er derselben keine innere Nothwendigkeit bei, sondern faßte nur die mehr menschlichen, untergeordneten Momente, Rath, Trost, Beruhigung u., in's Auge. Eck erklärte auch, daß dem Reuigen auch die ohne seine Schuld vergessenen Sünden nachgelassen würden. Melanthon erklärte nun seine Bereitwilligkeit, das Volk zu einem speciellen Sündenbekenntnisse anzuhalten.

In Betreff der Ceremonien war Melanthon bereit, alle gemeinen äußeren Ceremonien mit der übrigen Kirche gleichförmig zu halten, nur dürfe diesen keine innere Nothwendigkeit zugeschrieben und das Wesen der Religion nicht darein gesetzt werden. Die Länge

---

<sup>1)</sup> Coelestinus, c. l. p. 45<sup>a</sup>.

<sup>2)</sup> Coelestinus, c. l. p. 37<sup>a</sup>.

der von der Kirche verordneten vierzigtagigen Fasten fand er zwecklos und beschwerlich, und wünschte daher, daß sie entweder abgekürzt oder doch auf eine andere Zeit des Jahres verlegt werden möchte, aber erbot sich dabei, die gewöhnliche Fasten des Freitags und Samstags, die vier Quatember, die Vorabende von Weihnachten, Pfingsten, Johann Baptist und Allerheiligen zu halten, auch während der vierzigtagigen Fasten wenigstens den öffentlichen Verkauf des Fleisches unter seinen Glaubensgenossen nicht zu gestatten, und überdies dafür zu sorgen, daß während dieser Zeit der übrige Gottesdienst auf völlig gleiche Weise in den protestantischen wie in den katholischen Kirchen gehalten werden sollte. Dieß sollte auch an allen Feiertagen in Ansehung der Officien, Lectionen, Gesänge und Litaneien geschehen, welche von der Kirche vorgeschrieben seien. Von den Feiertagen nahm er nebst den Sonntagen an: Weihnachten, das Fest des Stephanus, des heil. Johann Evangelist, Beschneidung Christi, Charfreitag, Ostern mit zwei oder drei Tagen, Himmelfahrt Christi, Pfingsten mit zwei oder drei Tagen, die vorzüglichsten Frauenfeste und das Fest aller Apostel.

Auch die Litanei in der Bittwoche behielt er bei.

Bei dem Klosterwesen schlug Eck vor, daß alle noch nicht eingegangenen Klöster in den Ländern der Protestanten bei ihrem Gottesdienste und Ordensregeln gelassen, ihren Ordensobern die völlige Jurisdiction über sie nach dem Inhalte ihrer Statuten erhalten, und diese selbst an Ausübung der Disciplin gegen solche, welche ohne Erlaubniß aus den Klöstern ausgetreten seien, nicht gehindert werden sollten, daß kein Fürst ausgetretene Mönche in seinem Gebiete dulden, daß die schon ledigen Klöster wieder mit Mönchen und Nonnen besetzt und bis dahin die Güter und Einkünfte solcher Klöster nicht von dem Landesherrn, sondern von dem nächstgelegenen Prälaten administriert werden sollten. Melanthon machte bedeutende Zugeständnisse, er wolle die noch bestehenden Klöster in Ausübung des katholischen Cultus nicht behindern, sie vielmehr gegen Gewalt schützen, aber auch die Freiheit der Einzelnen im Austreten nicht beschränken; von dem Vermögen der aufgehobenen Klöster wolle er nur dasjenige zurücklegen und der Verfügung des Concils überlassen, was nach Abzug der Unterstützungsgelder der Ausgetretenen und der Unterhaltung der Prediger, Pfarrer und Schulen, wenn vordem die Klöster diese zu bestellen hatten, übrig bleibe.

Die bischöfliche Jurisdictionsgewalt wollte er in ihrem ganzen Umfange anerkennen <sup>1)</sup>).

Ueber den Erfolg der Verhandlungen erstattete C<sup>t</sup> am 21. Aug. Bericht an den Kaiser, dem die von Seiten Melanthon's am 22. Aug. dagegen eingereichte Relation nur in unwesentlichen Ausdrücken widersprach <sup>2)</sup>).

Nun wollte man noch das letzte Mittel einer friedlichen Ausgleichung versuchen und es sollte deßhalb ein noch engerer Ausschuß über die bis jetzt unausgeglichenen Punkte verhandeln. Dieser Ausschuß bestand aus sechs Mitgliedern: C<sup>t</sup>, den Kanzlern von Köln, Baden, Pontanus, Heller und Melanthon <sup>3)</sup>).

Am 24. August begann dieser Vergleichungs-Ausschuß seine Thätigkeit.

Allein C<sup>t</sup> und Melanthon gaben nur dem bisher Verhandelten die schärfste Umgränzung; C<sup>t</sup> verlangte, die Protestanten sollten predigen, der Gebrauch einer Gestalt sei nicht unrecht, und anerkennen, daß der Geistliche den Gläubigen nach ihrem Begehren entweder eine oder beide Gestalten reichen dürfe <sup>4)</sup>).

Beides wurde von Melanthon auf das Bestimmteste verweigert.

C<sup>t</sup> forderte die Belassung des Canons und die Gestattung der Privatmessen; Melanthon verweigerte Beides.

C<sup>t</sup> schlug vor, den Punkt wegen Application der Messe bis zu dem allgemeinen Concil suspendirt zu lassen; Melanthon wollte dagegen diese Suspension auch auf den Canon und die Privatmessen ausgedehnt wissen.

Hinsichtlich der Priesterehe bemerkte C<sup>t</sup>, es sei wohl gegen die Schrift, die Ehe zu verbieten, aber die Geistlichen hätten bei

---

<sup>1)</sup> Coelestinus, c. l. p. 45<sup>a</sup>—47<sup>a</sup>.

<sup>2)</sup> Coelestinus, c. l. p. 47<sup>b</sup>—48<sup>b</sup>.

<sup>3)</sup> Corp. Ref., c. l. p. 312 et 313.

<sup>4)</sup> Volunt ut fateamur, berichtete Melanthon am 29. August an Luther, neque sumentes, neque porrigentes alteram Sacramenti partem peccare. Nos excusavimus sumentes, de porrigentibus haeret res. Synodus Basileensis hac conditione concessit Bohemis integrum Sacramentum, si faterentur, recte posse unam sumi ac dari. Hanc confessionem et a nobis cupiunt extorquere. Eccius inquit, se ideo laborare, quia non possint vulgus retinere in officio, nisi et nos liberemus vulgi conscientias de Sacramento. Corp. Ref., c. l. p. 327.

der Ordination und die Ordensleute bei der Einkleidung freiwillig darauf verzichtet; man könne nicht Keuschheit gebieten, aber von dem, der aus freien Stücken sie angelobt, Erfüllung des Gelübdes fordern; Keiner der Ordinirten habe bei Uebernahme des Priesteramtes sich ausbedungen, ein Weib nehmen zu dürfen, für den Fall, daß er Keuschheit nicht halten könne; es sei ein schlechter Grund, wenn die Priester sagten, sie hätten nicht Gnade der Keuschheit: wie es scheine, bemühen sie sich auch wenig, sie zu erlangen, denn sie wollten schlemmen, prassen, wohlleben, zu Tanze gehen und guter Dinge sein, statt sich zu casteien, sich in die Dorne zu werfen und dem Studium obzuliegen; die Priester seien Menschen und nicht Engel, darum werde es auch nicht so rein bei allen zugehen; aber die Kirche thue ihre Pflicht, wenn sie öffentliches Aergerniß und Sünde strafe; mache man aber geltend, es sei unmöglich, so viele keusche Priester zu erhalten, als die Kirche bedürfe, so möge man auch bedenken, daß kaum Einer die Gabe der Enthaltung sich zutrauen werde, wenn er wisse, daß ihm der Ehestand frei sei; dem größeren Theile der Christenheit und der Stände sei aber ein beweihter Clerus ein Abscheu; nach der protestantischen Exegese der Stelle: der Bischof soll eines Weibes Mann sein, dürften nur Verheirathete, nicht aber Ehelose in den Priesterstand aufgenommen werden.

Melanthon entgegnete: Als die Priester die Keuschheitsgelübde abgelegt, hätten sie nicht gewußt, daß Niemand ein solches Gelöbniß fordern und sie dasselbe nicht halten könnten; von Wohlleben und Tanzen ihrer Geistlichen wüßten sie nichts; wenn übrigens auch die Prediger in etlichen Versammlungen tanzten, und im Guten und Ehrbaren mit anderen Leuten fröhlich wären, so liege darin nichts Unrechtes, wohl aber sei es am hellen Tag, daß die katholischen Geistlichen größtentheils in öffentlicher Hurerei, Ehebruch und dergleichen Unzucht lägen und ganz und gar vom Studio abgekommen seien; hätten auch Etliche an das Sprichwort sich gehalten: si non caste, tamen caute, so sei es doch beschwerlich, daß ihnen durch das Verbot der Ehe Ursache gegeben worden zu heimlicher Unzucht; sie hätten wohl diese Sünden immer gebeichtet und seien davon absolvirt worden, aber ohne Reue und Besserung, wodurch sie dann sich selbst und den Beichtvater verdammt hätten; zwar sei die Ehe auch kein unfehlbares Mittel gegen Unzucht, aber der Beweihte habe doch das Mittel seines Weibes, um leichter

wieder vom Falle aufzustehen, und schließlich wenn Gott den Priesterstand ohne Ehe hätte einsetzen wollen, würden er auch Denjenigen, so er dazu berufen, Gnade der Keuschheit verliehen haben <sup>1)</sup>).

Melanthon wiederholte die Appellation an ein Concilium und forderte die Katholiken auf, jeden Anstoß einer Beschleunigung eines Concils zu entfernen. Er entgegnete „sonderlich hitzig“, warum dann die Gegner in einen engeren Ausschuß gewilligt und selbst sogar begehrt haben, äußerte, man hätte es sollen beim Beschlusse zu Bononia bleiben lassen, es müßten noch die Schwarzen die Weißen oder die Weißen die Schwarzen herausreißen, und wahr werden, was vom Kaiser geschrieben werde: Germanos subjungere, sprach von der Macht des Kaisers und seinen erfochtenen Siegen <sup>2)</sup>. Er nahm die Berufung auf ein allgemeines Concil an, verlangte aber nach dem alten Rechtsbegriffe eine restitutio in integrum. Allein er erhielt eine entschieden abschlägige Antwort.

Mit dieser Erklärung der Protestanten brach der Vergleichungs-Ausschuß am 30. August seine Arbeit ab.

Am 3. September begaben sich Er und die beiden Kanzler von Köln und Baden in die Herberge des Churfürsten von Sachsen und zeigten ihm an, daß sie alle Handlungen des größeren und kleineren Ausschusses der kaiserl. Majestät berichten werden <sup>3)</sup>.

Am 7. September erklärte der Kaiser den versammelten Ständen, er sei erbötig, bei dem Papste und anderen christlichen Potentaten anzuhalten, daß ein Concil, sobald man des Ortes halber sich verglichen, ausgeschrieben würde, nur sollten die Protestanten, welche wider den alten und heiligen Gebrauch der ganzen christlichen Kirche Neuerungen eingeführt, mittlerzeit zu der Religion sich halten, welcher der Kaiser und andere Fürsten anhängen. Die Protestanten lehnten die Annahme des kaiserlichen Vorschlages entschieden ab, sie bekamen in einer zweiten Erklärung zur Antwort, daß sie in vielen Stücken noch mit der christlichen Kirche uneinig und noch vor der Eröffnung des Concils Alles in alten Stand zu setzen hätten. Allein ihre Erklärung, daß ihre Lehre in Gottes klarem Worte, Befehl

---

<sup>1)</sup> Coelestinus, c. l. p. 51<sup>a</sup>—52<sup>a</sup>.

<sup>2)</sup> Bericht der Gesandten von Nürnberg, 29. August 1530. Corp. Ref. c. l. p. 320.

<sup>3)</sup> Bericht der Gesandten von Nürnberg. Corp. Ref. c. l. p. 338.

und Ordnung unwiderleglich begründet sei, daß sie den Punkt, ob sie als der kleinere Theil der Majorität folgen müßten, gar nicht erörtern und sich auch auf weitere Unterhandlungen nicht mehr einlassen wollten, bereitete dem kaiserlichen Rathe große Verlegenheit, und man sah sich veranlaßt, es noch einmal mit Privatunterhandlungen theils mit dem Churprinzen Johann Friedrich und dem Kanzler Brück, theils mit allen protestantischen Ständen zu versuchen. Erstere leitete Herzog Heinrich von Braunschweig, letztere Georg von Truchseß und Behus. Alles vergebens. Selbst der Entwurf des Reichstags-Abschiedes, so milde er auch im Ganzen abgefaßt war, wurde verworfen. Um zu beweisen, daß ihr Bekenntniß im heil. Worte Gottes beständig und christlich gegründet sei, überreichte der Kanzler Brück die von Melanthon verfaßte Apologie.

Als Ed sah, daß der redlichsten Bemühungen von Seiten der Katholiken ungeachtet eine Glaubensvereinigung nicht zu erzielen sei, und ein gewisses feiges, ängstliches Benehmen der katholischen Stände die Widerseßlichkeit der Protestanten noch mehr steigere, zog er sich zurück, denn das Feige, Ängstliche war seiner kernigen Natur unausstehlich.

Bereits am 17. Juli hatte Ed auf die Bekenntnißschrift Zwingli's <sup>1)</sup>, die dieser selbst nach Augsburg geschickt hatte und welche sowohl von der Confessio Tetrapolitana als von der Augsburger Confession in mehreren Lehrpunkten abwich, mit seiner Schrift *Repulsio Articulorum Zwinglii* geantwortet. Er erhielt nun nebst Faber vom Kaiser den Auftrag, die Confessio Tetrapolitana zu widerlegen. Ihre Arbeit ward am 17. October öffentlich vor den Reichsständen verlesen <sup>2)</sup>, eine Abschrift dieser Widerlegung den vier Städten verweigert, weil die Mittheilung der Confutation auch dem Churfürsten von Sachsen abgeschlagen worden sei; übrigens erhielten die darum Nachsuchenden den Bescheid, es wäre kaiserl. Majestät Begehr, daß sie sich in Artikel des Glaubens mit Ihrer Majestät und den Ständen des Reichs vergleichen, auch von ihrem Irrthum und Muthwillen abstehen sollten. In eine Disputation könne man sich mit ihnen nicht einlassen. Die Städte erwiederten, sie hätten

---

<sup>1)</sup> Ad Carolum Rom. Imper. German. Comitia Augustae celebrantem Fidei Huldrici Zuinglii Ratio. (Opera, IV, lat. Scr. pars 2.)

<sup>2)</sup> Laemmer, c. 1. S. 51.

nur deßhalb um eine Abschrift gebeten, weil Ihrer Majestät Theologen ihr übergebenes Bekenntniß nicht überall richtig genug verstanden, ihnen auch allerlei Geschichten und Sachen, deren sie ganz unschuldig seien, zugelegt haben, und es erfordere ihre Nothdurft, Bericht und Antwort darauf zu geben <sup>1)</sup>. Doch es blieb bei dem ersten Entscheide. Uebrigens kam doch eine Abschrift der Widerlegung in ihren Besitz, weil sie eine Vertheidigung gegen dieselbe herausgaben.

Am Schlusse des Reichstages begehrten Eck und Faber von den Churfürsten und Fürsten für ihre viele Mühe und Arbeit eine Belohnung. Diese Ausgabe vertheilten nun die hohen Häupter unter sich. Ein Churfürst zahlte 15 Kronen und ein Fürst 10. Diese Summe gab auch der Bischof Christoph von Stadion von Augsburg und äußerte dabei: er wolle gerne noch 10 Kronen zahlen zu einem Strang für Jeden, daran sie gehangen würden <sup>2)</sup>. Eine Aeußerung, die allerdings einem Bischof aus dem Reformationszeitalter ähnelt wie ein Ei dem andern. Manlius <sup>3)</sup> erzählt, Eck habe von dem Cardinal Campeggi ein Beneficium gefordert, der Cardinal habe ihm ein solches verheißen. Inzwischen sei ein Edelmann, Ambros von Gumpenberg mit Namen <sup>4)</sup>, gekommen und habe dem Cardinal für diese Pfründe (Manlius schreibt statt beneficium „sacerdotium“) 400 fl. geboten und so das dem Eck Verheißene erhalten. Darüber erbost soll Eck zu Melanthon geeilt und sich geäußert haben, wenn man ihn versorge, würde er zur Partei der Reformatoren übergehen.

Die Mähre wurde begierig aufgegriffen, fleißig nachgeschrieben <sup>5)</sup> und allgemein geglaubt. Schrieb doch der Markgraf Georg von Brandenburg an seinen Kanzler Vogler: „Wir sind

---

<sup>1)</sup> Corp. Ref., c. 1. p. 429.

<sup>2)</sup> Soden, Beiträge, S. 339.

<sup>3)</sup> Locorum communium collectanea. Budissinae 1665. 8°. p. 372.

<sup>4)</sup> Ueber Ambrosius von Gumpenberg vergl. Ludw. v. Gumpenberg, Geschichte der Familie von Gumpenberg. Würzburg 1856. 8°. S. 196—214.

<sup>5)</sup> Walter, Ergänzte und verbesserte Nachrichten von den letzten Thaten Luther's, c. 1. S. 71. — Schelhorn, Ergötzlichkeiten aus der Kirchengeschichte und Literatur, Ulm u. Leipzig 1762. 8°. II. S. 741—743. — Stöbel, Miscellaneen literarischen Inhalts, Nürnberg 1780. III. S. 105. — Maier David, omnium Sanctorum jubilaeus evangelicus, Francofurti 1617. 4°. p. 310.

glaublich berichtet, daß Doctor Eck, der Theologus, an die von Nürnberg gesonnen und begert hat, ihr Diener zu werden. Ist unser gnädig Begehren, ob du solches wissest oder erfahren könntest, du wollest uns dasselbe berichten; denn ist es wahr, daß er sich eines solchen hat vernehmen lassen, so haben unseres Bedunkens die von Nürnberg gar thörlisch gethan, daß sie ihn nicht angenommen, es möcht bei ihm allerlei Praktiken (deren er ohne Zweifel viele weiß) wider die Evangelischen zu erkundigen gewesen sein.“

Das Ganze scheint eine unbedachtsam hingeworfene Aeußerung Eck's zu sein, die von seinen Gegnern begierig aufgegriffen und nach bekannter Weise verdreht wurde; ähnlich ist eine Aeußerung Eck's auf dem Reichstage zu Regensburg 1541. Als man nämlich das vom Kaiser vorgelegte Buch vorlas und die Protestanten auf die in demselben de justificatione enthaltenen Sophismen nicht zu antworten vermochten, sagte Eck zu Melanthon: „Quid dares, ut a parte tua (verstehst dich als Dialektikant) essem, et meros illos cavillos detegerem.“<sup>1)</sup> Diese Aeußerung ließe sich, aus dem Zusammenhang gerissen, leicht dahin verdrehen, Eck habe um Lohn oder Versorgung zu den Protestanten übertreten wollen. Ohne Zweifel läßt sich Eck's Aeußerung auf dem Reichstage zu Augsburg auf eine ähnliche Quelle zurückleiten.

\* \* \*

Auf dem Reichstage zu Augsburg hatte der wankelmüthige, Anfangs lutherisch wirkende, nachher zwinglisch gesinnte Theobald Billikan aus freiem Antriebe in Eck's, Cochläus und des Kanzlers Behus Weisheit im Geheimen vor dem Cardinale Campegius ein Bekenntniß abgelegt, worin er sich förmlich mit einem Eide von den evangelischen Lehren los sagte. Da nun Billikan bei den Lutheranern Verachtung und bei den Katholiken nicht das Erwartete fand, zeigte er die schlechteste Seite seines Charakters und läugnete das Geschehene sogar vor Eck, der doch dabei gewesen war, unter dem schalen Vorwande, sein Bekenntniß, in lateinischer Sprache abgefaßt, sage etwas ganz Anderes, als man behauptete und als das Bekenntniß in deutscher Sprache ausweise, „dann das teutsch sei mutwillig und onverstendig verdolmetset.“ Eck behandelte ihn des-

<sup>1)</sup> Eckii Apologia, c. l. p. CLIV<sup>b</sup>.

halb in einem am 20. März 1531 erlassenen Schreiben mit kalter Verachtung <sup>1)</sup>).

\* \* \*

In Augsburg veröffentlichte Er folgende seltene Schrift:

**SVB DOMINI  
IHESV ET MARIAE PATROCINIO.**

Articulos 404. partim ad disputationes Lipficam, Baden., et Bernen  
attinentes, partim vero ex scriptis pacem ecclesiae per-  
turbantium extractos, Coram divo Caesare Ca-  
rolo V. Ro. Imp. semper Augu. etc. ac  
proceribus Imperii, Ioan. Eckius  
minimus ecclesiae minister,  
offert se disputatur-  
um, ut in  
scheda latius ex-  
plicatur Augustae Vin-  
delicorum.

Die et hora consensu Caesaris  
posterius publicandis.

Ingolstadii impressum 1530, 4<sup>o</sup>. 18 Bltt.

Es war dieß eine Aufforderung an die auf dem Reichstage zu Augsburg versammelten protestantischen Gelehrten, in des Kaisers und der Reichsstände Gegenwart mit ihm darüber zu disputiren, worauf man indeß nicht einging.

Er theilte diese Arbeit auf folgende Weise ein:

1. 41 Sätze Luther's, welche bereits durch die Bulle Leo's X. verdammt waren <sup>2)</sup>);

---

<sup>1)</sup> Dols, Gründlicher Bericht von dem alten Zustand und erfolgter Reformation der Kirchen, Klöster und Schulen in Nördlingen. Nördlingen 1738. 8<sup>o</sup>. Anhang, N. XL—XLV; Schoepperlin, J. F., prolusio scholastica ad vitam Theobaldi Billicani, Nordlingae, s. a. 4<sup>o</sup>. p. 6; Corp. Reform. I. p. 1002. — Ueber Billikan vgl. Hauffdorff, Lebens-Beschreibung Lazari Spenglers, Nürnberg 1741, 8<sup>o</sup>. S. 213—270; Weng, Theobald Gerlach, genannt Billicanus, und die Reformation in Nördlingen (Weng und Guth, das Nies wie es war und wie es ist, Heft 4, S. 1—50), und Döllinger, Reformation, I. 142—150.

<sup>2)</sup> Eccius 40 propositiones, schrieb Luther am 1. Juni 1530 an Jacob Probst, diabolo plenas in nos effudit, offerens se disputationi contra omnes,

2. Eß's 13 Sätze der Leipziger Disputation (42—54);
3. 10 Sätze (55—65) Eß's aus der Disputation zu Bern;
4. von 66—404 die falschen Sätze seiner Gegner, nämlich des Melanthon, Anton Zimmermann, Zwingli, Luther, Bucer, Burgover von St. Gallen, Brunfels, Billicanus, Zileisen, Glaub, Stifelin, Decolampadius, Bugenhagen, Haller, Widensee, Carlstadt, Regius, Hiebmeier, Landsberger, Pirckheimer (er beschuldigt ihn folgender Ansicht: in Eucharistia manet substantia panis et vini: quia transsubstantia est figmentum sophistarum et Romanensium; ubi eucharistia in auro et argento circumfertur in processione, cum pompa et externa adoratione, nihil aliud est quam irrisio dei; und: abusus ergo sunt Eucharistiae, illam ostentari aut circumferri, aut in arcis reservari, sed ludus est demonum eucharistiam incarcerari), Capito, Keller, Rotenacker, Lang, Strauß, Osiander, Blarer, Störer, Zell, Spengler, Avinio, Eberlein, Jonas, Kettenbach, Johann Denk, der Nürnberger Prediger und eines Quidam.

Diesen Quidam bezog Erasmus auf sich. Am 18. Aug. 1530 schrieb er aus Freiburg an Melanthon: Certe Eccius inter haereticas posuit aliquod meas sententias, nisi quod pro: Erasmo dicit: quidam. Hoc ab illo nunquam expectaram <sup>1)</sup>.

Diese häretischen Sätze von 66—404 theilte Eß dann wieder in verschiedene Materien, als: in Christum, in spiritum sanctum, in sepulchrum Christi, in deum, in crucem domini, in Mariam, in apostolos, in Paulum, in Evangelia, in sanctos, in reliquias, in miracula, in Hieronymum, in Gregorium, in Augustinum, in Thomam, in s. Franciscum, in Bernhardum, in Benedictum, in Nicen. Concil., in Noe, in lymbum patrum, in vetus testamentum et novum, in Evangelium, in angelos, in ecclesiam, in praecepta, dominicam diem, peccatum, fides, contra opera, in merita, charitas, in sacramenta, in baptismum, infantes, in character, confirmatio, Eucharistia, in Communionem, confes-

---

praeterquam contra se ipsum, atque adeo contra se ipsum maxime. Nos ridemus furiam hominis: non est locus jam disputandi, postquam hostis tot occiderit, nec erit Augustae tempus. De Wette, IV. S. 27.

<sup>1)</sup> Corp. Reform. II. p. 289; vgl. Nieberer, e. l. S. 442.

sionem, poenitentiam, in claves, satisfactio, ordo, missa, horae canonicae, matrimonium, divortium, coelibatus, vota, paupertas, in purgatorium, Constitutiones, et consilia.

Am Schlusse sagt Eck voll Selbstgefühl: Ego fui primus, quem deus in hunc campum posuit: nunquam certe rem malam feci: si voluissem cum impetu procedere, voluissem Germaniae magnam sanguinis effusionem induxisse: immo potuissem ludum bene incepisse Wormatiae, quod imperator non fuisset tutus. Is quoque fui ego, cui deus hoc primum revelavit, ad praedicandum vobis verba ista: nondum scitis quantum sit laboris cum diabolo pugnare: Ego bene eum nosco, et ipse bene novit me: commedi enim cum eo bene unum aut duo frusta salis, atque jam pridem ab eo interemptus essem, si non esset confessio.

Johann Froßhauser aus Landshut übersezte diese Schrift in die deutsche Sprache:

Vnder des herren Jesu, vnd Marie beschützung.

Aus dem latein verteutsch.

4 Hunderte vnd iiii Artikel zum theil gehörendt zu den geschrechen Leypscher, Badner, vnd Berner disputationen, auch etlich auß den schrifften, so da den fridt der kirchen betrübent gezogen, Erpemt sich herr Johann Eck doctor ꝛ der heyligen kirchen geringister diener zu disputiren vor dem aller durleuchtigisten Großmechtigisten vnüberwindlichsten ꝛ Carolo dem fünfften Römischen Keyser alwegem merer des Reichs ꝛ Auch vor andern Cursürsten, Sürsten vnd Stenden des heyligen Reichs, wie dann Im anschlahen der zettel weiter erklet lauffen wirdt, In des heyligen Reichs stat Augspurg.

Am tag vnd stündt nach verwilligung des aller Großmechtigisten ꝛ vnsern herren Keyfers, volgendt angeschlahen.

Gedrückt zu Landshut

1530.

4<sup>o</sup>. 21 Bltt.

In der Ansprache an den gütigen Leser sagt der Uebersetzer: „Wiewol niemant verporgen, was der hochgelert, vnd tewe man herr Johann Eck, der heyligen schrift doctor, wider die kirchender alwegem außgericht, auch sein nue in alle weg nit gesparth, beuliffen gewesen solche zuüberwinden, leibs vnd lebens nit gesponnt,

einer disputation sich gegen meniglich erbotten, vnd also (nit wie Luther vnbestendig) sonder fest vnd bestendig beliben, wie dann solchs offenntlich bezeugt dise zusamentragung auß viler betrubten schrifften artikel, vnnnd die noch wie vor alwegen. Vor kaiserlicher May. vnserm aller gnedigisten herren zu beschutzen erbütig, Darumb hezund wol ersehen mag werden, Welcher der Christlichen kirchen am gemessigten geschriben vnd beygestanden, wil hierumb einen heben Christlichen leser gebetten haben, dise artickl mit vleiß zu erwegen und lesen, dann es graufame übermassen schwere artickl hierinn gesehen werden, so auch von wegen meniglich auß dem latein in das teutsch gebracht worden.“

Er übersandte dem Rathe der Stadt Memmingen ein lateinisches Exemplar <sup>1)</sup>. Kiederer <sup>2)</sup> und Haller <sup>3)</sup> kennen auch eine Ausgabe in Octav auf 3 Bogen ohne Angabe des Druckortes. Der Titel ist verändert; er lautet:

Ad concordiam et pacem Ecclesiae restaurandam, coram D. Caesare Caro. V. Rom. Imp. etc. ac proceribus Imperii, Joh. Eckius minimus ecclesiae minister, offert se disputaturum Augustae Vindelicorum CCCIIII articulos partim e disputationibus Lyps. Baden. et Bern. annotatos, partim ex scriptis et dogmatibus pacem ecclesiae perturbantium extractos. Habes hic compendium omnium errorum, quos hoc saeculo editos et conscriptos novimus, immundum certe Augiae stabulum, quod ut bene mundetur, summo pere optandum et petendum a Deo Opt. Max.

Das Autographon dieses Werkes gelangte nach Er's Tode in das Kloster Au am Inn. In den Zeiten der Säkularisation brachte es Aretin in die k. Hof- und Staatsbibliothek München <sup>4)</sup>, wo es als Cod. Au 64 (Cod. lat. 3464, fol. cod. chart. 73 Bltt.) aufbewahrt wird. Handschriftlich findet es sich auch im Cod. bav. 379 der nämlichen Bibliothek.

\* \* \*

<sup>1)</sup> Schelhorn, amoenitates c. l. VI. p. 399.

<sup>2)</sup> c. l. p. 442.

<sup>3)</sup> c. l. III. p. 131.

<sup>4)</sup> Aretin, Beyträge. Jahrg. 1805, St. 10, S. 428.

Gegen diese Schrift erschienen „Propositiones de vino, Venere et balneo,“ ein Werklein von der größten Seltenheit <sup>1)</sup>, und:

ECKII DE-  
DOLATI AD CAESAREM  
maiestatem magistralis Oratio.

8°. 8 Bltt. <sup>2)</sup>

Diese Piece ist im Style der epistolarum obscurorum virorum geschrieben. In dem Vorworte berichtet der Magister Johann Schlabinhaffen dem Magister Martin Wuest, daß Er diese Rede bei der Ankunft des Kaisers auf dem Reichstage gehalten habe; Manche seien besorgt gewesen, Er werde nicht bestehen, weil er kurz vorher 4 Maß Malvasier getrunken, allein diese Besorgniß sei umsonst gewesen, denn er habe trefflich gesprochen.

In der Rede selbst bezeugte er über die Ankunft des Kaisers seine Freude, und verspricht alle seine Gegner zu Schanden zu machen und ihnen das Maul zu stopfen. Ego ita volo eos confundere ut nesciant, quid debeant respondere et erunt omnes aufugere vel mussare. Da aber Niemand verpflichtet sei, umsonst zu streiten, so erwarte er eine Belohnung seiner Arbeit. Er schlägt nun dem Kaiser allerlei Wege vor, wie ihm geholfen werden könnte. Sunt hic multi Episcopi, qui cum multis et super magnis equitant equis, qui non sunt ita docti aut qualificati sicut ego, nec sciunt contra haereticos sic bene pugnare et ego habeo vix unum equum, super quem equito, et tamen non est meus, sed accepi eum mutuo a carnifice meo, a quo carnes emo. Igitur

---

<sup>1)</sup> Melancthon schrieb am 22. Mai 1530 von Augsburg aus an Veit Dietrich: Ridebis una cum Doctore prapositiones factas contra Eccii calumnias. Sunt ineptae. Sed hic ars deluditur arte. (Corp. Ref., c. 1. II. p. 61.) Cochlæus schrieb am 30. Mai 1530 an Pirtheimer: Vidi propositiones in Eccium de vino, Venere et balneo; rogavi quidem illum, ut a nomine tuo abstineret, sed forte jam fuerat impressum, quando monui. Quaesivit ergo plagas, quas reperit. Mallem tamen hoc tempore ejus auctoritatem in causa fidei non sic elevari. Multus hodie de iis propositionibus in mensa principis sermo erat. Nam cancellarius eas vidit, sed nescit, unde prodeant. Multus igitur fuit risus, licet non legerentur propositiones. Heumann, c. 1. p. 80.

<sup>2)</sup> Strobel, Neue Beyträge zur Litteratur. Nürnberg u. Altdorf. 8°. II. S. 400—404.

ego rogo Dominationem vestram, quod velit me adjuvare, quod melius stem, quia multis habeo necesse, et quid noceret, si unusquisque Episcopus, qui jam hic est, daret mihi annuatim nisi centum aureos. Tunc non vellem aliud vinum bibere, quam Rhenense. Oder wenn dieß nicht anginge, möchte ihm der Kaiser ein Bisthum geben, oder ein Privilegium, ut quocumque venirem, quod hospes teneretur mihi pro me et famulis et ad minus quatuor equis gratis providere, et non minus in prandio et coena quam quatuor cibos dare. Vinum vero deberet dare optimum.

Dagegen verspricht er seine besten Dienste: Tunc vellem vobis realiter inservire contra haereticos. Ego vellem ipsos comburere, decapitare, detruncare, veribus suffigire et occidere, quomodo possem, quia alias etiam sum terribilis homo, praecipue quando feci multos bonos haustus, quia tunc unico ictu ego vellem bene centum interficere non aliter ac si essent muscae.

Der Kaiser solle seinen Feinden und Reibern nicht glauben, si dicant, quod ego sim unus audacter et temerarius, ebrius, scortator, impudens, calumniator, Sophista, garrulus, improbus, mendax, aleator, clamator, percussor, insanus, furiosus etc. non debetis ei credere, quia licet olim multum bibi et saepius usque ad vomitum ebrius fui, et sic audax evasi, et temerarius, tamen jam cessavi, et in die non ultra decem cantharos mensurales ebibo.

Am Ende stehen noch zwei Gedichte, eines mit der Aufschrift: Epigramma Hotostricum, am Schlusse: „Es hats hm waarli recht thon Und die saach wol troffen;“ und das zweite: Marsyas natione Phryx, arte Tibicen, Eckio Dedolato fratri suo insanire.

Strobel (c. l.) ist geneigt, Willibald Pirtheimer für den Verfasser dieser Posse anzunehmen; ich halte Melanthon für den Verfasser, denn am 11. Mai 1530 schrieb er an Luther: Hoc consilio omnes fere articulos fidei complexus sum, quia Eckius edidit *διαβολικωτάτας διαβολάς* contra nos. Adversus has volui remedium opponere <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Corp. Ref., c. l. II. p. 45.

Ähnlichen Inhaltes war auch die Poste:

ENCOMI-  
VM  
ECCII.  
AVTHORE PONTANO  
Severio Traiectensi  
M. D. XXX.

8°. s. l. 10 Bltt.

\* \* \*

Am Feste Allerheiligen predigte er in der Domkirche zu Augsburg vor dem Kaiser, dessen Bruder Ferdinand, deren Gemahlinnen Maria und Anna, dem päpstlichen Legaten und mehreren Reichsfürsten. Diese Rede findet sich im Auszuge im dritten Theile seiner Predigen (Ingolstat 1531, Bltt. 250—254).

---

## XVI.

Die

### „Germania Sacra“

der St. Blasianer <sup>1)</sup>).

Von Dr. Anton Kuland, Oberbibliothekar der Universität Würzburg.

Es ist unbeschreiblich, welchen wehmüthigen Eindruck die Veröffentlichung dieses Werkes auf uns machte. Es wird hier der letzte Rest des großartigen Unternehmens der „Germania sacra in Provincias ecclesiasticas et Dioeceses distributa“ dargeboten, eines Unternehmens, welches nicht durch die Zuschüsse der deutschen Nation, nicht durch die Unterstützungen und Besoldungen königlicher Mäcenate, sondern durch den wissenschaftlichen Sinn und den keine Mühe und Sorgfalt scheuenden Forschungsgeist einer Congregation von Mönchen, oder besser gesagt von den Mönchen eines Klosters, hervorgerufen und liebevoll gepflegt wurde! Die gefürstete Benedictiner-Abtei Sanct Blasien, in einem engen Thale des Schwarzwaldes an dem Flüsschen Alb liegend, deren Ursprung sich

---

<sup>1)</sup> Zugleich als Anzeige von: *Episcopatus Constantiensis Alemannicus sub Metropoli Moguntina chronologica et diplomatica illustratus a Patre Trudperto Neugart olim San-Blasiano. Partis I. T. secundus. Continens annales tam profanos quam ecclesiasticos cum statu literarum ab anno MCI ad annum MCCCVIII. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder. MDCCCLXII. VIII II. 814 S. in 4<sup>o</sup>. Preis 6 Thlr.*

in die Gründungszeit des Benedictiner-Ordens selbst verliert, war es, in der der Plan der Germania sacra entstand, nachdem einmal der geschichtliche Forschungsgeist durch den unsterblichen P. Marquard Herrgott und den rüstigen P. Kusten Heer seinen Anfang genommen und mit dem Fürstbiste Martin Gerbert einen Fortgang gewonnen hatte, mit dem in ganz Deutschland — den einzigen Johann Georg von Eckhart, den Verfasser des unsterblichen Werkes: „Commentarii de rebus Franciae Orientalis et Episcopatus Wirceburgensis“ <sup>1)</sup> ausgenommen — wohl Niemand sich messen konnte.

Marquard Herrgott, ein Chirurgensohn aus Freiburg im Breisgau, war 1693, nach Anderen 1694, am 9. October geboren und Johann Jacob getauft, trat 1714 in St. Blasien ein und wurde nach seiner Profession in das Collegium Germanicum nach Rom geschickt, wo er am 17. Dec. 1718 die Priesterweihe erhielt, dann zu seiner Ausbildung nach Frankreich reiste. Nach seiner Rückkehr ward er St. Blasianischer Bibliothekar und hier faßte er den Entschluß, eine vaterländische Kirchengeschichte zu schreiben, wozu er das Material fleißig sammelte. Durch seine im Jahre 1728 erfolgte Mission als Abgeordneter der vorderösterreichischen Landstände nach Wien ward seine Arbeit unterbrochen. Kaiser Carl VI. ernannte ihn voll Hochachtung für seinen Charakter und seine Kenntnisse zum kaiserlichen Rath und Geschichtschreiber seines Hauses.

Die großartigen Prachtwerke der „Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae, Viennae 1737—38,“ 3 Foliobände, „Monumenta augustae domus Austriacae, Viennae 1750—60,“ 3 Foliobände in 5 Abtheilungen, sind Zeugnisse seiner Thätigkeit, die also auch nach seiner 1750 erfolgten Rückkehr, wo er Probst auf der Klosterbesitzung zu Krozingen ward <sup>2)</sup>, nicht erlahmte. Herrgott starb an seinem Geburtstage 1762 und sein heute in der dortigen Kapelle noch sichtbarer Grabstein sagt mit Recht: „Satis est! Ejus enim laudes hoc saxum non capit.“ Allein diese Thä-

---

<sup>1)</sup> Tom I der „Wirceburgi Sumptibus almae Universitatis Juliae 1729“ in Folio gedruckten Commentarii enthalten das Epitaphium des am 9. Febr. 1730 entschlafenen Forschers.

<sup>2)</sup> Vgl. Dr. Jof. Baber: Das Babilische Land und Volk. Freiburg 1853. I. S. 109—116.

tigkeit und dieser Ruhm ging auf einen Mann über, der literarisch für alle Zeiten unsterblich geworden ist! Wer je einmal den Namen St. Blasien gehört, dem kann auch nicht der Name des Fürstbistums Martin Herbert, Freiherrn von und zu Hornau, geboren zu Horn am Neckar 1720 am 13. August, Fürstbist seit 1764, gestorben 1793 am 13. Mai, verborgen geblieben sein <sup>1)</sup>. Ein solcher Mann, dessen schriftstellerische Thätigkeit nur die höchste Bewunderung hervorrufen muß, dessen geschichtliche Arbeiten — wir sehen ab von seinen unsterblichen musikalisch-liturgischen Werken — wie seine „*Historia Nigrae Silvae, Ordinis S. Benedicti Coloniae, St. Blasii 1783—84*“, 3 Quartbände, mehr oder minder unübertroffen dastehen — nur ein solcher Mann war im Stande, für ein Unternehmen zu begeistern, dessen Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit er eben so fühlte, wie solche v. Eckhart mit den Worten seiner Vorrede bezeichnete: „*Historiam Episcoporum Germaniae maximi momenti esse, et sine illa de gestis Imperatorum et Regum, de statu Imperii, de jure nostro publico, variisque in eo mutationibus nil certe dici et constitui posse scient verum intelligentes. Episcopi una cum ducibus et comitibus post Imperialis dignitatis apicem erant secundi. Horum auctoritate sacra ordinabantur, disciplina Ecclesiastica conservabatur, consiliis vero eorundem respublica administrabatur, leges ferebantur, et quies ac felicitas communis patriae stabiliebatur. Aderant summo Franciae Germaniaeque capiti in pace et bello, non ut in hoc militarent, sed ut subditos suos, in hostem eductos, in fide continerent, subsidia expeditionum subministrarent et preces pro felici armorum successu, praesertim cum adversus Barbaros pugnaretur, ad Deum funderent, ejusque gratiam Christiano populo conciliarent. Bene igitur de Ecclesia et republica meriti sunt omnino, qui operam suam describendis Episcoporum gestis impenderent. Agnoverunt hoc Galli, qui cum Scaevola et Ludovicus fratres Sammarthani, Galliam Christianam, sive seriem Archiepiscoporum, Episcoporum et Abbatum Franciae edidissent, opus hoc dignum putarunt, ut exactius denuo ederetur, et ex monumentis fide dignis, nostro*

---

<sup>1)</sup> Vgl. Meusel: *Lexikon der vom Jahre 1750 bis 1800 verstorbenen Deutschen Schriftsteller*. Bb. IV. Leipzig 1804. S. 104—109, wo sich eine vollständige Literatur über Herbert findet.

tempore detectis aut detegendis, augetur et suppletur. Dionysius Sammarthanus, nepos primorum authorum dignissimus et Monachus Congregationis S. Mauri, selectus est, qui hoc praestaret. Clerus Gallicanus Sumptus in se suscepit<sup>1)</sup>; auch abgesehen davon, daß es einem Manne wie Gerbert nahe liegen mußte, seiner deutschen Benedictiner-Congregation denselben Ruhm zu erringen, den die französische des heil. Maurus in der ganzen civilisirten Welt genoß, nur mit dem bedeutenden Unterschiede, daß in Frankreich für die Unkosten der gesammte Clerus, in Deutschland aber Niemand als St. Blasien allein einzustehen hatte, welches man bereits das deutsche St. Maur nannte<sup>2)</sup> und Alles, selbst seine eigene Typographie besaß.

Drei Männer waren es nun, welche Fürstabt Gerbert mit diesen seinen Ideen vertraut machte und ihnen die Ausführung vorzugsweise übertrug. Diese waren:

P. Aemilian Hffermann, geb. zu St. Ulrich im Schwarzwalde am 30. October 1737, von 1767—1769 auch Professor der Theologie in Salzburg, und dann Stiftsbibliothekar, gestorben 1798 am 27. October;

P. Trudert Neugart, geb. zu Billingen auf dem Schwarzwalde 1742 am 23. Februar<sup>3)</sup>, Priester 1765, früher vorzüglich mit der Seelsorge beschäftigt, gestorben hochbejahrt 1825 am 15. December in St. Paul, und

P. Ambros Eichhorn, geb. zu Witlekofen im jetzigen Großherzogthum Baden am 6. September 1758, und als Stiftscapitular

---

<sup>1)</sup> Das Werk erschien unter dem Titel: Gallia Christiana, seu series omnium archiepiscoporum, episcoporum et abbatum Franciae etc., aucta opera et studio Dion. Sammarthani et aliorum monachorum ex ordine S. Benedicti e Congregatione S. Mauri. Parisiis 1715—86. 13 Foliobände. Durch die Revolution ward das Werk unterbrochen und ruhte bis auf die jüngste Zeit.

<sup>2)</sup> Vgl. Heidelberger Jahrbücher der Literatur. 1856. Nr. 12. S. 177 in dem Aufsätze des jungen Dr. Mone: Schriften des Freiherrn von Ankershofen über Kärnthen.

<sup>3)</sup> Vgl. F. S. Mone: Quellsammlung der Badischen Landesgeschichte. Erster Band. Karlsruhe 1848. 4<sup>o</sup>. S. 49—52, wo sich sehr gute Nachrichten über Neugart finden.

von St. Paul gestorben zu Klagenfurt, dessen Gymnasial-Directorium er versah, 1820 am 21. März.

Im Jahre 1784 erschien nun zuerst die Ankündigung der *Germania sacra*. Die Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, damals ein Hauptorgan für Deutschland, sagen im 61. Stücke vom 15. April 1784, S. 615: „Von hieraus (Kloster St. Blasius) „erhielten wir die Ankündigung eines Werks, welches so wichtig ist, „daß wir auch selbst der Anzeige des Avertissements hier gern einen „Platz gönnen. Es hat sich nemlich in obigem Kloster eine Gesell- „schaft vereinigt zur Herausgabe einer *Germania sacra*, die ihrer „innern Einrichtung nach größtentheils der bekannten *Gallia chri- „stiana* ähnlich werden sollte, nur nach dem vorliegenden Plane noch „für mehrere Rücksichten vollständig werden wird, als das französ- „sische Werk. Der erste Theil, der Prodomus des ganzen „Werks, soll nicht nur den Plan des Ganzen darlegen, sondern auch „eine vollständige Geschichte des alten Deutschlands, seiner Religion, „Sitten; eine vollständige deutsche Litterärsgeschichte, eine allgemeine „deutsche Geographie u. dgl. in sich fassen. Alle deutsche Erzstifter „sollen in der Ordnung, wie sie entstanden sind, beschrieben werden; „und unter jedem derselben werden nach gleicher chronologischer „Ordnung auch die Bisthümer angeführt und beschrieben, selbst „Collegiatgüter, Klöster . . . soviel möglich nicht übergangen werden.“

Mit welcher Freude man damals in St. Blasien die Sache betrieb, davon zeugt ein Schreiben von dort, datirt den 29. des Heumonades. „Mit Vergnügen kann ich Sie versichern, daß die *Germania sacra* bey uns den gewünschten Fortgang nimmt. Alles ist beschäftigt und in Bewegung. Die Gelehrten Deutschlands bringen bald schriftlich, bald persönlich herzu, um uns ihre Hände zu bieten. Den 16<sup>ten</sup> dieses kamen Sr. Hochwürden und Gnaden der Herr Stephan Alexander Würdtwein, Wehbischof von Worms hier an, um über die *Germania Sacra* mit uns zu conferiren. Wir waren alle in unserm großen Bücherfaale des Morgens 7 Uhr schon versammelt, als unser Fürst-Abt mit Tit. Herrn Würdtweins, Bischöflichen Gnaden herein kamen. Man berathschlagte sich dann über die Ordnung, nach welcher man die Dioecesen bearbeiten wollte; Titl. Herr Würdtwein legte seinen Plan von der Dioecese von Mainz vor, welcher dann auch angenommen, und

wie Sie ihn hier <sup>1)</sup> sehen, gleich zum Drucke ist befördert worden, um dem gelehrten Publico einen Begriff von unserer Arbeit zu geben. Da H. Würdtwein schon fast alles ausgearbeitet hat, und ihm auch von hieraus Hilfe versprochen wird, so werden die drey ersten Bände bald ans Taglicht treten, da indessen jeder an seinem ihm angewiesenen Platze sein Tagewerk zu vollbringen trachten wird. . . . Nächstens wird auch Herr Grandibier von Straßburg zu uns kommen, um sich hier wegen der Straßburger Dioecese zu unterreden, ein wackerer Mann, der ohnehin schon bekannt ist, und der sich nun eine Freude daraus macht, ein Mitglied der literarischen Gesellschaft pro concinanda Germania Sacra abzugeben. Mehrere ansehnliche Gotteshäuser, als Weingarten, Kayserheim, Donawert, Banz, Einsiedel, Salmensweiler versprochen uns Beiträge und Mitarbeiter. Der Himmel segne nur die Arbeit so vieler Köpfe und Stände, und gebe nur, daß, da vielleicht unser Leben zu kurz, um das ganze Werk zu vollenden, wir wenigstens unsern Nachkömmlingen ein Beispiel hinterlassen, wie sie das zu Stande bringen, was wir angefangen haben.“

Allein die begeisterten San-Blasianer sollten nur zu bald erfahren, daß Worte und Versprechungen noch keine Thaten sind. Die Ankündigung Aemilian Uffermanns „Germania sacra Secundo“ vom 3. Februar 1786 läßt am Schlusse schon auf die Theilnahmlosigkeit <sup>2)</sup> Mancher schließen: „Labori denique huic nostro ut sua studia impendere velint, qui scrinia seu publica seu privata moderantur, ac aliunde Patriae suae amore ducuntur, una cum Sociis nostris Germaniae sacrae collaboratoribus etiam atque etiam rogamus.“

---

<sup>1)</sup> Man vergleiche die von den Benedictinern der fränkischen Abtei Banz herausgegebene „Neue Literatur des katholischen Deutschlands.“ Coburg 1784, S. 317—321, wo sich der „Begriff“ der Germania Sacra, das lateinische „Promemoria“ des P. Aemilian Uffermann vom 16. Juli 1784, der Auszug des Würdtwein'schen „Prospectus Archidioecesis Moguntinae, in tres tomos priores Germaniae sacrae,“ sowie die „Responsio ad Goettiugensium animadversiones“ finden.

<sup>2)</sup> A. a. O. Jahrg. 1786. S. 456—59.

Will man sich dessen überzeugen, so vergleiche man die von Mone bezüglich Neugart's gesammelten Notizen <sup>1)</sup>. Bereits am 6. Juni 1789 schreibt Lestterer: „Aber zu St. Gallen (?) da ist man entsetzlich gegen mich aufgebracht. Man donnert mit bestimmten und unbestimmten Drohungen auf mich zu, wenn ich auf meinem Vorhaben beharren und ihren Codex traditionum ausgeben wollte.“ „Von Salmannsweiler bekam er nichts, ja nicht einmal das Copialbuch des Klosters; keine Urkunde von Petershausen, Kreuzlingen, St. Peter, St. Trudpert, Thennebach, Schuttern und Sengenbach. . . . Aus dem Fürstenbergischen Archive wurde ihm die angefangene Mittheilung verkümmert . . . .“

Dasselbe geht aus Ussermann's Bemerkungen im *Episcopatus Wirceburgensis* hervor, wenn er z. B. pag. 211 vom Stifte Comburg schreibt: „Fores autem patriae quoque eruditiss. tantopere occultantibus pulsare nolimus extranei, repulsas ab eiusmodi Capitulis jam assueti,“ oder pag. 243 bezüglich der Teutsch-Ordens-Commenden bemerkt: „Nec enim ab his commendis militaribus ullum responsum tulimus. Causa in propatulo est,“ oder endlich pag. 443 wegen Kizingen spricht: „Certiora haberemus, si monumenta Kizingensia in Wirceburgensi archivo sollicitè conservata inspicere licuisset, verum spe illa frustrati . . .“

Alein die Männer gaben ihre Ausdauer nicht auf, und so erschien denn im Jahre 1790:

- a) *Germaniae sacrae Prodromus seu Collectio Monumentorum Res alemannicas illustrantium. Chronicon Hermanni Contracti ex inedito huiusque Codice Augiensi unacum eius vita et Continuatione a Bertholdo eius Discipulo scripta. Praemittuntur varia Anecdota. . . . Ex Mss. Codd. Collegit Notis et Observationibus illustravit P. Aemilianus Ussermann, Congregationes St. Blasii Monachus et Bibliothecarius. Typis San-Blasianis. Tom I. 1790. Tom. II. 1792. 4<sup>o</sup>.*

Hierüber schrieben die Göttinger Anzeigen von 1791 S. 1133: „Unter einem zweifachen Titel hat die schwäbische Geschichte eine Menge von Aufklärungen erhalten, die sie, wie die an den Kaiser

---

<sup>1)</sup> Mone: *Quellen-sammlung*. I. S. 50.

gerichtete Zueignungsschrift zeigt, dem gelehrten Fürsten Abt des St. Blasiusstifts zu verdanken hat. Der erste dieser Titel verspricht ein Werk über die deutschen Stifter, Bischofsthümer und Erzbischofsthümer, doch, laut der Vorrede nur in dem Falle, wenn sich vorläufig genug Käufer angeben werden: Ein Fall der gewiß eintreten muß, wenn noch nicht aller Geschmack an höchst gemeinnützigen Arbeiten erloschen sein sollte.“ Durchgängig ward das Werk mit großem Beifalle aufgenommen.

Sofort veröffentlichte P. Trudpert Neugart:

- b) *Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae. Transsuranae inter fines dioecesis Constantiensis, ceu fundamentum historiae ejusdem dioecesis.* Ed. Trudpertus Neugart, S. Blas. Typ. S. Blas. Tom. I. 1791. Tom. II. 1795. 4°.

Auch dieses Werk, als das Urkundenbuch, auf dem Neugart seine künftige Geschichte der Diöcese Constanz gründete, fand verdienten Beifall. Es ließ sich dieses um so mehr voraussehen, als P. Trudpert Neugart sein historisches Talent schon 1777 in einer kleinen Gelegenheits-Schrift: „Feierliche Uebersetzung etlicher Gebeine des heiligen Bischofs und Abts Pirminius aus der Tyrolischen Haupt- und Residenzstadt Innsbruck in das Fürstliche Stift St. Blasii auf dem Schwarzwalde; samt einer Ermahnungsrede dieses Heiligen. Gedruckt mit St. Blasischen Schriften. 4°.“ erprobt hatte.

Nun war es aber auch Zeit, mit einem Bisthume selbst hervorzutreten, und dieses geschah durch Ussermann. Im Jahre 1794 erschien:

- c) *Episcopatus Wirceburgensis sub Metropoli Moguntina Chronologice et Diplomatice illustratus opera et studio P. Aemiliani Ussermann, Bibliothecarii et sodalium Monachorum Congregationis S. Blasii. Typis Sanblasianis 1794. 4°.*

Raum hatte man in Göttingen am 14. Jan. 1796 eine rühmende Anzeige der Arbeit veröffentlicht, in der zugleich, auf Ussermann's Vorrede fußend, der Plan des Werkes dahin fixirt war, daß die St. Blasianische Germania sacra alle weltlichen oder Regentengeschäfte von den geistlichen Verrichtungen absondere und sich

nur mit den letzteren beschäftigt, sowie mit einer kritischen Bestimmung der Bischöfe und der Chronologie eines jeden Stiftes; daß sie in einer Einleitung die Geschichte vom Ursprunge des Christenthums der Gegend, von der Stiftung des Bischofthums und von dessen Grenzen und Eintheilung gebe; im Werke selbst nach der Geschichte der Bischöfe die Geschichte des Domcapitels, der übrigen vorhandenen und auch untergegangenen Collegiat=Stifte, Ordenshäuser beiderlei Geschlechts und Ordens=Vallen neben zuverlässigen Verzeichnissen ihrer Pröpste, Dechante, Weihbischöfe, Aebte, Aebteissinnen und Vorsteher vorführe, und das Werk mit einem Codex probationum und guten Registern schließen werde, so ließen sich alsbald am 27. Jan. 1796 in den „Würzburger gelehrten Anzeigen“ mißliebige Stimmen hören. „Mit großen Erwartungen“ — heißt es dort — „und schamroth, die Ehre, der Geschichtschreiber unseres Vaterlandes zu sein, einem Ausländer überlassen zu müssen, habe Recensent das Buch in die Hand genommen und geglaubt, eine Geschichte des Würzburger Landes, seiner Verfassung, Religion und Kirche, Gebräuche und Sitten, bearbeitet nach den wichtigsten Perioden, welche diese Geschichte enthalte, zu finden. Er sei aber getäuscht worden. Statt dessen folge die Eintheilung: Pars I. Annales Episcoporum. Pars II. Status ecclesiasticus saecularis. Pars III. Status ecclesiasticus regularis. Schon hieraus sehe man, in welchem Geiste das Werk geschrieben sei. Wäre der Herausgeber ein philosophischer Kopf, wie leicht hätte er in der Geschichte des Bisthums die wichtigen Zeitpunkte auffassen, seine Geschichte darnach eintheilen können. Die Annales seien äußerst mager und saftlos. — Indessen wolle man doch dem Verfasser dafür danken, daß er mit so vielem Fleiße dem künftigen Geschichtschreiber Würzburgs Materialien gesammelt habe.“ So die Würzburger damaliger Zeit, deren Werke längst verschollen sind, indessen Ussermann's *Episcopatus* noch nach 70 Jahren seinen vollen Werth behauptet.

Um Uebrigen beginnt Ussermann seine Vorrede mit den Worten: „*Reflorescit demum, quam ex inopino maximi sui Mecaenatis promotoris Martini Gerberti obitu emarcituram timebamus, Germania sacra nostra, dum novum veluti vigorem affatim haurit ex dignissimi illius in dignitate aequae ac haereditario quasi in bonas litteras amore et studio successoris Mauriti*

vigilantia.“ Zugleich gibt er Rechenschaft, warum nicht mit Würdtwein's <sup>1)</sup> Metropolis Moguntina begonnen werden konnte.

Diesem Bande folgte:

- d) *Episcopatus Curiensis in Rhaetia sub Metropoli Moguntina, chronologice ac diplomatice illustratus opera et studio P. Ambrosii Eichhorn etc. Typ. S. Blas. 1797. 4<sup>o</sup>.*

Eichhorn war damals noch eine frische jugendliche Kraft, um so nothwendiger als Ussermann bereits schon an der Schlußmarke seines Lebens stand, welches im folgenden Jahre endete. Der im Jahre 1801 erschienen

- e) *Episcopatus Bambergensis sub Metropoli Moguntina, chronolog. et dipl. illust. op. et stud. P. Aemiliani Ussermann. Typ. San-Bl. 1801. 4<sup>o</sup>.*

war bereits ein Opus posthumum.

Nun sollte die Reihe an das Bisthum Constanz kommen, welches eines der größten deutschen Bisthümer war. Constanz grenzte gegen Mitternacht an die Bisthümer Straßburg, Speyer und Würzburg, gegen Mittag an das Erzbisthum Mailand und das Bisthum Thur, gegen Morgen an Augsburg, gegen Abend an Basel und Lausanne. Das Bisthum zählte außer dem Domstift 24 Collegiatstifte, 52 Ruralcapitel, 1264 Pfarreien, 808 Caplaneien, 46 Prälaturen, Canonien u. dgl. mit nahe an 1100 Ordenspersonen, 70 Mendicantenklöster mit 1303 Bewohnern, dann 123 verschiedene Frauenklöster mit nahe an 3000 Nonnen. Der Seelenstand betrug fast eine Million.

Hiezu hatte Neugart bereits durch seinen Codex diplomaticus die Grundlage gelegt, und so erschien denn auch wirklich

- f) *Episcopatus Constantiensis Alemannicus sub Metropoli Moguntina cum Vindonissensi, cui successit in Burgundia Transjurana Provinciae Vesontinae olim fundato, chronologice et diplomatice illustratus a P. Trudperto Neugart San-Blasiano, p. t. Praepo-*

---

<sup>1)</sup> Der Weisbischof Stephan Alex. Würdtwein, geb. zu Amorbach 1719, starb indessen schon am 12. April 1796, ohne daß seine Metropolis Moguntina erschienen wäre.

sito in Krozingen. Partis I. Tomus I. Typis S. Blasii. 1803. 4<sup>o</sup>.

bedicirt dem letzten Fürstbischof und Mainzer Coadjutor Carl von Dalberg. Neugart benutzte überdieß die bereits 70 Jahre vorher angelegten Arbeiten Marquard Herrgott's. Als Prolegomena schickte Neugart sechs Abhandlungen voraus, als: I. De finibus episcopatus Constantiensis. II. De fide diplomatis Friderici I, auf der obige Grenzbestimmung beruhete. III. De partitione territorii Constant. politica. IV. De partitione ecclesiastica. V. De praecipuis incolis territorii Constantiensis, eorumque religione quinque Ecclesiae seculis. VI. De prima episcoporum Constantiensium sede, ejusque translatione. Hierauf folgt die Bisthums-geschichte nach den Jahrhunderten, nämlich vom sechsten bis zum eilften, und zwar nach der Aufeinanderfolge der Bischöfe, wobei jedes Jahrhundert wieder in drei Abschnitte zerfällt, in deren erstem der politische Zustand (*Status reipublicae*) und die vorzüglichsten Veränderungen in demselben beschrieben werden, da sich die Diöcese und die Alemannischen Herzoge neben einander befanden.

Der zweite Abschnitt bietet die biographischen und Regierungs-Momente der einzelnen Bischöfe, indessen der dritte die literarische Seite, besonders die Leistungen St. Gallens und Reichenau verfolgt.

Es war diese Neugart'sche Arbeit offenbar das Vortrefflichste, was seither bezüglich der *Germania sacra* veröffentlicht worden war, und mit Recht verkündeten die Göttinger Anzeigen von 1803, S. 2055, daß es einen Schatz von historischer Gelehrsamkeit in sich fasse, durch welche die Geschichte, die Geographie und die Chronologie in besonderer Beziehung auf Deutschland eine Menge der schätzbarsten Aufklärungen erhalten hätten.

Sie sollte aber auch das letzte mit San-Blasianischen Typen gedruckte Werk und der würdige Schluß der *Sodalitas pro concinanda Germania sacra* sein, denn wider Verhoffen schlug auch für St. Blasien die Stunde der Säcularisation. Bereits vor Beendung des obigen Theiles im Drucke war durch den Reichsdeputations-Schluß St. Blasien mit den übrigen Klöstern des Breisgau's dem Malteser-Orden zur Entschädigung zugesprochen worden, welche Bestimmung aber bei der Einsprache des Landesherrn (Oesterreich) keinen Erfolg hatte. Nachdem aber durch den Preßburger Frieden

für Oesterreich das ganze Breisgau verloren ging, so war bei der dormaligen Stimmung gegen solche Institute die Rettung vom Untergange unmöglich. Am 24. Februar 1806 erfolgte die Aufhebung, welche denn auch wirklich am 25. Juni 1807 in Kraft trat, wo alsbald das Werk der Zerstörung anfang, der selbst die 1768 vom Abt Martin nach jenem großen Brande erbaute und erst 1783 vollendete prächtvolle 138 Fuß lange, 213 Fuß hohe Kirche, deren Kuppel auf 20 herrlichen Säulen ruhte, nicht entgehen konnte, so wenig als die 9 wunderschönen, aus St. Blasianischem Marmor errichteten Altäre derselben entgingen. Der Fürstabt hatte aufgehört, sein Kloster zu regieren, welches fortan ein großes Etablissement der Seligmänner-Eichthal für Maschinen- und Gewehr-Fertigung werden sollte.

Wie verrückt und verrannt selbst damals tüchtige Leute waren, davon zeugt der classisch-gebildete Aufhebungs-Commissär von Ittner, in dessen Briefen Mone die Behauptung las, daß (1807) die Wissenschaften in St. Blasien aufgehört hätten, „nachdem — wie letzterer mit Recht sagt — kaum vier Jahre vorher Neugart's erster Band über das Bisthum Constanz erschienen war, der noch nicht übertroffen ist.“

Bekanntlich nahmen die der Auflösung verfallenen St. Blasianer ihre Zuflucht zum Kaiser Franz I. von Oesterreich, der am 16. Juni 1807 eine Deputation derselben, unter der auch Neugart, in Laxenburg freundlich empfing, sie theilnehmend tröstete und ihnen die Abtei St. Paul in Niederkärnten zum künftigen Wohnsitz anbot.

Bei der Aufhebung von St. Blasien befanden sich zufolge des zuletzt erschienenen „Catalogus RR. Patrum et Fratrum Monachorum O. S. B. principalis et imperialis Monasterii ac Congregationis ad S. Blasium in silva nigra 1807“ 110 Personen daselbst, nämlich 89 Priester, 14 Professoren, die noch nicht Priester waren, und 17 Laienbrüder. Wir geben nun aus diesem Cataloge den Auszug jener Männer, die treu ihrer Profession in St. Paul sich ein Asyl suchten und fanden.

Das Sterbejahr haben wir aus dem „Catalogus PP. Religiosorum ordinis S. Benedicti Monasterii S. Pauli in Dioecesi Gurcensi in valle Lavantina Carinthiae. MDCCCLXI. Clagenfurti, typis Ioannis Leon.“ — welchen wir, wie ersteren, der Güte des Stiftes St. Paul verdanken — beigelegt.

Reverendissimus ac Celsissimus

Dominus Dominus

Š. R. I. Princeps

**BERTHOLDUS**

Huius nominis III

Princ. et Imp. Monasterii ac Congregationis

**S. BLASII**

**ABBAS XLVIII**

etc. etc.

Natus Obereschach	MDCCLXVIII	XVI Octobris.
Professus	MDCCLXXII	VIII Nov.
Sacerdos	MDCCLXXIV	XXIV Sept.
Abb. elect.	MDCCCI	XIX Nov.
Benedict.	MDCCCII	II Maii.
Obiit	MDCCCXXVI	XVI Oct.

Nomen & Patria	Aetas	Profess.	Sacerd.	Oblitus
P. <b>Nonnosus Karg</b> , Campidonensis	1740 16. Januar	1759 13. Nov.	1763 28. Maii	1811 8. Junii
P. <b>Trudpertus Neugart</b> , Villinganus	1742 23. Febr.	1759 13. Nov.	1765 1. Junii	1825 15. Dec.
P. <b>Bonifacius Grüninger</b> , Villinganus	1742 9. Mai	1762 28. Oct.	1767 13. Junii	1825 31. Januar
P. <b>Basilius Rauch</b> , Heidersheim	1746 28. Febr.	1765 28. Oct.	1769 20. Maii	1816 14. Maii
P. <b>Guntherus Jehlin</b> , Heppenschwand	1744 4. Oct.	1765 28. Oct.	1769 20. Maii	1813 11. Sept.
P. <b>Benedictus Brenzinger</b> , Krozing. Bisg.	1751 24. Febr.	1772 8. Nov	1775 10. Junii	1832 5. Sept.
P. <b>Conradus Boppert</b> , Constantiensis	1750 10. Febr.	1773 6. Junii	1775 23. Sept.	1811 31. Julii

<b>Nomen &amp; Patria</b>	<b>Aetas</b>	<b>Profess.</b>	<b>Sacerd.</b>	<b>Obitus</b>
<b>P. Marcus Baader,</b> Löffinganus	1752 1. Mart.	1773 6. Junii	1776 1. Junii	1822 26. Oct.
<b>P. Andreas Baader,</b> Löffinganus	1758 24. Aug.	1779 24. Aug.	1782 21. Sept.	1844 3. Sept.
<b>P. Joh. Nepomuc. Schelb,</b> e valle S. Trudpert. Brig.	1758 6. Junii	1779 24. Aug.	1782 21. Sept.	1831 5. Febr.
<b>P. Ambrosius Eichhorn,</b> Witlekofensis	1758 26. Sept.	1779 8. Nov.	1783 25. Sept.	1820 21. Mart.
<b>P. Mathias Ganther,</b> Buchhornensis.	1756 9. Aug.	1779 8. Nov.	1783 25. Sept.	1818 21. Dec.
<b>P. Simon Dietrich,</b> Hilzinganus	1758 14. Dec.	1780 23. April.	1783 25. Sept.	1826 13. April.
<b>P. Bartholomäus Kaiser,</b> Schonacensis	1759 3. Nov.	1780 8. Nov.	1785 3. Sept.	1822 22. Aug.
<b>P. Ignatius Kopp,</b> Munderkinganus.	1759 8. April.	1780 8. Nov.	1785 3. Sept.	1831 28. Junii
<b>P. Thaddäus Natterer,</b> Aldorf ad Vineas	1763 10. Julii	1788 10. Aug.	1789 20. Sept.	1814 13. April.
<b>P. Frowinus Meister,</b> Füezensis	1760 12. Januar	1788 10. Aug.	1789 19. Sept.	1833 26. Febr.
<b>P. Nicolaus Kapferer,</b> Zell. ad Hammersp.	1767 8. Januar	1788 8. Januar	1791 18. Junii	1812 6. Sept.
<b>P. Nicol. de Flue,</b> Christen, Wolfenschiess. Subsylv.	1771 29. Junii	1792 21. Nov.	1797 10. Junii	1833 11. Sept.
<b>P. Joannes Bapt. Mannhart,</b> Menjensis	1782 23. Mart.	1803 21. Nov.	1806 31. Maii	1837 14. Aug.
<b>P. Gregorius Hueber,</b> Berkheim. Suev.	1783 22. April.	1804 1. Maii	1806 1. Junii	1832 11. Januar

Nomen & Patria	Aetas	Profess.	Sacerd.	Obitus
<b>F. Jacobus Speiser,</b> Lauterensis	1783 24. Nov.	1804 25. Nov.		1844 16. Mart.
<b>F. Magnus Müller,</b> Unterraming. Suev.	1780 10. Sept.	1804 25. Nov.		1837 15. Dec.
<b>F. Casimirus Seiz,</b> August. Vindel.	1783 15. Nov.	1804 25. Nov.		1860 14. Januar
<b>F. Aloysius Horn,</b> Salgensis Suev.	1783 13. Nov.	1804 25. Nov.		1844 23. Sept.
<b>F. Edmundus Umfahrer,</b> Schongav Bav.	1784 2. Febr.	1805 2. Febr.		1838 15. Aug.
<b>F. CölestinusHeld,</b> Obenhusanus Suev.	1783 1. Mart.	1804 25. Nov.	1809 27. Maii	Vivat ad multos annos! <sup>1)</sup>
<b>F. Bonaventura Haefele,</b> Berkheim. Suev.	1783 15. April.	1805 28. Oct.		1823 12. Febr.
<b>F. Aemilianus Haug,</b> Rettenberg. Alg.	1784 16. Sept.	1806 1. Junii		1844 9. Maii
<b>F. Meinradus Amman,</b> Hosskirch. Suev.	1785 9. April.	1806 1. Junii		1839 19. Dec. qua ABBAS
<b>F. Josephus Friz,</b> Grafenhusanus	1786 20. Nov.	1807		1849 18. Sept.
<b>F. Carolus Juli,</b> Rotenburg. ad Nic.	1786 25. Januar	1807		1818 3. Maii
<b>F. Cosmas Schoepf,</b> Messhofiensis Su.	1786 22. Aug.	1807		1820 3. Febr.
<b>F. Valentin. Bissle,</b> Ingstetten. Suev.	1787 6. Febr.	1807		1826 23. Febr.
<b>C. Christophorus Gisi,</b> Uilinganus	1755 5. Aug.	1786 15. Nov.	(Laiicus)	1814 11. Febr.

<sup>1)</sup> Der einzige noch lebende alte St. Blasianer!

Unter den nach St. Paul ausgewanderten St. Blasianern befanden sich noch die zwei Hauptarbeiter der Germania sacra, Neugart und Eichhorn. Wohl war es nicht mehr möglich den Plan des großartigen nun mit St. Blasien zerstörten Werkes der Germania sacra wieder aufzunehmen. Es war die Lage, es waren die Mittel der Congregation ganz andere geworden und jedenfalls war von dem vorhandenen geschichtlichen Apparat Vieles zerstreut worden<sup>1)</sup>; jedoch hörten die Männer nicht auf, die einmal lieb gewonnenen historischen Forschungen bei erster Gelegenheit wieder aufzugreifen. Wir haben uns hier mit Neugart zu beschäftigen.

Friedrich Mone der Jüngere gibt bei seiner Anzeige der zwei Schriften Neugart's:

1. *Libellus maiores maternos Rudolphi I regis exhibens.* Scripsit P. Trudpert. Neugart, O. S. B. presbyter iubilaeus. Edidit P. Lud. Weber. Clagenfurt. 1850. Fol.
2. *Historia Monasterii Ord. S. Benedicti ad S. Paulum in valle Lavantina Carinthiae.* Scripsit P. Trudpertus Neugart, Congregationis S. Blasii olim sodalis, demum Monasterii ad S. Paulum sacerdos iubilaeus. Clagenfurti 1848—1854. Tom. I & II. 8°.

in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur, 1855, S. 533—537 eine schöne, offenbar aus authentischer Hausquelle stammende Schilderung Neugart's, aus der das Sachdienliche hier Platz finden möge. „Die Früchte seiner wissenschaftlichen Thätigkeit (in St. Paul) sind zum Theil in den angeführten Werken niedergelegt, außer welchen er noch eine für die Geschichte Kärnthens wichtige Quelle auffand und benutzte, nämlich den codex traditionum monasterii ad S. Paulum, aus dem ersten oder zweiten Decennium des XIII. Jahrhunderts. . . . Eine kurze Geschichte des Chorherrenstiftes Eberndorf in Kärnthens hat aus dem handschriftlichen Nachlasse Neugart's dessen

---

<sup>1)</sup> So hute der Stadtpfarrer von Raufbeuern Ignaz Meichelbeck († 6. Febr. 1817) vor und nach der Säkularisation mit unsäglichem Fleiße für die Augsbürgische Bisthums-geschichte gesammelt und seine Materialien auf die liberalste Weise den St. Blasianern für die Germania sacra mitgetheilt, ohne daß er sie nach der Aufhebung von St. Blasien wieder erhalten konnte. P. Victor Keller soll sie verloren haben!

Schüler Freiherr von Ankershofen im „Archiv für Geschichte und Topographie Kärnthens,“ I. Jahrg., Klagenfurt 1849, veröffentlicht. Zu dieser Geschichte des Stiftes Eberndorf benutzte Neugart Urkunden des 12.—13. Saec. und ein Nekrologium. . . . Den Abend seines thätigen und nicht unbewegten Lebens, aus dem er als Presbyter Jubilaeus 84 Jahre alt schied, hatte Neugart fast ausschließlich neben den Pflichten seines Ordens der Lectüre der Kirchenväter gewidmet.

Es ist eine oft ausgesprochene Erfahrung, daß ein Historiker, der sich in die Geschichte seines Vaterlandes eingearbeitet hat, nicht leicht in ein ihm fernes und fremdes Land sich versetzen lasse, wo ihm die Gegenwart wie die Vergangenheit und die Localitäten neu sind. An Neugart hat sich dieses nicht bestätigt; er hat sich mit unglaublicher Schnelligkeit und Leichtigkeit mit der localen Geschichte Kärnthens vertraut gemacht, ihre besten Quellen benutzt und sogar eine historische Schule dieses Landes gegründet. Diese Gewandtheit seines ungewöhnlichen Talentes verdient noch mehr Bewunderung, wenn man erfährt, daß dieser Mann bei seiner historischen Schriftstellerei in St. Paul fast keinen Tag seine Zelle und die Clausur verließ und dessenungeachtet die umfassendsten Geschichtskenntnisse über dieses ihm erst kurze Zeit bekannte Land sich erworben hat. Es war wohl ein Act der Dankbarkeit, daß Neugart seine neue Heimat und deren Regentenhaus durch seine historischen Schriften verherrlichen wollte. . . .

Wir werfen noch einen Blick auf das wissenschaftliche Leben, das die ausgewanderten Benedictiner von St. Blasien in Kärnthen hervorgerufen, und welchen Einfluß Neugart auf die geschichtlichen Studien dieses Landes geübt hat. Seine Thätigkeit als Lehrer und seine Einwirkung auf die Novizen des Stiftes St. Paul waren für die Folge nicht unerheblich, denn er besaß nicht allein die Verehrung aller seiner Schüler und Conventualen in hohem Grade, sondern er gab zu einem wissenschaftlichen Streben und besonders zu historischen Studien eine wohlthätige und folgenreiche Anregung. Seine Persönlichkeit mag dabei auch vortheilhaft mitgewirkt haben. Mit großer Strenge verband er eine ungewöhnliche väterliche Liebe und Milde gegen seine

Schüler, so daß diese ebenso den Geist bewunderten, der sich in seinem Auge aussprach, wie sie sein Wohlwollen ehrten.“

Nachdem übrigens Neugart in der kärnthenschen Geschichte gearbeitet hatte, kam er endlich doch wieder auf sein Constanz zurück. Höre man seine eigenen Worte: „Itaque die XIV Aprilis anno MDCCCIX cum reverendissimo abbate Bertholdo Vienna in Carinthiam profectus sum, quum aliquot annis in novo S. Pauli domicilio sodales juniores sacratoribus literis imbuissem jam liber a docendi munere, res olim in Carinthia gestas perno-scendi avidus, quae legeram, in adversaria referre cecepi, parum perpendens, senescentibus animi corporisque viribus, fieri haud posse, ut de Carinthia aliquid procudam luce dignum. Deserui ergo spartam, ab alio, ut spero ac vehementissime opto exornandam: lapides aliquot ad opus inchoandum con-gessisse contentus; *atque schedas dissipatas, ad historiam Con-stantiensem pertinentes ac paene oblivioni traditas, colligere ordi-nareque statui, praesertim quod sciebam, non deesse, qui saltem volumen II exspectarent. Horum proinde votis, quantum in me situm est, satisfactorius, alterum hoc partis I volumen conscripsi, ac aetate jam provecior, quam ut de ecclesiis collegiatis et mo-nasteriis dioecesis Constantiensis parte II agere possim, quod Tomo I praefatus promiseram, tamen illud cavi, ut ne praeci-puorum sacrorum collegiorum primordia ac facta, prout occasio ferebat, diplomatibus probata vitio meo ignota manerent.*“

Dieses ist nun der vorliegende Band dieses Werkes, welchen Neugart am 22. Mai 1816 zum Abschlusse gebracht hatte. Neugart der nach damaliger Zeitlage wohl wissen konnte, daß nur durch Vermittlung Dritter die Veröffentlichung des Werkes möglich sei, übergab dasselbe zur Herausgabe dem Berner Friedrich von Müllinen, der solche aber nicht unternahm, sondern vielmehr dem bekannten Gelehrten Joseph von Laspberg überließ. Wirklich waren auch zwei Bogen bei Cotta gedruckt, als sich das Unternehmen wieder zerstückte. Das Manuscript ging später mit Laspberg's Bibliothek in jene des Fürsten Carl Egon von Fürstenberg über! In St. Paul hatte man zwar von der früheren Existenz dieses Bandes Kenntniß, nicht aber davon, wo er hingekommen war. Auf einem Besuche des älteren Mone im Jahre 1853 zu St. Paul kam die Sprache zwischen dem hochwür-digsten Abt Ferdinand Steinringer und dem Vorgenannten auf diese

Handschrift. Mone erzählte, was er wußte, und erhielt nun 1857 vom Herrn Abt die schriftliche Mittheilung, daß man in St. Paul gesonnen sei, Neugart's Werk auf Kosten des Klosters drucken zu lassen, und seine Ansicht hierüber erbitte. Mone übernahm die Vermittlung und Besorgung der Herausgabe. Allein bei der Beschaffenheit des Manuscripts, dem noch überdieß im Verlaufe der Zeit von Senen, die es benützt hatten, Zusätze beigeschrieben worden waren, schien eine kritische Behandlung desselben unerläßlich. Mone's Collegen im Archive, Joseph Dambacher und Joseph Bader, fanden sich zur Beihilfe bereit, wobei denn ersterer bei Erkranken des letzteren den größten Theil der Arbeit auf sich nahm. So ist nun endlich das Buch in der Herder'schen Buchhandlung in Freiburg erschienen. Werfen wir nun einen Blick auf das Werk selbst!

Pag. III—VI findet sich die Vorrede des Archivdirectors Mone, in der er die Geschichte des Buches und die bei der Herausgabe eingehaltene Behandlungsweise entwickelt; deren Quintessenz wir bereits oben entwickelt haben.

Pag. VII—VIII folgt dann die „Praefatio“ Neugart's selbst, welche einen tiefen Blick in die Stimmung des greisen Mannes gestattet! „*Primis procedentis hujus seculi XIX annis, religiosae quieti, qua turbata lucubrare haud lubet, tantopere adversis, non dubitabam, quin tandem, pace constituta, accepta vulnera ita essent sananda, ut Tomo I Historiae Episcopatus Constantiensis, anno MDCCCIII, typis San-Blasianis in lucem dato, etiam alterum prelo subicere liceret. Verum quo minus id fieret, per me haud stetit. Nempe fluctuantibus aliquamdiu rebus, demum bibliothecam, typographiam, domicilium, res paene omnes relinquere, fatalis necessitas imperabat. Ac tum quidem quisque status monastici amator, votaue olim Deo nuncupata reddendi cupidus, tacite cum rege Ezechia ingemiscebat: Ecce in pace amaritudo mea amarissima. Actum ergo credebam de prosequenda Episcopatus Constantiensis historia. Nam aut vitae ratio, prope quinquaginta annos mihi gratissima, mutanda erat, aut alterius asyli quaerendi causa e patria emigrandum; id quod consultius tunc visum, postea experto, verissima cecinisse Nasonem pervulgato hoc versu: Saepe premente Deo, fert Deus alter opem. Est hic Franciscus potentissimus unaque clementissimus Austriae imperator etc. etc.*“

Pag. IX—XX enthalten das „Breviariarium Tomi II“ gerade wie im Tom. I, jedoch tritt insoferne eine Aenderung ein, als Neugart nicht mehr besondere Unterabtheilungen wählte, sondern die Hauptabtheilungen festhielt, welche sich in folgender Weise gestalten:

**Seculum XII.**

**Alemannia et Burgundia Constantiensis** sub Henrico V., Lothario II et imperatoribus Hohenstaufiis. (Abtheilungs-Nummer I—CXXXVI.)

**Episcopi.** (Abth.=Nr. CXXXVII—CXCIX.)

**Literati.** (Abth.=Nr. CC—CCVI.)

**Seculum XIII et Seculi XIV Primum Octennium.**

**Interitus domus Hohenstaufensis.** Reges Exteri: Habsburgici. (Abth.=Nr. I—CLI.)

**Episcopi.** (Abth.=Nr. CLII—CCXXXII.)

Diese Abtheilungs-Nummern vertreten die Stelle der Paragraphe. Neugart selbst wählte mehr die Form von Annalen, so daß sich natürlich Ereignisse an einander reihen, die mit sich selbst in keinem pragmatischen Zusammenhange stehen. Er beginnt sein Werk mit den Kreuzzügen. Um der Probe willen stehe hier der Anfang. „Jam olim religionis causa ex Alemannia Jerosolymam itum. Praesertim anno 1093 plures Sueviae sacerdotes eo profecti sunt, loca sacra veneraturi. Sed post concilium Claromontanum, anno 1095 celebratum principes armati cum innumerabili hominum multitudine, quae ex Gallia, Italia, et Germania confluerat, idem iter susceperere, diversas quidem ob causas, tamen honestas. Agebatur enim non solum de Palaestina Turcis eripienda, sed etiam de captivis Christianis in libertatem vindicandis. Prima expeditio anno 1096 incassum suscepta; nec qui per Germaniam Constantinopolim contendebant, ultra limitem Hungariae pervenere, repressi ob insolentiam. Atque aliud quidem exspectari haud poterat ab hominum colluvie, quae spe veniae sub scuto indulgentiarum flagitia atrocissima comittebat, ducibus vel conniventibus, vel ad comprimendam licentiam invalidis.“ Diese Annalen gehen dann über auf den in Palästina 1101 gestorbenen Herzog Welf von Bayern und

seine Nachkommen, wo die Advocatie des Klosters Zwifalten besprochen wird. Ihnen reihen sich an die Grafen von Lenzburg als Schutzherrn des 1862 schußlos zu Grunde gegangenen Benedictinerstiftes Rheinau! Es werden besprochen Richenza von Lenzburg mit ihrem Gemahl Hartmann III. von Riburg, Friedrich I. Herzog von Schwaben, und wird Meldung von verschiedenen schwäbischen Adelsgeschlechtern gemacht, sowie die Ereignisse in anderen Bisthümern hervorgehoben. So zum Jahre 1115 (1116): „Itaque Heinricus V, ubi Spirae comperit, magnum episcoporum numerum Coloniae convenisse, veritus, ne decreta juribus suis contraria facerent, Erlongum Wirceburgensem Episcopum eodem ablegavit, qui rem percontaretur. Atque ea quidem legatio Erlungo pessime cessit. Jussere enim patres Colonienses, ut ne in consuetudine caesaris perseveraret: atque ubi optemperat, ducatu Francia Orientalis exiit, quem caesar nepoti suo, Agnetis sororis filio Conrado de Hohenstaufen, Friderici II ducis Sueviae germano tradidit, quo tutior in Germania foret, numero ac viribus clientium auctis, quorum fidelissimi erant Hohenstaufenses.“ Dieses Mißverständnis dauerte übrigens nur bis 1120. Dessen Hebung meldet Neugart nicht. Doch die in Würzburg gefeierte Hochzeit des Kaisers Friedrich Barbarossa mit Beatrix umgeht Neugart nicht. — Es sind dieses eben einzelne Zeitereignisse, die also in den Annalen nicht unerwähnt bleiben konnten. So wird nun jeder Landestheil Etwas für seine Geschichte in selben finden, indessen sie sich hauptsächlich doch nur mit Gegenständen befassen, die für das Constanzer Bisthum irgendwie Interesse hatten.

Pag. 112 endigt Neugart dieselben mit den Worten: „Expositis jam diversis casibus, qui patriam nostram magis turbidam quam florentem reddidere, ad gesta episcoporum seculi XII progredimur.“

Hier beginnen nun die Gesta Episcoporum, als deren erster nach Neugart's Zählung der 39<sup>e</sup> erscheint.

XXXIX. Udalricus I comes de Dillingen,  
1111—1127,

welcher, vom Kaiser Heinrich V. investirt, nicht die päpstliche Genehmigung zur Consecration erlangen konnte, weshalb er sich auch

mehr bei Hofe als im Bisthum aufhielt, dessen Eigenthum er erschöpfte. Später scheint eine Vereinigung eingetreten zu sein. Er ruht im Dom zu Constanz.

**XL. Udalricus II nobilis de Castello,**

1127—1138.

Von ihm sagt Neugart: „Udalricus de Castello . . . quasi e coelo delapsus . . . difficilimo tempore episcopatum adiit habuitque valde aerumnosum.“ Er entsagte der Mitra und zog sich nach St. Blasien zurück, wo er am 25. April 1140 starb.

**XLI. Hermannus I baro de Arbona,**

1138—1166,

ein Mann, der seinem Bisthume „regimine uti diuturno ita etiam illustri“ vorstand.

**XLII. Otto II,**

1166—1174,

ein Mann, dessen Abstammung ungewiß ist, der aber vorher Augsburger Canonicus, auch Propst von St. Mauritius war, welches Stift 1019 Kaiser Heinrich gestiftet hatte. Von der Geschichte wird er als „vir summa prudentia et optimis moribus conspicuus“ bezeichnet.

**XLIII. Bertholdus de Bussnang,**

1174—1183.

Seine Consecration zog sich bis zum Jahre 1179 hinaus: für eine eingreifende Wirksamkeit war seine Regierung zu kurz.

**XLIV. Hermannus II de Fridingen,**

1182—1189.

Friedensliebe wird als sein Grundcharakter bezeichnet.

**XLV. Diethelmus de Krenkingen,**

1190—1206,

ein merkwürdiger Mann, der als junger Mann schon die Abtei Reichenau erhielt, sie auch als Bischof beibehaltend. Neugart gibt hier auch Nachrichten über den seligen Burchardus, Pfarrer in Weinweil, und über die h. Idda. Diethelm, erprobt durch seine

unerschütterliche Treue für König Philipp, starb wahrscheinlich am 10. oder 12. April 1206.

Von pag. 163—169 gibt Neugart Nachricht über den wissenschaftlichen Stand der Diöcese Constanz. Es war das XII. Jahrhundert das der allgemeinen literarischen Unfruchtbarkeit! Neugart war nicht im Stande, auch nur einen Namen in dem einst so blühenden Reichenau aufzufinden, wohl aber einzelne Namen der Domscholaster. Dem Bischof Ubalricus II. schreibt er das „Opusculum de vita et miraculis S. Gebhardi“ zu. Am besten sah es offenbar in St. Blasien selbst aus, wo Magister Bertholdus lehrte. Von ihm meldet Neugart: „Hic Donauwerdam postulatus, ut litteras humaniores doceret, ab ejusdem monasterii abbate Theodorico, quia graecis perinde ac latinis litteris adprime institutus erat, Constantinopolim missus est. Redux scripsit historiam de translatione particulae S. Crucis, quae Donauwerdae usque ab ea aetate religiose colitur.“ Ferner Chuno, Verfasser des von P. Rusten Heer herausgegeben Chronicon Burglense; Frowinus, welcher zwei Schriften veröffentlichte, als: „De laude liberi arbitrii“ und „Commentarium in orationem dominicam.“

St. Blasien selbst besaß noch bis zum Brande von 1768 einen von Frowin eigenhändig geschriebenen Codex, der „Hugonis Commentarium in Ecclesiasten“ und „Rogerii Grimwaldi controversiae cum Berengario“ enthielt.

Frowin's Bücher waren durch den am Anfange eines jeden Buches vorkommenden Vers:

Frowin praelatus librum fuit hunc operatus

erkennbar, wie denn die Abtei Engelberg, wo Frowin 1144 Abt ward, mehrere solche Codices besaß und wahrscheinlich, da sie noch zu den wenigen in der Schweiz bestehenden gehört, noch besitzen wird. Neugart gibt pag. 165—166 ein Verzeichniß solcher Frowin'schen Codices, die also Frowin selbst schrieb oder schreiben ließ, welches dem Literaturfreunde nur angenehm sein kann. Das Werk des Abts Bernher II., der 1174 starb: „Deflorationes seu exceptiones ex melliflua diversorum patrum, signanter Augustini, Hieronymi, Ambrosii, Gregorii, Hilarii, Chrysostomi, Maximi, Origenis, Remigii, Cassiodori, Bedae, Alcuini, aliorum doctorum

doctrina,“ bereits 1494 in Basel gedruckt, ist wenigstens ein Beweis der eifrigen Väterlectüre. Unter CCV führt Neugart die Chroniken jener Zeit auf und hebt dann das Werklein „de Musica“ hervor, welches Theoger, Abt zu St. Georgen, schrieb.

Bezüglich des soeben zur Schande der Schweiz säcularisirt werdenden Klosters Rheinau wird bemerkt: „In Monasterio Rhenaugiensi Henricus II abbas versus finem seculi XII eodem modo, quo Frowinus Engelbergae, ignaviam subditorum praecavere studuit. *Codex liturgicus maximi pretii, jussu ejus descriptus, adhuc in bibliotheca Rhenaugiensi superest; atque alius porro libros XVI Moraliū S. Gregorii Magni continens.*“ In diesem Augenblicke werden sie bereits in der Zürcher Bibliothek als Trophäe Zürcher'scher Heilighaltung des fremden Eigenthumes prangen!!

Pag. 170 beginnt dann das XIII. Jahrhundert, aus dem mit Uebergang der Kaiser-Annalen sogleich die Bischöfe folgen mögen. Als solche werden aufgeführt:

XLVI. Wernherus de Staufen,  
1206—1209,

bekannt durch seinen Kampf mit dem Abte von St. Gallen.

XLVII. Conradus II de Tegerfeld,  
1209—1233.

Unter ihm kam eine neue Häresie auf, deren Inhalt mit den Worten bezeichnet wird: „In Alsatia et etiam in Turgovia haeresis nova et pudenda emersit, adserentium, carnum et aliorum ciborum esum quocunque die et tempore, tum vero omnem veneris usum nullo piaculo contracto licitum et secundum naturam esse.“

XLVIII. Henricus I de Tanne,  
1233—1248,

der als „antistes profecto sapiens, magnanimus, doctrina liberaliter instructus“ bezeichnet wird. „Quod vero Caesarem deseruerit, cujus a. 1233 protonotarius fuerat, atque arma capessiverit, *tempori, quo vivebat, tribuendum est!*“

Unser Jahrzehent würde eines solchen Vorkommnisses bei Erinnerung der Zürcher Verträge zc. zc. gar keiner Erwähnung mehr thun!

**XLIX. Eberhardus II de Waldburg,**

1248—1274,

ein kraftvoller streitbarer Mann, persönlicher Freund des Grafen Rudolf von Habsburg, nachherigen Kaisers!

**L. Rudolfus III comes de Habsburg,**

1274—1293.

Ihm werden von den Geschichtsforschern die Prädicate „meritissimus atque incomparabilis“ beigelegt.

**LI. Heinricus de Klingenberg,**

1293—1306,

Doctor der Rechte, der auch als Schriftsteller thätig war und selbst eine *Historia Habsburgensium comitum* schrieb.

Einen literarischen Namen hatte in dieser Zeit Conradus a Mure, Cantor zu Zürich — Verfasser eines „*Fabularium*“, ferner eines Werkes „*de naturis animalium*“ und des „*Novus Graecismus*“, anderer seiner Arbeiten nicht zu gedenken. Heinrich Graf von Calwe schrieb eine *Vita S. Pirmini*. In St. Gallen verfertigte Burchard eine Schrift: *De casibus monasterii S. Galli*. Ebenda lebte Tiufburg, dessen Sammelbuch mit der Inschrift: „*Iste liber est S. Galli, et dominus de Tiufburg scripsit istum anno domini MCCLXXII*“ einen wahren Schatz von Nachrichten aufbewahrt, als „*multa nobilium familiarum nomina, personarum dies emortuales, ac beneficia ab illis in Monasterium S. Galli collata.*“ Als fleißiger Bücherschreiber im Kloster Wettingen wird Joannes de Argentina, daselbst 1232 eingetreten, erwähnt.

In St. Blasien mag die Wissenschaft in dieser Zeit mehr im Schwunge gewesen sein als je; waren es doch die St. Blasianer, die 1278 ihrem Bischof Rudolf einen kostbaren Codex der *Historia naturalis* des Plinius liehen — um ihn nicht mehr zu erhalten! Im Jahre 1222 wurde hier die Otton'sche Fortsetzung der Hermann'schen Chronik in Angriff genommen.

Im Frauenkloster Berau schrieb die Benedictiner-Nonne Angela ein bis zum Jahre 1276 reichendes Breve Chronicon, welches sie mit der kindlichen Imprecation versah:

Angela me scripsit, supplex ac talia dixit,  
O, Nicolæ pater (St. Nicolaus ist nämlich Patron) —  
sit liber iste tuus.

Et quicumque tibi tollet, quod ego tua scripsi,  
Hunc Deus amoveat, ne suus esse queat.

Den Band selbst schloß Neugart mit den Worten: „Quapropter, quum nihil singulare pro dioecesi Constantiensi porro monendum suppetat, praesens argumentum ipsumque volumen II. Historiae Constantiensis, annales profanos pariter atque ecclesiasticos seculorum XII et XIII continens, absolvimus, *timide expectantes, quid proxima ferat aetas, dum interim . . . subeunt morbi tristisque senectus.*“

So weit hat also Neugart den ersten Theil seines Werkes geführt. Hiernach übrig noch die Reihe von 40, beziehungsweise 44 Bischöfen, deren Leben und Handlungen bis herab zu Carl Theodor von Dalberg und seinem Generalvicar Heinrich von Wessenberg, den vom alten Domcapitel letzt erwählten, aber von Rom nicht bestätigten Bischof, zu beschreiben gewesen wäre.

Ehe wir die Documente besprechen, übrig wohl ein Urtheil über Neugart's Arbeit zu fällen. Es versteht sich von selbst, daß dieses nur dann gerecht ist, wenn man das Jahr seiner Ausarbeitung festhält. Bedenkt man, daß Neugart bis 1816 außer der „Gallia Christiana“ T. V (Parisii 1731) keine anderen Vorarbeiten hatte, als „Gabr. Bucelini Constantiae Rhenanae urbis antiquissimæ cum adjacente Provincia et Episcopatu ejusdem nominis descriptio Topo-chrono-stemmatographica. Francof. 1697“ 4<sup>o</sup>.; „Jacobi Manlii Chronicon Episcopatus Constantiensis usque ad annum 1519,“ bei Pistor; „Script. rer. Germ. T. III“ und „Von Landsee, Enchiridion Helveticum Constantiae Episcopalis. Const. 1778“ — so muß man diesem zweiten Band, der unter den betrübtesten und drückendsten Verhältnissen gearbeitet ward, dieselbe Gerechtigkeit widerfahren lassen wie dem ersten, der noch zur Zeit fürstbischöflichen Glanzes gearbeitet ward.

Denkt man jedoch an die Geschichtsforschungen, die seit 1816 in Deutschland gemacht wurden, an die Massen neu eröffneter Quellen, die zu Neugart's Zeiten noch verschlossen und verborgen waren, dann ist es erklärlich, daß ihm der Stempel der Vollkommenheit nicht aufgedrückt werden kann.

Dieses wußten und würdigten die Herausgeber, und Mone schreibt pag. V: „Deinde disquisitionem criticam addere haud minus operae pretium videbatur, quoniam longo tempore, quod primum et alterum volumen intercedit, monumenta historica permulta sunt edita, e quibus Neugarti textus variis in locis correctior et auctior redditur.“ Jedoch ward die Herausgabe dieser weitläufiger gewordenen Disquisitio, bei dem Erkranken des Archivrathes Dr. Bader, dem sie oblag, einer späteren Zeit vorbehalten.

Es kann somit auch nicht Aufgabe einer Anzeige sein, einzelne Mängel punkte zu bekritleln, sondern sie kann nur auf den Total-Eindruck hinweisen, den das großartige Unternehmen Neugart's nothwendiger Weise hervorbringen muß! Bei allen auffindbaren Mängeln ist und bleibt die Herausgabe ein verdienstvolles Werk zur Hebung der Geschichte der ehemaligen Constanzer Bisthumstheile.

Anlangend die beige druckten Documente oder den Codex probationum, so findet sich als Abpendix I als zur Literatur des XII. Jahrhunderts gehörig aus einer Schaffhauser Handschrift p. 498: „Conflictus domni Burchardi et domni Hugonis abbatum super quadam sententia de libro Augustini contra Faustum: *Si passio Christi iustis, qui ante adventum ejus erant aliquid melius contulerit, quam antea habuerunt, in scripturis sanctis indagandum est.*“ Als Abpendix II erscheint p. 510 das Freiburger Stadtrecht von 1293, deutsch, jedoch in neuerem Dialecte.

Pag. 521—730 folgt als Abpendix III ein „Auctarium diplomatum“, welches 112 Urkunden enthält. Bezüglich dieser Urkunden sagt Mone p. VI: „In additamentis diplomaticis id potissimum spectavi, ut documenta historiae ecclesiasticae exhiberem, licet autor in commentariis suis et res civiles tractaverit. Pauciora quidem attuli, quam quae rerum scriptoribus sufficere possint, plurima vero seposita sunt, *ne moles voluminis plus aequo augetur.* Literas praecipue selegi, quibus admini-

stratio rei oeconomicae ecclesiae cathedralis aliarumque ecclesiarum et monasteriorum illustratur, atque statuta, constitutiones et privilegia, quibus jura personarum condebantur vel stabiliebantur et universa institutio ecclesiastica regebatur.“  
Es beruht also diese Auswahl auf Mone's Urtheil und auf dessen Thätigkeit, wie sich denn auch seine „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“ häufig angeführt findet. Seine Auswahl kann als eine gelungene bezeichnet werden.

Ein trefflicher Index schließt das Ganze!

Dieses das Ende, der letzte Rest der Germania sacra!

## XVII.

### Zur Uebergabe des Kirchenvermögens in Böhmen.

Von Joseph Hausmann, Pfarrer in Deschenitz, Budweiser Diöcese.

Der Erlaß des hochwürdigsten Episcopats in Böhmen, daß mit dem 1. März l. J. die Uebergabe der Verwaltung des kirchlichen Vermögens an die competenten Stellen stattfinden solle, hatte unter dem Clerus Böhmens eine freudige Stimmung erweckt, insofern mit dieser Maßregel die Freiheit der katholischen Kirche auf einen sicheren und festen Boden trat; aber es wurden zugleich nicht minder Befürchtungen ausgesprochen, wie nur diese Maßregel unter den obwaltenden Verhältnissen wird durchgeführt werden können, bevor nicht die allgemeinen Fragen über Patronat und den damit zusammenhängenden Accessorien beantwortet und die verschiedenartigsten divergirenden Verhältnisse im Lande selbst beglichen seien.

Und diese Befürchtungen waren nicht grundlos. Abgesehen von den äußeren Hindernissen, die vom Reichsrathe herab hinreichend in der Presse ausgebeutet wurden, hat man die inneren großen Schwierigkeiten, die im Lande selbst bis jetzt gegeben sind, noch nicht hinreichend hervorgehoben, welche mit der Durchführung des genannten Erlasses beinahe überall verbunden sind, und diese zu besprechen ist der Gegenstand dieses Aufsatzes, indem wir im Voraus bemerken, daß es nur ein Segment Einer Diöcese ist, dessen Verhältnisse hier geschildert werden, daher die Arbeit auf eine erschöpfende Darstellung durchaus keinen Anspruch macht, dennoch aber hinreichende Einsicht bietet, wie im ganzen Lande Alles noch genau

erwogen werden muß, ehe es zu einer allgemeinen Durchführung der erwähnten Maßregel kommen kann.

Betrachten wir zunächst das Terrain, dessen Verhältnisse wir zu schildern gesonnen sind. Es ist die westliche Seite Böhmens, die, am Böhmerwalde gelegen, unmittelbar mit Bayern zusammengränzt, wo die Einwohnerschaft, Dank sei es den wenigen Berührungen mit anderen Gegenden, noch einen ziemlichen Fond von Religiosität sich erhalten, und in vielen Dingen an Tirol erinnert, zudem aber, an Bayern anlehnd, in religiöser Einsicht ebenfalls nur zum Guten geleitet wird.

Das Decanat, welches wir näher schildern wollen, umfaßt glücklicherweise (anderswo sind die Privatpatronate auf das Mannigfaltigste verwickelt) zur Hälfte Beneficien, die unter dem kaiserlichen Patronate stehen, zur Hälfte aber Pfarreien, die einem auswärtigen hochfürstlichen Hause als Patron zugetheilt sind.

Es war im Jahre 1782, als in diesem Decanate eine *Ecclesia matrix* in 5 (sage fünf) Beneficien gespalten wurde. Doch leider wie geschah diese Erschindirung! Die *Ecclesia matrix* hatt nicht einmal hinreichende *Congrua*, und es mußten aus den ehemaligen Filialkirchen die Zehnten zugezogen werden, wenn sie überhaupt noch als eine „altgestiftete Pfarrei mit 200 fl. *Congrua*“ bestehen sollte. Daß dieses unter den neuen selbstständigen Beneficiaten kein brüderliches Zusammenleben und Wirken erzeugen konnte, liegt am Tage, und dieß um so mehr, als nach dem Absterben des damaligen Beneficiaten die *Stola*-Pauschalien und sandere kleinere Siebigkeiten entfielen, und die Mutterkirche noch mehr in Verfall gerieth. Wenn nun auch nach dem *Jus canonicum* die Tochterkirchen für die *Ecclesia matrix* jetzt einstehen sollten — und in diesem Sinne wurde wohl hohen Ortes eine Entscheidung rücksichtlich des *Stola*-Pauschales gegeben — so würde dieses, nachdem über 60 Jahre die Siebigkeiten entfallen waren, gewiß nur gezwungener Weise durchgeführt werden können. Mit der Erschindirung der Pfarreien wurden natürlich die Stiftungen und andere Kirchenfonds auch vertheilt, und so hat nun natürlicher Weise jede der Pfarrkirchen ein unzureichendes Vermögen, so zwar, daß nicht einmal die laufenden jährlichen Erfordernisse gedeckt werden können. Nun haben aber die unter dem kaiserlichen Patronate stehenden Pfarrbeneficien wenigstens das Gute, daß die Normalsummen für die jährlichen Ausgaben

ohne Anstand bewilligt werden; nicht so günstig stehen die übrigen unter Privatpatronen stehenden Pfarreien, denn diese müssen erst um diese Geldsumme bittlich werden.

In ähnlicher Weise wie oben ist das Verhältniß zu den übrigen Pfarreien des Decanats: sie wurden einfach von den früheren „alt gestifteten“ Pfarreien erscindirt, und keine Rücksicht ward genommen weder auf die Sprachgrenzen, noch auf weitere innere Verhältnisse, und so lebten diese Pfarreien als Localien ein kümmerliches Dasein, bis diese letzten Jahre erst die Congrua auf 400 fl. ö. W. erhöht wurde, wodurch und mit dem veränderten Namen als Pfarreien keineswegs noch einer besseren Existenz entgegengesehen werden kann.

Bei dieser Lage der Dinge stellte der Decan bereits im Januar l. J., nachdem im strengen Winter und dazu in einer Gebirgsgegend keine Pastoral-Conferenz abgehalten werden konnte, eine ämtliche Anfrage an den Capitular-Clerus, deren Beantwortung auch dem hochwürdigsten Ordinariate vorgelegt wurde. Es waren folgende zwei Fragen:

- A) Welche Bedenken hat man in diesem Tract in der Angelegenheit der Kirchenvermögen-Verwaltung?
- B) Ob nicht ein Bevollmächtigter und welcher für die neue Kirchenvermögen-Verwaltung als wünschenswerth erscheine?

(Eingabe des Deschenitzer Pfarrbeneficiaten an das hochwürdigste bischöfliche Consistorium.)

#### Ad A.

„Der gehorsamst Gefertigte bemerkt gleich im Anfange, daß in den Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens (Prag, Bellmann, 1861, pag. 30, 4<sup>o</sup>.) der Umstand zu wenig Berücksichtigung findet, was denn zu thun sei, wenn die Kirchen durchaus keines oder doch nur unzureichendes Vermögen besitzen, ob da auch die hohen Normen in Anwendung kommen, der wieder zurückzuführen ist auf den tieferen Grund: „„Ob Pfarrkirchen, welche durch ehemaliges Concretal-Vermögen des Patronats erhalten wurden, jetzt isolirt, überhaupt eine selbstständige Kirchenvermögen-Verwaltung anzutreten im Stande sind?““ — Unsere Verhältnisse geben die einfache Antwort: Nein!

1. Die Domaine B. . . . hat die Pfarreien (10 an der Zahl), bei welchen mit Ausnahme einer Einzigen entweder gar kein oder bloß ein ganz unzureichendes Vermögen besteht, wo daher durch jährliche Rentenzuschüsse des hohen Patrons die laufenden Auslagen gedeckt werden müssen.
2. Der hohe Patron wehrt sich auf alle mögliche Weise (um nur hinzuweisen, wie diese Maßregel tief in sämtliche Patronatsverhältnisse einschneidet), und die Beneficiaten müssen lange warten und öfter bitten, und sich manche Revisions-Anstände gefallen lassen, ehe sie den vorgestreckten Geldbetrag wieder in Empfang nehmen. Ein Beispiel eines der neuesten Revisions-Anstände wird mitgetheilt:

§. 1. „Bezüglich auf die außer aller Berücksichtigung des Stola-Patents mit der geringen Summe von . . . fl. . . kr. verrechneten Funeral-Gebühren <sup>1)</sup> wird sich auf die Weisung bei der Pfarre F . . . §. 1 bezogen und erwartet, daß das fürstliche Patronatsamt Abhilfe zu schaffen bemüht sein werde. Man ist durch die alljährlich eintretenden Erborgungen für diese Kirche veranlaßt, das Patronatsamt aufzufordern, die hochw. Herren Pfarr-Beneficiaten dringend zu ersuchen, die Funeralien nach dem bestehenden Stolapatent um so gefälliger im Interesse der Kirche einzuheben, als das früher bestandene Unterthansverhältniß jede Rücksichtnahme hebeht, und der gesetzlich bemessene Betrag mit vollem Recht angesprochen, eine allfällige Bedrückung durch denselben aber nicht geltend gemacht werden kann.“

Werden die Pfarrbeneficiaten von jenem bestimmten Zeitpunkte an daher das Kirchenvermögen verwalten müssen, wird der hohe Patron (nach dem Grundsatz: *Volenti non fit injuria*) um so weniger geneigt sein, das Nöthige zu spenden, da wir ja früher einzig und allein auf den Gnadenweg angewiesen waren; derselbe wird immer auf eine Hebung der Einkünfte (die factisch unmöglich ist) antragen,

---

<sup>1)</sup> Diese Funeral-Gebühren bilden zumeist die einzige Quelle, aus welcher die Kirchenverordnungen bestritten werden müssen — denn Opfer- und Klingenbeutgeld sind seit dem Jahre 1848 beinahe auf ein Nichts herabgeschmolzen.

und dadurch das Amt dem Pfarrbeneficiaten immer sauerer machen, und dieß um so mehr, als die hohe Revisions-Stelle ihren Maßstab nach den kirchlichen Verhältnissen von Baden und Württemberg (wo der hohe Patron ebenfalls viele Pfarreien besitzt) nimmt, welcher für Böhmen ein- für allemal nie angelegt werden kann.

3. Es wird beim wirklichen Inslebentreten der Kirchenvermögens-Verwaltung jeder Beneficiat gezwungen, alle laufenden Beträge vorzustrecken; allein

- a) die meisten der jetzigen Beneficiaten sind sehr arm und besitzen durchaus kein Patrimonium;
- b) ist ihnen nie ein Entgelt dafür, im Gegentheil ist immer noch Gefahr des Abzugs bei der Adjustirung der Rechnungen zu befürchten, und dieß um so mehr, da unsere Geldvaluta noch bedeutenden Schwankungen entgegengeht.

4. Wenn nun auf kaiserlichen Beneficien die Pfarrer oft zwei Jahre beinahe auf Erledigung der Kirchenrechnungen warten müssen: wie lange und mit welchen Willkürlichkeiten wird der Clerus auf Privatpatronaten zu kämpfen haben!

5. Auch nach dem alten System soll der Beneficiat einen Schlüssel von der Kirchencasse haben, und hatte ihn nicht. Nachdem die Kirchencapitalien seit dem Finanzpatent allgemein gesunken, und ihre Hebung voraussichtlich nie mehr zu erwarten ist, nachdem die neuesten durchaus ungerechten Steuergebühren in dieser Sphäre selbst bei diesen geringen Quoten ohne Anfrage der hohen geistlichen Stellen und der betreffenden Patronate vom k. k. h. Finanzministerium dictirt wurden: wie kann jetzt, nachdem Alles ad extrema gekommen, je eine Aufbesserung der Kirchencapitalien — selbst in Regie des Clerus — gehofft werden?

Nachdem der gehorsamst Gefertigte nun im Allgemeinen die Motive angedeutet, welche das hochw. Decanatsamt noch weiter zu begründen keinen Anstand nehmen wird, beehrt er sich, noch besondere locale Schwierigkeiten zu erwähnen:

1. Es werden die Auslagen für die Cassatruhen der einzelnen Kirchen sehr fühlbar; drei und vier Jahre können für diesen

Betrag die laufenden Kirchenerfordernisse gedeckt werden; ob der Patron gezwungen werden kann, dieselben überall gemäß dem gegebenen Normale und in so hohem Preise anzuschaffen, kann der gehorsamst Gefertigte nicht entscheiden.

2. Sind die Pfarrhäuser zumeist nicht geeignet, um dieselben aufzubewahren; theils der Bauzustand, theils die Isolirung derselben von den Dörfern und Wohnhäusern läßt diese Maßregel nicht als wünschenswerth erscheinen.
3. Die Auslagen für eigene Nachtwächter sind für die hiesigen Verhältnisse jedenfalls sehr drückend.
4. Die Verhältnisse der hiesigen Bevölkerung, wo überall ein ewiges Wandern der Pfarrkinder stattfindet, machen es am Lande wirklich schwer, taugliche und passende Kirchenkämmerer zu bekommen.
5. Wäre es wünschenswerth — ehe die Patronatsverhältnisse noch vollständig geregelt werden — den Status quo zu belassen, denn eine solche plötzliche Losreißung ist und bleibt vom Uebel.

Der gehorsamst Gefertigte stellt daher für die Domaine B..... den Antrag, es solle die Kirchenvermögen-Verwaltung noch weiterhin in statu quo bleiben, bis die Patronats-Verhältnisse in Gänze geregelt sein werden, und selbst dem hochfürstlichen Rechnungsführer zu belassen, da die betreffenden Pfarr-Beneficiaten gesonnen sind, lieber aus Eigenem ein Opfer für seine Mühewaltung zu bringen, als mit unnöthigen und zudem fruchtlosen Schreibereien belästigt zu werden.“

#### Ad B.

„Es wäre wünschenswerth, einen Bevollmächtigten zu erwählen; allein da gibt es wieder viele Hindernisse:

1. Ein Priester sollte doch wenigstens Etwas von der Buchhaltung und Buchführung verstehen, wozu in früheren Verhältnissen durchaus keine Gelegenheit geboten war; daß die Correspondenz mit den k. k. Gerichten z. B. im Executions-Verfahren ihre Schwierigkeiten hat, und die anberaumten

Tagfahrten für den Priester oft unmöglich sein werden, ist ohnedieß ersichtlich.

2. Er sollte Privatvermögen besitzen; denn er wird müssen öfter Geld vorstrecken, welches er erst später beempfangen wird; für den Fall von plötzlichen Todesfällen wird es immer mit der Uebernahme Schwierigkeiten haben, und die Massa des Erblassers wird jedenfalls haften müssen. Wenn aber — wie jetzt überall — nach dem verstorbenen Priester kaum auf ein ehrenvolles Begräbniß die Hinterlassenschaft ausreicht?
3. Sind wir Alle bei dem jetzigen Priesterangel genug beschäftigt, um noch so ein Ehrenamt übernehmen zu können. Im Voraus ist der gehorsamst Gefertigte überzeugt, daß ein Einzelner als solcher es durchaus nicht im Stande ist, zu übernehmen.
4. Ist die Arbeit voraussichtlich derartig, daß sie die Kräfte des Einzelnen übersteigt. In allen weltlichen Aemtern steht dem betreffenden Beamten ein Controleur zur Seite; in welcher Analogie dieses auch bei uns durchgeführt werden könnte, wagt der gehorsamst Gefertigte nicht näher anzudeuten.

Nach allen diesen Vorbemerkungen beehrt sich der gehorsamst Gefertigte den Antrag zu stellen: Das höchwürdigste bischöfliche Consistorium geruhe eine Immediat-Eingabe des Clerus des Patronats der Domaine B. . . . , zu dem sich vielleicht auch die kaiserlichen Pfarreien (es sind deren wenigstens sieben) anreihen könnten, an Se. Hoheit den Patron gnädigst zu unterstützen, damit die Kirchenverwaltung laut Erlaßbogen Nr. 3/1862, Absatz V, durch den weltlichen Kirchenrechnungsführer in so lange, als die Patronats-Verhältnisse nicht in Gänze geregelt sind, geleitet und in strenger Controle von Seite der betreffenden Pfarrämter geübt werden möge. Der Patronats-Clerus gewinnt durch das bis jetzt bestehende Concretal-Vermögen eine leichtere Deckung der laufenden jährlichen Kirchnerfordernisse; die übrigen Herren Amtsbrüder, die ohnedieß früher dasselbe Amt als Vogteiamt begrüßen mußten, werden gewiß mit Freuden die Erleichterung ihrer Mühen annehmen, und ihrerseits ein Opfer auch bringen, um nach hoher Bestimmung von Seite des höchwürdigsten bischöflichen Consistoriums die besondere Mühe des genannten Rechnungsführers noch eigens zu entlohnen.“

Es erfolgte natürlich keine Erledigung, weil inzwischen die öffentlichen Hindernisse den Minister v. Schmerling zu einer Erklärung (vide: Archiv für katholisches Kirchenrecht. Neue Folge. I. Bd. 2. Heft. S. 289—302) veranlaßten, die uns für die nächste Zukunft die Entscheidung hoffen läßt. Quod faxit Deus!

---

## XVIII.

### Die heiligen Gräber und die feierliche Aussetzung des Allerheiligsten am Charfreitag.

Von Prof. Dr. Schmitz in Regensburg.

Unsere sogenannten heiligen Gräber sind im römischen Ritus unbekannt; aber sie sind durch ganz Deutschland unter dieser Benennung verbreitet, dergleichen in Frankreich und Belgien unter der gleichen Bezeichnung: „Le saint sepulchre“ ein Gegenstand des andächtigen Besuches und der frommen Verehrung des christlichen Volkes; nicht minder freilich auch, wie bei allen dergleichen Gelegenheiten, für die Weltkinder eine Veranlassung zu neugierigem Umhergehen und Schauen. Eine gelehrte Abhandlung im „Katholiken“ vom Jahre 1860 (Maiheft, S. 568 ff.) sucht deren Ursprung bis in das zehnte Jahrhundert zurückzuführen.

Es möchten diese sogenannten heiligen Gräber, wie auch in der eben angeführten Abhandlung geschieht, als ein mächtiges Behülfel zur Erbauung des christlichen Volkes und zur Erweckung herzinniger Andacht nachdrücklichst in Schutz zu nehmen, und dringend zu wünschen sein, daß nicht einseitiger und unüberlegter Eifer abzuschaffen suche, was dem Volke gewissermaßen erbrechtlich eigen geworden ist, und dasselbe bisher erfreut und erbauet hat.

Sind nun die sogenannten heiligen Gräber der römischen Liturgie fremd, so dürfte es gleichwohl nicht schwer halten, dieselben mit den römischen Ritualvorschriften und mit dem Geiste der Ceremonie des heiligen Tribunums in sehr genügende Uebereinstimmung zu bringen. Freilich soll es nicht versucht werden, der feierlichen Aussetzung des hochwürdigsten Gutes am Charfreitag das Wort zu reden; noch weniger möchte es zu billigen oder auch nur zu ent-

schuldigen sein, wenn der Act jener feierlichen Aussetzung in mancher Kirche sogar als „Grablegung“ bezeichnet wird; allein, wenn wir genauer in Betracht ziehen, was in verschiedenen Kirchen Verschiedenes geübt wird, so dürften wir jedenfalls das approximativ Richtigere herausfinden.

Nach Inhalt der Rubrikavorschrift des Messbuches, welchen Inhalt ich im Wesentlichen S. 416 meines Buches: „Die Kirche in ihren gottesdienstlichen Handlungen“ beschrieben habe, werden am Gründonnerstag in der Messe zwei größere Hostien consecrirt, die eine für die heutige Messe, die andere zur Communion für den am Charfreitag celebrirenden Priester, der kein Messopfer verrichtet, folglich nicht consecriren kann. Die zweite consecrirte Hostie soll in einen Kelch niedergelegt und nach der Messe in dem bedeckten Kelche in feierlicher Procession vom Altare weggetragen und auf einem nach Möglichkeit gebührend geschmückten Nebenaltaar oder in einer geschmückten Kapelle der Kirche beigelegt und daselbst aufbewahrt werden. Dergleichen werden auch einige consecrirte kleinere Partikeln zu möglichem Gebrauche für Kranke aufbewahrt. In der Kirche aber ist von nun an auf dem Altare Christus nicht mehr; das Tabernakel steht offen und leer, denn Christus der Herr ist zum Tode abgeführt und am folgenden Tage gestorben und begraben.

Die rituelle *Capella Ecclesiae* und das Altare, *decenter quoad fieri potest cum velis et luminibus ornatum* bieten offenbar einen ganz zuverlässigen Anhaltspunkt für unser sogenanntes heiliges Grab, und sind im Wesentlichen genau Dasselbe wie dieses, nämlich ein zubereiteter und geschmückter „*locus aptus, ubi calix cum Hostia reservata reponatur.*“ In vielen Ländern nun, und zwar beispielsweise in Frankreich, Niederland, Belgien, den Rheinlanden, Westphalen, Fulda und Franken, bleibt am Gründonnerstag der bedeckte Kelch mit dem heil. Sacrament an dem genannten Orte zum Besuche und zur Anbetung der Gläubigen ausgelegt, und es ist in jenen Ländern eben der Gründonnerstag der Haupttag des eigentlichen und feierlichen sogenannten Kirchenbesuchens. Daß das Sacrament zur Anbetung ausgelegt bleibe, ist in der Ritualvorschrift nicht verboten; es heißt nur: „*Diaconus reponit in capsula;*“ daß diese *capsula* verschlossen werden müsse, steht nicht ausdrücklich dabei, könnte sich aber aus der liturgischen Bedeutung des Wortes „*reponere*“ von selbst verstehen, wenn auch nicht in der Rubrik am Charfreitag ausdrücklich geschrieben stünde: „*Diaconus aperit capsulam.*“ Allein das Verschlossensein der *capsula* am Morgen des Charfreitags ist wegen der zwischen dem Gründonnerstag und Charfreitag liegenden Nacht leicht erklärlich, und ebenso erklärlich ist es auch, daß sich für den Gründonnerstag, als den hochheiligen Tag der Einsetzung, der fromme Gebrauch bildete, das heilige Sacrament

gerade in derjenigen Partikel feierlich anzubeten, welche eigens dazu consecrirt wurde, um am folgenden Tage das hochheilige Todesopfer und gleichsam das Begräbniß des Herrn und das Verschwinden Christi aus der Menschenwelt mittelst derselben zu vollziehen. So also bleibt das Sacrament in jenen Ländern und Kirchen am Gründonnerstag zur feierlichen Anbetung der Gläubigen im bedeckten Kelche an einem geschmückten Orte von brennenden Lichtern umgeben, d. i. in unsern sogenannten heiligen Gräbern ausgelegt.

In anderen Ländern beginnt diese Aussetzung erst am Charfreitag unmittelbar nach dem Altargottesdienste, und es wird eine dritte gleichfalls am Gründonnerstag consecrirte größere Hostie in die Monstranz eingesetzt und in feierlicher Procession zu dem sogenannten heiligen Grabe übertragen. Die Liturgie des Gründonnerstags weiß nichts von der Consecration einer dritten größeren Hostie; die Liturgie des Charfreitags aber bestimmt, daß die brennenden Fackeln, welche das Sacrament von dem heiligen Grabe in der Procession zum Altar begleiten, erst nach der Communion des Sacramentes ausgelöscht werden sollen, eine Bestimmung, welche voraussetzt, daß alsdann das Sacrament auf dem Altar nicht mehr anwesend sei, vielmehr die Anwesenheit desselben geradezu ausschließt, so zwar, daß jene Auslöschung der Fackeln als eine feierliche Kundgebung zu betrachten sein möchte, daß die sacramentalische Anwesenheit Christi aufgehört habe, eine Anschauung, welche ihre ganz besondere Bekräftigung in der weiteren Ritualvorschrift findet, daß Priester und Altardiener unmittelbar nach der Communion den Altar verlassen sollen, und die Vesper zu beten sei. Und betrachten wir nun die Communion am Charfreitag etwas näher, so dürfte kaum zu verkennen sein, daß dieselbe das Begräbniß des gestorbenen Leibes Christi darstellt: sie geschieht darum nur unter der Einen Gestalt des Brodes; denn das allerheiligste Blut war am Kreuze vergossen und wurde nicht mit dem Leibe zugleich begraben. Eine auf diese so tiefmystische Ceremonie folgende feierliche Aussetzung des Sacramentes steht mit dem Sinne der ganzen Liturgie im offenbarsten Widerspruche, zerreißt den vorgeschriebenen Ritus des Charfreitags; denn die Fackeln werden nicht ausgelöscht, Priester und Altardiener verlassen nach der Communion nicht alsbald den Altar, und es wird nicht alsbald die Vesper gebetet. Abgesehen hiervon möchte es ernstlich zu beanstanden sein, wenn man mittelst einer sogenannten Grablegung den wahren lebendigen und glorreichen Leib Christi im Sacramente in ein Grab beisetzen will. Endlich möchte noch zu bedenken sein, daß die tief ergreifende Trauer der Kirche am Charfreitag ihren innersten Grund darin hat, daß sie an diesem Tage eine Kirche ohne Christus ist, und erst am folgenden Tage die Wiederkehr des verherrlichten Christus in dem feierlichen „Lumen Christi“ ihre erste Andeutung erhält, sobann in dem er-

haben „Exsultet“ prachtvoll verkündigt, und endlich durch die Consecration in der Messe verwirklicht wird. Auch mit dieser Charfsamstags-Ceremonie scheint die feierliche Aussetzung des Allerheiligsten am Charfreitage im Widerspruch zu stehen, ein Widerspruch, welchen freilich der durchsichtige Schleier, mit welchem man an manchen Orten die Monstranz zu überhängen pflegt, nicht zuzudecken vermag. Ein Züricher Ritual vom Jahre 1260, welches in obengenannter Abhandlung des „Katholiken“ citirt wird, mißbilligt den Gebrauch der Aussetzung am Charfreitag mit sehr scharfen Worten als vernunftwidrig (*contra omnem rationem est . . . indecens penitus et absurdum*).

Aus allen vorgenannten Gründen nun möchte der Gebrauch derjenigen Länder, wo die feierliche Aussetzung im sogenannten heiligen Grabe am Gründonnerstage stattfindet, jedenfalls als berechtigt, weil nicht mit den Ritualvorschriften im Widerspruch, und gleichwohl das fromme christliche Volk befriedigend vorzuziehen und dringend zu empfehlen sein. In jenen Ländern nun findet in den Stifts- und Nebenkirchen ohne Seelsorge, die keine Partikeln für Kranke aufzubewahren brauchen, keinerlei Aussetzung des Sacramentes am Charfreitag statt, während in den Pfarrkirchen und in den Klosterkirchen, in welchen wegen der Seelsorge Partikeln für die Kranken aufbewahrt werden müssen, diese Partikeln am Charfreitag im sogenannten heiligen Grabe in bedecktem Ciborium beigesezt, auch wohl daselbst in einem Tabernakel verschlossen bleiben.

Kurz bemerkt sei noch schließlich, daß einer feierlichen Aussetzung des am Charfsamstag neuconsecrirten Sacramentes im heiligen Grabe und der feierlichen Erhebung desselben am Abende, Auferstehungsfeier genannt, wie dieselbe an sehr vielen Orten gebräuchlich ist, keine liturgischen Bedenken entgegenzustehen scheinen.

## Recensionen.

---

*ΦΙΛΟΣΟΦΟΥΜΕΝΑ ἢ κατὰ πασῶν αἱρεσεῶν ἔλεγχος.* Philosophumena sive Haeresium omnium Confutatio. Opus Origeni adscriptum e codice Parisino productum recensuit, latine vertit, notis variorum suisque instruxit, prolegomenis et indicibus auxit **Patricius Cruice** S. Theol. Doct. in Univ. Monacensi et Parisiensi, Romanae Academiae cathol. relig. socius, artium Liberr. Doctor, normalis clericorum scholae rector. Parisiis, excusum in typographeo imperiali, de auctoritate Imperatoris. 1860. 1 vol. in 8°. Pag. XL et 548. Pr. 10 francs.

Kein Buch hat im verflossenen Jahrzehnte größeres Aufsehen erregt und die Gelehrten der verschiedensten Richtungen mehr beschäftigt, als die von dem Griechen Minoïdes Mynas aufgefundenen, von Emm. Miller zum ersten Male (Oxford 1851) veröffentlichten, dann von Dunker und Schneidewin nochmals herausgegebenen Philosophumena oder „die Widerlegung aller Häresien“. Den beiden letzten Herausgebern war es leider nicht möglich, die Handschrift des Mynas, jetzt in der kaiserl. Bibliothek zu Paris aufbewahrt, von Neuem zu vergleichen, was doch bei den zahllosen, aus unzureichender philologischer und paläographischer Befähigung ihres Bearbeiters entsprungenen Fehlern der editio princeps nicht bloß wünschenswerth, sondern nothwendig gewesen. Der Abbé Dr. Cruice, ehemals Superior an der geistlichen Normalschule aux Carmes zu Paris, seither zum Bischofe von Marseille ernannt, hat die Handschrift abermals verglichen und nach dieser neuen Collation die uns vorliegende Ausgabe des Werkes unternommen. Schon Bernays, Köper, Ritter u. A. hatten viele Stellen verbessert; manche Vermuthungen Dunker's und Schneidewin's sind durch die

neue Vergleichung bestätigt, und Hr. Cruice hat das Seine gethan, um der Verderbniß des Textes an andern abzuhelpfen. Daß damit dem kritischen Bedürfnisse noch nicht vollends Genüge geleistet, versteht sich von selbst und wird auch von dem jüngsten Herausgeber eingeräumt, wenn er in den Prolegomena, S. VII, sagt: „Quantumvis doctrina et acumine valeant qui recensendis et emendandis codicibus incumbunt, multa in huiusmodi opere unum alterumque interpretem fugiunt, quae tertius perspiciet. Ergo veniant post nos qui, eandem quam nos trivimus viam secuti, quae fessi reliquimus novo labore et integris viribus resumant tractanda. Suum autem cuique vel editorum vel interpretum honorem tribuere iudicum erit, paucorum forsitan, qui in istis criticae rationibus aliquid sapiunt.“ Wir haben die Präntension nicht, diesen „wenigen“ Glücklichen anzugehören, wollen es indessen in Nachstehendem versuchen, zunächst die dem Texte vorangeschickten Prolegomena kurz zu analysiren, um daran die Besprechung einzelner Stellen, namentlich aus den sieben letzten Büchern der Philosophumena, anzuknüpfen.

Die Einleitung zerfällt in vier Kapitel, deren erstes (p. I—VII) „de codice huius libri et editionibus“ handelt. Einigen Bemerkungen über den Entdecker und den ersten Herausgeber des codex folgt eine kurze Beschreibung desselben. Bekanntlich enthält dieser nur die sieben letzten Bücher, indem die vier ersteren von dem Librarius entweder gar nicht abgeschrieben waren, oder, was viel wahrscheinlicher ist, durch irgend einen Zufall verloren gingen. Was aber den Inhalt der ersten vier Bücher, von denen in anderen Handschriften nur das erste auf uns gekommen ist, gewesen, geht aus verschiedenen Bemerkungen des Verfassers in den späteren Büchern satzsam, und nicht mit Unrecht mag der Herausgeber den Stoff also vertheilen: Erstes Buch — griechische Philosophie; zweites B. — ägyptische, drittes und viertes B. — chaldäisch-babylonische Religion und Philosophie. Es werden dann die Verdienste Miller's, Bunsen's, Bernay's, Röper's, Ritter's, R. Scott's und endlich Dunker's und Schneidewin's um die Texteskritik der Philosophumena kurz gewürdigt, und die abermalige Herausgabe derselben nach der trefflichen Bearbeitung durch die beiden letztgenannten Gelehrten gerechtfertigt. Zum Schlusse wird dem Leser mitgetheilt, daß Herr E. B. Hase das Werk durchgesehen und dieses auf derselben Empfehlung hin in der kaiserlichen Typographie gedruckt worden sei.

Kap. II (pag. VII—IX) ist ein Auszug aus Fabricius Bibl. graec. (libr. V. cap. 1 §. 9) über das von Jacobus Gronovius zuerst herausgegebene erste Buch der Philosophumena. Gronovius vindicirte dasselbe dem Origenes, was jedoch schon Fabricius nicht zusagte, da Origenes nicht Bischof war, eine Würde, welche sich der Verfasser zuzuschreiben scheint. [Ὁν (ἀποστόλων) ἡμεῖς διάδοχοι τυγχάνοντες τῆς τε αὐτῆς χάριτος μετέχοντες ἀρχιερατείας τε καὶ διδασκαλίας, καὶ φρονεοὶ τῆς ἐκκλησίας λελογισμένοι, οὐκ ὀφθαλμῶ νουστάζομεν, οὐδὲ λόγον ὀρθὸν σιωπῶμεν.] Dergleichen verwirft Fabricius die Vermuthung Huet's zu Gunsten des Epiphanus; auf nicht bessere Gründe gestützt dachten Ehr. Aug. Neumann an Didymus Alex., Thom. Gale an den Heiden Aëtius.

Im III. Kap. (pag. IX—XXIV) („posterioris *Φιλοσοφουμένων* partis notitia“) werden die Frage nach dem eigentlichen Verfasser des Werkes und die darüber aufgestellten Behauptungen besprochen. Bunsen, Wordsworth, Jacobi, Gieseler, Hergenröther, Döllinger, Baur (nachdem er zuerst sich für Cajus erklärt), E. Freppel (Prof. an der Sorbonne, im Correspondant), Dunker und Schneidewin halten den heiligen Hippolytus (nach Döllinger römischer Presbyter, 235 mit Papst Pontian nach Sardinien verwiesen, nachdem er unter P. Callistus ein Schisma hervorgerufen, sich aber später mit dem päpstlichen Stuhle versöhnt hatte) zum Verfasser; während Müller, Ch. Lenormant (im Correspondant, tom. XXXI. 9<sup>e</sup> livr. 1853) und, wenn auch nicht mit Entschiedenheit, Le Clerc (in einer an der Sorbonne gehaltenen Rede) diese Ehre dem Origenes zusprechen; für den römischen Presbyter Cajus erklären sich die englische Zeitschrift *Ecclesiastic and Theologian*, Feßler (Tübing. theolog. Quartalschr. 1852) und Anfangs Baur (Theolog. Jahrb. 1853). Ein Schüler Hr. Cruice's, Abbé Fallabert, kam sogar auf den Gedanken, die Autorschaft Tertullian's in einer Doctorthese (*Études critiques sur le livre des Philosophumena*, Paris 1853) zu verteidigen.

Zunächst wird von Hr. Cruice der Nachweis versucht, daß die *Philosophumena* nicht mit dem von Photius (Bibl. cod. CXXI) erwähnten Werke des Hippolytus gegen die Häresen identisch sei. Das Buch des Hippolytus fängt mit dem Dositheus an und endigt mit den Montianern, während unsere *Philosophumena* mit den Naassenern und Ophiten beginnt und mit den Elchasaïten und anderen jüdischen Secten schließt. Des Hippolytus Buch soll nach Photius ein Breviarium des heil. Irenäus sein, was mit der Anlage unseres Werkes nicht zusammenstimmt. Die von Petrus Alex. und Gelastius aus Hippolytus angeführten Stellen finden sich in unserem Texte nicht. So viel gegen Bunsen. Wordsworth hat auf Grund einer Stelle des ersten Buches der *Philosophumena* behauptet, das an diesem Orte von dem Verfasser erwähnte kürzere Werk gegen die Häresen sei eben das von Photius in der Bibliothek besprochene, und dasselbe, aus welchem Gelastius und Petrus von Alexandrien citirt haben. Die Vermuthung entbehrt aber der Beweise; zudem macht der Umstand, daß das zehnte Buch der *Philosophumena* bereits das Breviarium der neun übrigen ist, es unwahrscheinlich, daß der Verfasser noch einen anderen Auszug seines Werkes geschrieben habe. Endlich weicht die Schreibart beider Schriftsteller sehr von einander ab und jeder von ihnen hat eigenthümliche Redeweisen, die sich bei dem andern nicht wiederfinden.

Die von Gronov, Joh. Christ. Wolf und R. Delarue im 17. Jahrh. zur Herausgabe des I. Buches der *Philosophumena* verglichenen Medicätschen, Ottobon-, Turin- und Barberin'schen Handschriften tragen alle den Namen des Origenes als Verfassers an sich, gleichwie auch der neuentdeckte codex zu Libr. X cap. 21 ed. Cruice p. 514, 7 die Randglosse hat: *Ἐργὸν καὶ Ἐργεῖον δόξα*, auf welche Worte hin unter Andern auch der bekannte, jüngst zum Professor der semitischen Sprachen am Collège de France ernannte Ernest Renan das ganze Werk dem Origenes zuschreibt.

Victor le Clerc, Decan der Faculté des Lettres an der Pariser Hochschule, hat in einem vor einigen Jahren gehaltenen Vortrage geltend gemacht, daß der Verfasser unserer Philosophumena Alles, was den Orient und die griechische Wissenschaft angeht, mit vielem Sachverständnisse und weit gründlicher auseinandergesetzt, als was das Abendland betreffe, und hat hieraus geschlossen, derselbe habe nicht zu Rom, sondern im Morgenlande gewohnt. Lenormant hebt unter anderm hervor, daß nach Photius (Bibl. Cod. CXVII) Origenes im Streite mit des Sabellius Irrlehre in den entgegengesetzten Irrthum verfallen sei und die *τριάς* im Gegensatz zur *μόνας* übermäßig betont habe; ein Bericht, welcher wesentlich mit der Polemik der Philosophumena (IX. Buch) gegen Sabellius übereinkomme. Die oben angeführte Stelle aus dem ersten Buche (*ἀποζόλων ἡμεῖς διάδοχοι τυγχάνοντες τῆς τε αὐτῆς χάριτος μετέχοντες ἀρχιερατίας τε καὶ διδασκαλίας*) betreffend, meint Lenormant, sie enthalte keinen Beweis gegen Origenes, da dieser, obwohl einfacher Priester, doch wegen seiner Gelehrsamkeit und Beredsamkeit in überaus hoher Achtung stehend und auf den Concilien selbst das große Wort führend, in stolzer Ueberhebung sich wohl Nachfolger der Apostel und Theilhaber an ihrem Priesterthum und ihrer Lehrauctorität nennen mochte <sup>1)</sup>.

Dr. Cruice selbst endlich gesteht zu, daß die Philosophumena schon im Alterthume unter des Origenes Namen bekannt gewesen, wagt es indessen nicht, die Echtheit dieser Auctorität zu behaupten. Wir führen seine diesfallige Conclusion wörtlich an. „Plura,“ heißt es auf S. XXIII der Prolegomena, „Plura sunt in hoc opere quae ab Origenis opinionibus <sup>2)</sup> et scribendi genere valde discrepant. Ea autem praecipue ratione in dubium adducimur, quod totum opus excerptis constet negligenter in unum congestis. Si numerentur depromptae e Sexto Empirico. B. Irenaeo, Josepho, Valentino, Basilide, Monoïmo, Marco aliisque paginae, vix supersit totius corporis quinta pars quae ipsius auctoris manum fateatur. Jam decimo libro librorum superiorum magna pars iterum repetita legitur. Alium eadem compositum ratione librum in litteris

<sup>1)</sup> Charles Lenormant hat sich hier, wie uns bedünkt, zu einer gänzlich unbegründeten und gegen das Urtheil, das die Geschichte über Origenes fällt, schwer verstoßenden Unterstellung hinreißen lassen. Vorab wird selbst der am meisten Priester sich wohl schwerlich Nachfolger der Apostel in der *ἀρχιερασία* nennen. Aber sodann war auch Origenes der Mann gar nicht, dem hochmüthige Ueberhebung nahe lag. Wir verweisen hier auf die Schilderung, welche Möhler von dem Charakter des großen Origenes entworfen hat: „Seinem reichen Talente, seinem Scharfsinne, seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit, seiner unerermüdeten Thätigkeit für das Heil der Gläubigen, seinen persönlichen Tugenden endlich, die in Verbindung mit der anspruchslosesten Demuth ihn so höchst Liebenswürdig machten, lassen Alle, selbst seine erklärten Gegner, Gerechtigkeit widerfahren, und die Kirchengeschichte kennt keinen Mann, welcher sich ihm, nach allen diesen Beziehungen hin, zur Seite stellen dürfte.“ (Patrologie S. 568.)

<sup>2)</sup> Wir machen hierbei auf die von des Origenes Ideen ganz abweichenden Ansichten aufmerksam, welche der Verfasser der Philos. u. A. auf S. 140, 191, 266, 275, 501 ed. Cruice ausspricht.

ecclesiasticis vix invenias. Multa quidem apud Tertullianum, Theodoretum, Epiphanium ex aliorum libris deprompta citantur; nullus tamen eorum propria scriptoris arte adeo caret. Atqui nemo inter auctores ecclesiasticos magis quam Origenes ab hoc servili componendi genere abhorret quo fit ut eo prorsus indigna *Φιλοσοφουμένων* compilatio videatur; quanquam ipsis nonnulla forsitan inserta sunt codici nostro fragmenta; quae omnia qui collegit Origenis nomen eis inscripsit, quo maiorem libro conciliaret auctoritatem (?). Habet nunc eruditus lector rationes quibus equidem fretus inscripti non Origenis *Φιλοσοφούμενα* sed *Φιλοσοφούμενα* opus, Origeni adscriptum.“

Das IV. Kapitel (pag. XXIV—XL) „Disquisitio de criminationibus quibus in nono *Φιλοσοφουμένων* libro B. Callistus, pontifex Romanus, impetitur,“ ist der wichtigsten Debatte gewidmet, welche das Erscheinen des Werkes hervorgerufen hatte. Die Beschuldigungen, welche der Verfasser der *Philosophumena* gegen den Papst Kallistus erhebt, werden in §. 1 aus dem vollständigen Schweigen des christlichen Alterthums als falsch zurückgewiesen. Wäre an diesen Beschuldigungen etwas Wahres gewesen, hätte namentlich Kallistus die Wiederholung der Kegertaufe gelehrt und angeordnet, so konnte dieß nicht umhin, den mit Zephyrinus und Kallistus gleichzeitigen Kegern Sabellius, Noetus u. A. eine willkommene Waffe gegen den römischen Stuhl zu geben. Besonders aber war zu erwarten, daß in dem bald folgenden Streite des Cyprianus und der afrikanischen Bischöfe mit Papst Stephanus über die Taufe der Häretiker, sowie in den Verhandlungen des Bischofs Dionysius von Alexandrien mit dem römischen Stuhle betreffs der nämlichen Frage ein so hochwichtiger Fall, wie die vorgebliche Häresie des Kallistus gewesen, zur Sprache gekommen wäre. Ebenjowenig wird desselben in den später ausbrechenden arianischen Streitigkeiten gedacht. Der von Theodoret in dem Buche „von dem Häresien“ erwähnte, wegen Irrlehren verurtheilte Kallistus kann unmöglich der Papst sein, sondern ist wahrscheinlich der Zeitgenosse Papst Sylvesters, der von diesem und dem römischen Concil mit Victorin und dem Diacon Hippolytus verdammt Kallistus. Das Schweigen der Alten über den Fall des Papstes Kallistus sucht Wordsworth durch die müßige Bemerkung zu erklären, es hätten zu jener Zeit die römischen Christen die Katafomben bewohnt, noch habe es bei ihnen keine Theologen und Schriftsteller gegeben, und die übrigen Christen hätten sich um das, was zu Rom vorging, nimmer bekümmert. Daß dieß Alles aus der Luft gegriffen ist, weiß jeder Anfänger in der Kirchengeschichte.

§. 2 des vierten Kapitels rechtfertigt den Papst Kallistus. Es wird hier zunächst auf den damaligen Wahlmodus der römischen Bischöfe hingewiesen und mit Recht bemerkt, wie unwahrscheinlich die Wahl eines Mannes, wie Kallistus nach der Schilderung der *Philosophumena* gewesen sein soll, namentlich gegenüber Männern wie Hippolytus, Urbanus, Apollonius, Tertullian oder Cajus, die man zum Bischofe wählen konnte, gewesen sei.

Der Ursprung der Verläumdungen, welche gegen Kallistus vorgebracht werden, ist in dem bitteren Grolle der Montanistischen Partei gegen Papst Zephyrinus und dessen Nachfolger zu suchen. Bekannt ist die Stelle aus

Tertullian's Buche „über die Keuschheit“, wo er dem römischen Pontifex es zum Verbrechen macht, den Ehebrechern Verzeihung zu gewähren. Der Stolz des Montanus sah sich zu Rom zurückgesetzt und suchte nun jede Gelegenheit auf, um seine Rache zu kühlen. (So Cruice; daß aber der Verf. der Philos. selbst kein Montanist war, geht aus seinem Buche p. 420, 505 ed. Cruice hervor.) Die Beschuldigung der Häresie endlich betreffend, so wird dieselbe indirect schon aus den Philos. selber widerlegt, da nach dem in dem 1. und 2. Kapitel des IX. B., besonders zu Ende des 2. Kapitels Erzählten, Kallistos wohl von dem Trinitätsbegriff des Verfassers, nicht aber von demjenigen der ganzen Kirche abwich<sup>1)</sup>. Daß die römische Kirche auch nach des Kallistos Tod dessen Lehren und Disciplin treu geblieben, bestätigt die schließliche Aeußerung des Verfassers, mit der er sich gewissermaßen selber verurtheilt: „Μέγιστον τύραχον κατὰ πάντα τὸν κόσμον ἐπᾶσι τοῖς πιστοῖς ἐμβάλλοντες.“

Die übrigen gegen Kallistos erhobenen Anschuldigungen sind von dem Herausgeber nicht berührt. Wir verweisen auf die Widerlegung derselben in Prof. Döllinger's „Hippolytus und Kallistus oder die römische Kirche in der ersten Hälfte des dritten Jahrh.“ (Regensb. 1853.)

Das ist der Inhalt der Prolegomena, die demnach, ohne in tiefere und speciellere Untersuchungen einzugehen — was übrigens auch nicht im Plane des Herausgebers lag — den dormaligen Stand der Sache und das Ergebniß der bisherigen Forschungen mit Klarheit und hinlänglicher Ausführlichkeit darstellen. Die von Hrn. Cruice in Hinsicht auf den Verf. der Philosophumena festgehaltenen Ansichten sind, wenn sie auch alle Schwierigkeiten nicht zu beseitigen vermögen, doch sehr besonnen und beachtenswerth zu nennen. Uebrigens hat Hr. Cruice diese Ansichten bereits in früheren Arbeiten niedergelegt, von denen die eine schon 1853 (Etudes sur de nouveaux documents historiques empruntés à l'ouvrage récemment découvert des Philosophumena. Paris), die andere 1856 erschien (Histoire de l'Eglise de Rome sous les Pontificats de saint Victor, saint Zéphyrin et saint Caliste. Ibid.).

Die lateinische Version des ersten Buches ist diejenige des Carl Delarue, von dem Herausgeber nur an einigen Stellen verändert. Es hätte uns besser gefallen, wenn der lateinische Text nicht unter, sondern neben oder gegenüber dem griechischen gesetzt worden wäre. Die beigegebenen Noten sind fast ausschließlich kritischen Charakters und enthalten mit ziemlicher Vollständigkeit alle Lesarten der codices (für das I. Buch), sowie die Emendationen oder Conjecturen derer, welche sich mit der Texteskritik der Philosophumena beschäftigt haben. Es ist zu loben, daß ellenlange Anmerkungen und nutzlose Citatenhäufung von des Herausgebers Commentar ferne ge-

<sup>1)</sup> Vgl. die Worte: Οὐ γὰρ ἔρω δύο θεούς, πατέρα καὶ υἱόν, ἀλλ' ἓνα. — Οὐ γὰρ θέλει λέγειν τὸν πατέρα πεπονθέναι καὶ ἐν εἶναι πρόσωπον ἐκφυγίον, τὴν εἰς πατέρα βλασφημίαν (denn so lesen wir statt der von Bunsen eingeschobenen Worte: οὕτω πως ἐλπίζων) ἐκφυγεῖν. Cruice behält Bunsen's Verbesserung im Texte bei.

blieben sind. Doch hätten wir gewünscht, derselbe möge an einzelnen Stellen sich wenigstens einigermaßen über seine Gründe zu dieser oder jener Aenderung des Textes ausgesprochen haben.

Im Nachstehenden sollen mehrere Stellen kurz besprochen, namentlich einige derjenigen angemerkt werden, welche durch Cruice's Recension eine von dem Dunter-Schneidewin'schen Texte abweichende Gestalt erhielten oder wo wir selbst eigene Vermuthungen aufzustellen haben. Wir übergehen dabei die Stellen, welche unser gelehrter Freund, Herr Dr. Nolte, in seiner Anzeige der Dunter-Schneidewin'schen Ausgabe (Tübinger Theolog. Quartalschrift, XL. Jahrg. 1. Heft. S. 163—169, 1861) emendirt hat. Im Hinblick auf die von demselben in Aussicht gestellten ferneren Beiträge zur Texteskritik der Philosophumena enthalten wir uns denn auch einer eingehenden Besprechung sämmtlicher von Hrn. Cruice in den Text eingeführter Veränderungen.

Pag. 2, Zeile 8 ist wohl mit Recht der gewöhnliche Text beibehalten worden; die Vermuthung Schneidewin's, der zu *ὀνομασμένων φιλοσόφων* ergänzt, ist nicht gerade nöthig, da aus dem Vorhergehenden *μύθων* bei *ὄνομ.* gedacht wird. — Z. 13 möchten wir das den Handschriften, welche *μη ἂν ἀξίον* haben, näherkommende *μη ἀνάξιον* des Gronov dem *μηδὲν ἀξ.* des Herausgebers vorziehen. — p. 7, 2 ist *προσθησομεν* statt der von Cruice in den Text aufgenommenen Conjectur Wolf's *παραστήσομεν* beizubehalten. — p. 12, 9 kommt die dem Sinn entsprechende Conjectur Cr. *συννενημένης* statt des gewöhnlichen *συνσημυμένης* der codd. mit den Worten des von Wolf angeführten Scholiasten (*καὶ νόος συμπηνημένης*) überein; sie mag richtig sein, vielleicht könnte aber auch an das part. perf. pass. von *συσσεῖν* gedacht werden. — p. 13, 7 ist der Satz: *καὶ ὑπέμεινε* (sc. der Schüler des Pythagoras) *σιωπῶν ὅτε μὲν ἔτη τρία, ὅτε δὲ πέντε καὶ μανθάνων* falsch übersetzt: *silendoque nonnumquam explebat triennium, aliquando quinquennium, etsi discendo*; das *καὶ* ist einfach copulativ und verbindet *σιωπῶν* und *μανθάνων* — *silendo et discendo*; das Hyperbaton ist ein gewöhnliches. — Z. 8 wird ganz widersinnig die Lesart der codd. *εἰ δ' οὐ* umgeändert in *εἰ δ' οὐν*. *εἰ δ' οὐ* ist durch den Zusammenhang gefordert, da die von ihm eingeleiteten Worte: *ἀπλάμβανεν τὸ ἴδιον καὶ ἀπεβάλλετο τοῖς ἑτέροις καὶ παρέμεινε μαθητῆς καὶ συνεισιᾶτο ἅμα* bildet. — p. 17, 2 wäre besser mit Körper *συμβαίνειν* zu setzen (vgl. unten zu p. 461, 3). — Z. 14 ergänzt Cr. aus Plutarch (de Placit. phil. V. c. 19) glücklich *ἐν ὕψει* zu dem Satze: *τὰ δὲ ζῶα γίνεσθαι [ἐν ὕψει] ἐξαμιζόμενα ὑπὸ τοῦ ἡλίου*. — p. 24, 11 ist die Vermuthung *ἀνθρώπων* statt *ἀνόμοι* nicht ganz verwerflich, da die in den Handschriften vorkommenden Abbreviaturen beider ziemlich ähnlich sind. — p. 25, 5 empfiehlt sich sehr die Vermuthung Cr.'s, welcher statt des gewöhnlichen *χρησασθαι γὰρ ἕκαστον καὶ τῶν σωμάτων ὅσων* (wo Schneidewin vorschlägt: *χρ. δὲ ἕκαστ. κατὰ τὴν τῶν σωμάτων διαφορὰν τὸ μὲν κ. τ. λ.*) liest: *χρ. γὰρ, ἕκ. σῶμα τῷ νόμ κ. τ. λ.* „*σῶμα τῷ νόμ* in *σωμάτων ὅσων uncialibus litteris scriptis insunt, Σ solum deleto.* Delenda etiam *καὶ τῶν* quae *ἕκαστον* sequuntur et ex illius vocabuli

extrema parte bis repetita maleque audita videntur provenire.“ So der Herausgeber. Damit aus *σῶμα τῷ νόμῳ* das *σωμάτων ὅσω* entstehe, war aber nicht einmal die Zufügung des *Σ* nöthig, sondern, da die Worte in Uncialschrift also geschrieben: *ΩΜΑΤΩΝΩ* waren, konnte auch das von einem Librarius irrthümlich verdoppelte *O* von einem andern als *C = Σ* genommen werden, wie denn *Σ* und *O* oft verwechselt wurden, vgl. z. B. Porson. Adversar. p. 61. Ebenso wurden *Θ* (in den Handschriften *⊙*, indem statt des Striches ein einfacher Punkt gesetzt wird) und *Σ* verwechselt; s. solche Verwechselungen bei Otto zu Teophil. ad Autolyc. p. 256. — p. 26, 9 ist richtig *τὰ πάντα* aus Diogen. v. Laert. IX, 30 beigegeben. — p. 27, 3 liest *Ε*. statt *εις ἑτερα* nicht schlecht *αὐθις ἑτερα*. — p. 37, 11 gefällt uns die Aenderung *σι δὲ οὕτω τὸ καθ' εἰρημαμένην, οἶδε καὶ τὸ ἐφ' ἡμῖν* statt des bisherigen *οἱ δὲ οὕτω . . . οἱ δὲ καὶ . . . οἱ* und *ει* wurden sehr leicht verwechselt. — p. 38, 4 hätte man bei der gewöhnlichen Lesart *ὁ λόγος ἐρεῖ* stehen bleiben können, Miller's Conj. *αιρεῖ* ist nicht unbedingt nöthig. — p. 40, 4 ist *μετὰ* vor *τῶν ἄλλων* zu streichen; der Librarius hat das in der vorstehenden Zeile vorkommende *μετὰ* wiederholt. — p. 44, 5 hebt Schneidewin's Conj. *κατενόησαν* wohl sehr gut die Schwierigkeit, doch möchte, wie *Ε*. bemerkt, der ganze Satz wohl nur ein Glossam sein. — p. 46, 11 dürfte der *Ε*. Text *αἰὶ δὲ ἰδίᾳ φωνῇ Θεὸν ὀνομάζουσι* besser als die nicht gebotene Vermuthung Schneidewin's *ἄδουσι δὲ ἰδίᾳ φωνῇ Θεὸν, ὃν ὀνομάζουσι κ. τ. λ.* sein.

p. 54, 2 hat *Ε*. sich mit Recht durch Sertus (der *οἱ δυοῖν* hat) nicht verleiten lassen das *δυεῖν* des cod. aufzugeben; so schreiben auch die besten Pariser, Münchener und Wolfenbüttler Handschriften *δυεῖν* zu Synes. Aegypt. ed. Krabing. p. 55, Epist. ed. Petav. 76, p. 222 D., 72, p. 219 C., 123, p. 259 D., 140, p. 277 D. u. s. w. Dagegen ist nach Sertus richtig *οἱ* statt *σι* (cod. Mill.) geschrieben. — p. 54, 4 recht *ἀσυνπαθῆια ὡς ἂν* st. *ὄσαν* cod. — p. 55, 12 konnte bei richtiger Veränderung des *ἐπι* in *ἰσῖ* doch das *σῆναι* des cod. mit Sertus beibehalten werden. — p. 57, 3, ob die Zufügung von *ῆ* nöthig ist und ob damit der Satz aller Schwierigkeit los sei? — p. 58, 14 scheint uns der Zusatz *εἰκός* nach *οὕτως* vollkommen überflüssig. — p. 52, 2: Wenn Hr. *Ε*. statt des verzweifelten *γένεσιν ἢ περὶ οὐ ἐπερωτάτω* der bisherigen Ausgaben nach Sertus (ed. Bekk. p. 743: *ἐκ περιουσίας δὲ λεκτέον*) *γένεσιν, ἐκ περισσοῦ ἐπιγνώτω* liest, so erhalten wir freilich einen vernünftigen Sinn, aber der Knoten ist eben mit dem Schwerte wie der zu Gordium gelöst, Jedenfalls ist die Stelle corrupt. — 3. 14 wird der verdorbene Text des cod. (*ἀμφορέυς το . . . θείς ἴσσει πληρώσαν ὡς ἀποκένος*) nach Sertus §. 75 so emendirt: *ὁ ἀμφορέυς τρηπηθείς ἴσσει πλήρης ἂν ὡς ἀποκένος*. Die Verbesserung ist empfehlenswerth. — p. 63, 9 ist mit dem cod. richtig festgehalten *τοῦτον τὸν χρ.* statt des Schneidewin'schen *τὸν αὐτὸν* (nach Sertus). Unmittelbar vorher ist aus Sertus gut die lacuna des cod. ergänzt: *ὄστε [εἰ] τὸν ἐπλάτει τῆς γενέσεως χρόνον ὁ Καλδαῖος [ἐπισκέπτεται] ἀκριβῶς κ. τ. λ.* — p. 64, 3 ist die Note: „In his locis plures occurrunt mendae quae ex verbis male auditis videntur provenire et fortasse indicant codicem

nostrum a librario dictata audiente scriptum fuisse“ admodum nihilis zu nennen, da einerseits die codd. mit seltenen Ausnahmen alle nach dem Dictat geschrieben wurden, anderseits aber schon die ersten Seiten der Philos. die Ueberzeugung beibringen mußten, daß unser cod. von der gewöhnlichen Schreibweise keine Ausnahme gemacht habe. — p. 65, 12 ist die Vermuthung *ἀδειαν καταρτίζοντες* st. *δειλίαν κ.* nicht zu verwerfen. — p. 66, 8 ist aus Sextus die von Schneidewin bezeichnete Lücke gut supplirt: *ἀλλὰ πολλάκις [ἦτοι τοῦ κόσμου φθορᾶς, εἰρήκασιν ὡς τινες, μεσολαβούσης αὐτήν, ἢ πάντως γετῆς κατὰ μέρος μεταβολῆς ἐξαφανίζούσης τὸ συνεχές τῆς ιστορικῆς παραδόσεως]*. — p. 71, 12 dürfte die Vermuthung *τοιοῖς* statt *λόγοις* in den Text aufzunehmen sein, da sie auch paläographisch nichts gegen sich hat. — p. 78, 2 wird richtig *τινά* statt des Schneidewin'schen *τούς* gelesen (der cod. hat *τινάς*). — p. 81, 2 ist schwer zu verbessern. Statt der Miller'schen Vermuthung *οἶον τὸ Πάτροκλος ὄνομα τὸ ὁ δις ἔχει ἀπαξοῦν τὸ ὁ ψηφίζουσι, κατα τουτο κ. τ. λ.* liest C.: *οἶον τὸ Πάτροκλος ὄνομα καὶ τὸ ῥ ἄ δις ἔχει καὶ τὸ ὁ δις, ἀπαξοῦν τὸ ἄ ψηφίζουσιν καὶ ἀπαξ τὸ ὁ.* — Z. 12 streicht der Herausg. das *πυθμένα* des cod., vielleicht mit Recht. — p. 82, 4 billigen wir die Emendation *ἐπι* statt *ἐπί* cod. Ebenso p. 85, 1 die Vermuthung *τύπων τε ιδέας* statt *τυποῦντες ιδέας*, das die Construction des Satzes stört. — Z. 5 ist *ὑποσάλοις*, das höchstens in den *ὀδόντες ὑποσάλ.* des Dioskorides eine Bestätigung hat, zweifelhaft, aber immerhin dem Schneidewin'schen *ὑπολάλοις* vorzuziehen. Unnötig aber glauben wir Z. 11 die Aenderung des *αἰρεθιστοί* cod. in *παιδραστοί* Mill. Man schreibe *αἰρετιστοί* (factiosi) oder *ἐρεθιστοί*, was auch 86, 10 vorkommt. — p. 92, 1 gefällt uns nicht schlecht die Conj. *τυχηρῶν πραγμ.* statt *ὑγρῶν* cod. Mill. Schneidew.; sie ist jedenfalls der H. Scott'schen *ἀπόρων* vorzuziehen. — p. 93, 7 ist *χάρτην* aus dem Folgenden gut supplirt; in Z. 8 ist die Vermuthung *ἀναλεξασθαι* an der corrupten Stelle des cod. empfehlenswerth. Ebenso Z. 10 richtig *οἴχεται φέρων*, Körper hatte *οἴχεται φέρων* vorgeschlagen. — 94, 6—8 ist gut ergänzt: *ἀσύνετον παρελθεῖν δὲ πάντας τοὺς παρόντας [κελεύει κεκραγότας] καὶ τὸν Φοῖν ἢ τιν' ἕτερον ἐπικαλοῦντας δαίμονᾶ κ. τ. λ.* — Z. 8 hat der cod. *ἐπιστ' . . .* der Rest fehlt; Miller vermuthet *ἐπὶ τὸν μυχὸν* vel *κοῖτον*, Körper *ἐπὶ κλίνην*, C. setzt *ἐπὶ στοιβῆς*, was nicht schlecht ist; wir würden *ἐπὶ στιβάδος* oder *ἐπὶ στιβαδίων* vorschlagen, vorausgesetzt, daß die Zahl der im cod. ausgefallenen Buchstaben dieser Vermuthung den Vorzug vor der Cruice'schen gäbe. — Z. 11 schreibt C. richtig nach dem *ἐνάχεται* des cod. *προσπεισόμενος*, nicht *προσπεισόμενος*. — p. 95, 12 gibt der Herausg. *ἐκώλυσε* st. *ἐκώλυε* cod. Mill., wohl mit Recht, wenn das Imperf. auch nicht falsch ist. Aehnlich haben bei Synesius Epist. 4 p. 166 A. ed. Petav. 1640 die Pariser Handschriften 1039, 1041, 1258, 1301, 2988 *ἐκώλυσε*, während die codd. 2465, 2762 und die Scholiasten in 1039 und 2988 mit der Patau'schen Ausgabe *ἐκώλυε* geben. Uebrigens ist die Verwechslung der beiden Zeiten, namentlich gerade bei *καλεῖν*, *κελεύειν* und *ἀκούειν* häufig; vgl. darüber Doissonade zu Philostrat. Heroic. ed. Paris. 1806 p. 531. — p. 99, 8 ist *κῆθεσθαι* gut statt

des *κρίσθαι* cod. — p. 100, 8 dürfte *μανῆ* zu halten sein; *μάθη* paßt freilich gut in den Zusammenhang, ist aber nicht gefordert; auch braucht der Verf. der Philos. sonst *κηρός* für *cera*, vgl. p. 106, 12. — p. 109, 12 ob die Vermuthung *πορρωθέν* für *πόρρωθεν* nöthig ist? — p. 110, 3 wird *ύαλουργικης* st. *ένυμολογικης* cod. vorgeschlagen, mit der Bemerkung, beide Wörter seien in Uncialschrift sich sehr ähnlich; weshalb in Uncialschrift mehr als in der gewöhnlichen Minustelschrift? Glücklicher ist die Verbesserung *β. 8 ύαλώδσει τύποις* (*vitreis typis*) st. *ύλώδσει τίνους* cod. Mill. Schn. — p. 114, 13 wird die von der Göttinger Ausgabe bezeichnete Lücke von dem Herausg. also ausgefüllt: *Αιγύπτιοι δὲ πάντων ἀρχαιότεροι εἶναι νομίζοντες τὴν τοῦ Θεοῦ δύναμιν [ψήφοις ύμέβαλον καὶ] ψηφίσαντες* z. l. p. 122, 2 ist *ἀπό* vor *δύσεως* gut ergänzt. — p. 128, 2 wird supplirt: *Οὗτος οὖν ὁ Κύων, Λόγος τις ὦν θεῖος, ζώντων καὶ νεκρῶν κριτῆς καθέστηκε, [καὶ] καθάπερ ἐπὶ τῶν φυντῶν [της κτίσεως] ὁ Κύων* z. l. — *β. 12* ist *καὶ τοῦτο* gut st. *κατὰ τοῦτο*. — p. 130, 14 ist *ἡ* nicht schlecht supplirt, da es neben dem vorhergehenden *ἡ* vergessen worden war. — *β. 15* ist *γέννησις* ohne Grund durch *γένεσις* ersetzt. — p. 135, 17 die Stelle ist augenscheinlich, wie auch C. bemerkt, verdorben; wir haben einen Augenblick an *τὰ ὄμματα* st. *τὰ σώματα* gedacht; wenigstens gäbe dieß dem Satz *ἔξ συζυγίαι, αὶ περὶ τὴν κεφαλὴν δεικνόμεναι συνέχουσι [τὰ ὄμματα]* z. l. einen Sinn.

P. 138, 10 wird mit Miller richtig *καινά* statt *κενά* cod. gelesen. Beide Wörter werden unzähligemal verwechselt. — p. 142, 1 dürfte *διάφορον* st. *ἀδιάφορον* cod. recht sein. — p. 146, 10 heißt es in der Note: „*delevi καὶ*“ (vor *ἐπὶ τῆν*), im Texte aber ist das *καὶ* stehen geblieben, und wohl mit Recht. — p. 149, 7 wird richtig mit der Göttinger Ausgabe *οὖν* st. *γοῦν* cod. gesetzt; beide Partikeln werden häufig verwechselt, vgl. z. B. bei Greg. Nyss. orat. catech. p. 65, 7 ed. Krabing.; bei Synes. Epist. 3 ed. Pet. p. 158 C. haben die Ausgaben *γοῦν*, doch ist mit den besten Handschriften, der Münchener 476, 481 (prim. man.), Leipziger, Pariser 1038, 1039, 1258, 1301, 1760, 2465, 2762 *οὖν* zu schreiben. — p. 153, 8, sowie 187, 15 und 197, 11 jögen wir mit dem Herausgeber *ειδικοῦ* dem *ιδικοῦ* des cod. vor. — p. 155, 3 zweifeln wir, ob *τὴν οὐσίας* in den genit. zu ändern sei; aus dem accus. hätte der Librarius eher den genit. als aus diesem jenen gemacht. — p. 160, 8, ob *καυνοίς* st. *καλοῖς ἐκείνους*? wir halten die Vermuthung nicht für geboten. — p. 165, 5 ist der Zusatz *ἀπό πάντων* überflüssig. — p. 178, 9 ist *τῶν* (vor *ἐμπύχων*) im Texte zu streichen. — p. 181, 9 halten wir die Schreibart *Λαβιδ* für die schlechtere, jedenfalls wird der Name besser mit *v* geschrieben. So hat schon Montfaucon (Palaeogr. gr. Libr. V cap. 1 pag. 341 sq.) entschieden. Man sehe nach, was Boissonade (ad Psell. de operat. Daemon. p. 217) über die Sache gesagt hat. *β* und *v* werden unzähligemale in den Handschriften verwechselt, so trifft man sehr oft *βίον* statt *νῖον* u. s. f. — p. 182 ff. gäbe der von Schneidewin fast aufgegebene und wirklich sehr verderbte Hymnus uns Anlaß zu mehrfachen Vermuthungen; doch müssen wir uns hier kurz fassen und verweisen darum für C.'s Vorschläge auf das Buch

selbst. Der Vers p. 183, 10 ist offenbar corrupt, ζήτημα hat der Abschreiber beim Hinsehen auf das ζῆται l. 12 aus Versehen geschrieben; die Conjectur Cruice's ἀθλημα (concertatio) befriedigt uns nicht, eher hätten wir ἀθροισμα vermuthet; vielleicht wäre zu lesen: τὸδε λῆμα κακῶν [ἐπ'] ἐπιχθονα. — Im folg. Vers lese man mit C. πνοίης, ähnlich ist bei Synes. Hymn III v. 76 ed. Petav. p. 321 mit cod. 1039 Parisin. πνοαί statt πνοαί zu lesen, wie schon Boissonade in seiner Ausgabe der Hymnen verbessert hatte. — p. 195, 13 dürfte ἦ statt Ἴνω (Mill. Schneid. e conj.) beizubehalten sein. — p. 218, 4 wird nach Guigniaut richtig ὁ φαλλός statt ὁ ὀμφαλός geschrieben. — p. 221, 15 dürfte doch λυθέντος beizubehalten sein, wenn nicht anders zu lesen ist. — p. 222, 11, daß ελευται nothwendig sei, ist nicht wahr; zu τῷ κέντρῳ ἱέρακος τὸ χρυσίον ist das Zeitwort per ζεύγμα aus και τρέχει zu ergänzen. — Ebenso ist ὡσεὶ auf p. 225, 10 überflüssig. — p. 238, 17 ist in der That Einiges ausgefallen, da der Librarius von dem ersten γέγραπται auf das zweite übersprang. Ueber solche Lücken, welche daher rühren, daß die Abschreiber von einem Worte auf ein zunächst folgendes gleiches oder ähnliches hinabgleitend, alles zwischen denselben Vorkommende ausließen, handelt der mehrerwähnte Boissonade zu Marin. Vit. Procl. p. 102.

Pag. 245, 14 lasse man die Lesart des cod. οὕτως θεῶ unangefochten. Jedenfalls ist ὄντως überflüssig. — p. 255, 6 ist ἀοριτῆς τῆς nicht schlecht supplirt, doch nicht unbedingt nöthig. — p. 264, 1 möchten wir doch bezweifeln, ob mit ἐπὶ τέγους für ἐπὶ τε τοὺς „omnia clara fiunt“! Sicherer ist jedenfalls p. 265, 5 και μὴ πεπονθότα. — p. 266, 3 lies λύσειν-τὸν κόσμον, was Dr. Nolte ebenfalls für besser als λύσειν τοῦ κόσμου hält. — p. 273, 8 ist ἢ δυνάδων überflüssig. — Warum werden die nämlichen Verse p. 274, 1—2 anders gelesen als p. 372, 12—13? — p. 275, 11 konnte καλῶν unangetastet bleiben. — p. 287, 1 ist ἴσον gewiß überflüssig, aber vielleicht stand im Texte και οὐχ οἶον τε ἦν ἰησοῦν τὸν χριστόν. — p. 292, 10 halten wir ὁ λόγος [και] οἴτινες z. l. besser als die Duncker'sche Lesart ὁ λόγους οἴτινες. . . — p. 296, 9, ob γέγωνε τῷ ψ. statt γέγωνε? . . . — p. 297, 9 ist οὐκ nicht mit C. zu streichen, wie aus dem ἀλλ' ἔγνω z. l. hervorgeht. — p. 302, 11 zögen wir ὁμοούσιος αὐτῆ vor. — p. 303, 9 hat der cod. ἀδιαφόρος κινούμενοι, Miller vermuthet διαφόρος μονούμενοι, Cruice διαφ. ἐννοούμενοι, wir möchten mit Rücksicht auf Irenäus (πολλὰ και διάφορα γινώμαι) κατανοούμενοι, was dem cod. näher kommt, als ἐννοούμενοι, vorschlagen. — p. 305, 1 lies δόλων statt δώρων cod.; jedenfalls ist δόλων empfehlenswerther als das von C. in den Text aufgenommene αἰωρῶν. — p. 307, 12 ist γενομένους cod. nicht mit dem Herausg. in γενέσθαι zu ändern; glücklicher ist B. 17 die Zufügung von ὡς nach ἀπολυτρώσεως. — p. 317, 1 billigen wir τὴν τῶν ὀκτῶ für τῷ νοητῷ. — p. 325, 13 hätte ἀστρων im Texte durch ἀριθμῶν ersetzt werden können. — Wenn p. 332, 1 im Texte καινότερα statt κενότερα gesetzt wird, so muß in der Uebersetzung doch auch inaniora geändert werden. — p. 335, 4 ist nach Σκύλλα και πλαγκται (so auch Nolte a. a. D. S. 167) πέτραι zu lesen; vgl. Odys. ψ, 327. Ob ὄρος

in der folgenden Zeile richtig, ist schwer zu sagen; vielleicht *χορός*, wie C. meint, oder *μέλος*, oder *νόμος* mit Rücksicht auf *Odys. μ.*, 45? — p. 381, 12 ist die Vermuthung *στέφανον* für *λείψανον* doch zu frei.

P. 401, 3 ist entweder *μῆς* oder *Μαρίας* (wohl das letztere) zu streichen. — p. 405, 9 hat die Handschrift *εἰσῆλθεν εἰς τὸν δέκατον κόσμον*, wo Duncker liest *εἰσ. εἰς τόνδε τὸν κ.* Cruice vermuthet die Angabe der Zeit, zu welcher der Anon (Christus) in die Welt gekommen. Wir schlagen vor *εἰσῆλθεν εἰς τόνδε κάτω κόσμον*. Vgl. p. 497, 9. — p. 417, 6 ist die Vermuthung *χωνεύματος* nicht zu verwerfen; die Handschrift hat *χ....τος*, vier bis fünf Buchstaben sind ausgefallen; man könnte auch an *χαλκώματος* denken.

P. 433, 11 vielleicht *μὴδ' αὐτῆ?* — p. 443, 6 ist die Einschaltung *οὐτω πῶς ἐλπίζω* vor *ἐκφυγῆν* (Bunsen) doch nicht nöthig, und man könnte *ἐκφυγῶν* lesen. — p. 461, 3 würden wir mit dem cod. und Miller *συβαίνειν* lesen; vergl. oben zu p. 17, 2. — p. 467. Die Lücke in dem Worte *π. ἴσσι* dürfte mit C. besser mit *οι* als *ον* (Mill.) ausgefüllt werden. — p. 468, 14 ist *alicui* vor *malum fecit* in der lat. Version zu streichen, da im Texte *ἀνθρώποις* (so richtig Sauppe und Duncker st. *ἀνθρωπος* cod.) weggelassen ist; besser würde *ἀνθρώποις* beibehalten. Eine ähnliche Inadvertenz in der Uebersetzung haben wir schon oben bezeichnet. — p. 470, 5 heißt es: *ταῦτα δὲ πάλαι ἀκριβοῦμενα ἦν παρὰ τοῖς ἀρχῆθεν νεοσι τὸν νόμον παρεληφῶσιν τ. λ.* So die Handschr. und Miller. Sauppe und Duncker: *παρ' αὐτοῖς, ἀρχῆθεν, οὐ νεοσι τον . . .* Cr. liest *ἀρχ. θεόπιστον*, was uns besser als die erwähnten Lesarten gefällt; doch käme man der Handschr. noch näher, wenn man *νεόκτιτον* (was Nonnos für *νεόκτιστον* hat) oder *νεόκιστον* läse. Bei *νεόκτιτον* wäre bis auf das *κ* nichts zu ändern, *K* und *S* wurden aber in Uncialschrift oft verwechselt. So corrigirt Porson zu Athenäus XIII p. 598 F. *ἐκτήσαντο* aus *ἐστήσαντο*; vgl. Advers. p. 138.

P. 478, 2 ohne Noth *Ζεὺς ἀρχῆς* für *Z. ἀήρ* cod. — p. 495, 14, ob *ἀνθρώπους* nöthig? — p. 499, 2 und an vielen anderen Stellen ist die Ungleichförmigkeit in der Schreibart des Namens *Μωσῆς* zu rügen, da bald *Μωσῆς*, bald *Μωϋσῆς* geschrieben wird<sup>1)</sup>. Mit Recht kommt man immer mehr davon ab, in den griechischen Ausgaben die eigentlich koptische Form *Μουσις* zu drucken; hat man aber Gründe, diese zu befolgen, so muß man, wie Winer in der „Grammat. d. N. T. Sprachidioms“ gut bemerkt, dieselbe auch consequent durchführen. Cruice hat aber mit seinem *Μουσις* um so mehr Unrecht, als der codex wenigstens an dieser Stelle *Μωσῆς* gibt. — p. 504, 1 dürfte R. Scott's Verbesserung *Ἰησοῦ* für *νεοῦ* genügen. — p. 515, 8 lies *τὸ δὲ νῦν ἱκανὸν οἶμαι ἐκθ. τ. λ.* — p. 517, 6—7 hat die

<sup>1)</sup> *Μωσις* steht pag. 123, 217, 229, 235, 246, 252, 254, 255, 256, 262, 318, 332, 348, 357, 392, 393, 414, 455, 469, 495; *Μουσις* p. 168, 200, 201, 202, 205, 230, 231, 284, 290, 297, 399, 402, 403, 412, 413, 498, 499, 504, 519. Noch größer ist die Unachtsamkeit auf *ε*. 229 u. 246, wo beide Schreibweisen selbst innerhalb der nämlichen Linie vorkommen. Dieselbe Ungleichheit herrscht in der lateinischen Uebersetzung, die bald *Moses*, bald *Moyses* hat.

Handschr. *ἐν τῷ πατριῶ ἔννοηθείσας ιδέας*, so auch Miller und Bunsen. Dunter: *ἐν τῷ πατρὶ προενοηθείσας* nach Th. Petersen; besser R. Scott und nach ihm E.: *ἐν τῷ* (vel *voï* Scott) *πατριῶ ἔννοηθείσας*. Der Lesart des cod. noch näher käme unsere Vermuthung: *ἐν τῷ πατριῶ* (*ἐν* von dem Librarius irrthümlich wiederholt) *voï νοηθείσας*. . . .

Da uns gegenwärtig die Benutzung der Handschrift der Philosophumena nicht möglich ist, haben wir bei Abfassung obiger Bemerkungen, die übrigens nur einen sehr kleinen Theil der noch zweifelhaften Stellen berücksichtigen, die Cruice'sche Collation als richtig unterstellt. Gleichwohl glauben wir, daß auch in dieser Hinsicht noch Manches zu thun bleibt. Das Hauptverdienst der hier angezeigten neuesten Ausgabe der Philosophumena ist in der That neben einigen glücklichen Vermuthungen die abermalige Vergleichung der Handschrift; wer indessen weiß, wie es oft um die Collation von Manuscripten steht, und wie der Eine zuweilen sieht, was vor ihm Mancher nicht gesehen hat, der wird auch eine fernere, dritte Vergleichung nicht für überflüssig erachten.

Der hochw. Herr Herausgeber hat seiner Edition vier Indices beigefügt, die gewiß Jedem willkommen sind: 1) Index græcitatıs, „continens ea maxime vocabula quae insolentia quaeque insolentiora vel structura vel sensu Noster usurpat,“ p. 525—532; der Index könnte noch etwas vollständiger sein; 2) Index nominum, p. 533—540; 3) Index locorum scripturae sacrae, p. 541—544; 4) Index rerum, p. 545—548.

Die typographische Ausstattung des Werkes ist überaus glänzend und macht der kaiserl. Druckerei Ehre; Druckfehler haben wir nur wenige und unbedeutende gefunden. Der Preis (10 Francs) ist für den umfangreichen schönen Band niedrig gestellt. Der Verlags-eigenthümer des Werkes ist der Buchhändler A. Durand, rue des Grès-Sorbonne, n. 7 zu Paris.

Seit der Abfassung des vorstehenden Referates hatten wir Gelegenheit, die Handschrift der Philosophumena in Paris zur Hand zu nehmen und uns durch Einblid derselben zu überzeugen, daß die Cruice'sche Collation keineswegs allen Anforderungen entspricht, welche man billigerweise stellen konnte und mußte. Ein an einem anderen Orte von Freundeshand erscheinender Artikel wird uns hoffentlich der Mühe überheben, an Einzellnem nachzuweisen, wo Herr Cruice falsch gelesen, oder wo er so wenig als der erste Herausgeber der Philosophumena die Schrift gar nicht entziffern konnte. Hier nur noch einige Bemerkungen.

Philos. libr. V, 2 ed. Cruice, p. 200: 1 ist zu lesen: *ψυχήσι γὰρ θάνατος ὕδωρ γενέσθαι*, wie schon Th. Bergk (in Fleckeisen's Jahrb. f. Philologie, 68. Bd. 1853, S. 26) mit Rücksicht auf das Citat in Platon's Gorgias verbessert hat. — p. 221, B. 15 ist vielleicht *λυθὲν τοσοῦτω τὸ ζῶον* zu lesen. — p. 229, 1 würden wir mit Schneidewin *Αενίαθάν* vorziehen. — p. 257, 15 ist nach *λέγει* oder nach *ὄπον λόγος ἐνεργεῖ* jedenfalls etwas zu ergänzen; wenn nicht ein ganzer Satz ausgefallen ist, wäre etwa

ἀριθμοῦ τάξει oder κατὰ τὴν [ἀριθμοῦ] τάξιν zu suppliren. Warum p. 297, 9 οὐκ zu tilgen sei, sehen wir nicht ein.

Das Hauptaugenmerk, auf welches sich die Verfechter des Origenes als Verfassers der Philosophumena berufen, ist die fast am Schlusse der Pariser Handschrift zu libr. X cap. 21 Nr. 31 (Cruice p. 514) beige-schriebene Randglosse Ὠριγένους καὶ Ὠριγένους δόξα. Die ohnehin schwache Beweis-kraft dieser Randbemerkung wird durch die Vermuthung vollständig entkräftet, welche uns über den Ursprung derselben gekommen ist. Die Glosse steht an einer besonders prägnanten Stelle, die das Glaubensbekenntniß des Verfassers über Gott, sein Dasein und seine Dreifaltigkeit enthält. Auf solche prägnante Stellen pflegten die Abschreiber nicht selten den Leser durch ein am Rande beigefügtes Zeichen, nämlich durch ein ω mit darübergesetztem rho ( $\overset{\rho}{\omega}$ ) = ὦραϊον aufmerksam zu machen. Ein solches Zeichen stand unserer Ansicht nach in dem codex, aus dem unser Parisinus oder ein Vorgänger desselben geflossen ist; da das nämliche Zeichen aber auch die allge-mein übliche Abkürzung von Ὠριγένους war, so lag nichts näher, als daß ein späterer Librarianus die Abbriviatur statt in ὦραϊον in Ὠριγένους auflöste.

Daß Hippolytos ein Werk gegen alle Häresien geschrieben, wissen wir aus den Zeugnissen des Petrus Alexandrinus, des römischen Bischofs Gela-sius und des Photius. Diese spärlichen Nachrichten lassen sich um ein wei-teres Zeugniß vermehren, das unseres Wissens bisher unbeachtet geblieben. Martene und Durand haben im neunten Bande ihrer Collectio amplis-sima p. 1120 ff. ein Werk Peters des Ehrwürdigen „Libri II. ad-versus nefandam sectam Saracenorum“ herausgegeben, in dessen Eingange der Verf. verschiedene alte Schriftsteller anführt, welche gegen die Häresien geschrieben (Prol. cap. 2 p. 1126): „Agrippa, Justinus phil. et martyr., Theophilus Antioch. episc., Apollinaris Gerapolitanus ep., Philippus Cre-tensis ep., Musanus, Modestus, Irenaeus, Rodon Abianus, Miltiades, Apol-lonius, Serapion, Hippolitus, Victorinus, Rheticus etc.“ Weiter unten vertheidigt Petrus Venerabilis die Ansicht, man müsse jegliche Häresie be-streiten, und beruft sich dafür auf den Umstand, daß auch Hippolytos gegen alle Ketzereien geschrieben habe (l. l. p. 1129 B): „Sed forte quibusdam erroribus obviandum et de quibusdam silendum. Non haec opinio apud Patres. Ostendit hoc Hippolytus, inter multa alia opera sua scribens de pascha adversus omnes haereses,“ wo zwischen pascha und adversus zweifelsohne et ausgefallen ist. Hiernach hat Petrus Venerabilis außer anderen Werken des h. Hippolytos dessen längst bekannte Schrift de pascha auch die nun entdeckten Philosophumena gekannt und scheint an ihrer Echtheit keinen Zweifel gehabt zu haben.

So viel als Beitrag zu der vielbesprochenen und interessanten Frage nach dem Verfasser der Philosophumena, sowie zur Unterstützung der Mei-nung, welche sich für Hippolytos entschieden hat. In einem künftigen kleinen Aufsatze gedenken wir noch einige Veträge zur Texteskritik zu liefern, und namentlich den aus Megasthenis Judica entlehnten Abschnitt über die Brah-

manen (libr. I cap. 21 ed. Cruice p. 45 sq.) und die im VII. Buche enthaltenen Fragmente des Empedokles zu besprechen. Dr. J. J. A. Kraus.

Unsere Processionen. Der Stadt Trierischen katholischen Jugend gewidmet. I. Band: Die Procession nach St. Mathias. Geschichte des dasigen Klosters und der Kirche. II. Band: Die Procession nach St. Paulin. Die Stiftskirche St. Paulin. Das Kloster St. Maximin. Die Stiftskirche St. Simeon. Trier, 1857 und 1860. 8°. 443 u. 599 S. Preis 1 Rthlr. 20 Sgr. pr. Band.

„Anerkannt hat kaum irgend eine Stadt dießseits der Alpen, sowohl was heidnische als was christliche Alterthümer angeht, eine gleiche Wichtigkeit als Trier. Gelehrte Werke, welche über diese Alterthümer handeln, sind in Menge erschienen und erscheinen fortwährend. Solche sind aber den Wenigsten nur zugänglich, und finden sich doch unter der übrigen großen Menge, welche nicht zu den Gelehrten zählt, so Viele, denen nichts wohl eine angenehmere Unterhaltung bietet, als ihre vaterländische Geschichte, welche an eben diesen Baudenkmalen der Vorzeit ihre Anknüpfungspunkte findet. Diese Vielen hatte der Verfasser beim Niederschreiben der Blätter im Auge, mit dem besten Wunsche, daß es ihm gelingen möge, eine recht ansprechende und auch fruchtbringende Erklärung jener ihnen zu liefern. Der Leserkreis, den er im Auge hatte, war Veranlassung, die Form zu wählen, in welcher die Schrift erscheint, eine Form, an welche eine der freundlichsten Jugenderinnerungen des Verfassers sich knüpft, welche ihm denn auch den Vortheil zu bieten schien, manche dem ersten Blick nach dem Gegenstande der Unterhaltung weniger nahe liegende, unserer Geschichte angehörende Erzählung miteinsflechten zu können.“

Wir haben aus der Vorrede des Verf. diese Stelle ausgehoben, um über Zweck und Anlage des Werkes unseren Leser mit des Verfassers eigenen Worten aufzuklären. Seit langen Jahrhunderten zieht das Trierische Volk an bestimmten Tagen in feierlichen Processionen nach den größten Heiligthümern der Stadt und ihrer Umgebung, St. Mathias, St. Paulin, St. Maximin und zurück durch St. Simeon nach dem Dome, Heiligthümer, an welche die glorreichsten und theuersten Erinnerungen der altera Roma sich knüpfen. Das Volk über Ursprung und Zweck dieser Bittgänge zu belehren, zugleich ihm aber auch die ganze Geschichte dieser ehrwürdigen Orte zu erzählen, war die Absicht des Verfassers. Es konnte also nicht in seinem Plane liegen, sich mit gelehrten Forschungen in dem Werke zu beschäftigen, er wollte zum Volke allein sprechen, und wir glauben, daß er im Ganzen und Großen etwas seiner Absicht sehr Entsprechendes geleistet hat. Einen wissenschaftlichen Werth hat das Buch nicht, solcher war ja, wie bemerkt, auch nicht gewollt; was die Wahl der dialogischen Redeweise betrifft, so

halten wir sie nicht für glücklich. Der Dialog hat unleugbare Vortheile, aber dann nur, wenn er von einem Meister geführt wird — und in der ganzen Geschichte der Literatur haben nur Wenige denselben mit Erfolg gehandhabt. Hieran mag auch die Schuld liegen, daß manchesmal die Sprache etwas ungelentig wird, zuweilen einen steifen Predigerton annimmt. Auch wünschten wir den Styl blühender und duftiger — das Volk ist im Innersten seines Herzens poetisch, und alle Volksbücher sollten diese Volkspoesie sprühen — dazu conciser und fließender. Das ganze Werk scheint uns etwas zu weitläufig angelegt; der Preis von 3 Thlr. 10 Sgr. für zwei Octavbände ist zu hoch für ein Volksbuch, zudem lieben die Leute nicht mehr- und dickbändige Bücher. Ein geringerer Preis hätte schon durch eine minder schöne Ausstattung erzielt werden können.

Nach diesen Ausstellungen, welche wir im Hinblick auf einen in Aussicht stehenden dritten Band zu machen uns erlaubten, nehmen wir keinen Anstand, dem Buche das verdiente Lob zu spenden. Worauf es vor Allem ankam, der rechte Volkston ist im Allgemeinen getroffen; was den Trierer am meisten anspricht, was seinem Andenken am theuersten ist, das hat der Verfasser mit warmer Innigkeit und mit Verständniß des Volkssinnes darzustellen gewußt. Ein wahres Verdienst hat er sich auch namentlich durch eingehende Besprechung der überaus zahlreichen Trierischen Heiligen, sowie jener frommen Männer erworben, die, ohne den Heiligen beigezählt zu werden, die Kirche Trier verherrlicht haben. Wir haben da namentlich die Lebensskizzen eines Peter v. Freudenburg (I, 160), Otto v. Ziegenhain (I, 205), Johannes v. Rode (I, 223), Adam Maier (I, 225), Ant. Leewen (I, 242), Abtes Richard (I, 301), Abtes Helisachar (II, 235), Karl v. Rotenfels (I, 150, vgl. L. Kellner, Fischertnabe und Edelman, Schaffhausen 1860, und „kath. Lit.=Ztg.“ 1861, Nr. 7, S. 56), Alex. Henn (II, 412) und Mik. v. Hontheim (II, 503). Ganz gut hat der Verf. auch gethan, die Geschichte der Aufhebung der Trierischen Klöster, der Zerschlagung ihrer wissenschaftlichen und Kunstschätze u. s. f. zu berühren. Es lebt im echten Trierischen Volke noch recht lebendig das Andenken an die Zeit, wo es unter dem Krummstabe zufrieden und still und tugendsam lebte, aber auch das Andenken an die schrecklichen Krisen, die über Trier mehr als irgend eine andere Stadt hingetobt sind; an das namenlose Unglück, das der Franke in frecher, gottloser Verwüstung über Stadt und Land gebracht — zuerst unter den Bourbonen, deren elendester seinem Marschalle Belleisle befahl, den Curé de Trèves ihm todt oder lebendig zu überliefern; und dann vollends in der Revolution und den schrecklichen Kriegen der Republik. Das war eine furchtbare Zeit, und Vielen, die bessere Tage gesehen, brach beim Scheine der falschen Freiheitssonne das Herz im Tode. Möge man Solches nur recht oft und eindringlich unserem deutschen Volke zu Gemüthe führen, damit es wisse, wessen es sich von dem Wälschen zu versehen habe, und den Danaer fürchte, auch wenn und gerade wenn er Geschenke bietet.

Der Umschlag des II. Bandes verspricht eine zweite Auflage des ersten; im Interesse einer solchen erlauben wir uns darum zum Schluß einige Bemerkungen.

Bd. I. S. 48. Den Legenden von der Ankunft des heil. Eucharis, Valerius und Matronus im Trierschen reiht sich eine schöne, wenig gekannte Sage an, die uns ein Pfarrer eines Dorfes an der Mosel, im XVI. Jahrhundert lebend, in einem nicht edirten Manuscripte erhalten hat. Sie lautet in Kürze also: Die drei Glaubensverkündiger kamen im Moselthale an, doch ihre ersten Predigten wirkten keine Bekehrung. Da geschah es, daß allgemeine Dürre und Trockniß das Land schlug. Das Volk errichtete einen Altar und rief und flehte in großer Versammlung zu seinen Göttern. Doch der Himmel gewährte keinen Regen. Da erschienen die drei Apostel und auf des Volkes Ansuchen warfen sie sich zur Erde und beteten, und siehe da, ein wohlthätiger Regen fiel vom Himmel, und alle Regentropfen wandelten sich in Aehren, und die Aehren waren von Gold.

S. 283. Das berühmte Gebet „Memorare etc.“ rührt nicht von dem h. Bernhard von Clairvaux her, wie der Verf. und wie man fast allgemein glaubt, sondern von dem großen Diener Gottes P. Bernard, der zur Zeit des h. Vincentius von Paula lebte und in Frankreich überaus segensreich wirkte. Solcher Irrthümer sind übrigens mehrere aufgefunden. Um von dem Gedichte der h. Teresa (No me mueve, mi Dios, para quererte, el cielo, que me tienes prometido), bekannt in der lateinischen Uebersetzung (o Deus, ego ama Te) und dem h. Franc. Xaverius oft zugeschrieben, zu schweigen, erinnern wir hier nur an das herrliche Gebet Anima Christi, sanctifica me etc., das stets das Gebet des heil. Ignatius genannt wird, diesen aber nicht zum Verfasser hat, da es schon in Dominicaner-Brevieren vorkommt, welche älter sind als die Reformation. Der h. Ignatius mag das Gebet bei den Dominicanern, mit denen er und seine Gesellschaft in den ersten Decennien ihres Bestandes in ganz besonders innigen Verhältnissen stand, gelernt und es vielleicht in seiner jetzigen Fassung seinen Exercitien einverleibt haben. Auch das sogenannte Namenszeichen Jesu IHS <sup>1)</sup> ist nicht von den Jesuiten zuerst als Monogramm gebraucht worden, sondern viel früher schon von den Dominicanern, wie ein Epitaph des Joh. Tauler zeigt.

Bd. II, S. 33. Der Herr Verf. hätte die Triersche Martirergeschichte, wie sie von der Legende gemeldet wird, ausführlicher erzählen dürfen. Wir bemerken hier, daß die schönste uns bekannte Handschrift, welche die besagte Legende enthält, in Paris liegt, wohin sie aus St. Maximin in der Revolutionszeit kam. (Biblioth. Impériale, Suppl. lat. Nr. 629; cod. membr.

<sup>1)</sup> Unbegreiflicher Weise faselt man auch noch in neueren Werken viel über die Bedeutung dieses sogenannten Namenszeichens, da doch die elementarsten paläographischen Kenntnisse genügen, um zu wissen, was dasselbe sei: daß es nämlich nicht Jesus Hominum Saluator oder In hoc Signo (sc. vinces), wie Viele glauben, bedeute, sondern ganz einfach die Abkürzung von Ἰησοῦς sei, gleichwie in den alten lateinischen Handschriften XPS diejenige von Χριστός ist (das ἦτα ist statt des lat. e beibehalten. Das griechische P, ρ, wird ebenso dem lat. R, r, nicht bloß in dem Namen des Heilands, sondern auch in abgeleiteten substituiert, so namentlich in christianus, Christophorus. Christoph Columbus bediente sich gleichfalls in seiner Unterschrift des griech. P. Die usuelle Abbreviation in griech. Uncialen ist IC für Ἰησοῦς und XC für Χριστός. Vgl. Montfauc. Palaeogr. gr. p. 342 und N. de Wailly, Elém. de Paléographie. I. p. 427.

in folio, sec. XIV. l. 2. „Narratio de martyribus legionis thebaicae, ad hist. Civit. Trevir. spectans, picturis illustrata, sed imperfecta.“) Die in dem cod. befindlichen Miniaturen sind höchst interessant.

§. 74. Der Verf. bestreitet mit Recht die Sage, daß der h. Hieronymus in dem sogenannten Hieronymus-Häuschen bei Trier gewohnt habe. Was er jedoch von der in der Kunst üblichen Darstellung der Heiligen sagt, beruht, wie gut das Gesagte auch gemeint ist, auf Verkennung von Geist und Sitten der damaligen Zeiten; er lese die Legenden zahlreicher orientalischer Eremiten, z. B. der h. Maria von Aegypten, und er wird sich von der Richtigkeit dieser Bemerkung überzeugen.

§. 91. Die Ansicht, welche in den sogenannten römischen Bädern in Trier ein christlich-kirchliches Gebäude findet, ist eben noch eine reine nicht zu erweisende Vermuthung. Es bleibt uns wahrscheinlich, daß selbe das Capitolium der Stadt (daß solches nicht extra muros gelegen und das spätere S. Maria ad Martyres gewesen, geht unbestreitbar aus der vita S. Eucharii hervor) und das Trifanium der drei höchsten römischen Gottheiten, des Jupiter, der Juno und der Minerva, gewesen sei. Ob später das Gebäude zu christlichen Kirchenzwecken verwendet und in die basilica SS. Trinitatis verwandelt worden, lassen wir dahingestellt, halten es aber für wahrscheinlich.

Zu §. 157. Ob Priscillianus wirklich so schuldig gewesen und die ihm zur Last gelegten dogmatischen und moralischen Verirrungen von ihm wirklich alle gelehrt worden? Die Geschichte des Priscillianismus ist eine der dunkelsten und schwierigsten Partien der patristischen Periode. Die Arbeit Mandernach's („Der Priscillianismus.“ Trier, 1850) ist fleißig, ohne jedoch neues Licht auf die Sache zu werfen. Er scheint auch Cacciaris's Dissertation über Pr. (Cacc. in S. Leonem.) nicht gekannt zu haben. Beachtenswerth ist der geistreiche Aufsatz Dr. Linde's, dem „Roselthäl und seinen Sagen“ von N. Hoyer, Trier 1854, beigegeben.

§. 193. Der Verfasser bespricht eine Reihe von Diplomen der Abtei St. Maximin; dieselben sind zum meisten Theil von Hontheim abgedruckt, aber man wußte bisher nicht, wohin die Originale der Urkunden gekommen. So weit wir dieß ermittelt haben, geben wir es hier kurz an: Das Diplom Heinrich's II. von 1023 (§. 193) das Original in Paris, Bibliothèque Impér. Suppl. lat. Nr. 1846, I. — die berühmte und kostbare sogenannte Urchrift des (falschen) Dagobert'schen Diploms von 633 ibid. Nr. 1362 (vgl. Pardessus Diplomata, II. 21). — Diplom Otto's d. Gr., Schenkungsurkunde des Grünhauses, ibid. Nr. 1845, 9. (§. 202.) — Diplom Arnulfs (§. 208), Schenkung von Rubenach, ib. 1844, 8. — Das Testament der Erkanfrida (§. 212), aus dem J. 853 befand sich bis 1861 in der Bibliothek des verstorbenen Herrn Canonicus Werner in Mainz, und wird mit den übrigen werthvollen Urkunden der Sammlung einer Auction ausgesetzt werden. Möge die Stadt Trier dann ihre Pflicht wahrnehmen. — §. 214 wird der Satz: „Wie das Kloster (St. Maximin) den Schutz der Kaiser ersleht, schon unter Otto d. Gr. 990, welcher den Mönchen das Recht zuerkennt, zu ihrem Vogte Jeden frei wählen zu können u.“ wohl ein lapsus calami sein.

Solches Recht ist übrigens dem Kloster ertheilt worden schon durch Carl den Dicken 885 (Suppl. lat. Nr. 1844, 7), bestätigt dann durch Otto d. Gr. 970 (ibid Nr. 1845, 10), Otto II. 984 (ibid. Nr. 1845, 12), Heinrich IV. 1065 (ib. Nr. 1846, 10), Heinrich V. 1112 (ib. Nr. 1847, 3; in den Diplomen wird Heinrich V. oft der IV. genannt, weil der erste Heinrich nicht Kaiser war); — das Diplom Heinrichs IV. von 1101 (S. 214) in Paris, Suppl. lat. Nr. 1846, 12. — dasjenige König Ludwigs des Frommen an Abt Helisachar vom J. 814, ibid. 844, 3. — Diplom Friedrichs I. vom J. 1157 (S. 336) ist nicht in Paris, dagegen ein Aehnliches vom J. 1190 (Nr. 1847, 8). — Diplom Conrads von Luxemburg (Definirung seiner Rechte als advocatus S. Maximini), ib. 1847, 7. — das schöne, 23 Fol. große Diplom Carl's V. vom J. 1523, von Ferdinand gezeichnet, ibid. Nr. 1848, 16, und dasjenige Philipps II. von 1557 ebend. Nr. 1848, 18.

Die Notiz S. 340, daß in das vom Abte Bartholomäus angelegte „gulden Buch“ alle St. Maximin angehenden Urkunden eingeschrieben worden, ist unrichtig; wir selbst haben manche Diplome aufgefunden, die, wie auch eine alte Benedictiner-Handschrift auf dem Verso der Urkunden bemerkt hat, in dem liber aureus nicht eingetragen waren. Wir behalten uns Näheres über die nicht gedruckten St. Maximiner Diplome mitzutheilen vor.

Wir wünschen dem Buche eine recht große Verbreitung, nicht bloß unter dem Trier'schen Volke, sondern auch in weiteren Kreisen. Dasselbe möchte namentlich als belehrende und erbauende Lesung für katholische Familien zu empfehlen sein.

Dr. F. A. Kraus.

---

Kurze Geschichte und Beschreibung der zerstörten St. Nicolaikirche vor Breslau, nebst ihrer Filiale St. Michaelis in Groß-Mochbern und der mit ihnen vereinigten St. Corporis-Christi-Kirche in Breslau. Als Beitrag zur Diöcesan- und Kunstgeschichte Schlesiens quellengemäß zusammengestellt von A. Knoblich, Weltpriester, des Bisthums Breslau. Breslau, in Commission bei Georg Philipp Aberholz, 1862. 160 S. 8°. Pr. 10 Sgr.

„Der Doppelzweck nachfolgender Gedenkblätter rechtfertigt ihre Veröffentlichung. Sie sollen zunächst . . . den Freunden vaterländischer Geschichte und Kunst überhaupt, wie den Parochianen vorbezeichneter Kirchen insbesondere ein möglichst treues Bild von der Vergangenheit dieser Parochia tripartita und ihrem heutigen Zustande darbieten . . . außerdem aber auch ein Almosen sein für die . . . unlängst in Böpelwitz erstandene Volksschule.“ S. 1. — Mit diesen Worten hat der Herr Verfasser den Standpunkt bezeichnet, von welchem aus er sein Buch beurtheilt wissen will. Er will demnach eine geschichtlich-topographische Beschreibung der im Titel angegebenen Kirchen gleichsam als ersten Anlauf geben zu einer Kirchen-Topographie Schlesiens. Der Anfang ist gut gemacht, und es wäre nur zu wünschen,

daß, wenn nicht besser, also wenigstens nach diesem Muster auch andere Pfarrkirchen Schlesiens beschrieben werden möchten. Der Gang, den der Herr Verf. bei seiner Arbeit nimmt, ist zuerst ein geschichtlicher Ueberblick der Kirche nach Urkunden und sonstigen bewährten Quellen, dann die Reihenfolge der bei derselben angestellt gewesenen Beneficiaten, und endlich eine in's Einzelne gehende Beschreibung der Kirche selbst. In letzterer Hinsicht scheint es uns, daß der Herr Verf. ganz besonders befähigt ist, Gegenstände mittelalterlicher Kunst zu würdigen.

Von S. 7 bis 46 finden wir eine solche topographisch-historische Beschreibung der um das J. 1175, wenn nicht früher, begründeten und im J. 1806 zerstörten Nicolai-Kirche. Von S. 49—64 liest man die Geschichte und Beschreibung der Filialkirche zu St. Michael in Groß-Mochbern, und von S. 67—140 die der St. Corporis-Christi-Kirche. Von 143 bis 160 folgen diplomatische Beilagen.

Eine besondere Beachtung verdient die St. Corporis-Christi-Kirche wie in geschichtlicher so in architektonischer Hinsicht. Sie gehörte seit der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts dem Johanniter-Orden, welcher in Schlessen 9 Comunden zählte, die von dem Großpriorate zu Prag abhängen und durch gewisse Zahlungen ihre Abhängigkeit vom Großmeister, welcher in letzterer Zeit auf der Insel Malta saß, bekundeten. Es war, wie bei den Johanniter-Ordens-Kirchen fast immer, auch mit der Corporis-Christi-Kirche ein Hospital in Verbindung, wo die Johanniter den Kranken dienst verrichteten. Sie bauten die noch stehende schöne Kirche im XIV. Jahrhundert. Durch mannigfache Unglücksfälle, von denen das Buch erzählt, war die Kirche erst 1447 vollendet, erlitt aber seit der Zeit so viele Veränderungen, daß man Mühe hat, die symbolischen Steinbilder unter der Kalktünche zu erkennen. Auch die schönen Flügelaltäre wurden beseitigt. Der Herr Verf., ein guter Kenner der mittelalterlichen Kunst, gibt an, was sich noch erhalten. Es wäre zu wünschen, daß die Kirche einer gründlichen Reparatur unterzogen werden möchte. Sie wäre dessen werth; der Herr Verf. macht auf ihre Besonderheiten aufmerksam, und wir müssen gestehen, daß er seine Aufgabe ganz gut löste. Sein Buch liest sich leicht und gibt so manches Neue, was auch den strengerer Geschichtsfreund befriedigen wird. Die beigegebenen Holzschnitte gehen an; der Druck ist sauber und der Preis in Hinblick auf den guten Zweck mäßig. Der Herr Verf. sollte bald mit neuen Arbeiten über die Pfarrkirchen der Breslauer Diocese auftreten; er hat hiezu die Befähigung dargethan.

Dr. Dudik.

---

Geschichte der ehemaligen Cistercienserabtei Rauden in Oberschlesien. Festgabe zur sechsten Säcularfeier ihrer Gründung. Von Aug. Potthast. Mit einem Stahlstich und einer Karte. Leobschütz, 1858. Verlag von Rudolph Bauer. 8°. VIII und 308 S.

Der Verfasser theilt die Geschichte dieser Abtei (gestiftet 21. October 1258 von Herzog Wladislaus von Dppeln, säcularisirt von der preussischen

Regierung am 26. November 1810, als gerade der Schlußpsalm des täglichen Officiums „in exitu Israel de Aegypto“ abgesungen war) in drei große Abschnitte. Der erste Abschnitt S. 1—140 erzählt die äußere Geschichte der Abtei, der zweite S. 141—266 die innere Geschichte und der dritte S. 267—290 die Geschichte Raubens seit der Aufhebung des Stiftes von 1810—1858.

Die erste Abtheilung gibt ein trodenes Bild eines Klosters, das unter 35 Aebten Vielfaches erworben und Mannigfaltiges verloren, die Ungunst der Zeit mit Ausdauer getragen und nach ausgetobtem Sturme das Beschädigte wiederherzustellen emsig bemüht war.

Interessanter ist die zweite Abtheilung. Wir lernen die Cistercienser von Rauben als Industrielle ersten Ranges kennen. Sie beschäftigten sich mit Eisenindustrie, legten einen Kupferhammer an, errichteten eine Glashütte, Pottaschfiederei, Theer- und Branntweinbrennerei, eine Bleiche, Bierbrauerei und eine Weinhandlung. Alle diese Unternehmungen wurden schwunghaft betrieben und der Ackerbau auf eine hohe Stufe der Cultur gehoben. Die wissenschaftliche Bildung des Stiftes ging mit der industriellen Hand in Hand. Die Bibliothek war die beste Oberschlesiens. „Wehe dem Priester,“ pflegte Abt Gerard Woywoda, gest. 1732, zu sagen, „der unwissend ist und keine Bücher liebt! Er gleicht dem Soldaten ohne Waffen, dem Pferde ohne Zaum, dem Schiffe ohne Steuermann, dem Schneider ohne Nadeln. Sein Werth steht unter Null. Ein Kloster ohne gelehrte Werke ist ein Brunnen ohne Wasser, ein Garten ohne Bäume, ein Beutel ohne Geld, ein Weinkeller ohne Wein.“

Abt Joseph I. von 1679—1696) legte Volksschulen an und Bernard III. (von 1735—1753) ein Gymnasium. „Das Raubener Gymnasium,“ bemerkt der Verfasser S. 173, „war zur Zeit seiner Existenz für die ganze Umgegend eine große Wohlthat, indem es talentvollen unbemittelten Jünglingen Gelegenheit bot, sich ohne große Kosten dem Studium widmen zu können. Von 1744—1810 sind mehr als 2000 Jünglinge auf denselben gebildet worden, von denen über 527 den geistlichen Stand gewählt haben. Wohnung, Kleidung, Nahrung u. s. w. erhielten sie meistens unentgeltlich oder gegen geringe Summen vom Kloster. Für den Unterricht wurde nichts gezahlt. So oft die Gymnastasten Hunger empfanden, holten sie sich Brod vom Küchenmeister, das zur Stillung desselben auf einen Tag ausreichte, und kurz vor der Ernte war es eine große Freude, zu sehen, wie 30 bis 40, auch wohl mehrere Schüler in Reich und Glied aufgestellt Brote aus großen Körben zugetheilt erhielten. Zur Pietät gegen Gott wurden sie durch tägliche Beiwohnung der heil. Messe, Beten des Rosenkranzes, Absingung der verschiedenen Hymnen und Officien angeleitet, zu Gehorsam und Ehrfurcht gegen Gott, König, Vaterland und die Vorgesetzten streng angehalten. Bei jedem Glockenschlage mußten die Schüler das

Maria, mater gratiae, Mater misericordiae,

Tu nos ab hoste protege etc.

abbeten. Dadurch sind dem Vaterlande Männer erzogen, von denen noch heute viele in ihren Lebensstellungen beweisen, daß jene Cisterciensermönche

mit väterlicher Treue die Erziehung sowohl als auch den Unterricht der anvertrauten Zöglinge überwachten. Noch heute finden wir ehemalige Schüler derselben in allen Gegenden Schlesiens, in Polen und Galizien, die sich dankbar der Tage erinnern, welche sie in Rauden als Jünglinge verlebten. Und dieses war auch der Hauptgrund, daß dort auf eine ergangene Einladung des Rittergutsbesizers Polednit in Liffet am 15. August 1550 (d. i. an dem Tage, an welchem sonst die Versetzung der Schüler in die höheren Classen statthatte) viele derselben zusammenkamen, nach gehaltenem feierlichen Gottesdienste bei frühlichem Mahle die schöne Zeit der Jugend wieder an ihrem Geiste vorüberführten und zum immerwährenden Gedächtniß an das Gymnasium eine Stiftung im Betrage von 136 Thlr. 10 Sgr. errichteten, deren Zinsen zu einem alljährlich abzuhaltenden Trauergottesdienste für die verstorbenen früheren Lehrer und Zöglinge und zum Besten der Ortsarmen bestimmt wurden. Mit jedem Jahr vermindert der Tod die Zahl der ehemaligen Raudener Gymnasialisten, jeder 15. August führt aus ihrer Reihe weniger Greise zu der erwähnten Erinnerungsfeier: vielleicht nicht lange mehr, und es legt auch der letzte von ihnen das müde Haupt zur ewigen Ruhe.“

Vorliegendes Werk ist mit Fleiß und Umsicht gearbeitet und ein vor-  
trefflicher Beitrag zur Kirchengeschichte Schlesiens.

Druck und Ausstattung verdienen jedes Lob.

Dr. Wiedemann.

---

Unser heiliger Glaube im Gebete des Herrn. Sieben Predigten, gehalten während der Fastenzeit 1859 in der Hof- und Domkirche zu Graz von P. Richard Peinlich, Capitular des Benedictinerstiftes Admont und k. k. Gymnasial-Professor zu Graz. Wien, 1860. Braumüller. 8°. 218 S. Pr. 1 fl. De. W.

Die Weihe des Lebens von der Wiege bis zum Sarge. Sieben Fastenpredigten über die Bedeutung der heiligen Sacramente. Von Richard Peinlich. Wien, 1861. Braumüller. 8°. VIII und 202 S. Pr. 1 fl. De. W.

Der Herr Verfasser hält an dem allgemein als unumstößlich anerkannten Satze fest, daß Stoffe, die ihrer Natur nach über dem Gesichtskreise der meisten Zuhörer liegen, entweder gar nicht oder doch sehr schwer gemeinfaßlich gemacht werden können. Daher seine glückliche Wahl des Gegenstandes, den er zur Ehre Gottes und zum Heile der Menschen zu Gemüthe führte. Das Gebet des Herrn, „das Vaterunser,“ ist ja jenes Gebet, „das mit allen kirchlichen Acten, mit der heiligen Messe, den heil. Sacramenten, den heil. Weihungen, mit allen anderen Gebeten, mit unserem ganzen Leben, mit unserem Erwachen und Einschlafen, mit dem ersten Fallen in der Kindheit und mit dem letzten Seufzer auf dem Sterbebette so innig verknüpft, verwebt und verwachsen ist.“ Sicher ein geeigneter Stoff zu

Kanzelvorträgen in der heil. Fastenzeit! Nicht minder zu loben ist die Art und Weise der Behandlung. An die sieben Bitten anschließend behandelt Herr Peinlich in der ersten Predigt: Gottes Heiligkeit ist Ursache und Grund; unsere Heiligung Wirkung und Folge; dann folgen: II. Gottes Reich außer und in dem Menschen; III. des Menschen Erlösung und Heiligung ist Gottes Wille; IV. das Ziel des menschlichen Lebens ist Vereinigung mit Gott; V. ohne Vergebung der Schuld kein Heil; VI. ohne Kampf kein Sieg, ohne Tugend kein Lohn, und VII. das einzige Uebel ist die Sünde, der einzige Erlöser ist Jesus Christus. Diese Wahrheiten sind schön, ausführlich, klar und im organischen Zusammenhange dargestellt. Wir finden Ermahnungen, die nicht niederschlagen, sondern sanft ziehen und in einer lebendigen, der Kanzel würdigen Sprache Zuhörer und Leser fesseln. Würden wir nicht gar zu vielen „Feldblumen,“ „Glockenblumen,“ „Frühlingsgrün,“ „Kornähren und Nebenlaub,“ „Passionsblumen,“ „Eichenlaub,“ „Hoffnungsgrün“ und „Vergißmeinnicht“ begegnen und einen gar so duftenden Blumenkranz zu überwältigen haben, würden wir diese Vorträge für meisterhaft erklären können. Dieser Geruch der mannigfachen und bunt vorgezeigten Blumen umflort derart die Sinne, daß man den Blumenschmuck einer glänzenden Frohnleichnamsp procession, aber nicht das blutgetränkte Kreuz des Charfreitages, die brechenden Augen der sterbenden Liebe zu erschauen vermeint.

In dem zweiten der obstehenden Werke suchte der Verfasser „die Wirksamkeit und Bedeutung vor Augen zu stellen, welche den heil. Sacramenten zugetheilt ist, und dadurch die wundervolle Weihe in das hellste Licht zu stellen, welche die sacramentale Gnade über alle Phasen des Lebens ergießt.“ Um dem Zwecke einer Fastenpredigt, der würdigen Vorbereitung zur österlichen Beicht und Communion, zu genügen, versuchte er die sieben heil. Sacramente mit den sieben Worten Jesu Christi am Kreuze zu verflechten, weil in dem gesammten Leiden und Sterben unseres Heilandes der Urquell aller sacramentalen Gnade liegt. Somit predigt Herr Peinlich I. die Weihe zur Wiedergeburt in Jesus Christus durch das heil. Sacrament der Taufe; II. die Weihe zu Kampf und Sieg für Jesus Christus durch das heil. Sacrament der Firmung; III. die Weihe zur Rettung und Heilung durch Jesus Christus im heil. Sacrament der Buße; IV. die Weihe zur innigsten Vereinigung mit Jesus Christus durch das allerheiligste Sacrament des Altars; V. die Weihe des heil. Opferdienstes Jesu Christi durch das heil. Sacrament der Priesterweihe; VI. die Weihe der christlichen Familie durch das heil. Sacrament der Ehe; VII. die Weihe zum Leben in Jesus Christus durch das heil. Sacrament der letzten Delung. Der Herr Verfasser hat seine Aufgabe in geistreicher Weise gelöst. Mit Begeisterung erfaßt er sein vorgesehtes Thema, durchdringt es in allen seinen Theilen und behandelt es darstellend, betrachtend und betend mit einer Wärme und einem Gefühle, daß sich ein fast ununterbrochener Affect durch die Predigt hindurch bewegt. Seine Phantasie in Entwerfung von Schilderungen und Gemälden ist eine derart reiche, daß die ruhige Belehrung leidet und die Vorträge mehr zur Erbauung eines frommen Gemüthes als zur Erweckung des Geistes der

Demuth und der Buße dienen. Haben wir im ersten Werke mit zu vielen Bildern aus der Blumenwelt kämpfen müssen, so hatten wir im zweiten Werke mit „hochgeschwollenen Fluthen mit Eisschollen“, „Riesenhebel“, „gierigen Wasserfluth“ einen harten Strauß zu bestehen. Selbst „die farbenprangenden Stäubchen der Schmetterlingsfittige“ konnten uns keine Unterstützung gewähren.

Dr. Wiedemann.

Die vollkommene Ordensfrau, oder der Weg der Vollkommenheit im geistlichen Leben. Zum Gebrauche gottgeweihter Personen von A. Leguay, Generalvicar von Perpignan und Director mehrerer religiöser Genossenschaften. Aus dem Französischen. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Mainz. Mainz, Kirchheim, 1862. 8°. VIII und 394 S. kl. 8. 27 Sgr.

„Ich will dieses Buch Allen, für welche eine genaue und richtige Erkenntniß des darin behandelten Gegenstandes vermöge ihres Standes und Berufes von Wichtigkeit ist, empfohlen haben. Es sind darin die Grundsätze der Kirche und ihrer bewährtesten Geistesmänner über das klösterliche Leben und die darin nothwendig zu erstrebende Vollkommenheit so klar, einfach und vollständig, und in einer so zweckmäßigen Ordnung dargestellt, daß dasselbe auch für unser Deutschland, wo wir ein ähnliches praktisches Handbuch nicht besitzen, eine wesentliche Lücke auszufüllen und vielen Segen zu stiften geeignet ist.“

Mit diesen Worten approbirte der hochwürdigste Oberhirt Wilhelm Emanuel von Mainz vorstehendes Werk. — Der Verfasser sagt in der Vorrede, er sei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, so wenig als möglich seine eigenen Ansichten darzulegen, sondern vielmehr den Lehrern des geistlichen Lebens das Gründlichste und Praktischste, was sie auf diesem Felde geleistet haben, zu entlehnen, und dasselbe den Lesern bald wörtlich mit Beibehaltung der einfachen Darstellungsweise des betreffenden Schriftstellers (Rodriguez, Nouet, Surin, Bellocius, Fenelon, Fr. v. Sales &c.), bald auch zergliedert mit Anwendung auf den Gegenstand und praktische Schlussfolgerungen darzubieten. Ein Gesichtspunkt, den wir als einen ganz richtigen bezeichnen können. Das Werk zerfällt in zwei Theile. In dem ersten wird das Ordensleben als ein Leben der Loslösung, d. h. wirklich und vollständig losgeschält von allem Irdischen, betrachtet, und diese Loslösung in sieben Kapitel durchgeführt, als: Von den Gelübden im Allgemeinen, von dem Gelübde der Armuth, der Keuschheit, des Gehorsams, von der Clausur und den Sprachzimmern und von den Regeln und Constitutionen. Diese Kapitel geben in klarer, einfacher und leichtfaßlicher Darstellung einen vollständigen Begriff von den Pflichten des Ordensstandes. Der zweite Theil betrachtet das Ordensleben als ein Leben der Vereinigung, der gänzlichen Hingabe an Gott in Geistesfammlang, Betrachtung, Gebet

und guten Werken, und behandelt demgemäß Dasjenige, was gottge-  
weiheten Personen, die nach Vollkommenheit ihres heil. Standes streben,  
nur von Interesse sein kann. Wir werden unterrichtet von dem inner-  
lichen Leben und den ihm zu Grunde liegenden Tugenden (Demuth,  
Liebe Gottes, Gleichförmigkeit mit dem göttlichen Willen, treue Mit-  
wirkung mit der Gnade, gegenseitige schweesterliche Liebe und Stillschwei-  
gen als dem Hüter des innerlichen Lebens), von den Uebungen des  
innerlichen Lebens (Betrachtung und deren verschiedene Arten, Gewissens-  
erforschung, geistliche Lesung, Besuch des heil. Messopfers, des aller-  
heiligsten Sacramentes, Besuch der Sacramente und Anklage im Ka-  
pitel), von den Prüfungen des innerlichen Lebens (Scrupeln, Ursache  
und Heilmittel derselben, Lauigkeit) und von den Werken der christlichen  
Liebe, die in manchen Genossenschaften nebst den geistlichen Verrichtun-  
gen noch geübt werden, als Erziehung der Jugend und Krankenpflege.  
Auch dieser zweite Theil ist mit Klarheit und Umsicht geschrieben.

Diese Uebersetzung wurde von einem Mitgliede des Klosters der  
englischen Fräulein in Mainz geliefert. Dr Wiedemann.

---

Homiletische Werke von Dr. Joh. Emanuel Beith, Ehrenberr  
am Metropolitan-Capitel zu Salzburg, emer. Domprediger an  
der Metropolitankirche zum heil. Stephan, Mitglied der theol.  
Facultät zu Wien und Prag. Band IV—VI. Wien, 1859—60.  
Wilhelm Braumüller. 8.

Wenn einst eine Geschichte der Homiletik des XIX. Jahrhunderts  
erscheint, die freilich, so lange wir noch in demselben stehen, nicht er-  
scheinen darf, dann wird unter den deutschen Predigern, wie ehemals in  
alten Tagen Meister Eckart und Bruder Berthold, im XV. Jahr-  
hundert Johannes Gritsch, der gottselige Thomas von Kempen,  
Johann von Tritenheim, vom XV. auf das XVI. Jahrhundert der  
unsterbliche Johann Geiler von Kaisersberg, in den folgenden die  
Ecke und Feuchte, im XVII. Abraham a S. Clara, im XVIII.  
die Moser und Sailer ruhmvoll genannt werden, — der Name Jo-  
hann Emanuel Beith sicher obenan stehen, denn es dürfte nicht leicht  
ein anderer Kanzelredner gefunden werden, der so lange, so geistreich,  
so fruchtbar das Wort Gottes verkündete, als Beith, dessen Predigten  
ein wahres Gemeingut des deutschen Vaterlandes geworden sind, theil-  
weise in 3—4 Auflagen verbreitet, in den Händen von Katholiken und  
Akkatholiken befindlich. Nimmt man den Augenschein von der Reihen-  
folge von Beith's Publicationen, so finden sich: „Die Leidenswerkzeuge  
Christi. Wien 1827“ mit der 1829 erschienenen Fortsetzung: „Die  
Worte der Feinde Christi;“ „das Friedensopfer. 1828;“ „der Bote  
von Jericho. 1828;“ „das Vaterunser“ und „homiletische Vorträge für  
Sonn- und Festtage. Bd. I—VII. 1831 u. folg. Jahre;“ „die heiligen

Berge. 2 Bde. 1833—35;“ „Homilienkranz für das katholische Kirchenjahr. 5 Bde. 1837—39;“ „der verlorne Sohn. 1838;“ „die Samaritin. 1840;“ „die Erweckung des Lazarus. 1842;“ „Festpredigten. 2 Thle. 1844—45;“ „Mater dolorosa. 1844;“ „die Heilung des Blindgeborenen. 1846;“ „Eucharistia. 1847;“ „politische Passionspredigten. 1849;“ sowie „die Säulen der Kirche;“ „Weltleben und Christenthum, gehalten 1850;“ „Charitas. 1851;“ „Misericordia. 1852“, bis herab auf die Sammlung der „homiletischen Werke“, die 1855 begann und deren Band I die dritte, durchaus umgearbeitete Auflage der „Lebensbilder aus der Passionsgeschichte;“ Band II „der Weg, die Wahrheit und das Leben. Zwölf Vorträge, gehalten während der Fasten des Jahres 1854. 1856,“ Band III aber (1858) die zweite umgearbeitete Auflage der „Samaritin“ enthält.

Uns liegen nun die obigen drei weiteren Bände zur Besprechung vor. Band IV, erschienen 1859, führt den Titel:

**Dodecatheon.** Zwölf Vorträge, gehalten während der Fastenzeit der Jahre 1857 und 1858 in der Pfarrkirche zu den neun Chören der Engel in Wien. Wien, 1859.  
306 S. 8°. (Pr. 1 fl. 50 kr. De. W.)

Den Titel nahm unser in der Medicin und Botanik hocherfahrene Dr. Beith aus der letzteren. Er sagt in dem kurzen Vorworte: „Den Namen Dodecatheon trägt eine Gartenpflanze der Primulaceen, die im Frühling ihre Blüten entwickelt. Die Zwölfzahl der hier mitgetheilten Vorträge sowohl als die Jahreszeit, in der sie gehalten wurden, haben die Wahl dieses Titels motivirt.“ Die erste Abtheilung dieses Bandes behandelt die sechs Fastensonntage nach ihren Kalendernamen. Ein guter Gedanke, an den Messen der Sonntage anzubinden! Wie denn überhaupt das Missale dem Prediger eine wahre Quelle geistiger Erhebung und Belebung werden kann. Am Sonntage „Invocabit“ wählte Beith als Vorspruch den Anfang der Sonntagsmesse: „Er wird mich anrufen und ich werde ihn erhören.“ Psalm 90, 15. Im Eingange geht er auf die Bedeutung der Quadragesimalzeit über, welche sechs Sonntage zählt, von denen jeder seinen im Volke lebenden Namen von dem ersten Worte der h. Messe im Missale hat. Der Redner gibt nun an, daß jeder dieser Namen gleich den ersten Anschlägen und Tacten eines großen Tonwerkes den Stoff einer uner schöp flichen Fülle von Betrachtungen darbiete, und will sich sofort ganz einfach an das Wort „Invocabit“ (er wird anrufen) halten, indem er ausführen werde: „Was es hei ße und bedeute, den Allmächtigen anrufen, und wiederum, was es bedeute, ihn nicht anrufen.“ Hierbei bildet der Psalm 90 die Grundlage, auf der dann Beith seine Gedankenreihe ausbaut, so daß man diese Rede eine Psalmerklärungs predigt nennen könnte. Man lese z. B. S. 15—18. Sie verfolgt also keinen bestimmten Satz mit logischer Schärfe, gibt dagegen mehrere Sätze in gemüthvoller Aus-

führung. Am Sonntag *Reminiscere* bindet Redner an den Vorderspruch (Psalm 24, 6): „Sei eingedenk Deiner Erbarmungen, o Herr, die von Anfang her sind; der Vergehungen meiner Jugend gedenke nicht,“ der den Gegensatz der beiden Bitten enthalte: „Gedenke, gedenke nicht; vergesse nicht, vergesse,“ die Frage: „In welchem Sinne reden wir so zu Gott? und hinwiederum: in welchem Sinne sagt der Herr das Nämliche zu uns?“ Am Sonntag *Oculi* (Ps. 24 u. 122) führt er aus, daß von nichts Geringerem die Rede sei, als von einem unverwandten Aufblick des innern Menschen zu seinem Schöpfer, Gebieter und Erlöser; einem Aufblick des gläubigen Vertrauens und der gläubigen Liebe, an welchem eine gewisse Beziehung auf drei Zeiten erkennbar sei. Durch die Uebung des Glaubens denke man zurück an alle die großen Thatfachen der Weltgeschichte und der Offenbarung, die unserem Leben längst vorausgegangen, im gläubigen Hoffen blicke man auf den ganzen noch vor uns liegenden irdischen Lebensweg, und in unserem Streben nach dem göttlichen Wohlgefallen werde vorzüglich die Gegenwart berührt. „Ueber diesen dreifachen Aufblick des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wollen wir nunmehr uns näher verständigen.“ Mit diesen Worten bezeichnet also der Redner sein Thema! Den vierten Fastensonntag „*Laetare*“, an dem er den Text wählte: „Erfreut euch mit Jerusalem und frohlockt über sie Alle, die ihr in Liebe ihm zugethan“ (Jesai. 66, 10), beginnt er mit den Worten: „Zu allen Zeiten hat das geistlose Sprichwort sich geltend gemacht: Gib mir was heute, und nimm für dich, was morgen ist.“ Er behandelt die Frage: „Die Freude, der Trost, die Sättigung, worin bestehen sie, und welches ist ihr Verhältniß zu einander? Wo werden sie vergeblich gesucht? Wo werden sie sicher gefunden?“ Am Sonntage „*Judica*“ hält sich der Redner an seinem Texte: „Richte mich, o Gott, und entscheide meine Sache gegen ein unheiliges Volk; vom ungerechten und heimtückischen Manne errette mich“ (Ps. 42, 1), und wirft die zwei Fragen zur Beantwortung auf: „Wie urtheilt, richtet, entscheidet ein unheiliges, unfrommes Volk? Wie richtet, scheidet und entscheidet Gott die Sache des Frommen?“ Die *Dominica palmarum* gibt dem Prediger, unter Voraussendung des Textes: „Gott, mein Gott, sieh auf mich, warum hast du mich verlassen? Fern ist die Hilfe den Worten meiner Klage“ (Ps. 21, 2), Veranlassung, „weil ihm der Haltpunkt der bis jetzt beobachteten Ordnung mangelt,“ „die Reihe der bisherigen Betrachtungen zu wiederholen,“ indem er dieselben in ihrer Beziehung auf das Leiden Jesu erfaßt, wie es im 21. Psalme geschildert wird. „Alle die Erwägungen“ — so spricht der Redner — „zu uns den Anlaß gegeben, werden wir, nach ihrer höchsten Bedeutung, in diesem Psalme wieder vorfinden, der in seiner ersten Hälfte den Kampf des Erlösers mit der äußersten Verlassenheit und Noth, in der zweiten hingegen die herrlichen

Erfolge seines Sieges schildert.“ Hiermit endet die erste Abtheilung! Die zweite Abtheilung gibt „die Pericopen-Reihen der sechs Fastenwochen.“

Als erste Pericopen-Reihe erscheint: „Christus als Sohn des Menschen.“ Psalm 8, 5. Der Eingang ist wirklich erhaben und würde selbst von Longin als erhaben bezeichnet werden müssen: „Zu den Höhen des nächtlichen Himmels erhebt der Seher sein Auge; sein Blick durchreißt die unermesslichen Weiten des Firmaments, und nachdem er das Heer der unzählbaren Gestirne betrachtet, kehrt er, von der Größe der Schöpfungswelt, vom Gedanken an die Allmacht überwältigt, zu sich selbst zurück und ruft mit Staunen: „Was ist, o Herr, der Mensch, daß du seiner gedenkst; der Sohn des Menschen, daß du ihn heimsuchst?““ Das Thema der Rede ist nun: „Christus der Menschensohn, und das Verhältniß des Menschensohnes zu den übrigen Menschen.“ Die zweite Pericope über 1. Joh. 3, 2 spricht von „Christus als Sohn Gottes“ und behandelt das Thema: „Der Sohn Gottes; die Kinder Gottes; die Wege der Erhöhung und Verklärung.“ Die dritte Pericope über Lucas 11, 23 behandelt „Christus als Prophet“ und betrachtet „Christus in seinem prophetischen Amte, „zugleich die Frage beantwortend: Wer mit Ihm, wer wider Ihn sei, wer mit Ihm sammle oder ohne ihn zerstreue.“ Die vierte Pericope behandelt das Thema „Christus als König“ über Psalm 20, 1, 7, und führt aus: „Christus das Haupt, der Herr und König der Menschenwelt, und sein Reich in dieser, aber nicht von dieser Welt.“ Die fünfte Pericope steht auf „Christus als Hohepriester“ unter Voraussendung von Hebr. 7, 26: „Der Streit des Hasses gegen die Liebe und der Liebe gegen den Haß.“ Dieses der Grundgedanke der Rede! Die sechste Pericope mit dem Vorspruch: „Wir sehen nun Jesus für seine Todesleiden mit Ehre und Herrlichkeit gekrönt, weil er, nach dem huldvollen Willen des Vaters, für Alle den Tod verkostet hat.“ Heb. 2, 10 — gibt einen Ueberblick der früheren Betrachtungen.

Band V führt den Titel:

**Dodecatheon.** Zweiter Theil. Sechs Fastenvorträge vom Jahre 1859, nebst einer gleichzähligen Reihe von Vorträgen an Festen u. L. F. Wien, 1860. 329 S. 8°. (Preis 1 fl. 50 kr. De. W.)

Der Titel ist also dießmal lediglich nur nach der Zahl der Vorträge gewählt. Eine weitere Vorrede findet sich nicht. Die erste Abtheilung enthält S. 1—166 die sechs Fastenvorträge, die überschrieben sind: „Die Mächte des Unheils.“ Als solche Mächte zählt Beith folgende mit den Worten auf: „Wenn wir uns damit begnügen, jene verberblichen Mächte nach den Namen und Gestaltungen aufzuzählen, unter welchen sie in unserer Gegenwart auftreten, so dürfen wir annehmen,

die erste sei der Unglaube oder der nach keiner Lösung suchende Zweifel, der auch Scepticismus genannt wird. Die zweite gewahren wir in der ausschließlichen Hinwendung zur Körperwelt, als der einzigen Wirklichkeit, oder im Materialismus. Die dritte jener Mächte ist die Trägheit oder die Scheu vor jeder geistig-sittlichen Arbeit; die vierte die Starrheit der Eigenfucht oder der Egoismus. Als die fünfte mag die sieberhafte Hast und Ungeduld gelten, die gar viele Gemüther beherrscht; als die sechste endlich der Nihilismus, d. h. die unsittliche Selbstläugnung, die an die Stelle der sittlichen Selbstverläugnung getreten.“ Die erste Rede über Matth. 4, 10 spricht „von der widergöttlichen Macht des Unglaubens und der heilvollen des Glaubens, sodann von dem angeblichen Widerspruch zwischen Glaubenslehre und Wissenschaft, und dem Kreuze, das denselben ausgleicht und versöhnt.“ Die zweite Rede über 1. Corinth. 15, 47 (im Drucke steht irrig 13) behandelt „die schlechte oder vergängliche Wirklichkeit der diesseitigen Welt, und die wahre, weil unvergängliche Wirksamkeit der jenseitigen“. Der dritte Vortrag, sich 1. Timoth. 6, 12 zum Vorschub wählend, bezeichnet „den Feind, gegen den wir kämpfen, die Waffen, mit welchen wir kämpfen, endlich die Art des Kampfes selbst.“ Der vierte Vortrag über 1. Corinth. 3, 23 bespricht „die feindselige Macht der starren Selbstliebe, die den irdischen Gütern nachjagt, und die Segensmacht der geselligen Liebe, welche die himmlischen Güter aufsucht“. Die fünfte Rede über Psalm 40, 1: „Heil dem, der auf den Leidenden und Armen sich versteht; am bösen Tage wird der Herr ihn erretten“ untersucht: „Wer dieser Leidende und Dürftige sei, dessen rechte Kenntniß und Würdigung das Heil bringt; was der böse Tag bedeute, und worin die Rettung bestehe.“ Die sechste Rede über 1. Pet. 4, 1 bespricht „die Todesmacht, die Todesfurcht, den Gedanken oder die Gefinnung, die gegen beide waffnet.“

Dieses nun die Themata der sechs Fastenvorträge, die hier verhältnißmäßig weit ausführlicher behandelt sind, als sonst bei Beith herkömmlich. Die zweite Abtheilung dagegen enthält „die Vorträge an Festtagen zu Ehren der heiligen Jungfrau“, welche wir in möglichster Kürze gleichfalls vorführen wollen.

Zwei Reden am „Feste der makellosen Empfängniß“. Der erste Vortrag bespricht a) das Buch der Abstammung Jesu als Buch des Wunders, in der ursprünglichen Würde und erhabenen Tugend der makellosen Jungfrau, sodann als Buch des Lebens, in der Aufgabe Derjenigen, welche Kinder Gottes zu sein mit aufrichtigem Willen verlangen.“ b) Der zweite Vortrag, zugleich Secundärpredigt über Matth. 1, 16, behandelt „das ganz eigenthümliche und einzige Verhältniß Mariä zu Christus, sowie das ebenso eigenthümliche Verhältniß des Priesters zu Maria.“

Am „Feste Mariä Reinigung“ finden sich zwei Reden. Die erste über Lucas 2, 31 sucht, von dem vierfachen Namen ausgehend, gleich den vier Strömungen, die aus Einer Quelle entspringen, „an einem und demselben Mysterium eine vierfache Bedeutung nachzuweisen,“ die andere über Lucas 2, 29 zieht in Betrachtung: „den Frieden und das Heil, welche Simeon im Auge hatte, sodann den Weg, der uns dahin führt, und auf welchem er zu uns gekommen.“ Am „Himmelfahrtfest Mariä“ nimmt Veith keinen biblischen Text zum Vorwurde, sondern: „Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns“ und diese Bitte mit dem Beisage: „Bitte für uns Sünder, bitte für uns jetzt, bitte für uns in der Stunde unseres Scheidens“ ist der Behandlungsgegenstand der Predigt. Die Predigt auf „Mariä Schutzfest“ wählt abermals keinen Bibeltext (wir billigen das Verlassen eines so uralten Gebrauches nicht), sondern den Antiphon: „Unter deinen Schutz und Schirm fliehen wir, heilige Gottesgebälerin,“ und erörtert die Frage: „Warum wir überhaupt des Schutzes von Oben bedürfen, warum es Maria ist, auf deren Schutz wir vertrauen, und was uns zu thun obliegt, um uns desselben würdig zu machen.“ Am „Portiunculafest“ erörtert Veith (über Luc. 11, 28) „den geschichtlichen Vorgang, der an diesen Namen sich anknüpft, sodann die Heilswahrheit, an welche er uns erinnert, endlich die Heilsgabe, die unter diesem Namen uns dargeboten wird.“ Die letzten zwei Reden sind gehalten am „Schutzfest des heiligen Joseph“. Erstere, über den Text Matth. 24, 45, bespricht „die Würde, die ihm verliehen, die Treue, worin er erprobt worden, und das Vorbild, das uns an ihm gegeben.“ Letztere über Eccl. 6, 14 beantwortet die Fragen: „Worauf beruht der Glaube, daß Joseph ein mächtiger Beschützer der Christen ist? Worauf insbesondere beruht die Zuversicht, daß er unser Beschützer ist?“

Dieses also ist der Inhalt der beiden Bände. Die Behandlungsweise, die Art der Beweisführung bleibt sich bekanntlich bei allen Veith'schen Predigten gleich. Veith liebt es, irgend ein Ereigniß der frühesten oder nächsten Vergangenheit der heidnischen oder christlichen Zeit, irgend eine Legende an die Spitze zu stellen, oder sie im Laufe der Rede anzubringen, und daran anzubinden, was ihm auf dem Herzen liegt, ein Modus, der mit der Individualität Veith's verwachsen ist und sich deshalb ungemein gut ausnimmt, indessen er oft in dem Munde eines anderen Redners (und wir haben schon manche Veith'sche Rede von geistlosen Predigern abkanzeln hören) läppisch erscheint. Was bei Veith an der strengen Logik, an der Aristotelischen Aufeinanderfolge der Sätze abgeht, ersetzt die unnachahmliche Gemüthlichkeit, ersetzt das Hineingreifen in das praktische Alltagsleben, welches nicht leicht einem Redner so zu Gebote steht, wie unserem Doctor (revera Doctor) Veith!

Band VI führt den Titel:

**Die Heilung des Blindgeborenen.** In zwölf Vorträgen. Zweite, durchaus umgearbeitete und vermehrte Auflage. Wien, 1860. 376 S. 8°. (Preis 1 fl. 50 kr. De. W.)

und erschien, wie oben bemerkt, in erster Auflage 1846. Wir haben ihn verglichen, aber fast gegen die frühere Auflage eine wesentliche Aenderung, ja kaum hie und da eine Wortänderung gefunden, es wäre denn die Hinweglassung des Citats S. 160 der ersten Ausgabe. So viel über diese Bände! Was nun Veith selbst betrifft, so zweifeln wir nicht, daß eine Geschichte der Homiletik auch von ihm einst sagen werde: „Veith „gehört unter die gedankenreichsten und originellsten Prediger seiner Zeit, „er verband große theologische und philosophische Kenntnisse mit einem „schönen, klaren und deutlichen Vortrage; seine Freimüthigkeit war eben „so unbegrenzt, wie seine Wärme für eine reinere Religiosität, und sein „Eifer, Gutes zu stiften.“

Dr. Wiedemann.

---

**Geschichte der Slavenapostel Cyrill und Method und der slavischen Liturgie.** Von Dr. Joseph Augustin Ginzel, Ehren-domherrn, Consistorial- und Ehegerichtsrathe zc. in Leitmeritz. — Zweite Ausgabe. Wien 1861. Wilhelm Braumüller, k. k. Hofbuchhändler. XI, 174 und 132 S. 8°. — Preis 2 fl. De. W. = 1 Thl. 10 Ngr.

Das hohe Interesse, welches die Geschichte der beiden Slavenapostel Cyrill und Methodius in unseren Tagen erregt hat, und die hohe Bedeutung, die ihr Wirken für so viele Völker im Osten Europa's erlangte, die Schwierigkeiten selbst, welche bei der Divergenz und Lückenhaftigkeit vieler Quellen einer allseitig befriedigenden Darstellung sich entgegenstellten, haben in der neuesten Zeit eine Reihe von mehr oder minder ausgedehnten Forschungen zu Tage gefördert, die vielfach neues Licht über das Leben der beiden berühmten Missionäre, die mit ihrem Namen so eng verflochtene slavische Liturgie und über die Geschichte des neunten Jahrhunderts überhaupt verbreitet haben. So wenig auch behauptet werden kann, es seien jetzt schon diese Untersuchungen für immer abgeschlossen und vollendet, so daß nichts mehr auf diesem Gebiete zu leisten wäre: so sind dieselben doch bis zu einem Punkte gediehen, auf dem die wichtigsten Data als festgestellt und nur Fragen untergeordneter und secundärer Art als noch weiterer Aufhellung bedürftig erscheinen.

Sehr anerkennenswerth ist es, daß Hr. Dr. Ginzel seiner Bearbeitung eine vollständige Sammlung der da und dort zerstreuten, bis jetzt bekannt gewordenen Quellschriften und Denkmäler beigegeben hat, die den Leser in den Stand setzt, ohne langes und mühseliges Nachsuchen sich selbst ein eigenes Urtheil zu bilden und dem Verfasser in

seiner Darstellung selbst prüfend zu folgen. Es sind aber diese Quellen an Alter, Umfang, Ursprung und Glaubwürdigkeit sehr verschieden, weshalb eine kritische Erörterung über ihren Werth, wie sie der Verfasser in der Einleitung zu seinem ersten Theile gibt, ganz und gar an ihrem Platze sich findet. Zu den Quellen, deren Glaubwürdigkeit keinem Zweifel unterliegt, rechnet er mit Recht die Zeugnisse des römischen Bibliothekars Anastasius, die Briefe des Papstes Johann VIII. und die zwei von Salzburg ausgegangenen Urkunden von 873 und 900. Als unächt, aber noch zur Zeit des Methodius selbst unterschoben, bezeichnet er den von W. Wattenbach zuerst veröffentlichten Brief Stephan's V. an Swatopluk von Mähren, sowie den von Ernst Dümmler publicirten, in der sogenannten pannonischen Legende enthaltenen Brief Hadrian's II. Zwar hat neuestens wiederum Dubif (Geschichte Mährens I, S. 190; vgl. S. 182 Nr. 1) die Echtheit des letzteren Schreibens in Schutz genommen, wie auch mehrere andere slavische Gelehrte gethan; unseres Erachtens aber sind die Bedenken, wie sie Dr. Ginzl (S. 8, 9) und Andere geltend gemacht haben, noch immer nicht siegreich entkräftet, namentlich bezüglich des Widerspruches, in dem dieses angebliche Schreiben Hadrian's mit den unzweifelhaft echten Briefen Johann's VIII. steht. Unter den verschiedenen Legenden nimmt sicher die hier als italische bezeichnete Translatio S. Clementis die erste Stelle ein, auch in Ansehung des Alters und der Axiopistie, während die mährische, böhmische, bulgarische und auch die pannonische Legende weit hinter ihr zurückstehen. Letztere ward sicher von Dümmler u. A. überschätzt, wenn auch manche werthvolle Data aus ihr entnommen werden können. Die bulgarische Legende, die von Prof. Miklosich edirte Vita S. Clementis (Vindob. 1847) ist sicher nicht von dem gelehrten Metropolitens Theophylaktus ursprünglich verfaßt, sondern höchstens von ihm überarbeitet. Unseres Erachtens ist noch nirgends darauf aufmerksam gemacht worden, daß die in dieser Schrift gegen den Ausgang des heil. Geistes auch aus dem Sohne vorgebrachten Argumente ganz dieselben sind, wie sie Theophylaktus braucht. Man vergleiche, um sich hievon zu überzeugen:

1) Vita Clem. ed. Miklosich p. 12.  
*ἐκ πατρὸς μὲν προίεσθαι τὸ πνεῦμα . .  
 εἶναι δὲ καὶ τοῦ υἱοῦ οἰκείον καὶ δι  
 αὐτοῦ χορηγεῖσθαι τοῖς ἀξίοις.*

2) ib. p. 13 über Joh. 20, 22.

3) ib. p. 18. *ἀλλ' οὐκ αὐτὸ τὸ  
 πνεῦμα τηρικαντα τοῖς μαθηταῖς  
 ἐχαρίσατο. δῆλον δὲ καὶ γάρ, εἰ τότε  
 τὸ πνεῦμα δέδωκεν, ἢ περισσὴ λοι  
 πὸν ἢ ἐν τῇ πεντηκοστῇ τούτου κα  
 θόδος ἢ ἄλλον πνεύματος, εἰ μὴ πε  
 ρισσὴ ποῖον οὖν τούτου.*

1) Theophylacti Opp. ed. Venet.  
 t. III p. 515, et in Leon. Allat.  
 Graec. orthod. t. I p. 215 n. 65.

2) Theophyl. Opp. I p. 750, 763.

3) Theophyl. ep. ad Nicol. Diac.  
 Opp. III p. 516 c. 6. Gr. orth. I  
 p. 220 n. 68. *εἰ τηρικαντα τὸν πα  
 ράκλητον αὐτοῖς ὁ κύριος δέδωκε,  
 πὸν θήσεις το . ἐὰν μὴ ἐγὼ  
 ἀπέλω, ἐκεῖνος οὐκ ἐλευ  
 σεται πρὸς ὑμᾶς; ἢ κατὰ τὴν  
 πεντηκοστὴν παρουσίᾳ τοῦ πνεύμα*

τος ἢ τοῦ αὐτοῦ, καὶ περιττῆ, ἢ ἄλλον πνεύματος, καὶ ποῖον τοῦτο.

4) *ib.* p. 15: τί τὸ καλῶν τὸν κύριον εἰπεῖν τὸ πνεῦμα τῆς ἀληθείας, ὃ παρ' ἐμοῦ ἐκπορεύεται.

4) *Gr. orthod.* I p. 222 n. 69: τί ἐκώλυν εἰπεῖν τον Χριστον· ὃ παρὰ τοῦ πατρος καὶ ἐμοῦ ἐκπορεύεται.

Wenn nun sich wohl annehmen läßt, daß bei einer späteren Erweiterung und Ausschmückung der ursprünglich einfacheren Erzählung auch die theologischen Ausführungen des Theophylakt benützt wurden, so ist nicht schwer erklärlich, daß man dem Ganzen nachher den Namen dieses berühmten Metropolitens vorsetzte und es als sein Werk bezeichnete, wenn auch nicht unmöglich ist, daß er selbst der Uebersetzer war.

Für die Benützung der Geschichtlichen und Sagenhaftes vermengenden Legenden wird von Dr. Ginzel mit Recht der kritische Canon festgehalten, daß Alles und Jedes, was darin den Daten der historischen Urkunden von unzweifelhafter Glaubwürdigkeit widerspricht, als falsch und unwahr zu verwerfen, alles und jedes in ihnen Enthaltene aber, was mit den verbürgten Thatsachen in Einklang steht, in demselben Grade, in dem es mit diesen harmonirt, als glaubwürdig anzuerkennen ist. Diesem nicht von allen Forschern stets strenge festgehaltenen Canon bleibt der Verfasser nun auch in dem erzählenden Theile seiner Arbeit treu, zu dessen Betrachtung wir jetzt übergehen wollen.

Ueber die Herkunft und Bildung der beiden Brüder, die Thätigkeit des Constantin oder Cyrill bei den Chazaren und die Berufung der beiden Brüder nach Mähren stimmen die neuesten Bearbeitungen im Wesentlichen überein. Daß auch Methodius mit zu den Chazaren ging, finden Wattenbach und Dudík glaubwürdig, auf die pannonische Legende sich stützend; mit mehr Recht bestreitet es mit Berufung auf die Translatio Ginzel (S. 27 N. 5). Ebenso herrscht über die weiteren Lebensumrisse der Beiden, ihre Reise nach Rom und den Tod des Cyrillus, des Methodius ferneres Wirken, seine Vorladung nach Rom und Rechtfertigung daselbst in der Hauptsache volle Uebereinstimmung; nur viele untergeordnete Data sind streitig. Das Todesjahr des Methodius setzt Ginzel (S. 91) auf 885, worin ihm Dudík (a. a. D. S. 265) vollkommen beipflichtet. Zwischen 863 und 885 fällt eine Reihe von politischen und kirchlich wichtigen Ereignissen, und noch waren keine zwei Decennien seit Method's Tod vergangen, als das große mährische Reich in der magyarischen Invasion völlig unterging. Von den vielen interessanten Erörterungen, die unsere Schrift darbietet, sei hier nur noch auf einige einzugehen gestattet.

Daß beide Brüder unter Papst Hadrian II. die bischöfliche Consecration erhielten, macht Ginzel (S. 47, 48, N. 7) sehr glaubhaft und Dudík (S. 180, 182) stimmt ihm hierin bei. Daß Methodius Erzbischof von Mähren und Pannonien ward (Ginzel S. 51, Dudík S. 187), dürfte jetzt noch weniger angefochten werden können, wenn auch nicht zu ver-

kennen ist, daß die Grenzen des neuen Sprengels noch keine ganz feststehenden waren. Die Tradition der Böhmen, die Cosmos wiedergibt, daß der heil. Methodius den Böhmerherzog Borivoj getauft, wird auch hier (S. 67, 68. Vgl. Dubif S. 229, 230, bes. N. 1) festgehalten und die Taufe zwischen 878 und 880 gesetzt. Daß die Erfindung der slavischen Buchstabenschrift dem Constantin (Cyrillus) zuzuschreiben und noch vor die Reise der beiden Brüder nach Rom zu stellen ist, erleidet keinen Zweifel; daß aber die Liturgie schon vor ihrer Erhebung zum Episcopat in slavischer Sprache gefeiert ward, wie Dobrowsky meinte (Cyrill und Method S. 57), ist in keiner Weise anzunehmen (Ginzel S. 42, 43, 56 ff.). Wenn nun Methodius seit seiner Rückkehr nach Mähren dieselbe einzuführen begann, so konnte er auch ohne ausdrückliche Ermächtigung des römischen Stuhles in seiner Stellung als Erzbischof und in Hinblick auf den überwiegenden Nutzen für den christlichen Fortschritt seiner Neubekehrten sich hiezu berechtigt halten (S. 56, 57), und obgleich der römische Stuhl die Neuerung verbot, so sah er sich doch 880 veranlaßt, dieses allerdings weitgehende Zugeständniß zu machen.

Große Schwierigkeiten hat aber die hieran sich knüpfende weitere Frage, ob die von Methodius in slavischer Sprache gefeierte Liturgie die der griechischen oder der römischen Kirche war. Wir gestehen, daß die scharfsinnigen Argumentationen Dr. Ginzel's zu Gunsten der letzteren Annahme uns noch keineswegs alle Bedenken beseitigt haben. Was S. 42 N. 12 gesagt wird: „Constantin und Methodius, ebenso (?) des Lateinischen wie des Griechischen mächtig, mußten sich an die Liturgie des Landes halten; denn da sie vom Passauer Bischofe jurisdictionirt waren (?), hörten sie auf, Priester der griechischen Kirche zu sein (?), und mußten (?) sich in Verwaltung ihres Priesteramtes dem Gesetze und Gebrauche der lateinischen Kirche unterwerfen,“ erregt schon vielseitigen Anstand. Wir haben einmal kein positives Zeugniß dafür, daß die Slavenapostel des Lateinischen wie des Griechischen gleich mächtig waren; wir wissen ebensowenig, daß sie sich vom Passauer Bischofe Jurisdiction ertheilen ließen, da ja sie von einem Fürsten berufen waren, der sich auch von der kirchlichen Verbindung mit den Deutschen loszumachen suchte (S. 32), fanden sie bei der damaligen Stimmung dieses Fürsten kaum eine Gelegenheit, mit jenem zu verkehren, und kaum waren ihnen die kirchlichen Verhältnisse des Landes, das sie als ein neu zu bekehrendes ansehen mußten, das noch nicht überaus zahlreiche Christengemeinden zählte, völlig klar gemacht worden. Die Christen des Landes waren wohl ziemlich weit auseinander und zerstreut; „den Neubekehrten mußte es ganz gleichgiltig sein, ob die Liturgie die römische oder die griechische sei, die eine wie die andere war ihnen ja, wenn nicht ganz unbekannt, so doch nur schwach bekannt, während Method und seine Gefährten bei jenem Ritus verbleiben konnten, der ihnen von Haus aus geläufig war.“ (Dubif S. 192, Anmerk. zu S. 191). Ja wenn wir die Analogie der späteren Kirchengesetze reden lassen, die in allen Verhandlungen mit den Orientalen geltend gemacht worden sind und die in ihren

Grundlagen in der römischen Kirche uralt sind, so durfte ein nach griechischem Ritus ordinirter Priester gar nicht den römischen Ritus adoptiren, sondern mußte bei dem seinigen beharren. Der griechische Priester in Rom oder sonst einem lateinischen Lande celebrirte stets nach seinem Ritus und behielt seine heimischen Gebräuche bei (vgl. Leo IX. ep. ad Caerul. c. 29 p. 81 ed. Will.), und an den schismatischen Griechen wird es gerügt, daß sie den lateinischen Priestern in ihren Gegenden nicht die lateinische Messe gestatten wollten, während die römische Kirche hierin weit discreter und besonnener sei. Kein Kirchengesetz begründete es, daß griechische Priester im römischen Patriarchate „aufhörten, griechische Priester zu sein, und sich dem Brauche der lateinischen Kirche unterwerfen mußten“ (S. 42, 107). Bedenkt man, wie schwer es stets jedem Griechen fiel, die liebgewonnenen und von Jugend auf hochgeachteten Gebräuche seiner heiligen Väter zu verlassen oder auch nur im geringsten von ihnen abzuweichen; bedenkt man, wie die alte griechische Liturgie nicht bloß vor Ausbruch und Vollendung des byzantinischen Schisma, sondern zu allen Zeiten von den Päpsten anerkannt, hochgehalten und beschützt ward; bedenkt man ferner, wie die Thatsache, daß die griechische Liturgie ebensogut als katholisch galt wie die römische, es hinreichend erklärt, daß von Salzburg aus nur Klage geführt ward über die von Methodius eingeführte liturgische Sprache, nicht über den abweichenden Ritus, sowie daß Papst Johann VIII. mit vollem Rechte sagen konnte, er habe den Methodius ganz so befunden, wie es die römische Kirche fordere: so wird man gestehen müssen, daß es sehr problematisch ist, daß Methodius nach lateinischem Ritus celebrirte. Zudem beweist Einzel zu viel, wenn er sagt, beide Brüder hätten sich dem römischen Ritus in der Celebration der Messe unterwerfen müssen, während Johann VIII. in dem (Anhang S. 58) mitgetheilten Briefe von 879 nur ihn verpflichten wollte, daß er vel in latina vel in graeca lingua die Liturgie feiere. Nehmen wir noch die von Dubif (S. 191 Anm. 1) angeführten Prager glagolitischen Fragmente und die zahlreichen Spuren des griechischen Ritus in Mähren und anderwärts hinzu, so müssen wir mit dem letztgenannten Forscher gestehen, daß diese Frage noch lange nicht zum Abschluß gekommen ist. Wir unsererseits maßen uns nicht an, eine Entscheidung in derselben geben zu wollen.

In theologischer Beziehung ist noch die Frage wichtig, welche Stellung Methodius in der durch Photius angeregten Streitfrage über den heil. Geist, insbesondere über dessen Ausgang auch aus dem Sohne, eingenommen habe. Ganz richtig hat der Verfasser (S. 72 ff.) diese Frage dahin beantwortet, daß er zwar in seinem Symbolum das Filioque nicht recitirte, aber das durch diesen Beisatz ausgedrückte Dogma gläubig annahm. So war er einerseits in den Augen der römischen Kirche gerechtfertigt, die damals das Filioque noch nicht angenommen, andererseits aber den Verdächtigungen der deutschen Geistlichen ausgesetzt, die diesen Zusatz im Symbolum der Messe zu recitiren und zu singen gewohnt waren. Ueber den Standpunkt des römischen Stuhles bezüglich

dieser Frage im neunten Jahrhundert haben wir uns anderwärts (Tübingen theol. Quartalschr. 1858. IV. S. 604 ff.) ausführlicher geäußert, und die Sachlage ist hier so evident, daß von dieser Seite her Papst Johann VIII. keinem Vorwurf unterliegt. Hr. Dr. Ginzler hat die von so manchen Gelehrten diesem Papste gemachten Vorwürfe siegreich entkräftet.

Höchst verdienstlich und in ihren Haupttheilen eine ganz neue Arbeit ist die im zweiten Theile gegebene Geschichte der slavischen Liturgie. Auf das hier Geleistete werden spätere Arbeiten immer wieder zurückzukommen haben, so viel Neues auch noch zu Tage gefördert werden mag. Auch die Notizen über den jetzigen Bestand der römisch-slavischen Liturgie sind von großem Interesse. Nur der eine Punkt über deren ursprünglich römischen Charakter steht uns noch nicht als völlig sicher da; wir bescheiden uns aber hierin und halten uns nicht für berechtigt, hier ein entscheidendes Wort mitzusprechen; auch bietet die Geschichte dieser Liturgie noch viele bedeutende Lücken dar. Wir haben Dr. Ginzler's Arbeit sonst mit Interesse und vielem Genuß gelesen und sprechen gern freudig die wärmste Anerkennung dieser bedeutenden Leistung aus.

Dr. Hergenröther.

1. Die Nekrologien des Domstiftes Salzburg. Nach Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien mitgetheilt von Dr. Theodor Wiedemann. Wien, 1861. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 286 S. 8°. Pr. 1 fl. 30 kr. Ö. W.
2. Nekrologium des ehemaligen Klosters Oberalteich in Niederbayern. Nach einer Handschrift der k. k. Hofbibliothek in Wien mitgetheilt von Dr. Theodor Wiedemann. Wien, 1862. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 42 S. 8°. Pr. 30 kr. Ö. W.

Es ist ein löblicher Brauch der neueren Gelehrten, daß sie sich wieder Schriften zuwenden, die anzusehen die aufgeklärte Vornehmthuerer vor wenigen Jahrzehnten noch sich schämte. Wir meinen vorzüglich die Inventarien und Nekrologien der Kloster- und Stiftskirchen, die von den früheren Reichthümern übrig gelassen wurden. Namentlich die Gelehrsamkeit, welche sich lieber auf Urkunden, als auf neuere leichtfertige Schreiberei stützt, sieht sehr bald ein, wie viele und nützliche Aufklärungen nach den verschiedensten Seiten aus ihnen zu holen sind: Nachrichten über Personen und Sachen, Zustände und Meinungen, Künste und eine Fülle von Kleinigkeiten, die, in ihre Ordnung eingereiht, unsere Vorzeit oft wesentlich aufhellen. Eine dankenswerthe Arbeit ist daher nach unserer Meinung die Herausgabe der Nekrologien des altberühmten Domstiftes Salzburg und des Klosters Oberalteich durch Dr. Wiedemann.

Nr. 1 weist zunächst eine Menge Namen auf, die an unserer Niederrheine ebenfalls gewöhnlich waren, z. B. Megingoz, Michza

(Nicheza), Nizza u. s. w., so daß ein Zusammenhang klar ist, wenn auch der erste Bischof Salzburgs nicht vom Rheine gekommen wäre. Viele k ö l n i s c h e Feste werden auch in Salzburg angeführt. Ich erwähne nur (S. 18) *Antiochia e cathedra s. Petri, depositio Albini* (S. 19), Heribertus Ep. Colon. (S. 20), Albani M. (S. 29), Brun, kölnischen Erzbischofs Gereons (S. 37), Anno's (S. 40) und der eilstausend Jungfrauen (S. 147), die mit Ausnahme des auch in Mainz vorzüglich gefeierten Albanus, eigentliche kölnische Feste heißen können. — Zu der Geschichte der Inklusen (*inclusae* und *inclusi*) gibt auch unser Nekrologium einen bedeutenden Beitrag. Vgl. Vuezala (S. 16), Perthä (S. 21), Hadamar presbyter et inclusus (S. 32), Hizila, Hedwig (Hadauuich) (S. 35, 36), Haizman inclusus (S. 38), Perthä, Alhaidis, Engela (S. 47, 56, 60), Hezeman presb. inclusus, fr. hezemannus inclusus, Ulricus inclusus (S. 83, 87, 132), Wilwurgis inclusa (S. 162). — Für die Kunstgeschichte ist ebenfalls das Todtenbuch nicht unbedeutend, ja wäre alle solcherlei Schriften erforscht, so würde sie anders lauten und lichtvoller als eben jetzt, da mit dem Worte *dummes Mittelalter* Alles abgemacht ist. Ueberfluß gab es an Malern, da jede Kirche gleich der schönen Basilica des h. Rupert (S. 23, 36) auf das prächtvollste ausgemalt war. Genannt werden die Maler Meginwart (S. 15), Gezo (S. 19), Ruodperth (S. 22, vgl. 23, *pictura, celatura, omnique ornatu etc.*), vgl. S. 36), Gerhoch (S. 24), Magnus (S. 38), Bezil (S. 42), Chunrad (S. 169).

Auch sonstige Künstler kommen vor: *artifex* (S. 80), *campanator* (S. 92), *fusor campanarum* (S. 96), *faber* (S. 107) u. s. w. — Lebhaft versetzt uns in das alte Klosterleben, wenn wir von einem *apotecarius* (S. 161, 169) oder gar einer *medica oculorum* (S. 55, 173) lesen; denn die Kirche war bekanntlich nicht nur Seelen-, sondern auch Leibesheilanstalt, und zwar unentgeltlich. — Wie fleißige Bücherabschreiber die Mönche, die jetzt sogenannten Faulenzer waren, lehrte Erzbischof Arn (S. 15) schon im achten Jahrhundert, und eine Bibel für dreihundert Florin (S. 168) damaligen Geldes würde jetzt schwerlich Käufer finden. — Für die Geschichte der Baukunst sind ebenfalls nicht unwichtige Notizen beigebracht. Wirklich waren damalige Klosterbauten für ein Land unendlich wichtiger, als die Paläste und ähnliche Werke jetzigen Größen der Erde, und wenn die Stiftungen von Gurl, Berchtesgader (S. 29, 30, 47, 49) oder von einem andern Summum (S. 54, 136), wie man auch zu Köln die älteste Domkirche außerhalb der Stadt *Antiquum Summum* (Gelen, de Maguit.) nannte, genau angegeben sind, so erhält der jetzige *barbatus* (S. 52) (*barbatus laicus, clericus tonsus*), d. h. weltliche Geschichtschreiber, Angaben, die leider nicht genug geschätzt werden. Prunkt unsere Zeit mit Bergdurchstichen, nun der Klosterbruder (S. 70) brachte Aehnliches zu Stande, ja das Salzkammergut ist ja eine Gabe der Mönche.

Schließlich bemerken wir, daß sogar die deutsche Literaturgeschichte aus unserer Schrift Gewinn ziehen kann. Dieß lehrt der wunderliche

Frauentienstritter Ulrich von Richtenstein, über welchen S. 56 Nachricht zu holen ist.

So sind also die Nekrologien nicht so unbedeutende Schriftchen, als Manche glauben. Es kommt nur auf die Augen an, die sehen und sehen können, und deshalb statten wir dem Herausgeber den verdienten Dank ab.

Nr. 2, weniger umfangreich, überdieß theilweise verstümmelt, bewegt sich selbstverständlich in demselben Kreise, wie Nr. 1. Vorzüglich heben wir den *Heinricus lapis* (S. 11) hervor; denn die *Lapides*, *Lapo*, vielleicht Vorfahren des berühmten Geschlechtes von Stein, sind noch ein Räthsel an der Thüre der gothischen Kunst und verdienen die größte Aufmerksamkeit. — Im Jahre 1167 weihte Bischof Johann von Olmütz (S. 9) die Kirche Windberg. — Auch finden sich die *Inclusen Swicarut* (S. 13), *Salomia* (S. 38), einen Faber Heinrich (S. 15), die Geschenkgeberin einer weißen Kasse (S. 25) u. s. w. — Auf die Kassen möchten wir vorzüglich die Aufmerksamkeit der Forscher hinrichten; denn seit Dr. Vod diesen Gegenstand in seinen liturgischen Gewändern angeregt hat, erheben sich eine Menge Fragen, die noch unerledigt sind, zumal wo das Volk nach seiner Weise Namen gegeben hat, die jetzt seltsam klingen. So z. B. kommt in den Inventarien oft der Jäger vor. Was ist er? Offenbar eine für Marienfeste bestimmte Kasse, auf welcher der Erzengel Gabriel mit den Jagdhunden *Fides*, *Spes* und *Charitas* das jungfräuliche Einhorn jagt. Solche Jagdbilder waren früher häufig, eines findet sich noch zu Erfurt im Chore.

Prof. Dr. Kreuser.

---

Reliquien von Vincenz Eduard Milde, weiland Fürsten-Erzbischofen von Wien. Nebst einem Abrisse seines Lebens. Zweite Ausgabe. Wien, Braumüller, 1859. 8°. 1 fl. De. W.

Mit Spannung nahmen wir die Schrift in die Hand; denn sie gilt dem Andenken eines Mannes, der, wie Dr. Ginzel sagt, viele Verehrer, aber auch Gegner hatte. Ginzel gehört zu den Verehrern, und würdig als treuer Sohn seines ihm wohlbekannten Hirten führt er sein Lebensbild aus. Indessen gibt es auch Leute in der Ferne, die Einiges schärfer hervorgehoben wünschten, und weit entfernt, den Biographen zu tabeln, bemerken wir nur, daß man aus der Ferne anders steht als in der Nähe. Daß Milde eine tüchtige Natur war, und zwar in einer abschwankenden, jetzt zusammengefallenen, schwierigen Zeit, wer möchte das läugnen? Vom Buchbinderknaben sich zu seiner hohen Stellung erheben, erheischt mehr als gewöhnliche Kraft; seine vielartigen Kenntnisse konnte nur der eifernste Fleiß eines hellen Kopfes sich aneignen. Noch nicht 23jährig als Priester und Katechet ausgezeichnet sein und seine Stellung würdig ausfüllen, zeigt außer der Begabung auch

den Charakterwerth. Woher aber die vielen Gegner? Fast zufällig begegnet uns die Antwort in einer Andeutung gegen Ende des Lebensabrisses, er hieß — Josephiner. Für den Oesterreicher mag das Parteiwort hinreichen, für uns Entferntere und Nichtösterreicher hätte es einer weiteren Erklärung bedurft, wenn der Verfasser nicht vielleicht absichtlich in diese Verhandlung einzugehen wegen der Zeitleidenschaften vermieden hat. Achten wir auf Thaten und nicht auf hohle Namen, so scheint uns Josephinismus nichts Anderes zu sein, als nach dem Geiste der damaligen modischen Aufklärung Unterdrückung und Verraubung der katholischen Kirche. Können die Gegner hier Thatfachen nachweisen? Nein; also die Anklage fällt von selbst. Wer der und den Kirchen ein so großer Wohlthäter und Hebel war, kann nur von der Tollheit beschuldigt werden, das Gegentheil zu sein. Der gütige Kaiser Franz war gewiß kein Josephiner, und gerade Er erhob seinen Freund zu der höchsten Würde. Allerdings mag er seiner Zeit in evangelischer Klugheit und Voraussicht erfolglosen Bemühens nicht immer mit der Keule entgegengetreten sein; allein wenn wir Alle nach Goethe in einer gemeinsamen Atmosphäre athmen, auch die Größten der Erde jetzt den Forderungen der Massen weichen, was soll ein Bischof thun? Er muß eben die gemeinsame Luft mit einathmen, sowie Kaiser Franz tragen mußte, was Joseph vor der französischen Revolution in den Niederlanden verschuldete. Wir halten darum das Gedächtniß des Wiener Bischofs in Ehren, zumal er nie auf Rosen gebettet war, und freuen uns, daß er einen würdigen Lebensbeschreiber gefunden. Wer nicht auf das *Beneficium* (den Genuß), aber auf das *Officium* (S. XVI) sieht, zeichnet sich schon dadurch allein als braven Mann, und wer durch Thaten: Clerical-Seminar- und sonstige Stiftungen, Sorgfalt für Priesterbildung, Armenpflege, Kirchenbauten u. s. w. spricht, bedarf als Hirte keiner sonstigen Worte. Leider sind die Schwierigkeiten, mit denen (S. XXVII) er zu kämpfen hatte, nicht dargelegt, und wir können also kein Urtheil haben. Aber daß das Pöbeljahr 1848 ihn insultirte (S. XXVIII ff.), zeugt für ihn; denn das muß man den demokratischen Satanen nachsagen, daß sie viel feinere politische Nasen haben, als — Andere, und auf wen sie schimpfen, daran muß viel Gutes sein; und wenn (S. XXXVIII) im Jahre 1848 Milbe den Muth hatte, die Frohnleichnamens-Procession auszuführen, so ist das eine schwerwiegende That. Wir sagen also Hrn. Dr. Ginzel unseren Dank, daß er das Andenken eines Ehrenmannes wieder aufgefrischt hat, wünschen aber bei einer neuen Auflage das nordische Wort (XXXII) *Intelligenz* vermieden zu sehen, das in vielen Gegenden als Dummheit und Imperitinz etwas anrüchig geworden ist.

Ueber die Reliquien sagen wir nichts. Warum nicht? Weil es nicht ziemt, daß Hirten von Nichthirten recensirt werden. Was ein Bischof für die Gläubigen wirklich ist, nämlich der Heiland selbst, darüber möge man sich beim Apostelschüler Ignatius unterrichten. Allerdings sind die Diplomaten jetzt anderer Meinung, aber sind auch

keine Feilande geworden, nicht einmal Diplomaten, ich meine Begründer einer festen Zukunft.

Prof. Dr. Kreuser.

Mörtel für die Freimaurer. Von Alban Stolz. Freiburg. Herder.  
1862. 64 S. 8°. Pr. 3 Sgr.

Seltam erscheint es in unserer schamlosen Zeit, die Alles an die Deffentlichkeit zieht, daß das Logenwesen und ihre Winkelwirthschaft gerade von dem Schreibgefindel immer noch als ein Allerheiligstes behandelt wird, dessen Vorhang nicht gelüftet werden darf. Daß Nichts dahinter ist, wissen Alle, Nichts dahinter sein kann, sagt der gewöhnliche Menschenverstand; denn von Außen läßt sich Weisheit nicht eintrichtern, aber von Innen entwickeln. Aber große und sehr große Herren lassen sich ja jetzt aufnehmen? Je nun, wenn die Frauen Crinolinen um den Leib tragen, warum sollten die Männer sie nicht um den Hirnkasten tragen? „Foenum habet in e-ornu,“ sagt der Römer. Zwar werden die Angriffe wenig nützen, und die Humanitäts-Juden werden hartnäckig schweigen, wie sie bisher auf die edlen Worte des hochw. Bischofs von Ketteler nicht geantwortet haben; aber wir danken dennoch unserem braven Kalendermanne A. Stolz für seine Volksschrift und seine Derbheit; denn „ce qui est ridicule, n'est plus dangereux,“ sagt Voltaire. Das Schriftchen kommt unter das Volk, und dieses wird bald josephinisch und napoleonisch (S. 11) von Gauklern und Imbecilles reden, wenn es keinen Bruder König als Polizeispion für die wirklichen geheimen Schürzen-Stipendiaten anstellen kann. „Conviciare audacter, semper aliquid haeret,“ ist die Maxime unserer Dstrix-Knaben. Ihre Regel befolgt, und auf sie losgeschlagen, öffentlich, denn brave Leute dürfen ihr Gesicht zeigen. Die Wirkung wird nicht ausbleiben. Lessing und sonstige Denker hielten nicht bei der Kinderei aus; welche Männer müssen es sein, die es können! — A. Stolz trifft den Nagel auf den Kopf — die Bornirten. Jedoch wozu viele Worte? Die Schrift nur empfohlen und verbreitet, das Volk wird schon selbst urtheilen. Für die höheren Kreise wird wenig zu thun sein, denn Mazzini hätte die Augen öffnen können, und in Belgien hat ja Verhagen geradeaus nicht nur erklärt, daß man politisch wirken müsse, sondern auch durch die That es bewiesen, als er die Majorität nicht für sich hatte, und seine Maurerei und Padenburschen auf die Straße versetzte.

Prof. Dr. Kreuser.









